This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

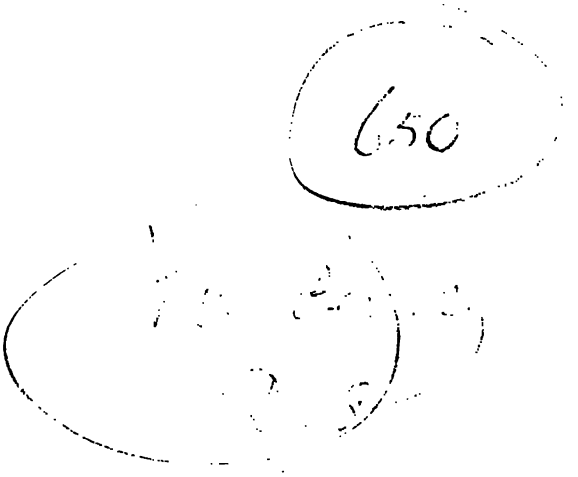

Per. 14198 c. 25

Inhalt des ersten Jahrganges.

Erstes Heft.

Aegidius von Rom. Von F. X. Kraus . . . . . .
Die deutsche Kirche des Mittelalters im Kampfe gegen den zeitweiligen Aberglauben. Von Dr. J. Fehr . . . . . .
Dr. Johann von Eck auf der Disputation zu Baden. Von Dr. Theodor Wiedemann . . . . . .
Ficker und von Sybel. Von Prof. Dr. Warnkönig . . . . . .
Recensionen (Schreiber, Geschichte der Universität Freiburg. Von Dr. A. Ruland) . . . . . .

Zweites Heft.

Beiträge zur Geschichte der französischen Kirche während der ersten Revolution. Von Dr. J. Fehr . . . . . .
Die Reordinationen der alten Kirche. Von Prof. Dr. Hergenröther in Würzburg . . . . . .
Der Ablaß der katholischen Kirche. Zur Verständigung und Abwehr. Von Dr. Jos. Scheiner . . . . . .
Recensionen (Maier, Commentar über den Brief an die Hebräer, von Prof. Dr. Thalhofer; Deutinger, das Reich Gottes nach dem Apostel Johannes, von Dr. Jos. Scheiner; Kaufmann, Cäsarius von Heisterbach, von Prof. Dr. Kreuser) . . . . . .

Drittes Heft.

Zur biblischen Pflanzenkunde. Von Dr. Ant. Pruckmayr, prakt. Arzte in Efferding . . . . . .
Eine messianische Prophezie des Jeremias. Von Prof. und Domcapitular Dr. G. K. Mayer in Bamberg . . . . . .

Inhalt des ersten Jahrganges.

Erstes Heft.

Seite

Aegidius von Rom. Von F. X. Kraus 1
Die deutsche Kirche des Mittelalters im Kampfe gegen den zeitweiligen Aberglauben. Von Dr. J. Fehr 34
Dr. Johann von Eck auf der Disputation zu Baden. Von Dr. Theodor Wiedemann 63
Ficker und von Sybel. Von Prof. Dr. Warnkönig 125
Recensionen (Schreiber, Geschichte der Universität Freiburg. Von Dr. A. Ruland) 154

Zweites Heft.

Beiträge zur Geschichte der französischen Kirche während der ersten Revolution. Von Dr. J. Fehr. 185
Die Reordinationen der alten Kirche. Von Prof. Dr. Hergenröther in Würzburg 207
Der Ablaß der katholischen Kirche. Zur Verständigung und Abwehr. Von Dr. Jos. Scheiner 253
Recensionen (Maier, Commentar über den Brief an die Hebräer, von Prof. Dr. Thalhofer; Deutinger, das Reich Gottes nach dem Apostel Johannes, von Dr. Jos. Scheiner; Kaufmann, Cäsarius von Heisterbach, von Prof. Dr. Kreuser) 308

Drittes Heft.

Zur biblischen Pflanzenkunde. Von Dr. Ant. Pruckmayr, prakt. Arzte in Efferding 321
Eine messianische Prophezie des Jeremias. Von Prof. und Domcapitular Dr. G. K. Mayer in Bamberg 373

Seite

Die Reordinationen der alten Kirche. Von Prof. Dr. Hergenröther in Würzburg 387

Die apostolische Thätigkeit Papst Stephan's IX. Nach den Quellen dargestellt von Dr. Cornelius Will, Archivar des germanischen Museums in Nürnberg 457

Recensionen (Clarus, die Grundsätze der christlichen Mystik im Leben des heil. Einsiedlers Antonius, von L. Janauschek; Oberleitner, die evangelischen Stände im Lande ob der Enns unter Maximilian II. und Rudolph II. 1564—1567, von M. Koch; Kerschbaumer, Vita S. Severini, von M. Binder; Kaulen, die Sprachverwirrung zu Babel, von Dr. Holzammer) 481

Viertes Heft.

Ueber Josephus, Tacitus, Sueton und Cassius Dio als Quellen zur Kenntniß christlicher Zustände. Von Prof. Dr. Friedlieb in Breslau 497

Minucius Felix. Von Prof. Dr. J. B. Kayser in Paderborn 519

Dr. Johann v. Eck auf dem Reichstage zu Augsburg. Von Dr. Theodor Wiedemann 533

Die „Germania Sacra“ der St. Blasianer. Von Dr. Anton Ruland, Oberbibliothekar der Universität Würzburg 565

Zur Uebergabe des Kirchenvermögens in Böhmen. Von Joseph Hausmann, Pfarrer in Deschenitz, Budweiser Diöcese 593

Die heiligen Gräber und die feierliche Aussetzung des Allerheiligsten am Charfreitag. Von Prof. Dr. Schmitz in Regensburg 601

Recensionen (Cruice, Philosophumena sive Haeresium omnium Confutatio; Unsere Processionen, von Dr. Kraus; Knoblich, kurze Geschichte und Beschreibung der zerstörten St. Nicolaikirche vor Breslau, von Dr. Dudik; Potthast, Geschichte der ehemaligen Cistercienser-Abtei Rauden; Peinlich, Unser heiliger Glaube im Gebete des Herrn; Peinlich, die Weihe des Lebens von der Wiege bis zum Sarge; Leguay, die vollkommene Ordensfrau; Veith, Homiletische Werke, von Dr. Wiedemann; Ginzel, Geschichte der Slavenapostel Cyrill und Method und der slavischen Liturgie, von Dr. Hergenröther; Wiedemann, die Nekrologien des Domstiftes Salzburg; Wiedemann, Nekrologium des ehem. Klosters Oberalteich; Ginzel, Reliquien von Vincenz Eduard Milde; Stolz, Mörtel für die Freimaurer, von Dr. Kreuser) 605

Aegidius von Rom.

Von F. X. Kraus.

I.

Eine der großartigsten und folgereichsten Scenen in der Geschichte des Mittelalters ist ohne Zweifel der Kampf zwischen Bonifacius VIII. und König Philipp dem Schönen von Frankreich. Die Stunde war schon vorüber, in der nach Besiegung von Heidenthum und Häresie die reißenden Erdkräfte von dem Orte der Weihe abgetrieben waren; wo Friede zwischen Staat und Kirche eingetreten war und in glücklichem Verein zwei hohe Gipfel, die Brennpunkte für die ganze gebildete Welt, sich erhoben hatten, der eine in Rom mit der Hierachie, der andere in Deutschland mit dem Kaiserthum. Tausend Jahre war der Drache, wie er im Gesichte geweissagt, gebunden gewesen, da rührte er sich wieder in seinem Abgrunde, ergrimmt ob des Kreuzes herrlicher Früchte, um jetzo mit verstärkter Thätigkeit hervorzutreten und wüthender denn vorher jemals zu ringen. Und er säete die Drachensaat der Zwietracht, daß im argen Ringen Kirche und Staat sich verbluteten, beide aber seither siech wurden, daß Glied um Glied sich löste vom festen Verbande und sich in Selbstständigkeit wohlgefiel.

Die vernunftlosen Geister der Tiefe hatten sich wol schon unter Heinrich dem Vierten gegen die Weltordnung empört. Doch es war damals der große Mann gesendet worden, den die neuere Zeit in blinder Thorheit so hart geschmäht hat, daß er mit Blitzen diesen Frevel niederwarf und die Freiheit der Kirche rettete. Nach dem gemeinen Gange der Dinge war aber inmitten des Haders hier und dort das andere Extrem hervorgetreten, und der eine oder andere

Träger kirchlicher Gewalt mochte, die einzig richtige harmonische Consonanz verkennend, sich Rechte beigelegt haben, die unterhalb des Umkreises seiner Befugnisse fielen. Solches mußte denn in naturgemäßer Rückwirkung die Hyle um so heftiger entzünden, die denn nach langem Glimmen unter König Philipp dem Schönen in Frankreich in rohen Feuerbächen losbrauste, um von dort aus die Fackel nach England und Deutschland zu werfen.

Der innern Verursachung trat dann, wie bekannt, in Frankreich als äußere Veranlassung die Steuerfrage zur Seite. Es handelte sich um die Rechtsgültigkeit der Canones, welche den Klerus von den öffentlichen Lasten freisprechen, Canones, die Seitens des Papstes unbeugsam aufrecht erhalten werden, während der König die Steuern, als der weltlichen Ordnung zugehörig erklärend, in dieser Ordnung keinen Richter und keine andere Auctorität als sich selber erkennt. So entspinnt sich alsbald der Streit über das Verhältniß beider Gewalten, und nimmt einen kriegerischen und gelehrten Charakter zumal an, da, während die Soldaten des Königs den Knoten mit dem Schwerte zu lösen bemüht sind, zugleich die Universitäten nach ihrer Weise den Kampf mitkämpfen und die Rechtsgelehrten sich in zwei Heerlager theilen, die einen für den König, die anderen für den Papst mit Wort und Feder einstehend [1]).

Einer der Männer, welche ihre öffentliche und persönliche Stellung einen Hauptantheil an den Debatten zu nehmen veranlaßte, war Aegidius von Rom, auch genannt Aegidius Colonna, Erzbischof von Bourges. Er war im Jahre 1247 zu Rom geboren (ob, wie Raynal in der Hist. du Berry, Bourges, 1846. in 8°. tom. II, p. 259, 260, und Fleury, livre LXXXIII, Nr. 18 glauben, aus der berühmten Familie der Colonna, ist ungewiß), in sehr jugendlichem Alter in den Orden der Eremiten vom h. Augustin eingetreten. Seine Studien machte er zu Rom und zu Paris, und zwar dreizehn Jahre, wie es heißt, unter der Leitung des h. Thomas

---

[1]) Vergl. über die ganze Geschichte des Streites: Dupuy, histoire du différend d'entre le pape Boniface VIII. et Philippe le Bel, roy de France. Paris 1655. — Fol. Raynald. ad. a. 1296—1303. — J. Rubens, Bonifacius VIII. Rom. 1651. in 4°. — Palma, Praelect. hist. eccl. tom. II. p. II. c. 11. — Nic. Wiseman, Dissertat. de Bonifac. VIII. (gelesen zu Rom in der röm. Akad.) am 4. Juni 1840.

von Aquin, zu dessen eifrigsten Schülern er von nun an zählte. Schon bald hatte er Gelegenheit, seine Anhänglichkeit an den großen Lehrer und dessen Zeitgenossen, den h. Joh. Bonaventura öffentlich an Tag zu legen, indem er ihre Lehre gegen Wilhelm, der in Oxford mit vielem Beifalle die Theologie lehrte, vertheidigte. Es geschah dies in den beiden Schriften: *Divi Thomae defensorium*, seu *Correctorium corruptorii* und *Defensorium divi Bonaventurae* [1]). Aegidius wirkte nun an verschiedenen Orten als Lehrer der Gottesgelahrtheit, zog sich indessen durch allzukühnes Vorgehen gegen den Bischof Etienne Tempier von Paris die Gefahr einer Censur zu. Der Letztere hatte einige Lehren des Aegidius selbst untersucht und durch den Kanzler seiner Kirche prüfen lassen und in Folge dessen als Falsch erklärt; aber Bruder Aegidius nicht zum Widerruf vermocht, sondern nur zu eifrigerer Aufrechthaltung der betreffenden Doctrinen gebracht. Der Augustinermönch kommt nach Rom und erbietet sich Papst Honorius IV. zum Widerruf, nach dessen Gutdünken. Darauf hin schrieb Honorius an den Nachfolger des Etienne auf dem bischöfl. Stuhle von Paris, Renoul de Homblière, und trägt ihm auf, seine Lehrer der Theologie zu versammeln und nach Stimmenmehrheit darüber entscheiden zu lassen, was Aegidius zu retractiren habe. Der Brief des Papstes ist vom 1. Juni 1285 [2]). Aegidius büßte indessen durch diese Ereignisse an seinem stets wachsenden Ruhme nichts ein, sondern fährt unter großem Zuströmen der Studierenden fort, an der Pariser Universität zu lehren, namentlich die Sentenzen des P. Lombardis zu erklären. Er war der erste Doctor, welcher aus seinem Orden an der genannten Hochschule docirte. Seine gediegene Lehre erwarb ihm den Beinamen des Doctor Fundatissimus, und so hoch stieg in seinem eigenen Orden das Ansehen des Aegidius, daß die Augustiner-Eremiten auf der zu Florenz 1287 gehaltenen Generalversammlung beschlossen, die Lehre des Bruders Aegidius, quae mundum universum illustrabat, wie sie sich ausdrückten, sei fortan von allen Lectoren und Studierenden des ganzen Ordens anzunehmen und genau zu befolgen. Die Generalversammlung zu Rom (6. Jänner 1292) endlich ernannte ihn zum

---

[1]) Vergl. über die philosophischen Ansichten des Aegidius: Ch. Jourdain, Philosophie de St. Thomas d'Aquin, tom. 2.

[2]) Vergl. Raynald Ann. ad ann. 1285, n. 76. Fleury l. c.

Generalprior, eine Würde, die aber Aegidius nur drei Jahre bekleidete und dann freiwillig niederlegte [1]).

Schon früher hatte der König Philipp der Kühne den berühmten Auguſtiner nach Lyon berufen, und ihm den Unterricht ſeines Sohnes, des ſpäteren Königs Philipps IV. anvertraut. In dieſer Stellung ſchrieb Aegidius ſein Werk *de Institutione Principum* oder *de Regimine Regum*, um ſeinem hohen Schüler die Quinteſſenz ſeiner religiöſen und politiſchen Lehren ſchriftlich zu hinterlaſſen [2]). Wie es ſcheint, hat ſich Aegidius das Wohlwollen des Prinzen in hohem Grade erworben. Derſelbe wollte denn auch nach ſeiner Thronbeſteigung, daß der Redner, der ihn im Namen der pariſer Facultät bei ſeinem der Krönung in Rheims folgenden feierlichen Einzuge in Paris bewillkommen ſollte, Aegidius der Auguſtiner ſei.

Es war im September des Jahres 1294, als der erzbiſchöfliche Sitz von Bourges durch die Promotion Simon's de Beaulieu zum Cardinal und Biſchof von Paläſtrina erledigt wurde. Die beiden Factoren, welche über die Beſetzung dieſes Stuhles zu entſcheiden hatten, waren unſerm Aegidius überaus geneigt: Der König als ſeinem ehemaligen Erzieher, und der Papſt Bonifacius VIII. als ſeinem Vertheidiger gegen Diejenigen, welche die Rechtmäßigkeit ſeiner Wahl beſtritten, und gegen welche Aegidius das Buch *de Renuntiatione Papae* geſchrieben hatte. Derſelbe verdankte dieſer doppelten Gönnerſchaft ſeine Ernennung zum Erzbiſchof von Bourges, im Jahre 1296 [3]).

Es fragt ſich nun vor Allem, welche Stellung Aegidius in dem bald nach ſeiner Erhebung auf den erzbiſchöflichen Stuhl von Bourges zwiſchen Bonifacius VIII. und Philipp dem Schönen ausgebrochenen Streite genommen habe. Weniger als jedem Andern war es ihm möglich eine neutrale Haltung zu beobachten; ſein Charakter, ſeine hohe Würde, ſein großes Anſehen, ſeine Antecedentien und ſeine perſönlichen Verhältniſſe zu den in dem Kampfe zunächſt bethei-

---

[1]) Duboulay. tom. III. p. 671. Fleury, Hist. eccl. Livr. LXXXVIIII. Nr. 45. Vgl. über Aegidius Anſehen als Dogmatiker innerhalb ſeines Ordens. Kleutgen, Philoſoph. d. Vorzeit. I, S. 344.

[2]) Eine Analyſe des Werkes werden wir weiter unten geben.

[3]) Gall. christ. tom. I. p. 180. Nangis. Chron. an. 1295. Nr. 5. Fleury, hist. eccl. l. LXXXVIIII. Nr. 45. Die Schrift de Rennutiatione Papae hat Roccaberti im II. Bd. der *Biblioth. pontificia* veröffentlicht.

ligten Männern nöthigen ihn zu der einen oder andern Partei sich zu entscheiden.

Bisher galt es gleichsam als ausgemacht und wurde so von fast allen Gelehrten geglaubt, daß Aegidius von Rom die Partei des Königs ergriffen und zur Vertheidigung desselben gegen die angeblichen Uebergriffe des Papstes die Schrift *de Utraque Potestate* geschrieben habe, welche Goldast bekanntlich in der *Monarchia sancti Romani Imperii* [1]) herausgab. Auch Bossuet führt diese Schrift als Aegidius von Rom angehörig in seiner Défense du Clergé de France an [2]). Ein neuerer Schriftsteller, Raynal, der Historiker der Grafschaft Berwy, welcher Aegidius aus der berühmten und Bonifacius wie bekannt höchst feindlichen Familie der Colonna in Rom abstammen läßt, schreibt dem Erzbischof von Bourges diese nämlichen Gesinnungen und die aus diesen Gesinnungen hervorgegangene Abfassung des von Goldast veröffentlichen Werkes zu [3]).

So allgemein diese Ansicht auch verbreitet ist, so ist sie doch grundfalsch. Der Erste, welcher Zweifel an der Richtigkeit derselben erhob, war V. Courdaveaux, Prof. in Macon, in der Schrift: Aegidii Romani de Regimine Principum Doctrina. (These zum Doctorat, vertheidigt 1857, im Buchhandel nicht erschienen.) Ein Jahr später ließ H. Charles Jourdain, Divisionschef im Ministerium des Cultus zu Paris, und auch in Deutschland als Verfasser der „Philosophie de St. Thomas d'Aquin" vortheilhaft bekannt, einen kleinen Aufsatz als Manuscript drucken, in welchem er *mit Evidenz* nachwies, 1° daß der Tractat de utraque Potestate nicht von Aegidius herrührt; 2° daß der Erzbischof von Bourges, weit entfernt für den König zu entscheiden, sich auf Bonifacius' des VIII. Seite gestellt; und 3° daß der nämliche als diejenige Persönlichkeit angesehen werden kann, welche die berühmte Bulle *Unam Sanctam*, die die Partei des Königs so sehr erbitterte, inspirirt, vielleicht selbst redigirt hat [4]).

---

[1]) Francofordiae, 1614. in Folio. Tom. II. p. 96. 199.

[2]) Livr. 3, chap. 25. Oeuvr. compl. éd. de Versailles, t. XXXI. p. 685.

[3]) Raynal, Hist. du Berry. Bourges. 1846. in 8°. tom. II. p. 259, 260. Vgl. auch Rohrbacher. Hist. univers. de l'Eglise. 2e édit. tom. XIX. p. 473.

[4]) *Un ouvrage inédit de Gilles de Rome*, Précepteur de Philippe le Bel. *Par Charles Jourdain*, chef de Division au ministère de l'Instruction publique et des Cultes. Paris. 1858. in gr. 8°. pag. 26.

Die genannte Abhandlung, vorher in dem ebenfalls nur E nigen zugänglichen Journal général de l'Instruction publiq eingerückt, ist, wie bemerkt, als Manuscript gedruckt und käuf nicht zu haben — wir selbst danken unser Exemplar der Freundl keit des Herrn Verfassers — was insofern zu bedauern ist, als Ergebnisse derselben auf diese Weise naturgemäß nur einem s engen Kreise bekannt werden konnten. Unsere Leser werden uns dar Dank wissen, wenn wir ihnen die Resultate Jourdain's und Weg, auf welchem er zu diesem Resultate gelangt ist, ausführ vorlegen, wozu wir um so eher im Stande sein möchten, als wir handschriftlichen Beweismittel, deren Jourdain sich bedient, selber Ort und Stelle eingesehen und uns in einer noch specielleren Absi als der genannte Gelehrte sie hatte, mit Aegidius' Werken, so sie in Manuscripten der Pariser kaiserl. Bibliothek uns vorla beschäftigten.

II.

Daß Aegidius von Rom sich nicht zu Philipp's des Schö Partei gehalten, ergibt sich aus der Unechtheit des Tractates Utraque Potestate, den man als einzigen Beweis für die ge theilige Behauptung anzuführen im Stande war. Für die Une heit dieser Schrift zeugen aber sowohl innere als namentlich schlagendsten äußeren Gründe. Um zuerst einen innern Grund vorzuheben, so findet sich in dem Tract. de Utraque Potestate von der trocknen, scholastischen Darstellungsweise des Restes abstechende, überaus schwunghafte, selbst schwulstige Stelle, we die Autorschaft des Erzbischofs von Bourges verdächtigen muß: Verfasser der Schrift mahnt an die großen Beispiele von Tu und Ergebenheit an die Kirche, welche die französischen Könige geben hätten, ruft den Namen des h. Ludwig an und empfiehlt Rechte Philipp's des Schönen dringend dem Schutze des heil Königs [1]). Herr Jourdain, welcher diese Stelle sehr erhaben

[1]) Goldast. l. l. I, p. 102. „Probat bonitas vitae, claritas famae, tionis fervor, sinceritas fidei christianae, quae semper in regibus n viguit et in regno, prae ceteris regibus et regnis huius mundi ... Don noster rex eodem titulo et eodem iure tenet regnum suum et possidet, tenuit beatus Ludovicus... Pro nobis respondeat beatus Ludovicus, respo

während findet, bestreitet mit Recht, daß ein Italiener, wie Aegidius von Rom doch war, solche Ausdrücke gefunden habe. „J'ai peine à me persuader qu'un Italien se fût exprimé dans ces termes et que, pour louer des souverains dont il n'était pas le sujet, il eût trouvé des accents aussi pénétrés et aussi attendris. Il importerait du moins, que l'authenticité du livre où se rencontre se beau passage fut pleinement établie.“ (Pag. 7.)

Was äußere Gründe für die Unechtheit angeht, so gibt es einerseits keine einzige Handschrift des Tractates de Utraque Potestate, welche Aegidius von Rom als Verfasser angäbe, während anderseits auch kein Zeitgenosse desselben ihm die besagte Schrift zuschreibt. Hierzu kommen die bewährtesten historischen Thatsachen, welche es über allen Zweifel erheben, daß der Erzbischof von Bourges den Tractat nicht verfaßt haben kann.

Als der Zwist zwischen Papst und König in offenen Kampf ausgeartet, veröffentlichte Bonifacius VIII. eine Bulle, durch welche er alle französischen Prälaten und Doctoren der Theologie zu sich entbot, sie sollten in Rom sich versammeln, um mit dem h. Vater über die Mittel übereinzukommen, die man den Unternehmungen der weltlichen Macht gegen Güter und Person der Geistlichen entgegensetzen und zur Wahrung der kirchlichen Freiheit, wie zur Reform des Königs und Königreiches anzuwenden habe [1]). Philipp, namentlich sein Kanzler Petrus Flotta, der die päpstlichen Schreiben verfälscht, aufgestachelt, antwortete mit Verjagung der päpstlichen Gesandten aus Frankreich und Zusammenberufung der Reichsstände nach Paris (10. April 1302), wo er den geistlichen Herren aufs Strengste verbot, auf die Aufforderung des Papstes hin nach Rom zu gehen [2]).

---

eius vita sanctissima, quam crebra miracula protestantur.“ Man erkennt in dem ersten Theil des Satzes unleugbar den reinsten und ächtesten französischen Charakter, dessen erster Glaubensartikel noch heute die Unübertrefflichkeit der „Grande nation catholique“ und der „fille aînée de l'Eglise“ ist.

[1]) Die Bulle („Ausculta fili“) ist vom 5. December 1301. Siehe Raynald. ad ann. 1301.

[2]) Die nämliche Versammlung ist in der französischen Staats- und Rechtsgeschichte berühmt, weil auf ihr zum erstenmale die Bürgerschaft, der tiers état, zugelassen wurde, eine Ehre, die sie freilich mit vielem Geld, dessen der König bedurfte, bezahlen mußte.

Dieſes Verbot einer- und die Aufforderung des Papſtes anderſeits verſetzten den Klerus in eine ſehr ſchlimme Alternative. Ein großer Theil der Geiſtlichkeit eilte nach Paris, um dem König ſeine Huldigungen darzubringen. Aber ſechs Aebte, fünf und dreißig Biſchöfe und vier Erzbiſchöfe achteten der Drohungen nicht und zogen über die Alpen, um dem Papſte den ſchuldigen Gehorſam zu leiſten. Die Geſchichte hat die Namen dieſer treuen und muthvollen Prälaten in den Acten aufbewahrt, durch welche der König die Confiscationen ihrer Güter verfügte [1]). Dieſe Acten weiſen aber auch den Erzbiſchof Aegidius von Bourges als der Zahl dieſer Schuldigen, angehörig auf, Aegidius, der zur nämlichen Zeit als officiöſer Apologet der königlichen Gewalt ſoll aufgetreten ſein. Daß aber auch ſchon vorher Aegidius ſeine wahren Geſinnungen nicht verhehlt, und die Gunſt ſeines ehemaligen Zöglings verloren habe, geht aus den Anſchuldigungen hervor, die der letztere vor den Ständen in Paris gegen Bonifacius erhob und deren eine die iſt, daß der Papſt Aegidius zum Erzbiſchof ernannt. „Die Beneficien der franzöſiſchen Kirche," rufen dort die Redner des Königs aus, „werden vom Papſte Fremden, Italienern gegeben, welche die Einkünfte derſelben genießen, und das Land verarmen machen." Ob hier Aegidius gleich nicht genannt wird, ſo täuſchten ſich die römiſchen Cardinäle doch nicht über den Sinn dieſer Worte und antworteten in dem an die Deputirten des Adels und der Bürger gerichteten Schreiben, die einzigen Italiener, welche in Frankreich Beneficien beſäßen, ſeien der Erzbiſchof von Bourges und der Biſchof von Arras, die dem König nicht verdächtig ſein könnten, und deren hervorragende Eigenſchaften ihm genugſam bekannt ſeien [2]). Der Cardinal von Porto ſprach ſich in dem zu Rom gehaltenen Conſiſtorium in ähnlicher Weiſe aus und fügte hinzu,

---

[1]) Dupuy, l. l. p. 86.

[2]) Vgl. den Brief an die Reichsbarone, bei Dupuy, l. l. I, p. 64: „Nostrae quoque memoriae non occurrit quod cathedralibus ecclesiis dicti regni providerit (dominus Pontifex) de personis italicis, nisi Bituricensis et Attrebatensis Ecclesiis quibus de personis prouidit ipsis regi non suspectis et regno, quorum eminens scientia late patet, nec sunt conditiones eorum incognitae." S. auch Fleury, l. l. XC., Nr. 16.

Ebenſo ſchreiben die Cardinäle an die Bürgermeiſter und Schöffen: ibid. p. 71: „Qui quoque Dominus noster de nullo Archiepiscopo uel episcopo prouidit alicui cathedrali Ecclesiae dicti regni, nisi de oriundis de ipso regno,

der König von Frankreich habe sich über diese Ernennungen Seitens des Papstes nicht zu beklagen, da Bruder Aegidius, um den es sich hier handle, in dessen Reiche ernannt und erzogen worden sei [1]). Dieses mehrfache Streben, Aegidius in Schutz zu nehmen, läßt nicht bezweifeln, daß die Invectiven der königlichen Oratoren gegen ihn gerichtet waren. Gegen 1301 behandelt also Philipp der Schöne seinen alten Lehrer nicht als einen treu ergebenen Anhänger, sondern als einen Gegner, den er offenbar zu fürchten hatte. Dieses Verfahren war seinerseits gewiß gegründet, da Aegidius seine Diöcese verlassen hatte, um sich nach Rom zu begeben. Soll aber der große Erzbischof seine Ansichten und sein Verhalten geändert und zuerst die Sache des Papstes umfaßt haben, um darauf des Königs Partei zu ergreifen? Diese Conjectur hat nicht die geringste Wahrscheinlichkeit, und um sie zu rechtfertigen, reichen einfache Behauptungen nicht hin. (Vgl. Jourdain. l. l. p. 101.)

III.

Die Unechtheit des Tract. de Utraque Potestate und damit zugleich die Unrichtigkeit der bisher über Aegidius Verhalten verbreiteten Ansicht geht aber am schlagendsten aus der unbestreitbaren Authenticität einer erst jüngst wieder ans Licht gezogenen Schrift desselben hervor. Schon die Geschichtschreiber des Augustiner-Ordens Gandolfo und Ossinger [2]) sprechen von einem Manuscripte, welches von der geistlichen Gewalt (de Ecclesiastica Potestate) handeln und unter dem Namen des Aegidius von Rom in einigen

---

Bituricensi Archiepiscopo et Attrebatensi Episcopo duntaxat exceptis, quorum eminens scientia late patet, et sunt notae laudabiles conditiones eorum.“ Der in Rede stehende Bischof von Arras war Gerard Pigalotti, früher Bischof von Anagni und Spoleto. Ital. sacr. I. 358.

[1]) Dupuy, l. l. II, p. 76. „Bene verum est quod summus Pontifex dominus noster posuit fratrem Aegidium de Roma de ordine Augustinorum, non insisto ad eius commendationem, sed tamen vos scitis qualis clericus est, ipse est magister in theologia et fuit nutritus et educatus in regno illo.“

[2]) Gandolfo, Dissertatio historica de ducentis celeberrimis Augustinianis scriptoribus. Romae. 1704. in 4°. pag. 33; Ossinger, Bibliotheca Augustiniana, Ingolstad. 1768. Fol. Jourdain hält die von Gandolf und Ossinger erwähnte Schrift für die nämliche, welche nach dem Zeugnisse des letztern in der Bibliothek der Augustiner zu Verona unter dem Titel de Excellentia summi Pontificis bewahrt wird.

Bibliotheken Italiens aufbewahrt werde. Gandolfo bemerkt, die etwaige Veröffentlichung dieser Schrift werde denjenigen, welche das von Goldast herausgegebene Werk als apogryph anführen, entscheidende Argumente an die Hand geben [1]). Von dem Vorhandensein dieser Handschrift in italienischen Bibliotheken haben wir uns bisher noch nicht überzeugen gekonnt; dagegen besitzt die kaiserliche Bibliothek zu Paris ein Manuscript, das vor drei Jahren zuerst von Herrn Jourdain wieder untersucht wurde und ihm damals Veranlassung zur Abfassung der mehrfach genannten Abhandlung über Aegidius von Rom gab. Wir haben den Codex selbst in Paris sorgfältig eingesehen und geben hier, nach Jourdain's und unseren eigenen Bemerkungen, zuerst eine kurze Beschreibung, dann eine Analyse der Handschrift.

Der Codex, im Catalog der lateinischen Handschriften mit Nr. 4229 bezeichnet, dem Colbert'schen Fonds entstammend (Colb. 2402) und als cod. Regius ehemahls 4260^3 numerirt, ist eine Membranhandschrift in 4^0 aus dem vierzehnten Jahrhundert, sehr gut erhalten und in ziemlich schöner aber wegen der namentlich in der ersten Hälfte des Volumens sehr häufigen Abbreviaturen stellenweise etwas schwer zu entziffernder Schrift geschrieben. Die Handschrift enthält:

1) *Aegidii Romani de Ecclesiastica Potestate Libri III.* (Fol. 1r—57r).
2) *Epistola auctoris* (*opusc. seq.*) *ad Bonifatium PP. VIII.* (Fol. 59r.)
3) *Jacobi de Viterbio ordinis heremitarum Sancti Augustini Opusculum de Regimine christiano.* (Fol. 59—106.) Sequuntur eiusdem opusculi *capitula.*
4) *Libellus contra infideles et inobedientes et rebelles Sancte Romane ecclesie ac summo Pontifici* (fol. 114r.) Incipit sic:

   „*Incipit opus perfectum et approbans papalem dignitatem et paternitatem ubique in spiritualibus et temporalibus sibi totaliter obtineri, compositum ab Henrico de Cremona doctore decretorum et nunc regii episcopo.*“

[1]) Gandolfo l. c. „Libri tres de Potestate ecclesiastica in uno volumine qui libri necessario impressioni tradendi sunt, ut melius ostendatur falsitas libri editi a Goldast.“

Die erste dieser Schriften ist diejenige, welche uns hier angeht. Der Analyse derselben schicken wir eine Uebersicht der Kapitel voraus, welche Jourdain schon gegeben und die wir mit dem Originaltexte verglichen haben:

Sanctissimo patri ac domino suo, domino singulari, domino Bonifacio, divina prouidentia sacrosancte romane ac universalis ecclesie summo pontifici Frater Aegydius, eius humilis creatura, eadem misericordia Byturicensis archiepiscopus, Aquitanie primas, cum omni subiectione seipsum ad pedum oscula beatorum infra scriptam compilationem de ecclesiastica potestate eisdem beatis pedibus humiliter offerentem.

Fol. 1, r°. — Incipiunt capitula prime partis presentis libri de ecclesiastica potestate in qua tractatur de potestate summi pontificis respectu materialis gladii et respectu potentie secularis.

Ibid. — Capitulum primum. In quo est prologus huius libri declarans quod, ne ignoremur a Domino, non debemus summi pontificis potentiam ignorare.

Ibid. v°. — Capit. II. Quod summus pontifex est tante potentie [1]) quante est ille spiritualis homo qui iudicat omnia et ipse a nemine iudicatur.

Fol. 2, r°. — Capit. III. [2]) Quod summus pontifex est tante potestatis quod est illa potestas cui omnis anima debet esse subiecta.

Fol. 3, r°. — Capit. IIII. Quod spiritualis potestas instituere habet terrenam potestatem, et si terrena potestas bona non fuerit, spiritualis potestas eam poterit indicare.

Ibid. v°. — Capit. V. In quo adducuntur IX. rationes quod sacerdotalis potestas sublimior et dignior est omni regia potestate.

Fol. 4. v°. — Capit. VI. Quod sacerdotalis potestas non solum dignitate, sed tempore prior est regia potestate.

---

[1]) Herr Jourdain liest irrthümlich *potestatis* statt *potentie*.

[2]) Wie Herr Jourdain richtig anmerkt, trägt das III. Kapitel im Texte die Nummer II. Dieser Irrthum, welcher sich von Kapitel zu Kapitel durch den ganzen ersten Theil hindurchzieht, findet sich jedoch nicht in der dem Texte vorausgeschickten Tabelle.

Fol. 6, r°. — Capit. VII. Quod sicut in homine est duplex substantia, corpus et spiritus, et sicut est duplicem cibum, corporalem et spiritualem, sic est ponere duplicem gladium, quorum unus alteri debet esse subiectus.

Fol. 7, v°. — Capit. VIII. Quomodo hi duo gladii in una et eadem persona, videlicet in summo pontifice per quamdam excellentiam reservantur.

Fol. 8, v°. — Capit. VIIII. Quod decet Ecclesiam habere materialem gladium non ad usum, sed ad nutum, et quod sic habere hunc gladium est maioris perfectionis et excellentiae potioris.

Fol. 9, v°. — Incipit secunda pars huius operis ubi agitur de Ecclesie potestate quantum ad haec temporalia que videmus.

Ibid. — Capit. I. Quod. liceat Ecclesie et generaliter clericis habere temporalia.

Fol. 10, v°. — Capit. II. In quo solunatur dicta Evangelii quae uidentur nostro proposito contraria, quod non liceat clericis temporalia aliqua possidere.

Fol. 12, r°. — Capit. III. In quo soluuntur dicta et auctoritates Veteris Testamenti, quod non liceat clericis temporalia possidere.

Fol. 13, r°. — Capit. IIII. Quod omnia temporalia sub dominio et potestate Ecclesie et potissime summi pontificis collocantur.

Fol. 14, v°. — Capit. V. Quod potestas regia est per potestatem ecclesiasticam, et a potestate ecclesiastica constituta est et ordinata, in opus et obsequium ecclesiastice potestatis, propter quod clarius adparebit quomodo temporalia sunt sub dominio Ecclesie collocata.

Fol. 16, r°. — Capit. VI. Quod terrena potestas tum particularior, tum quod materiam preparans, tum quod etiam longinquius attingit optimum, secundum se et secundum sua, spiritualis potentie iure et merito famulatur.

Fol. 19, r°. — Capit. VII. Quod omne dominium cum iustitia sive rerum sive personarum, sive sit utile, sive potestatiuum, non nisi sub Ecclesia et per Ecclesiam potest esse.

Fol. 20, v°. — Capit. VIII. Quod nullus est dignus hereditate paterna, nisi sit seruus, et filius Ecclesie, et nisi per Ecclesiam sit Dignus hereditate eterna.

Fol. 22, r°. — Cap. VIIII. Quod licet non sit potestas nisi a Deo, **nullus tamen** est dignus aliqua potestate, nisi sub Ecclesia et **per Ecclesiam** fiat dignus.

Fol. 23, v°. — Capit. X. Quod in omnibus temporalibus Ecclesia **habet dominium** universale, fideles autem de iure et cum iustitia **dominium** particulare habere possunt.

Fol. 26, v°. — Capit. XI. Quod infideles omni possessione et dominio **ac potestate** qualibet sunt indigni.

Fol. 27, v°. — Capit. XII. Quod in omnibus temporalibus Ecclesia **habet dominium** superius, ceteri autem solum dominium inferius **habere** possunt.

Fol. 30, v°. — Capit. XIII. Quare sunt duo terreni gladii in Ecclesia **et** quomodo hi duo gladii sunt sumendi.

Fol. 35, v°. — Capit. XIIII. Quod cum duo gladii sint in Ecclesia, **quinque** de causis gladius inferior non superfluit propter **superiorem**, sed hi duo gladii decorant et ornant Ecclesiam **militantem**.

Fol. 37, v°. — Capit. XV. Ubi plenius agitur quomodo duo gladii **qui sunt** in Ecclesia adaptantur ad duos gladios in evangelio **nominatos**.

Fol. 38, v°. — Incipit tertia pars huius operis in qua soluuntur **obiectiones** que contra prehabita fieri possunt.

Ibid. — Capit. I. Quod cum dictum sit quod Ecclesia in temporalibus **habeat** universale dominium, quomodo intelligendum sit quod **non** est de rigore iuris ut a ciuili iudice adpellatur ad papam.

Fol. 40, v°. — Capit. II. Cum Ecclesia super temporalibus habeat universale dominium, quomodo intellegendum est quod summus pontifex non uult iuridictionem regum pertrubare, et quod non ad Ecclesiam, sed ad reges spectat de possessionibus iudicare.

Fol. 43. r°. — Capit. III. Quod ratio persuadet prima, materialia et naturalia manifestant, nec non et tertio divina gubernatio hic **declarat** qualiter summus pontifex circa temporalia se debet **habere**.

Fol. 44, r°. — Capit. IIII. Quod cum omnia temporalia sint **sub dominio** Ecclesie, quomodo intellegendum est quod

ait Innocentius III. quod „cunctis causis inspectis, temporalem iuridictionem casualiter exercemus.“

Fol. 46, r°. — Capit. V. Quod si temporalia fiant spiritualia, uel annectantur spiritualibus, uel e contrario temporalibus spiritualia sint annexa, sunt spirituales casus per quos Ecclesia iuridictionem temporalem dicitur exercere.

Fol. 48, r°. — Capit. VI. Cum pro qualibet criminali peccato possit Ecclesia quemlibet Christianum corripere, et ex hoc temporalem iuridictionem peragere qualiter precipue ad Ecclesiam spectat, cum litigium temporalium contrariatur paci, et cum pacis foedera sunt iuramento firmata.

Fol. 49, r°. — Capit. VII. Quod tam ex parte rerum temporalium, ut superius est narratum, tam ex parte potestatis terrene, ut in hoc capitulo ostendatur, quam etiam ex parte potestatis ecclesiastice, ut in sequenti capitulo declarabitur, possunt spirituales casus propter quos summus pontifex se de temporalibus intromittit.

Fol. 51, r°. — Capit. VIII. In quo narrantur speciales casus, sumpti ex parte potestatis ecclesiastice, in quibus ad Ecclesiam pertinebit iurisdictionem in temporalibus exercere.

Fol. 52, r°. — Capit. VIIII. Quod est plenitudo potestatis et quod in summo pontifice veraciter potestatis residet plenitudo.

Fol. 53, v°. — Capit. X. Cum in summo pontifice sit plenitudo potestatis, non tamen sit in celo huius plenitudo, qualiter potestas eius dicatur esse celestis.

Fol. 54, v°. — Capit. XI. Cum in summo pontifice plenitudo resideat potestatis, quomodo intelligendum est dictum Hugonis, quod pia devotione fidelium, temporalia quedam ecclesiis concessa sunt possidenda.

Fol. 56, r°. — Capitulum ultimum. Quod in Ecclesia est tanta potestatis plenitudo quod eius posse est sine pondere, numero et mensura.

Fol. 57, r°. Explicit liber de ecclesiastica potestate siue de summi pontificis potestate.

Est liber scriptus per David Galensem. Deo gratias.

(Note des Copiſten.)

Die Widmung der Schrift an Papſt Bonifacius VIII. und die ganz beſonders warmen Ausdrücke der Ergebenheit in den

Dedicationsworten ſind, wie übrigens ſchon die Kapitelangabe allein lehrt, gleichſam das Motto des ganzen Textes. Das Werk zerfällt alſo in drei Theile oder Bücher. In den neun Kapiteln des erſten Theiles ſucht der Verfaſſer nach einem kurzen Prolog, der von der Pflicht jedes Gläubigen, ſich über die Ausdehnung der päpſtlichen Gewalt wohl zu unterrichten, handelt, zu zeigen, der Pontifex zu Rom ſei jenem geiſtigen Mann, von dem der Apoſtel ſpricht, gleich, der über jegliche Perſon und Sache urtheile, ohne daß er ſelbſt von einem andern als Gott ein Urtheil erfahre; höchſter Richter über die Seele, welche er von der Gemeinſchaft der Gläubigen lostrennen kann, wird er dadurch zugleich zum Herrſcher des Leibes, deſſen Gebieter die Seele iſt. In Anwendung dieſes Principes auf die weltliche Auctorität, erklärt Aegidius, die Kirche habe das Recht die Könige ein- und im Falle einer ſchlechten Regierung abzuſetzen. Zu ihr ſpricht der Herr durch den Mund ſeines Propheten: „Ich habe dich geſetzt über die Völker und Reiche, damit du ſie aus der Erde reißeſt und ſie zerſtöreſt, und wenn du ſie zerſchlagen, andere Reiche gründeſt.“ Vier Gründe beweiſen die Superiorität der geiſtlichen über die weltliche Macht: 1) Die Einnahme des Zehnten durch die Kirche; 2) ihr Privileg, die weltlichen Mächte zu ſegnen und zu weihen; 3) die Art der Einſetzung dieſer Mächte, welche alle ihre Inſtitution durch das Sacerdotium erhalten haben; 4) der Anblick des Weltalls, in welchem wir die gröbere Materie durch die Intelligenz regiert ſehen, gleichwie die weltlichen Fürſten durch den Papſt regiert werden ſollen. Es tritt hinzu das höhere Alter des Prieſterthums, welches, als von dem erſten Gott durch Adam und Abel dargebrachten Opfer datirend, lange vor dem Aufkommen von Königen beſtand. Alſo, wie die menſchliche Natur aus zwei Weſen oder Subſtanzen zuſammengeſetzt iſt und folgerichtig eine doppelte Nahrung verlangt, ſo hat auch die Geſellſchaft zu ihrer Vertheidigung zwei Schwerter, das geiſtliche und das weltliche; und wie der Geiſt dem Körper zu gebieten hat, alſo muß das weltliche Schwert dem geiſtlichen unterworfen ſein. Beide Schwerter ſind in den Händen des Papſtes vereinigt, wie ſie in dem alten Bunde in den Händen Moſis und der Hohenprieſter ſich gegattet fanden; aber der Papſt macht von ihnen nicht den nämlichen Gebrauch. Während er das geiſtliche Schwert ſich vorbehält, überläßt er das weltliche den Fürſten, auf daß ſie es führen nach ſeinem Gebote und unter ſeiner

Auctorität. Dieſe Theilung der Gewalten beeinträchtigt aber nicht die Rechte der päpſtlichen Obergewalt, ſondern erhebt im Gegentheile ihre Würde, indem es der Natur angemeſſen iſt, daß von den höhern Urſachen niedere Urſachen abhängen, welche erſtere als Zwiſchenglieder und Mittel bei ihrer Wirkung dienen [1]).

Die vierzehn Kapitel des zweiten Theiles handeln von der Macht der Kirche über die zeitlichen Güter. Der Beſitz ſolcher Güter iſt dem Klerus weder durch das alte noch das neue Teſtament verboten; aber hierbei, fährt Aegidius fort, bleibt das Recht der Kirche nicht ſtehen, ſondern es kömmt ihr in der Perſon des Papſtes das Recht über Alles, was der Gegenſtand eines Beſitzes ſein kann, zu. Die Beſtimmung der zeitlichen Dinge iſt der Nutzen des Leibes; dieſer aber iſt nothwendig der Seele dienſtbar, welche ihrerſeits wiederum dem Papſte unterwürfig iſt. In Kraft jener Gewalt alſo, die dem h. Vater über unſere Seelen zuſteht, hat derſelbe zugleich die Gerichtsbarkeit über die weltlichen Dinge; unſere Seelen, unſere Leiber und unſere Güter, Alles hängt gleicher Maßen von ihm ab. Und auch dann, wenn dieſe Abhängigkeit durch die Verkehrtheit der Menſchen thatſächlich nicht anerkannt wird, beſteht ſie doch rechtlich und legt den Gläubigen eine Schuld auf, die ſie nicht von ſich abzuweiſen vermögen:

„Patet, quod omnia temporalia sunt sub dominio Ecclesie collocata, et si non de facto, quoniam multi forte huic juri rebellantur, de iure tamen et ex debito temporalia summo pontifici sunt subiecta a quo iure et a quo debito nullatenus possunt absolui.“ [2]) Zur Beſtätigung dieſer Behauptung ſtützt ſich der Auctor auf ſeine Grundſätze über das Verhältniß der beiden Gewalten. Wenn die weltliche Macht, der die Beſorgung der zeitlichen Angelegenheiten obliegt, der höhern Auctorität des Prieſterthums ſich unterwerfen muß, muß man nicht nothwendig anerkennen, daß die Befugniß des letzteren ſich auch über das Zeitliche erſtreckt, daß es rechtens über alle Elemente und Kräfte der bürgerlichen Geſellſchaft verfügt, und daß es eine Pflicht der Herrſcher iſt, Alles in

[1]) Aus dieſer Bemerkung erkennt man ohne Mühe den thomiſtiſchen Philoſophen, in deſſen Schule das Verhältniß der causae superiores und inferiores bekanntlich eine viel beſprochene Frage bildete.

[2]) Part. II. c. 4. Fol. 14°, codicis MS.

Staaten, die Armee, die Finanzen, die Gesetzgebung, das Ge-
esen, die politische Verfassung des Landes nach des Sacerdo-
Anschauungen und zu seinem Dienste zu ordnen? „Patet ergo
terrena potestas et ars gubernandi populum secundum ter-
potestatem, est ars disponens materiam ad dispositionem
iastice potestatis. Ipsa terrena potestas debet a se esse sub-
otestati ecclesiastice, ut seipsam et omnia organa et instru-
sua ordinet ad obsequium et ad nutum spiritualis potestatis
niam organa et instrumenta potestatis terrene sunt ciuilis po-
arma bellica, bona temporaliaque habet, leges et constitutio-
as condit, ideo seipsam et omnia hec tanquam eius organa et
menta ordinare debet ad obsequium et voluntatem ecclesia-
potestatis“ [1]). In so weit geht Aegidius in den Consequenzen,
er aus seinem Principe zieht, daß er der Kirche auch das Privat-
hum zuspricht und folgerichtig z. B. behauptet, der Eigenthümer
Feldes, eines Weinberges, besitze selbes nicht rechtlich, wofern
nicht unter der Auctorität der Kirche und durch die Kirche
: „His ergo declaratis, volumus descendere ad propositum
tendere quod nullum sit dominium cum iustitia, nec rerum
oralium, nec personarum laïcarum, nec quorumcumque,
non sit sub Ecclesia et per Ecclesiam, ut agrum uel
am, uel quodcumque quod habet hic homo, uel ille, non
it habere cum iustitia, nisi habeat id sub Ecclesia et per
lesiam“ [2]). Die Ungläubigen, die durch die Taufe nicht wie-
eboren; die Christen selbst, denen in dem Bußsacramente ihre
den nicht nachgelassen worden; Alle, welche nicht im Schooße
Kirche leben, sind keine rechtmäßigen Eigenthümer der Güter,
he sie in Händen haben; ihr Besitz ist gegen die Wahrheit und
Recht. Alles, was wir haben, haben wir von Gott; wenden
es nicht zu Gottes Ehre an, erheben wir uns gegen die Kirche
tes, so ist unser Besitz unrechtmäßig und ungesetzlich. „Vides
) quod ad iustam et dignam possessionem rerum plus facit
eneratio per Ecclesiam que est spiritualis, quam generatio
na que fuit carnalis.“ (Fol. 20, r°.) — „Quilibet fideles quo-
s in peccatum mortale labuntur et per Ecclesiam absoluun-

[1]) Part. II, c. 6. Fol. 18°.
[2]) Ibid. Fol. 20, r°.

tur, toties omnia bona sua, omnes honores, omnes potestates et facultates suas debent recognoscere ab Ecclesia, per quam absoluti. Facti sunt talibus digni quibus, cum peccato seruiebant, erant indigni.“ (Capit. VIIII. Fol. 23. v°.) „Volumus ad ipsam possessionem, et dominium et potestatem infidelium nos conuertere, ostendentes quod nullam possessionem, nullum dominium, nullam potestatem possunt infideles habere uere et cum iustitia.“ (Cap. XI, Fol. 26, v°.) — „A Deo habemus res temporales et dominia et potestates quoniam non est potestas, nisi a Deo: quanto ergo magis hec omnia habemus a Deo, tanto sumus magis iniusti possessores, si inde non seruimus Deo.“ (Ibid. Fol. 27, r°.)

Aegidius von Rom konnte sich selbst nicht verhehlt haben, wie viel Gewagtes und für die weltlichen Herren Aufreizendes seine Theorien über den Besitz haben mußten. Er sucht darum im dritten Theile die Strenge seiner Principien, namentlich in der praktischen Anwendung derselben zu mäßigen und zu zeigen, daß seine Lehre über den Vorrang des Priesterthums den Begriff der bürgerlichen Auctorität nicht vernichte und ihre Rechte nicht verkümmere.

Der Beruf der Kirche ist die Sorge für das Seelenheil der Gläubigen. So oft diese große Angelegenheit bedroht wird, ziemt es sich, daß die Kirche das ihr Anvertraute in Schutz nehme, und da es oft geschieht, daß gerade das Streben nach zeitlichen Gütern das Heil der Seelen gefährdet, so muß die Kirche nothwendig gleich der weltlichen Behörde mit den an den Besitz dieser Güter sich knüpfenden Fragen vertraut sein. Welchen sittlichen Schaden uns aber auch die irdischen Freuden durch Abwendung von unserem ewigen Ziele bringen mögen, so sind die Reichthümer, die Früchte der Erde und die übrigen materiellen Güter doch unstreitig zunächst und speciell zur Unterhaltung unseres Körpers bestimmt und gehen unsere Seele nur in sehr mittelbarer Weise an. Folgerichtig fallen sie an und für sich genommen unter die unmittelbare Gerichtsbarkeit der bürgerlichen Gewalt, welche die Sorge alles dessen, was unseren Körper betrifft, zusteht. Dieser Gewalt kömmt also das Urtheil über die Streitigkeiten, welche jene Güter unter den Menschen hervorrufen können, zu, wie auch z. B. die Regelung der Erbfolgen und Erbschaften. Die Kirche hat in diesem Falle nur eine höchst mittelbare Befugniß und gleichsam ein Recht der Controle, das ihr ihr

harakter verleiht. (Part. III. cap. 5, fol. 47, v°.) Nach Grundſätzen theilet ſich das Eigenthum in kirchliches und es. Die Kirche empfängt den Zehnten, die Opfer und die ichen Genoſſenſchaften zukommenden Einkünfte; ſie hat zum über jegliche Art von Gütern ein urſprüngliches und es Recht, in Kraft deſſen ſie den Privatbeſitz ſegnet. Aber erherrſchaft des Sacerdotiums vernichtet nicht das Eigen- s weltlichen Souverains, dem alle Befugniß bleibt, die dem nothwendigen Mittel aus ſeinen Domänen zu ziehen oder em Volke zu verlangen. So wird Alles, was der Kirche d. h. iſt, Gott, und Alles, was Cäſar's iſt, dem Cäſar gegeben. aporalibus suum ius habet Ecclesia et suum ius habet " (Part. III. cap. XI. fol. 55. v°.) Es ſoll aber der Papſt übertragene Auctorität mit Weisheit und Mäßigkeit üben, n nicht bedienen, um die Staaten in Verwirrung zu ſtürzen, ihre Angelegenheiten nicht jeden Augenblick miſchen: ſo lange ſtliche Intereſſe nicht im Spiele iſt, verlangt die geſunde ſt, daß er nach dem Beiſpiele der Vorſehung, welche die Urſachen ungehindert wirken läßt, die weltlichen Fürſten ihre nach ihrem Gutdünken regieren laſſe. (Cap. II, fol. 43.) Da e Feſtſtellung der päpſtlichen Suprematie des Verfaſſers vor- ender Gedanke iſt, ſo ſchließt er ſein Werk mit einem Kapitel, chem er zum andern und letzten Male das Anſehen der Kirche nnd erklärte, es ſei nicht möglich die Ausdehnung ihrer Macht chnen und zu beſtimmen: *Quod in ecclesia est tanta pote- plenitudo quod eius posse est sine pondere, numero et mesura.* Dieſe kurze Darlegung der Ideen, welche Aegidius in ſeinem entwickelt, genügen, um zu zeigen, daß die päpſtliche Supre- wohl ſelten einen ſo eifrigen, wie einen weiter gehenden Apolo- gefunden hat. Im ſeltſamen Widerſpruche mit der unbeug- Strenge des Syſtems ſteht die Einfachheit und Mäßigung der he; die extremſten Anſichten, welche eine tiefe und glühende zeugung vorausſetzen, ſind mit Ruhe und Beſonnenheit ausge- , ohne daß irgend eine Invective gegen die weltliche Auctori- ie Leidenſchaft verriethe. Fügen wir noch bei, daß, was Hrn. ain nicht aufgefallen zu ſein ſcheint, daß das Werk in Geiſt Sprache auch ſichtbare Spuren eines echtitalieniſchen Verfaſſers h trägt.

Mit Recht bemerkt Jourdain, daß der Tract. de Eccl. Potestate gerade in historischer Hinsicht am interessantesten wegen der Aehnlichkeit sei, welche die in ihm ausgeführten Lehren mit gewissen Doctrinen haben, welche zu jener Zeit der römische Hof geltend zu machen suchte. Wir haben drei Bullen Bonifacius VIII., in welchen die Frage über das Verhältniß der beiden Gewalten besprochen wird: Es sind die Bullen *Clericis laicos* vom September 1296; *Ausculta fili* vom 5. December 1301 und *Unam Sanctam* vom 18. November 1302 [1]). Der Inhalt dieser merkwürdigen päpstlichen

[1]) Den Text der Bulle s. bei Raynald Annal. Es versteht sich von selbst daß diese drei Bullen, sowie das gesammte Verfahren des Papstes Bonifacius VIII. von jeher ein Steckenpferd jener heillosen Sophistenzunft gewesen, die in Allem sich auf Nichts gestellt, und deren Streben darum aus Nichts durch Nichts auch wieder in Nichts aufgeht. Namentlich hat sich das Thema höchst ersprießlich und fruchtbar für jene Affen des Staates erwiesen, die, wie Görres sagt, an dem Staate nur ausschließlich die irdische, ja unterirdische Seite anerkennen, und ihn in Mitte der beweglichen Wellen wie ein Korallenschiff aus Meeresgrund hinaufzumauern sich in immer unfruchtbarer und stets wieder neu anhebender Anstrengung abarbeiten. Es haben vorzugsweise auch in Frankreich die servilen Liebhaber der staatlichen und königlichen Omnipotenz nach dem Vorgange des nichtswürdigen Mezeraz das Rößlein brav geritten; zur Zeit, da der 2. December in unseren Tagen Miene machte, die Mönchskutte anzulegen, Rosenkränze zu beten und dem Papste den Steigbügel zu halten, hatten die Herren das Reitpferd eingestallt; als sie nun aber gesehen, daß es mit der Kutte und der Bekehrung sich wie mit der Beichte des Fuchses in der Fabel verhielt, haben sie rasch die Rosinante wieder aufgezäumt und sind wildmuthigen Sinnes aufgesprungen, und so reiten die neuen Don Quichote mit eingelegter Lanze wieder scharfen Trab nach der alten Melodie. Sancho Pansa aber und der Esel sind auch dabei. Wir hatten Gelegenheit, einst ein solches Turnier anzusehen, als wir vor etwa einem Jahre uns in Douay aufhaltend, uns bewegen ließen, einem Vortrag des decus et ornamentum der Douayer kaiserlichen Akademie beizuwohnen. Der Professor der Geschichte, ein Jude, Hr. Cochon, der vom Ministerium die Erlaubniß erhalten hat, sich in Anbetracht seines unanständigen Namens umzutaufen und Desjardins zu nennen (wir müssen jedoch bekennen, daß uns seine Vorlesung eben kein Blumenbeet schien), docirte gerade die Geschichte Bonifacius VIII., und natürlich in einem Geiste, der auf jeden Katholiken den schmerzlichsten Eindruck machen mußte, aber auch in einer Weise, die von den historischen Kenntnissen und dem Wahrheitsgefühle des Redners das größte Armuthszeugniß gab. Die ganze akademische Sitzung konnte wohl als Periphrase des alten Läster-Epitaphs auf Bonifacius gelten.

„Cy gist Boniface qui entra dans le Pontificat en rénard, regna en lion et mourut en chien.“

Erlässe ist **bekannt**: sie sind alle drei die stärksten Bestätigungen der kirchlichen **Immunitäten** und der Suprematie des römischen Stuhles. Die Bulle **Clericis laicos** straft Diejenigen alle mit der Excommunication, welche **ohne Genehmigung** des Papstes (als Geistliche) den Zehnten an Laien **bezahlen** (oder als Fürsten ꝛc.) den Zehnten oder sonst irgendwelche **Steuer** von den Geistlichen ziehen. In der Bulle Ausculta **fili, welche** Philipp zu Paris verbrennen ließ, erklärte der Papst, **Gott habe** ihn gesetzt über die Könige und Königreiche, um auszureißen, **zu** zerstören, zu zerstreuen, und im Namen Christi aufzubauen **und** zu pflanzen; es möge darum der König sich nicht überreden **lassen, daß** er keine Obern habe und der geistl. Hierarchie nicht **unterworfen** sei. Unam Sanctam endlich lehrt, die höchste Gewalt **gehöre auf** Erden der Kirche an; sie sei die Herrin und **Schiedsrichterin der** Könige; die Führung des weltlichen Schwertes sei den **Fürsten nur** darum übergeben worden, daß sie sich dessen nach **Anordnung** und Erlaubniß des Papstes bedienten. Man erkennt ohne **Mühe in** der kurzen Inhaltsangabe der drei päpstlichen Actenstücke **die nämlichen** Grundsätze wieder, welche wir bei dem Verfasser des **Tractates** de Ecclesiastica Potestate gefunden haben.

Aber die Aehnlichkeit bleibt nicht bei dem Inhalt und der Lehre **stehen**, sondern erstreckt sich auch durchaus auf die Form und den **Ausdruck**. Die Vergleichung der Bulle Unam sanctam mit unserer **Handschrift** läßt in der letzteren fast Wort für Wort alle **Sätze der** erstern wiederfinden. Einige Citate werden genügen, um **den Leser hiervon** zu überzeugen.

Drunten in dem gefüllten Auditorium schnatterten die Gänse der Rede nach, der Hahn krähte und schlug freudig mit den Flügeln, der Pfau legte seine Spiegelfächer auseinander, die Eule glotzte Beifall, und das stürmische Grunzen und Händeklatschen der Zuhörer (meistens Spießbürger und Damen) tönte Wohlgefallen an den Worten des blinden Propheten; es war großer Jubel und rechte Lustbarkeit in der edlen Genossenschaft. Das aber ist leider der Geist der meisten Lehrer und Lernenden an den kaiserlichen Anstalten Frankreichs. Ist es da zu verwundern, wenn es der französischen Jugend in Bezug auf das Christenthum geht wie den Aegyptiern, die von den Juden das geheimnißvolle jah (jehovah) hörten, was im Koptischen Esel bedeutet, und darum glaubten, die Juden beteten einen Eselskopf an, was man später auch den Christen nachsagte. So ist ein altes Bild zu Rom, einen bekleideten, gekreuzigten Menschen, oben drüber mit einem Eselskopfe darstellend, ein rechter Ausdruck der Idee, welche die alten und neuen Ungläubigen sich allzumeist von der Religion Christi machen.

Nachdem Bonifacius VIII. in der Bulle an die Einheit der christl. Kirche erinnert hat, lehrt er die Kirche habe zwei Schwerter, ein geistliches und weltliches; jenes führe sie selber, während dieses zu ihrem Dienste und nach ihren Anordnungen durch die Könige und Krieger geführt werden soll. Er fährt dann fort:

„Oportet autem gladium esse sub gladio, et temporalem auctoritatem spirituali subiici potestati. Nam cum dicat Apostolus: Non est potestas nisi a Deo; quae autem sunt, a Deo ordinata sunt: non autem ordinata essent, nisi gladius esset sub gladio, et tamquam inferior reduceretur per alium in suprema. Nam secundum beatum Dionysium lex divinitatis est, infima per media in suprema reduci. Non ergo secundum ordinem universi, omnia aeque ac immediate, sed infima per media et inferiora per superiora ad ordinem reducantur.“

Im III. Kapitel des I. Buches spricht sich Aegidius von Rom also aus:

„Non est potestas nisi a Deo, sed et omnis habet ordinata esse, quoniam, ut tangebamus, quae sunt a Deo oportet ordinata esse. Non essent autem ordinata, nisi unus gladius reduceretur per alterum et nisi unus esset sub altero. Quoniam, ut dictum est per Dionysium, hoc requirit lex divinitatis quam Deus dedit universis rebus creatis et hoc requirit ordo universi, id est universarum rerum creaturarum, ut non omnia aeque immediate reducantur in suprema, sed infima per media et inferiora per superiora. Gladius ergo temporalis tamquam inferior reducendus est per spiritualem tamquam per superiorem, et unus ordinandus est sub altero, tamquam inferior sub superiori.“

Bonifacius führt die Vergleichung der zwei Gewalten durch:

„Spiritualem autem, et dignitate et nobilitate terrenam quamlibet praecellere potestatem oportet tanto nos clarius fateri, quanto spiritualia temporalia antecellunt. Quod etiam ex decimarum datione et benedictione et sanctificatione, ex ipsius potestatis acceptione, ex ipsarum rerum gubernatione claris oculis intuemur.“

Fast ebenso Aegidius im IIII. Kapitel: „Quod sacerdotalis potestas dignitate et nobilitate praecedat potestatem regiam et terrenam, apud sapientes dubium esse non potest: quod pos-

summus quidem declarare primo, ex decimarum datione, secundo ex benedictione et sanctificatione; tertio ex ipsius potestatis acceptione; quarto ex ipsarum rerum gubernatione.“

Es folgert Bonifacius VIII. aus dieſen Grundſätzen, die geiſtliche Gewalt habe das Recht, die weltliche zu richten:

„Ergo si deviat terrena potestas, iudicabitur a potestate spirituali; sed si deviat spiritualis, minor a superiori; si vero suprema, a solo Deo, non ab homine poterit iudicari.“

Ganz ähnlich Aegidius: „Si deviat ergo terrena, iudicabitur a potestate spirituali, tanquam a suo superiori; sed si deviat potestas spiritualis et potissime potestas summi pontificis, a solo Deo poterit iudicari.“

Die angeführten Texte genügen, um die vollſtändige Conformität der Bulle und der Handſchrift zu beweiſen; ähnliche Lehren waren freilich ſchon früher von dem h. Bernhard, Hugo von St. Victor u. A. aufgeſtellt worden, aber es bleibt gleichwohl zu erklären, wie es geſchehen ſei, daß zu gleicher Zeit der Verfaſſer der Bulle Unam Sanctam und Aegidius, der Erzbiſchof von Bourges nicht bloß in Gedanken und Inhalt durchaus zuſammentreffen, ſondern auch hinſichtlich der Form in der ſeltſamſten Weiſe und bis in die zufälligſten Ausdrücke übereinſtimmten? Es ſind wie Hr. Jourdain richtig bemerkt, hier mehrere Conjecturen geſtattet: entweder kommt der Bulle die Priorität zu und unſer Schriftſteller hat, was ſehr verzeihlich geweſen wäre, ſie in dem Tractat de eccl. Potestate benutzt und geradezu ſtellenweiſe copirt; oder es beſtand das Werk des Aegidius früher und befriedigte den Redacteur der Bulle in ſolchem Maße, daß er ſich mit Aushebung ganzer Abſchnitte aus ihm und geſchickter Verſchmelzung derſelben zu einem Ganzen begnügte? Daran iſt in keinem Falle zu zweifeln, daß das eine von beiden Schriftſtücken dem andern zum Vorbild und als Original gedient. Eine dritte Möglichkeit aber, für welche wir mit Jourdain uns entſcheiden, iſt die, daß beide Acte von derſelben Hand herrühren. Die Geſchichtſchreiber [1]) ſehen die Bulle Unam Sanctam einſtimmig als das Werk der im October 1302 zu Rom gehaltenen Synode an; Aegidius aber hatte, wie wir oben geſehen, trotz des Königs Verbot ſeine Diöceſe verlaſſen und ſich auf die Kirchenverſammlung

[1]) Fleury, hist. eccl. Livr. XC. Chap. 18. en 1302.

begeben. Sehr wahrscheinlich hat er sich bei dieser Gelegenheit längere Zeit in Italien aufgehalten; denn im December des folgenden Jahres war er in seine Diöcese noch nicht zurückgekehrt, als das Kapitel seiner Kathedrale und mehreren Religiösen verschiedener Genossenschaften sich auf die Aufforderung eines königlichen Commissarius hier versammelten, um allen Beschlüssen Philipps beizupflichten [1]). Das Ansehen Aegidius' von Rom als Theologe, seine hohe hierarchische Stellung, seine besonders innigen Beziehungen zu Bonifacius mochten ihn dem Papste und der Synode mehr als jeden Andern zur Abfassung einer Decretale empfehlen, welche die Vertheidigung der päpstlichen Gewalt gerade zum Zwecke hatte. Wir lassen gerne zu, daß diese Vermuthung vor der Hand noch durch keine directen Beweise erhärtet ist; aber sie scheint uns durchaus gerechtfertigt, ja nach dem jetzigen Stande der Sache selbst geboten. Vielleicht, daß später uns begegnende, namentlich römische Documente uns die vollständige Durchführung des Beweises ermöglichen werde.

Das tragische Ende Bonifacius VIII. nach den Scenen zu Anagni ist bekannt, und deßgleichen die seit dem Tode des gefürchteten Mannes veränderte Haltung des Papstthums, das nun unter Frankreichs verderblichen Einfluß kam. Die gegen Philipp IV. geschleuderten Bannflüche und Bullen wurden zurückgenommen, und Benedict XI. (in dem Cap. *Quod olim* h. t. in Extrav. comm.) sowie Clemens V. (Cap. *Quoniam* h. t. in Clementinis) kehrten rücksichtlich der Steuerfreiheit des Klerus zu den Lateranensischen Beschlüssen zurück [2]). Freilich entsagte der Letztere nicht allen ehemaligen Ansprüchen des römischen Hofes den weltlichen Fürsten gegenüber (ob diese Ansprüche reine „Prätensionen" waren, darüber mögen wir hier mit Hrn. Jourdain nicht rechten), aber dieser Vorbehalt, auf welchen die Kanonisten später aufmerksam gemacht haben, hatte in Gegenwart der zahlreichen Zeichen von Wohlwollen und Freundschaft, welche der französische Papst dem französischen Könige erwies, nur geringen Eindruck auf die Geister verursacht. Freunde und Feinde Philipps sahen dessen Triumph als vollendet an, und so ist es nicht zu verwundern, wenn die zu Gunsten Bonifacius des VIII. verfaßten

---

[1]) Dupuy, l. l. I. pag. 176 sqq.

[2]) Philipps, Kirchenrecht. Bd. III, S. 239 ff. Lehrbuch des Kirchenrechts, Abth. II, S. 674.

Werke unterdrückt worden; der Sieger hatte gewiß ein Intereſſe ſie zu vernichten, und die unterliegende Partei mochte ihre Verbreitung und Vervielfältigung Angeſichts der brutalen Tyrannei des Königs nicht wagen. So theilte denn der Tractat de ecclesiastica Potestate von Aegidius, dem Erzbiſchof von Bourges, das nämliche Loos mit einem ähnlichen, den zu gleichem Zwecke der ſeiner Zeit berühmte Jacobus de Viterbo aus dem Auguſtiner-Orden geſchrieben hatte, und der gleich dem erſtern trotz ſeines unbeſtreitbaren Verdienſtes unveröffentlicht blieb, während weit weniger geiſtreiche und gelehrte Werke gedruckt wurden [1]). Aegidius von Rom war von dem Vertheidiger Bellarmin's, Ad. Schulken, als Apologet der päpſtlichen Rechte und ſeiner weltlichen Macht angeführt worden [2]); aber ſein Buch war ſo wenig bekannt, ſeine Stellung in dem Kampfe zwiſchen Papſt und König ſo ſchlecht ermittelt, daß es dem Betrüger Goldaſt gelingen konnte, die den wahren Geſinnungen unſeres Aegidius vollkommen widerſprechende Schrift *de Utraque Potestate* unter deſſen Namen in Umlauf zu bringen und Männer, wie Boſſuet, zu täuſchen.

IV.

Ueber die ſpätern Schickſale des Erzbiſchofs von Aegidius iſt wenig bekannt. Wir wiſſen nicht genau, wann er aus Italien nach Bourges zurückgekehrt iſt; doch geſchah es vermuthlich nach der

---

[1]) Der Tractat des Jacob v. Viterbo iſt, wie wir oben bemerkt, dem unſeren in der Handſchrift 4229 beigebunden; er führt den Titel: *de Regimine christiano*, und beginnt mit folgendem Prologus: „Sanctissimo in Christo Patri ac reverendissimo (im Manuſcr. ſteht reverentissimo) domino Bonifacio divina providentia sacrosancte ac universalis ecclesiae pontifici summo frater Jacobus de Viterbio, ordinis heremitarum sancti Augustini, theologie facultatis professor licet inutilis, cum summa devotione, obedientia et reverentia devota pedum oscula beatorum. Opusculum subditum de Regimine christiano quod aggredi me induxit filialis devotio ad sacrosanctam matrem Ecclesiam atque sedem apostolicam cui pastor et regum terrae sacer princeps, disponente Altissimo, presidetis, consideravi nulli esse dignius offerendum quam vestre sancte Paternitati que ad libertatem ecclesiastici regiminis exaltationem catholice veritatis prudenter et flagranter invigilat.“

[2]) *Apologia pro illustr. Card. Bellarmino*, auct. Ad. Schulkenio, apud Roccaberti. Biblioth. pontific. Tom. II. pag. 12.

Ausſöhnung des Klerus unter Benedict XI. mit dem König. Jedenfalls war er 1306 wieder in ſeiner Diöceſe, da in dieſem Jahre, wie uns die Chronik von Nangis erzählt, Papſt Clemens V. auf einer ſeiner Reiſen durch Frankreich nach Bourges kam, und von Bruder Aegidius von Rom, dem Erzbiſchof, dreihundert touroniſche Pfund ſich bezahlen ließ, weil derſelbe zweimal unterlaſſen habe den römiſchen Stuhl alle zwei Jahre zu beſuchen, und es wurde dadurch, wie die Chronik ſagt, dieſer Prälat in eine ſolche Armuth geſtürzt, daß er genöthigt war, den Officien als einfacher Canonicus in ſeiner Kathedrale beizuwohnen, um ſo von den täglichen Diſtributionen zu leben [1]). Zehn Jahre ſpäter, am 22. December 1316, ſtarb Aegidius zu Avignon, im 69. Jahr ſeines Lebens. Philipp von Bergamo meldet (im Supplem. Chronic. ann. 1285), Aegidius ſei durch Wunder verherrlicht und ob ſeines heiligen Lebenswandels *beatus doctor* genannt worden. Doch ſteht Philipp von Bergamo mit dieſer Nachricht allein. Die irdiſche Hülle des Aegidius wurde nach Paris gebracht und dort neben dem Hochaltare der Auguſtinerkirche beigeſetzt. Sein Nachfolger auf dem erzbiſchöflichen Stuhle von Bourges war Renaud de la Porta, vorher Biſchof von Limoges, ſpäter (1320) zum Cardinal und (1321) zum Biſchof von Oſtia ernannt [2]).

Die Werke unſeres Aegidius ſind zahlreich, und nur der kleinſte Theil derſelben iſt durch den Druck bekannt. Bellarmin (Script. sacr.) Poſſevin (Apparat. sacr.) Trithemius, Gesner, Wilh. Cave haben dieſelben aufgezählt und beſprochen. Wir verweiſen auf dieſe Schriftſteller, ſowie Baronius, Natalis, Alexander und Philipp von Bergamo (Suppl. Chronic. a. 1316). Die kaiſerliche Bibliothek zu Paris beſitzt in Membranhandſchriften außer dem Tract. de Eccl. Potestate (4229) noch folgende Werke des Aegidius von Rom [3]):

---

[1]) Auch dieſes Factum möchte ein Beweis ſein, daß Aegidius mit dem Könige, ſeinem ehemaligen Zögling, in keinem freundlichen Verhältniſſe mehr ſtand. Clemens V. würde ſonſt den treuen Anhänger und Freund Philipps IV. nicht ſo unglimpflich behandelt haben. Vgl. über dieſen Beſuch Clemens' V. in Bourges *Nang. Chron.* p. 620. Fleury, hist. eccl. Livr. XCI. chap. 5. a. 1306.

[2]) Baluz. vit. tom. I. p. 163. 194. Fleury, Livr. XCII., chap. 52. a. 1320.

[3]) Machen wir bei dieſer Gelegenheit auf die Menge von Schriftſtellern aufmerkſam, welche den Namen Aegidius trugen und von denen die meiſten gänz-

De Regimine Principum Libri III. 6475. 6476. 6477. 6478. 6479. 6481. 6482. 6695. 6696. 6697.

Tractatus de Praedestinatione. 6447.

Quaestio: an et quomodo possint reges bona regni ecclesiis elargiri. 6786.

Quaestiones de Resurrectione. 7978.

Quaestiones disputatae. 3121 A.

Compendium Libri de Regimine Principum. 2191.

Liber contra exemptiones. 3160.

Liber de Renuntiatione Papae. 3160.

Hexameron. 3160.

---

ich unbekannt sind. Von solchen Auctoren bewahrt die genannte Bibliothek allein noch nachstehende Schriften auf:

Aegidii Gesta Carvei Magni. 6191.

Aegidii Magistri Serm. in Virgil. assumpt. B. M. V. 2584.

Aegidii Magistri tract. super causis ciuilibus et criminalibus. 4604.

Joann. Aegidii tract. de accentibus. 523.

Aegidii Corbeiensis carmen de pulsibus et urinis. 6882. A. 6988. 8093. 8160.

Eiusd. *Experimenta.* 6988 A.

Eiusd. *tract. de signis distinctiuis urinarum.* 6988 A.

[Außer diesem Arzt Aegidius hatte die Abtei Corbie noch einen andern Aegidius, zubenannt Catherinus, aufzuweisen. Der letztere ward Prior von St. Laurent (im J. 1489). Er war Kanonist, und von seiner Hand rührt noch eine kirchenrechtliche Sammlung, Nr. 271 der Bibliothek von Amiens, her. S. Catalogue de la Biblioth. d'Amiens, par M. Garnier, p. 297, und L. Delisle, Recherches sur l'ancienne Bibliothèque de Corbie. Paris 1860. pag. 35.]

Aegidii abbat. S. Dionysii in Francia, vita S. Dionysii Areopagitae. 5286.

Aegidii de Fuscararis civis Bononiensis de ordine judiciorum. lib. 3977. 4083 B. 4106. 4588. (Der bekannte Rechtsgelehrte.)

Aegidii de Musis chronicon. Flandriae. 6271.

Aegidii de Roya chronicon Dunense. 5041.

Aegidii Spiritalis de Perusio, Doctor. Decretorum Libell. contra Infideles. 4229.

Aegidii Viterbiensis (des bekannten Augustiner-Generals) *Interpretatio quorumdum librorum Rabbinicorum.* 527. 527 A. 598.

Eiusd. *Scachina siue tract. de arcana Judaeorum Doctrina.* 3363.

Eiusd. *Pelia ben Harane.* 3667.

Eiusd. *Vocabularium linguae sanctae.* 596. 597.

Eiusd. *de Aristotelis erroribus.* 6589.

Eiusd. *Index Aristotelis operum.* 6589.

Solatium ludi scacrorum. 6483.
Expositio in libr. Aristotelis. 6457. 7694.
Libellus de intellectu possibili. 7978.

Unter dieſen verſchiedenen Schriften unſeres Aegidius iſt namentlich der Tractat de Regimine Principum merkwürdig; von demſelben hat jüngſt ein Profeſſor in Macon, Hr. Courdaveaux, in der ſchon oben angeführten Doctortheſe eine fleißige Analyſe gegeben [1]); das Werk verdient es, daß wir es zum Schluſſe des gegenwärtigen Aufſatzes über Aegidius in ſeinen Hauptzügen unſern Leſern vorführen.

Während die chriſtlichen Schriftſteller, welche vor Aegidius über die Pflichten der Fürſten geſchrieben haben, ſich, wenn ſie auch einerſeits der Argumente des Ariſtoteles und anderer Philoſophen ſich bedienten, doch zumeiſt auf die Auctorität und die Bemerkungen der Heiligen und der Väter ſtützten [2]), ſchlug Aegidius einen verſchiedenen Weg ein, indem er faſt ausſchließlich Vernunftgründe anrief und aus allen chriſtlichen Auctoren höchſtens Dionyſius den Areopagiten citirte. Es iſt nicht zu verkennen, daß Aegidius hiemit einen großen Fortſchritt auf der Bahn wiſſenſchaftlicher Forſchung und Darſtellung gethan. Anderſeits iſt es freilich wahr, daß die vor Aegidius beigebrachten Argumente meiſtens nicht Original, vielmehr aus Ariſtoteles und Thomas von Aquin entlehnt ſind.

Die Schrift de Regimine Principum zerfällt in drei Bücher: das erſte handelt de Regimine sui, das zweite de Regimine familiae; das dritte de Regimine regni.

---

[1]) *Aegidii Romani de Regimine Principum Doctrina. Hanc thesim tuebitur V. Courdaveaux, in Facultate Parisiensi iam Licentiatus.* Parisiis. Ex typis W. Remquet et Comp., via dicta Garancière, 5. 1857. p. 86.

[2]) So Hincmar v. Rheims (de potestate regia et pontificia ad Carolomanum Regem); Hugo Flor. (de regia potestate et de sacerdotali dignitate tract.); Petr. Lombardus (sent. lit. II. dist. 44. a. 3. de obed.); der heil. Bernhard (an verſchiedenen Orten, ſo in den Epist. ad Conradum regem, in den Büchern de Consideratione); Johannes Salisburienſis (Policraticus seu de nugis curialium et de vestigiis philosophorum); Wilh. Peraldus (de eruditione Principum lib.); Vincenz Bellovacenſis (Specul. doctrinale; — de filiorum regalium institutione); der h. Thomas (Aristot. politicae expositio und die dem h. Thom. v. Aq. fälſchlich zugeſchriebenen libri de regimine principum).

Im I. Kapitel gibt der Verfaſſer allgemeine Andeutungen über Zweck und Anlage ſeines Werkes; im II. die Eintheilung worauf dann mit dem III. Kap. der Liber primus eröffnet wird. Derſelbe zerfällt in 4 partes, von denen die erſte de fine Principis handelt. Nachdem Aegidius die drei Quellen der menſchlichen Glückſeligkeit nach Ariſtoteles erörtert (genus voluptuosa — politica — contemplativa), gelangt er zu dem Grundſatze: Des Fürſten Seligkeit müſſe erwachſen aus der Liebe Gottes und der Erfüllung ſeiner Gebote: „Maxime autem deus riquirit a principibus ut per prudentiam et legem populum sibi commissum iuste et sancte regant.“

Die secunda pars handelt weitläufig de Virtutibus principis, nach Ariſtoteles und Thomas. Ausführlich ergeht ſich Aegidius in Beſprechung der Klugheit, Gerechtigkeit, Hochherzigkeit, Mäßigkeit. „Reges qui iniusti sunt, non digni sunt qui sint reges.“ Hätte Philipp IV. das beſſer bedacht! Was Hr. Courdaveaux [1]) von den angeblich ganz verſchiedenen Begriffen der Demuth bei Aegidius und Thomas (2^a 2^{ae} qu. 161.) einer- und bei Thomas von Kempen und Guilelmus Peraldus (Summa virtutum, de obedientia tract. V. p. 10^a, cap. 1.) anderſeits ſagt, iſt ihm als Nicht-Theologen verzeihlich. Vollends aber unverſtanden iſt ſeine für Ariſtoteles, Aegidius und Thomas nachtheilige Vergleichung ihres Begriffes von Mansuetudo (*πραότης*) mit demjenigen des Seneca und Peraldus (l. l. tract. 3. cap. 6. part. tertiae; tract. 5. p. 2. cap. 5; tract. 6, p. 9.) Außer der von Courdaveaux angeführten Stelle des h. Thomas von Aquin (2^a 2^{ae}, quaest. 157 ff.) hat dieſer noch an einem andern Orte über die Tugend der Sanftmuth geſprochen, und zwar in dem Opusculum de duobus praeceptis charitatis et decem legis praeceptis, in dem Abſchnitte de quinto praecepto legis. Vgl. auch de divinis moribus, Abſchn. Deus patiens est. Wir empfehlen Hrn. Courdaveaux dieſe Stellen, die ihn wohl über den Begriff des Aequinaten von der Demuth aufklären möchten [2]).

---

[1]) A. a. O. S. 27.

[2]) Sprechen wir im Vorbeigehen den Wunſch aus, daß auch die kleineren Opuscula des h. Thomas (wie das Compend. Theolog., die Expositio orationis dominicae, salutat. Angelicae, de virtutibus et vitiis, de Humanitate Christi, de Officiis Sacerdotis, die Expositio Missae, de perfect. vitae spiritualis, de primatu Petri, de divinis moribus) mehr verbreitet und geleſen würden. Sie ſind

Die III. pars, de passionibus Principis, folgt ganz Thomas von Aquin, mit dem Unterschiede daß Aegidius nicht zehn, sondern zwölf Leidenschaften annimmt, denen des Thomas noch die mansuetudo und aversio zusetzend.

Dieselben Bemerkungen, welche wir zur pars II. über Hrn. Courdaveaux' Ansicht von den christlichen Tugenden bei Aegidius und Thomas gemacht, gelten auch von der Quarta pars, de moribus Principis. Nur folgt Aegidius freilich etwas zu treu dem Aristoteles, dessen Classification der Tugenden, der h. Thomas doch die theologischen beigefügt hatte. Ob, wie Hr. Courdaveaux glaubt, die Theologen des Mittelalters mehr gewonnen hätten, wenn sie in der Sittenlehre die Seneca'schen Begriffe statt der Aristotelischen adoptirt hätten, lassen wir dahingestellt.

Die I. pars des Liber secundus ist dem Regimen Uxoris gewidmet. Auch hier folgt der Verf. Aristoteles, und es scheint, Bruder Aegidius sei kein besonderer Freund des weiblichen Geschlechtes gewesen; wenigstens ist er noch bitterer als Quintus Cicero in dem bekannten Tetrastichon, und Hr. Courdaveaux meint, Niemand habe die Frauen je nachtheiliger beurtheilt. „Femina mala herba est," sagt Aegidius, „quae cito crescit. Corpus muliebre eo quod sit vilius, et natura minus de eo curat, citius venit ad suum complementum quam virile." (Libr. II, cap. 23.) „Femina est homo imperfectus;" — „sunt feminae intemperantes, garrulae, mobiles, ventosae, superbae, invalidi consilii, in omnibus inde, vel in virtutibus, nimiae, nullius denique e natura laudis, nisi quod piae sunt et timiditate aut mollitie cordis verecundae et misericordes." Die Stellung, welche Aegidius demnach dem Weibe in der Familie zuweist, ist eine wesentlich untergeordnete; er stimmt hier mit vielen gleichzeitigen Schriftstellern, namentlich mit Vincenz Bellovacensis (Specul. doctrinale, libr. V.) überein.

Dem Regimen uxoris folgt in der pars II. das Regimen liberorum. Die Erziehung der Kinder zerfällt in drei Perioden: von der ersten Kindheit bis zum 7., von da bis zum 14. Jahre und vom 14. Jahre bis zur Mannbarkeit. Im Gegensatze zu Aristoteles und Thomas (vgl. 2^a 2^{ae} qu. 57 a. 4.) will Aegidius die Söhne

---

wenig gekannt und enthalten gleichwol eine Menge der geistreichsten und tiefsten Ideen.

der Fürsten weniger als die der Bürger und Ritter mit körperlichen Uebungen beschäftigt wissen, da ihnen die prudentia nöthiger sei, als corporis robur. Vielleicht hatte er hier damalige Mißgriffe in der Erziehung der Prinzen vor Augen.

Die pars III. handelt unter der Ueberschrift de Regimine instrumentorum zuerst von den Sclaven, dann von den Einkünften u. s. f. In Hinsicht auf die erstern hat er die allgemeine Lehre der mittelalterlichen Theologen, und Hrn. Courdaveaux's Polemik gegen ihn und Thomas ist vor Allem Unkenntniß der theologischen Grundsätze über die Sclaverei zuzuschreiben.

Uebrigens widerspricht Aegidius der Ansicht des Aristoteles, daß die βάρβαροι zur Knechtschaft geboren und ihre Unterjochung dann auf alle Weise erlaubt sei. — Den Geldzins hält der Verfasser für unerlaubt.

In der Einleitung zu dem Liber tertius wird zuerst gezeigt, daß der Mensch für die societas civitatis geboren sei; es wird dann nach angegebener Eintheilung des Buches zu dessen erstem Theile (de politicis veterum philosophorum sententiis) fortgeschritten. In demselben bespricht Aegidius zuerst mit großer Begeisterung die Lehren des Aristoteles, sucht sodann den Communismus des Platon und den Socialismus des Phaleas zu widerlegen. Zum Schlusse einige Bemerkungen über den Philosophen Hippodonius.

Es folgt dann die pars II., zugleich die wichtigste des Werkes, de Regimine Civitatis pacis tempore.

Die große und oft besprochene Frage nach dem Ursprung der öffentlichen Gewalt hatte schon vor Aegidius bei den mittelalterlichen Denkern eine doppelte Beantwortung gefunden. Die Ansicht der Einen [1]) resumirt sich in den Worten: „Omnes Potestates a Deo sunt," und „Per Deum reges regunt." Anders nach

[1]) Es stützt sich diese Ansicht schon auf Stellen des h. Augustin (de civitate Dei), des Tertullian (Apologetica), des h. Ambrosius und Gregors des Gr. Ausgesprochen ist sie von Hincmar v. Rheims (Admonitio ad Carolomanum regem de potest. regali et pontific.), von dem Mönche Hugo (um 1130), von Joh. Salisburiensis (de nugis curialium. —: „Princeps est „quem dispositio divina in arce reipublicae collocavit," libr. V. cap. 6.; ihm sind auch die Tyrannen ministri Dei, Libr. VIII, cap. 18.); ähnlich St. Bernhard, Petr. Lombard., Peraldus, Vincenz Bellovac., der h. Bonaventura (in Sentent. libr. II, dist. 44. art. 2 qu. 1).

Ariſtoteles der h. Thomas, dem zufolge wohl „omnis potestas a Deo est, sed potestas ipsa at non potentes.“ [1]) In unſerem Tractate hat Aegidius ſich über dieſen damals wie heute ſehr delicaten Punkt nicht beſtimmt ausgeſprochen; doch hat er ſeine Ueberzeugung in dem „Commentar zu den Sentenzen“ [2]) niedergelegt, erklärend, daß die Gewalt nur *generaliter et in quantum ordo est* von Gott ſei; unerlaubtes Anſichreißen der Gewalt giebt kein Recht, ſondern dieß entſpringt bloß aus dem übereinſtimmenden Willen des Volkes. Es iſt von Wichtigkeit, hier auf die Verſchiedenheit dieſer Anſicht des Aegidius von derjenigen hinzuweiſen, welche der Verfaſſer des Tract. de Utraque potestate bei Goldaſt (artic. 1—3) hat; letzterer ſpricht nämlich den Königen nicht bloß ein ius divinum zu, ſondern ſchließt auch alle rechtliche Betheiligung des sacerdotium bei Wahl und Einſetzung des Königs in einer ſich offenbar ſcharf gegen das Verfahren des Papſtes richtenden Weiſe aus. Wir heben dieſen Umſtand als einen neuen Beweis für die Unechtheit des Tractat. de Utraque potestate hervor.

Die Form der Regierung betreffend, entſcheidet ſich Aegidius nicht für die von Ariſtoteles bevorzugte *πολιτεία*, ſondern mit (Pſeudo-) Thomas v. Aquin de Regimine Principum (Libr. I, cap. 2) für die *βασιλεία*, gibt jedoch den Fürſten den Rath, „sibi multos associare sapientes, ut habeat multos oculos, multos pedes et multas manus.“ Doch erkennt er auch an, daß, wenn die Monarchie ausartet, ſie die ſchlechteſte Regierungsform ſei. Die *ἀριστοκρατία* iſt ihm beſſer als die *πολιτεία*, weil dem Princip der Einheit näherſtehend; aber ſchlimmer gilt ihm die *ὀλιγαρχία*, dann die *δημοκρατία*. Des Weiteren entſcheidet ſich dann Aegidius für die Erbfolge, gegen Ariſtoteles und Thomas, welchen die Wahl beſſer dünkte. Das Reich ſoll nach Aegidius ſtets auf den erſtgebornen Sohn übergehen. Ueber das Verhältniß der weltlichen Macht zur geiſtlichen ſpricht ſich Aegidius hier nicht aus, deßgleichen ſchweigt er über diejenige, ob in gewiſſen Fällen ein Widerſtand gegen den Fürſten geſtattet ſei. Letzteren erklärt er jedoch wiederum in dem

---

[1]) Comment. in Epist. S. Pauli ad Rom. cap. 13. Vgl. dazu die Anſichten Bellarmin's und Suarez'.

[2]) Libr. II. dist. 44. qu. 1, a. 2., qu. 2, a. 2.

Comment. in Sententias [1]) unbedingt für erlaubt, nicht nur, wenn der Fürst Böſes befehle, ſondern auch, wenn ſie „vellent nova imponere pedagia vel novas talias.“ Doch ſpricht er nicht von Inſtitutionen, welche den König in ſeiner Freiheit beſchränken, letzterem eine ziemlich vollſtändige Omnipotenz reſervirend: „Rex enim est quasi sagittator quidam; populus vero est quasi sagitta quaedam dirigenda in finem et in bonum.“

Die Juſtiz betreffend, ſo verlangt unſer Verfaſſer, ut „quantum possibile est, omnia legibus sunt determinanda.“ Es folgen ſodann Erörterungen über die lex naturalis und lex positiva, über Zweck und Ausdehnung der Geſetzgebung, über das Recht des Königs, die Geſetze zu geben. Es ſoll endlich auch der König das evangeliſche Geſetz ehren und beobachten, ohne aber die Häretiker zu verfolgen, und auch der Papſt ſolle dieß ſo wenig als beſondere Privilegien von dem Könige verlangen [2]).

Das Werk ſchließt mit der pars III. des dritten Buches, welche de regiminae civitatis belli tempore handelt. Zweck und Erlaubtheit des Krieges, Weiſe der Kriegsführung bilden den Gegenſtand dieſes Theiles.

Die drei Bücher de Regimine principum fanden bei Aegidius' Zeitgenoſſen, die ihn den „Geſetzgeber der Monarchie“ hießen, wie bei Späteren großen Anklang. Noch zu des Verfaſſers Lebzeiten wurde das Werk von Henri de Gauchi in's Franzöſiſche überſetzt, und die bedeutendſten Gelehrten, welche über die Politik im XVII. Jahrhunderte geſchrieben, ſcheinen vielfach aus ihm geſchöpft zu haben. So Mariana in den Unterſuchungen über die Vorzüge der Monarchie, die Erbfolge, den Unterſchied zwiſchen Königen und Tyrannen, die Erziehung der Prinzen; ſo Bodinus in der „Respublica“ und Bedäus; vielleicht auch Boſſuet, der allem Anſcheine nach Aegidius' Schriften viel geleſen und benutzt hat.

---

[1]) Libr. II. dist. 44. qu. 2, a. 2. Ebenſo Thomas v. Aq. zur nämlichen Stelle und in der ihm zugeſchriebenen Schrift de Regimine Principum.

[2]) Vgl. jedoch Thomas v. Aq. 2ª 2ae qu. 10. art. 8. — Bossuet, Serm. sur les devoirs des Rois.

II.

Die deutsche Kirche des Mittelalters im Kampfe gegen den zeitweiligen Aberglauben.

Von Dr. J. Fehr.

Je mehr unser Jahrhundert und unsere Generation theils wirklich aufgeklärt ist, theils es zu sein in eitler Verblendung sich dünkt, mit desto größeren Ansprüchen treten wir gewöhnlich den Leistungen früherer Jahrhunderte entgegen. Des Dichters Wort: „non omnia possumus omnes“ geht unbeachtet an unseren Ohren vorüber, und eben so wenig befassen wir uns mit dem Gedanken, was man späterer Zeit wohl über die Leistungen der unserigen zu urtheilen berechtigt sein werde. Und doch sollte unser Blick rückwärts und vorwärts gerichtet sein; rückwärts, damit wir die Vorarbeiten und Grundlagen nicht aus den Augen verlieren, mittelst deren es erst möglich war, Besseres und Vollkommeneres zu leisten — vorwärts, damit wir bei dem nothwendigen Fortschreiten der geistigen Bildung nicht vergessen, daß die Nachwelt auch über unsere wissenschaftlichen Leistungen zu Gerichte sitzen wird, und endlich, daß wir auch hierüber dem Allwissenden werden Rechenschaft ablegen müssen.

Daß es in unserer Zeit und bei allen christlichen Confessionen des crassesten Aberglaubens in bedauerlicher Menge gibt, wer möchte dieß auch nur einen Augenblick in Abrede ziehen? Und dieß darf nicht im Mindesten befremden; denn der Unglaube, der von den Wortführern der Zeit mit stets größerem Uebermuthe gepredigt wird, ist seiner Natur nach stets die fruchtbarste Mutter des Aberglaubens gewesen; denn der Mensch ist von Natur aus zum Glauben und zur Religion geschaffen und berufen, und übernimmt er es, in frevelndem Leichtsinn diese Gaben des Schöpfers und des Himmels über Bord zu werfen, so hat er den wahren Compaß für das sturmvolle Meer dieses irdischen Lebens verloren, irrt schiffbrüchig auf demselben umher und klammert sich in dem Zerfalle und bei der Leerheit seines Innern an Wahn- und Truggebilde!

Von diesem Gesichtspunkte aus sollten wir zu der erfreulichen Annahme berechtigt sein, daß es in dem glaubensvollen Mittelalter

des Aberglaubens weniger gegeben habe, als in den Jahrhunderten überhandnehmenden Unglaubens, und beinahe wären wir geneigt, dieß Letztere in allem Ernste zu behaupten, obwohl wir auf argen Widerspruch stoßen würden, nicht zwar bei den ernsthaften Forschern im großen Gebiete der Geschichte, als vielmehr bei jener dünkelhaften Sippe, die sich einmal ihren Wahn nicht benehmen lassen will, daß in den Jahrhunderten des Mittelalters eine geistige Finsterniß geherrscht habe, die mit Händen zu greifen und mit Messern zu stechen gewesen wäre, und deren Anhänger und Nachbeter von der einmal von der neuzeitigen Aufklärung angebrachten Anklage nicht abstehen wollen, daß die mittelalterliche Geistlichkeit absichtlich den Aberglauben im Volke genährt, befestigt und verbreitet habe, in der freilich gemeinen Absicht, aus dessen Dummheit und geistiger Unmündigkeit für sich den größtmöglichen materiellen Gewinn und Vortheil zu ziehen! Und das sagen uns allen Ernstes angeblich auf der Höhe der Zeitbildung stehende Literaten in zahllosen Schriften und Romanen, die sie für den Aufklärichtt bearbeiten, um sodann im Genusse starker geistiger Getränke den Abmangel eigenen Geistes sich selben vergessen zu machen, auf Kosten des urtheilslosen und eben deßwegen leicht verführbaren Theiles ihres Publikums ein flottes und behagliches Leben zu führen!

Indessen hatte der Aberglaube in bestimmten Zeiten des Mittelalters eine gewisse historische Berechtigung; war er ja nichts neu Erdachtes und neu Geschaffenes, sondern wurzelte ganz und gar in der heidnisch-religiösen Anschauungsweise der fränkisch-germanischen Völker und derjenigen Nationen, mit welchen jene in Verkehr und Berührung kamen. Während aber so mit den römischen Adlern und der römischen Cultur einerseits der Aberglaube fast der ganzen alten Welt von den Grenzen selbst tiefer in die deutschen Stammlande einzog, waren die Germanen der Religion ihrer Väter, des Odin, so von Herzen ergeben, daß ihnen der Untergang ihrer Religion zugleich als der Untergang ihrer Nationalität erscheinen mußte. Man kann sich daher denken, mit welch tief verwachsenen nationalen Anschauungen die christlichen Missionäre zu kämpfen hatten, als sie an der Stelle der heidnischen Religion des Odin die Lehre des Friedens und der Selbstentsagung zu pflanzen bemüht waren. Seitdem dann freilich der heil. Bonifacius im Jahre 720 die Donnereiche gestürzt und so auf das Augenfälligste die reelle Ohnmacht

der germanischen Götterwelt den erstaunten Germanen gezeigt hatte, stürzte allmälig auch im Innern Deutschlands die Religion des Odin zusammen, aber alle Erinnerungen an den Dienst desselben konnten nicht so plötzlich aus dem Gedächtnisse und den Gewohnheiten des Volkes vertilgt werden, selbst desjenigen Theiles nicht, der durch das anziehende Beispiel seiner Fürsten sich zu der neuen Religion hingezogen fühlen mußte und bei dem es nicht an fortgesetztem Unterricht von Seite der Geistlichkeit fehlte. Nehme man hiezu, daß z. B. bei den Sachsen aus politischen Gründen nicht der langsame Weg der Belehrung und Ueberzeugung eingehalten werden konnte, sondern daß das Schwert eines erobernden Königs und Volkes erst den christlichen Glaubensboten den Pfad ebnen mußte, so wird das Widerstreben gegen die neue und die verdoppelte Anhänglichkeit an die alte Religion sehr leicht zu erklären sein.

Das Werk des heil. Bonifacius wurde und blieb entscheidend für Deutschland. Obwohl ein Bestandtheil des großen fränkischen Reiches, war nun Deutschland ein christliches Land geworden, und an der erziehenden Hand der Kirche sind seine Völker zur sittlichen und staatlichen Selbstständigkeit herangewachsen. Diese erziehende Wirksamkeit der Kirche aber ist um so höher anzuschlagen, als, die Zeiten der ersten Carolinger ausgenommen, der mittelalterliche Staat in dieser Beziehung so gut als nichts zu leisten im Stande war, so daß die Kirche auch in dieser Rücksicht ergänzend einschreiten und z. B. auf den Concilien eine Reihe polizeilicher Anordnungen erlassen mußte. Es leuchtet daher von selbst ein, daß der Staat seinerseits sich um den Beirath und die Beihilfe der Kirche mußte angelegen sein lassen, und so ist denn die Kirche auch bei Erlassung staatlicher Gesetze unausgesetzt thätig, und wenn daher in den letzteren Bestimmungen gegen den Aberglauben vorkommen, so ist deren Zustandekommen zweifellos auf Rechnung der Kirche zu schreiben.

Nach diesen Vorbemerkungen können wir zu unserem Gegenstande selbst übergehen. Nachdem sich der bayerische Herzog Theodo, bei dem von nun an die christlichen Glaubensboten eine gastliche Aufnahme fanden, bekehrt hatte, begab er sich selbst nach Rom, um das Bekehrungsgeschäft unter seinem Volke zu fördern. Papst Gregor II. (715—31) gab ihm zu diesem Ende eine Gesandtschaft mit, welche aus dem Bischofe Martinian, aus Cardinal-Diacon Georg und Subdiacon Dorotheus bestand; diesen gab er ausge-

dehnte Vollmachten und eine Anweisung, wie sie die kirchlichen Angelegenheiten in Bayern ordnen sollten. Diese päpstliche Instruction oder, wie man sie nennt, Capitulare Gregorii II. vom 15. März 715 besteht aus 13 Punkten und ist für die Kenntniß der damaligen Lehre und Disciplin sehr wichtig. Artikel 7 nun lautet: Keine Speise, als nur die, welche den Götzen geopfert wird, halte man für unrein. Art. 8: Auf Träume und Wahrsagerei soll man nichts halten. Art. 9: Auch soll man verabscheuen die Zauberkräfte und die verschiedenen Gebräuche beim Anfange des Jahres [1]). So genau war also das Oberhaupt der Kirche über die Verhältnisse des entlegenen Bayerns unterrichtet, und so besorgt war es, den daselbst herrschenden abergläubischen Mißständen entgegenzuwirken! Indeß schweigen die Geschichtsquellen über den Erfolg dieser Mission; wahrscheinlich fehlte es an tüchtigen Mitarbeitern. Die kleinen, bereits gewonnenen Heerden lagen sehr zerstreut, und, was das Schlimmste war, es hatten sich Geistliche und Missionäre eingeschlichen, die den ächten Geist der Religion Jesu Christi selbst nicht hatten und daher auch Anderen nicht mittheilen konnten, vielmehr das Heidenthum und Christenthum vermengten, die Morgens das unblutige Opfer dem Christengott und Abends den Götzen Stiere, Böcke u. s. w. darbrachten; die einen schändlichen Lebenswandel führten und den wahren Predigern des Evangeliums die gefährlichsten Nachstellungen bereiteten, Verfolgungen gegen sie anzettelten, worüber sich der heil. Bonifacius mehr als einmal beklagt; er nennt sie falsche Brüder, Afterbrüder, Hurer, Ehebrecher u. s. w. [2]) Unter diesen Umständen darf es nicht befremden, wenn der alte Aberglaube nicht nur fortwucherte, sondern auch neue Knospen und Zweige trieb.

So betrübend und schmerzlich auch diese Erscheinungen in dem Leben der jugendlichen Kirche Bayerns trotz ihres sehr natürlichen Erklärungsgrundes sind, haben wir gleichwohl den Trost, zu sehen, wie der Eifer der Missionäre nicht erkaltete. Am 21. April 742 hielt der heilige Bonifacius das erste deutsche National-Concil (Concilium germanicum); wo es gehalten worden, ist

---

[1]) Hartzheim, Concilia Germaniae. T. I. p. 37.

[2]) Binterim, pragmatische Geschichte der deutschen Concilien u. s. w. Mainz 1835—48. Bd. II. S. 8 ff.

ungewiß, daß es aber gehalten worden, durch die neueren und neuesten Forschungen außer allen Zweifel gesetzt. Von seinen Beschlüssen nun lautet das fünfte Kapitel: „Wir haben auch angeordnet, daß den Canones gemäß jeder Bischof in seiner Diöceſe mit Beihilfe des Grafen, welcher der Schutzherr der Kirche ist, seine Sorge dahin wende, daß das christliche Volk keine heidnische Gebräuche beobachte, sondern all' dergleichen Unflat ablege und verabscheue; auch keine abergläubischen Todtenopfer, keine Zauberkünste, Wahrsagereien, Hexereien, auch keine Opferfeuer mache, wie einfältige Menschen manchmal nach heidnischem Gebrauche bei den Kirchen thun, unter dem Namen der Märtyrer und Beichtiger, wodurch sie Gott und die Heiligen zum Zorne reizen. Sie sollen jene gotteslästerlichen Feuer, welche sie Nedfratres nennen, und alle heidnischen Gebräuche verbieten" [1]). So erstreckte sich denn allsogleich die Thätigkeit des ersten deutschen National-Concils auch gegen den Aberglauben jeglicher Art, wie kaum vorher der Papst seine väterlichen Warnungen gegen denselben gerichtet hatte. Und auf dem einmal eingeschlagenen Wege ging man mit der beharrlichsten Ausdauer weiter, unbekümmert um Haß und Verfolgung. Schon ein Jahr darauf, am 1. März 743, wurde das Concil zu Leptinae, vielleicht dem heutigen Lestines in der Grafschaft Hennegau, gleichfalls unter dem Vorsitze des Bonifacius und unter Carlmann's Protectorate gehalten. Der vierte Canon desselben nun erneuert die alten Gesetze, daß, wer heidnische Gebräuche beobachtet, mit fünfzehn Solidi bestraft werden solle, eine für jene Zeit harte und schwere Strafe, wenn man bedenkt, daß ein Solidus den Werth einer Kuh hatte. Als Anhang zu diesem Concil folgen dann: 1. die Abschwörung des Teufels in altdeutscher Sprache und 2. ein Verzeichniß der damals noch hie und da bei den neubekehrten Deutschen üblichen abergläubischen Gebräuche. Wahrscheinlich wurden beide von den beim Concil anwesenden Bischöfen zur Belehrung der Pfarrer und Gemeinden verfaßt, wodurch ihre allgemeine Bedeutsamkeit besonders erhöht wurde.

---

[1]) Binterim, a. a. O. S. 120.

In der That ist daran nicht zu zweifeln, daß damals die Geistlichkeit gegen den Aberglauben anzukämpfen hatte; denn das genannte Verzeichniß der abergläubischen und heidnischen Gebräuche besteht aus nicht weniger als dreißig Artikeln und lautet der Hauptsache nach also: Von dem schändlichen Dienst bei den Gräbern der Todten (de sacrilegio ad sepulchrum mortuorum); von dem schändlichen Dienst unter den Beerdigten; von den Sporkelfesten im Februar (de spurcalibus etc.); von den Häuschen, d. i. Götterhütten; von dem heidnischen Dienste in den Kirchen; von den heiligen Orten in den Wäldern, welche Nimiden genannt werden; von den Gebräuchen, die sie auf den Felsen verrichten; von den heiligen Diensten Mercur's und Jupiter's; von dem Opferdienst, der einem Heiligen geschieht; von den Anhangszetteln und Bändern; von den Opferbrunnen (de fontibus sacrificiorum); von den Zaubereien; von den Wahrsagern aus den Vögeln oder Pferden oder aus dem Mist der Ochsen, oder aus dem Nießen; von den Wahrsagern (de divinis et sortilegis); von dem aus Holz geriebenen Feuer, d. i. Nodfijr; von dem Gehirn der Thiere; von den heidnischen Beobachtungen am Herde oder bei dem Anfange eines jeden Dinges; von den ungewissen Orten, welche sie für heilig halten; von dem Strohbündel, welches das gemeine Volk St. Mariabündel nennt; von den Festen, welche sie dem Jupiter und Mercur geben; von dem Abnehmen des Mondes, welches sie Vince luna nennen; von den Ungewittern, Hörnern und Löffeln; von den Furchen um die Höfe; von dem heidnischen Zusammenlaufen, welches Irias heißt, mit zerrissenen Kleidern oder Schuhen; von dem, daß sie sich jeden Todten als einen Heiligen vorstellen; von dem Götzenbild aus Mehlteig; von den Götzenbildern, die aus Tuch gemacht sind; von dem Götzen, den sie über die Felder tragen; von den hölzernen Füßen oder Händen nach heidnischem Gebrauch; von der Meinung, als beschwören die Weiber den Mond, daß sie die Herzen der Menschen, den Heiden gemäß, wegnehmen können [1]).

[1]) Da der Raum es hier nicht gestattet, einen Commentar zu Obigem zu geben, nennen wir bloß die einschlägige Literatur: Eckhard, Francia orientalis. T. I. p. 411 sq. Binterim, die vorzüglichsten Denkwürdigkeiten der christkatholischen Kirche u. s. w. 2. Aufl. Mainz 1838. Bd. II. 2. Th. S. 540 ff., und nach ihm Fehr: der Aberglaube und die kath. Kirche des Mittelalters. Stuttgart 1857. S. 55—78.

Die Mehrzahl dieser Bestimmungen nun ist allerdings gegen die Ueberreste des Heidenthums gerichtet; gleichwohl werden auch Ausschreitungen gegen die christliche Glaubens- und Sittenlehre ebenfalls geahndet, namentlich in Betreff der Verehrung der Heiligen, also gerade in einem Punkte, der von akatholischer Seite so oft als Vorwurf gegen die Kirche geschleudert wird. So traten denn also die Concilien mit heiligem Eifer gegen die verschiedenen Arten des Aberglaubens auf und in demselben Sinne und Geiste wirkten auch gerade die hervorragendsten Bischöfe und Priester, und ihr Beispiel mußte auch ihre Mitarbeiter im Weinberge des Herrn mächtig zur Nacheiferung auffordern. Der heilige Abt Pirmin, der wahrscheinlich dem Concil von Leptinae beiwohnte, führt beinahe alle diese heidnischen Gebräuche in seiner Schrift: De singulis libris canonicis scaraphus, bei Mabillon, Analect. vet. p. 69, an. „Trauet und glaubet," sagt er unter Anderem, „nicht an Zauberei, Wahrsager, Kartenschläger (caragos), Weissager, Hexenmeister, Beschwörer, an das Nießen; glaubet nicht an Wettermacher und gebt nichts dafür; glaubet nicht Denen, die garstige Sachen auf die Dächer hängen, um, wie die Leute sagen, ihnen zukünftige Dinge, ob es ihnen gut oder übel ergehe, vorausſagen zu können; denn Gott allein kennt das Zukünftige. Machet keine Glieder aus Holz oder Bäumen oder aus Anderem bei Scheidewegen, stellet keine auf; denn sie können euch die Gesundheit nicht geben; haltet auch nichts auf euere Träume, weil sie euch Falsches prophezeien; sondern betet den dreieinigen Gott an."

Wir sehen also, die Verordnungen der Concilien fielen nicht wirkungslos darnieder, sondern dienten den Bischöfen, Vorstehern und Leitern der Gemeinden, dem gesammten Klerus in der Seelsorge zur Norm ihrer christlichen Unterweisung. Daraus wird es sich auch am leichtesten und einfachsten erklären, wie die verschiedenen Pönitentialbücher nähere Bestimmungen über die kirchlichen Bußstrafen für Ausübung abergläubischer Gebräuche enthalten; es mußte dem Priester in seinen seelenhirtlichen Functionen eine Regel für die Behandlung dieser und ähnlicher Fragen geboten werden; es bilden daher auch andererseits eben diese Pönitentialbücher eine reichhaltige Quelle zur Erforschung des zeitweiligen Aberglaubens der verschiedenen Perioden und einen werthvollen Beitrag zur Culturgeschichte überhaupt. So handelt z. B. das Poenitentiale des heil. Bonifacius

von dem Maus- und Wieſeltrank. Hier wird das Beichtkind unter Anderem gefragt: „Edisti de liquore, in quo mus aut mustella mortua invenitur?“ d. h. „Haſt du von dem Tranke genoſſen, in welchem eine Maus oder eine Wieſel todt ſich findet?“ Offenbar bediente man ſich desſelben zu abergläubiſchen Sachen. Wirklich ſcheint dieſer Maustrank in Deutſchland ziemlich bekannt und üblich geweſen zu ſein, weil das Verbot ſeines Genuſſes nicht nur von Mehreren angeführt, ſondern auch dem Biſchofe aufgetragen wird, bei ſeinen Viſitationen hierüber ſtrenge Unterſuchung anzuſtellen [1]).

Gerade auf ſolche Pönitentialbücher legen wir einen ganz beſonderen Nachdruck. Denn wenn die Päpſte, wenn die Concilien und Synoden, wenn der geſammte Clerus, ja wenn die von der Kirche beeinflußte bürgerliche und peinliche Geſetzgebung, wie wir bald zeigen werden, dem Aberglauben, er mag ſeine Quelle haben von woher er will, mit aller Entſchiedenheit und bei jeder Gelegenheit entgegenarbeiten, ſo kann kein Unbefangener mehr die Behauptung wagen, „die Kirche habe die chriſtliche Art des Aberglaubens geſchützt und ſelbſt verbreitet“. Bleiben wir daher noch einen Augenblick bei dem ſtehen, was unter den Augen und der Leitung des heil. Bonifacius, des großen Apoſtels der Deutſchen, vor ſich ging und verordnet worden iſt. Im Jahre 744 wurde von dieſem unter Vermittlung der beiden Fürſten Carlmann und Pipin das Concil von Soiſſons abgehalten. Von den dort gefaßten Beſchlüſſen gehören bloß hieher Can. VI, gemäß welchem der Biſchof Sorge tragen ſoll, daß das Volk keine heidniſchen Gebräuche beobachte, und Can. VII mit der Ueberſchrift: Ut Adelberti cruciculae igni tradantur. Der Canon ſelbſt lautet: „Wir haben auch verordnet, daß die Kreuze, welche Adelbert allenthalben in dem Bisthume aufgerichtet hat, in's Feuer geworfen werden.“ Es ſind hier offenbar nur ſolche Kreuze gemeint, die Adelbert unter verſchiedenen abergläubiſchen Ceremonien eingeweiht und zu Verſammlungsorten beſtimmt hatte. Denn Bonifacius berichtet, nachdem er ſich in aller Demuth über die erlittene Verfolgung von Seiten falſcher Prieſter beklagt hat, Folgendes über denſelben an Papſt Zacharias in Betreff dieſer Kreuze: „Er errichtete auch Kreuze und kleine Oratorien in den Feldern und an den Quellen oder wo es ihm gefiel und ließ

[1]) Tom. II. Supplement. Concil. ed. Mausi, in Append. fol. 156.

daſelbſt öffentliche Gebete feiern, bis die Volksmenge, die anderen Biſchöfe verachtend und die alten Kirchen verlaſſend, an ſolchen Orten ihre Zuſammenkünfte feierte und ſprach: die Verdienſte des heil. Adelbertus haben uns geholfen“ [1]). So alſo lauteten die Verordnungen der Kirche, und der chriſtliche Staat hatte kein Bedenken, dieſe Satzungen auch als Civilgeſetze zu erklären [2]); die Uebertreter derſelben ſollten vom Biſchofe oder vom Fürſten oder vom Grafen nach der Strenge der Geſetze an Geld geſtraft oder mit leiblichen Strafen gezüchtigt werden.

Damit ſtoßen wir auf ein neues Moment in der Bekämpfung des Aberglaubens in der Zeit des Mittelalters. Bis hieher haben wir geſehen, wie die Kirche in all ihren Organen und Inſtitutionen mit Ernſt und Liebe, mit Beſtrafung, Belehrung und Ermahnung alle Werke und Schöpfungen des Aberglaubens auszurotten auf das Eifrigſte bemüht und beſtrebt geweſen iſt. Nunmehr aber wurde ſie in dieſem höchſt verdienſtlichen Wirken noch unterſtützt von dem chriſtlichen Staat, und von nun an arbeiten die Reichsgeſetze ſo gut als die Kirchengeſetze jeder Art des Aberglaubens entgegen. Mit Freuden vernahm Papſt Zacharias die Beſchlüſſe des oben genannten Concils und ermahnte in ſeinem Briefe an die Franken und Gallier vom Jahre 745 dieſe, denſelben ſowie den Anordnungen des heil. Bonifacius willige Folge zu leiſten, und ebenſo wird auch das Gebahren Adelberts von demſelben Papſte verurtheilt [3]).

Auch die Statuten des heil. Bonifacius fahren ganz in demſelben Sinne und Geiſte der Kirche anzuordnen fort. So ſoll gleich nach Statut 2 kein Prieſter die heil. Geheimniſſe, es ſei denn an geweihten Orten, aus Verachtung gegen die Kirche verrichten, womit offenbar der genannte Adelbert und ſein Anhang gemeint. Stat. 21 ſagt: Es iſt nicht erlaubt, in der Kirche Reihentänze der Weltlichen oder Geſänge der Mädchen zu halten oder Gaſtmähler in der Kirche zu veranſtalten. Stat. 33 beſagt endlich: Wenn ein Prieſter oder Cleriker Wahrſagerei, Glücks- oder Unglücksanzeigen, Träume, Looſe, Anhängszettel oder geſchriebene Täfelchen beobachtet, ſo ſoll er nach der Strenge der Canones geſtraft werden.

[1]) Epist. S. Bonif. bei Hartzheim, l. c. p. 62.
[2]) Can. bei Hartzheim, p. 57.
[3]) Hartzheim, l. c. p. 69 u. 71.

In den nun folgenden gemischten Concilien, d. h. solchen, welche sowohl kirchliche als bürgerliche Gegenstände in den Kreis ihrer Berathungen und Entschließungen ziehen, fügte man die Beschlüsse oder Verordnungen der zwei oder drei Abtheilungen zusammen und gab diese in der Form eines Capitulare heraus. So gehen namentlich Carls des Großen Capitularien kirchlichen Inhaltes Hand in Hand mit den Concilienbeschlüssen. Das erste derselben ist vom Jahre 769 und verordnet gleich in Kap. 7: „Der Bischof soll jährlich seinen Sprengel visitiren und die abergläubischen Gebräuche abstellen.“ Kap. 14: Kein Priester darf anderswo Messe lesen, als an einem geweihten Orte, oder wann er auf Reisen ist, in Zelten und auf einem steinernen Altartisch [1]) sonst setzt er sich der Gefahr aus, seines Amtes entsetzt zu werden. Das Capitulare von Paderborn vom Jahre 785 hat sofort folgende Bestimmungen: 6. Wenn Einer vom Teufel berückt nach heidnischer Weise glaubt, ein Mann oder eine Frau sei eine Hexe und esse Menschen, und sie darum verbrennt, und ihr Fleisch zum essen gibt oder es selbst ißt, der soll mit dem Tode bestraft werden. 9. Wer einen Menschen dem Teufel ofert, und ihn nach heidnischer Sitte den bösen Geistern als Opfer darbringt, soll des Todes sterben. 21. Wer an Quellen oder Bäumen oder in Hainen ein Gelübde thut, oder Etwas nach heidnischem Brauch darbringt und zu Ehren der bösen Geister speist, hat, ist er ein Adeliger, 60, ist er ein Freigeborner, 30, ist er ein Lite, 15 Schillinge zu entrichten. Vermögen sie aber nicht die Zahlung gleich zu leisten, so sollen sie in den Dienst der Kirche gegeben werden, bis die Schillinge bezahlt sind. 23. Die (heidnischen) Priester und Wahrsager befehlen wir den Kirchen und Geistlichen auszuliefern [2]). Obwohl diese Bestimmungen zunächst gegen das germanisch-sächsische Heidenthum gerichtet sind, läßt sich doch nicht verkennen, daß sie auch dem mit jenem zusammenhängenden Teufelscult, wie er sich bei Christen zuweilen fand, stark zu Leibe gehen. In den Aachener Kapitularien vom Jahre 789 wird Kap. 16 geboten, man soll keine unbekannten Namen der Engel erdichten oder nennen, außer jenen,

[1]) Die Reisealtäre, auch die beweglichen Altäre, waren sonst früher häufig von Holz.

[2]) Einhard's Jahrbücher zum Jahr 785.

welche in der heil. Schrift enthalten ſind; in Kap. 18 befohlen, es ſollen keine Gaukler (cauclearii), Zauberer, Hexenmeiſter zugelaſſen werden. Ebenſo ſollen, nach Kap. 42, nicht falſche Martyrer verehrt und unſichere Gedächtniſſe der Heiligen gefeiert werden. Kap. 64 wiederholt, weil durch die Zeitumſtände genöthigt: Kein Gaukler, Zauberer, Wettermacher, oder Schwörer (obligatores), die vorgeben, ſie könnten die Menſchen durch ihre Zaubergürtel anziehen, ſollen geduldet werden; ebenſo keine abergläubiſchen Gebräuche bei den Brunnen, Flüſſen u. ſ. w. Kap. 78. „Die falſchen Schriften, zweifelhaften, oder die gar gegen den katholiſchen Glauben ſind, wie der ſchändliche und abſcheuliche Brief, wovon einige Unſinnige, und Andere zum Unſinn führenden in den vorigen Jahren geſagt haben, er ſei vom Himmel gefallen [1]), ſollen nicht geleſen und aufbewahrt, ſondern verbrannt werden. Nur die göttlichen Schriften, die katholiſchen Tractate und die Bücher der heiligen Väter überreiche man zum Leſen [2]).

Zwei andere Kapitularien vom nämlichen Jahre betreffen verſchiedene Verhältniſſe des Staates und der Kirche. Das vierte Kapitel verbietet, „die Bücher der heil. Schrift zum Wahrſagen zu gebrauchen.“ Wer nämlich Auskunft über eine verborgene Sache haben oder etwas Wichtiges unternehmen wollte, ſchlug die Bibel auf und deutete die erſte ſich ihm darbietende Stelle als einen göttlichen Ausſpruch, ein abergläubiſcher Mißbrauch, den ſchon im 6. Jahrhundert mehrere Concilien Galliens unter der Strafe der Excommunication verboten.

Kap. 18 lautet: „daß die Glocken nicht getauft und keine Zettel auf Stangen gegen den Hagel aufgehängt werden ſollen.“ Man hat dieß Kapitel unrichtig von der Taufe der Kirchenglocken verſtanden; es iſt hier die Rede von den Hausſchellen, die in der damaligen Sprache auch Glocken genannt wurden [3]).

Daß man auch jetzt nicht gleichgiltig in Betreff der Verehrung der Heiligen war, zeigt außer dem bereits Angeführten auch das im Jahre 794 zu Frankfurt gehaltene Nationalconcil, das

---

[1]) Das hatte der ſchon genannte Ketzer Adelbert behauptet, deſſen Wahn demnach zur Zeit Carls des Großen noch nicht ganz verſchwunden war.

[2]) Hartzheim, l. c. p. 265—284.

[3]) Hartzheim, p. 286.

Can. 42 verordnet: „Keine neuen Heiligen dürfen verehrt oder angerufen, keine Denkmäler für sie an den Wegen errichtet werden, sondern die allein sollen in der Kirche verehrt werden, die als Martyrer oder Heilige von der Kirche anerkannt sind;“ denn es durfte ohne strenge Untersuchung und ohne Entscheidung des Provincialconcils Keiner, obgleich durch Wunder ausgezeichnet, als ein Heiliger öffentlich verehrt werden. Nebenbei sei es hier gesagt, daß auch schon frühzeitig gegen Mißbräuche beim Wallfahren geeifert wurde. So sagt das Concil von Chalons in Gallien, vom Jahre 813: „Es gibt Priester, Diacone und andere Cleriker, welche ein nachlässiges Leben führen und glauben, daß sie von ihren Sünden gereinigt werden, wenn sie nach Rom, Tours u. s. w. wallfahren; ebenso gibt es Laien, welche wähnen, sie haben ungestraft sündigen dürfen oder werden dieß thun, weil sie des Gebetes wegen jene Orte besuchen; ebenso gehen Arme dahin, um Gelegenheit zum Betteln zu haben. Diese alle mögen die Worte des heil. Hieronymus bedenken: „nicht zu Jerusalem gewesen zu sein, sondern dort gut gelebt zu haben, ist löblich“ [1]).

Endlich heißt es in dem Synodaldecret der Bischöfe auf Befehl des Königs Carl vom Jahre 799 in Art. 15: „In Hinsicht der Zaubereien, abergläubischen Wahrsagereien und Vorbedeutungen und derjenigen, die Wetter oder andere Hexereien machen, hat das Concil verordnet, daß, wo sie immer ertappt werden, der Erzpriester der Diöcese Acht habe, sie auf das Strengste geprüft werden, ob sie vielleicht ihre bösen Thaten, die sie begangen haben, bekennen. Die Verhaftung muß jedoch mit solcher Mäßigung geschehen, daß sie das Leben nicht verlieren, sondern daß sie im Kerker niedergebeugt, gerettet werden, bis sie auf Eingebung Gottes Besserung der Sünden verheißen. Sie sollen keineswegs von den Grafen oder Vorstehern durch Bestechung ohne scharfe Untersuchung oder Züchtigung entlassen werden. Geschieht dieß, so sollen die Erzpriester, sobald sie es erfahren, es keineswegs dem Bischof verhehlen, und es soll, wie recht ist, von den Bischöfen scharf geahndet werden.“

Auch bei der Verehrung der Reliquien begegnen wir derselben empfehlenswerthen Vorsicht. Als z. B. Carl der Große im Herbste des Jahres 804 aus Sachsen nach Aachen zurückgekehrt

[1]) Concilia antiqua Galliae ed. Sirmondi T. II. p. 318.

war, empfing er einen Besuch von Papst Leo III. Der Kaiser hatte erfahren, daß in Mantua das Blut Christi aufgefunden worden sei. Dieses Gerücht bewog ihn, dem Papste die Untersuchung der Sache aufzutragen, wohl in der Absicht, zu verhüten, daß Lüge und Gaukelei sich nicht eines solchen Gegenstandes zu losem Spiel bemächtigen möchten, um dem Aberglauben Nahrung zu geben und das religiöse Gefühl frommer Menschen zu mißbrauchen. Was weiter in der Sache geschehen ist, wird nicht gemeldet [1]).

Wie ferner Carl der Große auf wahre Aufklärung des Volkes mittelst des Unterrichtes in Schule und Kirche drang, und so den Aberglauben in seiner Wurzel traf, nämlich in der Unwissenheit, setzen wir hier als bekannt voraus. All' diesen Einwirkungen ist es zu danken, daß in den nächstfolgenden Concilienbeschlüssen des abergläubischen Unfugs nicht mehr so häufig Erwähnung geschieht, ein unverkennbarer Fortschritt und dankenswerthester Erfolg der unermüdlichen Thätigkeit der Kirche.

Gehen wir nun zunächst zur Darstellung der Wirksamkeit gegen den Aberglauben von Seiten derjenigen Männer über, welche in die Fußtapfen des heil. Bonifacius getreten sind. Der vortrefflichste Mann auf deutschem Boden, der Gründer des deutschen Schulwesens ist nunmehr der Benedictiner Rhabanus Maurus, der große Schüler des gelehrten Alcuin, und er entfaltete die ganze Kraft seines überaus reichen Geistes und den vollsten Segen seiner unverdrossenen und unermüdlichen Thätigkeit sowohl als Abt zu Fulda, als auch als Erzbischof von Mainz, in der Eigenschaft eines würdigen Nachfolgers des heil. Bonifacius; er gehört zugleich in die Reihe jener ausgezeichnetsten Männer seiner Zeit, auf die der Satz Anwendung findet: ex uno discimus omnes, d. i. aus Einem lernen wir Alle kennen. Er ist das Ideal eines Lehrers und Bischofs seiner Zeit, ein erhabenes Vorbild, das die Anderen mächtig nach sich zog. Hier handelt es sich indeß ausschließlich um die Schilderung seines siegreichen Kampfes gegen die Ausgeburten des Aberglaubens.

Noch als Abt hatte Rhaban von einem Freunde die Frage zur Beantwortung erhalten, was von jenen Menschen zu halten sei, welche durch magische Kräfte oder dämonische

[1]) Luden, Geschichte des deutschen Volkes. Bd. 5. S. 73.

übergesänge die Menschen täuschen und in einen
)ern Zustand versetzen sollen? Die Beantwortung nun
mt er mit der Anführung der Gesetze des alten Testamentes
n die Zauberer, welche er in verschiedene Classen eintheilt und
u Beispiele von ihrer verschiedenen Thätigkeit, theils aus dem
n Testamente, theils aus der Mythologie, nebst Erklärung aus
klassischen Schriftstellern anführt. Rhaban handelt von Magie
) Wahrsagerei; zur Magie rechnet er die eigentlichen Magier,
che ihrer bösen Werke wegen auch Malefici genannt werden, die
mente erschüttern u. s. w.; dann die Necromantici, Hydroman-
i, Geomantici, Aëromantici, Pyromantici, Incantatores, Arioli;
n Wahrsagern führt er auf: Aruspices, Augures, welche von
pollo Pythius auch Pythones genannt werden, Astrologi, Ma-
matici, Horoscopi, Sortilegi, Sabisatores. Die Ansicht, welche
)aban von Zauberkräften, Beschwörungen, Wahrsagereien und der-
ichen Dingen hatte, scheint in jenem Zeitalter die vorherrschende
wesen zu sein, da wir sie auch bei Hincmar von Rheims wieder
den.

In das Jahr 847 fällt das erste von Rhaban gehaltene Concil
1 Mainz, und dieses beschäftigte sich auch mit einer gewissen
schen Prophetin Thiota, welche aus Alemannien nach
ainz gekommen war. Sie gab sich für eine Prophetin aus, ver-
adigte den nahen Untergang der Welt und hatte dadurch in dem
isthume Konstanz unter dem gemeinen Volke große Unruhen ver-
laßt. Man brachte ihr Geschenke, empfahl sich ihrem Gebete, und
bst Cleriker hingen ihr an und betrachteten sie als eine vom
mmel gesandte Lehrerin. Von der Synode über ihr Benehmen
: Rede gestellt, bekannte sie, daß schändliche Gewinnsucht und der
ath eines unwürdigen Priesters sie zu diesem Betruge verleitet
be, und wurde zur öffentlichen Züchtigung verurtheilt, und so
ird ihren Prophezeiungen ein Ende gemacht [1]).

Noch als Abt hatte Rhaban eine Homilien-Sammlung
anstaltet, um so namentlich auf das Volk belehrend zu wirken.
or Allem, sagt er in einer für die Charakteristik seiner Zeit merk-
ürdigen Homilie, müsse er warnen vor dem Umgange mit
eiden, deren Gesellschaft von den Christen gesucht, deren Ge-

[1]) Hartzheim, t. II. p. 160.

bräuche von ihnen nachgemacht würden. Obgleich er ihnen dieß, sowie die Theilnahme an den verwerflichen Gastmählern der Heiden schon so oft verboten habe, so habe er doch vor einigen Tagen, als er zu Hause mit sich zu Rathe gegangen sei, wie er den Fortschritt der Gläubigen auf dem Wege des Heiles fördern könne, gegen Anbeginn der Nacht ein Geschrei von Seiten des Volkes gehört, so gewaltig, als habe dieser gottlose Lärm bis zum Himmel dringen wollen, und auf seine Frage über die Veranlassung dazu habe man ihm geantwortet, es geschehe, um dem abnehmenden Monde zu helfen; und am Morgen des folgenden Tages habe man ihm berichtet, daß auf Hörnern geblasen würde, wie zur Aufmunterung zum Streit, das Grunzen der Schweine nachgeahmt, Pfeile und Wurfgeschosse gegen den Mond gesendet und Feuer gegen den Himmel geworfen werde. Alles dieses geschehe, um den Mond zu unterstützen, denn einige unbekannte Ungeheuer wollten ihn zerreißen, und würde man ihm nicht zu Hilfe kommen, so würden sie ihn gänzlich verschlingen. Aus demselben Grunde würden auch von Einigen die Umzäunungen der Grundstücke niedergehauen und alle Geschirre im Hause zerschlagen, um die Dämonen dadurch zu täuschen und dem Monde eine sehr dienliche Hilfe zu leisten. Rhaban erklärt nun, daß die Ungeheuer, welche den Mond zerfleischen sollten, ein Unding seien, und belehrt, daß das Abnehmen des Mondes durch den Schatten der Erde geschehe.

In einer anderen Homilie warnt Rhaban vor Zeichendeutern (coragii), Weissagern (sortilegi) und Zauberern. Christen sollen weder den Flug der Vögel beobachten, noch auf ihren Gesang Acht geben, um daraus wahrzusagen, noch bei dem Beginne einer Reise sich gewisse Tage zum Anfang und zur Rückkehr wählen; denn jeder Tag sei von Gott geschaffen und Gott habe Alles wohl gemacht. Eben so wenig sollten sie auf das zugleich lächerliche und verwerfliche Nießen achten, sondern mit dem Zeichen des Kreuzes und mit Gebet ihre Reise antreten.

Wenn Rhaban schon als Lehrer und Abt des Klosters Fulda das wissenschaftliche Orakel seiner Zeit bildete, wenn von allen Seiten Mönche in die Klosterschule sich drängten, um den Unterricht des gefeierten Meisters zu hören, wenn Rhaban mit den ausgezeichnetsten Bischöfen, Aebten und Gelehrten seiner Zeit in vertrautem Briefwechsel und freundlichem wie wissenschaftlichem Ver-

and, wenn seine Schriften von einem Kloster zum andern
ten, wenn seine Homilien als Musterbilder der Geistlichkeit
n, wenn endlich sein hohes Ansehen und seine wissenschaft-
Geltung durch die erzbischöfliche Würde gleichsam autorisirt
, so kann gewiß aus allen diesen Umständen mit dem vollsten
geschlossen werden, daß in der damaligen deutschen Kirche
erglaube, wo er immer und in welcher Gestalt er sich zeigte,
achdruck, Entschiedenheit, beharrlicher Ausdauer und daher
auch mit dem besten Erfolg bekämpft wurde.

Der Brief des Rhabanus Maurus, Erzbischofs von Mainz,
ribald, Bischof von Auxerre, gibt uns leider auch unter An-
einen Einblick in die unnatürlichen Sünden jener Zeit, womit
h abergläubisches Zeug genug verknüpft war, und zu dessen
hnung es unserer deutschen Sprache an Worten gebricht, weß-
wir dasselbe hier übergehen und nur hervorheben, daß über
rer und Wahrsager ein Jahr Buße verhängt ward. Das
, welches ihr Mädchen auf das Dach oder in den Ofen legt,
s Fieber zu heilen, soll sieben Jahre büßen; wer Getreide
unt, wo Jemand gestorben ist, und zwar zum Wohle der Le-
t und des Hauses, soll fünf Bußjahre erstehen u. s. w. Zu-
wird auf die Beschlüsse des Concils von Ancyra hingewiesen,
s heißt: Wer Augurien, Auspicien, Traumdeuterei oder irgend
sagerei nach heidnischem Gebrauch beobachtet, oder dergleichen
chen, damit sie derlei bösliche Dinge erforschen, einführt, soll,
er vom Clericalstande ist, ausgestoßen werden, im anderen
fünf Jahre Buße thun. Wenn Jemand Opferspeise ißt und
eichtet, so muß der Priester die Person, ihr Alter, ihre Bil-
stufe und wie die Sache sich zugetragen hat, berücksichtigen;
nem Kranken soll die priesterliche Autorität jedoch gemildert
n und dieß bei jeder Buße und Beichte überhaupt mit Gottes
mit aller Sorgfalt beachtet werden. Ebenso wird der Beschluß
alischen Concils von Agatha (Agde) in Betreff der Zeichen-
und Wahrsager in's Gedächtniß zurückgerufen und namentlich
as Verderbliche der Looſe der Heiligen (sortes sanctorum)
iesen, indem man damit mißbräuchlicher Weise die Zukunft
hen zu können vermeinte. Wer hiezu rathe oder diesen Unfug

lehre, soll, sei er Cleriker oder Laie, von der Kirchengemeinscha ausgeschlossen sein [1]).

So entschieden Rhaban Maurus in solchen Dingen sein Ver dammungsurtheil ausspricht, so rücksichtsvoll ist er dagegen in an deren, mehr zweifelhaften Fällen. So schreibt er noch als Abt a den Bischof Regimbold von Mainz: die zweite von einem Mön aus Hersfeld im Namen des Bischofs von Mainz an ihn gestell Frage betreffe einen Mann, den ein wüthender Hund in den Fu gebissen habe; zu seiner Heilung nun haben ihm Einige, ohne sei Wissen, die Leber des Hundes zu essen gegeben. Der menschlic Irrthum und der Fehler, sagt der Abt, liege bei Denjenigen, d den Mann haben heilen wollen, aber die Arzneikunde nicht verstan den. Daher seien sie in Betreff dieses Irrthums zu belehren, dam sie ferner solchen Frevel nicht mehr wagen, und sollten sie es den noch thun, so soll man sie auf dem Wege der Disciplin oder m Fasten bestrafen, um Andere davon abzuschrecken [2]).

Welch unermüdliche Sorgfalt aber Rhaban besonders als Er bischof der Abwendung der Ausschreitungen des Aberglaubens wi mete, geht aus seinem Tractat über magische Künste hervor [3] Wie schon angedeutet wurde, beruft er sich hier zu deren Verwe fung besonders auf das alte Testament; doch gestattet uns hier d Raum nicht, näher auf diese Abhandlung einzugehen. Auch in sein Schrift „de universo“, vom All, gleichsam einer Universal-Enc clopädie nach den Begriffen jener Zeit, kommt er im 15. Buc über Sybillen, Magier, heidnische Gebräuche und heidnische Got heiten zu sprechen. Mit diesen wenigen Bemerkungen scheiden w von diesem Manne unsterblicher Verdienste um Vertheidigung, Au rechterhaltung und Weiterverbreitung wahren Glaubens, in dess Fußtapfen so manche andere gottbegeisterte Männer getreten si und an dessen zahlreichen Schriften sich so Viele erwärmt und n belebt haben. Ehre seinem Andenken!

Das zehnte Jahrhundert zeigt uns Europa im Ganzen einem trüben Bilde, von dem nur Deutschland eine erfreuliche Au nahme bildet, ohne daß es indeß auch hier an bedauerlichen Sch

---

[1]) Hartzheim, II. p. 209 u. 210, cap. 30 u. 31.

[2]) Ibid. p. 212.

[3]) Ibid. p. 233—243.

ten fehlt. Papſt Leo VII. (936—39) erließ auch an die deut= Fürſten des Reichs und der Kirche ein Rundſchreiben, worin enſelben zunächſt meldet, daß der Erzbiſchof Gerard von ch nach Rom gekommen ſei, und ihm, dem Papſte, über man= i Mißbräuche mit Wehmuth geklagt habe. Nach der üblichen itung befaßt ſich das Rundſchreiben ſogleich mit den abergläu= en Gebräuchen und Gewohnheiten, woraus folgt, daß das rat des Erzbiſchofes gerade ſich hierüber am ſchmerzlichſten rte. In Betreff der Wahrſager und Zauberer entſcheidet Papſt im Allgemeinen: man ſolle dieſelben zu einer aufrichtigen e und Beſſerung zu bringen ſuchen; kann das nicht geſchehen, uß man ſie den weltlichen Strafgeſetzen überlaſſen. So ſollen alſo Kirche und Staat zu gemeinſchaftlichem Wirken gegen den glauben, jene durch Belehrung, dieſer durch Beſtrafung, die de reichen. Der Papſt beruft ſich hiebei auf die Ausſprüche des Teſtamentes; die Anwendung der Autorität des bürgerlichen tzes ſei erlaubt und geſtattet [1]); es müſſen alſo hierüber noch e Zweifel obgewaltet haben.

Aus dem 10. Jahrhundert haben wir überdieß ein merkwür= Denkmal, ein Volkslied, aufbewahrt erhalten, welches uns augenfällig zeigt, wie man Lügen und Prahlereien über angeb= Viſionen mit ſehr nüchternem Verſtande aufnahm. Dasſelbe etitelt: „Der falſche Prophet“ und lautet in jetzigem Schrift= ſch alſo:

Heriger, Biſchof der Mainzer Kirche,
Hört einen falſchen Propheten prahlen,
Er habe Himmel und Hölle durchwandert.

Und von der Hölle zuvörderſt macht er
Dieſe Bemerkung: Sie liege nach allen
Seiten von dichten Wäldern umgürtet.

Heriger lachend gab ihm die Antwort:
„Nach dieſen Wäldern ſoll mir der Sauhirt
Die mageren Ferkel zur Maſtung treiben.“

Noch ſprach der Lügner: „Erhoben ward ich
Zum Himmelstempel; da ſah ich Chriſtus
Bei Tafel ſitzen und fröhlich ſchmauſen.

[1]) Mansi, conc. coll. XVIII. p. 378.

„Mundschenk war ihm Johannes der Täufer;
Köstlichen Weines Becher credenzt er
Allen berufenen Heiligen des Himmels.

„Aber für Speise sorgte Sanct Peter,
Und in der Küche herrscht' er gewaltig
Ueber die Töpfe, Kessel und Pfannen."

Heriger sagte: „Klüglich zum Schenken
Hat den Johannes Christus geordnet,
Da dieser Heilige gar keinen Wein trinkt.

„Aber das lügst du, wenn du Sanct Petern
Meldest zum Haupt der Köche geordnet,
Der Pförtner ist er des hohen Himmels.

„Doch sage mit welchen Ehren empfing dich
Der Gott des Himmels? Sprich, wo du saßest?
Und laß uns wissen, was du dort aßest?"

Sprach der Betrüger: „In einem Winkel
Nahm ich den Köchen ein Stückchen Lunge:
Das aß ich heimlich und schlich von dannen."

Heriger ließ ihn greifen und binden
Und gleich am Schandpfahl öffentlich stäupen,
Ihn also scheltend mit harten Worten:

„Wenn dich an seinem Tisch der Heiland
Will tränken und speisen, Schändlicher, kannst du
Nicht bei dir halten die langen Finger?" [1])

Aber auch die Concilien fuhren mit dem gewohnten Eifer fort, den Aberglauben zu bekämpfen. So lesen wir in dem deutschen Concil zu Seligenstadt vom Jahr 1022: „Es ist dem Concilium über gewisse erzdumme Priester (stultissimi presbyteri) geklagt worden, die bei einem Brande das durch den Leib des Herrn geheiligte Tuch, Corporale genannt, auf eine verwegene Weise ins Feuer werfen, um dadurch den Brand zu stillen. Es ist beschlossen worden, unter Androhung des Anathems, daß dieß ferner nicht mehr geschehe.

Die reichhaltigste Quelle für den Zustand der Sitten in Deutschland im ersten Viertel des 11. Jahrhunderts ist indeß

[1]) Siehe C. Simrock: Die geschichtlichen deutschen Sagen aus dem Munde des Volkes und deutscher Dichter. Frankf. 1850, S. 203.

wohl das **Magnum** Decretorum volumen, das Burchard, Biſchof von Worms, geſtorben 1025, in zwanzig Büchern veranſtaltet hat. Namentlich ward auch dem Volks- und Aberglauben eine weitläufigere Beachtung gewidmet. Unter dem Verzeichniß der Sünden, auf deren Abſtellung Biſchöfe und Prieſter ganz beſonders hinarbeiten ſollen, nimmt der Artikel heidniſcher Gebräuche und abergläubiſcher Vorſtellungen einen bedeutenden Platz ein. Faſt das ganze zehnte Buch handelt hievon und beginnt mit der ernſtlichen Ermahnung, daß die Biſchöfe und ihre Prieſter mit allen Kräften dahin arbeiten und ſtreben ſollen, daß ſie die verderbliche, vom Teufel erfundene Kunſt der Wahrſagerei und Zauberei ganz und gar, mit ſammt der Wurzel aus ihren Sprengeln ausrotten; wo ſie daher ein Individuum männlichen oder weiblichen Geſchlechtes fänden, das dergleichen Unfug treibe, ſo ſollen ſie dasſelbe auf eine ſchimpfliche Weiſe aus dem Sprengel hinwegſchaffen; es müſſe die Kirche von ſolcher Befleckung gereiniget werden. Ausführlicher können wir auf das bedeutſame Werk hier nicht eingehen und beſchränken uns daher darauf, mit dem fünften Kapitel des 19. Buches etwas näher bekannt zu machen. Hier handelt nämlich ein eigener Abſchnitt von der Zauberkunſt (de arte magica) und nach diem nun ſollen folgende Fragen an das Gewiſſen des Beichtkindes gerichtet werden: „Haſt du Zauberer um Rath gefragt und in dein Haus eingeführt, damit ſie durch Zauberkraft hier Etwas ausführen oder damit du von ihnen zukünftige Dinge erfahreſt, oder haſt du zu demſelben Ende Weiſſager aufgenommen? Haſt du heidniſche Gebräuche beobachtet, welche gleichſam durch ein Erbſchaftsrecht des Teufels bis auf dieſe Tage immer die Väter den Söhnen hinterlaſſen haben, d. h. daß du Elemente verehrſt, oder den Mond und die Sonne, den Lauf der Geſtirne, den Neumond, den abnehmenden Mond, damit du durch dein Geſchrei und deine Hilfe ſeinen Glanz wieder herzuſtellen vermögeſt oder damit die Elemente dir helfen? Oder haſt du den Neumond abgewartet, um ein Haus zu bauen oder auch zu verheiraten? Haſt du am Neujahrtage deinen Tiſch mit Backeln und Speiſen bereitet, oder auf den Gaſſen und Straßen getanzt und geſungen, oder mit dem Schwerte umgürtet dich auf das Dach oder auf eine Ochſenhaut an einem Scheidewege geſetzt, um zu ſehen was dir im künftigen Jahre begegnen werde? Oder haſt du in dieſer Nacht Brod backen laſſen, um, wenn es in die

Höhe ginge, dein Glück zu erkennen? Haſt du Bänder (ligaturae) gemacht, und Zaubereien und Hexereien veranſtaltet, wie jene verwerflichen Hirten und Jäger thun, indem ſie teufliſche Gedichte über Brod, Kräuter und gewiſſe verwerfliche Bänder ſprechen, und dieſe dann in einem Baum verbergen oder auf einen zwei- oder dreifachen Weg werfen, damit ihre Thiere oder Hunde von Krankheit, Seuche, und Tod befreit bleiben, dagegen die eines Andern zu Grunde gehen? Haſt du jenem Unſinn beigewohnt oder zugeſtimmt, welchen Weiber bei ihren Wollarbeiten zu begehen pflegen? Haſt du Arzneikräuter mit Zauberformeln geſammelt, ſtatt den Glauben und das Vaterunſer zu beten? Biſt du, um zu beten, an einen andern Ort gegangen, als in die Kirche, oder an einen andern Ort, als dir dein Biſchof oder Prieſter angewieſen hat, z. B. an einen Brunnen, zu Steinen, Scheidewegen? oder haſt du ein Licht angezündet zur Verehrung des Ortes, oder Brod oder ſonſt Etwas als Opfer dahin gebracht, das dir an Leib und Seele nützlich ſein ſoll? Haſt du die Bücher oder Pſalter oder die Evangelien zum Wahrſagen nachgeſchlagen? Haſt du geglaubt, was Einige vorgeben, ſie könnten Gewitter erregen oder die Gemüther der Menſchen umändern? Haſt du geglaubt, daß es Weiber gäbe, die durch Zauberkünſte die Gemüther der Menſchen umändern, Haß in Liebe und Liebe in Haß verwandeln oder die Güter der Menſchen durch ihre Zauberei beſchädigen oder ſtehlen können? Haſt du geglaubt, was einige gottloſe, vom Teufel verblendete Weiber vorgeben, daß ſie zur Nachtzeit mit der angeblichen Göttin Holda und einer großen Menge von Weibern auf Thieren reiten, ihr als einer Frau gehorchen und zu ihrem Dienſte in anderen Nächten gerufen werden? Für den Fall der Bejahung der Frage iſt ſofort für jedes abergläubiſche Vergehen die entſprechende Buße verzeichnet. Gewiß, einen augenfälligeren Beweis für die eifrige Thätigkeit der Kirche zur Ausrottung des Aberglaubens kann man nicht beibringen, als eben die den Beichtvätern vorgeſchriebenen beſonderen Fragen an ihre Beichtkinder, und gewiß war auch der Erfolg einer ſolchen ernſtlichen Fürſorge kein geringer.

Die deutſche Kirche des zwölften Jahrhunderts bietet in vielfacher Beziehung einen betrübenden Anblick, und gewährt daher für unſeren Zweck, abgeſehen von ihrem Einſchreiten gegen Schwärmerei und Fanatismus (vgl. z. B. Tanchelm), faſt keine Ausbeute. Dagegen widmete die römiſche Kirche Mißbräuchen und abergläubiſchen

Dingen ununterbrochen ihre sorgfältigste Aufmerksamkeit. In dieser Beziehung ist es als ein Zeichen der Zeit bemerkenswerth, daß das Generalconcil zu Rom im Lateran im Nov. 1215 unter Papst Innocenz III. verordnete: „daß kein Cleriker heißes oder kaltes Wasser oder glühendes Eisen zum Gottesurtheil weihe“ (can. 18), eine Verordnung, die um so wichtiger erscheinen muß, als überhaupt die Satzungen dieses Concils als die Grundlagen der folgenden deutschen Concilien anzusehen sind und durch dasselbe die Kirchenreformation des dreizehnten Jahrhunderts in Deutschland vorzüglich eingeleitet und gegründet wurde. Wirklich wird dieselbe Verordnung bereits auf dem Provincialconcil zu Trier i. J. 1227 wiederholt, indem es dort heißt: Ein Priester darf nicht glühendes Eisen segnen. Während das genannte Lateranconcil gegen die Mißbräuche der Reliquienverehrung und der Abläße eifert, behielt auch die deutsche Kirche den Aberglauben fest im Auge. So heißt es in den Acten des zweiten Provincialconcils zu Trier v. J. 1227: Taufwasser, Chrisam, Oel sei gut verschlossen des abergläubischen Unfugs wegen. Ebenso wird verboten, eine Todtenbahre in die Kirche zu setzen und dabei das Officium für den Verstorbenen zu beten, damit die, welche man haßt, um desto bälder sterben. Ferner heißt es daselbst: wenn in den Kirchenmauern Brunnen, Bäume oder was immer für dergleichen Gewächse, so auch Todtengebeine, wovon weder etwas Schriftliches noch auch andere bewährte Urkunden Meldung thun, so darf man diese keineswegs anbeten, weil dieß Abgötterei und heidnischer Gebrauch ist [1]). Ein anderes Concil von Trier i. J. 1238 verordnet c. 17. „Da Beschwörungen, welche durch Besichtigung des Feuers oder des Schwertes oder auf jede andere Art geschehen, verboten sind, so verordnen wir, daß, wenn ein Geistlicher befunden wird, sich hierin verfehlt zu haben, er suspendirt werden und dieß so lange bleiben soll, bis er hinreichende Buße gethan hat; der Laie aber werde excommunicirt [2]). Das Concil von Frizlar von 1244 oder 1246 und das von Mainz (1261) und das von Cöln (1279) belegen Wahrsager entweder mit der Excommunication oder zählen solche Sünden unter die dem Bischof reservirten Fälle; dasselbe geschieht auch von der Synode

[1]) Binterim, Conciliengeschichte. Bd. V, S. 484 u. 493.
[2]) Hartzheim, III. p. 561.

zu Breslau (1290), und die von Würzburg vom Jahre 1298 verordnet, das Beichtkind in Betreff des ersten der zehn Gebote Gottes zu fragen: Hast du nicht Versuche, Zaubereien und Beschwörungen oder, um Etwas zu finden, Weissagungen, Zeichendeuterei oder Vogelschau angestellt, und die Synode von Straßburg v. J. 1300 befiehlt: die Christgläubigen sollen sich nicht mit Wahrsagerei und Zauberei abgeben; wer sich hierin schuldig findet, soll zur aufrichtigen Buße schreiten.

Der Geistlichkeit der Diöcese Trier muß in Verfolgung des Aberglaubens besonderer Eifer nachgerühmt werden. Ein dortiges Provincialconcil vom Jahre 1310 verordnet c. 79: Wahrsagungen, Weissagungen, Vorhersagungen und andere abergläubische Mittel, sei es daß sie in Anrufungen und Beschwörungen oder in gewissen Zeichen geschehen oder in Dingen bestehen, welche an den Hals oder anderswo angehängt oder aufgebunden werden, verbieten wir als von allen Christgläubigen verurtheilt unseren Untergebenen gänzlich. Keiner gehe daher nach heidnischer Sitte zu Wahrsagern, Weissagern (Zeichendeutern) und Vorhersagern, um Leben oder Tod von Menschen oder Thieren oder um den Verlust von Sachen oder gegen Hagel und Gewitter, oder daß er die Liebe seiner Frau in höherem Grade gewinne, oder um ein anderes abergläubisches Mittel, noch führe er solche Leute in sein Haus, damit sie ein Uebel aus demselben vertreiben, und dergleichen. Keiner mißbrauche die Psalter oder irgend einen Theil der heil. Schrift zum Wahrsagen oder zur Erforschung der Zukunft (c. 80). Kein Weib gebe vor, sie reite in der Nacht mit der heidnischen Göttin Diana oder mit Herodiana in Begleitung einer unzähligen Menge von Weibern; denn das ist eine dämonische Vorspiegelung (c. 81). Bei dem Kräutersammeln darf Niemand außer dem Vaterunser und Glaube an Gott Vater sich der Zauber- und Wahrsagereiformeln oder anderer Gebräuche bedienen; er darf auch auf die Zettelchen, welche angehängt werden, nichts Anders schreiben. Die ägyptischen Tage, die Constellationen und Lunationen, der Januarsanfang, die Anfänge der Monate, die Monattage, den Mondes-, Sonnen- und Sternenlauf darf man nicht abergläubisch beobachten, in dem Wahne, hierin liege eine Kraft oder Nothwendigkeit. An den genannten Tagen oder Zeiten aber sollen die Tische in den Häusern nicht mit Ampeln oder Lampen bereitet oder durch Gassen oder Straßen Reihentänze mit Ge-

fängen gehalten werden (c. 82). Man darf keine Zeit für glücklich oder unglücklich halten, daß hievon Jemand Etwas anfangen wolle oder nicht wolle; auch darf man nicht nach dem Fluge oder Geschrei der Vögel, oder nach der Bewegung eines Gliedes oder nach dem Erblicken eines Thieres etwas Günstiges oder Ungünstiges wahrnehmen oder vorhersagen (c. 83). Wir verbieten auch, daß Jemand aus den zwölf Himmelszeichen den darin Gebornen Sitten, Handlungen, Ereignisse oder Thaten weissage, oder daß Jemand für einen Hausbau, oder für Eheverlöbnisse oder für andere Sachen diese Zeichen beobachte. Wer aber nach dem allgemeinen Verbot, welches alle Sonntage durch den Priester in der Hochmesse bekannt gemacht werden soll, Etwas der Art thut, dem sollen der Eingang in die Kirche und die heil. Sacramente verweigert, dann soll er auch, wenn es nöthig ist, durch Excommunication und durch andere Strafen von den Ortsordinarien davon abgehalten werden [1]).

Wir erblicken somit eine Steigerung in den Strafbestimmungen. Auch das in demselben Jahre 1310 abgehaltene Provincialconcil von Mainz verordnet: Alle Wahrsager sind excommunicirt und können nur von den Bischöfen absolvirt werden, außer in der Sterbestunde; dieß muß alle Sonn- und Feiertage von den Pfarrern in den Kirchen öffentlich bekannt gemacht werden [2]). Auch die Synoden von Utrecht (1310 und 1343) und Würzburg (1329) und die Statuten des Bisthums Augsburg von 1355 zählen Zauberei unter die den Bischöfen reservirten Fälle. Auch Bischof Johannes von Naumburg gibt seinem gesammten Clerus 1350 zur strengen Nachachtung den Befehl, Schwarzkünstler und Zauberer ohne seine Einwilligung nicht kirchlich zu beerdigen und schließt sie gleich den Mördern und andern großen Verbrechern aus der kirchlichen Gemeinschaft aus [3]).

Das so eben genannte Statut des Mainzer Concils von 1310 wurde nachmals von mehreren anderen Synoden wiederholt und weiteren Entschließungen zu Grunde gelegt. Hören wir z. B. das Magdeburger Concil von 1370. Dasselbe verordnet: Alle Vogelschauer, Weissager und Weissagerinnen, Zauberer und Beschwörer schließen wir durch gegenwärtiges Statut unter Zustimmung des

---

[1]) Hartzheim, IV. p. 148 sq.
[2]) Ibid. p. 221.
[3]) Ibid. p. 357.

Concils aus der Kirchengemeinschaft aus, behalten uns deren Absolution vor, und verbieten unter Androhung des göttlichen Gerichts, daß irgend ein Priester sich unterstehe, dieselben zu absolviren. Sollten indeß solche gefunden werden, welche aufrichtig in den Schooß der Kirche zurückkehren wollen, Zeichen der Buße geben und durch den Bischof oder dessen Stellvertreter die Absolution erhalten haben, so wollen wir nichtsdestoweniger, weil sie Gott, unseren Schöpfer, verachtet und Götzendienst getrieben haben, daß sie an vier Sonntagen baarfuß während der Procession im Kirchhof dem Kreuze und Fahnen vorangehen, nach Beendigung der Procession vor der Kirchenthüre stehen bleiben und erst, nachdem die Gläubigen eingetreten sind, gleichfalls eintreten, sich in den Chor begeben und dort baarfuß, nicht weit vom Priester, ohne Kapuze, das Cingulum am Halse, die ganze Messe zum Zeichen ihrer Buße anhören [1]). Es ist dieß doch gewiß ein höchst abschreckendes und nachdrückliches Abmahnungs- und Strafverfahren, das vielleicht mancher zarten und matten Seele all zu hart erscheint! Hören wir die Kirche von Köln. Die dortige Synode vom Jahre 1357 äußert sich hierüber also: Da wir vernommen haben, daß der Aberglaube der Wahrsagerei, Zauberei und Weissagerei in unserer Diöcese sich eingeschlichen habe, so schließen wir Alle beiderlei Geschlechts, welche sich mit solchen Dingen befassen, aus der Kirchengemeinschaft aus und befehlen, daß ihre Namen jeden Sonn- und Festtag in der betreffenden Kirche abgelesen werden, damit die Christgläubigen nicht durch ihren verderblichen Eigensinn zum Götzendienst verleitet werden [2]). Mit demselben Ernste und derselben Würde ergriff auch Bischof Raban von Speyer bei dem Antritte seines Episcopates die Reformation und drang vorzüglich auf Beobachtung der genannten Mainzer Provincial-Statuten und machte sie auf einer Synode im Jahre 1399 zur Grundlage seiner Verordnungen.

Treten wir nach dieser Darstellung muthigen Herzens in das Jahrhundert ein, das der sogenannten Reformation vorausging und in dem nach der gewöhnlichen Ansicht der Greuel in der Kirche bis in's Unglaubliche sich steigerte — und wir werden nicht ganz unbefriedigt von ihm scheiden. In den Statuten der Diöcesan-Synode

---

[1]) Hartzheim, IV. p. 425.

[2]) Ibid. p. 490.

von Meiſſen vom Jahre 1413 werden gleich Eingangs die Wahrſager, Zauberer und Alle, welche ſich mit magiſchen Künſten abgeben, excommunicirt, und zugleich wird verordnet, daß ihre Excommunication jeden Sonn- und Feſttag verkündet werde [1]). Wie die nun folgenden Concilien und Synoden des fünfzehnten Jahrhunderts gegen die zu häufigen Abläſſe eifern, ſo haben ſie auch unabläſſig den Aberglauben im Auge. So zählt das Lübecker Concil vom Jahre 1420 auch die Wahrſagerei unter die Reſervatfälle des Biſchofs [2]). Hören wir das Concil von Straßburg im Jahre 1435. Hier heißt es: Ebenſo verbieten wir allen Chriſtgläubigen beiderlei Geſchlechts, beſonders aber geiſtlichen Perſonen, Wahrſagerei, Zauber-Formeln und -Gebete und jede Art teufliſchen Unfugs. Wenn Jemand der genannten Vergehen ſich ſchuldig weiß, und ſich dieſes abſcheulichen und verkehrten Gebrauchs mit Erfolg enthält und innerhalb acht Tage ſeinen Seelſorger befragt, ſo ſoll die entſprechende Buße auferlegt werden. Wer dagegen dieſe erbärmlichen und verkehrten Handlungen ausübt, ſowie wer ihnen beiſtimmt und mithilft, iſt ipso facto excommunicirt [3]). Die Bußcanonen der Breslauer Synode von 1446 legen einem Wahrſager vierzig Tage, dem Weiſſager aus den Sternen zwei Jahre Buße auf; nach denſelben ſoll fünf Jahre Buße thun, wer ſein Haus mit magiſchen oder zauberiſchen Künſten weiht [4]). Die Synode von Würzburg vom Jahre 1446 excommunicirt alle Wahrſager, und behält die Losſprechung, den Augenblick des Todes ausgenommen, dem Biſchofe vor; auch befiehlt ſie, dieſe Excommunication an allen Sonn- und Feſttagen in den Kirchen und Kapellen zu verkünden [5]). Hören wir das Concil von Eichſtädt vom Jahre 1447: Ein Greuel vor Gott ſind die Zaubereien, Weiſſagereien nnd die Wiſſenſchaft der Pythoniſſen, welche vorgeben, dem Menſchen eine gute Zukunft bereiten, eine böſe abwenden zu können. Ja, bis zu einem ſolchen Irrthume werden ſie verleitet, daß ſie glauben, durch gewiſſe Worte, oder, um ihren Ausdruck zu gebrauchen, Benedictionen oder gewiſſe

---

[1]) Hartzheim, V. p. 35.
[2]) Ibid. p. 166.
[3]) Ibid. p. 246.
[4]) Ibid. p. 299.
[5]) Ibid. p. 347.

Bänder können Krankheiten geheilt oder das Vieh vor dem Biſſe wilder Thiere bewahrt werden. Da wir dieſes verderbliche Geſchlecht mit der Wurzel auszurotten gedenken, umſomehr, da es dem Vernehmen nach weit im Volke verbreitet iſt, ſo verordnen wir, daß fortan jeder Prieſter oder Cleriker auf ſolche Leute, weſſen Geſchlechtes und Standes ſie ſein mögen, wenn ſie in den genannten verwerflichen Irrthümern befangen ſind, oder ſich ſonſt mit irgend welchen abergläubiſchen Dingen abgeben, beſonders achten. Erhält er im Beichtſtuhle Kunde von einem ſolchen Verbrechen, ſo behalte er uns (dem Biſchofe) oder unſerem Pönitentiarius die Abſolution vor [1]). In der Diöceſe Eichſtädt nun ſcheint der Aberglaube beſonders wuchernd um ſich gegriffen zu haben; wenigſtens wiſſen wir nur ſo die hier häufigen Einſchreitungen gegen denſelben zu erklären. Daher heißt es in dem dortigen Concil von 1453: Obwohl wir ſchon anderwärts in unſeren Synodalſtatuten Vorſorge getroffen haben gegen die Läſterer der Heiligen, ſowie auch gegen die höchſt verwerfliche Sünde des Götzendienſtes, nämlich der Zauberei und der Wahrſagerei der Pythonen und Pythoniſſen (d. h. ſolcher Perſonen beiderlei Geſchlechts, die einen Wahrſagergeiſt zu haben vorgeben), ſo verordnen wir, da dieſelben, was ſchmerzlich iſt zu ſagen, noch von Vielen angewendet werden, auf das Strengſte, daß ihr unſere früheren hierauf bezüglichen Synodalſtatuten mit dem größten Fleiße handhabt, und im Beichtſtuhle über ſolche Sünden ſorgfältigſt nachforſchet und die aufgefundenen Sünder dieſer Art in Betreff der Abſolution an unſeren Pönitentiarius ſendet und keinen Solchen zur heil. Communion zulaſſet, wenn er nicht vorher in Eideskraft das Verſprechen gegeben hat, daß er in Zukunft ſich ſolcher Zaubereien, Wahrſagereien und anderen abergläubiſchen, von der Kirche verbotenen Dingen enthalten und nicht mehr an ſie glauben wolle. Sollten ſich indeß nichtsdeſtoweniger Solche finden, welche von den genannten Sachen Gebrauch machen oder an ſie glauben, ſo wollen wir, daß ihr ſie ermahnt, ſogleich von den gottesläſterlichen Zaubereien und dem genannten Aberglauben völlig abzugehen und ſie fernerhin weder zu gebrauchen, noch an ſie zu glauben. Sollte aber Jemand gegen dieſe neuere Ermahnung ſich verächtlich oder ſaumſelig zeigen, ſo wollen wir, daß ſie eben dadurch (ipso facto) von

[1]) Hartzheim, V. p. 363.

allen kirchlichen Sacramenten und von der kirchlichen Beerdigung ausgeschlossen seien [1]). Ganz in demselben energischen Geiste spricht sich eine Eichstädter Synode von 1465 und 1484 aus, so daß hier die obersten Wächter über Sitte und Glaube auf ihren Posten standen. Diese Bestimmung finden wir fast wörtlich in der Synode von Bamberg von 1491, und auch die Synoden von Schwerin (1492) und Barmen 1497 zählen dieselben Vergehungen unter die dem Bischofe reservirten Fälle [2]).

Gewiß! auch im fünfzehnten Jahrhunderte hat es der Bischöfe viele gegeben, welche über den wahren Glauben zu wachen verstanden; aber auch aus dem Anfange des sechzehnten Jahrhunderts sind Actenstücke mit gleicher Beweiskraft vorhanden. In den Synodal-Statuten von Basel aus dem Jahre 1503 heißt es gleich Titel I: Da der katholische Glaube die Grundlage der ganzen christlichen Religion ist, so wollen wir, daß die längst erschienenen canonischen Bestimmungen gegen den fluchwürdigen Greuel des Götzendienstes, gegen die schrecklichen Lästerungen Gottes und der Heiligen, gegen den Aberglauben, Wahrsagerei, Zauberei, gegen die Enthüllungen der Pythonen und Pythonissen von allen unseren Untergebenen auf das Sorgfältigste beobachtet werden. Auch wollen wir, daß über solche Sünden und über Anderes, was dem christlichen Glauben zuwiderläuft, in der Beichte eine sorgfältige Nachforschung angestellt und die Reuigen und in diesen Dingen Schuldigen zum Abstehen hievon ermahnt und im Nothfall durch unsere Autorität angehalten werden. Und in Titel V heißt es: Da den gemachten Erfahrungen gemäß manche Wallfahrten und häufig ein Zusammenlauf des Volkes bei gewissen Bildern oder an einigen profanen, n Gebirgen und Wäldern abgelegenen Orten stattfinden, hervorgerufen nicht durch wirkliche Visionen, sondern vielmehr aus eitlen Träumen, den Vorspiegelungen der verletzten Phantasie, die, wie sie einen eitlen, ungewissen Anfang hatten, so auch einen lächerlichen Ausgang nahmen, so verordnen wir, damit in Zukunft in unserer Diöcese das einfältige Volk nicht mehr durch seine Leichtgläubigkeit verführt, durch erdichtete oder abergläubische Wunder bethört, umsonst ermüdet, oder mit unnöthigen Reisekosten belästigt werde oder

---

[1]) Hartzheim, V. p. 434.
[2]) Ibid. p. 623, 651 u. 667.

in den Irrthum des Götzendienſtes verfalle, bei der Strafe der Excommunication, daß, wo immer ein ſolcher tumultuariſcher Zuſammenlauf des Volkes ſtattfindet, dieß uns von dem betreffenden Curaten und Decan des Ortes berichtet werde, oder unterdeſſen, wo möglich, jener Zuſammenlauf auf eine vernünftige und mäßige Weiſe verhindert werde, und keine Wunder mehr, wenn ſie nicht vorher von uns geprüft und beſtätigt worden ſind, von der Kanzel verkündigt werden. Endlich werden Titel XXXIII dieſe Sünden der biſchöflichen Abſolution vorbehalten [1]), was gleichfalls durch die Magdeburgiſchen Synodalſtatuten vom Jahre 1505 geſchieht [2]) Auch die Regensburger Synodalſtatuten vom Jahre 1512 ſprechen ſich in gleichem Sinne, ja in den nämlichen Worten mit dem angeführten Statut aus [3]).

Wenn wir alſo mit der vollſten Befriedigung über die Thätigkeit der deutſchen Kirche im Mittelalter gegen den Aberglauben erfüllt werden müſſen, ſo bemeiſtert ſich unſer eine eigenthümliche Wehmuth bei dem Gedanken, daß die ſogenannten Reformatoren des 16. Jahrhunderts in dieſer Beziehung noch ganz von den Vorurtheilen früherer Zeiten befangen ſind. Und doch iſt man gerade in dieſer Beziehung gewöhnlich ganz anderer Anſicht.

---

[1]) Hartzheim, VI. p. 3, 6, 28.
[2]) Ibid. p. 64.
[3]) Ibid. p. 105.

III.

Dr. Johann v. Eck

auf der

Disputation zu Baden.

Von Dr. Theodor Wiedemann.

Die neue Lehre drang beſonders durch die Predigten des Mei-
rs Ulrich Zwingli, geweſenen Pfarrers zu Glarus und Einſiedeln,
die Schweiz ein und erregte die Beſorgniß der Anhänger
r alten Kirchenlehre. Bereits 1523 ſuchte der Biſchof von Con-
nz, Hugo von Hohen-Landenberg, und beſonders deſſen General-
car, der berühmte Johann Faber, durch das Religionsgeſpräch zu
ürch dem reformatoriſchen Treiben Zwingli's einen Damm zu
tzen, und ſeiner ſich zu Zürch [1]), Bern, Schaffhauſen, Baſel,
ppenzell und St. Gallen immer mehr verbreitenden Lehre eine
renze zu ſtecken. Allein dieſes Religionsgeſpräch ſowohl als die
rläſſe des Biſchofs und die Schriften Faber's gegen die Neuerun-
n blieben ohne Erfolg. Von einer feierlichen öffentlichen Diſpu-
tion mit Zwingli und deſſen Hauptſtützen hoffte man einen beſſeren
rfolg.

Die katholiſchen Schweizer traten alſo mit den Eidgenoſſen,
e dem Meiſter Ulrich abhold waren, mit Herzog Ferdinand zu

[1]) Vergl. Joh. Salat, hiſtoriſche Nachricht von dem am 29. Jänner 1523
Zürich gehaltenen Religions-Geſpräche (Füßlin, Beyträge, II. S. 80—150;
. IV. S. 124—172); Hottinger, Geſchichte der Eidgenoſſen während der
iten der Kirchentrennung. Zürch 1825. 8°. S. 438—445.

Oesterreich, dem schwäbischen Bunde [1]) und dem Herzoge Wilhelm von Bayern deßhalb in Unterhandlung.

Die Herzoge von Bayern vermochten nun unsern Johann Eck, dem Begehren der Schweizer zu willfahren und sich in eine Disputation mit Zwingli einzulassen, weil er „zum geschicktisten" in dieser Sache wäre. Es waren also nicht „unbefugte Einmischung", noch „bloses Sichgeltendmachen", noch Freude „an geschänkten vnd gaben" [2]), was ihn bewog, den Kampf mit den Reformatoren der Schweiz zu beginnen, sondern der Wille seines Herrn bestimmte hier seine Handlungsweise. Am 17. August 1524 schrieb nun Eck von Ingolstadt aus an die Eidgenossen, die zu Baden im Argau einen gemeinen Tag hatten, wie er oftmals mit Freuden vernommen, daß sie als beständige Glieder der heiligen christlichen Kirche sich den neuen verführerischen Ketzereien Luther's widersetzt haben; sie sollten sich nun auch durch Zwingli's Schreiben nicht verführen lassen. „Dann derselb Zwingli in siner gschrift manigfaltig irrung ynfürt, den glauben befleckt, das wort gottes und die heiligen gschrift ketzerisch verwaltiget, zerrybt, und in einen mißverstand ärgerlich zücht. Deß ich mich hiemit erbüt und erbotten haben will, wo und wenn es üch gefällig und gelegen syn will, sölichs mit disputieren gegen gemeldtem Zwingli uszefüren; doch dergestalt, daß der Zwingli nach unser beiden verhörten disputation by deren, so ir dazu verordnen würden, erkennen und urteilen fest und ungewegert blyben wölle; und nit thüge, wie Martinus Luther gethan, der in die von Paris als richter vor des .... herrn Georgen, herzogen in Sachsen verordneten räten versprochen hat. Als aber die von Paris wider jn, Luther, declariert und erkennt, wollte er jrem urteil nit anhängig seyn" [3]).

Dieses Schreiben wurde Zwingli mitgetheilt. Er antwortete am 31. August auf eine bissige Weise. Wie Luther seine Lehre kurzweg als „das Evangelium" nannte und diese Benennung mit

---

[1]) Heinrich Bullinger's Reformationsgeschichte, herausgegeben von Hottinger und Vögeli. Frauenfeld 1838, I. S. 332.

[2]) Bullinger, c. l.

[3]) Eck, Ein sendbrieff an ein fromme Eidgnosschaft die Lutterey vnd Zwingli betreffend. Lanßhut, s. l. 4°. — Huldreich Zwingli's Werke. Erste vollständige Ausgabe durch Melchior Schuler und Joh. Schultheß. Zürch 1832, II. 2, S. 400.

Zauberkraft wirkte und jeden Bekämpfer dieſer Lehre ſchon im Voraus richtete, ſo identificirte auch Zwingli ſeine neue Lehre auf dieſe Weiſe mit dem Evangelium. Er warf Eck vor, daß ſein Leben und ſeine Lehre anzeigen, daß er nicht glaube, daß ein Gott ſei. „Denn, gloubteſt du, daß der ein Gott wär, den wir chriſten für unſeren Gott haltend; ſo widerſtündiſt nit ſinem wort; dem du aber iezetliche ja ſo frefenlich und torlich widerſtanden biſt, daß alle chriſtenmenſchen dich als einen waren gottsfyend gehalten und empfunden habend: ja auch die, ſo diner part ſind, nit ſölchen troſt in dich geſetzt, als aber du verhofft hatteſt.“ Eck ſolle ihn zuerſt freundlich angeredet haben, „denn gott manet die ſünder allweg zum erſten fründlich,“ und nicht hinter ſeinem Rücken an die Eidgenoſſen geſchrieben haben; ferners wäre es billig geweſen, an den Bürgermeiſter und Rath in Zürch zu ſchreiben, wo er (Zwingli) ſtets geprediget habe. Die Disputation weiſet Zwingli zwar nicht ab, ladet aber Eck zu derſelben nach Zürch ein. „Alſo kumm, wenn du willt; und entſitzeſt dir einiger weg, wellend wir alle, ſo zu Zürch predigend, die erſtgenannten herren, als wir hoffend, nit allein um gleit (das für ſich ſelbs allweg den ynredenden gegeben und gehalten iſt) ſunder ouch um beſundren ſchirm erbitten. Und bis du nun der Mann, und kumm“ [1]).

In einigen Tagen ward dieſe Antwort gedruckt, und Eck durch Freunde zugeſandt. Auch die Geſandten der Eidgenoſſen auf der Tagſatzung theilten ihm dieſelbe mit.

Eck antwortete in einem Schreiben vom 18. Sept. [2]), und am 26. Sept. erließ er auch von Ingolſtadt aus an die zu Frauenfeld Tag haltenden Boten der Eidgenoſſen ein Schreiben. In demſelben hob er gleich Anfangs hervor: „nachdem Zwingli ſich etliche lange Zeit erboten hat, und in alle Winkel ausgeſchrien: man ſolle mit ihm die Schrift führen, und aus dem Wort Gottes ihm anders berichten. So aber ich ſolches gegen ihn zu thun urbietig bin vor den Seinen, zieht er am Hag ab, und laßt einen Druck über mich ausgehen nach Art des lutheriſchen Evangeliums mit Schmach- und Schandſchriften, und mich mit der Unwahrheit gegen gemeine Eidgenoſſen damit meint zu verhetzen. Alſo üben ſie das Wort Gottes

[1]) Zwingli's Werke, c. l. S. 400—403.
[2]) Eck, c. l. Aiij — Aiiij[b].

die Gesellen, ja unter dem Schein des Worts Gottes all Ketzerey und Buberey.“ Dann an die Eidgenossen sich wendend fährt er fort: „Bitt ich wie vor, daß Ihr als mannhafte bidere Leute den wahren alten, christlichen Glauben beschützen und handhaben, und keine Ketzerey in die fromme Eidgenossenschaft einwurzeln lasset; dazu geb Euch Gott und unser lieber Herr Jesus Christus seine Gnad, Gab und Stärke. Und Euch laßt gar nicht irren des Zwingli und ihrer Anhänger verführerisch ketzerisch Schreiben, darin ein jeder, in der heil. Schrift gebraucht, klärlich erkennt, daß er, Zwingli, in der heil. Schrift Verstand nicht geübt, zusammengeraspelt die Stücke der heil. Schrift unschließlich ohn alle Gründe, dieselben vergewaltigt und zerreißt wider den Verstand des heiligen Geistes, zu Zeiten auf dem todten Buchstaben liegt, und sich und Andere damit verführt. Dann wie Origenes spricht: Wir Christen haben auch literam occidentem, wenn man nicht hat rechte Auslegung der Schrift. Dazu er auch seinen Meister, den Luther, in den Hauptstücken nicht versteht, denn, wo er ist, christliche Bräuch und Ordnung umstoßen, so nimmt er ihm auch einen layischen Verstand daraus. Wo Zwingli oder etwar ander sich dessen widerspricht gegen Euch, bin ich urbietig mit dem Wort Gottes, mit wohlbegründeten vernünftigen Ursachen vor Euerm, gemeiner Eidgenossen, verordneten Richter, es sei zu Baden oder zu Luzern, oder wo es Euere Herrschaft an einem unpartheyischen Ort will gelegen seyn, daß ich Euch kein Ordnung oder Maaßgebe, solches trostlich mit der Hilf Gottes erhalten. Ich begehr aber sicher Geleit für Vergewaltigung für die bösen Lutherischen Buben, die meiner Ehr und Leib etlich Jahr nachgestellt haben. Dieß Geleit soll nicht länger gelten, als bis zur gehaltenen Disputation: dann was nach gehaltener Disputation die Richter mir auflegen, dem will ich mich unterwerfen, so fern Zwingli ein Gleiches thut. Mein Absehen hiebey ist nicht Ehr oder eigener Nutzen oder die Mißbräuche der Geistlichen, es sey der Päpste, Bischöfe, Priester oder Ordensleute zu beschützen; sondern wie jüngsthin zu Regensburg geschehen, solche Mißbräuche helfen abstellen, für Gott, den Glauben, für brüderliche Liebe gegen gemeine Eidgenossenschaft. Hoffe auch nicht, den Zwingli zurechtzubringen; Ketzer waren immer verstockt; sondern trachte allein aus Liebe gegen gemeine Eidgenossenschaft, daß die Eidgenossen nicht weiter durch geblümte falsche Ketzerey verführt werden. Die zu

gehaltene Disputation giebt mit, daß ich die zu Zürich nicht
chtern annehmen kann; hoffe aber zu Gott und der werthen
r Gottes, die frommen Biederleut zu Zürich werden ſich in
m ſo chriſtlich erzeigen wider Lutheriſche Ketzerey, daß ſie lieber
n dann Lutheriſch wollen ſeyn. Laßt Euch nicht abweiſen von
ommener Disputation, liebe fromme Eidgenoſſen; ob etliche
n ſagen: Ihr hättet deſſen nicht Macht, es ſey wider päpſt-
Rechte, wie Zwingli anzieht, der meint, es wäre unrecht, vor
nen Eidgenoſſen disputiren; aber vor einem innern und großen
zu Zürch disputiren wäre nicht unrecht. Denn wiewohl das
il im Glauben im höhern Grad zuſteht dem heiligen Conci-
einem Papſt; doch ſo haben die Biſchöfe, die Ketzermeiſter,
niverſitäten, die Doctores, jeder in ſeinem Fall auch Macht
theilen, wie zu Conſtantius Zeiten Athanaſius und Arius vor
landvogt von Syrien, Probus, disputirten, der den heiligen
en noch nicht empfangen hatte. Warum ſollte Zwingli nicht
lrius den frommen Eidgenoſſen vertrauen?“ [1])

Auf dieſes Sendſchreiben antwortete an Zwingli's Stelle Se-
an Hofmeiſter, Prädikant zu Schaffhauſen, in einer lümmel-
n Weiſe. Weil dem Eck der ſächſiſche Sieg mißlungen, wolle
m ſein Heil in der Eidgenoſſenſchaft verſuchen. „Du elender
ch, haſt müſſen nach Rom laufen, deinen Sachen nachzukom-
ſo dem Zwingli hinter die Thüre heim und hinter ſeinen
, päpſtliche Bullen und Gold gekommen; das aber er, nachdem
h vom Papſt jetzt im vierten Jahr entladen, nicht genommen
m. — Dein alt Evangelium (Tücke, Falſch und arge Liſt), aus
n Sophiſten erlernt, dir ohne Zweifel ein gut golden Evange-
ſo dir viel guter Römiſcher Ducaten und ſilberner Becher
ringt, hie liegt dir deine Andacht: denn daß du Gaben nimmſt,
am Tag. Wer weiß nicht von deinen 1200 Ducaten und
aben zu ſagen? Leicht iſt's einen Ketzer, Verführer, Zerreißer
Schrift zu ſchelten, das auch Juffbuben können, dir wohl zu
n, du habeſt dann nie das Geſchrey der Juden vor Pilato
Chriſtum geleſen; aber zu einem Ketzer zu machen braucht
Arbeit und Schnaufen. Es will ja nicht genug ſeyn zu
gen: tolle, tolle, crucifige, crucifige; man muß auch anzeigen:

---

[1]) Eck, c. l. B — Bjj[b]; Zwingli's Werke, c. l. S. 403—405.

quid mali fecit. — Kundbar ist es männiglich, daß Eck mit seinem Leben ein wahrer Epicurus ist, — mit seiner Lehre ein elender, toller Sophist; weisen das alle seine Thaten und Schriften, in denen nicht ein Härlein göttlicher Schrift ist; doch in Heidnischer Philosophie wollen wir ihm seinen Platz lassen. — Du unterstehest dich noch, täglich viele unchristliche Artikel christlich zu machen; du schüreſt, zündest, reizest allenthalben an Bischöfe und Fürsten, daß sie die frommen, christlichen Lehrer fahen, kerkern, tränken und trennen: dessen muß Freisingen, Eichstätt, Regensburg, Salzburg, Bamberg und Würzburg Zeugniß geben." Er meint, es wäre Ecken besser angestanden, die Argula von Grumbach, die allein die bayerische Sprache brauche, zu überwinden, als mit Zwingli, der lateinisch, griechisch und hebräisch verstehe, disputiren zu wollen [1]).

Uebrigens fand Hofmeister vor lauter Schimpfen keine Zeit, irgendwie auf Gründe einzugehen.

Eck hatte neben dieser öffentlichen Zuschrift an die Eidgenossen noch einen besonderen Brief den Gesandten mittheilen lassen. Diesen stellte der Rath von Zürch Zwingli zu mit dem Wunsche, daß er seine Meinung über die Disputation, welche Eck den Eidgenossen anrathe, eröffne. Am 6. Wintermonat 1524 erschien nun im Drucke: „Zwinglis antwurt dem eersamen rat zu Zürich ylends ggeben, über anzeigen Eggen geschrift und nüner orten anschlag zu Frowenfeld beschehen. Gedruckt zu Zürich durch Johannsen Hager. Ggeben am 6 tag wintermonats M. D. XXIV." In dieser Schrift sagte er: es sei ihm nicht gelegen, nach Luzern zu kommen, und noch viel weniger Richter von Menschen über Gott und sein Wort anzunehmen. Gerne wolle er Antwort geben seiner Lehre wegen allen Menschen vor den Herren des Rathes und vor der ganzen Kirche zu Zürch [2]).

Am 6. November 1524 beschloß nun der große Rath von Zürch, Eck zu einer Disputation in ihre Stadt einzuladen und ihm dafür ein sicheres Geleit auszufertigen. Er schickte ihm somit Zwingli's

---

[1]) Antwurt vff die ableinung doctor Eckens von Ingoldstatt, gethon vff die widergeschrifft Huldrychs Zwinglis, vff sin Missiven an ein lobliche Eydgnoschafft durch Sebastianum Hoffmeyster Predicanten zu Schaafhusen. s. l. et a. 4°. 18 Blt. — Cnf. Theophili Sinceri Nachrichten von lauter alten und raren Büchern, II. S. 174.

[2]) Zwingli's Werke, c. l. S. 410—414; Bullinger, c. l. S. 333.

gedruckte Antwort, das Einladungsschreiben nebst dem Geleitsbriefe durch einen eigenen Stadtboten nach Ingolstadt [1]).

Am 17. November gab Eck die Rückantwort: „Es hat mir euer laufender Bote einen Sendbrief und Geleit, und Zwingli's argwöhnische Erklärung behändigt, darin ich euer Begehren vernommen. Weil ich aber vormals einer gemeinen Eidgenossenschaft deshalb geschrieben und noch keine Antwort empfangen, kann ich mich vor derselben nicht einlassen anders, denn daß ich noch des Vornehmens bin, wohin ich und an welchen Ort oder End ich von gemeinen Eidgenossen gewiesen werde, daß ich demselben unverzüglich nachkommen wolle, Gott dem Herrn zu Ehre und dem alten, wahren, ungezweifelten, christlichen Glauben, darin auch unsere Eltern christlich und wohl gestorben sind, zu Rettung und Beschirmung; damit die Einfältigen durch Verkehrung, Verblendung und falsch Auslegen der Schrift nicht zur Ketzerei verführt werden, und die Anhangenden dem alten wahren Glauben gestärkt und getröstet werden, und aus keiner andern Meinung; dazu mir Gott helfe und Maria, die werthe Mutter, und alle Gottes auserwählten Heiligen wollen meine Fürbitter sein" [2]).

Am 18. November ließ er dann eine Zuschrift an alle Christen wider Zwingli's letzte Gegenschrift ausgehen.

Während des Jahres 1525 gab es zwar Berathungen über die zu veranstaltende Disputation, die Ausführung ward aber noch verschoben. Der Bischof von Constanz gab seine Einwilligung zu einer in Baden zu haltenden Disputation. Zwingli hatte an die Tagsatzung zu Luzern gegen Eck eine Antwort eingesandt. Man wollte sie aber nicht einmal anhören, und verbot Zwingli's Schriften bei hoher Strafe. Zwingli hatte zwar Luzern und Baden als Disputationsorte abgelehnt; denn ein angesehener Luzerner sagte auf die Frage: Wollet ihr nicht Fried und Geleit an ihm halten? „Ja, hätte wir ihn nur, ich wollte ihm demnach um einen Batzen all sein Lebtag zu essen geben." Uebrigens bot Zwingli zur Disputation außer Zürch auch Schaffhausen und St. Gallen an. Der große Rath von Zürch hingegen, auf den Bundesartikel sich berufend: Es soll Keiner vor fremdes Gericht geladen werden, sondern der

[1]) c. l. S. 416—418; Bullinger, c. l. S. 334—336.

[2]) Eck, c. l. C.; Zwingli's Werke, c. l. S. 214—215.

Beklagte an seinem Orte berechtigt werden," befahl Zwingli, sein Anerbieten zurückzunehmen [1]).

Hierauf verlangte der Bischof von Constanz von der Tagsatzung zu Luzern Aufschub der Disputation; ebenso wurden die Anerbietungen von Zürch, die Disputation daselbst zu halten, abgewiesen [2]).

Am 28. October 1525 schrieb Eck eine neue Mahnung an die Eidgenossen, worin er sich auf sein Anerbieten zu einer Disputation im vorigen Jahre, sowie auf Zwingli's Ablehnung derselben beruft. „Da ich nun lange nichts gehört habe," schrieb er, „denn allein, Gott sey Lob! wie der mehre Theil Eurer Gnad und Gunst noch standhaft im wahren christlichen Glauben stehe; diejenigen hingegen, die sich von christlicher Einigkeit abgesondert, und irrige ketzerische Lehre angenommen, für und für in schwerere Irrsale und lästerliche Ketzerei gefallen, sintemal auch Zwingli und Oecolampadius lehren, daß im hochwürdigen Sacrament des Altars nicht der wahre Frohnleichnam Jesu Christi, auch nicht sein kostbares heiliges Blut sey. Daraus Euere Gnade und Gunst leicht abnimmt, was für einen falschen teuflischen Glauben die verstockten Leute lehren, da sie ihnen selbst und unter einander so widerwärtig sind. Dann Zwingli und Oecolampadius haben ehemal das hochwürdige Sakrament wol nicht wollen ein Opfer im Amte der heil. Messe sein lassen; jedoch anbey gelehrt, das Sacrament des Leibes und Blutes Christi solle man hoch verehren, also daß auch Zwingli in Auslegung seiner Schlußrede beim 18. Artikel den Päpstlern ihr schalkhaft Geschrei, wie er sagt, da sie ihn anklagen, er wolle aus Christi Frohnleichnam nichts machen, und die armen Menschen der himmlischen Speise berauben, verweiset; da er nun im Jahre 1523 im Heumonate gar nicht hat wollen leiden, daß man solches sage, fällt er zwei Jahre darnach mit aller Unsinnigkeit darein, und nimmt nicht allein die Messe der Kirche hin, sondern auch seine erdichtete ketzerische Messe und beraubet, so viel an ihm ist, die Menschen der himmlischen Speise. So lose, lucke, wankelmüthige Leute sind die Ketzer; jedoch schreien sie, der Fels der ungezweifelten und ewigen Wahrheit sey

---

[1]) Ein antwurt Huldrychen Zwinglis Valentino Compar alten landschrybern zu Uri gegeben. (Zwingli's Werke, c. l. II. 1. S. 8.)

[2]) Zwingli's Werke, c. l. II. 2. S. 415.

bei ihnen. Haltet Zwingli so viel auf Luther, wie er selbst geschrieben hat, warum glaubt und folgt er dem Luther nicht, der mit derselben Schrift die Carlstädtisch Ketzerei vom hochwürdigen Sacrament umstößt! Wiewol Carlstadt von dieser Ketzerei wieder abgefallen und dieselbe freiwillig revocirt hat, so höre ich doch, daß Zwingli zu Zürch und Hausschein — es ist wol ein Hußischer Schein — zu Basel viele tausend Menschen in die gräuliche Ketzerei verführen, daß sie nicht glauben, daß sich der wahre Leib und das Blut Christi im würdigen Sacrament befinde. — Ihr habet leider gesehen, was diese Ketzerei für jämmerliche Früchte in Deutschland gebracht hat, nämlich alle Uneinigkeit, Unwillen, Ungehorsam, Rotten, Aufruhren, Land und Leut verderben, Austilgung alles Gottesdienstes und aller Ehrbarkeit, wie auch Stärkung alles Muthwillens und aller Sünd und Laster. Sehet an der Ketzer Unbeständigkeit und Spaltung, wie in kurzer Zeit so viel Secten unter ihnen entstanden seien: die Bildstürmer, die Wiedertäufer, die Rottengeister, die Verzweifler — welche sagen, Christus habe am Kreuze gezweifelt und gesündigt — die Höllenkreuziger, welche sagen, Christus habe kleine Dinge auf Erden gelitten, in der Hölle haben ihn die Teufel erst recht gekreuziget — und viele andere Secten. — Darum bitte ich, so wollet den wahren, alten, ungezweifelten, christlichen Glauben mannhaft handhaben, und die falsche, verhöhnische, gotteslästerliche Ketzerei ausreuten und vertilgen. Was ich armer Pfaff dienstliches dazu beweisen kann und mag, will ich von Herzen und mit höchstem Fleiße thun, absonderlich wenn Zwingli oder Hausschein unter verordnetem Richter vor Euch meinen Herren gemeiner Eidgenossenschaft disputiren, und endlich bei der Erkenntniß derselben bleiben wollten. Wie ich mich dann das vergangene Jahr zweimal erboten habe, will ich ganz willig auf eure Ermahnung, an Ort und End, wo ihr mich hin bescheidet, erscheinen und die Disputation aus Grund der heil. Schrift vollstrecken, in der guten Hoffnung, Gott werde durch seine Barmherzigkeit seiner Wahrheit und dem heil. Glauben beistehen." [1])

---

[1]) Johann Eckens Schreiben an die Eidsgenössische Stände (Füßlin, Beyträge zur Erläuterung der Kirchen-Reformations-Geschichten des Schweitzerlandes. Zürich 1741, 8°. I. S. 161—188).

Auf der Tagsatzung zu Luzern am 15. Januar 1526 drai der Generalvicar von Constanz, Dr. Faber, die Gesandten Oesterreich und dem Schwäbischen Bunde auf Festsetzung der S putation. Die Cantone Luzern, Uri, Schwitz, Freiburg, Appe Glarus und Schaffhausen schlugen Baden vor, und luden die i gen Eidgenossen Bern, Unterwalden, Zug, Basel und Solothurn auf der künftigen Tagsatzung zu Einsiedeln am 10. April ihre sinnung darüber auszusprechen [1]). Die Berner waren der An So etwas zieme sich eher für große und mächtige Staaten, als Cantone; wolle man jedoch durchaus disputiren, so möge ma zu Basel thun, wo sich eine Universität und viele Gelehrte befär Die Basler wollten übrigens von einer Disputation in ihrer S nichts wissen. Endlich auf der Tagsatzung zu Luzern am 13. A einigten sich die zwölf Cantone, die Disputation am 16. Ma Baden zu halten.

Baden war eine den acht alten Cantonen angehörige S stand nicht unter dem directen Einflusse irgend eines besond Cantones und konnte somit als neutraler Ort gelten.

Die Eidgenossen erließen nun ein öffentliches Ausschreiber welchem sie sagten, sie hätten sich zu dieser Disputation in Meinung entschlossen, daß sie selbst nicht befugt wären, über G benssachen zu entscheideu, sondern einzig in der Hoffnung, Zwingli seiner Irrthümer zu überweisen und so den gestörten F gionsfrieden in der Schweiz herzustellen. „Vnd wiewol wir kö ermässen, das vns nitt zimpt, sind ouchs des willens nitt, e enderung imm glouben zu thun, sunder gedänkend vns als ge same glieder, von der heiligen Christenlichen kylchen nitt zu sünd Aber damit der Zwingli vnd sines gelichen in vnser Eydgnos irres verfürrischen leerens geschweigt, vnd ettlicher maß das ge volk von der irrthümm abgewändt vnd rüwig gemacht werde: wir wider zu frid rüw vnd einikeit des gloubens kummen mö so habend vnsere Herren vnd Oberen ein ... Gespräch ... zu ten, das ein anzaal vnser gelerthen lüthen, der heiligen gesd verständig vnd erfaren, von allen orten vnd zügewandten vnser (gnoschafft, ongefarlich, samt vnser Eydgnoschafft von orten vnd gewandten Radtsbottschafften zusamen kumind." Die Bischöfe

[1]) Bullinger, c. l. S. 337.

Constanz, Basel, Chur und Lausanne wurden ebenfalls eingeladen, jeder solle auf eigene Kosten seine Theologen mitbringen [1]). Auch an Erasmus erging eine Einladung. Doch dieser entschuldigte in einem Schreiben vom 15. Mai von Basel aus sein Erscheinen mit einer Unpäßlichkeit, wünschte der Versammlung günstigen Erfolg, beschwerte sich aber in ziemlich starken Ausdrücken über eine zu seiner Verdächtigung anonym erschienene Schrift: „Des Hochgelehrten Erasmi von Rotterdam vnd Doctor Martin Luthers Meinung vom Nachtmal unsres Herrn Jesu Christi", indem er in seinen Schriften keine andere Ansicht über das heil. Abendmahl ausgesprochen habe, als die katholische Kirche lehre; Niemand könne ihm beweisen, daß er je die wiklefitische Ansicht für die rechte gehalten habe [2]).

Die Zürcher weigerten sich, Zwingli hinzusenden, und untersagten ihm die Hinreise. Am 21. April schrieb Zwingli selbst an die zwölf Cantone: „Er könne nicht mit Sicherheit nach Baden kommen, weil dieß eine ihnen unterworfene Stadt sei; auch hätten die fünf alten Cantone nebst Freiburg schon den Beschluß gefaßt, ihn ergreifen und nach Luzern abführen zu lassen; sie erlaubten ferner den Verkauf der von Eck und Faber verfaßten Schmähschriften wider ihn, und untersagten den seiner eigenen Bücher. Eck habe gesagt: mit Ketzern müsse man nur mit Feuer und Schwert disputiren; auch drohten Andere aus allen Ständen! Daher könne er nicht nach Baden kommen, weder mit einem Geleite, noch ohne ein solches, um so weniger, als seine Herren, in deren Abwesenheit und mit deren Ausschließung jene Disputation beschlossen worden sei, ihm jenes verboten hätten. Wolle man übrigens in erfolgreicher Weise disputiren, so müsse solches

1) ganz nach der Angabe des göttlichen Wortes geschehen;

2) müsse man das Wort Gottes nicht verdrehen, um es in Einklang mit der Deutung der Doctoren zu bringen, die dunkleren Stellen seien vielmehr durch die klareren zu erklären;

3) da dieses Wort Gottes die alleinige Glaubensregel sei und keines Richters bedürfe, so müsse man über dieses Wort und über die, welche dessen Sinn erforschten, keine Richter bestellen.

---

[1]) Bullinger, c. l. S. 337—338; Kappen, kleine Nachlese, III. S. 352—358.

[2]) Bullinger, c. l. S. 352; Caussa helvetica orthodoxae fidei, Lucernae 1528. 4°. a jiij^{b} — b^{a}.

Dann verlangte er für die Disputation einen für Jedermann sicheren Ort, und sechs Geißeln sollen für Jeden bürgen, der etwas zu fürchten habe. Uebrigens wolle er in Zürch, Bern oder St. Gallen bereitwillig disputiren [1]).

Auf die Weigerung Zürichs, an der Disputation Theil zu nehmen, suchten nun die Eidgenossen durch Bitten zu ihrem Zwecke zu gelangen. Bürgermeister Röust meldete am 2. Mai von der Tagsatzung zu Einsiedeln: „wie mit viel guten Worten die IX Orte Anerbieten machen, für Sicherheit und Unterhalt genugsam zu sorgen; unsere Herren sollen auch ihre Anwälde schicken; sie bitten, daß man Zwingli hinschicke, auf daß man sehe, wer Recht oder Unrecht habe; sie wollen zur Bewahrung desselben 20 bis 30 Mann zur Wache geben. Er schickt auch die ihm von den XI Orten übergebene Schrift Faber's, worin er sich erbietet, Zwingli des Irrthums zu überweisen, und erklärt, warum man disputiren wolle. Sie, die Gesandten von Zürch, haben in nichts bewilligt, sondern geantwortet, sie wollen Alles heimbringen."

Zur Einleitung der Disputation war auf den 10. Mai ein Tag zu Baden angesetzt. Zürch gab seinen Gesandten, Rudolph Thunysen und Johannes Bleuler, folgende Instruction: „Ihr sollt unsern lieben Eidgenossen auf jetzigen Tag zu Baden entdecken und mit tapfern guten Worten erscheinen, daß Meister Ulrich Zwingli keineswegs wolle gebühren auf die Disputation zu Baden zu kommen, und unsern Herrn von Zürich nicht gezieme ihn dahin zu lassen, aus folgenden rechtmäßigen Ursachen:

1) Die Disputation ist hinter unsern Herren angeschlagen, und sie sind nicht dabei gesessen;

2) der Platz ist nicht gemein; Baden kann sich vor Gewalt nicht schützen;

3) die Mehrheit der Herrschaft daselbst steht den V Orten zu, deren Gewalt Baden sich nicht entziehen kann;

4) Luzern hat ja schon offenlich Zwinglis Bildniß mit Schmach und trotzigem Hochmuth verbrannt;

---

[1]) Ein freündliche geschrift an gemein eidgnossen der XII orten und zugewandten die disputation gen Baden uf den 16 tag may angeschlagen betreffende. Von Huldrychen Zwingli (Zwingli's Werke, c. l. II. 2, S. 424—429); Bullinger, c. l. S. 338—340.

5) Freiburg hat deſſen Büchlein auch unverhörter Weiſe verbrannt;

6) die meiſten der Baden regierenden Orte haben ſchon beſchloſſen, Zwingli in ihrem Gebiet gefangen zu nehmen und ihnen zu überantworten befohlen;

7) ſey am Tag die gefährlichen Practiken mit Herzog Ferdinand und dem Schwäbiſchen Bunde gegen das Evangelium;

8) werde Zwingli aufs höchſte gedroht; ſonderlich habe ſich der Ueberlinger zu Baden öffentlich unter guten Herren und Geſellen laſſen merken; daß er nicht mehr wollte begehren, dann daß er ſolle ob ihm, dem Zwingli, Henker ſein; da wollte er gern all ſein Lebtag ein Henker genannt und geheißen werden;

9) haben unſere Herren an die nächſtgehaltene Gemeind zu Uri ein Büchlein von Zwingli der Disputation halber geſchickt mit freundlicher Schrift durch eigenen Boten; wie man aber am letzten im Büchlein Zwinglis Nahmen ſah, wollten ſie es nicht leſen und antworteten: Er ſoll es dem Zwingli wieder bringen;

10) Dr. Eck und Faber, wo ihnen mit der ſach Ernſt und keine Gefährlichkeit darin zu beſorgen wäre, hätten wohl näher bei den Ihren außer der Eidgenoſſenſchaft, als zu Conſtanz, dann zu Baden gefunden zu disputiren und ihre Klugheit auszuſtoßen. Alles Erbietens ungeachtet habe Niemand noch zu ihnen gen Zürch kommen wollen, ſie eines Beſſeren zu belehren; ſie wiederbolen es und bieten alle Sicherheit, Schutz und Geleit dafür an. Es ſei aber den Bünden gemäß und billig, daß ſolche Disputation geſchehe, wo man, wie man ſage, am meiſten irre.“ [1])

Zwingli ſandte eine am 10. Mai datirte Zuſchrift an die Eidgenoſſen auf die Tagſatzung nach Baden, in welcher er ſagte: „Gen Baden komm ich keinswegs. Und ob man mir glych ſölche ſicherheit in die ougen ſtellte, daß ich daran keinen zwyfel könnt haben; dennoch wöllt ich nit dahin; dann ein ſo ernſtlicher handel iſt, diewyl die welt geſtanden, nie an ein ſo kleinfüg ort verfügt. Es gehörend groſſe namhafte ſtarke ſtät zu ſolchen dingen. Zu Baden hat man gewont wolluſt ze haben und frölich ſyn, und nit ſo ernſtlichen händlen warnemen. Wo aber die ſtätt, die ich fürge-

[1]) Zwingli's Werke, c. l. II. 2, S. 453—454; Bullinger, c. l. S. 342—344.

ſchlagen hab, ie keins wegs angenommen, auch die artikel, die ich anzeigt hab von nöten ſyn; müß ich ie darab nemen, daß die ſach an etlichen enden breſthaft ſye.“ [1])

Auf dieſen Vortrag der Geſandten von Zürch antworteten die Geſandten der VII Baden regierenden Orte dem Rathe von Zürch den 12. Mai 1526: „Um zu Fried, Ruh und Einigkeit des Glaubens zu kommen, haben die Orte vor kurzen Tagen eine Disputation zu Baden halten zu laſſen beſchloſſen. So nun Meiſter Ulrich Zwingli nicht der Wenigſte, ſondern der Vornehmſte iſt, der ſolche neue Lehre zu Zürch gepredigt, auch ſonſt allenthalben in unſerer Eidgenoſſenſchaft mit ſeinen Schriften und gedruckten Büchlein gepflanzt und ausgegoſſen hat. Darum wir unſere lieben Eidgenoſſen vorher und auf dieſem Tag zum höchſten anſuchen und bitten, daß ſie Zwingli und andere ihre Prädicanten und gelehrten Leute in ihrer Stadt und Gebiet auf dieſe Disputation zu kommen anhalten, und ihre Botſchaft dazu verordnen. Da ſie ſich ſonſt erbotten haben, ſich eines Beſſeren aus der heil. Schrift berichten zu laſſen, ſo dürfen ſie dieß unſer Begehren nicht abſchlagen, um zu rechtem Verſtand und zur Einigkeit des Glaubens wieder zu kommen. Sie verſprechen ein frey, ſicher Geleit für Zwingli und alle Mithaften und gelehrten Leute ſeiner Parthey in der beſten Form, als ſie können; doch mit dem Anhang, daß ſich jedermann gleitlich halten ſolle; und ſo die von Zürch einen Mangel daran finden ſollten, wollen ſie es aufs kräftigſte ausfertigen und gegeben haben in Kraft dieſes Briefs. Wollen auch in Stadt und Grafſchaft Baden für alle Sicherheit ſorgen, und wollen, wenn Zwingli und die Seinen dem Geleit nicht trauen, den Landvogt von Baden ſammt 20 oder 30 Mann gen Zürch ſchicken, die ihn gen Baden vergleiten und verhüten ſollen, daß das Geleit treulich an ihnen gehalten werde. Auch haben wir mit unſerer lieben Eidgenoſſen Boten von Zürch geredt, und ſie uns rathſchlagen helfen, ob an ſolchem Geleit nicht genugſam wäre, wie man doch ſolch Geleit verſehen und machen möchte, daß der Zwingli ſich begnügen ließe. . . . Die vermeinten Urſachen, ſo die Herren von Zürch in ihrer Inſtruction vorgehalten, warum der Zwingli nicht gen Baden kommen will, laſſen ſie in ihrem Werthe ſtehen, und werden ſie an ihre Herren und Obern langen laſſen; achten ſie aber

[1]) Zwingli's Werke, c. l. S. 458.

überflüssig, und hoffen, unsere Eidgenossen von Zürch und Zwingli werden sich an unserm überflüssigen Erbieten genügen lassen, und solche Disputation zu Baden unbesucht nicht lassen." [1])

Die Zürcher antworteten am 17. Mai: „Wir lassen es bei der gegebenen Antwort der Disputation halben bleiben, weil der mindeste Artikel derselben genugsam ist, daß wir und unsere Prädicanten nicht auf die Disputation nach Baden kommen." Zwingli selbst hielt diese dringende Einladung sowie die so starke Begleitung gerade recht verdächtig. Ließ diese seine Ansicht drucken und sandte sie den Cantonen zu [2]).

Darüber wurden diese erbittert, stellten in ihrer Klage Zwingli als Verleumder dar und forderten die Zürcher auf, ihn wegzujagen.

* * *

Mittwoch den 16. Mai erschienen in der Kirche zu Baden die Abgeordneten der Cantone: Ritter Caspar von Mülinen von Bern; Alt-Schultheiß Hanns Hug von Luzern; Jost Blättili von Uri; Alt-Landtammann Gilg Rychmüt von Schwyz; Alt-Landtammann Niclaus Hallter von Underwalden; Seckelmeister Caspar Schell von Zug; Landtammann Marx Maad von Glarus; Bürgermeister Adalbert Meyer und Urban von Brünnen von Basel; Schultheiß Diterich von Engelsperg und Hanns Gugelberg von Freiburg; Alt-Schultheiß Peter Heboldt von Solothurn; Bürgermeister Hanns Ziegler und Jakob Murbach von Schaffhausen; Ammann Isenhut und Heini Bumann von Appenzell. Dann Kaspar Zollikoffer und Andreas Müller von Basel; Ritter Jakob Stapfer von dem Abte zu Basel; der Bürgermeister und Stadtschreiber von Mühlhausen; Dr. Melchior Battli, Weihbischof des Bischofes Hugo von Constanz; Antonius Piratta [3]), Domprediger in Constanz; Otmar Luscinius nebst mehreren Doctoren und Pfarrern. Der Bischof Christoph von Utten-

[1]) Zwingli's Werke, c. l. II. 2, S. 459—460; Bullinger, c. l. S. 344—346.

[2]) Zwingli's Werke, c. l. II. 2, S. 460—466; Bullinger, c. l. S. 347—348.

[3]) Antonius Piratta (Guldenmünzer), Dominicaner-Provincial, war ein thätiger, gewandter Mann, ein guter Dialektiker und besaß viel natürlichen Witz, den er trefflich zu benützen wußte, um seine Gegner und ihre Lehre bei seinen Zuhörern lächerlich zu machen. Die Reformatoren von Constanz haßten ihn dafür von Herzen und legten ihm den Namen „Bruder Feindselig" bei.

heim zu Basel schickte seinen Domprediger Augustin Marius, Weihbischof von Freising; Dr. Johann Lemp, Professor der Theologie in Tübingen; Professor der Theologie Balthasar Plantsch in Tübingen und noch eine Anzahl Gelehrter. Den Bischof von Lausanne, Sebastian von Montfaucon, vertraten Dr. Conrad Trayer, Provincial des Augustiner-Ordens, und Ludwig Löublin, Dechant zu Bern; der Bischof von Chur, Paul Zingler, sendete Dr. Peter Spyser und zwei Domherren. Der Abt von St. Gallen ward durch den Prediger Dr. Wendel vertreten. Dann erschienen noch im Namen Oestreichs Dr. Johann Faber; „Von den fürsten in peyern" Dr. Eck; Caspar Turrerius Graecus; Jakob Jonas Hebräus; Dr. Mathias Kretz, Domprediger in Augsburg; Andreas Schließ und Hanns Lickinger, gesendet von dem Abte von Regenspurg; ferners die Pfarrer von Mengen, Fürstenberg, Meersburg, Eßlingen, Herrenberg und Eichstetten. Dann Nicolaus von Uri und Thomas Murner, Prediger zu Luzern.

Die Hauptpersonen auf Seiten der Katholiken waren Eck, Faber und Murner.

Auf Seiten der Gegner erschienen: Oecolompadius [1]) und Wolfgang Wyssenburg von Basel, Berthold Haller von Bern, Ludwig Oechslin von Schaffhausen, nebst anderen Prädikanten von Schaffhausen, Mühlhausen und St. Gallen [2]).

---

[1]) Bereits i. J. 1520 erregte Oecolampadius Eck's Unwillen. Oecolampadius äußerte nämlich in einem Schreiben an Adelmann, Luther stehe der evangelischen Wahrheit näher als seine Gegner. Dieses Schreiben wurde in Augsburg gedruckt. Eck schalt darob den Rath von Augsburg und bedrohte den Schreiber. Oecolampadius that nun, für sein Kloster Altomünster besorgt, der weiteren Verbreitung dieses Schreibens Einhalt. Als die Disputation von Baden sich näherte, mochte ihm wohl vor dem gewaltigen Eck bangen, er suchte sich und den Reformator von Zürch aufzurichten: „Wer ist denn," schrieb er am 19. Dec. 1525 an Zwingli, „jener elende Eck, der Lästerungen ausstößt gegen das Lager des Gottes Israels? Was haben wir zu fürchten? Ist nicht Immanuel da, der sich unser annimmt? Laßt uns guten Muthes sein. Noch lebt der Gott, der durch die Propheten geredet, und unserm Mund Weisheit versprochen. Daß Morgen schon der Tag nahte! Einmal werden wir doch den Päbstlern in das Angesicht widersprechen müssen." Am 12. Jan. 1526 erklärte er dem Rathe von Basel seine Bereitwilligkeit zur Disputation. Herzog, das Leben Johannes Oecolampad's und die Reformation der Kirche zu Basel. Basel 1843, I. S. 146—147, 355—356.

[2]) Bullinger, c. l. S. 348—349.

Am 19. Mai, am Pfingstabende, begrüßte der Abt Barnabas von Engelberg in Unterwalden die Versammlung im Namen der Eidgenossen „mit früntlichen worten“, gab die Ursachen dieser Zusammenkunft an, und ermahnte, Gott um seine Gnade zu bitten. Dann traf man die nöthige Verabredung und kam in folgenden Punkten überein:

1) Jeden Tag sollte Morgens 5 Uhr ein heil. Amt gesungen und dann eine halbe Stunde gepredigt werden;

2) als Präsidenten sollten fungiren Dr. Ludwig Bären von Basel, Abt Barnabas, Jakob Stapfer von St. Gallen und Schultheiß Hanns Hanegger zu Bremgarten;

3) von jeder Seite sollten zwei Notare in Eid und Pflicht genommen werden [1]), außer diesen dürfe Niemand während der Disputation etwas aufzeichnen, noch weniger veröffentlichen [2]); diese Notare nebst vier Beisitzern sollten jeden Abend die Acta der Disputation vergleichen, der Präsident die Abweichungen berichtigen und die Abschriften in Verwahr nehmen;

4) wer aber doch etwas aufschreibe und bekannt mache, dieß sollte von Anfange an als unwahr erklärt werden;

5) die Thesen sollten an die Kirchenthüren angeschlagen werden;

6) Jeder, der disputiren will, sollte seinen Tauf- und Geschlechtsnamen angeben und geloben, vor Beendigung der Disputation Baden nicht zu verlassen.

Diese Uebereinkunft wurde an die Kirchenthüren und an die Thore des Rathhauses geheftet [3]).

---

[1]) Diese vier Notare hießen Leonhard Altweger, Egmund Rißysen, Bernhard Brunner und Kaspar Bodmer.

[2]) Gegen diesen Punkt versündigten sich die Evangelischen schwer. Sie hatten einen jungen, geschickten, mit besonders gutem Gedächtnisse begabten Menschen, Hieronymus Wäsch aus Wallis, bestellt, der unter dem Vorwande, die Bäder zu Baden zu benützen, Alles, was nur einigermaßen von Bedeutung war, besonders aber Eck's Argumente, gut fassen und nach Zürch berichten mußte. Er begab sich in alle Disputationen, prägte sich Alles tief in das Gedächtniß ein, begab sich dann in die Bäder und schrieb es auf. Thomas Plater und Hieronymus Zimmermann von Winterthur trugen das Geschriebene nebst Briefen von Oecolampadius zu Zwingli, „domit sy zu Zürich wißten, was zu Baden gehandlet ward.“ Fechter, Thomas Platter und Felix Platter, zwei Autobiographien. Basel 1840. S. 46.

[3]) Bullinger, c. l. S. 349—350. — Caussa helvetica ortho-

Hierauf ſchlugen nun Eck und Murner (Nachmittags) ihre Theſen an.

Eck ſtellte auf:

1) Verum Christi corpus et ejus sanguis praesentia sunt in sacramento altaris;

2) quae et vere offeruntur in officio missae pro vivis et defunctis;

3) Maria et sancti invocandi sunt ut intercessores;

4) Domini nostri Jesu et sanctorum imagines delendae non sunt;

5) post hanc vitam ignis est purgatorius;

6) pueruli etiam christianorum in peccato originali nascuntur;

7) Baptismus Christi non Johannis tollit originale peccatum [1]).

Die Haupt- und Grundfrage über die Kirche und ihr Anſehen berührte Eck gar nicht, weil es damals in der Schweiz noch Niemand wagte, ſie förmlich in Zweifel zu ziehen [2]).

Murner ſtellte auf:

1) In sacramento unionis corporis et sanguinis domini nostri Jesu Christi, Christum salvatorem sub utraque specie praesentem credere, adorare, venerari, idotolatria censeri non potest, ob divinas literas illud docentes. Neque furti accusari debet, populum una specie (panis videlicet) communicans, quasi vini speciem a Christi plebecula furtim abstulisset.

---

doxae fidei. Disputatio Helvetiorum in Baden superiori, coram duodecim cantonum oratoribus et nuntiis, pro sanctae fidei catholicae veritate, et divinarum literarum defensione, habita contra Martini Lutheri, Vlrichi Zwinglii et Oecolampadii perversa et famosa dogmata. Lucernae Helvetiorum 1528, 4°. Bjjjj. Der Herausgeber iſt Murner.

[1]) Caussa helvetica, c. l. C; Eck, die falſch on warhaftig, Verfuriſch Leer Ulricij Zwingli von Zurch. Ingolſtadt 1526. 8°. 16 Bltt. — Unſchuldige Nachrichten, Jahrg. 1708, S. 18. — Sculteti Annalium decas secunda (von der Hardt, historia literaria Reformationis. Francofurti et Lipsiae 1717, Fol. V, p. 97). — Antonius Halieus (Thomas v. Hofen), Quibus praejudiciis in Baden Helvetiorum sit disputatum epistola. s. l. et a. 8°. — Bullinger, c. l. S. 351; Parnass. boicus, c. l. II. S. 527; Cochlaeus, de actis et scriptis Martini Luther, c. l. p. 252.

[2]) Haller, Geſchichte der kirchlichen Revolution oder proteſtantiſchen Reform des Kantons Bern und umliegenden Gegenden. Luzern 1836, S. 30.

2) Nullis sacris literis probari potest, quicquid in bonis fortunae seu personae proximi, absque sententia et solo facto, auferatur, alienatur, atque tentatur, quocunque etiam pietatis, reformationis, fidei et religionis titulis praetexetur. Sed censebitur id omne injuria, famose et improbe gestum [1]).

Montag den 21. Mai zogen die Katholiken in prächtiger Proceſſion zur Kirche; den Zug eröffnete der Weihbiſchof von Conſtanz „in honorificabilitudinationibus“ wie Bullinger ſagt, dann folgten Faber, Eck, die Doctoren, die Geſandten der Cantone, Biſchöfe und Städte „mitt Syden, Damaſt und Sammet bekleydet, mitt koſtlichen füteren und guldinen ringen“. Nach beendetem Gottesdienſte begann bei geöffneten Thüren die Disputation zwiſchen Eck und Oecolampadius. Für Eck hatte man eine prächtige Kanzel aufgeſchlagen, für Oecolampadius eine geringere [2]).

Eck klagte über die neuen Lehrer, welche die Kirche des koſtbaren Schatzes des Leibes und Blutes unſeres Herrn berauben wollten, und ſie noch fortwährend des Götzendienſtes beſchuldigten, weil ſie denſelben im Sacramente anbete. Dann forderte er Oecolampadius auf, ſeine Gründe vorzubringen, und ſchwur bei der ſeligſten Jungfrau und allen Heiligen, daß er im Namen der Kirche ihm mit Kraft Antwort geben werde.

Oecolompadius erwiederte, ehe er ſich auf Einzelnheiten einlaſſe, halte er für nöthig, um die Gemüther zum Anhören vorzubereiten, einige wider ihn und die übrigen Gelehrten ſeines Theils vorgebrachten beleidigenden Reden zu widerlegen. Dahin gehöre 1. daß ſie eine neue Lehre vortrügen; 2. daß ſie alle ihre Vorfahren verdammten; 3. daß ſie die guten Werke verwürfen.

Das Erſte leugnete er: ſie trügen bloß die Lehre der Apoſtel und Evangeliſten vor, und unterſtünden ſich nicht, dem Worte Gottes etwas zuzuſetzen oder davon wegzunehmen, weil Gott Beides verboten habe. Was das Zweite anbelange, ſo hätten ihre Väter die ganze im Symbolum enthaltene Lehre geglaubt, nur auf eine Weiſe geirrt, wodurch das Glaubensfundament nicht umgeſtoßen werde; deßwegen dürfe man hoffen, daß Gott ihnen barmherzig geweſen ſei; möglich ſei, daß man im Augenblicke des Todes ihnen

[1]) Caussa helvetica, c. l.

[2]) Caussa helvetica, c. l. Cjj; Bullinger, c. l. S. 351.

vorgehalten habe, wie sie ihre Zuflucht zu Gottes Barmherzigkeit nehmen müßten. Gott weiß sehr gut, wie viel Licht und Erkenntniß er Jedem zutheilen will. Was für den bekehrten Mörder am Kreuze zu seiner Beseligung genügen konnte, das genügt auch zum Heile der Uebrigen, die sich im gleichen Falle befinden. „Wir Theologen sollen aber aus Gründen von solcher Geringfügigkeit nicht so schnell und unbedachtsam den Nächsten beurtheilen und verdammen“ [1]).

Eck unterbrach den Redner und forderte ihn auf, zur Sache überzugehen; er sei hier anwesend, abgesandt vom Herzoge von Bayern, um ihm Rede und Antwort zu stehen. Er wisse das Thema, wiewohl die Reformatoren die Eucharistie nicht höher als das Stück einer Rübe achten [2]).

---

[1]) Die disputation vor den xii orten einer loblichen eidtgnoschafft namlich Bern Lutzern Ury Schwütz Underwalden ob vnd undt dem kern walt Zug mitt den sampt vsseren ampt Glaris Basel Friburg, Solathorn, Schaffhusen vnd Appenzell, von wegen der einigkeit in christlichem glauben in iren landen vnd undterthonen der fier bistumb Costentz Basel, Losanen vnd Chur beschehen, vnd in dem jar Christi vnsers erlösers Mcccc vnd xxvi vff den xvi tag des Meyens erhöret vnd zu Baden im ergöw irer stattgehalten vnnd vollendet.

Maria.

Maria zart man sagt von dir
Groß lob vnd eer das gloubent wir
Du habst gmeine Christenheit
Vor yrthum bhiet vnd ouch vor leid
Ach hilff vns auch zu einikeit
Durch din sun Jhesum reine meydt
Rieff an für vns in götlich krafft
Zu frid vnd ruw der Eidgnoschafft.

Lutzern gedruckt durch doctor Thomas Murner 1527, 4°., Ajj — Ajjj. — Ueber dieses interessante Werk vergl. Beschreibung der deutschen Ausgabe der zu Baden im Ergöw 1526 gehaltenen Disputation (Veesenmeyer, Beyträge zur Geschichte der Literatur und Reformation, Ulm 1792, S. 67—79, 8°.). Vgl. Haller, Bibliothek der Schweizer-Geschichte, Bern 1785, III. S. 100—102; Anzeige der vornehmsten Schriften, welche das Gespräch zu Baden im Ergau i. J. 1526 betreffen. (Literarisches Museum, Altdorf 1778, I. S. 534—587.) — Caussa helvetica, c. l. Cijb — Ciiijb.

[2]) Die disputacion vor den xii orten, c. l. Aiii. — Ob id namque hic stans permanebo, ejus gratia licentiam habens a Christiano principe Bavariae, tanto hic tempore durare, quanto placuerit laudandi foederis Helvetiorum dominis. Mox igitur prodite manus causae conserturus, tenorem enim scitis conclusionis de Sacramento, et si hoc tempore ex eo portionem rapae faciant. Caussa helvetica c. l. p. Ciiijb.

Oecolampadius erwiederte: Eck rühmt ſich des Befehles des Herzogs von Bayern, ſo rühme ich mich auch meines Herrn Jeſu Chriſti, um deſſentwillen ich hier ſtehe. Ich will mir die Schmähungen verbeten haben; ich traue, wie ich von meinem gnädigen Herrn hergeſandt bin, ſo ſoll es dabei bleiben, daß ich nicht daſtehe als Einer, den man am Stricke hergeführt hat, oder daß man meiſterliche Gewalt gegen mich als gegen einen Ketzer in ſolcher nichtigen Anforderung brauchen ſoll. Ich begehre Rechenſchaft zu geben in Sanftmüthigkeit, wollte gerne, daß ſich die Gegner dieſes auch thun möchten. Ich will meinen Grund und Meinung darthun nicht allein dieſer Lehre vom Sacrament, ſondern aller meiner Lehre: Wir predigen Jeſum den Gekreuzigten, den Einen ein Aergerniß, den Andern eine Thorheit, aber den an Chriſtum Gläubigen eine Kraft Gottes. Das Kreuz Jeſu Chriſti iſt mein Grund, das Kreuz Jeſu Chriſti iſt meine Waffe, womit ich hoffe, aller meiner Feinde entledigt zu werden. Werden dieſe Worte verſtanden, ſo werden ſie den fünf erſten Schlußreden Eck's (die zwei letzten ſind chriſtlich) einen großen Stoß geben [1]).

Da er auch im Verlauf der Rede, wenn er von Chriſtus redete, ausrief: „Mein Heiland, mein Heiland!“ erwiederte Eck: Er erhebt ſehr ſeinen Herrn Jeſus, deſſen Verdienſt, göttliche Allmacht und Barmherzigkeit, als gebe es nur für ſie einen Herrn Jeſus! Ihr liebe Herren werdet doch wohl geſtatten, daß Jeſus auch unſer Gott ſei und auch wir an ſeinem Leiden und Verdienſte Theil haben? [2]) Jeſus habe uns gelehrt, den Baum an ſeinen Früchten zu erkennen, man könne jeden Tag ſehen, welche ſchönen Früchte das neue Evangelium bringe. Hätte Luther und ſeine Geſellen nicht geſchrieben, dann wäre mancher Biedermann bei ſeinem Gut und Leben geblieben. Eck ſagte ſeinem Gegner nochmals die Theſis.

Oecolampadius: Die Formel des Widerrufes des Berengars ſpreche ja ſelbſt, die Behauptung, der Leib Chriſti werde empfindlich gegeſſen, enthalte zu viel; ſeine Lehre rufe kein Unglück an das Tageslicht und gebäre keine ſchlechte Frucht; die Gegenwärtig-

[1]) Die diſputacion vor den xii orten, c. l. Ajjj^b — B; Caussa helvetica, c. l. Cjjjj^b — D.

[2]) c. l. Djj^b. u. Bjj.

keit des Leibes Christi schwäche die Andacht, weil das menschliche Gedächtniß gar kurz sei und in einem Augenblicke nicht vieler Dinge zu gedenken vermöge.

In Beziehung auf die Formel, in welcher Berengar seine Meinung vom Abendmahle zu widerrufen gezwungen wurde, erwiederte Eck, es sei kundbar, wie in Pflanzung eines Baumes, so auf der einen Seite krumm wachsen wolle, man ihn ein wenig mehr als nöthig sei, auf die andere Seite ziehe, um ihn gerade zu machen. Also wenn die Väter einen Sterblichen von der Krümme eines Irrthums haben abbringen wollen, so haben sie die bezeichnendsten Worte gebraucht, die dem Irrthum am meisten entgegengesetzt waren [1]).

Oecolampadius: Auf diese Weise lasse sich mit dem Schein der Wahrheit die allerärgsten Irrthümer rechtfertigen. Es gebühre sich nicht, in Sachen des Glaubens mit Worten zu spielen, wodurch man von einem Irrsale in den andern fallen könne [2]).

Eck: Die Schrift allein sei nicht die Macht, Irrthümer auszurotten; Arius wäre nicht widerlegt worden, wenn die Kirche sich nur an den Spruch gehalten hätte: Der Vater ist größer als ich [3]). Kein Christ sei verpflichtet, ein Geheimniß allein zu betrachten, sondern Christi Menschwerdung, Frohnleichnam, Sterben, Auferstehen und Himmelfahrt seien von den frommen Christen zu betrachten; „memoriam fecit mirabilium suorum misericors et miserator dominus," spricht David, und ein memoriam mirabilium suorum sei der Frohnleichnam. Wenn Oecolampadius ausgerufen habe, er halte es mit der christlichen Kirche und die Kirche mit ihm, so möchte er doch gerne hören, wo denn seine Kirche eigentlich sei?

Oecolampadius: Es solle ihm doch einmal die heil. Schrift entgegengestellt werden; das Sacrament des Altars sei nach Augustin kein Glaubensartikel; der Frohnleichnamstag sei kein memoriam mirabilium suorum, sondern eine mehr heidnische als christliche Andacht, man sehe nichts als äußere Pracht. Er sei nie lutherisch gewesen, habe aber Luther etwas Gutes gesagt, dann habe er es gerne angenommen; es sei Brauch der Kirche, daß man das Brod des

---

[1]) c. l. D iiij^b; u. c. l. C.
[2]) c. l. E jj; u. c. l. C jj.
[3]) c. l. E jjj; u. C jjj^b.

Herrn ein Sacrament heiße, deßwegen die Worte Christi: „das ist mein Leib und das ist mein Blut“ verstanden werden: „das ist ein Sacrament meines Leibes“, und ein Sacrament sei nicht anderes als ein heil. Zeichen.

Eck: Sein Gegner sei mit seinem Argument rückwärts gegangen wie ein Krebs; er wolle dieß nachweisen, nur wäre es wünschenswerth, wenn Zwingli und Oecolampadius sich zuvor selbst einigen würden.

Am Abende wurde noch die wichtige Frage behandelt, wer Richter über die Disputation sein sollte. Bereits am 19. Mai hatte Eck die Frage aufgeworfen: wer nach beendigter Disputation urtheilen sollte, welcher von beiden Theilen den Sieg davongetragen hätte. Oecolampadius und seine Freunde versprachen auf den nächsten Tag Antwort zu geben. Eck meinte zwar, das Richteramt sollte den anwesenden (meist katholischen) Rathsboten überlassen werden [1]). Dieser Ansicht wurde widersprochen. Oecolampadius ließ nun in der Eile bei Zwingli anfragen, was zu thun sei und worin seine Ansicht bestehe. Thomas Platter machte den Unterhändler. „Uff den abent glich vor dem nachtmall,“ erzählt Platter [2]), „gieng ich zum Oecolampadio, fragt, öb er nütz welte schriben M. Ulrich. Antwurt er: ich welt gären schriben und wäre von nötten, aber es ist spatt und förchten dinen, du fachst an argwönisch werden. Bistu in der disputatz hüt gsin, so hastu woll ghört, woruff wier antwurten söllen. Sagt ich: das will ich im woll von mund anzeigen; des was er woll zufriden, mocht eben noch zum thor ußkommen und lieff on rast für und für byß gan Zürch, gieng zu des Myconii huß, der was schon nider, zeigt im die meinung an. Do sprach er: so gang hin und so M. Ulrich nider weri, so hör nit uff lütten, byß man dich inlaßt; dan ich hat vermeint, ich wolt erst morn des han anzeigt; fieng an lütten, was iederman nider. Ich lut, des gägend über der glogner uffstund, sprach: welcher tüfell hatt so ein läben? Ich sprach: Caspar, ich bin do! Der kand mich an der red und wußt woll, das ich gar vill zu M. Ulrich kam, sagt: Custos, bistu do? (dan schier iederman nampt mich Custos, drum das ich ein zytlang Custos zum frowen minster was gsin) lüt weidlich. Ueber ein gut will kumpt ein

[1]) Herzog, das Leben Johannes Oecolampadius, c. l. II. S. 7 u. 10.
[2]) Fechter, c. l. S. 47 u. 48.

alter herr herfür, hieß herr Gervasius, was ein prieſter gſin und was ettlich jar by dem Zwinglin gſin; der fraget, wär do weri. Sprach ich: herr Gervasi, ich bin do: Der ließ mich in und ſprach: was wilt ſo ſpatt? haſtu nit M. Ulrich ein nacht mögen ruw laſſen? er iſt in 6 wuchen in kein bett nie kummen, die will diſputatz hatt gwert, und klopftend im an der kammer ein gut will. Bald kumpt er herfür, dan er hat ghört, das ich do was, und reib die ougen. Ei du biſt ein unrüwig menſch! ich bin ich 6 wuchen nie in das bett kummen, han vermeint, will moren da pfingſtag iſt, man wurde rnwen und giengen in die ſtuben und ſprach: was bringſt? zeigt im den handell von mund an und worumb ich nit brieff hette. Do ſagt er: potz iſt nur das! do hatt der Eck aber ſiner liſten ein brucht; ich will ſchriben; weiſtu ein knaben, der wider hin gang? Sprach ich: jo. Sagt er: wilt eſſen, ſo will ich die iungfrowen uffwecken, ſy muß dier ein ſuppen kochen. Sagt ich: ich welte bald lieber ſchlaffen, wunſcht im ein gute nacht. Schickt im ein knaben, dem gab er brieff und ſchickt in nachtz hinweg, kam vor tag gan Baden. Do hatt zu abend einer mit eim wagen mit höw verſpättet; do ſteig der knab uff den wagen, leit ſich uff das höw und entſchlieff. Am morgen fiert der das höw in die ſtatt byß uff den markt, das der knab nit erwachet. Do erwacht er, gſicht um ſich, da ſach er die hüſer, ſtigt ab, bringt Oecolampadio den brieff. Was aber Zwingli geſchriben hette, weiß ich nit gar eigentlich, kan aber woll gedenken uß den worten, die er mit mier redt in der ſtuben, do er ſprach: wär wolt die puren leren verſtan, wär recht hette oder nit! ſy verſtienden ſich baß uff kü mälken; worumbt ſchribt man alle ding uff, dan das man den läſer ſoll laſſen richten? weiß Eck nit, wie es in den Conciliis gehalten ſol wärden?“

Die Anſicht, daß der Leſer Richter ſein ſoll, war dem beſtehenden Herkommen bei öffentlichen Disputationen ſo ſchnurſtracks entgegen, daß ſie unmöglich ſich geltend machen könnte. Den Rathsboten wurde nun das Richteramt übertragen.

Dienstag den 22. und Mittwoch den 23. Mai ſetzten Eck und Oecolampadius die Disputation fort. Eck ſprach am Dienstag zwölf Mal und Oecolampadius ebenfalls zwölf Mal, Mittwoch ſprach Eck acht Mal und ſein Gegner ſieben Mal [1]).

---

[1]) Caussa helvetica, c. l. Fjjj — Ojjjb.

Eck sagte, daß in der heil. Eucharistie nur die Accidentien übrig bleiben (Quid vos nominatis speciem panis et vini, verum materialem panem, vel accidentia? hatte Oecolampadius gefragt. Eck erwiederte: signum in sacramento esse speciem panis et vini, et certo quum substantia panis transmutatur, tunc sunt accidentia, et circumstantiae, quae videmus, contractamus, gustamus), worauf Oecolampadius ausrief: Hic vobis propter Deum supplico hoc docete unico scripturae verbo. Eck hielt ihm Matth. XVI. entgegen, was aber dem Gegner nicht genügte, sondern einen wörtlichen Schriftbeweis forderte. Eck entgegnete: Accepit Jesus panem, ubi procul dubio et panis accidentia adfuerunt, postea vero dominus illud nominat corpus suum dicens, hoc est corpus meum, non dicit, hoc est panis quem pinxit pistor, ideoque et illa duo adesse oportebat, corpus Christi et quam videmus speciem panis. Eck hatte auch gesagt, daß die bloße Gestalt des Brodes auch Brod genannt werde. Oecolampadius faßte diese Aeußerung verkehrt auf und entgegnete, daß, wenn das Brod nicht mehr wesenhaft sei, Christus selbst nicht mehr wesenhaft darin enthalten sein könne, da er sich selbst das Brod des Lebens nenne. Eck bezeichnete Oecolampad's Ansichten von den Sacramenten gar treffend mit den Worten: Die Sacramente seien seinem Gegner nichts anderes als ein Röthelstein, womit man die Schafe bezeichne, um sie zu kennen. Eck hatte ihm auch vorgeworfen, daß er ein Moosrohr sei, er sei einst lutherisch gewesen und habe, seit er seinem ersten Sermon über das heil. Abendmahl im Kloster Altomünster gehalten, seine Meinung geändert. Oecolampadius entgegnete: Augustinus ipse retractavit, profectioris aetatis factus, etiam Paulo dicente. Quum eram parvulus, loquebar ut parvulus. Nam dies diesque nobis profitendum est. In cognitione veritatis, adhuc me promptum exhibeo, cuique me docere potenti (ut Christianum decet) obtemperare et perdocta amplexari, quod D. Eckius non facit.

Eck: Die Berufung auf Augustinus sei eine ganz verfehlte, Augustinus sei im heidnischen und ketzerischen Glauben auferzogen und erst im dreißigsten Lebensjahre getauft worden, und habe seine Glaubensüberzeugung nach der christlichen gebessert, Oecolampadius dagegen sei im wahren Glauben aufgewachsen, habe für ihn geschrieben und ihn aber doch verlassen.

Der Herr habe das Brod genommen und gesagt: Hoc est corpus meum; wenn man Jemanden Etwas zeige und sage hoc est, so wolle man sagen, das was ich in den Händen habe, ist es, was ich zeigen will.

Oecolampadius: Carlstadt habe das hoc auf den sichtbaren Leib bezogen, Eck beziehe es auf den unsichtbaren. Sei da ein Unterschied?

Eck: Carlstadt habe den Text zerrissen und das hoc auf den dasitzenden Herrn bezogen. Es sei nur ein Frohnleichnam, am Abendmahle war er sichtbar den Aposteln und jetzt den Heiligen des Himmels; unter der Gestalt, wie er mit hoc sagen wollte, war er auch sichtbar den Aposteln und jetzt im heil. Sacramente.

Oecolampadius stützte sich auf die Ausdrucksweise der Schule: de signo et re, re et signo.

Eck wurde ärgerlich und forderte den Präsidenten auf, den Gegner anzuhalten, seine Gründe auf die Schrift und das Wort Gottes zu stützen, oder seinen Irrthum zu widerufen.

Oecolampadius: Eck wolle ihn nur auf die transsubstantiation hinführen, er sei gar nicht gewillt, die Materie zu berühren; die Materie des Brodes höre nie auf, eine solche zu sein, sonst wären die anhangenden Dinge unter den Creaturen die edelsten, edler als der Leib selbst, wie sich dieß aus Matth. XXVI. ergebe. Keine Stelle der Schrift spreche von einer wunderbaren Veränderung des Brodes.

Eck: Der Herr spreche bei Matth. XXVI. von keiner natürlichen Materie, sondern von der Gemeinsame der Seligen, wie er auch in Parabeln die Seligkeit durch ein Nachtmahl anzeige.

Mit diesem wurde der Tag geschlossen. Mittwoch den 23. Mai begann Oecolampadius: Der griechische Text sei gegen die Auslegung Eck's, er wolle fürderhin keinen Kirchenvater und kein Concilium anführen, sondern nur die Schrift allein sprechen lassen.

Eck: Das Brod hat der Herr verwandelt nicht in der Gestalt, sondern in der Natur durch seine Allmacht.

Oecolampadius: Paulus spreche auch vom Brodessen und Brodessen erheische eine Materie.

Eck: Paulus habe kein Bäckerbrod verstanden, sondern den zarten Frohnleichnam Christi, dieß sei der frommen Christen Brod,

d da ſage Chriſtus: „Und das Brod, das ich geben werde, iſt in Fleiſch“ (Joh. VI.), und an dieſem Fleiſche werde man ıldig.

Oecolampadius: Das von Eck Vorgebrachte beweiſe nicht, ; die Materie des Brodes aufhöre; Chriſtus ſei im Brode aber ichtbar.

Eck: Chriſtus habe nur einen Leib und der ſei im Sacra= nte.

Oecolampadius: Das Brod des Lebens ſei eigentlich nicht Leib des Herrn, ſondern das Wort Gottes, und wer an dieſes ube, werde ſelig, und die Ehre Chriſti am Kreuze nenne die hrift das Eſſen, ein Aneignen des Leidens am Kreuze.

Eck: Das Glauben an das Kreuz und das Aneignen, das neingehen in das Leiden Chriſti ſei nicht gegen die Lehre vom il. Altarsſacramente. Uebrigens ſchweife ſein Gegner überall hin, r vor der heil. Schrift bleibe er in einer reſpectvollen Entfernung, bitte die Herren ſomit, dieſen Schlußſatz ſchließen zu dürfen.

Oecolampadius ſchloß die Disputation mit den Worten: Ich ugne nicht, daß mit Empfang der Sacramente Jeſus mit ſeiner nade ſich den Seinen mittheile, das wäre ein gutes Mittel zum rieben, aber von ſeinem unſichtbaren Leibe hat Eck mir nichts be= ieſen. Eck entgegnete, er möge mehr der Kirche als ſich ſelbſt auben. Er ſolle keinen Unwillen gegen ihn haben und ſich nicht ın der Kirche trennen, und auch niemand Andern dazu veranlaſſen. ecolampadius ſagte noch: „Ich beuilhs der gſchrifft.“

Im Allgemeinen war Eck ſeinem Gegner in jeder Beziehung erlegen; es war eben der Kämpe von Bologna, Wien und Leipzig, ſſen dialektiſche Gewandtheit noch geſtählt würde durch ſeine glü= nde Begeiſterung für die ſo boshaft bedrängte Kirche Chriſti. Deß= gen ſehnte ſich Oecolampadius nach Zwingli. Am 23. Mai ſchrieb noch an ihn: Nunc, non tam nostro, quam tuo nomine liciti sumus: quia enim Bernates sciverunt legem illam, ut elliges, et te traduxerunt, quod hic comparare nolueris in ıto conductu. Visum est mihi, et bonis quibusdam fratribus, uidem citra periculum fieri possit, ne abesses disputationi. ın timemus causae. Quod si fieri non potest, haud video, oniam pacto similis unquam se offerat opportunitas. Si peri-

clitaberis, periclitabimur omnes tecum. Sed tu fortasse plura nosti, quam norim ipse [1]).

Donnerstag den 24. und Freitag den 25. Mai disputirte Jakob Immeli von Basel [2]). Er begann den Kampf mit dem Ausdrucke des Bedauerns, daß er gezwungen sei, mit seinem ehemaligen Lehrer zu streiten und ihm als Gegner gegenüber zu stehen, doch wenn er an das Wort des Herrn denke: „wer Vater oder Mutter mehr ehrt als mich, der ist meiner nicht werth," und dieses auf das Verhältniß eines Schülers zu seinem Lehrer ausdehnend, fasse er frischen Muth. Eck entgegnete kurz: Ex toto non fuit necessaria excusatio quondam mei dilecti discipuli, haec enim nova doctrina multos a me segregavit, unum penitus in Thuregum in turrim captivitatis Wellenberg dictum.

Immeli fragte Eck, was er unter dem anhangenden Ding des Weines und Brodes verstehe, ob es Brod oder des Herren Leib sei?

Eck: Nach Consecrirung im Amt der Messe ist es der Leib und das Blut des Herrn.

Immeli: Hangen die äußerlichen Zeichen dem Brod und Wein, oder dem Leib und Blut Christi an?

Eck: Keinem.

Immeli: Dann müssen sie sein oder nicht sein.

Eck: Das wesentliche Wesen, das in die Sinne fällt, leugne er nicht.

Immeli: Nun müssen sie eine Substanz oder ein anhängiges Ding sein, der Gegner möge beweisen aus der Schrift, daß eine Substanz von ihrem anhangenden Wesen sich verwandle.

Eck: Sie seien keine Substanz.

Immeli: Dann müssen sie etwas Anhangendes sein, entweder Substanz oder Anhang.

Eck: Wer dieß sage?

Immeli: Dieß ergebe sich aus Eck's Behauptung, daß der Herr mit den Worten „hoc est corpus meum" die empfindlichen Zeichen gegeben, somit seien die Zeichen der Leib Christi.

---

[1]) Heß Sal., Lebensgeschichte D. Johann Oecolampads. Zürich 1793. S. 453.

[2]) Caussa helvetica, c. l. P — Quij.

Eck: Der gute Mann habe ihn nicht verstanden. Er habe gesagt, hoc bedeute den Frohnleichnam Christi unter der Gestalt des Brodes.

Immeli: Somit habe der Herr das Sacrament zum Essen gegeben, somit folge, daß die Sacramente der Leib Christi seien.

Eck: Er solle mit der heil. Schrift antworten und nicht mit sophistischem Geschwätze nach Weise der Schüler sprechen, sonst müßte er ihm einen seiner Schüler gegenüberstellen. Die Neuchristen hätten ja stets die heil. Schrift im Munde, aber bei dieser Gelegenheit scheinen sie nichts davon wissen zu wollen.

Immeli: Eck möge ihn nicht verspotten, sondern sein Argument auflösen.

Eck: Sein sophistisches Lied wolle er nicht auflösen.

Immeli: Christus sage bei Joh. VI.: „wer mein Fleisch ißt und mein Blut trinkt, der hat das ewige Leben." Judas und viele Sünder hätten dieß gethan und wären doch verloren gegangen, somit sei der Leib des Herrn kein Unterpfand der Seligkeit.

Eck: Der gute Mann habe ganz vergessen, daß eine Stelle der heil. Schrift mit der andern verglichen werden müsse, sonst würde er nicht übersehen haben, welchen Unterschied Paulus in dieser Beziehung mache.

Immeli: Paulus spreche zu den Corinthern XI. von des Herrn Brod und nicht vom Leib Christi.

Eck: Paulus füge aber bei: schuldig an dem Leib und Blut des Herrn.

Immeli: Paulus zeige an, die Gemeinsame des Leibes und Blutes sei die gläubige Versammlung Christi, und das Gemeinsame eines Dinges könne nicht dasselbe Ding sein.

Eck: Der Gegner rede unverständiges Zeug. Paulus sage: das Brod, das wir brechen (dieß geschehe im Sacrament), das sei Gemeinung, oder gemeine Austheilung des Leibes Christi, und nicht eine gemeine Austheilung eines Bäckerbrodes, damit Jedlichem ein Stücklein werde. Wenn ein gemeinsames Ding nicht das selbig Ding wäre, dann sei ein von Kaufleuten gemeinsam zusammengelegtes Capital kein Geld.

Immeli: Ein gemeinsam von Kaufleuten zusammengelegtes Capital sei allerdings Geld, aber sei nicht die Kaufleute selbst, das Brod, das wir brechen in des Herrn Nachtmahl, sei eine Gemeinschaft

des Leibes Christi, aber nicht wesentlich der Leib selbst. Die christliche Versammlung beziehe sich im Brechen des Brodes auf eine Gemeinschaft im Verdienste des Todes und Blutes Christi.

Eck: Dieß sei ein Gerede, ganz geeignet, die Einfältigen zu verwirren. Die Kaufleute haben Gemeinschaft des Geldes, nicht die Kaufleute seien die Gemeinschaft, sondern das Geld sei die Gemeinschaft, die sie miteinander gemein hätten; das Brod sei die Gemeinschaft des Leibes Christi, und diesen hätten die Gläubigen miteinander gemein.

Immeli: Bei Matth. XXVI. heiße es aber: „Ihr werdet mich nicht allweg haben.“ Dieß kann nicht verstanden werden von der Gottheit und Gnade Christi, sondern muß sich auf den Leib beziehen.

Eck: Der Zusammenhang des Textes ergebe, daß der Herr hier von seinem sterblichen Leibe rede.

Immeli sucht seine Ansicht auf Joh. XVI. zu stützen: „Ich bin ausgegangen vom Vater, ich gehe zum Vater.“ Er habe die Welt verlassen und sei somit nicht mehr leiblich in die Welt.

Eck wünschte ihm Rückkehr zur Kirche, Gott möge ihm barmherzig sein.

Samstag den 26. Mai sprach Pfarrer Ulrich Studer von St. Gallen [1]). Eck höhnte ihn und meinte er wiße nit „wo er dz rößly inspannen sollt.“ Er bat ihn, da er „nit besonders hochen verstandt sei,“ beim wahren Glauben zu bleiben. Studer verließ bald den Catheder.

Sonntag den 27. Mai war Ruhetag.

Montag den 28. Mai wurde in der Versammlung eine neue Verordnung verlesen, daß Alle, die Eck's erste These bestreiten wollten, ihre Zweifel öffentlich vortragen sollten, da widrigenfalls aus ihrem Schweigen auf eine völlige Uebereinstimmung mit derselben, sowie in der Folge unter ähnlichen Umständen mit den übrigen Thesen würde geschlossen werden; nur sollten die Einwendungen ohne Umschweif und Wiederholung vorgebracht werden [2]).

---

[1]) c. l. Quiij[b] — R.

[2]) c. l. Quiij; Heß, c. l. S. 187.

Dienstag den 29. Mai trat Berchthold Haller, rädicant in Bern, gegen Eck's zweite These auf [1]). Er nahm nen Beweis aus dem Briefe des Apostels Paulus an die Hebräer: eil Christus ein vollkommenes Opfer vollbracht habe, so dürfe 3selbe von uns nicht verbessert, wol aber möge es erneuert werden t dankbarem Gedächtniß, nach des Herrn Gebote;" nur das stete ıfer des Christen, nicht dem Priester allein, sondern allen Christen ohlen, sei ein heiliger, dem Höchsten angenehmer und vernünftiger ttesdienst. Eck fragte ihn voll Verwunderung: wo er solche Neue= ıgen gelernt habe? Haller wies nun auf Christus selbst hin, cher von seinen Jüngern Zweierlei gefordert habe: den Genuß Sacraments, dann daß dieser Genuß zu seinem Gedächtniß hehe. Offenbar sei die Messe mit allen ihren Ceremonien keine ıfetzung Christi. Eck führte Beweise aus dem alten Testament, ller forderte klare aus dem neuen Testamente. Er ließ sich weder ch die geistige Auffassung, daß nämlich die Gott dem Vater hehene erste Opferung am Kreuze im Amte der Messe dargestellt de, noch durch die Erklärung bewegen, daß Alle, welche das fer in der Messe bestritten, Vorboten des Antichrist seien. Eck ıte nun Haller unvermerkt über die erste These zu erfragen. ller wich aus und wollte darauf nicht eingehen. Eck beschwerte über dieses Schweigen, und rief den Abgeordneten von Bern den Herren in Bern zu sagen, daß sie sich vor Zwiespalt im uben der neuen Prediger hüten sollen. Haller wiederholte aber, das stete Opfer des Kreuzes und Todes von allen Christen er= ıert werde, nämlich Glaube und Liebe, indem man Gott von zen liebe, fürchte und ihm vertraue.

Oecolampadius setzte den Kampf gegen die zweite These [2]).

Oecolampadius: Ich frage, wer opfert, der Priester oder istus?

Eck: Von der Zeit der Auffahrt Christi an opfert der Priester, sich dieß aus Malach. III. ergibt.

Oecolampadius: Ein Jeder, der opfert, ist höher, dann das,

---

[1]) Caussa helvetica, c. l. Rij — Siiij^b. Ueber Haller vergl. Kuhn, Reformatoren Berns im XVI. Jahrhundert. Bern 1828, 8°. S. 131 — 247.

[2]) c. l. Siiij^b — Xjj^a.

des Leibes Christi, aber nicht wesentlich der Leib selbst. Die christliche Versammlung beziehe sich im Brechen des Brodes auf eine Gemeinschaft im Verdienste des Todes und Blutes Christi.

Eck: Dieß sei ein Gerede, ganz geeignet, die Einfältigen zu verwirren. Die Kaufleute haben Gemeinschaft des Geldes, nicht die Kaufleute seien die Gemeinschaft, sondern das Geld sei die Gemeinschaft, die sie miteinander gemein hätten; das Brod sei die Gemeinschaft des Leibes Christi, und diesen hätten die Gläubigen miteinander gemein.

Immeli: Bei Matth. XXVI. heiße es aber: „Ihr werdet mich nicht allweg haben.“ Dieß kann nicht verstanden werden von der Gottheit und Gnade Christi, sondern muß sich auf den Leib beziehen.

Eck: Der Zusammenhang des Textes ergebe, daß der Herr hier von seinem sterblichen Leibe rede.

Immeli sucht seine Ansicht auf Joh. XVI. zu stützen: „Ich bin ausgegangen vom Vater, ich gehe zum Vater.“ Er habe die Welt verlassen und sei somit nicht mehr leiblich in die Welt.

Eck wünschte ihm Rückkehr zur Kirche, Gott möge ihm barmherzig sein.

Samstag den 26. Mai sprach Pfarrer Ulrich Studer von St. Gallen [1]). Eck höhnte ihn und meinte er wiße nit „wo er dz rößly inspannen sollt.“ Er bat ihn, da er „nit besonders hochen verstandt sei,“ beim wahren Glauben zu bleiben. Studer verließ bald den Catheder.

Sonntag den 27. Mai war Ruhetag.

Montag den 28. Mai wurde in der Versammlung eine neue Verordnung verlesen, daß Alle, die Eck's erste These bestreiten wollten, ihre Zweifel öffentlich vortragen sollten, da widrigenfalls aus ihrem Schweigen auf eine völlige Uebereinstimmung mit derselben, sowie in der Folge unter ähnlichen Umständen mit den übrigen Thesen würde geschlossen werden; nur sollten die Einwendungen ohne Umschweif und Wiederholung vorgebracht werden [2]).

---

[1]) c. l. Quiijᵇ — R.

[2]) c. l. Quiij; Heß, c. l. S. 187.

Dienstag den 29. Mai trat Berchthold Haller, dicant in Bern, gegen Eck's zweite These auf [1]). Er nahm n Beweis aus dem Briefe des Apostels Paulus an die Hebräer: il Christus ein vollkommenes Opfer vollbracht habe, so dürfe elbe von uns nicht verbessert, wol aber möge es erneuert werden dankbarem Gedächtniß, nach des Herrn Gebote;" nur das stete er des Christen, nicht dem Priester allein, sondern allen Christen hlen, sei ein heiliger, dem Höchsten angenehmer und vernünftiger tesdienst. Eck fragte ihn voll Verwunderung: wo er solche Neue- ren gelernt habe? Haller wies nun auf Christus selbst hin, her von seinen Jüngern Zweierlei gefordert habe: den Genuß Sacraments, dann daß dieser Genuß zu seinem Gedächtniß hehe. Offenbar sei die Messe mit allen ihren Ceremonien keine setzung Christi. Eck führte Beweise aus dem alten Testament, ller forderte klare aus dem neuen Testamente. Er ließ sich weder ch die geistige Auffassung, daß nämlich die Gott dem Vater chehene erste Opferung am Kreuze im Amte der Messe dargestellt rde, noch durch die Erklärung bewegen, daß Alle, welche das pfer in der Messe bestritten, Vorboten des Antichrist seien. Eck chte nun Haller unvermerkt über die erste These zu erfragen. aller wich aus und wollte darauf nicht eingehen. Eck beschwerte h über dieses Schweigen, und rief den Abgeordneten von Bern , den Herren in Bern zu sagen, daß sie sich vor Zwiespalt im lauben der neuen Prediger hüten sollen. Haller wiederholte aber, ie das stete Opfer des Kreuzes und Todes von allen Christen er- rdert werde, nämlich Glaube und Liebe, indem man Gott von rzen liebe, fürchte und ihm vertraue.

Oecolampadius setzte den Kampf gegen die zweite These rt [2]).

Oecolampadius: Ich frage, wer opfert, der Priester oder ristus?

Eck: Von der Zeit der Auffahrt Christi an opfert der Priester, e sich dieß aus Malach. III. ergibt.

Oecolampadius: Ein Jeder, der opfert, ist höher, dann das,

---

[1]) Caussa helvetica, c. l. Rij — Siiijᵇ. Ueber Haller vergl. Kuhn, Reformatoren Berns im XVI. Jahrhundert. Bern 1828, 8°. S. 131 — 247.

[2]) c. l. Siiijᵇ — Xjjᵃ.

Oecolampadius hatte unter anderm, um die Unzuläſſigk Heiligenverehrung zu beweiſen, ſich eines ſeltſamen Beiſpiel dient. Wenn Einer, ſagte er, nach dem Wege nach Baſel von Baden aus, ſo weiſe man ihn doch wohl nicht über Ber Solothurn, ſondern den geraden Weg, und ſo müſſe man alſ nicht den Umweg bei allen Heiligen vorbeimachen. Eck entg aber ſchlagend: Allerdings werde ich Einen, der von hier au Baſel will, nicht über Bern und Solothurn ſchicken, aber und Rheinfelden muß ich ihm denn doch wohl nennen, und di er nicht umgehen, wenn er den kürzeſten Weg nehmen will.

Oecolampadius ſchied mit den Worten: Ego scripturis mendo.

Mittwoch den 1. Juni begann der Kampf gegen die Theſe von Eck.

Den Reigen eröffnete Heinrich Link, Prediger von E hauſen [1]), dann folgten Johann Heß von Appenzell [2]) und minicus Zyli, Schulmeiſter von St. Gallen [3]), lauter Sti ſo daß Oecolampadius noch den Catheder betreten mußte die Ehre des Tages zu retten [4]).

Er erklärte ſeine Abneigung gegen das Bilderſtürmen wie ſehr es ihm gefalle, die Bilder als die Schrift der Laien zu laſſen. Doch wolle er die Theſe nicht unterſchreiben weg

---

ab hoc igne, ideoque et sanctos ut mediatores invocamus. (Caussa he Aajᵇ.) Kann der Herr Profeſſor Herzog nicht unterſcheiden zwiſchen adora invocare? Sollte er wirklich der lateiniſchen Sprache nicht vollkommen ſein, dann hätte er bei den Original-Acten in deutſcher Sprache ſich erholen können. Dieſe ſagen (D. d.): ſant Paulus zu den hebreern hat da weret got iſt ein verzerents für, dorum wir uns billich förchten vor dem die heiligen anrieffen als mitler.

[1]) Caussa helvetica, c. l. Bbjjj — Cciiijᵃ. Eck bezeichnet „totus scripturarum vacuus, ac totus misericors disputator.“

[2]) c. l. Ccjjjᵃ — Ddjjjᵃ.

[3]) c. l. Ddiijᵃ — Eeiiijᵇ. Eck ermahnte ihn, fleißiger zu lernen, Lehrer Babian mehr Ehre zu machen, Luthers Schriften als die ſeines genauer durchzuleſen und fleißig ſeinen Küſterdienſt zu verſehen. Zyli erwiederte Luther noch Zwingli, ſondern Chriſtus ſei ſein Haupt, er ſei hieher berufen habe ſich nicht eingedrängt, von Babian habe er nichts in der Theologie erſt als Schulmeiſter habe er das Wort des Herrn begriffen.

[4]) c. l. Eeiiijᵃ — Ffiijᵃ.

Mißbräuche, die mit den Bildern getrieben würden, die dem Geiſte der chriſtlichen Offenbarung völlig zuwider wären.

Donnerstag den 2. Juni wurde gegen die fünfte Theſe von Eck geſtritten.

Mathias Keßler, Pfarrer in Gäß im Canton Appenzell, ſprach nur einmal und trat dann ab. Er führte nur einige Schriftſtellen an, die gegen die Exiſtenz eines Reinigungsortes beweiſen ſollten. Eck rief aus: „Es iſt zu erbarmen, das ſo vngelert prieſter die daſelbs fürgeben ſy ſigen einfaltig vnd nit geſchickt ſollen ſich vnderſten, landt vnd lut zu verfüeren, vnnd abziehen von Chriſtenlicher ordnung vnd füren in ewige verdamnus.“ Er bewies ſeinem Gegner, daß er nicht wiſſe, was der Glaube ſei und ermahnte ihn, fleißiger zu lernen [1]).

Ihm folgte Johann Heß, er ſprach auch nur einmal. Er ſtützte ſich beſonders auf die Stelle bei Math. VI.: „si dimiseritis hominibus peccata sua etc.“ und Iſ. 43.: „ego sum, ego sum ipse qui doleo iniquitates propter me et peccatorum tuorum non recordabor.“

Eck entgegnete: „si Hessus scolas visitasset diligentius, in peccato duo esse didicisset, unum culpa quam tollit poenitentia, alterum poena quae tollitur per sacramentum satisfactionis, satispassionis hic vel in purgatorio.“ [2])

Ferner traten auf Benedict Burgower, Pfarrer in St. Gallen [3]), und Wolfgang Wetter, genannt Iuffli, Coadjutor in St. Gallen [4]). Eck nannte ſie ſpöttiſch gewaltige Heroen in der heil. Schrift. Den Schluß bildete Oecolampadius, der auch heute verſuchte, die Scharte des Tages auszuwetzen [5]). Umſonſt. Eck ermahnte ihn, ſeine Irrthümer zu verlaſſen und zur wahren Kirche zurückzukehren, gab ihm das Zeugniß, durch Gelehrſamkeit ſeine Collegen übertroffen zu haben, und bat ihn, ob dieſer Disputation ihm nicht zu grollen. Dann ermahnte er die anweſenden Prieſter, beim alten Glauben zu verharren. Mit den Worten: „Doceamus in unitate fidei mundo, carni et diabolo reluctari, ut una simul

[1]) c. l. Ffiiij.
[2]) c. l. Ffiiijᵇ.
[3]) c. l. Gg — Ggiiijₐ.
[4]) c. l. Ggiiijᵇ — Hhjjᵃ. Er las ſeine Gründe aus einem Hefte.
[5]) c. l. Hhijᵇ — Kkjj.

aeternam salutem consequamur. Hoc rogo facias domine Jesu Christe. Amen.“ ſchloß er die Disputation.

Oecolampadius entgegnete, wegen ſeiner Grobheit und Heftigkeit werde er ihm nicht grollen, übrigens ſeien ſeine fünf Sätze nicht in der heil. Schrift begründet. Eck erwiederte nur: „hoc ego deo commendo.“

Wider die ſechste und ſiebente Theſe Eck's wurde nichts eingewendet.

Freitag den 3. und Samstag den 4. Juni trat Faber auf [1]). Er zeigte an, daß er über ſechs Artikel mit Zwingli hätte disputiren wollen, wenn dieſer nicht ſchändlicher Weiſe einer Disputation ausgewichen wäre. Er wolle indeſſen zum Beſten der Eidgenoſſen ſeine Widerlegung der Zwingli'ſchen Ketzerei in ſechs Artikeln der Verſammlung vorlegen. Dieſe ſechs Artikel lauten:

1) Dogmata et scripta Vlrichi Zwinglii ex spiritu veritatis esse non possunt, quia sibimet ut lux et tenebrae, verum et mendacia contradicunt.

Dieſen Artikel bewies er mit zahlreichen Stellen aus Zwingli's Schriften mit genauer Angabe der Seitenzahlen. Nach Faber ſoll Zwingli folgende Taufformel gebraucht haben: „In nominibus Patris, et Filii et spiritus sancti.“

2) Evangelicos haereticos inter se dissentire, et nec sibi ipsis constare.

Er hob in dieſem Artikel die Widerſprüche der Häupter der Reformation hervor, wie z. B. Oecolampadius (ob nasi monstrositatem et Naso dictus) der Lehre von der Fürbitte der Heiligen günſtig ſei, und Zwingli ſie beſtreite.

3) Omnes haereses Zwinglianam doctrinam in malitia longe praecellere.

4) Omnes priscos et orthodoxos patres nostrae parti subscribere, ne uno quidem dempto.

5) De consiliorum generalium unanimi consensu in veram Christianam doctrinam.

6) Zwinglii doctrinam corporis et sanguinis Christi esse turpissimam.

---

[1]) c l. Kkij[b] — Ppij[a].

Montag den 6. und Dienstag den 7. Juni trat urner auf [1]).

Er erzählte zuerst die Ursache, warum er sich gegenwärtig hier inde, er sei nämlich schon etliche Jahre in seiner Ruhe gestört, seinem Vaterlande vertrieben, und endlich als Prediger in ern nebst vielen Anderen von Zwingli heftig angegriffen und in reff der heil. Eucharistie der Ketzerei beschuldiget worden. Er f Zwingli vor, er habe die katholischen Geistlichen verjagt, sie r Einkünfte und Würden beraubt, und dieß zu rächen sei er jetzt mmen. Dann betheuerte er, daß er Niemand beleidigen, auch t die Obrigkeit von Zürch oder irgend einen redlichen Bürger ken, sondern nur allein mit dem Hauptfeinde des katholischen ubens, mit Zwingli, streiten wolle. Nun zergliederte er seine i oben angegebenen Thesen. Ueber die letzte redete er in 40 Conionen von den rechtmäßigen Arten des Eigenthums, dann von Scheingründen, womit die Ketzer ihren Raub vertheidigen woll, durchweg mit Citaten aus dem Codex und den Pandecten, auch t Schriftstellen vermengt.

Diese Conclusionen hießen:

1) De primo titulo justae possessionis, quae dicitur possio;

2) de secundo titulo justae possessionis dominium dicto;

3) de tertio titulo rei judicatae dicto;

4) de quarto justae possessionis titulo, ex haereditate;

5) de quinto titulo, ex legato;

6) de sexto titulo, ex donatione;

7) de septimo, ex censibus et redditibus;

8) de octavo, ex testamentis sacrosanctis ecclesiis factis;

9) ex contractibus omnium gentium;

10—17) de fictis et excogitatis causis, et famosis infamisque titulis evangelicorum furum et raptorum, cum quibus ıxima eorum malefacta fucant, colorant et defendunt;

18—34) de injuriis et contumeliis vivorum, et primo cum o dicatis virginibus perpetratorum;

35—40) de injuriis et contumeliis mortuorum.

---

[1]) c. l. Ppiiij[b] — Zziiij[a]; Heß, c. l. S. 190.

Bei jeder Conclusion erklärte er Zwingli für infam, Niemand wagte zu widersprechen, obgleich der Ritter Jakob Stapfer jedesmal Zwingli selbst oder einen Mandatar zur Antwort aufforderte.

Mittwoch den 8. Juni wurde nun die Disputation geschlossen. Es wurden alle von beiden Seiten anwesenden Gelehrten aufgefordert, sich zu erklären, ob sie Eck's Thesen annähmen oder nicht. Eck's Thesen unterschrieben: Der Weihbischof Melchior von Constanz; Johann Schlupf, Pfarrer in Uberlingen; Gallus Müller, Professor und Pfarrer in Tübingen; Balthasar, Pfarrer in Eßlingen; Othmar Luscinus, Canonicus bei St. Moritz in Augsburg; Albertus Krus, Propst in Wolfeneck; Anton Pyrata, Domprediger in Constanz; Augustin Marius, Weihbischof in Freising und Domprediger in Basel; Jacob Lemp, Professor in Tübingen; Balthasar Plantsch, Professor in Tübingen; Jakob Zimmermann, Dechant in Columban; Dr. Med. Johann Silberberg; Conrad Treger, Provincial des Augustiner-Ordens; Ludwig Löblin, Dechant in Bern; Dr. Peter Spiser; Theobald Altmannshauser, Canonicus in Chur; Dr. Wendelin, Prediger im Kloster St. Gallen; Barnabas, Abt von Engelsberg; Dr. Ludwig Bär, Propst bei St. Peter in Basel; Jodok Stapfer, Bürgermeister in St. Gallen; Jodok Honegker, Schultheiß in Bremgarten; Dr. Johann Faber; Caspar Turrerius, Mathias Krez, Prediger in Augsburg; Jacob Jonas; Matthias Stör; Johann Kislin, Prediger in Mengen; Christoph Golter, Pfarrer in Morsberg; Johann Medler, Pfarrer in Ratolffzell; Johann Fiener, Pfarrer in Kiesleck; Jodocus Koller, Caplan in Eßlingen; Bernhard Käser, Pfarrer in Rütholz; Georg Herzog, Pfarrer in Eichstetten; Andreas Schlies; Johann Lickinger; Martin Roblin in Klufftern; Jodocus Schetlin, Pfarrer in Berkheim; Georg Schurlin, Deutsch-Ordens-Ritter in Althausen; Thomas Murner; Johann Scherer, Dechant in Luzern und Pfarrer in Malters; Peter Winman, Canonicus in Luzern; Jodocus Schinbein, Canonicus in Luzern; Daniel Kenel, Pfarrer in Ruswil; Nicolaus von Ury, Eremit; Heinrich Bomly, Pfarrer in Schwitz; Johann Gebwiler von Basel; Leonhard, Prediger bei St. Peter in Basel; Theobald Hutter, Pfarrer in Appenzell; Balthasar, Pfarrer in Urneschen; Lorenz Faeßler, Caplan in

Appenzell; Lorenz Mer, Pfarrer in Baden; Ulrich Müller, Pfarrer in Schneiſſingen; Marcus Brummer, Pfarrer in Wurchenlos; Ludwig Scherer, Pfarrer in Dietiken; Johann Breitſchuid, Pfarrer in Lengunow; Johann Maſeler, Pfarrer in Kilchdorf; Johann Schlininger, Pfarrer in Birmesdorf; N., Coadjutor in Dietiken; die Capellane in Baden Ulrich Adler, Johann Schach, Johann Schürpf, Johann Falk, Johann Steinburger, Johann Läſer, Johann Marti in Schorneck, Johann Erhart, Johann Druckſäs, Hieronymus Anſels und Jodocus Gebhart; dann Zimpertus Camerarius; Leonhardus in ſtad; Alexius Camerarius, Coadjutor in Baden; Johann Burkhard, Prediger in Bremgarten; Johann Schatt, Capellan; Daniel Schatt, Conventual in Muri; Thomas Lorchyn, Camerer in Muri; Ulrich Fuchsly, Capellan in Bremgarten; Nicolaus Bürcher, Capellan; Johann Löchly, Capellan; Mathias Brettmann, Capellan; Heinrich Offringer, Cantor in Zurzach; Ottmar Deck, Canonicus in Zurzach; Abt und der ganze Convent in Wettingen.

Für Oecolampadius erklärten ſich entſchieden: Johann Luthart, Prediger bei den Minoriten in Baſel; Wolfgang Wiſſenburger, Hospitalpfarrer in Baſel; Jacob Immeli, Pfarrer bei St. Ulrich in Baſel; Markus, Pfarrer bei St. Leonhard in Baſel; Thomas, Prediger bei den Auguſtinern in Baſel; Heinrich Link von Schaffhauſen; Johann Heß, Caplan in Appenzell; Pelagius am Stein, Prediger in Trogen in Appenzell; Jodocus Burkhart von Solothurn; Wolfgang Juffli, Coadjutor in St. Gallen; Jacob Riner, Caplan.

Eck's erſte Theſe nahmen an: Johann Glother, Pfarrer in Mühlhauſen, Auguſtin Kromer von Mühlhauſen und Benedict Burgauer, Pfarrer in St. Gallen. Mathias Keßler, Pfarrer in Gäs, nahm die erſte und zweite Theſe an; Fridolin Brummer, Prediger in Glarus, Ludwig Röſch, Caplan in Schwanden, Johann Schudler, Pfarrer in Weſen, Johann Arner, Pfarrer in Schönis, ſtellten die ganze Sache der Entſcheidung ihrer Regierungen anheim, dieſe als einzige und unfehlbare Ausleger in der heil. Schrift, welche doch nach ihrem Grundſatze keines ſolchen Auslegers bedürfen ſollte, anerkennend.

Berchthold Haller und Peter Gonzenus von Schönthal traten weder der Meinung Eck's, noch der des Oecolampadius bei [1]).

Nun beschlossen die Eidgenossen, Zwingli und sein Anhang solle von der Gemeinschaft der Kirche ausgeschlossen sein; weil ferner der heil. Glaube von so hohem Alter und der Besserung nicht bedürftig sei, soll Alles in Ansehung der Meinungen und Ceremonien unverändert bleiben, und Niemand bei schwerer Strafe Neuerungen einführen oder Irrlehren auf die Bahn bringen. Druck und Verkauf ehrenrühriger Schriften und Gemälde, besonders aller Lutherischen und Zwinglischen Bücher, soll auf's Strengste verboten sein; hierzu bestellte Aufseher sollen die Uebertreter anzeigen und in Verwahr bringen lassen, welche dann auf's Schärfste bestraft werden sollten [2]).

* * *

Während der Disputation wohnten die katholischen Theologen in der Leutpriesterei, „fürtend ein prassen, ein üppig schnöd ergerlich wäsen." Den Wein mußte der Abt von Wettingen liefern.

Oecolampadius lag in dem Wirthshause zum Hecht, er soll nichts anderes gethan haben als „läsen oder bäten" [3]).

Eck sprach während der Disputation oft mit Heftigkeit, öfters mit Hohn und Spott, den ihm der gar geringe wissenschaftliche Gehalt seiner Gegner entlockte; mehrmals entwischte ihm der Schwur: Botz Marter [4]).

---

[1]) Caussa helvetica, c. l. a — aiiij[a].

[2]) c. l. bjj[b] — bjjj; Bullinger, c. l. S. 356.

[3]) Dieser Mann ehelichte 1528 zur nöthigen Abwechslung des „läsen und bäten" die schmucke Wilibrandis Rosenblat. „Oecolampad," schrieb am 21. März 1528 Erasmus an einen Bekannten, „hat ein hübsches Mädchen geheirathet. Ich glaube, er will sein Fleisch kreuzigen. Viele sprechen von der lutherischen Sache als von einer Tragödie; mir kömmt sie eher wie eine Komödie vor; denn immer laufen die Bewegungen in eine Hochzeit aus." So Erasmus. Herzog (c. l. S. 74) will es besser wissen, und meint „die Führung des Herrn habe ihn selbst zur Ehe eingeladen," eine Ehe, von welcher Oecolampadius, der ja stets gelesen und gebetet, selbst versicherte, er werde kein Müßiggänger sein, sondern von den Vorrechten derselben tapfer Gebrauch machen. Diese Wilibrandis ehelichte nach dem Absterben Oecolampads, der sie als die Witwe des Ludwig Cellarius geehelicht hatte, Capito und Bucer. Heß (c. l. S. 219) nennt diese vierfache Vermischung „ein seltenes Beyspiel eines sonderbaren Glückes."

[4]) Bullinger, c. l. S. 351.

Es wurde auf ihn und seine Disputation ein Spottgedicht verfaßt und nach der Weise wie der Strigel zu Constanz gesungen. Der Verfasser dieser Satyre war Utz Eggstein, Pfarrer zu Uster im Zürcher Gebiete. Ein zweites Spottgedicht verfaßte Venner Manuel zu Bern; „es giengend auch andere lieder, vers vnd gedicht vß wider Eggen disputieren vnd wider Fabers practizieren“ [1]).

* * *

Zwingli, der, wie wir schon oben gesehen, von den Vorgängen bei der Disputation auf das Genaueste unterrichtet war, erließ unterm 21. Mai eine Schrift gegen Eck's Sätze: „Die erst kurze antwurt über Eggen siben schlussreden. Mit einer Epistel an die ersamen ratsboten der XII orten.“ [2]) Am 3. Juni veröffentlichte er: „Die ander antwurt über etlich unwarhaft unchristenlich antwurten, die Egg uf der disputation zu Baden gegeben hat. Mit einer vorred an ein lobliche eidgnoßschaft“ [3]).

* * *

Ueber die Herausgabe der Disputations-Acten entstanden ebenfalls Reibungen. Die Evangelischen ließen durch Thomas von Hofen aus Bern, der sich während der Disputation in Baden heimlich aufgehalten, und Alles, so weit es ihm ohne Aufsehen zu erregen möglich war, aufgezeichnet hatte, die Acten unter dem Titel drucken: „Wahrhaftige Handlung der Disputation in obern Baden des Dr. Hanns Fabri, Johann Ecken und ihres gewaltigen Anhangs gegen Johann Oecolampadium und den Dienern des Worts, angefangen den 19 Tag Mai anno 1526. Zwinglii Antwort auf Ecken Schlußreden.“ Der Buchdrucker (Wolf Köpfel zu Straßburg) bat Capito, daß er ihm dazu verhelfen möge, daß auch durch Zwingli oder Andere noch etwas Weiteres über diese Disputation herausgegeben, und ihm zur Herausgabe übergeben werde. Capito entsprach seiner Bitte. Er sandte durch den eigenen Boten Exemplare dieser Druckschrift mit einem Briefe,

---

[1]) Bullinger, c. l. S. 357—360. Ueber Nikolaus Manuel vergl. Kuhn, Reformatorn Berns, c. l. S. 273—341.

[2]) Zwingli's Werke, c. l. S. 484—491. „Dann was Egg uf einen Argen in die Feder redt, so es mir noch um zwey desselben tags wirt, will ich in nächsten morgen gschriftlich antwurt by üwer wysheit haben,“ sagt er selbst dieser Schrift.

[3]) c. l. S. 491—498.

in welchem er des Buchdruckers Anſuchen empfahl, an Zwi
nebſt einem andern Briefe an Pellikan. Indeſſen war die Dru
vom Reichstage zu Speier an die Tagſatzung zu Baden üb
worden. An eben dem Tage, an welchem die Tagſatzung dieſe
theilung erhielt, ward der Bote Capito's wegen angeſchu
Schmähung der Jungfrau Maria im Wirthshauſe zu Wett
dem Landvogt zu Baden gefangen zugeführt, demſelben das
abgenommen, der Tagſatzung überliefert, von dieſer nicht nur
Packet, ſondern auch die Briefe erbrochen, und Faber der Au
ertheilt, dieſe Briefe in's Deutſche zu überſetzen. Faber that di
der Schrift: Neue Zeitung und heimliche wunderbarliche Offenb
etlicher Sachen und Handlung, ſo ſich auf dem Tag der zu
im Aargau von den Sendboten der XII Oerter der loblichen
genoſſenſchaft auf den 26 Tag des Brachmonats Anno 152
halten worden, zugetragen und begeben hat. Vorrede Joh.
Doctoris, an Burgermeiſter und Rath der Stadt Freybur
Brisgau, 1526, 4°." Zwingli antwortete mit der Schrift:
dritte geſchrift wider Johannſen Faber." Capito ward beim
zu Straßburg und ſelbſt beim Reichstage zu Speier angeklagt
vertheidigte ſich bei ſeinem Rathe, bei den Orten der Eidgen
ſchaft und bei der Reichsregierung. Er blieb ſtraflos. Der
drucker aber ward mit Gefangenſchaft und Geld geſtraft, weil
Schrift ohne Anzeige an den Rath gedruckt hatte [1]).

Zu Anfang des Jahres 1527 wurde der Druck der Acte
den Rathsboten der zwölf Stände, die an der Disputation
genommen, beſchloſſen. Auf den 15. Mai 1527 wurden ſämm
Notarii zu Baden nach Lucern zur Collationirung der Acte
ſchieden, Bern, Baſel und Schaffhauſen dagegen weigerten
daran Theil zu nehmen. Die übrigen Cantone beſorgten die
gabe durch Murner, der Official von Conſtanz ſchrieb die V
und den Schluß dazu. Heß [2]) beſchuldigt die Herausgeb
Willkür und der Parteilichkeit, dagegen geſteht Herzog [3]), daß
gewiſſenhafte Forſchungen bewieſen haben, daß die Murneriſch
gabe im Ganzen volle Glaubwürdigkeit verdiene.

* * *

[1]) Id. c. l. S. 513—520.
[2]) c. l. S. 200.
[3]) c. l. II. S. 59.

Die Berner hatten sich zu Baden unterschrieben, beim katholischen Glauben zu verharren, allein es entstand bald eine andere Gesinnung, so daß schon am 12. Februar 1527 die Abgeordneten der VII katholischen Cantone vor dem großen Rathe in Bern erschienen, um ihn zu bewegen, dem beschwornen Glauben und der alten Religion treu zu bleiben. Umsonst. Verschiedene Machinationen Zwingli's bewirkten, daß der Rath 1527 im May Commissäre im Lande herumschickte, um die Meinung des Volkes zu erforschen, ob es der neuen Reform geneigt sei oder nicht. Auf die günstigen Berichte gestützt, widerrief der Rath den 1526 feierlich beschwornen Beschluß, dem alten Glauben treu zu bleiben, und erließ den Befehl, „das Wort Gottes frei und ohne Rückhalt zu predigen, obschon solches Predigen gegen Satzungen und Lehren der Menschen wäre". Alsbald begann das charakteristische Merkmal der sogenannten Reformation, die Plünderung und der Kirchenraub, sich zu zeigen. Ueber alle Klöster des Cantons wurden Vögte gesetzt, deren Eigenthumstitel, Documente, Urbar- und Zinsrödel eingezogen und gegen die dem alten Glauben Getreuen ein Truppen-Aufgebot erlassen. Um aber doch den Schein zu retten, beschloß der große Rath, daß in Bern eine Conferenz oder ein Religionsgespräch gehalten werden sollte, um über die streitigen Punkte zu disputiren und zu wissen, woran man sich zu halten habe. Demzufolge befahlen Schultheiß und Räthe von Bern allen Prädikanten und Pfarrern ihres Gebietes, sich am ersten Sonntag des Januars 1528 bei dieser Disputation einzufinden, und luden auch die Bischöfe von Lausanne, Basel, Constanz und Chur, nebst allen Cantonen und andern Ständen der Schweiz ein, Theologen von jeder Partei dorthin zu senden [1]).

Diese Einladung, sowie die zehn Thesen wurden auch den auswärtigen katholischen Gelehrten übersendet.

Die Thesen waren theils den zu Baden gestellten entgegengesetzt, theils aber griffen sie den katholischen Glauben in seinen Grundfesten an. Die Kirche wurde vorangestellt, um zu zeigen, wer ihr Haupt sei und wie sie ohne Gottes Wort keine Gesetze machen dürfe; Christus sei der einzige Erlöser, das Abendmahl eine Dank-

[1]) Haller, Geschichte der kirchlichen Revolution des Cantons Bern, c. l. S. 34—37; conf. Bullinger, c. l. S. 395—398.

ſagung ohne leibliche Gegenwart; die übliche Meſſe der Schrift zuwider, das Fegfeuer und was man daraus herleite, grundlos; die Bilderanbetung gegen die Anbetung Gottes; der Eheſtand unverboten; Unkeuſchheit keinem Stande ſchädlicher, als dem Prieſterſtande; alle Mittler ohne Chriſtus ſeien gegen die Schrift aufgeworfen.

Ihr Wortlaut iſt:

1) Die heilig chriſtenlich kilch, deren einig haupt Chriſtus, iſt us dem wort gottes geborn, im ſelben blybt ſy und hört nit die ſtimm eines frömden.

2) Die kilch Chriſti machet nit geſatz und bot on gottes wort. Deßhalb all menſchenſatzungen, ſo man nämt der kilchen bot, uns nit wyter bindend, dann ſo in göttlichem wort gegründt und boten ſind.

3) Chriſtus iſt unſer einige wysheit, gerechtigkeit, erlöſung und bezalung für aller welt ſünd. Deßhalb ein andern verdienſt der ſeligkeit und gnüg thun für die ſünd bekennen iſt Chriſtum verlöugnen.

4) Daß der lyb und das blut Chriſti weſenlich und lyblich in dem brot der dankſagung empfangen werd, mag mit bibliſcher geſchrift nit bybracht werden.

5) Die meß iez im bruch, darin man Chriſtum gott, dem vater, für die ſünd der lebendigen und todten ufopfere, iſt der geſchrift widrig, dem allerheiligeſten opfer, lyden und ſterben Chriſti ein läſterung, und um der mißbrüchen willen ein grüwel vor gott.

6) Wie Chriſtus iſt allein für uns geſtorben, alſo ſoll er ein einiger mittler und fürſprech zwüſchend gott, dem vater, und uns glöubigen angeruft werden. Deßhalb all ander mittler und fürſprecher uſſerthalb diſem zyt anzerufen von uns on grund der gſchrift ufgeworfen.

7) Daß nach diſem zyt kein fegfür in der gſchrift erfunden wirt. Deßhalb all todtendienſt, als vigil, ſeelmeß, ſeelgrät, ſibend, dryßgeſt, jarzyt, amplen, kerzen und derglychen, vergeblich ſind.

8) Bilder machen zu vereerung iſt wider gottes wort nüws und alts teſtaments. Deßhalb, wo ſy in gefar der vereerung fürgeſtellt, abzethün ſyend.

9) Die heilig ee iſt keinem ſtand verboten in der gſchrift, ſunder hüry und unküſchheit zu vermyden allen ſtänden boten.

10) Diewyl ein offenlicher hürer nach der gſchrift im waren bann, ſo folget, daß unküſchheit und hüry der ärgernuß halb keinem ſtand ſchädlicher dann prieſterlichem.

Alles gott und ſinem heilligen wort zu eeren [1]).

Die Schweizer Biſchöfe weigerten ſich, dieſe Disputation zu beſchicken, ſie ſtellten den Bernern vor, daß die Bibel unmöglich die einzige Glaubensregel ſein könne, weil Jeder dieſelbe nach ſeinem Sinne auslege, und daß der Rath von Bern nicht befugt ſei, über ſolche Gegenſtände zu entſcheiden, ſondern daß man ſich an das Oberhaupt der Kirche wenden müſſe, und daß zu jeder Zeit alle Ketzereien aus der unbefugten Privatauslegung der heil. Schrift entſtanden ſeien. Die acht katholiſchen Cantone ſuchten ebenfalls durch ein dringendes Schreiben Bern von dieſer Maßregel abzuhalten; als aber nur eine ausweichende Antwort ertheilt wurde, beſchloſſen ſie, Niemand auf die Disputation zu ſenden, und Jenen, die ſich dorthin begeben wollten, den Durchpaß durch ihr Gebiet zu verweigern. Sogar Kaiſer Carl V. erließ ein Schreiben an die Berner, um ſie von dieſem Vorhaben abzumahnen, als von einer Sache, die nicht in der Befugniß einer einzelnen Stadt, noch eines einzelnen Landes liege. Er forderte ſie auf, dieſelbe bis zur Zuſammenberufung eines allgemeinen Conciliums, oder wenigſtens bis zur Beendigung des nächſten Reichstages in Regensburg zu verſchieben [2]).

Eck wurde von Zwingli und Conrad Sam dringend aufgefordert, in Bern zu erſcheinen. Er antwortete Zwingli am 15. December: „auß dem gebott Johannis Evangeliſte, ſag ich dir kein gruß, wie in brifen ſunſt gebraucht: dz ich dich erkenn, als ein verworffen, abtrinnigen vom glauben, vermaledeiten ketzer und gotzeſterer;“ ſeine Einladung nehme er nicht an, wäre aber die Einladung nach Bern oder Zürch von den Eidgenoſſen ausgegangen, dann wäre er erſchienen, denn er fürchte ſein verlogenes Maul nicht, er wiſſe ihn und ſeine meineidigen, gelübdbrüchigen Mönche zu bekämpfen, er ſolle nur auf einen freien Platz kommen; „ich ker mich nit an dein Winkel disputation, kum an das liecht: ſteck dich

---

[1]) Zwingli's Werke, c. l. II. 1, S. 76—77; Bullinger, c. l. S. 398—399; Heß, c. l. S. 220—222.

[2]) Haller, c. l. S. 38—39.

nit in ſpelunken.“ [1]) Den Eidgenoſſen klagte Eck in einem Schr
ben vom 18. December, wie den Herren von Bern eine ſolche Di
putation gefallen könne, er bedauerte deren Unbeſtändigkeit u
Wankelmüthigkeit: ſöllich vnſtendig vnſtettigkeit verſihe ich mich
zu den herren von Bern, dz ainem alten weib zuvil wär: es müßt
allein die Maden darein kommen ſein, die das erfeilt hetten.“ (
bejammert das ehrbare fromme Landvolk, das ein gutes chriſtlich
Gemüth habe und von ſolcher ketzeriſchen Lehre verführt werde. D
Obrigkeit habe ihn nicht eingeladen und auf das Anſinnen d
„außgeloffnen, abtrinnigen, mainaidigen Charthuſermünch“ Fra
Kolb und des „offenen Lugners“ Berchtolt Haller gebe er nich
wiewohl er nicht abgeneigt ſei, dieſen Beiden auf einer beliebig
Univerſität in öffentlicher Disputation Rede zu ſtehen. Conr
Sam antwortete er am 31. December, er habe ſeinen Brief e
geſtern erhalten, und am 5. Januar ſollte er in Bern disputire
„vermainſt ich ſoll in denen Summerlangen Tagen gen Bern fliege
Sam wiſſe bereits ſeine Geſinnung.

Von auswärtigen katholiſchen Theologen erſchienen keine, w
aber kamen viele einheimiſche. Conrad Träger [2]) war die Hau
perſon. Er vertheidigte die katholiſche Lehre kernhaft, konnte al
nicht durchdringen, weil es bei der ganzen Disputation nur auf e
Verherrlichung Zwingli's abgeſehen war.

---

[1]) Ein Sentbrieue an ein frum Eidgnoßſchafft, betreffendt die ketzeri
disputation Frantz Kolben des außgeloffen münchs, vnnd B. Hallers des verlog
predicanten zu Bern. Ein annderer brieue an Ulrich Zwingli. Der drit brieue
Cunrat Rotenacker zu Ulm. 4°. — Cnf. Zwingli's Werke, a. l. S. 69.

[2]) Conrad Träger war früher Prior der Auguſtiner zu Augsburg, g
von da nach Straßburg, wo er 1524 hundert Sätze, Paradoxien genannt, ſchri
über welche er mit den Predigern daſelbſt zu disputiren ſich erbot. Bucer ſchr
eine Wiederlegung dieſer Paradoxien. Träger ging von Straßburg nach Lauſa
ſchrieb eine Vermahnung an die Eidgenoſſenſchaft von der böhmiſchen Ketze
Capito antwortete ihm in einer Druckſchrift. Im Namen des Biſchofes von Lauſa
ging er auf die Disputation nach Baden. Nachher kam er nach Freiburg, von
er ſich auf die Disputation nach Bern begab. — Ueber dieſe Disputation ve
Riffel, Chriſtliche Kirchengeſchichte der neueſten Zeit von dem Anfange der gro
Glaubens- und Kirchenſpaltung des ſechszehnten Jahrhunderts bis auf unſere Ta
Mainz 1846. III. S. 237—248; Fiſcher Samuel, Geſchichte der Disputati
und Reformation in Bern. Bern 1828, 8°, S. 225—363.

Eck sandte deßhalb im August 1528 den Eidgenossen seine „Darlegung der Disputation zu Bern“ zu, voll Bedauern, daß ein so vortrefflicher Ort wie Bern von ganzer Christenheit und von ihnen abgefallen sei. Außer den 10 Schlußreden zählt er aus dem Gespräche noch 28 irrige Artikel auf:

1) Die göttliche Liebe (charitas) bleibe nicht in ewiger Glorie und Seligkeit (Zwingli);

2) die Altväter seien nicht in der Vorhölle gewesen (Haller);

3) der Statthalter Christi in der Kirche sei der Geist Gottes (Bucer);

4) Christus sei nach seiner Gottheit das Wesen aller Dinge (Zwingli);

5) die Verordnungen der Apostel und die Satzungen der Kirche binden nicht im Gewissen (Bucer);

6) die göttliche und menschliche Natur seien in Christus vermischt (Burgauer);

7) Christus sei Paulo nicht persönlich erschienen, sondern allein geistig durch Zudienung der Engel (Zwingli);

8) Christus bitte Gott nicht mehr für uns (Zwingli);

9) Maria habe aus Fürwitz zu dem Herrn gesagt: sie haben keinen Wein (Zwingli);

10) es sei keine geistliche Gewalt unter den Menschen (Bucer);

11) Christus habe sich und seine Kirche in äußern Dingen der weltlichen Obrigkeit unterworfen (Haller);

12) die zum ewigen Leben allein Bestimmten befänden sich in der christlichen Kirche (Bucer);

13) das höchste Amt der Apostel sei Predigen gewesen (Bucer);

14) kein geistlicher Prälat, nur allein die Gemeine könne den Bann verhängen (Haller und Zwingli);

15) die Schlüsselgewalt sei nicht in der Kirche, sondern nur das Predigen des Evangeliums (Zwingli);

16) die Apocalypse sei nicht von Johann dem Evangelisten (Zwingli);

17) die Seligen seien keine Glieder des Leibes Christi (Zwingli);

18) Irrsal im Glauben schade nicht, wenn nur Jemand glaube, daß Christus uns selig gemacht und erlöst habe (Bucer);

19) wer einmal geglaubt habe, daß Jesus ihn erlöst habe, der habe das Siegel des heil. Geistes und könne nie mehr zum Tode sündigen (Bucer);

20) das Gesetz und die Propheten sammt jeder göttlichen Lehre sei in der kurzen Rede enthalten: Liebe Gott von ganzem Herzen und deinen Nächsten wie dich selbst (Bucer);

21) Christus sei kein Haupt der Kirche nach menschlicher Natur (Haller);

22) Christus sei weder aus einem geschlossenen Grabe auferstanden, noch sei er durch verschlossene Thüren zu den Jüngern gegangen (Bucer);

23) die freiwillige Casteiung sei von Paulus verworfen (Bucer);

24) Christus sei endlich seiner Menschheit nach, deßwegen sei er gewachsen in Weisheit und Gnade (Zwingli);

25) Christus mache nicht lebendig nach menschlicher Natur (Zwingli);

26) Messelesen, Vigilien und andere Gebräuche der Kirche für die Abgestorbenen sei ein Zeugniß des Unglaubens (Haller);

27) die Sonntagsfeier sei nur dazu eingesetzt, damit die Leute zusammenkommen und das Wort Gottes hören könnten (Bucer);

28) es sei ein Brod, das vom Himmel herabgekommen sei und das Christus gegeben habe für das Leben der Welt (Zwingli).

Er griff das Ausschreiben der Disputation an, „denn wie vil schedlicher seind die hauptsecher ainer mißthat, dann die helffer, doch wann ich die von Bern nenn, so will ich allain die verston, die an solcher disputation und nachfolgenden schlußreden schuldig sein.“ Die neuchristlichen Wortführer auf der Disputation schilderte Eck also: Haller ohne alle Kenntniß der Theologie [1]), er beschuldigt ihn der Lüge, wirft ihm sein Stillschweigen auf der Disputation zu Baden über das heil. Sacrament des Altars wiederholt vor, und sagt, daß Haller es mit Luther halte „vnd dürff das vor dem Zwingli vnnd Hausschein nit sagen“ [2]); Haller's Klage über den zahl-

[1]) Haller ist ein blerr vor dem ainfeltigen man, wie wol er der sprachen kaine kan, sonder er hatt das von dem Zwingli, der noch nit vil schmaltz an das Hebreisch thon hat. c. l. S. 172.

[2]) c. l. S. 159.

reichen Klerus nennt Eck eine „büberey, allein den layen darmit zu gbitlen vnd heuchlen“ [1]). — Zwingli ist ihm ein geschwätziger Grammatiker, der weder Griechisch, noch Latein, noch Hebräisch verstehe [2]); — Kolb ist ihm ein „seychtgelerter Apostat“ [3]): „Der vngelert teutsch doctor, vnd lateinisch Charthuser, Franz Kolb, kan nit vil disputirens, macht allein vornen her das preambel in der Comedy, ist ain vorfechter, hat ain namen darnach, Kolb, dann die gesellen mit den Kolben, die pflegen die Comedy anzufahen“ [4]); — Bucer wirft er große Bosheit und Unwissenheit in der heil. Schrift vor, „dann das er kain geystlichen gewalt erkennt, macht das er, nachdem er auß dem geystlichen leben und closter entwychen, nit mer erkennen kan was geystlich ist“ [5]); — Capito „Wolffgang schmid oder hüter also hat er sich selbs krönet mit ainem newen namen Fabricius Capito“ [6]) wird als ein Mensch zwar von genügenden Studien, aber voll Unbeständigkeit und Bosheit geschildert [7]).

„Der erst Joachim von Wat, der artzney Doctor vnd Poeten, der ist der größt Theologus vnder dem hauffen, da ain jetlicher wol abnemmen mag, was da soll entschlossen werden im Christlichen glauben“ bemerkte Eck von Vadian [8]); — er stichelt gegen Manuel

---

[1]) c. l. S. 166.

[2]) Zwingli als ain ungeweschner Theologus, der seine tag Theologiam nye gelernet hat, vnd auß der Grammatik in die schul Pauli sich eintrungen hat (S. 63.); man sicht das Zwingli nit kan die puerilia, der kinder ding im Hebreischen, das er seycht gelert ist im Hebreischen (S. 91); cnf. S. 107, 115. — S. 209 nennt er Zwingli „in der wolluſt des fleisch ertrunken“.

[3]) c. l. S. XVII.

[4]) c. l. S. 68.

[5]) c. l. S. 12—14.

[6]) c. l. S. 28.

[7]) Sie seynd nun Grammatisch Theologen, die in der göttlichen geschrifft nie gestudirt, dann allain so vil sie Latein künden, darnach von inen selbs geleſen, Capito will ich allweg außgenommen haben, der wol vnd gnüg gestudirt, wa ja ein boßhait vnd vnbeständigkait nit also gar verblent het. c. l. S. 110.

[8]) c. l. S. XVIII. In seiner Apologia (c. l. p. CXIIb) sagt er von Vadian: ujusmodi Vlysseo artificio utitur Vadianus poeta et medicus, modo si Deus elit Theologorum et Catholicorum censor, ut in sex libris Aphorismorum ctori fit perspicuum: quoties enim ita tractat negotium Eucharistiae, ut videatur ecclesiae consentire: mox postea desiliit a vero, et sordibus heresum volvitur, venenum suum evomens: Ut mirer unde repente novus ille personatus Theologus ex Pharmacopoli prodierit.

und Theobald von Erlach, die Watenwyl und May, „die mit Hochfahrt und Gegenwürfen menschlicher Natur den Glauben antasten“ [1]); spottet über die Dummheit der neuchristlichen Theologen, die den alten Concilien die Kraft des heil. Geistes absprechen, „er hat geschlaffen biß die versammlung zu Bern zusammen kommen ist“ [2]); „dann laider hat got die finsteren hertzen zu Bern nit erleucht uff der disputation, sie hetten sonst seyn Zwinglis, Kolben, Hallers, Luthers und Capito verfürischen leer nit geloset, nit angenomen, ha sie hetten die ganntzer schwermerischen rot mit Kolben zum thor hinaußtriben, oder in der Aar gebadet“ [3]); denn diese seien eitel räudige und einer schlechten Lehre anhangende Menschen, die sich um Kolb und Haller schaaren, „dann wo ain leib ist, da versamlet sich der Adler“ [4]).

Uebrigens ist diese „Verlegung“ meisterhaft geschrieben, die Hauptstärke bestehet in der Zusammenstellung von Widersprüchen seiner Gegner, sowie überhaupt die Berner Disputation gerade kein glänzender Zeuge des wissenschaftlichen Gehaltes der schweizerischen Reformatoren ist.

Diese Schrift sandte Eck an den Bischof von Constanz, da sie an die Eidgenossen, denen sie gewidmet war, gelangen ließ. Dankbar wurde sie angenommen, mit Eifer und Freude verbreitet [5]).

Wie Eck schrieben auch Cochläus und Murner gegen die Disputation zu Bern [6]).

Diese Drei legten auch eine Appellation bei dem Rathe z Luzern ein, „als fromm, eerlich, christlich Doctores“ und boten sie an, vor den zwölf Orten der Eidgenossenschaft zu beweisen, daß d

---

[1]) c. l. S. 186.

[2]) S. XVI. c. l.

[3]) c. l. S. 48.

[4]) c. l. S. XIII.

[5]) Kirchhofer, Bertold Haller oder die Reformation von Bern. Zürch 18 8°. S. 150.

[6]) Cochlaeus de actis et scriptis M. Lutheri, c. l. p. 189. Vgl. Hidb Doctor Thomas Murners Streithandel mit den Eidgenossen von Bern und Zü (Archiv für Schweizerische Geschichte herausgegeben auf Veranstaltung der all meinen geschichtforschenden Gesellschaft der Schweiz, X. S. 272—384); Cor spondenz des Dr. Thomas Murner mit dem Magistrat der Stadt Straß von 1524—1526. (Strobel, Beiträge zur deutschen Literatur und Literärgeschi Paris und Straßburg 1827, 8°. S. 65—104).

redicanten „des nuven eerloſen, falſchen vnd erdichten glauben ein om loblich herſchaft von Bern verfieret, vnd mit der vnwarheit trogen haben, vnd von der ſtraffen der ewigen ſeligkeit des heyli- n Chriſtlichen glaubens betrüglichen abgewendet, mit verſchwigener arheit, felſchung der heyligen götlichen geſchrifften vnd andren mer ſten". Sie beklagten ſich ſehr, erſt während der Disputation berufen orden zu ſein, und forderten die Berner auf, ihre Predicanten zu nem neuen Geſpräche vor jene Orte zu ſtellen. Dieſes ihr „wider- chten vnd fürnemen" ſei allein wider die Wölfe die falſchen Lehrer nd nicht wider die Schäflein wider die löbliche Herrſchaft von Bern gerichtet [1]).

An dieſes fügen wir an

Ecks Kampf mit den Reformatoren zu Conſtanz, Ulm und Memmingen.

Auch in Conſtanz hatten die Reformatoren Unruhe und Zwieſpalt im Gefolge. Selbſt in ihrem eigenen Lager waren dieſe Früchte der Reformation in reichlicher Fülle vorhanden. „Ich ſehe," ſchrieb am 7. Mai 1525 der gelehrte Domherr zu Conſtanz, Johann von Botzheim, an Erasmus, „daß ſelbſt unter jenen die Secten ſich mehren, die ſich des reinen und ächten Evangeliums rühmen. Ob das chriſtlich ſei, mögen Andere beurtheilen. Ich meinestheils werde keinem derſelben weder mein Ohr, noch meinen Beifall leihen und mich mit meinem einfältigen Chriſtenglauben begnügen. Es bekümmert mich nicht, wer von ihnen tiefſinniger ſei. Wie mancherlei wird jetzt nicht über das Abendmahl geſchwätzt? Dem Einen iſt es bloß ein Erinnerungszeichen und er läßt es durch die öffentlichen Ausrufer austheilen; ein Anderer ſagt: hier ſei das wahre Fleiſch und Blut des Herrn, wie Chriſtus am Kreuze, und fordert die Austheilung durch des Prieſters Hand; Andere läugnen Beides und ſtellen dafür eine andere Behauptung auf. Der Eine will das Abendmahl mit keinen eigenen Händen faſſen, der Andere verlangt, daß es ihm der

[1]) Appellation vnd beruof der hochgelärten herren vnd doctores Johannis Ecken, Johannis Fabri vnd Thome Murner, für die xii ort einer loblichen Eydt- noſchaft wider die vermeinte disputation zu Bern gehalten, beſchehen vor den keinen rädten vnd hunderten einer loblichen ſtadt Lutzern, vnd durch doctor Thomas Murner exequiert montag nach Nicolai, in dem jar Chriſti M. D. X X VII. Lutzern 1528. 4°.

Prieſter reiche; Jener begnügt ſich mit einer Geſtalt, Dieſer
langt es in beiden; wieder ein Anderer verlangt einen ſilbe
Kelch, und ein Anderer begnügt ſich mit einem hölzernen: J
will die gewöhnliche Brodform, Dieſer beſondere Laibchen, um
etwas Neues auf die Bahn zu bringen. Somit nimmt das Ge
kein Ende“ [1]).

Als am 13. Mai 1526 auf der Pfalz in Conſtanz der C
ſtanzer Weihbiſchof Melchior, Jacob Lemp, Johann Faber, Bal
ſar, Pfarrer zu Eßlingen, Gallus Müller, Matthias Kretz, Ot
Luscinius, Albert Krüß, Probſt zu Wolffegg, und Balthaſar Plan
zuſammentrafen, um auf die Disputation nach Baden zu zie
erſchienen Jakob Geyßberg, Burgermeiſter, und J. Hanns, Sch
heiß, im Namen des Rathes und meldeten: die Prädikanten
Stadt ſeien in „zwyſpältigkeit vnd mißuerſtandt,“ in der Sa
leben „nit ſo vill gelerter lüt“ um darüber entſcheiden zu köm
Da nun ſo viele gelehrte Männer gegenwärtig in der Stadt wei
wäre das Anſuchen des Rathes, ſie möchten einen Tag beſtimm
an welchen ſie mit den Verordneten des Rathes einem Geſpr
der Predikanten „ſitzen vnd vfflöſen ob ſy doch möchten verei
werden“.

Dieſe Gelehrten aber entgegneten: ſie könnten ſich jetzt
dieſer Angelegenheit nicht befaſſen, weil die Zeit dränge nach Ba
zu reiſen, übrigens möge der Rath ſeine Prädikanten nach Ba
ſenden, ſei dieß aber dem Rathe nicht genehm, ſo wären ſie be
nach abgehaltener Disputation in Baden auf der Rückreiſe in C
ſtanz zu weilen „die predicanten gegen einnander jrer ſpenn h
hören“, doch nur unter der Bedingung, daß ſie dann entſchei
dürften und die Predikanten gehalten wären, bei dieſem Entſch
zu bleiben [2]).

Am 18. Juni 1526 kam nun Eck mit den andern Gelehr
von Baden nach Conſtanz. Am folgenden Tag begehrte der Ra
durch den Zunftmeiſter Hietlin, er wolle eine Botſchaft an ſie a
ordnen, wenn es ihnen gelegen wäre. Eck beſtimmte die zwölf
Stunde auf der Pfalz in der hintern Stuben. Es erſchienen m

[1]) Walchner, Johann von Botzheim, Domherr zu Conſtanz und ſe
Freunde. Schaffhauſen 1836, 8°. S. 132—133.

[2]) Eck, Ableinung der verantwurtung Burgermeiſters vnnd Rats der St
Coſtentz ſy vnd jrr Luttheriſch predicanten betreffend. Ingolſtadt, s. a. 4°. Bij u. Bij

Jacob Geyßberg, Bürgermeister, J. Hanns, Schultheiß, J. Rulant Mundtbrott und der Zunftmeister Heller, und brachten ihr Anliegen bei einer Disputation der Prädikanten der Stadt Zuhörer zu sein, doch erachte es der Rath nicht für nöthig, daß die Gelehrten entscheiden und dieser Entscheid für die Prädikanten der Stadt bindend sein sollte.

Nach einer dreiviertelstündigen Berathung erhielten die Abgeordneten des Rathes folgenden Bescheid: sie wären bereit die Prädikanten „yrer schwebenden spänn halb im glauben" zu verhören, doch unter der Bedingung, daß ihnen gegönnt sei „offtgemelte predicanten yer zwyspeltigkeit vnd mißuerstands halb zu entschaiden vnd söllichem entschaidt ein E. Ratt ouch die predicanten darnach onuerwegert geleben vnnd nachkemen sollen:" denn sie wüßten wohl, daß das Wort Gottes ewig und unwandelbar sei und Niemand darüber urtheilen dürfe, auch gelüste es ihnen gerade nicht nach einem solchen Amte, allein wenn zwei Parteien über einen Begriff streiten müßte doch ein Dritter darüber entscheiden, sonst würde der Streit nie enden. Hätte übrigens der Rath gegen sie „etwas beschwärd oder mangel vnd deßhalb ire entschaidt nit möcht oder wölte annemen," so könne der Entscheid ja dem Bischof von Constanz, dem vor Gott und dem Rechte als ihr Ordinarius das Recht zustehe, oder einer Universität, oder kaiserlichen Majestät, oder dem Erzherzog von Oesterreich übertragen werden. Sei auch dies dem Rathe nicht genehm, dann möge er sich dem Beschluß der Eidgenossen über die Disputation zu Baden anschließen. Bloß disputiren ohne Entscheid wollen sie nicht [1]). Er sagte noch: „Ich habe zu Baden disputirt und will es hier ebenfalls thun. Allein ich verlange für diesen Fall einen unparteiischen Richter, der zwischen mir und meinem Gegner entscheide. Nun höre ich zwar immer sagen: Gottes Wort gestatte keinen Richter über sich. Allein wenn ihrer zwei darüber streitig werden, was denn Gottes Wort sei? so muß doch ein Dritter sein, der erkläre, wie Gottes Wort zu verstehen sei. Euere Stadt Constanz ist von Alters her weithin im Rufe besonderer Frömmigkeit und Gottesfurcht gestanden, nun laßt ihr euch aber durch euere Prediganten irre leiten. Ihr Wissen ist wahrlich nicht groß, ich wollt' es in einer Suppe essen. Wären sie nach Baden gekommen, wir würden

[1]) Eck, c. l.

sie gleich den andern zu Schanden gemacht haben“ [1]). Die Abgeordneten hinterbrachten dem Rathe diesen Bescheid. Nachmittags 4 Uhr ließ der Rath den Gelehrten für ihre Mühe und Arbeit danken und erklären, er wolle das Resultat des nach Speier ausgeschriebenen Reichstages erst abwarten „vnnd zumal die sach im namen Gottes ruwen lassen“ [2]).

Allein trotz dieser Versicherung fuhr der Rath mit den Reformen fort. „Die Jünger Zwingli's und Oecolampad's, schrieb am 2. Februar 1527 Johann von Botzheim an Erasmus, schreien unaufhörlich gegen meinen Glauben vom Abendmahl, der meiner Meinung nach ganz dem Abendmahle gemäß ist. Ambrosius Blaarer, der Abgott der Constanzer, stellt es ihnen frei, was sie hierüber glauben wollen, und erklärt es für eine gleichgiltige Sache, ob man dieß oder jenes glaube. Das nun zwar gefällt gar manchen nicht, allein er ist nun einmal für Zwingli's und Oecolompad's Ansicht eingenommen. Gegen die Messe tritt er mit aller Gewalt auf. Der Stadtrath, der alle Klosterregeln aufhob, hat ihm die Aufsicht über einige Klosterfrauen übergeben. Er hatte die Nonnen alle aus dem Kloster fortgeschickt, das Geld, das sonst die Mönche für Messen erhielten, den Armen gegeben, jene aber fortgejagt; so, daß keine mehr zurückkehren darf. Die Nonnen dürfen ohne besondere Einwilligung des Rathes weder mit dem Bischofe, noch mit den Mönchen sprechen. So erleben wir täglich Neuerungen, veranlaßt durch die lutherischen Prediger. Täglich werden unsere Priester, den bestehenden Verträgen zuwider, eingekerkert. Der Domschatz ist vom Rathe unter Siegel gelegt worden, vorgeblich darum, damit wir ihn nicht fortschaffen könnten. Die Häupter des Adels verwenden sich für uns und verlangen, daß der Kaiser als Schiedsrichter entscheide. Allein der Rath zögert immer“ [3]). Ungeachtet der Reichsabschied vom 27. August 1526 jeden Stand des Reiches angewiesen hatte, sich in Sachen das Wormser Edict betreffend so zu verhalten, wie er es gegen Gott und den Kaiser zu verantworten hoffe, führt doch der Rath von Constanz in der von Botzheim geschilderten Weise fort.

---

[1]) Eck, c. l.; Walchner, c. l. S. 67; Vierordt, Geschichte des Protestantismus in Constanz (Schreiber, Taschenbuch für Geschichte und Alterthum in Süddeutschland, Jahrg. 1841, 8°. S. 58, sqq.)

[2]) Eck, c. l.

[3]) Walchner, c. I. S. 71 und 135.

um der Rath am 7. Juli 1527 sein Verfahren in einer Druckschrift zu rechtfertigen suchte und auch Blaarer gegen Eck auftrat, schrieb dieser seine „Ableinung der verantwurtung Burgermeisters vnd Rats der Stat Costentz," und trieb beide zu Paaren.

* * *

In der Reichsstadt Ulm wurde Conrad Sam, gebürtig zu Rothenacker und bisher Pfarrer zu Brackenheim, angestellt. Bereits 1520 hatte er zur Fahne Luthers geschworen, blieb ihr aber nicht ren, sondern beeilte sich den Lehrmeinungen Zwingli's zu huldigen. Mit dem Barfüßer Johann Ulrich oder Udalrici gerieth er in Streit nd hilt mit ihm ein Gespräch vor dem Rathe. Udalrici beschuldigte ihn, daß er die Fürbitte auserwählter Heiliger, das Verdienst guter Werke und die Gegenwart des Leibes und Blutes Christi im Abendmahle läugne. Sam gestand, daß er dieses lehre, verlangte aber, daß sein Gegner seine Artikel mit der heiligen Schrift beweisen solle. Der Rath verbot dem Mönche das Predigen, er erklärte aber zugleich, daß er sich nicht für den Richter erkenne oder ein Endurtheil sprechen, sondern dem Streit einem allgemeinen Concilium empfehlen olle. Udalrici ließ das Gespräch drucken und verbreiten und erregte dadurch großes Aufsehen [3]). Eck wandte sich nun in einem Schreiben om 2. September 1527 unmittelbar an den Rath und ersuchte ihn en Rottenacker zu verhindern, solche gotteslästerliche Artikel zu preigen, hingegen dem Barfüßer und andern zu vergönnen darwider zu predigen. Geschehe dieß nicht, so sei er bedacht, sich mit aller Arbeit und höchstem Fleiße gegen solche Irrthümer und Ketzereien zu setzen, zu disputiern und zu schreiben. Er hoffe nicht, daß ihn r ehrsamer Rath nöthigen werde, in dieser Sache den Kaiser oder mand andern, der in diesem Falle Richter sei, anzulaufen; er beire hierüber förderlich schriftliche Antwort. Auf des Raths Vergen, sich, da sie sich bisher fromm und ehrbar gehalten und sich h ferner also gegen Gott und den Kaiser verhalten wollen, der che zu entschlagen und sie beim speierischen Abschiede ruhig zu en, erwiderte Eck, daß er ihr Schreiben für keine Antwort halten ne; hätte er geirrt, so würden sie es gewiß mit Worten angezeigt en; ihre Antwort gleiche den Repliken der Advocaten, die wegen

---

[3]) Schmid und Pfister, Denkwürdigkeiten der Würtembergischen und wäbischen Reformationsgeschichte. Tübingen 1817, II. S. 102—104.

eines Wortes, einer Gestalt oder Maß, so der Kläger über
eine ganze Klage verneinen. Er verwundere sich noch höher
daß sie, die Ketzereien predigen lassen und den, der die
predige, des Amtes entsetzen, solches mit dem speierischen
verantworten wollen, als gebe der zu, daß vor Anfang de
liums jeder, was er wolle, glauben und sagen oder gar ein
oder Pickhart werden dürfe. Ob ihn denn die Herrn für
unverständig achten, daß er glauben sollte, solche Gottes
möge bei Gott und dem Kaiser verantwortet werden. Wen
keine bessere Antwort erhalte, so werde er sie bei R. K.
andern Ständen dermassen anziehen, daß es ihnen und dem
acker schwer fallen soll zu antworten [1]). Ulm gab, um We
zu vermeiden, Ecken keine Antwort, sondern bat den Herzog
von Baiern, ihm seine Zudringlichkeit zu untersagen. De
forderte von Eck eine Erklärung über sein Benehmen gege
Ulm. Eck sendete nun „ain vndericht des Handels“ an de
in welchem er Sam einen erzketzerischen, ungelehrten, unc
verführerischen, teuflischen, verderblichen Menschen, einen S
Seelenmörder, hergelaufenen Buben u. s. w. nennt. Er
christlich Mitleiden gehabt, daß so vielen frommen, herzhaft
dem Worte Gottes begierigen Personen, nicht gestattet w
ihre Kosten einen Prediger zu halten, und das nur etlich
die mehr ihre Faction, Stolz und Hoffart, denn der christlic
Ordnung, auch kaiserlicher Majestät Edict betrachten, die
Prediger hingegen nach ihrer Art schreien, toben und wüth
wider alles, was christlich, ehrlich und in der Kirche gebräuchig se
und Herren werden von ihnen Feinde des Evangelii und
genannt. Geschehe kein Widerstand, so möchte die Gotte
im Altarsacrament nicht nur in Ulm einwurzeln, sondern
seinen Städten, Dörfern und Flecken, auch in andern Rei
einreißen, und endlich sogar in Fürstenthümern einem Kre
um sich fressen. Da diese Ketzerei im Baierischen noch
gerissen sei, so wolle er ihr zuvorkommen. Da sei der Lu
Ausdruck, den Ulm im Schreiben an den Herzog gebraucht
denn er wider den seelmördrischen Ketzer und hergelaufene
den Rothenacker, der Lust, der ihn getrieben hab, wider d

[1]) Schmid und Pfister, c. l. S. 105—106.

brüchigen Mönch den Luther zu Leipzig zu disputiren, eben der Luſt, der ihn gen Baden wider die Gottesläſterer den Zwingli und Oecolampadi getrieben habe, vor gemeinen Eidgenoſſen zu disputiren. „Vnd in ſumma damit ſich ein Erber Rate nit verwundern darff, ein Luſt hab Ich wider den Rothenacker, das Ich dieweil Ich leb, allen ketzern, abtrinigen, zwiſpaltigen Inn vnnſern hailigen lanngwirigen von Got beſtatten vnnd bleibhafftigen glauben wider ſein will, vnd wider Sy ſtreben nach meinem höchſten vermögen.“ Er hoffe, der Rath ſei ſo vernünftig und beſcheiden, daß er einen Doctor, einen Prieſter nicht der Unwahrheit ſtrafe in dem, das er mit Wahrheit weiſen könne. Einer Reichsſtadt ſtünde es beſſer an, ſie rühmte ſich des Gehorſams gegen das Wormſer Edict, als daß ſie ſich auf den ſpeieriſchen Abſchied berufe, als ob nach demſelben jeder Pickardiſch oder Grubenhenneriſch oder was er wolle glauben dürfe.

Der Herzog ſandte dieſe Verantwortung Eck's an den Rath zu Ulm mit dem Bemerken, es ſtehe ihm nicht zu das was die Ehre Gottes und des katholiſchen Glaubens fördere zu hindern, und erlaubte ſeinem „lieben getreuen Doctor Johann Eckenn“ mit gſchrifften und truck wider den predicanten zu Ulm fir zu faren“ [1]). Der Rath befand ſich nun in großer Verlegenheit, einerſeits ſchien ihm das Stillſchweigen ein Eingeſtändniß ſeiner Schuld zu ſein, anderſeits fürchtete er durch weitern Schriftenwechſel Eck noch mehr zu reizen, denn er ſah wohl ein, daß hinter Eck der Herzog von Bayern und die kaiſerliche Majeſtät ſtehen. In dieſer Noth ſchilderte Ulm der Stadt Nürnberg ſeine Lage und bat um Rath. Die Nürnberger erließen ein Schreiben, worin ſie den Ulmer ihre Anhänglichkeit an Zwingli's Lehre derb vorwarfen: „Wenn an den Worten und Zeichen des heiligſten Sacramentes, ſchrieben ſie, ſo wenig gelegen ſei, als ſie dem gemeinen armen Volke einbilden wollen, warum es denn nöthig ſei, die ganze Welt mit ihren Büchern hierüber zu überfüllen, und wenn es wenigſtens nicht Sünde und Unrecht ſei zu glauben, daß ein Brod und Wein der wahrhafte Leib und Blut Chriſti ſei, was ſie denn bewege, andere Menſchen zu müſſigen, von den einfältigen Worten der Einſetzung und von einem Ding, das nicht

[1]) Schmid und Pfiſter, c. l. S. 106—108; Eck, an den Herzog Georg, vom 26 Nov. 1527, bei Seidemann, Thomas Münzer, Dresden und Leipzig 1842, 8°. S. 150—152.

Sünde und Unrecht sei, auf ihre geschöpfte Meinung zu fallen! Eck, der sein erstes Schreiben auf drei Artikel, von der Rechtfertigung des bloßen Glaubens, von der Fürbitte der Heiligen und von dem Sacramente des Leibes und Blutes Christi, gestellt habe, habe die beiden ersten fahren lassen, und beharre nur auf dem dritten, theils weil er sich in diesem mehr und besser gegründet zu regen wisse, theils weil er hierin alle Christen und Papisten auf seiner Seite zu haben überzeugt sei: jene, weil sie sich durch kein vernünftiges widerwärtiges Argument, das aus menschlichem Fürwitz erdichtet werde, es klinge wie es wolle, von dem lautern Wort Christi abziehen lassen, sondern ohne Mittel an denselben hangen und es für wahrhaft halten; diese, weil sie wissen, daß die anfängliche Kirche, die alten Lehrer und die Concilia keinen andern Verstand zugelassen haben, als wie die lautern Worte Christi mit sich bringen. Sie beklagen es, daß Ulm zuerst unter den Reichsstädten dieses Artikels halb, der allenthalben ein Greuel sei, umgezogen und andern zum Schauspiel werden soll zumal durch den überall bekannten Eck, dessen Fürnehmen wohl nicht bloß aus ihm selbst, sondern aus Anreizung solcher, welche Ulm und den Reichsstädten feind seien, entspringe. Es sei daher große Vorsicht nöthig, weil Eck sie in der That am krankesten Orte angegriffen habe. Der Irrsal möge vor den bevorstehenden Reichstag zu Regensburg oder vor ein Concilium kommen, so werde er bei keinem Menschen Förderung und Billigung finden, weil er, die Vernunft ausgenommen, die aber in göttlichen Dingen ganz blind sei, weder Wort, Schrift, Grund noch Gebrauch für sich habe und darum nothwendig zu Trümmern gehen müsse. Sie rathen daher getreulich, der Rath solle den von Eck angezogenen Prediger und wenn mehrere in diesem Irrsal des Sacramentes stecken, von sich thun und nach christlichen Predigern trachten, nicht hauptsächlich um Eck, sondern um Gottes Ehre willen und gemeiner Stadt und Bürgerschaft zu gut. Ihnen nur das Predigen zu verbieten, reiche nicht hin, da sie wider ihren Willen schweigen müssen, und heimlich und in Winkeln ihr verborgenes Gift verbreiten werden. Jede andere Ausflucht werde die Wunde nicht heilen; Eck und die hinter ihm stecken, werden nicht Worte, sondern das Werk haben wollen; alsdann werden sie sich leicht gegen jeden andern Angriff Eck's sicher stellen können. Sei es ihnen der Gemeine wegen, da die Sache schon so weitläufig geworden sei, beschwerlich, diesem Rathschlag zu folgen,

ſo möchten ſie bedenken, daß an der Ehre Gottes und dem Heile der Seelen mehr gelegen ſei, als an einem vorübergehenden Uebel; auch ſollen ſie die kleine menſchliche Nachrede nicht achten, daß Eck ſie durch ſein bedrohliches Schreiben dazu gemüſſiget habe. Doctor Ecken zu antworten, ſei nicht zu rathen, da er nur ihrem Prediger drohe und ſie durch Antwort ſich zu einer Partei und die Sache, die doch wahrlich baufällig ſei, zu ihrer eigenen Sache machen, und denen viel ſtattlicher bewegen würden, den Prediger fahren zu laſſen und mit ihnen zu ſchelten und zu hadern. Auch ſei es nicht räthlich, irgend eine Obrigkeit anzugehen, den Doctor zu Abſtellung ſeines Vorhabens anzuhalten, da Ulm durch einige von ihren Predigern ausgegangene Büchlein und gehaltenen Predigten nicht wenig berüchtigt ſei, deßwegen man Eck's Handlung nicht abſtellen, nicht einmal unbillichen, ſondern vielmehr Gefallen daran haben werde" [1]).

Ulm beharrte nun zwar auf dem einmal betretenen Wege, war aber doch eingeſchüchtert. Deßwegen, als Zwingli um dieſe Zeit brieflich wünſchte, daß der Ulmer Magiſtrat Eck einen freien Platz zu Ulm, Memmingen, Conſtanz oder Lindau aufthun möchte, woſelbſt er oder Oecolampadius oder beide erſcheinen werden, ließ der Rath die Sache auf ſich beruhen [2]). Eck aber gab ſeine Schrift: „Wider den Gotzleſterer vnnd Ketzer Cunraten Som" heraus, in welcher er dieſen zu einer Disputation aufforderte. Sam dagegen lud ihn zu der auf den Januar 1528 in Bern anberaumten Disputation, dort wolle er ſich mit ihm einlaſſen. Da Eck auf dieſer Disputation nicht erſchien, erklärte Sam: Ich finde die Schlußreden chriſtlich und habe ſie gepredigt, beſonders die vom Nachtmahl. Deßwegen hat mich Doctor Eck, der weitberühmte Feind aller Verkünder des Evangeliums in einer Druckſchrift ſchmähend angegriffen. Deßwegen habe ich ihn hieher gefordert, wo ich ihm Rechenſchaft meiner Lehre geben wolle. Er entſchuldigte ſich damit, die Zeit ſei ihm zu kurz geweſen, er könne nicht fliegen; obwohl er meinen Brief ſchon vor drei Wochen empfangen und Zwingli ihn lange vorher auf dieſe Disputation gefordert hat. Er ſchändet auch dieſe Disputation als ketzeriſch und ſchlägt mir viel andere Richter vor, vor denen er mit mir disputiren wolle. Er hat aber ſelbſt zu Baden ohne Richter

[1]) Schmid und Pfiſter, c. l. S. 108—112.
[2]) Schmid und Pfiſter, c. l. S. 115.

disputirt. Nun erbitte ich mich öffentlich, dem Eck und Jedermann von meiner Lehre Antwort zu geben, wo mir ein freier, sicherer Platz bestimmt wird. An mir hat also die Sache nichts erwunden" [1]).

Als Sam dann auf Eck's Schrift eine Antwort geben wollte, wurde sie ihm von dem Rathe zu Ulm nicht nur, um die Ausdrücke im Artikel vom Sacrament zu mildern, abgefordert, sondern auch der Druck derselben untersagt als sie schon in den Händen des Buchdruckers war [2]).

* * *

Im December 1528 forderte der Rath der Stadt Memmingen alle Priester und Ordenspersonen auf das Rathhaus und ließ ihnen durch Blarer, den man aus Constanz hieher berufen hatte, darthun, daß die Messe wider die Verordnung des Heilandes und durchaus nicht mehr zu dulden sei. Es wurde dem katholischen Klerus ernstlich verboten keine Messe mehr in Memmingen zu halten, außer sie könnten das Gegentheil beweisen. Der Klerus nahm seine Zuflucht zu dem Bischofe Christoph von Stadion und zu Eck, letztern ersuchten sie an ihrer Statt die Messe wider Blarer zu vertheidigen. Eck übersandte daher dem Magistrate eine Erklärung der heiligen Messe neb einem Schreiben vom 5. Januar 1529. „Bedenkt, sagt er in diesem Schreiben, wie gelert die seyen, die euch auff söllich böse Handlung raitzen vnd werffen, wa, wie lanng sy gstudirt haben: Ich bin all mein tag in der schul gwesen, auch allweg nit der geringst geacht worden (on rum zu reden) In den gaben die Gott einem von natur gibt. Es sey mit fehig sein, begreiffen, suchen oder behalten: aber die gotzlesterung khan ich nit finden in der heiligen gschrifft, die ewer Simprecht, halbsinnig schappler, vnd yetz ewer falscher prophet der Blarer herausbringen: Bedenkt grossgünstig lieb Herren so die alten frommen Väter, die so ains hailigen leben gwesen sind, die göttlich gschrifft so fleissig durchgründt: also hefftig wider die welt, tuifel vnd ketzer gestritten: noch dan hat Ir khainer diese falsche leer in der gschrifft funden, die ewer verfüerisch predicanten firgeben: wiewol zu allen zeiten Irsal in der kirchen gwesen sind auch zu der

---

[1]) Zwingli's Werke, c. l. II. 1. S. 156.

[2]) Schmid und Pfister, c. l. S. 115; cnf. Veesenmeyer, specimen inaugurale vicissitudines doctrinae de sacra coena in ecclesia Ulmensi exhibens Altorffi 1789, 4°.

poſtel zeiten, wie Paulus vnd Johannes meldend.“ Er wies hin uf die Zerfahrenheit und Spaltungen in der noch gar ſo jungen ehre. „Bedenkt, fährt er fort, das die ſteet die new Ordnung an-nommen haben, ſo gar ainander nit gleich halten. Es iſt ain un-leicher zeug zu Conſtantz vnd Strasburg. Vngleich zu Strasburg nd Worms, vngleich zu Worms und Nürnberg: Iſt nirget ain ainung, wie St. Paulus lernt: Ja ſy fallen ſelbs von ainem zu m andern; das ſy zu Wittenberg gmal die Meß verendert haben;“ igt mit eindringlichen Worten wie Spaltung im Glauben auch ie bürgerliche Ordnung gefährde: „Es iſt ain Gott, ain tauff, ain laub: auſſerhalb dietz glaubens wird niemants behalten: ainfällig ing ſöllen die Chriſten glauben: gebeut der hailig Paulus, nit ainer as, der annder jhnns: dann die ſecten, rotten vnd ſpaltung im laubeu, ſint verderblich, vnd ſchädlich, vnd zuvor wider Chriſtenliche iebe, die tringt allein zu ainigkait: Es iſt auch burgerlich zu reden, ider alle gute pollitzey, ſöllich ſecten in ainer ſtat halten: da iſt nfs Fried, Freud vnnd vertrawen: waiſt khainer was er ſich zu dem nechſten verſehen ſoll: vnnd zu vodriſt, iſt wider die Oberkait, denen die gehorſam entzogen würdt: vnnd ſich ſelbs ſtellen in gferlichkeit Irs Leibs vnnd guts: der armen ſint mer dan der reichen: der böſen vil mer dan der guten der faulen mer dann der die arbeiten der narreten nit mer dann der weiſen: darum wa ſy überhant nemmen, ſo felt alle erbarkeit hin: der arm Hauff begert nur tailen mit den reichen.“ „Wa aber ye diſer achtjärig glaub euch ſo wol gefelt, das ir nit wöllen darvon ſteen: ſo thuet doch ains zwingen niemants darzu: wer wöll bey dem vruralten glauben bleiben, bey gmainer chriſtenlicher kirchen, In dem glauben, darin ewer älter vnnd vorfahren ſeligklich geſtorben ſind, in dem glauben ir geborn ſint, In dem glauben, darin ir erzogen ſeit von muter milch her! ſo thuet denſelben kain zwang, vergwaltiget nit. Laß bleiben bey dem vngetailten Rock vnnſers Herren, nach anweiſung ir conſcienz“ [1]).

Der Rath antwortete, es ſei ſeine Schrift in Beiſein der Prieſterſchaft mit tüchtigen Gründen aus Gottes Wort genugſam viderlegt worden, auch der katholiſche Klerus habe nichts Erhebliches

[1]) Eck an den Rath von Memmingen, bei Schelhorn, amoenitates literariae, Francof. et Lipsiae 1727, VI., p. 399—409.

gegen dieſe Widerlegung einwenden können[1]). Ferners hatte ihn der Rath eingeladen unter Anerbietung eines Tractaments und ſichern Geleits ſelbſt nach Memmingen zu kommen und in Gegenwart der Gemeinde mit den Prädicanten ein religiöſes Geſpräch anzuſtellen. Eck lehnte in einem Schreiben (Donnerstag nach Aſchermittwoch 1529) dieſes Anerbieten ab, weil das Ganze doch nur Spiegelfechterei wäre, denn ohne Richter laſſe ſich nicht disputiren, dann habe der Rath ja bereits geurtheilt[2]).

---

[1]) Schelhorn, Kurtze Reformations-Hiſtorie der Kayſerlichen Freyen Reichs-Stadt Memmingen. Memmingen 1730, 8°. S. 130.

[2]) Ecks Schreiben an den Rath von Memmingen bei Schelhorn amoenitates, c. l. pag. 410—430.

IV.

Ficker und von Sybel

über die deutſche Nation, das deutſche Kaiſerreich und die öſterreichiſche Monarchie.

Von Prof. Dr. Warnkönig.

Das ſchmachvolle Ende des deutſchen Kaiſerreichs im Jahre
06 wird ewig der Gegenſtand der ernſthafteſten Betrachtungen
r Freunde unſeres Vaterlands bleiben. Waren die Zuſtände damals
e allerkläglichſten und bot die Reichsverfaſſung in ihrer letzten,
eilich ſchon einige Jahrhunderte beſtehenden Geſtalt ein wahres
ammerbild, ſo machen die noch dauernden Folgen ſeiner Auflöſung
nen von Jahr zu Jahr ſich ſteigernden betrübenden Eindruck, indem
e nichts anderes ſind, als täglich redende Zeugniſſe der politiſchen
Ohnmacht der deutſchen Nation. Die Frage, ob Deutſchland zu ſeinem
Wohle einer ſtaatlichen Umgeſtaltung bedürfe, die es ihm möglich
macht, den übrigen europäiſchen Mächten gegenüber ein gewichtiges
Wort zu ſprechen, wird mehr und mehr bejaht und ſo treten nicht
loß täglich Reformpläne unſerer Bundesverfaſſung an das Licht,
ndern auch geſchichtliche Unterſuchungen der Frage, wer eigentlich
n Untergang des weiland „heiligen römiſchen Reichs deutſcher
ation“ verſchuldet habe? Dieſe Unterſuchungen haben meiſtens
eder den Zweck, geſchichtspolitiſch feſtzuſtellen, welche Reform der
taats- oder Staaten-Entwicklung Deutſchlands gemäß und dennoch
toriſch geboten ſei. Da nun der durch das Beſtehen zweier deutſchen
roßmächte herbeigeführte Dualismus zu der praktiſchen, man
nte faſt ſagen, brennenden Frage geführt hat, ob Preußen die
gemonie in einem engern Deutſchland zufallen und Oeſterreich
ßerhalb desſelben geſtellt, jedoch durch ein Bündniß mit ihm ge-
igt bleiben müſſe, ſo nehmen jene hiſtoriſchen Forſchungen die

Lösung dieser Frage zum Zielpunkt. Zwei sich ebenbürtige Kämpfe traten auf diesem Gebiete im Jahr 1861 gegen einander auf: De für Oesterreich plaidirende, erst seit einigen Jahren namhaft geworden tüchtige Gelehrte Ficker in Innsbruck und der unter den Koryphäe unserer Historiker glänzende Herr von Sybel. Letzterer hatte schon 1859 in einer den 28. November in der öffentlichen Sitzung de königlichen Akademie zu München gehaltenen Festrede über die neue ren Darstellungen der deutschen Kaiserzeit gegen die durch Böhme in Frankfurt angeregte und durch Giesebrecht in enthusiastisch Weise ausgeführte Behandlungsweise unserer Kaisergeschichte de Stab gebrochen und da nur Verkehrtheit und Unheil gefunden, u die Apologeten derselben die höchste Glorie Deutschlands erblicke Die Annahme der Kaiserkrone schon Karls des Großen, mehr ab noch Otto's I. und seiner Nachfolger erscheint v. Sybel als de größte politische Fehler, den ein deutscher König begehen konnte u als die Ursache der bald eintretenden Zersplitterung Deutschlan und der gesammten Entwicklung unserer Nationalität. Dagegen tr nun Herr Ficker auf in Vorlesungen, die er den 12., 19., 26. Janu und 1. Februar 1861 im Ferdinandeum zu Innsbruck hielt u vertheidigte in einem geistvoll geschriebenen Gemälde unserer Geschic das noch in einer größeren Schrift [1]) ausgeführte Thema, daß deutschen Kaiser, weil solche einen hohen providentiellen Beruf erfü die Nationalitäts-Entwicklung nicht im mindesten gefährdet hätt und daß die Zersplitterung das Werk unserer beständig nach Un hängigkeit strebenden Fürsten gewesen sei. Die Kaiserwürde und Besitz Hochburgunds und Oberitaliens habe allein Deutschlan Selbstständigkeit Frankreich gegenüber Jahrhunderte lang erhal und später Oesterreich die gleiche Aufgabe mit mehr oder weni Erfolg so gelöst, daß auch jetzt ein Ausscheiden dieser Macht c Deutschland dessen Verkleinerung und nationale Unabhängigkeit Folge haben würde.

Gegen diese „großdeutschen" Anschauungen zog denn H v. Sybel in der 1862 schon in zweiter Auflage erschienenen Schri Die deutsche Nation und das deutsche Kaiserreich, e historisch-politische Abhandlung, sehr geharnischt zu Felde.

---

[1]) Geschichte des deutschen Fürstenthums. I. Innsbr. 1860.

Die Acten des geſchichtlich-politiſchen Proceſſes zwiſchen den beiden Gelehrten liegen nun vor, und wenn die öſterreichiſchen Blätter ihr Urtheil abzugeben ſich für berechtiget, ja für verpflichtet halten, ſo wird man dieß um ſo natürlicher finden, als ſie in dem großen Kampfe um die Hegemonie in Deutſchland ſich ſo oft vernehmen laſſen müſſen. Es ſoll mit Referaten über den Inhalt und die Richtung der drei Schriften und zwar zuerſt mit der Ficker's begonnen werden. Zu bemerken iſt, daß beide Schriftſteller ſich nicht bloß mit quellengetreuen Darſtellungen der maßgebenden geſchichtlichen Thatſachen zu befaſſen hatten und befaßten, ſondern auch und zwar oft vorzugsweiſe mit Erörterungen der freilich nur conjectural zu löſenden Fragen, was aus Deutſchland geworden wäre, wenn dieſer oder jener Verlauf der Dinge nicht ſtattgehabt hätte, namentlich wenn Deutſchlands Staatsoberhäupter die Kaiſerkrone verſchmähend ſich darauf beſchränkt hätten, Nationalkönige zu bleiben.

Ficker iſt (S. 8) mit Sybel darin einverſtanden, daß die Aufgabe der Geſchichte noch nicht gelöſt iſt mit der kritiſchen Sichtung des Stoffes und einer künſtleriſchen Darſtellung desſelben, welche ſich jedes Urtheils enthält. Dieß Urtheil darf aber nicht ein im Voraus fertiges über die für die Gegenwart für wünſchenswerth gehaltene Entwicklung ſein, ſondern das nothwendige Ergebniß der Prüfung der Thatſachen nach allen Richtungen. Verſchiedene Endanſchauungen ſind allerdings möglich; es handelt ſich zuletzt nur von der Begründung ihrer Richtigkeit. Herr Ficker formulirt (S. 14) die ſich geſtellte Aufgabe dahin, zu unterſuchen, ob die Anſchauungen und Bedürfniſſe der Zeiten, in welchen das deutſche Kaiſerreich entſtand, die Ausſchließung auf eine nationale Staatsgeſtaltung ermöglicht hätten, ob das Hinausgreifen des Kaiſerreichs über die Nation den Verhältniſſen jener Zeiten angemeſſen geweſen ſei oder nicht, und falls wir dieß bejahen, zu erörtern, ob es ſich dabei nur um vorübergehende Bedürfniſſe gehandelt habe, ob nicht wenigſtens ſpäter ein Wiedereinlenken auf den reinen Nationalſtaat möglich und erſprießlich geweſen wäre oder ob der ganze Charakter unſerer Nation in Verbindung mit anderen thätig wirkenden Verhältniſſen ſelbe überhaupt für dieſe Staatsform nicht habe geeignet erſcheinen laſſen. Die Schöpfung und Geſtaltung der karolingiſchen Monarchie bildet die Vorgeſchichte Deutſchlands. Die Idee eines abendländiſchen, zum Schutze der geſammten Chriſtenheit in's Leben

gerufenen Kaiserthums erhielt in der Christnacht des Jahres
ihre erste Ausführung und wirkte maßgebend und bleibend auf
Geschichte Deutschlands während eines ganzen Jahrtausend.
Verf. mußte sie zum ersten Gegenstand seiner Betrachtungen ma

Als mit der Eroberung des römischen Westreichs die Gesch
der Völker des Alterthums für dasselbe zu Ende ging, begann
die Germanen der Beruf einer Neugestaltung der Weltgeschichte,
sie, zu christlichen Völkern geworden, sofort unternahmen. S
vereinzelt, wie sie waren, als Gothen, Vandalen, Burgunder, S
mannen, Bayer u. s. w. würde sie ihnen nie gelungen sein, w
sie nicht im Frankenreiche politisch geeinigt worden wären,
wenn nicht in diesem vom 8. Jahrhunderte an mächtige Herrs
wie Karl Martel, Pipin und Karl der Große das gemeinsame R
nicht bloß innerlich kräftig zusammengehalten, sondern auch n
außen einerseits gegen den nach der Weltherrschaft stürmen
Islam, anderseits gegen das sich noch immer als die christlich
serliche Universalmonarchie gebahrende byzantinische Kaiserreich,
wie gegen andere dem Christenthum feindlich gesinnte barbar
Völker vertheidigt und geschützt hätten.

Welchen Charakter aber das auf den Culminationspunkt
Macht durch Karl den Großen erhobene Gesammtreich haben w
und haben werde, war durch die socialen Zustände selbst und d
die Anschauungen der Zeit gegeben. Es konnte nur ein großes, d
zwei höchste, nach den gleichen Grundsätzen regierende Gew
regiertes Christenreich sein, und da das Andenken an das west
Imperatorenthum noch nicht erloschen war, so erscheint Karls Ka
krönung als der Sieg der factisch schon theokratisch gefärbten d
lichen Idee, dieß Reich sei bestimmt, das Reich Gottes auf E
zu verwirklichen. Diese karolingische Staatsidee war ein rein sittl
Gedanke, ein Gedanke der philosophischen Auffassung jener Z
aber ein zu hoher Gedanke, als daß er von der noch auf
barbarischen Culturstufe stehenden germanischen und der vie
corrumpirten romanischen Bevölkerung der Monarchie mit E
siegreich hätte durchgeführt werden können.

Gewiß mit Recht hält Herr Ficker die Schöpfung eines W
reichs dieser Art bei den durch den gleichen religiösen Gla
geeigneten Angehörigen desselben für eine nicht verwerfliche Sta
idee, die ja um so natürlicher war, als auch das byzantinische,

as des Islam's auf einer solchen beruhten. Dieß Fortbestehen desselben war freilich nicht möglich und ihr Zerfallen kein Unglück für die in ihr verbundenen Länder. Was war aber die Hauptsache ihrer sobald erfolgenden Auflösung? Nach einer von vielen berühmten Geschichtsforschern unserer Zeit getheilten Ansicht der Gegensatz der Nationalitäten! Daß dieß nicht so gewesen, weist der Verfasser sehr gut nach und zwar schon durch die Thatsache, daß ein solcher als politischer Trennungsgrund der Germanen und Romanen in jenen Zeiten noch nicht bestand, indem beide Bestandtheile der Bevölkerung des großen Reiches sich als Einheit betrachteten und selbst nach den Theilungen nach 843 diese Einheit auch in den administrativ getrennten Königreichen erhalten wissen wollten. Keines der drei Königreiche bestand nur aus einer Nationalität, in allen fanden sich Germanen und Romanen, wenn auch mit überwiegender Mehrzahl der einen oder der anderen. Dagegen findet man in den Geschichtsquellen der Zeit keinen Beweis, daß die Entwicklung der germanischen, gallo-romanischen oder italienischen Nationalität durch die politische Einigung gehemmt wurde, selbst nicht durch die innern Kriege unter Ludwig dem Frommen und seiner Söhne. Erst später nahmen die nationalen Gegensätze einen politischen Charakter an.

Als Gesammtergebniß der franko-carolingischen Geschichtsperiode stellt sich demnach heraus, daß die Schöpfung einer großen germanisch-christlichen Universal-Monarchie, die Wirkung der Zeitanschauungen, für ein Bedürfniß galt, aber den naturgemäßen Entwicklungsgang der Nationalitäten, namentlich der deutschen in keiner Weise aufgehalten oder gehemmt habe.

Zu dem die deutschen Stämme zu einem Ganzen einenden Saate wurde erst 887 der Grund gelegt, als der mächtige Karolinger Arnulph ihr Herrscher ward. Beim Tode seines Sohnes 911 waren sie mit Auflösung bedroht, deren Umsichgreifen Conrad nicht aufzuhalten vermochte. Erst Heinrich I., aus dem Stamme der Sachsen, überwand die sich gegenseitig abstoßende Macht der von eigenen Herzogen geführten Stämme und war (hierin sind Ficker und v. Sybel inverstanden) wenn nicht der Gründer, doch der Befestiger des eutschen Königreichs. Noch beseelte die unter seinem Scepter geinigten Bayer, Schwaben, Sachsen, Franken und Lothringer kein lationaleinheitsbewußtsein. Der Name „Deutschland" existirte noch icht. Das Wort „deutsch" thudisc bezeichnete die Volkssprache im

Gegensatz zu der lateinischen. Die von außen d. h. den Normannen, Slaven und Magyaren drohende Gefahr hielt das Ganze zusammen; denn einzeln wurden die Stämme ja von den wilden Horden besiegt. Was die Furcht begann, befestigte der nun die Krone stets nur auf einen übertragende Erbgang und vollendete die deutsche Kirchenverfassung, indem der bei weitem größere Theil Deutschlands unter dem Erzbischof von Mainz stand. (Ficker S. 44—52.) Die Hierarchie hielt zusammen, was durch die particularistischen Strebungen der Herzoge getrennt zu werden bedroht war. Die Staatsordnung war germanisch von unten aufgebaut und nicht römisch. Die Centralgewalt des Königs war nicht Machtomnipotenz, sondern der Inbegriff der Rechte, welche die Freiheit der unter ihm Geeinigten nicht beeinträchtigte. Die Gemeinden waren zu Gauen, diese zu Ländern, die Länder zum Königreiche zusammengefügt. Die Herzoge waren mehr oder weniger politisch berechtigte Regenten der Stämme, aber der höchste Herr und Richter war der allen angehörende, in keiner Hauptstadt, sondern in allen Ländern Hof haltende König. Eine solche auf dem germanischen Staatsgedanken beruhende Reichsordnung trug die Fähigkeit in sich, über den Kreis des deutschen Königreichs sich auszudehnen, ohne in den Karls des Großen zurückgreifen zu müssen, in engerer oder loserer Fügung konnten sich ihm Gebiete des verschiedensten Stammes, der verschiedensten Nationalität anschließen, ohne in freier Entwicklung mehr gehemmt zu sein, als die gemeinsamen Aufgaben dieß nothwendig verlangten. (S. 61.) Die Machterweiterung der deutschen Könige nach Norden, Osten und Süden blieb nicht aus. Doch war bei Dänemark, Polen, Böhmen und Ungarn, soweit die Hoheit des Reichs überhaupt anerkannt wurde, die Verbindung auf den Treueid des Herrschers u. s. w. beschränkt. Böhmen ward jedoch ein Bestandtheil des Königreichs mit voller Beibehaltung seiner inneren Verfassung. Unter Otto I. ward aber Italien (951) ein zweites mit Deutschland geeinigtes, aber eigenes Königreich, wie später (1033) das burgundische. Die Kaiseridee war ungeachtet der Unwürdigkeit ihrer Träger, seitdem der letzte Karolinger die Krone trug, nicht untergegangen. Otto I. als der mächtigste Monarch Europas im zehnten Jahrhundert war der geeignetste, mit der höchsten Schutzgewalt der Kirche bekleidet zu werden und ward es 962. Aber der Gedanke, welcher die Organisation des deutschen Königreichs durchdrang, zeigte sich im neuen

Kaiſerreiche nur um eine Stufe weiter durchgeführt. Wie die deutſchen Länder ſich zum Königreiche ſchloſſen, wie der König auch gleichſam Herzog der einzelnen Länder war, ſo war der Kaiſer zugleich König von Deutſchland, von Italien und Burgund. Das heilige römiſche Reich, von nun an deutſcher Nation, war ein anderes, als das Karls des Großen, weder ein Welt- noch ein Nationalreich und eine mehr als andere geeignete Staatsbildung, um gleichzeitig der Löſung nationaler, wie univerſaler Aufgaben gerecht werden zu können, eine Staatsbildung, welche ſich naturwüchſig aus den beſonderen Bedürfniſſen jener Zeit entwickelt, deren Zerfall ſpäter eine Lücke in den Verhältniſſen unſeres Welttheils ließ. (S. 63.)

Die Kirche, ſowie Italien bedurfte einer überlegenen Schutzmacht gegen die Sarazenen, die Magyaren und ſelbſt gegen Byzanz. Trotz des ſehr ausgebildeten Nationalbewußtſeins beſaß die Bevölkerung dort keine ſtaatenbildende politiſche Thätigkeit, ihr Gebahren war mehr anarchiſch als einigend. Nur ein fremder mächtiger Herrſcher konnte jenen Schutz ihm gewähren. Frankreichs Könige, noch um die eigene Gewalt ſtreitend mit den Kapetingern, konnten ſie nicht gewähren; den burgundiſchen Königen gelang es nicht, es zu thun. So konnte der Papſt nur auf den König Deutſchlands ſein Auge werfen, freilich erſt, als Otto in Pavia die lombardiſche Krone errungen und ſeine Herrſchaft in Oberitalien befeſtigt hatte. Das neue Kaiſerreich war am geeignetſten, die hohe Aufgabe zu erfüllen. Es war kein Weltreich, wie das Karls des Großen und nicht beſtimmt, ein ſolches zu werden; es bedrohte nicht die nöthige Selbſtſtändigkeit der Kirche und des päpſtlichen Stuhles. (S. 76.) War es aber ein Hinderniß der Nationalitätsentwicklung unſeres Vaterlands und ſeiner Geſtaltung als wohlgeordneter Staat? Man ſagt dieß gewöhnlich. Herr Ficker iſt entgegengeſetzter Anſicht. Bevor er ſich mit der Frage befaßt, beſchäftigt ihn (S. 99—118) die, warum dieß auf ſo geeigneten Grundlagen ruhende Reich ſo bald zerfiel? Dieß geſchah bekanntlich mit dem Tode des zweiten hohenſtaufiſchen Friedrich und wie der Verfaſſer ausführt, durch die Schuld ſeiner Ahnen, welche die ſiciliſche Krone zu der kaiſerlichen fügten, und wie bald ſie ſelbſt noch die Verwirklichung der Weltreichsidee mit abſoluter Unterordnung der Kirche anſtrebten und in Kämpfe gerieth, in welchen ſie unterlagen, weil ſie nicht die Mittel der Durchführung beſaßen und die Zeitrichtung es nicht zuließ und zwar zum Glücke

der Völker. Wären nämlich die hohenstaufischen Pläne gelungen, so würde der Charakter des Kaiserreichs ein ganz anderer geworden sein. Nicht Deutschland würde dem neuen Weltreiche sein Gepräge gegeben haben. Sicilien wäre das Hauptland geworden, das Land, wo der romanische Staatsgedanke, durch den Einfluß muhamedanischer Anschauungen gestützt, in voller königlicher Unumschränktheit, in einer bis auf das geringste eingreifenden Beamtenregierung, in einer die Ausbeutung aller Kräfte für Willkürzwecke gestaltenden Centralisation unter der Herrschaft Friedrichs II. seinen Ausdruck wiedergefunden hätte; es wäre das die Ordnung gewesen, welche die staatliche Regel für das Gesammtreich bestimmt hatte (?). (S. 108.)

Friedrichs II. Unterliegen in dem großen Kampfe ward nun aber selbst dem Kaiserreiche zum Nachtheil; er ward es für die deutsche Königsgewalt, welche nun, von den deutschen Fürsten Hülfe zu erlangen, so viele Regalrechte (1230 und 1232) an sie abtreten mußte, daß von nun an der Schwerpunkt der Macht in ihre und nicht mehr in die Hand des Kaisers gelegt war. Von Rudolph von Habsburg an war die kaiserliche Gewalt nicht mehr die alte. Es ist (nach dem Verf. S. 118) nicht diesem die Schuld am politischen Zerfalle unserer Nation beizumessen, sondern nur dem Verlassen der althergebrachten Grundlagen, welches auch die Zerrüttung der Grundlagen der deutschen Königsgewalt zur unmittelbaren Folge gehabt hat.

Was wäre aus Deutschland geworden, wäre es wie unter Heinrich I. ein rein deutscher Staat geblieben? Nur durch Muthmaßung läßt sich die Frage beantworten. Die Antwort des Verfassers geht dahin, daß Deutschland, auf sich allein beschränkt, nach und nach die Beute Frankreichs geworden wäre. Die Kaiserkrone wäre nach Erstarkung seines Königthums auf dieses übergegangen, und die sein Volk und seine Herrscher charakterisirenden Eroberungsgelüste würden nicht bloß viel früher die romanischen Theile des deutschen Königreichs ihm abgenommen haben, sondern gewiß auch manche rein germanische Provinz. So lange der alte Kaiserstaat bestand, war dieß nicht möglich, wohl aber nach der Machtverminderung des Kaisers, wo Frankreichs Vorschreitenspolitik begann, von der es noch zur Stunde nicht gelassen hatt.

Diese Beantwortung der Frage ist offenbar nicht genügend, und man begreift nicht, warum der Verfasser, wie ihm geboten war, nicht tiefer auf die Untersuchung einging, sondern nur andeutungs-

weiſe, ob die ganz Europa gemeinſame Entwicklung der Feudalität bei den bloß unter einem Nationalkönig geeigneten Stämmen nicht ſtattgefunden hätte? Von der Löſung dieſes hiſtoriſchen Problems dürfte doch die der obigen Frage abhängen. In unſerer Kritik der ſich beſtreitenden Anſchauungen unſeres Verfaſſers Herrn von Sybel werden wir hierauf zurückkommen.

Der Verfaſſer geht alsbald (S. 143 ff.) zur Beſchauung und Beurtheilung der ſpäteren Verhältniſſe Deutſchlands über und ſtellt ſich zur Aufgabe, zu zeigen, daß dieſes nur beſtand, weil Oeſterreich als ſolchem die richtige Machtſtellung auf dem Continente des Kaiſerthums zum Schutze des Vaterlandes nach Oſt und nach Weſt anheimfiel. Er geht über die zwei Jahrhunderte hinweg, in welchen die Kaiſergewalt ſchwach war, weil die mehr und mehr zu ſelbſtſtändigen Landesherren emporſteigenden deutſchen Fürſten immer beſtrebt waren, die von einem Kaiſerreiche ſich erworbene ſtarke Hausmacht theils durch die Wahl minder mächtiger Nachfolger, theils durch die von Gegenkaiſern kraftlos zu machen; Zeiten, in welchen hervorragende, einen vollſtändigen Dualismus bildende Fürſtenhäuſer um den Beſitz der Kaiſerkrone ſich ſtritten. Er befaßt ſich eingehender erſt wieder mit der Entwicklung der Reichsverfaſſung von Friedrich III. an, wo die Kaiſerkrone in bleibender Weiſe an das Haus Oeſterreich kam. Die Aufgabe wird jetzt die der Erhaltung der präponderirenden Machtſtellung des Kaiſerhauſes gegenüber von Frankreich zur Erhaltung des italieniſchen und neuburgundiſchen Länderbeſitzes und die Vertheidigung des Oſtens von Deutſchland gegen die damals ſo drohende Macht der ſchon einen großen Theil von Ungarn beherrſchenden Türken. Doch übergeht der Verfaſſer Karls V. großartige Kämpfe um die Weltherrſchaft, um die durch die Reformation hervorgerufen Zuſtände der deutſchen Zerriſſenheit zu beſprechen, die eine der bedauerlichſten Urſachen der beginnenden Unmacht des Reiches wurde. Offenbar ging der Nationalſinn den proteſtantiſchen Fürſten ab, indem ſie kein Bedenken trugen, mit den Franzoſen und den Türken ſich zur Niederwerfung der deutſchen Centralgewalt zu verbinden. Freilich überwogen die religiöſen Intereſſen bei uns die patriotiſch-politiſchen; für eine religiöſe Einigung war keine Ausſicht mehr vorhanden, und ſo vollzog ſich Deutſchlands Schickſal. Die ſchon ſeit Jahrhunderten beſtehende Landeshoheit der Fürſten ward, wenn auch nicht dem Namen nach, zur

Souveränetät. Allianzen derselben mit dem Auslande waren rechtlich möglich. Das Reich war längst kein Einheits-, sondern kaum noch ein in sich sehr lockerer Bundesstaat, dessen Grenzländer nachbarlichen Eroberern zur Beute zu werden beständig bedroht waren, es theilweise wurden und noch mehr geworden wären, wenn nicht Oesterreich durch die Stärkung seiner Hausmacht vermittelst Einigung anderer nichtdeutscher Staaten mit ihm eine erste europäische Macht geworden wäre; eine Macht, befähigt, das Reich vor seinem gänzlichen Verfalle so viel wie möglich zu bewahren. Dieß erkannten nach dem Verfasser seine Herrscher von jeher und machten es zur Aufgabe ihrer zugleich die Erhaltung der eigenen Erblande mit bezweckenden Politik. Nie suchte Oesterreich sich in Deutschland zu vergrößern. Wenn es in den vielen Kriegen mit Frankreich und anderen an Länderbesitz verlor, so ließ es sich oft nothgedrungen durch Erwerb außerdeutscher Länder entschädigen, um das ihm und Deutschland nöthige europäische Gleichgewicht zu erhalten. In dieser Absicht nahm es an der Theilung Polens Theil; in der gleichen willigte es nach den Siegen des revolutionären Frankreichs in die Annexion von Venedig und ließ sich 1815 die Jahrhunderte lang mit ihm verbundene Lombardei zurückgeben. Freilich waren seine Kräfte der ihm obliegenden großen Aufgabe nicht immer gewachsen. Hätte Oesterreich gegen jeden äußeren Angriff auf die deutsche Gesammtmacht rechnen können und wären die Verbände der eigenen Länder fester gewesen, so würde die europäische Machtstellung unseres Vaterlandes nie gefährdet worden sein. Oesterreichs Weltkriege (jedenfalls seit der Abdankung Carls V.) hatten aber nie, gleich den staufischen, die weltbeherrschende Tendenz, sondern waren lediglich conservativer Art. Diesen Charakter hatte auch seine deutsche Politik, für welche die unverletzte Achtung der, obgleich fehlerhaften, jedoch historisch begründeten Verfassung des heiligen römischen Reichs deutscher Nation das erste in den stets gegen die Kaisermacht gerichteten Wahlcapitulationen von seinen Herrschern beschworene Gesetz war, sowie die der durch den westphälischen Frieden geregelten confessionellen Gegensätze. So erhielt sich denn auch das Ganze trotz des Deutschland mit unsäglichem Elend überschüttenden dreißigjährigen Krieges, trotz der Eroberungen Ludwigs XIV., trotz vieler Wechselfälle, trotz innerer, durch das Feudalitätsprincip veranlaßter Erbfolgestreitigkeiten, trotz der unersättlich nach Ländererwerb lüster-

den Fürsten, Grafen und Herren, trotz der unerfreulichen Thätigkeit des beständig durch Intriguen bearbeiteten Reichstages und trotz der allgemeinen, oft so schmachvollen inneren Zustände in vielen Reichslanden und an den Höfen ihrer Beherrscher.

Erst in Folge der Bildung der zweiten deutschen Großmacht, und eigentlich nur durch König Friedrich II., erhielt die obwohl nur nach der Form noch bestehende Einheit Deutschlands einen nicht mehr auszufüllenden Riß und wurden die dualistischen Zustände des Vaterlandes herbeigeführt, deren Aenderung von allen Seiten und zwar seit 1848 mit drängender Aengstlichkeit ersehnt wird. Sie sind es, welche die Spaltung der Freunde des Vaterlandes in eine kleine und eine großdeutsche Partei in's Leben riefen. Unser der letzten angehörende Verfasser, sich auf seine geschichtsphilosophische Beschauung des Entwicklungsganges unserer staatlichen Verhältnisse stützend, kommt zu dem Endurtheil, daß eine inwieweit noch mögliche Wiederherstellung der österreichischen Präponderanz in Deutschland als ein dringendes Bedürfniß geboten sei, während die auf die Hegemonie des bis jetzt wenigstens nur auf seine Sonderinteressen achtenden Preußens gerichtete, wenn auch nicht gerade Oesterreichs Verfall wünschende so genannte Nationalbestrebungen nur zum Unheil unseres Vaterlandes führen würden. Wie in allen früheren Jahrhunderten hält der Verf. die Achtung gebietende, nachhaltige Machtstellung eines imposanten Mittelreiches zwischen Frankreich und Rußland für unentbehrlich zur Aufrechthaltung des europäischen Gleichgewichtes und zur Sicherung der Selbstständigkeit der deutschen Nation. Auch das durch einen sogenannten engeren Bund, d. h. eine nie freiwillige Subordinirung der kleineren Staaten Deutschlands stärker gewordene Preußen würde die jene Garantien bietende Großmacht und seine Stellung zu dem vermittelst eines weiteren Bundes zu Oesterreich nie die werden, daß die Politik beider Ländercomplexe stets zusammenfallen und deren Machteinigkeit so befestigen würde, daß sie in allen, was immer für politischen Complicationen bestehen könne.

Wie leicht könnte eine auf seine nächstliegenden Interessen bedachte Politik Oesterreichs (S. 151—152) die gleiche sein, wie die zur Zeit der Theilung Polens, und es verleiten, gegen Einwilligung auf französische Eroberungen am Rhein, und russische an der

Weichsel oder der untern Donau Schlesien wieder zu erlang
anderweitig in Deuschland sich zu vergrößern?

Andererseits erscheint dem Verfasser Preußen nicht
gehörig arrondirter und ausgewachsener, sondern schon dur
traditionelle Politik auf Vergrößerung trachtender Staat, de
xionen auf Kosten des übrigen Deutschlands nicht leicht a
dürfte — und uneingedenk der dem gemeinsamen Vaterlan
Ausland drohenden Gefahren zur Förderung seiner Sonderi
zu unerbaulichen Allianzen mit diesem sich herbeilassen kön
wohl deßhalb in neuester Zeit das Behalten der freien Hand
ersten Staatsangelegenheit machte. Ob dessen jetziges Verf
entwicklungsstadium die Bürgschaften einer wahrhaft nationalb
politischen Freiheit enthalte, erscheint überdieß noch immer
zweifelhafte Frage.

Soweit Herr Ficker. Hören wir jetzt Herrn v. Sy
versuchen wir eine Prüfung ihrer sich entgegengesetzten Ansi

Herr v. Sybel sieht in Ficker's Schrift eine an ihn g
aber nicht berechtigte politische Herausforderung, weil seine aka
Rede von 1859 keine politische Tendenz gehabt habe. Er
aber gerne den Fehdehandschuh auf, der ihm Veranlassung g
Glaubensbekenntniß über die Zeitfrage öffentlich auszusprech

Die Summe seiner Ausführungen ist die, zu zeigen,
Kaiserthum das Unheil Deutschlands gewesen, die Entwicklung
Nationalität verhindert, die zerrütteten Verhältnisse der Ge
herbeigeführt, und die österreichische Monarchie nicht im
des Vaterlandes, sondern nur im eigenen Weltkriege gefüh

Die erste ein Jahrtausend lang nachhaltige Ursache d
falls der deutschen Nation sollen Karls des Großen verkehrte
ideen und Eroberungssucht gewesen sein. So großartig sein
der Gründung einer auf die Verwirklichung des Reiches Go
Erden gerichteten christlichen Universalmonarchie auch war, so
lich sei er für Deutschland und Italien geworden. Warum di
des Klerus so erhöhen und den Papst an die Spitze der p
Welt stellen? Warum das Lombardenreich zerstören? Die
empfingen, was sie in politischer und materieller Weise (na
verloren, auf dem Gebiete der Kirche nicht zurück. Die M
die Seelsorge wurden durch die dem Klerus gewordene
Herrschaft nicht gebessert. Zum Fortschritt der Bildung beb

ht der Unterjochung der Lombarden. Beim Tode Karls war der lerus verwildert, das Reich ohne Halt. Eine Ausgleichung der ämme fand nicht ſtatt und unter Ludwig dem Frommen begann r Kampf der Nationalitäten gegen die nur vom Papſte und dem lerus gewünſchte, ihnen allein vortheilhafte, in ſich unhaltbare chseinheit. Die karolingiſche Weltreichsidee war eine unheilvolle rirrung.

Dieß Verdammungsurtheil ſcheint uns aber nicht zu rechtfer- en. In ſich war dieſe Idee ein großer, allerdings für das Zeit- er zu hoher Gedanke. Warum ſollte ein ſo erhabener moraliſcher taatszweck verwerflich ſein? Vielleicht deßhalb, weil er nicht zu wirklichen war. Aber iſt er nicht auch der aller höher gebildeten ller der Gegenwart? Karls Staatsidee war ja die des intellectuellen, tlichen und religiöſen Fortſchritts. Bewegen ſich aber die Staats- iſſenſchaften und die Staatsordnungen unſeres Jahrhunderts nicht ch demſelben Ziele? Wenn im achten und neunten die Völker hievon ne andere theoretiſch gefärbte Auffaſſung hatten und Karl ſie mit nen theilte, ſo mußte ſein Staatsorganismus ihr doch gemäß ſein. Wenn er die Macht des Klerus ſteigerte, ſo wollte er nur die des Geiſtes befeſtigen und erhöhen: denn der Klerus war ſein Träger nd das, was jetzt die Vertreter der Wiſſenſchaften ſind. Will man gegenwärtig nicht, daß die Welt durch die von dieſen zu Wahrheiten erhobenen Principien regiert werde? Gerade dieß wollte der hoch- ſtehende Monarch, und wenn er ſo viele Länder wie möglich ſich unterwarf, ſo machte er ja nur Propaganda für die Herrſchaft der Ideen! Hat er deßhalb die materiellen Fortſchritte hintangeſetzt? Wer wagt es, dieß zu ſagen? Er war kein barbariſcher Eroberer, ſondern ein Organiſator der Welt. Und that ſeine Politik dem ger- maniſchen Nationalitätsprincip irgend einen Eintrag? Machte er die germaniſchen Staatsprincipien nicht zur Grundlage des politiſchen Organismus aller Theile ſeines Reiches? Die ausgebildetſte Staats- ordnung aller germaniſchen Völker war ja die fränkiſche und er übertrug ſie auf das Gothen- und Sachſenland, wie auf das Lom- bardenreich. Die romaniſche Imperatoridee ward nur inſoweit von ihm zur Ausführung gebracht, als es zur Durchführung ſeiner hohen Miſſion nöthig war. Das germaniſche Staatsweſen beſtand unter ihr und geſchützt durch ſie ſo kräftig fort, daß der Kern desſelben ein Jahrtauſend überdauert hat. Was würde wohl Herr v. Sybel

gethan haben, wenn er Karl der Große gewesen wäre? Welche Realpolitik hätte er verfolgt? ja, welche hätte er gekannt? Gewiß wäre er von politischen Anschauungen des 19. Jahrhunderts nicht geleitet worden. Jeder unbefangene Geschichtsforscher wird gestehen, daß Karl das großartigste Ziel verfolgte, das in seiner Zeit erkennbar war und für ausführbar gehalten wurde. Zerfiel sein Reich, so ist er dafür nicht verantwortlich: die Kulturstufe der Völker war zu wenig vorgerückt, als daß es hätte bestehen können. Und, wie auch gezeichnete Geschichtsforscher längst bewiesen, war es nicht der Gegensatz der Nationalitäten, der seinen Untergang herbeiführte, sondern die Hab- und Herrschsucht der weltlichen Großen, gegen welche die einigende Macht der Kirche zu unmächtig war.

Auch war, wie Ficker freimüthig sagt, der Verfall kein Unglück, denn die centralisirende Richtung würde sich nothwendig immer mehr verschärft, die freie Bewegung gehemmt, die Einheit zur Einförmigkeit durchgebildet und die nationale Entwicklung erstickt haben.

Das karolingische Reich unterlag seinem Schicksal. Es mußte kommen, wie es kam. Wer darf es wagen, über den Weltgang von seinem Standpunkte aus den Stab zu brechen?

Nach seiner Abfertigung Karl's des Großen führt uns Herr v. Sybel in die Zeiten Heinrichs I. und der Ottonen. Wie Ficker erklärt er den ersten für den wahren Gründer des deutschen Reichs, zugleich aber für den die Stämme einigenden der deutschen Nationalität und zwar darum, weil er seine Herrschaft auf Deutschland und die nordischen und östlichen Nebenländer beschränkt und den Klerus in gehöriger Unterordnung unter die Staatsgewalt gehalten habe. Dagegen erklärt er den von religiösem Fanatismus und einer unsittlichen Herrschsucht besessenen Kaiser Otto I. für den Stifter alles Unheils von Deutschland, weil er die karolingische Kaiseridee wieder aufgenommen und durch eine durchaus deloyale, der napoleonischen nicht unähnliche Politik und, wie weit es ihm möglich war, gegen die Nationalbestrebungen seines Vaterlandes und ebenso wie Karl zum Unheil des letzten ausgeführt habe. Otto durfte weder Burgund unter sein Protectorat stellen, noch Italien nehmen, sich nicht zum Kaiser krönen und den Papst nicht an die Spitze Europa's stellen. Herr v. Sybel bekämpft Ficker's Behauptung der staatbildenden Unfähigkeit der Italiener, welche ihnen gewiß nicht gefehlt hätte, wäre das Lombardenreich von Karl dem Großen nicht von

nichtet und die Einheit und Selbstständigkeit Italiens zum Besten der päpstlichen Herrschaft nicht verhindert worden. Nur die kaiserlichen Eroberungen im Osten entsprachen den nationalen Interessen. Otto's Intriguen in dem noch so schwachen Frankreich waren nicht nöthig und unmoralisch. In Italien wurden die Deutschen als Feinde betrachtet und mußten ihr Blut und ihr Geld für ihnen durchaus fremde Zwecke und doch vergebens opfern, indem es keinem der Ottonen gelang, die von ihnen angestrebte Universalmonarchie zu gründen oder zu befestigen. Die deutsche Nation wendete sich (nach S. 51) von ihren Planen hinweg, nur zur Erlangung der Kaiserkrone hielten die deutschen Vasallen nach Italien zu ziehen, aber nicht weiter, sich dazu verpflichtet. „Wohl hat," sagt der Verf. weiter, „die kaiserliche Eroberungspolitik an einer Stelle bei uns politische Freiheit erzeugt, nämlich auf Kosten der Krone und des Volkes die Freiheit der Fürsten und Herren, welche schon damals anfingen, die Bauern zu Hörigen zu machen und die Leibeigenen wie eine Heerde zu verkaufen; welche schon damals auf systematische Schwächung der Monarchie und dynastische Ausbeutung der Nation sannen!" Heinrichs II. Politik verfolgt zwar glücklich wieder eine scharf ausgeprägte realistische Richtung; auch Konrad II. verließ nicht ganz die eingeschlagene Bahn; aber der mächtige Herrscher Heinrich III. war wieder so verblendet, daß er nichts that, um der eigenen Krone in den Einrichtungen des Reiches einen festen Stützpunkt zu geben, aber Alles, um die Völker mit unbedingtem Gehorsam gegen die Kirche und die Geistlichkeit, mit völliger Unterwürfigkeit unter den Papst zu durchdringen. Wie konnte er hoffen, daß der Klerus dem Kaiser als den Laienfürsten auf die Dauer gehorsam bleiben würde! Schon drangen die hierarchischen Ideen der Clugnyanenser an, sich über die Welt zu verbreiten. Der große Abt von Clugny und der Archidiacon Hildebrand verhielten sich stille, ließen den gewaltigen Kaiser für ihre Zwecke arbeiten und warteten ihrer Zeit (S. 56). Die nun folgende Periode war die des Sturzes des Kaiserthums durch die Kirche.

Sie begann mit dem Investiturstreit, in welchem die Kaiser unterlagen, weil sie ihn zu gleicher Zeit gegen Rom und die nach Sonderherrschaft strebenden deutschen Fürsten unternahmen und nicht wie die Könige von Frankreich, dem Papste nachgaben, um der Adelsanarchie im Lande ein Ende zu machen. Nach dem Concordate von

1122 ernannte letzterer die Bischöfe, welche zur Zeit den Laien gegenüber die einzigen Stützen der kaiserlichen Gewalt gewese

Es ist sonderbar, daß Herr von Sybel nicht fühlt, wie mit sich selbst in Widerspruch geräth. Denn nach seiner Auf war ja gerade die Zügelung der päpstlichen Macht eine Haupt des Kaiserthums. Würde man unter Heinrich IV. die absol Besetzung der Bischofsitze in Deutschland zugegeben haben, s man ja gerade das Gegentheil gethan und dennoch die d schon begonnene Erblichkeit der Lehen zerstörte Reichseinhe wieder herstellen können, weil die Fürsten sich auch nachhe mit Rom zu verbinden gesucht hätten, um ihre Selbstständi wahren. Auch ist es ein Irrthum Sybel's, daß Frankreichs im Investiturstreit deßhalb nachgaben, um die Centralgew hohen Vasallen gegenüber zu befestigen. Damals war Fr längst kein Einheitsstaat mehr, und erst Ludwig VII. bega Kampf für Wiederherstellung derselben.

Die Kaiser, von einem stärkeren Rechtsbewußtsein bes ihrer Kraft freilich zuviel vertrauend[1], bebten vor einem Pri kampf nicht zurück, in welchem sie zuletzt denn doch nicht gan lagen[1]). Nach dem Concordate von 1122 konnte ihnen der Reichsvasall nicht aufgedrungen werden, da sie, wie jetzt Landesherren, bei den Bischofswahlen eine Exclusion erlange die freilich der schwache sächsische Lothar verzichtete, wäh Hohenstaufen sie wieder errangen. Auch ernannten ja die d Domcapitel die Bischöfe und nicht der Papst, und daß die dieß nicht hinderten, ist nur ein Beweis ihrer rechtlichen Ge welche die anerkannte Kirchenverfassung nicht beeinträchti dürfen glaubte.

Die unglücklichen Kämpfe der Hohenstaufen mit Rom, Herr v. Sybel als die Vollendung des Sturzes der Kai schildert, waren allerdings für Deutschland unheilvoll. Allein sie nicht für die Päpste wie für die freien Communen Italie Actionen der Nothwehr? Für die ersten namentlich unter Fried der als Beherrscher Unteritaliens und der großen kaiserliche archie so mächtig war, daß Roms Unabhängigkeit auf das lichste bedroht war.

[1]) Sehr lesenswerth ist in dieser Beziehung die soeben erschienene lung des 3. Bandes von Giesebrecht's Kaisergeschichte.

Herr von Sybel beſchuldigt Ficker einer Art Inconſequenz, wenn er behauptet, die ſiciliſche Heirath ſei die Urſache des Unterganges der Hohenſtaufen und der Kaiſergewalt geweſen. Sie hätte einen Erſatz für die in Oberitalien durch den Frieden von Conſtanz (1183) verlorene Macht gebildet.

Ficker's Anſicht dürfte aber doch wohl die richtige ſein. Hätte Friedrich I. den Plan der Annexirung Siciliens durch die Heirat ſeines Sohnes mit deſſen Erbtochter nicht vollzogen, ſondern nach dem Sturze Heinrichs des Löwen und befreundet mit den lombardiſchen Städten ſeine Politik darauf gerichtet, wie ſein Zeitgenoſſe Philipp Auguſt in Frankreich, die deutſche Fürſtenmacht zu zügeln, namentlich durch die Begünſtigung der ſich erhebenden Städtemacht in unſerem Vaterland, ſo hätte die Geſchichte einen andern Verlauf genommen, und Deutſchland wäre ein ſtändiſch moderirter monarchiſcher Einheitsſtaat geworden. Dieß wäre um ſo mehr möglich geweſen, hätte er ſeinen Sohn Heinrich auf die Krone Siciliens beſchränkt. Allein die geeinte Macht des Beherrſchers des Kaiſerreichs und Sicilens war ſo groß, daß die Päpſte Alles aufbieten mußten, um ihre Unabhängigkeit zu retten, was durch ſeinen frühen Tod und die Minderjährigkeit ſeines einzigen Sohnes ihnen ſo erleichtert wurde, daß, als dieſer ſpäter die univerſalmonarchiſchen Plane ſeines Vaters wieder aufnahm und ſonſt den Päpſten günſtige Fehlſchritte that, ſie abermals im Bunde mit den in Folge der 1220 und 1232 den ertheilten Regalien factiſch ſouverain gewordenen deutſchen Fürſten den nach autokratiſcher Herrſchaft ſtrebenden Kaiſer zu ſtürzen im Stande waren. Es iſt alſo gewiß die ungebührliche Machterweiterungsſucht der hohenſtaufiſchen Kaiſer, welche durch die Annexirung Siciliens der Kaiſermacht ihren Untergang bereiteten.

Da nach Herrn von Sybel die Urſache dieſes nur darin gelegen haben ſoll, daß die deutſchen Könige ſeit Otto I. die Kaiſerkrone trugen, ſo bietet ſich von ſelbſt die Frage, was aus Deutſchland zwiſchen 961 und 1254 geworden wäre, hätten ſie ſich auf die Regierung des deutſchen Nationalkönigthums beſchränkt. Nach Herrn von Sybel wäre alles vortrefflich verlaufen, und der deutſche Einheitsſtaat hätte ſich vollſtändig und glorreich entwickelt. Dieſe ſchon durch ſich conjecturale Behauptung kann aber nicht auf den Entwicklungsgang der Geſchichte geſtützt werden. Das ſtaatsgeſtaltende Princip war ſchon im zehnten Jahrhundert die Feudalität. Die deutſchen

Könige hätten ebensowenig, wie die französischen und ande
Erblichkeit derselben und die Umwandlung der Amtsgewa
Herzoge und Grafen in eine erblich eigene verhindern können
Kaiserkrone wäre später gewiß den mächtig gewordenen König
Frankreich zugefallen, diese wären, wie nachher wirklich gescha
der Päpste die natürlichen Alliirten der deutschen Fürsten ge
und das deutsche Königreich hätte einige Jahrhunderte frü
lothringischen Bestandtheile ja noch mehr verloren.

Auch in dieser Beziehung sind Ficker's Ansichten richtig
die seines Gegners und somit die Thesis des letzteren, die A
der Kaiserkrone sei die Ursache von Deutschlands Zerfall
nicht bewiesen. Man muß abermals sagen, Deutschlands
vollzog sich in Folge der unabweisbaren Logik der Thatsach
welche die hohenstaufischen Kaiser vermeiden konnten. Aber
betrübenden Zustände unseres Vaterlandes von der Wahl R
von Habsburg (1273) bis zu der Maximilian's I. (1493)
die Anschauungen unserer beiden Historiker im Wesentlich
von einander ab. Doch betont Sybel, daß das mehr und
starkende Nationalgefühl namentlich durch Bündnisse bestre
bessere Zeiten herbeizuführen und (S. 85—86), daß noc
Friedrich III. der Kurfürst Berthold von Mainz sich an di
einer (nationalen) Reformpartei stellte, welche, was ja jetzt
gewünscht wird, eine jährlich zusammentretende Reichsversa
ein gemeinsames Reichsregiment, ein selbstständiges, über allen
herrlichen Gewalten stehendes Reichsgericht und eine allgemeine
steuer haben will und diesen Grundgedanken auf allen Rei
von 1491 bis 1504 zum Gegenstand der Berathungen mach
aber nicht zur Verwirklichung bringen kann. Denn Maximi
rieth in die Irrbahn der alten Kaiseridee, die sein undeutsch
tiger Enkel, dem Spanien der Mittelpunkt seiner Monar
Deutschland nur eine Provinz war, zum Behufe der He
eines Weltreichs auszuführen bestrebt war.

In dem Zeitalter der Reformation angelangt, sieht F
Sybel wie Ficker in der Kirchentrennung eine neue nachhal
sache der jetzt völligen Unmacht des Reiches, jedoch (nach
nur deßhalb, weil Karl V. nicht, wie die Herrscher anderer
Meister der Bewegung geworden, d. h. wie einem wirklichen
Kaiser geziemt hätte, die einheimischen Kräfte seiner Confessi

lischen?) zusammennahm und damit, soweit es die Natur
den Boden des Vaterlandes seiner Kirche eroberte. Er zog
spanischen und italienischen Kriegern gegen die Protestanten
nd nöthigte daher diese, gegen ihn den französischen Bei-
rufen, was den Verlust der Bisthümer Metz, Toul und
ur Folge hatte. Dieß und daß bei uns in soviel höherem
s bei irgend einem andern Volke der religiöse Zwist das
n der nationalen Zusammenhängigkeit zerstörte, daß das
efühl im Anfange des 16. Jahrhunderts stärker als jemals
Deutschland lebendig, wenige Menschenalter später in dem
ben völlig untergegangen war, verdanken wir — nach dem
— lediglich dem Sturz unserer Verfassungspartei und der
ung der Ausländer, mithin auf jeder Seite den angeborenen
unseres Kaiserthums.

r gestehen, daß wir die unklaren Gedanken Herrn von
nicht zu erfassen vermögen. Aus was bestand die deutsche
gspartei? Aus den katholischen oder den protestantischen
den? Auf welche Seite hatte Carl sich zu stellen? Wie
auf die der ersteren, also die Reformation unterdrücken?
e nationalen Kräfte reichten dazu ja nicht hin. Und von
der erste Religionskrieg aus? Es ist jetzt leicht zu sagen,
r hätte es so oder so machen sollen. Nach aller Wahr-
keit that er doch nur das Mögliche, durch die Noth ihm
. Der Religionszwiespalt war von Unheil für das Vater-
r eine unaufhaltsame Wirkung des geistigen Fortschrittes der
ührte, wie später die Revolutionen in England und Frankreich,
sen und Kriegen, welchen erst der westphälische Frieden ein
. Es ist nicht einzusehen, wie und warum die Schuld
den deutschen Kaisern als solchen aufgebürdet werden will.
n die geborenen Vertreter und Verfechter der conservativen
, wie ihre Nachfolger seit Mitte des 18. Jahrhunderts
Preußen, dann Frankreich und den mit ihm verbündeten
he abgefallenen Fürsten gegenüber sein mußten. Warum
Rechnung schreiben, was durch Ereignisse bewirkt wurde,
cht herbeiführten. Jedenfalls muß in der protestantischen
ebung die Ursache der Calamitäten gesucht werden, die Deutsch-
Smalkadischen Kriege 1547 an bis 1548 zu erdulden hatte.
h auch Karl V. durch sein juste melieu des Interims von 1548

die religiösen Gegensätze zu neutralisiren und durch das Dräng
einem ökumenischen Concilium den ganzen Kampf für immer, freil
erfolglos, zu beseitigen versucht! Und waren nicht (wie vor
S. 93 selbst sagt) Ferdinand I. und Maximilian I. stets
die das Vaterland zerreißenden Gegensätze zu neutralisiren!
— wie er ebenfalls bemerkt — es nicht die protestantischen
welche die Schranken des Augsburger Religionsfriedens v
und den zu Deutschlands Verkleinerung und zur vollen Sp
seiner Centralgewalt führenden dreißigjährigen Krieg verar
Da nun aber Herr von Sybel S. 95 zuletzt dieß als ein G
Deutschland erklärt, so ist es schwer zu begreifen, warum
antinationale Gebahren der kaiserlichen Politik so heftig a
dem doch unser Vaterland nach seiner eigenen Ansicht die
verdankt haben soll. In der Verwirklichung des schönen G
eines nationalen Einheitsstaates bestand demnach dieß Glü
Man darf also fragen, warum der Verfasser den den
zur Last gelegten Untergang des Reichs in seiner ganzen
so tief beklagt?

Der Schluß der v. Sybel'schen Schrift ist die Aus
einer schweren Anklage gegen die österreichische Monarchie
Conclusion, daß sie eben aus Deutschland ausgeschieden
einem engeren Bunde des Vaterlandes unter Preußens
völkerrechtlich verbunden werden müsse. Dieses sein p
Glaubensbekenntniß ist der Verfasser geschichtlich zu begrün
strebt durch den versuchten Nachweis, daß Oesterreich, auf
wirklich, wie auch Herr Ficker zeigt, die wesentlichen Char
des Kaiserthums übergegangen seien, durch die bekannten
Carls IV. zum Vorschein gekommenen, auf Heinrich IV., Fri
und Rudolph von Habsburg hin fabricirten, 1453 von Fried
und zuletzt noch 1729 förmlich sanctionirten und von den K
anerkannten Privilegien außer Deutschland gestellt worden
demselben zwar Rechte, aber keine oder nur ganz unbedeute
pflichtungen auferlegt erhalten habe, Oesterreich sei eine au
Complexe einiger deutschen, aber weit größeren Zahl nicht
Länder eine eigene europäische Großmacht geworden, die
vielen Fällen, aber nur wann und inwieweit seine Intere
denen des deutschen Reiches zusammenfielen, kämpfend di
schützt, aber die letzten immer geopfert habe, wenn die eig

acht ihm wichtiger schienen. Außerdem sei es ein schlecht
irter, mittelalterlicher Staat geblieben, habe nur die Inter-
er privilegirten Stände und nicht die des Volkswohles, und
eniger die der Freiheit gepflegt, an dem deutschen Cultur-
ung seit Goethe, Lessing und Kant keinen Theil genommen
überhaupt nicht bloß hinter Deutschland, sondern hinter
rtschreitenden Nationen und vor Allem hinter dem so glor-
n modernen Beamtenstaat schaffenden und vortrefflich orga-
en (vom Verfasser hier mit Lob überhäuften) Preußen zurück-
n.

m Kriege Ludwigs XIV. gegen Holland 1674 [1]) habe der
eopold den muthig für das letzte aufgetretenen großen Kur-
von Brandenburg hintergangen, weil er einen heimlichen
zstractat der spanischen Monarchie mit Frankreich abge-
gehabt; hätte zwar bald darauf nothgedrungen gegen dieses
eg wieder aufgenommen, aber im Frieden von Nymwegen
gabe des von Brandenburg den Schweden entrissenen Pom-
tipulirt und Elsaß den Franzosen gelassen, um seine Herr-
Ungarn zu behaupten. Als Ludwig XIV. darauf die frechen
en im Elsaß begann, Straßburg und Luxemburg wegnahm
Pfalz verwüstete, habe Oesterreich trotz des Drängens des
ich gesinnten Prinzen Eugen vorgezogen, Ungarns wegen den
gegen die Türken fortzusetzen und Straßburg aufgegeben.
spanischen Erbfolgekrieg habe Oesterreich die deutschen In-
hintangesetzt: Kaiser Joseph I. habe auf das wieder gewon-
saß und Straßburg verzichtet, um Sicilien zu behalten.
habe gleichfalls jenes Grenzland, um Mailand und Neapel
en, geopfert, und als letztes doch verloren ging, Lothringen
um Toscana zu erkaufen. In den Napoleonischen Kriegen
sterreich Venetien als Ersatz für Mailand begehrt und das
jeinufer den Franzosen überlassen. Oesterreich trage die
daß Preußen 1794 sich durch den Frieden von Basel vom
gegen Frankreich zurückgezogen habe. (S. 116.) In den
kriegen seit 1813 habe es zuletzt sich auf die Seite der
gestellt, doch Napoleon in Frankfurt noch das linke Rhein-

---

[1]) Das Datum ist unrichtig. Frankreichs Angriff gegen Holland begann

ufer, Belgien u. ſ. w. laſſen wollen; ſei ſtets bemüht geweſen,
Kriegführung zu lähmen (?) und habe durch die Anerkennung
Souveränetät der Rheinbundſtaaten jede wirkliche Reichsverfaſſu
verhindert. Es ergebe ſich aus der ganzen Geſchichte vom w
phäliſchen Frieden bis zum Wiener Congreſſe, daß zwar nie
großer Krieg vorkam, wo Deutſchland ohne Oeſterreich in Acti
geweſen, aber auch nicht eine Verwicklung ſtattgefunden, in der ni
neben der näheren Verbindung eine weitgreifende Verſchiedenh
beider Intereſſen ſich geltend gemacht habe, und nicht ein folg
reicher Frieden, bei welchem das zerſplitterte und ſchwach vertret
Reich nicht die Koſten für Oeſterreichs Entſchädigung und Gewi
habe tragen müſſen. Dieſes Alles ſei indeſſen eine hiſtoriſche No
wendigkeit geweſen, indem der ſeit 400 Jahren außerhalb des Reic
ſtehenden, auf ſo bunt componirte Elemente ſich ſtützenden Gr
macht unmöglich zugemuthet werden konnte, deutſche Politik
treiben. Da dieß aber nun ſo ſei, ſo verſtünde es ſich von ſel
daß Deutſchland nicht die Provinz eines durch ungariſche, ſlavoni
und italieniſche Beziehungen gebundenen Staates werden kön
Eine engere Verbindung Deutſchlands ließe ſich nur denken d
den Eintritt der einzelnen deutſchen Provinzen in das geein
Deutſchland, und um dieſen Preis würde kein guter Oeſterrei
den engeren Bund mit Deutſchland haben wollen, weil dieß ni
Anderes als die Auflöſung der öſterreichiſchen Monarchie w
Da nun aber deren Fortbeſtehen für Europa und insbeſondere
Deutſchland unentbehrlich und trotz innerer Zerrüttungen und
genſätze aller Art möglich ſei, ſo bleibe kein anderer Ausweg
Feſtſtellung eines erſprießlichen Verhältniſſes desſelben zu uns,
die Einigung des erſten zu einem engeren Bunde unter Preuß
Führung, und der Abſchluß eines weiteren zwiſchen ihm und
neben ihm ſtehenden, aber für ſeinen Schutz nöthigen Monar
Wie dieß Alles zu bewerkſtelligen ſei, ſagt Herr von Sybel ni
er läßt aber am Ende der Vorrede einen Warnungsruf an Deu
lands Fürſten und Völker ergehen, ihnen prophezeiend, daß es
ſicher, wie die Ströme ſeewärts fließen, zu einem ſolchen Bu
unter der Leitung ſeines ſtärkſten Mitgliedes kommen werde, da
lediglich Sache der deutſchen Fürſten ſei, die Bewegung durch
gehende Leitung in dem Wege der Reform zu halten oder ſie d
ſtumpfen Widerſtand in die Bahn der Revolution zu werfen,

in jenem Falle die künftige Centralgewalt föderaliſtiſch eingeſchränkt und collegialiſch geübt werden, in dieſem Falle aber der demokratiſche Einheitsſtaat und der Cäſarismus das nothwendige Ende ſein werde!“

Was nun die von Herrn v. Sybel Oeſterreich darüber gemachten Vorwürfe betrifft, daß es in ſeinen Kulturfortſchritten hinter dem übrigen Deutſchland zurückgeblieben ſei, ſo ſind ſie nur theilweiſe wahr. Er unterſchätzt die Förderung der allgemeinen Volksbildung durch Maria Thereſia, ſowie das, freilich übereille Vorſchreiten Joſephs II. und deſſen bis in die Mitte unſeres Jahrhunderts ſo gerühmte, wenn auch zu weit gehenden kirchlichen Reformen. Oeſterreichs höheres Unterrichtsſyſtem hatte eine rationelle Baſis, die der Rechtswiſſenſchaft war ja das ſo hoch gefeierte Vernunftrecht, welches nach Kantiſchen Principien bis in unſere Tage herab gelehrt wurde. Sein Civilgeſetzbuch von 1812 beſteht in einer das hiſtoriſch Begründete zwar ſchonenden, aber freiſinnigen Formulirung desſelben. Oeſterreich ward nicht weniger, wie die übrigen deutſchen Länder, ein bureaukratiſcher, wenn auch, was die Finanzen betrifft, ſchlecht organiſirter Beamtenſtaat. Unſerem Klopſtock ſtand ſeiner Zeit der Dichter Denis nicht unebenbürtig gegenüber, unſerem Rabener und Anderen der überall mit Vergnügen geleſene Blumauer. Goethe, Schiller u. ſ. w. verbreiteten ſich ſelbſt in Nachdrucken in ſeinen Provinzen, und in neueſter Zeit beſitzt es Schriftſteller, die im Kreiſe unſerer erſten Dichter und Proſaiker glänzen! Wo es ſeine politiſche Richtung möglich machte, zog es von unſeren ausgezeichnetſten Talenten an ſich; Genz, Fr. Schlegel, Jarke, Philipps, Hurter u. A. fanden in Oeſterreich ein zweites, ſie hochhaltendes Vaterland! In neueſter Zeit hält dort die Anſchauung der Wiſſenſchaft gleichen Schritt mit dem aller deutſchen Länder. Wenn man von 1815 bis 1848 abſolutiſtiſchen und ultramontanen Tendenzen huldigte, ſo iſt nicht zu vergeſſen, daß die preußiſche Politik eines Kamptz mit der Metternich's identiſch war und daß, wenn eine proteſtantiſche Regierung ſich mit proteſtantiſchen Celebritäten umgab, eine katholiſche berechtigt war, katholiſche ſich zu aſſociiren. Wenn die religiöſen Gegenſätze dadurch geſteigert wurden, ſo vergeſſe man nicht, daß dieſe Steigerung eine allgemeine, gegen den Rationalismus gerichtete, aber gewiß vorübergehende Zeitrichtung war, von welcher, wie Ficker, auch Herr v. Sybel und andere Hiſtoriker inficirt ſind.

Was Tugendhaftigkeit, Idealität und deutſchen Patriotismus betrifft, ſo bekennt Hr. v. Sybel S. 117 ſelbſt offenherzig, es ſei am Ende des letzten und Anfang unſeres Jahrhunderts kein Unterſchied zwiſchen der Berliner und der Wiener Regierung geweſen. Vor der Freiheitsbewegung war Friedrich Wilhelm III. ſchon 1813 unmittelbar nach dem Erlaß der berühmten Anſprache an ſein Volk bange; er blieb ſein ganzes Leben lang ihr Gegner. Wilhelm I. von Preußen nennt Herr v. Sybel S. 113 trotz ſeiner Volkswohlpolitik einen Despoten.

Kurz, eine unbefangene vergleichende Prüfung des Gebahrens Beider, ſowie der meiſten übrigen Regierungen Deutſchlands im vorigen und in unſerem Jahrhundert wird zum Ergebniß haben, daß allen die gleichen Vorwürfe gemacht, und wo ſie nach Beſſerem ſtrebten, gleiches Lob ertheilt werden kann; namentlich kurz vor 1789 den geiſtlichen Kurfürſten, den Fürſtbiſchöfen von Würzburg und und Bamberg und dem Kurfürſten Max III. von Bayern. Wenn die politiſchen Zuſtände des Reichs beim hereinbrechenden Revolutionsſturm von Frankreich mit Recht die erbärmlichſten genannt werden konnten, ſo trifft der Vorwurf gewiß Oeſterreich weniger als alle deutſchen Landes- und Ländchens Herrn und in hohem Grade die proteſtantiſchen deutſchen Staatsrechtslehrer, den gefeierten Moſer und Püter an der Spitze, welche dem überkünſtlich gegliederten Feudalſtaat des Reiches, indem es keine Bürger gab, und der ſogenannten deutſchen Freiheit d. h. der faſt überall autokratiſch gewordenen Landeshoheit der deutſchen Fürſten, Grafen und Herren lobend das Wort redeten. Ihre Stellung war, dieſe unheilvolle Unabhängigkeit abgerechnet, übrigens die der privilegirten Stände in ganz Europa, deren Vernichtung man ja als Verbrechen anſah und ſelbſt nach dem Siege der franzöſiſchen Revolution mit allen Mitteln zu hindern beſtrebt war. Bürgerliche Gleichheit und politiſche Freiheit ſind überall bei uns ſehr junge Errungenſchaften, deren Beſtand in Preußen vielleicht noch weniger geſichert iſt, als in Oeſterreich, und die noch jetzt zu unſerer Schande in mehr als einem der kleineren Staaten unter dem ruhigen Zuſehen der gerühmten präponderirenden Macht mit Füßen getreten werden, die mit einem energiſchen Worte dem verkehrten Treiben ein Ende machen könnte.

Es bleibt daher nur zu unterſuchen übrig, ob die von Herrn v. Sybel der äußeren Politik Oeſterreichs gemachten Vorwürfe begründet oder von ſolcher Tragweite ſind, daß das Facit der Rechnung

dahin geht, zwiſchen Oeſterreich und Deutſchland dürfe künftig kein anderer, als ein weiterer Bund beſtehen!

Wenn v. Sybel den Kaiſer Leopold anklagt, 1674 die Holländer den Franzoſen preisgegeben zu haben, während der Kurfürſt von Brandenburg allein für ſie kämpfte, ſo iſt dieß nicht geſchichtlich richtig. Denn (z. B. nach S. G. A. Wirth's deutſcher Geſchichte, Bd. IV. S. 36) ſtieß 1672 ein kaiſerliches Heer zu dem Friedrich Wilhelms von Brandenburg in Holland, aber das Reich widerſetzte ſich einer Kriegserklärung gegen Frankreich. Es hatten ja die geiſtlichen Kurfürſten und einige andere Stände ſchon 1658 einen Rheinbund mit Ludwig XIV. geſchloſſen, dem eine Zeit lang ſelbſt der Brandenburger angehörte; 1673 führt Leopold 30.000 Mann gegen Ludwig XIV. Der erſt in unſeren Tagen entdeckte, zwiſchen beiden Monarchen heimlich abgeſchloſſene erſte Theilungsvertrag von 1668 war ein todtgebornes Project ohne nachhaltigen Einfluß auf die Ereigniſſe. Mit Ludwig XIV. ſchloß nun aber der Kurfürſt, um ſeine eroberten Beſitzungen in Weſtphalen zurückzuerhalten, einen Separatfrieden, während der Kaiſer ſiegreich den Krieg fortſetzte. Daß der Friede von Nymwegen 1678 ſo nachtheilig für Deutſchland ausfiel, war nicht des Kaiſers Schuld. Spanien und Holland, für die er doch das Schwert ergriffen hatte, ſtellten ſich auf Frankreichs Seite; auch im Oſten bedroht mußte er nachgeben. (Wirth S. 40.) In den folgenden Kriegen gegen die verrätheriſche Eroberungspolitik Ludwigs XIV. ſehen wir abermals Kaiſer Leopold I. von deutſcher Vaterlandsliebe beſeelt vorangehen; aber, da dieſe im Volke erloſchen war, im Stiche gelaſſen, und ſo mußte er, beſtändig in Ungarn bedroht und von ſeinen Alliirten aufgegeben, im Frieden zu Riswyk abermals den Kürzern ziehen.

Wenn das eigene Haus in Brandgefahr iſt, ſo iſt es doch natürlich, daß man an deſſen Rettung denkt. Für das ſtets mehr von Oeſterreich, als von dem angeblich ſeine Freiheit ſchützenden weſtlichen Nachbar fürchtende, nie in ſich einige Reich konnte der Kaiſer unmöglich ſo große Sympathien hegen, um die Exiſtenz ſeiner eigenen Monarchie auf das Spiel zu ſetzen.

Und wer waren Deutſchlands Verräther im ſpaniſchen Erbfolgekrieg? Standen nicht der Kurfürſt von Bayern und der von Köln, ſein Bruder, auf Seite Frankreichs? Die Annahme, daß der durch die Alliirten gebeugte Ludwig XIV. nach Erſchöpfung ſeiner Finanzen

im Jahr 1709 wirklich bereit gewesen, das Elsas und Straßburg herauszugeben, ist, wie bei Schlosser (18. Jahrhundert I. 86—87) zu lesen, ein Irrthum. Er unterzeichnete die Präliminarien nicht. Der indessen zur Kaiserkrone gelangte Karl VI. fand, weil ihnen der Besitz Spaniens in seiner Hand nicht mehr zusagte, bei seinen Alliirten nicht mehr die nöthige Hilfe und mußte sich zum Frieden von Rastatt bequemen, und wenn er hier wieder das Interesse des eigenen Hauses dem des Reiches vorzog, so erscheint dieß allerdings als ein Fehler, aber Kaiser und Reich standen 1714 schon seit drei Jahren allein den Franzosen gegenüber, die kaiserliche Politik konnte nach dem allgemeinen Stand der internationalen Verhältnisse jetzt nur noch österreichisch sein. Dem deutschen Reich war zu einer europäischen Machtstellung nicht mehr zu verhelfen. Gleiches sah denn auch sehr wohl 1740 König Friedrich I. von Preußen ein, der nun seiner Seits eine so erfolgreiche Hauspolitik trieb, daß der jetzt so tief beklagte Dualismus in Deutschland für immer begründet wurde.

Wenn man Oesterreich die Schuld bemessen will, daß es in den Revolutionskriegen unterlag, so ist dieß eine große Ungerechtigkeit. Hielt es doch nach dem preußischen Separatfrieden mit Frankreich, welchen Schlosser S. 574 als das Ergebniß der Kabale Preußens auf Unkosten der deutschen Nation bezeichnet, so lange wie möglich aus und ging immer von Preußen verlassen noch 1799, 1805 und 1809 gegen den mächtigsten und glücklichsten Eroberer des Jahrhunderts, freilich erfolglos, in den Kampf. Wo aber war das deutsche Nationalgefühl? Deutsche Fürsten waren 1805, 1806/7 und 1809 Alliirte Napoleon's! Erst 1813 erwachte dasselbe, aber nicht im Cabinete Friedrich Wilhelm's III., sondern im Bewußtsein des Volkes. Man darf kühn sagen, daß die Geburt einer deutschen Nation erst von da datirt, aber eine Schwergeburt war, und erst nach der Eroberung von Paris vollendet ward. Wenn Metternich auf den deutschen Patriotismus 1813 noch nicht so viel Vertrauen setzte, als er von Napoleon's noch immer bedeutender Macht fürchtete, so darf der Neuheit des patriotischen Umschwungs halber dieß Niemand wundern. Hielt doch Oesterreich, obwohl weniger muthvoll als Preußen bis zum Ende aus. Die Friedensschlüsse von 1814 und 1815 wurden das, was sie sind, durch Rußlands Einfluß. Herr von Sybel macht Oesterreich den Vorwurf, daß es durch die über-

eilte Anerkennung der Souveränetät der Rheinbundesfürsten der Reconstruction des deutschen Reiches einen Riegel vorgeschoben habe. War aber diese, was Bayern betrifft, der Schlacht von Leipzig vorangehende Anerkennung nicht das Werk einer nothwendig vorsichtigen Staatsklugheit? Und wie kann man eine Reichsrestauration nur für denkbar halten? Preußen konnte sie ebenso wenig wecken, wie die kleineren souverän gewordenen Landesherren. Aus den Wiener Congreßverhandlungen ist doch klar zu ersehen, daß ein pis aller und die Errichtung des deutschen Bundes das einzige Mittel war, eine Quasi-Einheit unseres Vaterlandes zu Stande zu bringen.

Es kann allerdings nicht geläugnet werden, daß Oesterreich seit 1648 selten für Deutschland einen ersprießlichen Frieden schloß, und daß es das eigene Interesse fremdem vorzog. Aber war nicht die jetzt wieder practisch werdende Annexionspolitik die aller europäischen Mächte, ja selbst der deutschen Duodezlandesherrn? Das Herrn von Sybel so liebe Preußen betrieb sie bis zu seiner Erniedrigung im Jahre 1806 und nahm sie 1814 wieder auf. Die Oesterreichs war, wie Herr von Ficker mit Recht sagt, stets conservativ. Auf Kosten Deutschlands hat es seinen Länderbesitz nie vergrößert. Eine unbefangene Prüfung des politischen Entwickelungsganges unseres Vaterlandes führt also wohl nicht zu dem von Herrn von Sybel ausgesprochenen Urtheil, daß Karl der Große, die Ottonen, die Hohenstaufen und später das Haus Oesterreich die Urheber der Spaltung Deutschlands in eine Anzahl allerdings lächerlich disparater souveräner Staaten sind.

Es ist unbeweisbar, daß Deutschland ein geschlossener nationaler Einheitsstaat geworden wäre, hätte Otto I. die karolingische Kaiseridee nicht wieder verfolgt. Der **Particularismus** ist ein nie zu vertilgender Charakterzug der Deutschen. Von Anfang an standen sich die Stämme feindlich einander gegenüber und mußten mit Waffengewalt durch die Franken zu einem Reiche verbunden werden, was erst Karl dem Großen durch Unterwerfung der Sachsen gelang. Beim Erlöschen seiner Dynastie in Deutschland standen sich die Stämme, fast geeinigt unter ihren eigenen Herzogen, abermals gegenüber und nur die alle bedrohende Gefahr trieb sie, aus ihrer Mitte einen zum Könige zu wählen. Aber dem ersten derselben, Conrad I., gelang die Einigung gar nicht, Heinrich I. nur in geringem Grade, selbst Otto I. mußte gegen widerspänstige Stammes-

führer zu Felde ziehen. Das ganz Europa gemeinsame Feudalsy[stem] vollendete sich bei uns, wie überall und gab nach dem Sturz [des] Herzogthums dem Particularismus nur eine neue Gestaltung. Diese wäre auch in einem Nationalkönigreich nicht aufzuhalten gewesen und zwar schon deßhalb nicht, weil Deutschland ein Wahlreich war. Der noch jetzt bestehende Gegensatz zwischen dem Norden und dem Süden war schon früh ein Hinderniß der Einigung. Die Gegner der Kaiser suchten ihre Stützen im Auslande, zuerst beim Papste, später in Frankreich. Das letztere würde (wie schon gesagt) in einem deutschen Nationalkönigreich schon früher geschehen sein, namentlich wenn die Kaiserkrone den Königen des Westreichs zugefallen wäre. Nur ein despotischer, die französische Königspolitik verfolgender, den romanischen Staatsgedanken durchführender deutscher Herrscher hätte die von den Fürsten zu Lehen getragenen Länder unmittelbar der Centralgewalt unterwerfen können. Einen solchen gab es, wie selbst von Sybel von unseren Kaisern rühmt, bei uns nie! Wie ist es also denkbar, daß Deutschland zu einem Einheitsstaat sich gestalten konnte? Das Fortbestehen des Particularismus ist also das Endergebniß der deutschen Geschichte, und der deutsche Bund die einzig mögliche letzte Form einer Einigung, die man jetzt ungenügend findet, weil Deutschland keine einzige europäische Großmacht ist. Wenn man aber in Betracht zieht, daß gerade durch die Gliederung des Vaterlandes in mehrere Staaten dessen glorreiche, nach und nach für ganz Europa maßgebend gewordene Culturhöhe auf das wesentlichste gefördert wurde, wenn man nicht vergißt, daß die deutschen Universitäten jetzt die ersten des ganzen Erdenrundes sind, wenn man die Reformation nicht für ein Unglück hält, indem sie den Keim der Religionsfreiheit legte, — so wird man sagen müssen, daß der Abgang politischer Macht durch höher zu achtende Güter der deutschen Nation aufgewogen wird — durch Güter, welche in einem im Mittelalter entstandenen Einheitsstaat uns nie würden geworden sein.

Macht Herr von Sybel es Oesterreich zum Vorwurf, daß es bis in unsere Tage kein moderner Fortschrittsstaat wurde, sondern mittelalterlich blieb, so würde jetzt dieser Vorwurf einem einheitlichen deutschen Gesammtstaat in einem höheren Grade gemacht werden müssen. Die Reformation hätte nie gesiegt, das Schicksal Spaniens wäre uns zu Theil geworden. Wir hätten keinen Lessing, keinen

Goethe, keinen Schiller bekommen und hätten, was nicht wohl anzunehmbar iſt und noch viel weniger wünſchenswerth geweſen wäre, nur durch einige nicht weniger blutige Revolutionen, als die Frankreichs, zu dem Ziele politiſcher Freiheit und Gleichheit gelangen können, welche die neueſte Centralgewalt ja in dieſem ſo leicht wieder vernichtet hat.

Wir können nur bedauern, wenn Herr von Sybel uns ein ſolches Endreſultat in Ausſicht ſtellt, für den Fall, wo Deutſchlands Fürſten ſich nicht einem präponderirenden Nationalkönig unterordnen und Oeſterreichs jetzigen Verband mit dem Vaterlande in einen ſehr lockern verwandeln; glauben aber nicht, daß ſeine Prophezeihung ſo ſicher in Erfüllung gehen wird, als die Ströme ſeewärts fließen.

Bloß politiſche Combinationen machen keinen Staat ſtark. Die einzig feſte Grundlage der Macht iſt höherer Natur — das ſittliche Bewußtſein nämlich und eine lebendige, gegenſeitige, richtige, wohlwollende Geſinnung der Deutſchen aller Stämme wohl als ihrer Fürſten, die von den augenblicklichen, nie richtig gegriffenen Sonderintereſſen abſehend nur das Wohl des Ganzen will und durch die Schöpfung gemeinſamer Inſtitute ſie zu verwirklichen beſtrebt iſt. Sind einmal die Leiter aller deutſcher Länder von ſolch' echtem Patriotismus erfüllt, ſo wird ſich ſchon eine Umgeſtaltungsform des deutſchen Bundes finden laſſen, welche das Hinauswerfen Oeſterreichs nicht nöthig macht, die nur gewaltſam zerſtörbare, auf geſchichtlicher Baſis ruhende Selbſtſtändigkeit der deutſchen Staaten nicht gefährdet und eine moraliſche Nationalgröße begründet, die Europa in Reſpect zu halten im Stande ſein wird.

Recenſionen.

Geſchichte der Albert-Ludwigs-Univerſität zu Freiburg im Brei
Von Dr. Heinrich Schreiber. Freiburg. Verlag von Fr
Xaver Wangler. I. Theil 1857. 246 Seiten. II. Theil 18
490 S. III. Theil 1860. 226 S. nebſt XVI S. Regiſter.

Die Geſchichte deutſcher Univerſitäten hat immer eine gewiſſe
ziehungskraft für die Leſer verſchiedener Bildungsſtufen, für ſolche ſow
welche tiefer blickend ſich längſt ihr Urtheil über deren heutige Wirkſam
und hiedurch bedingte Nothwendigkeit gebildet haben, als für ſolche, die
dem früheren Nimbus, welcher den Begriff einer Univerſität oder die
ſtellung von ſolcher umlagerte, noch immer geblendet, für dieſe In
ſchwärmen, von denen nach hundert Jahren, ſchreitet anders die Zeit ſo
waltſam fort wie in den letzten Jahrzehnten, kaum mehr eine Spur
handen ſein wird. Das eigenthümlich kräftigende Element an
Schöpfungen war der Corporationsgeiſt, die Kraft, die einer C
ration innewohnt, welche in dem Maße wächſt, als das religiöſe Ele
und zwar der poſitive Glaube, ſelbe durchdringt. Der poſitive Gl
wie der Corporationsgeiſt iſt aber bekanntlich an ſolchen Schöpfungen
brüchig geworden, oder beſteht noch ſehr fadenſcheinig! Sie werden alſo
corporationsfeindlichen Zeit weichen müſſen, wie die Zünfte, einſt die M
im bürgerlichen Leben, ihr bereits größtentheils gefallen ſind oder,
auch mit Widerſtreben, eben begraben werden ſollen. Es iſt ſomit
lobenswürdig, wenn noch vorher, oder zur Zeit, wo noch der Name be
die Geſchichte ſolcher Anſtalten geſchrieben wird, ehe die ſeither ſorgſam
pflegten Acten den traurigen Weg erloſchener Corporationen gehen, das iſt
zerſtreut und vernichtet werden, wie die Urkunden und Denkmäler vie
Klöſter und Stifte, die alle weit älter waren als unſere geſammten Univ
ſitäten, deren Einfluß auf Cultur und Bildung dem der letzteren n

stand, längst zerstreut und vernichtet sind, so daß, nachdem kaum ein schenalter seit deren Untergang verflossen, bereits nur noch dunkle Sagen hen!

Unter den deutschen Universitäten älterer Stiftung ist Freiburg jene, e vom Urbeginne an wie Wien specifisch katholisch geblieben war. An id, Dank der katholischen Treue von Oesterreichs Regenten und des ligen Stadtraths, die Tage der Reformation spurlos vorüber- gen, wenn auch so manches Glied der Universität mit ihr geliebäugelt mochte. Freiburg ist katholisch geblieben bis zum Erscheinen jenes cklichen Promemoria's gegen die Convention des heiligen Vaters, wel- attsam und bedauerlich zeigt, daß Freiburg sich seiner Aufgabe ent- et hat und sich selbst die Nägel zum Sarge schmiedet.

Ein ehemaliges Glied dieser Universität, dessen Name sattsam bekannt, Dr. Heinrich Schreiber, dessen Verdienste um Freiburgs Geschichte minder bekannt sind, hat es nun unternommen, zu den vielen werth- n Vorarbeiten einer Geschichte der Universität Freiburg, welche vorzugs- e der Professor Joseph Anton Stephan Riegger (1774—76) und nach Albrecht und Andere veröffentlichten, ein neues Werk zu stellen, nämlich „Geschichte der Albert-Ludwigs-Universität zu Freiburg im Breisgau", er in drei Theile schied, als:

I. Theil. Von der Stiftung der Universität bis zur Reformation.

II. Theil. Von der Kirchenreformation bis zur Aufhebung der Jesuiten.

III. Theil. Von Aufhebung der Jesuiten bis zum Ende des achtzehnten Jahrhunderts.

Dieselbe ist — einzelne Aeußerungen, die ein verbittertes Gemüth das katholische Element, aus dem man eben ausgeschieden, ziemlich nehmern lassen, ausgenommen — im Ganzen objectiv gehalten, und, auch wenig pragmatisch dargestellt, ganz geeignet, sich ein Bild des mischen Lebens aus den verschiedenen Jahrhunderten, die an Freiburg zogen, zu entwerfen. Ein solches Bild möge hier folgen!

Mögen die Universitäten, wie Manche wollen, weder besonderen kirch- oder politischen Formen, noch einzelnen Städten, Völkern und Ländern hören, sondern Gemeingut der Menschheit vom Uranfange an sein, sie ursprünglich dem Morgenlande, den Kalifen oder wem immer ihren Ursprung verdanken; genug die deutschen Universitäten, von erster Begründung im XIV. Jahrhundert bis herab zur Reformation, vorwiegend kirchliche Institute. So war auch Freiburg ein solches! g Albert VI. war es, der seinem geliebten Freiburg eine Universität chte und deßhalb mit Papst Calixtus III. in Unterhandlungen trat, her durch eine Bulle vom 20. April 1455 den Bischof Heinrich von anz beauftragte, die Verhältnisse zu erheben und das Nothwendigwer- e zu verfügen. Nach canonischer Regel forderte er durch ein Mandat 17. April 1456, von öffentlicher Kanzel im Dome zu Constanz und im ster zu Freiburg verkündet am 25. April oder St. Marcustage, alle

Jene auf, welche gedachten gegen die Errichtung der Universitä
wendung zu erheben, solche binnen dreißig Tagen bei der Curia i
anzubringen. Sofort erfolgte unter dem 3. September 1456 die
Genehmigung, nachdem die Mittel zur Dotation durch Uebertrag
burgischer Kirchenlehen an die Universität gefunden worden waren.
Albert incorporirte nämlich der Universität die Pfarreien vor
Breisach, Ensisheim, Winterthur, Ehingen, Rottenburg, Wartha
tenberg, den Altar zu Essendorf, Kirche und Kirchensatz zu Villing
Kaiser Friedrich am 18. December 1456 seine Genehmigung erth
fügte Erzherzog Siegmund 1460 und 1468 noch andere kirchl
tionen. Der eigentliche Stiftungsbrief der Hochschule vom 21. (
ist öfter gedruckt. Als ersten Rector ernannte er seinen beson
trauensmann Matthaeus Hummel, Doctor und zugleich erste
der Medicin zu Freiburg. Dieser merkwürdige Mann, der als de
der großartigen Plane des Stifters betrachtet werden muß,
21. Sept. 1425 in der Stadt Villingen auf dem Schwarzwal
Als sechzehnjähriger Jüngling besuchte er 1441 die Universität
wo er nach zwei Jahren Baccalaureus artium liberalium un
Jahren derselben Magister wurde. Hier betrieb er auch das Kirch
dem er das Doctorat verliehen haben wollte. Der Umstand, daß d
Facultät verlangte, er solle sich auch lediglich ihrer Kleidung be
Gold und Seidenzeug ablegen — trieb ihn von Heidelberg h
Pavia, wo er am Allerheiligentage eintraf und besonders durch
des Würzburger Canonicus zu Neumünster, Georg Heßler —
trefflichen Mannes, der als Cardinalpriester ad titulum S. Luc
1482 am 24. Sept. starb — die Doctorwürde aus dem Kirch
20. März 1455 erhielt. Noch in späteren Jahren entzückt bei
an die ihm gewordene Auszeichnung, rief er aus: „Da schu
Trompeten zum Lobe Gottes und zur Ehre der Deutschen
fand Albrecht den Mann, welcher des Organismus einer Hoc
kommen kundig und auch unermüdet und kräftig genug war,
Stiftung sich ergebenden Schwierigkeiten zu besiegen. Sofort ern
bereits den 20. Juni 1455 zu seinem Rathe, dem die Eröffnung
sität oblag.

Blickt man nun auf diesen

I. Theil der Geschichte,

so zeigen sich allerdings sehr kleine Anfänge! Die formelle Wal
zum Rector fand am 26. April 1460 statt und mit ihr die ei
öffnung der Universität. Der neue Rector hielt eine lateinisch
das Thema: „Sapientia aedificavit sibi domum et excidit i
nas septem.“ (Proverb. IX.) Er behandelte die Fragen: „A
die Weisheit, und somit auch das Haus, welches sie sich erb
Vortheile?“ Hier gab er nur eine Definition, sowie eine Sc
Wesens und Wirkens der Weisheit. „Alle irdischen Güter vers

Glanze; ſie iſt die ſüßeſte Harmonie der Seele, ſie führt das Richt- der Sitten in ihrer Hand, verewigt uns und macht uns den Himm- gleich u. ſ. w.“ .... „Zu Trägerinnen der Weisheit ſind vorzugs- die Hochſchulen beſtimmt; daher gilt auch von ihnen im reinſten Sinne Dasjenige, was von der Weisheit ſelbſt geſagt wurde.“

„An den Univerſitäten,“ fährt unſer guter Hummel fort, „bietet die ergangenheit der Gegenwart die Hand; denn dort werden Diejenigen, die ahrhunderte hindurch im Grabe ſchliefen, wieder aufgeweckt. Halbver- oderte Pergamente, von Mäuſen beſchmutzt und von Würmern durch- hert, werden aus langer Dunkelheit an das neue Licht hervorgezogen. reinigt, werden ſie ſorgfältig eingebunden und gehörig verziert. Und mit Niemand einen Andern bei der Benützung ſtöre, liegen die koſtbaren e an Ketten, umgeben von Tiſchen und Bänken. Dabei verſammelt zu gneten Stunden der Lehrer ſeine Schüler. Daher kommt es, daß aus zur Hochſchule, oder zu unſerem heiligen Hauſe, welches ſich die Weis- hier erbaut hat, viele Reiche freiwillig arm geworden ſind; ſie beſitzen Haus und eine Heimat, und haben ſich ſelbſt verbannt; ſie waren ihre nen Herren und wurden dienſtbar; ſie konnten der Ruhe genießen, und ten ſich Mühſeligkeiten aller Art, Gefahren der Räuber und Stürmen Meeres aus. Heil euch, ihr beglückten Punkte, ihr Paradies der Erde, ologna, Paris, Oxford, Wien und ihr andern Univerſitäten, in welche Lernbegierungen von Morgen und Abend, Mittag und Mitternacht zu- mmenſtrömen, und um ſo lieber wiederkehren, je öfter ſie euch beſuchten d je länger ſie bei euch verweilten!“ Im zweiten Theile behandelte der tor die Frage: Warum es nöthig ſei, daß ſich die Weisheit zu Freiburg Haus baue, oder warum gerade daſelbſt die Stiftung einer Univerſität thwendig ſei? Er beantwortet ſie dahin: „Weil die Weisheit weder von ltlichen, noch Laien in deren Häuſern aufgenommen und gepflegt werde.“ r wurde der Rector nun ziemlich humoriſtiſch! Bezüglich der Weltgeiſt- ſagt er unter Anderem: „Die Bibliotheken der Geiſtlichen leiden an en Krankheiten, am Rücken und an den Seiten; ihre Sexternen löſen die ht auf, und Niemand bietet zu ihrer Wiederherſtellung die Hand. Bald gen ſie wie Job auf Haufen von Staub und Unrath, bald ſind ſie be- aben wie Lazarus, aber keine Stimme erhebt ſich und ruft: Lazarus, mm heraus! Läßt ſich aber doch zuweilen ein alter Codex ungerufen licken, ſo ſchwört der dumme Petrus, er kenne ihn nicht, und die Diener- haft ſchreit: Fort, fort, an's Kreuz mit ihm!“ Auch auf die Kloſtergeiſt- n kommt der Herr Rector zu ſprechen, und auch dieſe erhalten ihren Theil! abtrahit triplex cura Religiosos a studiis Universitatis vel domesticis orum; ventris scilicet, vestium et domorum. Ut sint epulae splen- ae vestesque contra regulam delicatae, nec non regales aedificiorum ricae.“ Hierauf kommt die Reihe an die Laien. „Filios suos cum a cu- ulis exeant, statim perjuriis blasphemiis luxuriosisque jocalibus et is lasciviosis, nunc equorum sellis, nunc venationibus, nunc aucu- , nunc hastiludiis applicantes.“

Allein später mochte doch der verdienstvolle Hummel finden, daß auch seine Universität nicht anders beschaffen war als obige Cleriker Laien; daß er auch über seine Universität dieselben Anzüglichkeiten schreiben können, die er in seiner Rectoratsrede über Cleriker und seiner Zeit ausgesprochen und geschrieben hatte! Er that es nicht aber schrieb er in wehmüthiger Stimmung die Worte nieder: „Anno Georgii incepi Universitatem et studium generale in Friburg. P vineam, quae mihi conversa in amaritudinem. Sit nomen Domini dictum.“

An eben dem Eröffnungstage wurde ein Consilium acade aus vier Professoren bestehend, constituirt.

Im ersten Jahre der Eröffnung, vom 1. Mai 1460 bis dahin wurden 234 Studierende, zumal Cleriker, immatriculirt. Die Imm lirten lebten unter der Aegide akademischer Gesetze, die sich, vergleic sie mit den Satzungen anderer Universitäten jener Zeit, sehr gleich Sie gehen herab bis auf die Schnäbel der Schuhe! Das Bursenwes auch hier seine Rolle.

Anlangend die Facultäten, so war die **philosophische** oder **A artium** die blühendste. Sie wurde mit vier Professoren eröffnet, denen zwei andere an die Seite traten, die sich später bis auf dreißig (Prof und Doctoren) vermehrten. Vorlesungen und Disputationen wa Hauptaufgabe! Die Lehrweise bestand darin, daß der Magister zuers sam den Text seines Buches vorlas, damit die Zuhörer den ihrigen d verbessern konnten. Dann unterschied und erweiterte er ihn kunstgerech ficaliter) und drückte zuletzt den Inhalt summarisch in Schlußform (p dum conclusionis) aus. Denen, die das Baccalaureat erwerben w waren besondere „Exercitia“ und „Lectiones“ vorgeschrieben, als de stoteles „Vetus ars — Libri priorum et posteriorum Analyti quatuor primi Topicorum, Elenchorum etc. etc.“ — Aber auch J es besaßen, hatten bestimmte Bücher zu hören [1]). Jeder Bursenschüler noch überdies drei Jahre lang einen wiederholenden Unterricht in der matik nehmen.

Die Artisten-Facultät zählte übrigens von 1460 bis 1500 ni niger als 884 Baccalaureen und 228 Magistri.

Bemerkenswerth ist, daß diese Facultät von ihrer Stiftung eigene Bibliothek gegründet hatte, die sie einem Magister anvertraut „Statuta librarii facultatis artium“ verboten ihm streng, eines der geren angeketteten Bücher auswärts zu geben; nur minder wichtige an wirkliche Facultäts-Mitglieder verliehen werden, und auch nur de teren stand der Zutritt gegen eine Gebühr von 8 Pfennigen zu. A eine sehr bescheidene Einrichtung gegen heute, wo die Universitätspro zum Theil beanspruchen, sich ganze Bibliotheken aus den Universitäts theken zu ihrer Bequemlichkeit herauszuziehen, welche letztere in der das Arsenal der Professoren-Weisheit ist.

---

[1]) A. a. O. S. 45.

e erſten Profeſſoren der Freiburger Artiſten-Facultät waren: n Wolf, aus Haslach, Prieſter des Würzburger Bisthums und er Zögling, der die „Vetus ars“ erklärte; 2) Johann Seuln- egensburger Bisthums und Wiener Zögling, welchem die Ethica zufiel, indeſſen 3) Johann Mölfeld, von Meiningen, Würz- isthums und Wiener Magiſter, von dem ſpäter als Profeſſor der ie Rede ſein wird, die „Summulas Petri Hispani“, 4) Conrad on Schöndorf, Konſtanzer Diöceſe und Wiener Magiſter, dagegen Physicorum“ des Ariſtoteles erklärten.

u kamen nebſt fünf weiteren Wiener Docenten noch zwei Franken eidelberger Schule, die durch ihre ſpätere vorragende Stellung urden, nämlich Johann Kerer, von Wertheim, Würzburger it 1456 Magiſter zu Heidelberg, welcher 1493 von dem Biſchofe II., Grafen von Zollern, zu ſeinem Weihbiſchof gewählt ward, ad Stürzel, von Kitzingen, ſeit 1458 Heidelberger Magiſter, es Donats, — Kanzler der vorderöſterreichiſchen Regierung und s Kaiſers Maximilian I.

) in Freiburg hob ſich alsbald nach Gründung der Hochſchule der ſchen Nominalismus und Realismus. Erſterer herrſchte bis 1484; te ſpäter ward Magiſter Georg Northofer von Tübingen be- dem Realismus Eingang zu verſchaffen. Allein ſonderbarer Weiſe Nominalismus und Realismus gleichen Weg, ſo daß für jedes n Realiſt und ein Nominaliſt aufgeſtellt wurde. Durch Berufung ters Johannes Brisgoicus erhielt endlich der Nominalismus nd. In dieſe Zeit fällt nun die erſte philoſophiſche Encyclopädie h Sinne, nämlich die Margarita philosophica des Gregorius elcher, 1487 den 23. October in Freiburg immatriculirt, unter ute des Magiſters Michael Lindelbach 1489 Magiſter ge- r. Er wurde Carthäuſer zu Freiburg, wo er ſich dem Studium ichte widmete, wie denn der berühmte Profeſſor Johann Eck ſein Schüler in der Mathematik und im war. Bekanntlich ſtand Reiſch dem ſterbenden Kaiſer Maximilian ater bei, aus ſeinem Kloſter nach Wels gerufen und vom Ster- den Worten empfangen: „Bone pater venisti omine et tempore, xilio aderis, quo coelos petam.“

auch Muſik und ſchöne Wiſſenſchaften wurden neben obiger in Freiburg cultivirt. Die älteſten Annalen Freiburgs weiſen brochene Reihe ſolcher Lehrer nach. Zu ihnen zählt der berühmte ſpätere Rechtslehrer Ulrich Zaſius. Allein den Ruhm aller nkelte deſſen Nachfolger Jacob Locher, genannt Philomuſus, teraturgeſchichte berühmter Name, gefeiert ſchon durch die latei- beitung des Narrenſchiffes, allein unverträglich und zuletzt ein ler deutſchen Stämme, unter einſeitiger Erhebung der Schwaben, lbſt angehörte. Ein junger Dichter, Mathias Ringmann, nahm Straßburger Landsleute durch einige witzige Verſe an, worüber

der Universitätsprofessor Locher so erboßte, daß er, der Professor der K
niora, nicht nur inhuman, sondern gemein wurde: „Philesium (so
Ringmann genannt) magna Suevorum caterva stipatus in via publi
citer aggressus, innocentem juvenem imberbem, nudum, inermem,
peregrinum et hospitem (er war nämlich 1505 auf einer Geschäftsreis
Freiburg gekommen), contra sanctarum lege praescripta impie verbe
Substernentes eum, caligis abstractis denudatum tenentes magistro Ja
principali, qui solus cum virga ad nates acriter illum allisit.“ Die
versität kündete ihm sofort auf, welche Aufkündung mit einer Berufun
selben nach Ingolstadt (16. März 1506) zusammenfiel. Als Nac
erscheinen Hieronymus und Caspar Baldus, sowie der des Protestant
anrüchige Philippus Engentius, welcher 1528 am Steine starb. „U
meliore jam coelo fruatur, Lutheranum enim nimis quam
schrieb Zasius.

Im Uebrigen gab diese Artisten-Facultät schon frühzeitig
Schulanstalten Lehrer. Tübingen erhielt den ersten Decan seiner A
Facultät in Johann Stein, dem sich andere Lehrer anschlossen. Str
erhielt den ausgezeichneten Jacob Sturm und andere, Basel den
gang Capito.

Die **theologische Facultät** belangend, so wurde auch in ihr d
lastische Theologie cultivirt! Petrus Lombardus, der Magister senten
war und blieb die Grundlage der Vorträge, denen sich endlose Disput
anreihten, welche jeder Zeit am 6. Mai, als am Feste des Patrons der
tät (Joannes antem portam latinam) am 25. Januar (Conversio S.
und am 7. März, dem Tage des h. Thomas von Aquin am feierlich
gehalten wurden. Biblische Studien blieben den angehenden Lehrern übe
Die Art und Weise des Studiums, die Verleihung der Grade blieb
gegenüber anderen Orten — gleich, es sei denn die Eigenheit, daß jed
gister der Theologie, Kanzler und Rector eingeschlossen, vom Doctoran
neues Baret (mindestens 8 Schillinge werth) und jeder Eingeladene ei
Handschuhe erhalten mußte!

„Der erste und mehr als ein Jahrzehend einzige Ordinarius de
logie war Johann Pfeffer von Weidenberg (De monte Sali
Priester des Bamberger Bisthums und Heidelberger Zögling, ein
menschenfreundlicher Mann, dem am Gelde wenig gelegen war! All
eine seltene Erscheinung! Derselbe war auch Schriftsteller. Als zweiter
narius ward 1469 von Wien gerufen Johann Mösch, Constanzer Bis
um das Jahr 1443 geboren, der für die Universität auch als ge
Geschäftsmann vielfach thätig war. Beleidigt durch Uebergehung b
gebung der Stadtpfarrei Freiburg kündete er der Universität 147
Dienste und ward Domprediger zu Basel. Sein Nachfolger ward eine
ehemaligen Wiener Collegen Nicolaus Matz, aus Michelstadt im
walde, Mainzer Bisthums, früher der Artisten-Facultät angehörig.

Allein neben dieser scholastischen Richtung machte sich eine neue R
geltend, zu welcher die Humanisten, vereiniget in gelehrten Gesellschaf

Volksdichter und Volksredner nicht wenig beitrugen. In ersterer Beziehung nen die Namen Wimpheling und Reuchlin, die einen Theil ihrer Bildung Freiburg verdanken, in letzteren aber Johann Geiler von Keisersberg, der gefeierte Volksredner (geb. 16. März 1445 zu Schaffhausen), der am 9. April 1476 mit einem Gehalte von sechzig Gulden und freier Wohnung als Professor ordinarius in die Facultät eintrat, wenn auch nach kurzer Frist der Domkanzel in Straßburg zueilend, nachdem er die ihm angetragene Würzburger ausgeschlagen hatte. Nachdem auch Matz bald darauf von Freiburg schied, und von auswärts keine Lehrer zu gewinnen waren, so sah sich die Universität genöthigt, den Freiburger Dominicaner-Prior Dr. Scholl zur Professur zu berufen, dessen Nachfolger nach drei Jahren der Dominicaner Caspar Grünwald, geb. 1455 zu Kolmar, ward, welcher selbst den 10. April 1488 Rektor der Hochschule wurde. Der Neid seiner Ordensbrüder wie seine Stellung zur Universität bereiteten ihm eben kein sehr süßes Leben, dessen Stellung sich aber vollkommen änderte, als er im Jahre 1498 zum Bischof Lorenz von Bibra nach Würzburg berufen, Bischof von Ascalon und Bethlehem in partibus infidelium und Weihbischof zu Würzburg ward, wo er am 31. October 1512 starb und im Dominicanerkloster begraben wurde. Sein Grabmal so wie die Erinnerung an die Stelle seines Ruhestätzes hat die Zeit hinweggenommen [1]). Ihm folgte als Professor Georg Northofer, i. J. 1456 in Schwaben geboren, um die Universität vielfach verdient, von einem adelichen Domherrn Gaudenz von Blumeneck aus Basel 1509 am 16. April, da er eben aus seinem Collegium nach Hause ging, aus Rache meuchlings ermordet. Unter seinem Rectorate setzte 1504 ein Ereigniß alle Gemüther in Bewegung. Die Kaiserlichen hatten in dem Kriege gegen den Pfalzgrafen am Rhein einen reichen Juden gefangen, der statt des großen Lösegeldes seinen minderjährigen Sohn als Geisel zurückließ unter der Bedingung, daß derselbe dem Vater wieder zurückgestellt werde, sobald die Bezahlung erfolgt sei. Der Sohn wurde nach Freiburg gebracht, wo er sich zum Christenthume bekannte und getauft werden wollte. Da ward nun die Frage aufgeworfen: ob es erlaubt sei, einen noch minderjährigen Sohn gegen den Willen seines Vaters trotz eines in Mitte liegenden Vertrages zur Taufe zuzulassen. Der Streit pro und contra war heftig. Da hielt Professor Northofer eine öffentliche feierliche Disputation, in der er drei Conclusionen vertheidigte: „I. Princeps, et quilibet Judaeorum Superior,

---

[1]) Wenn Schreiber S. 93 schreibt: „Das herabgekommene Würzburg erhielt im Jahr 1498 Kaspar Grünwald — zugleich als Weihbischof und Professor der Theologie. Von dieser Universität galt damals das abschreckende Distichon:

Balnea, census, amor, lis, alea, crapula, clamor,
Impediunt multum Herbipoli studium."

liegt hierin ein gängiger Irrthum zu Grunde. Im Jahre 1498 war Würzburg keine Universität mehr. Sie war bereits im Jahre 1413 durch die Ermordung des Rectors und die bürgerlichen Unruhen erloschen. Obiges Distichon dagegen ist älter als die Universität selbst und findet sich bekanntlich bereits in einer Handschrift des vierzehnten Jahrhunderts, welche in der Münchener Universitäts-Bibliothek als sogenannte „Würzburger Handschrift" aufbewahrt wird.

non solum potest, imo debet, cum cautela bona, Judaeorum parvulos i
cere baptizari. II. Non solum Princeps — sed et quilibet bonus Christ
nus potest et debet, in casu, parvulum Judaei et Infidelis invitis parentib
baptizare. III. Etsi adulti non sint simpliciter ad baptismum suscipiendi
compellendi; attamen minis et terroribus, seu coactione conditionata c
possunt." Aus dieſer Disputation ging Northofer nicht nur als Sieger h
vor, ſondern ſelbſt Wimpheling, Geiler und was noch mehr, der Ju
Ulrich Zaſius [1]) ſchloſſen ſich ſeiner Meinung an. Der Münſterpfar
„Heinricus Koler de nova civitate, Herbipolensis dioecesis" taufte
jungen Juden, nahm ihn in ſein Haus und erzog ihn auf eigene Koſten.

Neben dem unglücklichen Northofer ſtand als zweiter Professor Or
narius der Freiburger Auguſtiner-Prior Tilmann Limperger, gebo
1455 zu Mainz, der aber bereits im Jahre 1492 von der Univerſität, erwi
zum Ordensprovincial der rheiniſch-ſchwäbiſchen Provinz, ausſchied und 14
Weihbiſchof zu Baſel wurde. Sein Nachfolger in der Profeſſur ward
Liefländer Martin Mölfeld, ein Zögling der Univerſität Paris, wo
auch der Profeſſor Joannes Calceatoris, genannt Brisgoicus, beru
wurde, der im Mai 1502 ſeine Vorträge über Occam's Sentenzen eröffn
Ihm ſtanden noch zur Seite der Dominicaner P. Joannes Winkel
der Auguſtiner P. Heinrich Braun. Allein weit bedeutender und ho
berühmt wurden zwei Männer: Johannes Eck und Thomas Murn
Erſterer, der berühmteſte Polemiker ſeiner Zeit, geboren 1486, verdankt ſe
Grundbildung der Univerſität Freiburg, an der er von 1506 an theologi
Vorleſungen hielt, jedoch im Jahre 1510 beſſeren Verhältniſſen Folge geb
nach Ingolſtadt überſiedelte. War Eck durch und durch Dialektiker, ſo
Murner, geboren 1475 zu Straßburg, ein Mann von vorherrſchend di
teriſcher Anlage, Erklärer und Ueberſetzer des Virgils, und obgleich B
füßler-Franciscaner, dennoch vom Kaiſer Maximilian I. gekrönter Dich
„Cuculla non obstat" ſchrieb er.

Bezüglich der Juriſten-Facultät zeigt die Geſchichte, daß
einzige Ordinarius bis zum Jahre 1496 der Doctor des Kirchenre
Konrad Odernheim von Frankfurt blieb. Er ſelbſt hatte die Facultä
Statuten entworfen, die den Wiener ziemlich glichen. Auch die weißen Ha
ſchuhe, die Barete und Feſtmahle blieben nicht vergeſſen! Einer der kenntn
reichſten Lehrer war Johann Knapp von Reutlingen, der bereits 14
in Wien promovirt hatte, von Zaſius mit dem Titel: „Juris monarch
ausgezeichnet. Unter dem 24. Mai 1479 ward der Doctor beider Re
Gabriel Chabot von Chambery mit einem Gehalte von fünfzig Gul
zum Lehrer der bürgerlichen Rechte auf ein Jahr angenommen. Ihn vertr
1481 die Seuche nach Baſel, wo er dann nach Tübingen überſiedelte. S
Nachfolger als „Ordinarius in Legibus" ward Ulrich Kraft aus Ul
früher „Legista in Tüwingen."

---

[1]) Vrgl. Dr. Stintzing's Ulrich Zaſius. Baſel 1857. S. 113—121, wo
obiger Vorgang gleichfalls erörtert findet.

Von hier ab beginnt aber für diese Facultät eine Glanzperiode. Frei-
berief 1495 gleichzeitig zwei italienische Rechtslehrer, den Angelus de
Besutio und Paulus Cittadinus. Zur weiteren Ehre gereichte Freiburg
er Schüler und Lehrer seiner Juristen-Facultät Hieronymus Vehus,
oren 1483, ein in späteren Jahren auch außerhalb der Universität bekannt
wordener Name, indessen alle durch Ulrich Zasius verdunkelt wurden.
rich Zäsi, geboren 1461 zu Konstanz, war ein Zögling der Tübinger
chule, von wo zurückgekehrt er in seiner Vaterstadt Gerichtsschreiber der
chöflichen Curia wurde, welche Stelle er 1491 mit der eines Stadt-
reibers zu Freiburg vertauschte, um 1496 Vorstand der Stadtschule zu
den. Hier trug sich das Ungewöhnliche zu, daß der Kaiser den Münster-
rrer bevollmächtigte, dem Zasius die Magisterwürde zu ertheilen, wodurch
die Facultäten verletzt fühlten. Im Jahre 1501 wurde er „Doctor le-
n", von wo an sein Ruhm und seine juridische Autorität wuchs. Im
igen war und blieb Zasius, obgleich mitten in die Reformationszeit
lend, theilweise mit jenen Männern selbst befreundet, durch und durch
tholik.

Noch übrigt in dieser Periode die **medicinische Facultät**, deren
ter Lehrer der oben gerühmte Doctor des Kirchenrechts und der Medicin
atthaeus Hummel war, jene ächt christliche Seele, deren letzt nieder-
schriebenen Worte, als deren Träger am 10. December 1477 entschlief,
teten: „Dominus Deus omnia disponat pro gloria nominis sui et
ute animae meae." Auch ihm verdankte die Facultät, deren Patron
. Lucas war, ihre ersten Statute. Auch bei dem medicinischen Studium,
elches auf vier Jahre ausgedehnt war, galt der herkömmliche Gang! „Apho-
mi et Prognosticae" — „Joannicius" — „Tegni" — Canon „Avicen-
ae et prima fen" — „Nonus Almansoris" sind die bekannten Worte des
amaligen medicinischen Studiums sowie der Facultät, die ihre Grade mit
großen Feierlichkeiten zu verleihen pflegte. Johann Mölfeld aus Meinin-
en, der bereits oben bei der Artisten-Facultät erwähnt ward, trat 1475 in
e medicinische über, Konrad Knoll, von Grüningen, ward 1488, Magi-
er Johannes Widmann, von Hannsheim, 1492 Professor der Medicin,
ernard Schiller von Riedlingen (1503) und Theodoricus Ulsenius
Phrysius" (1504) folgten ihnen in der Facultät nach, alle Drei, irren wir
cht, als Seuchenschriftsteller nicht unbekannt. Die Facultät selbst übte auch
ediciniſch-polizeiliche Aufsicht auf Stadt und Land.

Will man in diese Periode noch die Leistungen der Universität und
tadt Freiburg für Bücherdruck und Chartographie hereinziehen, so sind solche
cht bedeutend. Schreiber stellt schließlich die Behauptung auf, die öster-
ichische Regierung habe am Schluße dieser Periode immer mehr und mehr
Maßregeln gegriffen, welche den völligen Ruin der Typographie in ihren
ändern zur Folge gehabt habe. Hieher bezieht er die unterm 20. August
527, 24. März und 20. Juli 1528 erlassenen Patente Ferdinands I.
gen die Ketzerei u. dgl. Handelt es sich hier um jene Literatur, die in
achsen und den verwandten Landestheilen damals in einer Unzahl aufschoß,

um Unfrieden und Uneinigkeit zu säen, so ist die Behauptung richtig. Wissen und dessen Veröffentlichung durch die Presse trat das l Oesterreich niemals entgegen.

So kämen wir nun an den

II. Theil der Geschichte.

Nach Schreiber's Ansicht hätte die Universität Freiburg der verbesserung" seit ihrer Stiftung durch mündlichen Unterricht ur schriften vorgearbeitet. Den Beweis findet man aber nirgends! befand sich fortwährend in centro unitatis [1]), und wenn Einzeln scheinen Luther's freudig begrüßt haben mögen, so galt dieß so lan selbst noch mit seiner Mutterkirche nicht gebrochen hatte! Erst al Gott erwählten Organe geistlicher und weltlicher Macht diesen Bru erst dann trat die Verpflichtung ein, mit dem lebensfrischen Luthe Jahre 1521 ein ganz anderer geworden war als jener des Jah für allzeit zu brechen. Daß übrigens damals der Freiburger Stadtr lich über die Conduite der Universität wachte — wer mochte es ihm wenn doch selbst ein Ss. Theologiae Doctor ejusdemque Professo et ordinarius auf der Hochschule Wittenberg nach Erklärung de in der doch das Depositum fidei ruht, in verwerfliche Irrthümer fall Wenn aber erzählt wird: „Da Meister Leo von Memmingen l wurde, einige Nonnen des Klosters Sanct Clara zum Aus leitet zu haben, weil man auch außerhalb der Klostermauern zu gelangen könne; so blieb ihm keine andere Wahl übrig, als das gefängniß im Martinsthurm oder schleunige Flucht, welche er auch e so ist das nur ein Beweis, daß in jener Zeit auch dem Rathe d sche Bewußtsein und die Bedeutung der Begriffe „Sacrilegium" furchtbaren Schwere nicht abhanden gekommen war. Damals ga Freiburg bei Clerikern und Laien noch das canonische Recht. Es g weder an der Universität noch im Rathe ein Ministerium Stal wohl aber bestand damals noch die vorderösterreichische Regierung heim, welche, jenes damalige Treiben als Umtriebe anschauend, di lende Ansicht der Universität über die Bekenntnisse der Glaub verlangte, gleichwie der Erzherzog von der Universität 1524 ein über Luther's und seiner Anhänger Schriften forderte. Die stellte 35 Lehrsätze auf, die sie als „Dogmata quaedam nova" wogegen aber auch „Articuli aliquot, multorum judicio ad mel mam reducendi" von ihr aufgestellt wurden, dahin gehend, daß Schrift nur in ihrem echten Sinne: „omnibus aliis, vel anilit

[1]) Trefflich hat Stintzing das Verhältniß der deutschen Hun Reformation S. 28—29 bezeichnet: „Das Geschlecht der Reformat unter ihrer Pflege auf — aber als es sich entfaltet hatte, wollten nur ihnen die Schüler anerkennen. Denn wie ihnen die Grundlehren des Glaubens innerste Herzenssache waren, so stand auch die Autorität mit ihrem Oberhaupte auf Erden unbezweifelt in ihrer Ueberzeugung

somniis prorsus omissis“ ausgelegt, die Ordinariate in ihren
n zur Strenge angehalten, Dispenſen auf ein rechtliches und
zurückgeführt, kirchliche Cenſuren nur als geiſtliche Arznei
rdicte nicht wegen der Schuld eines Einzigen über ganze
jängt, Exemtionen vermieden und Curtiſanen nicht gelehrten
Männern gegenüber bevorzugt werden. Bezüglich des Ordo
lichen Viſitationen ſollten die Canones gelten, endlich der
Beurtheilung der achtbarſten und gelehrteſten Männer jeder
egen. Dieſes iſt im Weſentlichen das Gutachten der Univer-
ormatoriſchen Theil wohl jeder Katholik unbedingt unter-

Theilnahme an Religionsgeſprächen, auf welche der einfluß-
car und Weihbiſchof von Conſtanz Johannes Fabri (geb.
rch) drang, ließ ſich die Univerſität nicht ein. Eben dieſer
uch, der 1529 das aus Baſel ausgewanderte Domcapitel in
rte. Mit ihm kam Erasmus von Rotterdam, den die
ommenen Gaſt mit Ehrengeſchenken empfangen und ihm die
ng in dem Hauſe eingeräumt hatte, welches Kaiſer Maxi-
ewohnen pflegte. Allein es war das Benehmen des Erasmus
nes hypochondriſchen Alten, ſein Einfluß auf die Univerſität,
Lehrkanzel hatte gewinnen wollen, ohne Bedeutung, indeſſen
n Kämpfe nachtheilig auf Freiburg gewirkt haben ſollen. Im
g es ihn wieder nach Baſel — wo er ſtarb. Gerne übergehen
hen liegenden Vorkommniſſe, das Einzige bemerkend, daß die
4. December 1567 beſchloß, Niemanden mehr als ihren An-
lden, der ſich weigere, die Professio Tridentina zu beſchwören,
thaten, bis auf den einzigen Thomas Freigius, Profeſſor,
wanderte. Dem Erzherzog erklärte am 21. Nov. 1577 die
Sie ſie ſeither ob der alten, wahren, katholiſchen Religion, ſo-
ſſoren als Studenten gar ſteif gehalten, ſo werde ſie es auch
ıd keinem Sectiſchen, ſo der neuen Lehre auch nur verdächtig,
ı.“ Sie verbot alsbald alle Lehrbücher von Akatholiken, ſelbſt
nd ließ eifrig Bücherviſitationen vornehmen. Natürlich nahm
Studierenden, die ſich nicht zur katholiſchen Kirche bekannten,

ınge dieſer Periode wurde übrigens die Univerſität als eine
ɔige Körperſchaft betrachtet, die in Allem autonom war. Ihre
bte der Rector, der in Allem die erſte Stelle einnahm. Vor
ı zwei Scepter getragen. Er ward durch eine reiche der Uni-
: Capuze ausgezeichnet, die von einem Rector auf den andern
: in Folge der Lutheriſchen Beſtrebungen fand ſich die Re-
gt, eine Art von Oberaufſicht zu führen, welche im Verlauf
: fühlbarer wurde und werden mußte, je abhängiger ſie ſelbſt
Finanzen, die nicht mehr recht langen wollten, von der Re-

Die Untersuchung des Universitäts-Haushaltes am 1. Febr. 1529 zeigte ein beiläufiges Einkommen von 2000 fl., von denen aber 1700 fl. als Besoldung aufgingen! Die zwei Rectoren bezogen 200 fl., der erste Theolog 140, der zweite 100 fl., der Canonist 120, der Legist 120, der Professor des Codex 100, der „Institutionarius“ 80 fl., der erste Professor der Medicin 95, der zweite 80 fl., der Professor der hebräischen und griechischen Sprache 90 fl., der der Dichtkunst 76 fl., der Mathematiker 40 fl., der Professor der Rhetorik 30 fl., der Physik 30 fl., der Professor der Dialektik 20 fl.

Mit Recht konnte die Universität sagen: „Die ordentlichen Lehrer sind hier mehr als anderswo mit Lesen und Regieren angestrengt; ihre Besoldung geringer, als daß sie sich bei diesen schweren Zeiten damit erhalten könnten. Die Folge ist, daß die älteren Legenten, so ihr Gemüth zur Universität gesetzt, vor den Jahren verbraucht werden; die jüngeren erträglicheren Diensten nachtrachten und sich leicht von der Universität abziehen lassen.“ Es ist nicht uninteressant, einen Vergleich zwischen damals und heute zu ziehen, sowie den Wechsel des Geldwerthes in's Auge zu fassen! Heute kostet ein einziger Professor der Chemie viermal so viel, als dort die ganze Universität, und ein Professor der Philologie zweimal so viel als damals die ganze Universität, oder circa vierzigmal so viel, als damals der berühmte Philologe Heinricus Loritus Glareanus, dessen Bücher die heutige Universität München besitzt! Spätere Visitationen der Universität zeigten neue Gebrechen, und nicht ohne Veranlassung mochte der Visitations-Bescheid des Erzherzog vom 24. October 1576 sein: „Die Professoren sollen zur rechten Zeit und sobald die Stunde geschlagen, in ihrem Auditorium erscheinen, keine Lection ohne große Ursache versäumen, besonders nicht durch Ausreiten; sie sollen zu Hause bleiben und sich mit anderen Geschäften nicht beladen u. s. w.; solle die Universität zu Ruhm gereichen, so erfordere es die Nothdurft, daß die Professoren fleißig seien.“ Eine Mahnung, die heute noch sehr viele deutsche Professoren verdienen, da es Thatsache, aber auch ein Gegenstand gerechter Klage ist, daß sich Niemand seinen Dienst leichter zu machen versteht und Niemand seine oft enormen Besoldungen, und was daranhängt und diese Besoldungen oft übersteigt, leichter verdient als der Professor — — —!

Aber auch mit der Stadt selbst gerieth die Universität in mannigfache unliebsame Berührung, wozu die von der Universität öfters behauptete Steuerfreiheit und die jurisdictio überhaupt, sowie jurisdictio criminalis im Besonderen beitrug.

Wirft man nun aber einen Blick auf das Leben der Professoren und Studenten an der Universität Freiburg im sechzehnten Jahrhundert, so ist auch hier eine Rohheit des Lebens, eine Verkommenheit der Sitten hervorstechend, in der Art hervorstechend, daß man sich eines gewissen Ekels nicht erwehren kann. Daher aber auch die Erscheinung, daß mit gleichen Gegenmitteln eingeschritten, sofort die Herren Akademiker öfters mit Ruthen gestrichen werden mußten, welche Vorkommnisse selbst die Pedelle empörte,

denen der Vollzug amtlich oblag! „Propositum est“ — ſagt das Protokoll vom 14. Juni 1534 — „quod Pedellus officium suum potius deserere velit, quam Gervasium virgis caedere. Conclusum: quod si Pedellus decreto Universitatis repugnet, ab officio dimittatur.“

Der Grund dieſes Verkommens lag mit in dem veränderten Burſenweſen, in dem Abſtreifen des klerikalen Charakters, der bis zur Reformation Grundtypus der Univerſitäten geweſen war. Das Hausweſen in den Burſen mußte fortan Verehelichten überlaſſen werden, welche allerlei Unfug dabei trieben und das Ganze für ſich und ihre Familie ſelbſt mit mannigfachen Unterſchleifen ausbeuteten. „Ideo eis non videretur consultum uxoratos habere procuratores,“ ſagt das Protokoll der Univerſität. Auch eigentliche Unſittlichkeiten blieben nicht aus. Das Betragen der Lehrer wirkte auf die Studenten zurück, welche zur Nachtzeit an der Pforte ihre Talare und Barette — alſo die Studentenkleidung — austauſchten, ſich in bürgerliche Kleidung warfen und umherſchwärmten! Die Studenten ſelbſt, ſich ſtützend auf das anrüchige Betragen ihrer eigenen Lehrer, verſagten geradezu den Gehorſam. Konnten doch einſt die Studierenden, die Zeuge waren, wie ihre Vorſteher zur Nachtzeit Weibsperſonen durch die Hinterpforte hereinſchlüpfen ließen, ſelbſt anzeigen: „Suspectam personam Bursam ingressam, et per totam noctem cum dimidia die in ea sustentatam. Poculenta et esculenta portata fuisse in habitationem Mag. Theobaldi.“ Dieſer nachherige Professor Juris wußte keine andere Vertheidigung als die: „Et si duxisset mulierem ad Bursam, non fuerit primus; scilicet ejus antecessores etiam fecerint.“ Gewiß mehr als hinreichend, um ſich einen Begriff von jenem Haushalte machen zu können. Sonderbare Trachten, Spottgedichte oder Pasquille, Narrenzünfte, Schuldenmachen, Glücksſpiele, Entführungen, Schwängerungen und — Nothzucht hatten auch Beſitz in dem von der Weisheit erbauten Hauſe genommen. Oeffentliche Schlägereien und Raufereien hatten ſich beigeſellt. So war im Jahre 1514 ein Hauptraufbold, der ſpäter als Kriegsmann nicht unrühmlich bekannt gewordene Sebaſtian Schertlin von Burtenbach. Will man ſich aber das Bild der gröbſten Rohheit vorſtellen, dann genügt das Bild des Würzburger Domherrn Johann von Bibra, des Neffen des trefflichen Fürſtbiſchofs Lorenz von Bibra. Dieſes Domherrn Beſchäftigung war verbotenes Jagen und Fiſchen. Wölfe und Füchſe hatte er zur Unterhaltung mitgebracht, ſelbſt Fremde griff er an, und vergriff ſich ſogar an dem Bürgermeiſter der Stadt Freiburg — wie die Anzeige ſagt: „quod Dom. Johannes de Bibra nobilem ac validum virum Balt. Tegelin magistrum civium jugulo arripuisset et crinibus et aliter male tractasset.“ Und welches war die Strafe? „Die Univerſität erkannte ſofort dem zügelloſen jungen Herrn „(unter Vorbehalt weiterer Strafe) Hausarreſt zu; da jedoch derſelbe angeblich von ſeinem Onkel nach Würzburg abgerufen wurde und der Bürgermeiſter ſelbſt mit allen zu Freiburg damals anweſenden Domherren „um Nachlaß für ihn bat, ſo kam er für ſeinen unerhörten Frevel mit der „Abgabe von — vier Gulden an die Univerſitätscaſſe davon.“ Dieſes

geschah am 21. Dec. 1516. Obiger erbauliche Domherr starb bereits am 2. Juni. Noch scandalöser trieb es der am 20. Dec. 1529 imm lirte und für das Sommerhalbjahr 1530 zum „Ehren-Rector“ g Domherr zu Bamberg und Würzburg, Graf Poppo von Henn der des Zechens kein Ende mehr machte, sich auf einem Karren herum und auf dem Fischmarkt in den Bach werfen ließ, nachdem vorher bet Adelige dem Scharwächter, „einem armen Werkmann,“ den Daum gehauen hatten. Ein andermal ging, nachdem die ganze Nacht worden war, der Zug früh Morgens unter Lautenschlag und Gesang Münster umher. Geistlichkeit und Rath waren entrüstet. Die Berthe oder Entschuldigung der Universität ging dahin: „daß, wo sie der nach handelte, die Studenten sich anderswohin thun möchten, was i meinen Mann auch nicht gelegen wäre.“ Es ist dieser übrigens Poppo von Henneberg, der am 2. März 1541 den Domherrn Grafen von Hohenlohe um eines von diesem geschossenen und von erjagten Hasen — ermordete.

Der Besuch des „Frauenhauses“ war auch nicht selten und wi Carzer oder der Ruthe bestraft. Das Protokoll vom 24. Februa sagt: Inquisitio de his, qui in Lupanari fuerunt. Decretum. H quisitio communicanda est Decano Basiliensi. Oswaldus Schä 8 dies incarceratur. Wolfgangus Carolus a Leichtlin et Ferd a Leichtlin fratres . . . virgis castigandi sunt a praeceptore Ma chiore Wiel. Ad petitionem Commendatoris domus theutonicae a Schauenstein non incarceratur; debet autem etiam virgis a I teratore castigari.

Französische Raufbolde brachten auch noch das Duell auf die sität und machten es einheimisch. Das erste fand statt 1579, wie den haupt das Erscheinen der Franzosen in Deutschland immer nur und Sittenlosigkeit mit sich führte.

Dieses das traurige Sittengemälde jener Zeit, die aber denn in Freiburgs Hochschule einen Heiligen zog. Markus Roy, gel Sigmaringen 1577, wurde hier am 17. December 1602 Baccalaur am 18. Juni 1603 der erste Magister — oder Primus unter all werbern. Am 7. Mai 1611 wurde er Doctor beider Rechte! „Est setzen die Acten bei — „B. Fidelis a Sigmaringa ex ordine Fratr pucinorum Martyr.“

„Sein Vorgang“ — sagt Schreiber — „mochte auf einer gleichzeitigen Juristen Freiburgs nicht ohne Einfluß geblieben sein. A Paulus Volcker, von Würzburg gebürtig, hatte von 1621 an burg, daselbst das Doctorat aus beiden Rechten und im Jahre 1 ordentliche Professur der Institutionen an der Albertina erhalten. verehelicht, war er als Lehrer und Schriftsteller unermüdet, bis er i 1628 seine Frau durch den Tod verlor.“ Er verzichtete hierauf am auf seine Professur und wurde — Kapuziner zu Constanz.

In dieſer Periode ging übrigens eine weſentliche Reform der Studien an der Hochſchule vor, wozu die Begründung eines Gymnaſiums beitrug, welches der Univerſität nothwendig erſchien, weil ſich oftmals völlig unvorbereitete Leute zur Erlangung akademiſcher Grade zudrängten. Es war dieſes das „Gymnasium academicum.“ Die eigentlich philoſophiſchen Vorleſungen der Facultät theilten ſich in Logik, Phyſik und Metaphyſik, welche einen Jahrescurs bildeten, dann in Mathematik, Ethik, Geſchichte und hebräiſche Sprache. Grundlage der Vorleſungen war und blieb Ariſtoteles! Jeden Samstag und Sonntag wurden Disputationen gehalten. Hiebei wurde ſpeciell verboten auf des Franzoſen Ramus Schriften Rückſicht zu nehmen.

Unter den Profeſſoren, zumal unter den verehlichten, war ein ſteter nachtheiliger Wechſel wegen zu geringer Beſoldung. Durch die Nähe der Jeſuiten nahm ohnehin auch die Frequenz der Hochſchule ab. „Circumsepti sumus“ — ſagen die Acten — „et obsessi Societatis Jesu Patribus, qui Seminariis suis sumtuose passim et magnifice exstructis et flore juventutis omni ad se tracto, de stirpe meliori foecundos surculos sibi retinent, et stolones nobis relinquunt.“

Die theologiſche Facultät hatte damals drei Profeſſoren, von denen zwei die Bibel und die Einleitung in ſelbe, einer die ſcholaſtiſche Theologie vortrugen. Hiezu kam ſpäter noch ein Katechet, der den Catechismus Romanus zu erklären hatte. Disputationen wurden wie ehedem abgehalten. Die Dauer des geſammten theologiſchen Studiums ſetzte die Facultät auf ſechs Jahre feſt.

Die juriſtiſche Facultät, die ihren Lehrcurs auf fünf Jahre feſtgeſetzt hatte, zählte ſechs ordentliche Profeſſoren, einen Canoniſten, einen Pandectiſten, zwei Codiciſten und zwei für Inſtitutionen.

Die mediciniſche Facultät beanſpruchte drei Profeſſoren, nemlich für Phyſiologie, Pathologie und Therapie. Der Lehrcurs umfaßte vier Jahre. Der Senior der Facultät war immer auch zugleich der Professor Praxeos. Der jüngſte Profeſſor hatte neben der Phyſiologie auch noch die Botanik zu beſorgen. Daß die Anatomie, zu der natürlich Leichen gehören, in der Kindheit lag, brachte der Zeitgeiſt mit ſich, wo man es für eine Schmach hielt, den Körper eines ehrenhaften Menſchen anatomiren zu laſſen. Nur die Leichen der Gerichteten und Selbſtmörder dienten zu anatomiſchen — sit venia verbo — „Material.“

In dieſer Periode vermehrte ſich bereits die Univerſitäts-Bibliothek durch manche Vermächtniſſe. Auch Ludwig Bär, (Berus — Ursus) aus altem Baſler Geſchlechte und dort 1513 Profeſſor, der in Paris ſtudiert und von Erasmus ein vollendeter Theolog genannt wurde, vermachte der Bibliothek über 100 Bücher. Es iſt derſelbe ſcholaſtiſche Theologe, der auf Einladung der Univerſität, nachdem ihm der Gehalt bekannt gegeben ward, erklärte: „er möchte es weder ſeinem Namen noch der Univerſität Paris zu Leid thun, daß er um hundert Gulden oder auch um zweihundert Kronen leſe!“ Das Protocoll vom 24. Auguſt 1531 meldet: „Mirati sunt Domini hujus Theologi immodestiam et singularem superbiam.“

Durchgeht man nun die Reihe der Professoren an den verschiedenen Facultäten, so finden sich in der philosophischen Facultät 1. Grammatiker Redner, Dichter. 2. Philosophen und Historiker. 3. Mathematiker und Physiker.

In der ersten Classe finden sich als Latinisten: Pictorius, Tethinger Stüblin, Lorentinus, Nicdasius, Antracius, Atrocianus, Dinner, J. Zi Hertner, Hund, Gäftlin, Volmar, Glarean, Frischlin, Rosalechius, Tuili

Aus der Reihe dieser verdienen hervorgehoben zu werden: Casp Stüblin — oder Stiblinus — ein wie Conrad Dinner auch Bayern bemerkenswerther Name, da beide 1561 auf Einladung des Fü bischofs Friedrich von Wirsberg nach Würzburg zogen, um den classis Studien einen neuen Boden zu gewinnen. Stiblin und Dinner scheinen d ihre Gedichte und Darstellung der Ermordung des Würzburger Fürstbis Melchior von Zobel die Aufmerksamkeit seines Regierungsnachfolgers sich gezogen zu haben. Jedoch mehr als diese ragt der Professor der P Heinrich Loriti, genannt Glareanus, geb. 1488 zu Mollis im C Glarus, hervor, von Jugend auf Freund und Verehrer der Poesie und M von Kaiser Maximilian I. zum Dichter gekrönt, von Erasmus als Fü der Schweizer in den schönen Wissenschaften bezeichnet, ein heftiger Ge der Reformation und deßhalb aus Basel nach Freiburg 1529 übergesi Des berühmten Dichters Gehalt bestand in 42 fl. Vierunddreißig J lehrte der Mann zu Freiburg († 1563, 28. März). Sein „Dodecachor oder Zwölftonarten-System gilt für Musik als Hauptwerk.

Als Graecisten erwarben sich Ruhm Heresbach, Bedrotus und Lato Den größten Ruhm jedoch erwarb sich seit 1546 Johannes Hart geboren zu Miltenberg in Franken 1500, der, bevor er nach Freiburg bereits neun Jahre lang griechische Sprache und Literatur an der Unive Heidelberg gelehrt hatte. Auch hebräische Sprache mußte er lehren. Jahresgehalt verlangte er 100 fl., begnügte sich aber auf Vorstellun Universität, daß eine solche Summe den Glarean als ältern Lehrer verdr dürfte, mit 90 fl., wovon er jedoch 20 fl. an Dr. Oswald Schrecken der das Hebräische übernahm, abtrat. Erst 1569 wurde sein Gehalt der Bedingung, daß er die Universität nie mehr verlasse, auf zweihu Gulden erhöht. Dieser treffliche, von manchem Hauskreuze heimges Mann, lehrte 33 Jahre und entschlief 1579, am 16 Juni.

Die Classe der eigentlichen Philosophen zählte dagegen kaum ei hervorragenden Namen, weil die einzelnen Fächer fast immer nur von gehenden Docenten vorgetragen wurden, die sobald als möglich eine a Laufbahn einschlugen. Als eigentlicher Gelehrter erscheint Johann Tho Freigius, geb. zu Freiburg 1543, der des Aristoteles Organon und zu erklären hatte, sich aber als Verehrer des Ramus viele Widerwärtigk und in Folge eines Schreibens und Verweigerung eine akademische ihm a tragene Rede abzuhalten, die Entlassung zuzog. Er sollte nämlich im 1575 für einen Zögling und späteren Gönner der Universität Joh. Ad von Schwanbach eine Ehrenrede halten. Nachdem er am Tage vo

ıg aber vernommen, daß dieſer auch den Jeſuiten ein Legat beſtimmt
ſtieb er dem Rector:

„Magnifice Dne Rector! Audivi quod Schwanbachius Jesuitis legaverit aliquid. Quod si ita est, habes hic vitam ipsius, sed una cum mea Musa. Facite quod vobis placet. Ego nolo amplius vestris puerilibus nugis inservire. Freigius.“

ı Uebrigen zeugte die ganze Verhandlung davon, wie kleinliche Gei=
ıie Profeſſoren ſind! Glücklicher Weiſe wurde er als erſter Rector
rſität Altdorf vom Nürnberger Senate beſtimmt!

ɜ der erſte Geſchichtsprofeſſor erſcheint Joh. Jacob Beurer von
, ein nicht unverdienter Mann. Die Univerſität jedoch trug Beden=
in ihren Senat aufzunehmen, „weil ſein Lehrfach nicht nothwendig
uch kein Zeugniß daraus in das Abſolutorium aufgenommen werden
Nach Beurer's im Jahre 1605 erfolgtem Tod wurde im Senate
:ſprochen: „ob ſie überhaupt einen beſonderen Lehrer für Geſchichte
wollten, weil in Deutſchland kein Hiſtorikus Profeſſor
ıs würden die alten Herren für ein Geſicht machen, wenn ſie heute
Deutſchlands Hochſchulen umſehen und finden würden, daß man oft
fünf „Historici“ mit theurem Gelde behalte, um — — —! Um
: Zeit lebten übrigens in Freiburg zwei tüchtige Hiſtoriker, der
Dr. Joh. Piſtorius und Franz Guillimann, letzterer ſelbſt
it Profeſſor daſelbſt, der jedoch Opfer ſeiner hiſtoriſchen Forſchungen
eil die verſprochenen Unterſtützungen nie vom Staate gezahlt wurden.
ıan heut' zu Tage freilich leichter Geſchichte machen!
ter den Mathematikern glänzte hervor Erasmus Oswald
:nfuchs, ein Oeſterreicher, von dem ſchon oben als Lehrer der
ı Sprache die Rede war, durch Wort und Schrift († 1575), der
ganze neue Teſtament in die hebräiſche Sprache überſetzt hatte.
ıe ſein Sohn Laurentius Schreckenfuchs, der, wenn auch weniger
ɔennoch tüchtig auch deßhalb beſondere Achtung verdient, daß er ſich
enn auch vergebliche — Mühe gab, den Namen ſeines Vaters aus
x librorum prohibitorum hinweg zu bringen, in welchen er durch
ıerrede auf Sebaſtian Münſter gekommen war.
der theologiſchen Facultät lehrte in dieſer Zeit der bereits
in Freiburg thätige Dr. Johannes Brisgoicus, deſſen auf
ı des Kaiſers im Namen der Univerſität gefertigten Gutachten
kalender=Verbeſſerung, im Jahre 1514 erſtattet, dahin ging, zur
ng desſelben eilf Tage, entweder miteinander, oder vorerſt eine
ɔ ſodann nach Belieben die übrigen Tage auszulaſſen, eine Ver=
die bekanntlich 1582 zum Abſchluß kam.
Jahre 1525 beabſichtigte Erzherzog Ferdinand, den in der Lite=
chte ſchon durch ſein „Pſalter des Kunigs und Propheten David zu
n und klarem Hochdeutſch gebracht, dergleichen vor nie geſehen“ rühmlich
theologiſchgebildeten und mutterſprachmächtigen Ottmar Nach=

tigall, der sich nur Luscinius schrieb, geboren 1487 zu Straßburg, gebildet auf den Universitäten zu Löwen, Paris, Padua, Wien — der selbst Asien gesehen, der theologischen Facultät zu gewinnen. Allein die Universität scheint zu eifersüchtig gewesen zu sein, als daß sie ihrem Landesherrn eine solche Einmischung erlaubt hätte. Luscinius ward nicht Professor, wohl aber Münsterprediger, als welcher er viel zu bald 1537 starb, nachdem er die Welt überdrüßig noch Karthäuser hatte werden wollen. Die Universität sollte aber bald darauf für die schnöde Ablehnung büßen, denn sie war nicht im Stande irgend einen namhaften Theologen aufzutreiben, so daß sie endlich mit einem ziemlich obscuren Tübinger Baccalaureus Martin Kügel aus Tübingen contrahirte, der nach dem Tode des Brisgoicus — mirabile dictu! — in seiner Person die ganze theologische Facultät vereinigte! Er starb 1559. Gerne übergehen wir diese armseligen Verhältnisse, noch armseliger durch die Gehaltlosigkeit seiner nächsten — sittlich verkommenen Nachfolger, wo das „Elslein" eine Hauptrolle mitspielt. Unter den folgenden Theologen sind als besonders merkwürdig hervorzuheben Theobald Thamer, ein Mann von sonderbaren Lebensschicksalen, Zögling der Universität Wittenberg, ein Schüler Luther's, Professor der Theologie und Pastor in Marburg, endlich Convertit, Canonicus und Professor in Mainz und endlich 15[illegible] Professor in Freiburg, wo er schon 1569 starb. Sein Nachfolger war ein junger strebsamer Freiburger Johann Caspar Neubeck, geboren 15[illegible], den Kaiser Maximilian II. aus besonderer Vorliebe bereits 1574 zum Bischof von Wien ernannte. Gleich merkwürdig war Marcus Tegginger von Altolphzell, seit 1553 in das Album der Universität eingetragen, seit 1[illegible] Verweser oder Provisor der Universitätspfarrei Ehingen, den der Bischof von Basel, Melchior von Lichtenfels 1565 zu seinem Weihbischof bestimmte. Als Weihbischof verlangte er 1572 Professor der Theologie zu werden, indem er wünsche, in Freiburg beständig zu wohnen und sich den Wissenschaften zu widmen. Mit Freude ging die Universität auf sein Verlangen ein. Sein Gehalt ward auf 250 fl. festgesetzt. Im Jahre 1581 litten es jedoch seine kirchlichen Verpflichtungen nicht länger, der Universität ferner zu dienen. Er starb 1600 am 20. Februar. Ein anderer um die Universität hochverdienter Theologe war Jodocus Lorichius, durch und durch classisch gebildet, der besonders dadurch noch merkwürdig wurde, daß er ein energischer Gegner der vom Erzherzog Ferdinand 1577 beabsichtigten Einführung der Jesuiten an die Universität war und blieb. Noch ist sein Gutachten vorhanden, erstattet im Namen der Universität. Dort liest man: „Die Universität könne ihrer Bestimmung und ihren Freiheiten nach keine Lehrer aufnehmen, welche einem Orden verpflichtet seien; sondern ihre Professoren müßten freie Männer sein, welche der Anordnung und dem Gefallen der Universität allein, ohne Jemands Einrede, zu gehorchen hätten." — Was die Disciplin betreffe, so sei es nicht Sache einer Universität, sich mit der Erziehung verwahrloster Knaben zu befassen, sondern dieses stehe den untern Schulen zu. Am allerwenigsten aber werde der Disciplin durch die Gesellschaft Jesu entsprochen, denn die von ihr gebildeten Jünglinge seien ganz besonders zum Hochmu[illegible]

horſam und zur Bosheit geneigt; entweder deßhalb, weil ſie der Zucht
üh entlaſſen, oder deßhalb, weil ſie nicht angewieſen würden, die Freiheit
den Hochſchulen vernünftig und nützlich zu gebrauchen. Von der Art
Weiſe endlich, wie die Väter der Geſellſchaft collegialiſche Verhältniſſe
ndelten, habe man ſich bereits zu Ingolſtadt überzeugt, wo mit ihrem
tritt der Friede und die Einigkeit unter den Profeſſoren geſtört worden ſei."
hverdient um die Univerſität durch die Begründung einer neuen Stiftung
10 Alumnen, das „Haus zum Frieden" genannt, wurde er als ſiebzig-
iger Greis nach 35jähriger Amtsthätigkeit — Karthäuſer! Aehnliche
pfe gegen die Jeſuiten hatte Profeſſor Johann Andreas Zimmermann,
ſich namentlich der Münſter Kanzel zu bemächtigen ſuchten, deren Be-
ung doch dem von der Hochſchule beſtellten Pfarrer gebührte; jedoch ob-
en die Jeſuiten, und dem Pfarrer blieben nur wenige Predigten übrig.
h die Dominicaner kündeten der Facultät am 16. October 1619 den
ſaal, den ſelbe ſeither im Kloſter benutzte, weil erſtere die Ankunft der
iten haßten!

Glänzend ſtand die Juriſten-Facultät, an der ſich durch U. Zaſius
: förmliche Schule gebildet hatte. Die Namen Bonifacius Amerbach,
ie Johann Sichart, letzterer von Biſchofsheim an der Tauber, haben
n guten Klang. In Baſel 1524 Profeſſor der Rhetorik, gab Sichart
: Claſſiker heraus, und erhielt vom König Ferdinand ein Patent, die Bi-
thecken ſeiner Länder durchforſchen zu dürfen. Eine Frucht dieſer For-
ungen war der 1528 zu Baſel edirte Codex Theodosianus. 1534 ward
endlich auf ein Jahr Profeſſor in Freiburg, von wo aus er nach Tübingen
ufen ward. Der Nachfolger des großen Zaſius wurde ein Mann, deſſen
ame längſt verſchollen iſt, Sebaſtian Derrer aus Nördlingen, ein
ann, dem Ulrich Zaſius perſönlich angenehm. Er ward 1535 Primarius
r Facultät. Zwei Jahre ſpäter ſchrieb aber König Ferdinand: „wie er
fahren, ſo ſei zu Freiburg für das Primariat in der Juriſten-Facultät übel
ſorgt." Die Peſt des Jahres 1548 raffte Derrer hinweg. Sein Nach-
ger wurde der oben ſchon einmal nicht von der günſtigen Seite erwähnte
eobald Bapſt., der ſeit 1535 Profeſſor des Codex geweſen war. Er
tete ein Stipendium mit 10.800 fl. und wurde 1564 am 5. October be-
ben. Von jetzt an war die Univerſität um tüchtige Rechtslehrer in Ver-
nheit, doch fand ſie in Jacob Streit, aus Villingen, einen praktiſchen
riſten, der 30 Jahre dem Amte vorſtand, und den Kaiſern Ferdinand I.,
x II., Rudolph II. als Rath vielfache Dienſte leiſtete. Die oberöſter-
hiſche Regierung ſchritt 1562 nun ſelbſt gegen den Willen der Univerſität
, ging die Juriſten-Facultät zu Padua direct an, und dieſe ſchickte den
aliener Hieronymus Olzignanus gegen eine Beſoldung von 400 fl. Die
riburger wehrten ſich gewaltig gegen die Auszahlung einer ſolchen bisher
erhörten Beſoldung und erklärten: „ſie ſei dem Olzignanus nicht abhold und
ge wohl gelehrte Leute leiden: er ſei ihr aber nicht tauglich, weil er kein
eutſcher ſei. Der Fürſt von Bayern nehme zwar auch Profeſſoren zu In-
olſtadt an, er beſolde ſie aber auch." Allein die Proteſtation half nichts.

„Vollends brach der Sturm“ über den Fremden los, als er nach A
Berufenen eine wirklich unbescheidene Forderung stellte, und „am 22. De
1565 bei der Regierung um Erhöhung seinen Gehaltes auf fünfh
Kronen und eine gleiche Entschädigung wegen Auswanderung der Uni
zur Pestzeit einkam.“ Die Universität antwortete höchst verletzend f
Bittsteller, der seinen Abschied nunmehr verlangte, um nach Mail
ziehen. Als Canonisten waren nicht ohne Bedeutung Dr. Georg Ar
und Martin Amelius, Joachim Minsinger, zugleich ein lat
Dichter, wie auch der arme Professor Johann Artopaeus ein solch
dessen Kinder nach 20jährigen Diensten des Vaters betteln und
mußten. Zu jener Zeit wurde noch so strenge auf Einhaltung d
stunden gesehen, daß unser Professor, welcher, um einen abgehenden
zu begleiten, eine Stunde ausgesetzt hatte, gestraft wurde. Welcher
schied zwischen damals und heute! Exempla sunt odiosa! Jac
lonius aus Merz, Friedrich Martini haben guten Klang. Um d
1627 war die Juristen-Facultät abermal ziemlich in Verfall! Die
cinische Facultät besaß in dieser Periode Professoren, deren
nimmt man den Sebastian Austrius, welcher in Ruffach gebürtig,
Rubeaguensis genannt wurde († 1550), und den Professor Jacob
der 40 Jahre lehrte und über Steinkrankheiten schrieb, etwa aus, kau
die Mauern Freiburgs hinüber reichten. Dagegen ist es merkwürd
sich die Universität wehrte, wenn es galt, einen Mann von literarische
in diese Facultät rücken zu lassen. So vereitelte sie die Berufung
kannten Gelehrten und Mitherausgebers der Werke Galen's (Basilea
5 Foliobände), des Dr. Hieronymus Cfemusaeus, obschon ihr
Ferdinand selbst empfohlen hatte. Freiburg besaß in seinen Mau
Stadtarzt und Physicus den berühmten Dr. Johann Schenk von G
berg, der sich einen bleibenden Namen in der Geschichte der Medicin e
Vergeblich bemüthigte sich der Mann am 19. August 1576, wahr
von der Regierung, welche die Facultät heben wollte, aufgefordert, p
seine Dienste für eine Professur anzubieten. In unwürdigen Tergive
erging sich die Universität!

Und hiemit beginnt nun für die Hochschule ein neuer Abschnitt
die Einführung des Ordens der Gesellschaft Jesu in selbe, welche
durch das Reformationsjubiläum von 1617 und die Vorliebe des
pfarrers Christoph Pistorius für selben veranlaßt ward. Erzherzo
milian suchte durch mündliche Unterhandlung die Universität zur Be
bewegen, hauptsächlich zur Begründung und Festigung der katholi
ligion. Die Universität blieb aber darauf stehen, „daß Freibur
katholisch sei, und es daselbst keiner weitern Pflanzung der Religion
Im Uebrigen wiederholte sie ihre früheren Gründe. Nur die p
sönliche Anwesenheit des Erzherzogs Leopold konnte endlich die
einschüchtern. Am 13. Juni 1620 ließ er den Senat in das Gas
„Wilden Mann“ berufen, wobei der Kanzler Dr. Lindner ihm eröff
sei des Fürsten Wille, daß die Societät auf nächsten Michaels- od

Universität in der Weise aufgenommen werde, daß sie alsbald Schulen und die Philosophie vollständig, und in der zwei Stellen mit ihren Lehrern besetze." Bedenkzeit wurde is zum folgenden Tag (!) zugestanden. Weigerung war ver- mußten denn die sämmtlichen Professoren vorbehaltlich anderer — abdanken. Die Einführungs-Urkunde vom 16. Nov. 1620 entlichen fest: Daß 1. mit dem laufenden Schuljahre der Gesell- ie humanistischen und philosophischen Studien vollständig, nebst in der Theologie zu übertragen seien. 2. In der theologischen en wenigstens zwei Weltpriester bleiben. Diese und die übrigen soren sollten einander gleich gehalten werden, nur seien die dem Rectorate und anderen der Societät nicht angemessenen verschonen. 3. Die Prüfungen und Promotionen hätten die rer Weise anzuordnen und vorzunehmen. 4. Für den Unter- gischen Professoren werde der Erzherzog sorgen. 5. In Be- ophischen Professoren sei es billig, daß sie auch die Besoldungen er seitherigen bezögen. Auch das Peculium der Facultät von den Jesuiten einzuhändigen. 6. Zur Wohnung des Jesuiten- i die Bursa herzugeben und einzurichten. 7. Alle neuen An- ten sich zwar bei dem Rector der Universität immatriculiren in dem, was ihm zustehe, Gehorsam zu geloben; 8. dagegen dienpräfect die Ankömmlinge in jene Vorlesungen zu weisen, ie geeignet halte. Dieselben hätten zu geloben, sich der rdnung und der Zucht zu unterwerfen, wie solche in nen Statuten der Societät vorgezeichnet seien." Ueber Ver- erhänge die Societät unabhängig von dem Rector der re Strafen, gleichwie sie auch Widerspänstige und Unverbesser- Autorität hin ohne Cognition des Rectors der Hochschule aus- — Im Uebrigen erklärten die Väter, ohne Erlaubniß ihrer s unternehmen zu können!

. Oktober ward nun das zum Lehramt bestimmte Ordensper- triculirt, und zwar für Theologie: P. Hugo Rot, Rector ns, P. Simon Felix. Für Philosophie: P. Christoph ieser für Mathematik, P. Andreas Brunner für Ethik, P. Chesintonus für Metaphysik, P. Wolfgang Grafeneck für Christian Baumann für Logik, nebst fünf Jesuiten für das Am 15. November, als am Namenstage des Erzherzogs, fand Einführung statt, welcher er in Person beiwohnte. Am 24. Nov. Vorlesungen, wobei die Väter auch unreife und unvorbereitete men. Als dieser Unfug am 7. Dec. im Senat zur Sprache ie Immatriculation nur mit der Bedingung zugestanden, „daß Einen mitbringen, der ihnen das Juramentum studiosorum re." Kein halbes Jahr war vergangen, als sich die Societät Beschwerdepunkten gegen die Universität an den Erzherzog unter ein Hauptgravamen: „daß sie noch immer Dienste ver-

sehen müßten, wofür die entfernten Professoren Gehalte bezögen. Hi
kamen die Kämpfe um das Predigtamt im Münster, so wie bezüglich
Theilnahme der Jesuiten an dem Senat der Universität. Er klagte: „F
ut paulatim academica jura in manus Societatis sint devenatura.“ Sp
1646 beanspruchten sie auch das Rectorat mit den Worten: „Obgleich
Patres bei ihrer Einführung der Würde des Rectorats sich begeben, so
doch solches aus einer sonderlichen Bescheidenheit geschehen. Und weil
Nutzen der Universität es erfordere, daß sie ebenfalls hiezu gelassen wer
wie an anderen Orten, so solle dieses auch in Freiburg geschehen.“ Im Ja
1665 wendeten sich in vertraulicher Weise die Väter an den Erzherzog Si
mund Franz, der verbunden war, der Universität einen jährlichen Zus
von 5200 fl. zu zahlen, mit dem Antrage: „sie wollten ohne weitern
schuß die Professoren-Gehalte der Universität übernehmen, wenn deren
künfte, die sie besser verwalten könnten, dem Orden überlassen würd
In Mitte dieses Antrags starb Siegmund Franz, die Universität erhielt
dem Antrage Nachricht, und wurde noch speciell von dem Bischofe zu Con
Johann Franz gewarnt, mit Energie diesem Begehren entgegen zu treten.
einer unmittelbaren Eingabe an den Kaiser erklärte nun die Universität: „
sie vor Kurzem schmerzlichst vernommen, daß Erzherzog Siegmund dahin
bracht worden und entschlossen gewesen sei, dem Collegium der Societät
zu Freiburg die Universität daselbst zu überlassen und jure proprieta
einzuhändigen. Durch solche Translation könnte jedoch nichts anderes,
der völlige Ruin dieses erzfürstlichen Kleinods erfolgen; indem geistliche
weltliche Glieder im beständigen Widerwillen gegen einander sich befa
die juristische und medicinische Facultät in Abgang gerathen, die weltl
Professoren verschimpft, die ausländischen Studenten abgehalten und auch
Landeskinder auf andere Universitäten gezogen werden müßten. Zuder
die Fundation der Universität gar nicht auf die Patres Societatis (w
damals noch keiner in rerum Natura existirt), sondern auf die weltlich
non religiosos gestellt worden.“ Auch die Stadt selbst machte Ge
vorstellungen, und so blieben „die verschränkten Weisen“ der Jesuiten erfol
Ein besonders in die Augen fallender Nachtheil war der beständige We
der Jesuiten-Professoren, zumal die Universität hierin kein Wort zu spre
hatte. Die wissenschaftlichen Leistungen blieben gegen die Vorzeit wi
zurück und eine gewisse, der Würde der Wissenschaft nicht entsprech
Spielerei [1]) läßt sich leider nicht absprechen.

Der dreißigjährige Krieg, was hier nachgeholt werden muß, br
namenloses Elend über die Universität, wobei es so weit kam, „daß sich s
etliche Weiber und Kinder ihrer Lehrer des Bettelns nicht erwehren mocht
Der Universität Eigenthum bis herab auf ihre und ihrer incorporirten S
tungen Briefe wurde vielfach distrahirt. Nachdem Freiburg von den Schw
befreit, wieder österreichisch geworden, mußten sich die weltlichen Profess
(die Väter hatten sämmtlich Freiburg verlassen) vor einem landesherrli

[1]) Beispiele finden sich Band II. S. 421—425.

och darüber verantworten: „Warum die saeculares Professores
e Occupation bei der Universität verharrt!“ Allein auch lange
:n fast alle Einnahmsquellen der Universität versiegt, so daß sich die
:ofessoren und Beamten am 12. Febr. 1649 in fünf und vierzig
n mußten! Die Universität wollte damals sich temporär schließen.

:m durch den Nimwegener Frieden (5. Februar 1679) die Stadt
die Krone Frankreich gefallen war, flüchtete sich die Universität
z. Die Jesuiten blieben aber in Freiburg, ließen einen geschickten
P. Migazzi nach Versaille abgehen, und errichteten neben der
versität in Constanz eine französische in Freiburg, die am 6. No-
feierlich eröffnet wurde. Am Szepter prangte die königliche
Professor primarius Theologiae hielt eine lateinische Rede, in
Verdienste des Königs von Frankreich um Freiburg hervorhob,
1 nicht nur wegen seiner herrlichen Festung, sondern auch seiner
deten Universität wegen allenthalben werde gepriesen werden.
ging es unterdessen der alten Universität in Constanz, die mit
he, dem Domcapitel, dem Bischofe und mit dem Militär zu
indem man natürlich dort des universitätischen Lebens und
t gewohnt war, besonders aber auch keine Jurisdiction derselben
erkennen wollte, indessen der General selbst Freiburger Ein-
n Constanz studieren wollten, als Franzosen hinwegwies! Gegen
den in Constanz wurde vom Militär ohne alle Veranlassung
brutalste verfahren, wie denn am 2. Juni 1689 der Student
dem Hauptmann von Planta, welcher erstern gefragt: Wer er
Antwort: „ein armer Student,“ geradezu mit dem Degen durch-
Hiezu kamen noch die Widerwärtigkeiten mit der neuen franzö-
sität in Freiburg, welche die Gefälle für sich beanspruchte. Erst
wiker Frieden (1697) konnte die alte Universität wieder nach
:siedeln, wo dann die neue spurlos verschwand. Allein schon am
r 1698 begann ein neuer Streit, indem P. Migazzi im Namen
n verlangte: „daß man den Vätern der Societät den Vorrang
en Professoren zugestehen solle, widrigen unverhofften Falls sie
t der Universität mehr erscheinen könnten oder würden.“ Diese
in Wien, durch die klagende Universität selbst beim Ordens-
m, betrieben und endlich durch einen Vergleich, bestätiget vom
am 2. Juni, beigelegt, welcher im Ganzen mit der früheren
Urkunde stimmte.

end die wissenschaftlichen Leistungen dieser Zeit, so war diese
ge Studien eine ungeeignete. Andererseits war der Wechsel
groß, daß nur allein in der theologischen Facultät von 1620
t weniger als 119 Jesuiten-Väter lehrten, dagegen nur 17 Welt-
e sich besonderen Ruhm erworben zu haben.

er erscheint die Juristen-Facultät, wenngleich sich keine Zasiuse
r fanden. Die Namen ihrer Lehrer, die übrigens auch als
nicht unthätig waren, sind längst verschollen.

Die mediciniſche Facultät dieſer Zeit war ſchwach beſetzt u
zuweilen — keine Schüler! Literariſcher Ruhm fehlte!

Anlangend den

III. Theil der Geſchichte,

ſo beginnt er zunächſt mit den Stiftungen neuer Lehrſtellen, welche
ſtände des Breisgaues für nothwendig fanden. Dieſe waren die
für Natur- und Völkerrecht, die „Professura Historiae cum Geogr
Genealogia," welche in alter Zeit ſchon einmal beſtanden war,
Lehrſtelle der Militär- und Civilbaukunſt. Die Fonds für die
dieſer Profeſſuren, deren Beſetzung ſich die Landſtände vorbehielten,
Auflage auf den Wein — im Betrage von 6000 fl. Auch bezügli
Einrichtungen faßten ſie Beſchlüſſe, namentlich daß der philoſophiſ
von 3 auf 2 Jahre herabgeſetzt werden ſollte. Unter der Regi
Kaiſerin Maria Thereſia erſchien 1752, 23. Juni, ein neuer Lehrpl
unteren Schulen, ſowie für Philoſophie und Theologie. Dieſer in d
Monarchie geltende ſollte auch in Freiburg eingeführt werden;
Jeſuitenväter traten ihm auf das Beſtimmteſte entgegen und fan
Schwierigkeiten, daß von Wien aus reſcribirt wurde, man wolle e
dermaligen Gebrauch connivendo der Zeit bewenden laſſen. Aud
mediciniſchen Facultät traten durch Beihilfe der Landſtände
Verbeſſerungen ein, da ſolche ſelbſt die Herſtellung des anatomiſchen
übernahmen. So war das Jahr 1765 als Antrittsjahre Kaiſer J
gekommen, und mit ihm traten bedeutende Veränderungen ein. D
am 10. November wurde von der Univerſität verlangt: „ſich bei
Hebung der Studien und Wiſſenſchaften errichteten Hofcommiſſion
ſtattgehabte Einführung der gründlicheren Lehrart, wie ſolche zu W
und Innsbruck beſtehe, in ihren Schulen auszuweiſen." Es handel
fort hier um den Vollzug jenes Studienplanes vom 25. Juni 17
Univerſität lehnte jede Conferenz mit der Landesregierung ab. Di
mit Sequeſtrirung der ſämmtlichen Univerſitäts-Einkünfte, ſowie al
Zwangsmittel der Univerſität am 8. Juli 1766 eröffnet wurde:
zu Freiburg in allen Facultäten promovirten Subjecte jenen, die a
öſterreichiſchen Univerſitäten den Gradus erhalten, ſowohl in Bene
weltlichen Bedienſtungen ſo lange nachgeſetzt werden würden, bis
halben mit beſtem Erfolg und Vermehrung der Zuhörer eingeführ
lehren, zu examiniren und zu promoviren auch in Freiburg werkt
genommen ſei." Der Hofagent v. Müller in Wien rieth nun der
(9. Auguſt 1766) „dem Hof nur in Etwas entgegenzukommen, w
nicht nur alle Privilegien der erbländiſchen Univerſitäten gewinnen
auch alles übrige in statu quo bleiben würde." So war es auch! 9
aber ein neuer Conflict bezüglich der Entrichtung der allgeme
ordneten landesherrlichen Steuern aus, welche die Univer
ſtützend auf ihre alten Privilegien, verweigerte, obgleich ihr Hofagent
beſtimmt verſicherte: „wo es auf Geld ankomme, fruchteten alte P

nichts!“ Drohungen und Geldstrafen folgten, dem Verwalter der Universitäts-Einkünfte wurde befohlen, fernerhin keine Befehle mehr von der Universität, sondern lediglich von der Regierung anzunehmen. Endlich ward durch Befehl vom 14. März 1767 der damalige Senat aufgelöst und ein neuer bestimmt. Gleichzeitig wurde den Augustinern und Dominicanern zu Freiburg eröffnet, tüchtige für das Lehramt der Theologie taugliche Männer zu bestellen.

Sofort nahm die neue Einrichtung an der Universität alsbald ihren raschen und tief eingreifenden Fortgang. Es wurde zur Errichtung eines vierfachen „Consistoriums“ geschritten, nämlich ein Consistorium ordinarium, Consistorium juridicum, Consistorium oeconomicum und Consistorium plenum. Ersteres übte die Disciplin und niedere Gerichtsbarkeit. Es bestand aus dem Rector, den vier Decanen und dem Syndicus. Der Rector war jährlich nach Ordnung der Facultäten zu wählen und hatte sein Amt am 1. November anzutreten. Zur Auszeichnung trug er eine goldene Kette mit dem Brustbild der Kaiserin. Das Juridicum hatte alle wichtigeren Civil- und Criminalsachen, und wurde aus der juridischen Facultät gebildet, die bei Kirchensachen geistliche Personen zuzog. Das Oeconomicum oder die Wirthschafts-Deputation bezog sich auf die Verwaltung der Universitäts-Gefälle. Der Rector, der den Vorsitz führte, der Administrator und ein Beisitzer aus jeder Facultät bildeten seine Bestandtheile. Das plenum endlich bildeten sämmtliche ordentliche Professoren, dem auch die Vergebung der 13 Pfarreien, zweier Kanonicate und einer Caplanei oblag. An die Spitze der Facultäten traten Directoren, welche dem Decan vorgingen, theilweise nicht zur Universität gehörten, aber dennoch ein förmliches Aufsichtsrecht führten. So war der erste Director der philosophischen und juridischen Facultät der Referent in Universitäts-Sachen von Greifenegg, der Prälat von St. Peter für die theologische, wogegen der Senior der Hochschule Professor Strobel für die medicinische Facultät. Die Professoren durften nicht in andere Kanzeln vorrücken: ihren Rang bestimmte das Dienstalter.

Das Ergebniß der gleichzeitigen Untersuchung des Vermögensstandes für 1768 eine Einnahme von 19153 fl., eine Ausgabe von 16277 fl. Die Besoldungen betrugen 14795 fl. Sofort wurden einige neue Professoren bestellt und zwar in der von den Vätern der Societät ausschließend innegehabten philosophischen Facultät der Professor Ebrenz für Mechanik, Civil- und Militärbaukunst, für Wohlredenheit, Cameral- und Polizeiwissenschaft Professor Bob.

In der theologischen Facultät sollte nun auch der Augustinische und thomistische Lehrbegriff vertreten werden, sofort traten der Augustiner Hipfel und der Dominicaner Würth (jeder mit 150 fl.), als Professor der hebräischen Sprache aber der Benedictiner von St. Blasien P. Trudpert Hugart ein. Für jede einzelne Facultät ergingen Instructionen, in welchen auch die Vorlesebücher vorgeschrieben waren.

So kam nun endlich das für die Gesellschaft Jesu so verhängnißvolle Jahr 1773. Unter dem 7. September ward in Wien die Aufhebung ausgesprochen. Damals war Rector der Universität Professor von Riegger, der

alsbald den Antrag ſtellte, das geſammte Jeſuitengut zu beanſpruchen. D
Erfolg war ein ſehr günſtiger, wie auch das anderweitige Beſtreben, d
Univerſität zur Landesvertretung zu berufen, den gewünſchten Erfolg hatt
Am 9. October 1773 erfolgte nun die Organiſation. In die philoſophiſc
Facultät trat als Profeſſor der Logik und Metaphyſik der nachmals a
Canoniſt bekannt gewordene Joſeph Anton Sauter ein. Von den d
Jeſuiten Steinmayer, Sturm und Zauner wurde erſterer entfernt, ſpä
jedoch wieder als Profeſſor der höheren Mathematik berufen. Aus d
theologiſchen Facultät wurden ſogleich alle Jeſuiten entfernt, indeſſ
der Dominicaner P. Florian Würth und der Auguſtiner P. Engelbert Klüp
im Amte verblieben. Für die Moral wurde der Franciscaner P. Cypri
Frings beſtätigt. Neu angeſtellt wurden für die Kirchengeſchichte Dr. M
thias Dannenmayr, als Exeget Nicolaus Will. Für Paſtoral-Th
logie und geiſtliche Beredſamkeit wurde der regulirte Chorherr Fidel We
ſcheider, für Patriſtik und Polemik der Chorherr Wilhelmus Wilhel
für Hermeneutik der Benedictiner P. Stephan Hayd berufen. Die Ne
ward die von dem bekannt gewordenen Abt von Braunau Steph
Rautenſtrauch entworfene „Neue Inſtruction für alle theologiſchen Fac
täten in den kaiſerlichen Erblanden, 1776," die ſattſam bekannt geworden

Der ſtiftungsmäßige Einfluß der Biſchöfe von Conſtanz und Ba
ward gänzlich abgeſchnitten und — ihnen aufgekündet! Ein ſpäterer Verſ
die theologiſche Facultät dem Benedictiner-Orden zu überlaſſen, wurde
der Univerſität glücklich vereitelt.

Wenige Jahre verfloſſen und es nahte die franzöſiſche Revolut
welche die Beſitzungen der Univerſität im Elſaß geradezu für National
erklärte und ſie ſo jährlich um eine Einnahme von 10,000 fl. brachte.
Univerſität bot Alles auf, ihr Eigenthum wieder zu erhalten, allein vergeb
Als kleinen Erſatz verfügte 1794 Kaiſer Franz II., daß das Dominica
Kloſter, deſſen vier alte Prieſter ſäculariſirt ſein wollten (!), zur weit
Dotirung der Univerſität überlaſſen werden ſolle. Die Franzoſen ſ
ſchenkten bei ihren Einfällen der Univerſität alle Rückſicht. Erzherzog C
hatte dieſelben durch die Schlacht von Endingen 1706 zurückgeworfen.
gemeiner Jubel herrſchte und die Univerſität glaubte ihre Theilnahme
beſſer ausdrücken zu können, als daß ſie denſelben einſtimmig zu ihrem Re
perpetuus wählte. Die neueren franzöſiſchen Generale dagegen quälte
Jahre 1800 die Univerſität mit faſt unerſchwinglichen Contributionen!

Anlangend die Profeſſoren dieſer Periode, ſo zeichneten ſich als
in der philoſophiſchen Facultät aus P. Ignaz Zauner aus Eichſtett,
als Mitglied der Geſellſchaft Jeſu nach deren Aufhebung in der Fac
verblieben war, ſich um das phyſicaliſche Cabinet ſehr verdient machte
erſt 1801 ſtarb. Ein ſehr verdienter Lehrer war der bereits erwähnte P.
lipp Steinmeyer, geb. zu Würzburg am 6. Oct. 1710, ſowohl i
Philoſophie als höheren Mathematik, der auch als Schriftſteller ſehr t
war († 1797, 23. Jan.). Joh. Bapt. Eberenz, geb. 1723, Profeſſo
Baukunſt, der erſte Laie, der in die philoſophiſche Facultät eintrat und

12 Jahre lang ſich bemühen mußte, bis ihm, obſchon als Profeſſor der geſchloſſene Körper der Väter den Zutritt geſtattete, der nur durch Studienreform ermöglicht ward. Sein Nachfolger war der Benedictiner St. Peter im Schwarzwalde, P. Thaddäus Rinderle, ein mathematiſches Genie, der eigentliche Verbreiter der Uhrmacherkunſt im Schwarzwalde, ſtarb von 1788 bis 1820 lehrte und 1824 ſtarb. Joſeph Bened. Müllerz, verdient um das Naturalienkabinet, trug ſeit 1775 Naturgeſchichte r, welche auch das Fach des Profeſſors der Technologie Dr. Joſeph Albrecht, aus Brixen in Tirol, war, welcher übrigens bei der Mittelloſigkeit der Univerſität allgemeine Literaturgeſchichte leſen mußte, in welcher er auch als Hiſtoriograph der Univerſität auftrat. Er ſtarb, 61 Jahre alt, 1813. Als Hiſtoriker erwarben ſich ein rühmliches Andenken P. Franz de Benedictis, ein Jeſuit, ein ungemein beſcheidener und verträglicher Gelehrter, 1800, P. Berthold Rottler, der letzte Fürſtabt von S. Blaſien, Johann Maria Weiſſenegger, geboren 1755, bekannt durch ſeine „Hiſtoriſche Gemälde, oder biographiſche Schilderungen aller Herrſcher und Prinzen des Erzhauſes Habsburg-Oeſterreich. 5 Bde. Kempten 1800," in Folge deſſen er vom Kaiſer am 9. Oct. 1804 in den Adelſtand erhoben wurde.

Sein Nachfolger war der von Vielen gefeierte Carl Rotteck, geb. 1775, 18. Juli, deſſen Geſchichtswerk in den Händen von Tauſenden ſich befindet. Schon am 12. November 1798 wurde er in Folge beſtandenen Concurſes Profeſſor der Geſchichte. Er war der Letzte, der im 18. Jahrhundert in Freiburg angeſtellt worden war. Er ſtarb am 26. Nov. 1840. Ihn recht zu richten war Gottes Sache.

Unter den Philoſophen der Facultät erwarb ſich einen in der deutſchen Literatur unſterblichen Namen der gefeierte Dichter Johann Georg Jacobi, der erſte Proteſtant, den Kaiſer Joſeph am 13. Aug. 1784 als Profeſſor der ſchönen Wiſſenſchaften in Freiburg anſtellte. Jacobi ſtarb 1814 am 3. Januar. Seine Gedächtnißrede hielt Rotteck.

In der theologiſchen Facultät wirkten in dieſem Zeitraume ausgezeichnete Männer, deren literariſcher Ruf weit über Deutſchlands Marken hinausdrang. Merkwürdiger Weiſe beſaß jede theologiſche Disciplin einen ihren gefeierten Namen. Als Exeget ſtand unerreicht da der ehrwürdige Johann Leonard Hug aus Conſtanz, der, als ſolcher am 4. Nov. 1791 eintrat, volle 54 Jahre in ungebrochener Geiſtesfriſche lehrte. Seine Wiſſenſchaft war eben ſo tief als vielſeitig und weit über den Kreis eines gelehrten Theologen hinaus reichend. Als Dogmatiker wirkte der vortreffliche Auguſtiner-Theologe P. Engelbert Klüpfel, aus Wipfeld in Franken, geboren 1763, der von 1767 bis 1805 lehrte. Seine Institutiones Theologiae dogmaticae wurden Lehrbuch für ganz Deutſchland. Seine Nova bibliotheca ecclesiastica Friburgensis von 1775—1790 war die beſte kritiſche Zeitſchrift. Alles, was er ſchrieb, zeichnete ſich ebenſo durch die profunde Gelehrſamkeit wie durch die unübertreffliche Latinität, deren er in Proſa und im Vers vollkommener Meiſter war, ungemein aus. Er ſtarb am Tage des Heidenapoſtels 1811. Als Kirchenhiſtoriker lehrte ein Mann, deſſen Name

eine wahre Berühmtheit erlangte, Mathias Dannenmayr, ge
zu Oepfingen, gestorben 1805 zu Wien. Seine Kirchengeschichte war
das brauchbarste Handbuch, wenngleich der Josephinische Zeitgeist unve
in ihm herrscht; als Lehrer schien er unerreichbar. Als Moralist ern
sowohl durch Wort als Schrift vorzüglichen Ruhm Professor Fer
Geminian Wanker, geb. 1758, 1. Oct. in Freiburg, gestorbe
19. Jänner.

In der Juristen-Facultät glänzte der Name Joseph Anton S
v. Riegger, geb. 1742, 13. Febr. zu Wien, der schon im 15. Ja
Schrift: „Historia latinorum majoris nominis Poëtarum" drucken
Jahre 1765 aber die erledigte Professur der Institutionen und des p
Rechts in Freiburg erhielt. Bald wurde er „aus allerhöchstem Gutb
Professor des Kirchenrechts und 1772 Director der philosophischen
Von hier an ward v. Riegger der Vermittlungspunkt für alle Verbes
so wie für alle Anstellungen an der Hochschule, die er endlich, mam
Undanks müde, 1778 als Professor des Staatsrechts nach Prag übe
verließ. Als Schriftsteller — namentlich für die Universitätsgeschic
burgs, war er unermüdlich. Einen tüchtigen Nachfolger fand er in
Ant. Petzeck, geb. 1745 zu Trautenau in Böhmen, der bis 1
Professur versah, wo er Lehrer des Kirchenrechts in Wien wurde. A
des Staatsrechts verdient Erwähnung Dr. Joh. Ant. Mertens, we
1786 bis 1827 an der Universität unermüdlich war. Zu eben dieser
zählte auch Joh. Caspar Ruef, geboren zu Ehingen 1748, des
voll von Wechselfällen war. Er ist der Herausgeber des „Freim
1782—87 und der „Freiburger Beiträge" von 1788—93, deren
und Fortsetzung von der Regierung verboten ward. Ruef ward Uni
Bibliothekar, 1797 aber Professor des römischen Rechts. Im Jah
pensionirt, starb er 1825.

Aus der medicinischen Facultät verdienen besondere Er
der Botaniker Dr. Franz Jos. Lipp, geb. zu Freiburg 1734, 2
der zugleich der Begründer des neuen botanischen Gartens daselb
Obschon Lipp erst 1768 Professor geworden war, so enthielt 177
der Garten bereits an 800 Pflanzenarten. Leider starb er schon 17
Nachfolger war der verdiente Professor Franz Ignaz Menzin
1745, der das seltene Glück hatte, sein Doctor- und Professor-
1826 zu feiern. Er starb am 20. Januar 1830.

Als Professor der Chirurgie that sich Dr. Mederer hervor,
1773 angestellt mit allen Vorurtheilen zu kämpfen hatte, die damal
dem Stande der Chirurgen klebten, die man nur als Handwerker ge
wollte. Ja in Freiburg war der ordentliche öffentliche Professor der
von allen Ehrenämtern ausgeschlossen. Erst im Jahre 17
seine Gleichstellung mit den übrigen Professoren statt. Unter dem
1795 ward Mederer Oberstfeldarzt sämmtlicher kaiserlicher Armeen
Gehalte von 3000 fl. Als solcher starb er 1805.

icht minder verdient machte sich der Professor der Chirurgie Ma-
lexander Ecker, geb. 1766, welchem 1797 diese Professur über-
orden war. Er ist zugleich der eigentliche Begründer des heutigen
ues, dessen Vollendung er gerade bis zur innern Einrichtung erlebte.
1829 am 5. August.
och übrigt der Name eines in vielen Fächern verdienten Lehrers,
3 angestellten Professors Josef Ignaz Schmiederer († 1830).
o hätten wir denn das Bild der Hochschule von ihrer Begründung bis
herab auf unsere Zeit an uns vorübergehen lassen. Zwar zeigt
kein großartiges Gemälde, wohl aber ein verdienstliches Stillleben,
es eben fast in jeder Universitätsgeschichte vorkömmt. Was nun zu-
chreiber's Buch betrifft, so enthält dasselbe eine Fülle literarhistorischer
die wirklich schätzbar sind; hinweg hätten wir „in pacem defunc-
Manches gewünscht, was das Andenken Einzelner, die mit Namen
sind, nun erst nach Jahrhunderten auf den moralischen Pranger stellt,
es am besten in den Acten begraben geblieben wäre.
)b nun auch ein vierter Theil des Buches, enthaltend die Geschichte
)0 bis auf unsere Zeit, folgen wird? Wir glauben, daß deren Fer-
llerdings einer späteren Zeit überlassen werden dürfte, die einst eben
und leidenschaftslos die Männer und deren Wirken beurtheilt und
, wie dieses Schreiber mit der Vergangenheit that. Denn würde
n Katholik die Geschichte der jüngsten Jahre schreiben wollen, er würde
läger einer Anstalt auftreten müssen, die zur Ehre und Ruhm der
hen Kirche gegründet — nun ihren katholischen Charakter verläugnete,
blich gegen die Kirche, deren Institutionen und Rechte sich in der
hl ihrer Glieder erhoben hat.

Wien. Druck von Jacob & Holzhausen.

V.

Beiträge zur Geſchichte der franzöſiſchen Kirche während der erſten Revolution.

Von Dr. Joſ. Fehr.

1. Bis zu der Eröffnung der Nationalverſammlung zu Paris.

Wenn wir uns auch nicht mit den Urſachen und den Grün- beſchäftigen, welche die franzöſiſche Revolution im Jahre 1789 s der Schule in das Leben einführten, ſo müſſen wir doch nach- rücklichſt darauf aufmerkſam machen, daß ſich der Clerus wenig hr in der Lage befand, den revolutionären Theorien der Philo- phen wirkſam entgegenzutreten. Die durch ſchlechte Doctrinen vor- reitete Revolution wurde auf das Wärmſte herbeigewünſcht. Er- blickten ja die Philoſophen und ihre Anhänger in ihr das Heil der elt und legten ſich bereits die pomphafteſten Titel von Wohl- thätern des Menſchengeſchlechtes bei. Nur der Clerus urtheilte nders, vermochte in ihr nichts als Vernichtung und Untergang der rwürdigſten Güter der Menſchheit zu erblicken und theilte dieſe ine Beſorgniſſe den Behörden mit. „Noch einige Jahre in der tille," ſagten die Biſchöfe auf einer Generalverſammlung am 0. Juli 1780, „und die allgemein gewordene Erſchütterung wird nichts mehr zurücklaſſen, als Trümmer und Schutthaufen!" Denk- würdige Worte, welche in wenigen Jahren in ſo trauriger Weiſe verwirklicht werden ſollten; allein damals glaubte man nicht an ſie, ſondern machte ſich luſtig über die eitlen Beſorgniſſe und Schreck-

bilder des Clerus [1]). Gleichwohl erachtete es dieſer für ſeine P
ſeine Kräfte gegen den herrſchend werdenden Geiſt der Zeit
bieten. Auf den häufig gehaltenen Verſammlungen von 178
erhob er kräftige Einſprache gegen den Geiſt der Irreligioſitä
die Verbreitung ſchlechter Bücher, und wagte ſelbſt Vorſtellun
höchſtem Orte. Dulau, Erzbiſchof von Arles, ein durch Gele
keit und Tugend ausgezeichneter Prälat, veröffentlichte n
Schriften über dieſen Gegenſtand; allein an geeigneter Stel
man taub für eine ſolche Sprache; denn in der Nähe des T
begünſtigte man die neuen Ideen. Daher waren auch die
nahmen, welche man, um den ſogenannten Forderungen des
zu genügen, ergriff, nur ſcheinbar. Man ließ die kirchenfein
Schriften einfach im Auslande drucken und dann wurden ſi
Malesherbes' Verwaltung reißend in Frankreich verkauft. T
Condorcet fleißig beſorgte und zu Kehl, an den Thoren von
burg, gedruckte Prachtausgabe Voltaire's wurde öffentlich im
des Herzogs von Orleans, und natürlich mit Erlaubniß
Fürſten, verkauft [2]).

So ſah ſich der von allen Seiten verrathene Clerus a
eigenen Mittel beſchränkt; allein dieſe waren höchſt unbedeute
durchaus unzureichend. Gleichwohl beriefen die Biſchöfe S
und Provincialconcilien in der Abſicht, gleichfalls ihre Kräft
die bereits vereinten Kräfte ihrer Gegner zu vereinigen;
von ihnen verboten in ihren Hirtenbriefen das Leſen der We
Voltaire, Rouſſeau und dem Abbé Raynal, ſowie die Subſ
auf dieſelben; auf den Generalverſammlungen drangen ſie a
Ausgaben der vollſtändigen Werke von Boſſuet und Fénélo
ſie den Feinden der Religion entgegenzuhalten; allein dieſe fü
Zeiten geſchriebenen Werke griffen die neuen Grundſätze nur
an. Offenbar fehlte es an ausgezeichneten Schriftſtellern, wel
tiefeinſchneidende Gegner der falſchen Geiſtesrichtung der Z
zutreten Beruf und Befähigung beſaßen. Auch dieſen Ue
erfaßte die Generalverſammlung und belohnte daher Die
welche hierin gute Dienſte leiſteten. So erhielt Abbé Guéné
faſſer der Briefe einiger Juden (Lettres de quelques jui

[1]) Mémoires pour servir à l'hist. eccl. t. III. p. 17.
[2]) Daſ. p. 56.

lohnung ſeiner Arbeiten die Abtei Leroy in der Diöceſe Bourges, bé Bergier eine Penſion von 2000 Livres außer dem Canonicate, it dem ihn der Erzbiſchof von Paris an der Kirche Notredame ehrt hatte; P. Berthier, welcher den Proſpectus der Encyclopädie iſtreich kritiſirt hatte, erhielt eine Penſion von 1000 Livres, in ren Genuß ihn jedoch der Tod nur zwei Tage ließ; allein alle ſe, übrigens ſo ehrenvollen Belohnungen ſchufen keine neue, wahr- ft zeitgemäße Literatur. Die Kirche ſah ſich verlaſſen; ſie hatte ar gelehrte Theologen, allein ihren Feinden konnte ſie nur mittel- ißige Schriftſteller entgegenſtellen, und doch bedurfte ſie eines riſtlichen Rouſſeau, um den Zauber der Verführung zu zerſtreuen, den ſich der Sophismus eingehüllt hatte. Und doch griff das bel täglich weiter um ſich; die zahlreichen Schüler von Voltaire d Rouſſeau fuhren fort im Werke der Zerſtörung, ein allgemeiner ſturz ſtand bevor: das ahnte Jedermann, aber Niemand hielt ihn ſo nahe bevorſtehend.

Als ſecundäre Urſache beſchleunigte der aus verſchiedenen Ur- chen traurige Zuſtand der Finanzen den Ausbruch der Revolution. as jährliche Deficit ſtieg ungeheuer; ſelbſt Necker's Finanzkunſt glückte. Auch die Verſammlung der Notablen im Jahre 1787 r Calonne war erfolglos. Nun wurde Loménie de Brienne, biſchof von Toloufe, Finanzminiſter. Derſelbe wurde von den loſophen nicht ungerne geſehen; er unterhielt mit ihnen ſogar eine Verbindungen und wurde von ihnen zu den Ihrigen gezählt. Mitglied einer Commiſſion zur Reformation der Klöſter hatte mehrere Genoſſenſchaften, ja ganze Orden unterdrückt, unter dem rwande, ſie ſeien ungehorſam geweſen. Zugleich hatte er bei der fhebung der Abteien ſich ſelbſt nicht vergeſſen. Eben dieſe Kloſter- fhebung und ſeine Zuneigung zu den Lehren der Philoſophen er- rben ihm deren Gunſt. So nun befriedigte ſeine Erhebung alle rteien; die Philoſophen, weil ſie ihn zu den Ihrigen zählten, die tholiken, weil ſie ſeine philoſophiſche Richtung nicht kannten und r ſeine biſchöfliche Würde im Auge hatten, endlich alle rechtſchaf- nen Leute, welche ſeiner Frömmigkeit, ſeiner Uneigennützigkeit und nem ökonomiſchen Syſteme vertrauten. Daher hatte man ſchon ngſt gewünſcht, ihn im Rathe des Königs zu ſehen; bei jedem Miniſterwechſel hatte man ihn auf die Liſte geſetzt; denn er hatte ch als einen Todfeind der Mißbräuche und der Verſchwendung und

als den heftigſten Gegner der Verwaltung Calonne's erklärt. Loménie, ein trefflicher Verwalter ſeiner Diöceſe, war unfä Verwaltung der Finanzen des Staates. Wirklich genügt es Eigenſchaften eines Staatsmannes nicht, bloß zur Oppoſition hören. Loménie ſpielte aber dieſe Rolle. Er hatte alle A Handlungen der ſeitherigen Miniſterien getadelt und über ſi urtheilt und ſich namentlich als den eingefleiſchten Feind d waltung Calonne's erklärt, und als er deſſen Stelle eingen hatte, zeigte er weniger Befähigung als jener.

Indeß iſt hier nicht der Ort, von Loménie's politiſch fähigkeit zu reden. Aus finanziellen Gründen verlangte er von den Notablen eine Grundſteuer von den Gütern des Cler des Adels; allein das Parlament verweigerte die Einregiſtrirı dem Bemerken: die Bewilligung neuer Steuern ſtehe nur den E ſtaaten zu. Das war nun freilich eine bloße Ausrede; allein das nicht, dem Verlangen nach Berufung der Generalſtaaten ſtets Verbreitung zu verſchaffen. Indeß erhielten die Parlamentsſi ſchon damals, 1787, eine große Bedeutung durch die Ge neugieriger Bürger und Leute aus dem Volke. Dieſe frag dem Herausgehen die Parlamentsmitglieder nach dem Ergeb Debatten und viele ließen ſich des Amtsgeheimniſſes unera Mittheilungen herbei. Als eines Tages Herr von Juigné, Er von Paris, der in ſeiner Eigenſchaft als Pair den Sitzung wohnte, eine Antwort verweigerte, wurde er unter Hohngeſch zu ſeinem Wagen verfolgt. Es war dieß bereits ein Zeichen d Zum erſten Mal wurde hier der Erzbiſchof vom Volke beſ der im folgenden Nothjahre ſo viele Opfer für dasſelbe ungl Volk bringen ſollte. Dieſes bereits nach den Grundſätzen Ro eingeſchulte Volk achtete bereits keine Autorität mehr; es nahm für das Parlament, obgleich es eine Steuer verweigert hatte, Einführung ganz im Intereſſe des Volkes gelegen geweſen Der Geiſt der Empörung hatte ſich bereits in das Mark des eingefreſſen, das jetzt Allem Beifall klatſchte, was der Re Verlegenheiten bereiten konnte.

Die verſchiedenen Streitigkeiten der Regierung mit dem mente des Landes beſchäftigen uns hier nicht. Mitten unter d berief die Regierung auf den 4. Auguſt 1788 die Verſa des Clerus — es geſchah dieß zum letzten Mal in Frankr

ab forderte von ihr ein freiwilliges Geſchenk von 180,000 Livres. Allein der Clerus verweigerte die Forderung und verlangte gleichfalls Berufung der Generalſtaaten, betheuerte aber zugleich ſeine Ergebenheit an die Krone, ſeine unerſchütterliche Treue gegen ſeinen Eid und ſeine Abneigung gegen den unruhigen Zeitgeiſt. So theilte alſo auch er die trugvolle Hoffnung auf die künftige Reichsverſammlung.

Da reichte am 24. Auguſt 1788 Loménie de Brienne ſeine Entlaſſung ein und erregte dadurch in ganz Frankreich einen unbeſchreiblichen Jubel. Um nun ſeinen Miniſter für die Beſchimpfungen von Seiten des Volkes in Schutz zu nehmen, überhäufte ihn der König mit Gunſtbezeigungen, verlieh ihm Abteien und ſuchte für ihn um den Cardinalshut nach. Allein Pius VI. verweigerte anfangs dieſe Auszeichnung einem Manne, der ſich um die Religion eben nicht verdient gemacht hatte. Endlich fügte ſich der Papſt den Wünſchen des Königs, allein nicht ohne Schmerz und eine traurige Ahnung. Zugleich hatte ſich Loménie das Erzbisthum Sens ertheilen laſſen, um Paris näher zu ſein.

In Wahrheit war Loménie einer ſolchen königlichen Auszeichnung nicht werth; denn er hatte dem Königthume ebenſo ſehr geſchadet als der Kirche, indem er vor ſeinem Austritt aus dem Miniſterium eine Maßregel ergriff, die ſehr verderbliche Folgen haben mußte. Er hatte nämlich die Schriftſteller, Literaten und die gelehrten Körperſchaften eingeladen, ihre Ideen in Betreff der Generalſtaaten zu veröffentlichen, mit dem Bemerken, daß ſie die Cenſur an dem Ausdruck ihrer Gedanken nicht behindern ſolle. War dieß nun eine perſönliche Unklugheit oder Buhlerei um die Gunſt der Philoſophen? Jedenfalls aber benützten die Philoſophen dieſe Gelegenheit, um ihren anarchiſchen Grundſätzen Ausdruck zu verſchaffen.

Die ihren Feſſeln entledigte Preſſe wurde ſogleich zügellos, eine wahre Sündfluth von Schriften, Broſchüren, Pamphleten, das eine abgeſchmakter als das andere, überſchwemmte Frankreich; Einer wollte den Andern überbieten, um bei dem Publicum in Ruf zu kommen. Wir heben bloß einige Titel hervor: „Gebetbuch zum Gebrauch aller Stände, enthaltend das Magnificat des Volkes, das Miſerere des Adels, das de profundis des Clerus, das Nunc dimittis des Parlamentes.“ „Leiden, Tod und Auferſtehung des Volkes“ u. ſ. w., die von der Philoſophie angeſteckte Partei des Clerus entwarf gleichfalls Schmähſchriften, z. B. Betrachtungen über die

ungerechten Anſprüche des Clerus und des Adels von Abbé Go
(einem nachmals konſtitutionellen Biſchof), das Gloria in ex
des Volkes, von einem Pfarrer der Diöceſe Auxerre, Brief übe
politiſche Freiheit, mit Noten von Abbé Pacot und endlich die S
des Abbé Sieyes: Was iſt der dritte Stand? Nichts. Was
er werden? Alles, und Niemand, der nicht zum dritten Stand ge
kann ſich als das Volk ausmachend betrachten. Dieſe Schrift m
das größte Aufſehen beim Publikum [1]).

Als ſodann die Wahlen zu den Generalſtaaten ſtattfa
erklärte ſich der Clerus in ſeinem Cahiers mit dem dritten S
durchaus für liberale Reformen, verlangte aber auch im Int
des Glaubens und der guten Sitten das Verbot der Veröffentli
gottloſer Bücher, der Ausſtellung und des Verkaufs obſcöner Ge
und die Ausübung einer ſtrengen Cenſur über die verderb
Schauſpiele der Hauptſtadt; ferner verlangte er die Ausarbe
eines Planes nationaler Erziehung und dem entſprechend Erzi
der Lehrer, Verbeſſerung der Lage der Schullehrer, unentge
Erziehung der armen Kinder in Stadt und Dorf, Gründun
Penſionen und Seminarien für ſolche, welche gute Anlage
höheren Studien verriethen, endlich wünſchte die Mehrzahl,
die Erziehung dem Clerus anvertraut werde [2]). Dabei ve
bemerkt zu werden, daß der Clerus die Privilegien des Adel
feudale Nachklänge unpaſſender Zeiten gerne opferte, wie ſeine
der Adel die Güter des Clerus und der Klöſter bedrohte. Es
wohl kaum bemerkt werden, daß die conſequentere Revolutio
beiden Empfehlungen den umfaſſendſten Gebrauch machte.

Bei den Wahlen ſelbſt fehlte es indeß auch beim Clerus
an intriganten Aufſtachelungen. Man gab ihm zu verſtehen,
er ſeine Wahlen auf die hohen Würdenträger der Kirche lenke, n
die Mißbräuche nicht abgeſtellt, die Lage der Pfarrer und Vi
nicht gebeſſert werden. In Briefen, die man den Pfarrern der
phiné unterſtellte, eiferte man in perfider Weiſe gegen die B
und ihren angeblichen Despotismus; mit einem Worte: man
Mißtrauen zu ſtiften zwiſchen dem Clerus des erſten und z

---

[1]) Jager, hist. de l'église en France pendant la révolution. Pari
I. p. 63. Wir werden dieſer trefflichen Schrift hauptſächlich folgen.

[2]) Daſ. p. 74.

Ranges, und demgemäß fielen auch die Wahlen aus. An vielen Orten fielen die fähigsten Priester durch, entweder wegen ihrer hohen Stellung oder wegen des gegen sie erregten Verdachtes all' zu großer Anhänglichkeit an den Bischof. So fielen die Wahlen hauptsächlich auf Pfarrer, im Ganzen achtenswerthe Geistliche, von denen aber die Mehrzahl nicht über ihre Pfarreien hinaussah und weder die nöthigen Erfahrungen noch Talente hatte, ehrenvoll in der sich ihnen öffnenden Arena zu kämpfen. Es entsprachen daher diese Wahlen nicht den Anforderungen der Zeit wie die des dritten Standes. Von 300 geistlichen Deputirten waren bloß 31 Bischöfe gewählt worden.

Am 4. Mai, dem Tage vor der Eröffnung der Generalstaaten zu Versailles, fand eine feierliche Procession zur Anrufung des heil. Geistes statt. Die Bevölkerung von Paris hatte sich massenhaft nach Versailles begeben, um wenigstens Zuschauer dieser erhabenen Feierlichkeit zu sein. Der dritte Stand, auf dem die Hoffnungen der neuen Zeit beruhten, wurde mit Jubel, Adel und Geistlichkeit mit Stillschweigen empfangen, denn diese beiden Stände hielt man für das Hinderniß der neuen Ordnung der Dinge. In der Kirche des heil. Ludwig zu Versailles wurde die Heiligegeistmesse celebrirt und de la Fare, Bischof von Nancy, hielt die Predigt über den Text: die Religion begründet die Stärke der Reiche und das Glück der Völker, ein für die Wichtigkeit des Actes bedeutungsvolles Thema, das jedoch auf die glaubenslose Zuhörerschaft wenig Eindruck machte. Die Worte: „Nimm auf, o Herr, die Gebete des Clerus, die Wünsche des Adels, das demüthige Flehen des dritten Standes" verletzten den letzteren; aber bei den Worten: „öffentliche Freiheiten", welche er sehr betonte, entstand eine lebhafte Bewegung und ein großer Theil der Versammlung brach ohne Rücksicht auf die Heiligkeit des Ortes und das auf dem Altar ausgesetzte Sacrament in laute Zurufe aus. Man warf daher dem Bischofe vor, er habe sich zu sehr auf die Politik eingelassen, sich gewisse gewöhnliche Declamationen über den Luxus und den Despotismus der Höfe, über die Pflichten der Könige und die Rechte der Völker erlaubt, statt die einer großen Versammlung nöthige Einigkeit und Eintracht zu predigen. Und doch hatte er, obwohl daraus seine Geneigtheit zu Reformen ersichtlich war, dem dritten Stande noch nicht genügt.

Sofort begannen die Angriffe auf den Clerus. Mira
erklärte gleich in der ersten Nummer seines Journal des états
néraux die Grundsätze des Bischofs von Nancy für abgeschmad
auch die von Loménie de Brienne gewährte Preßfreiheit konnte
mehr gezügelt werden. Der nächste Streit galt dann bekanntlid
gemeinschaftlichen Prüfung der Vollmachten aller drei Stände,
hiefür waren von den Deputirten des Clerus 114 Stimmen
133, unter ihnen die beiden Erzbischöfe von Vienne und Bord
während von 235 Adeligen bloß 47 hiefür stimmten. Scho
23. Mai erklärte sich Clerus und Adel für gleichmäßige Repar
der Steuern und stimmten somit den hauptsächlichsten Reformer
wegen deren die Generalstaaten berufen worden wären. Zudem
nahm der Clerus zunächst die Mittlerrolle zwischen dem Adel
dem dritten Stande. Uebrigens begriffen mehrere Pfarrer die
weite der Folgen ihrer Vereinigung mit dem dritten Stande
und so begaben sich schon am 13. Juni 13 Pfarrer in die Vers
lung des dritten Standes, wo sie mit unbeschreiblichem Enthusia
empfangen wurden, von diesen aber wurden einige nachmals con
tionelle Bischöfe. Diesem ersten Beispiele folgten bereits am 14.
6 andere Pfarrer, darunter der berüchtigte Gregoire, und so g
von Tag zu Tag neue Ueberläufer. Sie alle wurden vom d
Stande als wahre Diener des Evangeliums begrüßt, die allein
Geist der Einigkeit und Eintracht und die Gefühle der Brüderli
(fraternité) kennen. Mit diesen constituirten sich endlich die
tirten des dritten Standes unter dem Namen Nationalversamm
die nun beschloß, daß bei ihr allein und ausschließlich die Vertr
Frankreichs beruhe. Viele Bischöfe erkannten die ganze Gefah
in diesem Beschlusse lag, aber namentlich neigten sich die Landp
auf die Seite des dritten Standes. Auch Necker sah das Gefäh
der Sache ein und äußerte sich hierüber: „Alles, Alles ist verl
wenn sich der Clerus mit dem dritten Stande vereinigt“ [2]).
waren 135 Stimmen gegen, 127 für die Vereinigung. Da g
es nun, daß bei ihrem Austritt aus ihrem Sitzungslocale die
lichen, welche für die Vereinigung gestimmt hatten, von der
menge mit Jubel begrüßt, die andern aber beschimpft und b

[1]) Jager, p. 90.
[2]) Das. p. 104.

Wohnungen verfolgt wurden. Nunmehr handelt es sich um die
erheit der Versammlung des Clerus. Indeß kam es in dieser
: zu einem unheilvollen Beschluß. Zweiundzwanzig Deputirte
n sich bereits mit dem dritten Stande vereinigt und nun hielt
brige Minorität wider alle Regel eine abgesonderte Sitzung und
: am 19. Juni den Beschluß: „die Mehrheit der clericalen Ver-
nlung ist der Ansicht, daß die endgiltige Prüfung der Voll-
ten in allgemeiner Versammlung stattfinden soll, unter Vor-
lt der Unterscheidung nach Ständen, unter Vorbehalt der
te.“ 122 anwesende Mitglieder unterzeichneten sogleich diesen
hluß, 27 andere folgten diesem Beispiele und so bildeten sie
149 Stimmen nunmehr die Majorität. Die Erzbischöfe von
me und Bordeaux sowie der Bischof von Chartres waren aus
wäche für einen Schritt gewesen, den sie nachher sehr bereuten.
: sehr übrigens diese Geistlichen, welche von der gemeinsamen
he ihrer Amtsbrüder abfielen, von dem Geiste der neuen Lehre
steckt waren, erhellt daraus, daß aus ihrer Mitte nachmals
constitutionelle Bischöfe hervorgingen [1]).

Hatte schon seither diese sogenannte Nationalversammlung
über die Rechte der Krone hinweggesetzt und nach Schließung
es Saales da und dort verbotene Sitzungen gehalten, so drängte
t vollends Alles auf der abschüssigen Bahn der Zerstörung weiter.
ehe als man die Kirche des heil. Ludwig zum Versammlungsorte
ählte, war der Clerus nicht mehr dagegen, sondern beeilte sich,
h mit dem dritten Stande zu vereinigen, oder vielmehr sich seinen
inden in die Arme zu werfen. Gegen 2 Uhr Nachmittags den
Juni erschienen mehrere Geistliche im Chor der Kirche, um die
men von 89 geistlichen Deputirten vorzulesen, welche den verhäng-
vollen Beschluß vom 19. unterzeichnet hatten. Hierauf erfolgte
für die Kirche betrübendes, für ihre Feinde erfreuliches Ereigniß.
Pompignan, Erzbischof von Vienne, in Begleitung von drei
ren Prälaten und allen Geistlichen, welche die angebliche Mehr-
bildeten, trat ein und sie alle nahmen die für sie bestimmten
ze ein. Dieses Vorgehen des Erzbischofs von Vienne ist mehr
befremdend. Einen Theil seines Lebens hatte er der Bekämpfung
Philosophen gewidmet, und heute warf er sich mit einem Theile

[1]) Jager, p. 106.

des Clerus in ihre Arme. Man ist daher zu der Annahme versu
er habe sich jetzt ihren Principien angeschlossen; dem ist indeß n
so; er hatte nur aus politischen Gründen so gehandelt und als
später die Folgen hievon erkannte, starb er vor Kummer [1]). D
Vorgehen des Clerus aber wirkte so, daß jetzt auch der Adel s
Abtrünnigen hatte.

Die Declaration des Königs vom 23. Juni, welche n
Anderem auch die Trennung nach Ständen aussprach, fiel wirku
los darnieder; vielmehr gehorchte der dritte Stand nicht und st
auf Mirabeau's Antrag mit 493 gegen 34 Stimmen die Unve
lichkeit der Nationalversammlung aus. So hatte die offene Revol
begonnen. Schon mußte sich der Erzbischof von Paris vor den
folgungen des Volkes in die Kirche des heil. Ludwig flüchten.

Nun hätte man wenigstens erwarten sollen, daß die Geistli
dem Befehle des Königs gehorsam, sich wieder vom dritten St
trennten; allein eine solche Hoffnung würde eine schlechte Kem
von der Wucht der politischen Leidenschaften verrathen. Der
des Clerus jedoch, der seinem Stande treu geblieben war, ver
melte sich am andern Tage und constituirte sich nach dem Wu
der Declaration durch die Wahl des Cardinals Rochefoucauld
Präsidenten; allein die Priester, Bischöfe und Erzbischöfe, welch
bereits getrennt hatten, begaben sich wieder in den Saal des d
Standes und bestätigten damit alle Beschlüsse desselben. Das
für die Kirche ein trauriges Ereigniß und auch der König
darüber beunruhigt. Als sofort am 25. Juni auch die Min
des Adels sich mit der sogenannten Nationalversammlung verei
setzten gleichwohl die Minorität des Clerus und die Majorität
Adels ihre besonderen Sitzungen fort; als ein unglückseliger Zwi
fall der Sache eine unerwartete Wendung gab. Indem sich der
bischof von Paris aus der Sitzung des Clerus verfügte, wur
von einer Volksmenge angefallen und verdankte die Erhaltung s
Lebens nur der Schnelligkeit seiner Pferde; allein die Masse
folgte ihn bis in seine Wohnung; die französische und schweize
Garde kam ihm zu Hilfe; allein das reizte und erbitterte die M
nur noch mehr und sie konnte nicht eher beruhigt werden, al
man ihr eine Erklärung des Erzbischofs vorlas, in der er vers

[1]) Jager, p. 117.

in die Nationalversammlung eintreten zu wollen. Dieß geschah auch am nächsten Tage unter allgemeinem Beifall der Versammlung. Schmerzzerrissenen Herzens und mit Thränen in den Augen sprach der Prälat folgende Worte: „Die Liebe zum Frieden geleitet mich heute in die Mitte dieser Versammlung, genehmigen Sie den Ausdruck meiner aufrichtigen Ergebenheit für das Vaterland, den Dienst des Königs und das Wohl des Volkes. Ich würde mich glücklich schätzen, wenn ich, selbst mit der Aufopferung meines Lebens, etwas zu der so wünschenswerthen Versöhnung beitragen könnte, welche stets der Gegenstand meiner Wünsche sein wird“ [1]). Kurz vor waren hier auch die beiden Bischöfe von Orange und Autun empfangen worden, und so zählte die Nationalversammlung 160 Geistliche, darunter 8 Bischöfe.

Ohne Zweifel hatte dieß Benehmen des Clerus, auf dessen treue Anhänglichkeit sich der König am meisten verlassen hatte, sehr viel zu der folgenden Maßregel beigetragen, durch welche der König die genannte Declaration aufhob und die Vereinigung sämmtlicher Deputirten in einer und derselben Kammer befahl. Damit war das künftige Schicksal des Thrones und der Religion entschieden, was namentlich der Adel sehr wohl einsah; allein der gutmüthige, zu allen Opfern bereitwillige König war nicht mehr umzustimmen. Noch verharrte auch jetzt noch die Minderheit des Clerus und die Minderheit des Adels bei seiner Verwahrung gegen die Abstimmung nach Köpfen. Am 30. Juni fand die erste gemeinschaftliche Sitzung statt. Der Sieg des dritten Standes oder der Sache der Philosophie war sichergestellt. Mirabeau erwiederte auf diese Verwahrung geradezu: Diejenigen, welche von ihr Gebrauch machen wollten, könnten sofort die Versammlung verlassen. Boisgelin, Erzbischof von Aix, einmals der erste Vertheidiger der Rechte der Kirche, suchte die Vorbehalte des Clerus zu vertheidigen; allein es wurde ihm so heftig erwidert, daß der Clerus nach wenigen Tagen im Interesse des Friedens seine Verwahrung fallen ließ. So sollte von nun an der Wille der souveränen Nationalversammlung das Gesetz sein, dem sich Alle und Jeder zu unterwerfen hatten, von einem Willen der Wähler konnte fortan keine Rede mehr sein und Stimmenmehrheit entschied endgiltig über Alles. Der Sieg der Revolution

[1]) Jager, p. 130.

war zum Voraus gewährleiſtet. Die unterdeſſen mit vollen
ausgeſtreute Saat der Feindſchaft gegen den Clerus ſollte b
Ernte tragen. Nach der Entlaſſung Necker's forderte am 1
einem Sonntag, Camille Desmoulins das Volk zur Ergreif
Waffen auf, und allſogleich kam es zu Volksaufläufen ur
Exceſſen. Noch am Abende des 12. Juli warf ſich die r
Volksmaſſe auf das altehrwürdige Haus des heil. Vincenz v
das von ſeinen würdigen Schülern, den Lazariſten, bewol
Eine der Hölle entſtammende Verleumdung hatte die Keckhe
Brüder der leidenden Menſchheit anzuklagen, ſie haben zu
des Wuchers Getreide aufgehäuft. Die Räuber zerſtör
plünderten alles Vorfindliche in der Genoſſenſchaft; nicht
verſchont; von dieſem alten, großen und nützlichen Hauſe b
nahe nichts mehr. Sodann wandte ſich die Wuth der Be
gegen die würdigſten Brüder der Genoſſenſchaft. Unter
wurde Ferris, der weggegangen war, um Hilfe zu ſuchen, e
blutig geſchlagen und fand erſt außerhalb des Hauſes einen Z
ort; Bennet wurde mit einem Geiſtlichen in die Fruchthalle
und zwar auf einem Karren, den man ſcheinbar mit Frucht
hatte, um ſie ſo dem Volke als Kornwucherer zu denunciren.
umringte ſie die Volksmaſſe und forderte ihre Köpfe, und n
tauſend Gefahren entſchlüpften ſie dem Tode. Die übrige
kaum Zeit, ſich halb anzukleiden und ſich über die Kloſte
zu flüchten. Nachdem die Gottloſen Alles zerſtört hatten, l
Feuer an eine im Hofe befindliche Scheuer an. Der An
Flammen ſetzte endlich das ganze Viertel in Bewegung; man
ſich zuſammen, um die Räuber zu vertreiben und das F
löſchen. Vier von dieſen Abſcheulichen waren im Keller zurückg
um ſich zu betrinken; ſie wurden jedoch in der folgende
aufgehoben und von der Nationalgarde in das Chatelet al
da aber deſſen Vorſtand erklärte, er könne ſie wegen Ueb
des Gefängniſſes nicht beherbergen, ſo ſoll das erbitterte
gehängt haben [1]). Der Moniteur jedoch erklärte einige Tag
zur Entſchuldigung dieſer Frevelthat, man habe bei den L
52 Wagen Getreide gefunden und ſie hätten ſelbſt Feuer ge
die Nachbarſchaft zu wecken! Dieß das Vorſpiel zur Erſt

[1]) Jager, p. 155.

der Bastille. Nach derselben, nach Zurückberufung Necker's und der geforderten Entfernung des Militärs, beantragte der Erzbischof von Paris als Mitglied einer nach Paris zur Herstellung der Ruhe zusendenden Deputation der Nationalversammlung ein Te Deum und erntete dafür rauschenden Beifall.

So endete dieser Tag (14. Juli), der Todestag des Königthums, mit einem Te Deum, dem außer den Commissären der Nationalversammlung und den Mitgliedern der neuen Municipalität die ungeheure Menschenmenge anwohnte. Dieser Zudrang in die Notredame-Kirche aber zeigte deutlich, daß die Religion beim Volke noch nicht gehaßt war, und vielleicht wäre sie es ohne das Drängen eines Theiles der Nationalversammlung nie geworden. Bei der Erstürmung der Bastille hatte das Volk noch nicht an die Vernichtung des katholischen Cultus, nicht an die Mißachtung seiner Diener gedacht. Zwar wurden mehrere geistliche Deputirte, unter ihnen der Erzbischof von Paris, zu Versailles insultirt, aber erst dann, als sie sich mit dem Adel gegen die Vereinigung der drei Stände ausgesprochen hatten, also nicht als Geistliche, sondern wegen ihrer politischen Stellung, und mit ihrer Vereinigung mit dem dritten Stande erhielten sie ungemeinen Beifall. Auch die Lazaristen waren angefeindet und mißhandelt worden, aber wiederum nicht als Geistliche, sondern als angebliche Kornwucherer; um ihren geistlichen Charakter handelte es sich hier nicht. Ja, wir finden selbst inmitten dieser Aufstände Beweise von der Achtung vor der Religion. Nach der Einnahme der Bastille ließ man in vielen Kirchen Danksagungsmessen lesen und bat um das Gebet für die Gefallenen. Man erzählt ferner, daß die Hallenweiber feierlich einen Blumenstrauß auf den Reliquienkasten der heiligen Genovefa, der Schutzheiligen von Paris, legten, während ein Exvoto auf ihre Reliquien dargestellt wurde. Es war dieß ein Gemälde, das die Einnahme der Bastille und die Vernichtung der Sinnbilder der unumschränkten Gewalt darstellte; oben sah man den Himmel halb offen und aus ihm den Todesengel erscheinen, wie er das Volk unterstützt, und die heil. Genovefa, wie sie für dasselbe um den Sieg fleht; ein Beweis also, daß die Masse des Volkes die Religion nicht haßte. Ebensowenig war eigentlich von diesem der König gehaßt, sondern bloß der Absolutismus. Zudem muß hier bemerkt werden, daß im Monat Juli, wo in allen Provinzen Frankreichs Zeuge unmenschlicher Gewalt-

thaten und Grausamkeiten war, nicht ein Fall von Mißhandlung oder Ermordung eines Priesters erwähnt wird, ein weiterer Beweis daß dieser Stand die Achtung und das Vertrauen des Volkes nicht eingebüßt hatte; und wenn auch Klöster überfallen wurden, geschah dieß nur auf die Anklage hin, daß in denselben Fruchtvorräthe befindlich seien.

Am 4. August wurde der Erzbischof von Bordeaux durch d König zum Siegelbewahrer und der von Vienne zum Minister öffentlichen Wohlthaten ernannt, und in der Freude hierüber gi die Nationalversammlung zur Abschaffung der Feudallasten üb Adel und Clerus theilten die allgemeine Begeisterung; der Cler stimmte der Ablösung des Zehnten bei; auch die Bischöfe theil den allgemeinen Enthusiasmus. Der Bischof von Nancy spra „Die Mitglieder des Clerus, welche die Leiden und das Ung des Volkes kennen, hegen nur den Wunsch, dieselben verschwin zu sehen. Die Abschaffung der Feudallasten nun war der Na vorbehalten, welche die Freiheit begründen will. Die seitheri Redner haben diese Ablösung nur für die Besitzer verlangt, jedoch drücke im Namen des Clerus die Forderung der Gerechtig Religion und Menschlichkeit aus; ich will auch die Aufhebung die Kirchengüter, ich verlange, daß die Aufhebung nicht den G lichen, sondern den Armen zu Gute komme." Der Bischof Chartres schilderte das ausschließliche Jagdrecht als eine Geißel Landes und verzichtete für seine Person auf dasselbe. „Er fühle glücklich," fügte er hinzu, „den anderen Grundbesitzern im Kön reiche mit dieser Lehre der Menschlichkeit und Gerechtigkeit vo gehen zu können." [1]) Und so groß wurde der Beifallssturm Seiten des Adels und des Clerus, daß die Berathung eine lang ausgesetzt werden mußte. So wollte Jeder ein Opfer auf Altar des Vaterlandes niederlegen. Indeß gingen mehrere Bisch in ihrer Begeisterung zu weit. So legten die Bischöfe von U Nîmes und Montpellier den Rechtstitel auf die Kirchengüter in Hände des Volkes nieder [2]), ein Anerbieten, von dem nur zu ein umfassender Gebrauch gemacht werden sollte. Der Bischof Nîmes stellte noch den besonderen Antrag, daß die Künstler

[1]) Jager, p. 191.
[2]) Das. p. 192.

Handwerker, welche kein Grundeigenthum hätten, von Steuern und anderen Lasten frei sein sollten. Nach diesen Beispielen kann man gewiß nicht mehr behaupten, daß der Clerus ein Feind der Reformen war. So hatten wenige Stunden genügt, das Werk von zehn Jahrhunderten zu vernichten; der Feudalstaat war gefallen. Ein von dem Erzbischof von Paris vorgeschlagenes Te Deum krönte den Anbruch der neuen Zeit. Freilich bereuten schon am andern Tage viele Geistliche diese ihre voreilige Freigebigkeit, deren Folgen sie nicht in Erwägung gezogen hatten. Es war dieß der erste unrechte Angriff auf das Privateigenthum.

Als sofort Necker in der Nationalversammlung ein Anlehen beantragte, um den Finanzen in Etwas aufzuhelfen, hatte der Marquis Lacoste sogleich ein einfaches Auskunftsmittel in Bereitschaft, nämlich: Einziehung der Güter des Clerus und der geistlichen Orden, und zugleich schlug er die Aufhebung der letzteren vor. Aber auch bei diesem Anlaß zeigte sich der Clerus hochherzig, indem er durch den Erzbischof Boisgelin von Aix Versicherung des Anlehens auf die Güter des Clerus vorschlagen ließ; doch konnte nicht darauf eingegangen werden.

So war denn der Clerus bis dahin in nichts gefährdet worden und der 4. August hatte sogar seinen Widerstand gegen die Verfügung der Stände vergessen lassen. Auch das Volk schenkte ihm das größte Vertrauen. In Paris mußte er die Fahnen weihen, welche die neuerlich eingeführte Nationalgarde in die Kirche brachten; in mehreren Pfarreien feierte man Seelenämter für die bei der Eroberung der Bastille gefallenen Bürger. Die Religion drückte noch den wichtigen Acten des Lebens die Weihe auf; das vom Erzbischof von Paris vorgeschlagene Te Deum war mit allgemeiner Stimmung angenommen worden. Der Clerus, weit entfernt, dem Laufe der Dinge entgegenzutreten, billigte ihn im Grunde seines Herzens und theilte die Freude des Volkes über denselben. Mehrere seiner Mitglieder gingen sogar hierin, sei es aus Unklugheit oder geheimer Hinneigung zu der neuen Lehre, zu weit. Wir erwähnen hier nur des Abbé Fauchet, späteren constitutionellen Bischofs, der damals an der Pfarrei St. Roche angestellt war. Auf die Bitte des Comités St. Jacques l'Hôpital hielt er bei einer Messe in der Kirche Notredame eine Trauerrede, stellte in derselben die Erkämpfung der Freiheit als Erfüllung des Wortes Christi dar und pries die

bei der Erstürmung der Bastille Gefallenen als Märtyrer einer heiligen Sache; er hatte die Pauliniſchen Worte: „in liber vocati estis fratres“ zu ſeinem Texte gewählt. „Die falſche klärer dieſer Worte,“ rief er aus, „wollten im Namen des Hi die Völker unter die Launen der Fürſten beugen; ſie heiligte Despotismus, machten Gott zum Mitſchuldigen der Tyr Dieſe falſchen Lehrer obſiegten, weil geſchrieben ſteht: Gebe Kaiſer was des Kaiſers iſt. Aber muß man denn dem Kaiſer au geben, was nicht des Kaiſers iſt? Nun, die Freiheit gehör dem Kaiſer, ſondern der menſchlichen Natur.“ Seine Schlu ſollen geweſen ſein: „Brüder, die Tyrannen ſind reif, ma Compte mit ihnen halten. Amen.“ In der That erntete de bei ſeinen Zuhörern ſolchen Beifall, daß man beſchloß, il Bürgerkrone zu ertheilen; zwei Compagnien geleiteten ihn a Rathhaus, unter dem Wehen der Fahnen und dem Wirl Trommeln [1]).

Ohne Zweifel verdankte der Redner dieſe Huldigung bloß überſchwenglichen Worten; immerhin aber beweist auch dieſ ſtand, daß das Volk noch nicht feindſelig gegen den Clerus war. In der That wurde dieſem zu Paris und Verſaill Ehrerbietung zu Theil. Allein dieſe Sachlage ſollte ſich bald die Verehrung in Haß umſchlagen. Die erſten Anfänge hie daher wohl zu beachten. Wie geſagt, waren dem Biſchof vo in ſeiner Begeiſterung unkluge Worte entſchlüpft, indem der das Recht der Nation auf das Kirchengut anerkannte und der heit der Nationalverſammlung die Verfügung über dasſelbe a ſtellte, ohne daß er wohl daran dachte, daß dieſe je dasſel taſten würde; allein der Adel und der dritte Stand waren geneigt, den Prälaten beim Worte zu faſſen. Da nun ſe 6. Auguſt mehrere Geiſtliche die Abſchaffung des kirchlichen Z in Frage ſtellten, erhob ſich der revolutionäre Abgeordne dritten Standes, Advocat Buzot, gegen dieſe Geiſtlichen, ſich auf die Aeußerung des genannten Biſchofs, und behauptete, d Kirchengut wirklich der Nation gehöre. Bei dieſen Worten ſich zwar ein fürchterlicher Sturm in der Verſammlung, abe noch erntete er Beifall. Der Krieg war auf dieſe Weiſe

[1]) Jager, p. 204.

egann die Agitation ihr Werk. Zwar wurde dem Antrage
e Folge gegeben, aber der Keim war gelegt und es sollte
: an der Entwicklung fehlen.
ei Tage nach dem Antrage Necker's auf Bewilligung eines
machte Lacoste den Vorschlag, das Kirchengut einzuziehen,
: Staatsschulden zu bezahlen und dafür dem Säcular- und
Clerus eine Pension zu gewähren, deren Betrag durch die
lversammlungen festgestellt werden sollte. Um diese bittere
überzuckern, forderte er aber zugleich Verbesserung der Lage
mmten Clericalstandes. Vom Jahre 1790 an sollte aller
Zehnte abgeschafft sein. Noch erhob sich hiegegen Ge-
allein der verhängnißvolle Antrag war einmal gestellt und
ld in und außerhalb der Nationalversammlung mundgerecht

i der Nachtsitzung vom 4. August hatte man sich für die
j des Zehnten, gleich andern Giebigkeiten, erklärt; allein
Antrag änderte bereits den Stand der Frage: es handelte
nicht mehr um Ablösung, sondern um gänzliche Abschaffung
nten, und es erhob sich hierüber eine stürmische Debatte.
sich schon schwierige Frage erlangte damit eine neue Wich-
weil man die Aufhebung des Zehnten als eine Folge des
ableitete, welches die Nation auf das Eigenthum der Kirche
o stritten sich drei Meinungen um die Oberhand. Die Einen
einfach Aufhebung alles Zehnten, die Andern (die Partei
hen Grundbesitzer) opferten den kirchlichen Zehnten, ver-
aber Ablösung des andern, die Dritten endlich forderten
g aller Zehnten gemäß der Uebereinkunft vom 4. August.
u erklärte sich für den ersten Satz, doch theilte seine Partei
sicht noch nicht, sondern war für Ablösung [1]). Als aber der
von Rodez in einer eindringlichen Rede die Beibehaltung
nten im Interesse der Religion, des Cultus, der Armen und
forderte, wurde er durch heftigen Lärm unterbrochen; allein
desselben erhob sich Abbé Sièges für Beibehaltung des
; er erklärte die Abschaffung desselben in Wahrheit für
l und den dieselbe bestätigenden Patriotismus für liederliche
t. Die Sitzung wurde nun äußerst stürmisch und die Ver-

Jager, p. 210.

ſammlung trennte ſich, ohne einen Beſchluß gefaßt zu haben. ſchon am andern Tage kam es zur förmlichen Kriegserklär den Clerus. Nun machte ſich bei einem Theile der Pfarr Bewegung bemerkbar. Durch Intriguen hatten ſich mehre ihnen einſchüchtern laſſen und ſie legten daher auf das Bure Verzichtleiſtungsacte nieder. Offenbar hatte die Furcht da Ihrige beigetragen; denn in der Verſammlung circulirte ei ſcriptionsliſte, auf der die Namen von 11 Biſchöfen und 6 rern ſtanden. Da rief ein Prieſter mit weißen Haaren aus Ihr uns darum im Namen eines Gottes des Friedens beſ uns mit Euch zu vereinigen, um uns zu ermorden oder Hungertod ſterben zu laſſen?“ Allein die Antwort war ein G Zu Folge der weiteren Reden leiſtete eine große Anzahl Pfa gewünſchten Verzicht. Der Saal widerhallte von Beifa Der Erzbiſchof von Paris, der nun die Rednerbühne beſtie mehrere Minuten warten, bis er das Wort ergreifen konn würdige Prälat hatte mit mehreren anderen Biſchöfen ei daß es unklug wäre, ſich dem Drängen der Pfarrer zu wi gab daher die Sache des Zehnten auf und wandte ſich an d muth und die Gerechtigkeit der Verſammlung. Damit Frage erledigt, der kirchliche Zehnte ohne Ablöſung auf Damals ſprach Abbé Sièges die bitteren Worte: „Sie wo ſein und verſtehen es nicht, gerecht zu ſein!“

Nun ging die Nationalverſammlung zur Berathung d Verfaſſung über, welche mit der Erklärung der Menſchenrechte die ganz auf dem Contrat social von Rouſſeau beruhte hiebei der Clerus einen ſchweren Stand erhielt, lag in d der Sache. Indeß führte nur ein einziger Artikel heftige herbei, und dieſer betraf die Freiheit des religiöſen Cult Sitzung wurde ſo ſtürmiſch, daß ſie auf den folgenden T geſetzt werden mußte, und endlich wurde nach langem u näckigem Streite beſchloſſen: Niemand darf in ſeinen M ſelbſt in den religiöſen, beeinträchtigt werden, vorausgeſ ihre Kundgebung die durch das Geſetz beſtimmte öffentliche nicht ſtört.

In dieſen Debatten aber, welche zwei volle Tage in nahmen, zeigte ſich bereits die ganze Erbitterung gegen den Selbſt der Moniteur, welcher gewöhnlich die Stimmung de

it ausdrückte, beklagte sich über die Verachtung, mit der man
er Berufung auf die Natur, die Stimme der Vernunft und der
nschenrechte den Clerus behandelte [1]).

Nach der Cult- oder Religionsfreiheit kam auch die Preßfreiheit
Berathung und wurde natürlich auf breitester Grundlage an-
mmen und so für später eine Hauptwaffe gegen den Clerus ge-
ien. Unterdessen hatte man gleich beim Beginn der Berathungen
die Menschenrechte einen Ausschuß für kirchliche Angelegenheiten
ité ecclesiastique) niedergesetzt; allein von seinen 15 Mit-
ern waren nur 5 Geistliche, die übrigen waren Laien und Feinde
Religion. Dieser Ausschuß nun, der anfangs wenig Bedeutung
ıben schien, übte dann in den ersten Monaten des Jahres 1790
ungemeinen Einfluß aus, wo er noch mit 15 weiteren Mit-
rn aus den Reihen der Philosophen verstärkt wurde.

Unterdessen erblickte der unglückliche König in seiner mehr als
osen Lage nirgends mehr Hilfe als im Gebete und forderte
: in einem Rundschreiben alle Bischöfe auf, öffentliche Gebete
ranstalten. Pünktlich gehorchten die Bischöfe. Allein der hierauf
gliche Hirtenbrief des Bischofs von Treguier wurde in der Na-
lversammlung heftig angegriffen, weil er das Ansehen des
igs, der Religion und der alten Gesetze und Einrichtungen gegen
neue Lehre in Schutz nahm. Daher wurde der Bischof als ein
ıb der Nationalversammlung denuncirt. Mehrere Städtchen der
ese schickten Deputationen in die Bischofsstadt, wo eine Art
reß gegen den Bischof eingeleitet wurde. Man verhörte den
ıer und mehrere Pfarrer, welche den Hirtenbrief von der Kanzel
sen hatten, und endlich beschloß man, diesen an den General-
urator des Parlamentes der Bretagne und an die Nationalver-
nlung zu senden. Die letztere befaßte sich in allem Ernste mit
Hirtenschreiben. Am 22. October erstattete Alquier Bericht
dasselbe und es wurde beschlossen, den Hirtenbrief an den neu
ıteten Gerichtshof für Verbrechen der verletzten Nation (lèse-
ıa) zu senden; zugleich beschloß die Versammlung, daß ihr
ident ein Circular an die Gemeindebehörden der Diöcese Tre-
: erlasse, um sie zum Frieden und zur Sicherstellung gegen die

[1]) Moniteur, séance de 23. Août 1789.

Aufhetzungen der Feinde des Staates aufzufordern [1]). Aus
Beschlüsse konnte man ersehen, daß die in den Menschem
feierlich verkündigte Preßfreiheit für die Geistlichen nicht galt.

Aber auch bei jeder anderen Gelegenheit wurde der
als ein unerschöpflicher Opferstock ausgebeutet. Als Necke
26. Sept. den vierten Theil von jedem Eigenthum und Eink
zur Rettung der Finanzen forderte, stellte ein Mitglied des
den Schmuck der Kirchen als Rettungsmittel hin. Aller Augen r
sich jetzt auf den Clerus, was er wohl zu diesem Antrage
werde. Da erhob sich der Erzbischof von Paris und stimm
Namen seines Standes der Motion bei und stellte den
„daß in allen Provinzen die Erzbischöfe, Bischöfe und
Kirchenvorstände im Verein mit den Gemeindebehörden den
schmuck in Verwahrung nehmen, das zur würdigen Feier des
dienstes Nöthige zurückbehalten, das Uebrige aber in die
schickten, damit es zum Nutzen des öffentlichen Schatzes
werde;“ ein Vorschlag, der mit dem lebhaftesten Beifall ge
wurde.

Der Clerus hatte ein großes und erhabenes Opfer g
und so war jetzt sein Lob wieder eine Zeit lang in Aller
Allein bald wurde dieses von einer andern Seite wieder
Dreizehn Cluniarenser-Mönche, welche das Haus St. Mart
Champs zu Paris bewohnten, stellten der Nationalversa
eine Adresse zu, in welcher sie der Nation gegen Bezahlun
Pension von 1500 Livres für jeden Religiosen alle Güter des
übertrugen. Sie stellten dieses Anerbieten im Namen des
Ordens, wie sie sagten, in der bestimmten Zuversicht, daß al
Mitglieder mit Ausnahme einer sehr geringen Anzahl mit Ver
hiezu ihre Einwilligung geben. „Die Briefe, die sie tagtägli
ihren Mitbrüdern aus den Provinzen erhielten, berechtigten
Kundgebung dieser patriotischen Gefühle.“ Nach ihrer Bere
nun gab es 36 Häuser ihres Ordens mit einem Einkomme
188,000 Livres. „Gäbe man einem Jeden eine Pension von
Livres, so erhielt der Staat eine Rente von mehr als einer
und die Religiosen die Freiheit, welche sie mit allen andern Fr
theilen können.“ Diese Worte verriethen den wahren Bewe

[1]) Moniteur, séance de 22. Oct. 1789.

i der Adreſſe. Der Vorſchriften der Regel überdrüßig, wollten ſie s Kloſter verlaſſen und mit einer Penſion die „Menſchenrechte“ nießen. Dieſes Anerbieten nun erregte in der Nationalverſammlung ten unbeſchreiblichen Jubel; allein die Biſchöfe konnten dieſen thuſiasmus nicht theilen. Die Aufopferung eines fremden Gutes, ten ſie, iſt kein Patriotismus, um Etwas verſchenken zu können, ß man es vorher beſitzen; die Güter des Cluniarenſerordens aber ören nicht einem Dutzend Religioſen; ſie gehören dem Orden d Niemand kann ohne Autoriſation des Capitels darüber verfügen. ſ' dieß erregte eine Mißſtimmung und auf das Gerücht einer clamation von Seiten der Obern wälzte ſich ein Menſchenknäuel die Verſammlung. Die Reclamation erfolgte wirklich. Es verblieb och einſtweilen bei der Aufnahme der Worte in das Protokoll: ß die Nationalverſammlung mit Genugthuung dieſe Beweiſe des triotismus (dieſer 13 Mönche) aufgenommen habe [1]). Nachmals er wurde dieſe angebliche Schenkung nicht vergeſſen und man nützte ſie zur gänzlichen Beraubung des Clerus.

Die Clubbiſten und die Führer der Maſſen verfolgten indeß reits mit wahrhaft teufliſcher Bosheit ihre Plane gegen die Geiſt- keit. Als im October 1789 ſich eine bewaffnete Weibermaſſe ch Verſailles wälzte, erklärte ihr Führer Maillard vor der National- verſammlung, die Ariſtokraten wollen das Volk den Hungertod ſterben laſſen, und ſprach von einem Briefe an einen Müller, in dem dieſem für die Woche 200 Livres verſprochen wurden, wenn er nicht mahle. Man hatte in Paris dieß Gerücht abſichtlich verbreitet, m die Maſſe aufzuhetzen. Als man aber fragte: wer den Brief ſchrieben habe, ſchrieen die Weiber: der Erzbiſchof von Paris; enn dieſer Name war ihnen, wie man ſagt, von einigen Deputirten ngeblaſen worden; allein dieß war kein glücklicher Einfall. Der rzbiſchof ſtand zu unverdächtigt da und ſo erhob ſich die ganze erſammlung, um zu bezeugen, daß der Prälat einer ſolchen Ge- inheit nicht fähig ſei. Dieſe abſcheuliche Verleumdung aber iſt Beweis, daß man bereits anfing, den Clerus anzugreifen, um der ſogenannten Volksrache zu überliefern.

Bei der verhängnißvollen Ueberſiedelungsreiſe des Königs von ſailles nach Paris (am 6. October) begleitete ihn eine Deputation

[1]) Jager, p. 254.

der Nationalverſammlung, darunter auch die Erzbiſchöfe von Aix und Bordeaux. Als ſie das Volk von Paris erblickte, rief die Maſſe: „Die Biſchöfe an den Laternenpfahl, mit allen Prieſtern an de Laternenpfahl!“ [1]) Das Attentat vom 5. und 6. October hatte inde auch der Nationalverſammlung den Abgrund gezeigt, vor dem ſ endlich durch fortwährendes Aufhetzen des Volkes angelangt wa Mehrere Biſchöfe traten jetzt aus ihr aus, ſo der von Langre der ſchon mehrmals von der Volkswuth bedrohte und geängſtig Erzbiſchof von Paris zog ſich nach Chambery zurück und ka nie wieder in ſeine Diöceſe. Noch am 27. September war er i der Kirche Notredame bei der allgemeinen Fahnenweihe anweſe geweſen; der Abbé Fauchet hatte dabei die Rede gehalten; d Nationalgarde hatte beabſichtigt, in der Kirche zwei Pelotonſalv zu geben, um ihrem Enthuſiasmus einen Ausdruck zu verleih Davon war der Erzbiſchof ſchmerzlich berührt; in Folge der Ba fälle am 5. und 6. October ergriff er die Flucht. Seine Abweſe heit wurde ſpäter, namentlich bei der Eidesfrage, lebhaft bedaue Uebrigens war es ſehr bedauerlich, daß jetzt gerade die gemäßigt Elemente aus der Nationalverſammlung austraten, indem ſo extremen Partei freiwillig das Feld überlaſſen wurde. Was Clerus betrifft, ſo ſtand er nicht mehr in der Achtung, wie dem 14. Juli. Damit, daß jetzt Paris Reſidenz des Königs Sitz der Nationalverſammlung geworden war, wurde es auch Mittelpunkt der Revolution. Die Zeit des Triumphes der Jakobi naht mit Rieſenſchritten heran; ihm dienen die entfeſſelten Leide ſchaften und vor Allem die Preſſe. Schon nannte ſich Cami Desmoulins den Generalprocurator des Laternenpfahles, und Ma erklärte, man müſſe 800 Deputirte an 800 Bäumen des Tui riengartens aufknüpfen, bis ſich ſpäter ſeine Forderung auf Hinrichtung von 270,000 Perſonen erweiterte. Und welches mu das Loos des Clerus ſein, wenn dem Volke die Lehre von Volta in's Gedächtniß zurückgerufen wurde, daß das Glück der Menſchhe nicht eher begründet werden könne, als wenn der letzte König m den Eingeweiden des letzten ermordeten und ausgeweideten Prieſte werde erdroſſelt worden ſein!

[1]) Jager, p. 287.

VI.

Die Reordinationen der alten Kirche.

Von Prof. Dr. Hergenröther in Würzburg.

Bei den Vorarbeiten für meine Monographie des Photius onſtantinopel ſtießen mir in den Geſchichtsquellen häufig die ebenartigſten Aeußerungen über das Weiheſacrament, ins- ere aber die Ungiltigkeitserklärungen und Wiederholungen on der Gegenpartei ertheilten Weihen, auf, die mich veran- , dieſen mit dem Dogma ſo enge, ja untrennbar zuſammen- den Punkt der kirchlichen Disciplin näher zu erforſchen, und über die Grenzen der zunächſt in Angriff genommenen Arbeit s mich in ein ſehr ausgedehntes Gebiet fortführten, deſſen lerigkeiten noch durch die Divergenz der von verſchiedenen rten ausgeſprochenen Anſichten bedeutend erhöht wurden. Die des überaus reichen Stoffes ſollte und konnte nicht ganz hier tigt werden; die bis jetzt gewonnenen Reſultate aber ſoll die ehende Abhandlung zuſammenfaſſen. Es ſollen zuerſt einige leine Bemerkungen über die früheren Controverſen in betreff Giltigkeit oder Ungiltigkeit geiſtlicher Weihen nach den vom ender geforderten Requiſiten vorausgeſchickt, dann die Praxis orgenländiſchen wie der abendländiſchen Kirche in den älteſten n unterſucht und endlich die Reihenfolge der hieher gehörigen igeren Thatſachen bis zu dem Zeitpunkte erörtert werden, in eine größere Uebereinſtimmung und eine entſchiedenere Faſſung

in den katholischen Schulen hierüber erzielt worden ist. Dabei i die besondere Rücksichtnahme auf die im kanonischen Rechtsbuch kommenden Texte und der Versuch, dem Wortlaut nach wider tende Stellen, so weit möglich, in Einklang zu bringen, v gerechtfertigt erscheinen, wenn auch das Schwanken der ältesten der ersten mittelalterlichen Theologen in unserer Frage keines in Abrede gestellt werden kann.

I. Allgemeine Erwägungen über die Reordinationen.

1. Die dogmatischen Definitionen der Kirche legen dem S mente des Ordo, gleichwie der Taufe und der Firmung, bleibenden und unzerstörbaren Charakter [1]) bei, vermöge dessen Wiederholung einer einmal giltig ertheilten Weihe ausgesch bleiben muß. Dabei hält die Kirche die Regel fest, die in B der höheren Weihen keinerlei Ausnahmen unterliegt, daß nu Bischof der Spender und Minister der Ordines ist [2]) und Regel fassen Theologen und Canonisten in der weitesten Ausdeh so daß jeder, der durch giltige Consecration den character ep palis erhalten hat, unter Voraussetzung der Einhaltung der w lichen Bestandtheile des Ritus giltig zu ordiniren fähig ist. S wird stets zwischen Befähigung und Berechtigung zur dination, zwischen Validität und Erlaubtheit unterschi Erstere hängt nur ab von dem wirklichen bischöflichen Charakte Ordinators und dem Vorhandensein der wesentlichen Form Materie; dagegen ist die Rechtmäßigkeit und Erlaubtheit vo Beobachtung der kanonischen Vorschriften und insbesondere davon bedingt, daß der Weihende legitimer Bischof, in Gemein mit dem Oberhaupte der Kirche lebend, nicht des Ordinationsr verlustig, sondern vollkommen und überhaupt zu der Weihespe auch dem einzelnen Weihecandidaten gegenüber competent ist. von häretischen, schismatischen, simonistischen und verbrecher von intrudirten, excommunicirten, abgesetzten und degradirten Bis ertheilten Weihen sind unkanonisch, illegitim, unerlaubt, aber

[1]) Eugen. IV. Instr. pro Armenis. De Sacr. in gen. Trid. Ses de Sacr. in gen. c. 9. Sess. XXIII. de ord. can. 4.

[2]) Trid. Sess. XXIII. de ord. can. 7.

Substanz nach noch nicht ungiltig, null und nichtig; denn der höfliche Charakter wird weder durch Häresie und Schisma oder ein Verbrechen, noch durch irgend einen Act menschlicher Gewalt, ist nicht durch die Degradation, ausgelöscht und vernichtet; die Hegewalt bleibt, auch wenn ihre Ausübung strengstens verboten, rechtmäßig und unerlaubt geworden ist, und die so empfangene he darf nicht wiederholt empfangen, die ordinatio illicita nicht h eine neue Ordination verbessert und sanirt werden [3]).

2. Diese von den späteren Theologen consequent und allseitig ickelten Sätze waren nicht in jeder Zeit Allen so evident und weifelhaft, daß nicht vielfache und ernste Bedenken gegen den lor uncanonischer Ordinationen aufgetaucht wären; ja manche ere, vielleicht sehr Viele, haben verschiedene Arten derselben für chterdings nichtig und wirkungslos erklärt, zumal die von häre- hen und schismatischen Bischöfen vorgenommenen, wie ja auch von Ketzern ertheilte Taufe von Cyprian und vielen Andern worfen worden war [1]). Was jene von der Taufe behauptet, das sich analog auch bezüglich des Ordo vertheidigen, ja noch stär- Gründe schienen gegen die Validität der von Irrlehrern ertheilten hen als gegen die Geltung der von ihnen gespendeten Taufe sprechen. Die Verwerflichkeit der angeführten Kategorien von hen wird in den älteren Kirchengesetzen oft mit so scharfen rten ausgesprochen, daß ihnen alle und jede Wirksamkeit abge- gnet scheint; der Unterschied zwischen Invalidität und Illegitimität int von vielen Alten gar nicht gemacht worden zu sein; es werden von häretischen, schismatischen und sonst verurtheilten Bischöfen genommenen Ordinationen als irritae bezeichnet; es heißt von en, sie seien keine consecrationes sondern exsecrationes, von Weihenden, sie seien keine Bischöfe mehr oder es nie gewesen, den Geweihten, sie seien eher vulnerati und maledicti als secrati und benedicti geworden [2]). Noch mehr: es kommen in Kirchengeschichte mehrere eclatante Fälle vor, die man wenigstens

[3]) Hallier de sacr. ordinat. II. p. 230. III. p. 148 seq. Barbosa de est. et off. Episc. P. II. Alleg. III. n. 3. 20. Tournely Praelect. theol. is 1765. t. X. p. 143. De Sacr. Ord. q. VI. a. 1. Phillips Kirchenrecht I. 9, S. 341, 342.

[1]) Cf. Chr. Lupus Synod. gen. ac prov. Decret. P. IV. p. 99 seq.

[2]) Vgl. die Stellen des canonischen Rechtsbuchs bei Phillips a. a. O. S. 342.

auf den ersten Blick als ganz unzweideutige Beweise dafür anz
versucht und vielleicht genöthigt ist, es seien in den früher
hunderten den oben angegebenen Principien zuwider, und z
häufig, eigentliche Reordinationen vorgekommen.

3. Das vertheidigt auch in der That der gelehrte
Morinus, der eine Masse hieher gehöriger Documente
Concilien, Kirchenvätern und Theologen bis zum Ende
zehnten Jahrhunderts gesammelt hat [1]). Die daraus hervor
Schwierigkeiten sucht er durch folgende Bemerkungen und
tionen zu erklären oder zu beseitigen. 1) Man müsse unt
zwischen dem, was im Weiheritus göttlicher Einsetzung ist,
was von der Kirche herrührt; letzteres könne wohl in ver
Zeiten und Orten mannigfachen Veränderungen unterliegen
aber die Kirche noch nichts allgemein bestimmt, noch die
Gesetze und Gebräuche abrogirt, könnten diese bei der W
umgangen werden, ohne daß man deren Giltigkeit gefährd
sich beide Momente nicht überall scharf trennen lassen. 2)
die Kirche Bedingungen und Gesetze für die Ertheilung
Empfang der Weihen festsetzen, deren Nichtbeachtung die
nach sich ziehe, ähnlich wie bei der Buße und ganz wi
Ehe (die trennenden Ehehindernisse) [2]); diese kirchlichen Bed
afficiren und determiniren dann die Materie in der Art,
ihrem Abgang diese nicht mehr fähig ist, ihre eigenthümliche
hervorzubringen. Aus Liebe zum Frieden und zur Beseiti
Spaltungen habe aber die Kirche oft mittelst Dispensati
ertheilten uncanonischen Weihen nachträglich anerkannt [3]).
müsse unterscheiden zwischen der substantia characteris u
virtus agendi; der Charakter, einmal eingeprägt, sei nic
abhängig von der Gewalt der Kirche, dessen Wirksamkeit al
stehe der kirchlichen Regierung in der Art, daß falls dies
pendirt, sie nichts mehr zu leisten und hervorzubringen
also in der That bei solcher Gebundenheit der Weiheact

---

[1]) De sacris ordinationibus P. III. Exercit. V. p. 58 seq.

[2]) Phillips a. a. Orte bemerkt hier, daß Morinus über die
Analogie des Ordo mit der Ehe urgirt, während doch die Analogie mi
weit näher liegend und entscheidender ist.

[3]) Konnte aber — so fragte man — eine bloße Dispensation e
tigen Weiheact zum giltigen machen?

ig werde, für den Geweihten ohne allen Erfolg bleibe trotz Beharrens des character indelebilis im Collator. Es sei 4) Fall der quaestio dubia von dem der quaestio definita zu men. Solange die Frage im Stande des Zweifels beharre, könne Bischof sich an die Meinung halten, die ihm als die probablere dem Nutzen der Kirche mehr entsprechende erscheine, und daher derjenigen folgen, die einer Reordination das Wort rede. Endlich ei der Unterschied einer zweifelhaften und einer gewissen Adtration des Sacramentes nicht zu vergessen. Bis zu Anfang dreizehnten Jahrhunderts habe in der Kirche die Gewohnheit den, wenn ein Zweifel über die Ertheilung eines Sacramentes, s in seiner Totalität, sei es in einem dazu gehörigen Punkte nd, das Sacrament zu wiederholen, und zwar meist ohne daß Bedingung ausdrücklich beigesetzt ward [4]).

4. Diese Theorie des Morinus konnte die katholischen Gem nicht allseitig befriedigen und durch schärfere Kritik wurihr nach und nach viele ihrer Stützen entzogen [1]). Es stellte sich r That heraus, daß viele Thatsachen und Documente für die- nicht völlig beweisend sind und ihnen zudem viele andere entgesetzter Art, zum Theil von denselben Personen und Quellen, n die Seite stellen lassen, wenn auch dadurch noch keineswegs Schwierigkeiten behoben werden können und namentlich das und Note 4 Bemerkte immerhin seine volle Richtigkeit behauptet. Allgemeinen lassen sich über den Sinn der hieher gehörigen isse und zu Gunsten der Möglichkeit, sie mit der im Eingang) entwickelten Doctrin in Einklang zu bringen, wenigstens zum en Theile, manche beachtenswerthe Bemerkungen geltend machen. er gehört vornehmlich Folgendes:

a) In den ältesten Zeiten der Kirche war der Unterschied hen nichtiger und unerlaubter Ordination so ziemlich ohne prak-

---

[4]) Die forma conditionata wird überhaupt zuerst 745 vom heil. Boni- erwähnt (Statuta apud D'Achery Spicil. I. p. 508) und dann in Capitul. . VI. c. 184. Erst Alexander III. schrieb sie cap. 2 de bapt. III. 42 aus- vor, was nachher Johannes XXII. einschärfte. (Raynald ad a. 1335 n. 42.) nedict XIV. de Synodo dioecesana L. VII. c. 6 n. 1.

[1]) Casp. Juenin Comment. de Sacram. Lugduni 1696 Dissert. VIII. 6 p. 826 seq. — Hallier op. cit. P. II c. 2 q. 476 seq. — Selvaggio christ. L. III. c. 14. Append. §§. I—III p. 299 seq. ed. Mogunt. 1787.

gebrauchlichen absoluten Ordinationen [2]), d. h. die zweite ein
zugleich für eine bestimmte Kirche und ein besonderes Kir
auserkorenen Individuums; man konnte kaum sich dieses Ve
anders denken; wer nun das betreffende Kirchenamt nicht
der hatte die Weihe gewissermaßen vergebens erhalten. Die
ward nur ertheilt zum Besten des christlichen Volkes und zu
übung bestimmter Functionen, wer diese nicht vornehmen
(durfte), war nicht wirklich Bischof oder Priester, nicht als
Charakter ihm fehlte, sondern weil ihm das Amt abging,
die Weihe ertheilt ward.

b) Die Alten unterschieden nicht ausdrücklich wie die S
zwischen Ordo und Jurisdiction und reden in der Re
von der potestas sacerdotalis oder episcopalis, von dem Mini
dem Amte schlechtweg. Wer daher die bischöfliche Jurisdict
nicht besaß (wie der Intrusus) oder canonisch verloren ha
der Abgesetzte), ward als „Nichtbischof" oder „nicht mehr B
bezeichnet [4]).

c) Viele Stellen reden von der Nichtigkeit der fr
Weihen in rechtlicher, nicht aber in sacramentaler Be
sie wollen sagen, daß derlei Ordinationen keine rechtliche Fo
den Empfänger haben, daß dieser nicht das mindeste Recht

---

[2]) Thomassin. de vet. et nova Eccl. disciplina P. II L. I. c.
Jam ad nauseam illud inculcavimus, quod quae illicitae erant ordi
irritae passim dictitarentur, in causa fuisse raritatem et infrequent
pensationum: quae si nullae concederentur non magnopere referret,
an irritae essent ordinationes. At nunc faciles et obviae passim d
tiones paene nimio plus distinguere cogunt, quid illicitum, quid
irritum sit.

[3]) Conc. Chalced. c. 6. (Gratian c. 1. d. 70.) Das μηδὲ δύναν
γῶν läßt sich sehr gut als nähere Erklärung des ἄκυρον ἔχειν fassen.

[4]) Vgl. Conc. VIII c. 4. Hard. VIII. 1370. Grat. c. 6. C. VII.
erklären auch Viele die Worte in Conc. Cpl. I. can. 4: Μάξιμον ἐπίσκο
γενέσθαι ἢ εἶναι.

ten kann [5]); ſie gehen aus von der juriſtiſchen Anſchauung: ae contra jus fiunt, debent utique pro infectis haberi [6]). s römiſche Recht übte ſeinen unzweifelhaften Einfluß auch auf kirchliche Geſetzgebung, die viele Grundſätze aus ihm adoptirt und zumal in ihren Canonen die allgemeinen Rechtsprincipien ausſetzte.

d) Der Ausdruck irrita ordinatio (bei den Griechen ἄκυρος, βαιος χειροτονία) bezeichnet darum auch keineswegs in allen Docuten das was wir jetzt unter ungiltig verſtehen, ſondern ſehr oft das Uncanoniſche, Unerlaubte, das als nicht zu Recht beſtehend, ne rechtliche Folge nach ſich ziehend zu betrachten iſt; er bedeutet t ausſchließlich die völlige Nullität, ſondern, und zwar zunächſt in der Regel, nur die Wirkungsloſigkeit in Betreff der Ausng, da den uncanoniſch Ordinirten die Function in ihren Weihen rſagt war, oder wenn man will die Nullität, quoad executem, gradum et honorem, nicht quoad characterem [7]). Wäre res anzunehmen, ſo würde der geringſte Verſtoß gegen irgend n Canon ſtets die abſolute Nichtigkeit nach ſich gezogen haben. wird die ohne Conſens des episcopus proprius an einen Geiſtn einer fremden Diöceſe, wenn auch nicht abſolut, vorgenommene he als irrita bezeichnet [8]) und doch wird einerſeits eine mit willigung des Ordinarius vorgenommene Weihe dieſer Art als anerkannt, wobei doch ſchwer anzunehmen iſt, daß der Conſens Ordinarius von ſolchem Einfluß gedacht ward, daß er den act in ſeiner Subſtanz afficire, anderſeits wird anderwärts [9]) den obigen Fall Depoſition verhängt, was den Valor der Weihe ausſetzt. Zudem wurden oft ſolche von einem fremden Biſchofe

---

[5]) So beſtimmte Nikolaus II, ut in posterum quicumque pateretur se imoniaco provehi, nihil penitus ex ea deberet promotione lucrari et sic istrandi jura deponeret, tamquam si nullatenus percepisset. (Cf. Petr. n ep. ad. civ. Florent.) Cf. can. 109 c. I. q. 1. Dasſelbe wird anderwärts viel ſchärferen Worten geſagt.

[6]) c. 64 de R. J. in 6.

[7]) Holtzclau in Theol. Wirceburg. Tract. de Sacram. Ordinis c. II . 9 n. 149 seq. — Phillips a. a. O. S. 351.

[8]) Conc. Nic. I can. 16. Conc. Sard. c. 15. (ἄκυρος καὶ ἀβέβαιος.) Conc. lat II c. 13. (Gratian c. 3 d. 71; c. 7. C. IX q. 2.)

[9]) can. apost. 36 (al. 34). Conc. Arel. V. a. 554 can. 7.

ohne Erlaubniß ihres Ordinarius geweihte Cleriker von zurückverlangt, um sie in ihren Weihegraden in der eigenen fungiren zu lassen [10]). So werden wiederum unerlaubte Ordi für ungiltig (wirkungslos) erklärt, wenn nicht (dem be Bischof) Satisfaction geleistet ist [11]); so wird wiederun Aufstellung eines Verwandten oder Freundes als Nachf Episcopat von Seite eines Bischofs ἄκυρος genannt; e Weihe eines Bischofs ohne Synode, ohne Anwesenheit des liten, ohne Zustimmung der Mehrzahl der Provincialbi u. s. f. So steht ἄκυρον, irritum in vielen Fällen, in d sicher keine völlige Nichtigkeit des Actes angenommen h ordinatio war die allseitig als canonisch, legitim anerkann die mit Beobachtung aller Kirchengesetze vorgenommen n ihr Gegentheil [14]) steht oft non rata [15]), irrita, bisweilen Sodann wird oft der Ausdruck ἀκυρωθήσεσθαι, ἀκυρω braucht [17]), der nicht von dem an sich Nichtigen, sondern erst richterlich zu Irritirenden steht, wie man eine sent se nulla und eine sententia a judice infirmanda, irritan scheidet.

e) Es konnte aber auch die Ordination als irrita werden, bei der keine Ertheilung der Gnade stattfand [18]) i Gesichtspunkt trat ebenfalls bei den Alten in den Vor Obschon die außerhalb der Kirche und von einem illegitime Geweihten den Charakter empfangen, so erhalten sie do

---

[10]) Greg. M. L. III ep. 42 ad Syrac. Thomassin. l. c. c. 3 n.

[11]) Conc. Turon. II c. 10. Vgl. Hefele, Conc.-Gesch. II S. 5 offenbar an keine Invalidität in unserem modernen Sinne zu denken.

[12]) can. apost. 76 Antioch. c. 23.

[13]) Conc. Antioch. c. 19.

[14]) Gratian post can. 43 C. I q. 1: Desinit esse ratum, quod rite perfectum.

[15]) can. 1 §. 1 d. 71. (Conc. Sard.)

[16]) Leo M. can. 40 c. I q. 1. Cf. c. 1 d. 62 §. si qui.

[17]) Z. B. Nic. I c. 15 Cpl. I c. 4: πάντων τῶν παρ' αὐτοῦ (μένων ἀκυρωθέντων.

[18]) Gratian post can. 97 C. I q. 1 §. 7: Irrita et non vera dic quod promittunt et conferre creduntur, non tribuunt, et ideo dar ea dari vel recipi ab haereticis non approbetur, sed interdicatur. quantum ad se polluta sunt, quamvis ab haereticis pollui dicant

el propter obicem peccati die Gnade nicht, die aber bei ihrem
ritt in die Kirche oder bei ihrer Aussöhnung mit derselben und
m Gesetzen ihnen zu Theil werden kann [19]). Sehr oft heben die
n Canones hervor, daß die Gnade des heiligen Geistes bei un-
rdiger Collation und Susception der Weihen fehlt [20]), nament-
h wenn Simonie dazu kommt [21]); von denen, welchen die Gnade
s Amtes abging, ward daher auch gesagt, daß sie nicht Bischöfe,
ht Priester seien [22]), und besonders in diesem Sinne wurde das
ort des Hieronymus viel gebraucht: Non omnes Episcopi sunt
iscopi [23]). In Anbetracht der nicht erlangten Gnade, in Anbe-
cht der traurigen Folgen der Weihe bei Häretikern und Schis-
tikern, durch welche die Spaltung immer fortgesetzt, erneuert,
mehrt, perpetuirt ward, in Anbetracht des großen Mißbrauchs,
ein degradirter oder schismatischer Bischof mit der erhaltenen
ihegewalt treibt, der schweren Schuld, mit der sich gewöhnlich
ohl Ordinator als Ordinatus beflecken, zumal wenn Letzterer
Vitium seiner Weihe kennt, haben die Väter ganz Recht, wenn
bergleichen Weihen verabscheuen, als vulneratio, damnatio,
ecratio bezeichnen, darin einen an der Kirche verübten Raub [24])
licken. Oft ist das Verbrechen nur auf Seite des Weihenden,
dann sich und seiner Seele schadet, während er Anderen dabei
r nützen kann [25]), besonders dem unwissenden Volke; öfter ist
uf beiden Seiten, und dann ist der Abscheu der Kirche um so
er. „Vollkommen wirksam in allen ihren Aeußerungen ist eine
he nur in der Kirche; außerhalb derselben ist sie gleichsam eine
ecration; ja außerhalb der Einheit, da sie den Riß nur vergrößert,
sie in vieler Beziehung wirksam wie das Gegentheil einer Weihe

---

[19]) Selvaggio l. c. §. III n. 13 p. 306.

[20]) c. 29 C. I q. 1. (Aug. de bapt. III 18) c. 38. 92 eod. (Gelas. I P.)

[21]) c. 1. 12. 14—17. 29 eod. Gregor I. L. X. ep. 33 ad Vict. nennt simonistische Weihe illicitam et effectu (gratiae) carentem.

[22]) c. 12 d. 40 (Ps. Chrys.) c. 2 C. I q. 1 (Greg. M. L. VII ep. 110.)

[23]) Hier. ep. ad Heliod. (c. 29 C. II q. 7.) Cf. Const. apost. VIII. 2.

[24]) Pudenda in divisione rapina, sagt Papst Pelagius c. 33. C. XXIV. q. 1.

[25]) Nicol. I ad consulta Bulgar. c. 71: Multa bona ministrando se
ummodo laedunt et cerea fax accensa sibi quidem detrimentum prae-
; aliis vero lumen in tenebris administrat, et unde aliis commodum ex-
et, inde sibi dispendium praebet.

und ist daher gleichsam keine Weihe [26]), sowie auch der sie e lende Bischof, weil er außerhalb der Kirche steht, in ge Hinsicht trotz seines unvertilgbaren bischöflichen Charakters doch für keinen eigentlichen Bischof gelten kann. Er kann dem den er ertheilt, nicht die wahre Ausübung der übertragenen machten geben, da er zwar diese selbst, aber nicht das Re auszuüben hat. Es kann daher in diesem Sinne sehr wol ihm gesagt werden: er gibt, was er nicht hat [27]), oder: e was er hat, nämlich die Damnation [28]), er verwundet das des Empfangenden [29]), der nun allerdings der Arznei der bedarf" [30]). Er profanirt und befleckt das Sacrament, das würdiger und unerlaubter Weise gespendet wird; wenn er befleckt und profanirt, so ist wohl das sacramentum, aber ol res sacramenti, wohl der Charakter, aber ohne die Gnade vorl

f) Wie der Ausdruck ordinare sehr oft auch in w Sinne für einsetzen, wählen, constituere, eligere u. s. f. ge wird [31]); so bezeichnet auch ordo nicht allein das einen Cl einprägende Weihesacrament, sondern auch den bestimmten und Grad, dessen Ehren und Insignien, die Stellung in de archie nach ihrer äußeren Seite [32]). Den Ordo verlieren h

---

[26]) c. 1 C. IX q. 1 (Greg. M. L. III ep. 20): Nos consecratione modo dicere possumus, quae ab excommunicatis hominibus est ce Der Canon Pudenda erklärt: Consecrare est simul sacrare. Sed a siae visceribus divisus et ab apostolicis sedibus separatus exsecr potius et non consecrat. Jure ergo exsecratus tantum, et non con poterit dici, quem simul sacrare in unitate conjunctis meml agnoscit Ecclesia. — Aug. ep. 23: Consecratio reum facit haereticu Domini gregem portantem characterem.

[27]) can. 24. 25 C. I q. 7.

[28]) can. 18 C. I q. 1. Cf. c. 17 §. 1 eod.

[29]) can. cit. et c. 25. C. I q. 7.

[30]) Phillips a. a. Orte S. 350. 351.

[31]) Vgl. Hieron. catal. in Jacobo; c. 1—3 d. 60; Balsamon e in can. 1 apost.: πάλαι καὶ ἡ αὐτὴ ψῆφος χειροτονία ὠνόμαστο. — Ju can. Nic. 5. Fontani Nov. delic. erudit. I, II p. 68 nota 1. — Hi sacr. ordin. Proleg. c. 4. — Georg Hamartolus in seinem Chronik Monae 139 fol. 292 b) sagt von Kaiser Leo V.: Νικηφορον ἐξορίσας πατριάρχην ἀντιχειροτονήσας.

[32]) So Morinus op. cit. Exerc. I c. 2. Holtzclau l. c. Prooem. Selvaggio l. c.

n Alten oft des geiſtlichen Amtes entſetzt werden, die Privilegien d Vorrechte des geiſtlichen Standes einbüßen, deponirt und degra- t werden. Dafür ſtehen auch die Ausdrücke: deordinari, ab ine amoveri, a clero cessare, a clero abjici, extorrem, alie- n fieri ab ordine, *πέπαυσθαι τῆς διακονίας, τῆς τάξεως, τοῦ μοῦ ἐκπίπτειν, ἀλλότριον εἶναι τῆς ἱερωσύνης* u. ſ. f., beſonders n von voller Depoſition die Rede iſt [33]). Von dem, der den reten des römiſchen Stuhles nicht gehorcht, heißt es: nec lo- deinceps inter sacerdotes habeat, sed extorris a sancto sterio fiat [34]). Auch ab altari removeri, ecclesiastica dignitate re findet ſich nicht ſelten [35]). Zur genaueren Würdigung der r gehörigen Stellen ſind aber hier mehrere Stufen [36]) der als gebräuchlichen Strafen zu unterſcheiden. *α*) Einige wurden bloß vom Clerus, ſondern auch von der Kirche überhaupt eſchloſſen (degradirt und excommunicirt) [37]), was ſeltener und nur bei Wiederholung größerer Verbrechen vorkam; denn die rechen, die bei Laien mit Excommunication beſtraft wurden, t man bei Geiſtlichen in der Regel mit Depoſition [38]), wozu erſt als Schärfung und weitere Strafe die Ausſchließung hin- n [39]). *β*) Einige wurden in perpetuum vom heiligen Dienſte rnt, nicht aber aus der Kirche, ſondern nur aus dem Clerus ßen; ſie blieben nur noch zur Laiencommunion zugelaſſen, wie

---

[33]) Vgl. Conc. Ancyr. c. 10. 14. Nic. c. 2. 18. Antioch. c. 5. Collect. s. Ps. Conc. Carth. IV. 398. c. 48—50. (Hard. I pag. 982.) Ephes. c. 2. 6. ced. c. 2. 10. 12. 18. 27. Das *κινδυνεύειν εἰς τοὺς ἰδίους βαθμούς* Chalc. c. 22. ionſt deutet gewiſſermaßen auf eine poena ferendae sententiae hin.

[34]) Gregor. IV. can. 5. §. 1 dist. 19.

[35]) Z. B. Conc. Nannet. 658 c. 11 (c. 5 §. 1 d. 24).

[36]) Vgl. Devoti Instit. jur. can. L. I. tit. 8 sect. 4 §. 19 nota 2.

[37]) Conc. Arel. II a. 443 c. 14; Arel. II a. 511 c. 9 (c. 9 d. 54). lan. c. 86.

[38]) Das zeigen beſonders die apoſtoliſchen Canons, die dasſelbe Verbrechen Laien mit Ausſchließung (*ἀφορίζεσθαι*), bei Geiſtlichen mit Abſetzung (*καθαιρεῖσθαι*) belegen, wie can. 22. 23. 62—66. 69. 70. Vgl. Trull. c. 92. Nic. II c. 5.

[39]) can. apost. 6. 28 (31) 51 (al. 50). Neocaes. c. 1. Wo wie c. 31 st. (al. 29) *καθαιρείσθω καὶ ἀφοριζέσθω* vereint ſteht, iſt das letztere vielleicht er zu deuten; ſonſt gilt die allgemeine Regel: Ne bis in idem. (can. ap. 25 24; Basil. ep. 168 Opp. III p. 393 ed. Paris 1639.)

in vielen Fällen die von Häretikern ordinirten Cleriker [40]). γ) S durften im Clerus bleiben, seine Ehren genießen, aber keine lichen Functionen mehr vornehmen [41]), ganz wie die Clerike ohne literae formatae [42]) in eine fremde Diöceſe kamen u der communio peregrina theilhaftig waren [43]). δ) Andere nur auf eine niedrigere Stufe im Clerus geſetzt, z. B. D nur als Subdiaconen beim heiligen Dienſte gebraucht [44] Biſchöfen geſchah das in der Regel nicht [45]), wenn ſie ni einer häretiſchen oder ſchismatiſchen Partei herübergekommen wa doch erhielten dieſe ſehr häufig Dispenſen. ε) Bisweilen wurd Cleriker nur ein Theil ſeiner Functionen entzogen, der anb laſſen [47]), analog der partiellen Suspenſion. ζ) Hie und da ſtrafwürdigen Geiſtlichen nur der letzte Platz unter Cleriker Ranges angewieſen [48]). Die Stufenreihe der Strafen kann u ältere Beſtimmungen erläutern.

g) Mehrfach wird auch eine neue Handauflegung Rückkehr oder Wiedereinſetzung außerhalb der Kirche oder unc Ordinirter erwähnt. Aber die Handauflegung hatte in de Kirche eine ſehr vielfache Bedeutung [49]) und mehrere der

---

[40]) Sardic. c. 1. 2. can. ap. 15 (al. 14). Agath. c. 1. Trul Socr. H. E. I 9. Soz. I 24. Basil. ep. 199 ad Amphil. c. 27. Cf. c. c. 13 d. 55. Conc. Aurel. III 538 c. 19. Juenin 1. c. p. 827.

[41]) Conc. Ancyr. c. 1. 2. Trull. c. 26.

[42]) Cf. c. 6—9 d. 71. Conc. Chalc. c. 13.

[43]) can. ap. 15 (16) 34 (32) Agath. c. 2. 5. Die zur commu grina zugelaſſenen Geiſtlichen konnten den vollen Genuß ihrer Rechte langen, nicht aber die ad communionem laicam redigirten.

[44]) Conc. Neocaes. c. 10. Tolet. I a. 400 c. 4.

[45]) Conc. Chalc. Sess. IV. Mansi VII. q. 95.

[46]) Unter gewiſſen Bedingungen, namentlich wenn ſchon ein B Biſchof in der Gemeinde war, erhielten die zurückkehrenden Biſchöfe nur lung eines Prieſters. Vgl. Nic. c. 8.

[47]) Conc. Neocaes. c. 9. Conc. Carth. IV. s. Collect. can. (Ha c. 68. — Arelat IV. 524 c. 3. Aurel. III 538 c. 1. — Clem. III c eo qui furtive V. 30.

[48]) Nic. II. 787 c. 5 im erſten Theile.

[49]) c. 74 C. I q. 1 (Aug. de bapt. III 16): Quid est manus aliud quam oratio super hominem?

i Betracht kommenden Stellen beziehen ſich auf einen die Reconci-
ation ausdrückenden Ritus, wie denn auch die Cheirotheſie zur
iederverſöhnung der Häretiker und Schismatiker überhaupt im
ebrauche war, ganz verſchieden von der ſacramentalen Weihe [50]).
aß ein feierlicher Ritus bei der Wiedereinſetzung in geiſtliche
unctionen vorkam, zeigt in Bezug auf die ſpaniſche Kirche der
anon 28 der vierten Synode von Toledo ganz deutlich [51]) und
rch ihn werden mehrere andere Canones vollkommen erklärt [52]).
ulbert von Chartres ſagt von einem Geiſtlichen, der durch Simonie
n einem fremden Biſchofe das Presbyterat erhalten hatte, derſelbe
lle abgeſetzt und der canoniſchen Buße unterworfen werden, wenn
dieſe gebührend geleiſtet, ſei er wieder in ſeine Würde einzuſetzen,
cht zwar durch neue Weihung, ſondern benedictione aliqua et
stium atque instrumentorum sacerdotalium restitutione [53]);
s war alſo eine ceremonielle Nachahmung der Weihe, keine eigent-
he Ordination. Man gab dem früher Entſetzten bei der Reſtitution
e geiſtlichen Gewänder zurück, ſowie die Inſignien ſeiner Weihe
ab ertheilte ihm feierlich den Segen [54]). Daß in der griechiſchen
irche dasſelbe vorkam, beweiſen unter Anderem die Acten des achten
umeniſchen Concils [55]). Gleichwie nun durch die Degradation
ur die Inſignien und die äußere Seite des Ordo genommen und

[50]) Selvaggio l. c.

[51]) Conc. Tolet. a. 633 c. 28 (Hard. V. 1714): Episcopus, presbyter
ut diaconus, si a gradu suo injuste dejectus in secunda synodo innocens
operiatur, non potest esse quod fuerat, nisi gradus amissos recipiat
oram altario de manu Episcopi, orarium, annulum et baculum, si pres-
yter orarium et planetam, si diaconus orarium et albam, si subdiaconus
tenam et calicem, sic et reliqui gradus ea in reparationem sui recipiant,
ae, cum ordinarentur, perceperunt.

[52]) So z. B. Conc. Caesaraugust an. II 592 c. 1. Presbyteros ex
iana haeresi revertentes accepta denuo benedictione Presbyterii mini-
are. Die benedictio iſt an und für ſich keine ordinatio und ein viel weiterer
Griff. Vgl. Natal. Alex. H. E. Saec. VI c. 5 art. 34.

[53]) ep. 25 ad Leuteric. Senon.

[54]) Rebaptizationes et reordinationes fieri canones vetant. Propterea
positum non reordinabitis, sed reddetis ei suos gradus per instrumenta
per vestimenta, quae ad ipsos gradus pertinent, ita dicendo: Reddo tibi
adum ostiarii .... Novissima autem benedictione laetificabis eum.

[55]) act. II Mansi Conc. XVI. p. 42. 264.

entzogen wird: so werden auch durch die Reconciliation [56]) nur die äußeren Vorrechte und Insignien zurückgegeben, nicht aber ein neuer Charakter, nicht eine wirkliche Weihe ertheilt. Diese war nun eine Benediction, eine consecratio ceremonialis, eine restitutio instrumentorum, welche die volle Versöhnung mit der Kirche oder die Reintegration des ungerecht Entsetzten auch äußerlich aussprach, ein Ritus, der das, was die Deposition und Degradation hinwegnimmt und allein hinwegnehmen kann, wieder ertheilt, nämlich das exercitium ordinis, das jus utendi ordine et in eo ministrandi. Dieser Ritus ist es nun, den man oft fälschlich für eine eigentliche Reordination gehalten hat.

5. Dieses sind hauptsächlich die Gesichtspunkte, aus denen sich die der jetzt allgemein in der Kirche angenommenen Doctrin entgegenstehenden Zeugnisse erklären lassen. An und für sich scheint klar, daß durch kein Recht die Weihe eines, sei es quoad animam, sei es quoad corpus [1]), außerhalb der Kirche befindlichen Bischofs, der die Weihegewalt einmal erhalten und die wesentliche Form [illegible] deren Ausübung beobachtet, ungiltig gemacht ist; darüber liegt [illegible] Ausspruch des jus divinum vor, das jus ecclesiasticum aber kann sie nicht invalidiren, weil die Weihegewalt der Bischöfe von Christo selbst stammt und unzerstörbar ist, wie der Charakter, den Christus selbst einprägt, aus dem sie entspringt, und die Kirche diesen Charakter dem nicht mehr entziehen kann, der ihn einmal erhalten hat. Auch ist der allgemeine Grundsatz, daß der Valor der Sacramente nicht abhängt von dem Glauben, der Heiligkeit und Frömmigkeit des Spenders, und der Charakter nicht von der Würdigkeit des Empfängers, wie er gegen Donatisten, Waldenser, Wikleffiten und Hussiten [2]) geltend gemacht ward, wenigstens bezüglich des lasterhaften

---

[56]) Dieser Ritus hatte vielfache Analogie mit der Reconciliation der Kirche und die alten Canones stellen beide, wie auch die exsecrirten und polluirten Kirchen mit den clericis exsecratis et pollutis oft zusammen. Vgl. Conc. Aurelian. I. can. 10.

[1]) Nach der Unterscheidung Augustins Brevicul. Collat. cum Donat. die III.

[2]) Holtzclau de Sacr. Ord. l. c. c. 2 a. 9 n. 147 p. 151.

[3]) Conc. Constant. in prop. Wicleffi n. 45 et prop. Hus. n. 30 damn. Trid. Sess. VII de Sacr. in gen. c. 12. Diesen verurtheilten Sätzen hat sich auch Marcus Antonius de Dominis (de republ. christ. L. II c. 4. 10) theilweise angeschlossen.

nd verbrecherischen Bischofs außer Zweifel, so daß die active nd passive Ordination eines solchen durch Verbrechen und Sünden icht ungiltig gemacht werden kann [4]) und stets zwischen Fähigkeit nd Berechtigung zur Weihe unterschieden werden muß. Wenn aber as vom episcopus improbus überhaupt gilt, so kann auch die folgte Absetzung oder auch die Resignation die Weihefähigkeit ihm cht rauben, durch die er zunächst doch nur die Jurisdiction ver= ert, das Recht, einen bestimmten Sprengel zu leiten. Auch bei m gewaltsam und gegen die Canones eingesetzten oder eingedrun= nen Bischof (episcopus intrusus, invasor, usurpator), der an ch gar keine Jurisdiction hat, diese aber doch unter bestimmten oraussetzungen erlangen kann, kommt es nur auf den wahren ischöflichen Charakter an, der ebenso die von häretischen und schis= atischen Bischöfen vorgenommenen Ordination in ihrer Giltigkeit llein bedingt; nur ob der Charakter ihnen je eingeprägt war, kann treitig sein. Sehr oft wurde aber in der Kirche große Milde geübt gegen Geistliche, die sich vergangen hatten, und die einfache Wieder= ufnahme nach geleisteter Satisfaction ihnen gestattet [5]); das galt auch von höheren Clerikern und selbst von Bischöfen, ohne daß — einzelne Fälle abgerechnet — die Ordinationsbefugniß davon aus= geschlossen worden wäre; Excommunication und Deposition hatten demnach diese Gewalt nicht vernichtet. Es ist ferner Thatsache, daß in vielen Fällen von ganz gleicher Art, wo es sich um dasselbe Verbrechen oder um denselben Defect handelte, je nach der Ver= schiedenheit der Orte, Zeiten und Umstände die Canones bald den Geweihten für abgesetzt oder der Absetzung würdig, bald für nichtig geweiht erklärten, daß ferner oft Stellen der einen Art Texte der anderen erläutern und daß die Deposition eigentlich nur einen Sinn hat, wo die wirkliche Erlangung der Weihe vorausgesetzt wird. Daß die Kirche den Charakter des Ordo wieder entziehen könne, widerspricht ihren späteren Definitionen, und solange nicht die zwin= gendsten Gründe vorliegen, dürfen wir nicht das Verfahren der alten Kirche als diesen zuwider laufend annehmen. Nur wo keine der oben (§. 4) gegebenen Erklärungen Platz greifen kann, sind wir berechtigt, eine andere Theorie und Praxis der älteren Kirche bei=

[4]) Bernard. Serm. 60 in Cantica.

[5]) Vgl. die Stellen can. 13—25 dist. 50.

zumeſſen, um ſo weniger, als die heutige genauere Spra
auch in anderen theologiſchen Materien bei den Alten vermiß
und viele härtere Ausdrücke unſerer Quellen geradezu als
und hyperboliſch, als nur secundum quid gebraucht erſ
Erinnern doch ſchon mittelalterliche Theologen daran, daß da
lige und Gute, obſchon an ſich heilig und ehrwürdig, du
unrechtmäßigen Beſitzer uns befleckt erſcheint und ſowie m
einem fröhlichen Tage ſpricht, weil er die Menſchen fröhlich
ſo auch das Sacrament der Unwürdigen und Außerkirchliche
es ihnen zur Verdammung gereicht, verdammlich genannt
Die Redeweiſen der Alten, auch der Väter und der Concili
keine ſtricten dogmatiſchen Formeln, ſie ſind meiſt mit bi
Bildern und Beziehungen untermiſcht, die zu dem nächſten
ſtande ihrer Erörterung oft nur entfernte Beziehungen un
logien haben.

6. Eine Reordination im eigentlichen Sinne des
hat ſicher Niemand in der Kirche je gewollt. Wenn einem Ge
abermals die Weihe ertheilt ward, ſo geſchah es nur darun
man die erſte für keine Weihe anſah oder an deren Wir
ernſtlich zweifelte; auch hier gilt der Satz: Non intelligitu
tum, quod ambigitur esse factum [1]). In irrthümlicher A
ſetzung von der Nichtigkeit der früheren Weihe können alſo
nationen vorgekommen ſein, die objectiv ſolche waren, wenn

---

[1]) Alger. Leod. L. III de Sacr. alt.: Eadem ergo sacramenta vera et sancta in Ecclesia accipiuntur salubriter, extra Ecclesia nabiliter; unde etiam B. Aug. sacrificium Optati, quod mundum adstruxerat, panem luctus vocat, quia eos contaminabat, quib Ecclesiam veri sacrificii locus non erat; quod sanctis exsecrab mino dicitur, non respectu illius, quod sanctum est, sed respectu qui aeque damnantur illud illicite sacrificando et sumendo, sicut Deo exsecrabile perpetrando. Vocant enim Sancti illud sacrilegu lutum, inane et falsum; sacrilegum ideo, quia sicut aurum verum est in arca furis ut in thesauro regis, sed tamen sacrilegum fure illicite usurpatum, sic et illud ab haeretico; pollutum, non se ita sit, sed sicut dies laetus dicitur, quia laetos facit, ita quia magis polluit sanctificantem, reum magis constituendo quam justificando; inane autem et falsum, quia effectum salutis, quem promittere, non confert, quem conferret, si rite fieret.

[1]) Innoc. III c. Veniens 3 de presb. non baptizato III 43.

bjectiv den ſie Vornehmenden nicht als ſolche erſchienen. Da wo mand, der nicht getauft war, ordinirt wurde, muß auch jetzt noch ch ertheilter Taufe der Weiheact wiederholt werden [2]); Häretiker, en Taufe nicht anerkannt ward, konnten auch nicht giltig weihen, ßhalb auch ſchon frühzeitig zwiſchen den verſchiedenen Claſſen von retikern ein Unterſchied gemacht ward [3]). Inſofern war auch die ltigkeit der von Häretikern geſpendeten Ordines ſchwieriger zu rtheilen, als die der Weihen anderer Kategorien, die von Solchen gingen, die dem äußeren Verband der Kirche angehörten; los- iſſene Zweige vom Lebensbaum der Kirche verfielen die verſchie- e Häreſien in immer größere Verirrungen, die auch die Subſtanz Sacramente beeinträchtigten [4]). Man trachtete ſchon überhaupt eſene Häretiker nicht ſo leicht in den Clerus aufzunehmen, was elne Particularconcilien [5]) ſogar verboten; und doch mußte man fach von dieſer Strenge abgehen, zumal beim Uebertritt ganzer meinden. Wiederum war der in der Kirche ordinirte und dann Häreſie abgefallene Ordinator von demjenigen zu unterſcheiden, ſelber durch Häretiker ordinirt worden war; bei erſterem zeigte meiſt größere perſönliche Strafwürdigkeit, aber bezüglich ſeiner amentalen Acte größere Sicherheit, während die ſpäteren Gene- onen von Häretikern weit geringere Bürgſchaften boten [6]). Daß

---

[2]) c. 1—3 de preb. non baptiz. Bonavent. Breviloqu. VI. 6. p. 223 Hefele: Character baptismalis retinet fundamentum, nec alii possunt rimi, nisi ille primitus imprimatur. Unde si quis ordinatur non baptiatus, nihil prorsus efficitur, sed est totum de novo faciendum; quia non lligitur iteratum, quod constat non fuisse factum. Cf. Conc. Nic. I c. 19.

[3]) Conc. Laodic. c. 7. 8. Conc. Cpl. I can. 7. Basil. ep. can. ad Amloch. 188 c. 1. p. 664 seq. ed. Migne. Conc. Trullan. c. 95.

[4]) Die ſpäteren Montaniſten und Sabellianer z. B. brauchten nicht mehr kirchliche Taufformel; Erſtere ſollen nach Baſilius l. c. ſogar ſtatt des heil. ſtes den Namen des Montanus oder der Priscilla geſetzt haben.

[5]) Z. B. Eliber. c. 51.

[6]) Bei Baſilius l. c. p. 669 heißt es in der Entwicklung der Lehre Cyans und Firmilians: Οἱ δὲ τῆς ἐκκλησίας ἀποστάντες οὐκέτι ἔσχοντὴν χάριν ἁγίου πνεύματος ἐφ' ἑαυτοῖς. ἐπέλιπε γάρ ἡ μετάδοσις τῷ διακοπῆναι τὴν λουδίαν. Οἱ μὲν γαρ πρῶτοι ἀναχωρήσαντες παρὰ τῶν πατέρων ἔσχοντας χειροίας καὶ διά τῆς ἐπιθέσεως τῶν χειρῶν αὐτῶν εἶχον τὸ χάρισμα τὸ πνευματικόν δὲ ἀποῤῥαγέντες, λαικοὶ γενόμενοι, οὔτε τοῦ βαπτίζειν οὔτε τοῦ χειροτονεῖν εἶχον ἐξουσίαν, οὐκέτι δυναμενοι χάριν πνεύματος ἁγίου ἑτέροις παρέχειν, ἧς αὐτοὶ πεπτώκασι.

nur ein rechtgeweihter Biſchof giltig weihen könne, das ſta kirchlichen Kreiſen außer Zweifel [7]); aber darüber, ob in co dieſer oder jener, der den biſchöflichen Titel führte, wirklic geweiht war, war es ſchwer in allen Fällen Gewißheit zu erl

Wir wollen nun die wichtigſten Zeugniſſe und Thatſach der morgenländiſchen wie aus der abendländiſchen Kirche, i auf unſere Frage beziehen, bis zu der Zeit prüfen und er in der die im Eingange ausgeſprochenen Grundſätze allgemei erkennung gefunden haben.

II. Theorie und Praxis der Kirche in den acht erſten Jahrhu

7. In der älteren griechiſchen Kirche fehlt es nicht an menten, die für unſere Frage von Bedeutung ſind. Die apoſtoliſchen Canonen verbieten die δευτέρα χειροτονία eines lichen bei Strafe der Abſetzung für den Ordinator und den natus; nur nehmen ſie den Fall einer von Häretikern er Weihe aus [1]). Dieſe Beſtimmung hängt mit der anderen die Wiedertaufe zuſammen und ſtützt ſich auf die Anſicht d prian und des Firmilian, welche die von Häretikern Getauf Geweihten nicht als Gläubige und Geiſtliche gelten ließ. wollten ſie nur von den Häretikern verſtanden wiſſen, wel Form der Sacramente nicht einhalten [3]), wogegen aber di meine Faſſung ſpricht. Es iſt ſicher zu geſtehen, daß jene längere Zeit hindurch Vertreter hatte und daß in der Fr Häretikerweihe zwei Strömungen ſich forterhielten; nur war

---

[7]) Das beweiſet ſchon die Antwort des Athanaſius auf die Ankla des Iſchyras, ſowie das conſtante Factum der nur von Biſchöfen ge Weihe, ſodann das Zeugniß der Tradition bei Epiphanius, Chryſoſtomu nymus u. ſ. f. Vgl. Holtzclau de Sacr. Ord. c. 2 art. 9 n. 130 seq. p. Thomassin P. I L. I c. 51 n. 10; c. 52 n. 7. 10 c. 53 n. 3.

[1]) can. ap. 68 (al. 67).

[2]) can. ap. 46.

[3]) Tournely de Sacr. Ord. t. X p. 169. 170. Holtzclau l. c Binius meinte, es ſeien die Kataphrygen zu verſtehen. Morinus ſah, Canon zu viel beweiſen würde und bemerkte, in Betreff der Taufe ſeien retiker gemeint, die nicht die rechte Form derſelben beobachteten; dann iſ auch ungerechtfertigt, nicht auch die gleiche Limitation in Bezug auf den ſetzen. Selvaggio l. c. n. 21 p. 310.

allgemein herrſchende und in der Praxis feſtgehaltene, wie ſich ohl aus einzelnen Schriftſtellern [4]) als aus den geſchichtlichen tſachen ergibt. Sehen wir jetzt ab von der Frage über die von ern ertheilten Weihen, ſo erſcheint das Verbot der Reordination Regel; im fünften Jahrhundert hielt der byzantiniſche Clerus n ſtrenge feſt [5]), und ſchon im vierten finden wir ſie ohne Ein= inkung und ohne irgend eine Ausnahme vom heiligen Baſilius :eten. Dieſer klagt den Euſtathius von Sebaſte an, daß er dinirt, was bis dahin keiner der Häretiker gewagt [6]). Ander= s wirft er demſelben ſeine Inconſequenz vor, weil er, nachdem em von vielen Biſchöfen ausgegangenen Abſetzungsurtheil den rſam verweigert mit dem Vorgeben, ſeine Gegner ſeien keine jöfe, weil ſie den heiligen Geiſt nicht hätten, ſpäter gleichwohl von dieſen Ordinirten als Biſchöfe anerkannt [7]). Im Allge= en läßt er das Princip, Häretiker und Schismatiker ſeien un= zu taufen und zu weihen, ſo wenig beſtimmt und präcis auch Erklärungen ſind, doch nicht gelten, und erwähnt ſelbſt, daß en Izoinus und Saturnin, die von der Häreſie der Enkratiten kehrten, als Biſchöfe anerkannt [8]). In dem Briefe an die

---

[4]) So z. B. der wahrſcheinlich dem fünften Jahrhundert angehörige Pſeudo= us q. 14 ex quaest. ad orthod. (Opp. Justini ed. Venet. p. 478. 479.) Frage ſetzt voraus, daß die Katholiken Taufen und Weihen der Häretiker als anſahen, und hat nur das Bedenken, ob das tadelfrei und recht ſei. Die ort erklärt, der Fehler der Häretiker werde bei ihrem Uebertritt wieder gut cht, der Irrthum im Glauben durch Sinnesänderung, der Mangel an der e durch Salbung mit dem heiligen Oele, das vitium ordinationis (χειροτονίας) Handauflegung (τῇ χειροθεσίᾳ). Sicher ſind Cheirotonie und Cheirotheſie erſchiedene Handlungen gedacht und letztere nach §. 4 g zu erklären.

[5]) Bei Theodoret Hist. relig. c. 13. p. 1401—1404 ed. Migne in der ichte des Mönchs Macedonius das οὐ δυνατὸν τὴν αὐτὴν ἐπιτεθῆναι χειρο= ν iſt hier nach dem Context: Zum zweitenmale die Prieſterweihe ertheilen iſt öglich.

[6]) Basil. ep. 130 c. 1 ad Theodot. Nicop. (Migne XXXII p. 564): ε, ὡς ἀκούῳ [εἴ γε ἀληθὴς ὁ λόγος καὶ μὴ πλάσμα ἐστὶν ἐπὶ διαβολῇ συν= ν] ὅτι καὶ ἀναχειροτονῆσαί τινας ἐτόλμησεν, ὃ μέχρι σήμερον οὐδεὶς τῶν αἱρε= ν ποιήσας φαίνεται.

[7]) Basil. ep. 244 c. 6 p. 920; ep. 226 p. 845; ep. 251 p. 933. 936.

[8]) ep. 188 c. 1 p. 669. Cf. not. 91 in ep. 244 p. 920 und Conc. VII. I. Mansi XII. 1023 seq.

Nikopolitaner erklärt er, daß er den Fronto, der das Bisthum von den Arianern erhalten und von ihnen sich weihen ließ, nicht als Bischof anerkennen werde [9]), und hier war er sicher dem sich ausbreitenden Arianismus gegenüber in vollem Recht; er macht die Nikopolitaner hierauf aufmerksam, damit nicht Jemand mit dem illegitimen Bischof sich in Gemeinschaft einlasse und die von Arianern Geweihten nachher nach hergestelltem Frieden drängen möchte ihre Anerkennung im Clerus zu erlangen [10]). Er läßt deutlich durchblicken, daß das an sich möglich wäre; er setzt das klar voraus, aber er will nicht die Strenge der Kirchenzucht und die Wahrheit des Glaubens preisgeben; er benimmt im Voraus den illegitim Geweihten die Aussicht auf Dispens; die Ungiltigkeit jener Weihe spricht er nicht aus, wohl aber nennt er den von Arianern intronisirten Fronto die communis exsecratio totius Armeniae und bezeigt seinen tiefen Abscheu vor dessen Verbrechen [11]), aus dem eine schwere Verfolgung für diese Diöcese hervorging [12]). Nach Athanasius ward mit den zurückkehrenden Arianern das Verfahren eingehalten, daß man denen, die Vorsteher der Gottlosigkeit waren, wohl Verzeihung, aber nicht das Verbleiben im Clerus gewährte, während denen, die nicht an der Spitze der Häresie gestanden, durch Zwang zu derselben sich hatten hinüberziehen lassen, beides zugestanden ward [13]). Viele behaupteten, sie hätten die Häresie nicht angenommen, sondern damit nicht ganz gottlose Menschen, zum Episcopate erhoben, die Kirche verwüsteten, lieber dem Zwang der herrschenden Partei nachgeben, als das Volk zu Grunde richten

---

[9]) ep. 240 c. 3 p. 897: Οὐκ οἶδα ἐπίσκοπον μηδὲ ἀριθμήσαιμι ἐν ἱερεῦσι Χριστοῦ τὸν παρὰ τῶν βεβήλων χειρῶν ἐπὶ καταλύσει τῆς πίστεως εἰς προστασίαν προβεβλημενον. αὕτη ἐστὶν ἡ ἐμὴ κρίσις.

[10]) ὡς μὴ προληφθῆναί τινα εἰς κοινωνίαν, μηδὲ τῆς χειρὸς αὐτῶν ἐπιβολὴν δεξαμένους μετὰ ταῦτα εἰρήνης γενομένης βιάζεσθαι ἑαυτοὺς ἐναριθμεῖν τῷ ἱερατικῷ πληρώματι.

[11]) ep. 239. Eusebio Samos. c. 1 p. 892.

[12]) ep. 246. 247. Nicopolitanis p. 925 seq.

[13]) Athan. ep. ad Rufin. (Migne PP. gr. XXVI p. 1180): καὶ ἤρεσεν ὁπερ ὡδε καὶ πανταχοῦ, ὥςτε τοῖς μὲν καταπεπτωκόσι καὶ προιστημένοις τῆς ἀσεβείας συγγινώσκειν μὲν μετανοοῦσι, μὴ διδόναι δὲ αὐτοῖς τόπον κλήρου: τοῖς δὲ μὴ αὐθεντοῦσι μὲν τῆς ἀσεβείας, παρασυρεῖσι δὲ δι' ἀνάγκην καὶ βίαν, ἔδοξε δίδοσθαι μὲν συγγνώμην, ἔχειν δὲ καὶ τὸν τόπον τοῦ κλήρου.

…en wollen [14]). Dieſe Entſchuldigung brachten Viele vor, die von …n Arianern ſich zu Biſchöfen hatten einſetzen laſſen; Baſilius …eint einer ähnlichen Rechtfertigung des Fronto und ſeiner Anhänger …r zuvorkommen zu wollen. Nach den Worten des Athanaſius …er ſcheint man, da ſolche Weihen überwiegend von Arianern er…ilt worden waren [15]), die Weihen dieſer Häretiker als vollgiltig …rkannt, und nur nach dem Maße der größeren oder geringeren …huld die Nichtanerkennung oder Anerkennung, oder vielmehr die …poſition und die Belaſſung der Einzelnen beſtimmt zu haben. …er das aber nicht als ſeine Privatmeinung, ſondern als gemein…en Beſchluß vieler Synoden anführt: ſo liegt hier wohl ein …cheidendes Zeugniß für die herrſchende Anſicht von dem Valor …von Arianern ertheilten Weihen vor.

8. Hieran ſchließen ſich nun auch die Verfügungen des erſten …emeinen Concils in Betreff der Novatianer und Meletianer. Es …klar, daß die nicäniſchen Väter anders über ſie urtheilten, als …r die Paulianiſten, deren Taufe und Weihe als ſchlechterdings …tig bezeichnet ward [1]). In Sachen der Novatianer beſchloſſen ſie …τε χειροθετουμένους αὐτοὺς μένειν οὕτω ἐν τῷ κλήρῳ [2]). Ueber …ie Stelle machten ſich hauptſächlich zwei Anſichten geltend: a) das …οθετουμένους bezieht ſich auf einen in der novatianiſchen Ge…ſchaft empfangenen Weihegrad und die Stelle lautet: eos qui …mus impositionem perceperunt, ita in clero permanere, oder: …i ex illis sunt ordinati, manere in clero. So verſtanden ſie …finius [3]), Ferrandus [4]), die griechiſchen Canoniſten Balſamon,

---

[14]) Διαβεβαιώσαντο γὰρ μὴ μεταβεβλῆσθαι εἰς ἀσέβειαν, ἵνα δὲ μὴ κατα…δέντες τινὲς ἀσεβέστατοι διαφθείρωσι τὰς ἐκκλησίας, εἵλοντο μᾶλλον συνδραμεῖν βίᾳ καὶ βαστάσαι τὸ βάρος, ἢ λαοὺς ἀπολέσθαι. Athanaſius läßt das als eine …νὴ ἀπολογία gelten.

[15]) So ward Meletius von Antiochien, ſo Euſtathius von Sebaſte von …nern ordinirt (Athan. hist. Arian. ad mon. §. 4 Ep. ad Episc. Aeg. §. 7), …doch hatte Baſilius letzteren anerkannt.

[1]) Conc. Nic. c. 19.

[2]) Nic. c. 8.

[3]) Rufin.: clericos in ordine quidem suo recipi debere, sed in ordi…one data.

[4]) Ferrand. Brev. can. c. 172: Ut hi qui nominantur Cathari accetes ad Ecclesiam, si ordinati sunt, sic maneant in clero.

Prisca und Dionys Exiguus zu übersetzen: ut impositionem nus accipientes sic in clero permaneant, oder: ut ordinem sic maneant in clero [6]). Auch in dieser Annahme ist keine wie Gratian [7]) fälschlich meint, an eine Wiederholung der zu denken, sondern vielmehr an eine Händeauflegung, wie der Wiederaufnahme von Ketzern überhaupt vorkam, oder z an dem reconciliatorischen Ritus [8]). Für die letztere Erklärung sich folgende Momente anführen: 1) Da der Artikel vor χειρο μένους fehlt und αὐτοὺς beigesetzt ist, so scheint ersteres viel mit ordinare et sic manere [9]) gegeben werden zu müssen, w man bei der ersteren Erklärung viel eher τοὺς χειροθετουμέ αὐτῶν stehen würde. 2) In der ersten Sitzung der siebenten S da wo von der Wiederaufnahme der von Häretikern Ordinirt handelt wird, wurde unter dieser Cheirothesie eine bloße Bene verstanden, die zur Ausübung der früher empfangenen Weihe der berechtigt. Der Text setzt hier, wie schon das μένειν zeig aus, daß die novatianischen Geistlichen wirklich dem Clerus hörten [10]), und der Hauptgedanke bleibt, wie auch Prof. Hes

---

[5]) Bevereg. Pand. can. t. I p. 67. Van Espen Com. in can. Ballerini annot in Leon. M. ep. 167. (Opp. Leon. I p. 1494 ed. Selvaggio 1. c. §. 2 n. 9.

[6]) Mansi Conc. II. p. 680. VI. 1128.

[7]) In der Aufschrift zu can. 8. C. I q. 7.

ſeiner gediegenen Erörterung dieſes Canons bemerkt, auch hier ſelbe. Für die Erklärung a läßt ſich anführen: 1) Die Ein- ıgsworte des Canons reden von Katharern oder Novatianern rhaupt, unter denen doch ſicher auch viele Laien waren; nehmen nun an, das χειροθετομένους beziehe ſich auf eine nachfolgende ıdeauflegung, ſo wäre der Canon nicht ſehr geſchickt abgefaßt ı würde ſagen, alle Novatianer ohne Unterſchied ſeien nach Er- ilung der Händeauflegung im Clerus zu belaſſen, was abſurd :c. Sicher mußte vor den Worten μένειν οὕτως doch der allge- ne Name der Katharer irgendwie auf die Cleriker reſtringirt den [12]). 2) Das οὕτως bezieht ſich auf die χειροθετουμένους ück, was nur der Fall ſein kann, wenn eine Cheirotheſie oder :irotonie vorausgegangen war [13]); dieſe konnte nicht völlig un- ıähnt bleiben, weit eher die gewiſſermaßen ſich von ſelbſt ver- ıende Reconciliation. 3) Daß τοὺς χειροθ. ἐξ αὐτῶν genauer wäre, kein Zweifel; aber nicht ſelten findet ſich der Artikel ausgelaſſen, man ihn erwartet, und der ganze Context ſcheint dafür zu :chen, daß χειροθετουμένους eben ſo zu faſſen iſt, wie das einige llen ſpäter folgende χειροτονηθέντες; wenn auch in einigen der tellen χειροθετεῖν und χειροτονεῖν [14]) verſchieden gebraucht werden, ſind ſie doch meiſtens promiscue angewendet. Indeſſen, welcher klärung man ſich auch anſchließt, Niemand findet hier eine von r jetzigen kirchlichen Theorie und Praxis abweichende Beſtimmung.

9. Die auf die Meletianer bezügliche Anordnung derſelben ınode [1]) hat verſchiedene Deutungen erfahren, die aber eben ſo ıig hier eine ernſtliche Schwierigkeit bereiten können. Während lois [2]) mit ſeiner Anſicht, daß die „heiligere (oder mehr myſtiſche) eirotonie“ ſich auf die Vornahme der Weihe durch den in Egypten ſchließlich ordinationsberechtigten Biſchof von Alexandrien beziehe,

---

[12]) Ballerin. l. c.

[13]) Bevereg. l. c.

[14]) Vgl. Holtzclau de Sacr. Ord. Prooem. n. 3 p. 3 seq.

[1]) Ep. synod. apud Socr. H. E. I 9. Theod. I 9. Gelas. cyzic. Es heißt : τοὺς δὲ ὑπ' αὐτοῦ (Melet) καταστᾶντας μυστικωτέρᾳ χειροτονίᾳ βεβαιω- ις κοινωνῆσαι ἐπὶ τούτοις, ἐφ' ᾧ τε ἔχειν μὲν αὐτοὺς τὴν τιμὴν καὶ λειτουρ- δεντέρους δὲ εἶναι κ. τ. λ.

[2]) Nota in Socr. l. c. n. 55. (Migne PP. Gr. LXVII. p. 80.)

ziemlich isolirt dasteht, wollen die Einen dieselbe auf die früher von den Meletianern erlangten Weihegrade bezogen wissen [3]), die Andern verstehen unter ihr eine electio canonica [4]), wieder Andere verstehen den reconciliatorischen Ritus, der die meletianischen Cleriker in ihren Functionen bestätigte und die Ertheilung der Ordination gleichsam revalidirte [5]). Die letztere Erklärung dürfte wohl den Vorzug verdienen; eine reconciliatorische Handauflegung, wie sie bei den von einer Secte Zurückkehrenden überhaupt im Orient wie im Occident im Gebrauch war [6]), konnte recht gut als *μυστικώτερα χειροτονία* bezeichnet werden. Wenn es wahr ist, was Sozomenus berichtet, daß Petrus von Alexandrien die Taufe der Meletianer nicht anerkennen wollte, so bewies sich die Synode, die ihre Taufe völlig anerkannte, nicht nur gegen diese Schismatiker äußerst rücksichtsvoll, sondern sie corrigirte und reformirte auch zugleich jenes Urtheil des Alexandriners. Demnach sehen wir im ersten allgemeinen Concil Weihen von Schismatikern und Häretikern anerkannt, denn daß die Novatianer nur zu den ersteren, nicht zu den letzteren gerechnet worden wären, ist Angesichts der Aussprüche der Alten [8])

---

[3]) Die Ballerini l. c. p. 1494 wollen die Worte *μυστικωτέρᾳ χειροτ βεβαιωθέντας* zu den vorhergehenden *τοὺς κατασταθέντας*, nicht aber zu den genden bezogen wissen und übersetzen: Illos vero, qui ab ipso constituti (in ecclesiis) sacra manuum impositione firmati, in communionem (sta Synodus) recipiendos hac conditione, ut honorem ipsi quidem habeant operentur sacra. Sozomenus H. E. I 24 gibt einfach: *τοὺς ἤδη παρ' αὐτοῦ στάντας κοινωνεῖν καὶ λειτουργεῖν.*

[4]) Tournely l. c. p. 173. Juenin de Sacr. P. II Diss. VIII p. 843.

[5]) Holtzclau l. c. n. 158. Tillemont Mém. t. VI. Conc. Nic. note Hefele, Concil.-Gesch. I. S. 337 N. 2. — Vgl. übrigens auch Goar in Theoph t. II p. 325. 326. ed. Bonn.

[6]) Siricius P. ep. ad Himer. Tarrac. c. 1: Quos (Arianos) nos c Novatianis aliisque haereticis, sicut est in Synodo (Nic.) constitutum p invocationem solam septiformis Spiritus episcopalis manus impositione c tholicorum conventui sociamus, quod etiam totus Oriens Occidensq custodit. Cf. Innoc. I ep. 22 ad Episc. Maced.

[7]) Soz. H. E. I 15: *Πέτρου τοὺς Μελετίου σπουδαστὰς ἀποκηρύξαντος τὸ αὐτῶν βάπτισμα μὴ προσιεμένου.*

[8]) Obschon ursprünglich Schismatiker, wurden doch die Novatianer, mentlich im IV. und V. Jahrhundert, allgemein den Häretikern beigezählt. Euse bius (H. E. VI. 43), der sonst (z. B. VII. 24) genau das Schisma von der Häresie

nicht anzunehmen. Auch stehen diese Thatsachen nicht vereinzelt und wir finden nicht, daß den zurückkehrenden Arianern und Halbarianern gegenüber eine andere Praxis eingehalten worden wäre; Athanasius und Basilius, die so strenge am Concil von Nicäa festhielten, haben hier nicht gegen den Geist desselben gehandelt, als sie die von Arianern ertheilte bischöfliche Consecration als solche anerkannt haben.

10. Auch das Concil von Sardika könnte für unsere Frage einige Anhaltspunkte darzubieten scheinen [1]). In der Kirche von Thessalonich waren Ruhestörungen vorgefallen, Eutychian und Musonius stritten um den Bischofssitz und ertheilten an Verschiedene die geistlichen Weihen. Aber keiner von beiden durfte den Stuhl besteigen und erst nach der Erhebung des Aetius ward die Ruhe wiederhergestellt. In Sardika beantragte nun Bischof Gaudentius von Naissus, zur Beseitigung aller Zwietracht solle man die von Musäus und Eutychian aufgestellten Geistlichen wieder aufnehmen, wenn keine Schuld an ihnen gefunden werde. Ob nun bloß Wiederaufnahme in die Kirche oder Wiederaufnahme in den Clerus gemeint sei, darüber hat man mehrfach gezweifelt; uns scheint das letztere richtig, weil es in der Antwort des Hosius heißt, die einmal in den geistlichen Stand Erhobenen sollen dann (als Solche) nicht mehr aufgenommen werden, wenn sie nicht zu den Kirchen zurückkehren wollen, für die sie ernannt waren [2]), was voraussetzt, daß sie

---

unterscheidet, spricht von der κατὰ Νοουάτον αἵρεσις und sagt von Novatian: ἰδίας αἱρέσεως ἀρχηγὸς καθίσταται. Im Conc. Laod. c. 7. Cpl. I c. 7 (der Synode von 382 angehörig oder einem älteren Stück entnommen), coll. Trull. c. 95, bei Nicephor. H. E. I 14 p. 904 ed. Migne, bei Theod. Haer. Fab. III 5, Epiphan. haer. 59, Pacian ep. 3, bei Siricius l. c. (oben §. 9 N. 6), bei Theodosius II, 16, 5, Cod. de haer. I 5, bei Innocenz I ep. 17 ad Ruf. (a Novatianis aliisque haereticis) erscheinen die Novatianer als Häretiker; ja Cyprian selbst betrachtet den Novatian als Häretiker und erwähnt die durissima pravitas haereticae praesumptionis (L. de lapsis und ep. 67 ad Stephan.). Wenn anderwärts, z. B. c. 2 Cod. Theod. de haer. und Basil. ep. 1 ad Amphil. c. 1, dieselben von den Häretikern geschieden werden, so erscheint das, abgesehen von besonderen Erklärungsgründen, doch nicht als die vorherrschende Auffassung. Vgl. Natal. Alex. H. E. Saec. III c. 3 art. 4 §. 3.

[1]) In den nur griechisch erhaltenen Canonen 19 und 20. S. Hefele, Conc. I. S. 578—580.

[2]) c. 19: ἅπαξ τοὺς εἰς κλῆρον ἐκκλησιαστικὸν προαχθέντας ὑπότινων ἀδελφῶν ἡμῶν, ἐὰν μὴ βούλοιντο ἐπανέρχεσθαι εἰς ἃς κατωνομάσθησαν ἐκκλησίας, τοῦ οἴκου μὴ ὑποδέχεσθαι.

dieſen Fall würde Gaudentius die Aufnahme der von ihner
nirten zur Beſeitigung der Zwietracht nicht haben beantragen
Hoſius aber wollte nur die beiden Parteihäupter vom Cler
geſchloſſen wiſſen und es ſcheint das Decret dem des Nicän
Betreff der Meletianer analog [3]). Indeſſen iſt der ganze
zu dunkel und zu wenig bekannt, als daß ſich mit völliger
heit hierüber urtheilen ließe.

11. Wohl ſcheint das zweite ökumeniſche Concil die W
Cynikers Maximus als ungiltig zu bezeichnen [1]); aber ſicher
es ſich hier nicht um den Charakter, ſondern um das exe
die jurisdictio, den honor et gradus [2]) und der Synode
vor Allem darauf an, daß er den Stuhl von Conſtantino
einnehmen dürfe, der nicht ihm, ſondern dem Gregor von
gebührt hatte. Die Alexandriner [3]) ſowie die Abendländer [4]
aber gleichwohl zur Anerkennung des Maximus geneigt und
den bei Gregors Reſignation erwählten Nektarius anfan
anerkennen, ſo ſehr auch die Illegalität der Weihe des
feſtſtand, ſie hielten alſo ſeine Weihe nicht für nichtig. D
ſpruch: Maximus ſei weder Biſchof geweſen noch ſei er
war dem Uſurpator gegenüber völlig gerechtfertigt und ſein

---

[3]) Hefele a. a. O. S. 580.

[1]) Conc. Cpl. I. 381 can. 4 (Gratian c. 10 d. 19). Die Co

handlungen wurden cassirt (ἠκυρώθησαν), so daß die von ihm Geweihten nicht in ihren Graden anerkannt wurden, sonach seine Ordinationen aller Wirkung entbehrten. Da die Synode in ihrer ersten Zeit den von den Arianern ordinirten Meletius von Antiochien zum Präsidenten hatte, so hat sie mindestens stillschweigend auch die von Häretikern ertheilten Weihen anerkannt [5]). Auch die anderen ökumenischen Concilien sprechen nicht gegen die Lehre vom unzerstörbaren Charakter des Ordo, sondern prägen sie vielmehr immer deutlicher aus. Das Concil zu Ephesus bestätigte ein zu Constantinopel unter Sisinnius erlassenes Synodaldecret, wornach massalianische Cleriker, die den Irrthum abschwören wollten, im Clerus verbleiben durften [6]). Dasselbe Concil ging ferner, wenn es dem amphilischen Bischof Eustathius, der resignirt und bereits einen Nachfolger erhalten hatte, die Fortführung des bischöflichen Titels und der entsprechenden Insignien mit der Beschränkung gestattet, keine Ordinationen mehr vorzunehmen, was die kirchliche Ordnung gestört hätte [7]), von der Voraussetzung aus, daß auch ein Bischof, der keine Heerde mehr hatte, noch zu weihen befähigt sei und ihm die Ausübung dieser Fähigkeit erst untersagt werden müsse. Gegen die Nestorianer, welche zur Kirche zurückkehrten, hielt man wesentlich dasselbe Verfahren wie bei Arianern und Massalianern ein [8]). Im Concil von Chalcedon sehen wir die von Dioskorus auch nach der Räubersynode Ordinirten als Bischöfe anerkannt, wie namentlich den Anatolius von Constantinopel, deßgleichen im sechsten Concil die von Monothelithen Ordinirten. Im siebenten Concil tritt vor Allem der Patriarch Tarasius zu Gunsten der von Häretikern und Verurtheilten vorgenommenen Ordinationen auf. Als es sich in der ersten Sitzung um die Wiederaufnahme der von den Ikonoklasten Ordinirten handelte, wurden verschiedene (zum Theil auch nicht hieher gehörige) [9]) Zeugnisse aus den Concilienacten, aus den Schriften

---

[5]) Das ward auch in der ersten Sitzung des VII. Concils hervorgehoben. Mansi XII, 1038.

[6]) Hard. I, p. 1627. Hefele II, S. 196.

[7]) Hard. I, p. 1626. Hefele II, S. 195.

[8]) Cyrill. Alex. ep. ad Maxim. et Gennad. Taras. in Conc. VII. act. I. Mansi XII, p. 1022, 1023. Cf. Greg. M. L. XI. ep. 67.

[9]) Z. B. can. 3. Ephes.

von Athanisius, Basilius, Cyrill von Alexandrien, aus den kirchengeschichtlichen Werken von Rufinus, Sokrates und Theodorus Lektor, sowie aus der Biographie des heiligen Sabas zu Gunsten der fraglichen Bischöfe und Geistlichen vorgelesen. Bei Verlesung des achten nicänischen Canons über die zurückkehrenden Novatianer bemerkte Tarasius, daß er für alle Häresien gelte [10]) und die im Nicänum erwähnte Handauflegung erklärte er von einer bloßen Benediction [11]). Auch sonst sucht er die Giltigkeit der häretischen Weihen und die Aufnahme der in der Häresie Ordinirten, und zwar, wie der Zusammenhang zeigt, mit und in ihren Weihegraden, wofern sonst nichts vorliege [12]), zu rechtfertigen. Unter Anderem wird das Beispiel des Cyrill von Jerusalem angeführt, der von Acacius und Patrophilus nach Vertreibung des Maximus eingesetzt, zuerst ungerechtmäßiger Bischof gewesen [13]), und doch allgemein, zumal im zweiten ökumenischen Concil, anerkannt worden sei [14]); dann die Beispiele des Meletius von Antiochien und des Anatolus von Constantinopel [15]), sowie das Verfahren der dritten und sechsten Synode [16]), bezüglich welcher letzteren auch von den Vertretern Roms bemerkt ward, daß der dort verurtheilte Makarius bei Papst Benedict II. Aufnahme gefunden habe [17]). In der That nahm man auch die ikonoklastischen Bischöfe und Geistlichen in ihrem Range wieder auf.

---

[10]) Mansi XII, p. 1022: *περὶ πάσης αἱρέσεώς ἐστι.*

[11]) Ibid.: *ἐπ' εὐλογίας τὴν χειροθεσίαν λέγει, καὶ οὐχὶ χειροτονίας.*

[12]) Die Mönche sagen l. c. p. 1039: *ὅτι κατὰ τὰς ἐξ ἁγίας καὶ οἰκουμενικὰς συνόδους δεχόμεθα τοὺς ἐξ αἱρέσεως ἐπιστρέφοντας, μὴ οὔσης τινὸς αἰτίας ἀπηγορευμένης ἐν αὐτοῖς.* Darauf Tarasius: *καὶ ἡμεῖς πάντες οὕτως ὁριζόμεθα διδαχθέντες παρὰ τῶν ἁγίων πατέρων ἡμῶν.*

[13]) Das ist übrigens nach der Synodika des Concils von 382 (Theod. H. E. V, 9) und anderen Zeugnissen nicht völlig richtig, obschon Sokrates (II, 27, 36, 38) und Rufinus (vgl. auch Soz. IV, 20) dafür angeführt werden. (Toutée Vita S. Cyr. Hieros. §§. 26—30. Vgl. Pag. a. 351, n. 7, 8.) Aber wenn auch hier wie anderwärts die historische Voraussetzung falsch ist, die Ueberzeugung, die sich in der Anführung ausspricht, ist es allein, auf die es hier ankommt.

[14]) Mansi l. c. p. 1042.

[15]) Ibid. p. 1038, 1042.

[16]) Ibid. p. 1022, 1026.

[17]) Ibid. p. 1035. Cf. Thomassin P. II, L. 1, c. 63 n. 9.

12. Ganz andere Anſichten ſcheint Theodor der Studit gehegt haben, der in ſo manchen Fragen mit dem Patriarchen Taraſius auch mit deſſen Nachfolger Nicephorus nicht einverſtanden war in ſeinem Eifer gegen die Ikonoklaſten und andere Parteien r ſehr weit ging. Er nennt die Euchariſtie der Bilderſtürmer retiſches Brod, nicht Chriſti Leib“ [1]), ein „wahres Gift“ [2]); er uptet: „Wenn die Häretiker auch die Formeln der Rechtgläubigen auchen, ſo verſtehn ſie doch dieſelben falſch und glauben nicht das, was die Worte bedeuten [3]); daher reden ſie trotz der Anbung des orthodoxen Ritus doch nur vergebens, führen ein es Gaukelſpiel auf und beſchimpfen die Liturgie, gerade wie berer und Gaukler bei den Orgien der Dämonen heilige Geſänge brauchen“ [4]). So ſagt er auch: „Die können nicht für wahre ner Gottes gehalten werden, die ein häretiſcher Biſchof geweiht ' [5]). Anderwärts [6]) wendet er Matth. 7, 18 auf einen Prieſter den ein wegen Verbrechen entſetzter Biſchof ordinirt. Er ſcheint ſtrengen Aeußerungen vieler Väter, wie des Baſilius [7]), des udo-Areopagiten [8]), buchſtäblich und im ſtrengſten, ſchroffſten ne gefaßt zu haben, indem dieſe ſie kaum verſtanden. Doch ließe noch immer der Verſuch machen, die Aeußerungen des Studiten in zu erklären, daß die Sacramente der Häretiker nicht die Gnade

---

[1]) L. II ep. 197 ad Doroth. (Migne t. XCIX, p. 1597): Αἱρετικὸς γάρ ρτος ἐκεῖνος, καὶ οὐ σῶμα Χριστοῦ.

[2]) L. II ep. 24 ad Ignat. p. 1189: Ἡ παρὰ τῶν αἱρετικῶν κοινωνία ου ὡς ἄρτος, ἀλλὰ φάρμακον, οὐ σῶμα βλάπτον, ἀλλὰ ψυχὴν μελαῖνον καὶ σκοτίζον.

[3]) Ibid.: Εἰ δὲ ὀρθοδόξων αἱ εὐχαὶ τῆς ἱερουργίας, τί τοῦτο, εἰ παρὰ αἱρε- ὶν γίνοιτο, συμβάλλεται; οὐ γὰρ ὡς ὁ ποιήσας αὐτὰς φρονοῦσιν, οὐδὲ ὡς αὐταὶ ωναὶ σημαίνουσι, πιστεύουσι.

[4]) Ibid. p. 1192: Οὕτως οὖν οὐδὲ ἐνταῦθα πιστεύει ὡς λέγει, καὶ ὀρθό- ς ἢ ἡ μυσταγωγία. ἀλλ' εἰκαιολογεῖ ὁ τοιοῦτος, μᾶλλον δὲ ἐνυβρίζει παίζων τὴν ουργίαν. ἐπεὶ καὶ γόητες καὶ ἐπαοιδοὶ χρῶνται θείαις ᾠδαῖς ἐν τοῖς δαιμονιώδεσι.

[5]) L. I ep. 40 ad Naucrat. p. 1057: οὐχ οἷόν τε οὓς χειροτονεῖ (αἱρετικὸς) ἐληθείᾳ εἶναι λειτουργους θεοῦ.

[6]) L. II ep. 215 ad Method. q. 13 p. 1652.

[7]) Die Worte des Baſilius, die wir oben (§. 7 N. 9) anführten, gebraucht ιod. Stud. L. II ep. 11 ad Naucrat. p. 1149.

[8]) Dionys. ep. 8 ad Demophil. §. 2 (Migne III p. 1092), wo es heißt: : gottloſe Prieſter iſt kein wahrer Prieſter, ſondern ein Feind, Betrüger, Wolf Schafspelz u. ſ. f.

verleihen und nicht die gewünschte Frucht haben und die durch sie gegebene Gemeinschaft mit den Irrlehrern mehr beflecke als die von ihnen ertheilten und durch sie vermittelten Sacramente nützen können. Theodors ganzes Bestreben ist es, die Gemeinschaft mit den Häretikern zu widerrathen und von ihr abzuschrecken. Es ließe sich darauf insistiren, daß in der erstangeführten Stelle von denen die Rede ist, die in Gemeinschaft der Häretiker mit deren Viaticum verschieden sind, und daß hervorgehoben wird, wie die Verstorbenen, je nachdem sie von Orthodoxen oder von Irrgläubigen das Viaticum genommen, jenseits zu den Einen oder zu den Anderen werden gezählt werden [9]. Ebenso sucht Theodor in dem Briefe an seinen geistlichen Sohn Ignatius von der Gemeinschaft mit den Häretikern abzuhalten, die, weil sie nicht den rechten Glauben haben, mit der Liturgie ihr Spiel treiben und sie beschimpfen; er will in Ermangelung eines orthodoxen Geistlichen die Taufe von Mönchen oder Laien (die rechtgläubig sind) ertheilt wissen [10], keinesfalls aber absolut die excommunicirten Geistlichen ganz davon ausschließen, die im Nothfalle auch die Taufe und andere Sacramente spenden können [11]; er erkennt ausdrücklich mit Basilius [12] die Taufe mehrerer häretischer Parteien als giltig an [13] und bemerkt, der apostolische Canon verstehe diejenigen als Häretiker, die nicht im Namen der drei göttlichen Personen die Taufe empfangen haben und ertheilen [14]. Auch die Ikonoklasten haben nach ihm die rechte Lehre von Christus nicht [15]; und doch ließ er im Nothfalle ihre geistlichen Functionen

---

[9]) L. II p. 197 l. c.: καὶ οἷον ἐφόδιον εἴληφε πρὸς τὴν αἰώνιον ζωὴν τούτῳ καὶ συναριθμηθήσεται.

[10]) L. II ep. 24 nach den N. 4 angeführten Worten.

[11]) L. II. ep. 215 q. 11 p. 1652.

[12]) S. oben §. 7 Note 8.

[13]) L. I ep. 40 ad Naucrat. p. 1049 seq.

[14]) Ibid. p. 1052. Τὸ δὲ εἰρηκέναι σε, μὴ διακρῖναι τὸν κανόνα, ἀλλ' ὁριστικῶς ἀποφάναι, τοὺς ἀπὸ αἱρετικῶν χειροτονηθέντας ἢ βαπτισθέντας οὔτε κληρικοὺς εἶναι δυνατὸν οὔτε πιστούς, ἐκεῖνο λογίζου, ὅτι αἱρετικοὺς ὁ ἀποστολικὸς κανὼν ἐκείνους ἔφη τοὺς μὴ εἰς ὄνομα πατρὸς καὶ υἱοῦ καὶ ἁγίου πνεύματος βαπτισθέντας καὶ βαπτίζοντας.

[15]) L. II ep. 24 nach den N. 3 angeführten Worten: ἐπείπερ πᾶσα ἡ μυσταγωγία Χριστὸν ἄνθρωπον ἀληθῶς γεγενῆσθαι δοξάζει. Οἱ δὲ ἀρνοῦνται, τὴν λέγωσι, διὰ τὸ φρονεῖν μὴ ἐξεικονίζεσθαι αὐτόν.

:n, er konnte daher unmöglich im Sinne einer abſoluten Nich-
it jene ſchroffen allgemeinen Sätze ausgeſprochen haben, wenn
dieſe Aeußerungen ſehr ſchwierig und dunkel erſcheinen mögen.
dem Briefe an Naucratius gibt Theodor zu, daß der in Gemein-
ſt mit Häretikern ſtehende Biſchof, wenn er ſich von der Häreſie
ılich losgeſagt, Ordinationen vornehmen kann, die völlig an-
nbar ſind [16]), denen nichts abgeht, die zur ſofortigen Ausübung
erhaltenen Grade berechtigen [17]); der Gegenſatz ſcheint zu fordern,
die von einem wirklichen Häretiker Geweihten inſoferne nicht
re Liturgen Gottes ſind, als ſie den Ordo auszuüben nicht
gt ſind. Das εἰρχθῆναι τῆς λειτουργίας [18]) erklärt offenbar den
druck, daß ſie nicht wahre Liturgen ſind. In dem Briefe an
:hodius iſt ebenfalls die Rede von der Ausübung der durch
n abgeſetzten Biſchof [19]) ertheilten Prieſterweihe, wobei auf die
›niſchen Vorſchriften verwieſen wird, die mittelſt der Suspenſion
je Ordinirte vom Altardienſte ausſchließen, ſowie von dem
ngel der Gnade; mit Recht wird behauptet, daß die von einem
ſtervorſteher auferlegte Buße nicht die Wirkung haben kann, das
ıberniß des Celebrirens und des Dienſtes am Altare zu entfernen.
›erhaupt will Theodor die Geiſtlichen, die zu den Ikonoklaſten
rgingen, beſtraft und von der Kirche ausgeſchloſſen wiſſen; ſo-
:n verlangt er, daß ſie nicht ohne Weiteres, ohne alle Genug-
ung wieder aufgenommen werden [20]), und in der Regel nicht
ihren früheren Graden [21]) ohne Dispens, geſteht aber einer
hodoxen Synode dazu durchaus das Recht zu [22]). So haben denn
h frühere Gelehrte [23]) die Worte Theodors erklärt und keines-

---

[16]) L. I ep. 40 p. 1056: Διὰ τί γὰρ ὁμολογῶν οὐ φεύγει τὴν ἀπώλειαν, πτέλλων ἑαυτὸν τὴν αἱρέσεως, ἵνα μένῃ παρὰ θεῷ, ἐπίσκοπος; καὶ εἰσὶν αὐτοῦ ταὶ αἱ χειροτονίαι αὐτίκα.

[17]) Ibid. p. 1057: ἂν οὖν ὁ χειροτονήσας ὤρθωσεν, ἣν αὐτοῖς εὐθὺς ἱερουργεῖν.

[18]) Ibid. p. 1058 D.

[19]) p. 1652 q. 13: ἐπίσκοπος εἰς ἔγκλημα περιπεσὼν καὶ ὑπὸ συνόδου κα-ιεθείς.

[20]) L. II ep. 11 p. 1149. L. II ep. 95 p. 1348.

[21]) L. II ep. 20 p. 1177; ep. 119 p. 1392, 1393; ep. 191 p. 1581.

[22]) L. II ep. 6 p. 1128, ep. 11 p. 1149: τῆς ἐγκρατήσεως τῆς ἱερουργίας ἀ συνοδικῆς ἐπισκέψεως ἡ λύσις.

[23]) Praefat. ad posthum. Sirmondi Opp. Migne l. c. p. 61: Pariter

falls ist es sicher, daß er hierin in einem principiellen Gegensatze zu dem Patriarchen Tarasius stand. Nach diesem Ueberblick können wir als sicher annehmen, daß die ältere griechische Kirche in keiner Weise der nun unter den Theologen herrschenden Lehre vom character ordinis positiv entgegen gewesen ist.

13. Was die abendländische Kirche betrifft, so fehlt es auch hier nicht an positiven Zeugnissen aus der Väterzeit, die eine Wiederholung der einmal in forma Ecclesiae, wenn auch gegen die Canones und von einem unwürdigen Spender ertheilten Ordination für unstatthaft erklären und den Valor der hier in Rede stehenden uncanonischen Weihen anerkennen. Zwar haben wohl consequent Cyprian und seine Anhänger ihre Grundsätze von der Ketzertaufe auch in Beziehung auf den Ordo geltend gemacht [1]); aber sie konnten in den meisten Länder nicht durchdringen und verloren immer mehr an Terrain, wie auch schon früher in den Kreisen, die von entgegengesetzten Anschauungen ausgingen, eine ganz andere Praxis sich gestaltet haben muß. Zu den positiven Zeugnissen, die wir hier anzuführen haben, gehört nicht nur das allgemeine Verbot: Non liceat fieri rebaptizationes et reordinationes et trans-

---

Theodori locos sic explicari posse existimamus, ut dumtaxat voluerit, tum episcopis haereticis vel depositis, tum iis, qui ordinationem ab ipsis scientes accepissent, sacris functionibus interdictum esse. In quo nihil est quod abhorreat a regula catholica aut porro ab Scholae placitis, cum sit communis et constans Theologorum sententia, Ecclesiae ritu ordinatos ab episcopo haeretico vel deposito sacramentum quidem recepisse, at, qui per nefas accesserint, aut ipsi quoque in haeresi versentur, tunc neque Spiritus sancti gratiam ..... neque jus officii sacri legitime exercendi recepisse.

[1]) Cyprian spricht sich entschieden für die Ungiltigkeit des Episcopates von Novatian aus (ep. ad Anton. Cf. c. 6 C. VII q. 1), und sicher haben in seinem Munde Ausdrücke wie: Episcopus non est, Episcopi nec potestatem potest habere nec honorem, nicht bloß die Bedeutung, daß sie dem Novatian die bischöfliche Jurisdiction absprechen, sondern sie sind nach seinen klar ausgesprochenen allgemeinen Grundsätzen zu beurtheilen. Vgl. ep. ad Magnum c. 31 C. XXIV q. 1: Didicimus omnes omnino haereticos et schismaticos nihil habere potestatis et juris. Die von der Häresie zurückkehrenden Bischöfe und Priester will er nur zur Laiencommunion zugelassen wissen (c. 1 C. I q. 7). Ja, Cyprian bezieht das auf alle kirchlichen Acte der Häretiker aus: Ita fit, ut cum omnia apud illos inania et falsa sint, nihil eorum, quae illi gesserint, probari a nobis debeat, (ep. 70 ad Episc. Numid.)

ıtiones Episcoporum [2]), ſondern auch der klar ſich kundgebende
bſcheu über die Reordinationen, die namentlich in Armenien frühe
orgekommen zu ſein ſcheinen [3]), und beſonders der ſehr beſtimmte
usdruck der achten Synode von Toledo [4]). Vor Allem aber tritt
ıs Auguſtinus, der Cyprian's Theorie namentlich in ſeinen gegen
e Donatiſten gerichteten Schriften energiſch bekämpft hat, als der
deutendſte Zeuge der kirchlichen Lehre auch hier entgegen. Sehr
t urgirt er, auf I. Cor. 3, 7 und andere Stellen geſtützt, den
rundſatz, daß der valor sacramentorum nicht von der Würdig-
t und Tüchtigkeit des Spenders bedingt iſt [5]), erinnert an die
he Verwandtſchaft des Ordo mit der Taufe und ſpricht die Ini-
rabilität beider Sacramente aus [6]), die er auch den genannten
chismatikern gegenüber practiſch feſthielt, bei denen, wie in der
egel [7]), mit dem Schisma die Häreſie verbunden war. Vor Auguſtin
ıd Optatus hatte ſich die Controverſe mit den Donatiſten haupt-
chlich um perſönliche Fragen gedreht. Dieſelben hatten die Un-

---

[2]) c. 107 d. 4 de consecr. ex Conc. Carth. III c. 38. Conc. Capuan.
31. Hefele, II, S. 50.

[3]) Libellus precum Faustini et Marcell. apud Galland. Bibl. PP. VII
461 seq. Vgl. Klee, Dogmengeſchichte, II. S. 281, 282.

[4]) Conc. Tolet. VIII. a. 653 c. 7: Nequaquam poterit aliquando pro-
mari, quod divina jussione simulque apostolicae traditionis auctoritate
ıcrum noscitur exstitisse. Verum sicut sanctum chrisma collatum et altaris
onor evelli nequeunt: ita quoque sanctorum decus honorum, quod his
ompar habetur et socium, qualibet occasione fuerit perceptum, manebit
mnibus modis inconvulsum.

[5]) Aug. tract. 5 in Joh. (cf. c. 30 C. I q. 1) contra lit. Petil. (cf. c. 87
ı. 5 eod.) de bapt. V. 19 (c. 32. Vgl. c. 31—37, 78, 82, 87, 88 eod.

[6]) Aug. c. Parmen. II, 13: Nulla ostenditur causa, cur ille, qui ipsum
ıptismum amittere non potest, jus dandi potest amittere. Utrumque enim
acramentum est et quadam consecratione utrumque homini datur, illud
um baptizatur, istud cum ordinatur; ideoque in Catholica utrumque
on licet iterari. (c. 9 C. I q. 1.) Sermo de emerito Caesar. (Opp. t. IX
690 ed. Migne): Propter malum, quod habent, non in eis persequi possu-
us bona, quae agnoscimus. Malum enim dissensionis, schismatis, haeresis,
alum suum habent; bona vero, quae in illis agnoscimus, non sunt sua;
omini nostri habent bona, Ecclesiae habent bona. Baptismus non est
eorum, sed Christi. Invocatio nominis Dei super caput ipsorum, quando
rdinantur episcopi, invocatio illa Dei est, non Donati.

[7]) Hier. Com. in Tit. c. 3. (c. 26 C. XXIV q. 3.)

giltigkeit der Weihe des Cäcilian behauptet, weil deſſe
des Verbrechens der Auslieferung der heiligen Büche
gemacht [8]). Wenn Cäcilian nicht das ſupponirte Pr
ſondern nur die Wahrheit der Thatſache läugnete;
das nicht befremdlich erſcheinen [9]). Mit dem Erweiſe de
jener Vorausſetzung erlangte Cäcilian zugleich auch ei
Rechtfertigung, die ihm vor Allem nöthig war [10]), o
das falſche Princip der Gegner zugeſtanden wurde.
vielmehr bald ebenſo theoretiſch als practiſch, wenn a
mit der Schärfe wie von Auguſtin bekämpft das Urt
Papſt Melchiades ſchon 313 die bei den Donatiſten
ihren Weihen belaſſen [11]), rühmt der Biſchof von Hi
tentia innocens, provida, integra et pacifica [12])
verfuhr auch die afrikaniſche Kirche [13]). Non sunt ite
ſagt Auguſtin, sed sicut in eis baptisma, ita ord
integra; dabei redet er ausdrücklich von Solchen,
der Kirche geweiht worden waren [14]). Das Vitium
lag in ihrer Trennung von der Einheit, nicht i
sacramenta, ubicumque sunt, eadem sunt; eine ne
würde nicht dem Menſchen, ſondern dem Sacramente
ſein [15]); die Sacramente gehören alle der katholiſchen
und auch im Schisma werden ſie nicht von ihr
Auguſtin hat es zunächſt mit dem Schisma zu th

---

[8]) Quia Felix Aptungensis, quem librorum sacrorum t
dicebant, eum ordinasset. — Aug. ep. 105 n. 16.

[9]) Aug. Brevic. Collat. die 3: Id dici potuit ad illos
bus hoc mandasse perhibetur, quia certus erat, ordinatores
non esse.

[10]) Tournely l. c. p. 174.

[11]) Routh, Reliqu. sacr. IV, 60—70. Mansi II, 463.
S. 168, 169.

[12]) Aug. ep. 43 ad Glorium et Eleus. Thomassin, P. II

[13]) Aug. c. Parm. II, 13. Conc. Carth. VI, 401 c. 2.

[14]) Aug. ep. 185 ad Bonifac. Cf. c. Crescon. II, 11,

[15]) Aug. c. Parm. II, 13.

[16]) Aug. ep. 48 ad Vincent. (c. 31 C. I q. 1.)

[17]) De bapt. I, 1 (c. 32 d. 4 de cons.): Ostenditur .
cere, qui Dei sacramenta improbare nec in schismate aude

Gleiche gilt nach ſeinen Principien und ſeinen ausdrücklichen Worten auch von der Häreſie [18]). Ebenſowenig als die Lehre Auguſtins kann die Lehre Gregors des Großen einem Zweifel unterliegen. Gleich jenem ſtellt der genannte Papſt Taufe und Ordo zuſammen und verbietet die Wiederholung beider [19]); auch läßt er die Aufnahme neſtorianiſcher Cleriker in ihren Weihegraden zu ohne das geringſte Bedenken [20]). Wenn andere Stellen dieſes Papſtes dagegen zu ſprechen ſcheinen, ſo ſind dieſe offenbar nach den von ihm ausgeſprochenen und ausgeübten Grundſätzen zu beurtheilen und nach den erörterten allgemeinen Geſichtspunkten zu interpretiren [21]). Was uns im Orient begegnete, zeigt ſich auch hier: die Häreſiarchen und Urheber von Spaltungen und Unruhen wollte man für immer ihrer kirchlichen Würden beraubt wiſſen, die übrigen Cleriker aber ließ man meiſt bei ihrer Verſöhnung mit der Kirche in ihren Graden, nur nahm man ſolchen gewöhnlich die Ausſicht auf Beförderung zu höheren Weihen [22]). Dispenſen zur Beſeitigung der Irregularität [23]) ſind häufig, aber die Ungültigkeit einer Weihe wurde noch nie durch blße Dispenſation gehoben [24]).

---

[18]) Andere Stellen ſ. bei Hallier de sacr. ordin. p. 482 ed. Paris 1636.

[19]) Greg. M. L. II ep. 32 ad Joh. Ep. Raven. (c. 1 d. 68): Illud autem id dicitis, quod is qui ordinatus est, iterum ordinetur, valde ridiculum est, ab ingenii vestri consideratione extraneum; nisi forte quod exemplum mediam deducitur, de quo ille judicandus est, qui tale aliquid fecisse hibetur. Absit autem de fraternitate vestra sic sapere. Sicut enim baptus semel iterum baptizari non debet: ita qui ordinatus est semel in em ordine iterum consecrari non debet. Sed si quis forsitan cum levi pa ad sacerdotium venit, pro culpa poenitentia indici debet et tamen o servari.

[20]) L. XI ep. 67: absque ulla dubitatione eos sanctitas vestra, seris eis propriis ordinibus, in suo coetu recipiat. Thomassin, l. c. c. 63 n. 2.

[21]) L. VIII ep. 65 ad Mediol. (c. 6 C. IX q. 1) redet er nur von der rkennung der von Nichtkatholiſchen Gewählten. Auch das hat keine Schwierig- daß Gregor L. VII ep. 3 ſagt, dem würde die benedictio zur maledictio, ad hoc, ut fiat haereticus, promovetur, und daß er in der Weihe Excomticirten keine wahre Conſecration anerkennen will. L. III ep. 20; c. 1 C. IX . — Vergl. auch L. VII ep. 3. 110 V. 107. IV 55; c. 4, 13, C. I q. 1.

[22]) Leo M. ep. ad Januar. Aquil. n. 18 (Opp. ed. Ball. I, 730. Mansi 1317) c. 43. l. 12 C. I q. 1. c. 21 C. I q. 7.

[23]) Vergl. Morinus l. c. c. 9 n. 7 p. 106.

[24]) Tournely l. c. p. 149, 150.

die in Spanien contra canones, aber in Unwiſſenheit da
weihten begnadigt und in ihren Weihegraden belaſſen werde
Anaſtaſius I. erlaubte den donatiſtiſchen Clerikern ebenſo, i
auch in der Kirche auszuüben [2]). Leo der Große erkannte
des byzantiniſchen Hofes den von Dioskorus an die Stel
vian geſetzten Anatolius von Conſtantinopel, der in ſei
ein Intruſus war, nebſt ſeinen Ordinationen an [3]). Der
ließ den novatianiſchen Biſchof Donatus bei ſeiner R
Kirche als Biſchof gelten und verlangte von ihm nur di
mung des früheren Irrthums [4]). Gleiches that er mi
dem Laienſtande erhobenen Donatiſten Maximus [5]) und
der Provinz Aquileja vom Pelagianismus zurückgekehrten G
die nur dazu angehalten wurden, die Häreſie abzuſchwör
des Umherſchweifens zu enthalten. Er tadelt nicht, da
als Geiſtliche aufgenommen, ſondern nur, daß es ohne
Abſchwörung geſchehen ſei, und daß hier nicht bloß ſc
katholiſchen Gemeinſchaft Ordinirte gemeint ſind, laſſen
Stellung der Pelagianer in jener Provinz die Worte

---

[1]) Siric. ep. ad Himer. Tarac. 1 n. 19. Constant p. 636.

[2]) Constant p. 733, 734. Justell. Bibl. jur. can. I. 305 ed

[3]) Leo M. ep. 104 (al. 88) c. 2; ep. 111 (al. 84) c. 1.

[4]) Leo ep. 12 ad Episc. Maurit. c. 6 (c. 20 C. I q. 7): Do
Salicinensem ex Novatianis cum sua, ut comperimus, plebe cc

relictis ecclesiis, in quibus clericatum aut acceperant aut receperant. Ebenſo ſehen wir die gegen die nicäniſchen Canones vorgenommene Weihe des Biſchofs von Antiochien von Papſt Simplicius genehmigt [7]). Im acianiſchen Schisma tritt die Haltung des römiſchen Stuhles noch beſtimmter hervor. Der als Begünſtiger der Häreſie von Felix II. 484 gebannte und für abgeſetzt erklärte Acacius von Conſtantinopel hatte viele Weihen und andere Sacramente geſpendet, unbekümmert um das Urtheil des römiſchen Stuhles, und es gab Viele, auch im Orient, die alle von ihm ſeit dieſer Zeit vorgenommenen Taufen und Ordinationen als nichtig betrachteten. Wie ſchon Gelaſius I. für die von ihm Ordinirten Dispenſationen eintreten ließ [8]), ſo war dazu noch mehr Anaſtaſius II. geneigt, der in einem eigenen, an den gleichnamigen Kaiſer gerichteten Schreiben die Meinung nachdrücklich bekämpfte [9]) und, die Worte Auguſtins ſich aneignend, den Valor der von Acacius geſpendeten Sacramente trotz ſeiner Illegitimität entſchieden vertrat [10]). Er wies einerſeits auf die Analogie der Taufe und den Charakter der Sacramente überhaupt [11]), andererſeits auch darauf hin, daß der Hochmuth des

---

[7]) Simpl. ep. 14 ad Zenon.

[8]) Gelas. ep. 9 ad Euphem. Baron. a 492: Igitur per literas, quas Sinclitium diaconum destinastis de his, quos baptizavit, quos ordinavit Acacius, majorum traditione confectam et verum praecipue religiosae soltudinis congruam praebemus sine difficultate medicinam: Quo nos vultis ita descendere?

[9]) ep. 1 ad Anast. Imp. (cf. c. 8 §. 1 seq. d. 19): Ideo ergo et hic, us nomen dicimus esse reticendum, male bona ministrando sibi tantum uit; nam inviolabile sacramentum, quod per illum datum est, aliis fectionem suae virtutis obtinuit, ei autem obfuit. Quod quum ita sit, alirum in tantum se extendit curiosa suspicio, ut imaginentur, prolato apa Felice judicio postea inefficaciter in sacramentis, quae Acacius rpavit, egisse ac perinde eos metuere, qui vel in consecratione vel baptismate ministeria tradita susceperunt, ne irrita beneficia divina antur.

[10]) Quod nullum de his, quos baptizavit Acacius vel quos sacerdotes levitas secundum canones ordinavit, ulla ex nomine Acacii portio laeis attingat, quo fostitan per iniquum tradita Sacramenti gratia minus a videatur.

[11]) Mit den Worten: Meminerint in hac quoque parte similiter tracum praevalere superiorem weiſet der Papſt auf die vorausgehende Erörterung

Verurtheilten nur ihm allein geſchadet haben könne [12]). Er beb
ſich des Beiſpiels: Wie die Strahlen der ſichtbaren Sonne, n
ſie auch durch die häßlichſten und ſchmutzigſten Orte hindurch ge
doch nicht durch deren Berührung befleckt werden: ſo wird
nicht im Geringſten die Kraft Chriſti, der geiſtigen Sonne, die
ſichtbare geſchaffen hat, durch irgend eine Unwürdigkeit des in
mentalen Spenders verkümmert und entwürdigt. Ferner wird un
Obſchon Judas des Diebſtahls und des Sacrilegiums ſchuldig
ſo wurden doch die durch ihn geſpendeten Wohlthaten dadurch
benachtheiligt, und Gott fragt nicht, wer predigt, ſondern w
predigt, nicht welches Werkzeug den Dienſt verrichtet, ſondern
cher Dienſt verrichtet wird. Anaſtaſius II. iſt der erſte Papſt
ex professo unſere Frage, wenigſtens dem wichtigſten Theile
erörtert hat, und er löſet ſie zu Gunſten der jetzt bei den The
herrſchenden Anſicht ganz beſtimmt, ſo daß Spätere in ihren
urtheilen deßhalb ſogar die ſchwerſten Anklagen gegen ihn vor
ten [13]). Seine Entſcheidung ward auch von ſeinen Nachfolger
gehalten; in dem unter Hormisdas und Juſtin I. abgeſchl
Kirchenfrieden findet ſich keine Spur davon, daß von ſeinen C
ſätzen abgegangen worden wäre. Ebenſowenig finden wir ein B
daß die Dispoſitionen der früheren ökumeniſchen Concilien im
bezüglich der von Häretikern u. ſ. f. Ordinirten in Rom
ſtand gefunden hätten. Auch ſonſt finden wir in der röm

---

zurück: Nam et baptismum (quod procul sit ab Ecclesia) sive ab
tero vel a fure fuerit datum, ad percipientem munus perve
batum, quia vox illa, quae per columbam sonuit, omnem maculam h
pollutionis excludit, qua declaratur ac dicitur: Hic est qui baptizat
sancto et igne etc.

[12]) Nam superbia semper sibi, non aliis facit ruinam. Quod u
Scripturarum coelestium testatur auctoritas, sicut et iam per Spiritum
tur a propheta: Non habitabit in medio domus meae, qui facit sup
Unde cum sibi sacerdotis nomen vindicaverit condemnatus, in ipsius
superbiae tumor inflictus est; quia non populus, qui in mysteriis donu
sitiebat, exclusus est; sed anima sola illa, quae peccaverat, justo
propriae culpae erat obnoxia, quod ubique numerosa Scripturarum
instructio.

[13]) Nam si visibilis solis istius radii, cum per loca foedissima tr
nulla contactus inquinantur: multo magis illius, qui istum visibile
virtus nulla ministri indignitate constringitur.

Kirche bis zum achten Jahrhundert häufig Weihen von verurtheilten oder intrudirten, häretiſchen oder ſchismatiſchen Biſchöfen anerkannt; bei den älteren Schismen in derſelben, wie in dem des Urſicinus, Eulalius, Laurentius, Dioskorus, Vigilius finden wir keine Spur von Zweifeln an dem Valor der von den Eindringlingen, Uſurpatoren und Schismatikern ertheilten Weihen, noch von Reordinationen, die in deren Folge vorgenommen worden wären; auch die Weihen des bei Lebzeiten des Silverius illegitimen Vigilius blieben unbeanſtandet, und als er nach dem Tod des erſtern legitim ward, wurde an keine Wiederholung derſelben gedacht [15]).

15. Gleichwohl ſcheinen dieſen Zeugniſſen und Beiſpielen andere entgegengeſetzter Art gegenüber geſtellt werden zu können. So äußert ſich Innocenz I. über die Arianer und andere Häretiker in einer Weiſe, als ob er nur ihrer Taufe, nicht aber ihren Weihen Validität zuerkenne [1]). Allein es iſt ſein Gedanke wohl ſo zu erklären:

---

[14]) Ganz falſch behauptet Gratian (can. 8 d. 19), Anaſtaſius II. habe die Ordinationen des Acacius für kanoniſch und erlaubt gehalten und ſo die Decrete ſeiner Vorgänger verletzt; vielmehr hat Gratian deſſen Worte wie auch die der letzteren gänzlich mißverſtanden. (Correct. Rom. not. in h. l.) Der can. 9. eod. mit der Aufſchrift: Anastasius a Deo reprobatus nutu divino percussus est, ſagt ebenſo irrig, Papſt Anaſtaſius (496—497) habe den Acacius zurückrufen wollen, der ſchon 489 unter Felix III. verſtorben war. Dasſelbe wiederholt Gratian post can. 69 C. I q. 1.

[15]) Auf dieſes Beiſpiel ſtützt ſich Petrus Damiani bei Morinus l. c. mit dem Bemerken: Ordinationes ejus in sua perpetim stabilitate permanserunt.

[1]) Innoc. ep. 18 ad Alexandr. Antioch. n. 3 (Gratian c. 73 C. I q. 1): Arianos praeterea ceterasque hujusmodi pestes, quia eorum laicos conversos ad Dominum sub imagine poenitentiae ac S. Spiritus sanctificatione per manus impositionem suscipimus, non videtur clericos eorum cum sacerdotii (al. sacerdotio) aut ministerii cujuspiam suscipi debere dignitate (al. dignitatem). Quoniam quibus solum baptismum ratum esse permittimus (quod utique in nomine Patris et Filii et Spiritus S. perficitur), nec Spiritum sanctum eos habere ex illo baptismate illisque mysteriis arbitramur. Quoniam cum a cath. fide eorum auctores desciscerent, perfectionem Spiritus, quam acceperant, amiserunt, nec dare ejus plenitudinem possunt, quae maxime in ordinationibus operatur, quam per impietatis suae perfidiam potius quam per fidem dixerim, perdiderunt. Propter quod fieri non potest, ut eorum profanos sacerdotes dignos Christi honoribus arbitremur, quorum laicos imperfectos, ut dixi, ad sancti Spiritus percipiendam gratiam

Der zur Kirche zurückkehrende Häretiker hat sogleich alle Ehren und Wirkungen der Taufe, ist sogleich Sohn und Glied der Kirche; aber der häretische Geistliche hat nicht sogleich die Folgen der Weihe, er muß von den Censuren befreit und in seine Würde wieder eingesetzt werden, er wird nicht cum sacerdotii aut ministerii cujuspiam dignitate aufgenommen. Diese Worte, das Hervorheben der honores, der dignitas, die Ueberschriften der Codices [2]) — Alles deutet darauf hin, daß der Papst nicht den Charakter, sondern zunächst die Ehren und Ehrenrechte des geistlichen Standes im Auge hat [3]). Da ferner die Gnade fehlte, so war die plenitudo und perfectio Spiritus nicht vorhanden, die Priester waren in ihrem Herzen profan, nicht geheiligt, darum unwürdig der priesterlichen Ehren. Die wahre Ueberzeugung des Papstes zeigt deutlich der Umstand, daß Anysius von Thessalonich die bonosianischen Clericer in ihren Würden aufgenommen hatte und Innocenz die Giltigkeit ihrer Weihen nicht im mindesten bestritt, sondern nur aus dieser Nachsicht keine Regel gemacht wissen wollte, also Dispens für möglich, wenn auch selten anwendbar hielt [4]). Aber gerade hier scheinen sich neue Schwierigkeiten zu erheben. Man führt an, daß dieser Papst die von Bonosus vor seiner Verurtheilung Ordinirten wohl zu reordiniren verbot [5]), also die Nothwendigkeit der Reordination für die post Bonosi damnationem Geweihter voraussetzte. Allein zunächst war der Papst über die Geistlichen der ersteren Kategorie befragt worden und diese stellt er denen der letzteren Kategorie keineswegs in Bezug auf Wiederholung der Weihe, sondern in Bezug auf die Anerkennung in ihren Weihegraden gegenüber. Es war Praxis der römischen Kirche, die in haeresi Geweihten in der Regel nicht in ihren Würden zu belassen, die vor dem Abfall zur Häresie in der katholischen Gemeinschaft Geweihten erst nach geleisteter Buße nur in dem Grade

---

cum poenitentiae imagine recipimus §. 2. Qui particeps effectus est damnati, quomodo honorem debeat accipere, invenire non possum.

[2]) Der Titel lautet: quod Arianorum clerici non sunt suscipiendi in suis officiis. Bei Gratian: Sacerdotes haereticorum Christi honoribus non habentur digni.

[3]) Tournely p. 170. Holtzclau l. c. n. 159.

[4]) Innoc. I ep. 22 ad Episc. Maced. a. 414. Mansi III 1058 Jaffé n. 100

[5]) Innoc. I ep. 21 ad Marcian. Mansi III 1057 Jaffé n. 96, a. 409.

nzuerkennen, den sie früher in derselben inne gehabt, aber nicht u höheren Weihen zu befördern [6]). Eben darin lag die Meinungs- erschiedenheit zwischen dem Papste und den Bischöfen Macedoniens. Diese setzten die von Bonosus vor seiner Verurtheilung Geweihten ogleich in ihre Functionen ein, der Papst aber wollte sie der Buße orerst unterworfen wissen, weil sie unrein seien und als vulnerati er Arzenei (der Buße) bedürften [7]). Die nach der Damnation on Bonosus Geweihten sollten wohl in die Kirche aufgenommen, der nur zur Laiencommunion zugelassen werden; die vor derselben rdinirten erst nach geleisteter Buße Wiedereinsetzung hoffen dürfen. as vulnus bei der Ordination der Häretiker ist die Sünde und r Mangel an Legitimität. Der Papst argumentirt: 1. Wo Buße thig, da kann die Ehre des geistlichen Standes nicht zugestanden erden. 2. Der Häretiker hat die Ehren des geistlichen Amtes ver- ren, diese kann er nicht ertheilen; 3. die Nothwendigkeit, die den ysius zur Nachsicht bewog, hat jetzt aufgehört; man soll demnach ach der Strenge der Canones verfahren [8]). In dem Punkte der elassung solcher Cleriker bei ihren Functionen verfuhr man je ach Umständen bald strenger, bald milder. An eine Reordination ard hier in keiner Weise gedacht [9]).

---

[6]) ep. 22 cit. c. 4 (c. 18 C. I q. 1): Nostrae vero lex est Ecclesiae, entibus ab haereticis, qui tamen illic baptizati sunt, per manus imposi- onem laicam tantum tribuere communionem nec ex his aliquem in clericatus onorem vel exiguum subrogare. Vgl. Leo M. ep. 18 ad Jan. Aquilej.: In agno habeant (clerici qui in haereticorum atque schismaticorum sectam de- pei se correctos videri volunt) beneficio, si ademta sibi omni spe promo- onis, in quo inveniuntur ordine, stabilitate perpetua maneant, si tamen iterata ectione non fuerint maculati (c. 21 C. I p. 7).

[7]) Innoc. ep. 22: Quam nos dicamus ab haereticis ordinatos vulneratum r illam manus impositionem habere caput, ubi vulnus infixum est, medicina t adhibenda, ut possit recipere sanitatem (das vulnus ist also nicht insanabile). uae sanitas post vulnus secuta sine cicatrice esse non poterit, atque ubi enitentiae remedium necessarium est, illic ordinationis honorem locum bere non posse decernimus.

[8]) Der Papst sagt: Quod autem pro remedio ac necessitate temporis ctum est, primitus non fuisse et cessante necessitate cessare pariter debere od urgebat, quia alius est ordo legitimus, alia usurpatio, quam ad praesens ri tempus impellit.

[9]) Natal. Alex. H. E. Saec. V cap. 2 art. 1. Tournely l. c. p. 170. oltzclau l. c. n. 158—161.

16. Eine weitere Schwierigkeit bereitet eine wichtige Stelle Leo's des Großen, über Pseudobischöfe [1]), von der P. Quesnell [2]) bemerkt, daß er sich wundere, wie sie einem Hallier und Morinus habe entgehen können. Rustikus von Narbonne hatte den Papst über einige Geistliche befragt, die sich (seiner Ansicht nach) fälschlich für Bischöfe ausgaben, weil sie nicht von den Clerikern erwählt, nicht vom Volke verlangt, nicht von den Bischöfen der Provinz nach dem Urtheil des Metropoliten geweiht waren. Daß sie gar keine bischöfliche Weihe erhalten, ist nicht anzunehmen; sie waren nur unbefugter weise von nicht competenten Bischöfen consecrirt und konnten auf die bischöfliche Jurisdiction keinen Anspruch machen [3]). Sie werden diese pseudo-episcopi darum auch den episcopi propri gegenübergestellt [4]). Hätten sie nicht den bischöflichen Charakter erhalten, so würde Leo unter keiner Bedingung die von ihnen ertheilten Weihen haben gelten lassen können; so aber läßt er dieselben unter bestimmten Voraussetzungen in der Art gelten, daß die Ordinirten ihre Weihen ausüben dürfen. „Potest rata haberi" bezieht sich auf die Anerkennung der Weihe behufs ihrer Ausübung, wie es an

---

[1]) ep. 167 (al. 2) ad Rustic. Narbon. Inquisitio I. De presbytero diacono, qui se Episcopos esse mentiti sunt et de his, quos ipsi clericos dinarunt. Resp. Nulla ratio sinit, ut inter Episcopos habeantur, qui n clericis sunt electi, nec a plebibus sunt expetiti, nec a provincialibus Episc cum metropolitani judicio consecrati. Unde cum saepe quaestio de male acc honore nascatur, quis ambigat, nequaquam istis esse tribuendum, quod docetur fuisse collatum? Si qui autem clerici ab istis pseudoepiscopis in ecclesiis ordinati sunt, quae (al. in eorum ecclesiis, qui) ad proprios Episc pertinebant, et ordinatio eorum consensu et judicio praesidentium facta potest rata haberi, ita ut in ipsis ecclesiis perseverent. Aliter autem v habenda est creatio (al. consecratio vel ordinatio), quae nec loco fundat nec auctore munita (al. auctoritate munita). Bei Gratian can. 1 d. 62 can. 40 C. I q. 1.

[2]) Quesnell. not. in Leonis M. epp. Opp. Leon. I p. 1489 ed. Mig

[3]) Ballerin. annot. in h. l. Opp. Leon. I p. 1487, 1488 ed. cit.

[4]) Die Lesarten quae und qui ad proprios Episcopos etc. machen keinen erheblichen Unterschied. Wählt man quae, so ist die Rede von Ordinati die in Kirchen einer fremden Diöcese ertheilt wurden und nachher die Zustim des competenten Bischofs erhielten. Wählt man qui (clerici), so versteht ma besten Kirchen einer Diöcese, die eine Zeitlang einen illegitimen Bischof, t und nachher aber legitime Bischöfe hatten.

ist steht [5]); vana ist ihm die Ordination, die nicht auf eine timmte Kirche sich bezieht, an der der Geweihte beständig zu en hat, und die aus Mangel an Zustimmung der „Vorsitzenden“ Legitimität entbehrt [6]). Nicht mit Unrecht vermuthet Quesnell, habe der Beschluß der 439 gehaltenen Synode von Riez [7]) auf Zweifel des Rusticus Einfluß geübt. Diese hatte den von einer nen Partei von Laien ohne Theilnahme der Bischöfe der Provinz) des Metropoliten auf den Stuhl von Embrun erhobenen und von zwei Bischöfen geweihten Armentarius abgesetzt und seine ihe für „nichtig“ erklärt; jedoch ihm den Rang unter den Chorhöfen und vor Priestern zuerkannt, ihm die Befugniß zu firmen, Segen in den Landkirchen zu geben und Jungfrauen zu benee- ren eingeräumt, und die von ihm Geweihten, falls sie guten genößen, dem neuen Bischof oder ihm selbst beizubehalten ge- :et, was offenbar zeigt, daß die Nichtigkeitserklärung der Conse- ion des Armentarius sich nicht auf den Abgang des bischöflichen rakters bezog. Jene „Pseudobischöfe“ waren ebenso weder von Provinzbischöfen geweiht noch von ihnen als solche anerkannnt, itim und ohne Jurisdiction [8]); Rusticus fragte nun, was mit n und den von ihnen Geweihten zu geschehen habe. Der Papst

---

[5]) Analog kann der Ausdruck erscheinen: susceptum sacerdotium tenere ittimus Leo ep. 12 c. 5 ad Episc. Afr. Hier ist die Rede von der Ordi- n Solcher, die Bigami waren, und Solcher, die plötzlich aus dem Laienstande en wurden. Der Papst will so mild als möglich verfahren, er gestattet die haltung der Letzteren, während er die ersteren als entsetzt betrachtet wissen und will aus seiner Dispens keine Folgerung für die Zukunft abgeleitet n. Denen, die Unwürdige weihen, soll das Ordinationsrecht entzogen sein. Si qui episcopi talem consecraverint sacerdotem, qualem esse non liceat, si aliquo modo damnum proprii honoris evaserint, ordinationis tamen ulterius non habebunt nec umquam ei sacramento intererunt, quod neglecto o judicio immerito praestiterunt.

[6]) Quesnell. l. c. p. 1487: Quae nec loco fundata est, quia si in sia, in qua ordinatus est non perseveret, vagus erit et contra canones us loci clericus, dejecto praesertim pseudoepiscopo ab ea, cui male praeus fuerat, ecclesia; nec item auctore munita, cum contra praesidennutum et consensum attentata sit.

[7]) Conc. Reg. c. 1—5. Mansi V 1189 seq.

[8]) Wie Aug. de bapt. c. Don. I 1. sagt: non administrarunt, sed sacratum ordinationis suae tantum gesserunt.

betrachtet erstere als entsetzt, und als Nichtbischöfe; die incompetenten Prälaten, die sie ordinirt, konnten ihnen keine Jurisdiction ertheilen und ihre Würde war honor male acceptus; dagegen setzt er ihre Weihegewalt in den Wirkungen voraus, die er ihr beilegt; er läßt die von ihnen Ordinirten in ihren Functionen zu, wenn die gestellten Bedingungen erfüllt sind; also war die Weihe an sich nicht nichtig, sondern nur irregulär und uncanonisch und als solcher konnte ihr die Ausübung gestattet werden, wo die Kirchengesetze nicht sämmtlich und nicht allzustark verletzt waren, während sie im gegentheiligen Falle nimmermehr erlaubt werden durfte.

17. Aber eine weit größere Schwierigkeit ergibt sich aus der dritten Sitzung der im April 769 von Papst Stephan III. (al. IV.) zu Rom gegen den Afterpapst Constantin, der als Laie den päpstlichen Stuhl usurpirt hatte, gehaltenen Synode [1]). Dort heißt es nicht nur, daß alle von dem Gegenpapste (mit Ausnahme der Taufe und der Firmung) gespendeten Sacramente und Culthandlungen wiederholt [2]), sondern auch die von ihm zu Bischöfen geweihten Priester und Diaconen bloß als solche gehalten und höchstens von Papst Stephan auf's Neue geweiht werden sollen [3]). Wir haben nun hierüber nicht den authentischen Text der Synodalacten, sondern nur den kurzen Bericht des unter dem Namen des Anastasius erhaltenen Liber Pontificalis. Wenn nun auch Auxilius die Thatsache der Reordination anerkennt und sie aus Leidenschaft und Bosheit ableitet [4]), so haben doch die meisten Theo-

---

[1]) Hefele, Conc. Gesch. III. S. 406, 407.

[2]) Vita Steph.: Ita enim in eo concilio statutum est, ut omnia, quae idem Constantinus in eccl. sacramentis ac divino cultu egit, iterata fuissent praeter s. baptisma atque s. chrisma.

[3]) Ibid.: Ut episcopi illi, si aliquis eorum presbyter aut diaconus fuerit, in pristinum honoris sui gradum reverterentur, et si placabiles fuissent coram populo civitatis suae denuo facto decreto electionis, more solito, cum clero et plebe ad Apostolicam venissent Sedem et ab eodem S. Stephano Papa benedictionis suscepissent consecrationem. Aehnlich von den Priestern und Diaconen.

[4]) Auxil. de ordinat. Formosi P. L. II c. 4: Constantinus neophytus... jure damnatus atque dejectus est. Jam vero quod eum oculis privarunt, non apostolicum, sed apostaticum est. Ordinationem quoque ejus, non rectitudinis intuitu, sed invidiae zelo, contra SS. Patrum sanctiones in pristinos deposuerunt

jen [5]) die Richtigkeit dieſer Auffaſſung beſtritten und die conse-
atio benedictionis nur von dem reconciliatoriſchen Ritus verſtanden.
lerdings ſind manche ihrer Gründe nicht ſtichhaltig [6]); aber wahr-
einlich iſt es doch, daß man zwar nach der Strenge der alten Geſetze
t von Conſtantin Geweihten für entſetzt von der durch den Uſurpator
langten Weihe erklärte und ſie nur in ihrer früheren Stellung
ließ, aber zugleich die Reactivirung derſelben mittelſt neuer, den
anonen entſprechender Wahl und einer feierlichen Zurückgabe der
nſignien offen hielt, ſohin nur in Bezug auf das Verbot der
usübung ihre illegitim erlangten Weihen verwarf; die benedictionis
nsecratio muß keineswegs abſolut auf die Reordination bezogen
erden, auch fehlt es, wie wir geſehen haben, keineswegs an Ana-
gien, die dieſer Auffaſſung durchaus günſtig ſind. Indeſſen zur
idenz kann das kaum erhoben werden und es wäre auch dem
eſagten gemäß keineswegs unſtatthaft, hierin ein Vorſpiel der
reigniſſe, die nach dem Tode des Papſtes Formoſus ſtatt hatten
ie unten näher zu betrachten ſind), ſowie eine Verirrung anzu-
hmen, die freilich bei dem edleren Stephan III. (oder IV.) ſchwerer
erklären wäre, als bei ſeinem gleichnamigen, aber weit unter
m ſtehenden Nachfolger am Ende des neunten Jahrhunderts.

18. Sicher iſt bis zum achten Jahrhundert die Doctrin und
axis des Abendlandes trotz vieler harten Ausſprüche im Allge-
einen den fraglichen Reordinationen durchaus entgegen; ſowohl
as gottloſe, verbrecheriſche, ſimoniſtiſche und verurtheilte, als was
iretiſche und ſchismatiſche Biſchöfe betrifft, wofern nur die häre-
ſchen einer Secte angehörten, deren Taufe als giltig anerkannt

---

radus ... Manifeste in eis peccaverunt, qui secundum canones ordinati fue-
ant, et eos deponere non formidarunt, eosque nefario ausu iterum in eadem
rdinatione consecrandos esse statuerunt. Alioqui frustra S. Leo P. consulit,
t pseudoepiscopi abjiciantur, et eorum ordinatio rata consistere possit. Fru-
ra enim Papa Anastasius praefixit ut ordinationes Acacii nulla portio laesionis
tingeret. (Die oben angeführten Texte.)

[5]) Baron. a. 769. Natal. Alex. Saec. VIII cap. 1 art. 8. Juenin l. c.
. 837, 838. Holtzclau l. c. n. 150.

[6]) Man ſtützte ſich beſonders darauf, daß das Concil die von Conſtantin
eweihten Prieſter und Diaconen, wenn ſie vorher Laien waren, im geiſtlichen
Stande belaſſen habe. Allein das permanere in religioso habitu reliquo vitae
mpore wird mit gutem Grund auf die lebenslängliche Buße bezogen.

ward [1]). Vom erſten Concil von Arles, welches den ſonſt tau
Clerikern aus der Ordination, die ſie von einem Traditor erl
keinen Nachtheil entſtehen läßt [2]), bis auf Hadrian I., der du
mit der im ſiebenten allgemeinen Concil geübten Milde einverſ
war, ſpricht die Mehrzahl der Zeugniſſe ſich in dieſem Sinn

[1]) Daß aber auch Viele höchſt ſchwankend waren, zeigt z. B. E
Elbert von York, der Freund des ehrwürdigen Beda. In ſeiner Schrift de
institutione interrog. 5. (Galland. Bibl. PP. XIII p. 265) ſagt er von de
ganz beſtimmt, quod iterari non debet, ſetzt aber dann bei: Reliqua ve
steria per indignum data minus firma videntur.

[2]) Conc. Arelat. I 314 c. 13 si iidem (qui Scripturas sacras tr
dicuntur vel vasa dominica vel nomina fratrum suorum) aliquos o
fuerint deprehensi et hi, quos ordinaverunt, rationabiles subsistunt, r
obsit ordinatio.

VII.

Der Ablaß der katholiſchen Kirche.

Zur Verſtändigung und Abwehr.

Von Dr. Joſ. Scheiner.

Zu denjenigen Lehren, die der katholiſchen Kirche eigenthüm- ſind, und von andern chriſtlichen Bekennern nicht bloß nicht be- t, ſondern geradezu als irrig und gemeinſchädlich verworfen en, gehört auch die Lehre vom Ablaſſe.

Bei näherer Betrachtung der Sache findet der unbefangene cher, die katholiſche Ablaßlehre ſei nicht nur nicht ſo unweſent- im chriſtlichen Lehrbegriffe, als Nichtkatholiken zu glauben ge- t ſind, ſondern ſie bilde eben einen Beſtandtheil, ohne welchen katholiſche Kirche ſich nicht rühmen könnte, alles Heilſame zu en, und den Lehrbegriff Jeſu, wie er das Geſammtgebiet der ſöhnung des Menſchen mit Gott umfaßt, vollſtändig und rein eſitzen.

So mißlich das auch gefunden und gegneriſcherſeits als ein ptpunkt hingeſtellt werden mag [1]), daß man nie vergißt, in welch emeinen Ausdrücken die Kirche in Trident geſprochen hat, und es darum ſchwer iſt, die Anſicht der Kirche feſtzuſtellen, da er den Theologen nicht unbedeutender Zwieſpalt der Anſicht rſcht, welchen Zwieſpalt in ſeinem Hauptmomente (daß der Ablaß nur auf die Kirchenſtrafen beziehe) ſchon Thomas von Aquin eutet, Bellarmin ihn unumwunden eingeſteht und der auch bei

[1]) S. W. H. D. E. Köllner: Symbolik der heiligen apoſtol. kathol. rö- hen Kirche. Hamburg, Perthes, 1844, S. 479.

Neueren hervortrete, und bezüglich welcher Unbestimmtheit der auf Beispiele und Aussprüche bei Hirscher [1]) berufen wir dürfte dennoch, trotz der Allgemeinheit der Ausdrücke der Kir Trident und trotz des Zwiespaltes in der Ansicht der Theolog um so weniger schwer fallen, das Dogma der Kirche als ei und bestimmt ausgeprägtes kennbar zu machen, als es einen Nichtkatholiken [2]) zu der Behauptung drängt: das Dog ihm kirchlich bestimmter, als dieß selbst Katholiken wie H und Dobmayer zu meinen scheinen, und als es die Syr aus denen dasselbe sich herausstelle und formulire, gestatte Zwiespalt der Theologen aber eben nur ein Zwiespalt in de fassung und darum ohne Gefahr für das kirchlich ausgep Dogma sei.

Was die katholische Kirche auf Grund fester Symbol Ablasse im Zusammenhange mit dem katholischen Bußsacr lehret, dürfte in folgenden Stücken enthalten sein:

1. Durch das Sacrament der Buße wird die Schuld u ewige Strafe der Sünde getilgt, die zeitlichen Strafen der aber, jene nämlich, die der Mensch entweder in diesem oder Leben in dem Zustande der Reinigung in Folge der Sün dulden hat, werden durch dieses Sacrament nicht immer aufg

2. Diese zeitlichen Strafen der Sünde sind der gö Weisheit und Güte vollkommen gemäß.

3. Zur Linderung oder auch zur gänzlichen Tilgung zeitlichen Strafen ist jeder Sünder verpflichtet, die guten die ihm der Beichtvater vorschreibt, wirklich vorzunehmen.

4. Diese von dem Beichtvater vorgeschriebenen guten haben ihren Grund in den begangenen Sünden, und weil s eigentliche Belohnung nach sich ziehen, sondern bloß die v zeitliche Strafe in diesem oder jenem Leben vermindern u heben, so heißen sie Buß- oder Genugthuungswerke.

5. Je mehr solcher Genugthuungswerke der gebesserte freiwillig unternimmt, um so mehr wird Gott bewogen, i zeitlichen Strafen zu verschonen.

---

[1]) Hirscher: die kathol. Lehre vom Ablasse, S. 10.
[2]) Köllner, Symbolik, S. 479.

6. Um diese zeitlichen Strafen zum Theil oder ganz zu tilgen, chreibt die Kirche selbst gewisse Buß- und Genugthuungswerke vor, nd wer diese gehörig vollzieht, dem wird die Nachlassung jener eitlichen Strafen wirklich zu Theil.

7. Die Macht, den Nachlaß zeitlicher Strafen zu ertheilen, ie nach verziehener Schuld der Sünde hier oder nach dem Tode u dulden wären, hat die katholische Kirche von Jesu Christo mpfangen.

8. Sie hat durch ihr Oberhaupt und die Bischöfe von dieser Gewalt immer Gebrauch gemacht, obgleich sie nach Beschaffenheit er Zeitbedürfnisse nicht immer dieselben Bußwerke vorschrieb.

9. Der Grund, weßhalb Denjenigen, welche die von der Kirche orgeschriebenen guten Werke verrichten, der Ablaß der zeitlichen Strafen ertheilt wird, liegt in den Verdiensten Jesu Christi und in en Verdiensten der Heiligen und der seligsten Jungfrau Maria, ls dem Schatze der Kirche.

10. Der Ablaß ist eigentlich bloß für die lebenden Christen, och kann er auch den verstorbenen Gläubigen im Reinigungsorte uf dieselbe Weise nützen, wie ihnen auch die frommen Fürbitten, e Darbringung des heiligen Meßopfers und alle anderen guten Werke der lebenden Christen zum Besten gereichen.

11. Es ist besonders lebenden Christen sehr heilsam, den Kirchenablaß zu gewinnen.

12. Doch muß man seinerseits Alles thun, um sich dieser Gnade und hohen göttlichen Wohlthat würdig zu machen.

13. Der Kirchenablaß kann gemißbraucht werden und der Kirchenzucht nachtheilig sein.

14. Darum soll er nicht zu häufig, nur aus vernünftigen Gründen und nie so ertheilt werden, daß dabei der schlaffe Sinn, die Trägheit im Guten, der Eigennutz und andere Sünden und Laster ihre Rechnung finden.

Was die katholische Kirche vom Ablasse ausdrücklich lehrt, ist n folgenden Symbolen von allgemeiner kirchlicher Geltung eben umfassend als scharf ausgeprägt:

I. In der den theologischen Ablaßstreit zu schlichten bestimmten ulle vom 9. November 1518, welche die thomistischen Sätze der kannten Jubiläumsbulle „Unigenitus dei filius“ Clemens VI.

vom 27. Jänner 1343 [1]) auf's Neue sanctionirte, spricht sich Leo X. auf folgende Weise über das Wesen des Ablasses aus:

„Die römische Kirche, der die übrigen als ihrer Mutter zu folgen gehalten sind, lehrt, daß der Papst als Nachfolger des Schlüsselträgers Petrus und Statthalter Jesu Christi auf Erden die Macht hat, den Christgläubigen die Schuld durch Vermittlung des Sacramentes der Buße und die zeitliche Strafe, welche nach göttlicher Gerechtigkeit für die Thatsünden gebührt, durch Vermittlung der kirchlichen Indulgenz zu erlassen. Er kann aber denselben, welche durch das Band der Liebe zusammengehalten Christi Glieder sind, im dießseitigen Leben und im Fegfeuer aus der Superabundanz der Verdienste Christi und Seiner Heiligen Ablaß concediren; ihm steht kraft apostolischer Vollmacht das Dispensationsrecht über den Schatz jener Verdienste zum Heil der Lebendigen und Todten zu; für jene geschieht die Collation des Ablasses per modum absolutionis, für diese pflegt die Translation desselben per modum suffragii zu geschehen. Die zeitliche Strafe — temporalis poena — welche beiden, Lebendigen und Todten, erlassen wird, ist der ertheilten und angeeigneten Indulgenz immer äquivalent."

II. Eben so umfassend und bestimmt erklärt sich das in der Tridentinischen Synode Sess. XXI. festgestellte Decret als Symbol über das Wesen des Ablasses in Folgendem:

„Die Gewalt, Ablässe zu ertheilen, hat Christus der Kirche eingeräumt, und sie hat diese ihr von Gott verliehene Macht schon in den ältesten Zeiten in Anwendung gebracht. Darum lehrt die hochheilige Synode, daß die übliche Ertheilung der Ablässe dem christlichen Volke überaus heilsam sei und das Ansehen heiliger Kirchenräthe für sich habe; sie befiehlt, daß diese Anstalt in der Kirche fortbestehe, und spricht das Verwerfungsurtheil über Diejenigen aus, welche die Ablässe für unnütz erklären, oder nicht zugeben wollen, daß die Kirche zu ihrer Ausspendung bevollmächtigt sei. Doch wünscht sie, daß man bei der Ertheilung der Ablässe nach dem alten, als echt bewährten Gebrauche der Kirche eine gewisse Mäßigung beobachte, damit nicht, wenn sie gar zu leicht zu erlangen

[1]) Rainald, Ann. a. a 1349, n. 11.

ären, die Kirchenzucht erſchlaffen möchte. Die deßfalls eingeſchli-
enen Mißbräuche, unter deren Vorwande die herrlichen Abläſſe
on den Häretikern geläſtert werden, will ſie abgeſchafft und ver-
erbeſſert wiſſen, und ſetzet durch dieſes Decret allgemein feſt,
aß jeder Art ſchändlichen Erwerbs, nämlich des Kaufens und
erkaufens derſelben als der eigentlichen Quelle der Mißbräuche
nd Aergerniſſe des chriſtlichen Volkes kräftig geſteuert werde.
ndere Mißbräuche, die aus Aberglauben, Unwiſſenheit, Mangel
n Hochſchätzung des Heiligen oder wie immer entſtanden ſind,
önnen wegen den vielen örtlichen Uebeln, nicht insbeſondere ab-
eſchafft werden, und darum ergeht an alle Biſchöfe der Befehl,
aß ſie fleißig dergleichen Mißbräuchen in ihren Sprengeln nach-
püren, und dieſelben gleich auf der erſten Provincialſynode zur
Sprache bringen, damit ſie, wofern ſie auch andere Biſchöfe da-
ür erkennen, ſogleich zur Kenntniß des höchſtens Biſchofs zu
Rom gebracht werden. Dieſer mag dann nach ſeiner Macht und
Klugheit beſtimmen, was der ganzen Kirche zuträglich ſein wird,
amit die Wohlthat der heiligen Abläſſe mit frommen, heiligen
Geſinnungen und auf eine ganz untadelhafte Weiſe allen Gläu-
bigen geſpendet werde."

Die oben angeführten vierzehn Punkte vom Ablaſſe ſtimmen
ht nur mit dieſen beiden Symbolen, welche einen um ſo größeren
erth haben, als ſie die Sache des Ablaſſes gegen Widerſacher
d Ankläger beſtimmt und ſcharf ausprägen, überein, ſondern
den ſich auch mit dem römiſchen Katechismus, der als ein ſym-
liſches Buch des Katholicismus betrachtet werden muß, in voll-
mmener Uebereinſtimmung, und beinahe in jedem katholiſchen
hrbuche, das auf Vollſtändigkeit und Reinheit des Inhaltes
nigen Anſpruch macht, findet man ſie ausdrücklich aufgeſtellt.

Es ſoll deßhalb ſich bei der Aufſtellung der ſogenannten
ſtoriſchen Beweiſe nicht aufgehalten werden; ſondern bloß bei dem
egriffe des Ablaſſes die erforderlichen Zeugniſſe anzuführen ſein,
eil ſie beſonders hier am rechten Orte ſind.

Man braucht die wahre katholiſche Lehre vom Ablaſſe bloß
t hören, um einzuſehen, daß ſie Vernunftmäßiges enthalte, und
ß man gar keine Urſache habe, von derſelben geringſchätzig zu
nken. Das bloße Gefühl eines jeden gegen Wahrheit und Tugend
ht gleichgültigen Menſchen ſpricht für den kirchlichen Ablaß, und

steht, und daß kein vernünftiger Mensch etwas Gegründet dasselbe einzuwenden vermag, so ist man im Stande di Katholicismus eigenthümliche Lehre besser zu würdigen.

Darum sollen die angeführten Stücke der christkat Lehre vom Ablasse besonders aus dem Gesichtspunkte ih nunftmäßigkeit etwas näher beleuchtet und gezeigt werden, d Lehre dem rationabile obsequium des Apostels vollkomme messen sei, und auf die Tugend sowohl als das geistige W Menschen kräftig einwirkt.

I.

Vernimmt der reuevolle Ankläger seiner selbst aus dem des Priesters das trostvolle Wort: „Ich spreche dich im des Dreieinigen von allen deinen Sünden los“ — so k verlorne Ruhe in sein Herz zurück, freudiger blicket er z nun versöhnten Vater empor, und der Gedanke an die schrecket ihn nicht. Jeder Katholik weiß aus Erfahrung, überaus wohl zu Muthe ist, so oft er sein Gewissen d reuevolles Sündenbekenntniß vor dem Priester gereinigt hat

So wahr es jedoch ist, daß man durch den Empf Sacramentes der Buße von der ewigen Strafe, und von den lichsten Geistesleiden, die das Bewußtsein, dem Ehrfurcht ge Gesetze Gottes zuwider gehandelt zu haben, als verdient nach sich zieht, befreiet wird: so wahr ist es auch, daß nach

Gott nach verziehener Schuld in der That gestrafet hat, Sam. 12) beweiset nicht bloß die Bestrafung des blutschänderischen inthers (2. Cor. 2, 10) also bestimmte Thatsachen, sondern auch ausdrückliche Entscheidung des tridentinischen Kirchenrathes. dem dreißigsten Canon der sechsten Sitzung heißt es nämlich: enn Jemand lehren sollte, daß jeder reumüthige Sünder nach erlangten rechtfertigenden Gnade von seiner Schuld so losgeehen und von den verdienten ewigen Strafen dergestalt befreiet , daß keine Strafe übrig bleibe, die er hier oder in jener Welt Reinigungszustande zu leiden hätte, bevor ihm der Himmel ffsteht: über den wird das Verdammungsurtheil gesprochen."

Wohl tilgt das Sacrament der Buße, wenn es vollkommen fangen wird, alle und jede ewige Strafe, kann jedoch auch zeitStrafen durch die auferlegten Bußwerke tilgen; und ist insoeit dieser Empfang nicht so beschaffen, wie er beschaffen sein so wird es um so wahrscheinlicher, daß auch nur ein Theil eitlichen Strafen getilgt wird [1]).

Gott hat die völlige Aufhebung der bösen Folgen der Sünde, elchen insonderheit die Strafen derselben, wie sie aus dem hältniß des Bösen zur vindicativen Gerechtigkeit und Auctorität des göttlichen Gesetzes erfolgen, gehören, nicht rochen, und konnte sie auch als das weiseste und heiligste Wesen versprechen. Denn wüßte der Mensch, daß er nur das Sacrader Buße zu empfangen brauche, um jedes, auch noch so Leiden, welches er sich durch sein thörichtes, böses Betragen ogen hat, von sich zu entfernen: so würde er die Lust der de so lang als möglich genießen, und das Geschäft der Verg und Besserung seines Denkens und Handelns nie mit dem rigen Ernste betreiben. Gott müßte auch, um die bereits eintenen schlimmen Folgen der Sünde aufzuheben, unnöthiger e den natürlichen Gang der Dinge unterbrechen, und beständig der wirken.

II.

Die Leiden, denen der Mensch auch nach seiner Rückkehr zu und nach erlangter Rechtfertigung vor ihm unterworfen bleibt,

[1]) Vgl. Großer Katechismus für die Erzdiöcese Wien, S. 132, N. 3, 134.

die Sünde, deren Luſt er einmal verkoſtet hat, ungeachtet d
erweckten Reue, ungeachtet der vor dem Seelenfreunde a
Beichte zu wiederholen.

2. Der Gedanke an die unausbleiblichen Strafen,
hier oder jenſeits des Grabes wenigſtens eine Zeit hin
dulden hat, iſt der kräftigſte Beweggrund, jede Sünde ohn
ſchied zu verabſcheuen.

3. Iſt der Grund der Leiden, die man empfindet, ei
allein die Sünde, ſo lernt man aus eigener Erfahrung
daß die Tugend der ſicherſte und einzige Weg zur Glückſel
und um ſeinen Zuſtand immer annehmlicher zu machen,
man ſich ganz und ausſchließend der Tugend.

4. Wer endlich um ſeiner Sünden willen verſchied
des Geiſtes und Körpers tragen muß, dienet ſeinen Neben
zum warnenden Beiſpiele, und fühlt einen eigenen Triel
zu ihrer Beſſerung alles nur Mögliche beizutragen.

Ob Gott den Menſchen, nachdem er ihm die Sd
Sünde verziehen hatte, durch gelinde Mittel beſſern, uni
durch Strafen zu erreichen ſucht, auch ohne dieſelben erziel
darüber kann die beſcheidene menſchliche Vernunft keinen S
thun. Sie fühlet ſich nothgedrungen, dem Weſen aller L
höchſte Weisheit zuzuſchreiben, vermög welcher Alles, wa
Welt vorgeht, dem Wohle des Ganzen im höchſten Grade
ſein müſſe, und da Gott, wie die Erfahrung lehrt, auch

cher wären, wenn sie ihrer sittlichen Unvollkommenheit wegen nichts übriges zu dulden hätten.

Leiden jeder Art sind entweder die Folge eines schon genossenen, überwiegenden Vergnügens, oder der Grund eines nachfolgenden, höheren Freudengenusses. Sind jedoch Leiden überhaupt nothwendig, so hat man keinen Grund, die Nothwendigkeit der Leiden, deren nächste Quelle die Sünde ist, zu bezweifeln.

III.

Wegen den zeitlichen Strafen der Sünde darf man auch darum an der Weisheit und Güte Gottes nicht irre werden, weil es Gott in unsere Gewalt gegeben hat, diese zeitlichen Strafen zu vermindern, oder uns von denselben auch gänzlich zu befreien.

Die zeitlichen Strafen haben, wie ersichtlich wurde, einen vernünftigen Zweck, und wenn wir diesen Zweck, der erst durch Strafen erreicht werden soll, und welcher theils in der der göttlichen Gerechtigkeit zu leistenden Satisfaction, theils in der Besserung des Sünders besteht, auf eine andere ebenfalls wirksame und von Gott gebilligte Weise zu erreichen wissen, so verschwindet der Grund unserer Strafwürdigkeit und die Strafen bleiben aus.

Wodurch wird es nun dem Menschen möglich, die zeitlichen Strafen, die er zu dulden verdient, entweder ganz oder zum Theil aufzuheben? Durch erhöhten Tugendeifer. Denn nimmt er eigene gute Werke vor, die, wenn er nicht gesündigt hätte, keine strenge Pflicht für ihn gewesen wären, so bekommt Gott einen Grund, die Leiden, die er zu tragen hätte, zu mildern oder auch gänzlich nachzusehen.

Deßhalb machet der Seelenfreund gewisse gute Werke dem Reuigen Sünder auch wirklich zur Pflicht.

Wer sich im Beichtstuhle einfindet, gibt sich für einen Sünder aus, und muß, wenn er das Sacrament vollständig empfangen will, nicht bloß das geschehene Böse bereuen, namentlich aufzählen, und nicht mehr zu thun aufrichtig angeloben, sondern auch die Vollziehung des Guten, welches der Beichtvater ausdrücklich festsetzet, als eine treue, unerläßliche Pflicht betrachten.

Es ist wohl wahr, daß das Gute, welches dem Beichtenden zur Pflicht gemacht wird, zunächst keinen andern Zweck hat, als ihn von seinen früheren Fehltritten abzuhalten, und seinen geschwächten

guten Willen für die Zukunft zu stärken; allein dieser Zweck ist offenbar nicht der letzte, sowie die Tugend überhaupt — nicht der allerletzte und vornehmste Zweck ist, welchen der Mensch im Auge haben soll. Durch die im Beichtstuhle aufgelegten guten Werke soll zunächst die Genugthuung und dann auch die völlige Besserung des Menschen, durch diese aber der Erlaß zeitlicher Strafen erzielet werden.

Daß die Nachlassung zeitlicher Strafen das letzte sei, was durch die im Beichtstuhle vorgeschriebenen guten Werke beabsichtiget wird, hat die unfehlbare Kirche, durch den Mund der tridentinischen Synode, ausdrücklich ausgesprochen. Denn der dreizehnte Canon der vierundzwanzigsten Sitzung lautet also: „Sollte Jemand behaupten, daß man Gott für die Sünden, in Bezug auf die zeitliche Strafe, durch die Verdienste Christi keineswegs genug thue, wenn man die von Gott verhängten Uebel geduldig trägt, wenn man leistet, was der Priester auflegt, oder wenn man freiwillig fastet, betet, Almosen gibt und andere fromme Werke vollziehet, und daß eben darum die beste Buße oder Genugthuung ein neues Leben sei, so wird dieser Lehre das Verwerfungsurtheil gesprochen.

Diese Worte des Tridentinum sind zugleich ein passender Uebergang zum nachfolgenden Abschnitte.

IV.

Von den guten Handlungen, zu welchen der Beichtvater den reuigen Sünder verbindet, ist zu merken, daß sie nicht verdienstlich, das heißt kein Grund einer eigentlichen Belohnung sind, sondern bloß die bereits verdiente zeitliche Strafe mildern, und wo möglich, ganz aufheben sollen.

Wenn die guten Werke, die der Beichtvater dem Sünder vorschreibt, von einem andern Menschen, der kein Sünder ist, vorgenommen werden, so hat dieser Anspruch auf eigene Belohnungen, das heißt es ist ein Grund vorhanden, daß seine Glückseligkeit erhöhet wird. Eine eigentliche Pflicht sind sie für ihn nicht, und wenn er sie unterläßt, so trifft ihn keine Strafe, sondern bloß die Belohnung bleibt aus.

Für den Sünder jedoch, der sich im Beichtstuhle einfindet, sind die sittlich guten Handlungen, die ihm der Seelenfreund nennt, eine eigentliche Pflicht, und zwar:

1. Weil er durch seine früheren Sünden die Lust zum Bösen in sich aufgeregt hat, und folglich zur Dämpfung derselben eigene gute Handlungen vornehmen muß.

2. Weil er das Geschehene wenigstens einiger Maßen ungeschehen machen, und folglich bereit sein muß, das Gute, welches der weise Seelenfreund bestimmt, wirklich zu thun.

3. Weil er um seiner Sünden willen leiden muß, und der Allgerechte diese Leiden bloß dann erleichtern oder aufheben kann, wenn er nicht bloß thut, wozu er ohnehin verpflichtet ist, sondern mehr thut, als er schuldig wäre zu thun, wenn er nicht gesündigt hätte.

Diese von dem Beichtvater dem reuigen Sünder zur Pflicht gemachten guten Werke nennet man auch Strafen oder Bußwerke, und zwar:

a) Weil sie sonst keine eigentliche Pflicht wären, jede Pflicht aber eine gewisse Einschränkung des Glückseligkeitstriebes mit sich führet.

b) Weil sie von der schmerzlichen Erinnerung an begangene Sünden begleitet werden.

c) Weil sie an und für sich von der Art sein sollen, daß der reumüthige Büßer, um seinen Glückseligkeitstrieb, besonders aber die Sinnlichkeit destomehr in seine Gewalt zu bekommen, etwas Angenehmes, Lästiges und Beschwerliches fühle, und

d) weil der Mensch durch dieselben die Sünde gleichsam an sich selbst züchtigen und strafen muß, um sie in der Folge nicht wieder zu begehen.

Man nennet diese vorzunehmenden sittlich guten Handlungen auch Genugthuungswerke, weil der gerechte Gott durch dieselben einen Grund bekommt, den Sünder mit Strafen zu verschonen, oder bildlich zu reden, weil Gott für das ihm zugefügte Unrecht ein Ersatz geschieht.

V.

Nach der ausdrücklichen Lehre des Katholicismus soll der Mensch nebst jenen Genugthuungswerken, die ihm der Beichtvater als Pflicht und Schuldigkeit macht, freiwillig noch andere vornehmen, und zwar:

1. Weil der Beichtvater aus Urſachen, die kaum erſt gene
zu werden brauchen, oft leichtere Bußwerke vorſchreibt, und b
vorausſetzet, daß der Sünder freiwillig zu ſeiner Selbſtbeſtraf
und zur Belebung ſeines Tugendſinnes ein Mehreres leiſten w

2. Weil jeder Menſch vor Gott beſtändig ein Sünder
und immer etwas abzubüßen hat, wenn er mit zeitlichen Str
verſchont ſein ſoll.

Je mehr der Menſch für ſeine Sünden genugthut, das l
je mehr er ſich durch den Umſtand, daß er geſündiget hat, bew
läßt, eigene ſittlich gute Handlungen vorzunehmen: um ſo
macht er ſich des Erlaſſes zeitlicher Strafen würdig.

Es iſt jedoch bemerkenswerth:

1. Je zarter das Gewiſſen des Menſchen iſt; je tiefer
inniger er fühlt, was es heißt, gegen den Willen des Allerhö
zu handeln; je lebhafter und ſtärker die Begriffe ſind, die e
von Gottes Gerechtigkeit und von den zeitlichen Strafen
Welt bildet, um ſo mehr dränget ihn ſein eigenes Herz, fü
begangenen Sünden auf jede nur mögliche Weiſe genug zu th

2. Zu allen Zeiten gab es Menſchen, die im Vergleic
ihren Zeitgenoſſen die beſten und heiligſten, aber deſſen unge
feſt überzeugt waren, daß ſie in Vergleich mit den höheren
ſchöpfen in andern Theilen der Welt, im Vergleich mit Jeſu Cl
im Vergleich mit Gott, doch nur ſchwache, unvollkommene Me
ſeien. Im Gefühle ihrer Unwürdigkeit vor Gott waren ſie de
ſelbſt in den ſchmerzlichſten Bußwerken ungemein eifrig.

3. Nach dem Zeugniſſe der Geſchichte gab es beſonde
den früheren Zeiten der Kirche Menſchen, die ihre began
Sünden, wenn ſie auch nicht eben die größten waren, nicht
abbüßen zu können vermeinten, und Werke unternahmen, zu
ſie ſich, ohne das Bewußtſein, geſündigt zu haben, ſchwerlic
ſchloſſen haben würden.

4. Es gab auch Zeiten, wo die Kirche bei den im Beich
auferlegten Bußwerken nicht ſtehen blieb, ſondern grobe und
liche Sünder auch öffentlich büßen ließ, und deßfalls eigene
verordnungen zur Kenntniß der Gläubigen brachte.

5. Nicht bloß zu der Zeit, wo die Bußcanonen in
Kraft waren, ſondern zu allen Zeiten hat die Kirche nicht blo

Besserung des Lebens, sondern auch zur Buße in des Wortes eigentlichem Verstande ermuntert.

6. Daß man auf die von Jesu geleistete Genugthuung nicht vermessentlich vertrauen könne, und nebst den im Beichtstuhle aufgelegten Strafen oder Bußen auch noch durch andere gute Werke Gott genugthun solle, lehret fast jeder gute katholische Katechismus.

Wie übrigens Gott bewogen werde, einen Menschen um so mehr mit zeitlichen Strafen zu verschonen, je mehr er fühlt, daß er ein Sünder sei, und je mehr er für seine Sünden genug thut, ist leicht zu begreifen.

Der Zweck, den Gott durch Strafen zu erreichen sucht, ist außer der Genugthuungsleistung vornehmlich die Besserung des Menschen. Wenn wir jedoch das begangene Böse nicht wieder begehen, so sind wir nicht vollkommen gebessert. Wir ziehen uns bloß keine neuen Strafen zu, aber für den Hang zur Sünde, den unstreitig unsere früheren Verletzungen des Sittengesetzes in uns zurückgelassen haben, müssen wir so lange gestrafet werden, bis er nach und nach verschwindet.

Wenn nun ein Mensch die durch frühere Sünden erzeugte Neigung zum Bösen durch eigene gute Werke schwächt und ausrottet, so thut er alles, was in seinen Kräften steht, und weil er sich vollkommen bessert, so braucht Gott durch keine Strafen mehr die vollkommene Besserung derselben zu bewirken.

Die Strafe, die auch derjenige erfahren müßte, der den in seiner Seele verursachten moralischen Schaden durch eigene, nicht anbefohlene gute Werke ersetzt und wieder gut macht, wäre eine unnütze, zwecklose Qual, und unnütz quälet das weiseste und gütigste Wesen seine Geschöpfe nicht.

VI.

Die Kirche, deren Streben es ist, alle nur möglichen Anstalten zum Besten ihrer Glieder zu treffen, lehret nicht bloß die Priester, wie sie sich bei dem Vorschreiben der Genugthuungswerke im Beichtstuhle zu benehmen hätten, sondern machet von Zeit zu Zeit selbst gewisse gute Handlungen bekannt, die Jeder freiwillig vornehmen soll, der die sittliche Kraft der Seele, die durch frühere Sünden geschwächt worden ist, vermehren, die Spuren begangener Sünden

2. Die Erneuerung und Belebung des Vorsatzes, a
Religion Gehörige zuversichtlich zu glauben, die Erlangı
edelsten Güter zu hoffen, und Gott und die Menschen aufri
lieben.

3. Der Besuch gewisser Kirchen, Wallfahrten und Pro
zur Belebung der Andacht und Weckung eigener frommer
dungen.

4. Uebungen in der Tugend der Mäßigkeit und der so
Beherrschung der Begierden.

5. Werke der Wohlthätigkeit.

6. Eine besonders aufmerksame Anhörung des ch
Unterrichtes.

7. Die mit mehr als gemeiner Inbrunst verknüpfte Bei
dem feierlichen Amte der heiligen Messe.

8. Hauptsächlich der würdige Empfang des Sacrame
Buße und des heiligen Abendmahls [1]).

Diese und ähnliche von der Kirche empfohlenen E
vorzunehmen ist nicht eigentliche Pflicht und Schuldigkeit, ı
jenige, der sie nicht verrichtet, wird deßhalb nicht als Sü
straft. Es ist ein bloßer Rath der Kirche, diese Genugthuu

---

[1]) Geschichtlich liegt es vor, und hat seine Begründung im Be
guten Werkes, daß auch Geldbeiträge zur Erbauung von Kirchen, zur Unt
der Armen, Loskaufung von Sclaven oder Gefangenen wie zur Befreiu

cht zu unterlaſſen, und jeder Menſch, der ſeine Sünden gehörig büßen will, hält ſich im Gewiſſen verpflichtet, dieſen Rath zu folgen.

Wer die von der Kirche empfohlenen heilſamen Bußwerke willig vornähme, könnte auch ohne ausdrückliche Erinnerung der Kirche die gegründete Hoffnung nähren, daß ihm von Gott die verdiente zeitliche Strafe wenigſtens zum Theil erlaſſen wird.

Die Kirche bleibt jedoch aus weiſen Abſichten bei der Angabe gleicher Genugthuungswerke nicht ſtehen, ſondern verbindet damit eine ausdrückliche Verſicherung, daß denjenigen, welche dieſe Genugthuungswerke gehörig vornehmen, der Nachlaß der zeitlichen Strafen (poena temporalis) wirklich zu Theil wird, und nennet dieſes den Ablaß!

Der Ablaß iſt alſo nichts anderes als diejenige heilſame, zur heiligen Bußanſtalt gehörige und dieſe vorausſetzende Anſtalt der Kirche, durch welche die Vorſteher derſelben denjenigen, die freiwillig gewiſſe weiſe empfohlene Bußwerke vornehmen, die verdienten zeitlichen Strafen nachlaſſen, und auf dieſe Art den Bußeifer der Gläubigen anregen und belohnen. Zum Weſen dieſes gehören alſo zwei Stücke: Die Vollziehung gewiſſer Frömmer, von der Kirche beſtimmter guter Werke als Bezahlung, und Nachlaß der zeitlichen Strafen, welche nach Nachlaß der Sünden und ihrer ewigen Strafen, entweder in dieſem Leben oder jenſeits, wenn ſie noch abzubüßen und zu erleiden ſind, etwas noch erübrigen.

Hier iſt nun zu unterſuchen, ob denn die Kirche ſelbſt mit dem Worte Ablaß den aufgeſtellten Begriff verbinde, und ob und wie weit derſelbe zu rechtfertigen ſei. —

Es iſt wohl wahr, daß die Kirche nur bloß überhaupt vom Ablaſſe redet, und weder in der Schrift das Weſen und den Begriff desſelben nachweiſet [1]), noch auf irgend einer allgemeinen Synode mit ausdrücklichen Worten beſtimmt präciſirt hat, worin er eigentlich beſtehe. Allein dieß hindert nicht, wenn auch das Begriffmachen mehr der Schule in der Kirche angehört, die Beſtimmtheit und Sicherheit des von der Kirche getragenen Bewußtſeins

[1]) „Veniae sive indulgentiae auctoritate scripturae nobis non innotuere sed auctoritate Ecclesiae romanae.“ Prierias Dial. ap. Loescher Docum. II, 12.

Dr. Eck in seinem Enchiridion locorum theol. 25
„recipit, credit et tenuit ecclesia, quomodo posset esse
erroneum? Omnis ecclesia reverenter suscipit Jubilaeos
a Pontificibus cum plenariis indulgentiis celebratos.
est Gregorium Magnum dedisse indulgentias ante 900 a
et ita postea observatum per omnem ecclesiam;“ und d
von gleicher Gelehrsamkeit und hoher Heiligkeit Thomas v.
dem es mit Recht nachgerühmt werden muß, daß er mit der
seines Geistes das erste wissenschaftliche Verständniß in di
und Sache vom Ablasse getragen habe, spricht es mit einer
Naivetät, die eine tiefe Ueberzeugung zur Voraussetzung h
„Ab omnibus conceditur indulgentias aliquid valere, quia
est dicere, quod Ecclesia aliquid vane faceret“ [2]).

So fest diese Thatsache im Bewußtsein aller Gli
katholischen Kirche wurzelt, eben so fest wurzelt im Bewuß
Kirche selbst der Grund, auf welchem dieses Bewußtse
seine Heilswirksamkeit erbaut ist. Es liegt dieser Grun
in der Macht und Gewalt, mit welchen diese Kirche au
ist, um das zu sein und sein zu können, was sie im Sin
Stifters und Gründers sein soll, dann in den ihrer Wi
gesteckten Zwecken, und endlich im Besitze derjenigen Fond
welche es ihr allein möglich ist, die ihr eigentlichen Zw
Erfolg zu erreichen. Das große Wort der Aussöhnu
Versöhnung mit Gott ist und bleibt das Wort des Erlö
sein Wort bleibt das Wort und Ziel der Kirche in der

ð nur eine gottgeſtiftete Kirche kann mit ſolcher Kraft und
:walt wirken wie ſie Gott gibt, und das Werk dieſer Verſöhnung
iſchen Himmel und Erde vollenden; kann es aber auch nur aus
em Fonde thun, den nicht zu erlöſende Menſchen ſchaffen und
ɜen, ſondern welchen eben nur derjenige ſchaffen konnte, der mit
nen Verdienſten Erde und Himmel verſöhnte, und durch
e es erſt ermöglichte, daß auch erlöſete Menſchen zu Verdien-
ı kommen, und dieſe, insbeſondere die Verdienſte der ſeligſten
ngfrau Maria in ihrer Theilnahme an dem großen Werke der
nſchenerlöſung, mit zum großen Schatze der Kirche, zum
erſchöpflichen, nachwirkenden und ſchaffenden, helfenden
) ergänzenden Faden, zum wahren Gemeingute der Ge-
inſchaft der Erlöſeten werden konnten.

Auf ſolchem Grunde baſirt, in ſolchem Boden wurzelt die
: der katholiſchen Bußanſtalt, die ſelbſt nur auf der Potenz
:ſer Baſis beruht, ſo eng verbundene Ablaßanſtalt, die nun
on eben deßhalb, weil ſie, obwohl zu jenem im Verhältniß
ɜend, doch von ihr verſchieden iſt, und daher im Begriffe di-
ɜiren muß, unmöglich als eine Anſtalt zur Vergebung der
ınden, was eben die Bußanſtalt ſelbſt iſt, aufzufaſſen iſt, wo-
ɜen die katholiſche Kirche von jeher ſich aufs nachdrücklichſte
wahrt hat, und gegen welche Verwahrung gegneriſcherſeits aufs
ðbſte geſündigt worden iſt und immer noch geſündiget wird. Nicht
:laß der Sünden iſt es, was die katholiſche Kirche unter ihrem
ɔlaſſe als thatſächliche Anſtalt, behauptet, nicht Vergebung
:r culpa, wie Thomas von Aquin [1]) ſo ſcharf warnt,
cht Löſung der Schuld, wie Bellarmin [2]) es negirt,
ndern der Erlaß die remissio poenae injunctae aut injungendae,
missio reatus poenae temporalis, qui remonet culpa dimissa,
ie mit beiden Theologen die katholiſche Lehre feſtſtellt, und die
ymbole der katholiſchen Kirche mit zweifelloſer Beſtimmtheit
ısdrücken. Was daher die beiden in der Kirche beſtehenden An-
lten, Buße und Ablaß anbelangt, ſo haben ſie das allerdings

[1]) Quodl. 2, 16, 2.

[2]) „Per indulgentias non absolvimur nec solvimur a reatu culpae
ius i. e. nec lethalis nec venialis.“ De Indulg. 1, 7. Per indulgentias non
itur nisi reatus poenae temporalis.

gemeinſchaftlich, daß ſie den kirchlichen Mitgliedern, den unter der kirchlichen Gewalt ſtehenden Gläubigen der Wohlthat des Erlaſſes einer Verſchuldung oder Laſt angedeihen laſſen; allein das Object des Erlaſſes iſt ein verſchiedenes, obwohl zu ſich wechſelſeitig wie Urſache und Folge in Beziehung ſtehendes als Sünde und Strafe, deren erſtere im Bußſacramente, letztere wohl auch im Bußſacramente durch Buß- und Genugthuungswerke, allein doch beſonders auch durch den von der Kirche verliehenen und ausgeſprochenen Ablaß als Erlaß der nach im Bußſacrament erfolgter Tilgung von Sündenſchuld und ewiger Strafe noch erübrigenden zeitlichen Strafe — poena temporalis — und als eigenes kirchliches, für dieſen Zweck beſtimmtes Inſtitut vergeben wird. So wie einerſeits das Wechſelverhältniß beider Erlaßanſtalten ein ſolches iſt, daß der Ablaß ſeinem Weſen nach als nothwendig [1]) das Bußſacrament zur Vorausſetzung hat und haben muß, indem er nur die nach Erlaß von Sündenſchuld und ewiger Strafe noch durch göttlichen Willen als nothwendig und heilſam oft noch erübrigende [2]) zeitliche Strafe, ſei ſie nun entweder noch in dieſem Leben oder jenſeits im Reinigungsorte zu erleiden, zum Objecte hat, und daß Beide auf dem Grunde der höheren, von Chriſtus in der Kirche gegründeten und niedergelegten auf Seinen göttlichen Verdienſten beruhenden Potenz erbaut ſind, ſo iſt nun andererſeits im Weſen des Ablaſſes nicht bloß als das Differenzirende, ſondern als das Eigentliche und Weſentliche, als der Grundbegriff und als die Baſis des Ganzen allein nur „die zeitliche Strafe“ — poena temporalis — anzuſehen und feſtzuhalten. Mit Recht würde darum der proteſtantiſche Symboliker Köllner [3]) viele neuere katholiſche Dogmatiker einer eigenthümlichen, und wie er ſie ſelbſt geradezu bezeichnet falſchen Darſtellung anklagen, daß ſie nur die Nothwendigkeit der Läuterung und Reinigung hervorheben, gleich als ſcheueten

[1]) Eine Vergebung oder Erlaſſung zeitlicher Strafen als Sündenfolge ohne Vorausgang der Tilgung von Sündenſchuld und ewiger Strafe iſt doch undenkbar nicht denkbar!

[2]) Bellarmin, de Indulg. 1, 1: „Ecclesia et Scholae theologorum dulgentias vocant remissiones poenarum, quae saepe remanent eluendae remissiones culparum et reconciliationem in Sacramento poenitentiae adept

[3]) Symbolik der heil. kath. apoſtol. röm. Kirche, S. 479.

ſich, die zeitliche Strafe zu nennen, während, wie er weiters gewiſſermaßen als Anwalt des katholiſchen Dogma's hinzufügt, doch das — nämlich die zeitliche Strafe — im Sinne der Kirche der Grundbegriff und die Baſis des Ganzen iſt, und die Reinigung nur darauf ſich bezieht, wenn er nicht eben ſelbſt damit, daß er in dieſer Anklage, namentlich auf Möhler's Symbolik, 5. Auflage S. 222, hinweiſet, Veranlaſſung zu richtigerer Orientirung den Standpunkt der Angeklagten würde; denn wer immer das Werk des vorſichtigen und berühmten katholiſchen Symbolikers einſieht, wird unſchwer erkennen, daß Möhler mit ſolcher Entſchiedenheit und Beſtimmtheit von den zeitlichen Strafen (wenn auch nur in der Auffaſſung canoniſcher Kirchenſtrafen mit ſpäterer Begriffserweiterung) als dem Grundweſen und der Baſis redet, daß an eine Scheu, die zeitliche Strafe zu nennen, gar nicht zu denken iſt, und das ſogenannte Mißverſtändniß, als ob Möhler nur die Nothwendigkeit der Läuterung und Reinigung hervorhebe, nur von dem Vorſtande herrühren dürfte, daß er die zur Erlaſſung der zeitlichen Strafen als nothwendige Bedingung einzutretenden guten Werke, gegen ſcharfer Vertheidigung derſelben gegen Baur's [1]) Anfälle vom Standpunkte des alle guten Werke bekämpfenden Proteſtantismus, nicht bloß als Werke der Genugthuung (satisfactiones) im Sinne Thomas von Aquin Quodl. 2, 16. 3, d. i. als bloßer Abbüßung, ſondern auch als Werke der Heilung und Reinigung, Läuterung und Beſſerung geltend machte, wie dieß ſeiner Zeit ſchon der bekannte Tetzel [2]) in Anwendung bringt, wenn er rückſichtlich der Ablässe in ihrer Wirkſamkeit alſo ausſpricht: Quod licet per indulgentias omnis poena in dispositis remittatur, quae est pro peccatis debita, ut eorum est vindicativa; errat ergo, qui ob id tolli putet poenam, quae est medicativa et conservativa, quum contra hanc Jubilaeus non ordinatur. Quanvis ergo aliquis sit per indulgentias vere et totaliter relaxatus; quod fieri posse in dispositis qui neget, errat, nullatenus ergo debet intermittere opera satisfactoria, quoad vixerit;

---

[1]) Kritik der Symbolik der Lehrgegenſätze der Katholiken und Proteſtanten von Möhler. Dagegen Möhler: Neue Unterſuchungen der Lehrgegenſätze der Katholiken und Proteſtanten, eine Vertheidigung.

[2]) Prima disputatio. Jo. Tetzelii ap. Loescherum I, 504 sq.

quando sunt reliquiarum curativa et a futuris praeservativa meritoria.“ Wenn dasſelbe auch Liebermann [1]) von den läſſen behauptet, wenn er von der Wirkſamkeit derſelben ſpricht fern ſie der Erlaß der den Sündern auferlegten Bußwerke, alſo zeitlichen Kirchenſtrafen ſind, daß ſie nämlich dieſe in ihrer vi cativen Bedeutung aufheben, in ihrer medicinalen und präſervat aber nicht aufheben, in wiefern ſie hier offenbar zur Reinigu und Läuterung des Sünders nothwendig ſind, ſo wird es ge Niemanden einfallen, behaupten zu wollen, es werde damit Mangel in der Wirkſamkeit der Abläſſe ausgeſprochen, indem bloß in vindicativer Hinſicht nützen und in heilender u präſervativer Beziehung die Beſſerung des Sünders nicht h dern, ſo wenig es Möhler und Anderen zum Vorwurf gema und als falſche Scham zu deuten iſt, wenn ſie den guten Wer der Abläſſe auch eine reinigende und läuternde Kraft b meſſen, ohne die vindicative derſelben als Satisfaction zu läugnen, und daher aus Scheu das Grundweſen und die Be des Ablaſſes, nämlich die zeitlichen Strafen, nicht ausſprech ſondern dieſelben nur als bloße Reinigung und Läuterung ge laſſen wollen. Spricht es ja in dieſer Richtung hin Thom von Aquin [2]) geradezu aus, daß die, welche Ablaß erhalten, gle wohl wohlthun, die aufgelegten Pönitenzen (nämlich im Bußſa mente aufgelegten) zu übernehmen, einmal weil ſie leicht mehr Sün haben, als ſie glauben, dann, weil die Pönitenzen beſſern gegen zukünftige Sünde ſchützen.

Endlich muß in der Beſtimmung und Fixirung des Gru weſens und der Baſis des Ablaſſes, nämlich in der Beſtimm der zeitlichen Strafen als des Objectes der erlaſſen kirchlichen Gewalt, auch die Ausdehnung der letzteren ſowohl die Strafen in dieſem Leben oder der ſtreitenden Kirche, als a auf jene im Jenſeits der Reinigung oder der leidenden Kirche no wendig einbezogen werden. Die myſtiſche Verbindung, das con

---

[1]) Institut. theol. t. V, 195: „Observandum est, quod poenitentiae jungantur non tantum in vindictam peccati, sed etiam tanquam remedia coërcendas cupiditates et curandam animi infirmitatem ex peccatis contract Sed ab hac medicinali poenitentia non eximunt indulgentiae.“

[2]) Quodl. 4. d. 20. a. 3. q. 3.

ysticum des heiligen Thomas von Aquin der innigste Verband, cher die Kirche Christi des Dießseits und Jenseits als ein großes nze umschlingt das nach katholischer Lehre im thätigsten Lebens- ehre steht, und der Pragmatismus seiner Dogmen gestattet es eine ganz rationable Consequenz im Vorhinein, daß die zeitlichen rafen, d. i. die von dem Sünder in der Zeit also zeitlich als rafen zu ertragenden Leiden, auch wenn sie über die Grenzen Dießseits hinaus in das Jenseits der Leiden (Fegefeuer, Reini- gsort) fallen, dennoch auch in das Bereich der erlassenden Ge- t der Kirche noch hereinfallen, und durch irgend eine Vermitt- g des lebensthätigen Wechselverkehrs der von der Kirche endeten Erlassung theilhaftig werden können. Was jedoch der nunft aus der Natur des Dogmas von der Kirche, von deren alt, von der Verkettung und dem Lebensverkehre ihrer Theile ahe liegt, und dem Herzen wahrlich zum Bedürfnisse wird, das ht und übt die Kirche selbst aus der Tiefe ihres Bewußt- ; da sie, obwohl die im Reinigungsorte Befindlichen nicht gleich in diesem Leben Befindlichen den Schlüsseln der Kirche unter- en sind, indem sie in die Sphäre unmittelbarer göttlicher Herr- t und Gerichtsbarkeit gehören, wohl aber immer doch in einer untergeordneten, jedoch sehr herrlichen Weise hoheprieſterlicher nittlung, wenn auch nicht eigentlichen richterlichen Act den ß der Sündenstrafen zumittelt, weßhalb Prierias [1]) sagen konnte: gare potestatem papae se extendere ad relaxandas poenas urgatorio per viam indulgentiae, est male sentire de facto loctrina Ecclesiae circa fidem et mores," und Bellarmin [2]) Bestimmtheit es ausspricht: „Res certissima est et apud holicos indubitata, indulgentiis juvari posse animas, quae urgatorio poenas luunt."

So klar und bestimmt aus dem bisher Erörterten erhellt, in das Grundwesen und die Basis des Ganzen der Sache der ulgenzen in der katholischen Kirche eigentlich und wahr bestehe, daß es auf Grund der Symbole der Kirche sowohl, wie sie der Bulle Leo X. und im Decrete von Trident vorliegen, als en Bestimmungen der Theologen fest und einstimmig ausgedrückt

[1]) Corolla ad Fund. 4.
[2]) De indulg. 1, 14.

iſt, daß es nur die zeitlichen Strafen ſind, welche, wie Köllner es oben richtig ausſpricht, im Sinne der Kirche den Grundbegriff und die Baſis des Ganzen des Ablaſſes der katholiſchen Kirche ausmachen, — ſo frägt es ſich nun, worin doch eigentlich der Grund des Mißlichen, die Anſicht der Kirche feſtzuſtellen, beſtehe oder zu ſuchen ſein ſoll? Dieſen Grund in den allgemeinen Ausdrücken, in welchen die Kirche von Trident geſprochen hat, ſuchen und finden zu wollen, wird nicht leicht Jemand zugeſtehen, welcher die Symbole der katholiſchen Kirche, die mit ſo viel Beſtimmtheit über das Grundweſen und die Baſis des Ablaſſes ſich ausſprechen, und nur die zeitlichen Strafen, welche nach Erlaß von Sündenſchuld und ewiger Strafe öfters noch zu erleiden erübrigen, als das alleinige Object des Ablaßerlaſſes nennen hört. Der Grund zur Klage über Mißliches und Unbeſtimmtes in der Sache des Ablaſſes muß alſo anderswo liegen und er wird in der That in dem nicht unbedeutenden Zwieſpalte gefunden, welcher in den Anſichten der Theologen darüber gefunden wird: welche Strafen unter poena temporalis der Symbole zu verſtehen ſeien, weßhalb es Köllner [1]) auch als die letzte Frage, um zu klarer und beſtimmter kirchlicher Anſicht zu gelangen, aufwirft: ob unter der poena temporalis in den Symbolen Strafen von Gott oder der Kirche zu verſtehen ſeien.

Das Gewicht dieſer Frage ſcheint man nach ſeiner ganzen Schwere von jeher erkannt zu haben: denn es ſoll eben in dem Zwieſpalte der Theologen, die in der Antwort auf dieſelbe nicht übereinſtimmenden Anſicht gefunden werden, der Grund des Mißlichen liegen, die Anſicht der Kirche über den Ablaß feſtzuſtellen, der Zwieſpalt ſelbſt aber ſeine Quelle in den allgemeinen Ausdrücken haben, in welchen die Kirche in Trident geſprochen.

Was nun zuerſt die Quelle betrifft, aus welcher das Mißliche des Zwieſpaltes der Theologen in ihrer Anſicht über die zeitlichen Strafen als Object des Erlaſſes im Ablaſſe abgeleitet wird, ſo darf wohl zugeſtanden werden, daß die Kirche in Trident allerdings in allgemeinen Ausdrücken über den Ablaß geſprochen

[1]) Symbolik S. 439.

ıt, weil es ihr dort nicht darum zu thun gewesen ist, in eine julmäßige Definition und verbale Bestimmung des Wesens des blasses einzugehen, was sie eben als praktisch bekannt zur Vor- ıssetzung dabei hatte, und woraus deßhalb gar nicht zu folgern , daß der allgemeinen Ausdrücke wegen die Kirche mit sich selbst er die Art der zeitlichen Strafen des Ablasses im Unklaren ıd Unbestimmten gewesen sei, sondern weil sie eben gegenüber den stigsten Angriffen des Ablasses als solchen d. i. als kirchlicher eilanstalt, welche damals aus verschiedenen Ursachen beim Hervor- uche oppositioneller Geistesrichtung, die jedoch eine tiefere Quelle tte, auftauchten, diesen in seiner dogmatisch-historischen Realität ıd praktisch-ethischen Brauchbarkeit und Nützlichkeit behaupten und rtheidigen wollte [1]). Allein ob diese Allgemeinheit der Aus- ücke der Kirche in Trident erst die eigentliche Quelle eines Zwie- ıaltes der Theologen in ihrer Ansicht über die Art der zeitlichen trafen im Ablasse geworden ist, ob diese Allgemeinheit selbst ıon der Ausdruck und das Zeugniß dessen ist, daß die Kirche ıer den Ablaß mit sich selbst im Unklaren und Unbestimmten ıenigstens rücksichtlich der zeitlichen Strafen nach ihrer Art, in iefern sie entweder von der göttlichen Justiz selbst oder von ır Kirche auferlegt werden, das wird sicherlich auf einem andern ege zu ermitteln sein müssen, und welcher doch nur der geschicht- che sein dürfte, indem auf diesem zu erkennen sein muß, wie man amals sowohl als vorher schon und von jeher in der Kirche ber die zeitlichen Strafen, die hier in Frage liegen, dachte, nd wie die Theologen sich eben darüber ausgesprochen haben.

Daß die Theologen in der von Köllner als letzter formulir- en Frage: „ob unter der poena temporalis in den Symbolen Strafen von Gott oder der Kirche zu verstehen seien," allerdings cht in ganz übereinstimmender Ansicht, ja oft in Gegensätzen be- angen gefunden werden, oft aber auch an Feststellungen hängen, ie deßhalb ein noch Anderes nicht geradezu ausschließen, kann wohl icht leicht in Abrede gestellt werden [2]). Mit Hinsicht auf die oben ormulirte Frage stellen sich die Ansichten der Theologen über die

[1]) Vgl. Geschichte des Conciliums von Trient von Pallavicini; Plank, eschichte des protest. Lehrbegriffs, sowie jede unparteiische Kirchengeschichte.

[2]) Siehe Beispiele und Aussprüche bei Hirscher, S. 10.

im Ablasse erlassenen zeitlichen Strafen insofern als verschiede
dar, als sie entweder unter denselben Strafen von Gott, ob
Strafen der Kirche verstehen oder verstanden wissen wollen.

Anlangend die Letzteren, unter ausdrücklicher Benennung d
canonischen Strafen als dem von der Kirche gegründeten Institu
der Satisfactionen, stellt es sich als geschichtlich heraus, daß sch
lange vor der Kirche in Trident die Ansicht von einem Erlasse d
kirchlich festgestellten Satisfactionen oder der strengeren Genugthuu
(canonischen Strafen) sich allmählig geltend machte. Auf schriftli
Fürbitten der Martyrer geschahen Erlasse der strengeren Kirch
strafen [1]). Sie stützten sich offenbar auf apostolische Beispiele
I. Cor. V, 1—7 II. Cor. II, 6—11 und auf kirchliche Praxis
„Der Bischof," schreibt Cyprian [3]), „kann Ablaß ertheilen, er ka
dem Büßer, der wirkt und fleht, gnädig verzeihen." Nachsicht
dem Büßenden empfehlen die Kirchenräthe von Ancyra und Nic
und mit der Bußordnung der alten Kirche entwickelt sich ge
offenbar die Sache der Abläſſe als Nachsicht und Erlässe der Sati
factionen als Kirchenstrafen um der guten Werke willen,
als Ersatz für jene zum Theile von den Bischöfen aufgele
zum Theile freiwillig übernommen werden [4]), ja sie treten sch
seit dem neunten Jahrhunderte, also seit der Zeit der imm
mehr verschwindenden öffentlichen Buße, immer zahlreicher h
vor, was seinen Erklärungsgrund entweder nur darin finden kann
daß sie an der Stelle jener traten, die nach der Erklärung de
Kirche eigentlich nicht aufgehört hatten, oder daß, wie Möhler [5])
es aufzufassen scheint, ein erweiterter Begriff des Ablasses ein
getreten ist, welcher den Straferlaß des Ablasses über die bloße
Kirchenstrafen hinaus auf alle und jede von der göttlichen Jus
auf die Sünde als solche gestellte Strafe ausdehnt. Ueber di
Auffassung des Ablasses als Erlaß der canonischen Kirchenstrafe
zur Zeit des heil. Thomas von Aquin spricht sich dieser scharfsinni

---

[1]) Tertul. de Martyr. Euseb. H. E. VI. 42.

[2]) Euseb. H. E. III. 23.

[3]) De laps.

[4]) Vgl. Möhler, neue Untersuchungen, S. 386. — Hard. Conc. T. IV. fol. 909.

[5]) Symbolik S. 271.

heolog am beſtimmteſten aus, wo er [1]) die Meinung Jener, welche gen: quod (indulgentiae) non valent ad absolvendum a reatu enae quam quis in purgatorio secundum judicium Dei meretur, l valent ad absolutionem ab obligatione, qua sacerdos oblivit poenitentem ad poenam aliquam, vel ad quam etiam orıatur ex canonum statutis, geradezu als opinio, quae non vitur vera, erklärt. Nicht minder ſprechen das Vorhandenſein ſer theologiſchen Anſicht auch Männer aus, die gerade zu jener lt gelebt haben, wo gegneriſche Angriffe zu beſtimmten Erklärungen :ausforderten, zu denen beſonders Tetzel [2]) und Berthold Biſchof ı Chiemſee [3]) zählen müſſen, und deren Zeugniß von Bellarmin tätiget wird, welcher [4]) gegen jene eifert, „die da lehren, daß Ablaß bei den Alten nichts anders geweſen als die Nachlaſſung jenigen Strafen, welche die Kirche ſelbſt anbefohlen hat.“ Bei chem Beſtande der Dinge in der Kirche, wie er ſich von den ten Anfängen herauf beſonders ſeit der Feſtſtellung des alten ißrechtes durch Vorſchreibung der ſtrengern Genugthuung kund) [5]), iſt es nicht Wunder zu nehmen, daß neuere Theologen, obhl immerhin nicht mit der gehörigen Umſicht und Vorſicht, den laß des Ablaſſes allein auf die canoniſchen Kirchenſtrafen ogen. Mit Recht nennt Köllner [6]) unter dieſen Schmid [7]) und :ſcher [8]), deren Erſter den Ablaß als Remiſſion der öffentlichen :chenſtrafen beſtimmt, und Letzter denſelben nur als Nachlaß der

---

[1]) 4. d. 20. q. l. a. 3. q. 3.

[2]) Prim. Disp. Loescher I. 504. „Poenam ob peccata . . . impositam, e haec sit ab eo vel sacerdotis arbitrio sive canone imposita papa per indulgentias potest relaxare.“ Vorlegung von Bruder Joh. Tetzel. Loescher I. 4: „Der vollkom Ablaß nymmeth wegk dye werck der Genugthuung.“

[3]) Tewtſche Theologey c. 89, §. 2, S. 617. „Ablaß, dabey ze uerſteen ſeien ain die puneſſen, ſo geſchriebene ruecht (canones) oder pabſt oder aber ſein vordern . . . aufgeladen haben.“

[4]) De indulg. L. 1, c. 7.

[5]) Ueber das Verhalten der Päpſte vor dem Concil von Trident zu den äſſen, und daß Innocenz III. dieſe als Nachlaß der Kirchenſtrafen angeſehen, Weſſenberg, Geſchichte der großen Concilien. II. 15. ff.

[6]) Symbolik, S. 479.

[7]) Liturgik, II. 393.

[8]) Die Lehre vom Ablaß.

alten Kirchenstrafen, die nachgelassen werden konnten und sobald die innere Reue (und damit Vergebung) da war, und ihn erhalten wissen will als rechtliche Fortführung i Bußdisciplin. Dieselbe Anschauung haben auch viele ander ausgesprochen und zur Geltung zu bringen gesucht, und Spitze derselben darf mit Recht der als Symboliker der ka Kirche sehr verdiente Möhler [1]) gestellt werden, welcher zum Bußsacramente strenge gehörenden Kirchenstrafen als H und Satisfactionen die Lehre von Ablässen in die innig bindung bringt, und behauptet, „daß von den ältesten Zeiten an unter Ablaß die auf gewisse Bedingungen Verkürzung der von der Kirche auferlegten Bußzeit und Erlaß der zeitlichen Strafe verstanden wurde, und daß die Bedingung erfüllt war, wenn der Sünder solche Proben knirschung und erneuerter heiliger Gesinnung gegeben hatte der beschriebenen besondern kirchlichen Stütze nicht mehr zu und der Lossprechung auch von der zeitlichen Strafe würdi schien." —

So sicher der historische Grund in der That ist, a die Anschauungsweise der in den Abläßen erlassenen zeitliche von Seite der in Erwähnung gebrachten Theologen, w nur das in der Kirche Gedachte zum Ausdruck gebracht scheinen, beruhet: so ist dennoch gar nicht zu verhehlen, d Anschauungsweise von den Abläßen bezüglich der du lassenen zeitlichen Strafen, und daher dem ihr zu Grunde scheinenden kirchlichen Bewußtsein eine noch andere n oder geradezu gegenüber steht, welche ebenfalls v Theologen getragen wird, und der ein anderes, kirchliches sein zu Grunde zu liegen und die demnach den Vorwur bestimmtheit der ganzen Lehre zu bestätigen scheint. Di

[1]) Symbolik, S. 270, und nach Bauer's heftiger und Voraussetzungen geschöpften Entgegnung in: Neue Untersuchung gepflogenen Untersuchungen, welche, S. 388 ff., das Bußwesen der besonders das Wesen der von der Kirche festgestellten Satisfactic lichst historisch erforschen, in der Anschauung des Wesens der Abläße läße der strengeren kirchlichen Genugthuung nicht abweichen, und manchen späteren Theologen gegebene größere Ausdehnung des Ablasses nicht Glaubenslehre sei, zugestehen.

That von einer immerhin großen Anzahl von Theologen [1]) getragene Ansicht von den in den Abläſſen zum Erlaſſe kommenden zeitlichen Strafen ſpricht ſich mit Entſchiedenheit dahin aus, daß die durch die Abläſſe zum Erlaſſe kommenden zeitlichen Strafen jene Strafen ſind, welche durch die Gerechtigkeit Gottes, als des eigentlichen und nächſten Richters im Reiche des Sittlichen als dem Reiche Gottes, über die Sünde als ſolche, als Störung des Reiches Gottes und als Begründung einer göttlichen Strafſchuld verhängt werden, und welche wohl auch ſchon durch die Satisfactionen im Bußſacramente zur Tilgung kommen können, welche jedoch hier als Object des Ablaſſes nach Vergebung der Sünden und Strafen und nach erfolgter Wiederverſöhnung im Sacramente der Buße oft noch übrig bleiben zur Sühnung.

Als ſichere Baſis dieſer Anſicht ſcheint man von jeher die von Leo X. in der den Ablaßſtreit zu ſchlichten beſtimmten Bulle vom 9. November 1518 [2]) als in einem beſtimmten Symbole niedergelegten Erklärung angeſehen zu haben: „Die römiſche Kirche, der die übrigen als ihrer Mutter zu folgen gehalten ſind, lehrt, daß der Papſt als Nachfolger des Schlüſſelträgers Petrus und Statthalter Jeſu Chriſti auf Erden die Macht hat, den Chriſtgläubigen die Schuld durch Vermittlung des Sacramentes der Buße und die zeitliche Strafe, welche nach göttlicher Gerechtigkeit für die Thatſünden gebührt, durch Vermittlung der kirchlichen Indulgenz zu erlaſſen“ [3]). Die Beſtimmtheit, mit welcher hier die zu erlaſſende zeitliche Strafe ausdrücklich als Ausfluß der göttlichen Gerechtigkeit, alſo als göttliche Strafe erklärt, und mithin von einer göttlichen Strafſchuld, die durch die Indulgenz getilgt

---

[1]) In der durch Gregor Ziegler beſorgten Ueberarbeitung der Klüpfel'ſchen Dogmatik wird das ausdrückliche Geſtändniß abgelegt, daß weit mehrere und berühmtere Theologen ſich dieſer Erklärung zugewendet haben, obwohl er ſich ſelbſt mehr für die Satisfactionen entſchieden hatte, inwiefern ſie als Strafe ſchon im Beichtſtuhle beſtimmt werden.

[2]) Loescher, II. 491.

[3]) Dasſelbe geht auch aus der Damnation hervor, welche Leo X. über Luther's Satz: „Die Abläſſe nützen denen, die ſie wahrhaft erlangen, nicht zur Nachlaſſung der Strafe, die ſie der Gerechtigkeit Gottes wegen ihren wirklichen Sünden zu tragen ſchuldig ſind,“ als der echten katholiſchen Lehre zuwider laufend, ausgeſprochen hat.

wird, geredet wird, dürfte wohl auf die entschiedenste Weise das kirchliche Bewußtsein, von der im Ablaß zu erlassenden zeitlichen Strafe als einer Strafe Gottes, als eines Ausflusses der göttlichen Gerechtigkeit bestimmt und die Theologen zu ihrer Auffassung der fraglichen zeitlichen Strafe vermocht haben. — Es ging jedoch diese Auffassung der zeitlichen Strafe auch schon aus der Kraft und Wirksamkeit des Ablasses in seiner Ausdehnung bis in's Jenseits des Reinigungsortes, bis auf die im Fegefeuer noch zu erduldenden zeitlichen Strafen hervor, welche doch durchaus nicht als canonische Strafen und als Ausfluß kirchlicher Jurisdiction, sondern als Strafen Gottes, als unmittelbarer Ausfluß der strafenden göttlichen Gerechtigkeit angesehen werden müssen. Die Folgerungen aus dem Hereinbeziehen der zeitlichen Strafen im Fegefeuer in das Bereich des Erlasses des Ablasses auf die Art der zu erlassenden zeitlichen Strafen, daß sie nämlich nicht bloß Strafen der Kirche, sondern auch von Gottes Gerechtigkeit verhängte zeitliche Strafen sind, haben die älteren Theologen schon klar eingesehen [1]), und Werke, welche in der That symbolischen Charakter in der Kirche haben, wie der Katechismus des Petrus Canisius und im Grunde jeder Diöcesan-Katechismus, sobald er den Erlaß zeitlicher Strafen in diesem und dem anderen Leben, im Fegefeuer, behauptet, haben es mit Bestimmtheit ausgesprochen, weßhalb nicht zu wundern ist, wenn neuere Theologen, wie Tabernus, Thomas von Charres, Laymann, Heymbach, Schwarzhuber, Schneller, Bauer, Amort, Kollenetz, Koller, Minderer, Habert, Tamburin, Wiest und sehr viele Andere von anerkanntem Namen dieser Ansicht und Richtung gefolgt sind, und die zeitlichen Strafen im Ablasse als Strafen Gottes — Strafen der göttlichen Gerechtigkeit erklären, welche oft nach im Sacramente der Buße erfolgtem Ablasse der Sündenschuld und der ewigen Strafen noch übrig bleiben, und durch den Ablaß als fernere kirchliche Heilsanstalt erst erlassen werden.

Bei diesem geschichtlichen Bestande eines doppelten Lagers von Theologen in der katholischen Kirche, welche in ihren Ansichten über

---

[1]) Vgl. Thomas v. Aquin, 4. d. 20. q. 1. a. 3. q. 5; Bertholdt v. Chiemsee, Tewtsche Theologey, c. 89. §. 2; Vorlegung, gemacht von Bruder J. Tepel „der vollkommene Ablaß nymt auch weck die Peyn, die die göttliche Gerechtigkeit für die Sünde . . . . erforderth." Joh. Gerson de indulg. t. II. Consid. 11.

ie im Ablaſſe zu erlaſſenden zeitlichen Strafen ſo entſchieden aus-
inandergehen, ſcheint doch offenbar das oben ausgeſprochene Be-
enken Köllner's bezüglich des Mißlichen in dem nicht unbedeu-
nden Zwieſpalte der Anſichten über die durch den Ablaß zum Er-
ſſe kommenden zeitlichen Strafen gerechtfertigt! Und dennoch dürfte
i genauerer Einblick in dieſe Diſſonanz der Anſichten keines-
ys von der Art ſein, um daraus das Mißliche abzuleiten, daß
Anſicht der Kirche vom Ablaſſe ſelbſt nicht feſtzuſtellen ſei.
erdings gehen die beiden theologiſchen Anſichten von der frag-
en zeitlichen Strafe inſofern auseinander, als die eine darunter
afen der Kirche, die andere Strafen Gottes auffaßt; allein wird
ei nur in Erwägung gezogen, daß die eine die andere nicht
olut ausſchließt, wird ferner wohl erwogen, daß eine jede der-
en ihre Berechtigung habe, die entweder vorausgeſetzt oder
jt geläugnet wird, ſo ergibt ſich leicht, daß die Kirche unter
Ausdrucke „zeitliche Strafe“ beide umfaſſe, und mithin das
ßliche des Zwieſpaltes ganz entfalle, der Schein desſelben aber
auf Rechnung der Theologen in der Excluſivität ihres Aus-
kes gebraucht werden könne und dürfe.

Offenbar handelt es ſich bei der Unterſuchung dieſer fraglichen
he vor Allem um das Recht der Priorität dieſer beiden An-
ten der Theologen, darum nämlich, welche derſelben die eigent-
urſprüngliche ſei, d. i. das Recht der eigentlichen und
prünglichen in Anſpruch nehme, und dann, ob dieſe die noch
dere geradezu ausſchließe, alſo als eine irrige verwerfe.

Bei genauerer Einſicht in das Weſen der Sache, um die es
handelt, frägt es ſich nämlich, von wem denn die zeitliche
rafe als die Strafe der Sünde, welche ſammt der ewigen
rafe im Bußſacramente erlaſſen wird, und welche als oft (saepe
anens luenda post remissionem peccatorum) erübrigend zur
ßung nach Sündenſchuldvergebung und Vergebung der ewigen
afen: das eigentliche Object des kirchlichen Ablaſſes bil-
d, auferlegt ſei, ſo kann doch wohl die Antwort nicht anders
fallen, als dahin, daß dieſe zeitliche Strafe eine von Gott
ferlegte, aus der göttlichen Gerechtigkeit als göttlichem
ndengericht erfloſſene ſei; denn offenbar kann die nach dem
ßgerichte noch oft erübrigende zeitliche Strafe ihrer Art
Quelle nach keine andere ſein, als jene zeitlichen Strafen,

welche, laut katholischer Lehre, in Folge vom Beichtvater
legter und bestandener Genugthuung schon im Bußsacr
erlassen werden. Daß nun aber diese auferlegte Genugt
nicht als die zu erlassende und wirklich erlassene Strafe an
werden kann, folgt eben daraus, daß die der Sünde nachh
Strafe im Sacramente nur durch die Vermittlung der pri
aufgelegten Satisfaction erst erfolgt; diese Satisfaction alst
wendig eine zur Erlassung nothwendige Strafe zur Voraus
haben, und die mithin nothwendig eine göttliche, von göt
Justiz verhängte sein muß [1]), die priesterliche Satisfacti
sich nicht selbst als kirchliche Strafe aufheben kann! Di
remissionem culparum in Sacramento poenitentiae sae
manentes luendae poenae als Object der durch den Ablaß
folgenden Erlassung muß daher als zeitliche Strafe eine S
göttlicher Justiz sein. Eben als eine solche muß u
nicht anders angesehen werden jene zeitliche Strafe,
seits im Fegefeuer zu erleiden ist, und die schon deßha
kirchliche oder canonische sein kann, weil hier nur ein
göttlicher Jurisdiction statt hat, und darum auch, wi
Thomas von Aquin berichtet, die Vertheidiger der can
Strafen, als der zeitlichen Strafen, die Kraft und Wirks

[1]) Es wird hieraus zugleich ersichtlich, was von jener theologischen
zu halten ist, welche die zeitlichen Strafen im Ablasse in die im Beich
aufgelegten Satisfactionen (Bußwerke) setzt, welche die Kirche tanquam p
se dictatas propter eximiam pietatem remittit et indulgentias vocat
Dogmatik), oder wie es anderswo (Linzer Monatschrift, II. 10) heiß
Kirchenablaß ist zunächst die Nachlassung der entweder im öffentlichen ob
men Bußgerichte auferlegten canonischen Strafen, in der Voraussetzung, S
in Ansehung des Bußeifers des Sünders die rückständigen positiven
Strafen ihm zum Theil oder ganz nachgelassen." Wenn in diesen Bestim
einerseits ganz offen zugestanden wird, daß dann doch die zeitlichen St
Ablasse als positive Strafen Gottes anzusehen sind, da der kirchlich
der Erlaß der Bußwerke, nur unter der Voraussetzung, daß Gott des vorh
Bußeifers wegen die zeitlichen Strafen bereits nachgelassen hat, ertheilt n
so wird andererseits nicht erwogen, daß die im Bußgerichte auferlegten
thuungswerke doch ein wesentliches Stück des Sacramentes der Bu
und daß die Vollziehung derselben eine unerläßliche Pflicht ist. Uebrigen
obige Ansicht schon Tetzel mit den Worten aus: „Poenam potest Papa pe
gentias relaxare, sive haec sit ab eo, vel sacerdotis arbitrio, vel canon
sita, vel etiam justitia divina exigenda." Prim. Disput.

des kirchlichen Ablasses auf das Jenseits des Fegefeuers geradezu abläugneten, was Thomas als opinio non vera bezeichnet, und was offenbar der Kirchenlehre widerstreitet!

Ist so die zeitliche Strafe als Erlaßobject des Ablasses in ihrer Genesis Strafe der göttlichen Gerechtigkeit, Strafe von Gott, wie selbst auch die Symbole sich erklären, so frägt es sich doch noch, ob damit die Ansicht jener Theologen, welche die fraglichen zeitlichen Strafen als Kirchenstrafen erklären, unvereinbar sei, ob sie durch Jene absolut ausgeschlossen werden? — Ein gründlicher Einblick in die Genesis des Bußinstitutes, der strengen Satisfactionen (canonischen Strafen) der alten Kirche, über deren geschichtliche und dogmatische Aufklärung mit Beruhigung auf die gründlichen Untersuchungen Möhler's und jeder guten Kirchengeschichte [1]) verwiesen werden darf, lehrt zur Genüge, daß dieselben einmal aus dem tiefsten Bewußtsein der Kirche, als Verwalterin des von Christo begründeten Heiles, als sichtbar fortlebender Christus, von der ihr übergebenen Löse- und Bindegewalt und mithin auch von der überkommenen Strafgewalt, hervorgegangen waren, dann aber, daß sie offenbar als Genugthuung, in innigstem Nexus mit dem Bußsacramente stehend, sowohl die Sünde und die Strafe derselben zur Voraussetzung, als ihre Abtragung zum Zwecke hatten, weßhalb auch Möhler mit Recht die Bemerkung macht: „daß die alte Kirche erst nach geleisteter Genugthuung die Absolution ertheilte“ [2]). Offenbar wirkte die alte Kirche, nach Erwachung des größeren Bußeifers und eines regeren Aussöhnungsbedürfnisses durch kirchliche Feststellung jener Satisfactionen, wie sie in Pönitenzbüchern verzeichnet sind, sowohl auf den Nachlaß der Sünden und Strafen im Sacramente, weßhalb erst nach ihrer Vollziehung die Absolution im Sacramente erfolgte, als auch auf den Erlaß der ex divina justitia erfolgenden, und nach sacramentaler Aussöhnung noch erübrigenden

---

[1]) Symbolik, S. 250 ff. Neue Untersuchungen, S. 370 ff.

[2]) Symbolik, S. 271, Anmerkung 1. Die damals übliche priesterliche Absolutionsformel lautete deßhalb: ego auctoritate mihi concessa te absolvo: primo ab omnibus censuris a te quomodolibet incursis, dein ab omnibus peccatis, delictis et excessibus . . . Vgl. Alzog, K. G. 707. K. v. Hardt, Hist. lit. Reform., P. IV. p. 4.

zeitlichen Strafen, oder wie schon Hugo von St. Victor [1]) sich ausdrückte: auf die Anticipation der Strafen nach dem Tode. Da mithin die den Sünden zunächst nachhängenden Strafen nur Strafen ex divina justitia waren und sein konnten, sowie die Sünde zunächst in directer Beziehung zu Gott steht, so müssen nothwendig die Kirchenstrafen in directer Beziehung auf die Strafen Gottes stehen und ihr Zweck in der zu erwirkenden, zu anticipirenden Abtragung jener stehen, mithin die Strafen ex divina justitia zur Voraussetzung ihre Abtragung zum Zwecke haben. Es waren jedoch Umstände der Zeit, welche diese festgestellten Satisfactionen bald selbst zu einem Objecte kirchlichen Erlasses machten. Die durch die grausamen Verfolgungen hereingebrochenen Bedrängnisse der Gläubigen der Kirche, die eingetretene Gefahr, ohne Absolution und Communion hinüberzugehen, der durch diese Lage hervorgerufene größere Bußeifer waren sicherlich die bewegende Ursache, daß die Gewalthaber der Kirche auf die Fürbitten der Martyrer in Erlässe strengerer Satisfactionen eingingen, daß Concilien größere Milderung einriethen, daß man durch Verrichtung guter Werke, welche vorgeschrieben oder angetragen wurden, die Vermeidung der strengeren Satisfactionen als Strafen möglich und wirklich machte. Diese äquivalenten Leistungen als Bedingungen zur Abtragung der zeitlichen Strafen im Ablasse, zunächst als Kirchenstrafen (Satisfactionen), mittelbar jedoch durch diese der den im Bußsacramente nachgelassenen Sünden nachhängenden Strafen ex divina justitia, traten aber seit dem neunten Jahrhunderte als Indulgenzen immer zahlreicher hervor, je mehr und mehr die öffentliche Buße, die kirchlichen strengen Satisfactionen als Abtragung der Strafen Gottes in Verfall und gänzlich außer Gebrauch kommen. Dieser Charakter der Mittelbarkeit der Indulgenzen in dem Erlasse der Strafen Gottes durch die Erlassung der strengen Genugthuung der Kirche steht aber auch jetzt noch fest, indem, nach Erklärung der Kirche, eigentlich die alte Bußordnung nicht aufgehoben und die in ihr vorgeschriebenen Strafen zu bestehen sind, weßhalb Klee [2]) sich dahin ausspricht: „Der Lo-

[1]) Vgl. A. Liebner: Hugo von St. Victor und die theolog. Richtungen seiner Zeit, S. 429.

[2]) System der kathol. Dogmatik, S. 397.

kauf von der strengeren Genugthuung ist der Ablaß. Da die von der Kirche auferlegten Genugthuungswerke als ein Loskauf von der Genugthuung, welche wir Gott zu leisten hätten, angesehen werden können und müssen, so ist der Ablaß als ein mittelbarer Loskauf der göttlichen Strafschuld zu betrachten, als ein Loskauf von allen Strafen anzusehen, welche wir durch Erfüllung der Kirchenstrafe Jenseits getilgt hätten."

Ist dieser Bestand der Sache des kirchlichen Ablasses kaum als ein geschichtlicher zu läugnen, so dürfte die oben ausgesprochene Behauptung, daß die Divergenz der Ansichten katholischer Theologen über die im Ablasse zum Erlasse kommenden zeitlichen Strafen gar nicht einen wahren Grund zur Vermuthung einer mißlichen Lage der Dinge, um die Ansicht der Kirche festzustellen, abgeben, eine ganz wahre sein. Durchaus sind die Ansichten der Theologen auch in ihrer Divergenz des Wortes nicht von der Art, daß sie sich wechselseitig ausschließen, vielmehr hat die eine die andere zur nothwendigen Voraussetzung, weil zeitliche Strafen als kirchliche Satisfactionen schon Strafen voraussetzen, welche durch sie erst getilgt, d. i. die zeitlichen Strafen Gottes an der Sünde erst durch Satisfactionen als Strafen der Kirche abgetragen werden sollen, und weil die zeitlichen Strafen Gottes an der Sünde Satisfactionen als zeitliche Strafen nicht ausschließen in der Kirche, welche dazu bestimmt und gegründet ist, den Sünder und Gestraften des Heiles Christi theilhaftig zu machen, Verzeihung der Sünde im Bußsacramente, Erlaß der zeitlichen Strafe Gottes aber sowohl in diesem durch schwere Genugthuung, als im Ablasse durch Erlaß der letzteren und mittelst derselben zu erlangen. Nicht anzuklagen ist darum die Kirche in Trident ihrer allgemeinen Ausdrücke wegen, als ob diese die Quelle des Mißlichen geworden sei, das in dem Zwiespalte der Theologen liegen soll; sondern anzuklagen nur die Theologen, welche ihre Ansichten zu ausschließend hingestellt haben. Bei dieser Anschauung der Sache liegt es übrigens klar am Tage, welches Verständniß die in der Kirche gebräuchliche Scheidung in vollkommene und unvollkommene Ablässe habe. Mit beiden bezeichnet man offenbar den Erlaß entweder aller (vollkommen) oder nur eines Theiles (unvollkommen) jener Strafen, welche gemäß der alten Bußordnung zu bestehen waren, und mithin so vieler Strafen der

göttlichen Justiz jenseits, als durch die kirchlichen Satisfactionen als zeitliche Strafen dort abgetragen oder getilgt werden sollten, und es will der Ausdruck oder die Bezeichnung des unvollkommenen Ablasses von so und so viel Jahren oder Tagen so viel bedeuten, daß ein so großer Theil der zeitlichen Strafen Jenseits, d. h. der Strafen ex divina justitia, durch kirchliche Auctorität vergeben werde, welcher durch das eine bestimmte Zeit hindurch dauernde Bestehen der einstigen kirchlichen Satisfactionen jenseits getilgt worden wäre. Uebrigens ist die Bemerkung Klee's [1]) eine ganz wahre und richtige, daß aus Mangel aller Offenbarung freilich nicht näher anzugeben ist, von welchem bestimmten Maße jenseitiger zeitlicher Strafe, d. i. Strafe ex divina justitia, man sich durch einen bestimmten Ablaß loskaufen kann, obgleich wir der Liebe Christi zu seiner Kirche wegen, und wegen der herrlichen Wirkungen in diesem Leben die Frucht desselben eher größer als geringer ansetzen dürfen.

Es beruht jedoch diese ganze bisher entwickelte Anschauungsweise von der Vereinbarkeit beider theologischen Ansichten in der Auffassung der im Ablasse zum Erlasse kommenden zeitlichen Strafen ganz offenbar auf der Voraussetzung: daß dieser Erlaß seine Geltung, seinen Werth und seine Kraft habe nicht bloß bezüglich des kirchlichen, sondern auch des göttlichen Forums, oder wie St. Thomas von Aquin sich ausdrückt: „quod valeant (indulgentiae) et quantum ad forum Ecclesiae et quantum ad judicium Dei ad remissionem poenae residuae post contritionem et absolutionem et confessionem“ [2]). Zwar glaubt Klee [3]) zu der Bemerkung sich berechtigt, die Kirche habe den Werth der Ablässe bezüglich des göttlichen Forums nicht dogmatisch fest- und vorgestellt, ja von deren Bedeutung für Jenseits nicht einmal gesprochen, muß aber doch zugestehen, daß sie den Werth derselben für das andere Leben vorausgesetzt und stille einbegriffen habe, indem sie dieselben für nützlich erklärte; denn sie könnten ja nicht einmal dafür angesehen werden, wenn der Nachlassung der Kirchenstrafen nicht auch eine Nachlassung der jenseitigen Strafen

[1]) A. a. O. S. 398.
[2]) 4. d. 20. q. 1. a. 3. q. 3.
[3]) A. a. O. S. 477. c.

entspräche. Diese bloße theologische Vermuthung erwächst zur vollsten Wahrheit aus der der Kirche verliehenen Schlüsselgewalt, die Erde und Himmel umfaßt [1]). Ist es zu wundern, wenn daraus die ununterbrochene Auffassung in der Kirche hervorging, die schon bei den heiligen Vätern [2]) gefunden wird, die sich über die Versöhnung bei Gott und nicht bloß der Kirche ausspricht, und welche die gelehrtesten und frömmsten Theologen [3]) ausgedrückt haben; welche aber auch schon bei Thomas v. Aquin, dem namhafte Theologen geradezu nachgeschrieben haben, als eine nothwendige Consequenz hervortritt, wenn er behauptet: „Et praeterea Ecclesia hujusmodi indulgentias (pro poenis mere ecclesiasticis) largiens seu dans magis damnificaret quam adjuvaret: quia remitteret ad graviores poenas, scilicet purgatorii, absolvendo a poenitentiis injunctis."

VII. Es wird jedoch dieser Erlaß der zeitlichen Strafen durch den Ablaß von der Kirche nicht bedingungslos ertheilt. Es liegt in dem Begriffe und dem Wesen des Ablasses, daß er eine Vermittelung einschließt, einen Ersatz, einen Preis, um deßwillen der Erlaß als Loskauf von dem reatus poenae eintritt, und diese Vermittelung geht wieder ganz und gar aus der Grundanschauung der katholischen Kirche von der Beschaffenheit des Menschen nach seinem Falle und von seinem Verhältnisse zum Werke der Erlösung hervor. Es setzt die Kirche diese Vermittelung, diesen Preis in eine Activität des Menschen, welche, die sittliche Besserung und Vervollkommnung zum Ziele haltend, jene Genugthuung und mittelbar durch sie jene zeitliche Strafe Gottes zu ersetzen vermögen soll, und bestimmt diese als eine Leistung und Satzung guter Werke, deren Verrichtung einen Grund abgeben soll, diese als Ersatz für jene und mithin als Ursache der Aufhebung derselben anzusehen. Mit Recht bestimmte daher Thomas v. Aquin [4]) den Ablaß als Stellvertretung der satisfactiones, insoferne die

[1]) II. Cor. 2, 10.

[2]) Cyprian (de laps.), Augustin (Serm. 351) u. A.

[3]) Natalis Alex. (Theol. L. II. de Indulg. c. 2); Bellarmin (de Indulg. L. I. c. 7); Carl Bossi (Inst. theol. Romae 1759. T. III. L. 10); Johann Gerson (Quaest. de Indulg. t. II. Consid. 10); Bossuet (Betrachtungen).

[4]) Quodl. 2.

jecten, theils in ihrem Charakter, je immer nach den Bedürfn
der Zeit, oder nach der ſittlichen Lage der Menſchen und
ſonſtigen Cultur, oder nach den äußeren Umſtänden, wel
als Objecte darboten. Der Eintritt in Klöſter und die Erl
von Zufluchtſtätten der Buße oder ſonſtigen gottgeweihten S
die Pilgerfahrten nach fernen, durch fromme Erinnerunge
Chriſtenthums geheiligten Orten, Theilnahme an heiligen
Schutze der Kirche und Menſchheit, der chriſtlichen Religio
Bildung beſtimmten Kämpfen galten als die guten Werke de
mittelung der Abläſſe, ja ſelbſt Gaben und Beiträge in G
und edlen Metallen zur Erreichung und Förderung gott
Zwecke traten im Bedürfniſſe der Zeiten und Umſtände ein, u
in etwas ſpäteren Zeiten traten Gebet, Faſten oder A
ſen u. dgl. mehr in den Vordergrund. Was aber auch imm
Vermittlungswerk hervortrat, die ganze Idee der Ve
lung mit guten Werken war ja aus dem tiefſten Grunde

---

[1]) Prim. disp. Jo. Tetzelii: „Indulgentiae plus valent in satisf
et relaxando celeriter et singulariter; si opera charitatis plus valent in m
meritum, gratiam augendo principaliter.“ Mit Bezugnahme auf die L
Ablaſſes rückſichtlich des Fegefeuers bemerkt Bellarmin (de Indulg.
„Opus bonum, qua parte meritorium est, non potest alii applicari,
tamen, qua satisfactorium est. Dieſer ſatisfactoriſche Charakter b
Werken, dem Ablaſſe auch dann noch eigen, als ſelbſt die ſtrengen kirchlic
nugthuungen und Bußen mit dem IX. Jahrhunderte allmälig dahinſch
denn da die zeitlichen Strafen nicht bloß kirchliche Genugthuungswerke (S
tionen), ſondern auch die unmittelbaren Strafen der göttlichen G
tigkeit waren, ſo blieben die guten Werke im Ablaſſe in ihrer ſatisfac
Vermittelung entweder unmittelbar in ihrem Verhältniſſe zu den g
Strafen, oder ſie äußerten dieſe Kraft mittelbar durch jene kirchlichen ſa
Genugthuungen, welche doch nach Erklärung der Kirche eigentlich nicht
hoben waren.

[2]) Vgl. Hugo von St. Victor, dargeſtellt von A. Liebner. S. 46

cher Ueberzeugung von einer Möglichkeit persönlicher Mitirkung zur Erlangung des Heiles [1]), wenn diese auch allein cht ausreichend ist [2]), hervorgegangen, welche allerdings wie: in der katholisch-dogmatischen Anschauung des Menschen in nem primitiven Zustande, in jenem seines Falles und dessen Beaffenheit, in seiner Theilnahme an der Erlösung, in seiner Rechtigung ꝛc. seine tiefere Wurzel haben muß. Die Abweichung n dieser dogmatischen Grundanschauung des Menschen ist es eben, lche den Protestantismus zum Bekämpfer des Ablasses macht [3]).

VIII. Das richtig, in Verbindung mit den übrigen katolisch-dogmatischen Grundanschauungen, aufgefaßte laßinstitut der katholischen Kirche trägt durchaus den Charakter nes integrirenden Theiles des katholischen Lehrbegriffs, weil die nige Verbindung, in welcher dasselbe mit dem Bußsacramente ht, auf das Grunddogma des Christenthums, die gänzliche usſöhnung mit Gott in Christo hinweiset, aus welchem es rvorgegangen und auf welches es basirt ist, und weil in dieser rbindung erst vollständig das Sein im Reiche Gottes, als dem eiche des Friedens, der versöhnten Menschheit mit Gott, als bekündet erscheint. Die Bedenken, welche dagegen aufgebracht wurden, ben daher entweder eine dogmatische Anschauungsweise zum Grunde, e von der katholischen in radice schon abweicht, oder sie haben ihre rsache in einer unklaren Verständigung über das innere Wesen oder die ethische Tragweite der Ablässe. Es soll hier niger dieser Bedenken mit gedrängter Berichtigung gedacht werden.

1. Man geht von dem Bedenken aus, ob denn auch eine gelgende Bürgschaft dafür da sei, daß man durch die von der Kirche rgeschriebenen guten Werke für seine zeitlichen Strafen genugthue, d von Gott weder dort noch hier gestraft werde? Die Antwort

[1]) „Der Ablas macht den Menschen peinliche gutte Werk bereyth und geneygt thun und nicht fawl.“ Vorlegung, gemacht von Brud. Joh. Tetzel. Loescher, 484.

[2]) Conc. Trid. Sess. XIV. c. 8. „Nam qui ex nobis tamquam ex bis nihil possumus; eo cooperante, qui nos confortat, omnia possumus.“

[3]) Melanchth. loc. theol. „Quid videtur magis convenire, quam ut it in Ecclesia publicorum scelerum satisfactiones? At illae obscurant gram.“ Calvin inst. I. IV. c. 4. §. 25. „Talibus mendaciis oppono gratuitam ccatorum remissionem.“

liegt für den gläubigen Katholiken in der Auctorität der Kirche, welche hier aus göttlich-übertragener Vollmacht handelt.

2. Daß die vorgeschriebenen Bußwerke oft in keinem Verhältnisse mit der Strafwürdigkeit gewisser Menschen stehen, will zwar Zweifel an der Kraft der Ablässe erregen; allein eben ist hier zu bedenken, daß ihre Kraft nicht sowohl in der Macht der guten Werke allein, als vielmehr in der Macht und Stärke des Fondes, aus welchem sie fließen und die Ohnmacht des Menschen ersetzen, liege, in dem Reichthume des Schatzes der Verdienste Christi und der Heiligen.

3. Da die Ablässe nur den Erlaß von zeitlichen Strafen zum Ziele haben, so meint man: durch sie können nur grobe Sünder gewinnen, nicht aber Menschen, die nichts abzubüßen haben. Auch hier darf man wie dort ausrufen: Wer sich keiner Sünde bewußt ist, der hebe einen Stein auf u. s. w., der wage es im kühnen Selbstbewußtsein der Sündlosigkeit Gottes dargebotene Gnade von sich zu weisen!

4. Man überredet sich, als ob der Gedanke, daß man durch den Ablaß von zeitlichen Strafen befreiet wird, nicht so heilsam wirke, als die Vorstellung, daß der Sünder immer vor Gott strafbar bleibt. — Wahr ist es: solange der Mensch ein Sünder ist, solange ist er vor dem Allgerechten strafbar. Wer jedoch den Ablaß gewinnen will, muß aufhören zu sündigen, und um dem Vorsatze der Besserung treu zu bleiben, muß er immer auf die Strafe denken, die den Sünder unabweislich treffen. Auf diese Weise lassen sich die Vortheile eines Ablasses mit dem Vortheile jenes Gedankens an die Strafen der Sünde wohl vereinigen.

5. Aber, frägt man ängstlich, wird der schwache Mensch nicht auf Rechnung des leicht zu erlangenden Ablasses ohne Scheu fort sündigen?! Diese Frage oder Besorgniß könnte man leicht von der ganzen Bußanstalt hegen! Uebrigens gewinnt derjenige keinen Ablaß der dem Wahne huldiget, daß er um so freier fortsündigen dürfe.

6. Man hält es für schädlich, wenn der Mensch nach gewonnenem Ablasse sich vorstellt, daß er ganz straflos sei! Aber warum sollte diese Vorstellung schädlich sein? Ist sie nicht vielmehr tröstlich? Sie kann nur schädlich demjenigen sein, der da wähnt, er könne jetzt vom Neuen sündigen; dann aber ist der Schaden des Ablasses bloß zufällig, weil er bloß in dem Wahne des Menschen seine Wurzel hat, und durch Belehrung schwinden muß.

7. Es ist offenbar Sache der Erfahrung, daß die Gewinnung es Ablasses gewisse Leiden oder auch sonstige Folgen begangener ünden nicht abwendet! Allerdings werden durch den Ablaß zeitliche nglücksfälle nicht aufgehoben, und was aus anderwärtigen Gründen möglich ist, kann durch den Ablaß nicht möglich gemacht werden. in nach der Gewinnung des Ablasses eingetretenes Leiden muß ja ch nicht als eine Strafe angesehen werden. Kann dasselbe nicht s eine Prüfung erachtet werden und sogar als ein verdienstliches iden gelten? Gerade der wahre Christ füget sich mit Ergebung in n Willen Gottes!

8. Hat der Mensch die vorgeschriebenen guten Werke als Genugthuung verrichtet bei der Gewinnung des Ablasses, so glaubt er ch von so manchen andern guten Werken, die er sonst vielleicht errichtet hätte, freigesprochen, und wird somit in seiner sittlichen ervollkommnung gehindert. Dieses Bedenken dürfte um so weniger gegen den Ablaß stattfinden, als zwar immerhin die vorgeschriebenen uten Werke positive Vorschrift der Kirche sind, und sich auf den den vorhandenen Zustand des Ablaßgewinners beziehen, aber den darum sowohl in Beziehung auf diesen als auf die Zukunft dem Drange nach Gutesthun, rücksichtlich des ersteren in atisfactorischer, des letzteren aber in meritorischer Beziehung Schranken setzen [1]). Uebrigens verdächtigt ein möglicher Mißbrauch nicht die Wahrheit und Güte einer Sache!

9. Endlich will es Manchen scheinen, als ob die Menschen ei der Gewinnung des Ablasses durch die Vollziehung der vorgeschriebenen guten Werke, besonders wenn diese irdische Dinge betreffen, selbst an der Reinheit ihrer Tugend leiden, indem sie sich leicht gewöhnen, aus Eigennutz zu handeln, und der Anschein von Simonie nicht ganz vermieden werde. Zur Beseitigung dieses Bedenkens machte schon der tiefdenkende Thomas von Aquin die treffende Bemerkung, daß ja die Ablässe gegeben werden non pro temporalibus secundum se, sed ut temporalia ordinantur ad spiritualia, quia propter Spiritualia debemus uti temporalibus,

[1]) Vorlegung von Bruder Tetzel (Loescher 1, 484): „Es beſageth auch dy beſtlicher oder biſchoflicher ablasbrief, das dy Menſchen, ſo ſye ablas vornemn, hynfurth ſich gutter werck und der genugthuung enthalten ſollen; welche alle werck wyr dem ewigen gotthe tzu eren, ſzo wir auch nicht geſündigeth hetten, keyne von wegen der Schopffunge, tzuthun ſchuldig ſeyn."

et ideo pro temporalibus simpliciter non potest fieri indul
sed pro temporalibus ordinatis ad Spiritualia.“ Wozu M
ſehr treffend bemerkt: „Im Mittelalter wurde Ewiges und Ze
nicht ſo getrennt, wie in neueren Zeiten“ [1]). Man würde üb
den Purismus der Tugend auf eine unpraktiſche Spitze h
treiben, wenn man, gegen jede geſunde Moral, den Gedank
Strafe und Belohnung als Motiv des Handelns verdä
wollte, indem uns Gott ſelbſt durch angedrohte Strafe vom
abzuleiten ſucht. Eine gewiſſe Verwandtſchaft zwiſchen Tuger
Laſter hebt keineswegs die Würde der erſteren, und iſt dieſ
wandtſchaft nur durch den Irrthum vermittelt.

IX. Die Exiſtenz des Ablaßinſtitutes in der kath
Kirche in dieſer Bedeutung des Wortes iſt Thatſache. Sie i
Thatſache, welche in ihr durch alle Jahrhunderte ihres Daſei
troffen wird, und welche daher in der Tiefe und größte
ſtimmtheit ihre Wurzel, aber in dieſer Stetigkeit und U
ſalität zugleich, nach katholiſch-principieller Erkenntnißtheori
Begründung hat. Es frägt ſich, auf welchem Grund
Thatſache beruhe? Hervorgegangen aus der Beſtimmtheit de
wußtſeins der Kirche, das nicht minder ſtetig und allgemei
muß, frägt es ſich weiter nun um ſeine objective Wah
oder um die Stütze, auf der dieß Bewußtſein beruht, und
die göttliche Offenbarung ſelbſt darbietet. Da der Ablaß a
Erlaß der zeitlichen Strafen, in ſeinem engſten Verbande m
Bußſacramente, ein offenbarer Act der kirchlichen Ge
übung iſt, dieſe Gewaltübung aber nach der Natur der
und ihrer Stiftung nur eine göttlich-überkommene ſein
ſo liegt am Tage, daß das kirchliche Bewußtſein des Ge
beſitzes ſich nur auf das beſtimmte Zeugniß der göttl
Gewaltübergabe ſtützen muß. Dieſe göttliche Ge
übergabe an die Kirche findet ſich eben ſo klar als beſtimmt
geſprochen in den von Chriſtus an Petrus und an die üb
Apoſtel gerichteten Worten Matth. 16, 19. 18, 18, welche al
die Schlüſſelgewalt begründenden Worte vollen Werth al
eine Gewaltübergabe beſtimmenden Worte haben, welch
eine Löſe- und Bindegewalt offen ſich darſtellt. Daß

[1]) Neue Unterſuchungen S. 303.

Löſe- und Bindegewalt in der Kirche, als der Anſtalt des Heiles in Chriſto, alle Bedürfniſſe des heilsbedürftigen Menſchen, inſonders des Sünders in ſeinem Zuſtande der Schuld und der Strafe umfaſſe, liegt ja eben in dem Grundcharakter des Chriſtenthums als Erlöſungswerk, und es bedarf kaum einer Schlußkette a majori ad minus, deren ſich gewöhnlich die Theologen bedienen [1]), um aus der Beziehung der Löſe- und Bindegewalt auf das Ganze der katholiſch-ſacramentalen Bußanſtalt auch das Recht der beſonderen Beziehung jener überkommenen Schlüſſelgewalt auf den reatus poenae, welcher mit dem Bußſacramente ſo enge zuſammenhängt, abzuleiten, da insbeſondere aus dieſer weiteren Beziehung, wie St. Thomas ſich ausdrückt [2]), ſowohl die Ehre Gottes, als die communis utilitas Ecclesiae (das utiles sunt der Kirche in Trident) hervorgeht, weßhalb derſelbe auch behauptet, der Ablaß gehöre ad clavem jurisdictionis.

So ſichergeſtellt die Gewalt der Kirche in ihrer Ertheilung der Abläſſe iſt, indem ſie auf göttlicher Uebergabe beruht, eben ſo wenig zweifelhaft iſt die Beſtimmung, wer in der Kirche die Aus-

[1]) Sehr beſtimmt ausgedrückt findet ſich dieſe Schlußkette in den Colloquiis cum D. Augustino cont. Lutheri errores von Hochſtraten P. 2, L. 3. D. 5: „Si virtus clavium sit potestas solvendi peccata, peccatorum autem vinculum sit praecipuum coelestis introitus obstaculum officio clavium amovendum; si praeterea divino jure juxta divinam justitiam quoque non minus peccati mortalis culpa, quam poena ei debita excludat a coelesti ingressu, et tamen nihilominus potestas peccantes solvendi culpa divino jure in persona Petri concessa est ecclesiae; denique si solvendo culpam claves ecclesiae regnum coelorum aperiant tollantque in hoc poenam aeternam i. e. perpetuam ab aeterna beatitudine exclusionem ex divino jure devinaque justitia mortali culpae debitam, et hoc faciendo neque divinum jus mutetur neque divina justitia laedatur, pro eo quod legitima potestas a divino legislatore concessa exit in suum legitimum actum, his omnibus suppositis, profecto non videtur, cur aut divinum jus mutari dicitur aut justitia divina laedi, si eadam avigera potestate papa relaxat poenam temporalem, quae ex divina justitia peccatis debetur. Cum ergo divinum jus mutabitur, si clementissimus Deus misericordia volens superexaltare judicium, vel per se vel per suum ministrum dispensatorem remittat poenam temporalem, atque secundum justitiam divinam debitam? Absit! Certum autem est, quod aliud nihil Pontifices in concessionibus veniarum intendunt.“ Cont. Luth. nott. in Assertio artic. damn. Nr. VII. Dieſelbe Schlußkette vgl. bei Hirſcher a. a. O. S. 16. Dagegen Klee in ſeiner kath. Dogmatik 3, 334.

[2]) 4. d. 20. a. 3. q. 2. 5. q. 3. a. 4. q. 1. a. 5. q. 4.

übung dieſer Gewalt zu pflegen habe. Sie folgt mit Nothw
keit aus der Erkenntniß deſſen, an wen die göttliche Ueberga
Schlüſſelgewalt erfolgt war. Zu Petrus und den üb
Apoſteln hatte der Herr aller Gewalt jene Worte der Ueb
geſprochen, und ſie und ihre rechtmäßigen Nachfolge
römiſche Papſt und die Biſchöfe, ſind daher die Träg
überkommenen Gewalt und die Spender der aus ihr flie
Gnaden, verſteht ſich jedoch in eben demſelben Verhältni
Superiorität und Unterordnung, wie ſie in der vo
Herrn beſtimmten Ordnung Beſtand hat. Aus dieſem B
niſſe kirchlich hierarchiſcher Ordnung, insbeſondere aus de
Petrus verliehenen Machtvollkommenheit als Stellvertreter
folgt nun mit nothwendiger Conſequenz, was Thomas v. A
mit Beſtimmtheit ausdrückte, und jeder katholiſche Katechismu
ſpricht: daß nur der Papſt allein das unbeſchränkte Recht
volle Indulgenzen in der ganzen Kirche zu gewähren, Ander
ſeiner Beſtimmung, die Biſchöfe aber nur in ihrem Kirchſ
nach gewiſſen von der Kirche gemachten Vorſchriften [2]). E
daher aus dieſer Beſtimmung des Subjectes der Gewalt,
den Ablaß ſpendet, zugleich die Werthbeſtimmung des
als welche nämlich nicht nach der Frömmigkeit des Empfä
ſondern nach der Abſicht des Gebers zu ermeſſen ſei [3]).

X. Ueber die Kraft und Ausdehnung der Gewalt der
in der Ertheilung der Abläſſe auf das Jenſeits des
feuers, in welchem noch zeitliche Strafen von bereits
ſchiedenen abzubüßen ſind, wurde bereits oben geſprochen, un
halb die zeitlichen Strafen des Fegefeuers auch in das Berei
Ablaſſes hereinbezogen. Das beſtimmte Bewußtſein von dieſer

[1]) 4. d. 20. a. 4. q. 3. 4. Quodl. 2. 16. Opusc. 20. l. 3. c. 1
20. a. 4. q. 1.

und Ausdehnung des Ablasses, wie es sich immer in den Symbolen der Kirche kundgegeben hat, welche die zeitliche Strafe, welche Beiden, Lebendigen und Todten, erlassen wird, der ertheilten und angeeigneten Indulgenz immer äquivalent erklären [1]); die enge und mystische Verbindung der Kirche Christi in ihren Theilen, die Einheit des mystischen Leibes, und endlich die bestimmte Verwerfung Jener, welche läugneten, quod non valent indulgentiae ad absolvendum a reatu poenae quam quis in purgatorio secundum judicium Dei meretur [2]), und behaupteten, quod valent ad absolutionem qua sacerdos obligavit poenitentem ad poenam aliquam vel ad quam ordinetur etiam ex canonum statutis, weil, wie St. Thomas sich erklärt [3]), dieses einmal verstoße gegen das dem Petrus gegebene Privilegium der Lösegewalt auf Erden und im Himmel, dann aber eine Inconsequenz herbeiführe, indem die Kirche durch derlei Indulgenzen magis damnificaret quam adjuvaret: quia remitteret ad graviores poenas sc. purgatorii, absolvendo a poenitentiis injunctis, dieses Alles setzt diesen Lehrpunkt der Kirche außer allen Zweifel. Allein es wirft sich doch die Frage auf, ob die Art und Weise, wie die Kirche durch den Ablaß in den beiden Theilen des großen mystischen Körpers Christi auf Erden und im Fegefeuer den Erlaß der zeitlichen Strafen effectuire, dieselbe sei? Daß eine Verschiedenheit in der Weise dieser Effectuirung, obwohl aus derselben Activität hervorgegangen, stattfinde und stattfinden müsse, geht schon aus der Disparität der Herrschaft und Gerichtsbarkeit hervor, welcher diese beiden Theile des mystischen Körpers unterstehen, indem jene für die in diesem Leben Befindlichen — also für die in der streitenden Kirche — eine mittelbare göttliche, weil durch die in der der Kirche verliehenen Schlüsselgewalt liegende und wirkende Gerichtsbarkeit, für die jedoch jenseits im Fegefeuer, also für die in der leidenden Kirche Befindlichen, die unmittelbare göttliche ist, mithin in diesem von Seite der in der Schlüsselgewalt gegebene Gerichtsbarkeit keine vollkommene Rich-

[1]) Leo X. in der Bulle vom 9. Nov. 1518.

[2]) „Negare potestatem papae se extendere ad relaxandum poenas in purgatorio per viam indulgentiae, est male sentire de facto et doctrina ecclesiae circa mores et fidem.“ Prierias in Dialogo. Corolla ad Fund. 21.

[3]) 4. d. 20. a. 3. q. 1. a. 3. q. 3. sol. 1.

terlichkeit ſtattfinden kann [1]). Wenn demnach in jener Gerichtsbarkeit der Kirche die Weiſe voller Richterlichkeit aus dem clavis jurisdictionis fließt, und daher die Weiſe ganz richterlicher Abſolution iſt, ſo kann die Weiſe hier, wo dieſer clavis jurisdictionis nicht ſtatt hat, nicht die Weiſe richterlicher Abſolution ſein, ſondern muß, da der Erlaß der zeitlichen Strafen im Fegefeuer durch den Ablaß doch ein möglicher und ein reeller iſt, irgend eine Vermittlung der Acceptation der im Ablaß zu leiſtenden ſatisfactoriſchen guten Werke von Seite des unmittelbar göttlichen Richters zum Grunde haben, und dieſe Vermittlung iſt es, welche die Weiſe des Ablaſſes beſtimmt für die zeitlichen Strafen im Fegefeuer. Daß es bei der engſten Verbindung der einzelnen Theile des großen myſtiſchen Körpers an Vermittlungen dieſer Art nicht fehlen könne, geht ſchon aus der katholiſchen Idee hoheprieſterlicher Activität in der Kirche hervor, welche theils euchariſtiſch, theils ſupplicatoriſch hervortritt. Auch hier im Ablaſſe tritt als Vermittlung der Acceptation des göttlichen Richters die Weiſe der Fürbitte und die Weiſe ſtellvertretender Satisfaction durch die guten Werke, durch deren Leitung die Kirche eben den Erlaß ermöglicht und verwirklicht [2]). Bellarmin und St. Thomas haben ſich hierüber mit einer Klarheit ausgeſprochen, die keinen

[1]) Vgl. Tewtſche Theologey c. 89. §. 2. p. 617: „Aber ſo die ſel vom leib abgeſchieden, iſt ſy nymer vndern pabſt, ſonder gotlichem gericht on mittel vnderworffen. Darumb mag ſich weder gwallt noch gnad des pabſt dorthin ins fegfewr als in ein froembd gericht erſtrecken. Deszhalb weder pabſt noch ander ſich vnderſteen moegen, die abgeſchiden ſel zeuertailen oder zeabſouiren vnd ausm fegfewr bis jnn himel zeheben. Doch iſt hoffnung, daz durch guote werch, die paebſtlich bullen oder gnabbrief anzeigen vnd zeuolbringen aufladen, als hilf wider türcken oder ander cristenlich vnd notdürfftig ſachen, ſo etwer daſſelb aufgeladen werch auszricht von wegen ainer oder mer ſelen im fegfewr, denſelben ſelen entſpricht ſolch guot werch als froembe hilf zuo abnemung oder ringrung jrer aufgeladen pein. Aber die gnadprediger haben mit gedicht auf das fegfewr erweytert vnd gezogen die päbſtlichen gnabbrief, in denen lawtter ſteet, daz pabſt nachlaſſe die aufgeſetzten pnoes. pabſt pfligt in die gnadenbrief fürſichtiklich zeſetzen, daz er den ſeln im fegfewr nachlaſſung irer pein verleihe, awf maß ainer hilff vnd nit aws gwalt papſtlicher ſchlüſſel.“

[2]) Dat (Pontifex) vere indulgentiam subditis suis; contra autem defunctis non dicitur dare simpliciter indulgentiam, sed per modum suffragii, quia non ipse, sed Deus acceptat compensationem pro defunctis.“ Bellarmin de Indulg. 1, 4.

weifel übrig läßt. Erſterer ſagt: „Res certissima est, et apud atholicos indubitata, indulgentiis juvari posse animas, quae purgatorio poenas luunt. Vera sententia est: indulgentias odesse (defunctis) per modum suffragii, quia non prosunt er modum absolutionis juridicae, sed per modum solutionis, quo modo prosunt suffragia, quae pro defunctis ri solent [1]). Sed cum suffragia tribus modis defunctos juvent, er modum meriti de congruo, per modum impetrationis et per modum satisfactionis, indulgentiae ıtem non sint nisi satisfactoria, intelligendum est, indulgentias ıri defunctis per modum suffragii tantum satisfactorii“ [2]). Letzterer erklärt: „Dictum est supra, (a. 2 q. 3) quod unus ro alio satisfacere potest. Sancti autem, in quibus uperabundantia operum satisfactionis invenitur, on determinate pro isto qui remissione indiget, ujusmodi opera fecerunt, alias absque omni indulentia remissionem consequeretur, sed communiter pro tota Ecclesia: sicut Apost. dicit (Coloss. 1.) se implere ea, quae lesunt passioni Christi in corpore suo pro Ecclesia, ad uam scribit. Et sic praedicta merita sunt communia totius Ecclesiae. Unde sicut aliquis consequeretur remissionem poenae, i alius pro eo satisfacit, ita si ei satisfactio ulterius sibi per um, qui potest, distribuatur.“ Allein eben in dieſer vicaria satisfactio liegt der Schwerpunkt der hier fraglichen Sache! Man hält es für eine ſchätzbare Erfindung des XVI. Jahrhunderts, daß „Keiner für einen Andern — gut werden könne,“ „daß mithin Keiner für den Andern genugthuen könne.“ Indem man in eine grobe Verwechslung dieſer zwei Sätze verfiel, weil ſie eben ſehr brauchbar zur Bekämpfung der katholiſchen Lehre vom Ablaſſe, beſonders bezüglich der ſtellvertretenden Genugthuung für die im Fegefeuer noch Strafe Leidenden erſchien,

[1]) Die Erklärung dieſer Worte findet ſich im Dialoge des Prierias bei Loescher Docum. II. 12. Coroll. 22: „Quantum ad indulgentias attinet, papa habet clavem jurisdictionis secundum. Sanctos etiam in purgatorium applicative, animas tamen a debito seu reatu poenarum non absolvit, sed eis tribuit, unde poenam solvant, applicans et adjiciens satisfactionem Christi vel aliorum.“

[2]) Bellarmin de Indulg. 1, 1. Purgator. c. 16.

ging man einer schon weit ältern Lösung dieser Frage, wie sie schon die Scholastiker gegeben hatten, ganz aus dem Wege. Auf die Frage nämlich: „Ob Einer für den Andern genugthuen könne“ hatten diese geantwortet: je nachdem man die Frage nimmt, und hatten der genugthuenden Strafe eine doppelte Bedeutung zugeschrieben. Bonaventura [1]) äußerte sich also: „An unus pro alio satisfacrere potest? Dicendum, quod poena satisfactoria habet in se dupplicem rationem sive virtutem. Poena enim talis propter duo est maxime, et propter medicamentum contra sequelas peccati: et in pretium ad solvendum reatum peccati. Si ergo loquamur de ista poena, secundum quod est purgatoria, sive medicinalis: cum morbus non recipiat medicinam ex poena aliena sed propria, quantum ad hanc rationem poena satisfactoria nec potest nec debet commutari in aliam personam.“ Ebenso Thomas v. A. [2]): „Poena satisfactoria est ad duo ordinata sc. ad solutionem debiti et ad medicinam pro peccato vitando. In quantum ergo est ad medicinam sequentis peccati, sic satisfactio unius non proddest alteri, quia ex jejunio unius non caro alterius domatur.“ Die Scholastiker verstanden mithin unter vicaria satisfactio nicht, daß Einer statt des Andern — gut werden könne, was man, um Unsinn in die Sache zu bringen, in neuerer Zeit darunter verstehen wollte, um damit den Ablaß für das Fegefeuer unbrauchbar zu machen, sondern sie verstanden die vicaria satisfactio oder die poena satisfactoria als pretium ad solvendum reatum peccati und als solutionem debiti, um nämlich der göttlichen Gerechtigkeit Ersatz und Genüge zu leisten.

XI. Die Bedingung, welche die Kirche zur Erlangung der Wohlthat des von ihr im Bewußtsein des Besitzes der hiezu hinreichenden Gewalt verliehenen Ablasses ansetzt, sind die von ihr auf gleichem Rechtsbewußtsein festgestellten guten Werke mit satisfactorischer Bedeutung und Werthe, welche jedoch keineswegs auch einen medicinalen oder conservatorischen ausschließen. Sie will jedoch diese guten Werke nicht so angesehen wissen, als ob in ihrer Leistung allein der zureichende Werth einer

---

[1]) In L. IV. Sent. dist. XX. P. II. q. 1.

[2]) Suppl. P. III. q. 13. art. 2.

tisfaction oder eines Erſatzes liege und als ob ſie allein der nreichende Grund der Gnadenertheilung des Erlaſſes der lichen Strafe ſeien [1]). Das Unzureichende des in der blo- n Subjectivität des Vollziehenden Liegenden zur Vorausſetzung)mend, obwohl der Vollzug von Seite des Ablaßgewinnenden unerläßlicher iſt, weil darin eben der ſubjecte Wille d das Verlangen nach der Gnade als conditio sine qua non) bekunden muß, wendet die Kirche ihren Blick dem großem erke der Erlöſung, zu welcher auch die Ablaßgnade in innigſter eziehung ſteht, zu, und öffnet auch für dieſen den großen Schatz r unendlichen Verdienſte Jeſu Chriſti und jener r Heiligen Gottes, insbeſondere der ſeligſten ungfrau Maria, über welchen zu verfügen ſie das bendigſte Bewußtſein trägt, und welche ihre Ober- irten, beſonders aber der oberſte Hirt einem Jeden wenden können, welcher aufrichtige Reue habe und ie Sacramente wohl vorbereitet empfange [2]). Ueber eſes Bewußtſein der Kirche ſprechen ſich die Theologen, beſonders ne des Mittelalters, mit der größten Beſtimmtheit und Offen- it aus, ſo daß der Gegner der Symbolik Möhler's [3]) aus r Flüchtigkeit, mit welcher Letzterer die Lehre vom Ablaſſe in ner Symbolik behandelte und vom Schatze der Kirche ganz ſchwiegen hatte, den übereilten Schluß zog: daß ſich jedes edlere liche Gefühl zum Widerſpruche gegen eine ſolche Theorie und :aris erheben müſſe. Die Klarheit, mit welcher Bellarmin über ſen Lehrpunkt ſich ausſpricht, rechtfertigt es, wenn ſeine Erklärung rüber hier zur Vorlage gebracht wird. Sie lautet: „Exstat in eclesia thesaurus satisfactionum ex Christi passioni- is infinitus, qui nunquam exhauriri poterit. Nam Christi

---

[1]) Impudentissimus error, merita Christi non esse infinitum thesaurum. ade quilibet christianus potius debet in eum thesaurum spem suam reponere, am ex poenis, crucibus et tormentis remissionem tamquam ex suis meritis si debitam et ponere.“ Eck Obelisci. 22, 364.

[2]) Als ſchroffen Gegenſatz gegen die Reformatoren bemerkt Eck in ſeinen beliscis S. 366: „Evangelium esse thesaurum doctrinativum et instruc- vum credendorum, nemo negat. At ex eo praestari indulgentias, prorsus st ridiculum.“

[3]) Baur, S. 269.

passio pretii fuit infiniti, cum esset passio personae infinitae. Deus est, qui sanguinem fudit pro Ecclesia. Dignitas autem satisfactionis mensuram accipit a dignitate personae satisfacientis. Deinde Christus pro hominibus omnibus mortuus est. Certum est autem, non omnibus hominibus, qui hactenus vixerunt, pretium mortis Christi re ipsa applicatum fuisse, ad eorum expianda peccata, immo majorem partem hominum morti aeternae addictam esse. Superest igitur multum illius pretii, quod semper adplicari possit, cum ipse per se nulla satisfactione indiguerit, qui peccatum non fecit, nec facere potuit. Ad hunc thesaurum superfluentium satisfactionum pertinent etiam passiones b. Mariae Virginis et omnium aliorum Sanctorum, qui plus passi sunt, quam eorum peccata requirerent.“ — Dieſes von Bellarmin ſo klar ausgeſprochene Bewußtſein der Kirche vom Beſitze des großen Schatzes, welcher die Verdienſte Chriſti und die Verdienſte der Heiligen inſonderheit der ſeligſten Jungfrau bilden, iſt das immerwährende der Kirche inhärirende Bewußtſein [1]). Es iſt das Bewußtſein von ſich ſelbſt als der von Chriſtus dem göttlichen Erlöſer und Verſöhner der Welt gegründeten Erlöſungsanſtalt, in die Er, der ohne Sünde war, und dem keine Strafe und kein Leiden gebührte, und Der darum nur für Andere leiden konnte und für Alle genug gethan hat, inſofern er die ewige Strafe, die der ſündige Menſch verdient hätte, auf ſich nahm, der, da er reich war, arm geworden, damit wir durch ſeine Armuth reich würden II. Cor. 8. 9., ſeine Verdienſte niederlegte, es iſt das Bewußtſein von ſich ſelbſt als einem myſtiſchen Leibe, deſſen Haupt Chriſtus iſt, und welchen alle Diejenigen bilden, die durch ihren Glauben an und ihre Liebe zu Chriſtus und in Liebe unter ſich verbunden ſind, und von denen ſo viele der Heiligen verfolgt und mit Schmach überhäuft in einem Maße

[1]) „Thesaurum non esse merita Christi et Sanctorum, error!“ (Prima disput. Tetzelii 91.) „Thesaurus iste secundum Sanctos cum theologos tum etiam canonistas sunt merita Christi et Sanctorum, non ea ratione qua merita, sed qua satisfactiones.“ Prieras Dialog. „Impudentissimus error apparet, merita Christi non esse infinitum thesaurum, etiam ordinatae dispensationi Papae commissum.“ Eck Obelisci. 22, 363.

itten und duldeten, das als ein Uebermaß von Strafleiden kannt und als Verdienſt bezeichnet werden muß. Dieſe Verdienſte Chriſti nun und der Heiligen in der Kirche, ſie lden ein Gemeingut des Beſitzes [1]), und wie durch die illensgemeinſchaft mit Chriſtus dem Gottmenſchen Allen ſein iden und Dulden zu Gute kommt, Alle ſo betrachtet werden, als tten ſie ſelbſt gelitten: ſo findet auch eine Reverſibilität durch die emeinſchaft der Liebe unter den Gliedern ſelbſt ſtatt; kann das Eine dem Andern zu Hilfe kommen, das Eine r das Andere, im Verbande der Liebe, Leiſtungen übernehmen, zu nen auch zeitliche Strafen zu zählen ſind, es kann das Verdienſt s Einen zur Satisfaction für die Verſchuldung an die göttche Gerechtigkeit des Anderen werden. Aus dieſem Schatze, der s ein unerſchöpflicher Fond der katholiſchen Kirche zu achten iſt, als ein Fond der Liebe und Gnade, ſchöpft nun ıch die Kirche, wenn ſie für Lebende oder Verſtorbene den Ablaß theilt, wenn ſie unter feſtgeſetzten Bedingungen ihren Gläubigen e Wohlthat des Erlaſſes zeitlicher Strafen mittelſt Zurechnung r im Schatze angeführten Verdienſte Chriſti und der Heiligen als berfließende Satisfactiones [2]) zu Theil werden läßt.

Es folgt jedoch aus eben dieſem Bewußtſein der Kirche vom eſitze des Schatzes der Verdienſte Chriſti und der Heiligen als isponiblen Fond auch für die Wohlthat des Ablaſſes, einmal, aß und warum nur in dem römiſchen Papſte und den Biſchöfen as Subject der Gewalt: Abläſſe zu ertheilen, ſich concentrire;

---

[1]) S. Thomas Aq: „Ratio autem, quare valere possunt (indulgentiae utrumque forum) est unitas corporis mystici, in qua multi operibus poeitentiae supererogaverunt ad mensuram debitorum suorum, et multas am tribulationes injuste sustinuerunt patienter, per quos multitudo poenam poterat expiari, si eis deberetur: quorum meritorum tanta est copia, od omnem poenam debitam nunc viventibus excedunt et praecipue propter eritum Christi, quod etsi in Sacramentis operatur, non tamen efficacia is in Sacramentis includitur, sed sua infinitate efficaciam Sacramentorum edit.“ Conf. Eck in Enchirid. locorum theol. 23. „Expende, catholice, ia miseriae Sanctorum adjungendae sunt pressuris Christi ad communem clesiae utilitatem. Et est iste thesaurus meritorum, de quo dicit Ecclesia, ecibus et meritis Sanctorum.“

[2]) „Iste thesaurus materialiter est satisfactio Christi et Sanctorum, ective autem est clavis jurisdictionis qua dispensatur.“ Prierias Dial.

ſtiſchen Leibe [1]), und die Dritte das Vorhandenſein einer c
nis utilitas Ecclesiae bezeichnet. Mit vollem Recht

[1]) „Ad illud, quod objicitur, quod non potest conteri vel (unus pro altero), dicendum quod non est simile, quia prima sc. co contritio sunt ordinata, ut ingrediantur unitatem ecclesiasti quam fit, ut bona unius fiant bona alterius.“ Bonavent. l. c. et S. Aq. Summa P. III, Suppl. Q. XXVII. 2. „Membrum mortuum non s fluentiam ex aliis membris vivis; sed ille, qui est in peccato mortali, membrum mortuum.“ Uebrigens darf hier mit Recht auf Möhler werden, welcher ſich in ſeinen „Neuen Unterſuchungen über die ſätze der Katholiken und Proteſtanten“ (Mainz 1834) gegen die Bek ſeiner Symbolik, insbeſondere gegen die Angriffe auf dieſen Lehrpunkt Baur's treffend vertheidigt und zum richtigen Verſtändniſſe der Bede hier fraglichen Schatzes der Kirche beachtenswerthe Beiträge li Möhler darin wirklich zur Anklage Veranlaſſung gegeben, die man erhoben hat (Köllner's Symbolik S. 479), als ob er mit Anderen im Al das Moment der Läuterung und Reinigung als das der z Strafe hervorhebe, dürfte aus Aeußerungen wie folgende leicht zu erm „Durch den Erlöſer iſt eine allumfaſſende, von Liebe zuſammengehalten ſchaft geſtiftet, deren Leben durch eine jede gute That ihrer Glieder, z ausgezeichnetſten (Heiligen), gefördert wird, ſo daß dieſes Thun nicht Thuenden ſelbſt dem Vater Jeſu Chriſti näher bringt ... ſondern auch noch irgend gefeſſelten Glieder des großen Leibes befreiend wirkt. Da auch von allen mit Ergebung übernommenen, nicht perſönlich verſchu Leiden der Gerechten; auch ſie verzehren die Maſſe des Böſen über die Strafen desſelben. Ein jeder lebt aus dem in der Kirche durch verbreiteten Leben, aus deſſen immer reicheren Entwicklung und in dem

daher Tetzel [1]) als einen Irrthum: „thesaurum Ecclesiae non ise satis nominatum nec cognitum, unde Papa dat indulgentias.“

XII. Gegen die negierenden Behauptungen Luther's hinsicht- h des Ablasses hatte Dr. Eck den Satz aufgestellt: „Dicere, in- ulgentias non expedire, est error“ [2]). Auch die Kirche in Tri- nt hatte in ihrem Ablaßdecrete nichts weiter über die Stellung r Ablässe zu den Gläubigen behauptet, als „indulgentias esse iles,“ und schon Thomas von Aquin [3]) läßt die Ablässe gegeben erden in honorem Dei et communem utilitatem Ecclesiae. ine unumgängliche Nothwendigkeit, eine absolute Pflicht wird nicht ufgestellt, wohl aber ladet die Kirche ihre Gläubigen mit zärtlicher Mutterliebe zur Gewinnung des Ablasses ein, und bietet denselben it mütterlicher Sorgfalt an. Die ausgesprochene Nützlichkeit ür den Gewinnenden geht wohl aus dem Begriffe und dem Wesen es Ablasses hervor. Die enge Verbindung des Ablasses mit dem eil. Bußsacramente bringt denselben in die reelste Beziehung zum eile des Menschen, indem er in dieser Verbindung den Menschen n den Stand der gänzlichen Aussöhnung mit Gott versetzt, und n theilhaftig macht des vollen Genusses jenes Friedens mit ott, welchen das Reich Gottes hier und jenseits in Christo dar- ietet. Es stellen sich aber auch Momente heraus, welche die spe- ellste Beziehung auf die communis utilitas Ecclesiae haben.

1. Die eigenen guten Werke, welche bei der Verleihung von bässen vorgezeichnet werden, und welche außer diesem Falle wahr- heinlich unterblieben wären, haben einen Einfluß nicht bloß auf n Einzelnen, sondern auch auf das Ganze der Gemeinschaft, ren sittlicher Stand dadurch gefördert wird.

2. Die Erinnerung des Ablasses an die unausbleiblichen trafen der Sünde, sowie an die Pflicht der Genugthuung für Jene, ft eine sehr heilsame Scheu vor der Sünde und ihren Folgen hervor.

3. Die Rücksicht, welche die Kirche bei ihren Vorschriften der uten Werke auf die vorhandenen Bedürfnisse der Zeit nimmt,

---

uch die Verdienste der Einzelnen, gemeinschaftlich sind, so daß Einer dem Andern, ie Kirche Allen hilft zur Seligkeit.“

[1]) Prim. Disp. 90.

[2]) Theses Lipsienses 11.

[3]) 4. d. 20. a. 3. q. 2. 5. q. 3. a. 4. q. 1. a. 5. q. 4.

ſowie die Feſtſtellung jener durch ihre Häupter, muß einerſeits das Vertrauen der Gläubigen ſtärken, andererſeits ihre Beruhigung erhöhen, welche durch eine Selbſtbeſtimmung nicht gewonnen worden wäre. Die oft geringe im Beichtſtuhle aufgelegte Buße wird durch den Ablaß recht vollſtändig und durch die Gewinnung des Gnadenſchatzes der Kirche hinreichend wirkſam.

4. Menſchen, denen ein zärtliches Gewiſſen beiwohnt, und welche umſomehr bemüht ſind, Satisfaction zu leiſten, je lebhafter das Mißfallen iſt, womit ſie ihre ſittlichen Gebrechen anſehen, werden durch die Beſtimmungen der Kirche geleitet und ſichergeſtellt, da ſie bei etwa vorhandenen mangelhaften Begriffen von Buße, Genugthuung und Strafen entweder leicht Betrügern in die Hände fallen, oder zu eitlen Selbſtpeinigungen verleitet werden können.

5. Durch die Beſtimmungen der guten Werke von Seite der Kirche aus weiſer Bemeſſung deſſen, was wahrhaft noththut, ſind der Kirche ſelbſt, wie die Geſchichte lehrt, höchſt wichtige Vortheile erwachſen theils für die innere Conſolidirung ihrer Zuſtände, theils zur Abwehr von Gefahren, welche drohend hereinbrachen [1]).

6. Gewonnene Abläſſe endlich tröſten und beruhigen Jene, welche obendrein noch von zeitlichen Uebeln dieſes Erdenlebens heimgeſucht werden, und welche dieſelben dann nicht als Strafen, ſondern auch als Prüfungen und Läuterungsmittel anſehen dürfen; erquicken aber insbeſondere Jene, welche im Verbande der Liebe der Ihrigen im Fegefeuer gedenken.

XIII. Obwohl die Beſtimmung des heil. Thomas v. Aquin: der Werth des Ablaſſes ſei zu meſſen, „nicht nach der Frömmigkeit des Empfängers, ſondern nach der Abſicht des Gebers,“ ſein volles Verſtändniß in dem Weſen des Ablaſſes findet, ſo bleibt es doch unabweisliche Forderung an den Empfänger, daß er nichts, was in ſeinen Kräften ſteht, unterlaſſen darf, um ſich in jene Gemeinſchaft mit dem Leibe Chriſti zu ſetzen, welche der ſatisfactoriſchen Zumeſſung aus dem Schatze desſelben fähig und würdig zu machen.

Zuerſt fordert darum die Kirche zur Gewinnung des Ablaſſes den Zuſtand der Gnade durch den würdigen Empfang des Sacramentes der Buße und des Altares. „Ut ingrediantur unitatem

[1]) Die pia causa des St. Thomas, als Bedingung des reellen Werthes des Ablaſſes, hat gewiß dieſes Nützlichkeitsmoment im Auge!

ecclesiasticam, ordinata sunt prima confessio et contritio, ut bona unius fiant bona alterius," ist der Ausspruch des heil. Bonaventura. Aussöhnung mit Gott geht jedem andern Gnadenempfange voraus. Dann ist es strenge Forderung, daß, soll der Ablaß nicht vielmehr zu einen Abwege werden, die vorgeschriebenen guten Werke wirklich und zwar nicht obenhin, sondern mit der gewissenhaftesten Sorgfalt und Genauigkeit vollzogen werden. Es bleibt immer zu bedenken, daß die satisfactorische persönliche Leistung die Bedingung ist, welche aus dem Schatze der Kirche ihre satisfactorische Vollendung erhält. Endlich kann und darf der Ablaßgewinnende sich von der Leistung fernerer guter Werke, zu welchen er nicht strenge verpflichtet wäre, nicht lossagen; denn es sollen die guten Werke des Menschen in der Gemeinschaft mit dem Leibe Christi auch meritorische sein.

XIV. Nicht bloß die Kirchengeschichte redet von Mißbräuchen, welche sich mit der Ertheilung der Abläße im Verlaufe der Zeit eingeschlichen haben, sondern selbst die Kirche in Trident [1]) erkennt die besonders damals aufgetauchten Klagen über vorhandene Mißbräuche an, läßt es aber auch nicht an Warnungen und Vorkehrungen fehlen, welche diese Klagen für die Gegenwart und Zukunft zu beseitigen im Stande sein sollen [2]). — Wie es in einer so heiligen Sache zu solchen Mißbräuchen kommen konnte, ist leicht zu begreifen. Es ist das Loos aller Dinge in menschlichen Händen, daß sie selbst das Heiligste, bald aus Ignoranz, bald aus Aberglauben oder Mißachtung, bald getrieben durch die Macht der Leidenschaft, aus und zu unedlen Zwecken, die das Heilige ganz bei Seite setzen, und das, was des Geistes ist, in den Dienst des Irdischen und Sinnlichen herabwürdigen, arg mißbraucht werden. Da es zur Gewinnung von Ab-

[1]) Sess. XXV decret. de indulg. „Abusus vero, qui in his irrepserunt, et quorum occasione insigne hoc indulgentiarum nomen ab haereticis blasphematur, emendatos et correctos cupiens, praesenti decreto generaliter statuit, praevos quaestus omnes pro his consequendis, unde plurima in Christiano populo abusuum caussa fluxit, omnino abolendos esse."

[2]) Idem Concil. Sess. XXV de Indulg. „Ceteros vero, qui ex superstitione, ignorantia, irreverentia, aliunde quomodocunque provenerunt . . . . mandat omnibus episcopis, ut diligenter quisque hujusmodi abusus Ecclesiae suae colligat, eosque in prima Synodo provinciali referat."

und anderen unlauteren Nachrichten zusagten. Da offenbar zu Mißbrauche die gar zu häufige Ertheilung der Ablä anlassung werden, so suchte einmal das Concil diese Ertheil beschränken [1]), dann aber auch Vorsichten aufzustellen, mögliche Excesse hintanhalten sollten [2]).

Am Schlusse dieser Erörterungen mögen übrigens n Worte des Moralisten Paul Laymann [3]) im Interess Sache stehen: „Der Diener kann nicht giltig die Rechte seine gebrauchen, wenn er nicht vernünftiger Weise voraussetze daß der Herr damit einverstanden ist. Der Papst und andere machen nun, so oft sie Ablässe ertheilen, von dem Rechte und dem Rechte Gottes Gebrauch, theils weil es eine Pflich Gott ist, für die Sünden zu büßen, theils weil der Schatz nugthuungen nur unter der Herrschaft Gottes und Christi ste Diener aber bloß zur Ausspendung übergeben ist. Der Wille und Christi aber besteht darin, daß die nach dem ordentlichen der Gerechtigkeit zu duldende Strafe erlassen, und der Schatz der thuungen nicht zum sittlichen Verderben, sondern zur Erbau Gläubigen und zur Vermehrung der Ehre Gottes gespendet

---

[1]) Sess. XXV. „In his tamen concedendis moderationem, juxta et probatam in Ecclesia consuetudinem, adhiberi cupit: ne nimia ecclesiastica disciplina enervetur.“

[2]) Sess. XXI de reform. c. q. „Indulgentias vero aut alias s gratias, quibus non ideo decet fideles privari, deinceps per Ordinar

VIII.

Recenſionen.

Commentar über den Brief an die Hebräer. Von Dr. Adalbert Maier, Profeſſor der Theologie an der Univerſität zu Freiburg im Breisgau. Freiburg, Wagner'ſche Buchhandlung. 1861. VI und 406 S. Preis 4 fl. 48 kr.

Mögen wir den Brief an die Hebräer nach Inhalt oder Form betrachten, ſo erſcheint er uns als koſtbare Perle im neuteſtamentlichen Canon, als „singularis quaedam et pretiosa gemma inter reliqua scripturae sacrae monumenta". Leider wird der Werth dieſer Perle auch unter den Katholiken nicht immer genugſam gewürdiget, was ohne Zweifel hauptſächlich darin ſeinen Grund hat, daß es nicht allzuleicht, ja ziemlich ſchwierig iſt, ſich ein tieferes, gründliches Verſtändniß dieſes Briefes anzueignen. Um ſo bedauerlicher war es, daß die katholiſche Literatur der Neuzeit keinen tüchtigen, allen Anforderungen der Wiſſenſchaft genügenden Commentar über den Hebräerbrief aufzuweiſen hatte, während proteſtantiſcherſeits im Laufe des gegenwärtigen Jahrhunderts eine beträchtliche Anzahl ſolcher Commentare erſchienen war, darunter zwei, die ſich durch immenſe Gelehrſamkeit vortheilhaft auszeichnen, nämlich der von dem gründlichen Bleek und der von dem eben ſo tiefſinnigen als gelehrten Delitzſch. Die katholiſchen Commentare über den Hebräerbrief von Klee und Lomb, deren Vorzüge in ſachlicher Beziehung anerkannt werden müſſen, genügen gleichwohl den Anforderungen nicht mehr, die in der Jetztzeit in grammatiſch-hiſtoriſcher Beziehung an die Exegeſe gemacht werden, und der verdienſtliche Commentar von Biszing, gründlich, klar und gefällig, iſt vorwiegend auf Candidaten der Theologie berechnet, und daher zu kurz gehalten, um allen Anforderungen der ſtrengen Wiſſenſchaft genügen zu können.

Unter ſolchen Verhältniſſen konnte das Erſcheinen des oben angezeigten Commentares von Maier katholiſcherſeits nur den freudigſten Eindruck machen; denn ſchon der Name des Verfaſſers, deſſen Commentare über das Evangelium Johannis, über den Römer- und erſten Corinther-Brief in der katholiſchen Welt auf's Vortheilhafteſte bekannt ſind, leiſtet Bürgſchaft, daß auch ſein Commentar über den Hebräerbrief den Anforderungen der Wiſſenſchaft genügen und einem längſt gefühlten, nicht bloß eingebildeten, ſondern wirklichen Bedürfniſſe abhelfen werde. Und ſo iſt es auch.

Vorerſt bemerken wir im Allgemeinen, daß der Verfaſſer den in Rede ſtehenden Commentar gerade ſo angelegt und gehalten hat, wie ſeine früheren Commentare. In den Prolegomenen wird zuerſt „der Leſerkreis des Briefes" in ganz befriedigender und herkömmlicher Weiſe beſtimmt; wenn in dem betreffenden Paragraphen die Abfaſſung des Fragmentum Muratorianum

in's Ende des ersten, statt in die zweite Hälfte des zweiten Jahrhunderts verlegt wird, so ist das wohl nur ein Schreibversehen, da in der „Einleitung in's N. T." (S. 484) die richtige Zeitbestimmung sich findet. In der Erörterung über „Veranlassung und Zweck" des Briefes hätten wir eine einläßlichere Charakteristik der geistigen Zustände und Gefahren des Leserkreises gewünscht; auch die wohlgelungene Inhaltsangabe hätte vielleicht noch etwas detaillirter sein dürfen, da es bekanntlich nicht leicht ist, den Gang, Fortschritt und Zusammenhang der Gedanken des Briefes im Einzelnen zu verfolgen und festzuhalten. Die Beweisführung für ursprünglich griechische Abfassung des Briefes ist zwar gedrängt, übrigens bei dem jetzigen Stand der Frage vollkommen ausreichend. Ziemlich ausführlich (S. 13—30) wird die schwierige Frage nach dem Verfasser des Hebräerbriefes behandelt, und das Resultat gewonnen, „Barnabas habe den Brief im Namen und Auftrag des Apostels Paulus, und nach einem mit ihm besprochenen Plane geschrieben, so daß die Autorschaft beiden Personen zufällt, dem Apostel als mittelbarem Urheber, dem Barnabas als schriftstellerischem Organe des ersteren" (S. 21). So gewiß uns ist, der heil. Paulus sei nur mittelbarer Urheber des Briefes, so zweifelhaft erscheint uns die unmittelbare Autorschaft des Apostels Barnabas. Denn was Herr Prof. Maier als ausgemacht voraussetzt, nämlich die unter die Schriften der apostolischen Väter aufgenommene „epistola Barnabae" sei unecht, habe nicht den Apostel Barnabas zum Verfasser, das steht noch sehr in Frage; die äußeren Gründe sprechen bekanntlich durchweg für die Echtheit dieser „epistola catholica", und den allerdings triftigen inneren Gründen, welche besonders Hefele gegen die fragliche Echtheit geltend gemacht hat, lassen sich auch innere Gründe für die Echtheit entgegensetzen. Ist aber die epistola Barnabae echt, dann kann von einer Conception des Hebräerbriefes durch Barnabas bekanntlich nicht mehr die Rede sein; darum hätten unseres Erachtens in §. 2 wenigstens die wichtigeren Gründe, welche gegen die Authentie des fraglichen Briefes sprechen, geltend gemacht werden sollen. — Wenn sodann (S. 67) behauptet wird, für Barnabas als unmittelbaren Verfasser des Hebräerbriefes liege eine „sehr alte und feste Tradition" vor, so ist das sicherlich zu viel behauptet. Bekanntlich ist es unter den alten Schriftstellern einzig und allein Tertullian, welcher in seiner montanistischen Schrift de pudicitia (cap. 20) unseren Brief ganz entschieden dem Barnabas zuspricht; er beruft sich aber dabei keineswegs auf eine Ueberlieferung der Alten; und wenn er gleichwohl seine Ansicht so kategorisch aussprach, als theilten sie alle seine Leser zweifellos mit ihm, so folgt daraus höchstens, daß im proconsularischen Afrika um jene Zeit herum unser Brief, bei Denen, die ihn kannten, als Werk des Apostels Barnabas gegolten habe; ob aber auf Grund einer kirchlichen Ueberlieferung, oder auf bloße Vermuthung hin, das steht noch immer in Frage. Hätte eine alte, „bis in die früheste Zeit hinaufreichende Tradition" vorgelegen und den Brief dem Apostel Barnabas zugesprochen, dann hätte sich wohl auch Cyprian desselben bedient, da ja Barnabas und in Folge dessen auch die ihm beigelegte „epistola catholica" in der alten Kirche allenthalben in sehr hohem Ansehen stand. Hieronymus

wußte wohl, daß Viele die Meinung gehegt haben und hegen, der Brief an die Hebräer sei von Barnabas verfaßt, aber von einer alten Ueberlieferung solchen Sinnes erwähnt er nichts; „licet plerique eam vel Barnabae vel Clementis arbitrentur“ (epist. ad Dardan.). Delitzsch scheint uns daher vollkommen Recht zu haben, da er sagt: „wenn Tertullian Barnabas für den Verfasser erklärt, so hat das keinen Ueberlieferungsgrund. Jedenfalls hätte die abendländische Kirche den Hebräerbrief, wenn er ihr als Werk des Barnabas überliefert gewesen wäre, nicht so bei Seite schieben können.“ Auch darin scheint uns Delitzsch Recht zu haben, wenn er in Beziehung auf Zeit und Ort der Abfassung unseres Briefes sagt: „ehrlich gestanden, wissen wir nichts,“ d. h. nichts Gewisses, während Herr Maier aus 13, 23 mit Bestimmtheit folgern will, Paulus sei zur Zeit der Abfassung des Briefes der ersten römischen Haft bereits entlassen gewesen.

Das Literatur-Verzeichniß (§. 8) ist in Beziehung auf die ältere exegetische Literatur sehr vollständig; von den katholischen Commentatoren und resp. Scholiasten aus späterer Zeit hätten füglich noch genannt werden können: Catharinus, Clurius, Gagnueus, Galenus (sehr beachtenswerth), Sasbout, Titelmann, Vazquez u. A.; die neueste Literatur ist vollständig angegeben; eine kurze Charakteristik der einzelnen Werke wäre gewiß Vielen willkommen gewesen.

Auf die Prolegomena folgt der eigentliche Commentar von Seite 35—404. Die Exegese wird vorherrschend grammatisch-historisch vollzogen; dogmatische Erörteruugen, so nahe sie auch lagen, sind fast durchweg bei Seite gelassen, worin ein Hauptgrund liegt, warum der in Rede stehende Commentar nicht jenen lebensfrischen Eindruck macht wie der von Delitzsch, freilich auch nicht so ausgedehnt und nicht so theuer ist, wie dieser. Ein Hauptaugenmerk hat der Verfasser durchweg auf den Gedankenzusammenhang gerichtet, was für das völlige Verständniß des Briefes von größter Wichtigkeit ist; sowohl in den vorausgeschickten Uebersichten als auch von Vers zu Vers wird der Ideengang sehr klar dargelegt; die Kritik des Textes ist mit Gründlichkeit und Umsicht nach Maßgabe der verlässigsten Auctoritäten gehandhabt und der in solcher Weise festgestellte Text regelmäßig mit großer Präcision und Erudition erklärt. Schwierigere Stellen, deren es im Hebräerbriefe viele gibt, werden auch in extenso übersetzt; wir unsererseits hätten eine Uebersetzung des ganzen Briefes gewünscht, wie auch Bleek, Ebrard und Delitzsch eine solche gegeben haben. Eine gute Uebersetzung ist das getreueste Spiegelbild der gesammten Auffassung des Textes, wir möchten sagen der krystallisirte Commentar, daher ohne Zweifel ein würdiges Object der Wissenschaft und keineswegs eine bloße Schülerarbeit.

Wir sind der Ueberzeugung, daß durch die Arbeit des Verfassers das Verständniß des Hebräerbriefes in nicht wenigen Punkten wesentlich gefördert werde. In den meisten Fällen konnten wir mit ihm einverstanden sein, doch nicht in allweg. Da der geehrte und gelehrte Herr Verfasser in der Vorrede erklärt hat, daß er mit Freude die abweichenden Urtheile Anderer hinnehmen werde, so möge uns gestattet sein, hier über einige Punkte uns etwas näher, soweit es der Raum dieser Vierteljahresschrift gestattet, auszusprechen.

Bekanntlich werden im Hebräerbrief sehr viele alttestamentliche Stellen, zumal aus den Psalmen, zu dogmatischen Beweisen und als messianisch citirt, und ist es nicht immer leicht, den messianischen Charakter der fraglichen Citate und so fort deren Beweiskraft wissenschaftlich festzustellen. Die Ansicht, der Verfasser des Briefes habe die betreffenden Stellen nur accommodirt, ist längst verschollen; hingegen sind noch viele Exegeten der Meinung, der Verfasser des Briefes sei gleich seinen Lesern in der rabbinischen Theologie und Exegese befangen gewesen, deren Auffassung des alten Testamentes für den christlichen Exegeten und die nüchtere Wissenschaft keineswegs maßgebend sein dürfte; und so könne sich dem Forscher ergeben, daß manche von den Stellen, die in unserem Briefe als messianisch angeführt werden, es in Wirklichkeit gleichwohl nicht seien. Dem gegenüber hat nun die positiv gläubige Wissenschaft darzuthun, daß und in wie weit die fraglichen alttestamentlichen Stellen wirklich und an sich, nicht bloß nach rabbinischer Anschauung messianisch und darum in allweg beweiskräftig seien. — Herr Maier hält nun zwar an dem messianischen Charakter der in Rede stehenden Stellen entschieden fest, hat aber denselben, wie uns scheint, nicht einläßlich und gründlich genug deducirt, ihn öfters mehr nur behauptet und vorausgesetzt, als aus dem Inhalt und Zusammenhang, so zu sagen aus dem Innern der fraglichen alttestamentlichen Stellen heraus, überzeugend nachgewiesen. Zu den Psalmenerklärungen von Reinke und Delitzsch haben wir befriedigendere Aufschlüsse gefunden, und scheint uns der direct messianische Charakter einiger einschlägiger Psalmen, die Herr Maier nur als typisch messianisch behandelt, mit triftigen Gründen dargethan zu sein. Gegen die Abfassnng des zweiten Psalms (vgl. S. 52) durch Salomo dürfte schon Apg. 4, 25 allein entscheidend sein; auch die innern Gründe sprechen für David als Verfasser.

Ein weiterer an mehreren Stellen des Commentars sich geltend machender Mangel scheint uns darin zu liegen, daß der Verfasser die christliche Rechtfertigungslehre zu wenig realistisch faßt; wir meinen damit jenen Realismus, der sich bei den älteren Vätern, bei den griechischen insbesondere findet, und den in jüngster Zeit Kleutgen, Scheeben und Schützler so energisch geltend gemacht haben. Gerade dieser Realismus ist es, welcher die feste Grundlage aller wahren und tieferen Mystik bildet und ohne den ein volles Verständniß gar mancher neutestamentlichen Stellen nicht gewonnen werden kann. Wird die Rechtfertigung in Christo als θεοποίησις, als deificatio aufgefaßt und mit dem „consortium divinae naturae“ voller Ernst gemacht, dann kann das neue Verhältniß, in welches wir zu Gott in Christo treten, nicht mehr bloß als „ethische Gemeinschaft“ (S. 84), als Zustand „ethischer Heiligkeit“ (S. 101), „ethischer Gerechtigkeit“ (S. 198) aufgefaßt und dargestellt werden, nicht mehr bloß von einem „geistigen Kindesverhältniß zu Gott“ (S. 100) die Rede sein. Das ganze Menschenwesen, Geist und Leib, werden κατ' οὐσίαν mit Gott verbunden, das göttliche πνεῦμα wohnt οὐσιωδῶς, nicht bloß κατ' ἐνεργείαν, wie in der Seele so auch im Leibe, so daß der Ausdruck „ethische Gemeinschaft“, „geistiges Kindesverhältniß“ nicht als ausreichend erscheint; der ganze Mensch wird von göttlichem σπέρμα erfüllt und zum Kinde Gottes geadelt, und diese Kindschaft ist, wenn

auch keine natürliche, so doch eine höchst reale, substanziale, sacramentale. Von solchen Gesichtspunkten ausgehend wird man die μετοχὴ Χριστοῦ (3, 14) und die μετοχὴ πνεύματος ἁγίου (6, 4) noch viel realistischer zu fassen haben, als dieß von Herrn Prof. Maier geschehen ist, und gewinnt man auch die klarste Einsicht in all' das, was im Hebräerbrief (Kap. 4) von der κατάπαυσις gesagt wird, in welche die Gläubigen eingehen. Diese κατάπαυσις ist nichts Anderes, als die gnadenvoll gewährte Theilnahme der Kreatur am Leben und Wesen Gottes, der die lautere Ruhe, die absolute κατάπαυσις ist. Je inniger die Theilnahme des Menschen an Gottes Natur und Leben wird, desto größer auch seine Ruhe; im Act der Wiedergeburt findet das Eingehen in die κατάπαυσις statt; und je mehr wir in der Gnade wachsen, desto tiefer gehen wir in die κατάπαυσις ein, bis wir endlich beim Austritt aus dem κόσμος οὗτος (= Unruhe) in deren Vollbesitz gelangen. Diese κατάπαυσις war seit der Weltschöpfung für die Menschheit bereitet (4, 3), weil der Mensch vom Anfang an zu dem Ziel und Ende der Theilnahme an Gottes Leben und Ruhe geschaffen worden. Herr Prof. Maier, welcher den dunklen Gedankengang von 4, 1—10 vortrefflich aufgefaßt und dargelegt hat, ist ganz und gar im Recht, wenn er sich gegen die Annahme einer doppelten κατάπαυσις, einer Schöpfungs- und Erlösungs-κατάπαυσις erklärt; aber über das Wesen dieser einen κατάπαυσις und des σαββατισμός, sowie über ihren Zusammenhang mit der Justification hätte mehr Aufschluß gegeben werden sollen.

Wenn der Herr Verfasser 2, 10 auf das natürliche Kindesverhältniß der Menschen zu Gott deutet, so ist er damit entschieden im Unrecht; der ganze Zusammenhang scheint uns gegen ihn zu sprechen. Die fragliche υἱότης ist mit den Leiden Jesu und mit der durch ihn vermittelten Heiligung in Verbindung gesetzt, und die υἱοὶ sind als Solche bezeichnet, die Gott der Vater Christo gegeben, ihm zugeeignet hat, eine Zueignung, die in der Rechtfertigung statt findet, wo wir, wie Kinder Gottes, so auch Eigenthum Christi und ἀδελφοὶ ἅγιοι (3, 1) werden. Man sieht auch gar nicht ein, wie die bloß natürliche Sohn- und Bruderschaft Gegenstand alttestamentlicher Vorhersagung und typischer Vorbildung (in Ps. 21 und bei Isai. 8, 17 f.) hätte werden sollen. Daß nach unserer Auffassung das ἐξ ἑνὸς (2, 11) nicht auf den natürlichen Ursprung aus Gott, sondern wie auf die Zeugung des λόγος aus Gott, so auf die Theilnahme der Gläubigen an der Natur Gottes, auf die sacramentale Zeugung zur übernatürlichen Gottessindschaft zu deuten sei, versteht sich von selbst.

Unter dem ζῶν ὁ λόγος τοῦ θεοῦ (4, 12) versteht Herr Prof. Maier nicht die Predigt, das verkündigte Wort Gottes, sondern „die erkennende Kraft Gottes, womit er Alles durchdringt, das Innere des Menschen sich gleichsam zerlegt, um es nach allen Seiten und in seinem tiefsten Wesen zu durchschauen, in Verbindung mit seiner richterlichen Thätigkeit, die sich die Menschen im Gewissen wie eine Ansprache, als beifällige oder rügende und Strafbarkeit verkündende Rede kund gibt, wie sie auch beim Weltgerichte sich ihm kund geben wird" (S. 136). Diese Erklärung wird kaum den Beifall der Exegeten finden; denn es ist nicht glaublich, daß in so unvermittelter Weise

aus dem Schooße des Vaters auf die Welt gebracht und in Menſ
hörbar ausgeſprochen hat. Dieſe Wahrheiten entſtammen dem göttl
tellect, der ſie geoffenbart, darum iſt ihnen fortan eine göttlich
Licht- und Lebenskraft annex, und eben darum ihre Wirkſamk
wo kein obex geſetzt wird, eine erleuchtende, begeiſternde u. ſ. w.
Menſchenwort eine dem Menſchengeiſt entſtammende *ἐνεργεία* imr
ſo dem Gotteswort eine aus Gott ſtammende *ἐνεργεία*, eine göt
ganze Menſchenweſen durchſuchende und durchdringende, ſelbſt
Bein des Leibes *ἁρμῶν καὶ μυελῶν* (von Maier geiſtig gedeute
ternde Kraft. Woher ſonſt die oft ſo auffallenden Wirkungen von
Hat es nicht ſchon manchen Sünder beim Anhören des Gotteswo
ſtäblich Mark und Bein erſchüttert, ſo daß er gleich einem arme
zitterte? — Weil mit göttlicher Energie ausgeſtattet wirkt das
Wort Gottes jederzeit etwas, Leben oder Tod, Bekehrung oder z
ſtockung; darum — das will der Apoſtel ſagen — verſündiget euch
Unglauben und Ungehorſam gegen dieſes ſo energiſche Gotteswort, i
Gott wirkt, entweder Leben oder Tod. Bei Erklärung der in Rede
Stelle, ſpricht ſich Hr. Maier nebenbei ſo beſtimmt über *πνεῦμα*
aus, daß ein Mißverſtändniß und eine Deutung im Sinne des Trich
als unmöglich erſcheint.

Bei Erklärung von *βαπτισμῶν διδαχῆς* (6, 2) durch „L
d. i. Taufe (Plural wegen der dreimaligen Untertauchung!) welcher
vorausgeht und nachfolgt, d. i. chriſtliche Taufe, wird ſicher weni
finden; trotz aller grammatiſchen Schwierigkeiten, welche ſich der ver
Erklärung fraglicher Stelle entgegen ſtellen, wird ſie ſich doch
Wer könnte ſich auch in die paradoxe Benennung „Lehrtaufen“
im geſammten chriſtlichen Sprachgebrauch kein Analogon hat? —

Daß Hr. Maier das *ἀδύνατον* 6, 4 nicht abſchwächt, ſond
lungener Erklärung zu ſeinem vollen Recht kommen läßt, kann

ı tief innerlichen Verhältniſſe zu ſeinen Nachkommen; daher auch das
en dieſer auf ihre Abſtammung von ihm und das Zuſammenſchließen
hams mit ſeinem Samen an den vielen Stellen des A. u. N. T. (vgl.
3, 16), wo von der den Patriarchen gegebenen Verheißung die Rede iſt.

Die Erklärung des achten Kapitels betreffend, ſo hat der Verfaſſer das
ımliſche Opfer" Chriſti der Hauptſache nach richtig gewürdiget; daß aber
ɔerennirende Opfer Chriſti nur als Zuſtand aufzufaſſen und „ſich wieder-
ıde beſondere Acte" von ſelber in jedem Sinne auszuſchließen ſeien,
te füglich bezweifelt werden. Unſer melchizedekiſcher Hoheprieſter iſt auch
:iner Glorie der menſchlichen Natur nicht entkleidet, opfert auch im
mel als Gottmenſch. Allerdings dürfen wir auf ſeine glorificirte
ıſchheit die Kategorien unſeres Raumes nicht mehr anwenden, aber ſie
ſowenig als zeit- und raumlos erklären. Was hindert uns aber dann
mehmen, daß er ſein einmal auf Erden vollbrachtes und in ſeiner Perſon
nnirendes Opfer in einzelnen, ſich wiederholenden Acten dem himmliſchen
er für uns darbiete? Iſt ja das heil. Meßopfer mit dieſem himmliſchen
ſer ein und dasſelbe und vollzieht ſich gleichwohl in unzähligen, ſich
ɔerholenden Acten. — Um es gleich hier zu bemerken, ſo hat Hr. Prof.
ier in ſeiner Erklärung des 8., 9. und 10. Kapitels auf das euchariſtiſche
ſer und die Argumente, welche die Außerkirchlichen aus dem Hebräerbriefe
:n das heil. Meßopfer abzuleiten pflegen, ſo viel wie keine Rückſicht ge-
ımen, was wir entſchieden mißbilligen müſſen. Wir verlangen vom Exe-
n keine einläßlichen dogmatiſchen Erörterungen; aber da die heterodoxe
geſe nun einmal mit den Waffen des Schriftbeweiſes unſer Dogma zu
mpfen ſucht, ſo haben wir die Pflicht, auf exegetiſchen Grund und Boden
zurückzuweiſen, die Unſtichhaltigkeit ihrer Deductionen darzuthun. —
h konnten wir uns nicht recht klar werden, ob Hr. Maier das Opfer
iſti als mit dem Kreuztod vollendet betrachte, oder aber der Anſicht ſei,
Hebräerbrief werde der Opfertod des Herrn nur als Schlachtung, als
ɔwendige Zubereitung des Opfers (S. 278) und ſofort der ἐμφανισμός
Allerheiligſten des Himmels noch als integrirender Theil des einen
fers Chriſti betrachtet; nach S. 266 zu urtheilen, iſt er der letztern
ſicht, die aber entſchieden falſch iſt, wie wir anderwärts zu Genüge dar-
ɔan zu haben glauben. Wie kann der αἱματεκχυσιά (9, 22), die Maier
ıtig als Blutvergießung und nicht als Blutſprengung auffaßt, ſchon
ınende und reinigende Kraft beigelegt werden, wenn ſie nur erſt die Vor-
:eitung auf das Opfer iſt? — Nirgends im N. T. werden ſo viele und
ɔere Haltpunkte zur Feſtſtellung einer chriſtlichen Opfertheorie geboten, als
Hebräerbriefe; auf dieſe Haltpunkte ſollten die Exegeten aufmerkſam machen
ɔ ſie aus dem Geſammtzuſammenhang heraus wiſſenſchaftlich feſtſtellen.

Die Erklärung, welche Hr. Prof. Maier von „χρυσοῦν ἔχουσα
ɒμιατήριον" (9, 4) gibt, reſpective adoptirt, iſt gegen den Wortlaut und
ıcht umläugbar den Eindruck der Künſtelei; wir halten es für ganz unver-
ɪglich zuzugeben, es ſei hier ein Verſehen von Seiten des Verfaſſers unſeres
ieſes mit unterlaufen. — Unter ἅγια τῶν ἁγίων verſtehen wir nicht den
ɔtteshimmel im engſten Sinn des Wortes; denn in dieſem wohnt nur

die Gottheit selber, und nicht auch die glorificirte Menschheit Christi, die trotz der hypostatischen Union niemals Gott wird; vielmehr verstehen wir darunter die glorreiche Zuständlichkeit, in welche der verherrlichte Gottmensch in der Himmelfahrt eingieng, und in welche auch die Gerechtfertigten uno modo aufgenommen werden. — Die *πρώτη σκήνη* ist dem Apostel Sinnbild des dießseitigen, unerlösten Zustandes, des gegenwärtigen Zustandes (9, 9) der Infirmität und Corruption; dieser mußte zuerst überwunden (das Vorderzelt abgebrochen) und so der Eingang in's Allerheiligste geöffnet werden; zu diesem Zweck gieng Christus selbst in diesen Zustand der Infirmität und Unscheinbarkeit ein, wurde uns in Allem ähnlich, aber *χώρις ἁμαρτίας* (daher *διὰ μείζονος καὶ τελειοτέρας σκηνῆς*; 9, 11). Wer in Christo gerechtfertiget ist, gehört, sofern er göttliches Leben in sich hat, schon dem Himmel an, wo er Bürgerrecht erhalten, und ist auf Erden bloß mehr *παρεπίδημος* (I. Petr. 1, 1); sofern er aber noch Lebensreste vom alten Adam in sich hat (böse Begierlichkeit, Todesfälligkeit u. s. w.), gehört er noch dem *κόσμος οὗτος* zu, ist er in's Allerheiligste noch nicht eingegangen, so ist ihm dieses noch verschlossen. Von diesen Grundanschauungen ausgehend gelangen wir bei Erklärung von Kap. 9 freilich in manchen Punkten zu andern Resultaten als Prof. Maier, über dessen Auslegung von 9, 15 (*διαθήκη*) und 9, 23 (Weihe des Himmels) wir uns gerne auch noch das Nähere ausgesprochen hätten, wenn die hier gezogenen Grenzen einer Recension nicht schon längst überschritten wären. In Mangel an Raum liegt auch die Ursache, warum wir nicht auf einzelne, besonders gelungene Auslegungen des Verfassers eingehen, keine ausführlicheren Proben davon mittheilen konnten. Wir haben schließlich nur noch den Wunsch zu äußern, es möge der Maier'sche Commentar zum Hebräerbriefe unter den Katholiken recht viele Leser finden, und erlauben uns, dem unermüdlichen Herrn Verfasser unsern Dank für seine mühevolle Arbeit hiemit auszusprechen.

Die Ausstattung ist sehr schön, der Druck im Ganzen correct, unbedeutendere Fehler z. B. das Fehlen des Dagesch in hebräischen Wörtern (vgl. S. 155, 164, 166, 221, 231, 241, 255, 289 u. a.) und ähnliche, leicht zu verbessernde Mängel abgerechnet. Der Preis ist zwar etwas hoch, was sich übrigens aus der Complicirtheit des Druckes erklärt.

Prof. Dr. Thalhofer.

Das Reich Gottes nach dem Apostel Johannes. Eine Folgenreihe von öffentlichen Vorträgen in der Universitätskirche zu St. Ludwig in München, gehalten von Dr. Martin Deutinger. Erster Band. Vorträge über die erste Hälfte des Evangeliums Johannis. Freiburg im Breisgau. Herder'sche Verlagshandlung. 1862. S. VIII u. 470. 8°. Preis 1 Thlr. 20 Sgr. = 2 fl. 48 kr. Rh.

Der Titel dieses Werkes läßt den Freund christlicher Literatur keinen Augenblick im Zweifel, was er sowohl nach Inhalt als Form an demselben

abe, was es ihm darbiete. Es sind öffentlich an der Münchner Universitäts=
rche gehaltene Vorträge, welche das Reich Gottes nach Auffassung und
)arstellung des Apostels Johannes zum Gegenstande und, wie sich's von
lbst versteht, die Vermittelung eines tieferen Verständnisses und einer frucht=
ichen Verwendung desselben für's Leben zu wahrhaft christlicher Lebens=
leuchtung und Gestaltung zum Zwecke haben. Was sonst etwa noch dem
fer der interessanten Aufschrift dieses Buches zu wissen naheliegen möchte,
rüber gibt die hier gleich wichtige Vorrede als Schlüssel verständigenden
ufschluß. Die öffentlichen Vorträge, als Form des Inhaltes, in welcher
: hervortreten, sind Kirchenvorträge, und damit jeder Gedanke an gewöhn=
he Predigten oder Homilien ferne gehalten werden, wollen sie als biblische
etrachtungen gelten, welche als solche auf dem und aus dem Grunde
eferer Erfassung des Reiches Gottes nach der Darstellung des Apostels und
heologen Johannis Erleuchtung und Bildung christlichen Lebens zum Zwecke
aben. Allerdings eine Form von Vorträgen in der Kirche, die nicht die
ewöhnliche, allein doch nach Vorgängern im Alterthume, welche damit viel
utzen stifteten, indem sie einerseits tieferes und klareres Schriftverständniß
örderten, und anderseits doch auch praktisches Leben bezweckten und schufen,
ach Zeiten und Bedürfnissen, nach Umständen und Zuhörern eine
it berechtigte ist. Dem Plane des Herrn Verfassers nach sollen sich diese
iblischen Betrachtungen über die sämmtlichen Johanneischen Schriften, mit
usnahme der Apokalypse, welche sich im Zusammenhange zu Detail=Erör=
erungen in öffentlichen Vorträgen nicht eignet, also Evangelium und Briefe,
ehnen, und ein größeres Werk von vier Abtheilungen in eben so vielen
änden bilden, von denen der erste das Evangelium in seinen ersten neun
apiteln, der zweite den mit dem zehnten Kapitel als einen neuen Abschnitt
e Einleitung in die Leidensgeschichte) beginnenden übrigen Theil desselben,
r dritte die Briefe des Apostels umfassen, der vierte jedoch, gewissermaßen
s Resultat der vorausgegangenen Untersuchungen, die organisch geordnete
sammenstellung der von Johannes verkündeten Grundwahrheiten der christ=
en Religion zur Darstellung bringen wird.

Es dürfte jedoch vor Allem wohl, gerade bei tieferen Kennern des
istes und der Richtung der Johanneischen Schriften, die Frage auftauchen,
s denn den Herrn Verfasser bewogen haben dürfte, gerade diese Schriften
s Apostels Johannes zur Unterlage seiner Forschungen zu machen, und
an sich das Bedenken reihen, ob denn auch das Evangelium dieses Apo=
ls um seines Tiefsinnes willen für eine Besprechung in öffentlichen
nzelvorträgen geeignet erscheine, indem speculative Untersuchungen, wie sie
n das Evangelium Johannes erfordert, nach allgemeiner Meinung auf die
nzel nicht gehören sollen. Der Verfasser ignorirt gar nicht das viele
ahre, was in diesen Bedenken liegen mag, hat sich aber demungeachtet durch
selbe nicht bestimmen lassen, von seiner Wahl des Stoffes sowohl als
r Form abzugehen. Er geht ganz richtig und muthig von der wahren
nsicht aus: „Jeder Katholik sei berechtigt, gerade von Denjenigen eine ein=
hende Erklärung der wichtigsten Wahrheit der Religion und des Lebens zu
arten, welche von der Kirche dazu bestellt sind;“ und dann „sei gerade

heutzutage eine tiefergehende Behandlung der wichtigeren religiösen Fragen mehr als je nothwendig geworden.“ Wer sich, glauben wir hinzufügen zu sollen, den Geist der Gegenwart und seine Anforderungen, ohne ein Knecht desselben zu sein, nicht selbst verläugnet, der wird die ausgesprochene Aufgabe des christlichen Lehrers, auch auf der Kanzel, als eine wahre erkennen, und in dem Mangel einer richtigen Erkenntniß und Praxis derselben wird er sich sehr gedrungen fühlen, einen nicht unbedeutenden Theil der Unfruchtbarkeit unserer Kanzelvorträge zu finden, in denen mehr die Geißel geschwungen, als das Licht vermittelnder Forschung und Erklärung getragen wird! Eben findet der Verfasser zur Deckung dieses Bedürfnisses die Schriften des Evangelisten Johannes für den Zweck seiner Betrachtungen auf und von der Kanzel ganz besonders geeignet, daß sie vor allen anderen Schriften des Neuen Testaments, mit Ausnahme der Briefe des Apostels Paulus, geeignet sind, in die Tiefen der christlichen Lehre einzuführen.

Findet der Verfasser in dieser Begründung seiner Stoffwahl seine eben so begründete Rechtfertigung im Allgemeinen, so findet er sie umsomehr im Besonderen durch Berücksichtigung des besonderen Ortes, an welchem er seine Vorträge über das Evangelium Johannis als das Evangelium voll tiefen Sinnes abgehalten hat, und es hätte eine specielle Namhaftmachung desselben jene nur um eine Bedeutendes erhöhet. Daß religiöse Vorträge in einer Universitätskirche zu München wie an jeder anderen Universität, wenn sie ein tieferes Verständniß der Religion und der religiösen und sittlichen Wahrheiten behufs einer Befestigung im Glauben und in der Erkenntniß und in der Richtung des sittlichen Lebens ein ganz besonderes Bedürfniß sind, und eben an diesem Orte ihre ganz besondere Rechtfertigung finden, dürfte kaum einer Beanständung unterliegen, sprächen sich vielmehr als eine strenge Forderung an Jene aus, die über das religiöse und sittliche Leben an Universitäten zu wachen und durch geeignete Organe für eine geeignete und dem Zustande anderweitiger Bildung angemessene Zu- und Vermittelung von Jenen Sorge zu tragen haben. Es hängt mit dieser Aufgabe sehr eng und speciell zusammen, was der Herr Verfasser zur noch weiteren Rechtfertigung der Wahl des Stoffes seiner Kanzelvorträge über das Evangelium Johannis und über dessen Tiefsinn beibringt. Aus dem Grunde des Bedürfnisses tieferer Erkenntniß der christlichen Wahrheiten, sagt er (IV), sind diese Betrachtungen dem Tiefsinn des apostolischen Wortes nirgends aus dem Wege gegangen, sie haben denselben vielmehr mit Vorliebe aufgesucht. Den Grund dieses Strebens und das Ziel dieser Vorliebe findet er in der, allerdings reellen, Aehnlichkeit der Zeitverhältnisse des Apostels mit jenen unserer Zeit. Da der Apostel mit seinen Schriften vorzüglich der Gnosis als einer falschen Erkenntnißlehre entgegentreten wollte, heutzutage aber nicht minder eine ganz ähnliche Verwirrung der Geister die Welt bewegt, und die Menschen der beseligenden Wahrheit des Christenthums gänzlich zu entfremden droht, so dürften auch aus diesem Grunde die Schriften desselben geeignet sein, einer besseren Erkenntniß Bahn zu brechen, d. h. sie dürften eine ganz brauchbare Unterlage bilden, auf deren Grundlage, unter Berücksichtigung der Aehnlichkeit oder Unähnlichkeit der

Zeiten und Umstände, der Kampf mit der Gegenwart anzubinden und durch-
führen, die auf einer dünkelhaften Auffassung des menschlichen Geistes be-
ruhende Entbehrlichkeit der übernatürlichen Offenbarung und Gnade zu ver-
eifen, der im Christenthume dagegen realisirten Idee von der freien Offen-
rung der göttlichen Liebe in der Menschwerdung des Sohnes Gottes der
eg zu verschaffen sei. Diese Idee von der freien Offenbarung der göttlichen
ebe in der Menschwerdung des Sohnes Gottes, verbunden mit jener von
r Wiedergeburt des Menschen durch den freien und lebendigen Glauben an
hristus und durch die aus dem Glauben hervorbrechende Liebe bilden den
rundgedanken des Apostels von dem von Christus gegründeten
eiche, welcher eben deßhalb als Generalstoff des ganzen Werkes an die
pitze als Reich Gottes hingestellt ist. So wie die Idee als Grunddogma
es ganzen Christenthums anzusehen ist, mit dem alle übrigen, ge-
issermaßen als ihrem Materialprincip, zusammenhängen, eben so bringt
selben der Complex der Johanneischen Schriften, als Johanneischen
ehrbegriff zur Darstellung, jedoch keineswegs in einer systematischen
orm und Reihenfolge, sondern im allseitigen Zusammenhange mit
r Geschichte der Offenbarung des neuen Testamentes, und gele-
enheitlich der geschichtlichen Momente und ihrer Entwicklung
s der doctrinativen Momente der Offenbarung als Thatsache.

Diese Art der Lehrentfaltung in den Johanneischen Schriften, so wie
r Schriften aller anderen Apostel und Evangelisten, gibt dem Verfasser
eranlassung zu einer Bemerkung, welche im Vorhinein (S. VI) an der
ormseite seiner Darstellung eine Aufklärung geben soll, um einer mög-
hen Rüge zuvorzukommen, der Rüge nämlich, daß einzelne ethische und
gmatische Lehrsätze, die bei einer bestimmten Gelegenheit schon
sprochen wurden, bei einer andern Gelegenheit wieder aufgenommen, aber
ch von einer andern Seite erläutert werden.

Dürfte durch diese gemachten Bemerkungen die Wahl des Gegen-
andes dieses Buches von Seite des Verfassers hinlänglich motivirt, In-
alt und Form von Männern richtiger Erkenntniß sattsam gerechtfertigt
d von dieser Seite kaum zu verkennen sein, daß sowohl jener als diesen
e volle Anerkennung ihres Werthes gebühre, so frägt es sich
n: wie dem Herrn Verfasser die Ausführung seines allerdings sehr wich-
gen und schönen, aber auch schwierigen Werkes gelungen sei? Wir können
nicht verhehlen, daß wir in der Vorrede, die für den Theologen von
erth ist, ungern Andeutungen vermissen, welchen wir gerne einen
eoretischen Werth bezüglich der Aus- und Durchführung solch
nes Vornehmens, solch einer Leistung, besonders eines Mannes, wel-
er sich so praktisch tüchtig darin erwiesen hat, beigemessen hätten; denn
as sich als nachahmenswerth in einem gewissen Kreise erweiset,
edarf jedenfalls dazu einer instructiven Weisung, die denn doch nur von
eübter Hand gegeben werden kann. An der Stelle solcher Andeutungen,
elche auch für den Beurtheiler von Werth gewesen sein würden, insoweit
e Licht in das Verfahren bringen, finden sich dagegen nur Aeußerungen von
escheidenheit, welche „nicht in dem Glauben an die Vollkommenheit des

weisheit der Welt von ihr wird überwunden werden.

Anlangend nun diese Betrachtungen selbst nach ihrem und nach der Form ihrer Darstellung, gestehen wir denselben ge haupt, und mit besonderem Bezug auf ihren Zweck und den kreis, einen ganz besonderen Werth zu. Der Inhalt ergibt sic Unterlage des Textes des Evangeliums (in diesem Bande der e Kapitel desselben). Auf Grund dieser Unterlage und aus ih wird der Stoff der einzelnen Betrachtungen (im Ganzen hier Zahl) bestimmt und in einem Thema mit klaren Worten zum Au bracht, dann aber auf eine Weise durchgeführt, welche eben so scharfen und klaren Denker, als den auf dem Gebiete der Philos mischen erkennen lassen. Es wurzelt jedoch die Bestimmung des S Betrachtung nicht in einer bloßen Application des Textes, sondern tieferen Einblicke in denselben, der nur durch exegetische Operation, hier nicht zum Ausdrucke durch eine wissenschaftliche Beweisführung sondern mehr vorausgesetzt ist, vermittelt erscheint. Die Deductio eine ganz ungezwungene und natürliche, und das Thema enthält d neischen Gedanken, über welchen die Betrachtung die Verständigun kenntniß und praktisches Leben liefert, und sich als eine positive Religionsphilosophie kundgibt. Wir bedauern sehr, in eine nähere dieser Betrachtungsstoffe nicht eingehen zu können, und müsse den Einblick in das Buch selbst verweisen, können aber nicht u einige derselben die Aufmerksamkeit zu lenken. Text Joh. 1, 6— „Der natürliche und übernatürliche Beruf des Mensc die göttliche Offenbarung Zeugniß zu geben." Text Joh. 1, Stoff: „Die Erkenntniß unserer selbst beruht auf der niß der Gegensätze des Lebens und ihrer höheren Einh Joh. 1, 29—31. Stoff: „Die stellvertretende Genugthuu Christus in ihrer Rückwirkung auf die sittliche Voll

iß." Die behandelten Stoffe gehören dem christlichen sowohl theoretischen
s praktischen Lehrbegriffe an; allein, da der Verfasser dem Gang der Ge-
hichte folgt, so ergibt sich von selbst, daß keine systematische Reihenfolge
ein Platz findet. Was die Form der Betrachtungen betrifft, darf dieselbe
it Recht wohl eine eigenthümliche, jedoch auch eine im Ausdrucke und
arstellung sehr gelungene und dem Stoffe selbst angemessene genannt
erden. Der Stoff nämlich wird nach der Entfaltung des Gedankenganges
einer logischen Folge von Punkten behandelt, welche, zur leichteren Er-
ssung des Ganzen, die Gliederung desselben bilden, welche den Grund-
danken zum Ausdruck und zur Anerkennung bringen. Die Ver-
ittlung der Gedanken wird auf philosophischem Wege gewonnen, und,
e der tiefe Sinn der evangelischen Unterlage es fordert oder veranlaßt,
elt darin eine gewisse Speculation ihre Rolle, welche im Geiste des
angeliums ihre Berechtigung, und für nicht Denkscheue ihr gutes Ver-
ndniß hat. Wenn ein Wunsch hier laut werden darf, so wäre es der,
ß ein Anschließen an Resultate älterer patristischer Exegetik sich
ers kundgegeben hätte, welche auch das Walten des Geistes der Kirche
f speculativem Gebiete bekundet haben würde.

Wir stehen nicht an, Freunden tieferer Forschung dieses Werk gerne
empfehlen. Sowohl wissenschaftlicher, als praktischer Werth ver-
igen sich in ihm in schöner Harmonie. Der exegetische Theolog wird
den Erläuterungen des Textes, welche zur Ermittlung des Stoffes führten,
uchen guten Aufschluß zur Erkenntniß des tieferen Sinnes des Jo-
neischen Evangeliums gewinnen, während der praktische Theolog
der Weise, wie der Lehrstoff aus dem Texte gewonnen und mittelst der
ederung seiner Behandlung zur klaren Erkenntniß geführt wird, welche
e der Vermittlung hier eingeschlagen werden, zur Abstraction von prak-
en Grundsätzen geleitet wird. Uebrigens liefert diese Weise biblischer Be-
tungen durch die Gewinnung der von Johannes verkündeten Grund-
rheiten des Christenthums sowohl in Rücksicht des Glaubens
der Sitten die wichtigsten Beiträge zur Gestaltung der biblischen Theo-
jenes Apostels, welcher schon in den ältesten Zeiten der Kirche den aus-
chneten Namen „des Theologen" getragen hat, und von welchen Bei-
n im vierten Bande des ganzen Werkes eine organisch geordnete
ammenstellung in Aussicht gestellt wird.

Die typographische Ausstattung dieses Werkes gereicht der Herder'schen
agshandlung in Freiburg i. B. zu besonderer Ehre.

Dr. Scheiner.

aus dem Kloſter hervorgingen, gehört vorzüglich Cäſarius, der Legend
Märchenheld nach neumodiſchen Anſichten, welche trotz ihres Selbſtrühmens
der Geſchichte faſt die Fähigkeit verloren zu haben ſcheint, in frühere Zuſ
zurückzudenken. Dr. Kaufmann hat es daher unternommen, der Anſicht unſer
welt entgegenzutreten, und den ſtrengen und frommen Ciſtercienſer mit ſe
in einem Lichtbilde zu ſchildern, das in Wahrheit uns zeigt, wie das 13. und
hundert leibte und lebte. Um ſo eindringlicher iſt dieſe Schilderung, als der
ſelbſt der Rheingegend angehört und der Landsmann den Landsmann leichte
Cäſarius, in Köln wenigſtens erzogen, zwiſchen 1240—50 geſtorben, erzählt
Menge Wundergeſchichten, allein ſein Zweck iſt erbauend und ſein Zeitalte
gläubig. Hier liegt der Haken, daß die Gottloſigkeit nicht anbeißen k
will. Dem braven Rheinlande aber kann der brave Mönch nicht war
empfohlen werden; denn damals war der Rhein noch die Mitte und
des deutſchen Reiches, wozu noch Metz, Burgund u. ſ. w. gehörten, und t
logie war noch nicht ſo dumm, von Grenzländern zu ſprechen, wo dieſelbe
geſprochen wird. Von ausgezeichneter Wichtigkeit iſt daher unſer fromme
für Rheinland, obgleich das Geſammtvaterland je fremde Länder häufig
rührt werden, vorzüglich aber für die altdeutſche Mythologie, obgleich
Stoff für gefährlich halte, denn hier hat ſeit Grimm die Phantaſie und
vollen Spielraum, und man kann ſich ohne Gedanken den Schein von Gedan

Sehr lebendig traten bei Cäſarius noch die Kreuzzüge hervor, Ritter
von Uelmen ſtiehlt zu Konſtantinopel aus der Sophienkirche Reliquien,
rheiniſche Heimat mit Heilthümern zu beglücken, Köln vollbringt in Por
Aegypten bei der Belagerung von Damiette, über welche Scholaſticus Oli
Biſchof zu Paderborn berichtet, größere Thaten, als jetzt das meerbeh
Britannien wagen würde, und es iſt ein wunderſamer Verkehr zwiſchen
und Abendland mit Einwirkungen, die noch lange nicht hinreichend gewü
Wie es im gewöhnlichen Leben und ſeinem bunten Durcheinander zu ge
iſt hier ſehr klar zu ſehen, und der Verfaſſer hat ſeinen Zweck erreicht, ei
der damaligen Zuſtände zu ſein. Reiche Bauern, denen die Kreuzzug
bald leid wurden, wundergläubiges Volk, chriſtliches Ritter- und Für
Sagen der Gegenwart und Vorzeit — kurz ein buntes Leben, wo man
und eine Eigenthümlichkeit der Perſönlichkeiten, die der große Waſchlapp
Zeit ſo ziemlich weggewiſcht hat. Vorzüglich aber tritt die alte heili
in ihrem Glanze hervor, und die jetzige Krämerei Kölns könnte von i
fahren, die bis zum kaſpiſchen Meere (vom Norden nicht zu reden)

IX.

Zur bibliſchen Pflanzenkunde.

Von Dr. Anton Pruckmayr,
praktiſchem Arzte zu Efferding nächſt Linz.

מַלּוּחַ Malluach, und שֹׂרֶשׁ רְתָמִים Schoresch r'thamim, bei Hiob XXX, 4 [1]).

Nec compertum est, nec unquam fortasse erit, quid vere significant nomina arborum gemmarumque, de quibus Scriptura.
Calmet, Comment. biblic. zu Osee IV, 13.

Nomina plantarum et arborum, de quibus in Hebraeo S. Scripturae, *minus quam caetera innotescunt;* quamquam de praecipuis, prout dabitur occasio, in suis locis pro viribus agere conabimur.
Calmet, Dictionar. biblic., Artikel: Arbores.

Nihil plane obscurius esse in Scripturis, quam plantarum nomina, tum alibi saepius, dum etiam hic animadvertimus.
Calmet, Dictionar. biblic., Artikel: Vicia.

Bibelſtelle von Malluach und Schoresch r'thamim.

Die Bibelſtelle bei Hiob XXX, 4 lautet im heiligen Urtexte, wie folgt: „Sie (die verarmten und ausgehungerten Horiten) pflücken מלוח

[1]) Dieſe beiden Pflanzennamen theilten von jeher ihre ähnlichen Schickſale; derſelben Bibelſtelle angehörig, mußte ſie zu ihrer Ueberſetzung und Auslegung — ſo weit es eben anging — ſich gegenſeitig unterſtützen und ergänzen.

Und ſo wie anderſeits רֹתֶם „*Rotem*“, bei 1. König, XIX, 4, 5. (*Spartium junceum* Linn. oder *Genista Raetem* Forsk.) und נַחֲלֵי רְתָמִים „*Gachale r'thamim*“, Pſalm CXX, 4. (Wörtlich: *Carbones vinculorum, Carbones ligaminum*) bei der Lautverwandtſchaft von *Schoresch r'thamim* weſentlich verſchieden ſein dürften:

„*Malluach*“, עלי־שיח „*Ale-siach*“ und שרש רתמים „*Schoresch r'thamim*“, (ist) ihr לחם „*Lechem*“ [1]).

Geschichte von Malluach und Schoresch r'thamim.

Man könnte einen hübschen Folianten füllen, wollte man alles dasjenige sammeln und zusammenstellen, was man über Hiob XXX, 4 von jeher gedacht und geschrieben. Dies würde jedoch einerseits die Grenzen einer Vierteljahrsschrift weit überschreiten, und liegt anderseits noch weniger in der physischen Möglichkeit eines Landarztes, der — ferne von einer reichhaltigen Bibliothek, aber eben so fern vom politischen Jammer der großen Welt — der biblischen Pflanzenkunde nur die Stunde der ärztlichen Muße und Erholung weihen kann!

Und so möge aus diesen zweifachen Gründen davon ein geschichtlicher Auszug genügen, bestehend in der wortgetreuen Vorführung derjenigen Uebersetzungen und Erklärungen, deren Benützung mir in meiner vereinzelten Stellung möglich, wobei ich dennoch nicht unterlassen werde, nebenher der Literatur unserer Bibelstelle zu gedenken, um wißbegierige Leser in den Stand zu setzen, die Lücken im geschichtlichen Theile meines Aufsatzes über *Malluach* und *Schoresch r'thamim* ausfüllen zu können.

---

so erscheinen hiedurch unsere beiden Pflanzennamen als ἅπαξ λεγομενα, d. h. als Wörter, welche nur Einmal in der Bibel vorkommen.

Gründe genug, um — mit Uebergehung von *Rotem* bei 1. König, XIX, 4, 5 und von *Gachale r'thamim* bei Psalm CXX, 4 — unsere beiden Pflanzennamen *Malluach* und *Schoresch r'thamim* vereint abzuhandeln.

[1]) Die andern zwei Bibelstellen, in welchen רֹתֶם „*Rotem*“, Plural רְתָמִים „*R'thamim*“, — nach bisheriger und allgemeiner Annahme — in derselben Bedeutung vorkommen sollen, wie in der Hiobstelle, lauten wie folgt:

3. König XIX, 4, 5. „Er (der vor Isabel fliehende Elias) aber ging hin die Wüste eine Tagreise und kam und setzte sich unter רֹתֶם אֶחָת „*Rothem echath*“ und bat, daß seine Seele stürbe, und sprach: Es ist genug, so nimm nun Herr meine Seele, denn ich bin nicht besser als meine Väter. — Und legte sich, und schlief unter רֹתֶם אֶחָד „*Rothem echad*“. Und siehe da, ein Engel berührte ihn, und sprach zu ihm: Stehe auf, und iß.“

Psalm CXIX, 4: „Die Pfeile des Starken (sind) scharf wie גַּחֲלֵי רְתָמִים „*Gachale r'thamim*“.

Eigenthümlich und weitläufig überſetzen die LXX unſere Hiobſtelle: i circuibant *alima* (ἀλιμα, mit Spiritus lenis) in resonante ἠχουντι), quorum quidem *alima* erat eorum cibaria, inhonoautem et abjecti, egentes omni bono: qui et *radices lignorum* ας ξυλων) manducabant propter magnam famem (ὑπο λιμου ιλου)".

Meiſt aber folgen die Bibelüberſetzungen der kürzeren Vulgata: mandebant *herbas* et arborum cortices: et *radix junipero-* erat panis eorum" — theils wörtlich, theils annähernd. Wörtlich ſetzt Allioli: „Und Kräuter und Baumrinden aßen, und Wachholderwurzel zu ihrer Speiſe hatten"; — annähernd überſetzen her: „die da Neſſeln ausrauften um die Büſche, und Wachholderwurzel war ihre Speiſe", — die Zürcherbibel: „die Bappeln achen auf der Haide, und Wachholderwurzel zu ihrer Speiſe", ferner die Berlenburgerbibel: „die da Neſſeln ausrauften bei den uchen, und Wachholderwurzel war ihre Speiſe".

Und ſchon lange vorher Paraphras. Chald. in vers. latina: i evellunt *urticas* pro herbis in cibum suum, et *radices iperorum* cibus eorum". Ganz verſchieden davon ein anderer gum: „qui dimittunt verba legis *e tabula* cordis sui propter mones mundi, *radices juniperorum* comburentur, et fient ae cibus eorum".

An letztere ſich anſchließend, überſetzt auch David Martin: „Ils oient des *herbes sauvages* auprès des arbrisseaux, et *racine genevres* pour se chauffer (und Wachholderwurzel, um ſich wärmen)".

Von Allen weſentlich verſchieden überſetzt T. A. Dereſer in inik von Brentano's deutſcher Bibel: „Sie pflückten ab das Sale der Blätter vom Geſträuche, und Geniſtwurzel ſind ihr Brod".

Einer ſo abweichenden Ueberſetzung von *Malluach* und *Schoresch amim*, ja unſerer ganzen Hiobſtelle — mußte nothwendig eine ganz ſchiedene Leſung und Erklärung des heiligen Urtextes ngegangen ſein; mit Staunen erregendem Aufwande von Gelehrſam- und Fleiß wurden hierüber die ſeltſamſten Anſichten und Meinungen age gebracht:

Mit gewohnter Tiefe und Breite erforscht der gelehrte Samuel Bochart, um das Jahr 1666 Prediger zu Caen, in seinem berühmten Hierozoicum, P. I, L. III, Cap. 16. De Onagris gelegentlich: wo er nach Hiob XXIX, 6 מְלֵחָה „*M'lechah*“ Wüste (wörtlich: Salzland; von מֶלַח „*Melach*“ [arab. mit dem weicheren „*Hha*“ ح] Salz); als Aufenthalt des wilden Esels kritisch beleuchtet, — auch unseren ersten Pflanzennamen *Malluach*. Und da Bochart's Ansicht hierüber bereits seit 200 Jahren zur allgemeinen Geltung gelangt ist, so möge seine Beweisführung hierüber im wesentlichen Auszuge folgen:

Huc quoque illud pertinet, quod Jud. IX, 45 legitur, Abimelechus urbem Sichem, a se dirutam, *sale* consevisse, tamquam in perpetuae vastitatis symbolum. Verba Sacri textus sic habent: „Et diruit urbem, et consevit eam מֶלַח „*Melach*“, *sale*“. In quibus, quum nihil videatur obscurum, mirabere, cur pro *sale* Syrus habeat *sinapi* (der [beißende] Senf; vergleiche Columell. X, 122), et Arabs *herbam salsam*. Siquidem illorum mentem rec percepit Gabriel Sionita, qui Syram hujus loci paraphrasin Latine ita reddidit: „Civitatem evertit, et seminavit *sinapi*“; et Arabicam in haec verba: „Eruit portam ejus, et consevit eam *herba salsa*“: dicam, quod res est, Hebraeum מֶלַח „*Melach*“ id est, *sal*, si puncta demas, legi potest מַלּוּחַ „*Malluach*“, et vere a Syro ita lectum est, qui exponit ܡܠܚܐ. Porro Hebraeum מלוח et Syrum ܡܠܚܐ, vel herba est, vel frutex, cui nomen a *salsedine*. Inde est, quod Arabs hic habet البقلة الملحة *herbam salsam*. Sed Gabriel reddit *sinapi* post Ferrarium in Lexico Syro-idque absurde, ni fallor, quum quia *sinapi* salsum non est, tum quia reliquae notae non conveniunt. *Sinapi* enim lautiorum etiam condimentum est. Ad מלוח non nisi tenuiorum cibus.

Res patet ex Job XXX, 4, ubi describuntur miseri homines, qui in desertis vagantur, eo adducti inopiae, ut decerpant מלוח על־שיח „*Malluach*“ *super arbustum*, ita vitam sustentaturi.

His adde locum Talmudis de Jannaeo rege, in tractat. Kiddusin, capite tertio, folio 66, *a*. „Ivit in urbem Cochalith quae est in deserto, et partis ibi sexaginta talentis redux, plurimum laetatus est. Ita invitatis omnibus sapientibus Israelis dixit Patres nostri (prae inopia) מלוחים „*Malluchim*“ comederunt

quo tempore laborabant in aedificatione templi secundi: et nos quoque *Malluchim* comedemus in memoriam patrum nostrorum. Et allati sunt *Malluchim* super mensas aureas et comederunt“ [1]).

Ex quibus id quidem palam fit, מלוח „*Malluach*“ (Plural מלוחים „*Malluchim*“) non esse *sinapi*. Sed quid sit, definire non est obvium. Et plures sunt sententiae [2]).

Symachus in Jobo φλοιοῦς φυτων, et Hieronymus reddit *arborum cortices*, quorsum non capio satis.

Chaldaeorum unus ex מלוח, divulsa voce et resoluta in duas, fecit מן לוח „*Min luach*“, *e tabula;* ac si de iis agatur μυστικῶς, qui legem inducunt *e tabula cordis* sui. (Vergl. Jerem. XVII, 1.)

Quo exemplo etiam Aben Ezra, eandem vocem divellens, vult, מלוח idem esse, quod decerpitur מ לחים „*Min luchim*“, *e locis humidis et virentibus.*

Chaldaeus alter הובאי „*hobai*“, id est *spinas* reddit, vel *spinae genus*, nobis ignotum quale est, quod pro חרול „*charul*“, id est *urtica*, ut volunt, Chaldaeus habet מלוחין „*Malluchin*“, Sophon. II, 9; unde factum ut nonnulli putent, מלוח „*Malluach*“ esse *urticam* (Brenn-Nessel). Tamen distingui videntur מלוח et חרול, Job. XXX, 4, 7; ubi Sacer Scriptor, quos dixerat מלוח „*Malluach*“ ex arbusto decerpere, eosdem addit congregari תחת חרול *sub charul.* Ex eo loco colligere est, חרול non esse *urticam;* quae minor est, quam ut sub illa homines congregantur. Sed et ex חרול „*charul*“, factam חרדל „*chardal*“, id est *sinapi;* et a Syris ܡܠܘܚ *sinapi* redditum.

---

1) Eine ähnliche religiöse Behandlung des Pflanzenreiches erwähnt auch Plinius, Hist. Nat. lib. XIX, cap. 5, sect. 26, Nr. 4: „Atque, ut est graeca vanitas, fertur in templo Apollinis Delphis adeo ceteris cibis praelatus *raphanus* (Rettig), ut ex auro dicaretur, *beta* (Mangold) ex argento, *rapum* (Rübe) ex plumbo“.

2) „Ad paginam 223 de מלוח עלי־שיח *(Malluach super arbustum).* Job XXX, 4 laudare omiseram, quae de ea re congessit Oedemannus in den vermischten Sammlungen Fasc. II, Cap. X, pag. 91—94“. Rosenmüller in der Leipziger Ausgabe von Bochart's Hierozoicon, Tom. II. Praefat. pag. VI: Notarum Analecta ad Tom. II.

Ab iis interpretationibus, quae hactenus allatae sunt, plane diversa est glossa Talmudis, quae *Malluchim* exponit per Syrum ممحكي „*Kakulin*“. Hujus auctor R. Selomo, in Jobum etiam idem sequutus, addit vulgari lingua, id est, gallica vocari ציש sed legendum ציצש „*chiches*“ (*chiche*, vel *ciche*, nobis est *cicer* [Kichererbſen], cujus natura est, auctore Plinio [Hist. Nat. lib. XVIII, cap. 12, sect. 32 et cap. 17, sect. 44; vergl. Theoph. Hist. plant. lib. VIII, cap. 6] gigni cum *salsilagine*). — Nempe inter *ciceris* species apud Syros est *Kakul*, vel *Kakuli*, arabice قاقلى „*Kakeli*“, de quo Abuchanipha: „*Ciceris* genus est, cum lacte comeditur. Simile est τῳ *usken* etc. etc.“ — Et Gai Ben-Achsan: „القاقلى „*alkakeli*“, herba est, similis τῳ *usken*, non tamen ex eo genere ullo modo. Et propter *salsedinem* inest ipsi calor etc. etc.“ — Haec de *Kakulin*, sive *Kakeli*, herb herbariis nostris prorsus ignota, dicere necesse habui, ut intell gatur R. Selomonis glossa in Jobum. Kimchius, in Lib Radicum, מלוח „*Malluach*“, arabice vocari גאסול, id est غسول „*gasul*“, *lixivium*, quod est inter species *usnen* [1]).

---

[1]) R. Selomo meint hier den gemeinen Meerſenf, *Runias cakile* Linn aus der Familie der Kreuzblümler oder Schotenfrüchtler *(cruciferae)*, Heilpflanze gegen Scharbock und Waſſerſucht zuerſt von den Arabern gelobt; von Lobelius und Gärtner *Cakile serapionis* genannt. Die einjährige wachſet an den Meeresufern von Europa, wird am Strande der Nord- Oſtſee als Suppenkraut kultivirt, ſchmeckt ſcharf und ſalzig; und nur die Eigenſchaften wegen konnten ſie die Araber mit der gemeinen Kicher, *Cic arietinum* Linné aus der ganz verſchiedenen Familie der Schmetterling blüthler oder Hülſenfrüchtler *(Papilionaceae* oder *Leguminosae)* vergleich denn *Fricti ciceris* emtor (Horat.) hieß bei den Römern ein Menſch niede Standes, weil Arme geröſtete Kichern aßen; ſprichwörtlich: ein armer Tro Darum verglichen ferners die Araber ihr *Kakile* mit *Uschnan* der Walker o Wäſcher; denn Pottaſche und Soda liefern bloß Salz- oder Strandpflan zen, beſonders die *Melden*, *Chenopodeae*, und unter ihnen oben an *Salsola fru cosa* Linné, bei den Arabern قلى „*Kali*“, auch لسنان „*Uschnan*“ genannt. Darum endlich erklärt R. Kimchi das hebräiſche *Malluach* mit dem arabiſchen *Gesul*, welches nicht bloß die Aſche des Salz- oder Seifenkrautes und d daraus bereitete *lixivium* = die Seifenſiederlauge, ſondern auch (bibliſch

In Abenbitare ملوخ *„maluch“* (mit dem stärkeren *„Cha“* خ) a quibusdam redditur القطف البحرى *„alkataph albachari“*, id est, *atriplex marinum* (Meermelde). Alibi scribitur ملخية *molochia“* (wieder mit خ). Unde in Pandectario: *„Molochia, lbacharum*, id est, *atriplex“*. Legendum: *„Molochia, alkataph lbachari*, id est, *atriplex marinum“* [1]).

---

aturgeschichte von E. F. Rosenmüller, 112. Seite, 4. Anmerkung) das Kraut lbst = das Waschkraut bedeutet.

Also schon die Talmudisten glaubten, daß das hebräische *Malluach* nur von מָלַח (arabisch mit *„Hha“* ح) sprich daher: *Melah* Salz, abstammen müsse!

[1]) Als Commentar zu Bochart diene Folgendes: Dioscorides, welcher n seiner Materia medica, lib. II, cap. 144, μαλαχη *„Malva“* und cap. 145, ατραφαξις nach Sprengel *Atriplex hortensis* Linné, die Gartenmelde, also iese zwei botanisch so verschiedenen Gemüsepflanzen gleich nach einander beschreibt, — wohl aus dem einfachen Grunde, weil beide den Stuhlgang erweichen, schreibt über die Gartenmelve Folgendes: „Ατραφαξις, quod nonnulli χρυσολαχανον *aureum olus)*, (Romani *atriplicem*, Aegyptii ωχει vocant), olus est notum, et duarum specierum; alterum αγριον *sylvestre* (nach Billerbech, Flora classica: *chenopodium Bonus Henricus* Linné, Hundsmelde, wilder Spinat), πηπευτον *hortense* aliud. Coctum id oleris modo manditur, alvumque mollit“. Und genau dasselbe berichten die arabischen Aerzte, — welche uns die Materia medica der Alten aufbewahrten, und so den Dioscorides meist wörtlich übersetzten, — von ihrem *Cataf;* so Avicenna in seinem Canon Medicinae (meine latino-barbarische Uebersetzung ist Venetiis 1595), lib. II, tract. 2, cap. *De Cataf*: „*Cataf* (id est *atriplex*) quid est? est illud, quod dicunt *chrysolachanon* etc.“; so Johann Serapion (meine latino-barbarische Uebersetzung ist Venetiis 1580) in seinem Buche: de Simplicibus ex plantis, cap. 146, *De Atriplice:* „*Cataf*, id est *atriplex*. Dioscorides (ait): Sunt ejus species duae, *domestica* et *sylvestris*, etc.“ Es heißt also das (Plin. H. N. lib. XX, cap. 20, sect. 83) bei den Pythagoreern so verschriene Gemüse *Atriplex* der Römer im Arabischen *Cataph*, von dem Verbum קָטַף, arab. قطف *kataph*, abpflücken, abreißen (mit den Händen); ein Verbum, welches — merkwürdig genug außer 5 Mos. XXIII, 26, Zech. XVII, 22. Job VIII, 12 sich gerade in unserer Hiobstelle wieder vorfindet. — Und da بَحْر *„bachar“* Meer heißt, z. B. بَحْر الملح *„bachar amaluh“*, wörtlich das Meer des Salzes, wie das mittelländische Meer — im Gegensatze zu den Landseen, deren Wasser gemeiniglich süß ist, — genannt wird, so wird der mit obigem *Land-Atriplex* so nahe verwandte *Halimus* des Dioscorides, welchen daher Linné *Atriplex Halimus*, d. i. *Atriplex marinus* genannt, im Arabischen *cataph lbachari* heißen müssen.

tur. Verba sunt: „Dioscorides libro primo [illegible] „[illegible]
quod populus Syriae المولخ „*almaluch*“ (mit خ), vocat, a
arbustum, ex quo fiunt sepes, rhamno simile, nisi quod
spinis, et folio simile oleae sed latiori, et crescere ad
maris et circa sepes“. Quae sic habentur libro primo I
ridis: „Ἁλίμος (*Halimus* mit Spiritus asper) θαμνος (*frut*
herba) ἐστι φραγμιτης, κ. τ. λ.“ (gerade ſo im griechiſchen Urt
oben Abenbitar überſetzt). — Sequitur in Abenbitare: „C
libro sexto scribit, المولخ „*almaluch*“ (wieder mit خ), p

---

[1]) Eandem tamen jam ante Bochartum attulit Drusius in qu
Ebraic. L. I, qu. 17, notante Celsio in Hierobot. P. II, pag. 97,
müller's Note zu Bochart's Hierozoic., Tom. II, pag. 225.

Hat Roſenmüller durch ſeine Ausgabe von Bochart's Hie
einem längſt gefühlten Bedürfniſſe der bibliſchen Naturforſcher abgeholfen,
ebenſo eine neue und verbeſſerte Ausgabe des Hierozoicon vo
Celſius die bibliſche Botanik um ein Weſentliches bereichern. Womit
Neues geſagt haben will, denn:

„Bei Gegenſtänden der Landwirthſchaft der Hebräer und der bibliſch
nik iſt vorzüglich Olai Celsii Hierobotanicon, Upsalae 1745 et 47. To
als das Hauptwerk zu gebrauchen; und es wäre daher von dieſem, jetzt
ſeltenen Buche eine neue Ausgabe von einem der Botanik kundigen
recht ſehr zu wünſchen“, bemerkte bereits Johann Jahn (bibliſche Arc
I. Theil, 1. Band, 384. Seite), und: „Ueber bibliſche Flora ſind die alte
ſetzungen der ſiebenzig Dolmetſcher, die chaldäiſche, ſyriſche und arabiſche

sse, quae abundat in regione Ciliciae, cujus summitates come-untur, quum sunt recentes, atque etiam reconduatur, et paran-ur in tempus posterum (die Engländer und Holländer machen die ngen Zweige und fleiſchigen Blätter der Meermelde noch gegen-ärtig in Eſſig ein, und genießen ſie als Salat), et generatur in orpore illis utentibus semen et lac; sapor autem ملح (mit ح; rich daher grammatiſch richtig:) *maluh, salsus* est, et aliquantulum tipticus", quibus consona haec Galeni de *halimo* libro sexto implic. cap. 22: „Ἅλιμος θαμνος κ. τ. λ." (wieder eben ſo im grie-iſchen Urtexte). — Rursus haec Dioscoridis: „λαχανεται δε αυτης α φυλλα ἐψομενα εἰς βρωσιν", ibidem (bei Abenbitar arabiſch) ita edduntur". Etiam folium ejus coquitur et comeditur. — Deni-ue quidquid de *halimo* scribunt Dioscorides et Galenus, ibi in der arabiſchen Ueberſetzung des Abenbitar) citantur tamquam licta de *arbusto*, quod Syri *Maluch* vocant; ut necesse sit, dem esse.

Neque dubium, quin eodem referenda sint haec Avicennae libro secundo (tract. 2, cap. 485) Canonis: „*Melha* quid est? est sicut rhamnus, et folia ejus sunt sicut folia olivae, et latiora, et comeduntur sicut olera. *(Operationes et proprietates)*. In ipso sunt *salsedo* et stypticitas et humiditas cruda, qua inflat". Ita habet Latina versio, voce *melha* facta ex ملوخا „*meluha*" (dann aber ſprachrichtiger, weil mit ح: *melcha* facta ex *melucha*) facili mutatione. Sed Arabicum exemplar veteris scripturae vestigium vix ullum servat. Ibi enim legitur مبتخ „*mabtich*". Itaque, quod raro accidit, το πρωτοτυπον hoc in loco corrigi debet ἐκ τοῦ ἐκτυποῦ [1]).

---

[1]) Zur Ergänzung Bochart's diene Folgendes: Dioscorides, welcher Pflanzen, die zu ſeiner Zeit allbekannt, nicht näher beſchreibt, — ſagt einfach über ihre Μαλαχη (nach Sprengel *Malva sylvestris* Linné): „*Malva κηπευτη, hortensis* (nach Willerbeck *Alcea rosea* Linné, die Stockroſe, Pappelroſe, Malvenroſe, Gartenmalve, römiſche Malve, Baummalve ꝛc. genannt) ibo magis est apta, της χερσαιας, quam *agrestis*. Stomacho autem aversatur, namque facit alvum, etc." — Ein Mehreres und umſtändlich dagegen berichtet von Avicenna (1040 Jahre nach Chriſtus) in ſeinem Canon Medicinae, lib. II,

demum veram esse interpretationem vocis *Malluach* Jobi multa probant [1]).

Primo, quod Syri sic sumunt, ut nos dissertis verbis Abenbitar: „*Halimum*“, inquit „quod populus Syriae *maluch*“. — *Molochiam* scribit Serapio [2]).

---

tract. 2, cap. 198. *De* خباز „*Cubeze*“ (nach Sprengel *Malva rot* Linné): „*Cubeze* quid est? Est species *malvae:* et dicunt quidam, quo est *sylvestris*, et *Muluchia* est *domestica*. Et *cubeze* quidem est speci dam, quae dicitur *Muluchia arborea*, et ipsa est *althaea*, et est (dic *judaicum*, et non est longum (longinquum), quin sit species ejus, et es quae sit in ipsa etc.“ Und cap. 490. *De* ملوخية „*Muluchie*“ (nach S *Corchorus olitorius* Linné; noch jetzt im Orient *Meloche* genannt): „ quid est? Est *malva*, et nos quidem perscrutabimur ejus rememorat capitulo de *Cubeze* (Malva), etc.“ — Und in diesem Sinne commen Andreas Belluensis in seiner Arabicorum nominum Aviceneae lati pretatio: „*Maluchia* est species *malvae*, et Damasci est in usu, infirmis febrientibus“.

[1]) Ch. Michaelis Supplemm. P. V, pag. 1500, Rosenmülle zu seiner Ausgabe von Bochart's Hierozoicon, Tom. II, pag. 226.

[2]) In der Materia medica des Arabers Johann Serapion, eben dem 11. christlichen Jahrhunderte, ist es noch schwerer sich hierüber zurecht Er schreibt in seinem Buche: de Simplicibus ex plantis. cap. 85: *De* et est *atriplex marinum: „Albatarich* (soll wohl heißen: *alcataph a* nominatur *atriplex marinum*; et venditur in Babylonia in fasciculi

Secundo, quod utraquae vox, מלוח *Malluach* inquam, et ἁλιμον et ἁλιμος a *sale* facta est.

Tertio, quod Jobus in eo est, ut miseros homines describat, et redactos ad incitas, quo vel maxime haec pertinent: qui decerpebant *halimum* super *arbusta*. Ita Caesar prope Dyrrachium in summa fame:

— — — — — „cernit miserabile vulgus
In pecudum cecidisse *cibos*, et carpere dumos,
Et morsu spoliare nemus etc.“

Haec Lucanus lib. VI. Sed quod maxime ad rem facit, non ovum ovo similius, quam Jobi loco similis est hic Antiphanis apud Athenaeum lib. IV, cap. 16:

„E Pythagoricis forte quidem pauperes,
Halima (ἁλιμα) exedentes, quaeque talia colligunt
Insipida terrae in hiatibus“. — — —

Quarto, quod graeci interpretes, hoc sequuti, sic reddunt: „περικλωντες ἁλιμα, confringentes *halima*“; scio, in multis codicibus legi: „περικλουντες, circumeuntes“. Et in omnibus ἁλιμα cum spiritu leni, pro ἁλιμα cum spiritu aspero. Unde in Catena Chrysostomus ad hunc locum: „Ἁλιμα, *alima*, *herba* quaedam est, ut ajunt, quae cito explet ea vescentem et satietatem adfert“: quasi ab eximenda fame graece dicta sit. Forte *alimon* voluit, de qua Solimus, ubi de Creta: „*Herba* ibi est, quae ἁλιμος dicitur. Ea amorsa diuturnam famem prohibet“. Et Priscianus in Periegesi, quamvis Dionysius Periegetes, quem sequittur, nihil tale habeat:

„Gignitur hic *alimos*, quam si quis mordeat *herbam*
Compescit damnumque famis, rabiemque diurnam.“

Certe ἁλιμα Plurali numero sunt *pharmaca quae famem eximunt*. Haec ex *malva* et *asphodelo* potissimum constituisse, veteres volunt; et Hesiodum (Op. et dies vers. 40, 41) in his verbis subinnuisse:

– „Neque sciunt, quanto plus sit dimidium toto
Neque quam magnum in *malva* (μαλαχη) et *asphodelo* bonum.“

Vide ibi Proclum et Tzetzem, et Plutarchum in Symposio, et Athenaeum lib. II, cap. 8. At *pharmaca* illa significasse

verbis: „Qui decerpunt *malluach*, על־שיח *super arbustu*
enim palam docent, מלוח herbam non esse, sed ex *arbusto*
In quo genere esse *halimum*, ex veteribus jam didicim

Rationibus, a me allatis, unum habuit vir doct
objiceret: Nempe Jobum habitasse in terra Hus, procu
ubi crescit *halimum*. Proinde non potuisse dicere de pa
sibi vicinis, illos *halimum* decerpsisse. — Respondeo
objectione omnia esse incerta. *Primo* enim non satis
ubi fuerit terra Hus, quam multi in Idumaea ponunt,
Idumaeam et Arabiam etc. *Secundo* non agitur de ho
quibus habitatio fixa fuerit; quin palantes describunt
incertarum sedium etc. *Tertio* quod asserit vir doctus,
nusquam alibi, quam in *maritimis* provenire, non sati
est. Dioscorides et Oribasius nasci scribunt „in *maritim*
sepibus“. Hesichius quoque, „Ἁλισμοις και ἁλιμοις (le
Ἁλισμοις και ἁλιμοις; quia cum spiritu leni per errorem
scribitur) *Halimis*, aut *alimis* herbis ad arborum spe
mare, aut *in aridis locis*“. Et Antiphanes „in terrae
aut *hiatibus*“ colligi et comedi tradit. Serapio *moloc*
est *halimum*, per *Babylonem*, id est *Bagdadum*, qua
plurimum distat, venalem ait circumferri, in manuales f
dispositam, et vicatim clamitari *molochia*, *molochi*
Serapionis citantur a Matthiolo in Dioscoridis caput *De E*

Dalechampius (Histor. plant. lib. II, cap. 65) *halimum* dici notat a *salso sapore:* „Ne quis", inquit „a *maritimis* solum natalibus dictum existimans, alibi provenire neget". Bellonius (lib. I. Observat. cap. 18) *in Creta* vocari *halimaciam*, atque ex eo constare magnam partem sepium; atque *in Aegypto* (lib. II, cap. 7, 8) etiam sepes ex *halimo* fieri, et fasces, quibus muniantur Nili aggeres. — Proinde futilis est viri docti objectio, sumta ex *halimi* loco natali.

Quod eidem מלוח *„malluach"* est μαλαχη *malva*, non alia ratione nititur, quam allusione nominis, quae hic nullum momen-

---

Matthiolus in ſeinem lateiniſchen Commentarius in Dioscoridem, lib. I, cap. 103: Ἅλιμος θαμνος *Halimus frutex* (= *Atriplex Halimus* Linné) ausführlich erwähnt.

Matthiolus (der unter der Aufſchrift: *Halimus vulgaris* die verwandte *Atriplex portulacoides* Linné, den Meerportulak, vorführt) ſchreibt nämlich daſelbſt Folgendes: „Est profecto et *Halimus planta;* cujus variae sunt inter auctores (Plin. Hist. Natur. lib. XXII, cap. 22) sententiae etc. Quae autem a Dioscoride hoc loco describitur, etsi alicubi fortassis proveniat in Italia; tamen, qui illam mihi ostenderet, adhuc reperi neminem. Verum si Ruellio credimus, frequens in Gallia nascitur in sepibus. — Solinus plurimam in Creta nasci tradit; mirabili, si credamus, affectu, quod ea tantum amorsa, fames arceatur: unde si nomen adinvenisset, ea procul dubio sine aspiratione scribenda esset. (Alſo: Ἅλιμος zuſammengeſetzt aus α *priv.* und λιμος *fames;* eine Pflanze, welche — per excellentiam — den Hunger ſtillt.) — *Halimus* Mauritanis *Molochia* et *atriplex marinus* (Meermelde) appellatur. Cujus historiam referens Serapio, narrat, quod eam venalem circumferentes in manuales fasciculos componunt, et per Babyloniam clamitant: *Molochia, Molochia.*

Auch noch in ſeinem deutſchen Kräuterbuche ſchreibt Matthiolus († 1577) I. Buch, 40. Kapitel: Meergewächs, *Halimus (vulgaris)*: „Welches Kraut der *Halimus* des Dioscorides lib. I. ſei, habe ich bisher nicht können erkundigen; aber das Meergewächs, welches Serapio *Molochia* nennt, achten Etliche für den rechten *Halimus* des Dioscorides." — Dagegen unterſcheidet Joachim Camerarius († 1598) in ſeinem deutſchen Matthiolus beide Pflanzen ſchon genau; er fügt nämlich bei: „Was aber *Molochia* des Serapio oder *Moluchi* ſei; und wie es noch die Juden gerne eſſen, deßwegen es *Olus judaicum* genannt wird, beſiehe Leonhart Raumolf in ſeinem Reiſebuch gegen den orientaliſchen Ländern".

Uebrigens kennen ſchon dieſe zwei alten Botaniker, ſo wie nicht minder Jakob. Theodor. Tabernämontanus († 1590) die *Meloche* oder Judenpappel ganz genau; beſchreiben ſie aber in ihren Kräuterbüchern und laſſen ſie abbilden als Σησαμον der Alten — *Sesamun orientale* Linné, ägyptiſcher Oelſamen.

tum habet. Neque enim graecum μαλαχη factum est ex Hebraeo מלוח „*malluach*“ sed ἀπο τοῦ μαλασσειν *a molliendo*. Isidor. lib. XVI, cap. 10: „Graeco vocabulo appellatur ἀπο τοῦ μαλασσειν, eo quod *molliendi* alvum solvendique naturam habeat“. Et multo ante Plinius lib. XX, cap. 21 quamois cunctanter nimis: „Ab *emolliendo* ventrem, dictum putent *malachen*“. Nempe hanc in *malva* naturam, ut Medicos jam taceam, etiam Poëtae agnoscunt. Horatius lib. I, Od. 31:

— — — „me pascunt olivae,
Me cichorea, *levesque malvae.*“

Leves, id est, „quae ventrem *levant*“. Et Epodo 2:

— — — — „aut *gravi*
Malvae salubres *corpori*“ — —

Et Martialis lib. III. Epigrammate 88:

„Utere lactucis, et *mollibus* utere *malvis*
Nam faciem duram, Phoebe, cacantis habes.“

Et lib. X. Epigrammate 48:

„*Exoneraturus ventrem* mihi villica *malvas*
Attulit et varias quas habet hortus opes“ [1]).

So weit Bochart in seinem Hierozoicon gelegentlich über *Malluach* des Hiobs. Es mag nun Johann Jakob Scheuchzer, Professor zu Zürich († 1733), folgen, über naturhistorische Gegenstände der Bibel sicherlich eine eben so große Autorität als Bochart. Und so hat Scheuchzer in seiner Physica sacra (Kupferbibel), auch über die Pflanzennamen *Malluach* und *Schoresch r'thamim* bei Hiob XXX, 4. Alles zusammengetragen und gesichtet, was man darüber im Wesentlichen bis auf seine Tage gedacht und geschrieben. Er beginnt mit dem Motto:

---

[1]) Dahin gehört auch *Malva decipiens* des Cicero in seinem Briefe an Fabius Gallus (Epist. ad Divers. VII, 26): „Nam dum volunt isti lauti terra nata (Erdgewächse), quae lege (sumtuaria) exempta sunt, in honorem adducere: fungos (Bilze), helvellas (Morcheln), herbas omnes ita condiunt, ut nihil possit esse suavius. In eas quum incidissem in coena augurali apud Lentulum, tanta me διαῤῥοια arripuit, ut hodie primum videatur coepisse consistere. Itaque ego, qui me ostreis et muraenis facile abstinebam *a beta* et *malva deceptus* sum.

„Das liederliche Volk, der Hungerleider Rott,
Der Strauch- und Neſſelbieb hält unſern Job für Spott."

Heutige Botaniker und Kräuterkundige zweifeln nicht ohne Urſache, b unſere, mit gewißen Namen belegte Kräuter diejenigen ſeien, welche n Theophraſtos, Dioscorides, Plinius ꝛc. genannt; obgleich eſe Wiſſenſchaft von den erſten Zeiten an immer bei den griechiſchen nd römiſchen Medicis unterhalten worden [1]).

Noch mehr Zweifelsumſtände haben die meiſten in der heiligen chrift benannten Gewächſe; da die älteſten hebräiſchen Lehrer, welche ns zu Grunde dienen ſollten, in dieſer Kunſt ganz unerfahrne Rabbiner nd, die ſich mehr befliſſen, abenteuerliche Mährchen auszuſinnen, als r natürlichen Sache wahre und Originalgeſtalt zu beſchreiben [2]). Sol- erlei Kräuter-Geſchichte iſt auch jetzt vor unſern Augen; daran wir wa viel ſuchen und zuletzt Nichts, als ein Vielleicht finden werden:

Die liederlichen Großhanſen, welche unſern in der Aſche ſitzenden ob verſpottet, waren zur Zeit des Jobiſchen Glückes und Anſehens ſo em, daß ſie in der Wüſte herumtrollen, und מלוח עלי־שיח „*Malluach*" *uper arbustum* ſuchen mußten. Unſere Züricherinnen geben es *Malvam uper arbustum aliquod*, Bappeln auf der Heide.

---

[1]) So haben noch Hieronymus Trajus († 1554) und bald darnach Adam Lonicerus († 1586) in ihren Kräuterbüchern die wilde Johannisbeere, *Ribes alpinus* Linné, für *Halimus* des Dioscorides erklärt; ein Irrthum, den zwar ſchon Matthiolus (1577) in ſeinem Commentarius in Dioscoridem l. c. tadelt: „Caeterum putat Adam Lonicerus, *halimum* eam esse plantam, uvas ferentem, quam vulgus *Ribem* vocant. Sed quum hujus folia non respondeant oleaginis (Oelbaum), sed vitiginis (Weinrebe), eum plane hallucinatum esse onstat," — ſelbſt aber, aus Unkenntniß von *Atriplex halimus* Linné, nur den erwandten *Atriplex portulacoides* Linné für *Halimus* der Alten gehalten.

[2]) In naturhiſtoriſchen Gegenſtänden der Bibel wußten ſchon die LXX, die och der hebräiſchen Sprache, der Zeit nach ſo nahe ſtanden, ſich mehrmals nicht t rathen und zu helfen; bald übergehen ſie bibliſche Pflanzennamen mit Still- chweigen, bald geben ſie dieſelben ganz unverändert oder mit unwe- entlichen Verſetzungen der Buchſtaben. Und während der Talmud und ie orientaliſchen Bibelüberſetzer einen Pflanzennamen durch einen andern, benſo unbekannten vergebens aufzuklären ſuchen: verlieren ſich anderſeits inzelne occidentaliſche Bibeln bei einem und demſelbem hebräiſchen Pflanzennamen n die verſchiedenſten Ueberſetzungen und Erklärungen.

(Indem hierauf Scheuchzer über *Malluach* aus dem bereits citirten Bochart einen wortgetreuen Auszug gibt, fährt er fort):

„Unſere Züricher, welche *Malvam*, Bappeln, haben, gründen ſich auf die Verwandtſchaft des *Malluach* mit dem griechiſchen Μαλαχη, dem lateiniſchen *Malva;* von welchem Kraute zu wiſſen, daß es nicht ſowohl zur Speiſe, als vielmehr zu erweichenden Arzneien gebraucht werde. Daher auch deſſen Name: ab *emolliendo* ventre dictum putant *Malachen*“, Plinius lib. XX, cap. 21; Horatius lib. I, Od. 31 nennt ſie *leves malvae;* und vollends ſingt Martialis lib. III, Epigramme 88 et lib. IX, Epigramme 48 (obige obscoene Epigramme im lateiniſchen Urtexte), die ich Zucht halber unüberſetzt laſſen will.

Folgt endlich שרש רתמים „*Schoresch r'thamim*“ Wachholderwurzel, ſo nach unſeren beiden Ueberſetzungen obiger Uebelhänſer Brod und Speiſe geweſen ſein ſoll. Ob aber *Schoresch r'thamim* Wachholder- oder Reckholderwurzel ſeien, wie wir wollen, davon haben noch weniger Gewißheit, als von den Bappeln. Die älteſten Commentatoren bleiben auf ihrem Hinterhalte und beherbergen ſich hinter die Generalität. Die LXX haben: ξυλα *ligna;* Symachus: *radix frumentorum agrestium;* Augustinus: *radix herbarum.* Niemand und nirgends will man davon wiſſen, ob man Reckholderwurzel jemals zur Speiſe gebraucht habe? Glaublicher wären die Reckholderbeeren, daß man ſie etwa als Thee oder Kaffee gebraucht, wie die Lappländer; wie es denn bei uns (in der Schweiz) Leute gibt, welche ſolche Beeren für Kaffeebohnen nehmen.

Ich hielt es lieber mit den Spaniern und vielen Auslegern, beſonders den Rabbinern, welche *genista* verſtehen, maſſen jene dieſes Gewächs wirklich *Retama* nennen: doch ſteht auch kein Zeugniß, daß man Ginſter für Speiſe gebraucht habe.

Am ſicherſten bleibt man alſo in generalibus; und ſagen, daß dieſe Hungerleider allerhand abgeſchmackte Wurzel aufgeſucht und verzehrt haben.

Fügen noch bei, daß die noch im Orient üblichen Wachholdernamen dem hebräiſchen *Rotem* nicht verwandt; man wollte den der Perſer *Rásen* hieher ziehen, Meninzki Lexic. pag. 2258. Die Türken nennen dieſelbe Pflanze *Rétem, Rétemet,* Meninzki pag. 2281 (?).

Wäre dieſes Hudel- und Strauchgeſinde aus Lappland geweſen, ſo ließe ſich von dem Fichtenbaume reden, deſſen oberſte Schößlein oder Zinden ſelbigen anſtatt des Brodes, Salzes und Gewürzes dienen; nach Scheffner's Zeugniß, Lappon. pag. 247, 252. Die Araber ſelbſt nnen dieſes Harz *Ratineg*, die Perſer *Ratiban*, *Ratibane*, *Rati-ng*, Meninz. pag. 2250, 2251; welche Namen dem *Rotem* nahe kommen ſcheinen, man wolle ſie dann mit beſſerem Rechte von den riechen ῥητινη Harz herleiten.

Schließlich — ſchreibt Scheuchzer — dient zur weiteren Beleuchtung in Tabula DXXVI:

Figur A. Die breitblätterige Staudenmilde, *Halimus tifolius* seu *fruticosus* des Caſpar Bauhin; ſo *Halimus* des ioscoribes und des Plinius iſt. In der Gegend von Toulouſe rd ſie *l'herbe du Maclou*, *Masclou* genannt; ſo unſerm hebräiſchen *alluach* beikommt (= *Atriplex Halimus Linn.*).

Figur C. Meerbürzel oder Meermilde, *Halimus* seu *ortulaca marina* des Caſpar Bauhin (= *Atriplex portulacoi-s Linn.*).

Figur D. Die gemeine kleine Pappel, Käßpappel, *alva vulgaris minore flore rotundo* des Johann Bauhin = *Malva rotundifolia Linn.*).

„Von Lumpen, die ſolch' Unkraut aßen,
Muß Hiob ſich verſpotten laſſen!"

Mit ſo ſprechender Theilnahme um Hiob, der Alles verloren, was inem orientaliſchen Hirtenfürſten der bibliſchen Vorzeit hiernieden theuer: *ecora et Pecora*, Kinder und Rinder, — ſchließt Scheuchzer, er gemüthliche Schweizer, ſeine Erklärung über unſere Hiobſtelle. Selbſt Scheuchzer mußte bei all' ſeinem Dichten und Trachten, Sammeln und ichten unſere beiden Pflanzennamen in der alten Ungewißheit und iderſpenſtigkeit belaſſen; und er mag wohl Recht behalten, daß man rüber zuletzt kaum ein „Vielleicht" finden werde!

Es mögen nun ältere katholiſche Schriftſteller folgen; unter ihnen enan der Benedictiner-Abt Auguſtinus Calmet, gleich ausgezeichnet rch Gründlichkeit theologiſchen Wiſſens als durch Genialität der ſichten. Er ſchreibt in ſeinem bibliſchen Commentare zu unſerer obſtelle:

„Et mandebant *herbas* et arborum cortices.“ Drusius (Proverb. class. 2. lib. Adag. 171) et Bochartus (de Animal. tom. I, lib. III, cap. 16) vertunt: „Et colligebant *halimum* in arbuscula.“ Hebraeum *Malvach* a Septuaginta halimus vertitur. *Halimus* autem est *Portulaca marina*, quam Mauritani et Arabes appellant *Moluchiam*, et Syri *Maluch*, quae vox ad Hebraeum *Malvach* proxime accedit: a Gallis *Franchepute* vel *Franche-pute* appellari, Matthiolus (Comment. in Dioscorid. lib. I, cap. 103) est author: variasque de hujus oleris figura et dotibus Scriptorum Rei Naturalis sententias affert. Illud autem in rem praesentem est, nimirum omnium assensu, *olus* esse, *cibo aptum*, ac *fami sedandae oportissimum*. De hac Solinus, Cretam insulam describens, ait: „*Herba* ibi est, quae *alimos* dicitur; ea amorsa diuturnam famen prohibet.“ Hujus germina comeduntur, quum tenera sunt, et reponuntur quoque in posterum futura usui. (Galen. lib. VI, cap. 22. Simplic. Medicam.; Athen. lib. IV, cap. 16.)

„*Radices Juniperorum* erat cibus eorum.“ Vitam *radicibus juniperorum* tolerari nequaquam posse, scitum est inter omnes: neque enim cibus sunt proveniens hominibus. Ut difficultatem minuant, censent quidam, miseros illos, de quibus hic Jobus, questum fecisse evellendis vendendisque *radicibus Juniperi*. Alii reddunt Hebraeum: „Ibant quaesitum *radices juniperorum*, ut se *calefacerent*.“

Alii (Remarques de Mr. Genes) vertunt: „Cibus eorum *radix Genistae*.“ Hebraea vox *Rethamim* redditur *genista* in 3 Reg. XIX, 4 a Chaldaeo et Arabe. Verbum *Ratham* est *ligare:* id quod *genistae* magis congruit quam *Junipero*. „*Genistae* quoque *vinculi* usum praestat,“ ait Plinius lib. XXIV, cap. 9. At enim *genistae radix* aptiorne est alendo quam *Juniperi?*

Inepta est, fateor; at crescit interdum *ad radicem genistae rapa* quaedam vel *radix*, quam Plinius (lib. XXII, cap. 25) et Dioscorides (lib. II, cap. 36) appellant *Orobanchon* vel *Cynomorion*, quae vel cruda vel cocta, more asparagi (Spargel) comeditur. Igitur radicem hanc designat hic Jobus nomine

radicis genistae, quod scilicet ad radicem hujus arbusculi crescat. Levis conjectura; quasi scilicet *Orobanchon* non crescat, nisi *ad radicem genistae*, vel saltem hic potius quam alibi nascatur [1]).

Malo vocem *Ratham* sensu generico explicare pro *qualibet sylvestri arbuscula*, nullo certo genere designato. E tribus locis (hic, et 3. Reg. XIX, 4, 5 et Psalm. CXIX, 4), vocem hanc prae se ferentibus, nullus cogit, arbusculae aut oleris certam genus intelligere. Graeca vox *Rhodamnos* (ῥοδαμνος, auch ῥαδαμνος) apertissime deducta a *Ratham*, est *novella arbor*, *germen*, *surculus*. Affirmat igitur hic Jobus, eos, qui nunc sibi illudunt, vitam antea egisse, in sylvestribus locisque desertis, victitantes herbis et radicibus arbuscularum sylvestrium. Septuaginta (ῥιξα ξυλων) et Symachus (ῥίξα σιτων ἀγριων) pariter genericam significationem retinent: „Manducabant *radices arborum*, vel *plantarum sylvestrium* propter magnam famem“ [2]).

---

[1]) Calmet meint hier die Schmarotzergattung *Orobanchon Linn.*, wovon jene mehr nördlichen Arten, welche auf Pflanzen von den Linné'schen Gattungen *Spartium* (Pfriemen) und *Genista* (Ginster) wachsen, und eine zwiebelartig oder rübenartig verdickte Stengelbasis haben, bei älteren Botanikern (Matthiolus, Dodonäus ꝛc.) unter dem bezeichnenden Namen *Rapum genistae* (= Ginsterrübe, Ginsterwurzel) bekannt wurden; welche Schmarotzerpflanzen aber — wie schon der Name *Orobanche* (= Erdenwürger; von ὀροβος Erve und αγγω *jugulo*) sagt — auch auf Hülsenfrüchtlern wachsen. So wird *Orobanche* des Dioscorides — wovon dieser altgriechische Pharmakologe sagt: „Manditur oleris instar, cruda vel cocta e patinis, asparagi modo; leguminibus vero incocta, accelerare fertur eorum coctionem“, — auf die mehr südliche *Orobanche Viciae fabae* des *Vauscher* (eine Art Erdenwürger, welche auf Bohnen wachset) bezogen; ja *Orobanche* des noch älteren Philosophen Theophrastos Eresus soll vollends aus der ganz verschiedenen Schmarotzergattung *Cuscuta Linn.* sein, wovon die Species *Cuscuta europea Linn.*, die Flachsseide, — zum großen Verdruße unserer Landwirthe, — so häufig den Flachs verfilzt.

[2]) Der Vollständigkeit wegen, mag auch hier angeführt werden, was Calmet zu 3. Reg. XIX, 4, 5 und zu Psalm CXIX, 4 über *Rothem* und *gachale r'thamim* commentirt:

„Subter *unum Juniperum*“. — Vertunt alii Hebr. רתם תחת *genistam* (Arab. et Chald.), vel *therebinthum* (Syriac.); Septuaginta retinuerunt *Ratom*, vel *Retem*. Aquila reddit *Juniperum*, Symachus *tectum*.

Eine eben ſo allgemeine Erklärung gibt David Martin in ſeiner franzöſiſchen Bibel:

Cela marquoit leur pauvreté, et la vileté de leur condition. C'est peut-être d'ici que les Rabins ont pris cette expression: „Nous ne sommes pas que de *coupeurs de roseaux dans les marais*“ — ce qui est dans leur langage une expression d'une grande humilité.

Eigenthümlich erklärt Thaddäus Anton Dereſer in v. Brentano's katholiſcher Bibel (1804) unſere Bibelſtelle und deren Pflanzennamen:

„Sie nähren ſich von den zarten und jungen Theilen der Sproſſen an Stauden, und mit Wurzeln des Geniſtbaumes, die noch nicht ganz Holz ſind, ſondern noch einen Geſchmack haben.

Diodor von Sicilien beſchreibt zwei Völker, welche Wurzeln und Holz eſſen. (Bibl. Hist. lib. III. cap. 22 et 23.) Ovidius (Fast. lib. IV) beſchreibt die erſten Menſchen ebenfalls in einem ſolchen Zuſtande, in welchem ſie zarte Kräuter und zarte Sproſſen an Geſträuche aßen.

Die Pflanze Geniſt, Ginſt oder Primenkraut wächſt häufig in Arabien und überhaupt an dürren Orten. Die in ſich bittere und harte Wurzel dieſer Pflanze ſcheint (!!!) man getrocknet, zu Mehl zerſtoßen und zu Brot gebacken zu haben (???), wie der norwegiſche Bauer, in ſchlechten Jahren, aus der untern Tannenrinde Brot bereitet, und auch in guten Jahren ſein Mehl mit gedörrter Tannenrinde vermiſcht.

Ich habe מַלּוּחַ *(Malluach)*, ein Wort, welches nur einmal in der Bibel vorkommt, nach freier Ableitung von מָלַח *(Mallach)*, Salzen,

---

„Cum *carbonibus desolatoriis*“. — Hebraeus (עם נחלי רתמים): „cum *carbonibus juniperorum*“. Ita vertit S. Hieronymus, post Aquilam („μετα ανθρακιας; αρκευθιναις;“ Alius, „μετα ανθρακων εστοιβασμενων, cum *carbonibus constipatis*“); eamque versionem plerique recentiorum amplectuntur. *Carbones ex junipero* vehementius urere, et ignem cinere fotum diutius retinere dicuntur (vide Matthiol. in Dioscorid. lib. I. cap. 87): sunt, qui addant, toto anno conceptum ignem servare. Aliis placet, Hebraeam vocem *Rethamim* vertere *genistam*; Syro, *quercum*. Hujus vocis significationem expendimus in Jobum XXX, 4 ac demonstrare studuimus, genericam esse, et *quodlibet rubi* (Dornſtrauch) *genus* designare: quam ob rem hic locus reddi potest: „cum *carbonibus spinarum*“.

ch ſalzig gegeben; um ſo mehr, da aus Reiſebeſchreibungen erhellet, im Orient und auch anderswo zuweilen des Nachts ein ſalziger Thau die niedrigen Stauden fällt, wodurch ihre Blätter und Sprößlinge Nothfalle genießbar werden. Gewöhnlich folgt man den LXX, welche durch ἅλιμον (mit Spiritus asper) überſetzten, und verſteht darun- die Melde, *Atriplex Linn.*, die von armen Leuten zur Nah- g gebraucht wird; wie von den armen Pythagoräern Athenäus iprosoph. lib. IV, cap. 10) meldet" [1]).

So wie die Berlemburger Bibel (1730) in ihrer Ueberſetzung von b XXV, 4 wenig von der Vulgata abweicht, ſo gibt ſie auch in m Commentare hierüber meiſt Bekanntes wieder.

Meiſt Bekanntes enthält über unſere Hiobſtelle auch der Berliner nmentar von 1855: „Sie pflücken (קטף, vergl. Deutr. XXIII, ; Hiob VIII, 12) auf dem Geſträuche Melde (ἅλιμος, ein ſalat- liches, ſalzig ſchmeckendes Gewächs, deſſen Blätter roh und gekocht i Armen genoſſen werden); und Ginſter-Wurzel (arab. *Ratama*, ıné: *Spartium junceum;* in Arabien und Aegypten trotz der Bitter- von Armen gegeſſen. Job. XXX, 4, hebr. Ausleger und Hierony- ıs: Wachholderſtrauch) iſt ihr Brot."

So oft bibliſche Encyklopädien oder bibliſche Naturgeſchichten er- einen, beleuchten ſie unſere Pflanzennamen *Malluach* und *Schoresch 'thamim* ſtets mit gleichſichtlichem Intereſſe, wenn gleich von verſchie- enem Standpunkte. So Hezel in ſeinem bibliſchen Real-Wörterbuch, ag 1787, IV. Theil, 559. S. und Winer in ſeinem Real-Wörter- uche, Leipzig 1838. Letzterer ſagt:

Melde, *Atriplex Halimus L.*, eine in den ſüdlichen Län- rn wildwachſende, ſtrauchartige Pflanze mit ſilberweißen Aeſten und

---

[1]) Dagegen commentirt Dereſer das in Frage ſtehende Wort *Rothem* in den ıdern zwei Bibelſtellen auf ſchon bekannte Weiſe:

„1 König XIX, 4". — Der Geniſtbaum hat dichte Aeſte und gibt einen ngenehmen Schatten. Die Vulgata überſetzt das hebräiſche רתם durch Wachhol- erbaum, der keinen Schatten gibt. Die LXX behielten den eigenen Namen ραθμεν ber ῥαμαθ bei. Die Araber nennen den Geniſtbaum oder Ginſt noch jetzt atham. — Pſalm CXIX, 4. — Ginſt, woraus man Pfeile macht und ſie an- ndet.

fleiſchigen Blättern, welche als Gemüſe gekocht oder auch als Salat armen Leuten zur Speiſe dienen. Athen. IV, pag. 161. — Dieſes Gewächs iſt nach LXX Deutung מַלּוּחַ, Hiob XXX, 4, welches dort als eine an Hecken wachſende, von Hungerigen aufgeſuchte Speiſe vorkommt. Das arabiſche ملوخ *(Maluch)* beſtätigt dieſe Erklärung, und die Uebereinſtimmung des orientaliſchen und griechiſchen (το ἅλιμον) Namens geht von dem ſalzigen Geſchmacke der Sproßen und Blätter des Gewächſes aus. — Luther überſetzt mit R. Levi: Neſſel. Dieſe diente auch wirklich zur Speiſe, Horat. epist. I, 12, 17; Plin. XXI, 55. Andere Deutungen ſ. Roſenmüller Hiob a. a. O.

Ginſter, רְתָם (arab. رتم *Ratem*), *genista Raetem* Forsk. flora aegypt. arab. p. 214 (wohl verſchieden von *Spartium junceum L.*; ſ. Linné's vollſt. Pflanzenſyſt. IV, 192 f.), ein mäßiger Strauch in den Wüſten Arabiens mit dünnen, gekerbten, einander gegenüber ſtehenden Zweigen (wie Ruthen; vergl. Plin. XXIV, 40), einfachen Blättern, weißen Blüthen und länglichrunden, ſchotenähnlichen Früchten, welche zwei Reihen Samenkörner enthalten. — Die Wurzel iſt ungemein bitter, und kann nur bei der größten Dürftigkeit als Nahrung dienen. — (Hiob XXX, 4; gegen Oedemann's Erklärung dieſer Stelle ſ. Michaelis neue orient. Biblioth. V, 45 fg.). — — — Daß übrigens רתם der Ginſter — nicht der Wachholderſtrauch *[juniperus]* ſei, wie die jüdiſchen Ausleger wollen, iſt nach Anleitung des Arabiſchen von Schultens z. Hiob a. a. O., Celsius Hierobot. I, 246. sqq. Oedemann II, 16. u. A. anerkannt worden [1]).

---

[1]) Sie (die Wurzel des Ginſters) wird gewöhnlich zur Feuerung gebraucht (Thevenot A. I, 222); und nur daran will de Wette bei Pſalm CXX, 4 gedacht wiſſen. — Anders Forskål: Igni injecta fragore tonat velut Juniperus. — Haec nota apprime convenit animo iracundo et immiti. — Allein es iſt a. a. O. von den Ginſterkohlen die Rede. Wenn ſich nun erweiſen ließe, daß dieſe lange fortglimmen, Ursini Arboret. bibl. cap. 27 (was die Alten, nam. Hieronymus epist. 78. ed. Fabiol. von den Wachholderkohlen verſichern), ſo wäre jene Vergleichung, dem Sinne nach, übereinſtimmend mit dem, arab. Dichtern ſehr geläufigen: „er hat mir *gadha*-Kohlen ins Herz gelegt". Roſenmüller z. d. St. — Daß der Strauch eine gute Kohle gebe, ſcheint aus Burkhart R. II, 791 zu erhellen. Die Beduinen brennen aus den Wurzeln die Kohlen, die ſie nach Cairo zu Markt bringen. — Mehr als eine ſolche, die eine recht heftige Gluth bewirkt, iſt in der Stelle auch nicht erforderlich.

Mit besonderem Fleiße hat Curt. Sprengel in seiner Geschichte Botanik (Altenburg und Leipzig 1817, 1818) auch die biblische or beleuchtet; er schreibt (I. 25) über unsere zwei Pflanzennamen:

Juniperus Oxycedrus Linn. (der spanische Wachholder) int רֹתֶם, *Rothem*, bei Hiob XXX, 4 zu sein, dessen Wurzel aus nger gegessen wird. Auch רֹתֶם *Rothem*, bei 1. König XIX, 5 gehört her, unter dessen Schatten Elias schlief. Der Baum wächst am Liba- ı. (Belon., lib. II, cap. 94.) Die eine Art *Spartium* oder *genista* her ziehen, stützen sich auf den arab. Namen رتم, wie auf den spani- en *retama*. Linné hielt (Ord. nat. pag. 27) gar *Chamerops milis* dafür.

Atriplex Halimus L. scheint מַלּוּחַ, *Malluach*, bei Hiob XXX, zu sein, dessen Blätter aus Hunger gegessen werden [1]).

Mit der ihm eigenen Belesenheit behandelt Ernst Fried. Karl Rosenmüller in seiner biblischen Naturgeschichte (Leipzig 1830; Abtheilung: Das biblische Pflanzenreich, 4. Hauptstück: wild wachsende Kräuter, Blumengewächse und Sträuche) — in besonderen Abschnitten unsere beiden Pflanzennamen:

Malluach, Melde (Atriplex Halimus).

Hiob klagt XXX, 4, er sei dem Spotte der niedrigsten und verächtlichsten Menschen Preis gegeben, die aus Mangel genöthigt wären, sich zu ihrer kümmerlichen Nahrung wildwachsende Kräuter zu suchen. Als ein solches nennt er *Malluach* am Strauche מלוח על־שיח *(Malluach ale-siach)*, d. i. an Hecken wachsend. Der älteste griechische Uebersetzer erklärt dies hebräische, nur dieses einzigemal im A. T. vorkommende Wort durch *Halimus*, d. i. die Melde, welche Pflanze (nach Dioscorides I, 121) in der gedachten Stelle sehr wohl paßt.

Rosenmüller gibt hierzu folgende zwei Anmerkungen:

Ἅλιμος, dieser griechische Name bedeutet, wie der hebräische, alzig; wodurch der Geschmack der Pflanze bezeichnet wird. Der arab.

Schatten verbreitet der Ginsterstrauch nur spärlich; doch in der brennenden Hitze ist auch ein solcher willkommen; vergl. 1. König. XIX, 4; Virgil. Georg. I, 434.

[1]) Ein Mehreres fügt Curt. Sprengel in seinem Commentarius in Dioscoridem, Lipsiae 1830, lib. I, cap. 120 bei.

und ſyr. Name derſelben ſtimmt mit dem hebr. überein. (Aben-Beitar bei Bochart's Hieroz. P. I. L. III, cap. 16. T. II. p. 223 fgg. der Leipz. Ausg.)

Ueber J. D. Michaelis's und Oedemann's Meinungen von *Malluach*, ſ. meinen Commentar zu Hiob XXX, 4; nicht zu verwechſeln mit der obigen Pflanze iſt die Melochie, ملوخة, griechiſch μαλαχη (Dioscorides Buch II, Cap. 144), d. i. die Gartenmalve (*Chorchorus olitorius* Forskål Flora Aegypt. Arab. p. CXIV und 141), welche in den Gärten Aegyptens gezogen und aus Fleiſch gekocht wird [1]); ſ. Abdollatifs Denkwürdigkeiten Aegyptens B. I, C. 2, S. 14 der Ausgabe v. White und de Sacy's Anmerkungen zu der franzöſ. Ueberſetz. S. 40; ſ. auch Sonnini's Reiſe, Thl. I, S. 264 der deutſch. Ueberſetz. [2]).

---

[1]) So wie oben Bochart, durch Matthiolus irregeführt, den *Halimus* des *Dioscorides* = *Atriplex Halimus L.* mit *Molochia* der Orientalen = *Corchorus olitorius L.*, ſo confundirt hier Roſenmüller wieder letztere Pflanze mit μαλαχη des *Dioscorides* = *Malva sylsestris L.* Indeſſen iſt der Irrthum Roſenmüller's nicht ſo erheblich; beide Pflanzen ſind Polyandristen, und wenngleich *Corchorus L.* in die natürliche Familie der Lindengewächſe *(Tiliaceae)*, dagegen *Malva L.* in die natürliche Familie der Pappelgewächſe *(Malvaceae)* gehören: ſo werden andererſeits wieder beide Familien von Bartling in der höheren Pflanzenordnung der Säulenträger *(Columniferae)* und von Oken in der Claſſe der Samenpflanzen *(Seminiferae)* vereinigt. Beide Pflanzen führen überdies denſelben Trivialnamen; denn *Melochie* der Orientalen, Μαλαχη der alten Griechen und *Malva* der Römer ſind wohl nur durch die Ausſprache unterſchieden, ja der alte Römer Columella führt die *Malva sylvestris L.* in ſeinem Werke: de Re rustica X, 247 noch als *Moloche* auf. Endlich wurden beide Pflanzen von jeher in den Gärten gebaut, und wegen ihrem nährenden Schleim als Gemüſe gekocht und genoſſen.

[2]) C. S. Sonnini, Voyage dans la haute et basse Egypte, Paris 1793, Tome II, pag. 3, 4 ſchreibt hierüber folgendes: L'on y voit beaucoup de *mauve (Malva rotundifolia L.)* que l'on appelle *hobezè*. On la fait cuire avec la viande, et elle est une des herbes que l'on consomme la plus communément dans les cuisines de la basse Egypte. Il n'y en a que très-peu dans la haute, et on ne l'y mange pas.—Deux autres plantes, aussi fréquemment en usage dans les alimens, sont le *mélochie* et la *bamie*. La première *(Corchorus olitorius L.)* dont le nom arabe est *Melochia*, a assez de ressemblance avec la guimauve (Eibiſch, aus derſelben Familie der Malvaceae); et lorsqu'elle est cuite, elle donne

Rothem, Ginſter (Spartium junceum L.)

Hiob beklagt ſich XXX, 4, er ſehe ſich dem Spotte der niedrigſten
b verachteſten Menſchenclaſſe preis gegeben, die er als ſolche ſchildert,
aus Armuth genöthigt wären, ſich zu ihrer Nahrung Melden an
n Hecken und Ginſterwurzeln zu bedienen. Dieſe aber ſind von
bitterem Geſchmacke, daß nur Menſchen, die — aus der Geſellſchaft
sgeſchloſſen — in Wüſten umherſchweifen, ſich — um dem Hungertod
entgehen — einer ſolchen Nahrung bedienen können.

Wohl wiſſend, daß dieſe Erklärung mehrfaches Bedenken erregen
rfte, gibt Roſenmüller hierzu noch folgende Anmerkung:

Forskål, Flora Aegypt. Arab. pag. 214 bemerkt richtig:
/itae pauperrimae symbolum est Job. XXX, 4 et hominis in
:serto palantis, cui nullum superest alimentum, nisi hujus *radi-*
s, quam Arabum nemo gustare cupit propter amaritem". —
ebemann (vermiſchte Sammlungen aus der Naturkunde, Hft. I,
ap. 8, S. 169 fgg.) meint, die Worte Hiobs, שרש רתמים לחמם,
choresch r'thamim lach'mam, ſeien zu überſetzen: Ginſterwur-
:ln dienen ſich zu wärmen. Felix Fabri meldet nämlich in den
berichten ſeiner Reiſe durch die Wüſte zwiſchen Gaza und Sinai, die
:arawane, bei welcher er ſich befand, habe kein anderes Feuerungs-
naterial gefunden, als einige verdorrte Büſche, die ſie mit den Wurzeln
ausgeriſſen und verbrannt hätten. Allein daß Reiſende, in Ermangelung
ines andern Brennmaterials, in der Wüſte Sträuche mit Wurzeln aus-
eißen, um Feuer zu machen, an dem ſie kochen oder ſich wärmen, kann
icht als Beſchreibung der äußerſten und des tiefſten Elendes dienen.
)ie oben gegebene Erklärung iſt daher ohne Zweifel die richtige [1]).

)mme elle, un suc visqueux. Ses fleurs en rose, et d'un jaune mêlé de rouge,
son post, en font une plante qui seroit du nombre de celles que la nature
destinées à la nouriture des hommes.— La seconde (*Hibiscus esculentus L.*,
enfalls aus der Familie der *Malvaceae*) qui porte aussi son nom arabe *bamia*,
it encore très appochée des *mauves*. Ses fleurs sont jaunes. C'est la *Kakalou*
3 l'Amérique. Elle fournit le plus gluant de tous les mets.

Dagegen ſtehen uns Forskal und Abdollatif, — Schriftſteller, die in einer
ſchöpfenden Monographie über Malluach nicht fehlen dürfen, — nicht zu Handen.

[1]) Des Ginſters wird im alten Teſtamente dreimal gedacht. Zuerſt 1 König
IX, 3, 5. — Obgleich der Ginſtenſtrauch nur einen ſpärlichen Schatten gibt, ſo

Die Geſchichte unſers Hiobverſes mögen einige hebräiſche Lexica ſchließen, wodurch wir zugleich die Etymologie unſerer Pflanzennamen *Malluach* und *Schoresch r'thamim* näher kennen lernen, und derart neue Behelfe zu ſelbſtſtändigen Forſchungen gewinnen:

Pagninus (1527) ſchreibt in ſeinem Thesaurus Linguae Sanctae seu Lexicon Hebraicum darüber Folgendes:

מָלַח est *Sal.* — Hinc est et (nomen) מַלּוּחַ genus herbae, de quo hoc pacto scribit R. David in libro Radicum: „מַלּוּחַ est species herbae durae et malae, quae non geminat, nisi in loco duro, simili לְמָלֳחָה memorato, id est, loco *salsuginoso*, et sunt, qui dicunt, quod est *Urtica.*“ Jonathan Tseph. 2. pro חָרוּל habet מַלּוּחִין numero plurali. חָרוּל est *Urtica.* Herba dicta a *salsugine*; unde Job XXX, 4: Qui succidebant מַלּוּחַ *herbam* (vel *urticam*) super virgultum (vel ex virgulto). Hieronymus: et mandebant *herbas.* Rabi Mosèk in Commentar. exponit: Qui excidebant, colligebant que herbas e *terra desolata* (vel *salsuginis*) cum virgultis, quae erant ibi; et Rabi Perutsol: qui excidebant (ob penuriam) herbas amaras et *salitas*, quae nascuntur juxta arbores, ut vescerentur. Rabi David in Comment. genus scribit esse *spinarum.* Rabi Levi, genus herbae. Targhum: qui eradicabant (evellebant) *spinas* loco herbarum comestibilium.

רָתַם est *Ligare:* seu *Sternere.* — Et nomen רֹתֶם *genesta*, secundum Rabi David in libro Radicum. — Job. XXX, 4 et

---

muß doch ſelbſt dieſer dem ermatteten Wanderer in der Wüſte erwünſcht ſein. Daher ruhen bei Virgil (Georg II, 434) die Hirten, und bei Calpurnius (Eclog. I, 3) die Kühe unter dem Schatten des Ginſters.

Der empfindliche Schmerz, welchen verläumderiſche Zungen verurſachen, wird Pſalm CXX, 4 mit Ginſterkohlenglut verglichen. Der Ginſterſtrauch iſt in den morgenländiſchen Wüſten ein gewöhnliches Brennmaterial (Thevenot Voyages P. I Liv. II, Cap. 25); und wahrſcheinlich glimmen die Kohlen desſelben lange fort, wie, nach der Bemerkung talmudiſcher Schriftſteller, die Kohlen des Wachholders, welchen ſie für *Rothea* halten (ſ. des Hieronymus Brief an Fabiola, der 78. in Vallarſi's Ausg. Vol. I, pag. 482). Dieſelbe Eigenſchaft haben die Kohlen eines anderen in Arabien wachſenden Baumes *Gadha* genannt; daher bei den Arabern die ſprichwörtliche Redensart: „er hat mir Gadhakohlen in's Herz gelegt“, d. i. er verurſacht mir nagenden Kummer. (S. Hariri's Conſeſſ. V. S. 279 der Ausg. v. A. Schulters.)

ıdix רְתָמִים *genestarum* (vel *juniperorum*) panis (aut cibus) orum (vel, ad calefaciendum[1]).

Praktiſcher, weil zugleich andere ſemitiſche Dialekte berückſichti- ınd, etymologiſirt Philipp. Ulric. Moſer in ſeinem Lexicon manuale ebr. et chald. unſere zwei Pflanzennamen *Malluach* und *Schoresch thamim:*

I. מלח, Arab. مُلْحٌ, Bona, scita, pulchra res fuit. Hinc מֶלַח, asc. Sal. Arab. مُلْحٌ, Idem. Metaph. Incorruptibile. — — מַלּוּחַ, asc. *Halimus; salsuginosa planta;* vulgo *Salsarella*[2]). Job. XX, 4. Arab. مِلَّاحٌ, quae etiam مُلَيْحٌ audit. Al. *Malva*, Al. *rtica.*

II. מלח, Arab. مَلَحَ, Longe abiit; unde مَلَّاخٌ et مِلَّاخٌ Fu- ens, fugitivus, v. g. servus. — מְלָחִים, plur. masc., i. e., בְּלוֹיֵי, estimenta evanida, dehita et lacera, Veteramenta lacera, erem. XXXVIII, 11, 12. Sic et Arabs مَلِيخٌ dicit corruptum.

Demnach hat dasſelbe hebräiſche Verbum *Malach* zwei verſchie- ene Stämme, je nachdem es arabiſch mit *Hha* (ح) oder mit *Cha* (خ) eſchrieben wird; und Moſer, welcher — gleich allen ſeinen Vorgän- ern — den hebräiſchen Pflanzennamen *Malluach* vom hebr. Subſtan- ivum *Melah*, Salz, hergeleitet wiſſen will, hat etymologiſch richtig

---

[1]) 1 Reg. XIX, 5 et dormivit subter רְתָם אֶחָד, *genestam unam.* Hieron. *umbra juniperi.* et vers. 4 genere femineo et sedit subter רְתָם אַחַת, *genestam am.* Hieron. *juniperum.* In margine tamen scribitur אֶחָד, quod est masculum. ıde R. David in comment. Scribitur (inquit) אַחַת et legitur, אֶחָד. At mascu- ım est magis rectum.

Psalm. CXX, 4 cum prunis רְתָמִים, *genestarum* (vel *juniperorum*). Hieron. m carbonibus *juniperorum.* LXX cum carbonibus desolatoriis (id est, soli- linis, et eremi).

[2]) Ein lateiniſcher Pflanzenname *Salsarella* findet ſich nirgends; ſelbſt *Salsola* und *Salicornia*, welche Linné zu Gattungsnamen erhoben, ſind neu, und erſt von Andr. Cäſalpini in ſeinem Werke: de plantis, Florent. 1583, 4 wegen m Sodaſalze, das ſich in der Pottaſche dieſer Pflanzen befindet, geſchaffen; blich bezeichnet auch der deutſche Name: Salzkraut nur ſpecielle Pflanzen aus n Linné'ſchen Gattungen *Salsola, Salicornia* und *Chenopodium.*

angedeutet, daß es arabiſch مُلّاح, *Malluah* geſprochen und geſchrieben werden müſſe! —

רְתַם, Ligavit, Arab. رَتَمَ Ligavit, Obligavit. — רֹתֶם, fem. Arab. رَتَمٌ et رَتَمَةٌ *Genista*, sc. ad vincula apta, 1 Reg. XIX, 4, 5. Plur. רְתָמִים *Genistae*, Psalm. CXX, 4. Al. *Juniperus*, Al. *Quercus*.

Schließlich möge erwähnt werden, wie Wilhelm Geſenius in ſeinem hebr.-deutſchen Handwörterbuche über das A. T., Leipzig 1815, die fraglichen zwei Pflanzennamen überſetzt und erkläret:

מַלּוּחַ, m. Melde, gr. ἅλιμος, *Atriplex Halimus L.*, ein ſalatähnliches Gewächs, deſſen junge Blätter roh und gekocht eine Speiſe armer Leute abgeben. Hiob XXX, 4. Wie oben Moſer, ſo führt hier Geſenius von demſelben hebräiſchen Verbum *Malach* zwei verſchiedene arabiſche Stämme an, davon jener mit *Hha* (ح) ſalzen, der andere mit *Cha* (خ) ſchnell, weit weggehen bedeutet. Er führt endlich das hebr. Substantivum plurale מְלָחִים, *M'lahim*, zerriſſene Kleider, Lumpen, *panai* auf das Stw. מָלַח zurück, arab. u. äthiop. an etwas zerren, reißen.

רֹתֶם, m., nach den hebr. Auslegern und Hieronymus Wachholderbaum, richtiger nach dem arab. رَتَمٌ der Ginſter- oder Pfriemenſtrauch *(Spartium junceum L.)*, welcher in den wüſten Gegenden Arabiens häufig wächſt, mit bitterer Wurzel, die daher nur zu einer ſehr ärmlichen Nahrung dienen kann. Wahrſcheinlich von Binden genannt, wie das deutſche Binſen.

Die Erklärung unſerer zwei Pflanzennamen *Malluach* und *Schoresch r'thamim* bietet mannichfache Schwierigkeiten, die auch dann nicht gehoben, als man das hier unpraktiſche Generaliſiren der Vorzeit verlaſſen, und *Malluach* und *Schoresch r'thamim* für Namen ſpecieller Pflanzen erkannte. Eine Annahme, die ſchon durch den Singularis, in welchem beide Pflanzennamen in unſerer Hiobſtelle ſtehen, begründet und gerechtfertigt erſcheint.

Allgemein und ſeit Jahrhunderten nun, bezieht man *Malluach* auf *Atriplex Halimus L.*, den ſtrauchartigen Spinat aus der Familie der Meldengewächſe, und *Schoresch r'thamim* auf die Wurzel on *Spartium junceum L.*, oder vielmehr von der, damit verwandten, *enista Raetem Forskål*, einer Ginſterart in den Wüſten Araiens — — — mit einer Beſtimmtheit und Zuverſicht, daß es ſchon ıſt Vermeſſenheit erſcheint, auch nur die Möglichkeit eines Irrthumes uszuſprechen. Doch dürfte ſich im Verlaufe unſerer Arbeit zeigen, daß ie Acten hierüber noch lange nicht geſchloſſen, und beide Pflanzennamen ner neuen kritiſchen Beleuchtung dringend bedürfen! —

Wir beginnen hierbei mit *Malluach*, weil in dem Vorderſatze nſeres Hiobverſes enthalten:

Wie aus der oben erwähnten Geſchichte erſichtlich, wird man *Malıach* aus den Polyglotten eben ſo wenig, wie aus den talmudiſchen Bloſſen zu entziffern vermögen. Man ließ *Malluach* entweder ganz ıüberſetzt, oder zerhieb den Knoten, — den man nicht löſen konnte, n zwei Wörter; oder endlich man erklärte *Malluach* durch andere ben ſo unbekannte, talmudiſche Pflanzennamen! —

Erſt in der Septuaginta, — die, wie wir geſehen in unſerer Hiobelle weitläufig, — glaubte man Anhaltspunkte anzutreffen. Man ſchloß nacheinander, und anſcheinend logiſch richtig:

„Das hebräiſche Subſtantivum *Malluach*, von dem hebräiſchen Verbum *malah*, ſalzen, daher wörtlich: Salzkraut, — deſſen Genuß Hiob den hungerigen Horiten vorwirft, — überſetzen die LXX it ἁλιμον, von ἁλς, Salz; daher wörtlich wieder: Salzkraut.

Dies iſt der Strauch ἁλιμος des Dioscorides und des Galeus, die Salzmelde, — welche nach Abenbitar die Syrer annoch, it den Worten der Bibel, *Maluch* nennen, eben ſo Avicenna *Melha*, ıd Serapio *Molochia.*

Es iſt alſo *Malluach* der Bibel die Salzmelde, *Atriplex lalimus L.!*“

In der That aber häuften Bochart und ſeine Nachfolger hierdurch : Fehlſchlüſſe auf Fehlſchlüſſe, ohne daß, — was befremdend genug, dieſe bis jetzt auffielen. Wir wollen ſie aufzählen:

Bekanntlich hatte sich die göttliche Vorsehung die arabisirenden Mauren, — gerade die Söhne desselben fanatischen Volkes, welches mit Feuer und Schwert das Christenthum zu vertilgen strebte, — im Mittelalter zu Erhaltern der Künste und Wissenschaften auserkoren! „Homines *ad Deos* nulla re proprius accedunt, quam *salutem hominibus dando*“, ruft Cicero; doch schon früher der weise Sirach: „Ehre den Arzt mit der ihm gebührenden Belohnung, weil du seiner bedarfst, denn auch ihn hat Gott bestellt.“ Und so haben denn diese so gelehrten Mauren vorzugsweise die höchste der menschlichen Künste — die Heilkunst geliebt und geübt; sie verdankt ihnen wesentliche Bereicherungen, und viele arabische Kunstausdrücke sind noch heut zu Tage gang und gäbe! —

Geringere Fortschritte dagegen machten dieselben Araber in der Botanik, die sie in der Regel eben nur nebenher und so weit studirten, als sie dieselbe zur Ausübung der Heilkunst bedurften. Und wenn gleich ihr blühender Handel und ihre Reisen in die entferntesten Länder des Orients und des Occidents sie mit neuen Nutz- und Heilpflanzen bekannt machten: so begnügten sie sich in der Regel damit, die naturhistorischen Werke der Alten, eines Aristoteles, Dioscorides, Plinius, Galenus u. am Studirtische, — daher oft mangelhaft genug — in's Arabische zu übersetzen, und aus so leicht versiegbaren Quellen sich ihre medicinisch-botanische Kenntnisse zu schöpfen.

Insbesondere sind die arabischen Uebersetzungen des Dioscorides, zumal in Einzelnheiten, nicht am gelungensten ausgefallen, daher auch die arabischen Citate des Dioscorides bei Abenbitar mit stetem Rückblicke auf den griechischen Urtext des Dioscorides zu durchforschen sind.

Um nun in specie über *Malûch* des Abenbitars, — welches, weil von ihm synonym erklärt mit ἄλιμος des Dioscorides und des Galenus, Bochart und seine Anhänger mit ἄλιμος der *LXX*, und sohin mit *Malluach* der Bibel identisiren, — ein selbstständiges und unparteiisches Urtheil fällen zu können, gibt es nur einen Weg, der sicher zum Ziele führt: die arabische Uebersetzung des Abenbitars wörtlich anzuführen, und mit dem griechischen Urtexte des Dioscorides und des Galenus Satz für Satz zu vergleichen; wir wollen es thun:

Abenbitar, welcher im 11. Jahrhunderte lebte, ſchreibt hierüber) der wörtlichen lateiniſchen Ueberſetzung: „Dioscorides libro primo الـ, *halimun*, quod populus Syriae vocat اللوخ, *almaluch* (d. i. *lûch* mit dem arab. Artikel *al*, der, die, das), ait esse arbustum, quo fiunt sepes, rhamno simile, nisi quod caret spinis, et folio, ıili oleae, sed latiori, et crescere ad litora maris, et circa sepes. iam folium ejus coquitur et comeditur.“ — Abenbitar ſchreibt nun iter: „Galenus libro sexto scribit, اللوخ, *almaluch*, plantam esse, ıe abundat in regione Ciliciae, cujus summitates comeduatur, ım sunt recentes, atque etiam reconduntur et parantur in tem- s posterum, et generatur in corpore illis utentibus semen et lac; ipor autem est مالح, *maluh*, *salsus*, et aliquantulum stypticus.“

Dagegen ſchreibt Pedanius Dioscorides Anazarbaeus, welcher der Mitte des 1. Jahrhunderts unſerer Zeitrechnung lebte, in ſeiner teria Medica (von Curt Sprengel beſorgte Leipziger Ausgabe) .I. cap. 120. *De Halimo*: „*Halimus* [quem alii *erymon*, alii *tannicam*, alii *rhabdion* aut *basilion*, prophetae *Mercurii in* aut *sapsis*, alii *Osiridis diadema* aut *solis coronam*, non- li *caulem sanctum*, Pythagorei *authenoros*, Aegyptii *asontiri hi*, *aseloiri*, *asariphi*, Romani *albucum* aut *ampulaceam* vo-] frutex est sepibus inserviens, rhamno similis, inermis. ia habet oleae similia, latiora tamen et molliora. Nascitur aritimis ac sepibus. Ejus folia ciborum gratia, olerum modo untur. Radix vero, drachmae pondere in aqua mulsa (Honig- fer) pota, rupta et tormina mitigat“. — Und ähnlich ſchreibt ubius Galenus, ein griechiſcher Arzt, ſo um's Jahr Chriſti 180 lebt, in ſeinem Werke de facult. simplic. Medic. lib. VI. cap. 22: λιμος θαμος, *Halimus frutex*: haec planta est plucimo in ci- a proventu, ubi et germina ejus recentia esitant, et reponunt am in posterum futura. Semen pariter ac lac planta ipsa nerat, est que gustus *salsi* (φυτον ἁλικον) et subastringentis“.

Dies berichten unter den Arabern Abenbitar, und unter den Grie- en Dioscorides und Galenus über denſelben Strauch *Atriplex Hali- us Linn.* Und obſchon Abenbitar den Dioscorides und den Galenus örtlich überſetzt zu haben ſcheint, ſo weicht er doch in zwei weſentlichen

Stücken von seinen griechischen Mustern ab: negativ, daß die von Dioscorides mit lobenswerthem Fleiße gesammelten Synonyma des *Halimus* fehlen; positiv, daß der Zwischensatz: „*halimum* quod populus Syriae vocat *almaluch*“, erst von ihm zugefügt wurde.

Ich nenne diese Abweichungen wesentlich; denn daß die in der Materia Medica des Arztes Dioscorides, — welchen, wie er in der Vorrede ausdrücklich sagt, sein früherer Hang zur Naturgeschichte, und sein militärisches Leben, außer Kleinasien, Griechenland und Italien, selbst nach Germanien, Gallien und Hispanien zum Theile geführt, — erwähnten Synonyma einen integrirenden Theil seines Werkes ausmachen, hat Curt Sprengel (Praefatio ad Dioscoridem, unter dem Artikel: De Synonymus plantarum barbaris) zur Genüge erhärtet. Hat nun Abenbitar einen griechischen Dioscorides benützt, wo die erwähnten Synonyma fehlten, oder hat er diese Synonyma für unterschoben gehalten und darum ausgelassen: so ist schon von diesem negativen Standpunkte aus seine arabische Uebersetzung des Dioscorides lückenhaft zu nennen.

Und noch wesentlicher unterscheidet sich Abenbitar von seinen griechischen Mustern, daß er den ἅλιμος des Dioscorides und des Plenus arabisch ملوخ, *Malûch*, nennt. Dies um so mehr, da Bochart und seine Anhänger daraus mit Knall und Fall folgern, daß מַלּוּחַ, *Malluach*, der Bibel mit ملوخ, *Malûch*, der Araber identisch und *Atriplex Halimus L.* sein müsse. Eine Folgerung, die a) mit der Geschichte dieses Strauches ebenso, wie b) mit der Etymologie in grellem Widerspruche steht.

a. Dioscorides, der um zwölfhundert Jahre dem heiligen Dichter Hiob näher stand, als Abenbitar, kennt seinen Strauch ἅλιμος ganz genau: er beschreibt ihn im I. Buche seiner Materia Medica, wo er de arboribus et fruticibus handelt; er beschreibt dessen naturhistorische Eigenschaften, dessen diätetischen und Heiltugenden; er beschreibt dessen Vorkommen ἐν παραθαλασσιοις, in martimis; endlich — was besonders hervorzuheben — Dioscorides hat mit unermüdlichem Fleiße sechzehn Eigennamen gesammelt, welche dieser Strauch zu seiner Zeit bei den verschiedensten Völkern und Gelehrten geführt. Und da Dioscorides hierbei ausdrücklich bemerkt, wie die Propheten — darunter es (der Botaniker

ıdige) Aerzte gab (Jeſ. XXXVIII, 21; König XVII, 17; 2 Kö· ı II, 19; IV, 32) — wie die Pythagoräer, und wie die alten gyptier, denen der Verfaſſer des Buches Hiob angehörte, ſeinen ἅλιμος men: ſo hätte er es auch ſicherlich gewußt und angemerkt, falls ſein trauch ἅλιμος den hebräiſchen Eigennamen *Malluach*, oder den, mit ſynonym ſein ſollenden, ſyriſchen Eigennamen *Malûch* gehabt tte.

Auch der alte Galenus, welcher ſchon als Jüngling den Grundſatz ſtellte: man müſſe die Arzneipflanzen an ihren natürlichen Standorten ſuchen, beobachten und ſammeln (Antidot. I, 428), und — dieſem undſatze getreu — Kleinaſien, Aegypten, Griechenland, Italien und ſt das (an Syrien grenzende) Paläſtina durchreiſet; — auch Galenus, : manche Gewächſe unter beſonderen Eigennamen anführt, nennt unſern trauch nur mit ſeinem gewöhnlichen Namen ἅλιμος.

b. Deſto einiger iſt Abenbitar mit ſeinen griechiſchen Muſtern, dem ioscorides und dem Galenus, über die Etymologie des griechiſchen flanzennamens ἅλιμος; den man wohl zu allen Zeiten mit ἅλς, ἅλος, , *sal*, das (zur Würze der Speiſen verwendbare) Salz: ἡ, *mare*, ch perſiſch ال, *āl*, das (von den Alten göttlich verehrte) Meer, — Zuſammenhang brachte. Daher das Vorkommen dieſes Strauches *maritimis*; daher deſſen ſalziger Geſchmack: ἁλικος, d. i. *salsus*, ibt Galen, und ملح (mit *Hha* [ح], ſprich daher) *meluh*, *salsus*, ibt Abenbitar; daher deſſen Lob als Gemüſepflanze; daher endlich ſen deutſche Namen: Salzmelde, Meermelde, Meerportulak! ch Abenbitar (der — um den Dioscorides und den Galenus in's Ara· ſche überſetzen zu können — der griechiſchen Sprache vollkommen chtig ſein mußte) wollte mit ſeinem Zwiſchenſatze zu *halmum* auf ſe Etymologie anſpielen; doch er irrte ſich und ſchrieb ſtatt ملوح it *Hha* [ح], ſprich daher) *Maluh* (weil vom arabiſchen Verbum ', *malah*, ſalzen) ملوخ (mit *Cha* [خ], ſprich daher) *Maluch* eil vom arabiſchen Verbum ملخ *malach*, an etwas zerren, ißen; ſchnell weit gehen). Und da die heutigen Araber ſämmt· e zur Bereitung der Pottaſche verwendete Pflanzen „*Mallue*“, alſo wir „Salzpflanzen“ nennen: ſo iſt auch „*Maluh*“ des Aben· ar ſo gut wie unſer deutſches Wort „Salzkraut“ ein nomen gene-

ricum, und hat mit dem nomen proprium „*Malluach*“ des H kaum mehr eine entfernte Lautverwandtſchaft! —

Wenn Bochart ſich weiter auf Avicenna, einen arabiſchen Arz dem 11. chriſtlichen Jahrhunderte, beruft, um *Malluach* der B mit ἅλιμος der griechiſchen Naturforſcher zu identifire ſchlägt er ſich eben nur wieder mit ſeinen eigenen Citaten. Bochart hier wieder *Meluha* mit *Melucha* verwechſelt, geſteht ja ſelbſt, d Strauch ἅλιμος im arabiſchen Urtexte des Avicenna das nomen prium مبتيخ, *Mabtich*, führe, und daß erſt deſſen latino-barb Ueberſetzer dafür *Melha* ſtatt *Meluha* geſetzt haben. Dioscoride mit beſonderem Fleiße 16 Eigennamen geſammelt, welche ſein ἅλιμος zu ſeiner Zeit bei verſchiedenen Völkern geführet; warun Bochart den arabiſchen Eigennamen des Strauches *Mabtich* für ſchoben halten, weil der Ueberſetzer des Avicenne dafür *Melha*, Salzkraut, geſetzt; wiederum wohl nur darum, um mit dieſe men genericum auf deſſen ſalzigen Geſchmack und deſſen V men in Salz- und Meergegenden anſpielen zu können?

Die *Malva sylvestris* will Avicenna *Chubeze* benannt 1 den Namen *Maluchia* dagegen auf die zahme oder Gartenm beziehen, und — mit Umgehung der *Althaea* oder *Maluchia arb* welche er in einem beſonderen (75.) Capitel: *De* خطمى, *chatm* handelt — auf *Olus judaicum*, die Judenpappel, *Corchoru torius L.*, welche die Orientalen noch gegenwärtig *Meloche* n beſchränken. Dies um ſo mehr, da — wie oben in der Geſchichte tert — die Lindenpflanzen, wohin die Judenpappel gehört die *Malvaceen*, wohin die *Malva* und *Althaea* zu rechnen, ſ naturhiſtoriſch wie chemiſch und dynamiſch verwandt ſind; beide F zenfamilien beſitzen ja denſelben nährenden Schleim und dieſelbe chende Heiltugend! —

Alſo: Der bibliſche Pflanzennamen מלוח, *Malluach*, welche in dem dreiſilbigen Μαλαχη, der *Malva* des Dioscorides, wieder wird auch in dem Eigennamen ملوخية, *Meluchie* des Avicenna *Meloche* der heutigen Aegyptier wieder erkannt; und Bocha ſich wieder, wenn er das kaum lautverwandte und generiſche *Melh* Avicenniſchen Ueberſetzers *Atriplex Halimus L.*, aus der gan

iebenen Familie der Melbenpflanzen, damit in etymologiſchen ſammenhang bringt.

Und jetzt wird man ſich ſchon leichter zurecht finden mit dem dritten ite, auf welchen ſich Bochart mit ſeiner Beweisführung beruft; ich ine den Johann Serapion, ebenfalls aus dem 11. chriſtlichen Jahr- ıderte. Bochart, — welcher das bibliſche *Malluach*, ſo wie früher *Malûch* des Abenbitars und mit *Melha* des Avicenniſchen Ueber- :rs, ſo hier mit *Meloche* des Serapions identifirt, und ſohin auch eres auf ἄλιμος der Alten, *Atriplex Halimus L.*, bezieht, — eht ja ſelbſt, den Serapion gerade damals nicht bei Handen gehabt eingeſehen zu haben.

Es zeigt ſich klar, daß Serapion ſeine Materia medica meiſt aus ıscoribes und Galenus wörtlich excerpirte und größtentheils am Stu- :tiſche compilirt habe, wo nach Göthe: „alle Theorie grau iſt". So nun Serapion, als er im obigen Capitel den *Atriplex Halimus* , die Salzmelde, dociren wollte, zwei höchſt verſchiedene Pflanzen ıfundirt; denn nur der Vorderſatz: „*Albatarich* (ſoll wohl heißen: *cataph albachari*) est *atriplex marinum*", gehört hierher, — da- ıen muß der Nachſatz: „et venditur in Babylonia in fasciculis, et amant portantes eam: vendo *Molochia*, *Molochia*", auf *Cor- orus olitorius L.* bezogen werden, welcher noch heut zu Tage im ıyen Orient unter dem alten Namen *Meloche* als Gemüſepflanze ge- ut und feilgeboten wird. Alſo — — die alte Sünde: Serapion hat n Matthiolus, und Matthiolus den Bochart, und Bochart nun durch : letzten zwei Jahrhunderte alle Bibelgelehrten über den Vorderſatz ſerer Hiobſtelle überredet und irre geführt! —

Serapion, — ohne es zu wiſſen und zu wollen, widerſpricht hier- t ſich ſelbſt, wenn er bald darauf in ſeiner Materia medica, cap. 149: ? *Chubeze*, id est, *Malvo*, ſchreibt: „Dioscorides (ait) est ex ea *mestica* et *agrestis*. *Galenus:* — Est et alia species, quae di- ur *Molochia*"; zumal wenn man damit vermählt cap. 76. *De thaea:* „*Chitini*, *rosa caveri*, et est *malvaviscus*. Dioscorides t), est species *Melochiae agrestis*, etc." Hiermit behauptet ja rapion ſelbſt, daß er den Pflanzennamen *Molochia* nur auf die Fa- ie der Malvengewächſe, und höchſtens auf einige damit ver-

wandte Glieder, z. B. *Corchorus olitorius L.*, die Judenp noch jetzt im Orient *Meloche* genannt, vorbehalten wissen will!

Ferner ist es unrichtig, daß die LXX *Malluach* durch (wörtlich: Salzkraut, von ἅλς, Salz) übersetzen; sie haben zweimal ἀλιμον (mit *Spiritus lenis*). Und wenn dieselbe unsern Hiobvers mit den bezeichnenden Worten: ὑπο λιμοῦ schließen, so etymologisiren sie ja selbst ihren ἀλιμον aus α p λιμος, Hunger, zusammengesetzt: „ein jedwelches Nahrun welches (per excellentiam) den Hunger stillt!"

Man unterschied von jeher *Halimus* von *Alimus* als s namen, und — etymologisirte auch darnach: so Stephan Bl (Lexicon Medicum, edit. nov. Halae Magdeburg 1748): *mus*, potius scribendum, *halimus*, est *Portulaco marina* portulak, wie die Salzmelde, *Atriplex Halimus L.* einiger Aehnlichkeit der Blätter mit der Portulak auch genan sic dicta, quod in aestuariis (Sümpfen) juxta maritima lo cat; ideoque etiam *salsi* est saporis, et nomen sortitur *sal.* Est et alia ejusdem nominis planta, sitim famemqu guens; et tunc derivatur ab α *priv.* et λιμος, *fames*, s dumque sine *h.*" Uebrigens spricht auch die dreisilbige F Wortes für eine ursprünglich orientalische Abstammung! Viell אָלַם, *alam*, 1. binden, 2. pass. verbunden sein, schn verstummen; oder von עֵלֶם, *elam*, verbergen, verhülle Psalm XC, 8; XXVI, 4; Ezech. XXII, 3. Darum heißt *I* (Virg. Aen. V, 412) der Bruder des Eryx, d. i. des Einsch den, des Bergenden. Jedenfalls ist ἀλιμος *(Alimus)* ein altgriechisches Wort, wie ἁλιμος *(Halimus)*; und es ist kein tiger Grund vorhanden, sich mit Bochart und seinen Anhän ἀλιμον der LXX, des Antiphanes und der Pharmakologen ἁλιμος entstellt zu denken! — Und selbst angenommen, doch ni geben, — die LXX hätten in unserer Bibelstelle *Halimos* g und geschrieben: so folgt daraus noch nicht, daß *Halimus* b mit *Halimus* des Dioscorides (= *Atriplex Halimus L* tisch sei.

Die Geschichte der Botanik zeigt zur Genüge, daß ein und altgriechische oder römische Pflanzenname bei einem Autor di

anderen jene Pflanze bedeute: und umgekehrt, daß eine und dieſelbe Pflanze bei einem Autor dieſen, bei anderen jenen Namen führe, ja noch mehr, daß ein und derſelbe Name bald eine Pflanze, bald ein hier ꝛc. bezeichnen. Pflanzen, z. B. aus der Familie der Malvegeächſe, welche die Griechen μαλαχη, die Römer *Malva* nannten, nennen die Araber חבּיזא *Chebeze*, ein Namen, welchen man in *Hibiscus* r Römer wieder erkennt, vergl. die ſyriſche und arab. Ueberſetzung r אוּרוֹת, *oroth* (= *Urtica*) bei 2 Kön. IV, 38, 39; und umgert. Was Avicenna *Melochie*, die heutigen Araber *Meloche*, aus verſchiedenen Familien der Lindengewächſe nennen, das nannte ophraſt von Ereſos (hist. plant. VII, 8) κορχορος, und Nicander er. 626, 684) κορκορος.

Doch, wir können auch diesmal ganz ſpeciell bleiben; wir können unſere Behauptung durch den Pflanzennamen *Alimus* ſelbſt erhärten. inius ſchreibt nämlich in ſeiner Histor. Natur. lib. XXII. cap. 22. t. 33: „*Asphodelon* ab Hesiodo quidam (Heſichius, Plato) *alimon* apellari existimavere, quod falsum arbitror. Est enim *suo nomine alimon*, non parvi et ipsum erroris inter auctores. Alii Dioscorides und ſeine Vorgänger) enim *fruticea* esse dicunt, denum candidum, sine spina, folliis olivae, sed mollioribus: coqui utem haec ciborum gratia (was, wie erwähnt, auch Galenus de Facult. simpl. medic. cap. 22 ſchreibt) etc. Alii (eben dieſelben) olus *maritimum* esse dixere *salsum* et inde nomen (von ἁλς, Salz; Plinius identifirt hier ſein *Alimus* mit *Halimus*) foliis in rounditatem longis, laudatum in cibis. Duorum praeterea genenum, *sylvestre* et *mitius*. (Hier unterſcheidet Plinius ſeinen *Alimus* wiederum in ein wildwachſendes und in ein Gartengewächs) etc. Hoc quoque mandi, et utraque etiam condiri. Cratevas *tertium* quoque genus tradit, longioribus foliis et hirsutioribus, odore ompressi: nasci sub edera maxime, etc.“

Bochart, — der nach einander *Malûch* des Beitars, *Melha* des Avicenniſchen Ueberſetzers, und *Molochia* des Serapion mit ἁλιμος der griechiſchen Aerzte und Naturforſcher, und letzteren Namen wieder mit ἁλιμος der LXX, des Antiphanes, des Priscianus und der Pharmakologen identifirt, — weiß anderſeits zwiſchen dem hebräiſchen *Malluach*

und dem griechiſchen μαλαχη (= *Malva*, Malve) kaum eine Lautverwandtſchaft herauszufinden, womit ſich Bochart noch weiter verirrt.

Häufig ſind ſemitiſche Wörter für aſiatiſche Producte, zumal naturhiſtoriſcher Art mit der Sache ſelbſt zu den Griechen und Römern übergegangen, z. B. בּוּץ, *buz*, βυσσος, *byssus*, ägyptiſche Baumwolle; לְבוֹנָה *l'bonah*, λιβανωτος, *libanum*, Weihrauch; לט, *lot*, ληδος, λαδανον, *ledos*, *laudanum*; מֹר, *mor*, μυῤῥα, *myrcha*, Myrrhe, u. v. a. So findet ſich namentlich das hebräiſche Wort מַלּוּחַ, *Malluach*, mit ſeinen charakteriſtiſchen drei Conſonanten: Mem (מ), Lamed (ל) und Cheth (ח) in μαλαχη der Griechen, woraus die Römer ihr *Malva* machten, ganz und gar wieder.

Wenn Plinius, der von jener alten und tief liegenden Stammverwandtſchaft ſo vieler ſemitiſcher mit indo-germaniſchen Wörtern keine Ahnung hatte, und, — ihm folgend, — Iſidorus Μαλαχη, *Malva*, von dem nächſten lautverwandten griechiſchen oder lateiniſchen Worte eben ſo gut ableitete, als es bei ihrer beſchränkten und einſeitigen Sprachkenntniß möglich, ſo wird man dies begreiflich finden; bei Bochart, einem Linguiſten erſter Größe, dagegen wird ſich eine ſo beſchränkte Etymologie nur aus blinder Anhänglichkeit für eine vorgefaßte Meinung erklären können! Woher, ſo muß der Sprachforſcher alſogleich wieder fragen, hat denn μαλασσω = *mollio*, ſeine Ableitung; woher kommt ein Filius ante patrem?[1])

---

[1]) Ob übrigens מֶלֶךְ, *Maelaek* = βασιλευς der Griechen, — wovon, wie man annimmt, מֹלֶךְ, Μολοχ der LXX, — in allen Bibelſtellen nur die Bedeutung König zulaſſen, gebe ich zu bedenken. Ganz eigenthümlich wird im N. Teſt. μαλακος mit βασιλευς verbunden: „Sehet die τα μαλακα (ἱματια) tragen, ſind an den Höfen των βασιλευων", vergl. Luc. VII, 25, wo „ἱ. μαισμος ἐνδοξος και τρυφη, prächtige Kleider und (ſinnliche) Lüſte", der Erklärung wegen beigefügt; — metaphoriſch, wie das latein. *mollis*, *effoeminatus*, *delicatus*, beſonders *masculus*, qui suum corpus alliis scrotandum praebet, *pathicus*, *cinaedus*, *muliebria pathi assuetus*: „Weder Hurer noch Götzendiener, nach Ehebrecher, noch μαλακοι, noch Knabenſchänder etc. werden das Reich Gottes beſitzen, 1. Korinth. VI, 10. Ebenſo verwandt ward μαλακια nach Joh. Friedr. Schleusner, Lexic. graeca-latinum in N. T. *1. mollities animi*, *laborum impatientia*, *ingravia*, *2. languor corporis*, *morbus diuturnus et chronicus*: „Und Jeſus heilte jede Krankheit und jede μαλακια unter dem Volke", Matth. IV, 23; vergl. IX, 35; X, 1. Bei uns Aerzten heißt *Malacia* = *Pica*: jede krampfhafte Begierde nach dem Genuße unpaſſender

Prüfet man die erste Hälfte von Hiobs XXX. Capitel und dessen 4. Vers insbesondere: so gelangt man alsbald zur Einsicht, daß Hiob einen Nachfolgern, den Horiten, eine Lebensweise überhaupt und eine Nahrungsart insbesondere vorgeworfen, welche nach den damaligen Begriffen jeder sittlich-religiöse Mensch verabscheute.

Daß es Pflanzen gebe, deren Genuß noch heut zu Tage im Oriente verabscheut wird, ist geschichtlich nachweisbar: „In Indien ist die rothe Farbe" (vergl. das ominöse rothe Linsengericht Jakobs bei 1. Moses XXV) „so verhaßt, daß die Dewadessi (Bayadere) an einem Tage, wo sie ein gewisses Küchengewächs von blutrother Farbe gegessen hat, keinen Tempeldienst verrichten darf". Hafner, Landreise, Bd. I. S. 83, vergl. den Genuß der Hülsenfrüchte, weil Symbol der Materie, der Leibhaftigkeit (Linsen, Bohnen, Erbsen) bei einigen und deren Verbot bei anderen Festen der Alten.

In logischer Folgerung des Gesagten, kann die Uebersetzung von *Malluach* durch *Atriplex Halimus L.* nicht und nimmermehr statt finden; dagegen wird die Uebersetzung mit μαλαχη, *Malva*, durch Wissenschaft und Erfahrung gegründet.

Mit *Atriplex Halimus L.*, dem strauchartigen Spinat, in Griechenland einheimisch, ist botanisch am meisten verwandt *Spinacia oleracea L.*, der krautartige Spinat, welchen die arabisirenden Mauren vom Orient nach Spanien brachten. Es muß also ersterer nicht blos genießbar sein, wie ältere und neuere Schriftsteller einstimmig berichten, sondern er muß auch eine ebenso beliebte und gesunde Gemüsepflanze sein, wie letztere; gehören doch beide in dieselbe natürliche Familie der Meldengewächse, *Atripliceae Juss.*, welche Salzsteppen lieben, überhaupt Oerter, in denen viele salzhaltige Stoffe sich vorfinden; sie zersetzen das daselbst vorhandene Kochsalz, hauchen die Salzsäure aus, und halten das Natron in sich zurück. (Schulz, die Natur der lebenden Pflanzen, Bd. I. S. 562 und 579.) Der Gebrauch des Salzes zu Opfern und Speisen verliert sich in's graue Alterthum; das Salz allein begleitet den genußsüchtigen Menschen in alle Welten und Zonen, und Salz ist das einzige Gewürz, welches die Tafeln der Reichen heute wie morgen noch mit dem hungrigen Bettler theilen.

Dinge, z. B. nach Kalk, Kreide ꝛc., besonders bei Schwangeren, vergl. Plin. Hist. Nat. XXIII, 6, 56, 57 *malacia praegnantium, malacia gravidarum.*

Die Salzmelde, *Atriplex Halimus L.*, ſtand als Gemüſepflanze im ganzen Alterthume in hohem Anſehen; daher die bezeichnenden Synonyma: βασιλειον, königlich; *Mercurii basis; Osiridis diadema; Salis corona; caulis sanctus* etc. Nicht minder die verwandte Gartenmelde, *Atriplex hortensis L.*, wovon derſelbe Dioscorides lib. II, cap. 145: „Ἀτραφαξις, quod nonnulli χρυσολαχανον, *olus aureum*, vocant, olus est notum etc.“

Daß alſo *Malluach*, eine in der Bibel verachtete Gemüſepflanze, — die eben ſo geſunde als beliebte Salzmelde ſei, widerſpricht der Wiſſenſchaft und der Geſchichte. Ueberſetzt man dagegen *Malluach* durch μαλαχη, *Malva*, Malve, ſo wird der Sinn unſerer Hiobſtelle vollkommen erfaßt.

Wie aus der oben von Bochart citirten Stelle erſichtlich, erklärten ſchon die Talmudiſten ihre *Malluchia* für gewöhnliche Gemüſepflanzen armer Leute. Horaz nennt ſie *leves Malvae*, laxirende Malven, und Martial will ſie gar zu *molles Malvae* machen! Gar ein obſcönes Epitheton; man vergl. *molles* Cleopathrae (Spadones) bei Seneca epist. 88, — *molle* fastigium bei Caesar lib. II. de Bell. civil. — *molli* manu manire aspera bei Quintilian, — *molli* articulo tractare ebendaſelbſt, — *mollis* digitorum gesticulatio bei Sueton. in Tiber. cap. 68; man vergl. noch mehr *mollis* in der Bedeutung *effoeminatus*, *languidus*, *iners* bei Cicero I. de Orat. und de clar. orat. und bei Livius I. Bell. Maced. Dahin gehört auch *Malva decipiens*, die betrügliche Malve des Cicero.

Die wahre Etymologie des lateiniſchen Namens *Malva* von dem hebräiſchen *Malluach* nicht ahnend, behalf man ſich eben ſo gut als es anging. So der ältere Plinius Medicus lib. IV, cap. 6: „Dioscorides et Galenus criminantur in *malvis*, quod corpus minime alant, sed *cito lapsu per meatum ventris erumpant*“; ſo gibt die Schola Salernitana, de conservanda bona valetudine, cap. 58. *De Malva*, die Lebensregel:

Dixerunt *malvam* veteres, quod *molliat alvum.*
Hujus radices rasae solvunt tibi *faeces*,
Vulvam moverunt, et *fluxum* tibi dederunt.

Alſo das Geſchlechtsleben, deſſen Verirrungen Hiob ſeinen Feinden in ſtrafendem Tone vorwirft, das galt für den eigentlichen

ummelplatz der Malven; wovon auch Plinius in ſeiner Hist. Nat. lib. X, cap. 21, sect. 84 handelt.

Wie verächtlich früher alles, was μαλαχη, *Malva*, hieß, als Küngewächs war, erſieht man vollends aus Dioscorides, wenn er in ner Materia Medica, lib. II, cap. 144, über μαλαχη κηπευτη, *alva hortensis*, die Synonyma zuſetzt: „Pythagorae ανθημα, roastes διαδεσμα, Aegyptii χωκορτην, Prophetae *caprae lien t muris caudam* appellant“. Auch Plinius Hist. Nat. lib. XXI, p. 32 zählt ſein κορχορον unter die Alexandriniſche ſchlechten Geiſe, welche ein Rumpeln und Knurren (κορκορυγμον) im Bauche chen. Wie „unſere Peterſilie in allen Suppen“, ſo bekannt war das iechiſche Sprichwort von κορχορος: Numeratur inter *vilissima* era; unde locus factus est proverbio: κορχορος εν λαχανιοις, c est, *corchorus inter olera:* quod de iis dici solet, qui forna sua ampliores honores appetunt, et sese intra suam pellicum continere non possunt. Erasmus in Adagiis.

Dieſe oder ähnliche Sprichwörter ſcheinen dem heiligen Dichter iob vorgeſchwebt zu haben, wenn er im Vorderſatze unſerer Hiobſtelle n armen und hungrigen Horiten den Genuß von *Malluach* vorwirft. ies um ſo glaublicher, wenn er im 7. Verſe des XXX. Capitels, das ben der Horiten mit den Worten ſchildert: „Wie Eſel ſchreien ſie im ſträuche, und buhlen unter חרול, *charul*“; denn dafür ſetzt der Chalr מלוחין, *Malluchin*.

Der Topographia christiana des Kosmas Indicopleuſtes, welr ägyptiſche Mönch im 6. Jahrhunderte lebte, iſt ein rohes Bild von n Kreis der zwölf Monate, nebſt den ägyptiſchen Erzeugniſſen eines en angehängt. Der April gibt Zwiebeln; der Mai Artiſchocken; c Junius Aprikoſen; der Julius Frühwaizen; der Auguſt Feiı und Weintrauben; der September Oliven; der October atteln; der November Spargeln; der December Malven αλαχαι); der Januar Endivien; der Februar Flachs; der März grumen. (Sprengel, Geſch. d. Botan. I. 187—189.) Den Winter ſchildert uns die Bibel als die rauheſte Jahreszeit (1 Moſ. III, 22. Pſalm LXXIV, 17. Sprüchw. XXV, 20. Weish. XVI, 9. Matth. XXIV, 20); und wegen der kürzeſten Tage iſt er die traugſte Zeit des Jahres, daher hat Moſes im December und Jänner keine

Feſte angeordnet. Der Winter iſt andererſeits ein Bild des gebrechlichen Alters (Hiob XXIX, 2, 4). So ſind denn die Malven, weil Repräſentanten des froſtigen Winters, zugleich ein Symbol der drückenden Armuth und des freudenloſen Lebens! –

Somit wäre *Malluach* nie und nimmer durch *Halimus*, die Salzmelde, ſondern einzig und allein durch μαλαχη, *Malva*, Malve, zu überſetzen; doch was hat denn Hiob unter ſeinen Malven verſtanden?

Daß *Malluchim* der Talmudiſten mehr ein nomen generieum für unſchmackhafte und ſchwer verdauliche Gemüſepflanzen, geht aus dem Contexte mit Wahrſcheinlichkeit hervor; daher denn auch die talmudiſchen Gloſſen das bibliſche *Malluach* durch Cicer, Kichern, *Urtica*, Neſſeln und ähnliche Küchengewächſe vom üblem Rufe zu erklären ſuchen. Sicherlich beziehen auch römiſche Dichter und Redner ihre *molles* und *leves Malvae* und ihre *Malva decipiens* auf alle Küchengewächſe obſcöner Natur.

Enger begrenzt iſt dagegen Μαλαχη der griechiſchen, und *Malva* der römiſchen Naturforſcher; dieſe beiden Pflanzennamen gehören ja den Malven an, welche die Aegyptier nach Sonini l. c. noch heute zu Tage חביזא, *Chobeze*, nennen. Und da der Syrer und Chaldäer bei 2. König IV, 38, 39 *Chobeze* für אורות, *Oroth* (= *Urtica*) aber nicht in dem engen Verſtande der Naturforſcher, ſondern ſammt dem lat. Verb. uro vom hebr. Subſtantiv. אור, *Or* und אוֹרָה, *Orah*, Licht als bibliſches Symbol des Glückes, der Belehrung und der Heiterkeit, daher Lichtkräuter, Lenzkräuter ꝛc.) ſetzet, ſo müſſen auch die Malven der griech. und röm. Naturforſcher von *Malluach* der Bibel verſchieden ſein.

Andererſeits muß die Malve Hiobs oder die winterliche Malve der Aegyptier ein Symbol der Finſterniß und ſammt dieſer ein bibliſches Symbol (a) der Unwiſſenheit und des Irrthumes, (b) der Gottloſigkeit, (c) des Schreckens und der Bekümmerniß in der Einſamkeit, (d) des Unglückes, (e) der Gefangenſchaft und (f) des Grabes oder Todtenreiches, — eben ſo enge geſteckt werden; denn auch der hebräiſche Name *Malluach* ſteht im Singular. Und da bei naturhiſtoriſchen Gegenſtän-

n des Alterthumes der gleichlautende Name eine wesentliche Aufklä-
ng gibt, so erübrigt nur mehr *Corchorus olitorius L.*, die Ju-
enpappel, *Mauve de Juifs*, von älteren Schriftstellern auch *Olus
daicum* genannt, aus der natürlichen Familie der Lindenpflan-
n; sie wird ja noch heut zu Tage unter dem alten Namen *Meloche*,
i. Malve, ausgerufen und feilgeboten! Dies um so mehr, da —
e bereits erwähnt — die Linden und Malven so wie botanisch, so
ch chemisch und dynamisch nahe verwandt sind; ja Linné, der Grün-
r der systematischen Botanik, ist noch weiter gegangen, und hat *Melo-
ia*, den alten Namen unserer Lindenpflanze, zum Gattungs-
men für mehrere amerikanische und asiatische Malvenpflanzen
oben! —

Daß auch *Meloche* eine wenig beliebte Gemüsepflanze sei, lehret
e Wissenschaft und die Erfahrung.

So wie die Malven und Linden mit einander botanisch ver-
andt sind, so besitzen sie dieselbe nährende Pflanzengallerte,
s chemischen Bestandtheil und dieselbe einhüllende Heiltugend
Medicamina emollientia). Die Lindengewächse, wohin die *Me-
che = Corchorus olitorius L.*, die Gemüselinde, gehört, lie-
rn uns in den Blättern, Früchten und Samen mehrere Nahrungsmittel;
wirken aber andererseits, da sie nebst Schleim auch Gerbestoff ent-
alten, im Darmcanal leicht Neigung zur Verstopfung, ja im Uebermaße
nd anhaltend genossen, Magenschwäche, Störung der Verdauung,
Mangel an Eßlust, Stockungen im Pfortadersysteme, Cacherie und
Wassersucht. Krampfhafte Erscheinungen, welche die praktischen Alten
insbesondere dem anhaltendem Genusse der ägyptischen *Meloche* zuge-
schrieben haben mußten; nur so ist es erklärlich, daß die alten Griechen
(Theophrast. hist. plant.) sie mit dem Schimpfnamen *Corchorus*
belegten. Selbst der verwandte arracanische Hanf, *Corchorus
apsularis L.*, gehört den verdächtigen Gemüsepflanzen an.

Vielleicht wird man auch das hebräische Verbum מָלַח (arabisch
mit Cha (خ), sprich daher) *malach, longe abiit*, woher ملاخ und ملّاخ
agiens, fugitivus, so wie ملخ, *corruptum*, mit den winterlichen
Malven der Aegyptier und mit dem schlechten Nußkraut *Malluach*

des Hiobs in etymologiſchen Zuſammenhang bringen; wornach Moſer, welcher das hebräiſche מלוח, *Malluach*, arabiſch ملوخ, d. i. Salzkraut überſetzt wiſſen will, zu berichten wäre?

Daß die Gemüſelinde oder *Meloche, Corchorus olitorius L.*, eine unſchmackhafte und ſchwer verdauliche Gemüſepflanze, bezeugen einſtimmig ältere wie neuere Reiſende und Naturforſcher, wie Prosper Alpinus (de plantis Aegypti, Venetiis 1591, c. 28, de Medicina Aegyptiorum, Venetiis 1591, lib. I, c. 10); Brehm (Reiſeſkizzen aus Nord-Oſt-Afrika, Jena 1855, I. 155); Barth (Reiſen und Entdeckungen in Nord- und Central-Afrika, Gotha 1857, I. 444, II. 200, III. 399, V. 427).

In jeder ausführlichen Reiſebeſchreibung über Aegypten und über Afrika überhaupt finden wir *Meloche = Corchorus olitorius L.* immer wieder. Neuerdings berichtet der in ſeinem Berufe leider zu früh verſtorbene Dr. Eduard Vogel, Reiſen und Entdeckungen in Central-Afrika (Leipz. 1860) in ſeiner IV. Reiſe von Murſuk nach dem Sudan, auf Seite 135: „Gemüſegärten, durch Ziehbrunnen bewäſſert, erzeugen (in der Oaſe Bilma) mancherlei erquickende Küchenkräuter. Wildwachſend ſproßt der von den Kameelen ſo ſehr geliebte *Agul (Alhagi camelorum)*, eine blau-blühende, Manna-Tropfen ausſchwitzende *Leguminose* (Schotenpflanze), ebenſo die als Gemüſe verwendete *Moluchia*. Stellenweiſe finden ſich auch neben den wildwachſenden Akazien gepflanzte Kalabaſſenbäume, deren Fruchtſchalen viele Hausgeräthe abgeben". — Ferner berichtet Vogel in ſeiner X. Reiſe von Kuka nach Sinder, auf Seite 264: „Unter den Waldbäumen wird der Affenbrodbaum (Adansonia digitata) vorherrſchend und bildet majeſtätiſche Gruppen. Die jungen Blätter ſind in Sudan das beliebteſte Gemüſe und dienen vorzüglich zur Herſtellung ſchleimiger Brühen zu den wenigen Mehl- und Fiſchſpeiſen, welche die afrikaniſche Kochkunſt kennt. Zu gleichen Zwecken verwendet man den an den Wohnungen oft angebauten *Hadji lidj (Balanites aegyptiaca)* und die *Moluchia;* doch ſoll beſonders die aus den Blättern der letzteren erhaltene Sauce einen für europäiſche Gaumen abſcheulichen Geſchmack haben".

Meloche der heutigen Aegyptier = *Corchorus oli-*
halten wir für die Malve des Hiobs, und geben zur
leberſicht folgende Vergleichung:

ex Halimus Linn.	*Corchorus olitorius Linn.*
Meerportulak, Salzmelde, uch)	(Gemüſelinde, Judenpappel, Judenmalve, Gemüſeranunkel, Meloche).
henopodiaceae, Melden- Linné.	Tiliaceae, Lindengewächſe.
'olygamia Monoecia.	Polyandria Menogynia.
tex.	Kraut, herba.
:ere (Griechenland).	Zwiſchen dem Wendekreiſe in allen Welt- theilen.
)erwendbar.	Das gewöhnliche Gemüſe Aegyptens.
nd und geſund.	Uebelſchmeckend und ſchwer verdaulich.
mus) von ἁλς, Salz, Meer?	ἀλιμος (Alimos) von α priv. und λιμος, Hunger?
uh, mit Hha [ح].	ملوخ, malluch, mit Cha [خ].

dürfte *Malluach* durch das Epitethon עלי־שיח *ale-siach*
ıße unſeres Hiobsverſes näher zu beſtimmen ſein.
'luach am Strauche, d. i. an Hecken wachſend" erklärt
r; Andere: „beim Strauche, unter dem Gebüſche, um
auf der Heide ꝛc."; die Vulgata: „et *arborum cortices*";
ie LXX daſſelbe Subſtantivum שיח, *siach* hier wie Hiob
)urch ἠχεω 1, *sonum edo, sono, resono, sonorus, sum*
. XIII, 1), 2, *strepitum edo, fragore resono* (Luc. XXI,
en, vergl. הָמָה.
führt man von demſelben hebr. Subſtantivum *siach* gewöhn-
ıtämme an; der Eine (vom arab. شاح Produxit, und ſyr.
ınavit βλαστανω bei Matth. XIII, 26) in der Bedeutung:
), der andere (vom arab. شاح Diligentiam studium

:dies erwähnt Moſer in ſeinem Lexikon, aus Michaelis, daß das *iach)* ein ſehr bitteres Kraut, welches die Kameele gern beute, während Geſenius in ſeinem Handwörterbuche an das Aram. *tamariscus*, erinnert! Alſo eine Tamariske, worin ſich die Roſſe

posuitiurem) in der Bedeutung: Rede, Klage, Kummer, Gedanken, Geſchäft, wenn nicht beiden, anſcheinend ſo verſchiedenen Bedeutungen von *Siach*, dieſelbe etymologiſche Wurzel zu Grunde liegt. Der Pariſer Profeſſor Johannes Mercerus ſchreibt nämlich in ſeiner Ausgabe von Thesaurus Linguae Sanctae des Sanctes Pagninus, unter dem Artikel שׂוּחַ (Loqui ore: et corde Meditari: aut Orare: et Loqui, et Confabulari, Narrave afflictiones, et labores suos) darüber Folgendes: „quidam longius petunt hujus verbi significationem, conferentes cum שָׂחָה *natare*, quasi sit natare, et versari in re ampla, et spatiosa, vel in mente, vel sermone, secum, aut cum altero, unde שִׂיחַ generaliter, quidquid e corde, vel ore enatat, exponunt, ut sunt Meditationes: Colloquia, Disputationes: Preces: querelae unde saepe reperies pro apud se Conqueri, et tacite Obmurmurare, aut Musitare, ut הָגָה. Et שִׂיחַ pro querimonia, quam apud se quis instituit et generaliter pro Negotio, occupatione, quae in ore est assidue, et de qua meditatur. *Hinc deducunt et alteram significationem* nominis שִׂיחַ *Frutex Arbustum* e terra recens enatans, aut super terram, inquiunt: ut ab אָמַר dixit sic אֲמִיר verber, ramus“. Vergl. die verſchiedenen Auslegungen und Ueberſetzungen desſelben hebr. Subſtantiv *Siach* bei Genes. XXI, 5; XXIV, 63; Hiob XII, 8.

Somit wäre *Malluach ale-siach*, die Klagemalve der hungrigen Horiten, in *Meloche* der heutigen Aegyptier enthalten! Es gilt nun einen noch dunkleren Pflanzennamen: שרש רתמים, *Schoresch r'thamim*, im Nachſatze von Hiob XXX, 4 zu betrachten.

Die Ueberſetzung der LXX von *Schoresch r'thamim* durch ein nomen genericum: *radix, germen, succulus arbuscularum sylvestrium*, hat nirgends Beifall gefunden und wird ihn auch nicht finden

---

des Adraſtus leicht verwickeln und hinſtürzen konnten (Homer's Iliad. VI, 39)? Ja wäre in unſerer Bibelſtelle unter *siach* wirklich eine Tamariske, griechiſch μυρικη, verſtanden, ſo erlebte unſer *Malluach* neue Licht- und Schattenſchläge; denn Betrüger und Verläumder ließ der ſicilianiſche Geſetzgeber Charondas mit Myrica bekränzt durch die Städte führen, und es war alſo dort dieſer Strauch ein Symbol der Schande und Nichtswürdigkeit! (Flora Mythолog., von Dr. J. H. Dirnbach, II. Abſchn., §. 12.)

können! Denn so wie *Malluach* im Vordersatze, so wird auch *Schoresch r'thamim* im Nachsatze unserer Hiobstelle nur eine bestimmte Pflanze bezeichnen können. —

Die Uebersetzung der Vulgata: „*radix Juniperorum*“ erregte zu allen Zeiten gegründeten Zweifel, der auch dann nicht gehoben werden konnte, als man sich unterfing, den heiligen Urtext zu verstümmeln: als ob die Horiten die Wachholderwurzeln, weil diese einmal nicht genießbar, als Brennholz gesammelt und verkauft hätten.

Daß רתם, *Rothem*, in der oft citirten Königsstelle den spanischen Binster, *Spartium junceum L.* bedeute, ist nunmehr durch unwiderlegbare Gründe zur großen Wahrscheinlichkeit erhoben. Es sei hier neu erwähnt, daß in der Blumensprache *Spartium junceum L.* die Einlichkeit, und der verwandte Besenginster, *Spartium scoparium L.*, die Demuth bedeute.

Die gegenwärtig einstimmige Uebersetzung und Auslegung von *choresch r'thamim* durch *radix Genistarum*, Ginsterwurzel, ist sohin, weil wortgetreu, vieles für sich; die Feuerprobe wird sie dessen ungeachtet nicht bestehen können.

Gemeiniglich leitet man obiges *Rothem* oder רָתַם, *Ratem*, wie die Araber das *Spartium junceum L.* oder richtiger die damit verwandte *Genista Raetem Forskål* nennen, vom hebr. Verbum *ratam, ligare*, her; man bringt damit σπαρτον des Aristoteles (hist. anim. IX, 27, 22) und σπαρτιον des Dioscorides (IV, 158), weil verwandt mit σπαρτον, jedwelcher Strick, ob aus Hanf, Lein oder anderer Pflanzenfaser bereitet, und σπειρειν, *nectere*, so wie die „lentae genistae“ des Virgil (Georg. II, 75.) und des Martial (lib. I, 44.) in etymologischen Zusammenhang. Aber schon σπαρτον der Griechen läßt andere Bedeutungen zu; so bedeutet σπαρτον des Homer (Iliad. I, 135), λινοσπαρτον des Theophrastos (hist. plant. I, 8) und χοινοπλοκικη σπαρτος des Strabo (III, 4) eine zu Flechtwerken verwendbare Grasart; ja da σπειρειν zugleich *serere* bedeutet, so heißt σπαρτον in der weitesten Bedeutung jedwelche Saat; vergl. Plin. Hist. Nat. XIX, 2 und XXIV, 9. So kann auch dasselbe hebräische Substantivum *Rotem*, welches wir in der Königstelle für eine Ginsterart erklärten, in anderen Bibelstellen ganz verschiedene

wie ſchon Bochart (Can. pag. 753) richtig bemerkte, bei den
ein nomen proprium für *gypsophylla Struthion L.*, das ſp
Seifenkraut, wovon Dioscorides in ſeiner Materia Medica,
cap. 192: „στρουθιον, *Struthion*, quod — Afri Συριϛ, *Syri*
lant“. Abgeſehen davon, daß dasſelbe *Schoresch* auch als
apellativum dieſelben übertragenen Bedeutungen zuläßt wie
Griechen, *Radix* der Römer, und unſer deutſches Wort Wurz
welchen Gründen ſteht, jeder Wortfügung zuwider, in *Schoresc*
mim gerade das Appellativum *Schoresch* im Singular, dage
nomen proprium im Plural?

Somit läßt ſchon die Wortforſchung mancherlei Bedenken
Schoresch r'thamim, wie bisher allgemein behauptet, mit *radi*
starum, die Wurzel der Ginſter, zu überſetzen ſei.

Im Nachſatze unſerer Hiobſtelle handelt es ſich über eine
bare Pflanze; daß aber die holzige Wurzel dieſes Strauches —
immerhin, laut glaubwürdigen Reiſebeſchreibungen, die wohlri
Blüten ſammt Blättern von den Kameelen gerne gefreſſen we
genießbar ſei und wirklich genoſſen wurde, hat man wohl f
lich gehalten, — eben weil ſonſt eine derlei Ueberſetzung kein
bekäme, — doch niemals mit Gewißheit behaupten können! Im
theile behaupten dieſelben Reiſebeſchreibungen, daß für Menſche
die Blätter noch die Wurzeln der Ginſter genießbar ſeien. „D
fach erwähnte *Retem* (Beſenpfriemen) wird hier (in den S

Volk der Horiten braucht, ohne Zahl und Ziel! Als Nahrungsmittel wird *Asphodelus* im ganzen Alterthume geschildert.

Bekanntlich bildet Stärkmehl *(Amylor)* den vorzüglichsten Nahrungsstoff unserer Culturpflanzen; aus denselben drei Elementen: Kohlenstoff, Wasserstoff und Sauerstoff, wie Zucker nur in anderem stöchiometrischen Verhältnisse bestehend, gehen Stärkmehl wie Zucker sowohl durch Natur- wie Kunstprocesse leicht in einander über. Dies benützt die tägliche Haushaltung. Unsere Kartoffeln enthalten verhältnißmäßig wenig Stärkmehl (14 Procent; während Linsen 32, Saubohnen 34, Veitsbohnen 46, Erbsen 50, Hafer 59, Roggen 60, Weizen über 70, Mais 80, Reis 83—85 Proc. Stärkmehl enthalten). Wie dagegen ganz anders die Wurzelknollen von Affodill, dessen reichlichen Nahrungsstoff mit den Griechen und Römern (Hesiod, Plato, Porphyr, Theophrast, Plinius) ältere und neuere Naturforscher bezeugen.

Was wir hieraus nun geahnet, daß *Asphodelus* der Griechen und Römer das *Schoresch r'thamim* der Bibel sein möchte, das wird aus der Uebersetzung der LXX zur großen Wahrscheinlichkeit, um nicht zu sagen zur Gewißheit erhoben.

Wir haben oben erwähnt, daß der Pflanzennamen ἀλιμος schon zu Plinius Zeiten unsicher und schwankend, und — je nachdem er mit Spiritus asper oder lenis geschrieben wurde, — verschiedene Pflanzen bedeutete; daß insbesondere ἀσφοδελος der Alten auch ἁλιμος (mit Spiritus lenis); endlich daß eine Speise der genügsamen Alten, — bereitet aus μαλαχη und ἀσφοδελος, — ebenfalls ἁλιμος (mit Spiritus lenis) genannt wurde. Wenn demnach die LXX im Vordersatze von Job XXX, 4 zweimal (!) ἁλιμον (mit Spiritus lenis) setzen, wenn sie ihr zweites ἁλιμον durch den Zusatz: „ὑπο λιμου μεγαλου, propter famem magnam", erläuterten: so haben sie das *Schoresch r'thamim* der Bibel in seiner Identität mit ἀσφοδελος der Alten = *Asphodelus ramosus L.* gekannt und ausgesprochen.

Asphodelos läßt sich mit *Schoresch r'thamim* auch in etymologischen Zusammenhang bringen:

Als Zauberpflanze kennt sie schon das graue Alterthum; so Plinius Hist. Nat. lib. XXI. cap. 17, sect. 68: „Traditur *(asphodelus)*, et *ante portas villarum* (Thore und Thüren gelten ja für den Lieblingsaufenthalt und Tummelplatz der Dämonen und Spuk-

geiſter) *satum*, remedio (Amulet) esse contra *veneficiorum noxiam*"; und ſchon früher Dioscorides in ſeinem Werke: De facile parabilibus medicamentis, lib. I, cap. 155: „περιαπτον δε προς χοιραδας, ad strumas (Kröpfe) *amuleti ratione, allig antur* plantaginis radix (Wegerichwurzel) sinistra manu eruta et pelli illagata, lapathi agrestis radix (Grindwurzel) eodem modo, uti et *Asphodeli radix*, itemque eryngii (Mannestreu). Pronunciato vero prius ejusce nomine, cujus gratia exquiritur, erui debet sub vesperum, a vicesima octava luna usque ad tricesimam, itaque *adalligari*".

Dem lateiniſchen Verbum *ligo* (δεω, δεσμευω, απτω), wovon die Compoſita: *alligo, colligo, circumligo, deligo, illigo, obligo, praeligo, religo, subligo*, entſprechen die lateiniſchen Subſtantiva: *ligamen, ligaculum, ligamentum*, (δεσμος, δεσις, αμμα). Dagegen hat das substantivum plurale: *Ligaturae* (καταδεσεις, καταδεσμοι, περιαμματα) ſchon im claſſiſchen Latein nur mehr die Bedeutung wie *Amuleta* = Anhängſel zur Abwehr und Vertreibung von Krankheiten: Fabius Victorinus, 1. Rhet. Cic. Medici officium est curare, sed quia multi et incantatione et *ligaturis* curant. — Noch mehr im ſpäteren Latein, wovon Dufresne in ſeinem glosarium mediae et infimae latinitatis unter den Artikeln: *Ligaturae, Alligaturae, Suballigaturae (Breve, Phylacterium)*, ausführlich handelt.

Da das hebräiſche Verbum רָתַם *ratham*, anbinden, anſpannen, arabiſch vollends einen Faden um den Finger binden, bedeutet: ſo wird man eingeladen das substantivum plurale רְתָמִים *r'thamim*, in der Pſalm- und Hiobſtelle, mit dem substantivum plurale *Ligaturae* in etymologiſchen Zuſammenhang zu bringen; derartig *Schoresch r'thamim*, weil *radix ligaturarum* = eine Zauberpflanze mit Asphodelus der Alten ſelbſt etymologiſch zu identifiren, wenn wir gleich aus der Bibel vom hebr. Verbum *ratam*, welches ſich einzig bei Mich. I, 13 findet, jene übertragenen Bedeutungen nicht vorführen können, welche die übrigen hebr. Verba für *ligare*, z. B. אלם *alam*, אסר *asar*, חבש *chabasch*, צור *zur* und צרר *zarar*, endlich קשר *Kaschas* und רתק *ratak*, zulaſſen.

Dann erwähnen wir, daß לחם *lechem*, womit *Schoresch r'thamin* im Nachſatze unſeres Bibelverſes näher beſtimmt wird, verſchiedene Bedeutungen zuläßt.

Im weiteren Verſtande bedeutet *lechem* jedwelches, aus dem lanzenreiche genommenes Nahrungsmittel, als: Obſt, Kräuter, urzel, Samenkörner (1 Moſes I, 29; II, 16); *lechem* im jeren Verſtande heißt aus Samenkörner Brod machen, und ſelbes ch ſäuern und backen; *lechem* im mittleren Verſtande Kuchen, wo dem Teige noch Mehl, Oel oder Fett und Honig kam. (Joh. Hahn, l. Archäologie, I. Thl., 9. Cap., § 560.) Erwägend, daß *lechem* Perſiſchen Fleiſch (per excellentiam) bedeutet, ſo hat Hiob, der ., 10) die nährende Milch und die köſtlichen Käſe (Homer, Odyss. ', 89; VIII, 219; X, 234; Iliad. XI, 638) kennt, *Schoresch hamin* auch durch das Epitheton *lechem* als verächtliche Gemüſe- anze bezeichnet. — Somit wären *Malluach* und *Schoresch r'tha- in* in *Corchorus olitorius L.*, der *Meloche* der heutigen Orien- en, und in *Asphodelus ramojus L.*, der Goldwurz, endlich eder gefunden, und der Bibelvers Hiob XXX, 4 erhielte Leben und prache! —

„Sie pflücken Malve unter Jammer", d. h. Muskräuter, welche verachtete Eſel verſchmäht, ſuchen ſie aus Hunger in uncultivirten Gegen- n auf. Hat Hiob den Horiten mit dieſem Vorderſatze viel geſagt, nun — ſagt er ihnen im Nachſatze Alles: und „Goldwurz iſt ihre einzige peiſe", d. h. ſie ſind politiſch und moraliſch todt, ſie haben keinen Sitz Parlamente der Völker, ihr irdiſches Loos iſt eben nur Leiden und hweigen!

Erklärung der Bildertafeln.

1. *Corchorus olitorius L.*, das *Malluach* des Hiob, auf Tab. I., ist aus „Prosper Alpinus' Plant. Aegyptiac. 1591, 4.;" und

2. *Asphodelus ramosus L.*, das *Schoresch r'thamim* desselben, aus „Caspar Bauhin's Theatr. botanic. seu Histor. Plant. 1658, fol.," entlehnt.

Taf. II.

Asphodelus ramosus. *L.*, das „Schoresch r'thamim" des Hiob.

X.

Eine meſſianiſche Prophezie des Jeremias.

Kap. 33.

Von Prof. und Domcapitular Dr. G. K. Mayer in Bamberg.

---

s gute Wort; der Sohn Davids; der Sprößling der Gerechtigkeit. Sein unzähliges Geſchlecht.

Man hat von dieſem Hauptſtücke die Verſe 14—26 für cht gehalten. Die Veranlaſſung dazu gab, daß ſie in der alten :andriniſchen Ueberſetzung fehlen. Aber dieſe Ueberſetzung hat ein geſchichtliches Anſehen, mehr nicht, und da nur, inſoferne den urſprünglichen hebräiſchen Text abſpiegelt. Dieſem allein)en die Garantien des Alters, der uranfänglichen Oeffentlichkeit d Heilighaltung zur Seite. Ein ſchon überzeugter Chriſt kann ſich f eine noch höhere Bürgſchaft verlaſſen, auf die Kirche und den : verheißenen Beiſtand, der ſie in der Wahrheit erhalten ſoll. nen griechiſchen Ueberſetzern ſind vielfach Nachläſſigkeit, Unkennt-, Willkür nachgewieſen. Sie haben öfter Wiederholungen wegge-en und haben übergangen, was ihnen keinen rechten Sinn zu en ſchien. Hier finden ſich mehrere wörtlich mit vorausgehenden ſprüchen gleichlautende Stellen, und die unzählige Nachkommen-ft Davids, welche angekündigt wird, mag ihnen allzu unwahr-inlich gedünkt haben. Iſt dieſe zahlloſe Vermehrung Davids und

der Leviten doch in unseren Tagen wieder der Grund gewesen, welcher die Aechtheit dieses Hauptstückes zweifelhaft machen sollte, da nirgends bei Jeremias und bei den andern Propheten Aehnliches gesagt werde. Daß dieß keine entscheidenden Gründe sind, daß namentlich der zuletzt angeführte Grund am Ende nur auf Mangel an Verständniß beruht, wird die Erklärung herausstellen, welche auf die schon vor Augen stehende Erfüllung verweisen kann. Uebrigens finden sich die betreffenden Stellen in der Uebersetzung des Theodotion, und auch Theodoret hat sie.

33, 1. Und das Wort des ewigen Herrn erging an Jeremias zum zweiten Male, während er noch im Vorhofe der Wache gefangen gehalten war, indem er sprach:

2. So spricht der Ewige, der es thut, der Ewige, der es ausdenkt, um es zu vollbringen, der ewige Herr ist sein Name.

3. Rufe zu mir und ich werde dir antworten, und dir Großes und Schwieriges verkündigen, was du nicht weißt.

Die alten Uebersetzungen, die griechische, die syrische und die Vulgata geben: Großes und Festes. Das liegt auch im hebräischen Worte, welches ursprünglich abgeschnitten heißt, woran sich die Bedeutungen, abschüssig, unzugänglich, befestigt anschließen.

Hier können beide Begriffe des Festen, Festbeschlossenen und Schwerverständlichen ihre Geltung finden. Doch ist auf das Schwerverständliche durch den Zusatz besonders hingewiesen: „was du nicht weißt."

Wenn also in der folgenden Prophezie besonders schwer zu Erklärendes vorkommt, kann es nicht befremden; es ist förmlich angekündigt, und tief gehende Erklärungen sind zum Voraus berechtigt.

4. Denn so spricht der ewige Herr, der Gott Israels, von den Häusern dieser Stadt und von den Häusern der Könige Judas, die zu Wällen und zur Verheerung niedergerissen werden;

5. die dazu dienen, daß mit den Chaldäern gekämpft wird, und daß sie voll von Leichen der Menschen werden, welche ich in meinem Zorne und in meinem Grimme erschlagen lasse, weil ich mein Angesicht vor dieser Stadt verhülle, um all ihrer Bosheit willen.

Der König Sedekias und das Volk, durch falsche Propheten bethört, gaben dem Rathe des Jeremias kein Gehör, sich zu unter-

erfen [1]). Häuser und Paläste wurden niedergerissen, um in dem verzweiflungsvollen Kampfe mit den Babyloniern als Wälle zu dienen.

6. Siehe, ich lasse Vernarbung und Heilung für sie (die Stadt) heraufkommen, und ich heile sie (die Häuser) und ich eröffne ihnen (den Menschen) die Fülle des Friedens und der Wahrheit.

Es ist ein treffendes Bild, daß die Stadt vernarbt, indem 3 den Trümmern sich wieder neue Häuser erheben, wie ein Körper narbt und heilt, indem aus den verletzten Theilen neue Organe herausbilden. So heißt es auch im Buche des Nehemias: „Als naballat und Tobias hörten, daß an der Mauer Jerusalems Vernarbung sich erhebe, und die Lücken sich zu schließen be- ien, erzürnten sie sehr“ [2]).

Sollte nicht Nehemias mit dieser eigenthümlichen Redeweise die prophetische Stelle zurückgedeutet haben, da er ihre Erfüllung chtete? Denn die Wiedererbauung Jerusalems nach der Rückkehr Babel wird hier vorher verkündet. Die damals niedergerissenen ıser, die nämlichen, sollen aus ihren eigenen Trümmern sich der erheben, wie es denn auch geschah. Von der noch bevorste- den Wiedererhebung Jerusalems ist dergleichen nie gesagt; es fte nicht gesagt sein; es könnte sich nicht erfüllen. Wie leicht ist Vorhersagungen der Zukunft aus weiter Ferne ein solcher falscher g hineingebracht! Und in all diesen Prophezien kommt das nie ! —

Fülle des Friedens ist auch dem neuerbauten Jerusalem zu eil geworden. Der nächste große Eroberer des ganzen Orients, xander, zog schonend in Frieden daran vorüber. Und Fülle der ahrheit wohnte in der heiligen Stadt fortan; denn nicht mehr t seit ihrer Wiedererbauung nach dem babylonischen Exil Götzen- nst sie befleckt und von den Söllern ihrer Häuser stieg kein eihrauch mehr für Baal auf.

7. Und ich werde Gefangene Juda's zurückführen und Gefan- gene Israel's, und ich will sie erbauen, wie im Anfange.

Die alte lateinische Uebersetzung hat: „Die Gefangenen Je- salems,“ anstatt: „Die Gefangenen Israel's.“ Diese Leseweise ist ır treffend; denn nach dem ganzen Zusammenhange vorher und

[1]) Kap. 27.

[2]) Nehemias 4, 1.

nachher ist in diesen Sätzen von Jerusalem und nicht von Israel die Rede. Doch kehrten auch Israeliten von den andern Stämmen, namentlich vom Stamme Levi und Benjamin, mit den Juden aus der babylonischen Gefangenschaft zurück. Und vorher schon war ein Theil Israeliten von den zehn Stämmen nach Samaria zurückverpflanzt worden.

8. Und ich reinige sie von aller ihrer Schuld, womit sie gegen mich gesündiget haben, und ich vergebe alle ihre Missethaten, womit sie gegen mich gesündigt, und womit sie mich verachtet haben.

9. Und es (Jerusalem) wird mir zum Namen, zur Freude, zum Lobe und zum Schmucke sein, bei allen Völkern der Erde, welche von all dem Guten hören, das ich ihnen (den Söhnen Juda's) gethan; und sie gerathen in Furcht und Beben über all das Gute und über all den Frieden, den ich ihm (Jerusalem) bereitet.

10. So spricht der ewige Herr: An diesem Orte, von dem ihr sagt, er ist wüste, weil keine Menschen und kein Vieh in den Städten Juda's sind, und in den Straßen Jerusalems, die verödet sind ohne Menschen, ohne Bewohner und ohne Vieh, wird noch gehört werden

11. Die Stimme der Freude und die Stimme der Fröhlichkeit, die Stimme des Bräutigams und die Stimme der Braut, die Stimme derer, die sagen: Preiset den ewigen Herrn der Heerschaaren, denn gut ist der ewige Herr, denn ewig ist seine Huld; und (die Stimme) derer, welche den Dank (die Dankopfer) in das Haus des ewigen Herrn bringen; denn ich werde die Gefangenen des Landes zurückführen, wie im Anfange spricht der ewige Herr.

12. So spricht der ewige Herr der Heerschaaren: An diesem Orte, der verödet ist, ohne Menschen auch und ohne Vieh, und in allen Städten werden noch Hirten wohnen, welche Heerden lagern lassen.

Man hat dieß alles auch auf die Kirche gedeutet und auf ihre Hirten die Bischöfe. Das geht nicht! Wie soll die Kirche einmal verwüstet und öde gewesen sein? Und die Thiere sind neben den Menschen genannt; sie können also nicht auch Menschen bedeuten. Auch ist die Oertlichkeit zu bestimmt bezeichnet, ja es ist besonderer Nachdruck darauf gelegt:

13. In den Städten des Gebirges, in den Städten des flachen Landes, und in den Städten gegen Mittag, und im Lande Benjamin, und in den Umgebungen von Jerusalem und in den Städten Juda's

rden noch Heerden unter der Hand des Zählenden vorüberziehen, icht der ewige Herr.

an zählt die Heerden des Abends und bei andern Gelegen- im sich zu versichern, daß kein Stück fehlt [1]).

ie Aufzählung der wohlbewohnten Städte ist dieselbe, wie vorausgehenden Prophezie; sie entspricht merkwürdig dem des jüdischen Reiches in den Zeiten nach der Rückkehr bylon. Von dieser ist bis hierher die Rede; und nun erst ie Zeit des Gesalbten. Diesen Fortschritt in den Prophezien n übersehen, und daher schon das Vorausgehende auf das s Gesalbten bezogen.

14. Siehe, Tage kommen; Ausspruch des Ewigen; und ich fülle das gute Wort, welches ich zu dem Hause Israel und über das aus Juda gesprochen habe.

s kann an sich schon im Bereiche dieser Schriften keine ein, was das für ein gutes Wort ist. Aber sogleich wird hier näher bestimmt; es ist die Verheißung des Sohnes , durch welchen dessen Haus und Königthum in Ewigkeit soll. Es ist der Scepterträger aus dem Stamme Juda, Völker erwarten und dem sie gehorchen sollten. Darum von dem guten Worte, daß es zu dem Hause Israel ge- ist über das Haus Juda, denn von Juda sollte der König igkeit ausgehen.

15. In diesen Tagen und in dieser Zeit lasse ich dem David ien Sprößling der Gerechtigkeit sprossen und er schafft Recht und erechtigkeit auf Erden.

Wir begrüßen ihn lobpreisend, Jesus den Sohn Davids, den n. Wer ist gerecht wie Er, in der ganzen Menschheit, wie er sich dargelebt? Und wer Anderer schafft Recht und Gerech- auf Erden, in wachsender Ausdehnung, in steigender Fülle, tausend Jahren? Wer lehrte Gerechtigkeit und gab innere azu, wie Er? Ihm gehorchen wir Völker, und in ihm dauert Haus und Königthum wirklich fort, und steht sein Thron in Ewigkeit — denn er, der todt war, lebt nun ewig, und er Ewige in Person. So ist Alles zutreffend, als würde es

---

[1]) Bisque die numerant ambo pecus,
alter et hoedos. Virgil. Eccl. III. 34.

jetzt erst gesagt; so trifft es mit dem Auftreten und dem Wirken unseres Herrn in der bisherigen Geschichte der Menschheit zusammen.

16. In jenen Tagen wird Juda gerettet und Jerusalem wird in Sicherheit bewohnt werden und so wird man ihn nennen: Der Ewige unsere Gerechtigkeit.

Wie! in den Tagen des Davididen soll Juda gerettet und Jerusalem in Sicherheit bewohnt werden? Sie sind ja schon vorher aus Babel gerettet. Sollen sie nach der Rückkehr aus Babel wieder einer Rettung bedürfen, so müssen sie — von Neuem ins Elend gestürzt sein, so muß Jerusalems Sicherheit nicht fortgedauert haben. Also ist es geschehen, so gewiß aber, als dieß geschehen ist und Juda jetzt in den Tagen des Gesalbten wirklich einer neuen Rettung bedarf, so gewiß wird es gerettet werden und so gewiß wird Jerusalem noch in Sicherheit bewohnt werden.

Von der Erlösung im geistigen Sinne allein kann die Rettung nicht verstanden werden, weil von Jerusalems Sicherheit daneben die Rede ist. Wohl aber erinnern diese eigenthümlichen Ausdrücke an jenen besonderen Schutz gegen Edom, nach dessen Vernichtung Jerusalem in Sicherheit soll bewohnt werden bis zur Ewigkeit.

„Und so wird man ihn nennen: Der Ewige unserer Gerechtigkeit." Dieß wird auch gegeben: Und der, welcher Jerusalem beruft, ist der Ewige, unsere Gerechtigkeit, oder auch: „Und das ist's, wie man es (Jerusalem) nennt: Der Ewige, unsere Gerechtigkeit." Auch diese Uebersetzungen geben einen richtigen Sinn. Wie die Stadt Jerusalem in den prophetischen Schriften genannt wird: „Meine (Gottes) Lust an ihr," „Gott daselbst" [1]); so kann ihr auch der Name gegeben werden: „Der Ewige ist unsere Gerechtigkeit." Aber der ähnlich lautenden Stelle des Propheten Jeremias [2]) entspricht: „Und so wird man ihn, den Davididen, nennen: Der Ewige unsere Gerechtigkeit." Der verheißene Sohn Davids ist so eben als der Sprößling der Gerechtigkeit bezeichnet, und als derjenige, welcher Recht und Gewohnheit auf Erden schafft; man hat also an ihn, nicht an die Stadt zu denken, wenn die Gerechtigkeit

[1]) Jes. 62, 4. Ezech. 48, 35.
[2]) 23, 6.

ähnt wird. Der Text läßt dieß ursprünglich zu [1]). Die alten ersetzungen haben auch das Fürwort auf den Gesalbten bezogen; griechische Uebersetzung in der Complutenser Ausgabe; die syri- ; die chaldäische Umschreibung nach den Antwerpner Polyglotten, die meisten Handschriften, wie alle Ausgaben der Vulgata. s Entscheidende ist, was folgt, weil es sich auf den Sohn David's eht, und zwar unmittelbar anknüpfend mit „denn;" es muß unmittelbar vorher vom Sohne David's die Rede sein.

17. Denn so spricht der Ewige: David soll es nicht an einem Manne auf dem Throne des Hauses Israel fehlen.

Eben zu der Zeit, da der Thron des Hauses Israel umgestürzt de und das Haus David aufhörte zu regieren, wird die Ver- ung wiederholt, die an David ergangen war, daß sein Thron g feststehen und seine Dynastie ewig regieren solle. — Die Söhne as mögen sich sagen, wie sich das erfüllt hat, und wie es sich erfüllen kann! Nach dem babylonischen Exil war der Thron vids nicht wieder aufgerichtet worden und kein Sohn Davids König. Und wo ist das Haus Davids seit zweitausend Jahren?

Es ist wirklich noch da und regiert. Ein Sohn Davids thront Himmel, zur Rechten des ewigen Vaters, und — auf Erden nen ihm die Völker, die Völker, welchen hinwieder seither die aeliten unterthan waren. Hier handelt es sich aber nach der spectivischen Auffassung der Prophezie von der letzten Epoche es Reiches, wo Juda gerettet sein wird, und Jerusalem in Si- heit bewohnt werden soll; da werden auch Juda und Israel dem gen Davididen frei dienen und von ihm mit segenvollem Scepter iert werden. Sie werden erkannt haben, daß der Gesalbte, unsere rechtigkeit, als der ewige Herr selbst angekündigt ist, wie wir ihn klich anbeten als den ewigen Sohn des ewigen Vaters und zu- ich als den Menschensohn, der uns vor Gott als gerecht hinge- lt hat und durch den allein wir gerechtfertigt werden. „Und so rd man ihn nennen: Der Ewige unsere Gerechtigkeit."

18. Und den Priestern der Leviten soll es nicht an einem Manne fehlen vor meinem Angesichte, der ein vollständiges Opfer darbringt, der mit Rauchwerk ein Speiseopfer feiert und ein Opfer vollbringt alle Tage.

---

[1]) לוֹ = לִי kann man anstatt der masoretischen Punktation לֹא lesen.

Das hebräiſche Wort für: „Ein vollſtändiges Opfer“ heißt gewöhnlich Brandopfer, welches ganz verbrannt wurde [1]). Das Speiſeopfer wurde mit Rauchwerk dargebracht, und beſtand bei dem täglichen Opfer aus Brod oder Mehl mit Oel begoſſen und aus Wein. Das dritte hier gebrauchte Wort bedeutet das Schlachtopfer, deſſen Fleiſch zum Theile verbrannt, zum Theile gegeſſen wurde, und deſſen Blut zum Theile über den Altar gegoſſen, zum Theile über das Volk geſprengt wurde. — „Es ſoll nicht an einem Manne fehlen,“ heißt nach dem Hebräiſchen wörtlich: Es ſoll dem David und den levitiſchen Prieſtern ein Mann nicht ausgerottet oder vernichtet werden.

Und nun faſſe man dieſe Vorausſagung genau in's Auge! Es heißt nicht: Es ſoll nie an Männern fehlen, die auf Davids Thron ſitzen; und es heißt nicht: den levitiſchen Prieſtern ſollen die Männer nicht ausgerottet werden, die opfern. Die Ueberſetzungen, nicht wie der Urtext von dem ewigen Herrn gegeben, haben die Stelle wirklich verdorben, ſelbſt nach der Erfüllung. Sie geben den Satz: „Und an Prieſtern und Leviten ſoll es nicht mangeln vor mir.“ Aber im Grundtexte ſteht: „Den Prieſtern der Leviten ſoll es nicht an einem Manne fehlen.“ Damit, aber auch nur damit ſtimmt die Erfüllung in der Weltgeſchichte vollkommen zuſammen. Derſelbe Sohn Davids, deſſen Reich nun die zwei Jahrtauſende beſteht, bringt auch ſeitdem „alle Tage ein Opfer“. Es heißt nicht in der Mehrzahl: Er bringt Opfer; ſondern dreimal iſt die einfache Zahl geſetzt. Dieß Eine Opfer, welches ſeit achtzehn Jahrhunderten der Davidide auf Erden Tag um Tag darbringt, iſt ein vollſtändiges Opfer, ein Brandopfer; es iſt ein Speiſeopfer, gefeiert mit Rauchwerk, und es iſt ein Schlachtopfer, denn es iſt die Feier ſeiner völligen Hingabe in den Tod; es iſt ſein geſchlachteter Leib unter den Geſtalten von Brod und Wein, welche genoſſen werden; und es iſt ſein in den Tod hingegebenes Fleiſch, ſein vergoſſenes Blut, ſein geſchlachteter Leib.

Alle die Brand- und Speiſe- und Schlachtopfer des alten Bundes erſcheinen als Vorbereitung auf dieß Eine Opfer, als ſeine Vorbilder. Darum heißt es: „Den Prieſtern der Leviten,“ den Prieſtern aus dem Stamme Levi, dem altteſtamentlichen Prieſter-

[1]) Ὁλοκαυτον, עוֹלָה

ume, soll es nicht an einem Manne fehlen, der das eine wahre pfer darbringt, welches die alttestamentlichen vorbereiteten und vor- deten. Während wir Christen anbetend die genaue Ankündigung d die ungeahnt herrliche Erfüllung bewundern, sollten die Söhne ida's das große, unabweisbare Zusammentreffen beachten: Seit hr als zweitausend Jahren, seit dem babylonischen Exil, sitzt kein ohn Davids auf dessen Thron. Aber in dem Davididen, dem die lker rings auf dem Erdenrunde dienen, ist diese, wie alle Pro- ezien, über alle menschliche Ahnung hinaus erfüllt. Ohne ihn — e erfüllt sich die Voraussagung? Ebenso sind seit fast zweitausend hren keine levitischen Priester mehr da, kein Brandopfer, kein peiseopfer, kein Schlachtopfer. Aber ein Mann, aus Aaron, wie s David entsprossen dem Fleische nach, bringt seit all diesen Jahr- nderten Tag um Tag unter allen Völkern ein Opfer dem ewigen ater dar, ein Sühn-, Dank- und Bittopfer, ein Brand-, Speise- d Schlachtopfer. In diesen vollkommensten, hehrsten Opfern er- llte und erfüllt sich immer umfangreicher diese Prophezie, wie es in Mensch vorher sich denken konnte. Noch einmal: Wo ist ohne n die Erfüllung? Und ist eine andere denkbar, die entsprechender, : größer sein könnte?

Seit wann doch hat das levitische Priesterthum ganz aufge- rt, seit wann bringt es keinerlei Opfer mehr dar? Genau seit : Eine und Einzige Mann, welcher hier angekündigt ist, sein Opfer racht hat und auf dem ganzen Erdkreis es wiederholt.

Das Zusammentreffen ist allseitig, groß und klar.

Der Gesalbte ist auch schon in dem prophetischen Psalm [1]) Scepterträger und als ewiger Priester zugleich angekündigt, und ch einen anderen Propheten ist der Ausspruch ergangen: „Siehe, Mann, „„Sprosse““ ist sein Name — — und er herrscht auf em Throne, und er ist Priester auf seinem Throne“ [2]).

19. Und das Wort des ewigen Herrn erging an Jeremias, in- dem er sprach:

20. Wenn ihr meinen Bund mit dem Tage und meinen Bund mit der Nacht brechet, daß nicht mehr Tag und Nacht zu ihrer Zeit seien,

---

[1]) Ps. 110.

[2]) Zachar. 6, 12, 13.

wir dieſen Wechſel einſtellen können, ſo wenig ſoll es d
an einem Sohne fehlen, der auf ſeinem Throne regiert
wenig ſoll auch das levitiſche Prieſterthum als ein nicht
Fortſetzung aufgehoben werden. Und nun ſteht es längſt v
Augen, wie das Gott vollführt. Aber noch Größeres,
ſchwerer zu denken war, wird angekündigt.

22. Wie das Heer des Himmels nicht gezählt und de
Meeres nicht gemeſſen wird, ſo werde ich den Samen mein
David vermehren und die Leviten, die mir dienen.

Man bemerke zunächſt, daß es nicht heißt: „Und de
der Leviten.“ Bei dieſen iſt alſo leibliche Abſtammung ni
wie bei David. Aber wie iſt denn dieß erfüllt, oder wie ſ
erfüllen, daß Davids Samen vermehrt wird, wie die S
Himmels und der Sand am Meere? Es iſt bereits erfü
ſtäblich, in jedem Sinne! Sind wir Chriſten, unzählig
zwei Jahrtauſenden, nicht das neue Geſchlecht des neuen
des Davididen, und zwar dem Geiſte und auch dem Flei
Wir werden in ihm dem Geiſte nach durch den Glaube
Taufe wiedergeboren, und wir werden auch mit ihm ein
Fleiſch und ſein Blut. Ja, wahrhaftig, wir Alle, die wir
Opfer theilnehmen, werden ſein Leib, in uns fließt des e
vididen Blut. Nicht allein eine Anſchauung des neuen T
iſt dieß, daß der Geſalbte Nachkommen, ein Geſchlecht h

Und wie? Wir alle nehmen an seinem Opfer Theil? Ja, : Christen der allgemeinen Kirche bringen ihn und sich mit ihm ı Vater im Himmel als Opfer dar, durch den Dienst eines ten, unzähligen Priesterthums die Jahrhunderte herab vom Auf= ıge bis zum Niedergange der Sonne. So ist es vollständig und hstäblich wahr: Der ewige Herr hat wie die Sterne des Him= s und wie den Sand am Meere das Geschlecht seines Dieners vid und die Leviten, die ihm dienen, vermehrt.

Wie wird sich dieß noch ferner, noch großartiger verwirklichen, ın alle Völker und auch die Kinder Israels in das Reich des hnes Davids eingetreten, seinem Geschlechte einverleibt, zu seinem esterthume geweiht sind! Da sollen die Kinder Sions „Priester Ewigen genannt werden, Diener unseres Gottes", und auch aus spät zurückkehrenden Söhnen Israels will der Ewige „zu Prie= n und Leviten nehmen" [1]).

Mit der Ankündigung dieser glorreichen Epoche schließt denn h diese Prophezie:

23. Und an Jeremias erging das Wort des ewigen Herrn, in= dem er sprach:

24. Hast du nicht gesehen, was dieß Volk sagte, indem sie sprachen: Zwei Geschlechter sind es, die der Ewige erwählt hat, und er hat sie verworfen. Und mein Volk verachten sie, weil es kein Volk mehr ist vor ihren Augen.

„Dieß Volk," welches redend eingeführt ist, kann nicht das erwählte sein, weil das redende Volk von diesem als einem dritten icht, und weil es heißt: „Mein Volk ist kein Volk mehr vor ren Augen." Die Chaldäer sind also gemeint; diese glaubten wohl Nation als solche vernichtet zu haben, nachdem sie die Haupt= dt zerstört und die Menschen hinweggeführt hatten.

Die zwei Geschlechter werden auf das königliche und priester= e Geschlecht gedeutet; aber es ist vom ganzen Volke Gottes die de; deswegen muß es von den Reichen Israel und Juda ver= nden werden.

25. So spricht der Ewige: Wenn ich nicht meinen Bund mit Tag und Nacht und die Gesetze des Himmels und der Erde fest= gestellt habe,

[1]) Jes. 61, 6. 66, 21.

26. so will ich auch den Samen Jacobs und meines Dieners David's verwerfen, daß ich nicht von seinem Samen Regierende über den Samen Abrahams, Isacks und Jacobs nehme; denn ihre Gefangenen führe ich zurück und erbarme mich ihrer.

Nach dem Gange der Prophezie ist von der endlichen Wiederaufnahme Israels in der Zeit des Gesalbten und seines neuen Geschlechtes die Rede. Damit trifft zusammen, daß die Erbarmung als Schlußwort des Ganzen besonders betont ist, denn bei der künftigen Rückkehr unter dem Banner des Davididen, des Gesalbten, soll über sie die Fülle aller Erbarmungen Gottes kommen. Es trifft damit zusammen, daß die ganze Nachkommenschaft Jacobs erwähnt ist und daß die Ankündigung so feierlich mit der Berufung auf die Allmacht des Schöpfers beginnt. Daß diese Ankündigung unmittelbar an die babylonische Katastrophe geknüpft ist, gibt ihr noch größere Bedeutung; denn das ist eben so außerordentlich, daß diese Nation heute noch existirt, obgleich sie schon vor dritthalb Jahrtausenden vernichtet schien, und daß, während jenes fast völligen Untergangs ihr diese Fortdauer und künftige herrliche Tage voraus gesagt sind. Ueberdieß dauert die assyrische und babylonische Gefangenschaft für einen großen Theil der Israeliten noch fort; denn nicht alle Juden kehrten aus Babylon nach Palästina zurück, vollends die wenigsten aus den zehn Stämmen. Für die Nachkommen dieser ist die bevorstehende vollständige Rückkehr unter dem Panier des Gesalbten im Glauben an Jesus, den Sohn Davids, die Rückkehr aus der assyrischen Gefangenschaft. Und so trifft zuletzt auch noch dieß nach der gegenwärtigen Weltlage zu, daß eben diese Juden, die im Orient und unter dem Drucke des Islam leben, und die umherirrenden Israeliten von den zehn Stämmen zuletzt erst heimkehren werden zu ihrem Herrn und Gott und in das verheißene Land, während die Juden, welche unter uns wohnen, zuerst den Gesalbten erkennen und Jerusalem wiedererbauen werden; und diese unter uns wohnenden Juden sind Nachkommen derer, welche von den Römern hinweggeführt worden waren.

Es heißt „Regierende," nicht „Könige." Wohl ist für die letzte Epoche noch in mehreren Stellen von Fürsten in Israel die Rede, nie von Königen. Das dürfte auch nicht sein, denn ihr König soll ja der Eine Gesalbte sein, der auf dem Throne seines Vaters David ewig im Hause Jacobs herrschen soll. So kommt es oft auf

ein Wort an und die Prophezien wären unter sich oder mit der geschichtlichen Wirklichkeit und Möglichkeit in Widerspruch. Aber nirgends findet sich in all den so verschiedenen Aussprüchen ein solches widersprechendes Wort!

Nachdem wir diese Prophezie ganz kennen und verstehen, kann vollends kein Zweifel mehr an ihrer Aechtheit sein. Sie bildet ein abgerundetes Ganzes, wie alle messianischen Prophezien, die ganze Zeit bis zum Weltende umfassend. Was auf den ersten Anblick bloße Wiederholung vorausgehender prophetischer Sätze zu sein scheint, auch das ist nicht ohne originelle Wendung wiedergegeben. Oben hat es geheißen: „Siehe, Tage kommen, spricht der ewige Herr, und ich stelle auf oder ich erwecke dem David einen gerechten Sprößling.“ Das hebräische Zeitwort enthielt eine Anspielung auf den König Jojakim. Diese Beziehung fand hier nicht statt, da Jojakim längst dahin war; das Zeitwort wiederholt dafür den eigenthümlichen Namen, welcher dem Gesalbten in verschiedenen Aussprüchen beigelegt wird: „In diesen Tagen lasse ich dem David einen Sprößling der Gerechtigkeit sprossen.“

Die Ankündigung der unzähligen Vermehrung des Hauses David trägt in ihrer nicht leicht zu erfassenden Tiefe das Gepräge der Aechtheit. Wie wäre Einer darauf gekommen, so etwas anzukündigen, ehe es da war, und wie hätte man daran denken können, dem Jeremias etwas so Absonderliches zu unterschieben, was man nicht verstand, und dem man keinen Sinn abgewinnen konnte, was überdieß in den übrigen Propheten nirgends gesagt zu sein scheint, und hier um so weniger zu erwarten war, wo fast nur bereits Gesagtes wiederholt wurde? So wenig wäre man auf dergleichen gekommen, daß diese Aussprüche sogar unverstanden verworfen wurden, nachdem sie da waren. Schon die alten griechischen Uebersetzer haben die ganze Stelle hinweggelassen und noch in unserer Zeit hielten selbst christliche Ausleger sie für unterschoben: „Während hier offenbar Wohlthaten versprochen werden sollen, sagt Jahn, scheint eine so große Menge von Nachkommen Davids und von Leviten vielmehr eine allzugroße Last, da sie alle kostspielig unterhalten werden müßten. Der paradoxe Ausspruch ist einer Drohung ähnlicher, als einer Verheißung, und wird weder sonst bei Jeremias, noch in den anderen prophetischen Büchern gefunden.“ —

Wir lächeln über dieſe Bedenken und finden darin nur beſtätigt, was im Eingange der Prophezie geſagt iſt, daß Großes und Schwerverſtändliches in derſelben enthalten ſein ſoll.

> 3. Rufe zu mir, und ich werde dir antworten, und dir Großes und Schwieriges verkünden, was du nicht weißt.

Dieſe Ankündigung im Eingange der Prophezie, welche auch die griechiſche Ueberſetzung hat, iſt vollends entſcheidend; die großen und tiefſinnigen Ausſprüche, welche die Menſchen nicht einmal nach der Erfüllung verſtanden, müſſen urſprünglich gegeben, müſſen ächt ſein; denn ſie ſind in jenem Theile des Ausſpruchs förmlich angekündigt, welcher unbezweifelt ächt iſt. Wenn die Prophezie mit dem 13. Verſe ſchließen würde, wäre nichts außerordentlich Großes und Schwerverſtändliches, was ſich ein Menſch nicht denken konnte, in derſelben ausgeſprochen. Daß Judäa wieder bewohnt werden könnte, war nicht ſchwer zu verſtehen, und jeder jüdiſche Patriot mochte dieß erwarten. Aber Davids Samen, wie der Sand am Meere, wie die Sterne des Himmels! Das iſt etwas außerordentlich Großes, Schwerbegreifliches, wovon ſonſt nirgends die Rede zu ſein ſcheint, und deſſen Erfüllung in der Weiſe, wie ſie vor uns ſteht, kein Menſch ahnen konnte.

Wir aber ſehen es erfüllt, des Davididen Blut fließt in unſern Adern, jetzt ſchon iſt es buchſtäblich wahr, daß ſein Geſchlecht zahllos wie der Sand am Meere iſt; wer kann die Chriſten zählen in den neunzehn Jahrhunderten? Und wir ſehen eine noch unermeßlich größere Erfüllung vor uns in dem Gewimmel chriſtlicher Völker, welche über die neue Welt hin mit niegeſehener Raſchheit ſich anwurzeln und vermehren. Im Ausblicke auf die Zukunft ſchauen wir vollends alle Völker der ganzen Erde dem Davididen einverleibt.

Dieſe weltgeſchichtliche Erfüllung in Wirklichkeit und Möglichkeit iſt noch eine weitere unabweisbare Gewährſchaft der Aechtheit.

XI.

Die Reordinationen der alten Kirche.

Von Prof. Dr. Hergenröther in Würzburg.

III.

vom Patriarchen Photius und dem Papste Formosus ertheilten Weihen. — Das neunte und zehente Jahrhundert.

19. Unter den vielen und höchst wichtigen Fällen, welche das nte Jahrhundert für unsern Gegenstand darbietet, nimmt sicher active und passive Ordination des berühmten Patriarchen Pho- s die erste Stelle ein. Photius war 1. ein bei Lebzeiten des tmäßigen Patriarchen Ignatius intrudirter Bischof, widerrechtlich esetzt, Usurpator eines nicht erledigten Stuhles; 2. geweiht von m mit kirchlichen Censuren belasteten, ja für abgesetzt erklärten ilaten, dem Gregor Asbestas; 3. gegen die Canones plötzlich dem Laienstande erhoben und ohne Beobachtung der Interstitien sechs Tagen durch alle Weihen befördert; 4. schon vorher als isматiker, als Theilnehmer an der von Gregor Asbestas orga- rten Parasynagoge angeklagt. Er war in mehrfacher Beziehung gulär, seine Consecration durchaus uncanonisch, Denen, die nicht seinen Anhängern zählten, ein Gegenstand des Abscheu's [1]). eser Abscheu gab sich in den stärksten Ausdrücken bei den Igna- nern, bei den Päpsten Nicolaus I. und Hadrian II. kund, wie

[1]) Vgl. Natal. Alex. H. E. Saec. IX. Dissert. IV.

auch auf dem achten ökumenischen Concil. Nichts, erklärte Nicolaus, konnte der verdammte Asbestas ihm verleihen; unwirksam war diese Weihe schon wegen des Consecrators und ein verwundetes Haupt trug der unwürdig Geweihte davon [2]). Dasselbe erklärte Papst Formosus nach der zweiten Absetzung des Schismatikers bezüglich der von ihm selbst ertheilten Weihen [3]); auch Hadrian II. sprach von dessen „angeblichen" Weihen, die viel eher Exsecrationen seien, und hob ebenso hervor, Photius habe nichts gehabt, also nichts geben können [4]). Ja, Photius wurde geradezu von Nicolaus und mehreren seiner Nachfolger, von Synoden und Anderen als bloßer

---

[2]) Nicol. I. ep. quanto majora (Migne PP. lat. CXIX, 1027): Qui (Photius), ut cetera nunc omittamus, a Gregorio Syracusano vel ceteris schismaticis institutus, imo destructus, contra omne fas alterius praesidere non potest Ecclesiae. Nam merito destructus esse creditur, qui a destructo aedificari sperans, etiam si qua alia bona fortasse habuit, nimiae ejus praesumtionis temeritati communicans perdidit. Nam Gregorius quo modo quemquam aedificare poterat, qui multipliciter jam noscebatur elisus? ... Gregorius ergo, qui canonice ac synodice depositus et anathematizatus erat, quemadmodum posset quemquam provehere vel benedicere, ratio nulla docet. Igitur nihil Photius a Gregorio percepit, nisi quantum Gregorius habuit; nihil autem habuit; nihil dedit. Per eorum quippe, ut legitur, manus impositionem et invocationem dabatur Spiritus S., qui noverant mundas ad Dominum manus levare. Ceterum Gregorius, qui transgressor factus est legis, ad iracundiam sui magis, quam ad consecrationem alicujus Spiritum S. per impositionem suae manus sine dubio provocavit, etiamsi is, qui ordinandus erat, nullas alias haberet sibi regulas obviantes. Hinc enim scriptum est (Ps. 28): Qui obturat aures suas, ne audiat legem, oratio ejus erit in peccatum. Si exsecrabilis, utique et non audibilis; si non audibilis, ergo inefficax; si inefficax, profecto Photio nihil praestans; nimirum qui vulneratum caput per illam manus impositionem potius habere dignoscitur. ... Nec damnatus judificare, nec depositus erigere, nec ligatus potest quemquam per impositionem manus provehere; impossibile est enim horum aliquid fieri. Ebenso ep. ad clerum „Ea quae nuper" l. c. p. 1078, 1079.

[3]) Formos. ep. Mansi XVI. 440: τιμὴν οὐκ ἠδύνατο δοῦναι, ὅστις τιμὴν οὐκ ἔσχεν. οὐδὲν ἠδυνήθη δοῦναι Φώτιος ἐκτὸς κατακρίσεως, ἧς ἔσχε διὰ τῆς ἐπιθέσεως τῆς σκολιᾶς χειρός, καὶ ἐγκατάκρισιν ἔδωκε.

[4]) Hadr. II. ep. ad Ignat. 869. Mansi XVI, 50: Quos Photius in gradu quolibet ordinasse putatus est, ab episcoporum numero vel dignitate, quam usurpative ac ficte dedit, merito sequestrantes ... ordinatio ejus vel potius exsecratio ... p. 51. nihil habuit, quod se sequentibus propinaverit. Griech. p. 327: οὐδὲν εἶχεν, οὐδὲν ἔδωκεν.

ie bezeichnet [5]); Laien hieß man auch die von ihm Ordinirten [6]). ie römiſchen Geiſtlichen in Bulgarien ertheilten den von griechi- en Prieſtern ſeines Anhangs Gefirmten die Firmung auf's Neue [7]) d das achte öcumeniſche Concil [8]) erklärte analog dem zweiten n 381 in dem Canon über den Uſurpator Maximus (ſ. oben §. 11), hotius ſei nie Biſchof geweſen, noch ſei er es jetzt, die von ihm eweihten ſeien ihrer Aemter verluſtig, die von ihm eingeſetzten rchenvorſteher und Aebte ſeien abzuſetzen, die von ihm geweihten irchen wieder zu weihen. „Anathema dem Laien Photius!“ wurde ut gerufen, „Anathema dem Ehebrecher und Apoſtaten!“ hieß es ehrfach [9]); man ließ auf dieſer Synode nicht die Analogie von r Häreſie zurückkehrender Biſchöfe zu, deren Vergünſtigungen nicht nem ſolchen Ehebrecher zu gut kommen könnten [10]).

20. Deſſenungeachtet haben viele Gelehrte [1]), und zwar mit cht zu verachtenden Gründen, dieſe Zeugniſſe dahin interpretirt, ß nur die Irregularität, nicht die abſolute Nichtigkeit [2]) der activen d paſſiven Ordination des Photius damit ausgeſprochen ſei. Sie merken, keiner der hier gebrauchten Ausdrücke ſei ſtärker als die n den früheren Jahrhunderten in ähnlichen Fällen gebrauchten; ſie

---

[5]) Metrophanes ep. ad Man. Patric. (Mansi XVI. 415) ſagt von Ni- laus: καὶ κατέκρινε λαικὸν ὀνομάσας τοῦτον; die Briefe des Papſtes an Photius zeichnen dieſen nur als vir prudentissimus. Ebenſo nannten die römiſche Sy- node unter Hadrian I. (Mansi l. c. p. 381), die Legaten Roms in der fünften Sitzung des achten Concils (ib. p. 344), Papſt Stephan (ep. ad omnes chri- tianos l. c. p. 430 ὁ προῤῥηθεὶς λαικός, ep. ad Basil. Imp. ib. p. 424 πρὸς αὐτόν, δηλονότι τὸν Φώτιον), Papſt Formoſus (ep. ad Stylian. ib. p. 440) den Photius nur „Laien“.

[6]) Formos. ep. cit.

[7]) Phot. ep. 2 encycl. Cnf. Metrophan. ep. cit.

[8]) can. 4. Mansi XVI, p. 162, 400.

[9]) act. VII. Mansi l. c. p. 381.

[10]) act. VI. Rede des Metrophanes ib. p. 92, 353.

[1]) Siehe das Schreiben des Jeſuiten Melchior Imhofer an Leo Allatius in L. Allatii de perpet. Orient. et Occident. consens. lib. Coloniae Agr. 1648. L. II, c. 6, n. 12—19, p. 595—599. Juenin. l. c. p. 844. Holtzclau l. c. n. 151, p. 154 seq.

[2]) So heißt es von den durch Photius Ordinirten Conc. VIII, can. 4: Hec ab illo creatos in eo sacerdotii gradu, in quem ab eo promoti sunt, permanere.

seien einfach daraus zu erklären, daß man dem Usurpator und Schismatiker ein unauslöschliches Brandmal für alle Zeiten habe aufdrücken, seine Handlungen dem allgemeinen Abscheu habe überliefern wollen; man habe ihn λαϊκὸς und κοσμικός genannt zur Strafe seines Ehrgeizes, zur drastischen Bezeichnung seiner Illegitimität und der Profanation des Sacramentes. Es sei ihm damit nicht der bischöfliche Charakter abgesprochen worden, sondern nur die Legitimität, die Jurisdiction, das Recht der Ausübung des Ordo; der wirkliche Besitz des Amtes; durch eine fictio juris werde angenommen, daß der, welcher mit Verachtung aller Gesetze in eine neue Stellung sich eindrängt, in seiner früheren Stellung, die ihm allein rechtlich zukomme, verblieben; so heiße er auch curialis, forensis, saecularis [3]). Man habe ihn zu den Laien zurückversetzt wegen der Irregularität seiner Consecration, und die von ihm vorgenommenen Ordinationen als quoad effectum nichtig betrachtet; ihm sei der usus et actus potestatis, nicht aber potentia und habitus entzogen gewesen, und wie im Rechte illegitime agere gleich non agere gedacht werde, so könne man von dem, der die Gewalt nicht rechtmäßig habe, auch sagen, er habe sie nicht. Daß aber die Giltigkeit quoad substantiam nicht verkannt worden, setze eben die Deposition, die über Photius und die von ihm Ordinirten verhängt ward, voraus; sodann habe man bei diesen Weihen eine Dispensation für möglich gehalten, was bloße Irregularität, aber keine Invalidität zu erkennen gebe; so habe der Patriarch Ignatius selbst für den Chartophylax Paulus, den Photius zum Bischof geweiht, bei Hadrian II. um Dispens und Belassung in der bischöflichen Würde nachgesucht [4]), Erzbischof Stylian für die von Photius Ordinirten an Papst Stephan V. (al. VI.) seine Fürsprache gerichtet [5]); endlich habe Papst Johann VIII. 879 den Photius bei seiner Wiedererhebung sammt den von ihm eingesetzten Bischöfen anerkannt und nirgends eine Iteration der Weihen vorgeschrieben [6]); und obschon der genannte Papst von den Zeitgenossen vielfach der allzugroßen Schonung für den schlauen Byzantiner beschuldigt worden,

---

[3]) Baron. a. 809 n. 38.

[4]) Baron. a. 871 n. 5, 8.

[5]) Baron. a. 889 n. 4 seq.

[6]) Baron. a. 879 n. 4 seq.

o habe ihm doch Niemand aus seinem Verhalten in Betreff der Weihen einen Vorwurf gemacht [7]). Die angeführten Argumente können wir auch noch durch Folgendes verstärken. Käme es auf die bloßen Worte an, so müßten wir auch annehmen, Johann VIII. habe alle vom byzantinischen Patriarchen, und zwar von dem als legitim anerkannten Ignatius für Bulgarien mit Verkennung der Jurisdictionsrechte Roms ordinirten Geistlichen als ungiltig geweiht betrachtet; denn seine Worte [8]) lauten kaum minder scharf als die seines Vorgängers Hadrian II. über die Photianer. Aber Johann VIII. bezeichnet jene Geistlichen auch als illicite constituti [9]); er erkennt an, daß sie im griechischen Kaiserreich und in den Grenzen ihres Patriarchates kirchlich fungiren dürfen; Jene, die seinem Decrete gehorchen, sollen, sofern sie vor dem Abgang nach Bulgarien ein Kirchenamt hatten, dieses behalten, und Jene, die keines hatten, ein erledigtes erhalten, und wiederum werden ganz adäquat ihre Ordinationen als unerlaubt bezeichnet [10]). Was die in der Bulgarei von den Abgeordneten des Papstes Nikolaus wiederholte Firmung betrifft, so hat man zwar behauptet, die photianischen Geistlichen hätten vorher non rite neque ex forma Ecclesiae die Firmung gespendet [11]); aber dafür liegt kein Beweis vor und weit richtiger läßt sich sagen [12]), daß die Firmung der Photianer darum als ungiltig angesehen ward, weil sie Priester, und nicht Bischöfe ertheilt [13]), wozu aber noch hinzugenommen werden muß, daß Bulgarien de jure zum römischen Patriarchate gehörte, in dem nur Bischöfe, nicht auch bloße Priester firmen konnten [14]).

21. Was insbesondere den Papst Nikolaus I. betrifft, so hat dieser sonst Grundsätze ausgesprochen und ein Verfahren eingehalten,

---

[7]) Selvaggio l. c. §. II, p. 303.

[8]) Joh. VIII. ep. 78 ad Ignat. (Mansi XVII, p. 67, 68): Qui a te vel subjectis tibi consecrationis munus accepisse dicuntur . . . qui tuae ordinationis, imo inordinationis sunt . . . quos vel tu vel episcopi tui consecrasse in aliquo gradu putantur Ecclesiae etc.

[9]) Joh. ep. 79 p. 68, 69 ad Episc. et Clericos Graec. in Bulg.

[10]) Ibid. ordinationes illicitas perpetrantes.

[11]) Imhofer bei Allatius l. c. n. 16 p. 598.

[12]) Holtzclau l. c. n. 154.

[13]) Das sagt Photius selbst ep. encycl. Vgl. Baron. a. 863 n. 37.

[14]) Vgl. Benedict XIV. de Synod. Dioec. L. VII c. 7.

welche die eben entwickelte Ansicht vielseitig bekräftigen. Er hat ganz die Grundsätze Augustins adoptirt [1]), und indem er die von einem Pseudopresbyter ertheilte Taufe für giltig erklärt, führt er als Analogie an, daß auch Acacius von Konstantinopel, vom päpstlichen Stuhle entsetzt, nach dem Briefe des Papstes Anastasius (§. 14) wohl ein unwürdiger Spender war, aber Diejenigen, die von ihm Sacramente erhielten, keinen Schaden erlitten; er beruft sich auf I. Kor. 3, 7, gleich Augustin (§. 13), und schärft nachdrücklich ein, daß der Schlechte, der Anderen das Gute reicht, nicht Anderen, sondern sich den größten Schaden bringt [2]). In seinem Absetzungsurtheil über die verbrecherischen Erzbischöfe Günther und Thietgaud [3]) braucht er für die Amtsentsetzung durchaus genaue und präcise Ausdrücke und nennt dieselben omni sacerdotii officio alienos, omni episcopali regimine exutos; ganz ähnlich sagt er von Photius in dem entscheidenden Synodalurtheil [4]): sit omni sacerdotali honore et nomine alienus, et omni clericatus officio prorsus exutus; von Gregor Asbestas heißt es in dem Urtheil (Cap. 2): eum omni sacerdotali carere atque privatum fore ministerio, ohne Hoffnung auf Wiedereinsetzung. Ebenso correct in die Censur über die von Photius Ordinirten: eos omni clericali officio privamus et eos penitus sequestramus [5]). Die Worte der Sentenz können nur die gegebene Erklärung bestätigen. Dazu kommt, daß ein anderer wichtiger Fall, der unter seinem Pontificate verhandelt ward, ebenso bestimmt die Grundsätze dieses Papstes erhärtet.

22. Erzbischof Ebbo von Rheims hatte im Jahre 835, mit Absetzung bedroht besonders wegen seiner Vergehen gegen Kaiser Ludwig, sich selbst des bischöflichen Amtes für unwürdig erklärt und war von allen bischöflichen Functionen entfernt worden; aber 840 ward er zu Ingelheim von Kaiser Lothar restituirt, bei welcher Gelegenheit er seine frühere Resignation als erpreßt und ungiltig bezeichnete [1]). So nahm er in Rheims die kirchliche Verwaltung wieder

---

[1]) S. die oben §. 4 e Note 25 angeführte Stelle und c. 5 C. XV q. 8.

[2]) Ad consulta Bulgar. c. 15 (Migne CXIX p. 986, 987).

[3]) Baron. a. 863 n. 4. 5 ep. 7. Migne l. c. p. 850 seq.

[4]) Baron. a. 863 n. 21 seq.

[5]) Ibid. c. 2, 3 n. 7, 8.

[1]) Mansi XIV. 658 seq. 774 seq.

und ordinirte mehreren Geistlichen. Aber er wurde bald von dem Kahlen verjagt und eine Synode von Bourges soll ihn, ein Nachfolger Hinkmar behauptete, abgesetzt haben [2]). Hinkmar, 845 den erzbischöflichen Stuhl von Rheims bestieg, setzte die in : Zeit von Ebbo geweihten Geistlichen ab, und um seine eigene limität gegen die Ansprüche des noch lebenden Ebbo (dieser starb 851 in Deutschland) zu behaupten, sah er diese Ordinationen lben (nach der Abdankung) als uncanonisch und, wie es scheint, als ungiltig an [3]). Die abgesetzten Geistlichen klagten 853 der Synode zu Soissons gegen Erzbischof Hinkmar; aber diese hieb zu Gunsten Hinkmar's, excommunicirte jene Cleriker und rte, alle kirchlichen Anordnungen und Functionen Ebbo's seit r Verurtheilung für eitel und nichtig mit Ausnahme der Taufe. diesem Sinne hatte Bischof Immo oder Emmo von Noyon eine ift vorgelegt, worin er mit Autoritäten, Stellen von Papst ocenz I. u. a. m. nachzuweisen suchte, Ebbo habe nichts mit- en können als seine Verdammung, und die mit dem Verur- ten in Gemeinschaft Stehenden könnten keine Ehre und Würde er Kirche genießen [4]). Man wünschte für dieses Urtheil die

---

[2]) Vgl. Hefele Conc. IV. S. 82, 96, 97, 99. Natal. Alex. H. E. Saec. t X. Dissert. VII de causa Wulfadi.

[3]) Juenin. l. c. p. 838.

[4]) Natal. Alex. l. c. p. 386 ed. Bing. bemerkt hiezu: De ordinis exe- ne, non de ordine ipso agebatur, estque intelligendum Immonis suf- um. Ordinem habuit Ebbo legitimo et canonico ritu consecratus epi- us, non habuit jurisdictionem et ordinis exsequendi potestatem, cano- depositus; sic itaque ab illo ordinem, quem habebat, suscipere po- e, qui ab illo jam exauctorato sunt ordinati, non ordinis exsequendi statem, qua carebat. Sic etiam intelliguntur haec verba: „Damna- em utique, quam habuit, per pravam manus impositionem dedit.“ Quod mimirum illi qui ipsi canonice deposito nec legitime ituto scientes volentes communicaverunt, non potuerint ab illo gratiam que sacramenti cum ordine recipere, ut rei scil. inobedientiae adversus lesiae decreta. Act. V. decretum est a Synodo, ut quidquid in linationibus eccles. idem Ebbo post damnationem suam rat, secundum traditionem apost. Sedis ... praeter S. bap- ma, quod in nomine S. Trinitatis perfectum est, irritum et uum habeatur, et ordinati ab eo eccles. gradibus privati petuo habeantur. Quae exceptio de baptismo id unum significat, qui scientes ab episcopo deposito ordinati fuerant, suorum ordinum exe-

Bestätigung des römischen Stuhles und schützte auch vor, eine solche erhalten zu haben. Aber Leo IV. hatte erst genaueren Bericht und Vorlage aller Acten verlangt, die er aber nicht mehr erhielt, und Benedict III. gab 855 [5]) eine Genehmigung mit der Clausel: „wenn es sich in Allem so verhalte, wie Hinkmar berichtet," und vorbehaltlich aller Rechte des römischen Stuhles [6]); mit der gleichen Einschränkung erneuerte Nikolaus 863 auf Hinkmar's Ansuchen diese Genehmigung [7]). Bald kamen aber Klagen an den Papst über das jenen Geistlichen zugefügte Unrecht, und Carl der Kahle interessirte sich lebhaft für einen derselben Namens Wulfad. Daher schrieb Nikolaus im April 866 an Hinkmar, er habe aus den Acten des Archivs ersehen, daß die Legitimität des Urtheils von 853 nicht ganz feststehe, Hinkmar würde am besten thun, jene Cleriker selbst wieder einzusetzen, würde er das nicht wollen, so solle eine neue Synode zu Soissons zusammentreten und das Ergebniß ihrer Berathungen dem apostolischen Stuhle vorlegen. Darüber schrieb der Papst auch an andere Bischöfe und an Carl den Kahlen [8]). Die Synode entschuldigte den Hinkmar, daß er die Cleriker nicht restituirt, weil ihm das gegen die Canones zu verstoßen scheine, hielt den Beschluß von 853 als zu Recht bestehend fest, erklärte aber, man könne Gnade für Recht ergehen lassen, das überlasse sie dem heiligen Stuhle [9]). Obschon der Papst viele Kunstgriffe und Täuschungen, die Hinkmar sich hatte zu Schulden kommen lassen, rügte und mit der bloßen Begnadigung der betreffenden Geistlichen, die ein Recht forderten, nicht einverstanden sein konnte [10]), so löste sich diese Sache, deren weiterer Verlauf nicht hieher gehört, in ganz

---

cutione privarentur, qui vero ab eodem baptizati nulli propterea poenae canonicae addicerentur. Aehnlich Juenin l. c. p. 839. In der zweiten Sitzung ist nur vom Fungiren der fraglichen Geistlichen die Rede; wenn Ebbo, heißt es, gerecht entsetzt war, ministrare nec potuerunt nec debuerunt; war er ungerecht entsetzt, so konnten sie am Altare dienen.

[5]) Baron. a. 855 n. 15.

[6]) Nicol. I. ep. Reverentissimum Migne p. 1093 seq. Baron. a. 866 n. 55—59.

[7]) Baron. a. 863 n. 64.

[8]) Baron. a. 866 n. 49 seq. Vgl. Hefele a. a. O. S. 300—302.

[9]) Natal. Alex. l. c. p. 389—392. Hefele S. 302—306.

[10]) Baron. a. 866 n. 53 seq. 66.

riedigender Weise; ja einer dieser Geistlichen, Wulfad, war von
Bischöfen selber, inconsequent genug, auf den Stuhl von Bourges
oben worden [11]). Der Papst spricht hier entschieden mit Be-
ung auf Leo den Großen aus, daß, was immer für ein Mensch
o gewesen sein möge, die von ihm Ordinirten keinen Nachtheil
tten, und ebenso führt er das Zeugniß Anastasius II. an [12]);
hon er den Ebbo für unschuldig und ungerecht entsetzt gehalten
haben scheint [13]), so ordnet er doch die Wiedereinsetzung der
:setzten auch für den Fall an, daß sich das anders verhalte. In
ganzen Controverse war bis dahin die Rechtsfrage, ob Ebbo's,
Entsetzten und nicht canonisch Restituirten, Ordinationen un-
ig und unerlaubt gewesen, der anderen, ob Ebbo wirklich cano-
h entsetzt und nicht canonisch wiedereingesetzt worden, nachgesetzt
:den — und letztere war es auch, die jetzt noch auch nach der
titution jener Geistlichen von Hinkmar und der Synode von
hes ventilirt ward [14]). Sonst finden wir in der französischen
che keine Reordination indicirt; Agobard von Lyon stützte sich
Gregor I. und Anastasius II. und gibt wohl zu erkennen, daß
die richtige Ansicht von den Sacramenten hegte [15]).

23. Wohl macht der römische Bibliothekar Anastasius, der den
ten Sitzungen des achten öcumenischen Conciliums anwohnte,
n Unterschied zwischen den Ordinationen des Ebbo und denen
Photius zum Nachtheile des letzteren; aber nicht insofern, als
ere absolut nichtig gewesen wären, sondern nur insofern, als die
Photius Ordinirten ohne alle Hoffnung auf Dispensation, Be-
idigung und Wiedereinsetzung gelassen wurden, während man diese

---

[11]) Baron. l. c. n. 64.

[12]) ep. Reverentissimum Migne l. c. p. 1161. Baron. 866 n. 65: Ve-
atamen qualiscumque fuerit vel quaecumque pertulerit Ebbo, a se ordi-
is, qui nihil praeter humilitatem et obedientiam exhibuerunt, nullum
rsus intulit offendiculum, quoniam, ut B. Leo ad Mauros scribens ita
quodam Maximo (s. §. 14 Note 4) etc. Et Anastasius ejusdem aposto-
le Sedis praesul, quod mali bona ministrando sibi tantummodo noceant,
Ecclesiae sacramenta commaculent, ad Anastasium principem scribens
lentissima ratione demonstrat.

[13]) ep. 108 ad Hincmar. p. 1109; ep. 110 p. 1112 ed. Migne.

[14]) Ueber die weiteren Verhandlungen s. Hefele a. a. O. S. 309 ff., 313 ff.

[15]) Agob. lib. de privil. et jure sacerdotali c. 15—18. (Galland. XIII
137.)

den von Ebbo Ordinirten gewährte. Ebbo sei doch einmal legitimer Bischof gewesen, wie auch Acacius; Photius aber, wie auch Maximus, niemals, sondern stets Invasor und Ehebrecher; die von den Ersteren Ordinirten seien darum wie die in Häresie gefallenen Bischöfe bei ihrer Rückkehr in ihren Graden aufgenommen worden, die Ordination der Letzteren aber sei für immer entsetzt; seien ja auch im Ehebruch erzeugte Kinder von der Erbschaft ausgeschlossen, während ein anderes, wenn auch noch so schweres Verbrechen des Vaters sie nicht davon ausschließe [1]). Diese Vergleichung hat allerdings manches Schiefe, aber ohne alle Wahrheit ist sie nicht. Freilich haben einige Jahre, nachdem Anastasius dieses geschrieben, die Söhne des „Ehebrechers" und dieser selbst volle Anerkennung erlangt.

24. Wie verhielt sich nun aber Photius selbst zu unserer Frage? Hat er, wie einige Berichte aussagen, wirklich die für seine Sache gewonnenen Ignatianer reordinirt? Sicher scheint uns, daß er sich von seinem vielgefeierten Oheim [1]), dem Patriarchen Tarasius, auch gesprochenen Grundsätzen (§. 11) huldigte, wenigstens in seinen Schriften. Nicht nur führte er in dem von ihm bearbeiteten Nomocanon das Verbot der ἀναχειροτονήσεις nach dem oben (§. 7) besprochenen apostolischen Canon und den afrikanischen Concilien an [2])

[1]) Anastas. apud Baron. a. 871 n. 14. Mansi XVI, 208: Quaerimus cur Sedes apostolica eos, qui a Photio damnato in diversis sunt Ecclesiis gradibus instituti, sine recuperatione deposuerit, cum ab Ebbone damnato sacratos et post astantibus episcopis depositos instaurari decreverit? Sciendum est, quia Photius tamquam neophytus et adulter, qui et scil. viventis Ecclesiam invaserit, et ab excommunicatis atque depositis episcopis fuerit ordinatus, numquam sit episcopus dictus et promulgatus, sed nec hi (qui) ab eo manus impositionem acceperunt, comparatus videl. Maximo Cynico, ipso et ordinatis ab eo a secunda Synodo cum ordinatore repulsis. Ebbo autem Rhemensis ep., licet postea sit depositus, quandoque tamen episcopus fuit, quemadmodum et Acacius, de cujus ordinatione P. statuit Anastasius, ut scil. quos post damnationem ordinavit Acacius, nulla portio laesionis attigerit. Denique si pater meus adulter est, et ego ex adulterio nascor, profecto ut illegitimus ex haereditate repellor, quod tamen non paterer, si pater meus probaretur veraciter homicida. Aehnlich Metrophanes von Smyrna in der sechsten Sitzung des achten Concils. Mansi l. c. p. 352, 353.

[1]) Phot. ep. 2 encycl. n. 42 p. 42. ep. 2 ad Nicol. P.

[2]) Nomoc. tit. I c. 25. (Cf. Mai, Spic. Rom. VII, II p. 86, 87.) Dieselben Canones führt auch Constantin Harmenopolus Epitome canonum tit. 3 an. (Leuncl. Jus Gr. Rom. I p. 25.)

dern er behandelte noch in einem größtentheils zu ſeiner eigenen rtheidigung beſtimmten Schriftchen [3]) auch beſonders die Frage: elches ſind Diejenigen, die von der Ordination durch verurtheilte chöfe keinen Nachtheil erlitten?“ [4]), wobei er durch verſchiedene enhiſtoriſche Facta, von denen mehrere bereits von uns ange- t worden, die Initerabilität des Ordo darzulegen ſuchte. Unter verurtheilten Biſchöfen werden auch wegen Häreſie und Schisma, e wegen verſchiedener anderer Verbrechen abgeſetzte und excom- icirte angeführt. Wir wollen die Antwort des Photius auf Frage vollſtändig wiedergeben. „Als Paulus von Samoſata rtheilt ward, wurde keiner von ſeinen untergebenen Geiſtlichen r Würde beraubt, obſchon ſie mit ihm zugleich Dasjenige be- gen hatten, was der Grund ſeiner Abſetzung war [5]). Bei der ſetzung des Neſtorius wurde keiner der von ihm Geweihten ent- [6]). Petrus Mongus, der ſchon als Prieſter vom heiligen Pro- s entſetzt war, conſpirirte mit dem Mörder Timotheus zu deſſen tung, nahm nachher den Stuhl von Alexandrien nach deſſen Tod altthätig ein, und anathematiſirte täglich die Synode von Chal- n [7]); und doch wurden die von ihm Geweihten, obſchon er ab- tzt, obſchon er Mörder und Ketzer war, obſchon ſie ſelber zu den retikern gehörten, als ſie Buße thaten, aufgenommen und aner- nt [8]). Felix von Rom nennt in ſeinem Schreiben an Kaiſer Zeno en Verordnung, wornach Petrus wohl aus der Kirche ausge- oſſen, Jene aber, wofern ſie Reue zeigten, aufgenommen werden

---

[3]) Συναγωγαὶ καὶ ἀποδείξεις bei Fontani Novae deliciae eruditorum rentiae 1785 vol. I P. II p. 29 seq. Migne PP. gr. t. CIV.

[4]) q. 4: Τίνων κατακριθέντων οἱ ὑπ' αὐτῶν χειροτονηθέντες οὐδὲν ἐβλάβησαν;

[5]) Παύλου τοῦ ἐκ Σαμοσατέων κατακριθέντος οὐδεὶς τῶν ὑπ' αὐτοῦ καθῄρηται, οἱ συμπεπραχότων αὐτῷ ἐκεῖνα δι' ἃ ἐκεῖνος καθῃρέθη. Wir haben hierüber kein immtes poſitives Zeugniß, dem Photius lagen aber ſicher ältere Quellen vor. ſpäteren Anhänger dieſes Paulus wurden aber ſicher nicht in ſolcher Weiſe kannt. Vgl. oben §. 8.

[6]) Τοῦ Νεστορίου καθαιρεθέντος οὐδεὶς τῶν ὑπ' αὐτοῦ χειροτονηθέντων καθῃ- ιι. Vgl. oben §§. 11, 13.

[7]) Vgl. Liberat. Brev. c. 15. Natal. Alex. Saec. V c. 5 §§. 4, 5.

[8]) οἱ ὑπ' αὐτοῦ χειροτονηθέντες, καίπερ καθῃρημένου καὶ φόνεως καὶ αἱρετικοῦ, τικοὶ ὄντες καὶ αὐτοὶ ἔτι μετανοοῦντες ἐδέχθησαν.

ſollten, einen göttlichen Typus [9]); er tadelt ihn aber in ſeinem Schreiben, daß er Petrus, den er aus der Kirche geſtoßen, gleichwohl wieder in dieſelbe eingeführt, und daß er den Johannes verfolge [10]). Meletius von Antiochien, der von Häretikern die Weihe erhalten und an die Stelle des Euſtathius von Sebaſte kam, dann nach Berrhöa transferirt, darauf wieder von ihnen in Antiochien als Biſchof eingeſetzt ward, wurde von der Kirche anerkannt, während Jene als Häretiker gebrandmarkt wurden [11]). Die von Sergius, Pyrrhus und Makarius Geweihten wurden, während jene als Häretiker aus der Kirche ausgeſtoßen wurden, als ſie Buße thaten, anerkannt [12]); ebenſo die von dem Pneumatomachen

---

[9]) Καὶ Φῆλιξ ὁ Ῥώμης γράφων πρὸς Ζήνωνα τὸν βασιλέα τὴν διάταξιν αὐτοῦ, ἥτις Πέτρον μὲν τῆς ἐκκλησίας ἐξέβαλλεν, ἐκείνους δὲ μετανοοῦντας ἐδέξατο, θεῖον ἀποκαλεῖ τύπον. Das Schreiben des Papſtes Felix III. an Zeno (bei Baron. a. 483 n. 31 seq.) bezeichnet die kaiſerlichen Erlaſſe nur als Sacras venerabiles paginas tuae serenitatis, apices vestros; im Griechiſchen wurde ein in Byzanz geläufiger Terminus ſubſtituirt. Ueber die kaiſerliche Verfügung ſelbſt heißt es in dem Schreiben: Vos Petrum speciali notantes elogio, quod illicite se Alexandrinae injecisset ecclesiae, omnes, qui tam ab eo quam ab haeretico Timotheo jam defuncto fuerant ordinati, si infra finita tempora resipiscerent, ad commonionem catholici Timothei mandastis recipi, non etiam ad male praesumti gradus privilegia decreveratis admitti, consequenter addentes, ceteros deteriora subituros, si eligere meliora noluissent. Felix wollte alſo nicht ohne Weiteres dieſe Geiſtlichen als ſolche aufgenommen wiſſen, ſondern möglichſt die Strenge der Canones wahren.

[10]) ἐγκαλεῖ δὲ αὐτῷ δι' ὧν γέγραφε, τίνος χάριν τὸν Πέτρον ἐκβαλὼν τῆς ἐκκλησίας αὖθις αὐτὸν εἰσήγαγε καὶ τὸν Ἰωάννην ἐδίωξε. Felix III. ep. cit.: Quo igitur animo bestiam, quam a gregibus Christi duxistis abigendam, in eorum denuo patimini saevire perniciem? Certe legibus, quas universis imponitis, magis vultis vinci quam promulgare contraria; quanto satius fuerit, intemerata persistere, quae heri pro integritate retinenda totius Ecclesiae protulistis, quo et tui catholici Imperii auctoritas inconvulsa permaneat et nihil accedat, quod actibus apud Dominum vestrae felicitati obsistat etc. Vgl. Evagr. H. E. III. 14, 20. Niceph. XVI. 12.

[11]) p. 34: Μελέτιος ὁ Ἀντιοχεὺς ὑπὸ αἱρετικῶν χειροτονηθεὶς [ἀντὶ Εὐστα-θίου Σεβαττείας ἐπισκόπου κἀκεῖθεν μετενεχθεὶς] εἰς Βέρ-οιαν, εἶτα πάλιν ὑπ' αὐτῶν καταστὰς Ἀντιοχείας ἐπίσκοπος, ἐκείνων ὡς αἱρετικῶν δυσφημουμένων, οὗτος παρὰ τῆς ἐκκλησίας ἀπεδέχθη. Die in Klammern eingeſchloſſenen Worte fehlen im Cod. Monac. 68. f. 88. Soz. H. E. I, 2 ſagt vom antiocheniſchen Euſtathius, der hier mit dem von Sebaſte in Armenien verwechſelt ſcheint, daß er von Berrhöa nach Antiochien transferirt ward. Ueber Meletius vgl. §. 11.

[12]) Οἱ ὑπὸ Σεργίου καὶ Πύρρου χειροτονηθέντες καὶ Μακαρίου, τούτων ὡς

Macedonius Ordinirten. Den Acacius belegten die Römer noch bei einen Lebzeiten mit Anathem und Absetzung, nach seinem Tode aber, ls Justinus auf dem Throne dem Anastasius gefolgt war, sandten e an diesen eine Gesandtschaft, und indem sie den Acacius aus m Diptychen strichen, nahmen sie unter dem damaligen Patriarchen ohannes die von Jenem Ordinirten als Amtsgenossen auf und elten mit ihnen Gemeinschaft [13]). Die von den Häretikern Ana= asius und Nicetas Geweihten wurden von der siebenten Synode erkannt [14]). Und Meletius (von Lykopolis) war unzähliger Ver= echen schuldig, usurpirte fremde Bischofsstühle, bedrängte und ältе die Martyrer, erhob sich gegen den eigenen Patriarchen, ubte ihm seinen Stuhl, verband sich mit Arius, ja er opferte gar, wie Sokrates berichtet, in der Zeit der Verfolgung den ötzen, und wurde deßhalb von dem Patriarchen Petrus abgesetzt. nd dessenungeachtet, obschon er öfter entsetzt war, erhielt er später ch, wenn auch nicht die volle Macht, doch den Titel eines Bischofs rück." [15]). Klar ist es, daß Photius hier zeigen will, daß die irche stets die von häretischen und verurtheilten Bischöfen in ge= riger Form ertheilten Weihen als giltig anerkannt hat. In ähn=

ετικῶν τῆς ἐκκλησίας ἐκ διωχθέντων μετανοήσαντες προσεδέχθησαν. Vergl. die ede des Tarasius im siebenten Concil §. 11.

[13]) p. 36: Τὸν Ἀκάκιον οἱ Ῥωμαῖοι ἔτι μὲν περιόντα καθαιρέτει καθυπέ=λλον (Baron. a. 484 n. 10 seq.) καὶ ἀναθέματι μετὰ τελευτὴν δὲ, Ἰουστίνου τὰ τὸν Ἀναστάσιον βασιλεύσαντος, πνεσβευτάμενον πρὸς αὐτὸν καὶ τῶν διπτύχων βάλοντες (Ἀκάκιον) Ἰωάννου τηνικαῦτα τὸν θρόνον διέποντος Κωνσταντινουπόλεως, ὡς ὑπ' αὐτοῦ χειροτονηθέντας συλλειτουργοὺς εἶχον καὶ ἐκοινώνουν αὐτοῖς. (Baron. . 517 n. 3 seq.; a. 519 n. 2. seq.)

[14]) Οἱ ὑπὸ Ἀναστασίου καὶ Νικήτα τῶν αἱρετικῶν χειροτονηθέντες παρὰ τῆς θόμης ἐδέχθησαν συνόδου. Anastasius und Nicetas waren ikonoklastische Patriar=en von Constantinopel, die im siebenten Concil anathematisirt wurden. (Mansi III, 398 seq.) Ihre Ordinationen ließ man aber nach dem Antrage des Tara=us unangefochten.

[15]) Καὶ Μελέτιος δὲ μυρίων ἔνοχος γέγονε (Mon. 68: γεγονὼς) ἐπεπήδησε ρόνοις ἀλλοτρίοις, ἐλύπησε μάρτυρας, ἐπανέστη τῷ οἰκείῳ πατριάρχῃ καὶ τὸν αὐτοῦ ρόνον ἥρπασε, συναπήχθη Ἀρείῳ, ὡς δὲ λέγει Σωκράτης (H. E. I. 6) καὶ εἰς τὸν ωγμὸν ἐπέθυσε καὶ διὰ ταῦτα ὑτό τοῦ Πέτρου καθῃρέθη ἀλλ' ὅ μως εἰ καὶ καθῃ=έθη πολλάκις, ὕστερον εἰ καὶ μὴ τὴν ἱερωσύνην, ἀλλά γε τὸ ὄνομα τοῦ ἐπισκόπου ἐκέλῃφε. Ueber Meletius vergl. Epiph. haer. 68. Theod. Haer. Fab. IV. 7. ach Sokrates I. 9 gab ihm die Synode von Nicäa φιλὸν τὸ ὄνομα τῆς τιμῆς, en von ihm Ordinirten aber τὴν τιμὴν καὶ τὴν λειτουργίαν. Vgl. oben §. 9.

nachweisen will, daß das Urtheil der Römer nicht stets Gelt
volle Wirkung gehabt habe. Des Photius Schüler und
Nachfolger Nikolaus Mystikus scheint ganz dieselben Grundsä
zu haben; er setzte zwar nach seiner Wiedereinsetzung die vo
mius Ordinirten ab, ließ aber nach hergestelltem Kirchenfrie
derselben, die sich ihm unterwarfen, und zwar nach ihrem
tionsalter zu, wie sich aus seinen Briefen erschließen läßt
positionen finden wir häufig, Ungiltigkeitserklärungen nicht.

25. Im Angesichte solcher Aeußerungen und Thatsach
schwer zu glauben, daß Photius die auf seine Seite übe
Ignatianer reordinirt haben soll. Abgesehen davon, daß er
zweiten Erhebung mit seiner Aussöhnung und seiner Fr
gegen seinen heiligen Vorgänger prahlte [1]), war Ignatius
Augen höchstens ein verurtheilter und abgesetzter Bischof
nicht hinter Denen stehend, deren Weihen, wie Photius
in der Kirche Anerkennung gefunden haben. Oder sollte sei
nicht mit seiner Theorie in Einklang gewesen sein? Ab
solchen Vorwurf wird sich der gewandte Mann kaum
haben, zumal, da das oben erwähnte Schriftchen höchst w
lich in die Zeit fällt, in der er die fraglichen Reordinati
genommen haben müßte. Uebrigens sind die Worte des

[1]) Vgl. Phot. ep. 106, 107 p. 151 seq.; ep. 221 p. 329 seq
223 p. 267, 333 ed. Londin.

der Art, daß sie nicht nothwendig eine wirkliche Vornahme elben ausdrücken, sondern leicht so gedeutet werden können, es te Photius wohl gerne Wiederholung der Ordination gewagt, t dazu getragen, aber bei dem allgemeinen Abscheu dagegen sich auf beschränkt, die Amtsinsignien unter bestimmten von ihm ver- ten Gebeten den früheren Ignatianern zu überreichen. Das war er ein reconciliatorischer Ritus, wie ihn auch Ignatius auf der node von 869 angewendet [4]); von diesem hatte Nicetas, wohl einigen Entstellungen, gehört. Dahin führt auch der Bericht stauropatis, wornach Photius seine angebliche Reordination κενὴ χειροτονία genannt haben soll [5]), vielleicht mit Rücksicht auf vom Nicänum (s. oben §. 9) erwähnte μυστικωτέρα χειροτονία. nn bei Nicetas steht: „er versuchte zu reordiniren," so ist hier e wirkliche Reordination daraus gemacht worden, was um so hter geschehen konnte, als aus Nicetas wahrscheinlich ist, daß otius dafür besondere Gebetsformulare verfaßt [6]). Daß er die stlichen Gewänder kaufte und als Geschenke gab, spricht ebenso en eine eigentliche Reordination [7]). Aus dem von den Ignatia- n dem Photius gemachten Vorwurfe ergibt sich aber auch, daß se Partei hierin keine anderen Grundsätze als die von Photius gedeuteten verfolgte.

26. Indessen sind hier noch keineswegs alle Schwierigkeiten ledigt. Es könnte immer noch Photius die Meinung gehabt ben, in den von ihm angeführten Fällen habe die Kirche durch te Anerkennung die fehlerhaften Weihen sanirt, sei es mit was mer für Mitteln, den Ignatianern gegenüber könne er als legi- mer Patriarch die bei ihnen ertheilten Weihen irritiren. Aber

---

ς ἱερατικῆς σύμβολα χρηματιζει τελειώσεως, καὶ τούτοις ἐν μυστηρίῳ οἰκείας ἐπι- γων εὐχάς (εἴ γε ταύτας εὐχάς, ἀλλ' οὐ δυσφημίας ἐναγεῖς ὀνομάζειν χρεών), τως ἑκάστῳ λόγῳ φιλοτιμίας ἐδίδου καὶ χαρίσματος.

[4]) S. oben §. 4 Note 55.

[5]) De stauropatis p. 445: τοὺς πλείστους δὲ καὶ ἀνεχειροτόνητε, μυστικὴν ιροτονίαν καλέσας αὐτήν.

[6]) Μυστικαὶ εὐχαὶ hießen insbesondere die bei der Spendung der Sacra- mente gebräuchlichen Gebete und Worte. Balsam. in c. 1 ap.: ἡ ἐπ' ἐκκλησίας ιροτονία διὰ μυστικῶν εὐχῶν τελεῖται. (Bever. Pand. can. I p. 1.)

[7]) Daß Photius Kirchen wieder geweiht habe, die Ignatianer geweiht, ist ht befremdlich; abgesehen davon, daß die Consecration der Kirchen kein sacra- ntaler Ritus ist, war die Reconciliation derselben allenthalben im Gebrauch.

Princip voraus, dem Photius ſicher nicht offen zuwiderhandeln
die Meinung, daß ein an ſich giltiger ſacramentaler Act er
träglich völlig irritirt werden könne, dürfen wir bei ihm nic
ſprechende Belege vorausſetzen. Ueberhaupt iſt mit dieſer An
nicht das mindeſte gewonnen und die Analogie der von ihn
führten Thatſachen ſpricht völlig zu ſeinen Gunſten.

27. Aber — könnte man ſagen — in dem Concil
ſcheint wirklich der Antrag geſtellt worden zu ſein, alle We
Ignatius für nichtig zu erklären und zu verdammen — ein
der wohl fälſchlich in den Acten oder in dem Briefe Mich
den ziemlich unfreien römiſchen Legaten in den Mund geleg
That aber von den Freunden des Photius, und dann ſich
ohne ſeine Billigung, vorgebracht ward. Dafür ſprechen di
des Papſtes Nikolaus [1]). Hierüber iſt indeſſen bei dem Ab
betreffenden Acten ſchwer zu urtheilen. Doch war es höch
ſcheinlich eine Liſt und ein Betrug der Photianer, die dem
vor dem verurtheilten Ignatius einen um ſo ſchärferen
verleihen zu können glaubten, wenn das gegen ihn geſproch
dammungsurtheil auch auf ſeine Ordinationen ausgedehn
daß man hierzu die römiſchen Legaten die Initiative ergrei
ohne den Antrag zu einem förmlichen Beſchluß zu erheben
vielleicht darauf hindeuten, daß man von der römiſchen Kir
als von der byzantiniſchen die Irritation von Weihen ange
glaubte; übrigens iſt die Caſſation und Damnation der Wei

Gegner ausgesprochen habe und diese Aussprüche zu Rom gegen ius und die Seinen retorquirt worden seien. Die betreffende e in der römischen Synode weiset klar auf die photianischen i hin und will das in diesen gesprochene Urtheil auf seine ber angewendet wissen; insbesondere auf Photius selbst, der Aeußerungen seiner Synodalgenossen sehr wohlgefällig aufgemen haben soll. Darauf läßt sich antworten, daß diese Aeußeen [1]) nichts Ungewöhnliches enthalten. Der unwürdig Geweihte, t es, erhält nicht nur den heiligen Geist nicht, sondern verliert den, den er vorher hatte. Darunter ist offenbar die Gnade Wirkung des heiligen Geistes verstanden; denn der heilige Geist solcher ist untheilbar; die Gnadenwirkungen aber sind einer ibung wie einer Steigerung fähig. Weitere Aeußerungen liegen vor; der Abgang der Gnade wie der Jurisdiction scheint allein den unerlaubten Ordinationen ausgesagt zu sein. Sodann konnte t ein Synodalmitglied sich den Gegnern gegenüber in sehr er Weise aussprechen, ohne daß Photius das zu corrigiren für fand, was in gewissem Sinne auch von seinem Standpunkte gesagt werden konnte.

29. Nicht minder wichtig als die Geschichte des Photius ist unsere Frage die des Papstes Formosus (891—896), natlich aber das gegen ihn und die von ihm Geweihten nach m Tode beobachtete Verfahren. Formosus hatte (nach 864) r Nikolaus I. den bischöflichen Stuhl von Porto erlangt, war zu den Bulgaren gesendet worden, wo er sehr beliebt wurde, bekleidete bis 875 mehrere wichtige päpstliche Gesandtschafts-

[1]) Hadrian. ep. ad Ign. Mansi XVI, 51: Photio certe praesidente dicest: Ab anathematizatis, consecratus non solum non acciSpiritum sanctum, sed et quod antea habuit flamen auferab eo. Verum quamvis hoc tyranni Photii dictum favore, ipseque super smodi sententia delectatus cum male a se promotis consensum ei praeit, quamvis etiam non iis, de quibus hoc frustra dictum est, valeat coap: quia tamen veraciter dictum est, eorum magis damnationi procul dubio fruit, qui ab anathematizato et damnato Photio per impositionem manus lucrum, sed vulnus in capite susceperunt. In quo ergo judicio icaverunt, secundum Evangelium judicandum est de eis et qua mensura mensurati sunt, est eis utique remetiendum. gleiche Maß und die Vergeltung lag offenbar in der Deposition und dem them.

poſten [1]). Aber 876 ward er von Johann VIII. wegen einer Conſpiration gegen Carl den Kahlen, wegen eigenmächtigen Verlaſſens ſeines Sprengels und ehrgeiziger Pläne u. ſ. f. excommunicirt und entſetzt [2]), und im September 878 mußte er zu Troyes einen Eid ablegen, daß er nicht nach Rom kommen, ſein biſchöfliches Amt nicht mehr ausüben, noch bei den Großen Schritte für ſeine Wiedereinſetzung thun wolle [3]). Dieſen Eid hielten Viele für erzwungen und ungiltig [4]); Thatſache iſt, daß Johann's Nachfolger, Marinus, 883 den Formoſus von demſelben entband und in ſein Bisthum wieder einſetzte [5]), dem er auch bis 891 ruhig vorgeſtanden zu haben ſcheint. Seine Wahl zum Papſte war, wenn auch Luitprand [6]) das Gegentheil berichtet, eine regelmäßige und ruhige [7]). Die Krönung des Lambert (892), aber noch mehr die des deutſchen Arnulf (896) zum Kaiſer [8]) reizte die italieniſchen Parteien mächtig gegen ihn. Nach ſeinem Tode (23. Mai 896) und dem nur fünfzehntägigen Pontificate Bonifaz' VI. bemächtigte ſich der durchaus der ſtreng italieniſchen Partei ergebene [9]) Stephan VI. (al. VII.) im Juni 896 des päpſtlichen Stuhles. Dieſer ließ im Februar 897, neun Mon

---

[1]) Baron. a. 866 n. 1, 2; 867 n. 1; 873 n. 3; 875 n. 6.

[2]) Libellus, quo ad novi Prorectoris inaugurationem d. 10. Sept. 18[illegible] invitat L. A. Richter. Marburgi. p. 5. Cf. Mansi XVII, 236. Jaffé, Reg. Rom. Pontif. p. 264.

[3]) Richter l. c. p. 6. Jaffé l. c. Ueber das Actenſtück vgl. man übrigens die Bemerkungen von Hefele Conc. IV. S. 517, 518.

[4]) Der Vertheidiger des Formoſus, Auxilius, ſagt de ordin. Form.: nequam angustatus jurando promisit, und erklärt den Eid für sacramentum contra sanctam religionem.

[5]) Auxil. de ordin. Formosi c. 32.

[6]) Luitpr. Rer. gest. I, 8.

[7]) Dafür ſprechen Flodoard von Rheims, Auxilius, die Annal. Alemann. contin. III, 891 (Pertz I, 52), die römiſche Synode von 898 (Mansi XVIII, 221 seq.), die Invectiva in Romam pro Formoso, die Bianchini edirte. In letzterer wird Formoſus ab episcopis cleroque et populo electus genannt und dabei erzählt: Adunati sunt episcopi proceresque, clerici quoque et populus et cuncta vulgi manus, et venerunt in sedem Portuensem infra Urbem sitam, cui Formosus praeerat, Papam eum acclamantes etc. Vgl. auch Hefele a. a. O. S. 538, N. 1.

[8]) Jaffé l. c. p. 299, 301.

[9]) Tyrannis favens et Arnulphum odiens. Herman. Contract. a. 896. Pag. a. 896 n. 8.

ch des Formoſus Tod [10]) deſſen Leiche ausgraben, ſie vor ein ynodalgericht bringen und dort wegen der angeblichen Uſurpation s römiſchen Stuhles befragen. Ein Diacon mußte den Vertheiger des Verſtorbenen ſpielen; da er nicht befriedigte und die Anlagen aufrecht erhalten wurden, ward Formoſus anathematiſirt, ein Leichnam der Pontificalgewänder beraubt, ihm einige Finger bgeſchnitten [11]) und nach vielfachen Mißhandlungen endlich in die ber geworfen. Formoſus ward für einen invasor sedis apostoae erklärt, alle von ihm Ordinirten abgeſetzt, ja mehrere derſelben m noch einmal geweiht worden ſein. Dieſes ſchändliche Verren Stephan's, der ſchon im Auguſt 897 einen ſchmählichen Tod d [12]), erregte bei Vielen Entrüſtung. Papſt Theodor II. ſetzte e von Stephan Abgeſetzten noch 897 wieder ein und ſuchte den frevel an der Leiche des Formoſus möglichſt wieder gut zu machen [13]). ſoch mehr that für die Reparation des Unrechts Johann IX. auf r römiſchen Synode von 898. Die Theilnehmer an Stephan's ſeudoſynode wollten theils nur gezwungen, theils gar nicht unterſchrieben haben; Johann von Velletri, Stephan von Oſtia u. A. gten: interfui coactus, Petrus von Albano: interfui, sed non abscripsi; der Protoſcriniar Benedict läugnete, daß er die Protoolle geſchrieben; Sylveſter von Porto und Paſchalis, die in jenen cten als Ankläger auftraten, ſtellten ihre Betheiligung oder ihre nterſchrift in Abrede [14]). Die Beſchlüſſe der Synode caſſirten die e von Stephan VI. gehaltene, jedoch mit Schonung für deſſen ndenken, verurtheilten deren Acten zum Feuer, verboten die Reorinationen, gaben den von Formoſus ordinirten Geiſtlichen ihre Würden zurück und gewährten Denen, die ihrer Ausſage gemäß nur

---

[10]) Invectiva in Romam ed. Bianchini Anast. t. IV p. LXX: Ejus cadaver jam per novem menses sepultum per pedes de sepulcro extraxisti et in synodum sedere fecisti. Herm. Contr. a. 896: Formosum septimo post bitum mense effossum.

[11]) Luitpr. l. c. tribus digitis abscissis, quibus benedicere moris est. nvect. cit.: manum abscidisti in Tiberimque projecisti. Auxilius ſpricht von wei Fingern.

[12]) Pag. a. 897 n. 3.

[13]) Auxil. de ordin. Form. c. 4. Conc. Rom. 898. (Mansi XVIII, 182, 221.) Flodoard Rhem. carm. de Rom. Pontif.

[14]) Mansi XVIII, 221, 222.

gezwungen an jenem Frevel Theil genommen, Verzeihung. In
treff der Perſon des Formoſus ward erklärt, daß die Verdi
desſelben und die Nothwendigkeit der Kirche ſeine Erhebung auf
römiſchen Stuhl gerechtfertigt, daß aber die ausnahmsweiſe
zuläſſigen Translationen auch in Zukunft verboten ſein ſollen
Dieſe Beſchlüſſe wurden auf einer Synode zu Ravenna wied
beſtätigt. Ueberhaupt ſoll Johann IX. zur Sicherſtellung des
bens und der kirchlichen Ordnung drei Concilien gehalten habe

30. Das tyranniſche Verfahren Stephan's haben me
Gallikaner benützt, um die Päpſte eines kraſſen Irrthums und
derſpruchs unter ſich in der Lehre vom Ordo zu bezichtig
Manche haben das Factum der Reordination zu beſtreiten
und dabei ſich auf eine Aeußerung des Siegebert von Gemblo
berufen; allein dieſer Zeuge hat nur ſehr geringe Auctorität un
beſten Quellen ſagen, Stephan habe alle Weihen des Formoſu
ungiltig verworfen [3]) oder er habe die von dieſem Ordinirten
mals geweiht [4]). Man könnte allerdings leicht verſucht ſein
irritum für illicitum zu nehmen und die Aeußerungen letztere
auf den auch ſonſt vielfach unzuverläſſigen Luitprand zurückzuf
Allein in unſerem Falle geht das nicht an, weil 1) das Concil
Johann IX. bei dem Verbot der Reordinationen nach dem

---

[15]) Mansi l. c. p. 222—224. Hefele a. a. O. S. 542, 543.

[16]) Flodoard. Rhem. Carm. de Rom. Pontif.

Conciliis tamen hic ternis docuisse refertur
Dogma salutiferum, novitasque aboleta malorum
Et firmata fides doctrinis tradita Patrum.

[1]) Defensio Declarat. Cleri Gallic. P. II. L. XIV c. 38.

[2]) Sigeb. Gemblae. a. 903 (Pistorius R. G. Scr. I, 805): The
contra Stephanum P. sentiens, reconciliavit a Formoso ordinatos, qu
phanus P. per vim intus et non foris (sic) exordinaverat, nec tamen
sumserat eos iterum consecrare.

[3]) Chron. S. Bened. (Pertz III p. 204): Stephanus Formosum
pulcro abjecerat, irritam faciens cunctam ejus ordinationem Auxil.
Form.: Quid de vobis censendum erit, qui tot Episcoporum sanctione
tas facere non veriti estis?

[4]) Luitpr. I, 8: cunctosque, quos ipse ordinaverat, gradu proj
jectos iterum ordinavit. Cf. Baron. a. 897 n. 2. Fälſchlich ſteht hi
gius III. als Urheber, wie auch bei Thomassin. P. II. L. II. c, 63 n.
ganz dem Luitprand folgt.

ıſammenhang der Canones ſich auf die Vorgänge unter Stephan VI. zieht, und 2) weil die ganze Argumentation des Prieſters Auxilius s Vorkommen von Reordinationen vorausſetzt. Das Factum ſelbſt wohl nicht in Abrede zu ſtellen, aber auch die Folgerungen der allikaner ſind nicht begründet. Abgeſehen davon, daß von einem qui ex cathedra nicht die Rede ſein kann, da alle Bedingungen zu [5]) fehlen, ſo gab Stephan VI. offenbar keinerlei dogmatiſche tſcheidung, noch irrte er im Glauben [6]), wenn auch in der Praxis in der Disciplin [7]). Stephan war an und für ſich ein Uſur=r; von Parteihaß gegen Formoſus erfüllt, folgte er blindlings r Leidenſchaft, übte Zwang gegen die Biſchöfe und den Clerus ſeine Procedur war durchaus unregelmäßig und tumultuariſch [8]). rinus [9]) ſuchte indeſſen ſein Verfahren zu entſchuldigen, indem hervorhob: 1. ſicher habe Johann VIII. aus wichtigen Gründen Formoſus mit Bann und Abſetzung beſtraft; 2. die römiſche che habe bis dahin die Translationen der Biſchöfe ſtets verab=mt, zumal wenn ſie der Ehrgeiz bewirkte, deſſen Formoſus von ien Anklägern beſchuldigt war, und das um ſo mehr, als For=ſus geſchworen, nicht mehr nach Rom zurückzukehren; 3. die Re=ination der von Formoſus Geweihten habe an Stephan's IV. rfahren gegen die Ordinationen des Gegenpapſtes Conſtantin ein heres Beiſpiel; 4. damals ſei die Lehre von der Initerabilität Ordo noch nicht definirt und fixirt geweſen; 5. das Verfahren der Leiche des Formoſus laſſe ſich aus Eifer für die Kirchen=tze, aus gerechter Entrüſtung und perſönlicher Strenge erklären. ein es läßt ſich entgegnen: 1) daß Johann VIII. ganz gerecht

---

[5]) Cf. Card. Orsi de Rom. Pontif. auctoritate in definiendis fidei con-v. t. I P. I c. 24 a. 2 §. 1.

[6]) Baron. a. 897 n. 2: Non quod jure licuit, sed quod exaestuans rabies sit, implevit; non enim fuit error in fide, sed violenta tyrannis in facto. n ſtimmt Juenin p. 840 bei.

[7]) Natal. Alex. H. E. Saec. IX c. 1 art. 14: Erravit procul dubio Ste-mus hac in causa, sed conversationis error fuit, non praedicationis. ibid. art. 17.

[8]) Baron. a. 908 n. 3. Morinus l. c. p. 283. Tournely-Collet l. c. a. 1 159. Selvaggio l. c. p. 307.

[9]) Praefat. ad duos libellos Auxilii (Migne Patrol. CXXIX p. 1055 seq.) h Papebroche (Acta SS. t. I Mai. p. 258) ſucht Stephan VI. zu vertheidigen.

Johann's VIII. Tod, um 912, verfaßte Invectiva in Ror
Formoso Papa, die noch mitten in jenen Streitigkeiten fid
das Verfahren Stephan's als etwas absolut Neues und U
dar (aliquid novi et ante haec tempora invisi et inau
Daher ist auch ad 5) der Eifer Stephan's als ein unerl
fanatischer und leidenschaftlicher in keiner Weise zu entf
Dagegen ist ad 4) zuzugeben, daß unsere Frage keine dam
entschiedene war, daß ein dubium speculativum und p
zugleich vorhanden sein und die Reordination als pars i
scheinen oder doch mit einem solchen Vorwand die Mai
des Hasses gewissermaßen legitimirt werden konnte. Bei
genossen begegnet uns hierin eine große Aengstlichkeit, selb
schöfen, wie denn der von Formosus ordinirte Bischof Leo i
sich im Gewissen beängstigt fühlend, von gelehrten Männe
nevent und im Frankenreiche sich hierüber Gutachten erbat
aus Auxilius ersehen [14]). Letzterer, der so entschieden d
des von einem wahren, obschon illegitimen Bischof in der
Form erlangten Ordo vertheidigte, hielt doch zur völligen
dung dieser Frage ein allgemeines Concil für nöthig [15]). S

[10]) Vgl. Baron. a. 883 n. 1.

[11]) Daß Marinus vor seiner Erhebung auf den römischen St
war, ergibt sich schon aus der Correspondenz Stephans V. mit Kais

achten wie auch Luitprand [16]) die Anſicht des Auxilius theilen, andere aber ſchwankten [17]), weil noch keine allgemeine und beſtimmte Definition erlaſſen war.

31. Der damalige Streit drehte ſich hauptſächlich um zwei Fragen: 1. War die Erhebung des Formoſus zur päpſtlichen Würde canoniſch und er ſelber rechtmäßiger Papſt? 2. Waren, falls dieſe Frage zu verneinen wäre, ſeine Ordinationen giltig? Konnte er als abgeſetzter und degradirter, darauf gegen die Canones auf einen höheren Stuhl erhobener Biſchof noch giltig weihen? Die erſte Frage ward von Stephan VI. und ſeinen Anhängern in der That verneinend beantwortet; ſie war rein disciplinär. Die zweite Frage, an ſich ſchon in ſich dogmatiſch, wurde von der erſten ganz abhängig gemacht und ebenfalls als eine disciplinäre betrachtet, zudem, da ſie noch nicht genug aufgehellt ſchien. Die Gegner des Formoſus ſtützten ſich auf folgende Gründe: 1) Formoſus habe die Canones [1]) ſchwer verletzt, welche die Translationen der Biſchöfe verbieten; 2) derſelbe habe unter Johann VIII. ſchwere Verbrechen begangen, die ihm die Degradation zugezogen; 3) er habe den dieſem Papſte geleiſteten Eid gebrochen; 4) ſich bei ſeiner Erhebung zum oberſten Pontificat ſelbſt als Nichtbiſchof betrachtet und ſich noch einmal conſecriren laſſen. Darauf entgegnet Auxilius: 1. Nicht alle Translationen ſind verboten, insbeſondere nicht die necessitatis vel utilitatis causa vorgenommenen, wie die Beiſpiele des Gregor von Nazianz, des Hieronymus von Korinth, des Doſitheus von Seleucien u. A. m., wie die Ausſprüche der Päpſte Leo I. und Gelaſius zeigen [2]).

---

[16]) Luitprand ſtützt ſich auf die von Auguſtin und Anaſtaſius II. gebrauchte Stelle I. Cor. 3, 7 und bemerkt: Benedictio siquidem quae ministris impenditur, non per eum, qui videtur, sed per eum, qui non videtur, sacerdotem tribuitur.

[17]) Sigeb. a. 900 (l. c. p. 804): Formosus ... non solum Romam invasit, sed etiam Romanae Ecclesiae Papatum suscepit. Propter quod cum multo scandalo multa per multos annos quaestio et controversia agitata est in Ecclesia, aliis ejus et ab eo ordinatorum consecrationem irritam esse debere praejudicantibus, aliis e contra, qualiscumque fuerit Formosus, tamen propter sacerdotalis officii dignitatem et fidem eorum, qui ordinati fuerant, omnes consecrationes ejus ratas esse debere saniori consilio judicantibus.

[1]) Con. Nic. c. 15. (c. 19 C. VII q. 1.) Conc. Carth. V. Antioch. c. 25. Chalc. c. 5. (c. 21, 25, 26. Cf. c. 34, 35 eod.)

[2]) Auxil. de ordin. a. P. Formoso factis c. 1—10 p. 1059—1065: In-

2. Papſt Marinus hat ſich von der Unſchuld des Formoſus überzeugt und ihn deßhalb wieder eingeſetzt; 3. ihn auch von dem geleiſteten Eide entbunden. Daher iſt Formoſus weder als Verbrecher noch als Meineidiger zu betrachten; er iſt einfach ein Biſchof, der einmal abgeſetzt war, dann wieder eingeſetzt wurde; ſehr oft wurden in der Kirche ungerecht entſetzte Biſchöfe, wie Marcellus von Ancyra, Ibas, Rothad u. A., reſtituirt [3]). 4. Die Behauptung ſeiner abermaligen Conſecration iſt nach den Ausſagen der Augenzeugen falſch und erdichtet; es fand vielmehr nach der Wahl des Formoſus zum Papſte nur eine Inthroniſation ſtatt [4]). Nachdem nun Auxilius die Gründe der Gegner widerlegt, geht er einen Schritt weiter und behauptet die Validität der von Formoſus ertheilten Weihen auch für den Fall, daß er nicht rechtmäßig und legitim geweſen wäre [5]). Er beruft ſich hier auf Leo den Großen, der den intrudirten Anatolius anerkannte und die Weihen der „Pſeudobiſchöfe“ gelten ließ (§. 16), auf Gregor den Großen (§. 13), auf den citirten apoſtoliſchen Canon (§. 7), auf Papſt Anaſtaſius II. (§. 14), auf Auguſtin (§. 13), auf Innocenz I. in ſeinem Verfahren gegen die von Bonoſus Ordinirten (§. 15), auf die Synode von Nicäa in ihrem Beſchluß über die Novatianer (§. 8), auf die nicht beanſtandeten Ordinationen der Päpſte

---

fensor et Defensor c. 22 seq. c. 25 seq. p. 1091—1095. So auch die Invectiva in Romam ib. p. 823 seq. Der can. ap. 13 (al. 14. Cf. Constant. ep. apud Eus. Vita Const. III, 37) fordert 1) causa justa et rationabilis, 2) judicium et exhortatio plurimorum episcoporum. Hieher gehören auch die Stellen der Päpſte Pelagius und Gregor I. (c. 35, 44 C. VII q. 1.)

[3]) Infensor et Defensor c. 20, 21 p. 1089—1091.

[4]) Ib. c. 26 p. 1097: Interrogravimus eos, qui praesentes fuerunt; quando Formosus inthronizatus est; sed dixerunt: Procul dubio falsissimum est, quod Formosus in illa translatione manus impositionem acceperit; sed quemadmodum in itinere ambulantes precibus effusis Deum exorant, ita et nos gubernatorem omnium exorantes deduximus eum ad apostolicam Sedem, ibique inthronizavimus eum, dantes congruam orationem. Jaffé Reg. p. 299 nimmt eine Conſecration an und citirt dafür die Invectiva in Romam und — Auxilius. Allein während letzterer das Gegentheil ſagt, iſt ſicher in der erſteren das sacrare in weiterem Sinne (sacris orationibus inaugurare) zu nehmen; jedenfalls geht der Zeuge vor, der genaue Erkundigungen über die Sache eingezogen hat.

[5]) Lib. de ordinat. Formosi c. 16—27 p. 1066—1070. Infensor et Defensor c. 1, 2 p. 1077 seq.

erius und Vigilius, die ſicher mehr geſündigt als Formoſus, und ießt: quod qui Papae Formosi sacram ordinationem nihil e vel fuisse causatur, christianae religionis sit inimicus [6]), ſei kein wahrer Prieſter oder Levit, der ſich eidlich ad subverdam Formosi ordinationem verpflichte, da man unter keiner Beung zu einem Verbrechen mitwirken dürfe [7]). Ausdrücklich lehrt Iteratio ordinis aeque scelesta ac iteratio baptismi [8]), und t die abſolute Unverlierbarkeit des Weihecharakters mit der des ıſcharakters zuſammen [9]). Sehr ſtrenge und nachdrücklich verjeilt er hierbei die Reordinationen [10]). Wie wir ſahen, theilten Päpſte Theodor und Johann IX. die Ueberzeugung des Auxilius, wenn wir von dem zweifelhaften Fall Stephan's IV. abſehen, t Stephan's VI. Verfahren als das einzige ſichere Beiſpiel r wirklichen Reordination in den erſten neun Jahrhunderten der che da, zugleich aber auch als die That eines von Haß verblen:n Uſurpators, die dem Stuhle Petri in keiner Weiſe präjudicirt.

32. Das zehnte Jahrhundert liefert uns einen Fall, der mit jreren der angeführten in naher Verwandtſchaft ſteht. Auf der itiſchen Synode von 964 ſchritt Johann XII. gegen den durch iſer Otto I. eingeſetzten Gegenpapſt Leo VIII. und deſſen Ordiionen ein [1]). Merkwürdig iſt es, daß das Decret des Papſtes der dritten Sitzung ſich wohl auf das Verfahren Stephan's IV. en den Gegenpapſt Conſtantin beruft [2]), aber an das viel näher

---

[6]) De ord. Form. c. 28 p. 1070.

[7]) Ib. c. 30—39 p. 1071—1074. Inf. et Def. c. 11—19 p. 1085—1089; 32 p. 1101, 1102.

[8]) Inf. et Def. c. 5, 6 p. 1082.

[9]) Ib. c. 1 p. 1077 seq. Lib. inquir. et resp. super causa Formosi ib. 1107, 1108.

[10]) Inf. et Def. c. 8 seq. 1083 seq.

[1]) Baron. a. 964 n. 6 seq. Mansi XVIII, 471 seq. Vgl. Hefele Conc. S. 588, 589.

[2]) Eos vero, quos ipse Leo, neophytus et invasor s. cathol. et apostol. m. Ecclesiae, in quolibet ecclesiastico ordine provexit, apostolica atque ca:ica auctoritate et synodali decreto in pristinum revocamus gradum, quia inator eorum nihil sibi habuit, nihil illis dedit. Sicuti olim noster praedesor p. mem. P. Stephanus sententiam tulit, de iis, qui ordinati fuerant a nstantino quodam neophyto et invasore S. Sedis apostolicae, et post modum

in der Zeit ſtehende Verhalten Stephan's VI. gegen Formoſus nicht von ferne erinnert. Morinus [3]) führt dasſelbe als ein ſpäteres Beiſpiel zur Rechtfertigung Stephan's VI. an. Die Synode von 964 zählte viele Mitglieder, die an dem Concil für Johann's XII. Abſetzung Theil genommen; jetzt ſtießen ſie das dort widerrechtlich Beſchloſſene, obſchon in einer für ſie wenig ehrenvollen Weiſe, um Zur genauen Würdigung der Decrete iſt es nothwendig, im Einzelnen die Verhandlungen näher zu charakteriſiren. In der erſten Sitzung ward nach Verdammung der Synode Leo's auf die Frage was über den Conſecrator des Gegenpapſtes Sico von Oſtia zu ſchließen ſei, gerufen: Deponatur ipsi qui ordinavit et qui ab eo est ordinatus. Aehnliche Strafe ward für die beiden Aſſiſtenten bei Weihe Leo's, die Biſchöfe Benedict von Porto und Gregor von Albano, begutachtet. Von dem Gegenpapſte erklärte Johann XII. Sit omni sacerdotali honore et nomine alienus et omni clericatus officio prorsus exutus. Ueber die von ihm Geweihten wird geſagt: Priventur honore quem ab ipso acceperunt. Bis hierher findet ſich nichts, was auf eine völlige Nichtigkeitserklärung ſchließen laſſen könnte. Nun folgte die Degradation der herbeigeführten Geiſtlichen von der Ordination Leo's, welche die Worte ſchreiben mußte „Mein Vater Leo hatte ſelbſt nichts, und hat mir auch nichts gegeben.“ Wenn wir bedenken, daß dieſe längſt in Decretalen und Canonen gebräuchlichen Worte ſehr oft nur auf die executio ordinis bezogen wurden, ſo könnten wir hier annehmen, daß die Depoſition und Degradation dadurch nur auffälliger gemacht werden ſollten und die erſtangeführten Aeußerungen ſcheinen ihren Sinn zu beſtimmen. Man verſetzte dieſe Geiſtlichen auf den Grad zurück, den ſie vor Leo's Ordination gehabt; man ſuspendirte ſie für immer von den verbrecheriſcher Weiſe erlangten Weihegraden. In der dritten Sitzung erklärt nun der Papſt über den am meiſten ſchuldigen Conſecrator Sico, eum omni sacerdotali carere atque privatum fore ministerio, ſo daß ihm jede Hoffnung auf Reſtitution

---

quosdam eorum sibi placabiles presbyteros aut diaconos consecravit, statuens, ut hi, qui ab eo consecrati erant, numquam ad superiorem honorem ascenderent, nec ad pontificatus culmen promoverentur, ne talis impiae novitatis error in Ecclesia pullularet.

[3]) Morinus Praef. ad lib. Aux. Migne l. c. p. 1059.

nommen sei. Das Decret des Papstes spricht diese Entsetzung auf mer ohne Aussicht auf Begnadigung aus; eine absolute Nichtigt ist damit noch nicht, dem damaligen Sprachgebrauch gemäß, ctionirt. Dürfen wir von dieser Synode auf das Decret Ste-an's IV. zurückschließen, so erscheint es nicht unwahrscheinlich, ß auch dieses nicht von einer absoluten Nullität der fraglichen heihen zu verstehen ist und die gegebene Erklärung (§. 17) völlig stbar erscheint. Auf Stephan's VI. Gewaltthat konnte man sich ßt nur deßwegen nicht berufen, weil es sich dort nicht um einen mpast wie hier gehandelt und der Fall nicht die Analogie mit r gegenwärtigen hatte, wie der von 769, sondern auch darum ht, weil jener Frevel allgemeinen Abscheu erregt und man weit von entfernt war, die uncanonisch ertheilten Ordinationen zu ederholen, deren Empfänger für immer von ihrer Ausübung aus-schlossen bleiben sollten.

IV.

e Streit über die Weihen der Simonisten im eilften Jahrhundert.

33. Seit der Mitte des eilften Jahrhunderts entbrannte im endlande ein heftiger Streit über die Giltigkeit der von Simo-en ertheilten Weihen. Die älteren Canones hatten allenthalben Unerlaubtheit der simonistischen Ordinationen ausgesprochen und mit schweren Strafen, namentlich mit Suspension und Depo-n belegt [1]); aber für gänzlich nichtig waren sie nicht erklärt. lvester II. (Gerbert) äußerte sich sehr entschieden gegen die Si-nie und wies insbesondere nach, wie der simonistisch Geweihte e sacramentale Gnade nicht erlange, ohne dabei auf den Charakter s Weihesacramentes einzugehen [2]). Nachdem seit 1046 die refor-atorische Bewegung in Italien immer mächtiger und das Ver-echen der Simonie mit allen seinen verderblichen Folgen klarer s Auge gefaßt wurde, behaupteten viele Mönche die Nichtigkeit er simonistischen Weihen, und mehrere Bischöfe glaubten die von

[1]) Conc. Chalced. c. 2. Conc. Cpl. Gennad. a. 459. Trullan. c. 22. el. II, 535 c. 4. Aurel. V, 549 c. 10. Turon. 567 c. 27. Tolet. VI, 638 — c. 2 §§. 1, 2. C. I q. 7 c. 3, 5—19, 20—22. C. I q. 1.

[2]) Sermo de informatione Episcoporum c. 8 seq. Mabill. Aral. II 12 seq. Galland. Bibl. PP. XIV p. 133—136.

Simoniſten ordinirten Geiſtlichen reordiniren zu müſſen, wo ſich Petrus Damiani [3]) entſchieden erhob, ſo ſehr auch er Verbrechen verabſcheute. Die Simonie war mit der Häreſie längſt auf eine Stufe geſtellt und als haeresis simoniac zeichnet [4]); bei der Größe des Uebels glaubten die Einen di chenſtrafen immer mehr verſchärfen zu müſſen, während die A bei der Menge der Schuldigen ſie gemildert und häufige Dis tionen angewendet wiſſen wollten [5]). Clemens II. hatte im S 1047 auf einer römiſchen Synode die ſimoniſtiſche Ertheilur Weihen und Kirchenämtern mit dem Anathem belegt, jedod die wiſſentlich von Simoniſten Geweihten nur einer vierzig Buße unterworfen, nach deren Ablauf ſie in der erhaltenen wieder fungiren durften [6]). Leo IX. wollte auf ſeiner erſten ſchen Synode 1049 ſtrenger gegen das Uebel einſchreiten un die ohne Simonie von einem Simoniſten Geweihten einer länglichen Suspenſion oder der Abſetzung ohne Hoffnung au dereinſetzung unterwerfen; aber dieſe Anordnung fand bei de ſammelten Widerſtand und zeigte ſich bei der übergroßen der davon Betroffenen als unausführbar, weßhalb man ſich Erneuerung des von Clemens II. erlaſſenen Decretes be Leo IX., der im Herbſte 1049 das Verbot der Simonie im meinen auf den Synoden von Rheims und Mainz erneuer förderte nachmals ſelbſt mehrere von ſimoniſtiſchen Biſchöfen nirte, die ſonſt ſich würdig zeigten [7]). Die Angabe des Hä

---

[3]) Petrus Dam. Opusc. VI et Opusc. XXX. (Migne t. CXLV p p. 523 seq.)

[4]) Berardi Com. in jus eccles. univ. vol. IV p. 125.

[5]) Thomassin. de vet. et nova Eccl. disciplina P. II L. I c. 50 c. 61 n. 2 seq.

[6]) Petr. Dam. Opusc. VI c. 35 (p. 150 ed. Migne): Ut quic Simoniaco consecratus esset in ipso ordinationis suae tempore non Simoniacum cui se obtulerat promovendum, 40 nunc dierum poe ageret et sic in accepti ordinis officio ministraret.

[7]) Petr. Dam. l. c.: Cum (Leo) omnes simoniacorum ordinatic sasset, protinus a Romanorum multitudine sacerdotum magnae sedit multus exortus est, ita ut non solum ab ipsis, sed et a plerisque episcopis, omnes paene basilicas sacerdotalibus officiis destitutas et p Missarum solemnia ad subversionem christianae religionis et despe omnium circumquaque fidelium funditus omittenda. Quid plura? Po

:engar [9]), dieſer Papſt habe von Simoniſten geweihte Cleriker :dinirt, ſei deßhalb 1050 auf der Synode zu Vercelli getadelt 'den, habe ſein Unrecht bekannt, aber nachher doch wieder mit ırdinationen fortgefahren, zumal von Cardinal Humbert umge- ımt, iſt nicht als glaubwürdig zu betrachten [9]). Nur ſo viel iſt tig, daß es auch in Rom und in der Nähe des Papſtes eine :tei gab, die ſolche Reordinationen für nöthig hielt [10]), und die ıge in der Schwebe blieb, da Gründe und Gegengründe mit aller ıcht geltend gemacht wurden. Auf drei römiſchen Synoden von 9—1051 ward darüber viel disputirt und auch auf der im ril 1051 gehaltenen keine Entſcheidung gegeben [11]); vielmehr for- te Leo IX. die Biſchöfe auf, Gott um ſeine Erleuchtung anzu- ıen, damit dieſe ſchwierige Frage endlich entſchieden werde [12]).

34. Das veranlaßte den eifrigen Petrus Damiani zur Ab- ung ſeiner dem neuerhobenen Erzbiſchof Heinrich von Ravenna ge-

---

e disceptationum hinc inde volumina, tandem suggestum est, rev. mem. er ejusdem sedis episcopum decrevisse Clementem. . . . Quam nimirum sen- iam protinus venerabilis Leo ratam percensuit et sub hujusmodi poeni- ia omnes in acceptis officiis de cetero perseverare mandavit. Nam et nullos hodieque conspicitis, qui dum a talibus per diversos gradus fuerant inati, ab eodem summo pontifice ad episcopatus apicem sunt provecti.

[9]) Berengarius de sacra coena p. 40 ed. Vischer: Nihilominus Papa s, cum fuisset a quibusdam admonitus, quod faceret contra ecclesiasticas ones reordinare episcopos et presbyteros in Vercellensi illo consilio, a ia sua sede consurgens, omnes, qui circumsidebant, in medio positus po- lavit, dominum pro eo, quod reordinasset, ut sibi indulgeretur, orare etc.

[9]) Vgl. E. Will: die Anfänge der Reſtauration der Kirche im 11. Jahrh. rburg 1859. S. 83 N. 19 u. S. 73 N. 25.

[10]) Zu dieſer Partei rechnet Berengar vor Allem ſeinen Gegner Humbert, ſehr energiſch die Simoniſten bekämpfte und ein Werk adversus Simoniacos ieb. (Martene et Durand. Thesaurus novus anecdotorum tom. V.)

[11]) Petr. Dam. Praefat. op. cit. p. 99: De iis itaque, qui gratis sunt a ioniacis consecrati quanta jam per triennium in tribus Romanis Conciliis rit disputatio, quamque perplexa atque confusa dubietas et in iis partibus tidie ventiletur, sanctitatem vestram latuisse non arbitror.

[12]) Ibid. p. 99, 100: Quia jam venerabilis Papa in postrema Synodo les episcopos ex divina obtestatione rogaverit, quatenus Dei misericordiam ommune deposcerent, ut quid super hoc scrupuloso negotio decernendum t, nutantibus revellaret.

zu verkennen, ohne das Verbrechen der Simonie gering anzu
das er auch auf das ſchärfſte angreift [3]), ſpricht er ſein
ſehr entſchieden aus und ſucht durch die Biſchöfe den P
eine Entſcheidung in dieſem Sinne zu gewinnen [4]). Die
danken ſind folgende: Chriſtus theilt zwar durch verſchiedene
liche Organe ſeine Gnaden aus; aber die Fülle aller Gnad
in ihm [5]). Der Biſchof leiſtet äußerlich ſeinen Dienſt; a
iſt es, der auf unſichtbare Weiſe conſecrirt [6]). Wie es
Einer iſt, der da tauft (Chriſtus), ſo iſt es auch nur die

---

[1]) „Liber qui appellatur Gratissimus.“ So heißt die Schrift n
deßwegen, weil ſie den von Simoniſten Ordinirten höchſt angenehm
nach Anderen, weil ſie von den gratis durch Simoniſten Geweihten ha
die Abfaſſungszeit betrifft, ſo finden ſich darüber folgende Andeutungen:
war noch am Leben (c. 27 p. 140); ihm ſollte die Schrift vorgelegt we
er durch Ravenna käme (c. 38 p. 155), wo er (auf der Rückreiſe nach
wartet ward; b) Heinrich von Ravenna ward erſt kürzlich erhoben (Pr
dieſer Heinrich ward daſelbſt von Leo IX. im März (oder Ende Feb
conſecrirt (Höfler, deutſche Päpſte, II. S. 159; Will, S. 105); c) d
Concilien hatte Leo bereits gehalten. Die Schrift iſt alſo nach dem
und vor dem April 1053 verfaßt, wahrſcheinlich um 1052.

[2]) c. 24 p. 136: Nos non elaboremus, ut simoniaci in eo, q
mercati sunt, honore permaneant, sed ne hi, qui ab eis gratuit
sunt locum sui gradus amittant.

[3]) Vgl. c. 37 p. 133, 154. So ſagt er z. B.: Perpendite, i
miseri, quam immanissimo perditionis barathro sitis immersi, qu
solum mala, male sunt, sed ipsa etiam bona a vobis facta sunt m

r eigentlich und vorzugsweiſe weiht. Was wir hierin von der
ufe glauben, das glauben wir auch vom Ordo [7]). Wie die Taufe,
wird auch der Ordo nicht durch einen unwürdigen Spender be-
ckt, weil dieſer nur Werkzeug, Chriſtus aber der eigentliche Ur-
ber und Verleiher iſt [8]). Wenn nun der einmal, ſei es auch von
em Häretiker, Getaufte nicht wieder getauft werden darf, ſo iſt
n Grund einzuſehen, warum der, ſei es auch von einem Simo-
ſten, Geweihte wiederum geweiht werden ſoll. Iſt es doch kein
derer Geiſt, der in der Taufe, als der in der Weihe mitgetheilt
d; ſtreitet doch der gleiche Grund gegen Iteration der letzteren
gegen die der erſteren [9]), ja der Simoniſt iſt, wenn auch durch
n verkehrtes Verfahren Häretiker, doch dem Glauben nach Ka-

---

um ordinum contineat principaliter sacramentum. ... Ille veraciter nsecrat, qui Spiritum S. invisibiliter dat.

[7]) c. 3 p. 102: Nos quidquid in hac parte de baptismo credimus, tum nihilominus et de consecratione sentimus. Nam cum baptismus ius ecclesiastici sacramenti origo sit atque primordium, sicut baptismus Dei i, et non hominis, ita nimirum omnis ecclesiastica consecratio illi specialiter competit, a quo omnium benedictionum plenitudo profluxit.

[8]) c. 4 p. 103: Sincera igitur atque integra fides habet, quod sicut ptismus, ita et nihilominus sacerdotalis consecratio nulla sordentium minitorum labe polluitur, nullo alieni reatus crimine violatur; sed quantumvis inorosus, quantislibet sit criminibus involutus ille qui consecrat: is qui secratur nullo propter hoc sacri muneris detrimento percellitur, nec aliqua lestis gratiae diminutione fraudatur. Non enim ex merito sacerdotis, sed officio, quo fungitur, consecrationis mysterium in alterum propagatur; nec xpedit, in consecratore considerare, qualiter vixerit, sed ministerium tantumodo attendendum est, quod accepit.

[9]) c. 5 p. 104: Quod cum ita sit, quid causae sit ego non video, cum ptizatus etiam ab haeretico non rebaptizetur, cur promotus a simoniaco, ut dicitur, vel deponatur vel denuo consecretur? Si enim baptismus per micidam vel adulterum vel etiam haereticum datus ratus habendus est ... omnino causae est, cur non et in consecrationibus ad eumdem utriusque cramenti redeamus auctorem, ut aeque dicamus: hic est qui consecrat. .... orum igitur una est causa, eadem debet esse sententia; nisi forte alius e censendus est Spiritus, qui in consecrationibus datur, alius qui in bapmo tribuitur. .... Huc accedit, quod sicut canonica testatur auctoritas, idco prohibetur rebaptizatio fieri, ne S. Trinitatis nomen, in quo baptizatus , videatur annullari. Quod si haec est causa, cur rebaptizari quisque non beat, cui manifestius quam ordinato cuilibet a Simoniaco congruit, qui non odo in S. Trinitatis nomine consecrat, sed et omnem prorsus ordinem catholae consecrationis observat? Cf. c. 20 p. 130 seq.

nicht verlor: ſo verliert ſie auch der heilige Geiſt nicht, auch durch die Simonie noch ſo ſehr verunehrt und gleich handelt wird [12]). Das, was in der Weihe gegeben wird, gut, mag auch der Empfänger und das Werkzeug ſchl Balaam war Simoniſt und doch war in ihm der Geiſt phetie; Saul und Kaiphas waren von Gott verworfen konnten ſie weisſagen. So können Gottloſe Weihen ſpen das nicht ihr Verdienſt, ſondern Gottes Wohlthat iſt, weil nicht bloß, wo es ziemend iſt, ſondern da, wo er will, Der heilige Auguſtin hat von der Taufe und Paſchaſius R von der Euchariſtie nachgewieſen, daß gute Prieſter dieſe S nicht gut und ſchlechte ſie nicht ſchlecht machen können; Ordination hat man, weil darüber nach dieſer Lehre kei mehr ſein konnte, ſeltener geſprochen [14]). Sowie der L nicht vor dem unwürdigen Empfänger verſchwindet, und Geiſt nicht deßwegen davon weicht, weil ein Laſterhafter erhält, ſo kann auch ein Gottloſer das wahre Weiheſacr theilen und empfangen, und die Würdigkeit oder Unwürd

---

[10]) Ibid.: Simoniacus namque licet perverso commercio eff reticus, est tamen fide catholicus, ejusque damnatio magis ex an scendere, quam videatur ad perfidiam pertinere.

[11]) c. 6 p. 105: Ejusdem virtutis est Spiritus S., cum ejus ditur, cujus est et cum gratis datur; nec propter perversitatis hui mercium divina potentia propriae potestatis perdit effectum.

[12]) Sicut igitur redemtor noster, dum venderetur, dum pate non potuit majestate deficere, ita etiam Spiritus S., licet amaritudo

ihenden übt keinen Einfluß oder Nachtheil auf den Geweihten; erer empfängt auch die Gnade, wenn er ſelber ohne Simonie eiht wird, mag auch der Ordinator Simoniſt ſein [15]). Das t in der Hand des Blinden kann doch Anderen leuchten [16]); die ſönliche Heiligkeit kann nicht auf einen Anderen übertragen, aber kirchliche Amt ſoll durch Mehrere ohne Rückſicht auf die Perſon, dern nur auf die Sache fortgepflanzt werden [17]); wenn die, welche Namen des Herrn geweisſagt, Teufel ausgetrieben und viele nder gethan, doch verſtoßen werden (Matth. 7, 22 ff.), ſo zeigt ß daß weder ſchlechter Wandel den heiligen Geiſt ganz aus- ßt [18]), noch der Beſitz ſeiner Wirkungen von der Verdammung reit, und beides von einander geſchieden werden muß. Die Sonne cheint Cloaken, ohne ſelbſt beſchmutzt zu werden; der heilige Geiſt ibt rein, wenn er auch durch unreine Gefäße hindurchgeht. Könnte Unwürdigkeit der Geiſtlichen die Gaben Gottes zurückdrängen, wären dieſe ſchon längſt verſiegt und der ganzen Menſchheit ent- gen, da es ſchon durch längere Zeit viele ſchlechte Diener des tars gegeben hat [19]). Darin ſteht die Einheit und Würde der

---

[15]) c. 9 p. 112: Et revera quid mea interest, cujus meriti meus sit ordinator, dummodo quod ille forte mercatus est, mihi gratis impertiatur, et quo clandestinus irrepsit ostiatim, me civem exul, exter domesticum, haeredem mercenarius introducat.

[16]) c. 10 p. 113: in manu coeci positum est lumen, non quod ille conspiceret, sed quod aliis ministraret.

[17]) c. 11 p. 113: Et sanctitatis quidem meritum in alium non transfunditur; ordo autem ministerii in plures, prout ecclesiastica postulat institutio, propagatur; ubi nimirum non discernendum, quis consecrationis officium habeat, sed quid habeat. Aliud namque est gratiae sacramentum, aliud ipsa gratia sacramenti. Si quidem dat gratiam omnipotens Deus etiam malos, ipsis autem gratiam nonnisi per semetipsum.

[18]) Der Verfaſſer führt c. 18 p. 124—128 und c. 29 p. 141—143 mehrere über an, die durch unwürdige Geiſtliche und insbeſondere durch Simoniſten gebracht worden ſeien.

[19]) c. 12 p. 115: Licet plures reprobos sacerdotes seriatim temporum series attulerint, videl. ut et consecrantes et consecrati aeque reperiantur indigni, fons tamen ille vivus non restringitur, quominus usque ad finem saeculi per nemus Ecclesiae profluat, ut non solus ille sacerdotalis ordo, sed et populus in Christo renati salutis suae poculum hauriant. Per sacerdotes siquidem baptismus et chrisma tribuitur, et omne ecclesiastici sacramenti ministerium exhibetur. Si ergo sacerdotum pravitas divina posset dona reprimere,

verleiher, sondern nur Diener des Wortes ist [illegible]).
Bischof und der Priester; keiner ist mehr Priester als
die Weihe an sich ist untheilbar und keiner Steigerung
Nicht Moses war es, der den siebenzig Aeltesten von sei
gab, sondern Gott (Num. K. 11) [23]). Die Geweihten erl
zum erstenmale den heiligen Geist, den sie schon in der
halten, sondern eine neue Gnade desselben [24]). Diese
nicht für sich, sondern zum Besten der Gläubigen; mög
einst verurtheilt werden, Denen, die von ihnen die Sacr
halten, schadet ihre Schlechtigkeit nicht [25]). Wenn aber in
der heilige Geist ertheilt wird, so muß es um so mehr in

---

illis certe praevaricantibus, necesse erat totum genus humanum
neficiis resilire.

[20]) Ib. p. 116: Per hoc enim unitas Ecclesiae stat, quia C
se consecrandi virtutem (conf. c. 2 p. 101) tenuit et in neminem
consecrationum jura transfudit. Namsi consecratio ex sacerdoti
virtute procederet, ad Christum profecto nullatenus pertineret. S
pontifex manus imponat et benedictionis verba per injunctum sib
proferat, Christus est certe, qui consecrat et arcana majestatis
sanctificat. . . . Ministris plane exterior consecrationis ordo tribuit
Domino ipsius consecrationis efficacia reservatur.

[21]) c. 13 p. 116, 117.

[22]) p. 117: Neque enim alius alio magis est presbiter s
aut quodlibet horum.

[23]) c. 14 p. 117, 118.

chehen können, da es etwas Größeres iſt, daß der Geiſt auf den tabkomme, in dem er noch nicht war, als daß er den, der ihn on hatte, auf eine höhere Stufe erhebe [26]).

35. Der Verfaſſer führt noch weitere Analogien an und zeigt beſondere, wie ein ſchlechter Anfang ein gutes Ende haben, wie s auf unrechte Art Erlangte gut benützt, wie durch Böſe Gutes virkt werden kann. Wenn auch ein Dieb ſäet, die Erde zeigt ch Kraft, Früchte hervorzubringen; mag die Hand des Pflanzenden mutzig oder ausſätzig ſein, die gereifte Frucht iſt doch eine reine; ehebrecheriſcher Verbindung entſprießt oft eine ſchöne Nach- menſchaft [1]). Sollte nicht um Vieles mehr als in materiellen ingen etwas Aehnliches ſich bei den Sacramenten ereignen? [2]) enn kraft des göttlichen Wortes Gen. 1, 11 die Erde den empfan- nen Samen in der ähnlichen Weiſe zurückgibt, was Wunder, wenn biſchöfliche Segnung, die wie ein Samen in die Seele des Hin- tretenden kommt, durch das Wehen des heiligen Geiſtes unſichtbar n prieſterlichen Charakter hervorbringt [3]) und deßhalb in der rucht nicht das Bild des Säenden, ſondern einzig das Gepräge s Samens zu finden iſt? — Sodann werden verſchiedene Ein-

---

tur, sed pro quibus datur. Porro autem Veritas dicit: Ego sum vitis, vos mites (Joh. 15). Ex hac vite diversi prodeunt palmites, alii quidem alinando praecidendi, alii germinandis fructibus perpetuo reservandi, sed qui ecidendi sunt, quamdiu falx evangelica vel canonica non accesserit, quidd afferunt, a bonorum palmitum fructibus non secernitur, sed indifferenter betur.

[26]) c. 20 p. 130: Plus est, Spiritum S. in eum, in quo nondum fuerat, va dignatione descendere, quam ei, cui per fidem jam inerat, ad superioris adus ordinem promovere.

[1]) c. 19 p. 128, 129.

[2]) ib. p. 129: Qui enim facit, ut sinistra principia ad faustos proveat exitus, et hoc in rebus utique terrenis, quomodo credendus est id ipsum pensiori dispensatione non agere in spiritualibus sacramentis? Nimirum qui ecipit arborem sordidi plantatoris nescire contagium, cur etiam negetur ab , qui consecrantur, omnem scelerati consecratoris prorsus habere reatum? i manseres cum legitimis, ancillarum filios cum herilibus in corsortium ut nanciscendae haereditatis adscivit (Gen. c. 30 et cap. 38) nec aliqua eos his inaequalitate discrevit, quid mirum, si et eos, qui a pravis sacerdotibus t promoti, cum iis simul, qui a bonis ordinati sunt, parili faciat sacerdos officii dignitate potiri?

[3]) Sacerdotium per afflatum Spiritus sancti invisibiliter operatur.

ein Ausſpruch, der ſich ganz gut nach dem bisher Entwi
klären läßt [6]). Eine andere Stelle desſelben Vaters [7]), de
die ſimoniſtiſchen Weihen als giltig anerkennt, gehört ni
da ſie bloß die Pflicht, der Simonie ſtrenge entgegenzutr
ſpricht, dieſe aber hier keineswegs vertheidigt wird, wo es
um die Weihen, die umſonſt ertheilt wurden, handelt [8]).
ſonſt von Simoniſten Geweihten haben keine Strafe verdi

---

[4]) c. 20 p. 131: Nam etsi baptismus (quod absit) venaliter
tametsi sacro canoni sit vehementer adversum, nequaquam cre
plenae atque perfectae regenerationis non habuisse mysterium, ide
baptismum sub hac pecuniae praestatione suscepit, nec digne re
asseritur, nec expers, divini muneris judicatur. Quodsi ad tantae
prorumpatur insaniam, ut simoniacorum etiam baptismus irritus ju
non nostra fatigetur instantia, sed generaliter occurrat omnis cat
disciplina, et universalis adversus eum armetur Ecclesia, quia nin
SS. Patrum convellere nititur instituta.

[5]) S. oben §. 13 Note 21.

[6]) c. 21 p. 132: Probamus sententiam nec ab ea fas ducimu
Ille siquidem maledictus, ille haereticus est, qui male quod bonum
Quod acceptum est autem, in se quidem bonum est, sed accipien
malum; nam et buccella illa videl. Judae porrecta (Joh. c. 13) i
facta est mala, sed illi facta est malum, qui bonum non bene, q
suscepit. . . . Omnia siquidem munda mundis, contaminatis autem
nibil est mundum (Tit. 1, 15). Si ergo quod mundum est, id ipsu
minatis immundum, fatendum est, quia sacerdotium, quod bon

ndten ſich eben an den Biſchof, der ihrer Kirche vorſtand, und er deſſen Perſon hatten ſie nicht zu richten [10]).

36. Demnach ſind die Reordinationen eben ſo zu beurtheilen, e die Rebaptizationen; ſie ſind gleich verwerflich und eine Unbill gen den heiligen Geiſt [1]). Es iſt demnach auch falſch, zu ſagen, r von einem Simoniſten Geweihte unterſcheide ſich nicht von einem ien [2]). Wäre dem ſo, ſo hätte man nicht nöthig, nach Vorſchrift r Canones ihn in einem Concil feierlich zu entſetzen; man dürfte m Ehe, Kriegsdienſt, Handelſchaft u. ſ. f. geſtatten; müßte ihn er geiſtlichen Standespflichten für entbunden halten, was aber gends geſchieht. Es fehlt einem ſolchen alſo nicht das Weihe- crament (der Charakter), ſondern nur das Recht der Ausübung r Weihe [3]). Man muß alſo die kirchliche Lehre in ihrer Reinheit ſthalten und ſich nicht durch menſchliche Klügelei hierin beirren ſſen [4]), das Verbrechen ſtrafen, nicht die Unſchuld verfolgen, das

---

[10]) c. 27 p. 140: Quid peccavit qui matrem suam Ecclesiam, in qua imirum ex aqua et Spiritu S. renatus est, simpliciter adiit atque ubi baptis- am, illic etiam gratiam consecrationis accepit? Suum quippe non erat, ut e consecraturi se persona disputare debuerit; propterea quem apud Ecclesiam am praesidere in episcopali cathedra reperit, ab eo ad ordinem promoveri ntegrum duxit. Quid enim faceret, cui et nomen dare in professione sacrae ilitiae necessitas imminebat, et migrare tamen ad alienae dioecesis episcopum on licebat? Cur non antiqua SS. Patrum gesta sive praecepta subtilius per- ractantur, ut dum judicii censura depromitur, eadem semper discreti modera- inis linea teneatur?

[1]) c. 30, 31 p. 143 seq. Vgl. Opusc. V p. 94, wo auch Fulbert von Chartres citirt wird.

[2]) c. 32 p. 146.

[3]) ib. p. 147: Dicite mihi, fratres, cum pace vestra loquar: si simoniaci vel ab eis ordinati a laicis, ut asseritis, nihil differunt, quid est, quod sacri canones simoniacos in synodali concilio deponendos esse decernunt? Numquid si laicus jus sacerdotale usurpasse convincitur, synodali eget causa conventu, ut ille solemniter deponatur? Numquid non satis erit, si privata qualibet districtione corripitur, ut vel similicibus verbis a praesumta temeritate frangatur? Numquid post depositionem moniacus remedium poenitentiae per manus impositionem suscipere, saecularem militiam bajulare, conjugem ducere, negotiorum commerciis tuto poterit inservire? Nam si exercitium perdunt, sacramentum tamen ordinationis amittere nequeunt.

[4]) c. 34 p. 149: Servetur ecclesiastica in sua puritate doctrina, nec am vexare permittatur terrena sapientium turbulenta versutia.

Unrecht zurückweiſen, aber nicht das Sacrament verunehren [5]). So entſchieden aber auch der Verfaſſer ſeine Anſicht als die richtige erkennt und vertheidigt, ſo läßt er doch öfter durchblicken, daß er noch vielfachen Widerſpruch gegen dieſelbe befürchtet; die meiſten ſeiner Argumente zeigen, daß er die von Simoniſten Geweihten überhaupt als giltig geweiht betrachtet, obſchon er zunächſt nur die Sache der gratis Ordinirten vertreten will.

37. Auch an einer hiſtoriſchen Begründung läßt es Petrus Damiani nicht fehlen, die er zugleich mit patriſtiſchen Zeugniſſen unterſtützt. Er handelt insbeſondere [1]) „de nequissimis episcopis quorum tamen ordinatio rata fuerit.“ Hieher rechnet er, ſich mit großem Unrecht, den Papſt Liberius, den er haereticus, sed tiosus, apostata nennt, ſodann den Papſt Vigilius, den „laſterhaften und gottloſen“ Uſurpator [2]), ſo den von Häretikern auf den Stuhl von Conſtantinopel erhobenen Anatolius, wie den wegen Simonie und anderer Verbrechen entſetzten Polychronius von Jeruſalem [3]). Er bedient ſich ferner der Zeugniſſe und der Lehren Auguſtin's in der donatiſtiſchen Controverſe [4]). Er erinnert an den nicäniſchen Beſchluß betreffs der Novatianer [5]), an das Verfahren der Kirche gegen die zurückkehrenden Donatiſten [6]), an Leo's I. Aeußerung

---

[5]) p. 150: Quatenus in Ecclesiae corpore sic ferrum, quae corrupta sunt, sentiant, ut tamen in proprii vigoris robore sincera quaeque permaneant, sic plectibiles puniantur excessus, ut dum reatum severitas legalis persequitur, sua innocentiae immunitas reservetur; sic arbor vitiata securibus sit obnoxia, ut plantae ab illa transpositae in sui viroris gratia radicitus coalescant.

[1]) c. 16 p. 120 seq.

[2]) c. 17 p. 123, 124.

[3]) Das Factum, daß Papſt Sixtus einen Polychronius von Jeruſalem auf einer Synode von 76 Biſchöfen ſuspendirt und dieſer bloß mit drei Grundſtücken ausgeſtattet worden ſei, iſt apokryph.

[4]) c. 16 p. 121, 122, wo Aug. c. Parmen. II. 11 in Joh. 15 tract. 80 (c. 54 C. I q. 1) in Psalm. 10 angeführt wird. Die Lehre Auguſtin's faßt er p. 122 ſo zuſammen: Secundum ergo beati hujus viri sententiam, imo secundum ipsius redemtoris nostri salutarem doctrinam, sacramenti cujusque mysterium non ex consecrantis est merito, sed in consecrationis est verbo, ut non magnopere perpendatur, quid in consecratione per meritum lateat, sed quid in eum, qui consecrandus est, per verba descendat. Nachher c. 23 p. 134 wird Aug. contra Crescon. II. 9 angeführt.

[5]) c. 22 p. 133. Vgl. oben §. 8.

[6]) c. 23, 24 p. 134 seq. Vgl. §. 13.

er die von Pseudobischöfen Geweihten (oben §. 16) [7]), an das theil Innocenz' I. über die Ordinationen des Bonosus (§. 15) [8]), die Decrete des Anastasius betreffs der von Acacius gespendeten cramente und insbesondere der nach seiner Verurtheilung von n ertheilten Weihen (§. 14) [9]). Nur ist Petrus Damiani nicht nz frei von Inconsequenz, wenn er den Unterschied der Arianer d Novatianer mit Rücksicht auf die Decretale des Papstes Innoz [10]) dahin erörtert, daß erstere als Gegner der Gottheit des ligen Geistes bei ihrer Rückkehr zur Kirche ihre in der arianischen meinschaft erlangten Weihegrade nicht behalten dürfen [11]), und leich den Glauben des Ordinators wie eine Bedingung der ltigkeit der Weihe darstellt [12]). Zu einseitig auf die Streitfrage

---

[7]) c. 24 p. 135. Hier bemerkt er: Ecce authentico Leonis P. judicio os neque cleri neque plebis consensus elegit, nec cum metropolitani judicio ovincialium episcoporum concordia consecravit, inter episcopos non abentur, et tamen hi, qui ab eis sunt in propriis ecclesiis judicio praesitium ordinati, nequaquam sunt injuncti gradus honore privandi, del. ut is, qui ad episcopatus officium cum tanta usurpatione prorupit, ut iversus eum omnium fere vota concurrant, et sibi, quod accepit, prodesse il valeat, utpote qui inter episcopos non habetur, et aliis prosit, quatenus ui ab eo promoti sunt, a suis nequaquam arceantur honoribus.

[8]) c. 25 p. 137.

[9]) c. 25, 26 p. 137—139.

[10]) S. oben §. 15 N. 1.

[11]) c. 22 p. 133 seq. Von den Novatianern sagt er: Licet isti in regula idei ex aliquo videantur offendere, non tamen eatenus, ut Spiritum S. arguendi sint haeretica pravitate negare. Von den Arianern aber: At contra Ariani, qui adversus Spiritus sancti divinitatem manifesta prorsus impietate confligunt, ad cath. fidem redeuntes in male accepti ordinis persistere dignitate non possunt. Credunt enim, sicut eorum sacrilega professio manifestat, quod Pater creator sit, Filius creatura, Spiritum vero S. creaturam creaturae damnabiliter asseverant. Quia igitur virtutem Spiritus sancti in fide non habent, qua videl. omnis Ecclesiae dignitatis ordo perficitur, apud eos facta ordinatio canonicis sanctionibus irrita judicatur.

[12]) p. 134: In quibus decretalibus verbis (Innoc. I.) manifeste datur intelligi, quia in promotionibus clericorum non immerito fides ordinantis requiritur, ex qua videl. pendet, ut ordinatio ipsa sive rata sive irrita dicetur. Quod enim tenet ordinator in fide, accipit ordinatus in munere. Nam vero si Arianis recta fides inesset, etiamsi eos cujuslibet diversae pravitatis error involveret, facta apud eos consecratio non periret.

nicht haben, wie die Arianer und Paulinianiſten. Erſtere
ihrer Rückkehr zur Kirche in ihren Weihegraden aufgenom
den, letztere aber ſind als abgeſetzt zu betrachten. In beid
iſt keine Reconſecration erlaubt. Mögen nun die Simoniſt
Häretikern der erſten oder der zweiten Claſſe gerechnet we
darf ſie nicht wieder weihen, im erſten Falle nicht, weil
ihre frühere Weihe anerkennt, im zweiten nicht, weil ſie
immer entſetzt bleiben müſſen [14]). Gregor der Große und
ſtoliſchen Canonen (ſ. §§. 13, 7) haben darum die Reor
verboten [15]); kein Kirchenvater hat ſie vorgeſchrieben. Bei
fand nach ſeiner Abſetzung eine Reconciliation (ſ. oben §.
die weit von der Reconſecration verſchieden iſt [16]), w

---

[13]) Darum argumentirt er auch: Nam quia auctores eorum
fidem rectam non habuerunt, ad percipiendam sancti Spiritus gra
illis imponitur; quia vero in aquam sub invocatione S. Trinitatis s
non sunt denuo baptizandi. Cum itaque sola sine fide verba su
Arianorum superstitione prolata non audeant irrita judicari
Simoniacorum consecratio robur non habeat, in qua cum fid
observantiae regularis sacramenta concordant?

[14]) c. 30 p. 144, 145: Haereticorum nempe alii rectae fidei
suis gradibus recipiendi, alii recta fide carent, et in suo persis
non debent .... (Simoniaci) aut rectam fidem habere dicendi sun
vatiani; aut perfidiae erroribus detinentur, sicut Paulianistae aut
si rectae fidei cum Novatianis sunt, sicut a Novatianis venientes in

nocenz I. verworfen hat [17]). Der Autor klagt darüber, daß er ie Gegner nicht dazu bringen könne, die heiligen Canones nach- chlagen [18]), und daß dieſe oft bei der Reordination noch andere chengeſetze verletzen, namentlich durch gleichzeitige Ertheilung rerer Weihen und Außerachtlaſſung der vorgeſchriebenen Inter- en, der Ordinationstage und des vorausgehenden Faſtens [19]). legt es den Biſchöfen an das Herz, gegen dieſes gottloſe Dogma entſchieden zu erheben und bei dem Papſte eine die Anſprüche Wahrheit und der Gerechtigkeit mit der Milde vereinigende ſcheidung zu erwirken. Nach Anführung der Decrete Leo's, ſowie Verdienſte Kaiſer Heinrich's III. um Ausrottung der Simonie, ie nach einer nachdrücklichen Apoſtrophe an die Simoniſten det er ſich an den Erzbiſchof Heinrich und bittet ihn um ge- ſenhafte Erwägung des von ihm Erörterten [20]).

38. Aber der erleuchtete Eifer des Petrus Damiani drang t völlig durch; er konnte ſeiner Lehre keine Anerkennung in teren Kreiſen verſchaffen; auch in Heinrich von Ravenna hatte ſich getäuſcht [1]). Die Frage blieb in dem Stadium, in dem ſie

---

i fuisse Formosum, Romanae Sedis episcopum, noverit, plurimos sacer- m reconciliatos quidem fuisse, qui tamen nusquam leguntur in idip- denuo consecrati. Aliud est enim quemlibet per synodalem senten- in amissa ordinis jura restitui, aliud per consecrationis my- rium, quod iterari non potest, Spiritus sancti gratiam pro- eri, praesertim cum in eo, qui deponitur, quamquam dignitatis uten- perdat extrinsecus privilegium, manet tamen nihilominus semel pti ordinis sacramentum.

[17]) c. 33 p. 148.

[18]) ib.: Nimirum hos, cum quibus agimus, ad inspiciendos sacros ca- es saepissime suadendo vel exhortando compellere non valemus.

[19]) ib.: Sed ut omnia constet provenire illis confusa, hoc etiam ad- sus canones agunt, quia cunctos simul gradus in reconsecratione susci- nt. . . . p. 149: Illud quoque non levioris videtur esse vesaniae, quia onsecratores novi (non) praefixa canonibus jejunia curant, non bata conferendis sacris officiis dedicata conservant, sed quocunque mense feria munus inordinatae ordinationis indifferenter usurpant, tamquam na consecratio hanc secundae consecrationis licentiam praebeat, ut con- s ordinibus, utpote simul datis, etiam temporum statuta confundat; et in reconsecratione fit licitum, quod ipsi etiam in consecratione omni- is testantur absurdum.

[20]) c. 34—38 p. 149—155.

[1]) In dem Nachtrag zu der bisher beſprochenen Schrift, der aus ſpäterer

bisher gewesen, auch als Damiani 1058 durch Stephan IX. (X.) zum Cardinal erhoben worden war; die Synoden wiederholten nur im Allgemeinen das Verbot simonistischer Ordinationen bei Strafe der Absetzung [2]). Nicolaus II. verordnete nach längeren Verhandlungen über unsere Frage auf der römischen Synode von 1060 [3]), daß die gratis von Simonisten Geweihten, falls sie sonst keines Vergehens schuldig seien, in der erhaltenen Weihe bleiben, jedoch die in Zukunft wissentlich von Simonisten (wenn auch gratis) Ordinirten sammt dem Consecrator der Absetzung verfallen sollten [4]). Der Cardinal Petrus, der schon damals seine Würde niederzulegen wünschte [5]), war wohl nicht ganz von diesem Decrete befriedigt; er betheuerte, indem er nicht hartnäckig bei seinen Ausführungen stehen bleiben wolle, seine Unterwerfung unter dieses Decret, wie gegen jedes „noch heilsamere", das in Zukunft erlassen würde [6]);

Zeit herrührt (c. 39 p. 156), sagt er, der neuerhobene Erzbischof sei ihm noch unbekannt gewesen, er habe aber von ihm vermuthet, daß er Scripturarum scientiam habe, und setzt dann bei: Sed quoniam ab eo super hac quaestione nec tenuem quidem scintillam solutionis exsculpere potui, auctoritate Sedis Apostolicae me contentum esse decrevi.

[2]) Conc. Tolos. 1056 c. 1. Compost. 1056 c. 2. Roman. Nicol. I. 1059 can. 9.

[3]) Hefele, Concil. IV. S. 774. Höfler, deutsche Päpste II S. 356, setzte die Synode auf 1061.

[4]) Petr. Dam. op. cit. c. 39 p. 155 (Append.): Tempore autem Nicolai venerabilis Papae rursus haec quaestio mota est ac diutius ventilata; verum post plurimos certaminum fluctus, post nutantium denique quaestionum perplexa ac sinuosa volumina, ad hunc tandem judicialis sententiae limitem res expedita pervenit, ut hactenus a Simoniacis gratuito consecrati in adeptae dignitatis honore persisterent; nec dum vero promoti ab illis ad ordinem provehi de cetero licentiam non haberent; hac scil. consideratione servata, ut nec pro severitate sententiae totus simul ecclesiasticus ordo corrueret, nec pro remissione clementiae simoniaca pestis in conferendis honorum gradibus vim roboris obtineret, dispensatorio quodam jure, utque est in praeteritis ratum, de futuris sit omnino prohibitum. Dasselbe Decret führt er an Opusc. XXX cap. 1 p. 524.

[5]) Höfler, a. a. O. S. 354 ff.

[6]) Opusc. VI c. 39 p. 156: Nos itaque non proprias allegationes pervicaciter astruentes, sed synodalibus decretis humiliter obtemperantes Apostolicae Sedis edictum vel quod jam promulgatum est, sequimur, vel si quid adhuc limatius atque salubrius in posterum statuendum est, obedientiam profitemur.

berwärts ſah er in den Beſchlüſſen eine Mißachtung der von moniſten geſpendeten Sacramente [7]). Das 1061 ausgebrochene hisma des Cadolaus, eines notoriſchen Simoniſten, machte die rhältniſſe noch ſchwieriger und der Cardinalbiſchof von Oſtia te für Alexander II. gegen den Uſurpator mit aller Anſtrengung kämpfen [8]).

39. Bald wurde Petrus Damiani zu einer neuen Schrift in ſer Sache [1]) veranlaßt. Der Biſchof Petrus von Florenz kam den Verdacht der Simonie, weßhalb ſich Viele von ſeiner Geinſchaft trennten und beſonders die Mönche von Vallombroſa das lk aufforderten, von ihm und den von ihm ordinirten Prieſtern ie Sacramente mehr zu empfangen. Cardinal Petrus mißbilligte ies voreilige Verfahren, zumal weil der Biſchof noch nicht überrt war [2]), hielt ſelbſt in Florenz mit ihm Gemeinſchaft und hnte die Florentiner, die Sache an den apoſtoliſchen Stuhl zu ngen [3]). Was er mündlich in Florenz geſagt, das wiederholte er einem Sendſchreiben, worin er auf ſeine obenbeſprochene Abhandıg zurückwies und die Streitfrage von Neuem, aber kürzer erörte, zugleich darauf bedacht, ſeine früheren Worte, die er in Floz bei ſeinen Verſöhnungsverſuchen geſprochen, vor falſchen Deuıgen zu ſichern und Mißverſtändniſſe ferne zu halten [4]). Er

[7]) Opusc. XXX l. c. nach Anführung des Decrets von Nicolaus II.: Hac ıue ratione jam non modo simoniacos reprobamus, sed et per eos exhi- sacramenta contemnimus.

[8]) Dam. L. I ep. 20. Baron. a. 1061 n. 7 seq.

[1]) Opusc. XXX de Sacramentis per improbos administratis p. 523—530 Migne. Die Schrift iſt uns, wie die letzten Worte zeigen, nicht vollſtändig ılten.

[2]) c. 1 p. 524: Et quis ego sum, qui inter hos compugnantium glosignum manus mittam et tam ferale scelus homini, antequam canonice ɔetur, ascribam? Nam licet error semper sit et ubique vitandus, tolerans tamen est, si quis justificet peccatorem, quam si praejudicet innotem.

[3]) c. 1 p. 524, 525: Synodus annualiter imminet, Sedes Apost. cunctis untibus patet. Romanam ergo pulset Ecclesiam, quisquis se justam adıus episcopum habere calumniam sperat.

[4]) Praef. p. 523: Sed quoniam adjuvandi apud vos praedicti sacerdotis itu plura protulimus, quae sinistra scil. interpretatione perverti et a ıis valent vulgaribus vitiari, ne et nos indigna notemur infamia et illi

anathematisirt die Simonisten als Häretiker, zeigt aber zugleich, daß auch Böse und Gottlose, Häretiker und Simonisten giltig Sacramente spenden können, und daß die, welche in der Weise der Gegner den simonistischen Clerus angreifen, die Sacramente selbst lästern, ja alles Heilige verunehren [5]). Er rechtfertigt sich wegen seines Umganges mit dem verdächtigen Prälaten und findet die von den Mönchen hieraus entnommene Anklage durchaus pharisäisch unter Hinweisung auf Luc. 15, 1 ff., und die Gefahren des geistlichen Hochmuths [6]). Er tadelt entschieden die Behauptung, von Simonisten Geweihte könnten kein Chrisma bereiten, keine Kirche einweihen, keinen Ordo ertheilen, keine Messe celebriren, sowie die in drei Gemeinden vorgekommene Ertheilung der Taufe ohne Anwendung des Chrisma [7]). Wir sehen daraus, wie weit sich das Uebel erstreckte. Ja es sollen Tausende ohne Eucharistie gestorben sein, um sie nicht von unwürdigen Geistlichen empfangen zu müssen; viele Kirchen wurden ganz gemieden und verachtet [8]). Uebrigens befolgten die Mönche doch den Rath des Cardinals und begaben sich mit ihren Anhängern 1063 nach Rom, wo sie sich zum Beweis ihrer Anklage bereit erklärten, die Feuerprobe zu bestehen; doch ward ihnen aber nicht gestattet, zugleich ihnen das Predigen gegen den Bischof verboten. Aber die Unruhe dauerte in Florenz fort, bis auf Geheiß des heiligen Johannes Gualbertus der Mönch Petrus (igneus) durch die Flammen hindurch ging und das ganze Volk dadurch von der Schuld des Prälaten überzeugte, der nun zum Rücktritt genöthigt ward [9]). Dieser Petrus Igneus, bald

(quod absit) mendacii crimen incurrant, quod ore coram vobis frequenter expressimus, etiam styli currentis articulo commendamus.

[5]) c. 1 p. 523, 524; c. 2, 3 p. 526—529.

[6]) c. 4 p. 529, 530.

[7]) c. 1 p. 525: Dicunt enim (monachi), quia ab hujusmodi sacerdotibus nec chrisma confici nec ecclesia dedicari, nec clericalia jura conferri, nec Missarum ullo umquam tempore potuerunt solemnia celebrari. Et tam haec impudenter allegant, ut anno horno compulerint in tribus plebibus sine conspersione chrismatis catechumenos baptizari.

[8]) c. 3 p. 528. Die Worte: Non est, inquiunt, Papa, non rex, non archiepiscopus neque sacerdos lassen auf die Consequenzen, die von den Mönchen selbst gezogen werden, schließen. Vgl. Neander, Kirchengesch. II, 1, S. 212 N. 4.

[9]) Vita S. Joh. Gualberti c. 64. Mabillon, Acta SS. O. S. B. Saec. VI P. II p. 283. Desider. Casin. Dial. III. Bibl. PP. Lugd. XVIII 856.

: Abt, ward Cardinalbiſchof von Albano und ſtarb 1087. Es
ım zu zweifeln, daß er, wenigſtens in früherer Zeit, die eben
derten Anſichten ſeiner Mitmönche theilte.

40. Gegen das Ende des eilften Jahrhunderts war einer der
ılichſten Verfechter der Ungiltigkeit der eben beſprochenen Weihen
ıch durch eine Canonenſammlung in vier Büchern bekannte
ıal Deusdedit. In ſeiner unter Urban II. verfaßten Schrift
die Uſurpatoren, Simoniſten und andere Schismatiker [1]) ſucht
ſeine Anſicht von der Nichtigkeit der Weihe und des Meß-
, wofern der Weihende oder Darbringende Simoniſt iſt, meh-
ıätertexte geltend zu machen, und argumentirt dabei ſtets mit
ſchen Seitenblicken auf Petrus Damiani aus denſelben Vor-
ungen, die auch ſonſt von den Gleichgeſinnten feſtgehalten
ı. Daß Opfer und Prieſterthum der Simoniſten bloß inſoferne
chtig bezeichnet würden, als ſie nicht dem Darbringer und
er, ſondern den Gläubigen zum Heile dienen, wie der (damals
verſtorbene) Cardinal Petrus behauptet hatte, ſcheint ihm
ılzubeſchränkte Deutung der fraglichen Texte und völlig halt-
, die von Jenem ſo ſehr urgirte Analogie mit der Taufe
ıarum nicht entſcheidend, weil die Taufe, die Allen zum Heil
endig iſt, auch von jedem Laien giltig geſpendet werden kann,
ıo die anderen, nicht in gleicher Weiſe nothwendigen Sacra-

---

[1]) Libellus contra invasores et simoniacos et reliquos schismaticos, on Mai. Nova PP. Biblioth. t. VII parte ult. p. 77 seq. Nach Mai I c. 12 p. 92) ſchrieb er unter Urban II. Wohl wird L. II c. 2 p. 87 ief von Paſchalis an die Mailänder angeführt, den Einige Paſchalis I., die aber Paſchalis II. zuſchrieben, derſelbe, den auch Ivo Carnot. P. II c. 84, ı c. 7 C. I q. 3 und Gerhoch. Reichersb. Com. in Ps. 25 anführen. ınsi not. in Alex. Nat. Saec. IX c. 1 art. 3) Aber leicht konnte der das Buch ſpäter revidirt und den Text eingeſchaltet haben, oder dieſer ſonſt ngefügt worden ſein.

[2]) L. II n. 4 p. 89: Haec itaque tam patentia tamque manifesta sunt, cidari non egeant; patentissime namque simoniacorum sacerdotium et ium eorundem et schismaticorum irrita esse demonstrant, quamvis m (in marg.: Petrus Dam.) scripserit, quod sicuti in baptismate simo- ım, ita et in eorumdem sacrificio virtus Spiritus sancti cooperetur, non eisdem sit verum et salutare sacrificium, sed his quibus exhibetur. n praemissis Patrum sententiis apertissime refellitur, et maxime ex eo .icitur: Sacrificia eorum tamquam panis luctus; omnes qui ucant ea, contaminabuntur. (Ose 9, 4.)

mente [3]), wobei freilich auf die Art und Weise der gegnerischen Argumentation keine Rücksicht genommen wird. Sodann läugnet Deusdedit, daß in der von Häretikern und Schismatikern ertheilten Taufe der heilige Geist mitgetheilt werde, dessen Fülle vielmehr erst mit der nachher in der katholischen Kirche erlangten Handauflegung über die Getauften komme; sohin, schließt er, werde im Abendmahl der Häretiker und Schismatiker Christi Leib ebensowenig empfangen, als der heilige Geist in ihrer Taufe [4]). Die heiligen Väter brauchen von ihrem Opfer Ausdrücke, die eine durchgängige Verwerfung anzeigen [5]). Gegenüber den aus Augustin's Aeußerungen bezüglich der Donatisten entnommenen Einwendungen [6]) geht der Verfasser auf die Erörterung der zwei Fragen ein: 1. In welchem Sinne sind

---

[3]) Non enim, ut ipse arbitratus est, exhibitio baptismatis et sacrificii dominici corporis omnino simili sibi collatione conferri valent; nam necessitate urgente omni baptizato conceditur baptizare sub fidei interrogatione et nomine Trinitatis et trina mersione, quod utique concessum est propter eum, qui periculo mortis urgetur. . . . Solis autem sacerdotibus licitum est Dominicum corpus conficere, quod quidem non baptizato illico morituro necessarium non est, cum sancti Spiritus virtute sacramentum baptismatis efficiatur, quod et ordine et majori necessitae quam Dominicum corpus a morituro expetitur. Magis namque dolendum est, quempiam absque baptismo humanis rebus excedere, quam baptizatum absque eucharistiae communione, quamvis nemo sine utroque possit salvari, qui quidem utrumque valeat sumere.

[4]) c. 5: Sciendum est, quod hi, qui ab haereticis et schismaticis baptizentur, in eorumdem baptismate nequaquam Spiritum s. accipiunt, sicuti SS. Patres asserunt Innocentius, Leo, Gregorius, Augustinus et reliqui; sed cum ad cátholicae Ecclesiae redierint unitatem, per manus impositionem ejusdem sancti Spiritus accipiunt plenitudinem. Ex quo aperte intelligitur, quod in eorum sacrificiis non accipitur Christi corpus, sicut nec in baptismate Spiritus S. Hiezu bemerkt Mai p. 90: Quis non videt, reformandam esse hanc Deusdedit nostri doctrinam et contrariae potius firmiter adhaerendum, quam veraciter copioseque tradit S. Petrus Dam. in egregio praesertim opere inscripto „Gratissimus", cui frustra noster nimio zelo abreptus contradicit?

[5]) p. 90: Proinde . . . eorumdem sacrificia Cyprianus contaminationem et sacrilegium et falsitatem, Hieronymus odium Dei et foetorem, Gelasius pollutionem, Pelagius et Gregorius sacrilegium et exsecrationem nominant, et, ut ait Prosper, Augustinus dicit, quia locus veri sacrificii non est extra catholicam Ecclesiam.

[6]) Attamen idem Augustinus in libro de baptismo et ad Vincentium et Emeritum et reliquos Donatistas scribit: ut haereticorum, et schismaticorum baptismum et reliqua sacramenta, si ita ab eis fiunt, ut in catholi

Worte dieſes Kirchenvaters zu faſſen, daß die Sacramente der
iker und Schismatiker heilig ſeien, da doch die Väter deren
: als Befleckung und Sacrilegien bezeichnen, jedes Opfer aber
ıment iſt? 2. Wie konnte Auguſtin ſagen, daß dieſe Sacra-
: nicht iterirt werden können? [7]) Bei Beſprechung der erſten
: liegt unſerem Autor vor Allem daran, den Wahn zu be-
ſen, man könne ohne Weiteres von Ketzern die Sacramente
en und Heil dadurch erlangen; er beruft ſich auf die Stellen
ſtin's, in denen er die virtus sacramenti vom sacramentum
ſcheidet, welche Unterſcheidung auch Iſidor hat, und erklärt,
ie erſtere auch von Auguſtin den Häretikern abgeſprochen werde.
r urgirt er, an dieſen Stellen [8]) handle Auguſtin nicht direct
Opfer, ſondern indefinite von den Sacramenten, nicht jedes
ıment ſei aber sacrificium, letzteres ſei als ſolches vorüber-
d (tranſitoriſch), wie es denn auch täglich erneuert werde; die
en Sacramente, wie die Taufe [9]), ſeien bleibend und darum
zu wiederholen, mögen ſie innerhalb oder außerhalb der Kirche
Sie ſeien heilig, aber den Außerkirchlichen nicht heilbringend,
ie Bundeslade den Phariſäern nur Nachtheil gebracht. Es ſei
, ein von einem Katholiken oder einem Häretiker gemaltes
zu verehren, das Symbolum oder das Evangelium, das wer

---

ia, sancta quidem et veneranda esse et eadem intus et foris ; sed illis extra Ecclesiam nihil prodesse, imo multum obesse; et si ad icam redierint unitatem, eadem sacramenta iterari non debere.

[7]) Videamus haec duo: primo quomodo accipiendum sit hoc quod , haereticorum seu schismaticorum sacramenta sancta esse, cum prae- atres eorumdem sacrificia contaminationem et sacrilegium affirment, autem sacrificium sit sacramentum. Alterum vero hoc, quod adem sacramenta non debere iterari. Vgl. Bonizo bei Mai l. c. p. 1, 2.

[8]) ausgenommen ep. ad Glor. Emer. et Eleuth., wo er aber nur de ico sacerdote graviter peccante ſpricht — ſetzt Deusdebit bei.

[9]) Reliqua vero (sacramenta), sicut baptisma, chrisma, symbolum, elium et dominica crux manentia sunt et ideo nequaquam iterantur, atra sive extra Ecclesiam sint. Es iſt bekannt, wie ſchwankend noch im n Jahrhundert die Doctrin über die Sacramente war. Hugo von St. Victor cram. L. I P. IX c. 7 nennt als Sacramente aqua baptismalis, perceptio is et sanguinis Christi, aspersio aquae, susceptio cineris, ordo etc. Vgl. . Maur. de univ. L. V c. 11. Sacramentum est in aliqua celebratione, t, ut aliquid significare intelligatur, quod sancte accipiendum est.

bei Behandlung der zweiten Frage über die Iteration der
mente erklärt er, man finde bei den Vätern eine verſchiedene Pr
Das nicäniſche Concil habe die Cheirotonie der novatianiſche
lichen zu iteriren (!) befohlen, Papſt Damaſus habe angeord
die von Chorbiſchöfen ertheilten Weihen durch katholiſche
wiederholt würden, nach dem Zeugniſſe des Hieronymus
die zwölf erſten Patriarchen von Alexandrien durch bloße
erhoben worden, Papſt Johann I. habe in Conſtantinopel au
des Kaiſers Juſtinus die dortigen arianiſchen Kirchen w
conſecrirt und den Biſchöfen Galliens ein Gleiches zu thun
ſchrieben; ebenſo hätten Gregor der Große und Johannes d
niſche Baſilika in Suburra abermals eingeweiht; was aber
Kirchen gelte, müſſe auch bei den Prieſtern geſchehen [13]).
man ſich auf das Verbot der Reordinationen bei Gregor dem
und in den afrikaniſchen Canonen, ſo ſei dieſes von Solchen
ſtehen, die gehörig geweiht, nachher aber abgeſetzt worden w
Papſt Stephan der Jüngere habe die vom Uſurpator Co
Ordinirten reordinirt, ſowie Sergius III. die, welche der m
Uſurpator Formoſus geweiht [15]). Wohl gebe es auch Beiſp

---

[10]) Sancta itaque sunt, sed his, qui extra sunt, nullum saluti
mentum, imo, sicut arca Domini Philisthaeis perpetuae damnationis
detrimentum. Nihil enim refert, utrum adorem crucem ab acatholico
retico depictam, vel legam symbolum aut evangelium ab utrolibet sc

[11]) c. 9 p. 92: De hujusmodi iteratione vario modo a Patrib

gegentheilige Praxis, dieſe aber ſeien nicht ganz ſicher, ſo Leo I., ſtaſius (II.), Gregor, die ſiebente und die für Ignatius gehal- (achte) Synode [16]). Leo I. nahm den von Dioskorus ordi- en Anatolius auf; doch ſollen ſich die Simoniſten nicht darauf ıfen, weil nach den Canonen was einmal aus Noth geſchah, t zur Regel gemacht werden darf [17]). Anaſtaſius erkannte den Acacius ordinirten Photinus von Theſſalonich an; Gregor I. von Excommunicirten geweihten Maximus von Salona; die ente Synode die von Häretikern Ordinirten; die Synode für natius ſetzte die von Photius Promovirten ab, gab aber vielen ıer Anhänger ihre Stellen zurück. Leo und Innocenz nehmen die ə ordinati, die nachher zu einer Häreſie übergegangen waren, ch geleiſteter Buße wieder in ihre Aemter auf, verbieten aber, ſie iter zu befördern. Nach Anführung ſo verſchiedenartiger, keines- gs geſichteter Thatſachen kehrt der Autor zu ſeinem Satz zurück, r Simoniſt ſei kein Prieſter und Biſchof, ſein Opfer ſei nichtig [18]).

41. Es fehlt jedenfalls dem Deusdedit an Klarheit und ründlichkeit in dieſer Unterſuchung, und ſeine Beweisführung iſt ı Ganzen ſchwach. Seine Haltung läßt ſich aber ganz aus ſeiner ːitrichtung erklären. Gregor VII. hatte mit größerer Energie als ȝend einer ſeiner Vorgänger den Kampf gegen Simonie, Klero- mie und Laieninveſtitur aufgenommen und die Strafen für die iden erſteren verſchärft [1]). Die ſimoniſtiſch Geweihten ſollten für mer entſetzt, ihre und der beweibten Geiſtlichen Gemeinſchaft ge- ieden, keine Sacramente mehr von ihnen empfangen werden [2]). ieſe Decrete hatten ſo großen Sturm erregt und unſer Deusdedit ar vor Allem bemüht, ſie zu rechtfertigen. Daher ſucht er beſon- rs nachzuweiſen, daß man mit Häretikern, wofür Simoniſten und

er perjuro et invasore. Sergius ſcheint wie bei Luitprand mit Stephan ver- echſelt.

[16]) Hi autem sunt, de quibus incertum est, utrum male promotis manus apositionem iteraverint, an non: scil. primus Leo, Anastasius et Gregorius, ptima synodus et synodus pro Ignatio.

[17]) c. 10 p. 92, 93. Der Autor überſieht, daß er hiermit den Gegnern ne Waffe gibt und dieſe Bemerkung ſeine Sache nicht ſtützen kann.

[18]) p. 93: Simoniacus non est sacerdos; consequitur ergo, ut sacrifi- ium illius nullum sit et sacerdos fieri non possit.

[1]) Vgl. auch Alex. II. ep. ad Luc. (c. 9 §. 3 C. I q. 3.)

[2]) Conc. Rom. 1074, 1075 seq. — Mansi XX p. 403 seq.

gehoben, und in ihr lag ein großer Sieg der von Petrus verfochtenen Doctrin; die alten Straffanctionen gegen Sim blieben im Weſentlichen für die simoniace Ordinirten auf wurden noch verſchärft, obſchon in einzelnen Fällen aus Gründen Dispens ertheilt ward [6]).

42. Die Grundſätze des Deusdedit ſcheint aber vo Papſt Urban II. getheilt zu haben, deſſen Ausſprüche und S vor Allem Morinus hervorhebt. Im Canon Daibertum dieſer Papſt, er habe den vom Erzbiſchof Nezelon [2]), ei Häretikern geweihten Simoniſten, zum Diacon geweihten I in Rückſicht auf die Nothwendigkeit der Kirche und ſeine Ve erſt vollſtändig zum Diacon gemacht (ex integro diacon stituimus), und rechtfertigt ſein Verfahren mit der Auto Päpſte Innocenz I. (Nihil habuit, nihil dare potuit ei, c imposuit, ſ. oben §. 4 e) und Damaſus (Reiterari opor

---

[3]) L. II c. 8 p. 91, 92. Quod haereticorum et schismaticor ficiis nemo catholicorum scienter communicare debet. Darauf komm L. IV c. 10, 11 p. 113, 114 zurück.

[4]) Selvaggio l. c. p. 305.

[5]) Alexander II. ep. ad Luc. Eccl. (c. 9 C. I q. 3). Gregor V C. I q. 1.) Cf. Nicol. II. (c. 107, 109 eod.)

[6]) Greg. VII. L. VII ep. 77. Cf. Thomassin. de ant. et n disc. P. II L. I c. 61, beſonders n. 5.

[1]) can. 24 C. I q. 7. Mitarelli Annal. Camald. III. 46. M

nale actum est) [4]), ſowie er auch ausdrücklich erklärt, er habe eine Wiederholung der Weihe vorgenommen, ſondern nur die vollkommene Ertheilung des Diaconats, das der nicht habe ertheilen können, der „nichts gehabt“ [5]). Einige, wie der Gloſſator und Eſtius [6]), meinten, jener Daibert ſei non servata forma Ecclesiae geweiht geweſen, wofür ſie aber keinen Grund angeben können; Andere hoben hervor, die Stelle bei Gratian müſſe unächt ſein, da ſich in dem dort citirten Briefe an Petrus Biſchof von Piſtoja und Abt Ruſtikus von Vallumbroſa dieſelbe nicht finde, wogegen jedoch erinnert ward, daß die von Labbé [7]) veröffentlichte Victoriner Handſchrift als verſtümmelt erſcheint und der Text ſonſt gute Stützen für ſich habe. Man erklärte nun [8]) unſeren Canon gewöhnlich von der Zurückgabe des Uſus der Diaconatsweihe und von einer ceremoniellen Einſetzung in dieſes Amt; Urban II. habe das gegeben, was der frühere Ordinator, der von Häretikern ordinirte Simoniſt, nicht hatte geben können, nämlich das Recht der Ausübung dieſer Weihe; indem er die Suspenſion aufgehoben, ſo habe er von der integra diaconii datio reden können, die er erſt dem Daibert verlieh, und wenn er auch ſage, der Ordinator habe nichts gehabt, nichts geben können, ſo ſei das mit der nothwendigen Einſchränkung zu verſtehen: qua parte nihil habuit, von Seite des Rechtes und der Macht der Ausübung; daß hier eine ceremonielle Cheirotheſie ſtattfand, ſei aus der bereits vor Urban herrſchenden Disciplin zu erſchließen, von der Nicolaus II. [9]), Ivo und Fulbert von Chartres (oben §. 4 g) handelten. Von Daibert iſt ferner geſagt, daß er non simoniace geweiht worden; ſein Verbrechen beſtand wohl darin, daß er ſich wiſſentlich von einem ſolchen Biſchofe weihen ließ; es

---

[4]) can. 25 C. I p. 7. Eine andere Stelle, die dem Damaſus zugeſchrieben wird, handelt ebenſo von den Chorbiſchöfen, die, obſchon nicht Biſchöfe, doch Prieſter hatten weihen wollen. (c. 5 d. 68)

[5]) Quod non reiterationem facere censemus, sed tantum integram diaconii dationem, quoniam qui nihil habuit nihil dare potuit.

[6]) Estius in IV. dist. 25 §. 4.

[7]) Labbé Conc. t. X p. 443.

[8]) Natal. Alex. Saec. XI. c. 1 a. 13. Tournely l. c. p. 153 seq.

[9]) Ejusmodi simoniacos misericorditer per manus impositionem pro temporis necessitate in officio concedimus permanere (ep. ad Episc.) c. 107 §. 2 C. I q. 1.

ſcheint aber das Wiſſen und Nichtwiſſen von der Simonie des Ordinators doch nicht ſo weſentlich auf den Weiheact influiren zu können, daß davon deſſen Subſtanz alterirt wird, und Urban II. ließ gleich ſeinen Vorgängern die Ordinationen von Simoniſten gelten, wenn der Empfang der Weihe ohne Simonie und ohne daß der Weihecandidat den Ordinator als Simoniſten kannte, ſtattfand [10]). Zudem laſſen die von Urban angeführten Autoritäten die mildere Auslegung zu; die Stelle des Damaſus, die er vor Augen hatte, redet von der medicina, qua infixa sancta macula und von der retentio honoris. Ob nun aber doch die angegebene Deutung zuläſſig iſt, wird ſich erſt entſcheiden laſſen, wenn wir die weiteren Ausſprüche Urban's geprüft.

43. Es könnte auch in dem angeführten Canon der Umſtand, daß Nezelon als ab haereticis ordinatus bezeichnet wird, für das Urtheil Urban's um ſo mehr von Gewicht geweſen ſein, als er anderwärts [1]) ſich dahin äußert, die von Laſterhaften und Verbrechern geſpendeten Sacramente und namentlich die Ordinationen ſeien heilig und ehrwürdig, wenn Jene nicht durch Häreſie oder Schisma von der Kirche getrennt ſeien; falls aber letztere ſie beflecken, ſo ſeien die Empfänger nur der bloßen „Form“ theilhaftig [2]); übrigens erkennt er die von einem Häretiker ertheilte Taufe als giltig an, weil dieſe Allen abſolut nothwendig ſei, nicht ſo aber die Ordination. Allein für das Erſte erhellt aus dieſem Briefe ſo viel, daß Urban hier mit Berufung auf Auguſtin im Allgemeinen die von Verbrechern geſpendeten Sacramente als giltig anerkennt, ſo weit ſie ſich nicht von der Kirche geſchieden. Zweitens ſpricht er nach den Vätern den von Häretikern und Schismatikern geſpendeten Sacramenten nur den virtutis effectus im Gegenſatze zur forma ab.

---

[10]) can. 108 C. I q. 1.

[1]) can. 8. C. I q. 3. Mansi XX, 660. Jaffé n. 4308 p. 475 ep. 17 ad Lucium Praeposit. S. Juventii apud Ticinum. Gratian gibt hier nicht den entſcheidenden Text.

[2]) Si schismate vel haeresi ab Ecclesia non separantur, eorumdem ordinationes et reliqua sacramenta sancta et veneranda non negamus, sequentes B. Augustinum. Ceterum schismaticorum et haereticorum sacramenta, quoniam extra Ecclesiam sunt, juxta SS. PP. traditiones, scil. Pelagii, Gregorii, Cypriani, Augustini, Hieronymi, formam quidem, non autem virtutis effectum habere profitemur.

Dieſer virtutis effectus iſt offenbar die ſacramentale Gnade, die nach Auguſtin von dem Sacrament als ſolchem trennbar iſt. Drittens kann nach ihm ſelbſt die Gnade eintreten, recedente obice, wenn die Betreffenden zur katholiſchen Kirche zurückkehren [3]). Letzteres könnte Urban wohl nicht ſagen, wenn die virtutis effectus nicht die Gnade, ſondern der Charakter wäre. Letzterer iſt ſicher mit forma bezeichnet wie in anderen päpſtlichen Erläſſen [4]). Was aber den zwiſchen der Taufe und den übrigen Sacramenten gemachten Unterſchied betrifft, ſo wird dieſer nicht in Bezug auf den Valor, ſondern nur darin ausgeſprochen, daß man unter gewiſſen Umſtänden die Taufe ſich auch von Häretikern ertheilen laſſen kann, nicht ſo aber die anderen Sacramente [5]). Die von einem Häretiker ertheilte Taufe gilt Demjenigen, der nicht der Häreſie desſelben anhängt und ſonſt kein Hinderniß ſetzt, auch die Taufgnade, und wegen der abſoluten Nothwendigkeit kann man die Taufe auch im Nothfalle von einem Häretiker, wie ſelbſt von einem Heiden, empfangen, nicht aber die Weihe [6]). Das Alles bietet keine Schwierigkeit und wird noch durch andere Aeußerungen desſelben Papſtes [7]) in das vollſte Licht geſtellt.

---

[3]) Nisi quum ipsi vel eorum sacramentis initiati (per manuum impositionem) ad catholicam redeunt unitatem.

[4]) So in der oft angeführten Stelle Leo's I. ad Nicet. Aquilej. (c. 151 Hi qui C. I q. 1), die von Häretikern Getauften betreffend: formam tantum baptismi sine sanctificationis virtute sumserunt mit dem darauf folgenden Verbote einer Wiederholung der Taufe. Auch bei Gratian finden wir noch, wie ſich unten zeigen wird, forma und effectus in dieſer Weiſe einander entgegengeſtellt.

[5]) Mansi Not. in Natal. Alex. Saec. XI. c. 1 art. 13 fin.

[6]) Alia in baptismo et alia in reliquis sacramentis consideratio est, quippe cum et ordine prior et necessario sit. Subito enim morituro prius baptismate quam Dominici corporis communione vel alliis sacramentis consulitur. Et dum forte catholicus non invenitur, satius est ab haeretico baptismi sacramentum sumere, quam in aeternum perire.

[7]) Fragm. ep. ad popul. S. Vincent. (Martene Vet. Mon. IX. 262): Proprias habent criminosorum sacramenta virtutis dignitates, ut B. Aug. super Joh. contra Donatistas ait; sed agentibus et suscipientibus eadem sacramenta contra SS. Pontificium instituta, nisi forte sola morte interveniente, utpote ne sine baptismate vel communione quilibet humanis rebus excedat, eis, inquam, in tantum obsunt, ut vere idololatrae sint, quum talibus et ordinationum et sacramentorum confectio, et aliter quam praemissum, susceptio vehementer a sacris ordinibus prohibeatur.

44. Noch ſind in Kürze die Beſchlüſſe der Synoden von Piacenza (1095) und Rom (1099) unter demſelben Papſte zu betrachten. Die von dem Gegenpapſte Guibertus (Clemens III.) und von den mit ihm nominatim excommunicirten Biſchöfen, die als Häreſiarchen bezeichnet werden, ſowie von ſolchen Theilnehmern ſeines Schisma, die ſich in die Stühle lebender Biſchöfe eingedrängt, vorgenommenen Ordinationen werden als irritae bezeichnet; jene Geiſtlichen, die ihre Weihen von anderen ſchismatiſch gewordenen Biſchöfen empfangen hatten, werden in Anerkennung ihrer Weihe aufgenommen; das ſoll aber nicht bei denen ſtatthaben, die ſich von da an noch von ſolchen Biſchöfen ordiniren laſſen würden [1]). An ſich, bemerkt Phillips [2]), iſt die Weihe, welche von einem ſchismatiſchen Biſchofe ausgeht, mit der, welcher ein Gegenpapſt oder einer ſeiner Anhänger, der den Sitz eines noch lebenden Biſchofs uſurpirt hat, ſpendet, vollkommen gleich, und doch erkennt Urban II. die erſtere an, die letztere nicht. Der Papſt unterſcheidet daher bloß nach der größeren Strafbarkeit der Handlung, indem er nur die von den Häreſiarchen Geweihten nicht zu der Ausübung der Weihen zuläßt, aber auch dieſe ſogar, wenn ſie unwiſſender Weiſe die Ordination empfangen hatten; gerade mit dieſem Zuſatze ſpricht der Papſt es deutlich aus, daß er die Weihen der Häreſiarchen unter den unrechtmäßigen für die unrechtmäßigſten, nicht aber, daß er ſie für abſolut nichtig hält. Zudem braucht Urban das Wort irritus offenbar in dem oben (§. 4 d) erörterten Sinne; ſo wenn er die ordinatio sine titulo als irrita bezeichnet [3]); wenn er Alles, was durch Geld wie immer erlangt ward, als irritum et nullas umquam vires habens betrachtet wiſſen will [4]) und die von Eindringlingen vorgenommenen Alienationen ebenſo bezeichnet [5]). Daraus können wir mit ziemlicher Sicherheit erſchließen: 1. daß Urban II. keineswegs den Vertretern und Stützen der Anſicht beizuzählen iſt, welche den Valor der von Häretikern und Schismatikern, wie von Simoniſten

---

[1]) can. 5 C. IX q. 1. (Conc. Plac.) Cf. c. 4 eod. c. 1, 2 C. I q. 5.

[2]) Phillips a. a. O. S. 351, 352.

[3]) Conc. Plac. c. 15 (c. 2 d. 70): Sine titulo facta ordinatio irrita habeatur.

[4]) ib. c. 1. (c. 5 C. I q. 3.)

[5]) can. 37 C. XII q. 2.

nd Verbrechern ertheilten Weihen läugnet; 2. daß der hie und da och bei einigen ſpäteren Päpſten [6]), die ſonſt ſehr ſtrenge an den zt herrſchenden Principien feſthalten [7]), vorkommende Ausdruck ritus ebenſowenig zu deren Gunſten ſpricht.

V.

Die weiteren Erörterungen vom zwölften bis zum vierzehnten Jahrhundert.

45. Von den ſpäteren Orientalen nach Photius haben wir ur wenige und dürftige Documente, die ſich auf unſere Frage beziehen. Unter jenen griechiſchen Fanatikern, die den Lateinern im ilften Jahrhundert ſogar die giltige Taufe abſprachen, und die zu hnen Hinüberkommenden wiedertauften [1]), herrſchte natürlich die nſicht, daß bei den Lateinern keine giltigen Sacramente ſeien. Auch n anderen Kreiſen ſehen wir ähnliche Principien. Im zwölften Jahrhundert wirft der Katholikus Iſaak den häretiſchen Armeniern vor, ihre Taufe ſei nicht Heiligung, ſondern Befleckung zu nennen, a in ihnen der Satan nebſt ſeinen Dämonen wohne, ſowie jegliche Ketzerei und Blasphemie [2]), und ſucht zu beweiſen [3]), daß ſie keine Weihe hätten, ſondern ganz außerhalb jedes Prieſterthums (*ἀλλότριον πάσης ἱερωσύνης*) ſeien, weil ſie nicht mehr, wie es Gregor der Erleuchter beſtimmt [4]), vom Erzbiſchofe von Cäſarea die Ordines erhielten. Iſaak erklärt ihre Geiſtlichen für ungeweiht, ihre Gläu-

---

[6]) cap. 1 de schismat. V, 8.

[7]) Cf. c. 1 de ordin. ab Ep. I, 13. (Alex. III.)

[1]) Humbert adv. calumn. Graec. c. 65. Gall. XIV. p. 210. Will, Acta et scripta p. 126. Innoc. III. c. 6 de baptismo III. 42.

[2]) Isaac Cathol. Invect. I in Armenos (Gall. XIV p. 426) c. 11 n. 2: *τὸ βάπτισμα αὐτῶν οὐχ ἁγιασμόν, ἀλλὰ μολυσμόν, ἀποκαλέσειε* (orthodoxus) *καὶ εἰκότως καὶ ἀκαθαρσίαν· πῶς γὰρ αὐτοῖς ἁγιασμὸς εὑρίσκεται; ἐν γὰρ αὐτοῖς κατοικεῖ ὁ διάβολος καὶ σὺν αὐτῷ οἱ δαίμονες αὐτοῦ καὶ πᾶσα αἵρεσίς τε καὶ βλασφημία . . . ἢ πῶς τὸ βάπτισμα αὐτῶν εὐπρόσδεκτον, καὶ οὐ μᾶλλον βδελυκτὸν καὶ ἀπρόσδεκτον ὡς ἀκάθαρτον; ἢ πῶς οὗτοι δύνανται ἄλλους ἁγιάζειν; αὐτοὶ ἀλλότριοι τῆς χάριτος τοῦ ἁγίου πνεύματος ὑπάρχουσι κ. τ. λ.*

[3]) ib. c. 13 n. 1 p. 428.

[4]) Davon ausführlich Invect. II. c. 8 p. 440.

bigen für ungetaufte Heiden [5]), alle ihre heiligen Handlungen für haltlos, nichtig und ungiltig [6]). Aber nicht bloß einzelne orientalische Polemiker, sondern auch andere, sogar die griechischen Canonisten Zonaras und Balsamon [7]) erklären im Anschluß an den oben (§. 7) besprochenen apostolischen Canon die Weihen, die Häretiker spenden, für nichtig. Wer sich zweimal ordiniren lasse, sagt Ersterer, werde abgesetzt, ausgenommen wenn die erste Ordination von Häretikern ertheilt worden, deren Taufe und Weihe nichtig sei [8]). Balsamon lehrt dasselbe [9]) und auf die Frage des Markus von Alexandrien: „Wenn ein häretischer Priester (oder Diacon) der heiligen Taufe gewürdigt oder durch die heilige Salbung geheiligt worden ist, darf er das Opfer mit seiner früheren Weihe darbringen, oder muß er, um celebriren zu können, erst eine neue Weihe erhalten? [10])" — gibt er die Antwort: „Der apostolische Canon 80 bestimmt, daß Diejenigen, die vom heidnischen Leben zum rechten Glauben übergetreten und getauft worden sind, auch die bischöfliche Würde erlangen können [11]). Da nun die frühere Ordination als Sacrilegium betrachtet und als nicht geschehen angenommen wird, so wird die

---

[5]) Invect. I l. c.: Πῶς οὐκεῖσὶν ἀνίεροι παντελῶς καὶ ἀχειροτόνητον, καὶ ἐξ αὐτῶν βαπτιζόμενοι παντελῶς ἐθνικοὶ καὶ ἀβάπτιστοι.

[6]) ib. c. 14, 15 p. 435; c. 20 p. 437 ἀπρόσδεκτα καὶ ἀβέβαια.

[7]) Com in can. ap. 68. Bevereg. I p. 44, 45.

[8]) Zonar. l. c.: οὔτε γὰρ βάπτισμα αἱρετικῶν δύναταί τινα ποιῆσαι χριστιανόν, οὔτε χειροτονία τούτων κληρικὸν ἐργάσοιτο ἄν. τοὺς οὖν παρὰ τῶν αἱρετικῶν χειροτονηθέντας αὖθις χειροτονεῖσθαι ἀκίνδυνον.

[9]) Balsamon l. c.: Ὅτι δὲ ἡ χειροτονία καὶ τὸ βάπτισμα τῶν αἱρετικῶν οὔτε κληρικοὺς οὔτε πιστοὺς ποιεῖ, ὡρίσθη, ἀκινδύνως χειροτονεῖσθαι καὶ βαπτίζεσθαι τοὺς παρὰ τῶν αἱρετικῶν χειροτονηθέντας ἢ βαπτισθέντας, ὡς τῶν γινομένων παρὰ τούτων ἀντὶ μηδὲ γινομένων λογιζομένων.

[10]) Leunclav. Jus Gr. Rom. t. I L. V p. 378, 379: Ἐρώτησις λ. Ὁ αἱρετικὸς ἱερεὺς ἢ διάκονος ἀξιωθῇ τοῦ θείου καὶ ἁγίου βαπτίσματος ἢ διὰ τοῦ ἁγίου μύρου ἁγιασθῇ, ἐσεῖται ἱερουργῶν μετὰ τῆς προτέρας χειροτονίας αὐτοῦ ἢ ἑτέρας ἀξιωθείη χειροτονίας, ἐὰν θελήσῃ ἱερουργεῖν. Man kann nicht annehmen, daß eine der Form nach nichtige Taufe vorausgesetzt werde, in welchem Falle natürlich auch die frühere Weihe nichtig wäre. Die Disjunction (ἀξ. ἢ διὰ τοῦ μ. ἢ) zeigt, daß auch für den Fall, wo die Taufe als giltig angesehen und nur die Salbung nachgeholt ward, die in der Antwort aufgestellte Forderung einer neuen Ordination gelten soll.

[11]) Der Canon will nämlich einen Solchen nur nicht zu bald, nicht als Neophyten zum Episcopate erhoben wissen.

cher, der auf dieſe Weiſe rechtgläubig geworden iſt und vorher ungeweihter Prieſter war, wofern er mit canoniſcher Strenge üft in ſeinem ſpäteren Lebenswandel ſich untadelhaft erwieſen, t nur der prieſterlichen, ſondern auch der biſchöflichen Würde würdig erachtet, und zwar indem er durch die gewöhnlichen ſen zu der Höhe des Lehramtes emporſteigt [12]). Wenn man auch bezüglich anderer Kategorien von Biſchöfen, denen die ihebefugniß abgeht, mehr und mehr alle Bedenken aufzugeben eigt war, ſo wirkte das Anſehen dieſer Canoniſten doch bedeutend Anerkennung der Giltigkeit der von häretiſchen Biſchöfen geideten Weihen entgegen, die darum auch noch von Anderen in rede geſtellt ward. Deſſenungeachtet gab es immer noch unter Griechen Männer, welche dieſe vertraten, wie im 13. Jahrdert der bulgariſche Erzbiſchof Demetrius Chomatenus [13]), der h die Conſecration der Lateiner mit ungeſäuertem Brode als tig anerkannte [14]) und dabei hervorhob, daß auch die Weihen der retiker von den Orthodoxen angenommen werden, wenn die von en Ordinirten orthodox ſind oder es werden [15]); nach ihm ſollte von Häretikern Geweihten beim Uebertritt zu den Orthodoxen Ausübung der Ordines geſtattet ſein, mithin deren Valor vorgeſetzt werden. Auch in der neſtorianiſchen Canonenſammlung Ebedieſu wird die zweite Ordination als verboten bezeichnet und von einem fremden Biſchof gegen die Canones (ſ. oben §. 4 d) inirte Geiſtliche in ſeiner Weihe anerkannt und nur auf den ten Platz unter den Clerikern ſeiner Weihe nach einjähriger Susſion verwieſen [16]). Im Ganzen aber kann in keiner Weiſe ge-

---

[12]) p. 379: Τῆς γοῦν προτέρας ἱερωσύνης μαρωσύνης νομιζομένης καὶ ὡς μὴ μένης λογιζομένης, ἐὰν μετὰ τῆς καινοικῆς ἀκριβείας ἀνακρινόμενος ὁ οὗτος ὀρθοῦτας καὶ ὧν ποτὲ βέβηλος ἱερεὺς περὶ τοῦ ὑστέρου αὐτοῦ βίου ἀκατάκριτος ἀναεῖη, ἀξιωθείη οὐ μόνον ἱερατικοῦ ἀξιώματος, ἀλλὰ καὶ ἐπισκοπικοῦ, διὰ τῶν ἄλλων πάντως βαθμῶν εἰς τὸ διδασκαλικὸν ὕψος ἀναγόμενος.

[13]) Vgl. über ihn Georg. Acropol. Annal. c. 21 p. 36, 37 ed. Bonn.

[14]) Respons. ad Constantin Cabasill. apud Leuncl. Jus Gr. Rom. t. I. V p. 316—323.

[15]) l. c. p. 320, 321: Καὶ γὰρ αἱρετικῶν χειροτονίαι τοῖς ὀρθοδόξοις δεκταί κατὰ τὴν τῶν πατέρων παράδοσιν, ὀρθοδόξων ἢ ὄντων ἢ γενομένων τῶν ὑπ' ὧν χειροτονουμένων.

[16]) Collect. canon. ex vers. A. Assemani Tract. VI c. 8 (Mai Vett. Scr.

lene Theologie der Lateiner nicht ohne allen Einfluß geblie
und die Griechen ſo manche Lehrſätze über die ſieben Sac
aus derſelben ſich angeeignet haben, ſo weit ſie darin keinen
ſpruch mit ihren Dogmen erblickten.

46. Dieſe Unſicherheit der ſpäteren Griechen kann uns
weniger Wunder nehmen, als auch bei den lateiniſchen Scho
und Canoniſten bis herab in das dreizehente Jahrhundert ein
Schwanken und eine merkwürdige Unklarheit zu Tag tritt.
ſind die Ausſprüche der Päpſte ſeit Paſchalis II. viel beſ
und entſchiedener für die volle Kraft der von Unwürdigen,
municirten, Simoniſten und Schismatikern ertheilten Weih
daß ſie bei aller Strenge uns keine Schwierigkeit bereiten, u
ſehen aus ihnen, daß durch Dispenſation viele der alſo Ge
zur Ausübung ihres Ordines ermächtigt wurden [1]); zwar
noch viele Autoren ganz die richtigen Grundſätze aus [2]); aber

---

Nova Coll. X, I p. 116): Presbyter aut diaconus, qui relicta sede proj
scopi pergit ad accipiendam chirotoniam ab alio Episcopo aut a Me
ejus provinciae, non ministret in gradu sacerdotii quod accepit, sed eo
frenis verbi Dei per integrum annum, et postea, si videbitur Episcop
et hic misericordia motus eum susceperit, denuo ordinandus n
nam ordinatio secunda prohibita est, verum consistat in
ultimo omnium clericorum, qui ab eo legitime acceperunt chirotoniam
accepti. Viele Neſtorianer haben aber doch häufig Weihen wiederholt, z
der Erhebung von Biſchöfen zu Patriarchen.

[1]) Thomassin P. II L. I c. 61 n. 8; c. 65 n. 5. Man ſehe die A
von Innocenz II. (c. 15 C. I q. 3): careat honore male aquisito; Alexa
c. 20 de simonia V, 3: ab officio abstineat, quod illicite acquisivit. I
Simonie herrſcht kein Bedenken mehr und die von Schismatikern O
fanden vielfach Dispens.

[2]) Arnold. Bonavall. sive Ps. Cyprianus de operibus Christi card
apud Hallier l. c. p. 481: Nemo sacros ordines semel datos iterum renova
sacro oleo lita iterum linit aut consecrat, nemo impositioni manuum v
sterio derogat sacerdotum, quia contumelia esset Spiritui sancto, si e

ſtoweniger ſcheinen viele damalige Lehrer durch Zuſammenſtellen
er Maſſe von verſchiedenartigen Zeugniſſen und durch Mangel
i eigener principieller Auffaſſung die Frage mehr verwirrt als ge-
rbert und entſchieden zu haben. Hildebert von Mans ſagt von
em ſimoniſtiſchen Diaconus, der die Weihe erkauft: Ordinem dum
uit, non accepit, ſetzt aber zweifelnd bei: fortasse non accepit;
b von der erlangten Prieſterweihe, die nichtig war, falls die
aconatsweihe ungiltig, ſagt er wieder: revera male accepit [3]).
trus Lombardus († 1164) zählt die divergenten Meinungen der
eologen ſeiner Zeit über die Ordinationen der Häretiker auf und
nerkt dazu: Hanc quaestionem perplexam ac paene insolu-
em faciunt doctorum verba, qui plurimum dissentire videntur [4]).
rhoch von Reichersberg († 1169) ſpricht ſich in ſeiner an Papſt
gen III. geſandten und von dieſem in einem Schreiben [5]) be-
ten Expositio in Psalmum LXIV sive liber de corrupto
clesiae statu näher hierüber aus und gibt dabei zu, daß außer-
lb der Kirche wohl die wahren Sacramente ſein können, aber
ht das wahre Opfer [6]). Er erzählt, zur Zeit des Schisma Petri
onis ſei er bei ſeinem Aufenthalte an der römiſchen Curie veran-
it worden, Autoritäten über die Identität der Sacramente der
hismatiker und der Katholiken, deren ſich jene rühmten, zu ſam-
ln [7]); aus dieſen habe ſich ergeben, sacramenta quidem ritu

---

et, quod ille sanctificat, vel aliena sanctificatio, emendaret, quod ille
el statuit et confirmat. Vgl. Fulbert von Chartres oben §. 4 lit. g.

[3]) Hildeb. ep. 14 Bibl. PP. max. XXI p. 123.

[4]) Lomb. Sent. Lib. IV dist. 25. Cf. Juenin l. c. p. 845.

[5]) Galland. Bibl. PP. t. XIV p. 594.

[6]) cap. 146, 147 (l. c. p. 586, 857): Nonnumquam in Sede apostolica
alia Moysi cathedra, exaltato per violentiam laicam quolibet simoniaco,
ntruso vel superposito alicui catholico regulariter electo et provecto, hu-
modi emerserunt controversiae, in quibus plurimum dementati sunt Aegyptii
ntes et tyranni, per id quod in sua secta habebant valenter literatos, et
identitate sacramentorum, tamquam in similitudine signorum glo-
ntes contra Ecclesiam, cum ipsi essent extra Ecclesiam; non attendentes
attendere volentes, quod etsi extra Ecclesiam sit locus veri sacramenti,
tamen nisi in S. catholica ecclesia est locus veri sacrificii, ut B. Au-
tinus asserit.

[7]) c. 147: Tempore Petri Leonis Schismatici, fautoribus ejus una cum
excommunicatis valde gloriantibus in identitate Sacramentorum, tam apud

ecclesiastico celebrata tam foris quam intus esse inviolabilia, sed in sacramentis extra celebratis non magis operari Spiritum Christi, quam in signis magorum Aegyptiorum digitus Dei operabatur, qui tandem ipsis confitentibus in signis Moysi et Aaron claruit. Besonders habe in seiner Arbeit unter Beifall des verstorbenen Erzbischofs Gualterio von Ravenna eine Stelle des Papstes Pelagius [8]) gefallen, wornach die Schismatiker das Opfer des Leibes Christi nicht haben können, und hieran knüpft sich Gerhoch's allerdings befremdliche Meinung, die außerhalb der Kirche celebrirte Messe sei ungiltig und habe weder den heiligen Geist, noch den Leib Christi [9]). Gerhoch irrt nur in Betreff des Opfers [10]), nicht in Betreff der Sacramente überhaupt.

47. Höchst auffallend ist die Confusion bei Gratian, der hier umsonst nach einer Concordanz seiner discordirenden Canones

---

ipsos quam apud excommunicatorem b. mem. P. Innocentium, cum essem tunc temporis in curia Romana coactus sum plures de scripturis veritatis colligere, quibus evidenter enituit, sacramenta etc. wie oben.

[8]) Die Worte stehen bei Gratian can. 34 C. XXIV q. 1. Die Schlußworte: Quibus omnibus efficitur, ut quia in unitate unum non sunt, ut quia in parte esse voluerunt, ut quia spiritum non habent, corporis Christi sacrificium habere non possint.

[9]) c. 147 cit.: Multa in hunc modum congessimus tunc in unum veridica Patrum testimonia, quibus comprobatum et Eimerico tunc temporis Cancellario satagente approbatum, extra Ecclesiam celebrata Missarum officia, etsi habeant sacramentalia signa signis catholicorum similia, esse tamen irrita et vacua, utpote neque Spiritum sanctum neque corpus Christi habentia. Bgl. oben Deusdedit §. 40.

[10]) Die Editores Gallandiani bemerken zu Gerhoch's Worten: „Wenn die sacramenta ritu ecclesiastico etiam foris celebrata als inviolabilia zu betrachten sind, so ist nicht einzusehen, wie in sacrificio foris peracto Christi Leib nicht vorhanden sein soll, zumal da Sacrament und Opfer in einem und demselben Acte gefeiert wird. Man muß also unsere Worte entweder von denen verstehen, qui ordinationis vitio in haeresi sacerdotio carent, oder vom fructus sacrificii, qui certe haeretico sacrificanti pro haereticis nullus est.“ Letztere Erklärung dürfte mindestens vor der ersteren den Vorzug verdienen, für die im Texte sich gar keine Anhaltspunkte finden. Vielleicht sah auch Gerhoch im Meßopfer einen Act der Jurisdiction. Sicher ward derselbe durch mehrere schwierige patristische Stellen zu seiner Annahme gebracht, wie er vom Texte des Pelagius selbst sagt. Hieher gehören noch andere Texte, z. B. can. 22 C. XXIV q. 1 (Greg. M. Moral. XXXV, 6), can. 28 eod. (Hier. in Amos. c. 5), die besagen, nur von der wahren Kirche nehme Gott das Opfer an u. s. f., aber sich ganz gut erklären lassen.

ı ſcheint. Wohl ſpricht auch er an vielen Stellen die richtige t aus und Gerhoch's Anſicht ſcheint er nicht zu theilen [1]); ɜut diſtinguirt er an mehreren Stellen zwiſchen forma und ıs, wobei letzterer die Gnade bedeutet [2]); zwiſchen potestas ɛecutio officii, wobei er nur letztere den Häretikern abſpricht [3]); ɔet in Auguſtin's Ausſprüchen, daß in Apoſtaten, Häretikern ɜerurtheilten wahr und an und für ſich heilig die Sacramente : ſich finden, daß aber das Denen, die ſie mißbräuchlich uſur= nichts frommt und ihnen dieſelben ebenſo zum Verderben ge=, als wären ſie böſe und ſchädlich [4]); er gibt ein ſehr reiches ial von Väterſtellen, welche die ſchroffen Ausdrücke über ſimo= e Weihen durch den Mangel an Gnade erklären [5]); er macht ɔurch mehrere Gleichniſſe die Giltigkeit der von Unwürdigen, ıubigen u. ſ. f. anſchaulich. Das Gold im Kaſten des Diebes ebenſo reines Gold, als es in der Schatzkammer des Königs ıus der Jener es entwendete; aber der Dieb, der es auf un= te Weiſe beſitzt, theilt davon auch nur auf unerlaubte Weiſe

---

[1]) Nach can. 95 C. I q. 1 bemerkt er: Cum vita sacerdotum Euchari- ɔessaria esse dicitur, non consecrationi, sed effectui intelligendum est. ıim effectum salutis confert ei, quem merita faciunt indignum.

[2]) Nach can. 29 C. I q. 1: Quid in his similitudinibus B. Augustinus voluit, nisi quia sacramenta Simoniacorum (sicut et ceterorum haereti- , licet sint vera quantum ad formam, inania tamen et falsa sunt m ad effectum, cum non possint in cordibus hominum gignere vel ere coelestem gratiam?

[3]) Post can. 37 C. XXIV q. 1 ſagt er §. 1: Aliud est potestas officii, ɔxecutio. Plerumque officii potestas vel accipitur, veluti a monachis erdotali unctione, vel accepta sine sui executione retinetur, veluti a sis, quibus administratio interdicitur, potestas non aufertur. A fide recedentibus potestas non adimitur, sicut redeuntibus non redditur, ne ɔmini, sed sacramento injuria fieri videatur. Unde ab haereticis bapti- ɔl ordinati, cum ad Ecclesiam redierint, si forte intuitu ecclesiasticae in suis recipiantur ordinibus, non iterabitur sacramentum, quod in ı Ecclesiae probabitur ministratum, sed per impositionem manus ıbitur virtus sacramenti, quae extra Ecclesiam nulli docetur esse collata. uch §§. 3, 5. Pars Gratiani can. 97 C. I q. 1.

[4]) Pars Gratiani post can. 97 C. I q. 1.

[5]) Z. B. can. 15 eod.: Gratiam, cum ordinareris, non suscepisti, quia o eam non meruisti. (Ambros. de myster.)

mit, während der König es mit Recht beſitzt, gibt und empfängt [6]; Craſſus dürſtete und trank Gold; er ging ebenſo durch wahres Gold zu Grunde wie durch wahres Gift. Die zehn Jungfrauen hatten alle die gleiche Zierde der Virginität, und doch waren fünf derſelben thöricht. Der Heiland ſelbſt war es, der dem Judas den Biſſen reichte, und doch fuhr nicht ein guter, ſondern ein böſer Geiſt in ihn, nicht als ob der Gute nicht das Gute gegeben hätte, ſondern weil der Schlechte das Gute ſchlecht empfing. Die außerhalb der Kirche ſtehenden Biſchöfe behalten die Macht, aber nicht die freie Ausübung, ganz ſo wie auseinander lebende Eheleute das Ehebund nicht auflöſen, aber vom Gebrauche der Ehe entfernt ſind [7]. Das Alles gibt Gratian. Allein auf der anderen Seite iſt er an anderen Stellen wieder äußerſt ſchwankend [8]; er limitirt und erklärt viele Stellen der Kirchenväter in einer jenen Principien ungünſtigen und entgegengeſetzten Weiſe [9]; man merkt ihm überall große Unſicherheit an. Indeſſen wenn wir alle Stellen Gratian's zuſammenhalten, ſo

---

[6]) Vgl. oben §. 5 Note 6.

[7]) Grat. l. c. can. 97 §§. 1, 7, 5, 3.

[8]) Gratian zu can. 45, 74 C. I q. 1; can. 23 C. I q. 7; c. 3, 4 C. II q. 1; can. 2 d. 68. Man vergleiche ferner die Bemerkungen zu can. 8 und 9 d. 19 nebſt den Noten der Correctores Romani und dazu Palea can. 2 C. II q. 1: Excommunicati illicite manus imponunt, quia potestatem ordinandi non habent. Ubi autem illicita est manus impositio, vulnus infligitur. Unde reiterari necesse est, quod minime probatur esse collatum. Hier iſt illicitum mit irritum gleichbedeutend gebraucht.

[9]) So c. 1, 2 d. 68. Gregor's I. ganz deutliche, gegen die Iteration der Weihen gerichteten Worte (c. 1) werden von ſolchen Ordinationen erklärt, bei denen es ganz gewiß war, daß der Ordinator das jus consecrandi hatte. Da aber Gregor III. (c. 2) die von Unbekannten, von denen nicht feſtſtehe, daß ſie je die biſchöfliche Weihe erhalten, ertheilten ſogenannten Weihen durch neue Ordinationen ſanirt wiſſen will, ſo fügt er bei: Qui autem ab illo consecratur, quem non constat jus consecrandi habuisse, iterum consecrandus est, quia si ille consecrandi jus non habuit, iste ex olei effusione nil consecrationis accepit. Et quia in ipso ordine consecratus non erat, nunc quasi primum ad consecrationem veniens ab Episcopo sacerdotalem benedictionem et consecrationem consequitur. Wohl dürfte aber hier jus consecrandi für Befähigung, capacitas ordinandi zu nehmen ſein. Zu c. 45 C. I q. 1 bemerkt er, Auguſtin's Worte: sacramenta haereticorum suo non carere effectu, ſeien nicht allgemein von allen Sacramenten, ſondern nur von der Taufe zu verſtehen. Cf. can. 74, 75 eod.

nders die wichtigeren und in den letzten Theilen des Decrets ent-
ltenen, wenn wir die Texte über die Simonie vergleichen, bei
ien fast nur vom defectus gratiae die Rede ist [10]), so können
r nicht umhin, zuzugestehen, daß bei ihm doch zuletzt die bessere
) richtige Ansicht die Oberhand behalten hat; die bei Weitem
ßere Zahl der Aeußerungen zeugt für sie [11]).

48. So war eine feste Doctrin um die Mitte des zwölften
rhunderts noch in keiner Weise gewonnen. Noch im dreizehenten
ibte Wilhelm von Paris, wie die Kirche durch den heiligen Geist
ines und den Charakter derselben ertheilen könne, so könne sie
) denselben wieder entziehen [1]), zumal bei der Degradation.
e Scholastiker, die den Episcopat nicht für einen vom Presby-
te verschiedenen Ordo gelten ließen und ihm den character
prius absprachen, die in ihm nur eine Extension des Presby-
ts und eine fast nur jurisdictionelle Deputation eines Priesters
neuen Functionen sahen [2]), zogen öfter aus dieser ihrer Doctrin
Folgerung, daß einem degradirten Priester zwar die Gewalt zu
ecriren verbleibe, nicht so aber einem degradirten Bischofe die

---

[10]) Vgl. post can. 16, 22, 24 C. I q. 1; c. 98, 106, 111, 123 eod.;
C. I q. 7.

[11]) Can. 39 C. I q. 1 wird zwischen sacramenta necessitatis und digni-
unterschieden; von letzteren heißt es: nisi digni fuerint administrata, ita ut
i digne a dignis provehantur, dignitates esse desinunt, non ut miniatur
itas sacramenti, sed ut cesset officium administrandi vel loco vel
pore vel promotione. Auch die can. 42, 43 eod. machen keine Schwierigkeit.
. 97 §. 7 lesen wir: Sciendum, est quod sacramenta haereticorum dicuntur
a vel etiam damnanda, falsa et inania, non quantum ad se, cum sint
ta et vera, etiam ab haereticis celebrata, sed quia cum illicite dantibus
idis sint ad judicium, illicite ab eis accipientibus non conferunt Spiritum
tum u. A. m.

[1]) Guilelm. Paris. dist. de Sacr. Ord. c. 7: Sicut ministerio Ecclesiae
st omnipotens virtus ad imprimenda sanctitatis signacula sive characteres,
ordines vocamus, et ad infundendam gratiam ipsis ordinibus congruen-
sic ad abolendum ipsa signacula dubitandum non est ejusdem Eccle-
ministris eamdem esse et operari virtutem et perficere intus, quod foris
Ecclesia.

[2]) S. Corgne Defense des droits des Evêques, t. I p. 317 seq., und
ips K.-R. I §. 36 S. 305—323, wo sehr gut die Schwächen der Scholastiker
ieser Erörterung hervorgehoben sind. Vgl. auch das. §. 25 S. 199 ff. Holtz-
de Sacr. Ord. c. 2 art. 6 n. 85 seq. p. 87 seq.

Macht zu weihen [3]) — eine Folgerung, die Skotus [4]) unter jener Voraussetzung, also hypothetisch, als ganz richtig bezeichnet. Diese im Alterthum nicht hinlänglich begründete Meinung über den Episcopat übte einen bedeutenden Einfluß; über das Wesen des Weihesacramentes selbst war noch nichts definirt; während man bei der Taufe einig darüber war, was zu ihrem Wesen gehöre, war das bezüglich des Ordo nicht der Fall; die Initerabilität des Ordo in allen Fällen war noch nirgends so bestimmt ausgesprochen, wie bei der Taufe, und Solche, die an dieser festhielten, hatten noch an jener gezweifelt. Die kirchlichen Entscheidungen betrafen in der Regel nur einzelne concrete Fälle, nicht das Princip selbst. Dazu kam, daß unsere Frage in den früheren Jahrhunderten als eine rein disciplinäre, nicht als eine dogmatische aufgefaßt worden war, wie auch Cyprian [5]) den Streit über die Ketzertaufe nur als einen Kampf über die Disciplin ansah. Man erfaßte den Gegenstand nicht vom Standpunkte der Glaubenslehre aus, sondern beurtheilte in der Regel den einzelnen concreten Fall nach Maßgabe der Disciplinarcanones, die in verschiedenen Zeiten und unter ganz verschiedenen Umständen erlassen worden waren. Allerdings war die Frage, ob diese oder jene Weihe canonisch oder uncanonisch sei, nach den Disciplinarcanonen zu entscheiden; aber der Grundsatz, daß

[3]) Alexander Halensis in L. IV Sent. q. 8 n. 5 a. 1 §. 6: In ordine episcopali non imprimitur character, sicut in sacerdotali, qui impressus in anima deleri non potest, unde solummodo aufertur illi officium consecrandi; non enim aufertur illi potestas, sed executio potestatis; sed quia in ordine episcopali non imprimitur character, in degradando aufertur ei potestas conferendi ordines et officium executionis.

[4]) Scotus in L. IV d. 25 q. 2 ad 1: Si teneatur, quod Episcopus depositus simpliciter non est Episcopus, tunc quoad illum casum neganda est similitudo in consequentia, quia character sacerdotis tolli non potest, nec per consequens sacerdotium, sicut episcopatus. Ad 3: Si vero (Episcopus) sit praecisus et condemnatus ab Ecclesia, non confert ordines, si Episcopatus non sit ordo et possit simpliciter auferri, sicut habent respondere illi, qui tenent Episcopatum non esse ordinem, sed quamdam dignitatem additam super ordines, quae ad jurisdictionem magis spectat.

[5]) Man beachte besonders seine Aeußerungen in seiner sechsten Synode von 1256. (Routh Rel. sacrae III p. 88—90.) Vgl. Natal. Alex. Saec. III diss. XII. Orsi de Rom. Pontificis auctoritate L. III p. 20 seq. Gerdil. Opp. ed. Rom. t. XIV p. II sect. 2. Ebenso faßte Dionys von Alexandrien diese Frage auf. (Eus. H. E. VII, 5—9.)

die uncanoniſche, wenn nur in forma Ecclesiae ertheilte Weihe
substantiam giltig ſei, der auf dogmatiſche Principien ſich
wurde nur ſelten in Betracht gezogen, da man überhaupt
ſo weit zurück und nicht ſo tief in die Frage einging. Schon
teren Canonenſammlungen hatten viele nicht deutlich formu-
leicht mißdeutbare oder ſelbſt unrichtige, oft ſich widerſprechende
mungen aufgenommen; unvermittelt oder ſchlecht vermittelt
n Ausſprüche Cyprian's und Auguſtin's nebeneinander, die
ie Verwirrung noch vergrößern konnten. Eine überſichtliche
ellung der kirchlichen Praxis in den verſchiedenen Jahrhun-
war noch nicht verſucht, die Schriften von Auxilius und
s Damiani waren längſt in Vergeſſenheit gerathen, und die
ſchen Schwierigkeiten ſchienen unermeßlich groß [6]). Hatte doch
irche keine hinlängliche Garantie, daß die außer ihrer Einheit
Häretikern und Schismatikern vorgenommenen Ordinationen
ch in forma necessaria ſtattgefunden; die Unrechtmäßigkeit
und ähnlicher Weihen war ausgemacht und evident, die Nich-
Vielen wahrſcheinlich [7]); die Schwierigkeiten waren um ſo
r, wenn ein Gegenpapſt ordinirt hatte, der nicht als wahres
haupt der Kirche betrachtet werden konnte; hier ſchien Alles
jer, Alles zweifelhaft. Der Unterſchied von häretiſchen und
natiſchen Biſchöfen, die früher in der katholiſchen Kirche legitim
ht worden waren, von denen, die außerhalb derſelben die Or-
erhalten, war ſehr bedeutend (ſ. oben §. 6). So hat z. B.
hard von Pavia († 1213), der ganz richtig die executio von
potestas unterſcheidet und dieſe Unterſcheidung in mehreren
t ganz zweckmäßig anwendet [8]), in der Lehre von der Simonie [9])
im Geringſten gegen die dogmatiſchen Sätze verſtößt, doch in
frage über die Ordinationen der Häretiker und Schismatiker
n der katholiſchen Kirche geweihten Ordinator von dem nicht
rſelben geweihten, der nie katholiſcher Biſchof war, unterſchieden

[6]) Dazu kam der Satz, daß in dubiis circa Sacramenta das tutius zu
t ſei. Vgl. Scotus in L. IV dist. 3 q. 2 §. Tertio de forma.

[7]) Phillips a. a. O. S. 349.

[8]) Summa Decretalium ed. Laspeyres Ratisbonae 1861 L. I tit. 7 p. 10
m Biſchofe, der reſignirt hat: Resignatio non abstulit episcopo potestatem,
ecutionem.

[9]) Ibid. Lib. V tit. 2 p. 205—207 §. 6.

und Urban's III. (1185—1187) an, wornach der letztere Papſ vom früheren Gegenpapſte ordinirten Cardinaldiacon auf's weihen ließ [11]). Von dieſem Vorfall iſt nichts Näheres b und mit dem Geſagten ſtimmt es nicht ganz zuſammen, wenn gelehrt wird, die Weihen der Schismatiker, zumal wenn ihr E gegen die römiſche Kirche ging, ſeien zu irritiren [12]), un geſagt wird, daß die von der Häreſie zurückkehrenden Cleriſe Dispenſation in ihren Weihen aufgenommen werden [13]). Da Concil von Lateran 1179 hatte die Ordinationen und Ver verleihungen der Gegenpäpſte Octavian, Guido und Johan irritae erklärt, wie viele andere Synoden vorher, d. h. ma

---

[10]) L. V tit. 7 §. 6 p. 215, 216: De ordinatis autem ab haereticis v maticis sic tenere solemus: distingue, utrum ordinator accepit ultima impositionem in ecclesia an non, id est fuit quondam catholicus e an non. Namsi fuit quondam catholicus episcopus, factus haeret schismaticus, dat ordinem, sed non ordinis executionem; si vero no ultimam manus impositionem in ecclesia, id est si numquam fuit c episcopus nec ordinem dat nec executionem, unde ab eo ordinatus e satione poterit ordinari ad eumdem ordinem, tamquam qui nihil ab eo ut C. I q. ult. Daibertum (c. 24) et infra eod. c. 1.

[11]) Tempore D. Alexandri III. fuit vir quidam nobilis schism schismatico ordinatus in diaconem et cardinalem, imo cardinalis partis effectus; demum pace inter ecclesiam et imperium Venetiis schismate illo penitus annullato praefatus vir canonicam regularem

von ihnen Beförderten abgesetzt [14]). Nachher fanden nun viele so Geweihten Begnadigung, und es nicht undenkbar, daß die ination in bedingter Weise wiederholt ward, zumal da die hen der Gegenpäpste selbst sehr gegründeten Bedenken unterfen waren. Ueberhaupt aber finden wir bis zum dreizehenten rhundert noch keine allseitige Uebereinstimmung.

49. Unter den Canonisten spricht sich zunächst Raymund von nafort († 1275) nicht ohne Hinblick auf die Worte Bernhard's chieden dahin aus, daß, wenn nur die wesentliche Form der he gewahrt sei, mochte innerhalb oder außerhalb der Kirche der inator die Weihe erhalten haben, der Ordo giltig ertheilt werde [1]), er beruft sich auf die Glossatoren Laurentius und Vincentius [2]) die meisten Rechtslehrer. Immer mehr gewann diese Ansicht rkennung und sie wurde von den Späteren, wie z. B. von recremata [3]), auf das Entschiedenste ausgesprochen. Die deutre und bestimmtere Sprachweise in den Decretalen Gregor's IX. so manche Vorschriften gegen die Iteration der Weihen [4]), die, hon diese Frage nicht berührend, die Wiederholung immer mehr ößig machten, vor Allem aber die gediegenen Erörterungen der gen Scholastiker, denen Robert Pulleyn († 1153), Präpositivus

---

[14]) Conc. Lat. III c. 2. c. 1 de schism. V, 8. Cf. Natal. Alex. H. E. . XI et XII Diss. IX art. 3.

[1]) Summa Raymundi. Lib. I tit. de haereticis et ordinatis ab eis. §. 9: is ergo cum Laurentio, Vincentio et aliis fere omnibus, quod seu s recipiat ultimam manus impositionem in Ecclesia seu ra, dum tamen formam Ecclesiae servet in ordinando et in forma Eccle- fuerit ordinatus, semper verum ordinem confert, sed non ordinis utionem, et hoc seu scienter sive ignoranter alius ordinetur ab eo.

[2]) Vgl. Phillips K.-R. IV S. 178, 217. Sie gehörern zu den Erklärern alten, den Decretalen Gregor's IX. vorausgehenden Compilationes, und natlich des Bernhard.

[3]) Turrecremata in Decret. P. II C. IX: Sit ista conclusio tamquam ssima ab omnibus suscipienda, quod ordinatio facta in forma Ecclesiae ab scopo, sive sit catholicus sive haereticus, sive anathemate innodatus, sive nam manus impositionem, i. e. episcopalem ordinationem receperit in Ecia sive extra, est habenda rata quantum ad veritatem ordinis, ita l omnes ordinati ab eo ordines recipiunt et si alios ordinant, ordinati it, et sic in infinitum.

[4]) cap. 1, 3 de Sacram. non iterandis I. 16.

und Robert von Flammesbury vorangegangen waren, trugen n
lich dazu bei. Die von Auguſtin aufgeſtellten Principien n
mit mehr Conſequenz entwickelt, die Anſicht, daß das Weſe
Ordination in der Handauflegung beſtehe [5]), gewann feſten
die Analogie von Taufe und Weihe fand ſich ſchärfer he
hoben [6]) und die conſequent durchgeführte Unterſcheidung vor
und jurisdictio gab in unſerer Frage weiteres Licht. Thom
Aquin namentlich hat ſie auf dieſelbe ſehr genau angewe
Bonaventura führte Auguſtin's Grundſätze weiter aus [8]) u

---

[5]) Morinus op. cit. P. III Exerc. VII c. 1. Bened. XIV. de Syn
L. VIII c. 10 §. 5 seq. Phillips K.-R. I S. 352.

[6]) Vgl. Innoc. IV. c. 3. Majores de bapt. III, 42.

[7]) Thomas Summae 22 q. 39 a. 3: Spiritualis potestas, una
sacramentalis, alia jurisdictionalis. Sacramentalis quidem potes
quae per aliquam consecrationem confertur . . . et talis potestas sec
suam essentiam remanet in homine, qui per consecrationem
adeptus, quamdiu vivit, sive in schisma sive in haeresin labatur . . . .
matici et haeretici) usum potestatis amittunt, ita scilicet quod non li
sua potestae uti. Si tamen usi fuerint, eorum potestas effectum habe
cramentalibus. . . . Potestas autem jurisdictionis est, quae ex sim
junctione hominis confertur. Et talis potestas non immobiliter adhaere
in schismaticis et haereticis non manet; unde non possunt nec absol
excommunicare. Cf. 3 q. 63 a. 2.

[8]) Bonavent. Breviloqu. P. VI c. 5 p. 219 ed. Hefele. Sacram
pensari possunt a bonis et malis, a fidelibus et haereticis, intra Eccl
extra, sed intra secundum veritatem et ad utilitatem, extra vero non
tatem, licet dispensentur secundum veritatem p. 221: Si sacrament
dispensari possent a bonis, nullus esset certus de susceptione
menti, et sic oporteret semper iterari, et sic malitia uniu
judicaret alienae saluti. Nulla etiam esset stabilitas in
bus hierarchiae Ecclesiae militantis, quae maxime consistit i
mentis dispensandis; et ideo congruum fuit, ut sacramentorum di
committeretur homini non ratione sanctitatis, quae variatur s

ich jenem den character ordinis und die Initerabilität der Weihe vor [9]), wie das auch nach ihm Skotus gethan hat [10]). Höchst lreich und bestimmt sind die Aussprüche der Thomisten und Sko- en über unseren Gegenstand. Sicher haben wir nicht Unrecht, an wir neben der größeren Klarheit und der nach und nach er- lten Uebereinstimmung in anderen, mit diesem Punkte nahe zu- ammenhängen Schulfragen, neben den immer genauer formulirten :reten der kirchlichen Autorität und dem deutlicheren Hervortreten hier leitenden Principien dem Einflusse der thomistischen und tistischen Theologie das Schwinden so vieler Bedenklichkeiten, hwankungen und Zweifel zuschreiben, welche oft die tüchtigsten änner früherer Jahrhunderte ängstigten, seit dem Ende des drei- ienten Jahrhunderts aber fast gar nicht mehr vorkommen. In dem ßen Schisma von 1378—1418, wo solche Zweifel sehr nahe gen, findet sich davon keine Spur [11]); auch Gerson vertritt die n den Scholastikern vorgetragene Lehre [12]). Es bedurfte einer mlichen und ausdrücklichen Entscheidung der Kirche nicht mehr, derselben den vollen Sieg zu verschaffen; sie ward die sententia mmunis.

50. Zum Schluße sei nur noch erwähnt, daß, wenn die Weihen anglikanischen, schwedischen, dänischen Bischöfe [1]), sowie die bei zelnen orientalischen Secten vorgenommenen nicht als giltig an- annt werden, der Grund davon nicht darin liegt, daß sie Häre- r und Schismatiker ertheilen, sondern darin, daß theils die bi- öfliche Succession ganz und gar unterbrochen worden ist, so daß dinationen von Solchen in der Mitte lagen oder noch vorkommen, nie zu Bischöfen geweiht waren, theils die wesentliche Form der

---

[9]) S. die schöne Erörterung Bonaventura's l. c. c. 6 p. 223—225.

[10]) Scotus in L. IV d. 6 q. 9. Vgl. Pallavicini Hist. Conc. Trident. . IX c. 5.

[11]) Selvaggio Antiqu. L. III c. 14 §. 2 n. 8.

[12]) Gerson tract. de potestate ecclesiastica et origine juris Oppos. II 227 seq.

[1]) Ueber die anglikanischen Ordinationen vgl. Le Quien Nullité des ordin. glic. Lupoli Praelect. jur. eccl. t. III p. 188 seq. Devoti Instit. L. II tit. 2 t. 6 §. 100 n. 2. Phillips I §. 39 S. 347, 348. Ueber die schwedischen histor.- t. Blätter 1855 Bd. 36 S. 350—363. Die Ausrottung der Bischöfe und die itigkeit Bugenhagen's in Dänemark sind ohnehin zur Genüge bekannt.

Weihe nicht eingehalten ward und wird. Die Weihen der ſchismatiſchen Griechen, die ſtrenge an ihrem alten Ritus feſthielten, wurden ſtets als giltig anerkannt. Kommt außerdem eine Weihe ſonſtiger Orientalen in Rom zur Sprache, ſo wird ſie zunächſt nach dem eingehaltenen Ritus und der Art ihrer Mittheilung geprüft [3]), nie von vorneherein verworfen; ſind die weſentlichen Requiſite vorhanden, ſo wird ſie vollkommen anerkannt. Die ganze kirchliche Praxis prägt ſo die im Eingang dieſer Abhandlung (§. 1) entwickelten Principien aus.

---

[3]) Vgl. z. B. Jos. S. Assemani Dissert. Della nazione dei Copti e della validità del Sacramento dell'ordine presso loro (1733) bei Mai Vet. Scr. Nov. Collect. t. V P. II p. 171—237.

XII.

Die apoſtoliſche Thätigkeit Papſt Stephan's IX.

Nach den Quellen dargeſtellt
von
Dr. Cornelius Will,
Archivar des germaniſchen Muſeums zu Nürnberg.

Sechs Päpſte deutſcher Abſtammung waren es, welche in un-
erbrochener Reihenfolge um die Mitte des 11. Jahrhunderts
er den ſchwierigſten Verhältniſſen die Geſchicke der Kirche leiteten.
chtbare Stürme erhoben ſich von Außen gegen dieſelbe, indem
der Oſten der Chriſtenheit von ihr losſagte, die gefährliche
eſie Berengar's, des Vorläufers des Reformators von Witten-
, ihr Haupt erhob und in Frankreich und Spanien die offen-
ten Gelüſte zur Gründung von Landeskirchen hervortraten. Viel
nklicher aber als alle dieſe Gefahren war für den unverſehrten
tand der Kirche die ſittliche Geſunkenheit des Clerus und der
nche, die moraliſche Verkommenheit der Laienwelt, die Verderbniß
ganzen Zeitgeiſtes. Die traurige Lage, in welcher ſich die Kirche
nd, offenbarte ſich in ſchrecklicher Weiſe, als im Jahre 1046 ſich
Päpſte gegenüberſtellten, alle drei auf kein beſſeres Recht ge-
t, als auf die Macht ihrer Parteien unter den römiſchen Großen.
rzüglich war es der chriſtliche Sinn des deutſchen Königs Hein-
III., der dieſem Schisma ein Ende machte, denn ihm vorzüglich
dankte Suidger von Bamberg die Erhebung auf den päpſtlichen
hl, den er als Clemens II., freilich nur wenige Monate, ein-
m. Ihm folgte Poppo von Brixen als Damaſus II., und als
er ſchon nach einigen Wochen ſtarb, gelangte Bruno von Toul

durch Wahl in Deutſchland und durch die Beſtätigung desſelben in Rom als Leo IX. auf den Stuhl Petri, und deſſen apoſtoliſche Thätigkeit von Anfang 1049 bis zum April 1054 iſt die Grundlage der kirchlichen Zucht, Ordnung und Macht geworden, welche unter Gregor VII. culminirte; was ſeine beiden Vorgänger in ihrer überaus kurzen Regierungszeit nur hatten andeuten können, die Bekämpfung der Simonie und des Nikolaitismus, das führte er ſchon zu gewaltiger Entwickelung und verhalf der chriſtlichen Zucht und guten Sitte zu einem entſchiedenen Sieg über die frechſten Laſter und über die Verachtung der chriſtlichen Sittengeſetze. Aber noch ehe er einer beſſeren Zeit feſten Beſtand verleihen konnte, ward auch er aus ſeinem thatenreichen Leben abberufen. Nun war es wieder ein Sohn Germaniens, welcher die ſchwere Laſt der dreifachen Krone auf ſich nehmen mußte. Der ſtaatskluge Rath des Kaiſers Heinrich III. Biſchof Gebhard von Eichſtädt, wird als Victor II. auf den päpſtlichen Stuhl erhoben. Mit großer Umſicht erfüllte er ſeine geiſtlichen Pflichten, und wenn er auch von den weltlichen Angelegenheiten vielfach in Anſpruch genommen ward, ſo verlor doch ſein reger und umfaſſender Geiſt das Wohl der Kirche nie aus dem Auge. Er wirkte in dem Sinne ſeines Vorgängers, rieb ſich aber durch allzu anſtrengte Thätigkeit frühzeitig auf, und nun war es der fünfte Deutſche, der in einem kritiſchen Momente als Lenker der Kirche den apoſtoliſchen Stuhl beſtieg. Es war dieß der Cardinal Friedrich von Lothringen, als Papſt Stephan IX.

Nachdem derſelbe im Juni des Jahres 1057 von Victor II. zum Abt von Monte-Caſino geweiht worden war, verweilte er noch bei dem Papſte in Tuscien bis gegen Ende Juli. Der Weg der Heimkehr in ſein Kloſter führte ihn nach Rom, wo er in St. Peter eine feierliche Meſſe celebrirte und dann, von einer großen Menſchenmenge begleitet, in die Kirche von St. Chryſogonus, welcher er zugeſchrieben war, geführt ward. Von hier begab er ſich nach Pallaria, wo er ſeine Wohnung nahm. Vorzüglich um die für ſeine neue Würde erforderlichen Gewänder zu kaufen, hielt er ſich mehrere Tage in der Stadt auf und war eben im Begriff, dieſelbe zu verlaſſen, als am 31. Juli der Biſchof Bonifacius von Albano die Nachricht von dem Tode des Papſtes Victor brachte. Cardinal Friedrich ward dadurch ſehr betroffen und verſchob ſeine Abreiſe. Alsbald ſammelten ſich römiſche Cleriker und Bürger um ihn und

rathſchlagten den übrigen Theil des Tages, die ganze Nacht und
ch den folgenden Tag über die Erwählung eines neuen Papſtes.
s man ſich endlich mit der Frage an ihn wandte, was wohl zu
un ſei, oder wen man auf den päpſtlichen Stuhl erheben ſolle,
lng er fünf Männer vor, welche dazu würdig ſeien: Cardinal-
chof Humbert von Rufina, Biſchof Johannes von Velletri, Biſchof
ottfried von Perugia, Biſchof Peter von Tuskulum, und Hilde-
and, den Subdiacon der römiſchen Kirche. Die Römer hielten
nen von dieſen geeignet, und da ſie dem Cardinal Friedrich er-
rten, daß ſie ihm das hohe Amt übertragen wollten, ſprach er:
eber mich könnt Ihr nichts beſtimmen, außer was Gott zuläßt,
d ohne deſſen Willen könnt ihr mir jenes Amt weder übertragen
ch vorenthalten." Es waren übrigens Einige da, welche es für
t hielten, die Ankunft Hildebrand's abzuwarten, der noch nicht
i Tuscien zurückgekehrt war, wo er ſich in der Umgebung des
pſtes Victor befunden hatte. Andere aber meinten, es dürfe kein
rzug in der Wahl ſtattfinden, und am Morgen des 2. Auguſt
ien alle bei dem Cardinal Friedrich zuſammen, ſchleppten ihn
ıiſſermaßen mit Gewalt von Pallaria weg und führten ihn in
Kirche des heil. Petrus, welche Ad vincula genannt wird. Hier
ılten ſie ihn zum Papſte, und weil gerade an dieſem Tage das
t des heil. Stephanus gefeiert ward, nannten ſie ihn nach dieſem
ligen, er war der neunte in der Reihe der Päpſte, die dieſen
men tragen. Der geſammte Adel und das ganze römiſche Volk
ımten einmüthig in die Wahl und erhoben ihn, der als eine
ızende Leuchte Gottes in klöſterlicher Einſamkeit gelebt hatte, auf
Leuchter des apoſtoliſchen Stuhles. Seit vielen Jahren war
ner unter fröhlicherer Zuſtimmung und mit größerer Erwartung
er zum Haupte der römiſchen Kirche erwählt worden. Aber alle
le Hoffnungen, wie ſehr hat ſie ein früher Tod vereitelt!

Noch am Tage ſeiner Erwählung ward Stephan IX. unter
ı Zudrang einer großen Menſchenmenge in den Lateran geführt.
im Anbruch des folgenden Tages aber (3. Auguſt) kamen alle
rdinäle, der geſammte Clerus und das Volk zuſammen und zur
ßen Freude Aller erhielt der Neugewählte in der Kirche des
l. Petrus die päpſtliche Conſecration.

So war denn die Wahl und Weihe des neuen Papſtes ganz
ch den noch auf dem Concil zu Rheims (1049) bekräftigten kirch-

lichen Bestimmungen erfolgt; Clerus und Volk hatte unbeeinflußt von weltlichen Machthabern und den römischen Großen frei seine Rechte ausgeübt, und da wohl kein Anderer als Gottfried von Toscana Patricius von Rom war, so konnte die Anerkennung des Neugewählten von dieser Seite nicht bezweifelt werden, vielmehr ist anzunehmen, daß Gottfried seinen Einfluß zu Gunsten seines Bruders aufgewendet hat. Von allen neueren Historikern scheinen es die Einen für unangemessen und ordnungswidrig zu halten, daß die Römer nicht eine Bestätigung der geschehenen Papstwahl von Seiten des deutschen Hofes einholten. Gfrörer (Papst Gregorius VII. und sein Zeitalter, Bd. I, S. 561) sagt: „Niemand dachte daran, vorher die Einwilligung der Reichsverweserin einzuholen," und Hefele (Conciliengeschichte, Bd. IV S. 749) bemerkt: „Stephan X. (IX.) ließ sich consecriren, ohne die Bestätigung von Seite Heinrich's III., oder vielmehr seiner Mutter, abgewartet zu haben." Andere finden darin geradezu eine Rechtsverletzung; so ist Floto (Kaiser Heinrich IV., Bd. I, S. 207) der Meinung: „Gleich bei der Wahl Stephan's war das Recht der Kaiserin verletzt: die Römer hätten wenigstens, ehe die Weihe vollzogen ward, ihre Zustimmung einholen sollen," und Giesebrecht (Geschichte der deutschen Kaiserzeit, Bd. II, S. 526) klagt die Römer an, indem er sagt: „Ob Stephan's Wahl nachträglich von der Kaiserin anerkannt wurde, wissen wir nicht; aber sollte dieß auch der Fall sein, die Einsetzung dieses Papstes war nichtsdestoweniger eine offene Verletzung des Rechtes gewesen, das man Heinrich III. eingeräumt hatte, ein Angriff auf eines der werthvollsten Privilegien der deutschen Krone." Durch diese Ansichten unserer Historiker wird der Kaiserin oder dem jungen König ein Recht zugeschrieben, das diese gar nicht hatten und auf dessen Ausübung sie in dem Fall, um welchen es sich hier handelt, gar keinen Anspruch erhoben. Das Letztere ergibt sich einfach daraus, daß die von den Römern bewerkstelligte Wahl Stephan's IX. von dem deutschen Hof nicht bestritten und somit stillschweigend anerkannt ward. Was die rechtlichen Ansprüche der Kaiser auf eine Betheiligung an der Papstwahl betrifft, so beruhten diese doch einzig auf dem Besitz des Patriciats; dieses war nun aber nach dem Tode Heinrich's III. weder auf dessen Gemahlin noch auf seinen Sohn übergegangen, sondern aller Wahrscheinlichkeit war Gottfried von Toscana im Besitze desselben, und erst bei der Erwählung des

lfterpapſtes Honorius II. (zu Baſel im October 1061) überbrachte ine Deputation von der kaiſerlichen Partei in Rom dem jungen eutſchen König die Inſignien des Patriciats. Genug, zur Zeit, ls Stephan IX. gewählt ward, hatte weder die Kaiſerin noch ihr Sohn, König Heinrich, das Patriciat von Rom, alſo auch kein Recht auf die Beſtätigung der Papſtwahl; mithin lag den Römern eine Verpflichtung ob, vor der Conſecration des erwählten Papſtes ie Einwilligung dazu von dem deutſchen Hofe einzuholen.

Die Wahl der Römer war eine recht glückliche. Allerdings var die ſchreckliche Zeit vorüber, in welcher, wie der Biograph Leo's IX., Bruno von Segni, ſagt, kaum Einer gefunden wurde, er nicht entweder ſelbſt Simoniſt wäre oder nicht von einem Simoniſten geweiht worden wäre; wohl gab es bereits in Rom und in Italien überhaupt eine größere Anzahl von Männern, die würdig geweſen wären, den Stuhl Petri zu beſteigen; aber Keiner mochte o viele Vorzüge der Perſon und der Verhältniſſe in ſich vereinigen, ie der Cardinalprieſter Friedrich. Die Vergangenheit des neuen Papſtes gewährte genug Garantien, daß er ſeinem hohen Amte vollkommen gewachſen und desſelben durchaus würdig ſei. Er hatte as unbedingteſte Vertrauen ſeiner beiden Vorgänger auf dem päpſtichen Stuhle genoſſen und dasſelbe durch ſeine Thaten glänzend gerechtfertigt. Als ſich Leo IX. mit den trefflichſten Männern der Chriſtenheit umgab, da führte er auch den Lothringer Friedrich mit ich nach Rom, und als es galt, die häretiſchen Neuerungsgelüſte er Griechen zu bekämpfen, da befand ſich Friedrich unter den drei Geſandten, welche nach Conſtantinopel gingen, um ein Werk der Verſöhnung zu ſtiften, das leider durch den Starrſinn der Griechen zu einem Werke unheilvoller Zwietracht wurde. Victor II. bewies ihm ſeine Gunſt vorzüglich dadurch, daß er ihn zum Cardinalprieſter erhob, zum Abte von Monte-Caſino weihte und ihm den Gebrauch der Sandalen ſowie anderer Inſignien geſtattete.

Eine warme kirchliche Geſinnung zeigte Stephan IX. von dem erſten Tage ſeines Pontificats an den Weg, den ſeine Vorgänger ſeit einem Decennium bereits angebahnt hatten, und auf welchem ſie ſchon manches ſchöne Ziel zur Vernichtung der moraliſchen Verderbniß, zur Begründung eines friſchen kirchlichen Lebens erreicht hatten; ein durchdringender Verſtand und eine vielſeitige Erfahrung

gaben ihm die Mittel an die Hand, um die augenblickliche Lage der Kirche und den ſittlichen Zuſtand der ganzen Chriſtenheit mit unverſchleiertem Blick zu ſehen; um aber nach allen Seiten in ſeinem hohen Amte erfolgreich und ſegensvoll wirken zu können, fehlte es ihm weder an gutem Willen noch an nachhaltiger Thatkraft. Außerdem gereichten ihm mancherlei Umſtände mehr äußerlicher Natur zu beſonderem Vortheil und halfen ſein Anſehen begründen. Stephan IX. ſtammte aus herzoglichem Geſchlecht, ſein Bruder Gottfried von Toscana war der reichſte und mächtigſte Fürſt Italiens; die Mönche von Monte-Caſino, jenes berühmten Mutterkloſters, hatten ihm noch eben ihre Liebe und Verehrung dadurch bewieſen, daß ſie ihn zu ihrem Abt erwählt hatten; der ganze Benedictiner-Orden mußte ſtolz darauf ſein, Einen aus ſeiner Mitte auf den Stuhl Petri erhoben zu ſehen, und war ihm deßhalb gewiß im höchſten Grade anhänglich und ergeben; die Nachſtellungen, welche ihm durch Kaiſer Heinrich III. bereitet worden, verleihen ihm den Glanz des Märtyrthums eines unſchuldig Verfolgten; was aber einen weit höheren Werth hatte, als alles das, das war ſein tadelloſer Wandel und der Ernſt ſeines kirchlichen Sinnes, der dem Laſter und der moraliſchen Verderbniß mit unabläſſiger Verfolgung drohte.

Hatten die Römer dem deutſchen Hofe zwar keinen Antheil an der Papſtwahl gelaſſen, ſo wollten ſie das gute Einvernehmen mit demſelben nicht vollſtändig vernichten und nicht allen Verkehr abbrechen. Sie ſchickten deßhalb den Biſchof Anſelm von Lucca, welcher ſpäter als Alexander II. den päpſtlichen Stuhl beſtieg, nach Deutſchland, wahrſcheinlich um officielle Anzeige von der Erwählung des neuen Papſtes zu machen. Die Aufnahme, welche Anſelm zu Theil ward, war allem Anſcheine nach eine ganz freundliche. Am 20. Auguſt 1057 finden wir ihn am königlichen Hofe zu Tribur und in einer ſehr anſehnlichen Verſammlung von Biſchöfen, in welcher Gundacher, der Kapellan der Königin, mit dem biſchöflichen Ring belohnt ward. Ebenſo erſcheint er im October zu Speier in einer ähnlichen Verſammlung, und als der Subdiacon Hildebrand im Auftrage des apoſtoliſchen Stuhles den 27. December bei dem König Heinrich zu Pöhlde am Harz erſchien, weilte auch Anſelm am königlichen Hofe. Welches der eigentliche Zweck der Geſandtſchaft Hildebrand's war, wird uns zwar von keiner Seite berichtet, aber es dürfte wohl kaum zu bezweifeln ſein, daß es ſich neben

anderen Staatsgeschäften um die Anerkennung des neuen Papstes von Seiten des deutschen Hofes handelte. Ob dieselbe wirklich erfolgte oder nicht, das läßt sich bei dem gänzlichen Mangel an Nachrichten nicht ermitteln, und es ist diese höchst wichtige Frage Gegenstand einer Controverse, die sich mit Bestimmtheit wohl nicht entscheiden läßt. Gfrörer stellt die Anerkennung Stephan's IX. von Seiten des königlichen Hofes in Deutschland entschieden in Abrede, Giesebrecht läßt die Frage in der Schwebe und wir halten es für rathsam, uns dem Letzteren anzuschließen, wenn wir nicht annehmen wollen, daß die Anerkennung wirklich erfolgte; für diese Annahme spräche einmal, daß von Seiten des deutschen Hofes kein öffentlicher Protest gegen den von den Römern erwählten Papst erfolgte, und wir nirgends etwas von einem Antrag auf Verwerfung der geschehenen Wahl oder von einer Vorbereitung zu einer Neuwahl vernehmen. Dann berechtigt das Lob, welches Lambert dem römischen Gesandten Hildebrand bei Gelegenheit der Erwähnung seiner Gesandtschaft spendet, indem er ihn einen Mann, bewunderungswürdig wegen seiner Beredsamkeit nennt, doch wohl weit eher zu der Annahme, daß derselbe den Zweck, welchen er im Auftrage des päpstlichen Stuhles verfolgte, erreicht, als daß er ihn verfehlt habe.

Auf seiner Reise nach Deutschland berührte Hildebrand Mailand, welches der Sammelplatz aller Gebrechen, der Centralpunkt der frechsten Laster war. Hierüber werden wir alsbald ausführlicher handeln. Auch in Lucca scheint sich Hildebrand aufgehalten zu haben; daß er aber daselbst den Bischof Anselm getroffen, wie Gfrörer behauptet, ist höchst unwahrscheinlich, beinahe unmöglich.

Durch die Gesandtschaft Hildebrand's an den deutschen Hof war das unbedingteste Vertrauen Stephan's IX. zu ihm vor der Welt kundgethan, und wenn er denselben auch nicht, wie Bonizo meldet, zum Archidiacon erhob, so hat er ihn doch während seines ganzen Pontificats vorzüglich geschätzt und geehrt und seinem Rathe den höchsten Werth beigemessen. Als kurz nach der Thronbesteigung Stephan's der Erzbischof Gervais von Rheims an ihn schrieb, ihm zu seiner Erhebung Glück wünschte und in Betreff des Erzbisthums Bourges eine Anfrage stellte, ermahnte ihn Stephan, im Kampfe für die kirchlichen Freiheiten auszuharren; „über Bourges — schrieb er — kann ich nichts sagen, weil unser geliebter Sohn Hildebrand nicht anwesend ist. Nach dessen Rückkehr werde ich die Sache vornehmen."

Und welchen Grad des Vertrauens zeigt es an, wenn Stephan verordnet, daß im Falle seines Todes nicht eher zur Neuwahl geschritten werden möchte, bis Hildebrand aus Deutschland zurückgekehrt sein würde.

Wir erwähnten soeben, daß Hildebrand auf seiner Reise nach Deutschland in Mailand eintraf, wo sich ein heftiger Kampf zwischen der von einigen Päpsten bereits seit einem Decennium angebahnten strengkirchlichen Richtung und dem unmoralischen, den wichtigsten canonischen Bestimmungen Hohn sprechenden Treiben des lombardischen Clerus entsponnen hatte. Um aber diese Zustände und Ereignisse in der Lombardei, und vorzüglich die heftigen, zum Theil blutigen Auftritte in Mailand gehörig beurtheilen und sich über das Verhältniß des deutschen Hofes einerseits und der päpstlichen Curie andererseits zu den einzelnen Ständen und Parteien Klarheit verschaffen zu können, müssen wir auf den Ursprung derselben zurückgehen und deßhalb etwas weiter ausholen.

Seit Jahrhunderten hatte eine gewisse Rivalität zwischen der Kirche des heil. Ambrosius und dem römischen Stuhle bestanden, die sogar — wir erinnern an den Dreikapitelstreit — zu einem Schisma geführt hatte. Die Kirche zu Mailand hatte einen kleinen Länderbesitz und selbst Cardinäle, wie die römische; die Erzbischöfe suchten oft Verbindungen mit den deutschen Kaisern, während diesen die Freundschaft mit den mächtigen Nachfolgern des heil. Ambrosius meist sehr willkommen sein mußte, indem sie an denselben ein kräftiges Gegengewicht gegen die Macht der römischen Kirche und einen Vorkämpfer für die deutsche Herrschaft in Italien fanden. So schloß sich der stolze und herrschsüchtige Erzbischof Geribert (Aribert) aufs Engste an König Conrad II. an (1036) und diente bereitwillig seinen Zwecken, einzig in der Absicht, durch dessen Beistand die lombardische Kirche unabhängig von Rom zu machen und die Besitzungen seines Bisthums zu vermehren. Dieß gelang ihm zum Theil, bis sich in einem weitverzweigten Aufstand die kleineren Lehensleute gegen die Anmaßungen und Gewaltthätigkeiten des Erzbischofs erhoben und eine Schlacht zwischen den Valvassoren und den mit dem hohen Adel verbündeten Bischöfen den ersteren ein entschiedenes Uebergewicht verschaffte. Da suchte Heribert Hilfe bei dem Kaiser, welcher in dem folgenden Jahre (1037) wirklich in Italien erschien, seinen Zorn aber gegen die ehrgeizigen Plane des Mailänder Erzbischofs richtete

und ihn auf einem Reichstage zu Pavia, auf welchem tausend Klagen gegen denselben erhoben wurden, verhaften ließ. Heribert entkam aber, stellte sich an die Spitze einer großen nationalen Bewegung und vor den Thoren Mailands kam es zu einem furchtbaren Kampf, der jedoch unentschieden blieb. Nun suchte der Kaiser vorzüglich dadurch einen Vortheil zu gewinnen, daß er in Mailand den Samen der Zwietracht auszustreuen und die Gegensätze der bestehenden Parteien stärker auszuprägen sich bemühte. Ehe er daher das Lager vor der Stadt verließ, gab er jenes folgenreiche Lehensgesetz, auf welchem das gesammte Lehensrecht beruht und dessen wichtigste Bestimmung lautet: „Kein Dienstmann eines Bischofs, Abts, Markgrafen oder Grafen, der irgend ein Staats- oder Kirchenlehen trägt, kann dasselbe verlieren, es sei denn in Folge eines von Seinesgleichen nach Maßgabe der alten kaiserlichen Gesetze gefällten Urtheils wegen begangener Schuld.“ Diese Lehensconstitution hatte nun zwar nicht den erwarteten augenblicklichen Erfolg, indem die Valvassoren dem Erzbischof treu blieben; indessen verfuhr der Kaiser schonungslos gegen denselben, erklärte ihn seines Erzbisthums für verlustig und erhob seinen bisherigen Kapellan, den Mailänder Ambrosius, auf den erzbischöflichen Stuhl von Mailand. Heribert war jedoch hierdurch nicht entmuthigt, vielmehr söhnte er sich mit seinen früheren Gegnern in Italien aus und gewann besonders den Adel für sich, der wegen des Lehensgesetzes des Kaisers ohnehin gegen diesen aufgebracht war. So bildete sich schnell eine weitverzweigte Verschwörung gegen Conrad und die deutsche Herrschaft in Italien. Der Kaiser ward jedoch früh genug von der Gefahr unterrichtet, die ihm drohte, und verfuhr mit der äußersten Strenge gegen die Verschworenen. Mailand blieb jedoch in den Händen Heribert's, über welchen eine Versammlung von Bischöfen die Excommunication aussprach. Der Muth und die Ausdauer des hartnäckigen Erzbischofs blieb aber ungebrochen; er schuf eine neue Miliz, indem er alle Bewohner Mailands und seines Gebietes bewaffnete, und rüstete sich zu starker Gegenwehr gegen die italienischen Fürsten, welche dem Kaiser, als sich derselbe nach Deutschland begab (1038), versprochen hatten, mit allen Kräften Mailand ein Jahr zu belagern. Sie hielten zwar Wort, aber alle ihre Anstrengungen waren umsonst, da die Bewohner der Stadt, von dem höchsten Muthe beseelt, sich um die neuerrichtete Wagenburg schaarten und die heftigsten Angriffe abwehrten.

Da traf die Nachricht ein, daß Kaiser Conrad II. gestorben, und alsbald hoben die Fürsten die Belagerung auf. Heribert erhielt Frieden von dem jungen König Heinrich III. und die ganze Lombardei fügte sich dessen Hoheit.

Nachdem so der Friede nach Außen hergestellt war, traten sich die Parteien innerhalb Mailands schroff gegenüber. Wir haben drei Hauptstände zu unterscheiden: den hohen Adel, die Valvassoren, welche sich in der ihnen durch die Lehensgesetze Conrad's verschafften Lage wohlgebettet und behaglich fühlten und sich dem dritten Stand, dem aufkeimenden Bürgerthum, hochmüthig gegenüberstellten. Im Jahre 1042 kam es in Mailand zu blutigen Auftritten zwischen den Valvassoren und den Handwerkern, die ersteren mußten die Stadt räumen und auch Heribert verließ dieselbe. Nun kam es zu furchtbaren Kämpfen zwischen den Bürgern in der Stadt und den Vertriebenen, bis sich Lanzo, früher Capitän der Valvassoren, jetzt Haupt der Volkspartei, im Jahre 1044 nach Deutschland zum König begab und ihn um Hilfe anrief. Heinrich III. versprach ihm ungesäumt 4000 Reiter zu Gebote zu stellen, unter der Bedingung, daß dieses Heer von den Mailändern unterhalten wird und dieselben sich dem deutschen König zu unverbrüchlicher Treue verpflichten. Lanzo trug kein Bedenken, auf die gestellten Forderungen einzugehen, und hocherfreut über den Erfolg seiner Reise, der alle seine Erwartungen übertroffen hatte, eilte er nach Mailand zurück. Hier ward er unter großem Jubel vom Volke empfangen, allmälig aber kam ihm das Verhältniß, in welches er sich zu dem deutschen König gestellt hatte, sehr bedenklich vor und er ließ sich herbei, mit seinen Gegnern Unterhandlungen anzuknüpfen. Diese führten rasch zu einer Einigung, die Vertriebenen kehrten in die Stadt zurück und beide Parteien gaben sich das Versprechen, daß über Alles, was zwischen ihnen vorgefallen sei, der Schleier der Vergessenheit gedeckt werden sollte. Ohne Zweifel enthielt aber der Vertrag Bestimmungen, die für das Bürgerthum günstig waren. Der Chronist Arnulf sagt, daß in Folge des Bürgerkrieges die Verfassung der Stadt und der Kirche verändert worden sei, und es liegt ein deutliches Zeugniß vor, daß die Bürgerschaft bald darauf an einem der wichtigsten Rechte, die in Mailand ausgeübt werden konnten, nämlich an der Erwählung des Erzbischofs, Theil genommen hat.

Zu Anfang des Jahres 1045 war Heribert geſtorben, deßhalb verſammelten ſich alle Stände Mailands, um einen neuen Nachfolger des heil. Ambroſius zu wählen. Man einte ſich über vier Männer, welche zu jener Würde in Vorſchlag gebracht wurden, und dieſelben begaben ſich eilends an den deutſchen Hof, um ſich demſelben vorzuſtellen und damit er einen von ihnen auswähle. Heinrich III. aber verwarf ſie alle und richtete ſeinen Blick auf den Mailänder Wido, der ebenfalls erſchienen war, rief ihn hervor und nachdem er noch einmal gefragt hatte, ob ſie wirklich einen Erzbiſchof wollten, und dieſe Frage bejaht worden war, ſagte er: „ſo nehmt dieſen Wido!“ Es enſtand hierüber allgemeines Erſtaunen und man verſuchte gegen dieſe Wahl Einwendungen zu machen, allein der König blieb bei ſeinem Worte, und nachdem er mit Wido noch mehrere Unterredungen gepflogen, ging dieſer nach Mailand, wo er ehrenvoll empfangen wurde.

Die längſt unter dem lombardiſchen Clerus herrſchende Sittenverderbniß verlor auch unter dem Pontificate Wido's ihren Stachel nicht; die frechſte Simonie und der ſchamloſeſte Nikolaitismus herrſchten in allen Stufen des Clerus, an die Stelle des kirchlichen Sinnes war weltliches Treiben getreten, die Ehrfurcht vor kirchlichen Satzungen hatte ſich in Verachtung der Disciplin verwandelt und das canoniſche Leben war faſt unbekannt geworden, wenigſtens beſtand es thatſächlich nahezu gar nicht mehr. In der ungeheuren Maſſe der Mailänder Cleriker gab es kaum fünf, welche nicht mit der Makel der ſimoniſtiſchen Häreſie umſchlungen, ſo daß keine Weihe oder Beförderung von der unterſten Stufe bis zur höchſten erlangt werden konnte, wenn man ſie nicht kaufte!

Was insbeſondere das Concubinat betrifft, ſo ſuchten die unenthaltſamen Prieſter dasſelbe durch eine Fälſchung des Buches des heil. Ambroſius de officiis zu rechtfertigen, und es ward dieſer Betrug nicht vor dem fünfzehnten Jahrhundert entdeckt. So allgemein verbreitet der Nikolaitismus nun auch war, und ſo tief er wurzelte, ſo blieben doch die beiden Erzbiſchöfe, welche zur Zeit Kaiſer Heinrich's III. die Nachfolger des heil. Ambroſius waren, von jenem Laſter verſchont. Zwar behauptet Gfrörer in ſeiner Kirchengeſchichte Bd. IV S. 161, und wiederholt dieſe Behauptung in ſeinem Gregor VII. Bd. I S. 563 u. 564, Heribert habe in

förmlicher Ehe mit einer Frau aus edlem Geſchlecht Namens Uxeria gelebt, allein es iſt dieſe Nachricht durchaus unverbürgt, da ſie erſt von Galvancus Flamma (Chron. Mediol.) im vierzehnten Jahrhundert herrührt und dann von Bernardinus Corio um das Jahr 1500 nachgeſchrieben ward. Ebenſo iſt es zuverläſſig falſch, daß Wido, den Bonizo freilich concubinarius nennt, verheirathet geweſen. Der genannte Autor ſcheint hier als eifriger Anhänger der gregorianiſchen Partei etwas ungerecht gegen den Mailänder Erzbiſchof geweſen zu ſein, der allerdings wohl illiteratus und simoniacus war, und es iſt dieſe ungerechte Anklage um ſo begreiflicher, als ja das Concubinat in der Erzdiöceſe Mailand faſt allgemein war. Daß aber gerade Wido nicht verheirathet geweſen, ergibt ſich auf's Deutlichſte daraus, daß er auf der im Jahre 1059 in Gegenwart des Biſchofs Anſelm von Lucca und Peters Damiani von Oſtia in Mailand gegen die Simoniſten und Nikolaiten gehaltenen Synode nur als zu den erſteren gehörig erſcheint und auch nur als ſolcher beſtraft wird.

Der Standpunkt, den Wido dem Adel und der höheren Geiſtlichkeit gegenüber einnahm, war außerordentlich ſchwierig, denn nur mit dem größten Widerwillen erkannten ihn jene an und einzig aus Furcht vor dem Kaiſer bewieſen ſie ſeiner Würde die gebührende Achtung. Beſonders mochte ihm ſeine niedere Herkunft oft zum Vorwurf gemacht werden. Arnulf, der noch Wido's Zeitgenoſſe war, ſagt, daß ihn Heinrich von der Schafheerde weggenommen habe und daß er nach dem Lande rieche. Ebenſo war der Mangel an gründlicher wiſſenſchaftlicher Bildung, an welchem Wido litt, für die Feinde desſelben eine ſehr erwünſchte Blöße, auf welche ſie ihre Angriffe richten konnten. So wird er von Bonizo ein „vir illiteratus“ genannt, und von Landulf wird er als „in divinis perparum eruditus“ bezeichnet. Wie ſehr er Verfolgungen ausgeſetzt war, ergibt ſich daraus, daß er im Jahre 1050 auf der Lateranſynode angeklagt war, die liſtigen Nachſtellungen ſeiner Gegner aber durch die kirchlichen Canonen und andere Beweiſe abwehrte. Nicht minder ungerecht als dieſe Anklage auf der Synode im Lateran dürfte wohl die ſchwere Beſchuldigung ſein, die Landulf gegen Wido erhebt, nämlich, daß er dem Kaiſer die geheimen Pläne Heribert's auf eine verrätheriſche Weiſe hinterbracht habe. Wir müſſen dieſe Nachricht ſchon um deßwillen entſchieden in Zweifel ziehen, weil ſie von keiner

Seite bestätigt wird, selbst nicht von Arnulf, Wido's erbittertstem Feinde, der diesen Ereignissen noch um mehr als ein Decennium näher steht als Landulf. Dann aber erklärt sich dieselbe sehr einfach als Gerücht, wie solche ja niemals fehlen, wenn unvermuthete Ereignisse eintreten, wenn persönlicher Neid und die leicht erregbare Mißgunst alle Schleußen der Gehässigkeit und Verleumdung öffnen. Ffrörer unterläßt es nicht, gestützt auf die Bemerkung Landulf's, den Charakter Wido's zu verdächtigen und dem Kaiser die Berechnung zu unterstellen, „Wido habe dazu dienen sollen, eine Drachensaat emporzutreiben." Trotz aller Anfeindungen, welche Wido zu ertragen hatte, führte er zwanzig Jahre hindurch das Regiment in Mailand und erfüllte, wie selbst Landulf zugesteht, alle seine weltlichen und geistlichen Pflichten den Satzungen der Kirche gemäß. Indessen scheint er bei all seinem guten Willen doch nicht mit der erforderlichen Energie den herrschenden Lastern, Simonie und Concubinat, entgegengetreten zu sein, weßhalb er ja auch später auf der Synode zu Mailand im Jahre 1059 zur Rechenschaft gezogen ward; sogar als von einer andern Seite die Anregung zum unerbittlichen Vorgehen gegen die beweibten Priester gegeben ward, wagte er es kaum und fühlte sich noch nicht stark genug, sein bischöfliches Ansehen den unenthaltsamen Priestern gegenüber zur Geltung zu bringen.

Ein junger Priester Namens Anselm von Baggio (westlich von Mailand) erhob zuerst seine Stimme gegen die Laster des Clerus, und er verstand es wohl, durch die Fülle und Kraft seiner Beredsamkeit auf das Volk zu wirken und dasselbe für sich zu gewinnen. Da er überdieß noch einem angesehenen Geschlecht angehörte und großen Reichthum besaß, fanden seine Bestrebungen in weiteren Kreisen Beifall und er gewann zahlreichen Anhang, so daß der Clerus sehr bald in ihm einen gefährlichen Gegner erkannte. Um es nicht zum offenen Kampfe kommen zu lassen, suchte Wido den eifrigen Verfechter kirchlicher Zucht dadurch zu beruhigen, daß er ihn auf den Bischofstuhl von Lucca erheben ließ. So war denn Anselm von Mailand entfernt, aber der Geist, den er erweckt hatte, war zurückgeblieben, die Flamme, die er angefacht, ließ sich nicht mehr dämpfen. Zwei junge Männer, Landulf und Arialb, traten auf und rissen das Volk mit sich fort zum Kampfe gegen die beweibten Priester. Der letztere war einer der decumanischen Diaconen und

hatte bei dem Erzbischof Wido in besonderer Gunst gestanden; indem er den Wissenschaften oblag, ward er ein sehr strenger Ausleger des göttlichen Gesetzes, vorzüglich aber traf diese Strenge die Cleriker; er hatte den Unterricht der Lehrer seiner Heimat genossen, später aber fremde Länder bereist und sich eine vollkommene Kenntniß nicht nur der freien Wissenschaften, sondern auch der heiligen Schrift erworben. Da er wegen seiner niederen Abstammung nur geringes Ansehen genoß, so zog er Landulf, welcher einer vornehmen Famili angehörte, zu sich heran; dieser besaß eine große Zungenfertigkeit war eitel und ruhmsüchtig und riß gegen die Ordnung der Kirch das Predigtamt an sich, obgleich er keine kirchlichen Weihen hatt Beide betrieben ihre Besserungsbestrebungen mit großem Ernst un einem bestimmten wohlorganisirten System. Zunächst wandten si sich an die Jugend und suchten dieselbe zu gewinnen, dann griffe sie weiter, und während Landulf unter der Stadtbevölkerung wirkt entwickelte Arialb auf dem Lande eine lebhafte Thätigkeit. Landul predigte mit viel Begeisterung, und mit Feuer und Schwert ver folgte er die Simonie und Unzucht der Cleriker. Erzbischof Wid gerieth hierdurch in große Verlegenheit; da er nicht Muth genug besaß, seinen Clerikern entgegenzutreten, suchte er die Rolle des Vermittlers zu übernehmen, indem er auf Veranlassung mehrerer Priester Landulf und Arialb zu sich berief und sie ermahnte, ein altes Herkommen und eine gute Sitte der Mailändischen Kirche nicht zu stören und das Volk nicht gegen dieselbe in Aufruhr zu versetzen. Dieser Versuch der Besänftigung mißglückte jedoch vollständig, indem die beiden jungen Männer voll Begeisterung für die Sache, der sie dienten, erklärten, daß sie sich nicht beruhigen würden, so lange sie noch Athem und eine Zunge hätten. Wirklich fuhren sie fort, auf den Straßen zu predigen, das Volk ward durch Ausrufer in das Theater beschieden und Landulf hielt daselbst feurige Reden an die Menge. Am Feste des heil. Nazarius drang er mit einem Haufen Volkes in die Kirche und zwang die Geistlichen, ein schriftliches Gelöbniß der Keuschheit abzulegen. Die aufgeregte Volksmasse verbreitete sich dann in ungezügelter Wildheit durch die Stadt, drang plündernd in die Wohnungen der Geistlichen und überfiel dieselben sogar auf dem Lande.

Der Partei des unenthaltsamen Clerus hatten sich die Capitane und Valvassoren angeschlossen, welche die kirchlichen Pfründen

verkauften, ferner hingen dem Clerus an die Verwandten ſeiner Concubinen. Als aber die Schandthaten dieſer laſterhaften Prieſter und ihrer Anhänger immer mehr offengelegt und gegeißelt wurden, da lichteten ſich die Reihen dieſer Partei immer mehr, und als das gegen die Sünden der Geiſtlichen aufgebrachte Volk, von den Hohen verächtlich Pataria genannt, mit Gewalt und in wildem Sturm gegen jene eindrang, da erhoben dieſelben Klage zuerſt bei den Biſchöfen und dann bei dem Papſte Stephan IX. Dieſer ertheilte dem Erzbiſchof Wido den Auftrag, zur Herſtellung der Ruhe eine Synode zu berufen. Wido beeilte ſich, dem Auftrage des Papſtes nachzukommen, und berief eine Synode nach Fontenatum in der Diöceſe Novara, vor welche auch Arialb und Landulf geladen wurden. Keiner erſchien, und nachdem ſich die Verſammlung drei Tage mit geiſtlichen Dingen beſchäftigt hatte, immer noch die Ankunft jener erwartend, hielten es Alle für gerathen, eine ſolche Verwegenheit mit dem Anathem zu beſtrafen, und ſo geſchah es denn. Landulf hielt dieß für geringfügig, und anſtatt gedemüthigt zu ſein, erhob er ſein Haupt um ſo ſtolzer. Die Biſchöfe, beſonders den Metropolitan, überhäufte er mit Schmähungen, wüthete furchtbar gegen die Cleriker, denen er ihre Verderbniß vorhielt, die Laien aber begrüßte er als Brüder und gewann bald einen ſolchen Einfluß unter denſelben, daß ſie ſchwuren, gegen die Unzucht der Prieſter und die Käuflichkeit der Weihen anzukämpfen; ja er brachte ſogar die Cleriker dahin, daß ſie dieſen Eid leiſteten. Eine zahlreiche Menge von Männern und Weibern ſchaarte ſich um ihn und bewachte ihn Tag und Nacht. Die Kirchen verachten ſie, ebenſo deren Diener und ſelbſt den Gottesdienſt, weil Alles ſimoniſtiſch ſei. Um ſich vor dem heiligen Vater zu rechtfertigen, machte ſich Arialb auf die Reiſe nach Rom und überbrachte eine Vertheidigungsſchrift. Den Mailänder Clerus klagte er an, verſicherte, daß Alle Nikolaiten und Simoniſten ſeien und der römiſchen Kirche jeglichen Gehorſam verſagten; er dagegen und Landulf ſeien ganz ergeben und ſtritten allein für die Wahrheit. Hiernach fand er ſogleich bei den Römern freundliche Aufnahme, der Papſt hob die Beſchlüſſe der Synode zu Fontenatum auf und ſchickte alsbald mit Arialb Hildebrand, Anſelm von Lucca und Andere als Geſandte nach Mailand, um die Verhältniſſe an Ort und Stelle zu unterſuchen, den Streit zu ſchlichten und das von Arialb begonnene Werk zu fördern. Den Erzbiſchof trafen die Geſandten

nicht zu Hause; er hatte sich entfernt, da er im Bewußtsein seiner Schuld vor jenen nicht zu erscheinen wagte. Vom Volke wurden die Römer auf's Ehrenvollste empfangen, und indem sie mehrere Tage vor demselben predigten, flößten sie ihm Vertrauen und Muth ein. So Bonizo. Landulf, von Haß und Groll auf die Pataria erfüllt, berichtet, daß die Gesandten ganz gegen den vom Papste erhaltenen Auftrag gehandelt hätten, daß in Mailand ein Bürgeraufstand ausgebrochen und daß es zu blutigen Kämpfen gekommen sei. Aus Furcht vor der Wuth des Volkes hätten die päpstlichen Legaten nur mit heimlich zusammenberufenen Bürgern unterhandeln können, und lieblos und unbarmherzig hätten sie zu denselben geredet. Den Erzbischof Wido hätten sie einen Simonisten genannt und alle seine Handlungen verachtet und herabgewürdigt.

Dieser letztere Bericht enthält, obgleich er dem äußeren Scheine nach dem ersteren so sehr widerspricht, doch eine Bestätigung desselben. Er verschweigt, wo der Erzbischof während der Anwesenheit der Gesandten in Mailand gewesen und wie er sich gegen dieselben benommen, sagt überhaupt nicht, daß mit demselben Verhandlungen gepflogen worden, sondern gesteht nur, daß die Legaten ihn einen Simonisten gescholten. Hierdurch wird erstlich die Nachricht bestätigt, daß Wido die Stadt verlassen hatte, als die Gesandten eintrafen, und dann ergibt sich aus dem offen ausgesprochenen und gewiß nicht unbegründeten Vorwurf der Simonie, daß der Erzbischof allerdings ein böses Gewissen haben mochte. Wenn aber Landulf zugibt, daß die Gesandten Bürger um sich versammelt und zu denselben gesprochen hätten, so ist damit die Wirksamkeit der Römer, von der Bonizo überliefert, bestätigt. Wenn dieser Autor aber nichts davon meldet, daß ein Aufstand ausgebrochen sei, Landulf hingegen von blutigen Kämpfen und Mord redet, so dürfte daraus zu schließen sein, daß wohl Unruhen, eine aufgeregte Stimmung in Mailand während der Anwesenheit der Gesandten herrschte, wenn es auch nicht zu so gefährlichen Thätigkeiten kam, wie dieß nach Landulf den Anschein gewinnt. Die päpstliche Gesandtschaft verfehlte jedenfalls ihren Zweck. Sie versöhnte offenbar die Parteien nicht nur nicht, sondern nährte und steigerte die bestehende Erbitterung. Insofern aber war sie von Nutzen für die kirchliche Partei, als sie auf die Patarier gewiß einen ermuthigenden Eindruck machte und da-

durch ihre Aufgabe, das von Arialb begonnene Werk zu fördern, bis zu einem gewiſſen Grad wenigſtens löſte.

Wenden wir uns nun wieder Stephan IX. zu und faſſen wir ſeine rege apoſtoliſche Wirkſamkeit, die er von Rom und bald nachher von Monte-Caſino aus entfaltete, in's Auge. Alsbald nach ſeiner Inthroniſation ſchickte er die Mönche von Monte-Caſino, die bei ihm geweſen waren, mit Ausnahme zweier, die er um ſich behielt, in ihr Kloſter zurück und trug dem Vorſteher desſelben auf, mit zwölf Mönchen, welche er ſelbſt namhaft machte, alsbald nach Rom zu kommen, um mit ihnen gemeinſamen Rath zu pflegen. Die Mönche leiſteten Folge und nach zehn Tagen kehrten ſie wieder zurück. Stephan IX. blieb vier Monate ununterbrochen in Rom, und während dieſer Zeit hielt er häufige Zuſammenkünfte mit dem Clerus und dem Volk der Stadt, indem er die Ehen der Prieſter und aller Cleriker, ſowie die Verheirathung von Blutsverwandten unter einander auf's Eifrigſte bekämpfte. Alle die Prieſter, welche ſich trotz des von Leo IX. eingeſchärften Verbots verheirathet hatten, entſetzte er ihrer Aemter, und es mußten dieſelben nicht nur ihre Frauen verlaſſen, ſondern ſie durften auch keine Meſſe mehr leſen und es ward ihnen ein bußfertiges Leben vorgeſchrieben.

Papſt Stephan IX. ließ gleich ſeinen Vorgängern den Klöſtern ſeine apoſtoliſche Fürſorge angedeihen. Durch eine Bulle vom 2. November 1057 beſtätigte er alle Privilegien und Beſitzungen des Kloſters St. Peter zu Perugia und auf Bitten des Biſchofs Arnoldus ſicherte er die Güter der Canoniker zu Arezzo.

In einem Briefe an Erzbiſchof Gervaſius von Rheims, der ſich wohl über das von Victor II. beabſichtigte Concil in Gallien bei Stephan IX. erkundigt haben mochte, deutete er an, daß an die Ausführung des Vorhabens ſeines Vorgängers jetzt nicht gedacht werden könne, denn jener ſei geſtorben, und dann fügt er die bemerkenswerthe Notiz bei, Gervaſius habe ja auch keine Mittheilung darüber gemacht, ob der König von Frankreich ſeine Zuſtimmung zu dem beabſichtigten Concil geben werde. Der Papſt ermahnt den Erzbiſchof, in treuer Ergebenheit der Kirche und zur Vertheidigung der heil. Canonen die Verfolgungen ſeiner Feinde geduldig zu ertragen, und ladet ihn nebſt ſeinen Suffraganbiſchöfen zu einem Concil nach Rom auf Oſtern des folgenden Jahres 1058 ein. Aus

diesem Briefe geht hervor, daß die Verhältnisse in Gallien für die Kirche keineswegs erfreulich standen; denn einmal erscheint es zweifelhaft, ob der König ein Concil in seinem Lande gestatten würde (hatte ja auch zur Zeit des großen Concils zu Rheims im Jahre 1049 den gehässigen Einflüsterungen Folge gegeben, daß es unter seiner Würde sei, zu dulden, daß in seinem Reiche das Ansehen des Papstes so sehr um sich greife, wenn er in demselben die Erlaubniß zu einer Synode ertheilte), zum Andern war der Erzbischof in großem Gedränge vor seinen Feinden, unter welchen sich wohl vorzüglich die Anhänger der Berengarischen Häresie befanden.

Am 18. October 1057 erließ Stephan IX. eine Bulle zu Gunsten des Clerus von Lucca, welche Mansi mit Recht als einen Concilienbeschluß ansieht. Auf Veranlassung von sechs Bischöfen, des Subdiacons Hildebrand und anderer Getreuen schärft er nämlich die von Kaiser Otto gegebene und von den späteren Kaisern bestätigte Verordnung ein, daß kein Cleriker des Bisthums Lucca vor weltliche Gerichte geladen werden, und daß kein Anwalt desselben gezwungen werden dürfe, einen Eid anders als allein (d. h. ohne Eideshelfer) zu schwören, wie dieß in der römischen Kirche üblich sei. Außerdem wurden die Besitzungen der Kirche zu Lucca durch die Bulle Stephan's IX. befestigt und ihren Priestern ward Immunität zugesichert.

Am 30. November 1057 begab sich Stephan IX. nach Monte-Casino, wo er bis zum 10. Februar des folgenden Jahres verweilte. Mit unerbittlicher Strenge verfuhr er gegen den eingerissenen Mißbrauch, daß die Mönche Eigenthum besaßen, und seine Bemühungen hatten den besten Erfolg. Auch untersagte er den Ambrosianischen Lobgesang in der Kirche, welches Verbot ohne Zweifel mit den gefährlichen und höchst betrübenden Erfahrungen in Mailand in engstem Zusammenhange stand. Von Monte-Casino aus erließ der Papst eine Bulle, in welcher er die von Victor II. auf dem Concil im Lateran ausgesprochene Wiedervereinigung des von Papst Theophylact getrennten marsischen Bisthums bestätigte. Pandulf, der Bischof der Marser, war selbst in das Kloster gekommen und Stephan hatte ihn auf das Freundlichste empfangen. Auch bestätigte er durch eine Bulle vom December 1057 die Disciplin, sowie die Besitzungen und Privilegien des Klosters des heil. Prosper zu Reggio.

Zu Weihnachten erkrankte Stephan, der schon längere Zeit am römischen Fieber gelitten, so gefährlich, daß man sein Ende für nahe hielt. Er ließ daher die Prioren des Klosters zu sich kommen und trug ihnen auf, nach eigenem Ermessen sich einen Abt zu wählen. In allgemeiner Uebereinstimmung wählten sie den Desiderius und baten den Papst, daß er diese Wahl bestätigen möge. Stephan war sehr erfreut über das Wahlergebniß und erklärte, daß sie keinen passenderen Mann für die Abtwürde in ihrem Kloster hätten finden können, obgleich sie viele fromme, geistvolle nnd begabte Männer in ihrer Mitte hätten. Zwar wollte der Papst, wie einige seiner Vorgänger auf dem Stuhl Petri ihre früheren Bisthümer beibehalten hatten, seine Abtwürde nicht niederlegen, so lange er lebte, dem Desiderius aber gab er das Versprechen, daß er ihm die Abtei überlassen werde, wenn er bei seinen Lebzeiten von der Gesandtschaft nach Constantinopel, an welcher er im Auftrage des Papstes Theil nahm, zurückkehren würde; träfe er ihn nicht mehr am Leben, so solle ihn die ganze Congregation ohne Widerrede als Abt anerkennen.

Hiernach zu Anfang des Jahres 1058 schickte der Papst den neuen Abt Desiderius und als dessen Begleiter den französischen Cardinal Stephan und Mainard, den nachherigen Bischof von Silva candida, als Gesandte nach Constantinopel, indem er ihnen schriftliche Aufträge an den Kaiser Isaac Commenius mitgab. Es wird uns zwar nicht überliefert, worin diese Aufträge bestanden, und welchen Zweck sie hatten, aber es dürfte wohl keinem Zweifel unterliegen, daß sie sich einmal auf die seit dem Jahre 1054 bestehende Glaubenstrennung bezogen, dann aber die Abschließung eines Bündnisses gegen die Normannen zum Zwecke gehabt habe. Höfler (Geschichte der deutschen Päpste) gibt nur als Ziel der Gesandtschaft an, „die vollständige Vereinigung der orientalischen mit der abendländischen Kirche zu Stande zu bringen," und Gfrörer sagt: „Diese zweite Gesandtschaft muß denselben Zweck gehabt haben, wie die erste vom Papste vor vier Jahren, da er noch Cardinal Friedrich hieß, selbst übernommene, d. h. Eröffnung des Krieges gegen die Normannen und folglich mittelbar gegen die deutsche Krone." Hiergegen ist zu bemerken, daß die von Leo IX. im Jahre 1054 nach Constantinopel geschickte Gesandtschaft zunächst und hauptsächlich kirchliche Zwecke verfolgte, daß der genannte Papst in einem

Briefe an den damaligen Kaiſer Conſtantin Monomachus nur ſo gelegentlich auf die von den Normannen drohenden Gefahren aufmerkſam machte und um Hilfe gegen dieſelben bat. Was aber die Behauptung angeht, daß ein Krieg gegen die Normannen mittelbar ein Krieg gegen die deutſche Krone ſei, ſo muß dieſelbe als unbegründet und unwahr zurückgewieſen werden. Allerdings hatte Heinrich III. im Jahre 1053 den Papſt Leo IX. im Kampfe gegen die kühnen Eindringlinge im Stich gelaſſen, aber im Jahre 1055 hatte er ſelbſt einen Geſandten nach Conſtantinopel geſchickt, um von dem oſtrömiſchen Hofe Hilfe gegen die Normannen zu erhalten. Dieſe aber waren im Jahre 1058 dem deutſchen Kaiſerthum nicht weniger gefährlich als einige Jahre vorher, und wenn daher Papſt Stephan IX. Coalitionen zur Bekämpfung derſelben ſuchte, ſo arbeitete er dadurch im Intereſſe der deutſchen Krone und war deßhalb nicht ihr Feind, ſondern ihr Bundesgenoſſe.

Die Geſandtſchaften Stephan's gelangten übrigens nicht an ihr Ziel, ſondern durch ungünſtiges Wetter aufgehalten, mußten ſie längere Zeit an der Küſte des Meeres warten, als die Nachricht von dem Tode des Papſtes ſie ereilte und ſie ſich zur Rückkehr entſchloſſen; der Papſt hatte dem Deſiderius beſonders anempfohlen, daß er nach Vollziehung ſeines Auftrages ſo ſchnell als möglich zurückkehre.

Im Februar des Jahres 1058 begab ſich der Papſt nach Rom, indem er den ehemaligen Mönch Alfanus von Monte-Caſino, welcher jetzt zum Erzbiſchof von Salerno erwählt war, mit ſich nahm und ihn erſt zum Prieſter und dann zum Erzbiſchof weihte.

Wenige Tage nachher befahl er dem Vorſteher des Kloſters Monte-Caſino, den Schatz dieſes Kloſters an Gold und Silber möglichſt bald unter der größten Verſchwiegenheit nach Rom zu bringen, er werde ihn binnen Kurzem wieder zurückſchicken. Die Mönche von Monte-Caſino waren hierüber ſehr erſchreckt, leiſteten aber doch der an ſie ergangenen Aufforderung Folge und brachten alle ihre Schätze dem Papſt. Als er dieſelben ſah und die Trauer der Mönche wahrnahm, beſchlich ihn tiefe Wehmuth und weinend befahl er, daß Alles, ein Bild ausgenommen, welches er ſelbſt von Conſtantinopel mitgebracht hatte, wieder zurückgeſchickt werden ſolle. Schon war der Probſt von Monte-Caſino mit ſeinen Schätzen auf dem Rückweg, als der Papſt ihm durch einen Boten ſagen ließ,

aß er doch, nachdem er einen Andern mit dem Geleite des Schatzes eauftragt habe, noch einmal nach Rom kommen möge. Stephan elohnte ihn mit der Abtei des heil. Vincenz und trug ihm auf, ieſelbe alsbald in Empfang zu nehmen.

Leo von Oſtia und Amatus, denen wir dieſe Nachrichten verankten, geben auch den höchſt wichtigen Aufſchluß darüber, was der Papſt eigentlich mit dem Gold aus dem Schatz von Monte-Caſino abe beginnen wollen, indem ſie berichten, daß Stephan gemeinchaftlich mit ſeinem Bruder Gottfried habe die Normannen aus Italien vertreiben wollen. Leo eröffnet aber noch einen tieferen Blick in die Beſtrebungen des mächtigen Bruderpaares, indem er rzählt, daß das Gerücht ſich verbreitet habe, Papſt Stephan wolle einem Bruder Gottfried die Kaiſerkrone aufſetzen.

Floto (a. a. O. S. 206) hält das Gerücht für „ganz unwahrcheinlich“, denn Hildebrand würde ſich dieſem Plane widerſetzt haben, eil es um die Unabhängigkeit der Päpſte würde geſchehen geweſen ein, wenn Gottfried Alleinherrſcher in Italien geworden wäre. Laſſen wir die Folgen, welche es für das Papſtthum hätte haben önnen, wenn Herzog Gottfried die Kaiſerkrone erlangt hätte, unrörtert und halten wir uns einzig an das von Leo erwähnte Geücht, ſo können wir dasſelbe nur höchſt begreiflich finden und müſſen s für wohlbegründet halten. Gottfried war ein überaus mächtiger Fürſt, Ehrgeiz und Herrſchſucht waren die vorzüglichſten Triebfedern zu allen ſeinen Beſtrebungen, durch den Papſt waren bereits Vorkehrungen zu einem Bündniß mit dem oſtrömiſchen Kaiſer zur Vertreibung der Normannen aus Italien getroffen; welche Macht ſtand Gottfried noch entgegen, wenn er ein italieniſches Kaiſerthum gründen wollte? Sein Bruder ſaß auf dem römiſchen Stuhl und hätte gewiß keinen Anſtand genommen, ihm die Kaiſerkrone auf das Haupt zu drücken, zumal er ihn als einen treuen Sohn der Kirche kannte. Gieſebrecht hält das Gerücht von dem Plane des mächtigen Bruderpaares für „unbegründet, denn weder Gottfried noch ſein Bruder konnten ſo ſchroff mit dem deutſchen Reiche brechen“. Wir fragen: warum nicht? können uns aber keine befriedigende Antwort geben. Als Herzog von Lothringen hatte es der thatkräftige, kühne und beharrliche Gottfried gewagt, den furchtbarſten Kampf gegen den mächtigen Kaiſer Heinrich III. aufzunehmen, und mehr als einmal hatte er deſſen Herrſchaft an den Rand des Verderbens gebracht.

Und jetzt, als fast ganz Italien unter seiner Botmäßigkeit stand, Deutschland aber durch einen unmündigen Knaben, eine schwache Frau, eine zerklüftete Reichsverwesung regiert ward, hätte er seinen Willen nach dem deutschen Hofe richten, seine Bestrebungen von den Wünschen und der Zustimmung des deutschen Reichsregiments abhängig machen sollen! Genug, hätte Gottfried die Kaiserkrone gewinnen können, er hätte sie gewiß nicht ausgeschlagen, und daß diese Ansicht auch bei seinen Zeitgenossen herrschte, dafür bürgt die Ueberlieferung unseres zuverlässigen Gewährsmannes Leo von Ostia.

Durch eine Bulle vom 6. März 1058 bestätigte Stephan IX. auf Bitten des Abtes Hugo alle Besitzungen und Rechte des Klosters Clugny, und in einem Schreiben an die Mönche desselben versichert er sie seines besonderen Wohlwollens und theilt ihnen mit, daß er ihren Abt bis zur Synode bei sich behalten werde, die er auf Ostern des Jahres 1058 angekündigt hatte.

Auf einer Versammlung der Bischöfe, des Clerus und römischen Volkes, welche Stephan in eine Kirche berufen hatte, verbot er auf's Strengste, daß Jemand in dem Falle, daß er eher sterbe, als Hildebrand von seiner Gesandtschaftsreise zurückgekehrt sei, einen Papst wähle, vielmehr soll der päpstliche Stuhl bis zur Rückkehr des genannten Subdiacons unbesetzt bleiben und die Wahl erst auf den Rath jenes vollzogen werden. „Denn ich weiß, ihr Brüder," sagte er in prophetischem Geiste, „daß Männer von großer Eigenliebe sich nach meinem Tode unter euch erheben werden, welche nicht nach den Bestimmungen der heiligen Väter, sondern durch Laien auf diesen Stuhl gelangen werden." Nachdem dieß Alle gehört hatten, verbanden sie sich unter einander durch einen Eid, den sie in die Hand des Papstes ablegten, daß sie niemals einen Papst anerkennen würden, der nicht nach den canonischen Bestimmungen den heiligen Stuhl bestiegen habe.

Noch haben wir eines Vorganges auf einer Synode unter Stephan IX. Erwähnung zu thun, ohne jedoch ermitteln zu können, welcher Zeit diese Synode angehört. Ein Cleriker Namens Lando hatte die Kirche des heil. Vincenz zu Capua, welche den Mönchen auf unrechtmäßige Weise entrissen worden war, durch Simonie in Besitz bekommen. Die Mönche beschwerten sich hierüber bei dem Papst Stephan, welcher jenen Simonisten vor eine Synode lud.

Als derſelbe aber nicht erſchien, ward er ſammt den Bürgern von Capua mit dem Banne belegt.

Wie ernſt es Papſt Stephan IX. war, die unter Laien und Clerus herrſchenden Laſter zu bekämpfen, bewies er hauptſächlich dadurch, daß er den Abt Peter Damiani von Santa Croce d'Avellano zum Cardinalbiſchof von Oſtia ernannte und ihn dadurch zum vornehmſten aller römiſchen Cardinäle machte. Peter Damiani hatte ſich immer durch ein tiefreligiöſes Gemüth und durch einen tadelloſen Lebenswandel ausgezeichnet, er beſaß umfaſſende Kenntniſſe in den weltlichen und geiſtlichen Wiſſenſchaften, vor Allem aber hatte er ſich einen guten Namen verſchafft durch den Eifer, die Energie und Unerſchrockenheit, mit welcher er in ſeinen Schriften dem unkirchlichen und gottloſen Treiben der Cleriker und Mönche entgegentrat. Schon bei den Päpſten Clemens II. und Leo IX., wie ſich ließ aus ſeinen Briefen an dieſelben ergibt, in hohem Anſehen, und ſchon bei Lebzeiten des Letztgenannten ſchrieb er ſeinen „Liber Gomorrhianus“, in welchem Werke er die Schamloſigkeit, die unter dem Clerus herrſchte, in den kraſſeſten Zügen ſchildert und dieſelbe auf's Furchtbarſte geißelt. Später, unter Nicolaus II., verfaßte er eine Schriften „De Coelibatu Sacerdotum“ und „Contra Clericos incontinentes,“ durch welche er das Concubinat der Geiſtlichen und das Laſter der Unkeuſchheit ſchonungslos und mit aller Strenge bekämpfte. Als er von ſeinem Bisthum Beſitz nahm, richtete er an ſeine Mitcardinäle ein ſehr ernſtes Mahnſchreiben, in welchem er ſie ermahnt, in dieſem verderbten Zeitalter ein ſolches Leben zu führen, daß ſie Andern zum Muſter dienen könnten; da es die Sache der Prieſter und beſonders der Biſchöfe ſei, die Vergebung der Sünden der übrigen Menſchen von Gott zu erflehen, ſo müßten dieſe doch zunächſt vor aller Schuld ſich bewahren. „Ihr ſeht, Geliebteſte (ſagt er), daß die ganze Welt zum Böſen neigt und auf dem ſchlüpfrigen Pfad des Laſters dem Abgrund zueilt, und je näher ſie demſelben kommt, um ſo mehr häuft ſie täglich die Laſt ſchwerer Verbrechen. Die prieſterliche Disciplin wird faſt überall außer Acht gelaſſen, den Prieſtern wird die ſchuldige Verehrung nicht mehr zu Theil, die canoniſchen Satzungen werden mit Füßen getreten und die Sorge um irdiſche Dinge geſtattet nicht mehr, daß ſich Jemand mit Gott beſchäftige. Bei Verheirathungen wird die geſetzliche Beſtimmung nicht mehr eingehalten, und, o Schrecken! Viele, die den

Namen Chriſten führen, leben wie die Juden. Denn wo treibt man keinen Raub? wo ſcheut man ſich, Diebſtahl zu begehen? Wer fürchtet noch den Meineid, wer das Kupplergeſchäft, wer den Tempelraub? Wer endlich ſchaudert noch zurück vor dem ſchmählichſten Verbrechen? . . . . . Ihr alſo, Geliebteſte, denen durch den apoſtoliſchen Stuhl aufgetragen iſt, ſolche Uebel zu beſeitigen, werdet ſelbſt nicht nur ein Muſter des Lebenswandels den übrigen Gläubigen, ſondern auch den Prieſtern. In unſerem Leben muß man ſehen, was man thun und was man meiden ſoll, aus unſerem Munde dürfen keine müßigen Reden fließen, die Zunge des Prieſters möge durch das Gebot eines vorſichtigen Schweigens gemäßigt, nicht durch Scherze gelöſt werden, unbändige Freude ſoll nicht unſere Bruſt erfüllen. Kindiſches Spiel bleibe fern von uns, biſſige Reden und eitles Geſchwätz ſoll man nicht hören, die Worte eines Poſſenreißers und ſchlüpfrige Geſpräche müſſen vermieden werden. Denn wie kann aus dem Munde eines Prieſters ein reines Gebet zu Gott ſteigen, wenn derſelbe durch den Schmutz unſauberer Rede verunreinigt wird? Oder wie kann zwiſchen Gott und den Menſchen eine Sprache vermitteln, die ſelbſt den Zorn des Richters verdient? Erinnert euch, was den Prieſtern geſagt wird: „Ihr ſeid das Salz der Erde.“ Wenn aber das Salz ſeine Kraft verliert, womit ſoll man ſalzen?“ u. ſ. w.

Papſt Stephan IX. begab ſich von Rom nach Tuscien (Toscana), um daſelbſt mit ſeinem Bruder Gottfried zuſammenzutreffen. Als er auf ſeiner Reiſe in die Nähe des Kloſters Vallumbroſa gekommen war, wollte er den berühmten Abt desſelben, Johannes Gualbert, kennen lernen; zweimal ſchickte er Boten an denſelben und befahl ihm, da er krank war, ſich in einer Sänfte bringen zu laſſen. Kaum hatte aber der Abt ſein Kloſter verlaſſen, als ſich plötzlich ein heftiger Sturm erhob, ſo daß er wieder zurückgebracht werden mußte. Da ſtand der Papſt von ſeinem Wunſche ab, Gualbert zu ſehen, und trug dem frommen Manne auf, für das Wohl der Kirche zu beten.

Als Papſt Stephan nach Florenz gekommen war, erkrankte er plötzlich. Sein Freund, Abt Hugo von Clugny, war ſtets um ihn, ſtärkte ihn durch Gebete, und nachdem er ihm das Sacrament der Buße geſpendet hatte, verſchied er in ſeinen Armen am 29. März 1058 und ward in der Kirche der heil. Reparata von Abt Hugo feierlich beigeſetzt.

Recenſionen.

Die Grundzüge der chriſtlichen Myſtik im Leben des heiligen Einſiedlers Antonius. Dargeſtellt und erläutert durch Ludwig Clarus. Münſter, Coppenrath, 1858. 8°.

Das Leben der großen Erzväter des Mönchthums iſt einem tiefverborgenen Königsſchatze gleich, von deſſen leuchtenden Steinen und glänzendem Golde zu ſchöpfen nur Auserwählten vergönnt iſt. Aber wäre deren Zahl eine noch ſo große und trügen ſie von dem edlen Geſtein und Metall ſo viel davon, daß ihre Gier ganz geſättigt würde, ſo werden doch ihre Nachfolger den Abgang nicht merken, ſondern wie aus einem unverſiegbaren Quell ewige Reichthümer daraus holen können.

Das war der große Beruf des Mönchthums, daß es dem durch Chriſtus neugebornen Menſchenvolke, welches die eben freigewordenen Heilspfade ſchnöde zu verlaſſen anfing, die Augen öffne; daß es dem Lichte des Lebens Chriſti und ſeiner erſten Schüler, von dem man ſich abwenden wollte, den flammenden Strahl der Menſchentugend hinzufüge; daß es nicht bloß die Gebote des Chriſtenthums, ſondern auch deſſen Räthe erfülle und der im Sinnengenuß ſchwelgenden und der Afterphiloſophie huldigenden Welt zeige, was der Menſchenwille im innigſten Anſchluß an die Gnade vermöge! Und wenn die Chriſten in jeglicher Richtung unevangeliſch lebten, ſo mußte das Mönchthum in jeglicher Richtung heilend vorgehen, und daher iſt es zu erklären, daß nach den mannigfaltigen Bedürfniſſen des Geſchlechtes mannigfaltige Orden entſtanden, welche das ſittliche Gebreſte ihrer Zeitgenoſſen hoben, dem Sinnestaumel Abtödtung, der Afterphiloſophie lebendigen Gottesglauben, den Häretikern bewußtes, poſitives Chriſtenthum, der averſen Wiſſenſchaft himmelanſtrebendes Forſchen, der Selbſtſucht perſönliche Aufopferung zum Beſten Anderer entgegenſtellten. Mit welchem Erfolge dieß von ihnen durchgeführt wurde, beweiſt die Geſchichte, und nur Ignoranz oder Parteihaß oder rückſichtsloſe Schlechtigkeit hat zu jeder Zeit die Wahrheit

verhüllt und läßt ſie auch heute noch nicht überall an's volle Sonnenlicht bringen, wie wir ſelbſt ein ſolches Trauerſpiel im Ausgange, ein anderes im erſten Act begriffen ſchauen! Indeſſen wird dieſe wahrhafte Finſterniß weichen müſſen, wenn die Zahl Jener ſich vermehrt haben wird, die im Geiſte des Verfaſſers obiger Schrift das Mönchthum im Allgemeinen oder einzelne ſeiner conſtitutiven Elemente oder ſeine mannigfaltigen Arbeiten und Verdienſte insbeſondere zum Vorwurf tieferer Studien machen.

Clarus hatte bereits 1857 das (im J. 1858 Nr. 48 der kath. Liter.-Ztg. angezeigte) Leben des heil. Antonius von Athanaſius dem Großen veröffentlicht. Wir finden es im vorliegenden Buche (S. 83—154) mit Ausnahme der Einleitung wieder abgedruckt, wofür wir keinen anderen Grund anzugeben wiſſen, als den, daß jedem Leſer der hiſtoriſche Beleg für das im Leben des großen Heiligen ſich offenbarende myſtiſche Element zur Hand ſei.

Der Verfaſſer recenſirt zuerſt in einer allgemeinen Einleitung (I) die mit dem Chriſtenthum hervortretenden zahlreichen myſtiſchen Erſcheinungen (beginnend mit der Ausgießung des heil. Geiſtes und der den Apoſteln mitgetheilten Sprachengabe, den Wundern, welche Petrus und Paulus vollbrachten, dem Geſichte des Protomartyrers Stephanus und der Verſetzung des Philippus, und fortſchreitend durch die weiteren Jahrhunderte nach den Zeugniſſen der bewährteſten Männer der Urkirche), welche der Rationalismus entweder ganz um ihre geſchichtliche Wahrheit bringen oder ſo erklären wollte, daß ihr innerer Gehalt verloren gehe. Mit Glück weiſt er das Unhaltbare ſolcher von Proteſtanten (oft mit großem Widerſpruch) gemachten Verſuche ab, zeigt die Wichtigkeit der Myſtik für das Chriſtenthum, dem man mit ihrer Läugnung eine Grundſäule entziehen wollte (um damit die Gleichheit der Baſen, auf welchen die ſogenannten neuen Kirchen ruhen, mit jenen nachzuweiſen, welche der Unterbau der wahren alten Urkirche ſind), und liefert den Beweis für Obiges aus ſeinem eigenen Geiſtesleben, das, durch eingeſchulten Rationalismus vernebelt, gerade durch myſtiſche Erſcheinungen darauf geweckt wurde, daß ſie ihn bei dem fortgeſetzten Studium der Myſtik aus dem Proteſtantismus hinausführten, dem nach Erkennung der katholiſchen Wahrheit als einer unabweislichen Gewißheit auch nur äußerlich anzugehören er für gottloſe Heuchelei und Lüge gehalten. Mit den wärmſten Worten ſchildert er ſodann die Verdienſte, welche der alte Görres durch ſeine Myſtik ſich erworben, und da dieſe die verdiente Verbreitung noch nicht gefunden, will der Verfaſſer (wie dieß bei den Lebensbeſchreibungen der HH. Thereſia, Hildegard, Birgitta und der ſeligen Maria von Apreda [beſprochen in der kathol. Lit.-Ztg.] bereits geſchehen) [1]) den in der Myſtik ſyſtematiſch verwebten Stoff

[1]) Hieher gehören auch: Johanna Maria vom Kreuze und ihre Zeit, von Beda Weber (kath. Lit.-Ztg. 1858, Nr. 51); Leben der heil. Maria Magdalena von Pazzis, beſchrieben von P. Virgil Cepari, überſetzt von Krebs (kath. Lit.-Ztg. 1859, Nr. 3); Storia di S. Caterina da Siena von Capecelatro (kath. Lit.-Ztg. 1859, Nr. 27); Leben und Schriften der heil. Katharina von Genua, von Lechner (kath. Lit.-Ztg. 1860, Nr. 8); die deutſche Myſtik im Prediger-Orden von 1250 bis 1350, von Greith (kath. Lit.-Ztg. 1861, Nr. 47).

eine dem Fassungsvermögen vieler Christen zugänglichere Weise in der rstellung des Lebens bedeutender mystischer Persönlichkeiten vertheilen und um Gemeingut machen, dabei aber auch den protestantischen Theologen Beweis führen, daß Gnadengaben und deren Erweis in wunderähnlicher ksamkeit keineswegs mit dem vierten Jahrhundert erloschen seien, sondern de von dieser Zeit an die Mystik, welche sich eben mit der Betrachtung r Gaben und deren Aeußerungen zu schaffen macht, ihre nähere Begrün- g gefunden und wissenschaftliche Anfänge genommen hat.

In der besonderen Einleitung (II) erklärt der Verfasser, daß hler's „Athanasius der Große" ihn zu vorliegender Schrift veranlaßt ; sodann verbindet er die in des heil. Antonius Leben sich manifestiren- mystischen Erscheinungen mit den alttestamentlichen und evangelischen, hre Fortsetzung in dem Einsiedlerleben finden, dessen wie des Mönch- ns Bedeutung er mit warmen, kräftigen Worten zeichnet, ohne zu über- n, daß selbes schon in den ältesten Zeiten die aversete Beurtheilung er- en, welche selbst in ihren Phrasen so sehr mit denen unseres aufgeklärten rhunderts harmonirt, daß man auch hieraus erkennt, wie die Gegner rer Kirche und ihrer ersten Institute in Wesen und Form jeglicher Origi- tät ermangeln. Nachdem Clarus dann das Leben des heil. Anto- s (III) eingeschaltet und (in kraftvoller, an Beda Weber mahnender rache) den Nachweis (IV) beigebracht, daß der Protestantismus mit er destructiven, lebenslosen Auffassungsweise die leuchtenden Größen Urkirche auf mystischem Gebiet gar nicht oder nur schief zu rtheilen vermag (als Beispiel wird des wechselweise gefeierten und be- tigten Ritters Zimmermann Faselei über den heil. Antonius angefügt), isirt er in drei großen Abschnitten den oben bemerkten eigentlichen Ge- ken seiner Schrift.

Der erste derselben (V) behandelt die reinigende Mystik, insbe- dere die Ascese; diese ist 1. gegen den äußeren, sinnlichen nschen gerichtet und wird geübt a) im Gebiet der Ernährung rch das Bestreben, die materielle Substanz der Persönlichkeit immer mehr ch subtilere und sparsam gereichte Unterhaltungsmittel zu entfleischlichen zu entkörpern, um das Gebiet des Geistes in der Person zu erweitern; mit geht Hand in Hand das Enthalten vom Genuß auf längere oder ngere Zeit, um die Abtödtung immer vollkommener zu machen); b) im biet des Schlaf- und Kleiderbedürfnisses, deren erstes Ascet durch sparsame, auf hartem Lager zur äußersten Nothdurft ge- gene Ruhe, das zweite aber durch die nöthigste, aller Bequemlichkeit bare idung befriedigt, was jedoch c) nach bestimmten Regeln über tige Anwendung und Maßhaltung zu realisiren ist.

Weil aber das Seelen- und Gemüthsleben fast mehr als das körper- e der Vereinigung mit Gott im Wege steht, so ist die Ascese vorzüglich in den Regionen des mittleren Lebens zu üben, und zwar durch Mortificationen (Brechen des eigenen Willens) und b) durch laſſenheit und Stärke in Widerwärtigkeiten (physische)

und Verſuchungen (moraliſche Prüfungen), welche letztere, nachdem der Satan ſelbſt an den Sohn Gottes ſich gewagt hat, um ihn zu verſuchen und zum Fall zu bringen, nach höherer Zulaſſung durch die böſen Geiſter vorzüglich über große Perſönlichkeiten kommen, weil dieſe den Streit gegen das Höllengeſchmeiß aufnehmen und es mit dem Kreuze bekämpfen. Iſt dann der Ascet aus den Gefahren, welche innere und äußere Feinde ihm bereiteten, als Sieger hervorgegangen und die Flamme ſeiner Liebe in dieſen reinigenden Gluten geläutert, verklärt und erhöht worden, ſo ringt er ſich c) durch Werke der Nächſtenliebe zur Liebe Chriſti ſelbſt empor.

So iſt die Aufgabe der Asceſe an dem unteren und mittleren Menſchen — in der Erſcheinung durch Leib und Seele repräſentirt — vollendet und ſie betritt nun 3. das Gebiet der höheren Geiſteskräfte, in welcher oberſten Region des Menſchen die Zerreißung des urſprünglichen, Schöpfer und Geſchöpf verknüpfenden Bandes die ſchlimmſten Verwüſtungen erzeugt hat. Demgemäß iſt auch ihre durch die Asceſe zum Zwecke einer vollſtändigen Reproduction des Urbundes zwiſchen Gott und Menſch zu bewerkſtelligende Hinwegräumung auch nach der Erlöſung, da dieſe nur den Weg zur Erlangung jener Einigkeit gewieſen, mit vielen Schwierigkeiten verbunden, und bei dem zauberiſchen Einfluß, mit welchem der irdiſche Naturkreis auch den Geiſt feſſelt, ſind ſelbſt unter den erleuchteten Chriſten nur Wenige im Stande, durch Entwurzlung dieſes Naturzuges und conſequente Aufhebung ſeiner niederdrückenden Schwere ſich dahin aufzuſchwingen, daß ſolche Freiheit das vorherrſchende Verhältniß ihres geiſtigen Seins bildet.

Dem Charakter dieſer Hinderniſſe gemäß operirt nun die Asceſe gegen ſie a) durch Bemeiſterung der Zerſtreuung durch ſinnliche Bilder und Eindrücke, welche der an der Oberfläche der Erſcheinungen haftende und nicht durch die Hülle zum Verhüllten dringende, ja die Erſcheinung und Aeußerung mit dem, was dahinter iſt und ihm zu Grunde liegt, verwechſelnde Sinn hervorbringt, die Asceſe aber durch einförmige Geiſtesthätigkeit und einfache Lebensweiſe, durch Säubern und Ordnen des ſtillen Herzensgemaches ihres ſchädlichen Einfluſſes entkleidet. Läßt ſich nun gleich dieſer letztere als ein bedeutender nicht läugnen, ſo erreichen die menſchlichen Verirrungen doch einen höheren, ja den höchſten Gipfel in der geiſtigen Selbſtſucht und Ueberſchätzung, welcher die Asceſe ſteuert b) durch Ueberwindung des ſelbſtſüchtigen Wiſſensdünkels, worauf c) nach geſchehener Einkehr in ſich in der Einſamkeit mit Contemplation und Ablöſung von der Außenwelt, d) das Aufgehenlaſſen aller Geiſteskräfte in Gott möglich wird, namentlich mittelſt des Gebetes und der Liebe, ſo daß die davon erfüllte Seele einen himmliſchen Glanz, ein überirdiſches Licht empfängt, in deſſen Fülle und Klarheit ihr alles dahinter Liegende und ſelbſt der bisher gewandelte Weg nach ſo großer Vollkommenheit wie eine Wüſte erſcheint und nach dem Zeugniſſe der in ſolche Geheimniſſe Eingeweihten, wie z. B. des heil. Johannes vom Kreuze, eigenthümliche Peinen die Seele bangen machen.

Nach ſolcher Schritt für Schritt auf dem Leben des heil. Antonius
jenden Entwicklung der reinigenden und vorbereitenden Asceſe als des
ciplinären Grundes der Myſtik betrachtet der Verfaſſer im II. Abſchnitt
I) die Wirkungen und Erſcheinungen, zu denen die reinigende
yſtik und namentlich die Asceſe den Grund legt, welche mit Rückſicht
f die wunderbaren Gaben der lebendige Beweis ſind, daß die im Evan-
ium Marci den Myſtiſchen ertheilten Verheißungen im ausgedehnteſten
nfange ſich erfüllen. Es ſind dieß — analog dem Stufengange der dis-
linären Myſtik — 1. Erſcheinungen in den unteren Regionen
s organiſchen Lebens, und zwar a) im Ernährungsſyſteme die
der Diätetik der Seele eine noch weit wichtigere Rolle wie in der leib-
jen ſpielende) Mäßigkeit, welche in dem ſublimirten Leben des ent-
ſten Organismus bis zur gänzlichen langen Enthaltſamkeit von Speiſe
d Trank oder mindeſtens zur Befriedigung der Natur durch ein Kleinſtes
ſelben ſich ſteigert, wobei analog dem Kreiſe, in welchem die Seele nun
t, das heftigſte Bedürfniß nach der euchariſtiſchen Speiſe eintritt, was
3 mannigfaltigen Beiſpielen nachgewieſen wird. Mit jener Mäßigkeit im
en und Trinken ſteht in Verbindung b) die heilige Schlafloſig-
t, deren Gegentheil den Myſtiſchen als ein Raub der Gegenwart Gottes
heint.

Die ſo rein gewordene und beſtändig vor Gott lebende Seele verleiht
i dem Körper eine gewiſſe Widerſtandskraft gegen Annahme äußerer Un-
berkeit und Beſchmutzung oder c) die Schmutzloſigkeit bei allem
erlaſſen leiblicher Reinigungen, was um ſo weniger auffallen kann, als
1 auch bei gewöhnlichen Menſchenkindern oft merkwürdige Ausnahmen
der allgemeinen Regel findet. Dabei zeigt ſich vielleicht als der Aus-
ck der geiſtigen, das Innere der Asceten erfüllenden Wärme d) eine
eigerung der Lebenswärme und e) ein Wohlgeruch, deſſen wirk-
: Erſcheinung zur Redensart „vom Leben und Sterben im Geruche der
ligkeit“ führte.

Mit Rückſicht auf den mittleren Menſchen folgen nun 2. die Wir-
1gen und Erſcheinungen im Gebiete des ſeeliſchen Le-
1s, nämlich a) in der Bewegung und Haltung die Freiwillig-
und beliebige Ruhe, indem mit Bezug auf die Bewegung die Flügel,
che die Seele jetzt beſchwingen, in einem gewiſſen Sinne auf den Leib
rgehen, der von dem Geiſte (wie ſchon bei Habakuk und Philippus) er-
fen und verſetzt wird, mit Bezug auf die Haltung aber dem Willen die
ſündliche größere Wirkſamkeit und Kraft zurückkehrt, welche b) in den
fectionen und Leidenſchaften durch deren Bemeiſtern und Unter-
fung ſich vorzüglich manifeſtirt. Eine Frucht dieſes herrlichen Sieges
ieben andern auch der Troſt und die Erquickung, welche die großen As-
n gleich Antonius ſchon durch ihre Nähe, ihren Anblick und Umgang
heilen.

Wie aber der Bergſteiger, welcher mit ſtrebſamem Fuß aus den Tiefen
ien ätherreinen Höhen der Gebirge ſich emporgearbeitet hat, nicht allein

eine weitere Umſicht ſich enthüllen ſieht, ſondern auch in den reineren Regionen der immer dünner werdenden Luft ſchärfere und weiterhintragende Blicke wirft. ſo ſieht auch der Myſtiſche beim Emporklimmen auf den Bergpfaden der Asceſe die niedere Welt immer weiter unter ſich verſinken, ſein Geſichtskreis erweitert ſich und ſein Schauen wird ſchärfer, durchdringender, d. h. die Wirkungen der Asceſe äußern ſich auch c) in den Umbildungen im Wahrnehmungsvermögen und in den Sinnen α) des Fühlens (durch einen ſehr verfeinerten körperlichen Taſtſinn, der z. B. die Ruheſtätten heiliger Gebeine entdeckt, echte Reliquien von unechten unterſcheidet ꝛc.); β) des Schmeckens (das bei der Abkehr des Asceten vom Materiellen hauptſächlich ein inneres iſt, welches das Ueberſinnliche zum Object hat und ſich beſonders in dem ſüßen Genuſſe Jeſu in dem heil. Altarsſacramente äußert); γ) des Riechens (welches, wie es bei einfach lebenden Naturmenſchen oft wunderbar entwickelt iſt, dem Myſtiker beiſpielsweiſe die Enthaltſamkeit und damit verwandte Tugenden als lieblichen, die entgegengeſetzten Laſter als abſcheulichen Geruch verräth). Wie ferner der geübte Dirigent einer muſikaliſchen Production einen Mißton und das Inſtrument, welches ihn von ſich gab, wäre deren Menge noch ſo groß, augenblicklich erkennt, während dem gewöhnlichen Zuhörer nichts bemerkbar wurde: ſo zeigen ſich auch die Wirkungen der Asceſe in der tieferen Eindringlichkeit und Schärfe δ) des Hörens, vorzüglich aber im Vernehmen der übernatürlichen Einſprachen, der Antworten Gottes auf das in die Himmel dringende Gebet des Myſtikers, welcher nicht minder von den Schranken ε) des Sehens befreit, die ſeeliſchen Beſchaffenheiten des Menſchen durchſchaut, ja ſeine Blicke in den Himmel und die Hölle zu ſenden vermag, womit die Viſionen in Verbindung ſtehen.

Werden nun die Sinne als äußerlich hervortretende Modificationen eines und desſelben Seelenorgans begriffen, als 3. der Geſammtſinn (Allſinn, Centralſinn, Gemeingefühl), der dem Individuum den Zuſammenhang und die Wechſelbeziehung, worin Alles, was da iſt, ſtehet, zum momentanen Bewußtſein bringt, ſo wird auch dieſer in dem Asceten eine Steigerung erfahren, welche Ferngeſichte in dem Raum und das Vorſchauen in der Zeit — die Prophetengabe — ermöglicht, welche jedoch ſpäter als Gabe der Weisſagung beſprochen wird.

Dieſe myſtiſchen Erſcheinungen, welche die Asceſe an Leib und Seele wirkt, bleiben nicht ohne Rückwirkung auf den Geiſt, ein wie ſelbſtſtändiges Element der Perſönlichkeit derſelbe auch ſein möge. Daher beſpricht der Verfaſſer 4. die Wirkungen und Erſcheinungen in den geiſtigen Gebieten der Perſönlichkeit, nämlich a) die Höhung des (geiſtigen) Wahrnehmungsvermögens und der Einbildungskraft; hier behandelt Clarus zuerſt die eigenthümlichen, häufig nicht einmal artikulirten Laute, welche von heiligen Perſönlichkeiten ausgehen und eine als Aushall überſinnlicher Einſprachen zu denken ſind, ſodann die eingegoſſenen Künſte: α) die bildende, β) die Tonkunſt, γ) die Poeſie, δ) die Beredſamkeit — welche die Erſcheinungen auf der

ſeligen Welt, die das Auge des inneren Menſchen ſchaut, zur äußeren Geſtaltung bringen wollen; ſo das Bild: die Heimſuchung Mariä von Johannes von Finſole, Dannecker's Chriſtus, die gothiſchen Dome, das Requiem Mozart's (weßhalb nicht auch der gregorianiſche Choral?), der Pſalmiſt Jacopone da Todi und die von Ozanam geſchilderten Franciscaner-Dichtungen, endlich die heiligen gottbegeiſterten Reden (von Petrus und Stephanus bis auf Capiſtran und Xaver).

Je mehr der Ascet von der creatürlichen Wahrheit frei wird, deſto genauer erkennt er, was mit der göttlichen übereinſtimmt b) durch die myſtiſche Erhebung der höchſten geiſtigen Facultäten. Die Vernunft, bisher geblendet oder verſchloſſen, öffnet ſich dem niederſteigenden Geiſte, welcher ſie mit Gottesmacht berührt und erfaßt; an dem Asceten erfüllt ſich Chriſti Wort, daß Jene, welche reinen Herzens ſind, Gott anſchauen werden; er ſchaut ihn aber nicht wie Moſes u. ſ. w. in äußeren Formen und Bildern, ſondern in rein geiſtiger Weiſe durch deſſen unmittelbare Einwirkung auf den Verſtand, indem das Auge des Geiſtes vom Lichte der reinen Wahrheit erhellt wird und er dieſe Wahrheit, welche Gott ſelbſt iſt, in intelligibeln Bildern wahrnimmt, deren Reflex im Geiſte die höchſten Ideen ſind, zu denen das menſchliche Vorſtellungsvermögen ſich zu erheben vermag. Dem entſpricht nun c) die myſtiſche Bewegung der Willenskräfte, namentlich in den Tugenden, als der Uebereinſtimmung des Menſchen- mit dem Gotteswillen, als der Incarnation jener göttlichen Erkenntniſſe.

Einem Leben, das in ſolcher Geſinnung hingebracht wird, können auch nach der Verheißung des Herrn nicht fehlen 5. die umſonſt gegebenen Gaben a) des Glaubens, b) der Weisheit und Wiſſenſchaft, c) der Geiſterunterſcheidung, d) der doppelten Sprachengabe (Gabe von mancherlei Sprachen und Gabe der Auslegung der Rede), e) der Weisſagung, f) der Heilungen und g) der Wunder.

Die bisher entwickelte Reinigung und Erleuchtung ſchließt das Gebiet der Myſtik nicht ab; das von ihr durchleuchtete Leben ſchreitet auf aufſteigender Bahn weiter vorwärts bis zu dem Punkte, wo Gott unmittelbar die innerſte, tiefſte Weſenheit des ihn erſtrebenden Menſchen ergreift, ſich mit ihr vereinigt und ſie beſtimmt. Dieſe Stufe der höchſten Vollendung iſt die einigende Myſtik, in welcher die creatürliche Perſönlichkeit ihre irdiſche Weſenheit aufgebend in der höheren aufgeht, außer ſich kommt, in die Exſtaſe geräth. Nothwendig mußte dieſer (ſchon um des Syſtems willen) — als der Krone des myſtiſchen Lebens — am Schluſſe des Werkes ein Wort gewidmet werden; allein da das Leben des heil. Antonius weniger Stoff dazu bot, ſo faßte der Verfaſſer den Abſchnitt VII kürzer und gibt deßwegen neben einigen, jenem entnommenen exſtatiſchen Nachweiſen nichts beſonders Neues über dieſen wunderbaren, bis in unſeren glaubenserſchütterten Tagen vorkommenden Zuſtand.

Dieß der größtentheils mit den eigenen Worten des Verfaſſers dargeſtellte Inhalt eines Buches, dem Referent eine ausführlichere Beſprechung

schuldig zu sein glaubte, theils weil es eine tiefere Kenntniß des antiken Mönchthums vermittelt und das im Eingange dieser Zeilen über das bedeutungsvolle Leben der Altväter unter den Eremiten und Mönchen Gesagte bewahrheitet, theils weil die Behandlungsweise des reichen Stoffes original ist, aber auch demselben vollends gerecht wird. Referent fand darum keinen Anlaß, Kritik zu üben, da auch der Autor derselben in Betreff zu tadelnder Wiederholungen und Außeinanderreißens von Zusammengehörigem selbst entgegenkommt und übrigens die Behandlungsmethode dieß nothwendig mit sich brachte. Möchten diesem Werke des Verfassers ähnliche aus seiner oder der Feder ascetisch gebildeter Ordensmänner folgen, denen wir mit dem Namen des heil. Bernhard einen an Reichthum des Inhalts dem Leben des heil. Antonius gewiß nicht nachstehenden Stoff zu gleich erschöpfender Darstellung empfehlen.

P. Leopold Janauschek,
Stiftspriester von Zwettl, Prof. der Theologie in Heiligenkreuz.

Die evangelischen Stände im Lande ob der Enns unter Maximilian II. und Rudolph II. 1564—1567. Nach handschriftlichen Quellen von Carl Oberleitner. Wien, Braumüller, 1862. 94 S. 8°. Preis 1 fl. ö. W.

Wir machen es dem österreichischen Clerus zum Vorwurfe, daß er sich nie mit einer zusammenhängenden Kirchengeschichte der deutschen Erbländer befaßt hat und dieses Feld fortwährend brach liegen läßt. Wir sind, was die protestantische Kirche anbelangt, hauptsächlich auf Raupach's „evangelisches Oesterreich" angewiesen und auf Ergänzungen, welche Monographien in neuester Zeit lieferten, oder auf dasjenige, was den Specialgeschichten einzelner Länder verschmolzen ist.

Die reformatorischen Bestrebungen des 16. Jahrhundertes haben in Oesterreich große Bewegungen hervorgebracht. Sie bilden deshalb in der Staatsgeschichte einen überaus wichtigen und merkwürdigen Abschnitt. Darum heißen wir jeden Beitrag, der über sie Licht zu verbreiten vermag, lebhaft willkommen. Von dieser Beschaffenheit ist Herrn Oberleitner's Schrift, weil sie beinahe ganz aus handschriftlichen Quellen gezogen ist. Sie beginnt mit den Landtagen von Oberösterreich unter Kaiser Maximilian II. (1564—76) und schildert alle Gegenstände der Verhandlungen, unter denen gleich bei dem ersten, Ende December 1564, die Forderung um Religionsfreiheit die wichtigste war. Wenn man weiß, daß Maximilian sich heimlich selbst zur neuen Kirche bekannte, so würde man ein unverweiltes Zugeständniß voraussetzen, und wenn nicht dieses, so doch keine ungnädige Aufnahme der Petition, wie sie (S. 9) wirklich erfolgte. Max stieß sich aber im Grunde nur an einem Formfehler, der, genau in's Auge gefaßt, auch ein solcher nicht war. Die Stände hatten erklärt, „sie gedächten trotz „aller Constitutionen und Ordnungen in ihrem Bekenntnisse zu leben und „zu sterben." Darin sah der Kaiser einen „unerhörten" Verstoß gegen sein

desherrliches Reformationsrecht, gegen die Befugniß, „in Religions- und
laubensſachen zu entſcheiden und Geſetze zu erlaſſen, wie auch die unge-
rſamen Unterthanen zu ihrer Pflicht zurückzuführen, wenn ſie gegen die
ndesfürſtliche Religionsordnung handeln und eine Sonderſtellung bean-
ruchen.“ Noch ſchärfer verwies er den Städten, „dem Kammergut
iſerlicher Majeſtät,“ die nämliche Eingabe, worin ſie „ſehr verwegen“
ußert hatten: „bei der Augs. Confeſſion zu bleiben und dafür Gut und
ben zu opfern, es mögen die kaiſ. Majeſtät oder die anderen Stände des
eiches was immer für Ordnungen erlaſſen.“ Dieſer Ungeſtüm mußte
lich mißfallen, zumal es ſich nicht um das Privatbekenntniß, ſondern um
öffentliche Religionsübung handelte; daß der Kaiſer bei ſeinem Verweiſe
r auch noch von der Anſicht ausging, den Städten als dem „kleinſten
d geringſten Stande“ zieme ſie noch weniger als den Herren und Rittern,
weiſt, daß er ſich über die Anſchauungsweiſe ſeiner Zeit vom Staate nicht
vorgeſchwungen und die Vorurtheile der mittelalterlichen Abſtufung in
gemein menſchlichen Angelegenheiten nicht abgeſtreift hatte. Er verwies
: Bittſteller ſammt und ſonders auf ein andermal, räumte ihnen aber bei
ner Anweſenheit in Linz im Jahre 1568 dieſelben Zugeſtändniſſe ein,
elche er kurz vorher den niederöſterreichiſchen vergünſtigt hatte. Wie be-
nnt war von dieſen die freie Religionsübung erkauft worden. Ob die
eröſterreichiſchen auf dem nämlichen Wege dazu gelangten, erfahren wir
s Hrn. Oberleitner's Schrift nicht, und müſſen deßhalb auf Raupach
rweiſen, da wir uns deſſen nicht zu erinnern wiſſen. Philipp II. von
panien hatte den Kaiſer einigemale in Briefen (bei Gachard) von der Be-
illigung für Nieder-Oeſterreich abgemahnt, und wir glauben kaum zu irren,
ß ſie nicht ertheilt worden wäre, hätte die Finanznoth nicht dazu gedrängt.
ls Abhaltungsgrund ſetzen wir bei Maximilian ſicher nicht den Eifer für
e herrſchende Kirche, wohl aber die politiſche Rückſicht für dieſelbe voraus.
uf die Katholiken ſeiner Zeit machte dieſe Conceſſion eine noch einſchnei-
ndere Wirkung als das Toleranz-Edict Joſeph's II., und man kann es
nen nicht verargen, wenn ſie den Untergang der alten Kirche davon be-
rchteten, da der Proteſtantismus ſchon unter Ferdinand I. reißende und
naufhaltſame Fortſchritte gemacht hatte. Es iſt ungerecht, dieſerwegen
Maximilian anzuklagen, denn bei ſeinem Regierungsantritte 1564 fand er
eſen Zuſtand ſchon vor, auch hätte er, vorausgeſetzt daß er gewollt hätte, bei
r damaligen Gährung im deutſchen Reiche, ihn nicht ändern, keine Gegen-
form, ohne einen allgemeinen „Brand“ anzuzünden, wagen können. Seine
Conceſſion war die unvermeidliche Conſequenz der damaligen Sachlage, und
ir nehmen keinen Anſtand, zu behaupten, daß ſein gewiß nicht der Ungläu-
igkeit zu bezüchtigender Vater bei einer längeren Regierungsdauer ſich eben-
alls dazu verſtanden hätte. Sehr lehrreich iſt das den kirchlichen Vor-
ängen eingeſchaltete Kapitel über das Steuerweſen und über die Stellung
er höheren Stände zu dem durch ihre Niederlaſſung in den Städten und
hre Betheiligung am Handel gedrückten Bürgerſtand. In dieſem Ueber-
angsſtadium zu einer neuen Ordnung wäre das thätigſte Eingreifen der

Regierung vonnöthen gewesen, um den Verfall der Städte zu verhüten. Leider folgte dem um das öffentliche Wohl vielverdienten und gesamen Maximilian der alle Verhältnisse zerrüttende, den Staat den größten Gefahren bloßstellende Rudolph II., der, völlig untüchtig zur Vornahme der Kirchenreform, sie gleichwohl unternahm, und, da den Beschwerden der unteren Stände nicht war abgeholfen worden, mit den neu hinzugetretenen über Religionsbedrückung, den großen Bauernaufstand von 1595 bis 1597 heraufbeschwor. Der Verfasser hat ihm einen eigenen Abschnitt gewidmet (S. 52—72). Unstreitig geschahen vom katholischen Clerus Dinge, die wesentlich auf die Erregung dieser Unruhen einwirkten, die erbittern und herausfordern mußten, doch hatten die Bauern vielleicht noch reellere Gründe zu Klagen gegen ihre Herren. Der mitgetheilte 10. Artikel der in Prag den 10. April 1597 von den Bauern überreichten Beschwerdeschrift unterrichtet uns über ihre Beschwerden gegen die Geistlichkeit, denen Rudolph nicht abhalf. Wie dunkel übrigens die Materie der Bauernunruhen in Oesterreich sein mag, so ist doch das gewiß, daß sich viele verborgene Fäden daran knüpfen, die sich schwer erkennen lassen. Die Bauernunruhen in Oberösterreich wirkten so traditionell fort, daß selbst den Schweden im dreißigjährigen Kriege bei ihrem Einbruche in Oesterreich das Gelüst anwandelte, welche zu erregen.

Wir hätten des interessanten Stoffes wegen gewünscht, daß der Verfasser seiner Arbeit eine größere Ausdehnung gegeben und insbesondere das Verhältniß geschildert hätte, in welchem die beiden Confessionen während des behandelten Zeitabschnittes zu einander standen, sodann von welchen Beweggründen die Regierung bei ihren Religions-Concessionen geleitet wurde, und welche Gegenbestrebungen sowohl bei Maximilian als bei seinem Nachfolger eintraten. Für's Erste jedoch danken wir ihm für das Gebotene.

M. Enk.

Vita S. Severini Auctore Eugippio secundum codicem antiquissimum, qui Romae asservatur in tabulariis Archibasilicae Lateranensis. Critice edidit Antonius Kerschbaumer SS. D. N. Pii P. IX. Cubicularius Secr., SS. Theol. Doctor et Professor ad S. Hippolytum in Austria. Cum Tabula specimen Codicis Lateranensis continente. Scaphusiae, Sumptibus Librariae Hurterianae 1862. XI und 81 S. in 16°. Pr. 12 Ngr.

Bekanntlich weilte der Herr Herausgeber ein volles Jahr in Rom als Caplan am deutschen Nationalhospiz S. Maria dell' Anima und kehrte als geheimer Kämmerer Sr. Heiligkeit wieder in seine Heimat zurück. Die Zeit seines Aufenthaltes in der Metropole der Christenheit benützte derselbe zu literarischen Forschungen in den römischen Bibliotheken und Archiven. In diesen suchte er zuerst nach historischen Documenten, die auf Oesterreich

:ſchichte Bezug haben, und entdeckte in den Archiven der Lateranen-
rchibaſilika im Codex A. LXXIX p. 29—40 die in der Titel-
t bezeichnete Vita S. Severini. Den Codex, aus welchem die Vita
en iſt, ſetzt der Herr Herausgeber in's 10. Jahrhundert und be-
zu in der Note: Post eum (ſoll heißen meum) ex urbe s. in pa-
ditum mihi ad manus venit opus cl. Dr. B. Dudik O. S. B.
omanum" I. Th. Wien 1855, qui pag. 62. Codicis laudati
em faciens eandem tuetur opinionem. Aus einer Selbſtanzeige
lytus," 2. Quartalheft 1862) haben wir erfahren, daß des
erausgebers gelehrer Freund Dr. Lämmer, der dazumal gleichfalls
weilte, den Entſchluß der dießfälligen Publication eindringlichſt be-
e; die Gründe, welche dem Herrn Herausgeber hiebei maßgebend
inden ſich pag. XII angegeben, und jeder Sachkundige wird dieſem
nen nur ſeinen Beifall und die verdiente Anerkennung zollen.

:ber die Art und Weiſe des kritiſchen Apparates laſſen wir den
erausgeber ſelbſt reden. Er ſagt in der Vorrede: Quod apparatum
attinet, notandum est, quod Codicem Lateranensem litera *A*
ı presso pede secutus sum; praeprimis nomina propria ad
retinui. Lectiones varias scrupulose addidi, hunc in modum,
› *B* editionem Bollandistarum utpote praecipuam notarem,
autem codices juxta nomina editorum v. g. Baronius, Velser,
rius etc. citarem. — Capitulorum partitionem, quam Codex *A*
quaeque usui magis convenire mihi videbatur, retinui,
a Bollandistis discrepet, eamque majoris perspicuitatis gratia
instar in fronte libri collocavi. — Quae luculis inclusa in-
ır, non in Codice exstant, sed pro faciliori intelligentia ad-
r. Die eben erwähnten Titel der einzelnen Capitel ſind übrigens
ı nicht von derſelben Hand, wie der Text, geſchrieben, ſondern von
dern Hand colore rubro vel in margine adspersi vel in ipso
ı interpositi.

ei der Bedeutung, welche in kirchengeſchichtlicher Beziehung eine
Ausgabe des durch ſein Alterthum ſo beachtenswerthen und wich-
:emplares der Vita S. Severini unbeſtritten in Anſpruch nehmen
auben wir, daß nicht bloß der Vorrede gemäß eine recht zahlreiche
ung des recht nett ausgeſtatteten und correct gedruckten Büchleins
r ſtudierenden Jugend und dem öſterreichiſchen Clerus zu wünſchen,
daß in prima linea gerade die volle Aufmerkſamkeit der Hiſtoriker
che und aller Bibliotheken dieſem höchſt empfehlenswerthen Werke
den ſei.

M. Binder.

Die Sprachverwirrung zu Babel. Linguiſtiſch-theologiſche Unterſuchungen über Geneſ. XI, 1—9. Von Franz Kaulen, Repetitor der Theologie zu Bonn. Mainz, Verlag von Franz Kirchheim, 1861. 248 S. 8°. 1 Thlr. 15 Sgr.

Wir hätten ſehr gewünſcht, dieß Buch früher, ſogleich bei ſeinem Erſcheinen, beſprechen zu können, zumal da ſein gediegener Inhalt es der wärmſten Empfehlung würdig macht. Doch glauben wir, daß es auch jetzt noch am Platz iſt, mit einer Arbeit bekannt zu machen, die eine der ſchwierigſten Fragen in ſo gelungener Weiſe behandelt.

Der Verfaſſer hat ſich die Aufgabe geſtellt, den wiſſenſchaftlichen Nachweis zu führen, daß der Bericht der Geneſis über die Sprachverwirrung zu Babel und die Völkertrennung, weit entfernt, jenen ſagenhaften, mythiſchen Charakter an ſich zu tragen, den die moderne Wiſſenſchaft ihm zuerkannt wiſſen möchte, vielmehr den ſtrengſten Anforderungen der Sprachwiſſenſchaft entſpricht, ja für dieſe ſelbſt die einzig ſichere Grundlage ihres eigenen Ausbaues ſein dürfte.

Er hat es da mit einem gewaltigen Gegner aufgenommen, der, ſtolz auf die Reſultate ſeiner allerdings rieſenhaften Forſchungen, für den bibliſchen Bericht nur eine vornehme Geringſchätzung hat. Die moderne Linguiſtik, die vergleichende Sprachforſchung und deren Hauptvertreter, namentlich Pott, müſſen die Reſultate ihrer eigenen Forſchungen hergeben zu dem Beweis, daß Urſprung und Weſen der Sprachverſchiedenheit der Menſchen auf Erden durch den Bericht der Geneſis, und nur durch ihn, und zwar in überraſchend vollſtändiger Weiſe, erklärt wird.

Die Geneſis iſt keine planloſe Zuſammenſtellung einzelner Berichte, ſondern ein wohldurchdachtes planmäßiges Ganze, in welchem auch unſere Erzählung ihre wohlüberlegte Stelle einnimmt. Wenn nun hier die heil. Schrift von urſprünglicher Einheit der Sprache redet, ſo verſteht ſie darunter eine die ganze damalige Menſchheit umfaſſende, ſowohl in dem Stoff (דברים) als der Form (שפה) vollſtändig übereinſtimmende Menſchenrede. Es war Ein Volk, einerlei Wörter, Eine Redeweiſe. Dem ſteht nun die jetzige Sprachverſchiedenheit in ſcheinbar unverſöhnlichem Widerſpruch gegenüber. „Zwar," ſagt Pott, „würde die bloße Höhe der Zahl von menſchlichen Idiomen mich nun allerdings auch nicht vor dem Wagniß zurückſchrecken, wenn ich ſie ſämmtlich als genetiſch einheitlichen Urſprungs mir vorſtellen wollte. Allein in der unendlichen Mannigfaltigkeit ſo gut wie ſchlechthin unvereinbarer Sprachformen, die uns jene hohe Zahl entgegenträgt, von der äußeren Geſtaltung gar nicht zu reden, ſteckt ein niederſchlagendes Pulver, das vielleicht Tollkühnere als mich mich nicht, auch nur an jene Möglichkeit (einer urſprünglichen Einheit) mit wiſſenſchaftlicher Ueberzeugung glauben läßt. Mein literariſches Gewiſſen zwingt mich vielmehr, laut zu bekennen: . . . verſchiedene, von einander genealogiſch völlig unabhängige Sprachen gibt es, d. i. ſolche,

je nur im letzten Hintergrunde aller Menſchenrede, im menſchlichen iſte ihre Einheit, nicht aber in einer gemeinſchaftlichen Urſprache ihren en hiſtoriſchen Anknüpfungspunkt finden."

Allerdings zählte man noch vor Kurzem etwa 5000 Sprachen, jetzt ſie auf etwa 860 reducirt, wovon auf Europa 53, Aſien 153, Afrika , Amerika 422, Oceanien 117 gezählt werden. Aber dieſe Spra- n gruppiren ſich nach Familien, und dieſe ſelbſt wieder nach Stäm- , deren 4 auf Aſien kommen, denen ſich ſämmtliche europäiſche Sprachen rordnen; die afrikaniſchen ſind, ſoweit nicht zu aſiatiſchen gehörig, auf Stämme zurückgeführt, die oceaniſchen auf 2, die wahrſcheinlich ſelbſt der zuſammengehören und den aſiatiſchen ſich unterordnen; auch die ame- niſchen ſind bereits bedeutend reducirt, doch fehlen hier faſt alle Mittel, jetzige Form der Sprache mit früheren Zuſtänden derſelben zu ver- chen; die Erfahrungen in den anderen Welttheilen aber berechtigen voll- dig zu dem Schluß, daß es ſich mit den amerikaniſchen Sprachen ähnlich halte wie mit denen der übrigen Welttheile.

Betrachten wir nun dieſe Verſchiedenheit der Sprach- mme näher, ſo kann ſie ſowohl in der äußeren Geſtaltung, d. h. theils der Verſchiedenheit der Benennungen der Gegenſtände (lexikaliſche Ver- denheit), theils in der Verſchiedenheit der Bezeichnung der Relationen Denkobjecte zu einander im Gedanken oder Satz (grammatiſche Technik Sprache), als in der inneren Sprachform beſtehen. Auf all dieſe conſti- ven Elemente der Sprache wird nun mit großer Genauigkeit eingegangen nachgewieſen, daß von keinem einzigen aus die urſprüngliche Einheit der rachen ſich für unmöglich erklären läßt. Es gehört dieſes ſechste Kapitel dem Intereſſanteſten im ganzen Buche und iſt ſo recht geeignet, die von t behauptete „Tollkühnheit" des Wagniſſes der Annahme urſprünglicher heit der Sprachen in einem bedeutend milderen Lichte erſcheinen zu laſſen, rend man bei Leſung dieſer eingehenden Beleuchtung Alles deſſen, worauf bei dieſer Frage ankommen kann, beſtändig von dem Gedanken begleitet d, daß Pott's eigene Behauptung weniger auf zwingenden Gründen, auf einer gewiſſen Abneigung gegen den bibliſchen Bericht beruhen könnte. ch Pott's wiſſenſchaftliches Gewiſſen wird nicht ohne Beruhigung gelaſſen ch Erinnerung an Max Müller, der mit großer Gelehrſamkeit die öglichkeit eines gemeinſamen Urſprunges der Spra- n nachweiſt, in einer Arbeit, die Pott ſelbſt zu „dem Bedeutendſten met, was in linguiſtiſchem Fach bis jetzt erſchienen iſt."

In Wirklichkeit ſteht es mit unſerer Frage gegenwärtig : Wiſſenſchaftlich läßt ſich noch nicht der Beweis führen, daß urſprüng- Einheit der Sprache beſtand; aber auch eine urſprüngliche Mehrheit läßt nicht beweiſen; doch deutet Alles auf urſprüngliche Einheit der Sprachen Endergebniß der Unterſuchungen, da bis jetzt noch jeder Fortſchritt in r vergleichenden Sprachforſchung die Zahl annehmbarer urſprünglicher prachen verringert hat, und ſelbſt zwiſchen den wenigen Stämmen, auf die eits die Sprachen reducirt ſind, ganz bedeutende Anzeigen früherer Ein-

Uebereinkommen entstanden, in ihrer ganzen Blöße und Trivialität
Wie erhaben und herrlich erschließt sich uns aber erst das Wesen d
der ersten Menschen aus den Andeutungen der Offenbarung und
der Kirche über den Urzustand. Es ist wie ein lieblicher Hauc
verlorenen Paradies, was der Verfasser hierüber sagt, und zwar
aus individueller Ueberschwänglichkeit, dann wäre es ja werthl
hier wie überall mit großer Ruhe und Objectivität, gestützt auf
ragendsten Autoritäten in Wissenschaft und Kirchenlehre, dort ein
v. Humboldt, Heyse, Steinthal, Schlegel, auch Plato ꝛc., hier d
väter, einen heil. Gregor v. Nissa, Augustin, Thomas v. Aquin,

Die Bedeutung der Sprache für den Men
eine so hohe, daß sie, wie sie eine von Gott verliehene, vom M
frei erfaßte und geübte Selbstäußerung seines Geistes war, so hi
ganze geistige Leben des Menschen erfaßte und erhob, und ihm
zu allererst zur Aeußerung, wie zur Entflammung seiner Lie
diente: „die erste Rede des Menschen war ein Gebet des lieb
innigen Menschen an den Schöpfer, zugleich das Opfer des Lobe
Herr der Schöpfung an der Stelle der vernunftlosen Creatur de
brachte; sodann diente sie ihm auch zum geistigen Verkehr mi
menschen. Sie war das Band der Liebe, das die Menschen u
mit der ganzen Creatur mit Gott verband, ein adäquater, v
Ausdruck der klaren, richtigen Anschauungen in der mit wunder
kommenheiten ausgestatteten Seele des Menschen.

Der Sündenfall brachte eine große Verkehrung au
Gebiet; die Sprache sank vom unmittelbaren, adäquaten Ausdr
danken herab zu einem überkommenen Zeichen; freilich war die
Sprache nicht auf einmal eine andere, aber sie änderte sich
allmälig, da Wort und Gedanke nicht mehr in organischem
hang standen, und es bedurfte nur eines Ereignisses, das die

Im Lichte dieſer Reſultate der Sprachforſchung erſcheint nun **der** ſaiſche **Bericht**, Wort für Wort erwogen, glänzend gerechtfertigt, wie die **geſchichtlichen** Anhaltspunkte, die er gibt, durch Rawlinſon's l. Unterſuchungen der Ruinen und namentlich des Thurmes von Babylon Beſtätigung finden; namentlich ſagt die Bauurkunde Nabuchodonoſor's dem Ziegelſteincylinder, den Rawlinſon entdeckte und deſſen Keilſchrift l vom Oppert am richtigſten geleſen ward, über die älteren Theile des rmes mit nackten Worten faſt dasſelbe, wie der Moſaiſche Bericht.

Nach allen Ausführungen wird **das Ereigniß dahin erklärt**, daß t etwa die Menſchen ihre frühere Sprache vergaßen, und verſchiedene Sprachen ihnen anerſchaffen wurden, oder bloß eine phyſiologiſche Verbenheit in Lautbildung und Sprachorganen herbeigeführt, oder auch die rache in mehrere Unterſprachen geſpalten worden wäre, ſondern daß h ein poſitives wunderbares Eingreifen Gottes die **Sprachform** der aſchenrede (während der Stoff derſelbe blieb) verwirrt wurde, ganz entchend der mit dem Abfall von Gott gegebenen Veränderung der Geiſtesung und der im Polytheismus eingeſchloſſenen Vielgeſtaltigkeit des Irrns. Das **Wunderbare** aber liegt darin, daß Gott an Einem Ort und Einer Zeit dieſe ſprachliche Alteration herbeiführte, die ſonſt auch im irrlichen Laufe der Dinge, aber langſam und allmälig eingetreten wäre."

Bei der Verwirrung der Sprachen aber bewahrte Gott gleichwohl e **Ordnung**, indem Er **das Moment der Abſtammung** mit hinzum, ſo daß das Volksthum nach der ausdrücklichen Angabe der heil. Schrift h vier Momente conſtituirt iſt: Wohnort, Sprache, Abſtammung, Volkst; die drei letzteren trafen bei der Völkertheilung zuſammen, das vierte ſpäter hinzu. Wirklich ſind auch die Völker, welche ſprachlich geſchieden , auch ihrer Abſtammung nach geſchieden, die wenigen Ausnahmen ändern an nicht das Mindeſte, da bei ihnen ein Sprachentauſch nachweisbar iſt; , wie die chamitiſchen Bewohner Canaans zu einer ſemitiſchen Sprache en, iſt uns noch ein Räthſel.

Unter dem Titel **Sprache und Religion** wird gezeigt, wie dieſe e Urſache aller Sprachentrennung, Abfall von der wahren Religion und lgeſtaltigkeit des Polytheismus, durchaus den Charakter der Sprachen immt, wie die Einſylbigkeit und Abſtraction des Chineſen ganz zu ſeinem eismus, die concrete Lebendigkeit und Formfülle der indogermaniſchen uppe vortrefflich zu ihrem Alles vergötternden Pantheismus paßt, wähd der ſymboliſche Lautwandel, die vocalloſen, dreiconſonantigen Wurzeln Hebräiſchen und andere Eigenthümlichkeiten für uns etwas Geheimnißles haben, was nur durch die Annahme, daß es die Weiterentwicklung ilich unter dem Einfluß der Sünde) der Urſprache ſei, eine genügende lärung findet.

Das letzte (XIX.) Kapitel: „**Neue Spracheinheit**" führt uns a Pfingſtfeſt nach Jeruſalem, wo in der Gründung der Kirche die Trenig der Völker, die in Babel ſtattgefunden, wieder aufgehoben wurde, und derſelbe heilige Geiſt, der die Sprachen dort verwirrt, ſie hier wieder

einigte; hier ein Wunder, wie dort. Es beſtand wohl darin, daß der heil. Geiſt die ſinguläre Form der Rede aufhob, ſo daß nur der Stoff, das allen Sprachen Gemeinſame, übrig blieb; ſo redeten die Apoſtel in der That, während ſie Eine Sprache redeten, in allen Sprachen; die Hörenden aber vernahmen, obwohl Galiläer redeten, Jeder ſeine eigene Sprache. Dieß Wunder aber „entſprach höchſt weiſe ſeinem Zweck, und wir erkennen mit demſelben Alles aufgehoben, was die Sünde der Erbauer von Babel in die Welt eingeführt hatte.“

Das iſt in äußerſt dürftigen Umriſſen der Inhalt des 248 Seiten umfaſſenden Buches; es mag indeſſen genügen, um einigermaßen einen Begriff davon zu geben, wie reich der Inhalt, wie wichtig die Fragen ſind, die hier zur Sprache kommen. So muß in unſerer Zeit gekämpft werden, Aug' in Aug' mit den Feinden der Offenbarung; wir dürfen die Mühe nicht ſcheuen, vollſtändig auf die betreffenden Fragen einzugehen und den ganzen einſchlägigen Stoff zu bewältigen; das kann aber offenbar nur von Solchen geſchehen, die der Sache mächtig ſind, und ſo iſt's mit unſerem Verfaſſer. Er wird uns als bedeutender Linguiſt genannt und erweiſt ſich auch als ſolcher in ſeinem Buch. Er hat ſich der Reſultate der linguiſtiſchen Forſchungen der Hauptgegner der Offenbarung bemächtigt, in der feſten Ueberzeugung, daß das Wahre daran nur der ewigen Wahrheit entſprechen könne, und ſo hat er einen der ſchwierigſten Beweiſe mit überzeugender Schärfe geführt, eine der umfaſſendſten Fragen auf verhältnißmäßig geringem Raume ausreichend gelöſt.

Wir wünſchen von Herzen, daß das Buch die möglichſte Verbreitung finde, und rathen Jedem, der ſich für die vorliegende Frage intereſſirt, das Buch ſelbſt zu leſen, oder vielmehr zu ſtudieren.

Der Druck iſt, wie man es von Teubner gewohnt iſt, ſchön und dem Auge angenehm; überhaupt hat die Verlagshandlung in der Ausſtattung nichts zu wünſchen übrig gelaſſen.

Prof. Holzammer.

XIII.

Ueber Josephus, Tacitus, Sueton und Cassius Dio

als Quellen zur Kenntniß christlicher Zustände.

Von Prof. Dr. Friedlieb in Breslau.

§. 1.

Es ist erwiesene und historisch feststehende Thatsache, daß das Christenthum nach der Himmelfahrt Christi und der Sendung des heiligen Geistes am Pfingstfeste mit großer Schnelligkeit und unaufhaltsam in nur wenigen Decennien sich weit über die Grenzen Palästina's hinaus ausbreitete. In den größeren Städten des großen römischen Reiches, an den Hauptsitzen der Bildung, des feinen Geschmackes und der Ueppigkeit, unter den Augen der höchsten Behörden des Landes, z. B. in Antiochia, in Cäsarea, auf Cypern, an mehreren namhaften Orten in Kleinasien, besonders in Ephesus, ferner in Macedonien und Griechenland, in Rom selbst, schlug es zuerst seine Wurzeln, bildeten sich die ersten christlichen Gemeinden. Ihre Gründung ging vor sich still, ohne Geräusch und Pomp, fast unbekümmert um der Volksmassen Wohlwollen oder Abneigung, um der weltlichen Obrigkeiten Gunst oder Mißgunst, ohne Rücksicht auf politische Verhältnisse, Gestaltungen und Lagen der Länder. Still und geräuschlos thaten die Mitglieder dieser oft kleinen Christengemeinden Götzendienst und heidnisches Leben von sich ab, säuberten, reinigten und heiligten sich, im Uebrigen blieben sie in ihren gewohnten Lebensverhältnissen. Häufig bestanden diese Gemeinden aus

Juden- und Heidenchriſten gemiſcht. Die erſteren ließ man mit großer Nachſicht bei ihren rituellen Gewohnheiten, und änderte dieſes Verhalten erſt dann, als es auf Gefahr der chriſtlichen Sitte und ſelbſt des Glaubens Seitens Einzelner geübt zu werden Anſpruch machte.

Nichtsdeſtoweniger aber bildete ſich überall, wohin das Chriſtenthum gelangte, gleichſam eine kleine Welt in der größeren, welche auch nicht lange verborgen bleiben konnte. Die Gegenſätze des chriſtlichen Lebens zum Heidenthum und Judenthum waren der Art, daß die Chriſten, ungeachtet ihres ſtillen und friedlichen Verhaltens, bald ein Gegenſtand der Aufmerkſamkeit ſowohl des Volkes als der Behörden werden mußten. Daß dieß thatſächlich auch bald geſchehen und in welcher Weiſe, dieſes erfahren wir zeitig genug; jedoch nicht aus jüdiſchen oder heidniſchen, ſondern faſt ausſchließlich aus chriſtlichen Quellen. Während Juden und Heiden die Chriſten theils verſpotteten, theils haßten und verfolgten, finden wir doch in ihren Schriften des Chriſtenthums und ſeiner Bekenner einige Jahrhunderte hindurch höchſt ſelten und kaum flüchtig erwähnt. Wo aber ſolche ſpärliche Notizen ſich finden, da zeigt ſich aus der Art und Weiſe der Erwähnung, wie wenig ſich die Schriftſteller und Hiſtoriker jener Zeit um Chriſtenthum und chriſtliche Zuſtände kümmerten, wie äußerlich und einſeitig ſie von dieſer neuen Erſcheinung Kenntniß nahmen und wie wenig ſie in der Lage waren, die welthiſtoriſche Bedeutung der chriſtlichen Religion auch nur zu ahnen. Das Chriſtenthum, der Ruin des vieltauſendjährigen Heidenthums, ging bereits im Rieſengange, ohne daß die, welche vorzugsweiſe berufen waren, die Signatur der Zeit zu erkennen, etwas davon zu wiſſen ſchienen.

Beginnen wir zum Beweiſe deſſen vorerſt mit Joſephus, dem jüdiſchen Geſchichtſchreiber, einem Mann aus prieſterlichem Geſchlechte, von nicht geringer Gelehrſamkeit und Bildung, wie der umfaſſende Blick und die angemeſſene, großentheils taktvolle Behandlung des Stoffes, welche ſich in ſeinen Geſchichtswerken mit wenig Ausnahme kundgibt, beweiſen. Derſelbe lebte von 37 bis gegen 93 n. Chr. und war bis zur Zerſtörung Jeruſalems, 70 n. Chr., faſt beſtändig in Jeruſalem, Judäa und Samarien. Von dieſem Manne konnte man erwarten, daß er da, wo er von den verſchiedenen Secten unter den Juden ſeiner Zeit ausführlich redet, auch

der Christen, sei es im Guten oder Bösen, gedenken würde; zumal da sich dieselben bereits in Jerusalem, in Samaria, Galiläa und Peräa festgesetzt und die verschiedenen, oft heftigen Verfolgungen der Juden alle überdauert hatten. Josephus, dem Geschichtschreiber, konnte es auch an besonderer Veranlassung, von den Christen als einer jüdischen Secte zu reden, um so weniger fehlen, da er bei Schilderung dieser Secten sogar über die Gränzen Palästina's hinausgeht, über die in Egypten lebenden jüdischen Secten, sowie auch über die eigenthümlichen Abzweigungen des Judenthums in Parthien und Armenien berichtet; während doch in Jerusalem selbst, unter den Augen des Historikers, die Christen in nicht geringer Anzahl und organisirt lebten. Dieselben besuchten zwar den Tempel, feierten auch wohl die jüdischen Feste, z. B. Passah und Pfingsten, mit den Juden, dabei aber verkündigten sie öffentlich und ungescheut die Lehre von Christus dem Gekreuzigten als dem von den Propheten verheißenen und in die Welt gekommenen Messias. Sie hielten ihre besonderen Versammlungen, besaßen eine wohl eingerichtete Armenpflege; zur Zeit einer Hungersnoth und auch noch später bezogen sie aus Antiochien, aus mehreren Orten in Macedonien und Achaja Unterstützungen; sie unterhielten Verbindungen nach Außen, lebten gleichsam als Staat im Staate und gewannen täglich an Zuwachs und Bedeutung.

Alle diese für einen Historiker wie Josephus gewiß beachtenswerthen Momente, wozu auch noch die Steinigung des Stephanus, die Hinrichtung des Zebedaiden Jacobus durch Herodes Agrippa, die Ermordung des Alphäiden Jacobus und die merkwürdige Bekehrung des Saulus gehören, haben Josephus den Historiker nicht veranlaßt, von den Christen mindestens als von einer Secte ausführlich zu berichten; denn daß er sie, wie bisweilen behauptet wurde, unter der Secte der Essener mit begriffen habe, ist eine nicht zu beweisende und aller Wahrscheinlichkeit entbehrende Annahme. Nicht minder auffallend ist das Stillschweigen des Josephus in Betreff des Christenthums und der Christen da, wo er als Specialhistoriker Besonderes über den jüdischen Krieg berichtet. Nämlich de Bello Jud. lib. VI c. 5 n. 3 redet er von Vorzeichen und Weissagungen über den Untergang Jerusalems und des Tempels. Im Tempel, erzählt er, sei eine übermenschliche Stimme gehört worden mit dem Rufe: μεταβαίνωμεν ἐντεῦθεν — „lasset uns wegziehen von hier.“ Ferner:

Ein gewiſſer Jeſus, Sohn des Ananus, habe vier Jahre vor dem Ausbruch des Krieges als Unglücksprophet den Weheruf gegen den Tempel, die Stadt und das Volk erhoben, und ungeachtet aller Beſtrafungen, die ihn deßhalb getroffen, denſelben wie ein Beſeſſener fortgeſetzt, bis er nach Ausbruch des Krieges auf den Mauern Jeruſalems, von Feindeshand durch einen Schleuderſtein getroffen, gefallen ſei. Die Chriſten aber beſaßen eine zur Zeit als Joſephus ſchrieb ſchon längſt durch Schriften verbreitete Weisſagung des Herrn über Jeruſalem, den Tempel und das Volk, worin das kommende Verhängniß ſehr klar ausgeſprochen liegt. Dieſe Weisſagung diente auch den in Jeruſalem zur Zeit der Kataſtrophe lebenden Chriſten zur Rettung, indem ſie, wie Euſebius H. E. III. c. 5 berichtet, hierdurch gewarnt, noch rechtzeitig die Stadt verließen, nach Pella im Oſtjordanlande auswanderten und ſo vom Ungemach dieſes vernichtenden Krieges verſchont blieben. Weder die Weisſagung Chriſti, noch das Factum dieſer Auswanderung iſt von Joſephus erwähnt, und doch konnte Beides den Juden nicht verborgen geblieben ſein. Noch eine andere Gelegenheit, von Chriſtus und den Chriſten zu reden, übergeht Joſephus wie es ſcheint gefliſſentlich. Antiq. lib. 18 c. 5 n. 2 ſpricht er von Johannes dem Täufer und deſſen Ermordung durch Herodes Antipas. „Dieſer Johannes," ſagt er, „ſei ein vortrefflicher, die Tugend predigender Mann geweſen und habe durch ſeine Taufe auf ein Gott wohlgefälliges Leben verpflichtet." Joſephus kannte alſo das Leben, das Kerygma und die Taufe des Johannes. Aber in dieſer dreifachen Beziehung ſtand Johannes im engſten Verhältniß zum Meſſias, den er zuerſt als den bald kommenden, dann als den wirklich erſchienenen verkündigte. Von allem dieſen erwähnt Joſephus nichts, und es wird durch dieſes eigenthümliche Verhalten die Vermuthung nahe gelegt, daß dieſer Geſchichtſchreiber aus ganz beſonderen Gründen, nicht ohne Abſicht und mit Fleiß, die höchſt bedeutungsvolle hiſtoriſche Thatſache von der Erſcheinung und dem Wirken des Meſſias in der Welt und von der Pflanzung der chriſtlichen Kirche mit Stillſchweigen übergangen habe.

Fragen wir nach den beſonderen Gründen, welche dem Hiſtoriker Joſephus dieſes eigenthümliche Verhalten geboten, ſo können wir mit Zuverſicht behaupten, daß eine Rückſichtnahme auf das Volk der Juden hierbei nicht waltete. Denn daß er die Juden

keineswegs ſchonte, davon legen ſeine Schriften, beſonders aber ſeine Beſchreibung des jüdiſchen Krieges genügendes Zeugniß ab. Es müſſen bei ihm wohl dieſelben Gründe und Urſachen geweſen ſein, welche auch die heidniſchen Schriftſteller jener Zeit beſtimmten, von dem Chriſtenthum möglichſt keine Notiz zu nehmen. Unlängſt hat Dr. J. Bernays in einer Monographie über die Chronik des Sulpicius Severus (Breslau 1861) nachzuweiſen geſucht, daß Joſephus in dem Bemühen, ſich ſeinem Wohlthäter, dem römiſchen Kaiſer Titus, dankbar zu erweiſen, die Urſache der Zerſtörung des jeruſalemiſchen Tempels gegen die geſchichtliche Wahrheit dargeſtellt habe. Ungeachtet deſſen, daß der mit ſeinem Urtheil ſtets ſchnell fertige H. Ewald (Götting. gel. Anz. 1861, 41. Stck. S. 252 ff.) den Beweis des Dr. Bernays nicht für gelungen erklärt, ſo nöthigt uns doch Manches, der Anſicht dieſes Gelehrten beizutreten. Denn aus der ganzen Schilderung des Verlaufes der Belagerung und Zerſtörung Jeruſalems, ſowie der vorausgehenden und nachfolgenden Ereigniſſe ergibt ſich, daß die Zerſtörung der Stadt und die Vernichtung des Volkes eine von den Römern im Voraus beſchloſſene Sache war, die auch mit der größten Rückſichtsloſigkeit und Grauſamkeit durchgeführt wurde. Titus ſelbſt war auch keineswegs der wohlwollende, zur Milde ſtets geneigte Heerführer, wie er ſpäter als Kaiſer um jeden Preis betrachtet ſein wollte. Nach der Einnahme Jeruſalems und des Tempels, in welchem allerdings noch Tauſende durch Hunger völlig entkräftete Juden, die den Zorn der Soldaten wenig anfachen konnten, hingeſchlachtet wurden, konnte der Tempel ſo ordnungsmäßig geplündert werden, daß die heiligen Gefäße, Leuchter, Tiſch u. A. ſehr wohl erhalten den Triumphzug in Rom ſchmücken konnten. Alles dieß deutet darauf hin, daß der Tempel nicht durch Zufall, ſondern mit Vorbedacht zerſtört wurde. Später aber galt es den Zerſtörer Titus als den Menſchenfreund darzuſtellen, und ſo mußte auch der Hiſtoriker des Hofes, Joſephus, das Seinige dazu beitragen. Daß auch andere, abweichende Darſtellungen der Sache erſchienen waren, ergibt ſich theils aus Joſephus vita c. 65, wornach Juſtus aus Tiberias abweichend von Joſephus über den jüdiſchen Krieg geſchrieben, aber 22 Jahre lang nicht gewagt hatte, ſeine Schrift zu veröffentlichen; theils aus der von Bernays citirten Stelle des Dichters Valerius Flaccus; theils endlich aus dem abweichenden Berichte des Sulpicius Severus,

der jedenfalls auf eine alte Quelle zurückweist. Es folgt dieß aber auch aus dem Umstande, daß, wie Josephus vita c. 65 selbst erzählt, Kaiser Titus die Schrift des Josephus durch seine Unterschrift als die richtige beglaubigte und zu verbreiten befahl; ferner daraus, daß Herodes Agrippa in 62 Briefen die Darstellung des Josephus zu vertheidigen suchte. So finden wir bei Josephus eine Geschichtsfälschung ähnlich wie sie jüngst von Onno Klopp in Bezug auf Tilly, den Feldherrn des dreißigjährigen Krieges, nachgewiesen wurde. Wie Gustav Adolph den Genfer Spanheim seinen Soldat Suedois um Geld schreiben ließ aus Parteiinteresse, so soldete Titus den Josephus, damit er den jüdischen Krieg nach dem Willen des Kaisers schriebe. Hatte nun der römische Kaiser den Wunsch, daß von den verhaßten Christen geschwiegen wurde, oder mochte Josephus glauben, daß ein Bericht über Christus und die Christen ihm bei Hofe nur schaden könne, so war dieß für ihn Grund genug, dieselben mit Stillschweigen zu übergehen.

Doch aber finden sich bei Josephus zwei Stellen, beide in den jüdischen Alterthümern, wo theils von Christus, theils von den Christen ausdrücklich geredet wird. In beiden Stellen sind die betreffenden Aeußerungen gelegentlich eingeflochten, und wenn auch gegenüber dem oben erörterten Verhalten des Josephus ein gewisses Mißtrauen gegen die Aechtheit dieser beiden Stellen nicht ganz ungerechtfertigt sein mag, so kann dieser Umstand doch nicht der gerechten Beurtheilung derselben vorgreifen.

Die erste dieser Stellen ist Antiq. lib. 20 c. 9 n. 1 enthalten, wo in kurzer Fassung berichtet wird, wie nach dem Tode des Landpflegers Festus und noch bevor dessen Nachfolger Albinus in Judäa eingetroffen war, der Hohepriester Ananus sich eine Gewaltthat erlaubte, indem er den Jacobus, den Bruder Jesu, der Christus genannt wurde, nebst einigen Anderen hinrichten ließ. Die Stelle lautet wörtlich: *Καὶ παραγιὸν εἰς αὐτο (τὸ συνέδριον) τὸν ἀδελφὸν Ἰησοῦ τοῦ λεγομένου Χριστοῦ, Ἰάκωβος ὄνομα αὐτῷ, καὶ τινας ἑτέρους, ὡς παρανομησάντων κατηγορίαν ποιησάμενος, παρέδωκε λευσθησομένους.* Diese Gewaltthat sei, erzählt Josephus weiter, die Ursache der Absetzung des Ananus gewesen.

Was für den ersten Augenblick gegen die Aechtheit dieser Stelle zu sprechen scheint, ist außer der oben erörterten Eigenthüm-

lichkeit des Josephus noch der Umstand, daß dieser Jacobus nicht nach seinem Vater bezeichnet wird, sondern, so wie es in der apostolischen Schrift Galaterbrief c. 1, 19 geschieht, als Bruder Jesu kenntlich gemacht wird. Jacobus war aber nur im weiteren Sinne des Wortes ein Bruder des Herrn; denn er war ein Sohn des Alphäus, welcher eine Schwester der Mutter Jesu zum Weibe hatte (vgl. meine Schrift: Geschichte des Lebens Jesu Christi, Breslau 1855, S. 110 ff.); folglich war er ein ἐξαδελφός oder ἀνεψιὸς Jesu. Jedoch ist hier zu beachten, daß Jacobus sowohl von den Juden wie auch selbst von den Christen in kürzerem Ausdruck ein ἀδελφός Jesu genannt wurde und als solcher bekannt war. Von Josephus ist nicht zu erwarten, daß er dieserhalb nähere Untersuchungen des Verwandtschaftsverhältnisses des Jacobus zu Jesus anstellte, wie er sich auch in der Bezeichnung Jesus des allgemeinen Ausdruckes τοῦ λεγομένου Χριστοῦ bediente. Jacobus, der berühmte und bekannte Apostel und Bischof Jerusalems, war hierdurch nach der Ansicht des Josephus hinlänglich bezeichnet, und diese Fassung und Bestimmung spricht unseres Erachtens gerade für die Aechtheit der fraglichen Stelle, welche auf Grund der äußeren Kritik nicht anfechtbar ist, indem nach Eusebius H. E. lib. II c. 23 (c. 25 ed. Laemmer) Hegesipp und Clemens Alexandrinus auf diese Stelle bei Josephus als Quelle hinweisen. Dieß angenommen, so ergibt sich aus unserer Stelle, daß Josephus, ähnlich wie wir dieß auch bei den heidnischen Schriftstellern sehen werden, obgleich er bei gebotener Gelegenheit über die Christen zu reden unterläßt, doch kein Bedenken trägt, geegentlich über christliche Personen zu reden, falls ein Punkt in der von ihm behandelten Geschichte, wie hier die Absetzung des Hohenpriesters Ananus, hierdurch Licht erhält.

Was in den genannten Stelle den Ausdruck τοῦ λεγομένου Χριστοῦ betrifft, so scheint derselbe in seiner Fassung allerdings darauf zurückzuweisen, daß er anderswo früher von Christus entweder ausführlicher geredet habe, oder daß er diesen Χριστός für eine Leser als eine hinlänglich bekannte Persönlichkeit unterstellen dürfe. Hier ist das Erste der Fall; denn zwei Bücher vorher Antiq. lib. 18 c. 3 n. 3 findet sich ein ausdrückliches Zeugniß über Christus, und zwar ein solches, mit solcher Anerkennung Christi als eines übermenschlichen Wesens verbundenes, daß dadurch der kurze

Ausdruck in der obigen Stelle zwar hinreichend erklärt ist, zugleich aber das übrige Verhalten des Josephus zum Christenthum wenig vereinbar erscheint, wodurch es sich erklärt, wie gerade diese Stelle dem Verdachte einer Interpolation unterliegen konnte. Die Stelle lautet in deutscher Uebertragung:

„In jener Zeit lebte Jesus, ein weiser Mann, wenn man ihn anders einen Mann nennen darf. Denn er war ein Wunderthäter, ein Lehrer der Menschen, welche gerne die Wahrheit annehmen. Und viele Juden und Hellenen sammelte er zu sich. Dieser war der Messias. Und obgleich ihn Pilatus auf die Anzeige der Vornehmsten bei uns zum Kreuzestod verurtheilt hatte, so ließen doch die, welche ihn zu Anfang geliebt hatten, nicht von ihm. Er erschien ihnen nämlich am dritten Tage wiederum lebend, indem die heiligen Propheten dieses und unzähliges andere Wunderbare von ihm geredet hatten. Noch bis jetzt hat das Geschlecht der Christen, welches von ihm den Namen führt, nicht aufgehört."

Ganz in dieser Fassung wurde diese Stelle des Josephus schon von Eusebius gelesen. (Vgl. H. E. lib. I c. 11 und Demonstr. evangel. p. 124 ed. Colon.) Nichtsdestoweniger ist dieses Zeugniß über Christus bei Josephus mit dessen übriger Haltung schwer zu vereinbaren. Während er sonst von den Christen, ihrem Leben, von dem ganzen Christenthum bei gebotener Gelegenheit schweigt, als wenn dasselbe nicht existirte, redet er hier gelegentlich von Christus in einer Weise, daß man ihn für einen Christen halten müßte, wenn er nicht in seiner eigenen Lebensbeschreibung deutlich genug zeigte, daß er stets ein wenn auch freisinniger Jude war und blieb. Eine Rücksichtnahme auf die Zeit unter Domitian, in welcher er die Antiquitäten schrieb, sowie auf die Verhältnisse, in denen er selbst zu Rom lebte, ist in dieser freimüthigen Aeußerung über Christus nicht zu erkennen. Doch ist zu erwägen, daß Josephus in dieser Zeit nicht mehr wie unter Titus ein verwerthbarer Günstling, sondern vielmehr ein als Last überkommener Pensionär war; sowie, daß seine Antiquitäten nicht eine kaiserliche Parteischrift waren, wie die Schrift über den jüdischen Krieg, und daß endlich der alternde, zurückgesetzte Josephus in dieser größeren Schrift wohl eine vereinzelte Bemerkung über einen Gegenstand, welchen er sonst nicht gern besprach, sich gestatten mochte. Dabei ist zu bemerken, daß er auch an dieser

Stelle der Christen selbst nur sehr flüchtig und als einer im Aussterben begriffenen Secte gedenkt. Den Römern selbst mochte wenig daran gelegen sein, wie Josephus über Christus dachte; schlimmer wäre es gewesen, wenn er den Christen, ihrer Ausbreitung und Erfolgen warm das Wort geredet hätte; dazu war aber auch Josephus zu vorsichtig. Diese Umstände sind geeignet, die Zweifel an der Aechtheit dieser Stelle aus inneren Gründen jedenfalls zu mindern, wodurch die vorhandene äußere Bezeugung an Kraft gewinnt.

§. 2.

Gehen wir über zu dem römischen Schriftsteller C. Cornelius Tacitus, welcher nach Josephus um 97 n. Chr. zu schreiben begann. Derselbe zeigt schon ein eigenthümliches Verhalten in seiner Auffassung und Darstellung der Geschichte der Juden. Daß er die Schriften des Josephus kannte und auch benützte, dieß ergibt die Vergleichung der Hist. lib. V c. 13 mit Jos. Bell. lib. VI c. 5, woselbst einzelne dem Josephus zugehörige Stellen von Tacitus aufgenommen sind. Daß er aber hierbei doch sehr selbstständig verfuhr, beweist er Annal. lib. XII c. 54 in der Geschichte des Procurators Felix, wo er den Josephus ergänzt und berichtigt. Hier mochten ihm bessere Quellen zu Gebote stehen. In der kurzen Darstellung der Geschichte der Juden Hist. lib. V c. 2—5 dagegen hätte Tacitus sich besser an die genauen Angaben des Josephus halten mögen; so würde er nicht in die Lage gekommen sein, ältere, ganz unhistorische Nachrichten über die Herkunft dieses Volkes, über seine Religion und Lebensweise mitzutheilen. Für die unrichtige Auffassung eines messianischen Vaticiniums, welches wir bei Tacitus Histor. lib. V c. 13 lesen, ist jedoch wiederum dessen Gewährsmann Josephus verantwortlich, welcher die Sache besser hätte wissen sollen. Tacitus schreibt nämlich a. a. O.: Plurimis persuasio inerat, antiquis sacerdotum litteris contineri, eo ipso tempore fore, ut valesceret Oriens, profectique Judaea rerum potirentur: quae ambages Vespasianum ac Titum praedixerant. Wesentlich dasselbe steht bei Josephus Bell. lib. VI c. 5 n. 4, wo er erzählt: „eine doppelsinnige Weissagung in den heil. Schriften, daß um diese Zeit Einer von ihnen aus dem Lande den Erdkreis beherrschen werde, habe die Juden zum Kriege gegen die Römer getrieben. Diese

Weisſagung habe ſich aber offenbar auf Veſpaſian bezogen.“ Wenn man bedenkt, daß der Num. c. 24, 17 von Bileam geweisſagte Stern aus Jacob von den Juden auf den Meſſias bezogen und mit der bei Jeſaias c. 11 geſchilderten meſſianiſchen Zeit in Verbindung geſetzt wurde, ferner daß dieſe Weisſagung ſchon gegen 160 v. Chr. einen Beſtandtheil der hebräiſchen oder, was dasſelbe iſt, der erythräiſchen Sibylle bildete und aus dieſer ſogar in Virgil's vierte Ecloge wanderte, ſo muß man ſich allerdings weniger über Tacitus als über ſeinen Gewährsmann Joſephus wundern, welcher, obgleich er die Schriften des A. T. genau und auch die Sibylle kannte (vgl. Antiq. lib. I c. 4 n. 3 und Orac. Sibyll. lib. III v. 97 ff.), dennoch die betreffende Weisſagung ſo einſeitig deutete. Weniger kann Tacitus in Rückſicht auf eine andere Stelle, welche er aus Joſephus entlehnte, in Schutz genommen werden, indem er dieſelbe offenbar in ein heidniſches Gewand kleidete. Wir meinen die Stelle bei Tacit. Hist. lib. V c. 13: Expassae repente delubri fores, et audita major humana vox excedere Deos, simul ingens motus excedentium. Die Stelle ſtammt aus Joſephus de Bello lib. VI c. 5 n. 3, wo Joſephus unter den Vorzeichen erwähnt, im Tempel ſei am Pfingſtfeſte in der Nacht, als die Prieſter in den Tempel gingen, von ihnen ein Getöſe und Stampfen und dabei eine Stimme wie von einer Menge vernommen worden, welche rief: „μεταβαίνωμεν ἐντεῦθεν — laßt uns von dannen gehen.“ Tacitus bildete hieraus eine Auswanderung der Götter, obgleich er wohl wußte, daß die Juden keine Götter verehrten.

Sehen wir nun wie Tacitus von den Chriſten redet. Es geſchieht dieß ausdrücklich nur an Einer Stelle, nämlich Annal. lib. XV c. 44. Als Nero im Jahre 64 n. Chr. die Stadt Rom durch Brandſtiftung verwüſtet und großes Unglück über die Einwohner gebracht hatte, bezüchtigte er, um den allgemeinen Haß von ſich abzulenken, die Chriſten in Rom der Brandlegung. Durch die Folter brachte er Einige derſelben zwar nicht zum Geſtändniß, daß die Chriſten die Unthat verübt hätten, wohl aber erpreßte er von ihnen mancherlei Ausſagen über Leben und Gewohnheiten der Chriſten. Hierauf begann die weitere Verfolgung. Man ſuchte die Chriſten auf und tödtete ſie mit den ausgeſuchteſten Qualen. In Thierhäute gehüllt wurde ein Theil derſelben von Hunden zerfleiſcht, Andere ſchlug man an's Kreuz, Andere wurden lebendig begraben, noch Andere wurden

Brandstoffen bedeckt in den kaiserlichen Gärten angezündet, um Fackeln zu leuchten. Dem Kaiser gelang es hierdurch dennoch , den Verdacht, daß er der Brandstifter gewesen, von sich ab- ken; auch schienen weder Tacitus noch die späteren Geschichts- iber geglaubt zu haben, daß die Christen wirklich bei dem brande betheiligt gewesen seien. Aber der Erstere nimmt doch dieser Verfolgung Anlaß, über den Urheber der christlichen Re- n und über die Christen Einiges zu bemerken. Der Urheber der sten, sagt er, sei Christus, welcher unter Tiberius durch Pontius tus hingerichtet worden sei. Der verderbliche Aberglaube der sten habe sich nicht nur in Judäa, sondern auch in Rom aus- eitet. Hier seien sie wegen ihrer Uebelthaten allgemein verhaßt orden, so daß Nero eigentlich keine Unschuldigen getödtet habe. h aber habe man sie bemitleidet, weil sie der Wuth eines Nero nicht dem öffentlichen Wohle zum Opfer gefallen seien. — se Aeußerung des Historikers Tacitus ist in mehrfacher Hinsicht erkenswerth, und zwar abgesehen von der eigenthümlichen An- , daß man die Christen der utilitas publica wegen wohl hätte hlachten können, treten zwei Umstände in dem Berichte hervor: lich, daß damals in Rom eine große Menge, ingens multitudo, Christen gewesen sei; ferner daß die Christen unter Nero durch ondung der Folter nicht sowohl der Mordbrennerei als vielmehr Hasses gegen das Menschengeschlecht überführt worden seien. s wir aus der Stelle des Tacitus entnehmen, daß sich zur Zeit o's, um 64 n. Chr., schon sehr viele Christen in Rom befanden, selbe ergibt sich auch aus einigen Briefen des Apostels Paulus, lich aus dem 58 n. Chr. verfaßten Römerbriefe und aus den bschreiben, welche der Apostel aus seiner Gefangenschaft in Rom mehrere Christengemeinden und Personen in Kleinasien schrieb. gleich beweist uns Tacitus, welche feindselige Stimmung gegen Christen damals in Rom herrschte und wie wenig man sich die he nahm, von dem Leben der Christen, ihrer Religion und Sitten ere Kenntniß zu nehmen. Es genügte, daß die Christen abge- ert und nicht nach der Heiden Weise lebten, um sie zu einer nde der verworfensten Menschen zu stempeln.

Tacitus gedenkt in den uns von ihm erhaltenen Schriften auch gends weiter der Christen, welche doch zur Zeit Nero's schon im

kaiſerlichen Palaſte und unter der Leibwache des Kaiſers, wie wir aus den Pauliniſchen Briefen ſehen, ihre Anhänger hatten. Daß irgend einer der edlen, vornehmen Römer zu den Chriſten habe gehören können, dieß konnte Tacitus natürlich nicht in den Sinn kommen. Zur Beurtheilung fehlte ihm außer dem offenen Bekenntniß ſchon jeder Maßſtab. Doch aber ſchildert Tacitus einen edlen Römer ſo, daß, wenn man noch einzelne Bemerkungen anderer Schriftſteller hinzunimmt, für uns die Vermuthung nahe liegt, in demſelben einen Chriſten jener Zeit und zwar aus edlem Geſchlechte in Rom zu erblicken. Dieſer Mann war der römiſche Senator Pätus Thraſea. Derſelbe wird von Tacitus, Sueton und Dio ſehr vortheilhaft, als das Muſter eines freimüthigen, gewiſſenhaften und in aller Weiſe ſittlichen Mannes zur Zeit Nero's erwähnt und geprieſen. Im Jahre 66 n. Chr. wurde er angeklagt. Unter den Punkten der Anklage findet ſich folgende Annal. lib. XVI c. 22 aufgeführt: Erſtlich Verachtung der Götter und ihrer Verehrung. Es wurde hervorgehoben, Thraſea glaube nicht, daß die Poppäa unter die Götter verſetzt ſei. Beim Anfang des Jahres leiſte er nicht den üblichen Schwur, bringe auch keine Opfer und leiſte keine Gelübde. Dabei habe er ein ernſtes und trauriges Ausſehen, offenbar um die Lascivität des Kaiſers zu verhöhnen. Er ſei ein homo bonis publicis moestus et qui fora, theatra templa pro solitudine haberet. Eine fernere Anklage war, Thraſea ſei ſeit drei Jahren nicht mehr in den Senatsſitzungen geweſen. Da dieß eine runde Zahl iſt, ſo kann dieſe Zurückgezogenheit des römiſchen Senators allgemein von dem Brande Roms und der Chriſtenverfolgung an gerechnet werden. Nach Dio Hist. Rom. lib. 67 c. 15 hatte dieſer Thraſea öfter geſagt: Nero kann mich zwar tödten, aber er kann mir nicht ſchaden. Später, nach ſeinem Tode, zur Zeit Domitian's wurde er ein heiliger Mann genannt, und zwar von einem gewiſſen Ruſticus Arulenus, welcher dieſerhalb und weil er Philoſophie trieb, von Domitian getödtet wurde. (Dio, lib. 67, 13. Sueton, Domit. c. 10.) Gleichzeitig mit Thraſea und im Verfolg ſeiner Anklage wurde auch deſſen Tochter Servilia vor Gericht gefordert, weil ſie den Magiern Geld und ihr Geſchmeide zu magiſchen Opfern gegeben habe. Zu bemerken iſt hierbei, daß die Chriſten auch Magier genannt wurden. So nennt Lucian in ſeiner Schrift „der Tod des Peregrinus", c. 11, Chriſtus den bekannten Magier,

er in Paläſtina gekreuzigt worden, weil er dieſe neuen Myſterien n die Welt eingeführt habe. Intereſſant iſt die Vertheidigung der Servilia. Der Anklage gegenüber erklärte ſie: Nullos impios Deos, ullas devotiones, nec aliud infelicibus precibus invocavi, quam ut hunc optimum patrem tu Caesar et vos Patres servaretis incolumem.

Als Thraſea endlich verurtheilt worden war — auf ſeine Vertheidigung hatte er verzichtet — und als ihm in ſeiner Behauſung das Todesurtheil verkündigt wurde, traf ihn der Quäſtor in ſeinen Gärten, umgeben von vielen Leuten aus der unteren Volksclaſſe (inlustrium virorum feminarumque coetus frequenter egerat, ſagt Tacitus, worin inlustris das Gegentheil von vornehm ausdrückt, wie es, wenn auch ſelten, gebraucht wird). Er unterredete ſich eben mit einem Cyniker Demetrius, und zwar, wie man theils aus dem Geſichtsausdruck, theils aus einigen Worten der halblaut geführten Unterredung habe folgern können, über die Natur der Seele und über die Trennung des Geiſtes von dem Körper.

So der Bericht des Tacitus über Thraſea. Dieſer muſterhaft ſittliche Mann, der Verachtung der Götter angeklagt, war kein Stoiker, wie ſchon Tacitus Annal. lib. 16 c. 32 erkennen läßt; denn der Stoiker P. Eguatius war gerade ein Hauptgegner des Thraſea. Er war aber auch kein Cyniker. Die ganze Zeichnung ſeines Lebens, wie wir ſie aus Tacitus gewinnen, ſpricht dagegen. Zwar wird der Demetrius, welcher kurz vor Thraſeas Tod ſich bei ihm befand, auch ſonſt noch als Cyniker erwähnt, aber ſtets mit Achtung genannt (vgl. Philoſtrat, Leben des Apollonius von Tynea, Bd. 4 c. 25 u. 42), und ſcheint gleichfalls außer dem Namen mit den Cynikern ſeiner Zeit nichts gemein gehabt zu haben. Bei Caſſius Dio Hist. Rom. lib. 66 c. 13 heißt es: Da Demetrius ganz öffentlich mit den beſtehenden Verhältniſſen unverträgliche Lehren mit der Miene der Philoſophen vorgetragen, ſo ſei er nebſt anderen Leuten derſelben Gattung von Veſpaſian auf Andringen des Mucian aus Rom verbannt worden. Wohin er ſich begeben, iſt nicht bekannt. Im dritten Briefe des Apoſtels Johannes empfiehlt dieſer dem Biſchof Cajus einen Demetrius. Er war ein auf Reiſen befindlicher Chriſt, von welchem der Apoſtel ſagte: „Demetrius hat von Jedermann und von der Wahrheit ſelbſt ein gutes Zeugniß,

und auch wir geben für ihn Zeugniß.“ Demnach war dieſer auf Reiſen befindliche Demetrius dem Apoſtel in Kleinaſien perſönlich bekannt geworden zunächſt auf Grund von Zeugniſſen Anderer und von der Wahrheit ſelbſt ihm empfohlen. Das Letztere fand ſtatt, wenn dieſer Demetrius wegen des chriſtlichen Bekenntniſſes bereits gelitten hatte, wenn er z. B. deßhalb von Veſpaſian aus Rom verbannt worden war. Zeit und Umſtände ſprechen mit Wahrſcheinlichkeit dafür, daß der Demetrius im dritten Johannesbriefe derſelbe war, wie der, welcher ſich unter Nero mit dem verurtheilten Thraſea unterredete, welcher in Rom noch unter Veſpaſian Lehren vortrug, die ſich mit den beſtehenden Verhältniſſen nicht vertrugen, und welcher deßhalb aus Rom verbannt auf Reiſen nach Aſien kam, woſelbſt auch Philoſtrat ihn weiß.

Zur Zeit des Todes des Thraſea ſcheint dieſer von römiſchen Chriſten und von Demetrius umgeben geweſen zu ſein. Hätte Tacitus, wie man von einem Annaliſten erwarten ſollte, ſich um die beſtverläumdeten und gehaßten Chriſten näher bekümmert, ſo mußte er auf die Vermuthung kommen, daß der Senator Thraſea und ſeine Tochter Servilia Chriſten ſeien. Die Anſicht jedoch, welche ſich Tacitus von den Chriſten gebildet hatte, geſtattete ihm unmöglich die Annahme, daß ein ſo angeſehener edler Mann wie Thraſea dem Heidenthum entſagt haben und Chriſt ſein könne; und ſo wie daher derſelbe Geſchichtſchreiber Hist. lib. 5 c. 14 die Gottheit der Juden zu Göttern machte, welche durch ihre Flucht den Tempel zu Jeruſalem ſeinem Schickſale überließen, ebenſo läßt er den Thraſea, den Verächter der Götter und ihrer Verehrung, der weder die Tempel der Götter beſuchte noch Opfer brachte, doch in ſeiner letzten Stunde, und zwar nachdem er ſich vorher mit Demetrius über das Jenſeits und die Unſterblichkeit der Seele unterredet, als guten orthodoxen Heiden dem Zeus Soter die Blutſpende weihen und unter Anrufung der Götter ſterben.

§. 3.

C. Suetonius Tranquillus, welcher unter den Kaiſern Trajan und Hadrian lebte und ſchrieb, ein tüchtiger Biograph, der aber an univerſellem Blick den Tacitus nicht erreichte, gedenkt auch der Chriſtenverfolgung unter Nero (Nero c. 16), indem er ſchreibt: Afflicti

pliciis Christiani, genus hominum superstitionis novae ac leficae. Das iſt Alles, was der Biograph Sueton ſich von den riſten gemerkt hat. Die Schilderung der Chriſten unter Trajan, e ſie bei dem Freunde Sueton's, dem jüngeren Plinius, in einem chreiben an den Kaiſer (Epist. lib. X p. 349 ff. ed. Ald.) vor- gt, muß ihm wohl unbekannt geweſen ſein. Vermuthlich hielt er nicht der Mühe werth, ſich näher nach den Chriſten zu erkun- gen. Doch aber finden ſich bei ihm noch einzelne Spuren von m Daſein der Chriſten. In der Lebensbeſchreibung Tiber's c. 36 merkt er: Tiberius habe ausländiſchen Gottesdienſt, egyptiſche und diſche Religionsgebräuche verboten und ihre Bekenner gezwungen, e gottesdienſtlichen Kleider und Geräthſchaften zu verbrennen. Die ngen Juden habe er unter dem Vorwand des Kriegsdienſtes in rovinzen gebracht, welche ein rauhes, der Geſundheit nachtheiliges lima hatten. Die Uebrigen aus dieſem Volke, oder die, welche inem ähnlichen Glauben anhingen, habe er aus Rom verwieſen nd ihren Ungehorſam mit lebenslänglicher Sclaverei bedroht. Fragt an hierbei, wer denn einem dem Glauben der Juden ähnlichen lauben anhing? ſo ſehen wir uns im Heidenthum vergeblich nach olchen um; ſelbſt an die ſogenannten Proſelyten des Thores kann ierbei nicht gedacht werden, denn die Römer betrachteten ſie als uden, was ſie in der Hauptſache auch waren. Es kann demnach ur an die Chriſten gedacht werden. Dieſe galten frühzeitig als ine jüdiſche Secte; ſo verfährt auch Sueton. Daß unter Tiberius ich Chriſten in Rom befanden und den Feindſeligkeiten des römi- chen Senats ausgeſetzt waren, dieß bezeugt Tertullian Apol. c. 5, elcher hier allerdings berichtet, Tiberius ſelbſt ſei Anfangs den hriſten nicht abgeneigt geweſen; der Senat aber habe ſich um ſo eindſeliger gegen dieſelben verhalten. Dieß deutet auf feindliche chritte, die man gegen die Chriſten ebenſo wie gegen die Juden nternahm. Tiber, welcher die Juden nie leiden mochte, mag ſpäter uch ſeine milde Geſinnung gegen die Chriſten im Anſchluß an die es Senats geändert haben.

Bei Sueton im Leben des Claudius c. 25 ſtehen folgende orte: Judaeos impulsore Chresto assidue tumultuantes Roma xpulit. Dem erſten Anſcheine nach handelt es ſich hier nicht von en Chriſten, ſondern lediglich von den Juden. Der Name Chreſtos ſt ein Mannsname, z. B. in Böckh's Corp. Inscr. Nr. 194. Unter

Alexander Severus führte ein Obriſt der Leibwache den Namen Chreſtos, vgl. Dio Hist. Rom. lib. 80 c. 2. Wer iſt nun dieſer Aufrührer Chreſtos bei Sueton? Das zunächſt Liegende iſt wohl, was z. B. Wieſeler (Chronologie des apoſtol. Zeitalters S. 122) u. A. behaupten, der Name bezeichne einen Juden, welcher Anſtifter von tumultuariſchen Auftritten in Rom geweſen ſei. Bei näherer Betrachtung erheben ſich gegen dieſe Auslegung aber doch manche Bedenken. War der von Sueton genannte Chreſtos ein in Rom lebender Jude, ſo iſt ſchon der griechiſche Eigenname bedenklich; man ſollte einen hebräiſchen, oder doch einen Namen, der auf einen hebräiſchen leicht zurückzuführen, erwarten, was hier nicht der Fall iſt. Der Name Chreſtos hat Aehnlichkeit mit Chriſtos, dem hebräiſchen Maſſchiach, Meſſias; ſchon darum iſt es wenig glaublich, daß ein Jude, und zwar ein Führer der Juden, dieſen Namen trug. Von Lucian wird der Name Chreſtos geradezu für Chriſtos gebraucht (vgl. Pape z. d. W.). Ein anderes Zeugniß ſteht bei Tertullian, welcher Apolog. c. 3 und ad Nation. lib. I c. 3 den Römern und Heiden den Vorwurf macht, daß ſie die Chriſten Chrestianos, d. i. Anhänger des Chreſtos, nannten. Auf dasſelbe zielt die Bemerkung des Lactantius Div. instit. lib. 4 c. 7: Sed exponenda huius nominis ratio est propter ignorantium errorem, qui eum imminuta littera Chrestum solent dicere. Erwäge man nun noch den Ausdruck Sueton's, der von beſtändigen Tumulten der Juden in Rom redet; hierbei muß man fragen: gegen wen oder was tumultuirten denn die Juden in Rom? Schwerlich gegen die Römer, welche in dieſem Falle ſtrenger verfahren ſein würden; denn nach Dio Hist. Rom. lib. 60 c. 1 wurden die Juden unter Claudius nicht geradezu aus Rom vertrieben, ſondern es wurde ihnen unterſagt, die nach ihren Geſetzen gebotenen Verſammlungen zu halten. Dieſes Verbot brachte allerdings die Wirkung hervor, daß ein großer Theil der Juden Rom verließ. Die Tumulte der Juden deuten demnach auf ſtörende Streitigkeiten unter den Juden ſelbſt, und wenn Claudius den Juden deßhalb die im Geſetze gebotenen Verſammlungen unterſagte, ſo ergibt ſich hieraus, daß gerade die Synagogen die Orte waren, wo dieſe Unruhen ſtattfanden. Hier bewegte und erhitzte die Streitfrage über Chriſtus ähnlich wie in Corinth, Apoſtelgeſch. c. 18, 6, in Epheſus und an anderen Orten die Gemüther der Juden; die Römer nahmen aber davon ſo äußerlich

Notiz, daß sie diesen Christus für einen noch lebenden Unruhestifter hielten. Während der Statthalter Gallion in Corinth in einer ähnlichen Lage die Juden von seinem Richterstuhle hinwegtrieb, verfuhren die Römer in Rom noch energischer, sie verboten die Versammlungen in den Synagogen und nöthigten so Viele zur Auswanderung. Erläuternd zum Ganzen ist Apgesch. c. 28 v. 16—29. Als der Apostel Paulus um das Jahr 61 n. Chr. als Gefangener nach Rom kam, behandelte ihn Burrhus, der Präfect der Leibwache, so mild, daß er ihm zwei Jahre lang gestattete, in einer gemietheten Wohnung zu leben und ungehindert zu lehren; so daß Paulus an die Philipper schreiben konnte: seine Verkündigung habe im Lager der Leibwache und selbst im Palaste des Kaisers Eingang gefunden. Gleich zu Anfang seines Wirkens in Rom berief Paulus die Angesehensten der Juden zu sich und redete mit ihnen über seine Verhaftung in Jerusalem, sowie über die gegen ihn erhobenen Klagen Seitens der Juden. Hierauf wurde ihm erwiedert: Von ihm hätten sie aus Judäa nichts vernommen; von der Secte der Christen aber wüßten sie wohl, daß sie allenthalben Widerspruch finde. Demnach hatten die Juden in Rom schon von vielen Seiten Nachrichten über die Christen eingezogen, und auch in Rom selbst muß ihnen schon widersprochen worden sein. Ein solcher Fall, der mit unruhigen Auftritten endigte, liegt wohl dem von Sueton berichteten Factum zu Grunde, wie denn auch damals, als Paulus zu den Juden redete, sich unter ihnen selbst großer Wortwechsel und Mißhelligkeit erhob.

Im Leben Domitian's c. 12 erzählt Domitian von Leuten, welche entweder als Juden lebten, ohne sich zum Judenthume zu bekennen, oder welche mit Verläugnung ihrer Nation die Judensteuer nicht zahlten. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß auch hier von den Christen die Rede ist, welche Sueton mit den Juden vermengt.

§. 4.

Bei Cassius Dio wird von den Christen unmittelbar nirgends geredet, obgleich er bis 230 n. Chr. lebte und schrieb, zu einer Zeit, wo das Christenthum sich sehr ausgebreitet und bereits schwere Verfolgungen bestanden hatte, wo auch schon eine nicht unbedeutende christliche Literatur existirte. Ich erinnere beispielsweise

an die Schriften des h. Märtyrers Justin, des h. Irenäus, Theophilus, Athenagoras, des Clemens von Alexandrien, Origenes und Tertullian. Nichtsdestoweniger hüllt sich Dio in Betreff der Christen, welche für das politische Leben allerdings noch wenig Bedeutung hatten, in tiefes Schweigen. Selbst die Christenverfolgung unter Nero wird von ihm nicht erwähnt. Doch aber lassen sich einige Spuren von dem Dasein der Christen mittelbar bei ihm auffinden. Hierhin gehört Hist. Rom. lib. 67 c. 14, wo er berichtet, Domitian habe den Consul Flavius Clemens, obgleich er Geschwisterkind mit ihm gewesen, hinrichten lassen und dessen Gemahlin Domitilla, auch eine Verwandte von ihm, auf die Insel Pondataria verbannt. Beiden wurde Verachtung gegen die Götter Schuld gegeben, ein Vergehen, wegen dessen auch viele Andere, die sich zum Judenthume neigten, verurtheilt und gestraft worden seien. — Der Ermordung dieses Flavius Clemens gedenkt auch Sueton Domit. c. 15 und bemerkt, er sei ein Verwandter Domitian's und wegen seiner Unthätigkeit verachtet gewesen. — Vom h. Hieronymus und im römischen Märtyrologium wird gleichfalls dieser Flavia Domitilla, einer Verwandten Domitian's, gedacht, welche wegen ihres christlichen Bekenntnisses von Domitian auf die Insel Pontia verbannt, später aber unter Trajan getödtet worden sei. — Die Insel Pondataria, wohin Flavia Domitilla nach dem Berichte Dio's verbannt wurde, liegt nach Strabo Geogr. Bd. 5 S. 233 im Cajetanischen Meerbusen. Nicht weit davon entfernt liegt auch die kleine Insel Pontia, heute Isola die Ponzo genannt, wohin die christlichen Nachrichten den Verbannungsort der Flavia Domitilla verlegen. Es unterliegt somit keinem Zweifel, daß Dio a. a. O. von Christen aus der Verwandtschaft Domitian's redet, ohne sie übrigens als solche kenntlich zu machen. Nicht so bestimmt ist aus seiner Aeußerung lib. 18 c. 1: „unter Nerva durfte Keiner wegen jüdischer Lebensweise vor Gericht gezogen werden," zu entnehmen, daß er auch hier von den Christen redet. Dagegen ist eine andere Stelle um so merkwürdiger, indem sie sehr deutlich erkennen läßt, wie absichtlich Cassius Dio das Christenthum und die Christen mit Stillschweigen übergeht. Nämlich Hist. Rom. lib. 71 c. 8 ist die Rede von dem Kriege Marc-Aurel's gegen die Markomannen. Das kaiserliche Heer gerieth durch Wassermangel in die größte Gefahr. Nicht ohne göttliche Schickung, sagt Dio, sei das Heer gerettet worden,

und man erzähle, daß dieß durch die Beſchwörung des egyptiſchen Magiers Arnuphis geſchehen ſei. Es mag nun wohl ſein, daß die Rettung des römiſchen Heeres von Einzelnen den Beſchwörungskünſten eines ſonſt ganz unbekannten Magiers zugeſchrieben wurde. Es exiſtirte aber auch zu Dio's Zeit und erweislich noch vor ihm eine andere Sage über dieſes Ereigniß, welche die göttliche Hilfe auf die unter dem Heere befindlichen Chriſten bezieht. Tertullian, noch vor Dio und auch ſein Zeitgenoſſe, ſchreibt darüber Apolog. c. 5: At nos e contrario edimus protectorem, si litterae M. Aurelii gravissimi imperatoris requirantur, quibus illam Germanicam sitim Christianorum forte militum precationibus impetrato imbri discussam contestatur. Euſebius, welcher Hist. Eccl. lib. 5 c. 7 dasſelbe Factum ausführlicher erzählt und die legio Melitina nennt, durch deren Gebet die Rettung geſchehen, bemerkt, daß die heidniſchen Schriftſteller die Urſache der Rettung anders darſtellten als die Chriſten; daß aber Apollinaris berichte, wie dieſe Legion den Namen Fulminatrix aus dieſer Veranlaſſung erhalten habe, und daß Tertullian, welcher in einer an den römiſchen Senat gerichteten Schutzſchrift dieſes Ereigniſſes gedenke und ſich dabei auf ein Schreiben des Kaiſers Marc Aurel berufe, ein giltiger Zeuge ſei. Es iſt darum ſehr begreiflich, wenn Xiphilinus, der aus Dio den uns erhaltenen Auszug lieferte, dieſen Schriftſteller einer abſichtlichen Verſchweigung der Wahrheit beſchuldigt.

§. 5.

Aus den obigen Erörterungen hat ſich ſo viel ergeben, daß die Hiſtoriker Joſephus, Tacitus, Sueton und Dio, wie dieß auch nicht anders ſein konnte, zwar Kenntniß von der Exiſtenz des Chriſtenthums und der Chriſten hatten; daß dieſe Kenntniß aber eine ſehr einſeitige, größtentheils unrichtige war, und daß ſie aus verſchiedenen Gründen, namentlich aber aus Abneigung und Vorurtheil von den Chriſten nicht gerne redeten, auch Thatſachen deßhalb irrig zu deuten ſuchten. Dieſes Verhältniß währte einige Jahrhunderte fort, bis die Chriſten unterdeſſen ſo zahlreich geworden waren, daß ihnen das Heidenthum faſt ohne Kampf erlag. Die heidniſchen Geſchichtſchreiber wollten ſo lange von einer ihren Göttern durch das Chriſtenthum drohenden Gefahr nichts wiſſen, bis die Götter und ihre Tempel ſammt dem Cultus nicht mehr vorhanden waren.

Die Geschichte des Christenthums kann demnach, wenn es sich um ausdrückliche Nachrichten über das Urchristenthum handelt, nur sehr dürftige und auch so nur sehr unverläßliche Nachrichten aus der heidnischen und selbst auch aus jüdischen Geschichtsquellen schöpfen. Bedeutend werthvoller ist dagegen dasjenige, was diese Schriften als Hilfsmittel zur Erläuterung und Aufhellung christlicher Verhältnisse und Zustände bieten. Die ältesten christlichen Schriften, als Quellen für christliche Lehre, Leben und Geschichte betrachtet, bedürfen der jüdischen und heidnischen Literatur, besonders der geschichtlichen der ersten christlichen Jahrhunderte. Schon die h. Evangelien erhalten in Betreff geographischer und archäologischer Verhältnisse, welche darin vorausgesetzt sind, durch jene Literatur nicht unwichtige Aufschlüsse. Die Argumente zum Erweise der Echtheit der Evangelien beruhen in vielen wesentlichen Beziehungen auf Nachrichten, welche jüdische und heidnische Schriftsteller jener Zeit bieten. Das chronologische Verständniß der heil. Schriften, ihre Einreihung in die ihnen zugehörende Zeit, ist vielfach durch eben solche Nachrichten aus der profanen Literatur bedingt. Ganz besonders ist dieß beispielsweise der Fall mit der Apostelgeschichte, dieser für die Geschichte des Urchristenthums so wichtigen und reichen Quelle. Die dort handelnd auftretenden Personen, Herodes Agrippa, sowie die Landpfleger Felix und Festus, an welche sich die chronologischen Erörterungen zur Bestimmung der in der Apostelgeschichte erwähnten Thatsachen und Verhältnisse anlehnen muß, erhalten selbst ihre genauere Feststellung durch die Profangeschichte; freilich nicht gleichmäßig und nicht immer mit der wünschenswerthen Vollständigkeit und Sicherheit, indem bei den Historikern und anderen Profanschriftstellern jener Zeit gar zu oft die gleiche Eigenthümlichkeit sich zeigt, die auch in den geschichtlichen Nachrichten der Neutestamentlichen Bücher wahrzunehmen ist, daß die Mittheilungen aus der lebendigen Gegenwart ohne Rücksicht auf geschichtliche Pragmatik und ohne Rücksicht auf die Bedürfnisse späterer Zeit erfolgen, und daß sie gerade deßhalb bisweilen auch nicht unerhebliche Differenzen aufweisen, sobald man mehrere über dieselben Ereignisse vergleicht, wie dieß z. B. in Betreff des Landpflegers Felix zwischen Josephus und Tacitus der Fall ist.

Die didactischen Schriften des N. T. und unter ihnen besonders die Pauliniſchen Briefe erhalten gleichfalls durch Nachrichten

aus Profanſchriftſtellern manche Aufhellung, jedoch nicht immer im erwünſchten Maße. Das letzte Kapitel des nach der gewöhnlichen Annahme im Jahre 58 n. Chr. verfaßten Römerbriefes beweiſt durch die namentliche Aufführung einer bedeutenden Zahl in Rom lebender Chriſten, daß der Apoſtel Paulus, welcher ſich, als er den Brief ſchrieb, in Corinth befand, mit guten Nachrichten über die Chriſten und chriſtliche Zuſtände in Rom wohl verſehen war. Wenn ſich nun einige dieſer Perſonen auch bei dem Annaliſten Tacitus und bei anderen Hiſtorikern nachweiſen ließen, ſo würde dieß jedenfalls von Intereſſe, ſelbſt für den Nachweis der Echtheit und für die Auslegung nicht ohne Bedeutung ſein. Allein, will man ſich nicht in leeren Vermuthungen ergehen, ſo wird man auf einen ſolchen Nachweis verzichten müſſen. Nur zwei Namen unter den Vielen geben einen geringen Anhalt zur Vergleichung. Paulus grüßt nämlich a. a. O. c. 16 v. 10 u. 11 diejenigen von den Leuten des Ariſtobulus und des Narciſſus, welche im Herrn ſind. Nicht Ariſtobulus und Narciſſus ſelbſt ſind Chriſten, ſondern unter ihren Leuten, d. h. unter ihrer Dienerſchaft befanden ſich auch Chriſten, ebenſo wie ſich Chriſten unter der kaiſerlichen Leibwache und im Palaſte des Kaiſers Nero befanden. Narciſſus und Ariſtobul waren vornehme Römer, welche eine zahlreiche Dienerſchaft beſaßen. Den Namen Narciſſus führte ein Freigelaſſener des Kaiſers Claudius. Er genoß unter dieſem Kaiſer bedeutendes Anſehen und Einfluß, aber ſchon im Jahre 55 n. Chr. wurde er durch Nero getödtet. Ein anderer Narciſſus, nicht von gleicher Macht, aber doch von Einfluß und Anſehen, wurde bald nach Nero's Tod unter Galba hingerichtet. (Dio Hist. Rom. lib. 64 c. 3.) Da es nicht wahrſcheinlich iſt, daß Paulus im Jahre 58 n. Chr. a. a. O. von den Leuten des bereits vor drei Jahren getödteten Narciſſus redet, ſo iſt wohl an den anderen, um 68 n. Chr. getödteten Narciſſus zu denken. Eine Sicherheit in der Annahme iſt aber nicht zu erzielen. Noch weniger iſt dieß bei Ariſtobulus der Fall. Unter Nero wurde ein Ariſtobulus, Sohn des Herodes von Chalcis, über Klein-Armenien als Herrſcher geſetzt (vgl. Jos. Bell. lib. 2 c. 13 n. 2. Antiq. lib. 20 c. 5 n. 2, c. 8 n. 4). So wie Herodes, Herodes Agrippa und andere von Rom abhängige Regenten, mochte er Bevollmächtigte zur Beſorgung ſeiner Geſchäfte in Rom haben, und vielleicht ſind dieſe Leute des Ariſtobulus diejenigen, welche Paulus grüßen läßt. Ueber dieſes vielleicht hinaus können

XIV.

Minucius Felix.

Von Prof. Dr. F. S. Kayſer in Paderborn.

§. 1.

Sein Leben.

Der vollſtändige Name unſeres Schriftſtellers iſt Marcus [1]) Minucius Felix [2]). Von den Schriftſtellern, welche ſeiner Erwähnung thun, wird er nur mit den beiden letzten Namen [3]) oder auch bloß mit dem nomen gentis Minucius genannt [4]). Ob er der alten, in der Geſchichte Roms bekannten gens Minucia [5]) ange-

[1]) Man vergl. den Octavius desſelben cap. 3 u. 5.

[2]) Marcus iſt das praenomen, wie auch bei Cicero; durch dasſelbe wurden die Geſchwiſter unterſchieden. Minucius iſt das nomen gentis, zur Bezeichnung der Familie. Felix endlich das nomen stirpis, zur Unterſcheidung der verſchiedenen Zweige, in die ſich eine Familie theilte.

[3]) Cf. Hieronymus: De viris illust.; Epitaph. Nepotiani; epist. ad Manum. — Lactantius: Divin. Instit. lib. 1 cap. 11; ibid. lib. 5 cap. 1.

[4]) Cf. Hieronymus: epist. ad. Pammachium; Eucherius episcopus: epist. ad Valerianum.

[5]) Die gens Minucia theilte ſich in einen patriciſchen und einen plebejiſchen Zweig. Zu der patriciſchen Linie gehörte P. Minucius, der 498, und M. Minucius, der 497 v. Chr. Conſul war (Liv. 2, 34); ferner Lucius Minucius, Conſul im J. 458 v. Chr., der ſich ſo ſchimpflich von den Aequern umzingeln ließ und zu deſſen Rettung Quintius Cincinnatus vom Pfluge zur Dictatur gerufen wurde (Liv. 3, 26. 27. 28.); endlich auch eine Veſtalin, die lebendig begraben iſt (Liv. 8, 15). Bekanntere Männer hat die plebejiſche Linie aufzuweiſen. Wer kennte nicht den M. Minucius Rufus, den ungeſtümen magister

hörte, läßt ſich nicht ermitteln, da es an allen einſchlägigen Nachrichten gebricht. Ich möchte es jedoch vermuthen, und zwar nicht bloß aus der Uebereinſtimmung des nomen gentis, ſondern auch aus dem Umſtande, daß der Vorname Marcus, den unſer Minucius führt, auch in der alten Minuciſchen Familie ein ſehr beliebter war.

Ueber die Lebensumſtände des Minucius Felix ſind wir nur ſehr dürftig unterrichtet. Es war Sitte bei den Chriſten früherer Jahrhunderte, nur wenig Gerede von ſich ſelbſt zu machen, dagegen deſto mehr zu handeln. Nur zufällige Andeutungen in ſeinem Dialog, einige kurze Mittheilungen bei Lactantius in den Inſtitutionen und in Hieronymus' catalogus scriptorum ecclesiasticorum geben uns etwelche Auskunft über ſeine Geſchichte. Daher kennen wir weder den Ort, wo, noch die Zeit, wann er geboren wurde. Gewöhnlich hält man Africa für das Vaterland unſeres Schriftſtellers, und führt als Gründe für dieſe Anſicht bald einige Africismen ſeines Werkes an, bald die Uebereinſtimmung ſeiner Ausdrucksweiſe mit der eines Tertullian, Cyprian, Arnobius. Es liegt zwar auf der Hand, daß ſolchen Gründen keine beweiſende Kraft inwohnt, da dieſe africaniſche Färbung des Styls in der Schrift des Minucius Felix auch in anderer Weiſe erklärt werden kann. Minucius hatte ja Tertullian's Schriften geleſen, und Cyprian und Arnobius waren mit dem Octavius des Minucius vertraut. Gleichwohl läßt ſich nicht verkennen, daß die erwähnte Stylähnlichkeit mit ausgemacht africaniſchen Schriftſtellern der africaniſchen Landsmannſchaft des Minucius ſehr günſtig iſt. Ebenſo ſpricht für dieſe Anſicht die Stelle c. 9 ſeines Dialoges [6]). Cäcilius führt als Zeugen für die Anſchuldigung der Blutſchande, welche er gegen die Chriſten erhob, einen Cirtensis noster an. Nach cap. 31 iſt [7]) dieſer kein

---

equitum des Quintus Fabius Cunctator? (Liv. 22, 8. 24. 29.) Ein O. Minucius Rufus war Feldherr im Kriege gegen die Ligurier und Bojer, 197 v. Chr. (Liv. 32, 27.); ein M. Minucius Rufus beſiegte 110 die Thracier (Cic. Phil. 2, 34.); unter einem M. Minucius Thermus trat Cäſar ſeinen Kriegsdienſt an. (Sueton Caesar 2.)

[6]) „Et de convivio notum est; (passim omnes loquuntur) id etiam Cirtensis nostri testatur oratio."

[7]) „Sic de isto (sc. incesto convivio) et tuus Fronto non ut adfirmator testimonium fecit sed convivium ut orator adspersit."

derer als der Rhetor Fronto [8]). Sollte nun das noster auch nicht „unser Landsmann", sondern „unser Freund", oder „unser Meister, Lehrer" bedeuten, so würde diese Freundschaft und Schülerschaft sich doch am Besten durch eine gemeinschaftliche Abstammung erklären lassen [9]). Dazu kommt zuletzt noch, daß der Octavius eine genauere Bekanntschaft mit Appulejus [10]), der ebenfalls ein Africaner war, verräth.

---

[8]) M. Cornelius Fronto war aus Cirta in Africa (nicht aus Kreta, wie Ruhkert in seiner Ausgabe des Octavius p. 89 Anm. 8 angibt). Später kam er nach Rom, wo er mit großem Erfolge eine Schule der Beredsamkeit eröffnete. Durch seine Auszeichnung als Lehrer und Redner zog er die Aufmerksamkeit des Kaisers Antonius Pius auf sich. Derselbe übertrug ihm die Erziehung und den Unterricht des Marcus Aurelius und Lucius Verus. Er starb wahrscheinlich zwischen 165—169 n. Chr. Der Einfluß, den er auf seine Zeitgenossen übte, war sehr groß. Sein Eifer gegen das Ueberhandnehmen der griechischen Sprache im Verkehr und in der Literatur war gerecht, leider nicht von durchgreifendem Erfolge. Zwar hatte er eine große Anhängerschaft, die sich nach ihm Frontoniani nannten; aber sie verschwanden unter der präcisirenden Menge, wie die Trümmer eines Wracks in den Wellen des Oceans. — Von seinen Schriften war früher nur das grammatische Werkchen: De differentiis vocabulorum bekannt, bis Angelo Mai, der berühmte Philologe und spätere Cardinal, 1815 in der Bibliothek zu Mailand einen Codex rescriptus entdeckte, welcher eine Anzahl der Schriften Fronto's enthielt. Später ergänzte er diesen Fund durch eine ähnliche Entdeckung in der Vaticanischen Bibliothek. (Vergl. den Commentarius praevius in seiner Mailänder Ausgabe vom Jahre 1815. Die vervollständigte Ausgabe erschien zu Rom 1823. Nach der ersten Ausgabe veranstaltete Niebuhr 1816 die Berliner Edition, welche mit Anmerkungen von Bilttmann und Heindorf versehen ist.) — Daß in der angeführten Stelle nicht der Jurist Papirius Fronto, der in den Pandecten erwähnt wird, gemeint sei, mag selbst Balduin, der sonst den Juristen, seinen Standesgenossen, so gern den Vorzug gibt, nicht annehmen. (Vergl. seine Praefatio in Minucium Felicem.)

[9]) Es kann sich noster nicht auf die Glaubensgemeinschaft beziehen; die beiden Genossen des Cäcilius sind ja Christen. Auch kann es nicht durch „Freund" oder „Lehrer" im strengsten Sinne ergänzt werden; denn Minucius Felix ward, wie sich unten zeigen wird, höchst wahrscheinlich erst nach dem Tode Fronto's geboren. Es bleibt deßhalb nur die Wahl, das noster im Sinne von „unser Meister" zu nehmen und den Cäcilius (mit ihm auch den Minucius Felix — denn Octavius schließt sich durch das Fronto tuus im 31. Kap. aus —) zum Frontonianer zu machen. Davon ist aber in seiner Rede keine Spur. Oder aber Cirtensis noster ist im Sinne von „unser Landsmann aus Cirta" zu deuten, und dann ist Cäcilius und mit ihm Minucius Felix Africaner.

[10]) Er stammte aus Madaura in Africa. Seine Geburt versetzt man in die Jahre 126—132 nach Christus. Seine Erziehung genoß er in Carthago;

Nehmen wir alle dieſe Umſtände zuſammen und laſſen ſie mehr in ihrer Geſammtheit, als in ihrer Vereinzelung wirken, ſo dürfte der Vermuthung, Minucius Felix ſei, wie die meiſten lateiniſchen Apologeten des zweiten und dritten chriſtlichen Jahrhunderts, ebenfalls ein Africaner geweſen, ein hoher Grad von Wahrſcheinlichkeit beizulegen ſein, ja ich für meinen Theil möchte derſelben mehr als Wahrſcheinlichkeit zuerkennen [11]).

In Beziehung auf die Beſtimmung der Zeit, in welcher Minucius Felix lebte, ſind wir gleichfalls auf Vermuthungen und Schlüſſe angewieſen. Kein gleichzeitiger oder ſpäterer Schriftſteller hat ſein Geburts- oder Todesjahr aufgezeichnet. Aus dem mehrfach erwähnten catalogus scriptorum eccl. des Hieronymus müſſen wir jedoch ſchließen, daß Minucius nach Tertullian und vor Cyprian ſchrieb. Denn in ſeinem Verzeichniſſe der kirchlichen Schriftſteller, welches ſich offenbar der hiſtoriſchen Reihenfolge anſchließen will, werden die genannten drei Apologeten in dieſer Aufeinanderfolge angeführt: Tertullian, Minucius Felix, Cyprian [12]). Zu demſelben Reſultate wird man durch eine nähere Vergleichung des Octavius von Minucius Felix mit dem Apologeticus des Tertullian und mit der Schrift Cyprianus' de vanitate idolorum geführt. Einmal

---

ſeine Bekanntſchaft mit der platoniſchen Philoſophie erwarb er ſich in Athen. Er hatte eine große Vorliebe für die heidniſchen Myſterien. Auf ſeinen großen Reiſen ließ er ſich in verſchiedene Geheimculte einweihen. Seine Zeitgenoſſen witterten einen Zauberer in ihm. Zu Rom, wohin ihn ſeine Wanderungen führten, erregte ſeine Wiſſenſchaft und Beredſamkeit Aufſehen. Dasſelbe wuchs noch um ein Bedeutendes, als er in ſeine Vaterſtadt zurückkehrte und ſich ausſchließlich der Pflege der Wiſſenſchaften widmete. Seine Schriften verbreiteten ſich faſt über alle Zweige des Wiſſens. Beſonders wichtig ſind ſeine Metamorphoſen, ein romanartiges Buch, nach Art der bekannten „mileſiſchen Erzählungen" abgefaßt.

[11]) Eine andere Vermuthung über den Geburtsort des Minucius Felix braucht nur angeführt zu werden, um ſie in ihrer Haltloſigkeit bloßzuſtellen. Da Plinius der Jüngere (Ep. 1, 14.) von einem Minucius Acilianus ſpricht, cui patria Brixia, und nach Gruter p. CCCCXXXVIII n. 8 et p. MXCVII n. 5 in Brescia die gens Minucia im zweiten Jahrhundert blühte, ſo ſoll auch unſer Minucius aus Brescia ſtammen. (Cf. Van Hoven ep. ad Gerhardum Meermann §. 14.) Offenbar eine luftige Meinung, die keinen Boden unter den Füßen hat!

[12]) In einer anderen Schrift, wo jedoch die hiſtoriſche Aufeinanderfolge nicht ſo ſehr beobachtet werden ſollte, nennt ihn Hieronymus nach Cyprian: „Taceo de latinis scriptoribus Tertulliano, Cypriano, Minucio etc." Cf. Apologia ad Pammachium.

steht zwiſchen dem Apologeticus des Tertullian und dem Octavius es Minucius Felix eine unverkennbare Verwandtſchaft. Dieſelbe t von der Art, daß ſie nur durch die Annahme erklärt werden kann, er ſpätere Schriftſteller habe die Arbeit des früheren gekannt und enützt. Nnn iſt aber Tertullian durch und durch eine ſo originelle Natur, daß ihm jede Nachahmung fremd, das Plagiat aber ein Greuel iſt. Einige aufmerkſame Blicke in ſeine Schriften reichen hin, um zu ſehen, daß er ſtets mit der Form ringt, in die er die neuen Gedanken und Ideen des Chriſtenthums hineinzwängen muß, ohne irgend ein Vorbild oder Muſter zu haben. Daraus folgt nun von ſelbſt, daß Minucius Felix den Apologeticus des Tertullian vor ſich gehabt hat und nicht umgekehrt Tertullian den Octavius des Minucius Felix. Nun iſt aber der Apologeticus gegen nde des zweiten chriſtlichen Jahrhunderts abgefaßt (198 oder 199 Chr.), der Octavius alſo ſicherlich nicht vor dieſer Zeit.

Eben ſo unzweifelhaft iſt die Verwandtſchaft des Octavius t Cyprian's apologetiſcher Schrift de vanitate idolorum; ja ztere iſt gewiſſermaßen nur ein Auszug aus erſterem. Es wäre mit nicht bloß ſicher, daß der Octavius vor dem Tode Cyprian's 58 n. Chr.), ſondern auch, daß er vor der Schrift Cyprian's de anitate idolorum (250 n. Chr. etwa) geſchrieben iſt. Es muß ſomit e Abfaſſungszeit unſerer Schrift in die erſten 50 Jahre des dritten riſtlichen Jahrhunderts fallen.

Vielleicht läßt ſich dieſer Zeitraum noch mehr einengen durch e Erwägung, daß der Octavius durchaus den Eindruck macht, als i der Dialog nicht bloß in einer Zeit, wo die Chriſtenverfolgung ihte, gehalten, ſondern auch niedergeſchrieben. Minucius wohnt genirt mit dem Heiden Cäcilius in demſelben Hauſe, ja ſteht mit mſelben in inniger Freundſchaft (vgl. c. 3). Octavius verläßt Weib und Kind, um über's Meer zu fahren und ſeinem Freunde nen Beſuch abzuſtatten; die drei Freunde gehen mit einander nach ſtia, um eine Badecur zu gebrauchen. Alles dieſes ſetzt äußere uhe voraus. Bei der Nachricht von dem wahrſcheinlich bald nach- r erfolgten Tode des Octavius, ruft Minucius ſich die Zeit des ſammenlebens und der Freundſchaft mit ihm in's Gedächtniß rück, und vor Allem wird ſeine Aufmerkſamkeit durch die Erinne- ng an die Rede des Octavius, die den Cäcilius zum Chriſten- ume bekehrte, gefeſſelt. Nicht eine beſtandene Verfolgung, nicht

eine Flucht vor den Häschern, keine kühne That zur Verbergung einer Märtyrerleiche u. s. w. steigt in seiner Erinnerung auf; — nein, nur der Spaziergang und die Unterhaltung am Meeresstrande. Und diese Erinnerung ist mächtig genug, ihn zu bewegen, daß er sie durch die Schrift der Vergessenheit entreißt. Gewiß, alles dieses paßt mehr für eine Zeit der Ruhe, als für Tage des Sturmes und Dranges. Alles dieses setzt Frieden des Reiches nach Außen und im Innern, setzt im Besonderen Schonung der Christen voraus. Nun waren aber die ersten 11 Jahre des dritten christlichen Jahrhunderts von dem Sturme der Verfolgungen, welche Septimius Severus durch sein Edict vom Jahre 202 heraufbeschwor, durchtobt, manche schöne Blüthe ward abgeschüttelt, manch kräftiger Baum entwurzelt in der Pflanzung Gottes. Die Zeiten des Caracalla und Elagabalus, der Nachfolger des Septimius, unter denen Bürgerkriege zwischen den Kronprätendenten wütheten, und die Christenverfolgung, welche, durch Septimius veranlaßt, ihren ungestörten Fortgang fand, dürften ebensowenig den friedlichen Verhältnissen entsprechen, welche die Anlage unseres Dialoges supponirt. Im Jahre 222 kam endlich Alexander Severus mit seiner freundlichen Gesinnung gegen die Christen auf den Kaiserthron. Er gönnte der bedrängten Heerde Christi Ruhe und Frieden. Während seiner dreizehnjährigen Regierung (222—235) dürfte daher aller Wahrscheinlichkeit nach unser Dialog nicht bloß gehalten, sondern auch aufgezeichnet sein. Denn sein Mörder und Nachfolger Maximinus der Thracier (235—238) störte die Christen wiederum aus ihrer Ruhe auf. Die Verwirrung, welche während seiner Regierung in Rom herrschte, war wenig einladend für den Octavius, diese Stadt zu besuchen. Philippus Arabs war freilich den Christen günstig, aber er kam erst im Jahre 244 zur Alleinherrschaft und ihm folgte schon im Jahre 249 Decius der grausame Christenverfolger.

Nach dem Gesagten möchte es daher am Gerathensten erscheinen, zu der Annahme des fleißigen Historikers Marc-Antonio Coccio, gewöhnlich Sabellicus genannt, zurückzukehren. Er setzt die Blüthezeit des Minucius Felix in das Pontificat Urban's (223—231). Johannes Trithemius sagt: Minucius Felix habe um 230 n. Chr. geblüht.

Nehmen wir an, er habe um das Jahr 230 im reiferen Mannesalter, etwa 40 Jahre alt, die Schrift abgefaßt, — dazu be-

rechtigt uns der ganze Inhalt, sowie auch die Form des Octavius, — so wäre er etwa um das Jahr 190 geboren. Dieses ist eine Vermuthung, die der Wahrheit sehr nahe kommen dürfte. Ueber sein Todesjahr läßt sich nicht einmal eine irgend wahrscheinliche Vermuthung aufstellen.

Minucius Felix war im Heidenthum geboren; er verließ dasselbe erst im Mannesalter [13]). Daß er seine Jugendzeit auf's beste benutzte, dafür bürgt uns sein ausgedehntes Wissen, welches uns in seinem Octavius begegnet. Gleichwohl scheint er von Verirrungen moralischer und amuröser Natur nicht frei geblieben zu sein. In denselben war Januarius Octavius, sein Jugendfreund und Studiengenosse, der stete Begleiter [14]).

Zu seinem Lebensberufe hatte er die juristische Carrière erwählt und zeichnete sich als Sachwalter und Rechtsgelehrter aus [15]). Wo immer er auch geboren sein mag, später siedelte er nach Rom über und nahm dort seinen bleibenden Wohnsitz [16]). Auch nach seinem Uebertritte zum Christenthum entsagte er dem Forum nicht, wie Tertullian, sondern blieb Sachwalter wie vorhin [17]). Seine große

---

[13]) „Cum discussa caligine," sagt er von sich selbst, „de tenebrarum profundo in lucem sapientiae et veritatis emergerem." Octavius c. 1: „Quamquam tibi de quo maxime agitur non sit ambiguum, utpote quum diligenter in utroque vivendi genere versatus, repudiaris alterum, alterum approbaris," sagt Cäcilius zu ihm. Ibid. c. 5.

[14]) Sic solus in amoribus conscius ipse, socius in erroribus." Octavius c. 1.

[15]) „Minucius Felix non ignobilis inter causidicos loci fuit." Lactant. Instit. 5, 1. — „Minucius Felix Romae insignis causidicus." Hieron. de viris illustr. — „Minucius Felix causidicus Romani fori fuit." Id. ep. ad Magnum.

[16]) „Nam negotii et visendi mei gratia Romam contenderat." Octav. c. 2. Vergl. auch die vorhergehende Anmerkung.

[17]) „Sane et ad vindemiam feriae judiciariam curam relaxaverat," heißt es im Octavius c. 2. Diese Stelle spricht so deutlich, daß es kaum begreiflich ist, wie Tzschirner (Geschichte der Apologetik, I. Bd. p. 276) sich auf dieselbe für seine gegentheilige Meinung berufen kann. Auch die vorhin (Anm. 15) angeführten Worte des Lactantius und Hieronymus deuten ebenfalls nicht versteckt darauf hin. Wenn Heumanns meint, in diesen Stellen sei causidicus nicht von einem Rechtsanwalt für Processe, sondern nur von einem Vertheidiger des Christenthums zu verstehen, und darum causidicus loci bei Lactant. l. c. in causidicus ecclesiae verwandeln will, so beweist er nur, daß er die Stelle nicht ganz gelesen. Denn

juriſtiſche Tüchtigkeit, verbunden mit großen Vorzügen des Geiſtes und Herzens, ſcheint ihm das Vertrauen Vieler gewonnen, die Führung mancher Proceſſe zugewendet zu haben. Die Jahresarbeiten haben ihn ja ſo ſehr angeſtrengt, daß er eines reſtaurirenden Seebades ſehr bedürftig iſt [18]).

Er war aber nicht bloß ein tüchtiger Juriſt, nicht bloß ein edler Menſch, er war auch ein treuer, theilnehmender Freund, deſſen Liebe tiefen Schmerz empfindet über den frühen Tod ſeines geliebten Genoſſen [19]), deſſen chriſtliches Herz aber auch mit Reſignation den harten Verluſt zu ertragen, in der Erinnerung an die Freundſchaft mit ihm ſich zu tröſten weiß. Er iſt voll Milde gegen die ungläubigen Heiden; einen anderen Freund, Cäcilius, ſtößt er nicht von ſich, da derſelbe von der Wahrheit des Chriſtenthums ſich nicht überzeugen will, ſondern wartet, bis bei einer günſtigen Gelegenheit auch ihn die Gnade rührt [20]).

Als Gelehrter erregt er unſere Bewunderung durch die umfaſſende Kenntniß auch auf dem Gebiete derjenigen Disciplinen, die von ſeinem Berufsfache fern ablagen. Die ganze heidniſche Literatur ſtand ihm zu Gebote [21]); in allen Mythen des Alterthums war er zu Hauſe, mit den Syſtemen aller Philoſophen war er bekannt [22]). Er wußte nicht bloß auf dem Erdballe Beſcheid, ſo weit die Länderkunde damals reichte [23]), ſelbſt die Himmelskörper entzogen ſich ſeiner Kenntniß nicht [24]). Durch die Reinheit ſeines Styls, durch die Gewandtheit im Ausdruck zeichnet er ſich ſo ſehr vor ſeinen Zeitgenoſſen aus, daß man ihn deßhalb in eine frühere Periode zu ſetzen verſucht worden iſt, um ihn der Blüthezeit der

---

wie iſt damit zu vereinigen, was gleich folgt? „Hujus liber, cui Octavio titulus est, declarat, quam idoneus veritatis assertor esse potuisset, si se totum ad id studium contulisset.“ Lact. Instit. 5, 1.

[18]) Cf. Octavius c. 2.

[19]) Cf. Octavius c. 1.

[20]) Ibid.

[21]) „Quid gentilium scripturarum dimisit intactum?“ Hieronymus Epist. ad Magnum.

[22]) Cf. Octavius c. 19 u. 21.

[23]) Cf. Octavius c. 18.

[24]) Cf. Octavius c. 36. Nach Hieronymus ſoll er gegen die Mathematici, d. i. gegen die Aſtrologen geſchrieben haben. Catalogus scriptor. eccles. Siehe jedoch weiter unten.

ſchen Literatur näher zu rücken. — Für ſeine eben ſo tiefe als
ſe Auffaſſung der Lehren des Chriſtenthums ſpricht jede Seite,
glühende Begeiſterung für die chriſtliche Religion ſtrahlt aus
n Worte ſeines goldenen Büchleins.

§. 2.

Schriften des Minucius Felix.

Wir beſitzen von Minucius Felix nur noch eine einzige Schrift,
lich den bekannten Dialog, der den Titel Octavius führt. Ob
ioch anderweitig ſchriftſtelleriſch thätig geweſen, wiſſen wir nicht.
: Hieronymus in ſeinem oftgenannten Catalogus scriptorum
lesiasticorum ſpricht von einer zweiten Schrift: de fato seu
ıtra Mathematicos. Die Echtheit derſelben kam aber ſchon dem
ſiedler von Bethlehem verdächtig vor, darum ſetzt er gleich hinzu:
tamen inscriptio non mentitur auctorem.“ Wahrſcheinlich hat
Stelle des Octavius cap. 36 einem ſpäteren Schriftſteller Ver-
aſſung gegeben, ſeine Schrift über das Fatum unter dem pſeud-
graphen Titel des Minucius Felix erſcheinen zu laſſen [1]).

Unſere Schrift, die einzige, welche Minucius Felix verfaßte,
r doch wenigſtens die einzige, welche uns von ihm erhalten iſt,
l die Form eines Dialoges [2]). Nach dem Namen des ſiegreichen
putanten führt er den Titel Octavius. Die Richtigkeit dieſes
els iſt durch Lactantius und Hieronymus, die in den wiederholt
rten Stellen dieſen Titel ausdrücklich erwähnen, begründet [3]).

---

[1]) „Ac de fato satis, vel si pauca pro tempore, disputaturi alias plenius
berius.“ Octav. c. 36.

[2]) Zeno, der Eleat, Schüler des Parmenides, iſt, ſo viel uns bekannt, der
:, welcher ſeine Werke in der ſpäter ſo berühmt gewordenen Form des Zwie-
ächs abfaßte. Plato erreichte darin die höchſte Stufe der Vollkommenheit.
:o verpflanzte ſie auf lateiniſches Gebiet; aber ſein Dialog iſt ſchon viel
er als der platoniſche. Später artete derſelbe noch mehr aus, verlor alles
ı und alle Lebendigkeit, ſtreifte das geſchickte Einreden und Eingreifen der
rredenden mehr und mehr ab und ſchwächte ſich zu einer einfachen Rede und
nrede ab, ſo daß er mehr einer ſteifen Action des Forums als einer wiſſen-
ichen Unterredung gleicht. Auf dieſer Stufe finden wir auch den Dialog des
idicus Minucius Felix.

[3]) Meurſius vermuthet in den Prolegomenen zu ſeiner Ausgabe einen dop-
n Titel: Octavius sive dialogus Christiani et Ethnici disputantium. Lubkert

Die Schrift ist, wie schon gesagt, in dialogischer Form
faßt; die Theilnehmer an der Unterredung sind zunächst Jam
Octavius und Caecilius Natalis. Jener war der vertraute Fr
freund des Minucius Felix, sein einziger Vertrauter in den He
angelegenheiten [4]) und treuer Begleiter selbst in Verirrungen.
sie ihre Jugend in so inniger Gemeinschaft verlebten, so dürfte
auch derselbe Lebensberuf gefesselt, Octavius somit auch das
stische Fach erwählt haben. Eine ausdrückliche Bestätigung
Vermuthung müssen wir im 28. Kapitel des Dialoges erl
Octavius sagt: „Nos tamen cum sacrilegos aliquos et in
parricidas etiam defendendos et tuendos suscipieb
hos nec audiendos in totum putabamus.“ In diesen W
gibt Octavius sich deutlich genug als Causidicus zu erkennen.
aber mußten sie sich trennen, denn Minucius Felix ließ sich i
nieder. Octavius kam ihn zu besuchen. Und da er beim W
des Meeres von der Schifffahrt spricht, so liegt nahe zu vern
er habe von seiner Seefahrt gesprochen [5]) und seine Schicksal
rend derselben erzählt. Ist diese Auffassung der Stelle cap.
richtige, dann dürfte es nicht unwahrscheinlich sein, Octavi
von Africa, etwa aus dem gemeinsamen Geburtsorte, wo er
bleibenden Wohnsitz genommen, herübergeeilt, seinen Freu
besuchen.

Der ausdrücklichen Aussage des Minucius Felix gemä
Octavius schon vor diesem zum Christenthume übergetre

---

in seiner Ausgabe des Minucius Felix (Leipzig 1836) stimmt ihm bei. Zu
fertigung dieses Doppeltitels berufen sich beide auf Hieronymus' de vi
stribus, wo es heißt: „Felix scripsit dialogum Christiani et Ethnici di
tium, qui Octavius inscribitur.“ Aber wer sieht nicht, daß die Worte
Christiani et Ethnici disputantium nur eine Bezeichnung enthalten, die
ronymus herrührt, um die Anlage der Schrift zu charakterisiren, der ei
Titel dagegen Octavius lautete?

[4]) Cf. Octavius c. 1.

[5]) „Iter fabulis fallentibus oram legebamus. Hae fabulae erant
de navigatione disserentis narratio?“ Octavius c. 3. Diese Au
der Stelle dürfte die natürlichste und daher auch die vernünftigste sein, di
ders in dem Worte narratio ihre Erhärtung findet.

[6]) „Cum de tenebrarum profundo in lucem sapientiae et veritati
gerem, non respuit comitem, sed quod est gloriosius praecucurrit.“ Oct

Welches Ereigniß den beiden Freunden dazu Veranlassung gab, verschweigt die Geschichte. Ob sie, wie man von Tertullian vermuthet, durch die Wundermacht, welche die christlichen Märtyrer vor den heidnischen Gerichten entfalteten, oder ob sie durch die Belehrung eines überzeugungstüchtigen Christen dem Lichte der Wahrheit zugeführt wurden, wie wir von Justinus dem Märtyrer wissen, darüber ist uns auch nicht einmal eine gegründete Vermuthung gestattet. Aus dem Octavius ersehen wir aber, daß er verheirathet war, und zwar, als er den beregten Besuch bei seinem Freunde in Rom machte, noch nicht gar lange, denn seine Kinder konnten noch nicht geläufig sprechen [7]).

Cäcilius Natalis [8]) hingegen wohnte in Rom, ja er scheint mit Minucius Felix, seinem Freunde, dasselbe Haus bewohnt zu haben; wenigstens sagt Octavius von ihm, er sei in und außer dem Hause der unzertrennliche Gefährte des Minucius [9]). Er war Heide und eifriger Vertreter des Heidenthums. Als solcher fungirt er auch in unserem Dialog. Er weiß seine Vertheidigung der Götter geschickt anzulegen, sowie die Angriffe auf das Christenthum klug zu berechnen. Durch die überzeugende Antwort des Octavius ward er jedoch bekehrt [10]).

Die Veranlassung zu dem Zwiegespräch gibt Minucius Felix selbst in folgender Weise an: Während die Weinlese den Gerichtsverhandlungen Ruhe gebot und Richtern und Advocaten Ferien gab, kam einstmals Januarius Octavius nach Rom, seinen Freund Minucius Felix zu besuchen. Nachdem die beiden Freunde sich gegenseitig über ihre Erlebnisse seit dem letzten Zusammensein ausgetauscht

[7]) „Romam contenderat, relicta domo, conjuge, liberis, et quod est in liberis amabilius adhuc annis innocentibus et adhuc verba dimidiata temptantibus loquelam ipso offensantis linguae fragmine dulciorem.“ Octav. c. 2.

[8]) Einige halten ihn für den Cäcilius, welchen wir als Lehrer und Bekehrer Cyprian's kennen (Schröckh, Kirchengesch., 4. Thl. p. 236); ja für Cyprian selbst, der aus Dankbarkeit gegen seinen Lehrer den Namen Cäcilius annahm, hat man den Natalis ausgegeben (cf. Withofii opusc. phil. hist. theol. 1778 p. 275), ohne jedoch einen anderen Grund für diese Vermuthung anzuführen, als die Uebereinstimmung des Namens!

[9]) „Non boni viri est, Marce frater, hominem (sc. Caecilium) domi obrisque lateri tuo inhaerentem etc.“ Octav. c. 3.

[10]) Cf. Octav. c. 1 und c. 40.

hand zu. Dieses verdroß den Octavius so sehr, daß er
cius Felix Vorwürfe machte über die Freundschaft mit eine
der noch so tief in der Nacht des Heidenthums stecke. Cä
fühlte sich durch diesen indirecten Angriff bitterlich verletz
in sich gekehrt und schweigend neben den beiden Andern ei
sich an deren Unterhaltung zu betheiligen, ohne auch nu
was um ihn her vorging, zu achten. Diese ungewohnte
schlagenheit des Cäcilius kommt dem Minucius befremdli
erkundigt sich deßhalb angelegentlichst nach der Ursache
lange ärgern mich die Worte des Octavius, in denen er
deßhalb der Nachlässigkeit beschuldigt, um gegen mich den
Vorwurf der Unwissenheit zu schleudern. Das muß ich
folgen. Wenn Octavius daher Lust hat, so bin ich gern
ihm eine Lanze hierüber zu brechen."

Octavius nimmt den hingeworfenen Fehdehandschuh
setzen sich am Meeresufer nieder, und nun begann der

Minucius Felix betheiligt sich an dem Streite du
Eingreifen in die Unterredung gar nicht. Er war zun
richter bestimmt, nahm als solcher seinen Platz in der
schen den beiden streitenden Parteien und hatte darum
nommen nur zum Schlusse sein Urtheil abzugeben [12]). D
er sich schon am Schlusse der Rede des Cäcilius den
Siegesjubel des Vertheidigers der Götzen mit einigen Wo
zudrücken, freilich nicht zur Erbauung desselben [13]). Na

gen nur Zeuge bei dem Vorfalle und referirt Dasjenige, was er s Zeuge gehört hat.

Weil Octavius siegreich aus dem Streite hervorgeht, so ist r Dialog auch nach ihm benannt [15]).

Wir haben bei dem bisher Gesagten stets vorausgesetzt, daß r Dialog wirklich gehalten und in Folge eines wirklichen Vorfalls äter niedergeschrieben sei. Diese Ansicht war lange die allein ltende, bis die Würmer einer destructiven Kritik sich auch in die ndamente dieser Ansicht bohrten. Tzschirner in seiner Geschichte r Apologetik behauptet geradezu, „Cäcilius sei eine erdichtete erson“ [16]). Katholische Gelehrte lassen sich nach meiner Meinung och zu sehr von diesem Resultate beherrschen, wenn sie auch nur ie Wahrscheinlichkeit einer Erdichtung annehmen [17]). Denn die etaillirte Angabe der Veranlassung, worin die einzelnen Züge bis s's Speciellste verfolgt, die Nebenumstände auf's Minutiöseste her- orgehoben sind, muß uns eines Besseren belehren. Wozu die Schilderung der innigen Freundschaft zwischen ihm und Octavius, wozu die Erwähnung der Gattin und der noch unmündigen Kinder des letzteren? wozu die genaue Angabe der Zeit und des Ortes, wozu die sorgfältige Beschreibung der Gegend und der Scenen am Meeresufer? Alles deutet auf die realste Wirklichkeit hin, nur der Dialog sollte erdichtet sein?! Vor Allem aber müssen wir auf den Umstand hinweisen, wodurch in der Seele des Minucius Felix die Erinnerung an diese Unterredung so frisch wieder auflebt. Minucius Felix gibt nicht bloß die Veranlassung zu dem Dialog an, er führt s auch die Veranlassung vor, welche ihn zur Aufzeichnung des- lben bewog. Octavius war gestorben; die Nachricht von dessen ode führt das ganze Leben des dahingeschiedenen Freundes an iner Seele vorüber; von der gründlichen Vertheidigungsrede für s Christenthum, welche die Bekehrung des Cäcilius zur Folge

---

[15]) Es war Sitte bei den Alten, ihre Dialoge mit dem Namen eines der Theilnehmer an der Unterredung zu benennen. Gewöhnlich gab die Hauptperson n Namen her. Bei den platonischen Dialogen hat Socrates immer die erste olle. Daher sind dieselben stets nach der Person benannt, welche nach Socrates n meisten in die Unterredung eingreift, z. B. Krito, Parmenides ꝛc.

[16]) Cf. I. Thl. S. 225, 45. Neander: Kaiser Julian, S. 13.

[17]) Vergl. Wetzer und Welte's Kirchenlexikon, Artikel: Minucius Felix. Bd. 7 S. 154.

hatte, kann er ſich nicht trennen; er fühlt ſich gedrungen, ſelbe niederzuſchreiben. Wahrhaftig! das iſt keine Dichtung, das kann keine Dichtung ſein. Wollte Minucius Felix nur eine paſſende Veranlaſſung für ſeinen componirten Dialog finden, ſo genügte die Erzählung von dem Spaziergange aus Oſtia zum Meere; die Erzählung von dem Tode ſeines Freundes und ſein Schmerz über den Verluſt desſelben hat damit nichts zu ſchaffen; ſie hat nur Sinn und Bedeutung, wenn ihm Octavius wirklich frühzeitig durch den Tod entriſſen, wenn er durch die Erinnerung an ihn zum Aufſchreiben des Dialoges veranlaßt wurde. Iſt aber die Mittheilung über den Tod des Octavius hiſtoriſch und nicht fingirt, ſo iſt ebenſo auch die Erzählung von der Veranlaſſung des Dialoges wahr, und es iſt ſomit ein ähnlicher Dialog wirklich gehalten worden zwiſchen Cäcilius und Octavius. Minucius Felix ſchrieb denſelben ſpäter, ſo gut er ihn im Gedächtniſſe behalten hatte, nieder, hier vielleicht in der Ausführung zuſetzend, dort einen Umſtand deutlicher hervorhebend, im Ganzen auch wohl an der Form feilend; — aber im Großen und Ganzen gab er einen wirklich gehaltenen Dialog wieder.

Aus den angeführten Gründen glauben wir daher die in den Einleitungskapiteln mitgetheilte Veranlaſſung des Dialoges als hiſtoriſch feſthalten und ſomit die referirte Unterredung dem Kerne nach als eine wirklich ſtattgefundene anſehen zu müſſen.

XV.

Dr. Johann v. Eck

auf dem

Reichstage zu Augsburg.

Von Dr. Theodor Wiedemann.

Auf dem Reichstage zu Worms im Jahre 1521 hatte Carl V. en feſten Entſchluß, die Kirche zu ſchützen, ausgeſprochen, und ſes durch Luther's Belegung mit der Reichsacht thatſächlich be- andet. Seit dieſer Zeit war es in Deutſchland immer ſchlimmer orden, Fürſten und Stände hatten ſich an dem Werke Luther's eiligt und den hingeworfenen Köder: Beraubung der Kirche, erig aufgegriffen. Carl wollte nun noch einmal den Weg der te verſuchen, denn es ſollte „eines jeglichen Gutbedünken, Opi- n und Meynung in Lieb und Gütlichkeit gehört, verſtanden und ogen, und Alles, ſo zu beyden Theilen nicht recht ausgelegt oder andelt worden, abgethan werden, damit Alle fortan überein- mten in dem Bekenntniß der einen chriſtlichen Wahrheit und en in einer Gemeinſchaft, Kirche und Einigkeit, wie ſie auch er dem einen Haupte Chriſto ſtünden und ſtritten."

Am 28. Februar 1530 ſchrieb er alſo von Bologna aus auf 8. April einen Reichstag nach Augsburg aus.

Auf die Nachricht hievon ertheilten die Landesfürſten von yern der theologiſchen Facultät zu Ingolſtadt den Auftrag, „alle ikel, welche von Luther ſeit zwölf Jahren vorgebracht worden :en, in einen Auszug zuſammenzuſtellen, und ihren Mißklang mit n wahren chriſtlichen Glauben zu zeigen, ſammt der Art, wie ſie

am zweckmäßigsten widerlegt werden könnten, damit die Herzoge diese Schrift im Falle Bedürfens gleich bei der Hand hätten." [1]).

Uebrigens verzögerte sich die Ankunft des Kaisers, denn er bewegte sich mit einer wohlberechneten Langsamkeit, verweilte zu Mantua, zu Trident, zu Innsbruck und München, und dieß Alles, um voraus von der Lage der Angelegenheiten, den Verhältnissen der Parteien und der Stimmung der Gemüther gegeneinander genau unterrichtet zu werden. Endlich am Vorabende des Frohnleichnamfestes (15. Juni) hielt Carl V. seinen glänzenden Einzug in Augsburg, und am 20. Juni wurde der Reichstag mit einem feierlichen Hochamte eröffnet. In dem Versammlungssaale wurden nun den Fürsten drei Propositionen gemacht, die erste wegen der Hilfe gegen die Türken, die zweite wegen den Religionshändeln und die dritte wegen anderen Sachen, das Reich belangend [2]).

Nach kurzer Berathung wurde beschlossen, daß die zweite Proposition die erste in den Verhandlungen sein sollte, und es wurden daher die protestantischen Stände aufgefordert, ihre betreffenden Punkte einzugeben. Am 25. Juni geschah somit vor dem Kaiser, den Fürsten und Ständen des Reiches im großen Saale der kaiserlichen Pfalz in deutscher Sprache mit lauter kräftiger Stimme das Vorlesen der augsburgischen Confession. Diese Essenz der neuen kirchlichen Lehre wurde in minder greller Form, als sie bisher von den sogenannten Reformatoren in Schrift und Wort vorgetragen wurde, zur Offenkunde gebracht: das allzu Anstößige in der Lehre wurde weggelassen, dem minder Schroffen warf man ein täuschendes Mäntelein um und verweilte mit besonderer Vorliebe bei den mehr praktischen Behauptungen der Reformatoren, bei den Mißbräuchen, die eher in die Augen fielen und nicht als Folge ungünstiger Zeitverhältnisse, sondern als aus dem Mark und Wesen der Kirche selbst hervorgegangen dargestellt wurden. Dieser Kern „neuchristlicher Weisheit" ruhte in seinem positiven Theile auf dem Schwabacher Artikel, wurde schon früher bearbeitet, in Augsburg noch erweitert, durch Melanthon mit der gefälligen Schminke des Humanismus über-

---

[1]) Winter, Gesch. der evangel. Lehre in Baiern. I. S. 269.

[2]) Georgii Spalatini Annales Reformationis oder Jahr-Bücher von der Reformation Lutheri, aus dessen Autographo ans Licht gestellet von Ernst Salomon Cyprian. Leipzig 1718, 8°. S. 133.

ıen und ſo als Glaubensnorm aufgeſtellt. Die Lehre Luther's
ı der gänzlichen Vernichtung der geiſtigen Kräfte des Menſchen
rch die Urſünde, des Verluſtes der ſittlichen Freiheit, des Men-
ıen gänzlicher Unaufgelegtheit zu guten Werken, von dem Papſte
ɜ dem Antichriſt wurde weggelaſſen, und nur hie und da, unter
rdeckter Vorausſetzung ſolcher Paradoxien, eine Folgerung gezogen [1]).

Der erſte Eindruck dieſer Confeſſion war ein äußerſt günſtiger;
iele, die die Abweichungen der Lutheraner für ungleich weſentlicher,
ɔärfer und einſchneidender gehalten hatten, hörten nun ein Be-
ıntniß, das der Form nach ſo verſöhnend, ſeinem Inhalte nach
ößtentheils mit der katholiſchen Lehre übereinſtimmend und zur
erſtändigung ohne bedeutende Schwierigkeiten war. Daher kam es,
ıß Herzog Wilhelm zu Eck äußerte: So hab man ihm vor nicht
ſagt von dieſer ſachen und leere [2]).

Eck, Faber, dann der Herzog Georg von Sachſen und der
hurfürſt von Brandenburg gaben dem Kaiſer den Rath, mit Strenge
ı verfahren und alle Fürſten und Stände mit Gewalt anzuhalten,
ıs Wormſer Edict in Ausführung zu bringen [3]).

Allein die friedliche Geſinnung der meiſten und einflußreichſten
eiſtlichen Fürſten, des päpſtlichen Legaten, der kaiſerlichen Räthe
ınd des Kaiſers ſelbſt beanſtandeten dieſen Rath. Dagegen fand
in anderer Vorſchlag volle Billigung, nämlich, daß die Confeſſion

---

[1]) Vgl. Meuſer in Dieringer's Zeitſchrift S. 165.

[2]) Spalatin c. l. S. 140. Der Cardinal Lang ſoll ſich geäußert haben: 'ellem missam reformatam, vellem libertatem in cibis et aliis traditionibus sse, et totum ordinem sic stare, sed quod unus Monachus debeat nos refor-ıare omnes, hoc est turbare pacem, hoc non est ferendum. Fragmen-um epist. Just. Jonae ad Martinum Lutherum, apud Georgium Coele-tinum historia comitiorum anno 1530 Augustae celebratorum, Francofurti 597, Fol. II. p. 205ᵇ. Sarpius, Hiſtorie des Tridentiniſchen Concilii mit des D. Courayer Anmerkungen. Herausgegeben von Rambach, Halle 1761, I. S. 228. Der Biſchof von Augsburg ſoll geſagt haben: Illa quae recitata sunt, vera sunt, unt pura veritas, non possumus inficiari. Coelestin c. l. p. 205. Dieſe leußerungen mögen im Allgemeinen wahr ſein, doch als die Biſchöfe unter der Ver-leiſterung das Unkirchliche herausfanden, ſprachen ſie in anderer Weiſe. „Biſchoff on Augſpurg hab im groſſen Ausſchuß, als die weltlichen Fürſten als Baiern und 'ertzog Jorg zu Sachſen, von der Religion vil hefftiger vnd ungeſchickter, als die eiſtlichen redeten, ſelbſt vermeld," berichteten die Nürnberger Geſandten an ihren Ragiſtrat. Strobel, Miſcellaneen, II. S. 36.

[3]) De Wette, Luther's Briefe, IV, 70; Corp. Ref. II. 141, 146, 154, 175.

mit wahrem Grund des Evangelii, der heil. Schrift und der Kirchenlehrer widerlegt, die Widerlegung vorgeleſen werden und der Kaiſer ſich vorbehalten ſollte, daß die Proteſtanten ſeinem Ausſpruch ſich fügen, oder, wenn nicht durch weitere gütliche Unterredung die Spaltung beigelegt werden könne, Alles bis zur Berufung einer allgemeinen Synode belaſſen müßten [1]).

Uebrigens wurde, durch die Schlußworte der Confeſſion veranlaßt, den Proteſtanten die Frage vorgelegt, ob man es bei der eingereichten Artikeln bewenden laſſen, oder noch andere vorbringen wolle. Nach einigen Verhandlungen erklärten ſie, es ſei zwar noch gar manches Mißbräuchliche, belangend die Lehre und das geiſtliche Regiment; aber da die Sach in Lieb und Gütigkeit ſollte abgehandelt werden, hätten ſie nur ungefähr all die Lehrpuncte angegeben, welche vornehmlich zur Seligkeit nothwendig ſeien, und von den Mißbräuchen ſolche angemerkt, wodurch die Gewiſſen beſchwert geweſen; doch wollten ſie mit den überantworteten Artikeln alle ungewiſſe und unrechte Lehren und Mißbräuche, die jenen und ihren Urſachen entgegen ſeien, anmit widerfochten haben [2]).

Am 27. Juni wurde nun 20 katholiſchen Theologen die Ausarbeitung der Confutationsſchrift übergeben.

An ihrer Spitze ſtand Eck [3]). Es waren dieß Johann Faber, Auguſtin Marius, Conrad Wimpina, Cochläus, Paul Hang, Provincial des Prediger-Ordens, Andreas Stoß, Provincial der Carthäuſer, Conrad Kollin, Prior des Prediger-Kloſters in Köln, Bartholomäus Uſinger, Johann Menſing, Johann Dittenberger, Johann Burkard, Vicar des Prediger-Ordens; Hieronymus Montinus, Generalvicar des Bisthums Paſſau; Mathias Kretz, Peter Speiſe, Generalvicar des Bisthums Konſtanz, Arnold von Weſalien, der Barfüßer Medardus, Auguſtin Thoma, Prediger in Regensburg, Wolf Redorfer, Probſt zu Stendal, und Auguſtin Gottelin, Prieſter von Bremen [4]).

---

[1]) Melanthon an Luther, vom 8. Juli 1530; Corp. Ref. II. 175.

[2]) Corp. Ref. II, 183—185.

[3]) Est autem illorum antesignanus Eccius, bonus ille vir. Aliorum sunt 23, diceres Sophistarum Iliada esse. Brenz an Myconius, 10. Juli 1530. Corp. Ref. II. p. 180.

[4]) Müller Joh. Joachim, Hiſtorie von der Evangeliſchen Ständte Protestation und Appellation. Jena 1705, 4°. S. 655.

Es wurde ihnen die größte Mäßigung zur Pflicht gemacht. in die katholiſchen Theologen ſtanden unter einem ganz anderen ichtspunkte, als den die Politik anerkannte, ſie betrachteten die feſſion als ein Werk arger Heuchelei und arbeiteten unter der :heuren Gewalt der Eindrücke, welche Luther's Schriften und ıusforderungen bleibend in ihnen zurückgelaſſen hatten, und die- entſprechend war ihre Antwort ſcharf, bitter und verletzend. on am 13. Juli übergab Eck dem Kaiſer die Widerlegung [1]) und ı Beilagen, welche die weitere in der Widerlegung nicht berührte :rei der Secte zum Theil aufdeckten und zum Theil als ſchon ſt verdammt darſtellten. In zweien dieſer Beilagen, in der ten und ſiebenten, war aus Luther's Schriften Alles zuſammen- agen, was ſeine Gegner Irriges darin gefunden hatten [2]). Eine te ſtellte beſonders jene Ketzereien der Reformatoren zuſammen, he ſchon längſt von den alten Concilien verdammt waren; in anderen, in der vierten, fünften und ſechsten, waren jene Irr- ner Luther's ausgezogen, welche Papſt Leo X. in ſeiner Bulle, die Univerſitäten Löwen und Paris bereits verdammt hatten.

In der erſten hatte Faber jene Stellen aus Luther's Schriften ımmelt, in welchen er ſich ſelbſt widerſprach. In der achten und nten Beilage wurde dann dargelegt, wie viele abſcheuliche Secten ı der Lutheriſchen bereits erwachſen ſeien, und welche greuliche, etzliche und verfluchte Früchte das Lutheriſche Evangelium bereits

---

[1]) Eccius cum sua commanipulatione exhibuit nostrae confessionis conionem Imperatori. Haec nondum etiam publicata est, sed audio ab amicis, um et plenum conviciis scriptum esse. Melanthon an Luther, 14. Juli . Corp. Ref. II. 193.

[2]) Als in einem Geſpräche der vierzehn Ausſchußmitglieder Eck aus des läus' Schrift „Der ſiebenköpfige Luther" eine Stelle aus Luther's Schriften :leſen, ſahen die ſieben Lutheraner ſich an und ſchwiegen eine Weile. Melan- wurde roth und ſprach: „Ich weiß, daß Luther dieß geſchrieben." Da er aber 3 weiter beifügte, fragte der Churprinz Johann Friedrich: „Wann hat er denn geſchrieben? Vielleicht vor zehn Jahren?" Die Katholiſchen erklärten: „Was ? Das iſt uns genug, daß dieß ſeine Meinung ſei!" Da ſagten Brenz und :epf von Zorn ergriffen: ſie ſeien nicht hier, um Luther's Schriften zu ver- igen, ſondern um ihr Bekenntniß zu behaupten. — Hartmann und Jäger, nn Brenz, Hamburg 1843, I. S. 258. — Cochlaei Apologia pro Scoregno, Lipsiae 1534. 4°. C 4b.

mit wahrem Grund des Evangelii, der heil. Schrift und der chenlehrer widerlegt, die Widerlegung vorgelesen werden und Kaiser sich vorbehalten sollte, daß die Protestanten seinem Ausspr sich fügen, oder, wenn nicht durch weitere gütliche Unterredun Spaltung beigelegt werden könne, Alles bis zur Berufung allgemeinen Synode belassen müßten [1]).

Uebrigens wurde, durch die Schlußworte der Confession anlaßt, den Protestanten die Frage vorgelegt, ob man es bi eingereichten Artikeln bewenden lassen, oder noch andere vorbr wolle. Nach einigen Verhandlungen erklärten sie, es sei zwar gar manches Mißbräuchliche, belangend die Lehre und das ge Regiment; aber da die Sach in Lieb und Gütigkeit sollte abg werden, hätten sie nur ungefähr all die Lehrpuncte angegeben, vornehmlich zur Seligkeit nothwendig seien, und von den bräuchen solche angemerkt, wodurch die Gewissen beschwert ger doch wollten sie mit den überantworteten Artikeln alle ungewiss unrechte Lehren und Mißbräuche, die jenen und ihren Ursache gegen seien, anmit widerfochten haben [2]).

Am 27. Juni wurde nun 20 katholischen Theologen die arbeitung der Confutationsschrift übergeben.

An ihrer Spitze stand Eck [3]). Es waren dieß Johann Augustin Marius, Conrad Wimpina, Cochläus, Paul Haug, vincial des Prediger-Ordens, Andreas Stoß, Provincial der theuser, Conrad Kollin, Prior des Prediger-Klosters in Köln, tholomäus Usinger, Johann Mensing, Johann Dittenberger, J Burkard, Vicar des Prediger-Ordens; Hieronymus Montinus neralvicar des Bisthums Passau; Mathias Kretz, Peter S Generalvicar des Bisthums Konstanz, Anrold von Wesalien Barfüßer Medardus, Augustin Thoma, Prediger in Regen Wolf Redorfer, Probst zu Stendal, und Augustin Gottelin, P von Bamberg [4]).

Es wurde ihnen die größte Mäßigung zur Pflicht gemacht. in die katholiſchen Theologen ſtanden unter einem ganz anderen ichtspunkte, als den die Politik anerkannte, ſie betrachteten die feſſion als ein Werk arger Heuchelei und arbeiteten unter der heuren Gewalt der Eindrücke, welche Luther's Schriften und ausforderungen bleibend in ihnen zurückgelaſſen hatten, und die- entſprechend war ihre Antwort ſcharf, bitter und verletzend. on am 13. Juli übergab Eck dem Kaiſer die Widerlegung [1]) und n Beilagen, welche die weitere in der Widerlegung nicht berührte erei der Secte zum Theil aufdeckten und zum Theil als ſchon ſt verdammt darſtellten. In zweien dieſer Beilagen, in der iten und ſiebenten, war aus Luther's Schriften Alles zuſammen- agen, was ſeine Gegner Irriges darin gefunden hatten [2]). Eine te ſtellte beſonders jene Ketzereien der Reformatoren zuſammen, che ſchon längſt von den alten Concilien verdammt waren; in anderen, in der vierten, fünften und ſechsten, waren jene Irr- mer Luther's ausgezogen, welche Papſt Leo X. in ſeiner Bulle, die Univerſitäten Löwen und Paris bereits verdammt hatten.

In der erſten hatte Faber jene Stellen aus Luther's Schriften mmelt, in welchen er ſich ſelbſt widerſprach. In der achten und nten Beilage wurde dann dargelegt, wie viele abſcheuliche Secten der Lutheriſchen bereits erwachſen ſeien, und welche greuliche, etzliche und verfluchte Früchte das Lutheriſche Evangelium bereits

[1]) Eccius cum sua commanipulatione exhibuit nostrae confessionis con- ionem Imperatori. Haec nondum etiam publicata est, sed audio ab amicis, um et plenum conviciis scriptum esse. Melanthon an Luther, 14. Juli . Corp. Ref. II. 193.

[2]) Als in einem Geſpräche der vierzehn Ausſchußmitglieder Eck aus des äus' Schrift „Der ſiebenköpfige Luther" eine Stelle aus Luther's Schriften eleſen, ſahen die ſieben Lutheraner ſich an und ſchwiegen eine Weile. Melan- wurde roth und ſprach: „Ich weiß, daß Luther dieß geſchrieben." Da er aber s weiter beifügte, fragte der Churprinz Johann Friedrich: „Wann hat er denn geſchrieben? Vielleicht vor zehn Jahren?" Die Katholiſchen erklärten: „Was ? Das iſt uns genug, daß dieß ſeine Meinung ſei!" Da ſagten Brenz und epf von Zorn ergriffen: ſie ſeien nicht hier, um Luther's Schriften zu ver- igen, ſondern um ihr Bekenntniß zu behaupten. — Hartmann und Jäger, ann Brenz, Hamburg 1843, I. S. 258. — Cochlaei Apologia pro Sco- regno, Lipsiae 1534. 4°. C 4b.

getragen habe [1]). Dieſe Beilagen wurden der Confutatio deßwegen beigegeben, um über die wahre Lehre der Reformatoren authentiſch Aufſchluß zu geben. Ein äußerſt wunder Fleck der Confeſſio ward berührt [2]).

Weil aber der Kaiſer Friede und Eintracht wünſchte, hielt er es für gut, daß man gelinder antworte, mit Weglaſſung deſſen, was die Prediger der Neuchriſten früher anders, als ihre Confeſſion enthalte, gelehrt und geſchrieben, wurde die Confutatio von den Kaiſer und den katholiſchen Ständen zurückgewieſen [3]). Cochläus unternahm es nun auf Grund ſeiner brevis responsio eine zweite Confutatio zu verfaſſen. Es geſchah. Sie wurde aber der kaiſerl. Majeſtät nicht vorgelegt. Die zwanzig Confutatoren bearbeiteten nun eine dritte Confutations-Formel, in welcher ſie mehr dogmatiſirend als polemiſirend verfuhren. Da die Frage entſtand, in weſſen Namen die öffentliche Vorleſung der Confutation ſtattfinden ſollte, und beſtimmt wurde, ſie ſollte im Namen des Kaiſers geſchehen, mußte die theologiſche Commiſſion ſich zu einer neuen Retraction verſtehen und die Confutation umgeſtalten. So übergab ſie denn am 30. Juli die vierte Confutation dem Kaiſer, der ſie am 1. Auguſt den Biſchöfen, Fürſten und übrigen katholiſchen Reichsſtänden zur Begutachtung communicirte. Da aber auch dieſes Mal

---

[1]) Coelestinus, c. l. II. p. 228. — Spalatin, c. l. S. 145. – Die „brevis ad singula puncta Confessionis Protestantium Principum responsio Augustae privatim scripta per Arnoldum Versaliensem et Joannem Cochlaeum“ bei Coelestinus c. l. II, p. 234—243 darf mit der catholica et quasi extemporanea responsio nicht verwechſelt werden. Erſtere iſt eine private Arbeit, letztere auf kaiſerlichen Befehl entſtanden.

[2]) Erboſt ſchrieb Melanthon am 15. Juli an Luther: „Mitto tibi indicem scriptorum, quae sunt exhibita Caesari a nostris adversariis, ubi videbis, scelerato consilio ἀντιλογίας et alio addi confutationi, ut irritent nobis mansuetudissimum Caesaris pectus. His artibus pugnant sycophantae. Si continget, ut respondendum sit, ego profecto remunerabor istos nefarios viros sanguinum. Aliquoties jam fui apud quosdam inimicos ex illo grege Ecciano, non possum dicere, quantum odii Pharisaeici acerbitatem deprehenderim. Nihil agunt, nihil meditantur, nisi ut concitent adversus nos Principes, et impia arma induant optimo Imperatori“ (Corp. Ref. II. p. 197); und am 27. Juli an Erasmus: „Nunquam eram crediturus, tantam ferociam, tantam saevitiam in hominem cadere posse, quantam in Eccio et quibusdam ejus gregalibus deprehendo.“ c. l. p. 232.

[3]) Cochlaeus de actis et scriptis Martini Lutheri, c. l. p. 208.

ößige Stellen ſich vorfanden, wurde ſie den Theologen zurück-
eben und nur zwei Tage Zeit bewilliget. Zum fünften Male
en ſie Hand an, und dieſes Mal erhielt die Confutatio in ihrer
iniſchen und deutſchen Geſtalt vom Kaiſer und den katholiſchen
ſten die Approbation und einen in ihrem Rathe beſchloſſenen
log und Epilog [1]).

Endlich am 3. Auguſt geſchah die Vorleſung in demſelben
ıle und auf gleiche Weiſe wie die der Confeſſio. Die Confutatio
eßt ſich genau an die Confeſſion an und widerlegt ſolche Schritt
Schritt. Die in den Artikeln I, III, IV, V, VIII, IX, XVI,
II, XVIII und XIX enthaltenen Lehren wurden als durchaus
tgläubig erklärt; an den übrigen ergaben ſich einige zum Theil
t zu beſeitigende Ausſtellungen, z. B. an Art. II die Definition
Erbſünde, an Art. VI der Zuſatz sola, an Art. VII iſt ge-
lt, wenn verſtanden werden wolle, daß die Kirche nur aus Hei-
n beſtehe, an Art. X, daß die Transſubſtantiation nicht unum-
ıden ausgeſprochen, und nicht geſagt iſt, Chriſtus ſei in einer
n Geſtalt mit Fleiſch und Blut gegenwärtig; bei Art. XI wird
ünſcht, daß das Volk angehalten werde, jährlich wenigſtens ein-
und ſo viel möglich die einzelnen Sünden zu beichten; an
. XII iſt verworfen, daß die Proteſtanten nur zwei Theile der
ße annehmen; an Art. XIII, daß nicht die ſieben Sacramente
egeben ſeien; an Art. XIV, daß man die nähere Beſtimmung
rite vocatus vermiſſe; bei Art. XV wird die unbefugte Ab-
lung der Ceremonien gerügt; in Art. XX wird die Verdienſtlich-
der guten Werke behauptet, jedoch ſo, daß ſie nur aus Chriſti
ɔdienſt und Gnade fließen; in Art. XXI wird die Anrufung der
iligen auch durch die Schrift gerechtfertiget. Die ſieben Punkte

[1]) Laemmer, die Vortridentiniſch-Katholiſche Theologie des Reformations-
talters. Berlin 1858. 8°. S. 39—43. Melanchthon ſchrieb am 30. Juli 1530
Veit Dietrich: „Eccius his diebus questus est apud suum quendam amicum,
ɜsarem paene tertiam scripti sui partem induxisse: ac suspicor praecipua
i ornamenta deleta esse, hoc est, insignia mendacia et sycophantias stoli-
simas. Corp. Ref. II. 241. — Ueber die verſchiedenen Ausgaben der Confu-
io vgl. Bertram, Litterariſche Abhandlungen, Halle 1781. 8°. N. 4, S. 116—158.
e jüngſte Ausgabe lieferte Kieſer: Die Augsburgiſche Confeſſion aus Original-
ɜgaben, und ihre Widerlegung aus dem ächten Manuſcripte gezogen. Regens-
ɜg 1845. 8°.

des zweiten Theiles wurden sämmtlich verworfen, doch war der Tadel sehr gemäßigt und die Vertheidigung der katholischen Institute und Einrichtungen nicht allein aus den Vätern, sondern auch aus Schriftstellen geführt.

Von der Trefflichkeit dieser Confutatio zeugt hinlänglich die unbändige Wuth, mit welcher sie von den Gegnern behandelt wurde[1].

Den Hauptantheil an deren Abfassung hatten Eck und Faber[2], weßwegen Eck auch vom Kaiser für seine Mühe den höchsten Betrag, 100 fl., zur Belohnung erhielt.

Man erzählt, Herzog Wilhelm von Bayern habe zu Eck bemerkt: „es sei ihm viel anders über Luther's Lehre bemerkt worden, denn er in ihrem Erkenntniß gehört habe," und: „ihr habt mich auch wohl vertröstet, daß ihre Lehre zu verlegen sei!" auf welchen Passus Eck geantwortet: „Mit den Vätern getrauet ich's zu verlegen, aber nicht mit der Schrift." [3])

Die erste Aeußerung des Herzogs ist nur eine Version der bereits oben angeführten Bemerkung, die Aeußerung Eck's dagegen ist nichts Anderes als ein Ausspruch, den der Verfasser des Eccius dedolatus unserem Theologen zehn Jahre früher in den Mund legt. Ein Blick auf die Confutatio, sowie auf die Schriften Eck's überhaupt beweiset, daß Eck seinen Gegnern in der Kenntniß der heil. Schrift nicht im Geringsten nachstand, und daß er die Reformatoren stets mit Schriftbeweisen zu widerlegen suchte.

„Audi Apostata," ruft Eck in Regensburg seinem Hauptgegner Bucer zu, „non utitur Eckius forma loquendi Scripturae

---

[1]) Omnia conscripta erant Cochlaice et Fabriliter et Eccianice. Commentum sane stupidissimum, ut pudeat me romani nominis, quod in sua religione non conquirant viros, qui saltem prudenter et ornate nobis haereticis responderent. Brenz an Isenmann, 4. Aug. 1530. Corp. Reform. II. p. 245. — Haec fuit orationis summa, quae quanquam esset atrox, tamen cum confutatio esset valde pueriliter scripta, mira gratulatio secuta est lectionem. Nullus Fabri liber extat tam ineptus, quo non sit ineptior haec confutatio. Melanthon an Luther, 6. Aug. 1530, c. l. p. 253. — „Dan ich höre, es sey ein lauter lauserey." Spalatin, c. l. S. 149. — Plank, c. l. III. 1. S. 58—59.

[2]) Sex totis septimanis Eccius et Faber elaboraverunt in Confutatione nostrae Confessionis adornanda. Melanthon an Myconius, 8. Aug. 1530. Corp. Ref. c. l. p. 260.

[3]) Janus, Augusta memoria Joannis ducis et principis electoris Saxoniae. Lipsiae 1731. 8°. p. 70.

Patrum? Cur ei non respondetis ad scripta sua de Pri-
tu Petri, de poenitentia, de sacrificio missae, de purgatorio,
mmentaria psalmorum 1 et 20, et Aggei prophetae, ad tot
milias de tempore, sanctis, sacramentis, decalogo: cur non
alia multa quae edidi contra disputationem Bernensem,
ae disputavi Lipsiae, quae Badae, confutationem item ordi-
tionis Brandenburgens. solus ille indoctus prosiliit Gramma-
us Hosander, quem tamen non indocte excepi, nec inhu-
miter, ut merebatur. Scio quod Wittenbergii jactarent
te congressum Lipsiensem: Eckius erit impar Carlstadio
Luddero, quia allegabit suum Scotum, Ockam, Thomam etc.,
contra illi proferent Augustinum, Cyprianum. Sed quid
cit ad me catholicus Dux Georgius Saxoniae? Video et
s offerre Ecclesiasticos Doctores et Scripturas et pertinen-
s, quam adversarios vestros, qui jactabant antea, vos So-
istam, et quod Sanctos Doctores non legeritis!“ [1]) Allerdings
rden die Schriftbeweiſe Eck's von ſeinen Gegnern nicht als bin-
d anerkannt. Doch wie konnten ſie anders, da ja der Ausſpruch
es Meiſters: „Papiſt und Eſel ſei ein Ding, sic volo, sic jubeo,
pro ratione voluntas,“ ihre Norm war. Uebrigens iſt kein
ſtand aus dem Leben Eck's mit ſolcher Hartnäckigkeit feſtgehalten
rden, als dieſer Ausſpruch. Selbſt in den Katechismen prangt
ſe Anecdote, und der von der evangeliſchen Kreisſynode Duis-
rg herausgegebene kleine „Katechismus über die Unterſcheidungs-
ren der evangeliſch-proteſtantiſchen und römiſch-katholiſchen Kirche“
t dieſer Lüge ſogar dogmatiſches Gewicht bei [2]). Selbſt im
ommer 1857 verkündigte noch ein proteſtantiſcher Prediger in
ünchen von der Kanzel herab ſeinen Zuhörern dieſe Aeußerung
k's als ausgemachte hiſtoriſche Wahrheit und fügte noch mit Be-
gen die alte Lüge bei: „Und Herzog Wilhelm ſprach dann: Da
je ich, daß die Proteſtanten in der Bibel ſtehen, wir aber
ßerhalb.“

---

[1]) Eckii Apologia, Ingolstadii 1542, 4°. p. CLII[a].

[2]) Binterim ſchrieb dagegen: Der Reichstag im Jahre 1530 und die Aeu-
ung des Herzogs Wilhelm von Bayern und des Biſchofs Chriſtophorus von
dion von Augsburg bezüglich der lutheriſchen Bekenntnißſchrift. Düſſeldorf 1844.
S. 48. — Vgl. Winter, c. l. I. S. 273.

verpflichtet sei [1]). Allein umsonst. Die Protestanten verla
Abschrift der Confutation, um sie reiflich überlegen und
können. Doch der Kaiser wollte sich in keine weiteren
Unterhandlungen einlassen. Auf beiden Seiten herrschte
gewaltige Spannung. Katholische Fürsten, besonders der
von Mainz, brachten neue Vorschläge zur gütlichen Beil
Streites auf die Bahn. Ein Ausschuß von sechzehn
Gliedern trat zur Berathung zusammen, doch sein erstes
sein war dergestalt stürmisch, daß sich eine verderbliche
selbst unter den katholischen Ständen befürchten ließ [2]).
der Landgraf Philipp von Hessen heimlich aus der Sta
Umstand machte jede andere Leidenschaft verstummen, ma
die Wichtigkeit einträchtigen Handelns, auch die Protest
jeden Verdacht der Zustimmung zu dem raschen Entschluß
grafen abzulehnen, zeigten sich nachgiebiger.

Von beiden Seiten vereinigte man sich dahin,
Partei einige wenige der Sachen kundige und zum Friede
Personen zu verordnen, die von den streitigen Artikeln in
einander handeln und eine Vergleichung der verschiedenen
versuchen sollten. Zu diesem Zwecke sollte Eck die Con
Protestanten noch einmal durchsehen, über alle Artikel sein
stellen und die Weise einer zulässigen Vereinigung in den
geben. Es wurde nun ein Ausschuß von 14 Personen g
von jeder Seite aus zwei Fürsten, zwei Rechtsgelehrten

r Herzog Heinrich von Braunſchweig, nach deſſen Abreiſe der Herzog eorg von Sachſen, Biſchof Chriſtoph von Stadion zu Augsburg, der anzler von Köln Bernhard von Hagen, der Kanzler von Baden ehus, Eck, Wimpina und Cochläus; auf Seiten der Proteſtanten: r Markgraf von Brandenburg, Herzog Joh. Friedrich zu Sachſen, r. Bruck, Dr. Sebaſtian Heller, Melanthon, Brenz und Schnepf.

Es wurde zuerſt beſtimmt, unter welchen Bedingungen die terredung zu halten ſei, und unter Anderm angenommen, daß r Eck und Melanthon allein mit einander reden und disputiren [1]),) dann die Augsburger Confeſſion Artikel für Artikel durchgegangen :den ſollte.

Bei der erſten Unterredung am 16. und 17. Auguſt über die rartikel der Confeſſion ergab es ſich, daß unter den 21 darin)altenen Artikeln 15 als rechtgläubig angenommen, 3 zurückge= ſen und nur bei 3 theilweiſe Differenzen obwalteten. Der erſte ikel von der Dreieinigkeit wurde angenommen. In dem zweiten ikel von der Erbſünde lehrten die Proteſtanten, daß in der Erb= de nicht nur die dem Menſchen angeborne Unfähigkeit zu allem tlich Guten, ſondern auch ſeine natürliche Neigung und Luſt zum ſen enthalten ſei, und erklärten ausdrücklich, daß ſie wahrhaftig) im eigentlichen Sinne Sünde und verdammend ſei. Eck erklärte,) dieſer Artikel in der Hauptſache richtig ſei, nur in der Defini= ı habe er einen Mangel, weil dieſe auch die Begierlichkeit eine)ſünde nenne, denn das Sündliche werde ja durch die Taufe hin= ıgenommen; Melanthon erläuterte nun, daß die im Getauften ückbleibende böſe Luſt nicht wahrhaft Sünde, dieſe vielmehr und Schuld durch die Taufe hinweggenommen ſei. Eck gab auch zu,) das materiale peccati bleibe [2]).

Der dritte Artikel von beiden Naturen in Chriſto wurde an= ıommen.

Bei dem vierten (von dem Glauben) und dem ſechsten Artikel on den guten Werken) drehte ſich der Streit um die Frage, ob

---

[1]) Bericht der Geſandten von Nürnberg, c. l. p. 287.

[2]) Spalatin, c. l. p. 159—160. — Discordabant autem de definitione :cati originalis. Lutherani suam sententiam nostrae conformantes dixerunt: :catum originale esse carentiam originalis justitiae, cujus sane peccati culpa latur per Baptismum, fomes autem et concupiscentia in homine baptizato ıaneat. Bericht der Katholiken an den Kaiſer. — Coelestinus c. l. III. p. 42.

der Glaube allein die Urſache oder die causa instrumentalis der Begnadigung eines Menſchen bei Gott ſei, oder ob auch ſeine Werke dabei in Betrachtung kämen und ihm in einem gewiſſen Sinne ein Verdienſt bei Gott machen könnten?

Eck ſagte, der Glaube, der durch die Liebe wirke, mache gerecht, das meritum ſei nichts anderes als gratia dei, kein Werk ſei „an Im ſelbs verdienſtlich, ſondern die Gnade Gottes ſei anzuſehen.“ Wimpina fügte bei, wenn die Werke aus unſerem Willen ohne die göttliche Gnade geſchehen, ſo ſeien ſie ohne Verdienſt. Melanthon entgegnete, daß „sola fides justificire, daß allein der Glaube und hertzlich vertrawenn auff Gottes Gnad, vmb Chriſtus willen, fromm und gerecht vor Gott mache.“ Eck bemerkte, daß der Ausdruck, der Glaube allein mache gerecht, zu vielen groben Mißverſtändniſſen führe, weil ja nur die Liebe, und mehr die Liebe als der Glaube gerecht mache. Zur Vergebung der Sünde gehöre Gottes Gnade, der Glaube und die göttliche Liebe.

Melanthon: Die Vergebung der Sünden erlange man in folgender Weiſe: Das Herz müſſe zuerſt erſchrecken, dann erhalte es den Glauben und Gottes Liebe, den Troſt könne es auch fühlen.

Eck: Die Sünde ſei eine Verhaſſung Gottes. „Drumb muß die ſunde durch die Liebe vergeben werden,“ fides ſei praesuppositum justificationis und nicht justitia.

Breuz: Das Wort sola ſei nicht zu verwerfen, denn das Wort sola haben Ambroſius und Hilarius auch gebraucht und ſei aus Paulus gezogen, es ſei auch nicht de operibus legis judaicae geredet. Das Wort sola ſtehe allein wider die merita.

Eck: Es ſei de operibus legis judaicae geredet, denn die zum Chriſtenthume bekehrten Juden hätten es dafür gehalten, auch das Moſaiſche Ceremoniengeſetz zu erfüllen.

Melanthon führte Worte Pauli an die Epheſier an: Fide salvati estis.

Eck ſtellte die katholiſche Lehre kurz und bündig mit den Worten dar: Der Menſch werde gerecht durch die göttliche Gnade vermittelſt des Glaubens, des Wortes und der Sacramente. Die Proteſtanten nahmen nun dieſe Faſſung an [1]). Sie räumten ferner

[1]) Spalatin, c. l. p. 161—166. — Cum de fide justificante ageretur, noluimus admittere. Nos sola fide justificari, quia id Apostolus Jacobus quoque

n, daß der Wiedergeborne gute Werke thun müsse, aber zur An-
hme, daß diese auch verdienstlich seien, konnten sie nicht bestimmt
erden. Als bei diesen Debatten die Protestanten immer das Wort
›la im Munde führten, parodirte Eck solches mit den Worten:
nan solle die Sohlen eine Weile zum Schuster hinschicken!“ [1]) —
So unverschemt,“ sagt Spalatin, „hat Doctor Eck durffen redenn
or obbemelten vier Furſten als gegebenen Comissarien und Bevel-
abern.“ Es war dieß allerdings ein ziemlich wohlfeiler Witz, doch
ätte man ihn nicht übler aufnehmen sollen, als Luther's Ueber-
tzung der Worte der Bulle In Coena domini mit: des Herrn
bentfressen [2]).

Der fünfte Artikel de verbi et sacramentorum Ministerio
urde angenommen.

Bei dem siebenten Artikel de ecclesia stieß sich Eck an der
nschauung der Protestanten, daß die Kirche eine Versammlung von
uter Heiligen und Frommen sei. Er bemerkte, die Kirche sei wohl
hön, und doch schwarz, als de virginibus und piscibus, und schlug
or statt sanctorum „sanctam“ zu setzen. Es wurde nun ange-

---

on admittit. Unde concordatum est: ut dicatur: Nos fide justificari, sed non
ola fide, quia id nulla scriptura habet, sed potius contrarium. Omissa itaque
oce Sola concordatum est, quod justificatio seu remissio peccatorum fiat per
ratiam gratum facientem et fidem formaliter, per verbum et Sacramentum
nstrumentaliter. Bericht der Katholiken an den Kaiser, c. l. — Cavillabatur
ccius, schrieb Melanthon am 22. August an Luther, nomen Sola, cum dici-
us, sola fide justificari homines, neque tamen rem damnabat, sed dicebat
peritos offendi. Nam coegi eum fateri, recte tribui a nobis justitiam fidei.
oluit tamen nos ita scribere, quod justificemur per gratiam et fidem: non
pugnavi, sed ille stultus non intelligit vocabulum gratiae. Corp. Reform.
. p. 299. — Luther antwortete: Scribis Eccium a te coactum esse fateri, Nos
le justificari, utinam coegisses eum non mentiri. Scilicet Eccius fatetur ju-
iciam esse fidei, sed interim Papatus abominationes omnes defendit, occidit,
ersequitur, damnat hanc doctrinam fidei professos, necdum poenitet, sed
ergit. Idem facit tota pars adversariorum, et cum his (si Christo placet) con-
itiones concordiae quaerite, et frustra laborate, donec illi occasione aliqua
lausum inveniant, quo nos obruant. Coelestinus, c. l. p. 50[b].

[1]) Spalatin, c. l. p. 163. — Eccii Replica, Fol. 43[a]. — Cochlaeus
e actis et scriptis M. Lutheri, c. l. p. 215.

[2]) Bulla Cena domini: das ist: die bulla vom Abentfressen des allerheyli-
isten hern des Bapsts. Wittenberg 1522. 4°.

nommen, daß in der Kirche auf Erden nicht bloß Heilige, ſondern auch Böſe und Sünder ſeien [1]).

Der achte Artikel de ministerio malorum in Ecclesia wurde dahin abgeändert, daß auch die ſchlechten Prieſter giltig die Sacramente verwalten können [2]).

Artikel IX de baptismo wurde als giltig angenommen.

In dem X. Artikel de venerabili Sacramento Eucharistiae wurde durch den Zuſatz: „Chriſtus ſei wahrhaft und weſentlich gegenwärtig“ jede Differenz beſeitiget [3]).

Artikel XI de Confessione wurde auf eine weitere Abtheilung verwieſen; Eck bemerkte nur, daß er in der Hauptſache mit der Kirche einhellig ſei. Jene Sünde, welche man nicht wiſſe, dürfe man nicht beichten [4]).

Ueber Artikel XII de partibus poenitentiae entſpann ſich eine längere Debatte.

Eck: Man ſei hier wohl nicht in der Sache, ſondern nur in den Ausdrücken mißhellig. Die Differenz beſtehe darin, daß der Glaube mit eingemengt, daß der Glaube ein Theil der Buße ſei; ferners halte er die satisfactio, die Früchte und Folge der Buße für nothwendig.

Melanthon: Er habe das Wort Glaube deßwegen hinzugeſetzt, weil es die Weiſe der Pönitenz und der Buße ſei, daß man erſtlich vor den Sünden erſchrecke, und dann, daß man widerum den Glauben und herzliche Zuverſicht zu Gottes Gnade und Barmherzigkeit erwiſche, wie es mit David geſchehen ſei.

Eck: Trotz dieſem ſei man in der Sache nicht mißhellig [5]).

---

[1]) Spalatin, c. l. p. 166. — Concordant et fatentur in Ecclesia esse in hac vita non solum sanctos, sed etiam malos et peccatores. Bericht der Katholiken, c. l. p. 43b.

[2]) Concordant, quod etiam mali possunt administrare sacramenta, et recte damnant Donatistas et similes, qui negabant licere uti ministerio malorum in ecclesia. Bericht, c. l.

[3]) Spalatin, c. l. p. 167. — Concordant, quod corpus et sanguis Domini vere adsunt, et pro meliori declaratione additum est, vere et realiter, teutonice wenſentlich. Bericht, c. l.

[4]) Spalatin, c. l.

[5]) Spalatin, c. l. p. 167 u. 168.

Den Kern des Ganzen bildete die Satisfactio. Eck erklärte unter der Satisfactio jene Frucht der Buße, durch welche sich die Aufrichtigkeit der Buße zeigen müsse, sie sei nöthig, um die Erlassung der Strafe zu erlangen. Die Protestanten wollten dieß nicht einräumen. Eck distinguirte selbst noch zwischen Erlassung der Strafe und Erlassung der Schuld. Nach längerem Unterhandeln, wobei Eck und Melanthon bisweilen hitzig gegen einander sein wollten, aber durch die Fürsten stets wieder besänftiget wurden [1]), vereinigte man sich dahin, daß zu der Buße drei Stücke gehörten: Reue, Beicht und Genugthuung, und daß die Schuld der Sünde nur um Christi willen und aus Gnade vergeben werde. Daß aber die Genugthuung nothwendig sei zum Nachlaß der Strafe, wollten die Protestanten durchaus nicht zugeben [2]).

Dieß war das Ergebniß der Verhandlungen des 16. August.

Am 17. August weigerten sich die Katholiken, Spalatin ferner in als Notar zu benützen, und verlangten für ihren Theil Faber. Als dieß den Protestanten nicht genehm war, mußte auch Spalatin austreten [3]).

Artikel XIII—XVII boten wenig Stoff der Unterhandlung dar; bei Artikel XVIII de libro arbitrio vereinigte man sich, daß der Wille des Menschen frei sei, aber der Mensch ohne die Gnade Gottes nicht gerechtfertiget werde [4]).

Beim XX. Artikel de fide et operibus kam man überein, daß die guten Werke zum Heile nothwendig, und dem Herrn, wenn sie

---

[1]) Bericht der Gesandten der Reichsstadt Nürnberg an ihren Magistrat, vom 17. Aug. 1530. Corp. Ref. II. p. 288.

[2]) Post longam disceptationem concordarunt nobiscum in haec verba: non recusames tres partes poenitentiae ponere, scilicet contritionem, quae significat terrores incussos conscientiae, agnito peccato. Confessionem, sed in hac parte respicere oportet absolutionem, et illi credere. Non enim remittitur peccatum, nisi credatur, quod propter meritum passionis Christi remittatur. Tertia pars est satisfactio, videlicet digni fructus poenitentiae, sed propter satisfactiones concorditer sentimus, non remitti peccata quoad culpam. Verum de hoc nondum convenit, utrum necessariae sint satisfactiones ad remissionem peccati quoad poenam. Bericht der Katholiken an den Kaiser, c. l.

[3]) Spalatin, c. l. p. 168. — Bericht der Gesandten von Nürnberg an den Magistrat, Corp. Ref. II. p. 291.

[4]) Concordant, quod liberum arbitrium habet homo, sed sine gratia Dei justificationem operari non potest. Bericht der Katholiken an den Kaiser, c. l.

aus dem Glauben und der Gnade entstünden, angenehm seien. Ueber den Punkt dagegen, daß die guten Werke auch verdienstlich seien, konnte Eck keine Vereinigung erzielen [1]); in dem XXI. Artikel de cultu Sanctorum vereinigte man sich, daß sämmtliche Engel und Heilige für uns bitten, daß das Andenken und die Feste der Heiligen fromm und gebührend zu begehen seien. Dagegen blieben die Protestanten noch zweifelhaft und zwar wegen den vielen Mißbräuchen und weil keine ausdrückliche Schriftstelle vorliege, ob man die Anrufung der Heiligen gestatten könne [2]).

Um die Anrufung der Heiligen schon aus dem A. T. zu vertheidigen, berief sich Eck auf Gen. 48, 16: et invocetur nomen meum super pueros istos. Brenz und Melanthon forderten einen klaren Schriftbeweis, Cochläus erklärte, es sei keiner vorhanden, weil die Heiligen damals noch nicht im Himmel, sondern in der Vorhölle gewesen seien. Der anwesende Churprinz von Sachsen soll nun zu Eck gesagt haben: „Da habt ihr euren Spruch verantwortet, den ihr aus dem Alten Testament vorgebracht."

Dieß war das Ergebniß der Unterhandlungen des 17. August.

Am 18. August war Gegenstand der Berathung, wie und auf welche Weise die Unterhandlungen über die folgenden Artikel geschehen sollten. Die Debatte war heftig, Eck's Eifer wurde durch den Herzog Georg von Sachsen stets in den Schranken der Mäßigung gehalten [3]).

Am 19. und 20. August waren die Unterhandlungen äußerst wichtig. Eck bewies eine außerordentliche Mäßigung und Nachgiebig-

---

[1]) Concordant in hoc, quod oporteat nos bona opera facere, quod sint ad salutem necessaria. Et quod opera bona, quae ex fide et gratia fiunt, apprime Deo placeant, et quod ex promissione Dei remunerentur. Caeterum an opera nostra sint meritoria et quod in eis confidendum sit, non concordant. Bericht, c. l. p. 44.

[2]) Concordant primo, quod omnes Sancti et Angeli in coelo apud Deum pro nobis intercedant. Secundo, quod Sanctorum memoriae et festa, in quibus Deum oramus, ut nobis intercessiones Sanctorum prosint, pie et recte observantur. An vero Sancti a nobis invocandi sint, non satis concordant, dicunt quidem se id non prohibere, cum autem scriptura non doceat invocare Sanctos, ipsi nolunt invocare, tum quia scriptura non docet, tum quia abusus periculosus ipsis videtur. Bericht, c. l.

[3]) Bericht der Gesandten von Nürnberg an den Senat, 19. Aug. 1530. Corp. Ref. c. l. p. 291.

keit. Er bewilligte, natürlich mit Zustimmung des Papstes, den Gebrauch des Kelches unter denselben Bedingungen, welche das Concil von Basel für die Böhmen festgesetzt hatte, nämlich 1. daß der Kelch gereicht werde, wo dieß bereits geschehen sei, 2. nach vorausgegangener Beicht, 3. unter Belehrung und Bekenntniß, daß Christus die beiden Gestalten zu empfangen nicht geboten habe, 4. daß man unter einer Gestalt den ganzen Christus ebenso empfange, wie unter beiden, 5. daß der nicht sündige, der nur eine Gestalt empfange, 6. daß es einem Jeden freistehen müsse, auch unter einer Gestalt zu communiciren, und 7. daß beide Gestalten nur in der Kirche gereicht werden sollen [1]).

Melanthon erkannte an, daß der ganze Leib unter der Gestalt des Brodes sei, sprach nur von der Einsetzung, nicht aber von einem Gebote Christi, und behauptete, das Volk sei nur zu unterrichten, daß es recht sei, beide Gestalten zu empfangen, übrigens sei es Niemandem zu verwehren, nur eine Gestalt zu nehmen. Nur wollte er nicht zugeben, daß die Prediger das Volk unterrichten sollten, es sei gleichgiltig, ob es das Sacrament unter einer oder unter beiden Gestalten empfangen würde [2]).

In der Frage über den Cölibat war Eck bereit, zu bewilligen, daß man die verheiratheten Priester unter der Bedingung dulden wolle, daß keiner mehr von jetzt an sich vereheliche und die Verehelichten nur mit päpstlicher Dispens im priesterlichen Amte und Bezug der Pfründen belassen werden sollten; das nächste allgemeine Concil möge dann entscheiden, ob Verheirathete überhaupt zum priesterlichen Stande aufzunehmen seien, wie es in der ersten Kirche etliche Jahrhundert im Brauch gewesen. Allein Melanthon wollte das nicht als Gnade annehmen, was er als Recht betrachtete, noch weniger wollte er es auf die Entscheidung des künftigen Concils

---

[1]) Coelestinus, c. l. p. 44[b]. — Deinde ventum est, schrieb Melanthon am 22. August an Luther, ad utramque speciem. Hic (Eccius) maxima contentione conatus est ostendere, quod non sit praeceptum sumere utramque speciem. Sentit prorsus indifferens esse, sumere unam aut ambas. Et si haec doceremus, libenter erat nobis concessurus utramque speciem. Ego non potui haec recipere, et tamen excusavi hos, qui hactenus errore unam sumserunt, vociferabantur enim totam a nobis Ecclesiam damnari. Quid tibi videtur? Corp. Ref. c. l. p. 300.

[2]) Coelestinus, c. l.

ankommen lassen, ob die Prädicanten ihre Weiber behalten dürften, weil dieß ein Geständniß wäre, daß ihre Heirathen bis jetzt unrechtmäßig gewesen [1]).

So wie hier war auch über die Messe keine Vereinigung zu erzielen. Dieß hatte Eck übrigens schon vorausgesehen, da er in seinem „Bedenken" den Artikel von der Messe unter diejenigen gezählt hatte, die schwerlich eine Vereinigung gewähren würden [2]). Eck gab sich alle Mühe, den Wahn zu bekämpfen, als ob die Messe ein anderes, neues, den Kreuztod Christi beeinträchtigendes Opfer sei; wie Christus im A. T., erklärte er, figuraliter und typice geopfert worden, so werde jetzt das sacrificium oder Opfer der Messe als ein mysteriale oder in mysteriis et repraesentativum, d. i. als ein sacramentlich und wiedergedächtlich Opfer täglich in der Kirche geübt zur Erinnerung und Gedächtniß des Leidens und Sterbens Christi. Melanthon blieb dabei, die Messe werde mit ihren Substantialen, mit den gewöhnlichen Ceremonien, in den üblichen Kirchenkleidern und nach Christi Einsetzung ehrlich gehalten, und verwarf die Privatmesse und den Canon, weil man es zur Todsünde machen wolle, wenn man den Canon ausließe, und dann, daß die Heiligen darin angerufen würden. Eck entgegnete zwar, daß wenigstens im Canon selbst kein Wort davon stünde, und daß die Heiligen im Canon nicht angerufen, sondern nur ihrer gedacht würde. Allein umsonst.

Dagegen wurde Eck mit Melanthon über das Beichtwesen einig, denn letzterer äußerte, er hätte nie daran gedacht, die Beicht abzuschaffen, nur legte er derselben keine innere Nothwendigkeit bei, sondern faßte nur die mehr menschlichen, untergeordneten Momente, Rath, Trost, Beruhigung ꝛc., in's Auge. Eck erklärte auch, daß dem Reuigen auch die ohne seine Schuld vergessenen Sünden nachgelassen würden. Melanthon erklärte nun seine Bereitwilligkeit, das Volk zu einem speciellen Sündenbekenntnisse anzuhalten.

In Betreff der Ceremonien war Melanthon bereit, alle gemeinen äußeren Ceremonien mit der übrigen Kirche gleichförmig zu halten, nur dürfe diesen keine innere Nothwendigkeit zugeschrieben und das Wesen der Religion nicht darein gesetzt werden. Die Länge

---

[1]) Coelestinus, c. l. p. 45ᵃ.
[2]) Coelestinus, c. l. p. 37ᵃ.

der von der Kirche verordneten vierzigtägigen Faſten fand er zwecklos und beſchwerlich, und wünſchte daher, daß ſie entweder abgekürzt oder doch auf eine andere Zeit des Jahres verlegt werden möchte, aber erbot ſich dabei, die gewöhnliche Faſten des Freitags und Samſtags, die vier Quatember, die Vorabende von Weihnachten, Pfingſten, Johann Baptiſt und Allerheiligen zu halten, auch während der vierzigtägigen Faſten wenigſtens den öffentlichen Verkauf des Fleiſches unter ſeinen Glaubensgenoſſen nicht zu geſtatten, und überdieß dafür zu ſorgen, daß während dieſer Zeit der übrige Gottesdienſt auf völlig gleiche Weiſe in den proteſtantiſchen wie in den katholiſchen Kirchen gehalten werden ſollte. Dieß ſollte auch an allen Feiertagen in Anſehung der Officien, Lectionen, Geſänge und Litaneien geſchehen, welche von der Kirche vorgeſchrieben ſeien. Von den Feiertagen nahm er nebſt den Sonntagen an: Weihnachten, das Feſt des Stephanus, des heil. Johann Evangeliſt, Beſchneidung Chriſti, Charfreitag, Oſtern mit zwei oder drei Tagen, Himmelfahrt Chriſti, Pfingſten mit zwei oder drei Tagen, die vorzüglichſten Frauenfeſte und das Feſt aller Apoſtel.

Auch die Litanei in der Bittwoche behielt er bei.

Bei dem Kloſterweſen ſchlug Eck vor, daß alle noch nicht eingegangenen Klöſter in den Ländern der Proteſtanten bei ihrem Gottesdienſte und Ordensregeln gelaſſen, ihren Ordensobern die völlige Jurisdiction über ſie nach dem Inhalte ihrer Statuten erhalten, und dieſe ſelbſt an Ausübung der Disciplin gegen ſolche, welche ohne Erlaubniß aus den Klöſtern ausgetreten ſeien, nicht gehindert werden ſollten, daß kein Fürſt ausgetretene Mönche in ſeinem Gebiete dulden, daß die ſchon ledigen Klöſter wieder mit Mönchen und Nonnen beſetzt und bis dahin die Güter und Einkünfte ſolcher Klöſter nicht von dem Landesherrn, ſondern von dem nächſtgelegenen Prälaten adminiſtrirt werden ſollten. Melanthon machte bedeutende Zugeſtändniſſe, er wolle die noch beſtehenden Klöſter in Ausübung des katholiſchen Cultus nicht behindern, ſie vielmehr gegen Gewalt ſchützen, aber auch die Freiheit der Einzelnen im Austreten nicht beſchränken; von dem Vermögen der aufgehobenen Klöſter wolle er nur dasjenige zurücklegen und der Verfügung des Concils überlaſſen, was nach Abzug der Unterſtützungsgelder der Ausgetretenen und der Unterhaltung der Prediger, Pfarrer und Schulen, wenn vordem die Klöſter dieſe zu beſtellen hatten, übrig bleibe.

Die bischöfliche Jurisdictionsgewalt wollte er in ihrem ganzen Umfange anerkennen [1]).

Ueber den Erfolg der Verhandlungen erstattete Eck am 21. Aug. Bericht an den Kaiser, dem die von Seiten Melanthon's am 22. Aug. dagegen eingereichte Relation nur in unwesentlichen Ausdrücken widersprach [2]).

Nun wollte man noch das letzte Mittel einer friedlichen Ausgleichung versuchen und es sollte deßhalb ein noch engerer Ausschuß über die bis jetzt unausgeglichenen Puncte verhandeln. Dieser Ausschuß bestand aus sechs Mitgliedern: Eck, den Kanzlern von Köln, Baden, Pontanus, Heller und Melanthon [3]).

Am 24. August begann dieser Vergleichungs-Ausschuß seine Thätigkeit.

Allein Eck und Melanthon gaben nur dem bisher Verhandelten die schärfste Umgränzung; Eck verlangte, die Protestanten sollten predigen, der Gebrauch einer Gestalt sei nicht unrecht, und anerkennen, daß der Geistliche den Gläubigen nach ihrem Begehren entweder eine oder beide Gestalten reichen dürfe [4]).

Beides wurde von Melanthon auf das Bestimmteste verweigert.

Eck forderte die Belassung des Canons und die Gestattung der Privatmessen; Melanthon verweigerte Beides.

Eck schlug vor, den Punkt wegen Application der Messe bis zu dem allgemeinen Concil suspendirt zu lassen; Melanthon wollte dagegen diese Suspension auch auf den Canon und die Privatmessen ausgedehnt wissen.

Hinsichtlich der Priesterehe bemerkte Eck, es sei wohl gegen die Schrift, die Ehe zu verbieten, aber die Geistlichen hätten bei

---

[1]) Coelestinus, c. l. p. 45a—47a.

[2]) Coelestinus, c. l. p. 47b—48b.

[3]) Corp. Ref., c. l. p. 312 et 313.

[4]) Volunt ut fateamur, berichtete Melanthon am 29. August an Luther, neque sumentes, neque porrigentes alteram Sacramenti partem peccare. Nos excusavimus sumentes, de porrigentibus haeret res. Synodus Basileensis hac conditione concessit Bohemis integrum Sacramentum, si faterentur, recte posse unam sumi ac dari. Hanc confessionem et a nobis cupiunt extorquere. Eccius inquit, se ideo laborare, quia non possint vulgus retinere in officio, nisi et nos liberemus vulgi conscientias de Sacramento. Corp. Ref., c. l. p. 327.

der Ordination und die Ordensleute bei der Einkleidung freiwillig darauf verzichtet; man könne nicht Keuschheit gebieten, aber von dem, der aus freien Stücken sie angelobt, Erfüllung des Gelübdes fordern; Keiner der Ordinirten habe bei Uebernahme des Priesteramtes sich ausbedungen, ein Weib nehmen zu dürfen, für den Fall, daß er Keuschheit nicht halten könne; es sei ein schlechter Grund, wenn die Priester sagten, sie hätten nicht Gnade der Keuschheit: wie es scheine, bemühen sie sich auch wenig, sie zu erlangen, denn sie wollten schlemmen, prassen, wohlleben, zu Tanze gehen und guter Dinge sein, statt sich zu casteien, sich in die Dorne zu werfen und dem Studium obzuliegen; die Priester seien Menschen und nicht Engel, darum werde es auch nicht so rein bei allen zugehen; aber die Kirche thue ihre Pflicht, wenn sie öffentliches Aergerniß und Sünde strafe; mache man aber geltend, es sei unmöglich, so viele keusche Priester zu erhalten, als die Kirche bedürfe, so möge man auch bedenken, daß kaum Einer die Gabe der Enthaltung sich zutrauen werde, wenn er wisse, daß ihm der Ehestand frei sei; dem größeren Theile der Christenheit und der Stände sei aber ein beweibter Clerus ein Abscheu; nach der protestantischen Exegese der Stelle: der Bischof soll eines Weibes Mann sein, dürften nur Verheirathete, nicht aber Eheloſe in den Priesterstand aufgenommen werden.

Melanthon entgegnete: Als die Priester die Keuschheitsgelübde abgelegt, hätten sie nicht gewußt, daß Niemand ein solches Gelöbniß fordern und sie dasselbe nicht halten könnten; von Wohlleben und Tanzen ihrer Geistlichen wüßten sie nichts; wenn übrigens auch die Prediger in etlichen Versammlungen tanzten, und im Guten und Ehrbaren mit anderen Leuten fröhlich wären, so liege darin nichts Unrechtes, wohl aber sei es am hellen Tag, daß die katholischen Geistlichen größtentheils in öffentlicher Hurerei, Ehebruch und dergleichen Unzucht lägen und ganz und gar vom Studio abgekommen seien; hätten auch Etliche an das Sprichwort sich gehalten: si non caste, tamen caute, so sei es doch beschwerlich, daß ihnen durch das Verbot der Ehe Ursache gegeben worden zu heimlicher Unzucht; sie hätten wohl diese Sünden immer gebeichtet und seien davon absolvirt worden, aber ohne Reue und Besserung, wodurch sie dann sich selbst und den Beichtvater verdammt hätten; zwar sei die Ehe auch kein unfehlbares Mittel gegen Unzucht, aber der Beweibte habe doch das Mittel seines Weibes, um leichter

wieder vom Falle aufzustehen, und schließlich wenn Gott den Priesterstand ohne Ehe hätte einsetzen wollen, würden er auch Denjenigen, so er dazu berufen, Gnade der Keuschheit verliehen haben [1]).

Melanthon wiederholte die Appellation an ein Concilium und forderte die Katholiken auf, jeden Anstoß einer Beschleunigung eines Concils zu entfernen. Eck entgegnete „sonderlich hitzig", warum dann die Gegner in einen engeren Ausschuß gewilligt und selben sogar begehrt haben, äußerte, man hätte es sollen beim Beschlusse zu Bononia bleiben lassen, es müßten noch die Schwarzen die Weißen oder die Weißen die Schwarzen herausreißen, und wahr werden, was vom Kaiser geschrieben werde: Germanos subjungiren, sprach von der Macht des Kaisers und seinen erfochtenen Siegen [2]). Eck nahm die Berufung auf ein allgemeines Concil an, verlangte aber nach dem alten Rechtsbegriffe eine restitutio in integrum. Allein er erhielt eine entschieden abschlägige Antwort.

Mit dieser Erklärung der Protestanten brach der Vergleichungs-Ausschuß am 30. August seine Arbeit ab.

Am 3. September begaben sich Eck und die beiden Kanzler von Köln und Baden in die Herberge des Churfürsten von Sachsen und zeigten ihm an, daß sie alle Handlungen des größeren und kleineren Ausschusses der kaiserl. Majestät berichten werden [3]).

Am 7. September erklärte der Kaiser den versammelten Ständen, er sei erbötig, bei dem Papste und anderen christlichen Potentaten anzuhalten, daß ein Concil, sobald man des Ortes halber sich verglichen, ausgeschrieben würde, nur sollten die Protestanten, welche wider den alten und heiligen Gebrauch der ganzen christlichen Kirche Neuerungen eingeführt, mittlerzeit zu der Religion sich halten, welcher der Kaiser und andere Fürsten anhingen. Die Protestanten lehnten die Annahme des kaiserlichen Vorschlages entschieden ab, sie bekamen in einer zweiten Erklärung zur Antwort, daß sie in vielen Stücken noch mit der christlichen Kirche uneinig und noch vor der Eröffnung des Concils Alles in alten Stand zu setzen hätten. Allein ihre Erklärung, daß ihre Lehre in Gottes klarem Worte, Befehl

---

[1]) Coelestinus, c. l. p. 51ª—52ª.

[2]) Bericht der Gesandten von Nürnberg, 29. August 1530. Corp. Ref. c. l. p. 320.

[3]) Bericht der Gesandten von Nürnberg. Corp. Ref. c. l. p. 338.

und Ordnung unwiderleglich begründet sei, daß sie den Punkt, ob sie als der wenigere Theil der Majorität folgen müßten, gar nicht erörtern und sich auch auf weitere Unterhandlungen nicht mehr einlassen wollten, bereitete dem kaiserlichen Rathe große Verlegenheit, und man sah sich veranlaßt, es noch einmal mit Privatunterhandlungen theils mit dem Churprinzen Johann Friedrich und dem Kanzler Brück, theils mit allen protestantischen Ständen zu versuchen. Erstere leitete Herzog Heinrich von Braunschweig, letztere Georg von Truchseß und Vehus. Alles vergebens. Selbst der Entwurf des Reichstags-Abschiedes, so milde er auch im Ganzen abgefaßt war, wurde verworfen. Um zu beweisen, daß ihr Bekenntniß im heil. Worte Gottes beständig und christlich gegründet sei, überreichte der Kanzler Brück die von Melanthon verfaßte Apologie.

Als Eck sah, daß der redlichsten Bemühungen von Seiten der Katholiken ungeachtet eine Glaubensvereinigung nicht zu erzielen sei, und ein gewisses feiges, ängstliches Benehmen der katholischen Stände die Widersetzlichkeit der Protestanten noch mehr steigere, zog er sich zurück, denn das Feige, Aengstliche war seiner kernigen Natur unausstehlich.

Bereits am 17. Juli hatte Eck auf die Bekenntnißschrift Zwingli's [1]), die dieser selbst nach Augsburg geschickt hatte und welche sowohl von der Confessio Tetrapolitana als von der Augsburger Confession in mehreren Lehrpunkten abwich, mit seiner Schrift Repulsio Articulorum Zwinglii geantwortet. Er erhielt nun nebst Faber vom Kaiser den Auftrag, die Confessio Tetrapolitana zu widerlegen. Ihre Arbeit ward am 17. October öffentlich vor den Reichsständen verlesen [2]), eine Abschrift dieser Widerlegung den vier Städten verweigert, weil die Mittheilung der Confutation auch dem Churfürsten von Sachsen abgeschlagen worden sei; übrigens erhielten die darum Nachsuchenden den Bescheid, es wäre kaiserl. Majestät Begehr, daß sie sich in Artikel des Glaubens mit Ihrer Majestät und den Ständen des Reichs vergleichen, auch von ihrem Irrthum und Muthwillen abstehen sollten. In eine Disputation könne man sich mit ihnen nicht einlassen. Die Städte erwiederten, sie hätten

---

[1]) Ad Carolum Rom. Imper. German. Comitia Augustae celebrantem Fidei Huldrici Zuinglii Ratio. (Opera, IV, lat. Scr. pars 2.)

[2]) Laemmer, c. l. S. 51.

nur deßhalb um eine Abschrift gebeten, weil Ihrer Majestät Theologen ihr übergebenes Bekenntniß nicht überall richtig genug verstanden, ihnen auch allerlei Geschichten und Sachen, deren sie ganz unschuldig seien, zugelegt haben, und es erfordere ihre Nothdurft, Bericht und Antwort darauf zu geben [1]). Doch es blieb bei dem ersten Entscheide. Uebrigens kam doch eine Abschrift der Widerlegung in ihren Besitz, weil sie eine Vertheidigung gegen dieselbe herausgaben.

Am Schlusse des Reichstages begehrten Eck und Faber von den Churfürsten und Fürsten für ihre viele Mühe und Arbeit eine Belohnung. Diese Ausgabe vertheilten nun die hohen Häupter unter sich. Ein Churfürst zahlte 15 Kronen und ein Fürst 10. Diese Summe gab auch der Bischof Christoph von Stadion von Augsburg und äußerte dabei: er wolle gerne noch 10 Kronen zahlen zu einem Strang für Jeden, daran sie gehangen würden [2]). Eine Aeußerung, die allerdings einem Bischof aus dem Reformations-Zeitalter ähnelt wie ein Ei dem andern. Manlius [3]) erzählt, Eck habe von dem Cardinal Campegi ein Beneficium gefordert, der Cardinal habe ihm ein solches verheißen. Inzwischen sei ein Edelmann, Ambros von Gumppenberg mit Namen [4]), gekommen und habe dem Cardinal für diese Pfründe (Manlius schreibt statt beneficium „sacerdotium“) 400 fl. geboten und so das dem Eck Verheißene erhalten. Darüber erbost soll Eck zu Melanthon geeilt und sich geäußert haben, wenn man ihn versorge, würde er zur Partei der Reformatoren übergehen.

Die Mähre wurde begierig aufgegriffen, fleißig nachgeschrieben [5]) und allgemein geglaubt. Schrieb doch der Markgraf Georg von Brandenburg an seinen Kanzler Vogler: „Wir sind

---

[1]) Corp. Ref., c. l. p. 429.

[2]) Soden, Beiträge, S. 339.

[3]) Locorum communium collectanea. Budissinae 1565. 8°. p. 372.

[4]) Ueber Ambrosius von Gumppenberg vergl. Ludw. v. Gumppenberg Geschichte der Familie von Gumppenberg. Würzburg 1856. 8°. S. 196–214.

[5]) Walter, Ergänzte und verbesserte Nachrichten von den letzten Thaten Luther's, c. l. S. 71. — Schelhorn, Ergötzlichkeiten aus der Kirchenhistorie und Literatur, Ulm u. Leipzig 1762. 8°. II. S. 741—743. — Strobel, Miscellaneen Literarischen Inhalts, Nürnberg 1780. III. S. 105. — Maier David, omnium Sanctorum jubilaeus evangelicus, Francofurti 1617. 4°. p. 310.

glaublich bericht, daß Doctor Eck, der Theologus, an die von Nürnberg gesonnen und begert hat, ihr Diener zu werden. Ist unser gnädig Begehren, ob du solches wissest oder erfahren könntest, du wollest uns dasselbe berichten; denn ist es wahr, daß er sich eines solchen hat vernehmen lassen, so haben unseres Bedunkens die von Nürnberg gar thörlich gethan, daß sie ihn nicht angenommen, es möcht bei ihm allerlei Praktiken (deren er ohne Zweifel viele weiß) wider die Evangelischen zu erkundigen gewesen sein."

Das Ganze scheint eine unbedachtsam hingeworfene Aeußerung Eck's zu sein, die von seinen Gegnern begierig aufgegriffen und nach bekannter Weise verdreht wurde; ähnlich ist eine Aeußerung Eck's auf dem Reichstage zu Regensburg 1541. Als man nämlich das vom Kaiser vorgelegte Buch vorlas und die Protestanten auf die in demselben de justificatione enthaltenen Sophismen nicht zu antworten vermochten, sagte Eck zu Melanthon: „Quid dares, ut a parte tua (versteht sich als Dialektikant) essem, et meros illos cavillos detegerem." [1]) Diese Aeußerung ließe sich, aus dem Zusammenhang gerissen, leicht dahin verdrehen, Eck habe um Lohn oder Versorgung zu den Protestanten übertreten wollen. Ohne Zweifel läßt sich Eck's Aeußerung auf dem Reichstage zu Augsburg auf eine ähnliche Quelle zurückleiten.

* * *

Auf dem Reichstage zu Augsburg hatte der wankelmüthige, Anfangs lutherisch wirkende, nachher zwinglisch gesinnte Theobald Billikan aus freiem Antriebe in Eck's, Cochläus und des Kanzlers Behus Beisein im Geheimen vor dem Cardinale Campegius ein Bekenntniß abgelegt, worin er sich förmlich mit einem Eide von den evangelischen Lehrsätzen lossagte. Da nun Billikan bei den Lutheranern Verachtung und bei den Katholiken nicht das Erwartete fand, zeigte er die schlechteste Seite seines Charakters und läugnete das Geschehene sogar vor Eck, der doch dabei gewesen war, unter dem schalen Vorwande, sein Bekenntniß, in lateinischer Sprache abgefaßt, sage etwas ganz Anderes, als man behaupte und als das Bekenntniß in deutscher Sprache ausweise, „dann das teutsch sei mutwillig vnd onverstendig verdolmetscht." Eck behandelte ihn deß-

[1]) Eckii Apologia, c. l. p. CLIV^b.

halb in einem am 20. März 1531 erlaſſenen Schreiben mit kalter Verachtung [1]).

* * *

In Augsburg veröffentlichte Eck folgende ſeltene Schrift:

SVB DOMINI
IHESV ET MARIAE PATROCINIO.

Articulos 404. partim ad disputationes Lipſicam, Baden., et Bernen attinentes, partim vero ex ſcriptis pacem eccleſiae perturbantium extractos, Coram divo Caesare Carolo V. Ro. Imp. ſemper Augu. etc. ac proceribus Imperii, Ioan. Eckius minimus eccleſiae miniſter, offert se diſputaturum, ut in scheda latius explicatur Auguſtae Vindelicorum.

Die et hora consensu Caesaris posterius publicandis.

Ingolstadii impressum 1530, 4°. 18 Bltt.

Es war dieß eine Aufforderung an die auf dem Reichstage zu Augsburg verſammelten proteſtantiſchen Gelehrten, in des Kaiſers und der Reichsſtände Gegenwart mit ihm darüber zu disputiren, worauf man indeß nicht einging.

Eck theilte dieſe Arbeit auf folgende Weiſe ein:

1. 41 Sätze Luther's, welche bereits durch die Bulle Leo's X. verdammt waren [2]);

---

[1]) Dolp, Gründlicher Bericht von dem alten Zuſtand und erfolgter Reformation der Kirchen, Clöſter und Schulen in Nördlingen. Nördlingen 1738. 8°. Anhang, N. XL—XLV; Schoepperlin, J. F., prolusio scholastica ad vitam Theobaldi Billicani, Nordlingae, s. a. 4°. p. 6; Corp. Reform. I. p. 1002. — Ueber Billikan vgl. Haußdorff, Lebens-Beſchreibung Lazari Spenglers, Nürnberg 1741, 8°. S. 213—270; Weng, Theobald Gerlacher, genannt Billicanus, und die Reformation in Nördlingen (Weng und Guth, das Ries wie es war und wie es iſt, Heft 4, S. 1—50), und Döllinger, Reformation, I. 142—150.

[2]) Eccius 40 propositiones, ſchrieb Luther am 1. Juni 1530 an Jacob Probſt, diabolo plenas in nos effudit, offerens se disputationi contra omnes,

2. Eck's 13 Sätze der Leipziger Disputation (42—54);
3. 10 Sätze (55—65) Eck's aus der Disputation zu Bern;
4. von 66—404 die falschen Sätze seiner Gegner, nämlich des Melanthon, Anton Zimmermann, Zwingli, Luther, Bucer, Burgover von St. Gallen, Brunsfels, Pillicanus, Zileisen, Glaib, Stifelin, Oecolampadius, Bugenhagen, Haller, Widensee, Carlstadt, Regius, Hiebmeier, Landsberger, Pirkhaimer (er beschuldigt ihn folgender Ansicht: in Eucharistia manet substantia panis et vini: quia transsubstantia est figmentum sophistarum et Romanensium; ubi eucharistia in auro et argento circumfertur in processione, cum pompa et externa adoratione, nihil aliud est quam irrisio dei; und: abusus ergo sunt Eucharistiae, illam ostentari aut circumferri, aut in arcis reservari, sed ludus est demonum eucharistiam incarcerari), Capito, Keller, Rotenacker, Lang, Strauß, Osiander, Blarer, Störer, Zell, Spengler, Avinio, Eberlein, Jonas, Kettenbach, Johann Denk, der Nürnberger Prediger und eines Quidam.

Diesen Quidam bezog Erasmus auf sich. Am 18. Aug. 1530 eb er aus Freiburg an Melanthon: Certe Eccius inter haeas posuit aliquod meas sententias, nisi quod pro: Erasmo : quidam. Hoc ab illo nunquam expectaram [1]).

Diese häretischen Sätze von 66—404 theilte Eck dann wieder erschiedene Materien, als: in Christum, in spiritum sanctum, epulchrum Christi, in deum, in crucem domini, in Mariam, postolos, in Paulum, in Evangelia, in sanctos, in reliquias, iracula, in Hieronymum, in Gregorium, in Augustinum, in mam, in s. Franciscum, in Bernhardum, in Benedictum, in n. Concil., in Noe, in lymbum patrum, in vetus testamenet novum, in Evangelium, in angelos, in ecclesiam, in cepta, dominicam diem, peccatum, fides, contra opera, in ta, charitas, in sacramenta, in baptismum, infantes, in acter, confirmatio, Eucharistia, in Communionem, confes-

---

erquam contra se ipsum, atque adeo contra se ipsum maxime. Nos us furiam hominis: non est locus jam disputandi, postquam hostis tot erit, nec erit Augustae tempus. De Wette, IV. S. 27.

[1]) Corp. Reform. II. p. 289; vgl. Rieberer, c. l. S. 442.

sionem, poenitentiam, in claves, satisfactio, ordo, missa, hor canonicae, matrimonium, divortium, coelibatus, vota, paupert in purgatorium, Constitutiones, et consilia.

Am Schluſſe ſagt Eck voll Selbſtgefühl: Ego fui prim quem deus in hunc campum posuit: nunquam certe rem mal feci: si voluissem cum impetu procedere, voluissem German magnam sanguinis effusionem induxisse: immo potuissem lud bene incepisse Wormatiae, quod imperator non fuisset tu Is quoque fui ego, cui deus hoc primum revelavit, ad pra candum vobis verba ista: nondum scitis quantum sit lab cum diabolo pugnare: Ego bene eum nosco, et ipse b novit me: commedi enim cum eo bene unum aut duo fr salis, atque jam pridem ab eo interemptus essem, si non e confessio.

Johann Froßhauſer aus Landshut überſetzte dieſe Sch in die deutſche Sprache:

Puder des herren Je-
ſu, vnd Marie beſchützung.
Aus dem latein verteutſcht.

4 Hunderte vnd jjjj Artickel zum theil gehörendt zu den geſchechnen Leyptzker, Badner, vnd Berner diſputationen, auch etlich auß den ſchrifften, ſo da den fridt der kirchen betrübent gezogen, Erpeut ſich herr Johann Eck doctor ꝛc der heyligen kirchen geringiſter diener zu diſputiren vor dem aller durleüchtigiſten Großmechtigiſten vnüberwindtlichſten ꝛc Carolo dem fünfften Römiſchen Keyſer allwegen merer des Reichs ꝛc Auch vor andern Curfürſten, Fürſten vnd Stenden des heyligen Reychs, wie dann Im anſchlaßen der zettel weitter erklert lautten wirdt, In des heyligen Reychs ſtat Augſpurg.

Am tag vnd ſtündt nach verwilligung des aller Groß-mechtigiſten ꝛc vnſers herren Keyſers, volgendt anzeſchlaßen.

Gedrückt zu Landßhut
1530.

4°. 21 Bltt.

In der Anſprache an den gütigen Leſer ſagt der Ueberſet „Wiewol niemant verporgen, was der hochgelert, vnd tewer herr Johann Eck, der heyligen ſchrifft doctor, wider die ir ſchender alwegen außgericht, auch ſein mue in alle weg nit geſp beuliſſen geweſen ſolche zuüberwinden, leibs vnd lebens nit geſch

einer disputation sich gegen meniglich erbotten, vnd also (nit wie Luther vnbeständig) sonder fest vnd beständig beliben, wie dann solchs offenntlich bezeugt diſe zusamentragung auß viler betrubten schrifften artikel, vnnd die noch wie vor alwegen. Vor kayserlicher May. vnserm aller gnedigisten herren zu beschutzen erbütig, Darumb yetzund wol ersehen mag werden, Welcher der Christlichen kirchen am gemessisten geschriben vnd beygestannden, wil hierumb einen yeden Christlichen leser gebetten haben, diſe artickl mit vleiß zu erwegen und lesen, dann es grausame übermassen schwere artickl hierinn gesehen werden, so auch von wegen meniglich auß dem latein in das teutsch gebracht worden."

Eck übersandte dem Rathe der Stadt Memmingen ein lateinisches Exemplar [1]). Riederer [2]) und Haller [3]) kennen auch eine Ausgabe in Octav auf 3 Bogen ohne Angabe des Druckortes. Der Titel ist verändert; er lautet:

Ad concordiam et pacem Ecclesiae restaurandam, coram D. Caesare Caro. V. Rom. Imp. etc. ac proceribus Imperii, Joh. Eckius minimus ecclesiae minister, offert se disputaturum Augustae Vindelicorum CCCCIIII articulos partim e disputationibus Lyps. Baden. et Bern. annotatos, partim ex scriptis et dogmatibus pacem ecclesiae perturbantium extractos. Habes hic compendium omnium errorum, quos hoc saeculo editos et conscriptos novimus, immundum certe Augiae stabulum, quod ut bene mundetur, summopere optandum et petendum a Deo Opt. Max.

Das Autographon dieſes Werkes gelangte nach Eck's Tode in das Kloster Au am Inn. In den Zeiten der Säculariſation brachte es Aretin in die k. Hof- und Staatsbibliothek München [4]), wo es als Cod. Au 64 (Cod. lat. 3464, fol. cod. chart. 73 Bltt.) aufbewahrt wird. Handschriftlich findet es sich auch im Cod. bav. 379 der nämlichen Bibliothek.

* * *

[1]) Schelhorn, amoenitates c. l. VI. p. 399.

[2]) c. l. p. 442.

[3]) c. l. III. p. 131.

[4]) Aretin, Beyträge. Jahrg. 1805, St. 10, S. 428.

Gegen dieſe Schrift erſchienen „Propositiones de vino, Venere et balneo," ein Werklein von der größten Seltenheit [1]), und:

ECKII DE-
DOLATI AD CAESAREM
maieſtatem magiſtralis Oratio.
8°. 8 Bltt. [2])

Dieſe Piece iſt im Style der epistolarum obscurorum virorum geſchrieben. In dem Vorworte berichtet der Magiſter Johann Schlahinhaffen dem Magiſter Martin Wueſt, daß Eck dieſe Rede bei der Ankunft des Kaiſers auf dem Reichstage gehalten habe; Manche ſeien beſorgt geweſen, Eck werde nicht beſtehen, weil er kurz vorher 4 Maß Malvaſier getrunken, allein dieſe Beſorgniß ſei umſonſt geweſen, denn er habe trefflich geſprochen.

In der Rede ſelbſt bezeugte er über die Ankunft des Kaiſers ſeine Freude, und verſpricht alle ſeine Gegner zu Schanden zu machen und ihnen das Maul zu ſtopfen. Ego ita volo eos confundere ut nesciant, quid debeant respondere et erunt omnes aufugere vel mussare. Da aber Niemand verpflichtet ſei, umſonſt zu ſtreiten, ſo erwarte er eine Belohnung ſeiner Arbeit. Er ſchlägt nun dem Kaiſer allerlei Wege vor, wie ihm geholfen werden könnte. Sunt hic multi Episcopi, qui cum multis et super magnis equitant equis, qui non sunt ita docti aut qualificati sicut ego, nec sciunt contra haereticos sic bene pugnare et ego habeo vix unum equum, super quem equito, et tamen non est meus, sed accepi eum mutuo a carnifice meo, a quo carnes emo. Igitur

---

[1]) Melanthon ſchrieb am 22. Mai 1530 von Augsburg aus an Veit Dietrich: Ridebis una cum Doctore prapositiones factas contra Eccii calumnias. Sunt ineptae. Sed hic ars deluditur arte. (Corp. Ref., c. l. II. p. 61.) Cochläus ſchrieb am 30. Mai 1530 an Pirkheimer: Vidi propositiones in Eccium de vino, Venere et balneo; rogavi quidem illum, ut a nomine tuo abstineret, sed forte jam fuerat impressum, quando monui. Quaesivit ergo plagas, quas reperit. Mallem tamen hoc tempore ejus auctoritatem in causa fidei non sic elevari. Multus hodie de iis propositionibus in mensa principis sermo erat. Nam cancellarius eas vidit, sed nescit, unde prodeant. Multus igitur fuit risus, licet non legerentur propositiones. Heumann, c. l. p. 80.

[2]) Strobel, Neue Beyträge zur Litteratur. Nürnberg u. Altdorf. 8°. II. S. 400—404.

ego rogo Dominationem vestram, quod velit me adjuvare, quod melius stem, quia multis habeo necesse, et quid noceret, si unusquisque Episcopus, qui jam hic est, daret mihi annuatim nisi centum aureos. Tunc non vellem aliud vinum bibere, quam Rhenense. Oder wenn dieß nicht anginge, möchte ihm der Kaiſer ein Bisthum geben, oder ein Privilegium, ut quocunque venirem, quod hospes teneretur mihi pro me et famulis et ad minus quatuor equis gratis providere, et non minus in prandio et coena quam quatuor cibos dare. Vinum vero deberet dare optimum.

Dagegen verſpricht er ſeine beſten Dienſte: Tunc vellem vobis realiter inservire contra haereticos. Ego vellem ipsos comburere, decapitare, detruncare, verubus suffigire et occidere, quomodo possem, quia alias etiam sum terribilis homo, praecipue quando feci multos bonos haustus, quia tunc unico ictu ego vellem bene centum interficere non aliter ac si essent muscae.

Der Kaiſer ſolle ſeinen Feinden und Neidern nicht glauben, si dicant, quod ego sim unus audacter et temerarius, ebrius, scortator, impudens, calumniator, Sophista, garrulus, improbus, mendax, aleator, clamator, percussor, insanus, furiosus etc. non debetis ei credere, quia licet olim multum bibi et saepius usque ad vomitum ebrius fui, et sic audax evasi, et temerarius, tamen jam cessavi, et in die non ultra decem cantharos mensurales ebibo.

Am Ende ſtehen noch zwei Gedichte, eines mit der Aufſchrift: Epigramma Hotostricum, am Schluſſe: „Es hats ym waarli recht thon Und die ſaach wol troffen;“ und das zweite: Marsyas natione Phryx, arte Tibicen, Eckio Dedolato fratri suo insanire.

Strobel (c. l.) iſt geneigt, Willibald Pirkheimer für den Verfaſſer dieſer Poſſe anzunehmen; ich halte Melanthon für den Verfaſſer, denn am 11. Mai 1530 ſchrieb er an Luther: Hoc consilio omnes fere articulos fidei complexus sum, quia Eckius edidit *διαβολικωτάτας διαβολάς* contra nos. Adversus has volui remedium opponere [1]).

[1]) Corp. Ref., c. l. II. p. 45.

Aehnlichen Inhaltes war auch die Posse:

ENCOMI-
VM
ECCII.
AVTHORE PONTANO
Severio Traiectenſi
M. D. XXX.

8°. s. l. 10 Bltt.

* * *

Am Feste Allerheiligen predigte er in der Domkirche zu Augsburg vor dem Kaiser, dessen Bruder Ferdinand, deren Gemahlinnen Maria und Anna, dem päpstlichen Legaten und mehreren Reichsfürsten. Diese Rede findet sich im Auszuge im dritten Theile seiner Predigen (Ingolstat 1531, Bltt. 250—254).

XVI.

Die

„Germania Sacra“

der St. Blaſianer [1]).

Von Dr. Anton Ruland, Oberbibliothekar der Univerſität Würzburg.

Es iſt unbeſchreiblich, welchen wehmüthigen Eindruck die Ver-
tlichung dieſes Werkes auf uns machte. Es wird hier der letzte
des großartigen Unternehmens der „Germania sacra in
incias ecclesiaticas et Dioeceses distributa“ dargeboten, eines
:nehmens, welches nicht durch die Zuſchüſſe der deutſchen Na-
nicht durch die Unterſtützungen und Beſoldungen königlicher
:nate, ſondern durch den wiſſenſchaftlichen Sinn und den keine
e und Sorgfalt ſcheuenden Forſchungsgeiſt einer Congregation
Mönchen, oder beſſer geſagt von den Mönchen eines Klo-
, hervorgerufen und liebevoll gepflegt wurde! Die gefürſtete
dictiner-Abtei Sanct Blaſien, in einem engen Thale des
)arzwaldes an dem Flüßchen Alb liegend, deren Urſprung ſich

[1]) Zugleich als Anzeige von: Episcopatus **Constantiensis** Alemannicus sub
·poli Moguntina chronologice et diplomatice illustratus a Patre Trud-
o Neugart olim San-Blasiano. Partis I. T. secundus. Continens annales
profanos quam ecclesiasticos cum statu literarum ab anno MCI ad annum
CVIII. Friburgi Brisgoviae. Sumptibus Herder. MDCCCLXII. VIII u. 814 S.
. Preis 6 Thlr.

in die Gründungszeit des Benedictiner-Ordens selbst verliert, war es, in der der Plan der Germania sacra entstand, nachdem einmal der geschichtliche Forschungsgeist durch den unsterblichen P. Marquard Herrgott und den rüstigen P. Rusten Heer seinen Anfang genommen und mit dem Fürstabte Martin Gerbert einen Fortgang gewonnen hatte, mit dem in ganz Deutschland — den einzigen Johann Georg von Eckhart, den Verfasser des unsterblichen Werkes: „Commentarii de rebus Franciae Orientalis et Episcopatus Wirceburgensis“ [1]) ausgenommen — wohl Niemand sich messen konnte.

Marquard Herrgott, ein Chirurgensohn aus Freiburg im Breisgau, war 1693, nach Anderen 1694, am 9. October geboren und Johann Jacob getauft, trat 1714 in St. Blasien ein und wurde nach seiner Profession in das Collegium Germanicum nach Rom geschickt, wo er am 17. Dec. 1718 die Priesterweihe erhielt, dann zu seiner Ausbildung nach Frankreich reiste. Nach seiner Rückkehr ward er St. Blasianischer Bibliothekar und hier faßte er den Entschluß, eine vaterländische Kirchengeschichte zu schreiben, wozu er das Material fleißig sammelte. Durch seine im Jahre 1728 erfolgte Mission als Abgeordneter der vorderösterreichischen Landstände nach Wien ward seine Arbeit unterbrochen. Kaiser Carl VI. ernannte ihn voll Hochachtung für seinen Charakter und seine Kenntnisse zum kaiserlichen Rath und Geschichtschreiber seines Hauses.

Die großartigen Prachtwerke der „Genealogia diplomatica augustae gentis Habsburgicae, Viennae 1737—38,“ 3 Foliobände, „Monumenta augustae domus Austriacae, Viennae 1750—60,“ 3 Foliobände in 5 Abtheilungen, sind Zeugnisse seiner Thätigkeit, die also auch nach seiner 1750 erfolgten Rückkehr, wo er Probst auf der Klosterbesitzung zu Krozingen ward [2]), nicht erlahmte. Herrgott starb an seinem Geburtstage 1762 und sein heute in der dortigen Kapelle noch sichtbarer Grabstein sagt mit Recht: „Satis est! Ejus enim laudes hoc saxum non capit.“ Allein diese Thä-

---

[1]) Tom I der „Wirceburgi Sumptibus almae Universitatis Juliae 1729“ in Folio gedruckten Commentarii enthalten das Epitaphium des am 9. Febr. 1730 entschlafenen Forschers.

[2]) Vgl. Dr. Jos. Bader: Das Badische Land und Volk. Freiburg 1853. I. S. 109—116.

tigkeit und dieſer Ruhm ging auf einen Mann über, der literariſch für alle Zeiten unſterblich geworden iſt! Wer je einmal den Namen St. Blaſien gehört, dem kann auch nicht der Name des Fürſtabts Martin Gerbert, Freiherrn von und zu Hornau, geboren zu Horb am Neckar 1720 am 13. Auguſt, Fürſtabt ſeit 1764, geſtorben 1793 am 13. Mai, verborgen geblieben ſein [1]). Ein ſolcher Mann, deſſen ſchriftſtelleriſche Thätigkeit nur die höchſte Bewunderung hervorrufen muß, deſſen geſchichtliche Arbeiten — wir ſehen ab von ſeinen unſterblichen muſikaliſch-liturgiſchen Werken — wie ſeine „Historia Nigrae Silvae, Ordinis S. Benedicti Coloniae, St. Blasii 1783—84,“ 3 Quartbände, mehr oder minder unübertroffen daſtehen — nur ein ſolcher Mann war im Stande, für ein Unternehmen zu begeiſtern, deſſen Wichtigkeit und Unentbehrlichkeit er eben ſo fühlte, wie ſolche v. Eckhart mit den Worten ſeiner Vorrede bezeichnete: „Historiam Episcoporum Germaniae maximi momenti esse, et sine illa de gestis Imperatorum et Regum, de statu Imperii, de jure nostro publico, variisque in eo mutationibus nil certe dici et constitui posse scient verum intelligentes. Episcopi una cum ducibus et comitibus post Imperialis dignitatis apicem erant secundi. Horum auctoritate sacra ordinabantur, disciplina Ecclesiastica conservabatur, consiliis vero eorundem respublica administrabatur, leges ferebantur, et quies ac felicitas communis patriae stabiliebatur. Aderant summo Franciae Germaniaeque capiti in pace et bello, non ut in hoc militarent, sed ut subditos suos, in hostem eductos, in fide continerent, subsidia expeditionum subministrarent et preces pro felici armorum successu, praesertim cum adversus Barbaros pugnaretur, ad Deum funderent, ejusque gratiam Christiano populo conciliarent. Bene igitur de Ecclesia et republica meriti sunt omnino, qui operam suam describendis Episcoporum gestis impenderent. Agnoverunt hoc Galli, qui cum Scaevola et Ludovicus fratres Sammarthani, Galliam Christianam, sive seriem Archiepiscoporum, Episcoporum et Abbatum Franciae edidissent, opus hoc dignum putarunt, ut exactius denuo ederetur, et ex monumentis fide dignis, nostro

---

[1]) Vgl. Meuſel: Lexikon der vom Jahre 1750 bis 1800 verſtorbenen Teutſchen Schriftſteller. Bd. IV. Leipzig 1804. S. 104—109, wo ſich eine vollſtändige Literatur über Gerbert findet.

tempore detectis aut detegendis, augeretur et suppleretur. Dionysius Sammarthanus, nepos primorum authorum dignissimus et Monachus Congregationis S. Mauri, selectus est, qui hoc praestaret. Clerus Gallicanus Sumptus in se suscepit“ [1]); auch abgesehen davon, daß es einem Manne wie Gerbert nahe liegen mußte, seiner deutschen Benedictiner-Congregation denselben Ruhm zu erringen, den die französische des heil. Maurus in der ganzen civilisirten Welt genoß, nur mit dem bedeutenden Unterschiede, daß in Frankreich für die Unkosten der gesammte Clerus, in Deutschland aber Niemand als St. Blasien allein einzustehen hatte, welches man bereits das deutsche St. Maur nannte [2]) und Alles, selbst seine eigene Typographie besaß.

Drei Männer waren es nun, welche Fürstabt Gerbert mit diesen seinen Ideen vertraut machte und ihnen die Ausführung vorzugsweise übertrug. Diese waren:

P. **Aemilian Ussermann**, geb. zu St. Ulrich im Schwarzwalde am 30. October 1737, von 1767—1769 auch Professor der Theologie in Salzburg, und dann Stiftsbibliothekar, gestorben 1798 am 27. October;

P. **Trudpert Neugart**, geb. zu Villingen auf dem Schwarzwalde 1742 am 23. Februar [3]), Priester 1765, früher vorzüglich mit der Seelsorge beschäftigt, gestorben hochbejahrt 1825 am 15. December in St. Paul, und

P. **Ambros Eichhorn**, geb. zu Witlekofen im jetzigen Großherzogthum Baden am 6. September 1758, und als Stiftscapitular

---

[1]) Das Werk erschien unter dem Titel: Gallia Christiana, seu series omnium archiepiscoporum, episcoporum et abbatum Franciae etc., aucta opera et studio Dion. Sammarthani et aliorum monachorum ex ordine S. Benedicti e Congregatione S. Mauri. Parisiis 1715—86. 13 Foliobände. Durch die Revolution ward das Werk unterbrochen und ruhte bis auf die jüngste Zeit.

[2]) Vgl. Heidelberger Jahrbücher der Literatur. 1856. Nr. 12. S. 177 in dem Aufsatze des jungen Dr. Mone: Schriften des Freiherrn von Ankershofen über Kärnthen.

[3]) Vgl. F. S. Mone: Quellensammlung der Badischen Landesgeschichte. Erster Band. Karlsruhe 1848. 4°. S. 49—52, wo sich sehr gute Nachrichten über Neugart finden.

on St. Paul gestorben zu Klagenfurt, dessen Gymnasial-Directorium r versah, 1820 am 21. März.

Im Jahre 1784 erschien nun zuerst die Ankündigung der ermania sacra. Die Göttingischen Anzeigen von gelehrten Sachen, amals ein Hauptorgan für Deutschland, sagen im 61. Stücke vom 5. April 1784, S. 615: „Von hieraus (Kloster St. Blasius) erhielten wir die Ankündigung eines Werks, welches so wichtig ist, daß wir auch selbst der Anzeige des Avertissements hier gern einen Platz gönnen. Es hat sich nemlich in obigem Kloster eine Gesellschaft vereinigt zur Herausgabe einer Germania sacra, die ihrer innern Einrichtung nach größtentheils der bekannten Gallia christiana ähnlich werden sollte, nur nach dem vorliegenden Plane noch für mehrere Rücksichten vollständig werden wird, als das französische Werk. Der erste Theil, der Prodromus des ganzen Werks, soll nicht nur den Plan des Ganzen darlegen, sondern auch eine vollständige Geschichte des alten Deutschlands, seiner Religion, Sitten; eine vollständige deutsche Litterärgeschichte, eine allgemeine deutsche Geographie u. dgl. in sich fassen. Alle deutsche Erzstifter „sollen in der Ordnung, wie sie entstanden sind, beschrieben werden; „und unter jedem derselben werden nach gleicher chronologischer „Ordnung auch die Bisthümer angeführt und beschrieben, selbst „Collegiatgüter, Klöster . . . soviel möglich nicht übergangen werden."

Mit welcher Freude man damals in St. Blasien die Sache betrieb, davon zeugt ein Schreiben von dort, datirt den 29. des Heumondes. „Mit Vergnügen kann ich Sie versichern, daß die Germania sacra bey uns den gewünschten Fortgang nimmt. Alles ist beschäftiget und in Bewegung. Die Gelehrten Deutschlandes dringen bald schriftlich, bald persönlich herzu, um uns ihre Hände zu bieten. Den 16ten dieses kamen Se. Hochwürden und Gnaden der Herr Stephan Alexander Würdtwein, Weybischof von Worms hier an, um über die Germania Sacra mit uns zu conferiren. Wir waren alle in unserm großen Büchersaale des Morgens 7 Uhr schon versammelt, als unser Fürst-Abt mit Tit. Herrn Würdtweins, Bischöflichen Gnaden herein kamen. Man berathschlagte sich dann über die Ordnung, nach welcher man die Dioecesen bearbeiten wollte; Titl. Herr Würdtwein legte seinen Plan von der Dioecese von Maynz vor, welcher dann auch angenommen, und

wie Sie ihn hier [1]) sehen, gleich zum Drucke ist befördert worden, um dem gelehrten Publico einen Begriff von unserer Arbeit zu geben. Da H. Würdtwein schon fast alles ausgearbeitet hat, und ihm auch von hieraus Hilfe versprochen wird, so werden die drey ersten Bände bald ans Taglicht treten, da indessen jeder an seinem ihm angewiesenen Platze sein Tagewerk zu vollbringen trachten wird. . . . Nächstens wird auch Herr Grandidier von Straßburg zu uns kommen, um sich hier wegen der Straßburger Dioecese zu unterreden, ein wackerer Mann, der ohnehin schon bekannt ist, und der sich nun eine Freude daraus macht, ein Mitglied der literarischen Gesellschaft pro concinanda Germania Sacra abzugeben. Mehrere ansehnliche Gotteshäuser, als Weingarten, Kayserheim, Donawert, Banz, Einsiedel, Salmensweiler versprachen uns Beiträge und Mitarbeiter. Der Himmel segne nur die Arbeit so vieler Köpfe und Stände, und gebe nur, daß, da vielleicht unser Leben zu kurz, um das ganze Werk zu vollenden, wir wenigstens unsern Nachkömmlingen ein Beyspiel hinterlassen, wie sie das zu Stande bringen, was wir angefangen haben."

Allein die begeisterten San-Blasianer sollten nur zu bald erfahren, daß Worte und Versprechungen noch keine Thaten sind. Die Ankündigung Aemilian Ussermanns „Germania sacra Secundo" vom 3. Februar 1786 läßt am Schlusse schon auf die Theilnahmlosigkeit [2]) Mancher schließen: „Labori denique huic nostro ut sua studia impendere velint, qui scrinia seu publica seu privata moderantur, ac aliunde Patriae suae amore ducuntur, una cum Sociis nostris Germaniae sacrae collaboratoribus etiam atque etiam rogamus."

---

[1]) Man vergleiche die von den Benedictinern der fränkischen Abtei Banz herausgegebene „Neue Literatur des katholischen Deutschlands." Coburg 1784, S. 317—321, wo sich der „Begriff" der Germania Sacra, das lateinische „Promemoria" des P. Aemilian Ussermann vom 16. Juli 1784, der Auszug des Würdtwein'schen „Prospectus Archidioecesis Moguntinae, in tres tomos priores Germaniae sacrae," sowie die „Responsio ad Goettingensium animadversiones" finden.

[2]) A. a. O. Jahrg. 1786. S. 456—59.

Will man ſich deſſen überzeugen, ſo vergleiche man die von ne bezüglich Neugart's geſammelten Notizen [1]). Bereits am Juni 1789 ſchreibt Letzterer: „Aber zu St. Gallen (?) da iſt n entſetzlich gegen mich aufgebracht. Man donnert mit beſtimmten unbeſtimmten Drohungen auf mich zu, wenn ich auf meinem rhaben beharren und ihren Codex traditionum ausgeben wollte.“ on Salmannsweiler bekam er nichts, ja nicht einmal das Copial- h des Kloſters; keine Urkunde von Petershauſen, Kreuzlingen, . Peter, St. Trudpert, Thennebach, Schuttern und Gengenbach. . Aus dem Fürſtenbergiſchen Archive wurde ihm die angefangene ttheilung verkümmert . . . . .“

Dasſelbe geht aus Uſſermann's Bemerkungen im Episcopatus irceburgensis hervor, wenn er z. B. pag. 211 vom Stifte Com- g ſchreibt: „Fores autem patriae quoque eruditis tantopere ludentibus pulsare noluimus extranei, repulsas ab eiusmodi pitulis jam assueti,“ oder pag. 243 bezüglich der Teutſch-Ordens- mmenden bemerkt: „Nec enim ab his commendis militaribus um responsum tulimus. Causa in propatulo est,“ oder endlich g. 443 wegen Kitzingen ſpricht: „Certiora haberemus, si monu- nta Kizingensia in Wirceburgensi archivo sollicite conser- ta inspicere licuisset, verum spe illa frustrati . . .“

Allein die Männer gaben ihre Ausdauer nicht auf, und ſo chien denn im Jahre 1790:

a) Germaniae sacrae Prodromus seu Collectio Monumentorum Res alemannicas illustrantium. Chronicon Hermanni Contracti ex inedito huiusque Codice Augiensi unacum eius vita et Continuatione a Bertholdo eius Discipulo scripta. Praemittuntur varia Anecdota. . . . Ex Mss. Codd. Collegit Notis et Observationibus illustravit P. Aemilianus Ussermann, Congregationes St. Blasii Monachus et Bibliothecarius. Typis San-Blasianis. Tom I. 1790. Tom. II. 1792. 4°.

Hierüber ſchrieben die Göttinger Anzeigen von 1791 S. 1133: nter einem zweifachen Titel hat die ſchwäbiſche Geſchichte eine enge von Aufklärungen erhalten, die ſie, wie die an den Kaiſer

[1]) Mone: Quellenſammlung. I. S. 50.

gerichtete Zueignungsschrift zeigt, dem gelehrten Fürsten Abt des St. Blasiusstifts zu verdanken hat. Der erste dieser Titel verspricht ein Werk über die deutschen Stifter, Bischoffthümer und Erzbischoffthümer, doch, laut der Vorrede nur in dem Falle, wenn sich vorläufig genug Käufer angeben werden: Ein Fall der gewiß eintreten muß, wenn noch nicht aller Geschmack an höchst gemeinnützigen Arbeiten erloschen sein sollte." Durchgängig ward das Werk mit großem Beifalle aufgenommen.

Sofort veröffentlichte P. Trudpert Neugart:

b) Codex diplomaticus Alemanniae et Burgundiae. Transsuranae inter fines dioecesis Constantiensis, ceu fundamentum historiae ejusdem dioecesis. Ed. Trudpertus Neugart, S. Blas. Typ. S. Blas. Tom. I. 1791. Tom. II. 1795. 4°.

Auch dieses Werk, als das Urkundenbuch, auf dem Neugart seine künftige Geschichte der Diöcese Constanz gründete, fand verdienten Beifall. Es ließ sich dieses um so mehr voraussehen, als P. Trudpert Neugart sein historisches Talent schon 1777 in einer kleinen Gelegenheits-Schrift: „Feyerliche Uebersetzung etlicher Gebeine des heiligen Bischoffs und Abts Pirminius aus der Tyrolischen Haupt- und Residenzstadt Innspruck in das Fürstliche Stift St. Blasi auf dem Schwarzwalde; samt einer Ermahnungsrede dieses Heiligen. Gedruckt mit St. Blasischen Schriften. 4°." erprobt hatte.

Nun war es aber auch Zeit, mit einem Bisthume selbst hervorzutreten, und dieses geschah durch Ussermann. Im Jahre 1794 erschien:

c) Episcopatus Wirceburgensis sub Metropoli Moguntina Chronologice et Diplomatice illustratus opera et studio P. Aemiliani Ussermann, Bibliothecarii et sodalium Monachorum Congregationis S. Blasii. Typis San-Blasianis 1794. 4°.

Kaum hatte man in Göttingen am 14. Jan. 1796 eine rühmende Anzeige der Arbeit veröffentlicht, in der zugleich, auf Ussermann's Vorrede fußend, der Plan des Werkes dahin fixirt war, daß die St. Blasianische Germania sacra alle weltlichen oder Regentengeschäfte von den geistlichen Verrichtungen absondere und sich

nur mit den letzteren beschäftige, sowie mit einer kritischen Bestimmung der Bischöfe und der Chronologie eines jeden Stiftes; daß sie in einer Einleitung die Geschichte vom Ursprunge des Christenthums der Gegend, von der Stiftung des Bischofthums und von dessen Grenzen und Eintheilung gebe; im Werke selbst nach der Geschichte der Bischöfe die Geschichte des Domcapitels, der übrigen vorhandenen und auch untergegangenen Collegiat-Stifte, Ordenshäuser beiderlei Geschlechts und Ordens-Balleyen nebst zuverlässigen Verzeichnissen ihrer Pröpste, Dechante, Weihbischöfe, Aebte, Aebtissinnen und Vorsteher vorführe, und das Werk mit einem Codex probationum und guten Registern schließen werde, so ließen sich alsbald am 27. Jan. 1796 in den „Würzburger gelehrten Anzeigen" mißliebige Stimmen hören. „Mit großen Erwartungen" — heißt es dort — „und schamroth, die Ehre, der Geschichtschreiber unseres Vaterlandes zu sein, einem Ausländer überlassen zu müssen, habe Recensent das Buch in die Hand genommen und geglaubt, eine Geschichte des Würzburger Landes, seiner Verfassung, Religion und Kirche, Gebräuche und Sitten, bearbeitet nach den wichtigsten Perioden, welche diese Geschichte enthalte, zu finden. Er sei aber getäuscht worden. Statt dessen folge die Eintheilung: Pars I. Annales Episcoporum. Pars II. Status ecclesiasticus saecularis. Pars III. Status ecclesiasticus regularis. Schon hieraus sehe man, in welchem Geiste das Werk geschrieben sei. Wäre der Herausgeber ein philosophischer Kopf, wie leicht hätte er in der Geschichte des Bisthums die wichtigen Zeitpunkte auffassen, seine Geschichte darnach eintheilen können. Die Annales seien äußerst mager und saftlos. — Indessen wolle man doch dem Verfasser dafür danken, daß er mit so vielem Fleiße dem künftigen Geschichtschreiber Würzburgs Materialien gesammelt habe." So die Würzburger damaliger Zeit, deren Werke längst verschollen sind, indessen Ussermann's Episcopatus noch nach 70 Jahren seinen vollen Werth behauptet.

Im Uebrigen beginnt Ussermann seine Vorrede mit den Worten: „Reflorescit demum, quam ex inopino maximi sui Mecaenatis promotoris Martini Gerberti obitu emarcituram timebamus, Germania sacra nostra, dum novum veluti vigorem affatim haurit ex dignissimi illius in dignitate aeque ac haereditario quasi in bonas litteras amore et studio successoris Mauritii

vigilantia.“ Zugleich gibt er Rechenſchaft, warum nicht mit Würdtwein's [1]) Metropolis Moguntina begonnen werden konnte.

Dieſem Bande folgte:

d) Episcopatus Curiensis in Rhaetia sub Metropoli Moguntina, chronologice ac diplomatice illustratus opera et studio P. Ambrosii Eichhorn etc. Typ. S. Blas. 1797. 4°.

Eichhorn war damals noch eine friſche jugendliche Kraft, um ſo nothwendiger als Uſſermann bereits ſchon an der Schlußmarke ſeines Lebens ſtand, welches im folgenden Jahre endete. Der im Jahre 1801 erſchienene

e) Episcopatus Bambergensis sub Metropoli Moguntina, chronolog. et dipl. illust. op. et stud. P. Aemiliani Ussermann. Typ. San-Bl. 1801. 4°.

war bereits ein Opus posthumum.

Nun ſollte die Reihe an das Bisthum Conſtanz kommen, welches eines der größten deutſchen Bisthümer war. Conſtanz grenzte gegen Mitternacht an die Bisthümer Straßburg, Speyer und Würzburg, gegen Mittag an das Erzbisthum Mailand und das Bisthum Chur, gegen Morgen an Augsburg, gegen Abend an Baſel und Lauſanne. Das Bisthum zählte außer dem Domſtift 24 Collegiatſtifte, 52 Ruralcapitel, 1264 Pfarreien, 808 Caplaneien, 46 Prälaturen, Canonien u. dgl. mit nahe an 1100 Ordensperſonen, 70 Mendicantenklöſter mit 1303 Bewohnern, dann 123 verſchiedene Frauenklöſter mit nahe an 3000 Nonnen. Der Seelenſtand betrug faſt eine Million.

Hiezu hatte Neugart bereits durch ſeinen Codex diplomaticus die Grundlage gelegt, und ſo erſchien denn auch wirklich

f) Episcopatus Constantiensis Alemannicus sub Metropoli Moguntina cum Vindonissensi, cui successit in Burgundia Transjurana Provinciae Vesontinae olim fundato, chronologice et diplomatice illustratus a P. Trudperto Neugart San-Blasiano, p. t. Praepo-

[1]) Der Weihbiſchof Stephan Alex. Würdtwein, geb. zu Amorbach 1719, ſtarb indeſſen ſchon am 12. April 1796, ohne daß ſeine Metropolis Moguntina erſchienen wäre.

sito in Krozingen. Partis I. Tomus I. Typis S. Blasii. 1803. 4°.

›edicirt dem letzten Fürstbischof und Mainzer Coadjutor Carl von Dalberg. Neugart benutzte überdieß die bereits 70 Jahre vorher ıngelegten Arbeiten Marquard Herrgott's. Als Prolegomena schickte Neugart sechs Abhandlungen voraus, als: I. De finibus episco-›atus Constantiensis. II. De fide diplomatis Friderici I, auf der ›ige Grenzbestimmung beruhte. III. De partitione territorii Con-tant. politica. IV. De partitione ecclesiastica. V. De praeci-uis incolis territorii Constantiensis, eorumque religione quinque ›cclesiae seculis. VI. De prima episcoporum Constantiensium ›de, ejusque translatione. Hierauf folgt die Bisthumsgeschichte ıch den Jahrhunderten, nämlich vom sechsten bis zum eilften, und ›ar nach der Aufeinanderfolge der Bischöfe, wobei jedes Jahr-ındert wieder in drei Abschnitte zerfällt, in deren erstem der poli-che Zustand (Status reipublicae) und die vorzüglichsten Verände-ngen in demselben beschrieben werden, da sich die Diöcese und e Alemannischen Herzoge neben einander befanden.

Der zweite Abschnitt bietet die biographischen und Regierungs-›omente der einzelnen Bischöfe, indessen der dritte die literarische ›eite, besonders die Leistungen St. Gallens und Reichenau verfolgt.

Es war diese Neugart'sche Arbeit offenbar das Vortrefflichste, as seither bezüglich der Germania sacra veröffentlicht worden ar, und mit Recht verkündeten die Göttinger Anzeigen von 1803, 5. 2055, daß es einen Schatz von historischer Gelehrsamkeit in sich ısse, durch welche die Geschichte, die Geographie und die Chrono-›gie in besonderer Beziehung auf Deutschland eine Menge der hätzbarsten Aufklärungen erhalten hätten.

Sie sollte aber auch das letzte mit San-Blasianischen Typen ›edruckte Werk und der würdige Schluß der Sodalitas pro conci-ıanda Germania sacra sein, denn wider Verhoffen schlug auch für St. Blasien die Stunde der Säculärisation. Bereits vor Beendung des obigen Theiles im Drucke war durch den Reichsdeputations-Schluß St. Blasien mit den übrigen Klöstern des Breisgaues dem Malteser-Orden zur Entschädigung zugesprochen worden, welche Be-stimmung aber bei der Einsprache des Landesherrn (Oesterreich) keinen Erfolg hatte. Nachdem aber durch den Preßburger Frieden

für Oesterreich das ganze Breisgau verloren ging, so war bei der dermaligen Stimmung gegen solche Institute die Rettung vom Untergange unmöglich. Am 24. Februar 1806 erfolgte die Aufhebung, welche denn auch wirklich am 25. Juni 1807 in Kraft trat, wo alsbald das Werk der Zerstörung anfing, der selbst die 1768 vom Abt Martin nach jenem großen Brande erbaute und erst 1783 vollendete prachtvolle 138 Fuß lange, 213 Fuß hohe Kirche, deren Kuppel auf 20 herrlichen Säulen ruhte, nicht entgehen konnte, so wenig als die 9 wunderschönen, aus St. Blasianischem Marmor errichteten Altäre derselben entgingen. Der Fürstabt hatte aufgehört, sein Kloster zu regieren, welches fortan ein großes Etablissement der Seligmänner-Eichthal für Maschinen- und Gewehr-Fertigung werden sollte.

Wie verrückt und verrannt selbst damals tüchtige Leute waren, davon zeugt der classisch-gebildete Aufhebungs-Commissär von Ittner, in dessen Briefen Mone die Behauptung las, daß (1807) die Wissenschaften in St. Blasien aufgehört hätten, „nachdem — wie letzterer mit Recht sagt — kaum vier Jahre vorher Neugart's erster Band über das Bisthum Constanz erschienen war, der noch nicht übertroffen ist."

Bekanntlich nahmen die der Auflösung verfallenen St. Blasianer ihre Zuflucht zum Kaiser Franz I. von Oesterreich, der am 16. Juni 1807 eine Deputation derselben, unter der auch Neugart, in Laxenburg freundlich empfing, sie theilnehmend tröstete und ihnen die Abtei St. Paul in Niederkärnten zum künftigen Wohnsitz anbot.

Bei der Aufhebung von St. Blasien befanden sich zufolge des zuletzt erschienenen „Catalogus RR. Patrum et Fratrum Monachorum O. S. B. principalis et imperialis Monasterii ac Congregationis ad S. Blasium in silva nigra 1807" 110 Personen daselbst, nämlich 89 Priester, 14 Professen, die noch nicht Priester waren, und 17 Laienbrüder. Wir geben nun aus diesem Cataloge den Auszug jener Männer, die treu ihrer Profession in St. Paul sich ein Asyl suchten und fanden.

Das Sterbejahr haben wir aus dem „Catalogus PP. Religiosorum ordinis S. Benedicti Monasterii S. Pauli in Dioecesi Gurcensi in valle Lavantina Carinthiae. MDCCCLXI. Clagenfurti, typis Ioannis Leon." — welchen wir, wie ersteren, der Güte des Stiftes St. Paul verdanken — beigesetzt.

Reverendissimus ac Celsissimus

Dominus Dominus

S. R. I. Princeps

BERTHOLDUS

Huius nominis III

Princ. et Imp. Monasterii ac Congregationis

S. BLASII

ABBAS XLVIII

etc. etc.

Natus Obereschach	MDCCXLVIII	XVI Octobris.
Professus	MDCCLXXII	VIII Nov.
Sacerdos	MDCCLXXIV	XXIV Sept.
Abb. elect.	MDCCCI	XIX Nov.
Benedict.	MDCCCII	II Maii.
Obiit	MDCCCXXVI	XVI Oct.

Nomen & Patria	Aetas	Profess.	Sacerd.	Obitus
P. **Nonnosus Karg,** Campidonensis	1740 16. Januar	1759 13. Nov.	1763 28. Maii	1811 8. Junii
P. **Trudpertus Neugart,** Villinganus	1742 23. Febr.	1759 13. Nov.	1765 1. Junii	1825 15. Dec.
P. **Bonifacius Grüninger,** Villinganus	1742 9. Mai	1762 28. Oct.	1767 13. Junii	1825 31. Januar
P. **Basilius Rauch,** Heidersheim	1746 28. Febr.	1765 28. Oct.	1769 20. Maii	1816 14. Maii
P. **Guntherus Jehlin,** Heppenschwand	1744 4. Oct.	1765 28. Oct.	1769 20. Maii	1813 11. Sept.
P. **Benedictus Brenzinger,** Krozing. Bisg.	1751 24. Febr.	1772 8. Nov	1775 10. Junii	1832 5. Sept.
P. **Conradus Boppert,** Constantiensis	1750 10. Febr.	1773 6. Junii	1775 23. Sept.	1811 31. Julii

Nomen & Patria	Aetas	Profess.	Sacerd.	Obitus
P. **Marcus Baader,** Löffinganus	1752 1. Mart.	1773 6. Junii	1776 1. Junii	1822 26. Oct.
P. **Andreas Baader,** Löffinganus	1758 24. Aug.	1779 24. Aug.	1782 21. Sept.	1844 3. Sept
P. **Joh. Nepomuc. Schelb,** e valle S. Trudpert. Brisg.	1758 6. Junii	1779 24. Aug.	1782 21. Sept.	1831 5. Febr
P. **Ambrosius Eichhorn,** Witlekofensis	1758 26. Sept.	1779 8. Nov.	1783 25. Sept.	1820 21. Mart
P. **Mathias Ganther,** Buchhornensis.	1756 9. Aug.	1779 8. Nov.	1783 25. Sept.	1818 21. Dec.
P. **Simon Dietrich,** Hilzinganus	1758 14 Dec.	1780 23. April.	1783 25. Sept.	1826 13. April
P. **Bartholomäus Kaiser,** Schonacensis	1759 3. Nov.	1780 8. Nov.	1785 3. Sept.	1822 22. Aug.
P. **Ignatius Kopp.** Munderkinganus.	1759 8. April.	1780 8. Nov.	1785 3. Sept.	1831 28. Junii
P. **Thaddäus Natterer,** Altdorf ad Vineas	1763 10. Julii	1788 10. Aug.	1789 20. Sept.	1814 13. April
P. **Frowinus Meister,** Füezensis	1760 12. Januar	1788 10. Aug.	1789 19. Sept.	1833 26. Febr.
P. **Nicolaus Kapferer,** Zell. ad Hammersp.	1767 8. Januar	1788 8. Januar	1791 18. Junii	1812 6. Sept.
P. **Nicol. de Flue,** Christen, Wolfenschiess. Subsilv.	1771 29. Junii	1792 21. Nov.	1797 10. Junii	1833 11. Sept.
P. **Joannes Bapt. Mannhart,** Menjensis	1782 23. Mart.	1803 21. Nov.	1806 31. Maii	1837 14. Aug.
P. **Gregorius Hueber,** Berkheim. Suev.	1783 22. April.	1804 1. Maii	1806 1. Junii	1832 11. Janu

Nomen & Patria	Aetas	Profess.	Sacerd.	Obitus
F. **Jacobus Speiser,** Lauterensis	1783 24. Nov.	1804 25. Nov.		1844 16. Mart.
F. **Magnus Müller,** Unterraming. Suev.	1780 10. Sept.	1804 25. Nov.		1837 15. Dec.
F. **Casimirus Seiz,** August. Vindel.	1783 15. Nov.	1804 25. Nov.		1860 14. Januar
F. **Aloysius Horn,** Salgensis Suev.	1783 13. Nov.	1804 25. Nov.		1844 23. Sept.
F. **Edmundus Umfahrer,** Schongav Bav.	1784 2. Febr.	1805 2. Febr.		1838 15. Aug.
F. **CölestinusHeld,** Obenhusanus Suev.	1783 1. Mart.	1804 25. Nov.	1809 27. Maii	**Vivat ad multos annos!** [1]
F. **Bonaventura Haefele,** Berkheim. Suev.	1783 15. April.	1805 28. Oct.		1823 12. Febr.
F. **Aemilianus Haug,** Rettenberg. Alg.	1784 16. Sept.	1806 1. Junii		1844 9. Maii
F. **Meinradus Amman,** Hosskirch. Suev.	1785 9. April.	1806 1. Junii		1839 19. Dec. qua ABBAS
F. **Josephus Friz,** Grafenhusanus	1786 20. Nov.	1807		1849 18. Sept.
F. **Carolus Juli,** Rotenburg. ad Nic.	1786 25. Januar	1807		1818 3. Maii
F. **Cosmas Schoepf,** Messhofiensis Su.	1786 22. Aug.	1807		1820 3. Febr.
F. **Valentin. Bissle,** Ingstetten. Suev.	1787 6. Febr.	1807		1826 23. Febr.
C. **Christophorus Gisi,** Uilinganus	1755 5. Aug.	1786 15. Nov.	(Laicus)	1814 11. Febr.

[1] Der einzige noch lebende alte St. Blaſianer!

Unter den nach St. Paul ausgewanderten St. Blasianern befanden sich noch die zwei Hauptarbeiter der Germania sacra, Neugart und Eichhorn. Wohl war es nicht mehr möglich den Plan des großartigen nun mit St. Blasien zerstörten Werkes der Germania sacra wieder aufzunehmen. Es war die Lage, es waren die Mittel der Congregation ganz andere geworden und jedenfalls war von dem vorhandenen geschichtlichen Apparat Vieles zerstreut worden [1]); jedoch hörten die Männer nicht auf, die einmal lieb gewonnenen historischen Forschungen bei erster Gelegenheit wieder aufzugreifen. Wir haben uns hier mit Neugart zu beschäftigen.

Friedrich Mone der Jüngere gibt bei seiner Anzeige der zwei Schriften Neugart's:

1. *Libellus maiores maternos Rudolfi I regis exhibens.* Scripsit P. Trudpert. Neugart, O. S. B. presbyter iubilaeus. Edidit P. Lud. Weber. Clagenfurt. 1850. Fol.
2. *Historia Monasterii Ord. S. Benedicti ad S. Paulum* in valle Lavantina Carinthiae. Scripsit P. Trudpertus Neugart, Congregationis S. Blasii olim sodalis, demum Monasterii ad S. Paulum sacerdos iubilaeus. Clagenfurti 1848—1854. Tom. I & II. 8°.

in den Heidelberger Jahrbüchern der Literatur, 1855, S. 533—537 eine schöne, offenbar aus authentischer Hausquelle stammende Schilderung Neugart's, aus der das Sachdienliche hier Platz finden möge. „Die Früchte seiner wissenschaftlichen Thätigkeit (in St. Paul) sind zum Theil in den angeführten Werken niedergelegt, außer welchen er noch eine für die Geschichte Kärnthens wichtige Quelle auffand und benutzte, nämlich den codex traditionum monasterii ad S. Paulum, aus dem ersten oder zweiten Decennium des XIII. Jahrhunderts. . . . Eine kurze Geschichte des Chorherrenstiftes Eberndorf in Kärnthen hat aus dem handschriftlichen Nachlasse Neugart's dessen

[1]) So hate der Stadtpfarrer von Kaufbeuern Ignaz Meichelbeck († 6. Febr. 1817) vor und nach der Säcularisation mit unsäglichem Fleiße für die Augsburgische Bisthumsgeschichte gesammelt und seine Materialien auf die liberalste Weise den St. Blasianern für die Germania sacra mitgetheilt, ohne daß er sie nach der Aufhebung von St. Blasien wieder erhalten konnte. P. Victor Keller soll sie verloren haben!

Schüler Freiherr von Ankershofen im „Archiv für Geschichte und Topographie Kärnthens," I. Jahrg., Klagenfurt 1849, veröffentlicht. Zu dieser Geschichte des Stiftes Eberndorf benutzte Neugart Urkunden des 12.—13. Saec. und ein Nekrologium. . . . Den Abend seines thätigen und nicht unbewegten Lebens, aus dem er als Presbyter Jubilaeus 84 Jahre alt schied, hatte Neugart fast ausschließlich neben den Pflichten seines Ordens der Lectüre der Kirchenväter gewidmet.

Es ist eine oft ausgesprochene Erfahrung, daß ein Historiker, der sich in die Geschichte seines Vaterlandes eingearbeitet hat, nicht leicht in ein ihm fernes und fremdes Land sich versetzen lasse, wo ihm die Gegenwart wie die Vergangenheit und die Localitäten neu sind. An Neugart hat sich dieses nicht bestätigt; er hat sich mit unglaublicher Schnelligkeit und Leichtigkeit mit der localen Geschichte Kärnthens vertraut gemacht, ihre besten Quellen benutzt und sogar eine historische Schule dieses Landes gegründet. Diese Gewandtheit seines ungewöhnlichen Talentes verdient noch mehr Bewunderung, wenn man erfährt, daß dieser Mann bei seiner historischen Schriftstellerei in St. Paul fast keinen Tag seine Zelle und die Clausur verließ und dessenungeachtet die umfassendsten Geschichtskenntnisse über dieses ihm erst kurze Zeit bekannte Land sich erworben hat. Es war wohl ein Act der Dankbarkeit, daß Neugart seine neue Heimat und deren Regentenhaus durch seine historischen Schriften verherrlichen wollte. . . .

Wir werfen noch einen Blick auf das wissenschaftliche Leben, das die ausgewanderten Benedictiner von St. Blasien in Kärnthen hervorgerufen, und welchen Einfluß Neugart auf die geschichtlichen Studien dieses Landes geübt hat. Seine Thätigkeit als Lehrer und seine Einwirkung auf die Novizen des Stiftes St. Paul waren für die Folge nicht unerheblich, denn er besaß nicht allein die Verehrung aller seiner Schüler und Conventualen in hohem Grade, sondern er gab zu einem wissenschaftlichen Streben und besonders zu historischen Studien eine wohlthätige und folgenreiche Anregung. Seine Persönlichkeit mag dabei auch vortheilhaft mitgewirkt haben. Mit großer Strenge verband er eine ungewöhnliche väterliche Liebe und Milde gegen seine

Schüler, so daß diese ebenso den Geist bewunderten, der sich in seinem Auge aussprach, wie sie sein Wohlwollen ehrten."

Nachdem übrigens Neugart in der kärnthen'schen Geschichte gearbeitet hatte, kam er endlich doch wieder auf sein Constanz zurück. Höre man seine eigenen Worte: „Itaque die XIV Aprilis anno MDCCCIX cum reverendissimo abbate Bertholdo Vienna in Carinthiam profectus sum, quum aliquot annis in novo S. Pauli domicilio sodales juniores sacratioribus literis imbuissem jam liber a docendi munere, res olim in Carinthia gestas pernoscendi avidus, quae legeram, in adversaria referre occepi, parum perpendens, senescentibus animi corporisque viribus, fieri haud posse, ut de Carinthia aliquid procudam luce dignum. Deserui ergo spartam, ab alio, ut spero ac vehementissime opto exornandam: lapides aliquot ad opus inchoandum congessisse contentus; *atque schedas dissipatas, ad historiam Constantiensem pertinentes ac paene oblivioni traditas, colligere ordinareque statui, praesertim quod sciebam, non deesse, qui saltem volumen II exspectarent. Horum proinde votis, quantum in me situm est, satisfacturus, alterum hoc partis I volumen conscripsi, ac aetete jam provectior, quam ut de ecclesiis collegiatis et monasteriis dioecesis Constantiensis parte II agere possim, quod Tomo I praefatus promiseram, tamen illud cavi, ut ne praecipuorum sacrorum collegiorum primordia ac facta, prout occasio ferebat, diplomatibus probata vitio meo ignota manerent.*"

Dieses ist nun der vorliegende Band dieses Werkes, welchen Neugart am 22. Mai 1816 zum Abschlusse gebracht hatte. Neugart der nach damaliger Zeitlage wohl wissen konnte, daß nur durch Vermittlung Dritter die Veröffentlichung des Werkes möglich sei, übergab dasselbe zur Herausgabe dem Berner Friedrich von Mülinen, der solche aber nicht unternahm, sondern vielmehr dem bekannten Gelehrten Joseph von Laßberg überließ. Wirklich waren auch zwei Bogen bei Cotta gedruckt, als sich das Unternehmen wieder zerschlug. Das Manuscript ging später mit Laßberg's Bibliothek in jene des Fürsten Carl Egon von Fürstenberg über! In St. Paul hatte man zwar von der früheren Existenz dieses Bandes Kenntniß, nicht aber davon, wo er hingekommen war. Auf einem Besuch des älteren Mone im Jahre 1853 zu St. Paul kam die Sprache zwischen dem hochwürdigsten Abt Ferdinand Steinringer und dem Vorgenannten auf diese

Handschrift. Mone erzählte, was er wußte, und erhielt nun 1857 vom Herrn Abt die schriftliche Mittheilung, daß man in St. Paul gesonnen sei, Neugart's Werk auf Kosten des Klosters drucken zu lassen, und seine Ansicht hierüber erbitte. Mone übernahm die Vermittlung und Besorgung der Herausgabe. Allein bei der Beschaffenheit des Manuscripts, dem noch überdieß im Verlaufe der Zeit von Jenen, die es benutzt hatten, Zusätze beigeschrieben worden waren, schien eine kritische Behandlung desselben unerläßlich. Mone's Collegen im Archive, Joseph Dambacher und Joseph Bader, fanden sich zur Beihilfe bereit, wobei denn ersterer bei Erkranken des letzteren den größten Theil der Arbeit auf sich nahm. So ist nun endlich das Buch in der Herder'schen Buchhandlung in Freiburg erschienen. Werfen wir nun einen Blick auf das Werk selbst!

Pag. III—VI findet sich die Vorrede des Archivdirectors Mone, in der er die Geschichte des Buches und die bei der Herausgabe eingehaltene Behandlungsweise entwickelt; deren Quintessenz wir bereits oben entwickelt haben.

Pag. VII—VIII folgt dann die „Praefatio" Neugart's selbst, welche einen tiefen Blick in die Stimmung des greisen Mannes gestattet! „Primis procedentis hujus seculi XIX annis, religiosae quieti, qua turbata lucubrare haud lubet, tantopere adversis, non dubitabam, quin tandem, pace constituta, accepta vulnera ita essent sananda, ut Tomo I Historiae Episcopatus Constantiensis, anno MDCCCIII, typis San-Blasianis in lucem dato, etiam alterum prelo subjicere liceret. Verum quo minus id fieret, per me haud stetit. Nempe fluctuantibus aliquamdiu rebus, demum bibliothecam, typographiam, domicilium, res paene omnes relinquere, fatalis necessitas imperabat. Ac tum quidem quisque status monastici amator, *votaque olim Deo nuncupata reddendi cupidus,* tacite cum rege Ezechia ingemiscebat: *Ecce in pace amaritudo mea amarissima.* Actum ergo credebam de prosequenda Episcopatus Constantiensis historia. Nam aut vitae ratio, prope quinquaginta annos mihi gratissima, mutanda erat, aut alterius asyli quaerendi causa e patria emigrandum; id quod consultius tunc visum, postea experto, verissima cecinisse Nasonem pervulgato hoc versu: Saepe premente Deo, fert Deus alter opem. Est hic Franciscus potentissimus unaque clementissimus Austriae imperator etc. etc."

Pag. IX—XX enthalten das „Breviariarium Tomi II“ gerade wie im Tom. I, jedoch tritt insoferne eine Aenderung ein, als Neugart nicht mehr besondere Unterabtheilungen wählte, sondern die Hauptabtheilungen festhielt, welche sich in folgender Weise gestalten:

Seculum XII.

Alemannia et Burgundia Constantiensis sub Heinrico V., Lothario II et **imperatoribus** Hohenstaufiis. (Abtheilungs-Nummer I—CXXXVI.)
Episcopi. (Abth.-Nr. CXXXVII—CXCIX.)
Literati. (Abth.-Nr. CC—CCVI.)

Seculum XIII et Seculi XIV Primum Octennium.

Interitus domus Hohenstaufensis. Reges Exteri: Habsburgici. (Abth.-Nr. I—CLI.)
Episcopi. (Abth.-Nr. CLII—CCXXXII.)

Diese Abtheilungs-Nummern vertreten die Stelle der Paragraphe. Neugart selbst wählte mehr die Form von Annalen, so daß sich natürlich Ereignisse an einander reihen, die mit sich selbst in keinem pragmatischen Zusammenhange stehen. Er beginnt sein Werk mit den Kreuzzügen. Um der Probe willen stehe hier der Anfang. „Jam olim religionis causa ex Alemannia Jerosolymam itum. Praesertim anno 1093 plures Sueviae sacerdotes eo profecti sunt, loca sacra veneraturi. Sed post concilium Claromontanum, anno 1095 celebratum principes armati cum innumerabili hominum multitudine, quae ex Gallia, Italia, et Germania confluxerat, idem iter suscepere, diversas quidem ob causas, tamen honestas. Agebatur enim non solum de Palaestina Turcis eripienda, sed etiam de captivis Christianis in libertatem vindicandis. Prima expeditio anno 1096 incassum suscepta; nec qui per Germaniam Constantinopolim contendebant, ultra limitem Hungariae pervenere, repressi ob insolentiam. Atque aliud quidem exspectari haud poterat ab hominum colluvie, quae spe veniae sub scuto indulgentiarum flagitia atrocissima comittebat, ducibus vel conniventibus, vel ad comprimendam licentiam invalidis.“ Diese Annalen gehen dann über auf den in Palästina 1101 gestorbenen Herzog Welf von Bayern und

seine Nachkommen, wo die Advocatie des Klosters Zwifalten besprochen wird. Ihnen reihen sich an die Grafen von Lenzburg als Schutzherren des 1862 schutzlos zu Grunde gegangenen Benedictinerstiftes Rheinau! Es werden besprochen Richenza von Lenzburg mit ihrem Gemahl Hartmann III. von Kiburg, Friedrich I. Herzog von Schwaben, und wird Meldung von verschiedenen schwäbischen Adelsgeschlechtern gemacht, sowie die Ereignisse in anderen Bisthümern hervorgehoben. So zum Jahre 1115 (1116): „Itaque Heinricus V, ubi Spirae comperit, magnum episcoporum numerum Coloniae convenisse, veritus, ne decreta juribus suis contraria facerent, Erlongum Wirceburgensem Episcopum eodem ablegavit, qui rem percontaretur. Atque ea quidem legatio Erlungo pessime cessit. Jussere enim patres Colonienses, ut ne in consuetudine caesaris perseveraret: atque ubi optemperat, ducatu Franciae Orientalis exuitur, quem caesar nepoti suo, Agnetis sororis filio Conrado de Hohenstaufen, Friderici II ducis Sueviae germano tradidit, quo tutior in Germania foret, numero ac viribus clientium auctis, quorum fidelissimi erant Hohenstaufenses.“ Dieses Mißverständniß dauerte übrigens nur bis 1120. Dessen Hebung meldet Neugart nicht. Doch die in Würzburg gefeierte Hochzeit des Kaisers Friedrich Barbarossa mit Beatrix umgeht Neugart nicht. — Es sind dieses eben einzelne Zeitereignisse, die also in den Annalen nicht unerwähnt bleiben konnten. So wird nun jeder Landestheil Etwas für seine Geschichte in selben finden, indessen sie sich hauptsächlich doch nur mit Gegenständen befassen, die für das Constanzer Bisthum irgendwie Interesse hatten.

Pag. 112 endigt Neugart dieselben mit den Worten: „Expositis jam diversis casibus, qui patriam nostram magis turbidam quam florentem reddidere, ad gesta episcoporum seculi XII progredimur.“

Hier beginnen nun die Gesta Episcoporum, als deren erster nach Neugart's Zählung der 39te erscheint.

XXXIX. Udalricus I comes de Dillingen,
1111—1127,

welcher, vom Kaiser Heinrich V. investirt, nicht die päpstliche Genehmigung zur Consecration erlangen konnte, weßhalb er sich auch

mehr bei Hofe als im Bisthum aufhielt, deſſen Eigenthum er erſchöpfte. Später ſcheint eine Vereinigung eingetreten zu ſein. Er ruht im Dom zu Conſtanz.

XL. Udalricus II nobilis de Castello,
1127—1138.

Von ihm ſagt Neugart: „Udalricus de Castello . . . quasi e coelo delapsus . . . difficilimo tempore episcopatum adiit habuitque valde aerumnosum.“ Er entſagte der Mitra und zog ſich nach St. Blaſien zurück, wo er am 25. April 1140 ſtarb.

XLI. Hermannus I baro de Arbona,
1138—1166,

ein Mann, der ſeinem Bisthume „regimine uti diuturno ita etiam illustri“ vorſtand.

XLII. Otto II,
1166—1174,

ein Mann, deſſen Abſtammung ungewiß iſt, der aber vorher Augsburger Canonicus, auch Propſt von St. Mauritius war, welches Stift 1019 Kaiſer Heinrich geſtiftet hatte. Von der Geſchichte wird er als „vir summa prudentia et optimis moribus conspicuus“ bezeichnet.

XLIII. Bertholdus de Bussnang,
1174—1183.

Seine Conſecration zog ſich bis zum Jahre 1179 hinaus: für eine eingreifende Wirkſamkeit war ſeine Regierung zu kurz.

XLIV. Hermannus II de Fridingen,
1182—1189.

Friedensliebe wird als ſein Grundcharakter bezeichnet.

XLV. Diethelmus de Krenkingen,
1190—1206,

ein merkwürdiger Mann, der als junger Mann ſchon die Abtei Reichenau erhielt, ſie auch als Biſchof beibehaltend. Neugart gibt hier auch Nachrichten über den ſeligen Burchardus, Pfarrer in Beinweil, und über die h. Idda. Diethelm, erprobt durch ſeine

nerschütterliche Treue für König Philipp, starb wahrscheinlich am O. oder 12. April 1206.

Von pag. 163—169 gibt Neugart Nachricht über den wissenschaftlichen Stand der Diöceſe Conſtanz. Es war das XII. Jahrhundert das der allgemeinen literariſchen Unfruchtbarkeit! Neugart war nicht im Stande, auch nur einen Namen in dem einſt ſo blühenden Reichenau aufzufinden, wohl aber einzelne Namen der Domſcholaſter. Dem Biſchof Udalricus II. ſchreibt er das „Opusculum de vita et miraculis S. Gebhardi“ zu. Am beſten ſah es offenbar in St. Blaſien ſelbſt aus, wo Magiſter Bertholdus lehrte. Von ihm meldet Neugart: „Hic Donauwerdam postulatus, ut litteras humaniores doceret, ab ejusdem monasterii abbate Theodorico, quia graecis perinde ac latinis litteris adprime institutus erat, Constantinopolim missus est. Redux scripsit historiam de translatione particulae S. Crucis, quae Donauverdae usque ab ea aetate religiose colitur.“ Ferner Chuno, Verfaſſer des von P. Ruſten Heer herausgegeben Chronicon Burgense; Frowinus, welcher zwei Schriften veröffentlichte, als: ‚De laude liberi arbitrii“ und „Commentarium in orationem dominicam.“

St. Blaſien ſelbſt beſaß noch bis zum Brande von 1768 einen von Frowin eigenhändig geſchriebenen Codex, der „Hugonis Commentarium in Ecclesiasten“ und „Rogerii Grimwaldi controversiae cum Berengario“ enthielt.

Frowin's Bücher waren durch den am Anfange eines jeden Buches vorkommenden Vers:

Frowin praelatus librum fuit hunc operatus

erkennbar, wie denn die Abtei Engelberg, wo Frowin 1144 Abt ward, mehrere ſolche Codices beſaß und wahrſcheinlich, da ſie noch zu den wenigen in der Schweiz beſtehenden gehört, noch beſitzen wird. Neugart gibt pag. 165—166 ein Verzeichniß ſolcher Frowinschen Codices, die alſo Frowin ſelbſt ſchrieb oder ſchreiben ließ, welches dem Literaturfreunde nur angenehm ſein kann. Das Werk des Abts Wernher II., der 1174 ſtarb: „Defloratione seu exceptiones ex melliflua diversorum patrum, signanter Augustini, Hieronymi, Ambrosii, Gregorii, Hilarii, Chrysostomi, Maximi, Origenis, Remigii, Cassiodori, Bedae, Alcuini, aliorum doctorum

doctrina," bereits 1494 in Basel gedruckt, ist wenigstens ein Beweis der eifrigen Väterlectüre. Unter CCV führt Neugart die Chroniken jener Zeit auf und hebt dann das Werklein „de Musica" hervor, welches Theoger, Abt zu St. Georgen, schrieb.

Bezüglich des soeben zur Schande der Schweiz säcularisirt werdenden Klosters **Rheinau** wird bemerkt: „In Monasterio Rhenaugiensi Heinricus II abbas versus finem seculi XII eodem modo, quo Frowinus Engelbergae, ignaviam subditorum praecavere studuit. *Codex liturgicus maximi pretii, jussu ejus descriptus, adhuc in bibliotheca Rhenaugiensi superest; atque alius porro libros XVI Moralium S. Gregorii Magni continens.*" In diesem Augenblicke werden sie bereits in der Zürcher Bibliothek als Trophäe Zürcher'scher Heilighaltung des fremden Eigenthumes prangen!!

Pag. 170 beginnt dann das XIII. Jahrhundert, aus dem mit Uebergehung der Kaiser-Annalen sogleich die Bischöfe folgen mögen. Als solche werden aufgeführt:

XLVI. Wernherus de Staufen,
1206—1209,

bekannt durch seinen Kampf mit dem Abte von St. Gallen.

XLVII. Conradus II de Tegerfeld,
1209—1233.

Unter ihm kam eine neue Häresie auf, deren Inhalt mit den Worten bezeichnet wird: „In Alsatia et etiam in Turgovia haeresis nova et pudenda emersit, adserentium, carnium et aliorum ciborum esum quocunque die et tempore, tum vero omnem veneris usum nullo piaculo contracto licitum et secundum naturam esse."

XLVIII. Heinricus I de Tanne,
1233—1248,

der als „antistes profecto sapiens, magnanimus, doctrina liberaliter instructus" bezeichnet wird. „Quod vero Caesarem deseruerit, cujus a. 1233 protonotarius fuerat, atque arma capessiverit, *tempori, quo vivebat, tribuendum est!*"

Unſer Jahrzehent würde eines ſolchen Vorkommniſſes bei Erinnerung der Zürcher Verträge ꝛc. ꝛc. gar keiner Erwähnung mehr thun!

XLIX. Eberhardus II de Waldburg,
1248—1274,

ein kraftvoller ſtreitbarer Mann, perſönlicher Freund des Grafen Rudolf von Habsburg, nachherigen Kaiſers!

L. Rudolfus III comes de Habsburg,
1274—1293.

Ihm werden von den Geſchichtsforſchern die Prädicate „meritissimus atque incomparabilis“ beigelegt.

LI. Heinricus de Klingenberg,
1293—1306,

Doctor der Rechte, der auch als Schriftſteller thätig war und ſelbſt eine Historia Habsburgensium comitum ſchrieb.

Einen literariſchen Namen hatte in dieſer Zeit Conradus a Mure, Cantor zu Zürich — Verfaſſer eines „Fabularium,“ ferner eines Werkes „de naturis animalium“ und des „Novus Graecismus,“ anderer ſeiner Arbeiten nicht zu gedenken. Heinrich Graf von Calwe ſchrieb eine Vita S. Pirmini. In St. Gallen verfertigte Burchard eine Schrift: De casibus monasterii S. Galli. Ebenda lebte Tiufburg, deſſen Sammelbuch mit der Inſchrift: „Iste liber est S. Galli, et dominus de Tiufburg scripsit istum anno domini MCCLXXII“ einen wahren Schatz von Nachrichten aufbewahrt, als „multa nobilium familiarum nomina, personarum dies emortuales, ac beneficia ab illis in Monasterium S. Galli collata.“ Als fleißiger Bücherſchreiber im Kloſter Wettingen wird Joannes de Argentina, daſelbſt 1232 eingetreten, erwähnt.

In St. Blaſien mag die Wiſſenſchaft in dieſer Zeit mehr im Schwunge geweſen ſein als je; waren es doch die St. Blaſianer, die 1278 ihrem Biſchof Rudolf einen koſtbaren Codex der Historia naturalis des Plinius liehen — um ihn nicht mehr zu erhalten! Im Jahre 1222 wurde hier die Otton'ſche Fortſetzung der Hermann'ſchen Chronik in Angriff genommen.

Im Frauenkloſter Berau ſchrieb die Benedictiner-Nonne Angela ein bis zum Jahre 1276 reichendes Breve Chronicon, welches ſie mit der kindlichen Imprecation verſah:

Angela me scripsit, supplex ac talia dixit,
O, Nicolaë pater (St. Nicolaus iſt nämlich Patron) —
sit liber iste tuus.
Et quicunque tibi tollet, quod ego tua scripsi,
Hunc Deus amoveat, ne suus esse queat.

Den Band ſelbſt ſchloß Neugart mit den Worten: „Quapropter, quum nihil singulare pro dioecesi Constantiensi porro monendum suppetat, praesens argumentum ipsumque volumen II. Historiae Constantiensis, annales profanos pariter atque ecclesiasticos seculorum XII et XIII continens, absolvimus, *timide exspectantes, quid proxima ferat aetas, dum interim . . . subeunt morbi tristisque senectus.*“

So weit hat alſo Neugart den erſten Theil ſeines Werkes geführt. Hiernach übrigt noch die Reihe von 40, beziehungsweiſe 44 Biſchöfen, deren Leben und Handlungen bis herab zu Carl Theodor von Dalberg und ſeinem Generalvicar Heinrich von Weſſenberg, den vom alten Domcapitel letzt erwählten, aber von Rom nicht beſtätigten Biſchof, zu beſchreiben geweſen wäre.

Ehe wir die Documente beſprechen, übrigt wohl ein Urtheil über Neugart's Arbeit zu fällen. Es verſteht ſich von ſelbſt, daß dieſes nur dann gerecht iſt, wenn man das Jahr ſeiner Ausarbeitung feſthält. Bedenkt man, daß Neugart bis 1816 außer der „Gallia Christiana“ T. V (Parisiis 1731) keine anderen Vorarbeiten hatte, als „Gabr. Bucelini Constantiae Rhenanae urbis antiquissimae cum adjacente Provincia et Episcopatu ejusdem nominis descriptio Topo - chrono - stemmatographica. Francof. 1697“ 4°.; „Jacobi Manlii Chronicon Episcopatus Constantiensis usque ad annum 1519,“ bei Piſtor; „Script. rer. Germ. T. III“ und „Von Landsee, Enchiridion Helveticum Constantiae Episcopalis. Const. 1778“ — ſo muß man dieſem zweiten Band, der unter den betrübteſten und drückendſten Verhältniſſen gearbeitet ward, dieſelbe Gerechtigkeit widerfahren laſſen wie dem erſten, der noch zur Zeit fürſtabtlichen Glanzes gearbeitet ward.

Denkt man jedoch an die Geschichtsforschungen, die seit 1816 Deutschland gemacht wurden, an die Massen neu eröffneter uellen, die zu Neugart's Zeiten noch verschlossen und verborgen aren, dann ist es erklärlich, daß ihm der Stempel der Vollkomenheit nicht aufgedrückt werden kann.

Dieses wußten und würdigten die Herausgeber, und Mone reibt pag. V: „Deinde disquisitionem criticam addere haud inus operae pretium videbatur, quoniam longo tempore, quod imum et alterum volumen intercedit, monumenta historica rmulta sunt edita, e quibus Neugarti textus variis in locis rrectior et auctior redditur.“ Jedoch ward die Herausgabe eser weitläufiger gewordenen Disquisitio, bei dem Erkranken des rchivrathes Dr. Baber, dem sie oblag, einer späteren Zeit vorhalten.

Es kann somit auch nicht Aufgabe einer Anzeige sein, einzelne ängelpunkte zu bekritteln, sondern sie kann nur auf den Totalindruck hinweisen, den das großartige Unternehmen Neugart's nothendiger Weise hervorbringen muß! Bei allen auffindbaren Männ ist und bleibt die Herausgabe ein verdienstvolles Werk zur ebung der Geschichte der ehemaligen Constanzer Bisthumstheile.

Anlangend die beigedruckten Documente oder den Codex proationum, so findet sich als Appendix I als zur Literatur des II. Jahrhunderts gehörig aus einer Schafhauser Handschrift p. 498: Conflictus domni Burchardi et domni Hugonis abbatum super aadam sententia de libro Augustini contra Faustum: *Si passio hristi justis, qui ante adventum ejus erant aliquid melius conlerit, quam antea habuerunt, in scripturis sanctis indagandum t.*“ Als Appendix II erscheint p. 510 das Freiburger Stadtcht von 1293, deutsch, jedoch in neuerem Dialecte.

Pag. 521—730 folgt als Appendix III ein „Auctarium iplomatum“, welches 112 Urkunden enthält. Bezüglich dieser rkunden sagt Mone p. VI: „In additamentis diplomaticis id otissimum spectavi, ut documenta historiae ecclesiasticae exberem, licet autor in commentariis suis et res civiles tractarit. Pauciora quidem attuli, quam quae rerum scriptoribus fficere possint, plurima vero seposita sunt, *ne moles voluminis us aequo augeretur.* Literas praecipue selegi, quibus admini-

stratio rei oeconomicae ecclesiae cathedralis aliarumque ecclesiarum et monasteriorum illustratur, atque statuta, constitutiones et privilegia, quibus jura personarum condebantur vel stabiliebantur et universa institutio ecclesiastica regebatur.“ Es beruht alſo dieſe Auswahl auf Mone's Urtheil und auf deſſen Thätigkeit, wie ſich denn auch ſeine „Zeitſchrift für die Geſchichte des Oberrheins“ häufig angeführt findet. Seine Auswahl kann als eine gelungene bezeichnet werden.

Ein trefflicher Index ſchließt das Ganze!

Dieſes das Ende, der letzte Reſt der Germania sacra!

XVII.

Zur Uebergabe des Kirchenvermögens in Böhmen.

Von Joseph Hausmann, Pfarrer in Deschenitz, Budweiser Diöcese.

Der Erlaß des hochwürdigsten Episcopats in Böhmen, daß mit dem 1. März l. J. die Uebergabe der Verwaltung des kirchlichen Vermögens an die competenten Stellen stattfinden solle, hatte unter dem Clerus Böhmens eine freudige Stimmung erweckt, insofern mit dieser Maßregel die Freiheit der katholischen Kirche auf einen sicheren und festen Boden trat; aber es wurden zugleich nicht minder Befürchtungen ausgesprochen, wie nur diese Maßregel unter den obwaltenden Verhältnissen wird durchgeführt werden können, bevor nicht die allgemeinen Fragen über Patronat und den damit zusammenhängenden Accessorien beantwortet und die verschiedenartigsten divergirenden Verhältnisse im Lande selbst beglichen seien.

Und diese Befürchtungen waren nicht grundlos. Abgesehen von den äußeren Hindernissen, die vom Reichsrathe herab hinreichend in der Presse ausgebeutet wurden, hat man die inneren großen Schwierigkeiten, die im Lande selbst bis jetzt gegeben sind, noch nicht hinreichend hervorgehoben, welche mit der Durchführung des genannten Erlasses beinahe überall verbunden sind, und diese zu besprechen ist der Gegenstand dieses Aufsatzes, indem wir im Voraus bemerken, daß es nur ein Segment Einer Diöcese ist, dessen Verhältnisse hier geschildert werden, daher die Arbeit auf eine erschöpfende Darstellung durchaus keinen Anspruch macht, dennoch aber hinreichende Einsicht bietet, wie im ganzen Lande Alles noch genau

erwogen werden muß, ehe es zu einer allgemeinen Durchführung der erwähnten Maßregel kommen kann.

Betrachten wir zunächst das Terrain, dessen Verhältnisse wir zu schildern gesonnen sind. Es ist die westliche Seite Böhmens, die, am Böhmerwalde gelegen, unmittelbar mit Bayern zusammengränzt, wo die Einwohnerschaft, Dank sei es den wenigen Berührungen mit anderen Gegenden, noch einen ziemlichen Fond von Religiosität sich erhalten, und in vielen Dingen an Tirol erinnert, zudem aber, an Bayern anlehnend, in religiöser Einsicht ebenfalls nur zum Guten geleitet wird.

Das Decanat, welches wir näher schildern wollen, umfaßt glücklicherweise (anderswo sind die Privatpatronate auf das Mannigfaltigste verwickelt) zur Hälfte Beneficien, die unter dem kaiserlichen Patronate stehen, zur Hälfte aber Pfarreien, die einem auswärtigen hochfürstlichen Hause als Patron zugetheilt sind.

Es war im Jahre 1782, als in diesem Decanate eine Ecclesia matrix in 5 (sage fünf) Beneficien gespalten wurde. Doch leider wie geschah diese Exscindirung! Die Ecclesia matrix hatte nicht einmal hinreichende Congrua, und es mußten aus den ehemaligen Filialkirchen die Zehenten zugezogen werden, wenn sie überhaupt noch als eine „altgestiftete Pfarrei mit 200 fl. Congrua" bestehen sollte. Daß dieses unter den neuen selbstständigen Beneficiaten kein brüderliches Zusammenleben und Wirken erzeugen konnte, liegt am Tage, und dieß um so mehr, als nach dem Absterben des damaligen Beneficiaten die Stola-Pauschalien und andere kleinere Giebigkeiten entfielen, und die Mutterkirche noch mehr in Verfall gerieth. Wenn nun auch nach dem Jus canonicum die Tochterkirchen für die Ecclesia matrix jetzt einstehen sollten — und in diesem Sinne wurde wohl hohen Ortes eine Entscheidung rücksichtlich des Stola-Pauschales gegeben — so würde dieses, nachdem über 60 Jahre die Giebigkeiten entfallen waren, gewiß nur gezwungener Weise durchgeführt werden können. Mit der Exscindirung der Pfarreien wurden natürlich die Stiftungen und andere Kirchenfonds auch vertheilt, und so hat nun natürlicher Weise jede der Pfarrkirchen ein unzureichendes Vermögen, so zwar, daß nicht einmal die laufenden jährlichen Erfordernisse gedeckt werden können. Nun haben aber die unter dem kaiserlichen Patronate stehenden Pfarrbeneficien wenigstens das Gute, daß die Normalsummen für die jährlichen Ausgaben

ohne Anstand bewilligt werden; nicht so günstig stehen die übrigen unter Privatpatronen stehenden Pfarreien, denn diese müssen erst um diese Geldsumme bittlich werden.

In ähnlicher Weise wie oben ist das Verhältniß zu den übrigen Pfarreien des Decanats: sie wurden einfach von den früheren „alt gestifteten" Pfarreien exscindirt, und keine Rücksicht ward genommen weder auf die Sprachgrenzen, noch auf weitere innere Verhältnisse, und so lebten diese Pfarreien als Localien ein kümmerliches Dasein, bis diese letzten Jahre erst die Congrua auf 400 fl. ö. W. erhöht wurde, wodurch und mit dem veränderten Namen als Pfarreien keineswegs noch einer besseren Existenz entgegengesehen werden kann.

Bei dieser Lage der Dinge stellte der Decan bereits im Januar l. J., nachdem im strengen Winter und dazu in einer Gebirgsgegend keine Pastoral-Conferenz abgehalten werden konnte, eine ämtliche Anfrage an den Capitular-Clerus, deren Beantwortung auch dem hochwürdigsten Ordinariate vorgelegt wurde. Es waren folgende zwei Fragen:

A) Welche Bedenken hat man in diesem Tract in der Angelegenheit der Kirchenvermögen-Verwaltung?

B) Ob nicht ein Bevollmächtigter und welcher für die neue Kirchenvermögen-Verwaltung als wünschenswerth erscheine?

(Eingabe des Deschenitzer Pfarrbeneficiaten an das hochwürdigste bischöfliche Consistorium.)

Ad A.

„Der gehorsamst Gefertigte bemerkt gleich im Anfange, daß in den Vorschriften über die Verwaltung des Kirchenvermögens (Prag, Bellmann, 1861, pag. 30, 4°.) der Umstand zu wenig Berücksichtigung findet, was denn zu thun sei, wenn die Kirchen durchaus keines oder doch nur unzureichendes Vermögen besitzen, ob da auch die hohen Normen in Anwendung kommen, der wieder zurückzuführen ist auf den tieferen Grund: „„Ob Pfarrkirchen, welche durch ehemaliges Concretal-Vermögen des Patronats erhalten wurden, jetzt isolirt, überhaupt eine selbstständige Kirchenvermögen-Verwaltung anzutreten im Stande sind?"" — Unsere Verhältnisse geben die einfache Antwort: Nein!

1. Die Domaine B..... hat die Pfarreien (10 an der Zahl), bei welchen mit Ausnahme einer Einzigen entweder gar kein oder bloß ein ganz unzureichendes Vermögen besteht, wo daher durch jährliche Rentenzuschüsse des hohen Patrons die laufenden Auslagen gedeckt werden müssen.
2. Der hohe Patron wehrt sich auf alle mögliche Weise (um nur hinzuweisen, wie diese Maßregel tief in sämmtliche Patronatsverhältnisse einschneidet), und die Beneficiaten müssen lange warten und öfter bitten, und sich manche Revisions-Anstände gefallen lassen, ehe sie den vorgestreckten Geldbetrag wieder in Empfang nehmen. Ein Beispiel eines der neuesten Revisions-Anstände wird mitgetheilt:

§. 1. „Bezüglich auf die außer aller Berücksichtigung des Stola-Patents mit der geringen Summe von ... fl. ... kr. verrechneten Funeral-Gebühren [1]) wird sich auf die Weisung bei der Pfarre J.... §. 1 bezogen und erwartet, daß das fürstliche Patronatsamt Abhilfe zu schaffen bemüht sein werde. Man ist durch die alljährlich eintretenden Erborgungen für diese Kirche veranlaßt, das Patronatsamt aufzufordern, die hochw. Herren Pfarr-Beneficiaten dringend zu ersuchen, die Funeralien nach dem bestehenden Stolapatent um so gefälliger im Interesse der Kirche einzuheben, als das früher bestandene Unterthansverhältniß jede Rücksichtnahme behebt, und der gesetzlich bemessene Betrag mit vollem Recht angesprochen, eine allfällige Bedrückung durch denselben aber nicht geltend gemacht werden kann."

Werden die Pfarrbeneficiaten von jenem bestimmten Zeitpunkte an daher das Kirchenvermögen verwalten müssen, wird der hohe Patron (nach dem Grundsatze: Volenti non fit injuria) um so weniger geneigt sein, das Nöthige zu spenden, da wir ja früher einzig und allein auf den Gnadenweg angewiesen waren; derselbe wird immer auf eine Hebung der Einkünfte (die factisch unmöglich ist) antragen,

[1]) Diese Funeral-Gebühren bilden zumeist die einzige Quelle, aus welcher die Kirchenerfordernisse bestritten werden müssen — denn Opfer- und Klingelbeutelgeld sind seit dem Jahre 1848 beinahe auf ein Nichts herabgeschmolzen.

und dadurch das Amt dem Pfarrbeneficiaten immer sauerer machen, und dieß um so mehr, als die hohe Revisions-Stelle ihren Maßstab nach den kirchlichen Verhältnissen von Baden und Württemberg (wo der hohe Patron ebenfalls viele Pfarreien besitzt) nimmt, welcher für Böhmen ein- für allemal nie angelegt werden kann.

3. Es wird beim wirklichen Inslebentreten der Kirchenvermögen-Verwaltung jeder Beneficiat gezwungen, alle laufenden Beträge vorzustrecken; allein
   a) die meisten der jetzigen Beneficiaten sind sehr arm und besitzen durchaus kein Patrimonium;
   b) ist ihnen nie ein Entgelt dafür, im Gegentheil ist immer noch Gefahr des Abzugs bei der Adjustirung der Rechnungen zu befürchten, und dieß um so mehr, da unsere Geldvaluta noch bedeutenden Schwankungen entgegengeht.
4. Wenn nun auf kaiserlichen Beneficien die Pfarrer oft zwei Jahre beinahe auf Erledigung der Kirchenrechnungen warten müssen: wie lange und mit welchen Willkürlichkeiten wird der Clerus auf Privatpatronaten zu kämpfen haben!
5. Auch nach dem alten System soll der Beneficiat einen Schlüssel von der Kirchencasse haben, und hatte ihn nicht. Nachdem die Kirchencapitalien seit dem Finanzpatent allgemein gesunken, und ihre Hebung voraussichtlich nie mehr zu erwarten ist, nachdem die neuesten durchaus ungerechten Steuergebühren in dieser Sphäre selbst bei diesen geringen Quoten ohne Anfrage der hohen geistlichen Stellen und der betreffenden Patronate vom k. k. h. Finanzministerium dictirt wurden: wie kann jetzt, nachdem Alles ad extrema gekommen, je eine Aufbesserung der Kirchencapitalien — selbst in Regie des Clerus — gehofft werden?

Nachdem der gehorsomst Gefertigte nun im Allgemeinen die Motive angedeutet, welche das hochw. Decanatsamt noch weiter zu begründen keinen Anstand nehmen wird, beehrt er sich, noch besondere locale Schwierigkeiten zu erwähnen:

1. Es werden die Auslagen für die Cassatruhen der einzelnen Kirchen sehr fühlbar; drei und vier Jahre können für diesen

Betrag die laufenden Kirchenerforderniſſe gedeckt werden; ob der Patron gezwungen werden kann, dieſelben überall gemäß dem gegebenen Normale und in ſo hohem Preiſe anzuſchaffen, kann der gehorſamſt Gefertigte nicht entſcheiden.

2. Sind die Pfarrhäuſer zumeiſt nicht geeignet, um dieſelben aufzubewahren; theils der Bauzuſtand, theils die Iſolirung derſelben von den Dörfern und Wohnhäuſern läßt dieſe Maßregel nicht als wünſchenswerth erſcheinen.

3. Die Auslagen für eigene Nachtwächter ſind für die hieſigen Verhältniſſe jedenfalls ſehr drückend.

4. Die Verhältniſſe der hieſigen Bevölkerung, wo überall ein ewiges Wandern der Pfarrkinder ſtattfindet, machen es am Lande wirklich ſchwer, taugliche und paſſende Kirchenkämmerer zu bekommen.

5. Wäre es wünſchenswerth — ehe die Patronatsverhältniſſe noch vollſtändig geregelt werden — den Status quo zu belaſſen, denn eine ſolche plötzliche Losreißung iſt und bleibt vom Uebel.

Der gehorſamſt Gefertigte ſtellt daher für die Domaine B..... den Antrag, es ſolle die Kirchenvermögen-Verwaltung noch weiterhin in statu quo bleiben, bis die Patronats-Verhältniſſe in Gänze geregelt ſein werden, und ſelbſt dem hochfürſtlichen Rechnungsführer zu belaſſen, da die betreffenden Pfarr-Beneficiaten geſonnen ſind, lieber aus Eigenem ein Opfer für ſeine Mühewaltung zu bringen, als mit unnöthigen und zudem fruchtloſen Schreibereien beläſtigt zu werden."

Ad B.

„Es wäre wünſchenswerth, einen Bevollmächtigten zu erwählen; allein da gibt es wieder viele Hinderniſſe:

1. Ein Prieſter ſollte doch wenigſtens Etwas von der Buchhaltung und Buchführung verſtehen, wozu in früheren Verhältniſſen durchaus keine Gelegenheit geboten war; daß die Correſpondenz mit den k. k. Gerichten z. B. im Executions-Verfahren ihre Schwierigkeiten hat, und die anberaumten

Tagfahrten für den Priester oft unmöglich sein werden, ist ohnedieß ersichtlich.

2. Er sollte Privatvermögen besitzen; denn er wird müssen öfter Geld vorstrecken, welches er erst später beempfangen wird; für den Fall von plötzlichen Todesfällen wird es immer mit der Uebernahme Schwierigkeiten haben, und die Massa des Erblassers wird jedenfalls haften müssen. Wenn aber — wie jetzt überall — nach dem verstorbenen Priester kaum auf ein ehrenvolles Begräbniß die Hinterlassenschaft ausreicht?
3. Sind wir Alle bei dem jetzigen Priestermangel genug beschäftigt, um noch so ein Ehrenamt übernehmen zu können. Im Voraus ist der gehorsamst Gefertigte überzeugt, daß ein Einzelner als solcher es durchaus nicht im Stande ist, zu übernehmen.
4. Ist die Arbeit voraussichtlich derartig, daß sie die Kräfte des Einzelnen übersteigt. In allen weltlichen Aemtern steht dem betreffenden Beamten ein Controleur zur Seite; in welcher Analogie dieses auch bei uns durchgeführt werden könnte, wagt der gehorsamst Gefertigte nicht näher anzudeuten.

Nach allen diesen Vorbemerkungen beehrt sich der gehorsamst Gefertigte den Antrag zu stellen: Das hochwürdigste bischöfliche Consistorium geruhe eine Immediat-Eingabe des Clerus des Patronats der Domaine B....., zu dem sich vielleicht auch die kaiserlichen Pfarreien (es sind deren wenigstens sieben) anreihen könnten, an Se. Hoheit den Patron gnädigst zu unterstützen, damit die Kirchenverwaltung laut Erlaßbogen Nr. 3/1862, Absatz V, durch den weltlichen Kirchenrechnungsführer in so lange, als die Patronats-Verhältnisse nicht in Gänze geregelt sind, geleitet und in strenger Controle von Seite der betreffenden Pfarrämter geübt werden möge. Der Patronats-Clerus gewinnt durch das bis jetzt bestehende Concretal-Vermögen eine leichtere Deckung der laufenden jährlichen Kirchenerfordernisse; die übrigen Herren Amtsbrüder, die ohnedieß früher dasselbe Amt als Vogteiamt begrüßen mußten, werden gewiß mit Freuden die Erleichterung ihrer Mühen annehmen, und ihrerseits ein Opfer auch bringen, um nach hoher Bestimmung von Seite des hochwürdigsten bischöflichen Consistoriums die besondere Mühe des genannten Rechnungsführers noch eigens zu entlohnen."

Es erfolgte natürlich keine Erledigung, weil inzwiſchen die öffentlichen Hinderniſſe den Miniſter v. Schmerling zu einer Erklärung (vide: Archiv für katholiſches Kirchenrecht. Neue Folge. I. Bd. 2. Heft. S. 289—302) veranlaßten, die uns für die nächſte Zukunft die Entſcheidung hoffen läßt. Quod faxit Deus!

XVIII.

Die heiligen Gräber und die feierliche Aussetzung des Allerheiligsten am Charfreitag.

Von Prof. Dr. Schmitz in Regensburg.

Unsere sogenannten heiligen Gräber sind im römischen
us unbekannt; aber sie sind durch ganz Deutschland unter dieser
nennung verbreitet, deßgleichen in Frankreich und Belgien unter
gleichen Bezeichnung: „Le saint sepulchre“ ein Gegenstand
andächtigen Besuches und der frommen Verehrung des christ-
en Volkes; nicht minder freilich auch, wie bei allen dergleichen
legenheiten, für die Weltkinder eine Veranlassung zu neugierigem
hergehen und Schauen. Eine gelehrte Abhandlung im „Katho-
n“ vom Jahre 1860 (Maiheft, S. 568 ff.) sucht deren Ursprung
in das zehnte Jahrhundert zurückzuführen.

Es möchten diese sogenannten heiligen Gräber, wie auch in
eben angeführten Abhandlung geschieht, als ein mächtiges Vehikel
Erbauung des christlichen Volkes und zur Erweckung herzinniger
dacht nachdrücklichst in Schutz zu nehmen, und dringend zu wün-
en sein, daß nicht einseitiger und unüberlegter Eifer abzuschaffen
he, was dem Volke gewissermaßen erbrechtlich eigen geworden ist,
d dasselbe bisher erfreut und erbauet hat.

Sind nun die sogenannten heiligen Gräber der römischen
urgie fremd, so dürfte es gleichwohl nicht schwer halten, dieselben
t den römischen Ritualvorschriften und mit dem Geiste der Cere-
nie des heiligen Triduums in sehr genügende Uebereinstimmung
bringen. Freilich soll es nicht versucht werden, der feierlichen
ssetzung des hochwürdigsten Gutes am Charfreitag das Wort zu
den; noch weniger möchte es zu billigen oder auch nur zu ent-

ſchuldigen ſein, wenn der Act jener feierlichen Ausſetzung in mancher Kirche ſogar als „Grablegung“ bezeichnet wird; allein, wenn wir genauer in Betracht ziehen, was in verſchiedenen Kirchen Verſchiedenes geübt wird, ſo dürften wir jedenfalls das approximativ Richtigere herausfinden.

Nach Inhalt der Rubrikalvorſchrift des Meßbuches, welchen Inhalt ich im Weſentlichen S. 416 meines Buches: „Die Kirche in ihren gottesdienſtlichen Handlungen“ beſchrieben habe, werden am Gründonnerstag in der Meſſe zwei größere Hoſtien conſecrirt, die eine für die heutige Meſſe, die andere zur Communion für den am Charfreitag celebrirenden Prieſter, der kein Meßopfer verrichtet, folglich nicht conſecriren kann. Die zweite conſecrirte Hoſtie ſoll in einen Kelch niedergelegt und nach der Meſſe in dem bedeckten Kelche in feierlicher Proceſſion vom Altare weggetragen und auf einem nach Möglichkeit gebührend geſchmückten Nebenaltar oder in einer geſchmückten Kapelle der Kirche beigeſetzt und daſelbſt aufbewahrt werden. Deßgleichen werden auch einige conſecrirte kleinere Partikeln zu möglichem Gebrauche für Kranke aufbewahrt. In der Kirche aber iſt von nun an auf dem Altare Chriſtus nicht mehr; das Tabernakel ſteht offen und leer, denn Chriſtus der Herr iſt zum Tode abgeführt und am folgenden Tage geſtorben und begraben.

Die rituelle Capella Ecclesiae und das Altare, decenter quoad fieri potest cum velis et luminibus ornatum bieten offenbar einen ganz zuverläſſigen Anhaltspunkt für unſer ſogenanntes heiliges Grab, und ſind im Weſentlichen genau Daſſelbe wie dieſes, nämlich ein zubereiteter und geſchmückter „locus aptus, ubi calix cum Hostia reservata reponatur.“ In vielen Ländern nun, und zwar beiſpielsweiſe in Frankreich, Niederland, Belgien, den Rheinlanden, Weſtphalen, Fulda und Franken, bleibt am Gründonnerstag der bedeckte Kelch mit dem heil. Sacrament an dem genannten Orte zum Beſuche und zur Anbetung der Gläubigen ausgeſetzt, und es iſt in jenen Ländern eben der Gründonnerstag der Haupttag des eigentlichen und feierlichen ſogenannten Kirchenbeſuchens. Daß das Sacrament zur Anbetung ausgeſetzt bleibe, iſt in der Ritualvorſchrift nicht verboten; es heißt nur: „Diaconus reponit in capsula;“ daß dieſe capsula verſchloſſen werden müſſe, ſteht nicht ausdrücklich dabei, könnte ſich aber aus der liturgiſchen Bedeutung des Wortes „reponere“ von ſelbſt verſtehen, wenn auch nicht in der Rubrik am Charfreitag ausdrücklich geſchrieben ſtünde: „Diaconus aperit capsulam.“ Allein das Verſchloſſenſein der capsula am Morgen des Charfreitags iſt wegen der zwiſchen dem Gründonnerstag und Charfreitag liegenden Nacht leicht erklärlich, und ebenſo erklärlich iſt es auch, daß ſich für den Gründonnerstag, als den hochheiligen Tag der Einſetzung, der fromme Gebrauch bildete, das heilige Sacrament

ade in derjenigen Partikel feierlich anzubeten, welche eigens dazu
ſecrirt wurde, um am folgenden Tage das hochheilige Todes-
er und gleichſam das Begräbniß des Herrn und das Verſchwin-
Chriſti aus der Menſchenwelt mittelſt derſelben zu vollziehen.
alſo bleibt das Sacrament in jenen Ländern und Kirchen am
ündonnerstag zur feierlichen Anbetung der Gläubigen im be-
ten Kelche an einem geſchmückten Orte von brennenden Lichtern
geben, d. i. in unſeren ſogenannten heiligen Gräbern ausgeſetzt.

In anderen Ländern beginnt dieſe Ausſetzung erſt am Char-
tag unmittelbar nach dem Altargottesdienſte, und es wird eine
tte gleichfalls am Gründonnerstag conſecrirte größere Hoſtie in
Monſtranz eingeſetzt und in feierlicher Proceſſion zu dem ſoge-
nten heiligen Grabe übertragen. Die Liturgie des Gründonners-
s weiß nichts von der Conſecration einer dritten größeren Hoſtie;
Liturgie des Charfreitags aber beſtimmt, daß die brennenden
keln, welche das Sacrament von dem heiligen Grabe in der
ɔceſſion zum Altar begleiten, erſt nach der Communion des Sa-
mentes ausgelöſcht werden ſollen, eine Beſtimmung, welche vor-
ſetzt, daß alsdann das Sacrament auf dem Altar nicht mehr
veſend ſei, vielmehr die Anweſenheit desſelben geradezu aus-
ießt, ſo zwar, daß jene Auslöſchung der Fackeln als eine feier-
e Kundgebung zu betrachten ſein möchte, daß die ſacramentaliſche
weſenheit Chriſti aufgehört habe, eine Anſchauung, welche ihre
ag beſondere Bekräftigung in der weiteren Ritualvorſchrift findet,
ß Prieſter und Altardiener unmittelbar nach der Communion den
:ar verlaſſen ſollen, und die Vesper zu beten ſei. Und betrachten
: nun die Communion am Charfreitag etwas näher, ſo dürfte
m zu verkennen ſein, daß dieſelbe das Begräbniß des geſtor-
ten Leibes Chriſti darſtellt: ſie geſchieht darum nur unter der
nen Geſtalt des Brodes; denn das allerheiligſte Blut war am
euze vergoſſen und wurde nicht mit dem Leibe zugleich begraben.
ne auf dieſe ſo tiefmyſtiſche Ceremonie folgende feierliche Aus-
ung des Sacramentes ſteht mit dem Sinne der ganzen Liturgie
offenbarſten Widerſpruche, zerreißt den vorgeſchriebenen Ritus
s Charfreitags; denn die Fackeln werden nicht ausgelöſcht, Prieſter
d Altardiener verlaſſen nach der Communion nicht alsbald den
tar, und es wird nicht alsbald die Vesper gebetet. Abgeſehen
:von möchte es ernſtlich zu beanſtanden ſein, wenn man mittelſt
ier ſogenannten **Grablegung** den wahren lebendigen und glorreichen
ib Chriſti im Sacramente in ein Grab beiſetzen will. Endlich
ɔchte noch zu bedenken ſein, daß die tief ergreifende Trauer der
rche am Charfreitag ihren innerſten Grund darin hat, daß ſie an
:ſem Tage eine Kirche ohne Chriſtus iſt, und erſt am folgenden
ige die Wiederkehr des verherrlichten Chriſtus in dem feierlichen
„umen Christi“ ihre erſte Andeutung erhält, ſodann in dem er-

habenen „Exsultet“ prachtvoll verkündiget, und endlich durch die Consecration in der Messe verwirklicht wird. Auch mit dieser Charsamstags-Ceremonie scheint die feierliche Aussetzung des Allerheiligsten am Charfreitage im Widerspruch zu stehen, ein Widerspruch, welchen freilich der durchsichtige Schleier, mit welchem man an manchen Orten die Monstranz zu überhängen pflegt, nicht zuzudecken vermag. Ein Züricher Ritual vom Jahre 1260, welches in obengenannter Abhandlung des „Katholiken“ citirt wird, mißbilligt den Gebrauch der Aussetzung am Charfreitag mit sehr scharfen Worten als vernunftwidrig (contra omnem rationem est .... indecens penitus et absurdum).

Aus allen vorgenannten Gründen nun möchte der Gebrauch derjenigen Länder, wo die feierliche Aussetzung im sogenannten heiligen Grabe am Gründonnerstage stattfindet, jedenfalls als berechtiget, weil nicht mit den Ritualvorschriften im Widerspruch, und gleichwohl das fromme christliche Volk befriedigend vorzuziehen und dringend zu empfehlen sein. In jenen Ländern nun findet in den Stifts- und Nebenkirchen ohne Seelsorge, die keine Partikeln für Kranke aufzubewahren brauchen, keinerlei Aussetzung des Sacramentes am Charfreitag statt, während in den Pfarrkirchen und in den Klosterkirchen, in welchen wegen der Seelsorge Partikeln für die Kranken aufbewahrt werden müssen, diese Partikeln am Charfreitag im sogenannten heiligen Grabe in bedecktem Ciborium beigesetzt, auch wohl daselbst in einem Tabernakel verschlossen bleiben.

Kurz bemerkt sei noch schließlich, daß einer feierlichen Aussetzung des am Charsamstag neuconsecrirten Sacramentes im heiligen Grabe und der feierlichen Erhebung desselben am Abende, Auferstehungsfeier genannt, wie dieselbe an sehr vielen Orten gebräuchlich ist, keine liturgischen Bedenken entgegenzustehen scheinen.

Recenſionen.

ΦΙΛΟΣΟΦΟΥΜΕΝΑ ἢ κατὰ πασῶν αἱρεσέων ἔλεγχος. Philosophumena sive Haeresium omnium Confutatio. Opus Origeni adscriptum e codice Parisino productum recensuit, latine vertit, notis variorum suisque instruxit, prolegomenis et indicibus auxit **Patricius Cruice** S. Theol. Doct. in Univ. Monacensi et Parisiensi, Romanae Academiae cathol. relig. socius, artium Liberr. Doctor, normalis clericorum scholae rector. Parisiis, excusum in typographeo imperiali, de auctoritate Imperatoris. 1860. 1 vol. in 8°. Pag. XL et 548. Pr. 10 francs.

Kein Buch hat im verfloſſenen Jahrzehnte größeres Aufſehen erregt und die Gelehrten der verſchiedenſten Richtungen mehr beſchäftigt, als die von dem Griechen Minoïdes Mynas aufgefundenen, von Emm. Miller zum erſten Male (Oxford 1851) veröffentlichten, dann von Dunker und Schneidewin nochmals herausgegebenen Philoſophumena oder „die Widerlegung aller Häreſien". Den beiden letzten Herausgebern war es leider nicht möglich, die Handſchrift des Mynas, jetzt in der kaiſerl. Bibliothek zu Paris aufbewahrt, von Neuem zu vergleichen, was doch bei den zahlloſen, aus unzureichender philologiſcher und paläographiſcher Befähigung ihres Bearbeiters entſprungenen Fehlern der editio princeps nicht bloß wünſchenswerth, ſondern nothwendig geweſen. Der Abbé Dr. Cruice, ehemals Superior an der geiſtlichen Normalſchule aux Carmes zu Paris, ſeither zum Biſchofe von Marſeille ernannt, hat die Handſchrift abermals verglichen und nach dieſer neuen Collation die uns vorliegende Ausgabe des Werkes unternommen. Schon Bernays, Röper, Ritter u. A. hatten viele Stellen verbeſſert; manche Vermuthungen Dunker's und Schneidewin's ſind durch die

neue Vergleichung beſtätigt, und Hr. Cruice hat das Seine gethan, um der Verderbniß des Textes an andern abzuhelfen. Daß damit dem kritiſchen Bedürfniſſe noch nicht vollends Genüge geleiſtet, verſteht ſich von ſelbſt und wird auch von dem jüngſten Herausgeber eingeräumt, wenn er in den Prolegomena, S. VII, ſagt: „Quantumvis doctrina et acumine valeant qui recensendis et emendandis codicibus incumbunt, multa in huiusmodi opere unum alterumque interpretem fugiunt, quae tertius perspiciet. Ergo veniant post nos qui, eamdem quam nos trivimus viam secuti, quae fessi reliquimus novo labore et integris viribus resumant tractanda. Suum autem cuique vel editorum vel interpretum honorem tribuere iudicum erit, paucorum forsitan, qui in istis criticae rationibus aliquid sapiunt.“ Wir haben die Prätenſion nicht, dieſen „wenigen“ Glücklichen anzugehören, wollen es indeſſen in Nachſtehendem verſuchen, zunächſt die dem Texte vorangeſchickten Prolegomena kurz zu analyſiren, um daran die Beſprechung einzelner Stellen, namentlich aus den ſieben letzten Büchern der Philoſophumena, anzuknüpfen.

Die Einleitung zerfällt in vier Kapitel, deren erſtes (p. I—VII) „de codice huius libri et editionibus“ handelt. Einigen Bemerkungen über den Entdecker und den erſten Herausgeber des codex folgt eine kurze Beſchreibung desſelben. Bekanntlich enthält dieſer nur die ſieben letzten Bücher, indem die vier erſteren von dem Librarius entweder gar nicht abgeſchrieben waren, oder, was viel wahrſcheinlicher iſt, durch irgend einen Zufall verloren gingen. Was aber den Inhalt der erſten vier Bücher, von denen in anderen Handſchriften nur das erſte auf uns gekommen iſt, geweſen, geht aus verſchiedenen Bemerkungen des Verfaſſers in den ſpäteren Büchern ſattſam, und nicht mit Unrecht mag der Herausgeber den Stoff alſo vertheilen: Erſtes Buch — griechiſche Philoſophie; zweites B. — ägyptiſche, drittes und viertes B. — chaldäiſch-babyloniſche Religion und Philoſophie. Es werden dann die Verdienſte Miller's, Bunſen's, Bernay's, Röper's, Rüter's, R. Scott's und endlich Dunker's und Schneidewin's um die Texteskritik der Philoſophumena kurz gewürdigt, und die abermalige Herausgabe derſelben nach der trefflichen Bearbeitung durch die beiden letztgenannten Gelehrten gerechtfertigt. Zum Schluſſe wird dem Leſer mitgetheilt, daß Herr C. B. Haſe das Werk durchgeleſen und dieſes auf desſelben Empfehlung hin in der kaiſerlichen Typographie gedruckt worden ſei.

Kap. II (pag. VII—IX) iſt ein Auszug aus Fabricius Bibl. graec. (libr. V. cap. 1 §. 9) über das von Jacobus Gronovius zuerſt herausgegebene erſte Buch der Philoſophumena. Gronovius vindicirte dasſelbe dem Origenes, was jedoch ſchon Fabricius nicht zuſagte, da Origenes nicht Biſchof war, eine Würde, welche ſich der Verfaſſer zuzuſchreiben ſcheint. [Ὧν (ἀποστόλων) ἡμεῖς διάδοχοι τυγχάνοντες τῆς τε αὐτῆς χάριτος μετέχοντες ἀρχιερατείας τε καὶ διδασκαλίας, καὶ φρουροὶ τῆς ἐκκλησίας λελογισμένοι, οὐκ ὀφθαλμῷ νυστάζομεν, οὐδὲ λόγον ὀρθὸν σιωπῶμεν.] Desgleichen verwirft Fabricius die Vermuthung Huet's zu Gunſten des Epiphanius; auf nicht beſſere Gründe geſtützt dachten Chr. Aug. Heumann an Didymus Alex., Thom. Gale an den Heiden Aëtius.

Im III. Kap. (pag. IX—XXIV) („posterioris *Φιλοσοφουμένων* rtis notitia") werden die Frage nach dem eigentlichen Verfaſſer des Werkes d die darüber aufgeſtellten Behauptungen beſprochen. Bunſen, Words- rth, Jacobi, Gieſeler, Hergenröther, Döllinger, Baur (nachdem er zuerſt für Cajus erklärt), E. Freppel (Prof. an der Sorbonne, im Correspon- nt), Dunker und Schneidewin halten den heiligen Hippolytus (nach öllinger römiſcher Presbyter, 235 mit Papſt Pontian nach Sardinien ver- eſen, nachdem er unter P. Kalliſtus ein Schisma hervorgerufen, ſich aber iter mit dem päpſtlichen Stuhle verſöhnt hatte) zum Verfaſſer; während iller, Ch. Lenormant (im Correspondant, tom. XXXI. 9e livr. 1853) d, wenn auch nicht mit Entſchiedenheit, Le Clerc (in einer an der Sor- ne gehaltenen Rede) dieſe Ehre dem Origenes zuſprechen; für den niſchen Presbyter Cajus erklären ſich die engliſche Zeitſchrift Eccle- stic and Theologian, Feßler (Tübing. theolog. Quartalſchr. 1852) und fangs Baur (Theolog. Jahrb. 1853). Ein Schüler Hrn. Cruice's, Abbé llabert, kam ſogar auf den Gedanken, die Autorſchaft Tertullian's in er Doctortheſe (Études critiques sur le livre des Philosophumena, ris 1853) zu vertheidigen.

Zunächſt wird von Hrn. Cruice der Nachweis verſucht, daß die Phi- ophumena nicht mit dem von Photius (Bibl. cod. CXXI) erwähnten Werke Hippolytus gegen die Häreſien identiſch ſei. Das Buch des Hippolytus gt mit dem Doſitheus an und endigt mit den Noutianern, während unſere ilosophumena mit den Naaſſenern und Ophiten beginnt und mit den haſaiten und anderen jüdiſchen Secten ſchließt. Des Hippolytus Buch ſoll ch Photius ein Breviarium des heil. Irenäus ſein, was mit der Anlage feres Werkes nicht zuſammenſtimmt. Die von Petrus Alex. und Gelaſius s Hippolytus angeführten Stellen finden ſich in unſerem Texte nicht. o viel gegen Bunſen. Wordsworth hat auf Grund einer Stelle des erſten uches der Philoſophumena behauptet, das an dieſem Orte von dem Ver- ſſer erwähnte kürzere Werk gegen die Häreſien ſei eben das von Photius der Bibliothek beſprochene, und dasſelbe, aus welchem Gelaſius und etrus von Alexandrien citirt haben. Die Vermuthung entbehrt aber der eweiſe; zudem macht der Umſtand, daß das zehnte Buch der Philoſophu- ena bereits das Breviarium der neun übrigen iſt, es unwahrſcheinlich, daß r Verfaſſer noch einen anderen Auszug ſeines Werkes geſchrieben habe. ndlich weicht die Schreibart beider Schriftſteller ſehr von einander ab und der von ihnen hat eigenthümliche Redeweiſen, die ſich bei dem andern nicht iederfinden.

Die von Gronov, Joh. Chriſt. Wolf und K. Delarue im 17. Jahrh. r Herausgabe des I. Buches der Philoſophumena verglichenen Medicäiſchen, ttobon-, Turin- und Barberin'ſchen Handſchriften tragen alle den Namen s Origenes als Verfaſſers an ſich, gleichwie auch der neuentdeckte codex t Libr. X cap. 21 ed. Cruice p. 514, 7 die Randgloſſe hat: *Ὠριγένης καὶ Ὠριγένους δόξα*, auf welche Worte hin unter Andern auch der bekannte, ngſt zum Profeſſor der ſemitiſchen Sprachen am Collége de France er- annte Erneſt Renan das ganze Werk dem Origenes zuſchreibt.

Victor le Clerc, Decan der Faculté des lettres an der Pariſer Hochſchule, hat in einem vor einigen Jahren gehaltenen Vortrage geltend gemacht, daß der Verfaſſer unſerer Philoſophumena Alles, was den Orient und die griechiſche Wiſſenſchaft angeht, mit vielem Sachverſtändniſſe und weit gründlicher auseinandergeſetzt, als was das Abendland betreffe, und hat hieraus geſchloſſen, derſelbe habe nicht zu Rom, ſondern im Morgenlande gewohnt. Lenormant hebt unter anderm hervor, daß nach Photius (Bibl. Cod. CXVII) Origenes im Streite mit des Sabellius Irrlehre in den entgegengeſetzten Irrthum verfallen ſei und die τριάς im Gegenſatze zur μόνας übermäßig betont habe; ein Bericht, welcher weſentlich mit der Polemik der Philoſophumena (IX. Buch) gegen Sabellius übereinkomme. Die oben angeführte Stelle aus dem erſten Buche (ἀποζόλων ἡμεῖς διάδοχοι τυγχάνοντες τῆς τε αὐτῆς χάριτος μετέχοντες ἀρχιεφατείας τε καὶ διδασκαλίας) betreffend, meint Lenormant, ſie enthalte keinen Beweis gegen Origenes, da dieſer, obwohl einfacher Prieſter, doch wegen ſeiner Gelehrſamkeit und Beredſamkeit in überaus hoher Achtung ſtehend und auf den Concilien ſelbſt das große Wort führend, in ſtolzer Ueberhebung ſich wohl Nachfolger der Apoſtel und Theilhaber an ihrem Prieſterthum und ihrer Lehrauctorität nennen mochte [1]).

Hr. Cruice ſelbſt endlich geſteht zu, daß die Philoſophumena ſchon im Alterthume unter des Origenes Namen bekannt geweſen, wagt es indeſſen nicht, die Echtheit dieſer Auctorſchaft zu behaupten. Wir führen ſeine hierfallſige Concluſion wörtlich an. „Plura," heißt es auf S. XXIII der Prolegomena, „Plura sunt in hoc opere quae ab Origenis opinionibus [2]) et scribendi genere valde discrepant. Ea autem praecipue ratione in dubium adducimur, quod totum opus excerptis constet negligenter in unum congestis. Si numerentur depromptae e Sexto Empirico. B. Irenaeo, Josepho, Valentino, Basilide, Monoïmo, Marco aliisque paginae, vix supersit totius corporis quinta pars quae ipsius auctoris manum fateatur. Jam decimo libro librorum superiorum magna pars iterum repetita legitur. Alium eadem compositum ratione librum in litteris

---

[1]) Charles Lenormant hat ſich hier, wie uns bedünkt, zu einer gänzlich unbegründeten und gegen das Urtheil, das die Geſchichte über Origines fällt, ſchwer verſtoßenden Unterſtellung hinreißen laſſen. Vorab wird ſelbſt der anmaßendſte Prieſter ſich wohl ſchwerlich Nachfolger der Apoſtel in der ἀρχιεφατεία nennen. Aber ſodann war auch Origenes der Mann gar nicht, dem hochmüthige Ueberhebung nahe lag. Wir verweiſen hier auf die Schilderung, welche Möhler von dem Charakter des großen Origenes entworfen hat: „Seinem reichen Talente, ſeinem Scharfſinne, ſeiner ausgebreiteten Gelehrſamkeit, ſeiner unermüdlichen Thätigkeit für das Heil der Gläubigen, ſeinen perſönlichen Tugenden endlich, die in Verbindung mit der anſpruchloſeſten Demuth ihn ſo höchſt liebenswürdig machten, laſſen Alle, ſelbſt ſeine erklärten Gegner, Gerechtigkeit widerfahren, und die Kirchengeſchichte kennt keinen Mann, welcher ſich ihm, nach allen dieſen Beziehungen hin, zur Seite ſtellen dürfte." (Patrologie S. 568.)

[2]) Wir machen hierbei auf die von des Origenes Ideen ganz abweichenden Anſichten aufmerkſam, welche der Verfaſſer der Philoſ. u. A. auf S. 140, 191, 266, 275, 501 ed. Cruice ausſpricht.

ecclesiasticis vix invenias. Multa quidem apud Tertullianum, Theodoretum, Epiphanium ex aliorum libris deprompta citantur; nullus tamen eorum propria scriptoris arte adeo caret. Atqui nemo inter auctores ecclesiasticos magis quam Origenes ab hoc servili componendi genere abhorret quo fit ut eo prorsus indigna *Φιλοσοφουμένων* compilatio videatur; quanquam ipsis nonnulla forsan inserta sunt codici nostro fragmenta; quae omnia qui collegit Origenis nomen eis inscripsit, quo maiorem libro conciliaret auctoritatem (?). Habet nunc eruditus lector rationes quibus equidem fretus inscripsi non Origenis *Φιλοσοφούμενα* sed *Φιλοσοφούμενα* opus, Origeni adscriptum."

Das IV. Kapitel (pag. XXIV—XL) „Disquisitio de criminationibus quibus in nono *Φιλοσοφουμένων* libro B. Callistus, pontifex Romanus, impetitur," ist der wichtigsten Debatte gewidmet, welche das Erscheinen des Werkes hervorgerufen hatte. Die Beschuldigungen, welche der Verfasser der Philosophumena gegen den Papst Kallistus erhebt, werden in §. 1 aus dem vollständigen Schweigen des christlichen Alterthums als falsch zurückgewiesen. Wäre an diesen Beschuldigungen etwas Wahres gewesen, hätte namentlich Kallistus die Wiederholung der Ketzertaufe gelehrt und angeordnet, so konnte dieß nicht umhin, den mit Zephirinus und Kallistus gleichzeitigen Ketzern Sabellius, Noetus u. A. eine willkommene Waffe gegen den römischen Stuhl zu geben. Besonders aber war zu erwarten, daß in dem bald folgenden Streite des Cyprianus und der afrikanischen Bischöfe mit Papst Stephanus über die Taufe der Häretiker, sowie in den Verhandlungen des Bischofs Dionysius von Alexandrien mit dem römischen Stuhle betreffs der nämlichen Frage ein so hochwichtiger Fall, wie die vorgebliche Häresie des Kallistus gewesen, zur Sprache gekommen wäre. Ebensowenig wird desselben in den später ausbrechenden arianischen Streitigkeiten gedacht. Der von Theodoret in dem Buche „von dem Häresien" erwähnte, wegen Irrlehren verurtheilte Kallistus kann unmöglich der Papst sein, sondern ist wahrscheinlich der Zeitgenosse Papst Sylvesters, der von diesem und dem römischen Concil mit Victorin und dem Diacon Hippolytus verdammte Kallistus. Das Schweigen der Alten über den Fall des Papstes Kallistus sucht Wordsworth durch die müßige Bemerkung zu erklären, es hätten zu jener Zeit die römischen Christen die Katakomben bewohnt, noch habe es bei ihnen keine Theologen und Schriftsteller gegeben, und die übrigen Christen hätten sich um das, was zu Rom vorging, nimmer bekümmert. Daß dieß Alles aus der Luft gegriffen ist, weiß jeder Anfänger in der Kirchengeschichte.

§. 2 des vierten Kapitels rechtfertigt den Papst Kallistus. Es wird hier zunächst auf den damaligen Wahlmodus der römischen Bischöfe hingewiesen und mit Recht bemerkt, wie unwahrscheinlich die Wahl eines Mannes, wie Kallistus nach der Schilderung der Philosophumena gewesen sein soll, namentlich gegenüber Männern wie Hippolytus, Urbanus, Apollonius, Tertullian oder Cajus, die man zum Bischofe wählen konnte, gewesen sei.

Der Ursprung der Verläumdungen, welche gegen Kallistus vorgebracht werden, ist in dem bitteren Grolle der Montanistischen Partei gegen Papst Zephyrinus und dessen Nachfolger zu suchen. Bekannt ist die Stelle aus

Tertullian's Buche „über die Keuſchheit", wo er dem römiſchen Pontifex es zum Verbrechen macht, den Ehebrechern Verzeihung zu gewähren. Der Stolz des Montanus ſah ſich zu Rom zurückgeſetzt und ſuchte nun jede Gelegenheit auf, um ſeine Rache zu kühlen. (So Cruice; daß aber der Verf. der Philoſ. ſelbſt kein Montaniſt war, geht aus ſeinem Buche p. 420, 505 ed. Cruice hervor.) Die Beſchuldigung der Häreſie endlich betreffend, ſo wird dieſelbe indirect ſchon aus den Philoſ. ſelber widerlegt, da nach dem in dem 1. und 2. Kapitel des IX. B., beſonders zu Ende des 2. Kapitels Erzählten, Kalliſtos wohl von dem Trinitätsbegriff des Verfaſſers, nicht aber von demjenigen der ganzen Kirche abwich [1]). Daß die römiſche Kirche auch nach des Kalliſtus Tod deſſen Lehren und Disciplin treu geblieben, beſtätigt die ſchließliche Aeußerung des Verfaſſers, mit der er ſich gewiſſermaßen ſelber verurtheilt: „*Μέγιστον τάραχον κατὰ πάντα τὸν κόσμον ἐν πᾶσι τοις πιστοῖς ἐμβάλλοντες.*"

Die übrigen gegen Kalliſtus erhobenen Anſchuldigungen ſind von dem Herausgeber nicht berührt. Wir verweiſen auf die Widerlegung derſelben in Prof. Döllinger's „Hippolytus und Kalliſtus oder die römiſche Kirche in der erſten Hälfte des dritten Jahrh." (Regensb. 1853.)

Das iſt der Inhalt der Prolegomena, die demnach, ohne in tiefere und ſpeciellere Unterſuchungen einzugehen — was übrigens auch nicht im Plane des Herausgebers lag — den dermaligen Stand der Sache und das Ergebniß der bisherigen Forſchungen mit Klarheit und hinlänglicher Ausführlichkeit darſtellen. Die von Hrn. Cruice in Hinſicht auf den Verf. der Philoſophumena feſtgehaltenen Anſichten ſind, wenn ſie auch alle Schwierigkeiten nicht zu beſeitigen vermögen, doch ſehr beſonnen und beachtenswerth zu nennen. Uebrigens hat Hr. Cruice dieſe Anſichten bereits in früheren Arbeiten niedergelegt, von denen die eine ſchon 1853 (Etudes sur de nouveaux documents historiques empruntés à l'ouvrage recemment découvert des Philosophumena. Paris), die andere 1856 erſchien (Histoire de l'Eglise de Rome sous les Pontificats de saint Victor, saint Zéphyrin et saint Calliste. Ibid.).

Die lateiniſche Verſion des erſten Buches iſt diejenige des Carl Delarue, von dem Herausgeber nur an einigen Stellen verändert. Es hätte uns beſſer gefallen, wenn der lateiniſche Text nicht unter, ſondern neben oder gegenüber dem griechiſchen geſetzt worden wäre. Die beigegebenen Noten ſind faſt ausſchließlich kritiſchen Charakters und enthalten mit ziemlicher Vollſtändigkeit alle Lesarten der codices (für das I. Buch), ſowie die Emendationen oder Conjecturen derer, welche ſich mit der Texteskritik der Philoſophumena beſchäftigt haben. Es iſt zu loben, daß ellenlange Anmerkungen und nutzloſe Citatenhäufung von des Herausgebers Commentar ferne ge-

---

[1]) Vgl. die Worte: *Οὐ γὰρ ἐρῶ δύο θεούς, πατέρα καὶ υἱόν, ἀλλ' ἕνα. — Οὐ γὰρ θέλει λέγειν τὸν πατέρα πεκονθέναι καὶ ἓν εἶναι πρόσωπον ἐκφυγεῖν τὴν εἰς πατέρα βλασφημίαν* (denn ſo leſen wir ſtatt der von Bunſen eingeſchobenen Worte: *οὕτω πως ἐλπίζων*) *ἐκφυγεῖν.* Cruice behält Bunſen's Verbeſſerung im Texte bei.

blieben ſind. Doch hätten wir gewünſcht, derſelbe möge an einzelnen Stellen ſich wenigſtens einigermaßen über ſeine Gründe zu dieſer oder jener Aenderung des Textes ausgeſprochen haben.

Im Nachſtehenden ſollen mehrere Stellen kurz beſprochen, namentlich einige derjenigen angemerkt werden, welche durch Cruice's Recenſion eine von dem Dunker-Schneidewin'ſchen Texte abweichende Geſtalt erhielten oder wo wir ſelbſt eigene Vermuthungen aufzuſtellen haben. Wir übergehen dabei die Stellen, welche unſer gelehrter Freund, Herr Dr. Nolte, in ſeiner Anzeige der Dunker-Schneidewin'ſchen Ausgabe (Tübinger Theolog. Quartalſchrift, XL. Jahrg. 1. Heft. S. 163—169, 1861) emendirt hat. Im Hinblicke auf die von demſelben in Ausſicht geſtellten ferneren Beiträge zur Texteskritik der Philoſophumena enthalten wir uns denn auch einer eingehenden Beſprechung ſämmtlicher von Hrn. Cruice in den Text eingeführter Veränderungen.

Pag. 2, Zeile 8 iſt wohl mit Recht der gewöhnliche Text beibehalten worden; die Vermuthung Schneidewin's, der zu *ὠνομασμένων φιλοσόφων* ergänzt, iſt nicht gerade nöthig, da aus dem Vorhergehenden *μύθων* bei *ὠνομ.* gedacht wird. — Z. 13 möchten wir das den Handſchriften, welche *μὴ ἄν ἄξιον* haben, näherkommende *μὴ ἀνάξιον* des Gronov dem *μηδὲν ἄξ.* des Herausgebers vorziehen. — p. 7, 2 iſt *προστήσομεν* ſtatt der von Cruice in den Text aufgenommenen Conjectur Wolf's *παραστήσομεν* beizubehalten. — p. 12, 9 kommt die dem Sinn entſprechende Conjectur Cr. *συννενημένης* ſtatt des gewöhnlichen *συνσεσημμένης* der codd. mit den Worten des von Wolf angeführten Scholiaſten (*καὶ νῖος συμπηγνυμένης*) überein; ſie mag richtig ſein, vielleicht könnte aber auch an das part. perf. pass. von *συσσείειν* gedacht werden. — p. 13, 7 iſt der Satz: *καὶ ὑπέμεινε* (sc. der Schüler des Pythagoras) *σιωπῶν ὅτε μὲν ἔτη τρια, ὅτε δὲ πέντε καὶ μανθάνων* falſch überſetzt: silendoque nonnumquam explebat triennium, aliquando quinquennium, etsi discendo; das *καὶ* iſt einfach copulativ und verbindet *σιωπῶν* und *μανθάνων* — silendo et discendo; das Hyperbaton iſt ein gewöhnliches. — Z. 8 wird ganz widerſinnig die Lesart der codd. *εἰ δ' οὐ* umgeändert in *εἰ δ' οὖν*. *εὐ δ' οὐ* iſt durch den Zuſammenhang gefordert, da die von ihm eingeleiteten Worte: *ἀπελάμβανε τὸ ἴδιον καὶ ἀπεβάλλετο* gerade den Gegenſatz zu dem vorhergehenden *αὖθις δὲ λυθεὶς ἐμίγετο τοῖς ἑτέροις καὶ παρέμεινε μαθητὴς καὶ συνειστιᾶτο ἅμα* bildet. — p. 17, 2 wäre beſſer mit Röper *συμβαίνειν* zu ſetzen (vgl. unten zu p. 461, 3). — Z. 14 ergänzt C. aus Plutarch (de Placit. phil. V. c. 19) glücklich *ἐν ὑγρῷ* zu dem Satze: *τὰ δὲ ζῶα γίνεσθαι [ἐν ὑγρῷ] ἐξατμιζομένῳ ὑπὸ τοῦ ἡλίου.* — p. 24, 11 iſt die Vermuthung *ἀνθρώπους* ſtatt *ἀνόμοια* nicht ganz verwerflich, da die in den Handſchriften vorkommenden Abbreviaturen beider ziemlich ähnlich ſind. — p. 25, 5 empfiehlt ſich ſehr die Vermuthung Cr.'s, welcher ſtatt des gewöhnlichen *χρήσασθαι γὰρ ἕκαστον καὶ τῶν σωμάτων ὅσῳ* (wo Schneidewin vorſchlägt: *χρ. δὲ ἕκαστ. κατὰ τὴν τῶν σωμάτων διαφορὰν τὸ μὲν κ. τ. λ.*) lieſt: *χρ. γὰρ, ἕκ. σῶμα τῷ νόῳ κ. τ. λ.* „*σῶμα τῷ νόῳ* in *σωμάτων ὅσῳ* uncialibus litteris scriptis insunt, *Σ* solum deleto. Delenda etiam *καὶ τῶν* quae *ἕκαστον* sequuntur et ex illius vocabuli

extrema parte bis repetita maleque audita videntur provenire.“ So der Herausgeber. Damit aus *σῶμα τῷ νόῳ* das *σωμάτων ὅσω* entſtehe, war aber nicht einmal die Zufügung des *Σ* nöthig, ſondern, da die Worte in Uncialſchrift alſo geſchrieben: *CΩMATΩNOΩ* waren, konnte auch das von einem Librarius irrthümlich verdoppelte *O* von einem andern als *C* = *Σ* genommen werden, wie denn *Σ* und *O* oft verwechſelt wurden, vgl. z. B. Porson. Adversar. p. 61. Ebenſo wurden *Θ* (in den Handſchriften ⊙, indem ſtatt des Striches ein einfacher Punkt geſetzt wird) und *Σ* verwechſelt; ſ. ſolche Verwechſelungen bei Otto zu Teophil. ad Autolyc. p. 256. — p. 26, 9 iſt richtig *τὰ πάντα* aus Diogen. v. Laert. IX, 30 beigegeben. — p. 27, 3 lieſt C. ſtatt *εἰς ἕτερα* nicht ſchlecht *αὖθις ἕτερα*. — p. 37, 11 gefällt uns die Aenderung *εἰ δὲ οὕτω τό καθ' εἱρμαρμένην, οἷδε καὶ τὸ ἐφ' ἡμῖν* ſtatt des bisherigen *οἱ δὲ οὕτω .... οἱ δὲ καὶ ....* *οι* und *ει* wurden ſehr leicht verwechſelt. — p. 38, 4 hätte man bei der gewöhnlichen Lesart *ὁ λόγος ἐρεῖ* ſtehen bleiben können, Miller's Conj. *αἱρεῖ* iſt nicht unbedingt nöthig. — p. 40, 4 iſt *μετὰ* vor *τῶν ἄλλων* zu ſtreichen; der Librarius hat das in der vorſtehenden Zeile vorkommende *μετὰ* wiederholt. — p. 44, 5 hebt Schneidewin's Conj. *κατενόησαν* wohl ſehr gut die Schwierigkeit, doch möchte, wie C. bemerkt, der ganze Satz wohl nur ein Gloſſam ſein. — p. 46, 11 dürfte der C. Text *αἰὲ δὲ ἰδίᾳ φωνῇ Θεὸν ὁμομάζουσι* beſſer als die nicht gebotene Vermuthung Schneidewin's *ἄδουσι δὲ ἰδίᾳ φωνῇ Θεὸν, ὃν ὀνομάζουσι κ. τ. λ.* ſein.

p. 54, 2 hat C. ſich mit Recht durch Sextus (der *οἱ δυοῖν* hat) nicht verleiten laſſen das *δυεῖν* des cod. aufzugeben; ſo ſchreiben auch die beſten Pariſer, Münchener und Wolfenbüttler Handſchriften *δυεῖν* zu Synes. Aegypt. ed. Krabing. p. 55, Epist. ed. Petav. 76, p. 222 D., 72, p. 219 C., 123, p. 259 D., 140, p. 277 D. u. ſ. w. Dagegen iſt nach Sextus richtig *οἱ* ſtatt *εἰ* (cod. Mill.) geſchrieben. — p. 54, 4 recht *ἀσυμπάθεια ὡς ἂν* ſt. *ὡσὰν* cod. — p. 55, 12 konnte bei richtiger Veränderung des *ἐπι* in *ἐστί* doch das *στῆναι* des cod. mit Sextus beibehalten werden. — p. 57, 3, ob die Zufügung von *ἤ* nöthig iſt und ob damit der Satz aller Schwierigkeit los ſei? — p. 58, 14 ſcheint uns der Zuſatz *εἰκός* nach *οὕτως* vollkommen überflüſſig. — p. 52, 2: Wenn Hr. C. ſtatt des verzweifelten *γένεσιν ἢ περὶ οὗ ἐπερωτάτω* der bisherigen Ausgaben nach Sextus (ed. Bekk. p. 743: *ἐκ περιουσίας δὲ λεκτέον*) *γένεσιν, ἐκ περισσοῦ ἐπιγνώτω* lieſt, ſo erhalten wir freilich einen vernünftigen Sinn, aber der Knoten iſt eben mit dem Schwerte wie der zu Gordium gelöſt, Jedenfalls iſt die Stelle corrupt. — Z. 14 wird der verdorbene Text des cod. (*ἀμφορεὺς το ... θεὶς ῥύσει πληρώσων ὡς ἀπόκεινος*) nach Sextus §. 75 ſo emendirt: *ὁ ἀμφορεὺς τρυπηθεὶς ῥύσει πλήρης ὢν ὡς ἀποκένος*. Die Verbeſſerung iſt empfehlenswerth. — p. 63, 9 iſt mit dem cod. richtig feſtgehalten *τοῦτον τὸν χρ.* ſtatt des Schneidewin'ſchen *τὸν αὐτὸν* (nach Sextus). Unmittelbar vorher iſt aus Sextus gut die lacuna des cod. ergänzt: *ὥστε* [*εἰ*] *τόν δὲ πλάτει τῆς γενέσεως χρόνον ὁ Χαλδαῖος* [*ἐπισκέπτεται*] *ἀκριβῶς κ. τ. λ.* — p. 64, 3 iſt die Note: „In his locis plures occurrunt mendae quae ex verbis male auditis videntur provenire et fortasse indicant codicem

nostrum a librario dictata audiente scriptum fuisse“ admodum futilis zu nennen, da einerſeits die codd. mit ſeltenen Ausnahmen alle nach dem Dictat geſchrieben wurden, anderſeits aber ſchon die erſten Seiten der Philoſ. die Ueberzeugung beibringen mußten, daß unſer cod. von der gewöhnlichen Schreibweiſe keine Ausnahme gemacht habe. — p. 65, 12 iſt die Vermuthung *ἄδειαν καταρτίζοντες* ſt. *δειλίαν κ.* nicht zu verwerfen. — p. 66, 8 iſt aus Sextus die von Schneidewin bezeichnete Lücke gut ſupplirt: *ἀλλὰ πολλάκις* [*ἤτοι τοῦ κόσμου φθορᾶς, εἰρήκασιν ὥς τινες, μεσολαβούσης αὐτὴν, ἢ πάντως γενῆς κατὰ μέρος μεταβολῆς ἐξαφανιζούσης τὸ συνεχὲς τῆς ἱστορικῆς παραδόσεως*]. — p. 71, 12 dürfte die Vermuthung *τονοις* ſtatt *λόγοις* in den Text aufzunehmen ſein, da ſie auch paläographiſch nichts gegen ſich hat. — p. 78, 2 wird richtig *τινά* ſtatt des Schneidewin'ſchen *τούς* geleſen (der cod. hat *τινάς*). — p. 81, 2 iſt ſchwer zu verbeſſern. Statt der Miller'ſchen Vermuthung *οἷον τὸ Πάτροκλος ὄνομα τὸ ō δὶς ἔχει· ἄπαξοὖν τὸ ō ψηφίζουσι, κατα τουτο κ. τ. λ.* lieſt C.: *οἷον τὸ Πάτροκλος ὄνομα καὶ τὸ ρ̄ ᾰ̄ δὶς ἔχει καὶ τὸ ō δὶς, ἄπαξοὖν τὸ ᾰ̄ ψηφίζουσιν καὶ ἅπαξ τὸ ō.* — Z. 12 ſtreicht der Herausg. das *πνδμένα* des cod., vielleicht mit Recht. — p. 82, 4 billigen wir die Emendation *ἐπεί* ſtatt *ἐπί* cod. Ebenſo p. 85, 1 die Vermuthung *τύπων τε ἰδέας* ſtatt *τυποῦντες ἰδέας*, das die Conſtruction des Satzes ſtört. — Z. 5 iſt *ὑποσάλοις*, das höchſtens in den *ὀδόντες ὑποσάλ.* des Dioskorides eine Beſtätigung hat, zweifelhaft, aber immerhin dem Schneidewin'ſchen *ὑπολάλοις* vorzuziehen. Unnöthig aber glauben wir Z. 11 die Aenderung des *αἱρεθισταί* cod. in *παιδρασταί* Mill. Man ſchreibe *αἱρετισταί* (factiosi) oder *ἐρεθισται*, was auch 86, 10 vorkommt. — p. 92, 1 gefällt uns nicht ſchlecht die Conj. *τυχηρῶν πραγμ.* ſtatt *ὑγρῶν* cod. Mill. Schneidew.; ſie iſt jedenfalls der R. Scott'ſchen *ἀπόρων* vorzuziehen. — p. 93, 7 iſt *χάρτην* aus dem Folgenden gut ſupplirt; in Z. 8 iſt die Vermuthung *ἀναλεξασθαι* an der corrupten Stelle des cod. empfehlenswerth. Ebenſo Z. 10 richtig *οἴχηται φέρων*, Röper hatte *οἴχεται φέρων* vorgeſchlagen. — 94, 6—8 iſt gut ergänzt: *ἀσύνετον· παρελθεῖν δὲ πάντας τοὺς παρόντας* [*κελεύει κεκραγότας*] *καὶ τοὺ Φρῆν ἤ τιν' ἕτερον ἐπικαλοῦντας δαίμονᾶ κ. τ. λ.* — Z. 8 hat der cod. *ἐπισ' ....* der Reſt fehlt; Miller vermuthet *ἐπὶ τὸν μυχὸν* vel *κοῖτον*, Röper *ἐπὶ κλίνην*, C. ſetzt *ἐπὶ στοιβῆς*, was nicht ſchlecht iſt; wir würden *ἐπὶ στιβάδος* oder *ἐπὶ στιβαδίου* vorſchlagen, vorausgeſetzt, daß die Zahl der im cod. ausgefallenen Buchſtaben dieſer Vermuthung den Vorzug vor der Cruice'ſchen gäbe. — Z. 11 ſchreibt C. richtig nach dem *ἐνάρχεται* des cod. *προσπεισόμενος*, nicht *προσπευσόμενος*. — p. 95, 12 gibt der Herausg. *ἐκώλυσε* ſt. *ἐκώλυε* cod. Mill., wohl mit Recht, wenn das Imperf. auch nicht falſch iſt. Aehnlich haben bei Syneſius Epist. 4 p. 166 A. ed. Petav. 1640 die Pariſer Handſchriften 1039, 1041, 1258, 1301, 2988 *ἐκώλυσε*, während die codd. 2465, 2762 und die Scholiaſten in 1039 und 2988 mit der Patau'ſchen Ausgabe *ἐκώλυε* geben. Uebrigens iſt die Verwechſelung der beiden Zeiten, namentlich gerade bei *κωλεύειν, κελεύειν* und *ἀκούειν* häufig; vgl. darüber Boiſſonade zu Philostrat. Heroic. ed. Paris. 1806 p. 531. — p. 99, 8 iſt *κνήθεσθαι* gut ſtatt

des κνίθεσθαι cod. — p. 100, 8 dürfte μαννῇ zu halten ſein; μάλθῃ paßt freilich gut in den Zuſammenhang, iſt aber nicht gefordert; auch braucht der Verf. der Philoſ. ſonſt κηρός für cera, vgl. p. 106, 12. — p. 109, 12 ob die Vermuthung πορπωθέν für πόρρωθεν nöthig iſt? — p. 110, 3 wird ἁλουργικῆς ſt. ἐτυμολογικῆς cod. vorgeſchlagen, mit der Bemerkung, beide Wörter ſeien in Uncialſchrift ſich ſehr ähnlich; weßhalb in Uncialſchrift mehr als in der gewöhnlichen Minuskelſchrift? Glücklicher iſt die Verbeſſerung Z. 8 ἁλώθεσι τύποις (vitreis typis) ſt. ὑλώδεσι τίνοις cod. Mill. Schn. — p. 114, 13 wird die von der Göttinger Ausgabe bezeichnete Lücke von dem Herausg. alſo ausgefüllt: *Αἰγύπτιοι δὲ πάντων ἀρχαιότεροι εἶναι νομίζοντες τὴν τοῦ Θεοῦ δύναμιν [ψήφοις ὑμέβαλον καὶ] ψηφίσαντες* τ. λ. p. 122, 2 iſt ἀπὸ vor δύσεως gut ergänzt. — p. 128, 2 wird ſupplirt: *Οὗτος οὖν ὁ Κύων, Λόγος τις ὢν θεῖος, ζώντων καὶ νεκρῶν κριτὴς καθέστηκε, [καὶ] καθάπερ ἐπὶ τῶν ψυχῶν [τῆς κτίσεως] ὁ Κύων* τ. λ. — Z. 12 iſt καὶ τοῦτο gut ſt. κατὰ τοῦτο. — p. 130, 14 iſt ἡ nicht ſchlecht ſupplirt, da es neben dem vorhergehenden ἤ vergeſſen worden war. — Z. 15 iſt γέννησις ohne Grund durch γένεσις erſetzt. — p. 135, 17 die Stelle iſt augenſcheinlich, wie auch C. bemerkt, verdorben; wir haben einen Augenblick an τὰ ὄμματα ſt. τὰ σώματα gedacht; wenigſtens gäbe dieß dem Satze ἔξ συζυγίαί, αἱ περὶ τὴν κεφαλὴν δεικνύμεναι συνέχουσι [τὰ ὄμματα] τ. λ. einen Sinn.

P. 138, 10 wird mit Miller richtig καινά ſtatt κενά cod. geleſen. Beide Wörter werden unzähligemal verwechſelt. — p. 142, 1 dürfte διάφορον ſt. ἀδιάφορον cod. recht ſein. — p. 146, 10 heißt es in der Not.: „delevi καὶ“ (vor ἐπὶ τὴν), im Texte aber iſt das καὶ ſtehen geblieben, und wohl mit Recht. — p. 149, 7 wird richtig mit der Göttinger Ausgabe οὖν ſt. γοῦν cod. geſetzt; beide Partikeln werden häufig verwechſelt, vgl. z. B. bei Greg. Nyss. orat. catech. p. 65, 7 ed. Krabing.; bei Synes. Epist. 3 ed. Pet. p. 158 C. haben die Ausgaben γοῦν, doch iſt mit den beſten Handſchriften, der Münchener 476, 481 (prim. man.), Leipziger, Pariſer 1038, 1039, 1258, 1301, 1760, 2465, 2762 οὖν zu ſchreiben. — p. 153, 8, ſowie 187, 15 und 197, 11 zögen wir mit dem Herausgeber εἰδικοῦ dem ἰδικοῦ des cod. vor. — p. 155, 3 zweifeln wir, ob τὴν οὐσίαν in den genit. zu ändern ſei; aus dem accus. hätte der Librarius eher den genit. als aus dieſem jenen gemacht. — p. 160, 8, ob καινοιοῖς ſt. καλοῖς ἐκείνοις? wir halten die Vermuthung nicht für geboten. — p. 165, 5 iſt der Zuſatz ἀπό vor πάντων überflüſſig. — p. 178, 9 iſt τῶν (vor ἐμψύχων) im Texte zu ſtreichen. — p. 181, 9 halten wir die Schreibart Δαβιδ für die ſchlechtere, jedenfalls wird der Name beſſer mit υ geſchrieben. So hat ſchon Montfaucon (Palaeogr. gr. Libr. V cap. 1 pag. 341 sq.) entſchieden. Man ſehe nach, was Boiſſonade (ad Psell. de operat. Daemon. p. 217) über die Sache geſagt hat. β und υ werden unzähligemale in den Handſchriften verwechſelt, ſo trifft man ſehr oft βίον ſtatt νῖον u. ſ. f. — p. 182 ff. gäbe der von Schneidewin faſt aufgegebene und wirklich ſehr verderbte Hymnus uns Anlaß zu mehrfachen Vermuthungen; doch müſſen wir uns hier kurz faſſen und verweiſen darum für C.'s Vorſchläge auf das Buch

ſelbſt. Der Vers p. 183, 10 iſt offenbar corrupt, *ζήτημα* hat der Abſchreiber beim Hinſehen auf das *ζητεῖ* l. 12 aus Verſehen geſchrieben; die Conjectur Cruice's *ἄθλημα* (concertatio) befriedigt uns nicht, eher hätten wir *ἄθροισμα* vermuthet; vielleicht wäre zu leſen: *τόδε λῦμα κακῶν* [*ἔτ'*] *ἐπὶ χθονα*. — Im folg. Vers leſe man mit C. *πνοίης*, ähnlich iſt bei Synes. Hymn. III v. 76 ed. Petav. p. 321 mit cod. 1039 Parisin. *πνοίαι* ſtatt *πνοαί* zu leſen, wie ſchon Boiſſonade in ſeiner Ausgabe der Hymnen verbeſſert hatte. — p. 195, 13 dürfte *Ἴη* ſtatt *Ἴνω* (Mill. Schneid. e conj.) beizubehalten ſein. — p. 218, 4 wird nach Guigniaut richtig *ὁ φαλλός* ſtatt *ὁ ὀμφαλός* geſchrieben. — p. 221, 15 dürfte doch *λυθέντος* beizubehalten ſein, wenn nicht anders zu leſen iſt. — p. 222, 11, daß *ἕλκεται* nothwendig ſei, iſt nicht wahr; zu *τῷ κέντρῳ ἑράκος τὸ χρυσίον* iſt das Zeitwort per *ζεῦγμα* aus *καὶ τρέχει* zu ergänzen. — Ebenſo iſt *ὡσεὶ* auf p. 225, 10 überflüſſig. — p. 238, 17 iſt in der That Einiges ausgefallen, da der Librarius von dem erſten *γέγραπται* auf das zweite überſprang. Ueber ſolche Lücken, welche daher rühren, daß die Abſchreiber von einem Worte auf ein zunächſt folgendes gleiches oder ähnliches hinabgleitend, alles zwiſchen denſelben Vorkommende ausließen, handelt der mehrerwähnte Boiſſonade zu Marin. Vit. Procl. p. 102.

Pag. 245, 14 laſſe man die Lesart des cod. *οὕτως θεῷ* unangefochten. Jedenfalls iſt *ὄντως* überflüſſig. — p. 255, 6 iſt *ἀορτῆς τῆς* nicht ſchlecht ſupplirt, doch nicht unbedingt nöthig. — p. 264, 1 möchten wir doch bezweifeln, ob mit *ἐπὶ τέγους* für *ἐπὶ τε τοὺς* „omnia clara fiunt“! Sicherer iſt jedenfalls p. 265, 5 *καὶ μὴ πεπονθότα*. — p. 266, 3 lies *λύσειν-τὸν κόσμον*, was Dr. Nolte ebenfalls für beſſer als *λύσιν τοῦ κόσμ.* hält. — p. 273, 8 iſt *ἢ δύαδων* überflüſſig. — Warum werden die nämlichen Verſe p. 274, 1—2 anders geleſen als p. 372, 12—13? — p. 275, 11 konnte *καλῶν* unangetaſtet bleiben. — p. 287, 1 iſt *ἴσον* gewiß überflüſſig, aber vielleicht ſtand im Texte *καὶ οὐχ οἷον τε ἦν ἰησοῦν τὸν χρίστόν*. — p. 292, 10 halten wir *ὁ Λόγος* [*καὶ*] *οἵτινες τ. λ.* beſſer als die Dunker'ſche Leſeart *ὁ λόγους οἵτινες*. . . . — p. 296, 9, ob *γέγωνε τῷ ψ.* ſtatt *γέγονε?* . . . — p. 297, 9 iſt *οὐκ* nicht mit C. zu ſtreichen, wie aus dem *ἀλλ' ἔγνω τ. λ.* hervorgeht. — p. 302, 11 zögen wir *ὁμοούσιος αὐτῇ* vor. — p. 303, 9 hat der cod. *ἀδιαφόρως κινούμενοι*, Miller vermuthet *διαφόρως μνούμενοι*, Cruice *διαφ. ἐννοούμενοι*, wir möchten mit Rückſicht auf Irenäus (*πολλαὶ καὶ διάφοραι γνῶμαι*) *κατανοούμενοι*, was dem cod. näher kommt, als *ἐννοούμενοι*, vorſchlagen. — p. 305, 1 lies *δόλων* ſtatt *δώρων* cod.; jedenfalls iſt *δόλων* empfehlenswerther als das von C. in den Text aufgenommene *αἰωρῶν*. — p. 307, 12 iſt *γενομένους* cod. nicht mit dem Herausg. in *γενέσθαι* zu ändern; glücklicher iſt Z. 17 die Zufügung von *ὡς* nach *ἀπολυτρώσεως*. — p. 317, 1 billigen wir *τὴν τῶν ὀκτῷ* für *τῷ νοητῷ*. — p. 325, 13 hätte *ἄστρων* im Texte durch *ἀριθμῶν* erſetzt werden können. — Wenn p. 332, 1 im Texte *καινότερα* ſtatt *κενώτερα* geſetzt wird, ſo muß in der Ueberſetzung doch auch inaniora geändert werden. — p. 335, 4 iſt nach *Σκύλλα καὶ πλαγκταὶ* (ſo auch Nolte a. a. O. S. 167) *πέτραι* zu leſen; vgl. Odyss. *ψ*, 327. Ob *ὅρος*

in der folgenden Zeile richtig, iſt ſchwer zu ſagen; vielleicht *χορός*, wie C. meint, oder *μέλος*, oder *νόμος* mit Rückſicht auf Odyss. *μ*, 45? — p. 381, 12 iſt die Vermuthung *στέγανον* für *λείψανον* doch zu frei.

P. 401, 3 iſt entweder *μιᾶς* oder *Μαρίας* (wohl das letztere) zu ſtreichen. — p. 405, 9 hat die Handſchrift *εισῆλθεν εἰς τὸν δίκαιον κόσμον*, wo Dunker lieſt *εισ. εἰς τόνδε τὸν κ.* Cruice vermuthet die Angabe der Zeit, zu welcher der Anon (Chriſtus) in die Welt gekommen. Wir ſchlagen vor *εισῆλθεν εἰς τόνδε κάτω κόσμον*. Vgl. p. 497, 9. — p. 417, 6 iſt die Vermuthung *χωνεύματος* nicht zu verwerfen; die Handſchrift hat *χ.....τος*, vier bis fünf Buchſtaben ſind ausgefallen; man könnte auch an *χαλκώματος* denken.

P. 433, 11 vielleicht *μὴδ' αὐτῇ?* — p. 443, 6 iſt die Einſchaltung *οὕτω πῶς ἐλπίζων* vor *ἐκφυγεῖν* (Bunſen) doch nicht nöthig, und man könnte *ἐκφυγών* leſen. — p. 461, 3 würden wir mit dem cod. und Miller *συμβαίνειν* leſen; vergl. oben zu p. 17, 2. — p. 467. Die Lücke in dem Worte *π..ήσει* dürfte mit C. beſſer mit *οι* als *ον* (Mill.) ausgefüllt werden. — p. 468, 14 iſt alicui vor malum fecit in der lat. Verſion zu ſtreichen, da im Texte *ἀνθρώποις* (ſo richtig Sauppe und Dunker ſt. *ἄνθρωπος* cod.) weggelaſſen iſt; beſſer würde *ἀνθρώποις* beibehalten. Eine ähnliche Inadvertenz in der Ueberſetzung haben wir ſchon oben bezeichnet. — p. 470, 5 heißt es: *ταῦτα δὲ πάλαι ἀκριβαζόμενα ἦν παρὰ τοῖς ἀρχῆθεν νεοστὶ τὸν νόμον παρειληφόσιν τ. λ.* So die Handſchr. und Miller. Sauppe und Dunker: *παρ' αὐτοῖς, ἀρχῆθεν, οὐ νεωστὶ τον ...* Cr. lieſt *ἀρχ. θεόπεστον*, was uns beſſer als die erwähnten Leſearten gefällt; doch käme man der Handſchr. noch näher, wenn man *νεόκτιτον* (was Nonnos für *νεόκτιστον* hat) oder *νεόκτιστον* läſe. Bei *νεόκτιτον* wäre bis auf das *κ* nichts zu ändern, *K* und *Σ* wurden aber in Uncialſchrift oft verwechſelt. So corrigirt Porſon zu Athenäus XIII p. 598 F. *ἐκτήσαντο* aus *ἐστήσαντο*; vgl. Advers. p. 138.

P. 478, 2 ohne Noth *Ζεὺς ἀργῆς* für *Z. ἀήρ* cod. — p. 495, 14, ob *ἀνθρώπους* nöthig? — p. 499, 2 und an vielen anderen Stellen iſt die Ungleichförmigkeit in der Schreibart des Namens *Μωσῆς* zu rügen, da bald *Μωσῆς*, bald *Μωϋσῆς* geſchrieben wird [1]). Mit Recht kömmt man immer mehr davon ab, in den griechiſchen Ausgaben die eigentlich koptiſche Form *Μωυσῆς* zu drucken; hat man aber Gründe, dieſe zu befolgen, ſo muß man, wie Winer in der „Grammat. d. N. T. Sprachidioms“ gut bemerkt, dieſelbe auch conſequent durchführen. Cruice hat aber mit ſeinem *Μωυσῆς* um ſo mehr Unrecht, als der codex wenigſtens an dieſer Stelle *Μωσῆς* gibt. — p. 504, 1 dürfte R. Scott's Verbeſſerung *Ἰησοῦ* für *υἱοῦ* genügen. — p. 515, 8 lies *τὸ δὲ νῦν ἱκανὸν οἶμαι ἐκθ. τ. λ.* — p. 517, 6—7 hat die

[1]) Μωσῆς ſteht pag. 123, 217, 229, 235, 246, 252, 254, 255, 256, 262, 318, 332, 348, 357, 392, 393, 414, 455, 469, 495; Μωυσῆς p. 168, 200, 201, 202, 205, 230, 231, 284, 290, 297, 399, 402, 403, 412, 413, 498, 499, 504, 519. Noch größer iſt die Unaufmerkſamkeit auf S. 229 u. 246, wo beide Schreibweiſen ſelbſt innerhalb der nämlichen Linie vorkommen. Dieſelbe Ungleichheit herrſcht in der lateiniſchen Ueberſetzung, die bald Moses, bald Moyses hat.

Handſchr. *ἐν τῷ πατρικῷ ἐννοηθείσας ἰδέας*, ſo auch Miller und Bunſen. Dunker: *ἐν τῷ πατρὶ προεννοηθείσας* nach Th. Peterſen; beſſer R. Scott und nach ihm C.: *ἐν τῷ* (vel *νοΐ* Scott) *πατρικῷ ἐννοηθείσας*. Der Leſeart des cod. noch näher käme unſere Vermuthung: *ἐν τῷ πατρικῷ* (*ἐν* von dem Librarius irrthümlich wiederholt) *νοὶ νοηθείσας*. . . .

Da uns gegenwärtig die Benutzung der Handſchrift der Philoſophumena nicht möglich iſt, haben wir bei Abfaſſung obiger Bemerkungen, die übrigens nur einen ſehr kleinen Theil der noch zweifelhaften Stellen berückſichtigen, die Cruice'ſche Collation als richtig unterſtellt. Gleichwohl glauben wir, daß auch in dieſer Hinſicht noch Manches zu thun bleibt. Das Hauptverdienſt der hier angezeigten neueſten Ausgabe der Philoſophumena iſt in der That neben einigen glücklichen Vermuthungen die abermalige Vergleichung der Handſchrift; wer indeſſen weiß, wie es oft um die Collation von Manuſcripten ſteht, und wie der Eine zuweilen ſieht, was vor ihm Mancher nicht geſehen hat, der wird auch eine fernere, dritte Vergleichung nicht für überflüſſig erachten.

Der hochw. Herr Herausgeber hat ſeiner Edition vier Indices beigefügt, die gewiß Jedem willkommen ſind: 1) Index graecitatis, „continens ea maxime vocabula quae insolentia quaeque insolentiora vel structura vel sensu Noster usurpat," p. 525—532; der Index könnte noch etwas vollſtändiger ſein; 2) Index nominum, p. 533—540; 3) Index locorum scripturae sacrae, p. 541—544; 4) Index rerum, p. 545—548.

Die typographiſche Ausſtattung des Werkes iſt überaus glänzend und macht der kaiſerl. Druckerei Ehre; Druckfehler haben wir nur wenige und unbedeutende gefunden. Der Preis (10 Francs) iſt für den umfangreichen ſchönen Band niedrig geſtellt. Der Verlagseigenthümer des Werkes iſt der Buchhändler A. Durand, rue des Grès-Sorbonne, n. 7 zu Paris.

Seit der Abfaſſung des vorſtehenden Referates hatten wir Gelegenheit, die Handſchrift der Philoſophumena in Paris zur Hand zu nehmen und uns durch Einblick derſelben zu überzeugen, daß die Cruice'ſche Collation keineswegs allen Anforderungen entſpricht, welche man billigerweiſe ſtellen konnte und mußte. Ein an einem anderen Orte von Freundeshand erſcheinender Artikel wird uns hoffentlich der Mühe überheben, an Einzelnem nachzuweiſen, wo Herr Cruice falſch geleſen, oder wo er ſo wenig als der erſte Herausgeber der Philoſophumena die Schrift gar nicht entziffern konnte. Hier nur noch einige Bemerkungen.

Philos. libr. V, 2 ed. Cruice, p. 200: 1 iſt zu leſen: *ψυχῇσι γὰρ θάνατος ὕδωρ γενέσθαι*, wie ſchon Th. Bergk (in Fleckeiſen's Jahrb. f. Philologie, 68. Bd. 1853, S. 26) mit Rückſicht auf das Citat in Platon's Gorgias verbeſſert hat. — p. 221, Z. 15 iſt vielleicht *λυθὲν τοιοῦτῳ τὸ ζῷον* zu leſen. — p. 229, 1 würden wir mit Schneidewin *Λειλιαθάν* vorziehen. — p. 257, 15 iſt nach *λέγει* oder nach *ὅπου λόγος ἐνεργεῖ* jedenfalls etwas zu ergänzen; wenn nicht ein ganzer Satz ausgefallen iſt, wäre etwa

ἀριθμοῦ τάξει oder κατὰ τὴν [ἀριθμοῦ] τάξιν zu ſuppliren. Warum p. 297, 9 οὐκ zu tilgen ſei, ſehen wir nicht ein.

Das Hauptaugenmerk, auf welches ſich die Verfechter des Origenes als Verfaſſers der Philoſophumena berufen, iſt die faſt am Schluſſe der Pariſer Handſchrift zu libr. X cap. 21 Nr. 31 (Cruice p. 514) beigeſchriebene Randgloſſe Ὠριγένης καὶ Ὠριγένους δόξα. Die ohnehin ſchwache Beweiskraft dieſer Randbemerkung wird durch die Vermuthung vollſtändig entkräftet, welche uns über den Urſprung derſelben gekommen iſt. Die Gloſſe ſteht an einer beſonders prägnanten Stelle, die das Glaubensbekenntniß des Verfaſſers über Gott, ſein Daſein und ſeine Dreifaltigkeit enthält. Auf ſolche prägnante Stellen pflegten die Abſchreiber nicht ſelten den Leſer durch ein am Rande beigeſetztes Zeichen, nämlich durch ein ω mit darübergeſetztem rho $\binom{\rho}{\omega}$ = ὡραῖον aufmerkſam zu machen. Ein ſolches Zeichen ſtand unſerer Anſicht nach in dem codex, aus dem unſer Parisinus oder ein Vorgänger desſelben gefloſſen iſt; da das nämliche Zeichen aber auch die allgemein übliche Abkürzung von Ὠριγένης war, ſo lag nichts näher, als daß ein ſpäterer Librarius die Abbreviatur ſtatt in ὡραῖον in Ὠριγένης auflöſte.

Daß Hippolytos ein Werk gegen alle Häreſien geſchrieben, wiſſen wir aus den Zeugniſſen des Petrus Alexandrinus, des römiſchen Biſchofs Gelaſius und des Photius. Dieſe ſpärlichen Nachrichten laſſen ſich um ein weiteres Zeugniß vermehren, das unſeres Wiſſens bisher unbeachtet geblieben. Martene und Durand haben im neunten Bande ihrer Collectio amplissima p. 1120 ff. ein Werk Peters des Ehrwürdigen „Libri II. adversus nefandam sectam Saracenorum“ herausgegeben, in deſſen Eingange der Verf. verſchiedene alte Schriftſteller anführt, welche gegen die Häreſien geſchrieben (Prol. cap. 2 p. 1126): „Agrippa, Justinus phil. et martyr., Theophilus Antioch. episc., Apollinaris Gerapolitanus ep., Philippus Cretensis ep., Musanus, Modestus, Irenaeus, Rodon Abianus, Miltiades, Apollonius, Serapion, Hippolitus, Victorinus, Rheticius etc.“ Weiter unten vertheidigt Petrus Venerabilis die Anſicht, man müſſe jegliche Häreſie beſtreiten, und beruft ſich dafür auf den Umſtand, daß auch Hippolytos gegen alle Ketzereien geſchrieben habe (l. l. p. 1129 B): „Sed forte quibusdam erroribus obviandum et de quibusdam silendum. Non haec opinio apud Patres. Ostendit hoc Hippolytus, inter multa alia opera sua scribens de pascha adversus omnes haereses,“ wo zwiſchen pascha und adversus zweifelsohne et ausgefallen iſt. Hiernach hat Petrus Venerabilis außer anderen Werken des h. Hippolytos deſſen längſt bekannte Schrift de pascha auch die nun entdeckten Philoſophumena gekannt und ſcheint an ihrer Echtheit keinen Zweifel gehabt zu haben.

So viel als Beitrag zu der vielbeſprochenen und intereſſanten Frage nach dem Verfaſſer der Philoſophumena, ſowie zur Unterſtützung der Meinung, welche ſich für Hippolytos entſchieden hat. In einem künftigen kleinen Aufſatze gedenken wir noch einige Beträge zur Texteskritik zu liefern, und namentlich den aus Megaſthenis Judica entlehnten Abſchnitt über die Brah-

anen (libr. I cap. 21 ed. Cruice p. 45 sq.) und die im VII. Buche ent=
ltenen Fragmente des Empedokles zu beſprechen. Dr. F. X. Kraus.

---

nſere Proceſſionen. Der Stadt Trieriſchen katholiſchen Jugend ge=
widmet. I. Band: Die Proceſſion nach St. Mathias. Ge=
ſchichte des daſigen Kloſters und der Kirche. II. Band: Die
Proceſſion nach St. Paulin. Die Stiftskirche St. Paulin.
Das Kloſter St. Maximin. Die Stiftskirche St. Si=
meon. Trier, 1857 und 1860. 8°. 443 u. 599 S. Preis
1 Rthlr. 20 Sgr. pr. Band.

„Anerkannt hat kaum irgend eine Stadt dießſeits der Alpen, ſowohl
ıs heidniſche als was chriſtliche Alterthümer angeht, eine gleiche Wichtig=
t als Trier. Gelehrte Werke, welche über dieſe Alterthümer handeln, ſind
Menge erſchienen und erſcheinen fortwährend. Solche ſind aber den
enigſten nur zugänglich, und finden ſich doch unter der übrigen großen
enge, welche nicht zu den Gelehrten zählt, ſo Viele, denen nichts wohl
ıe angenehmere Unterhaltung bietet, als ihre vaterländiſche Geſchichte,
lche an eben dieſen Baudenkmalen der Vorzeit ihre Anknüpfungspunkte
det. Dieſe Vielen hatte der Verfaſſer beim Niederſchreiben der Blätter im
ıge, mit dem beſten Wunſche, daß es ihm gelingen möge, eine recht an=
echende und auch fruchtbringende Erklärung jener ihnen zu liefern. Der
ſerkreis, den er im Auge hatte, war Veranlaſſung, die Form zu wählen,
welcher die Schrift erſcheint, eine Form, an welche eine der freundlichſten
ıgenderinnerungen des Verfaſſers ſich knüpft, welche ihm denn auch den
ırtheil zu bieten ſchien, manche dem erſten Blick nach dem Gegenſtande der
ıterhaltung weniger nahe liegende, unſerer Geſchichte angehörende Erzäh=
ıg miteinflechten zu können.“

Wir haben aus der Vorrede des Verf. dieſe Stelle ausgehoben, um
er Zweck und Anlage des Werkes unſeren Leſer mit des Verfaſſers eigenen
orten aufzuklären. Seit langen Jahrhunderten zieht das Trierſche Volk
beſtimmten Tagen in feierlichen Proceſſionen nach den größten Heilig=
imern der Stadt und ihrer Umgebung, St. Mathias, St. Paulin,
. Maximin und zurück durch St. Simeon nach dem Dome, Heiligthümer,
welche die glorreichſten und theuerſten Erinnerungen der altera Roma
ı knüpfen. Das Volk über Urſprung und Zweck dieſer Bittgänge zu be=
ren, zugleich ihm aber auch die ganze Geſchichte dieſer ehrwürdigen Orte
erzählen, war die Abſicht des Verfaſſers. Es konnte alſo nicht in ſeinem
ane liegen, ſich mit gelehrten Forſchungen in dem Werke zu beſchäftigen,
wollte zum Volke allein ſprechen, und wir glauben, daß er im Ganzen
ı Großen etwas ſeiner Abſicht ſehr Entſprechendes geleiſtet hat. Einen
ſenſchaftlichen Werth hat das Buch nicht, ſolcher war ja, wie bemerkt,
ḫ nicht gewollt; was die Wahl der dialogiſchen Redeweiſe betrifft, ſo

halten wir sie nicht für glücklich. Der Dialog hat unleugbare Vortheile, aber dann nur, wenn er von einem Meister geführt wird — und in der ganzen Geschichte der Literatur haben nur Wenige denselben mit Erfolg gehandhabt. Hieran mag auch die Schuld liegen, daß manchesmal die Sprache etwas ungelenkig wird, zuweilen einen steifen Predigerton annimmt. Auch wünschten wir den Styl blühender und duftiger — das Volk ist im Innersten seines Herzens poetisch, und alle Volksbücher sollten diese Volkspoesie sprühen — dazu conciser und fließender. Das ganze Werk scheint uns etwas zu weitläufig angelegt; der Preis von 3 Thlr. 10 Sgr. für zwei Octavbände ist zu hoch für ein Volksbuch, zudem lieben die Leute nicht mehr- und dickbändige Bücher. Ein geringerer Preis hätte schon durch eine minder schöne Ausstattung erzielt werden können.

Nach diesen Ausstellungen, welche wir im Hinblick auf einen in Aussicht stehenden dritten Band zu machen uns erlaubten, nehmen wir keinen Anstand, dem Buche das verdiente Lob zu spenden. Worauf es vor Allem ankam, der rechte Volkston ist im Allgemeinen getroffen; was den Trierer am meisten anspricht, was seinem Andenken am theuersten ist, das hat der Verfasser mit warmer Innigkeit und mit Verständniß des Volkssinnes darzustellen gewußt. Ein wahres Verdienst hat er sich auch namentlich durch eingehende Besprechung der überaus zahlreichen Trierschen Heiligen, sowie jener frommen Männer erworben, die, ohne den Heiligen beigezählt zu werden, die Kirche Trier verherrlicht haben. Wir haben da namentlich die Lebensskizzen eines Peter v. Freudenburg (I, 160), Otto v. Ziegenhain (I, 205), Johannes v. Rode (I, 223), Adam Maier (I, 225), Ant. Leewen (I, 242), Abtes Richard (I, 301), Abtes Helisachar (II, 235), Karl v. Rottenfeld (I, 150, vgl. L. Kellner, Fischerknabe und Edelmann, Schaffhausen 1860, und „kath. Lit.-Ztg." 1861, Nr. 7, S. 56), Alex. Henn (II, 412) und Nik. v. Hontheim (II, 503). Ganz gut hat der Verf. auch gethan, die Geschichte der Aufhebung der Trierschen Klöster, der Zerschlagung ihrer wissenschaftlichen und Kunstschätze u. s. f. zu berühren. Es lebt im echten Trierschen Volke noch recht lebendig das Andenken an die Zeit, wo es unter dem Krummstabe zufrieden und still und tugendsam lebte, aber auch das Andenken an die schrecklichen Krisen, die über Trier mehr als irgend eine andere Stadt hingetobt sind; an das namenlose Unglück, das der Frank in frecher, gottloser Verwüstung über Stadt und Land gebracht — zuerst unter den Bourbonen, deren elendester seinem Marschalle Belleisle befahl, den Curé de Trèves ihm todt oder lebendig zu überliefern; und dann vollends in der Revolution und den schrecklichen Kriegen der Republik. Das war eine furchtbare Zeit, und Vielen, die bessere Tage gesehen, brach beim Scheine der falschen Freiheitssonne das Herz im Tode. Möge man Solches nur recht oft und eindringlich unserem deutschen Volke zu Gemüthe führen, damit es wisse, wessen es sich von dem Wälschen zu versehen habe, und den Danaer fürchte, auch wenn und gerade wenn er Geschenke bietet.

Der Umschlag des II. Bandes verspricht eine zweite Auflage des ersten; im Interesse einer solchen erlauben wir uns darum zum Schlusse einige Bemerkungen.

Bd. I. S. 48. Den Legenden von der Ankunft des heil. Eucharius, Valerius und Matronus im Trierſchen reiht ſich eine ſchöne, wenig gekannte Sage an, die uns ein Pfarrer eines Dorfes an der Moſel, im XVI. Jahrhundert lebend, in einem nicht edirten Manuſcripte erhalten hat. Sie lautet in Kürze alſo: Die drei Glaubensverkündiger kamen im Moſelthale an, doch ihre erſten Predigten wirkten keine Bekehrung. Da geſchah es, daß allgemeine Dürre und Trocknis das Land ſchlug. Das Volk errichtete einen Altar und rief und flehte in großer Verſammlung zu ſeinen Göttern. Doch der Himmel gewährte keinen Regen. Da erſchienen die drei Apoſtel und auf des Volkes Anſuchen warfen ſie ſich zur Erde und beteten, und ſiehe da, ein wohlthätiger Regen fiel vom Himmel, und alle Regentropfen wandelten ſich in Aehren, und die Aehren waren von Gold.

S. 283. Das berühmte Gebet „Memorare etc.“ rührt nicht von dem h. Bernhard von Clairevaux her, wie der Verf. und wie man faſt allgemein glaubt, ſondern von dem großen Diener Gottes P. Bernard, der zur Zeit des h. Vincentius von Paula lebte und in Frankreich überaus ſegensreich wirkte. Solcher Irrthümer ſind übrigens mehrere aufgekommen. Um von dem Gedichte der h. Tereſa (No me mueve, mi Dios, para quererte, el cielo, que me tienes prometido), bekannt in der lateiniſchen Ueberſetzung (o Deus, ego ama Te) und dem h. Franc. Xaverius oft zugeſchrieben, zu ſchweigen, erinnern wir hier nur an das herrliche Gebet Anima Christi, sanctifica me etc., das ſtets das Gebet des heil. Ignatius genannt wird, dieſen aber nicht zum Verfaſſer hat, da es ſchon in Dominicaner-Brevieren vorkommt, welche älter ſind als die Reformation. Der h. Ignatius mag das Gebet bei den Dominicanern, mit denen er und ſeine Geſellſchaft in den erſten Decennien ihres Beſtandes in ganz beſonders innigen Verhältniſſen ſtand, gelernt und es vielleicht in ſeiner jetzigen Faſſung ſeinen Exercitien einverleibt haben. Auch das ſogenannte Namenszeichen Jeſu IHS [1]) iſt nicht von den Jeſuiten zuerſt als Monogramm gebraucht worden, ſondern viel früher ſchon von den Dominicanern, wie ein Epitaph des Joh. Tauler zeigt.

Bd. II, S. 33. Der Herr Verf. hätte die Trierſche Martergeſchichte, wie ſie von der Legende gemeldet wird, ausführlicher erzählen dürfen. Wir bemerken hier, daß die ſchönſte uns bekannte Handſchrift, welche die beſagte Legende enthält, in Paris liegt, wohin ſie aus St. Maximin in der Revolutionszeit kam. (Biblioth. Impériale, Suppl. lat. Nr. 629; cod. membr.

---

[1]) Unbegreiflicher Weiſe faſelt man auch noch in neueren Werken viel über die Bedeutung dieſes ſogenannten Namenszeichens, da doch die elementarſten paläographiſchen Kenntniſſe genügten, um zu wiſſen, was daſſelbe ſei: daß es nämlich nicht Jesus Hominum Salvator oder In hoc Signo (sc. vinces), wie Viele glauben, bedeute, ſondern ganz einfach die Abkürzung von Ἰησοῦς ſei, gleichwie in den alten lateiniſchen Handſchriften XPS diejenige von Χριστός iſt (das ητα iſt ſtatt des lat. e beibehalten. Das griechiſche P, ρ, wird ebenſo dem lat. R, r, nicht bloß in dem Namen des Heilands, ſondern auch in abgeleiteten ſubſtituirt, ſo namentlich in christianus, Christophorus. Chriſtoph Columbus bediente ſich gleichfalls in ſeiner Unterſchrift des griech. P. Die uſuelle Abbreviation in griech. Uncialen iſt $\overline{\text{IC}}$ für Ἰησοῦς und $\overline{\text{XC}}$ für Χριστός. Vgl. Montfauc. Palaeogr. gr. p. 342 und N. de Wailly, Elém. de Paléographie. I. p. 427.

in folio, sec. XIV. l. 2. „Narratio de martyribus legionis thebaicae, ad hist. Civit. Trevir. spectans, picturis illustrata, sed imperfecta.“) Die in dem cod. befindlichen Miniaturen ſind höchſt intereſſant.

S. 74. Der Verf. beſtreitet mit Recht die Sage, daß der h. Hieronymus in dem ſogenannten Hieronymus-Häuschen bei Trier gewohnt habe. Was er jedoch von der in der Kunſt üblichen Darſtellung der Heiligen ſagt, beruht, wie gut das Geſagte auch gemeint iſt, auf Verkennung von Geiſt und Sitten der damaligen Zeiten; er leſe die Legenden zahlreicher orientaliſcher Eremiten, z. B. der h. Maria von Aegypten, und er wird ſich von der Richtigkeit dieſer Bemerkung überzeugen.

S. 91. Die Anſicht, welche in den ſogenannten römiſchen Bädern in Trier ein chriſtlich-kirchliches Gebäude findet, iſt eben noch eine reine nicht zu erweiſende Vermuthung. Es bleibt uns wahrſcheinlich, daß ſelbe das Capitolium der Stadt (daß ſolches nicht extra muros gelegen und das ſpätere S. Maria ad Martyres geweſen, geht unbeſtreitbar aus der vita S. Eucharii hervor) und das Trifanium der drei höchſten römiſchen Gottheiten, des Jupiter, der Juno und der Minerva, geweſen ſei. Ob ſpäter das Gebäude zu chriſtlichen Kirchenzwecken verwendet und in die basilica SS. Trinitatis verwandelt worden, laſſen wir dahingeſtellt, halten es aber für wahrſcheinlich.

Zu S. 157. Ob Priscillianus wirklich ſo ſchuldig geweſen und die ihm zur Laſt gelegten dogmatiſchen und moraliſchen Verirrungen von ihm wirklich alle gelehrt worden? Die Geſchichte des Priscillianismus iſt eine der dunkelſten und ſchwierigſten Partien der patriſtiſchen Periode. Die Arbeit Mandernach's („Der Priscillianismus.“ Trier, 1850) iſt fleißig, ohne jedoch neues Licht auf die Sache zu werfen. Er ſcheint auch Cacciari's Diſſertation über Pr. (Cacc. in S. Leonem.) nicht gekannt zu haben. Beachtenswerth iſt der geiſtreiche Aufſatz Dr. Linde's, dem „Moſelthal und ſeinen Sagen“ von N. Hocker, Trier 1854, beigegeben.

S. 193. Der Verfaſſer beſpricht eine Reihe von Diplomen der Abtei St. Maximin; dieſelben ſind zum meiſten Theil von Hontheim abgedruckt, aber man wußte bisher nicht, wohin die Originale der Urkunden gekommen. So weit wir dieß ermittelt haben, geben wir es hier kurz an: Das Diplom Heinrich's II. von 1023 (S. 193) das Original in Paris, Bibliothèque Impér. Suppl. lat. Nr. 1846, I. — die berühmte und koſtbare ſogenannte Urſchrift des (falſchen) Dagobert'ſchen Diploms von 633 ibid. Nr. 1362 (vgl. Pardessus Diplomata, II. 21). — Diplom Otto's d. Gr., Schenkungsurkunde des Grünhauſes, ibid. Nr. 1845, 9. (S. 202.) — Diplom Arnulfs (S. 208), Schenkung von Rubenach, ib. 1844, 8. — Das Teſtament der Erkanfrida (S. 212), aus dem J. 853 befand ſich bis 1861 in der Bibliothek des verſtorbenen Herrn Canonicus Werner in Mainz, und wird mit den übrigen werthvollen Urkunden der Sammlung einer Auction ausgeſetzt werden. Möge die Stadt Trier dann ihre Pflicht wahrnehmen. — S. 214 wird der Satz: „Wie das Kloſter (St. Maximin) den Schutz der Kaiſer erfleht, ſchon unter Otto d. Gr. 990, welcher den Mönchen das Recht zuerkennt, zu ihrem Vogte Jeden frei wählen zu können ꝛc.“ wohl ein lapsus calami ſein.

Solches Recht ist übrigens dem Kloster ertheilt worden schon durch Carl den Dicken 885 (Suppl. lat. Nr. 1844, 7), bestätigt dann durch Otto d. Gr. 970 (ibid Nr. 1845, 10), Otto II. 984 (ibid. Nr. 1845, 12), Heinrich IV. 1065 (ib. Nr. 1846, 10), Heinrich V. 1112 (ib. Nr. 1847, 3; in den Diplomen wird Heinrich V. oft der IV. genannt, weil der erste Heinrich nicht Kaiser war); — das Diplom Heinrichs IV. von 1101 (S. 214) in Paris, Suppl. lat. Nr. 1846, 12. — dasjenige König Ludwigs des Frommen an Abt Helisachar vom J. 814, ibid. 844, 3. — Diplom Friedrichs I. vom J. 1157 (S. 336) ist nicht in Paris, dagegen ein Aehnliches vom J. 1190 (Nr. 1847, 8). — Diplom Conrads von Luxemburg (Definirung seiner Rechte als advocatus S. Maximini), ib. 1847, 7. — das schöne, 23 Fol. große Diplom Carl's V. vom J. 1523, von Ferdinand gezeichnet, ibid. Nr. 1848, 16, und dasjenige Philipps II. von 1557 ebend. Nr. 1848, 18.

Die Notiz S. 340, daß in das vom Abte Bartholomäus angelegte „gulden Buch" alle St. Maximin angehenden Urkunden eingeschrieben worden, ist unrichtig; wir selbst haben manche Diplome aufgefunden, die, wie auch eine alte Benedictiner-Handschrift auf dem Verso der Urkunden bemerkt hat, in dem liber aureus nicht eingetragen waren. Wir behalten uns Näheres über die nicht gedruckten St. Maximiner Diplome mitzutheilen vor.

Wir wünschen dem Buche eine recht große Verbreitung, nicht bloß unter dem Trier'schen Volke, sondern auch in weiteren Kreisen. Dasselbe möchte namentlich als belehrende und erbauende Lesung für katholische Familien zu empfehlen sein. Dr. F. X. Kraus.

Kurze Geschichte und Beschreibung der zerstörten St. Nicolaikirche vor Breslau, nebst ihrer Filiale St. Michaelis in Groß-Mochbern und der mit ihnen vereinigten St. Corporis-Christi-Kirche in Breslau. Als Beitrag zur Diöcesan- und Kunstgeschichte Schlesiens quellengemäß zusammengestellt von A. Knoblich, Weltpriester, des Bisthums Breslau. Breslau, in Commission bei Georg Philipp Aderholz, 1862. 160 S. 8°. Pr. 10 Sgr.

„Der Doppelzweck nachfolgender Gedenkblätter rechtfertigt ihre Veröffentlichung. Sie sollen zunächst ... den Freunden vaterländischer Geschichte und Kunst überhaupt, wie den Parochianen vorbezeichneter Kirchen insbesondere ein möglichst treues Bild von der Vergangenheit dieser Parochia tripartita und ihrem heutigen Zustande darbieten ... außerdem aber auch ein Almosen sein für die ... unlängst in Pöpelwitz erstandene Volksschule." S. 1. — Mit diesen Worten hat der Herr Verfasser den Standpunkt bezeichnet, von welchem aus er sein Buch beurtheilt wissen will. Er will demnach eine geschichtlich-topographische Beschreibung der im Titel angegebenen Kirchen gleichsam als ersten Anlauf geben zu einer Kirchen-Topographie Schlesiens. Der Anfang ist gut gemacht, und es wäre nur zu wünschen,

daß, wenn nicht beſſer, alſo wenigſtens nach dieſem Muſter auch andere Pfarrkirchen Schleſiens beſchrieben werden möchten. Der Gang, den der Herr Verf. bei ſeiner Arbeit nimmt, iſt zuerſt ein geſchichtlicher Ueberblick der Kirche nach Urkunden und ſonſtigen bewährten Quellen, dann die Reihenfolge der bei derſelben angeſtellt geweſenen Beneficiaten, und endlich eine in's Einzelne gehende Beſchreibung der Kirche ſelbſt. In letzterer Hinſicht ſcheint es uns, daß der Herr Verf. ganz beſonders befähigt iſt, Gegenſtände mittelalterlicher Kunſt zu würdigen.

Von S. 7 bis 46 finden wir eine ſolche topographiſch-hiſtoriſche Beſchreibung der um das J. 1175, wenn nicht früher, begründeten und im J. 1806 zerſtörten Nicolai-Kirche. Von S. 49—64 lieſt man die Geſchichte und Beſchreibung der Filialkirche zu St. Michael in Groß-Mochbern, und von S. 67—140 die der St. Corporis-Chriſti-Kirche. Von 143 bis 160 folgen diplomatiſche Beilagen.

Eine beſondere Beachtung verdient die St. Corporis-Chriſti-Kirche wie in geſchichtlicher ſo in architektoniſcher Hinſicht. Sie gehörte ſeit der erſten Hälfte des XIV. Jahrhunderts dem Johanniter-Orden, welcher in Schleſien 9 Commenden zählte, die von dem Großpriorate zu Prag abhingen und durch gewiſſe Zahlungen ihre Abhängigkeit vom Großmeiſter, welcher in letzterer Zeit auf der Inſel Malta ſaß, bekundeten. Es war, wie bei den Johanniter-Ordens-Kirchen faſt immer, auch mit der Corporis-Chriſti-Kirche ein Hoſpital in Verbindung, wo die Johanniter den Krankendienſt verrichteten. Sie bauten die noch ſtehende ſchöne Kirche im XIV. Jahrhundert. Durch mannigfache Unglücksfälle, von denen das Buch erzählt, war die Kirche erſt 1447 vollendet, erlitt aber ſeit der Zeit ſo viele Veränderungen, daß man Mühe hat, die ſymboliſchen Steinbilder unter der Kalktünche zu erkennen. Auch die ſchönen Flügelaltäre wurden beſeitigt. Der Herr Verf., ein guter Kenner der mittelalterlichen Kunſt, gibt an, was ſich noch erhalten. Es wäre zu wünſchen, daß die Kirche einer gründlichen Reparatur unterzogen werden möchte. Sie wäre deſſen werth; der Herr Verf. macht auf ihre Beſonderheiten aufmerkſam, und wir müſſen geſtehen, daß er ſeine Aufgabe ganz gut löſte. Sein Buch lieſt ſich leicht und gibt ſo manches Neue, was auch den ſtrengeren Geſchichtsfreund befriedigen wird. Die beigegebenen Holzſchnitte gehen an; der Druck iſt ſauber und der Preis in Hinblick auf den guten Zweck mäßig. Der Herr Verf. ſollte bald mit neuen Arbeiten über die Pfarrkirchen der Breslauer Diöceſe auftreten; er hat hiezu die Befähigung dargethan.

Dr. Dudik.

Geſchichte der ehemaligen Ciſtercienſerabtei Rauden in Oberſchleſien. Feſtgabe zur ſechsten Säcularfeier ihrer Gründung. Von Aug. Potthaſt. Mit einem Stahlſtich und einer Karte. Leobſchütz, 1858. Verlag von Rudolph Bauer. 8°. VIII und 308 S.

Der Verfaſſer theilt die Geſchichte dieſer Abtei (geſtiftet 21. October 1258 von Herzog Wladislaus von Oppeln, ſäculariſirt von der preußiſchen

Regierung am 26. November 1810, als gerade der Schlußpsalm des täglichen Officiums „in exitu Israel de Aegypto“ abgesungen war) in drei große Abschnitte. Der erste Abschnitt S. 1—140 erzählt die äußere Geschichte der Abtei, der zweite S. 141—266 die innere Geschichte und der dritte S. 267—290 die Geschichte Raudens seit der Aufhebung des Stiftes von 1810—1858.

Die erste Abtheilung gibt ein trockenes Bild eines Klosters, das unter 35 Aebten Vielfaches erworben und Mannigfaltiges verloren, die Ungunst der Zeit mit Ausdauer getragen und nach ausgetobtem Sturme das Beschädigte wiederherzustellen emsig bemüht war.

Interessanter ist die zweite Abtheilung. Wir lernen die Cistercienser von Rauden als Industrielle ersten Ranges kennen. Sie beschäftigten sich mit Eisenindustrie, legten einen Kupferhammer an, errichteten eine Glashütte, Pottaschsiederei, Theer- und Branntweinbrennerei, eine Bleiche, Bierbrauerei und eine Weinhandlung. Alle diese Unternehmungen wurden schwunghaft betrieben und der Ackerbau auf eine hohe Stufe der Cultur gehoben. Die wissenschaftliche Bildung des Stiftes ging mit der industriellen Hand in Hand. Die Bibliothek war die beste Oberschlesiens. „Wehe dem Priester,“ pflegte Abt Gerard Woywoda, gest. 1732, zu sagen, „der unwissend ist und keine Bücher liebt! Er gleicht dem Soldaten ohne Waffen, dem Pferde ohne Zaum, dem Schiffe ohne Steuermann, dem Schneider ohne Nadeln. Sein Werth steht unter Null. Ein Kloster ohne gelehrte Werke ist ein Brunnen ohne Wasser, ein Garten ohne Bäume, ein Beutel ohne Geld, ein Weinkeller ohne Wein.“

Abt Joseph I. von 1679—1696) legte Volksschulen an und Bernard III. (von 1735—1753) ein Gymnasium. „Das Raudener Gymnasium,“ bemerkt der Verfasser S. 173, „war zur Zeit seiner Existenz für die ganze Umgegend eine große Wohlthat, indem es talentvollen unbemittelten Jünglingen Gelegenheit bot, sich ohne große Kosten dem Studium widmen zu können. Von 1744—1810 sind mehr als 2000 Jünglinge auf demselben gebildet worden, von denen über 527 den geistlichen Stand gewählt haben. Wohnung, Kleidung, Nahrung u. s. w. erhielten sie meistens unentgeltlich oder gegen geringe Summen vom Kloster. Für den Unterricht wurde nichts gezahlt. So oft die Gymnasiasten Hunger empfanden, holten sie sich Brod vom Küchenmeister, das zur Stillung desselben auf einen Tag ausreichte, und kurz vor der Ernte war es eine große Freude, zu sehen, wie 30 bis 40, auch wohl mehrere Schüler in Reih und Glied aufgestellt Brote aus großen Körben zugetheilt erhielten. Zur Pietät gegen Gott wurden sie durch tägliche Beiwohnung der heil. Messe, Beten des Rosenkranzes, Absingung der verschiedenen Hymnen und Officien angeleitet, zu Gehorsam und Ehrfurcht gegen Gott, König, Vaterland und die Vorgesetzten streng angehalten. Bei jedem Glockenschlage mußten die Schüler das

Maria, mater gratiae, Mater misericordiae,
Tu nos ab hoste protege etc.

abbeten. Dadurch sind dem Vaterlande Männer erzogen, von denen noch heute viele in ihren Lebensstellungen beweisen, daß jene Cistercienserpönche

mit väterlicher Treue die Erziehung sowohl als auch den Unterricht der anvertrauten Zöglinge überwachten. Noch heute finden wir ehemalige Schüler derselben in allen Gegenden Schlesiens, in Polen und Galizien, die sich dankbar der Tage erinnern, welche sie in Rauden als Jünglinge verlebten. Und dieses war auch der Hauptgrund, daß dort auf eine ergangene Einladung des Rittergutsbesitzers Polednik in Lissek am 15. August 1550 (d. i. an dem Tage, an welchem sonst die Versetzung der Schüler in die höheren Classen statthatte) viele derselben zusammenkamen, nach gehaltenem feierlichen Gottesdienste bei fröhlichem Mahle die schöne Zeit der Jugend wieder an ihrem Geiste vorüberführten und zum immerwährenden Gedächtniß an das Gymnasium eine Stiftung im Betrage von 136 Thlr. 10 Sgr. errichteten, deren Zinsen zu einem alljährlich abzuhaltenden Trauergottesdienste für die verstorbenen früheren Lehrer und Zöglinge und zum Besten der Ortsarmen bestimmt wurden. Mit jedem Jahr vermindert der Tod die Zahl der ehemaligen Raudener Gymnasiasten, jeder 15. August führt aus ihrer Reihe weniger Greise zu der erwähnten Erinnerungsfeier: vielleicht nicht lange mehr, und es legt auch der letzte von ihnen das müde Haupt zur ewigen Ruhe."

Vorliegendes Werk ist mit Fleiß und Umsicht gearbeitet und ein vortrefflicher Beitrag zur Kirchengeschichte Schlesiens.

Druck und Ausstattung verdienen jedes Lob. Dr. **Wiedemann.**

Unser heiliger Glaube im Gebete des Herrn. Sieben Predigten, gehalten während der Fastenzeit 1859 in der Hof- und Domkirche zu Graz von P. Richard Peinlich, Capitular des Benedictinerstiftes Admont und k. k. Gymnasial-Professor zu Graz. Wien, 1860. Braumüller. 8°. 218 S. Pr. 1 fl. Oe. W.

Die Weihe des Lebens von der Wiege bis zum Sarge. Sieben Fastenpredigten über die Bedeutung der heiligen Sacramente. Von Richard Peinlich. Wien, 1861. Braumüller. 8°. VIII und 202 S. Pr. 1 fl. Oe. W.

Der Herr Verfasser hält an dem allgemein als unumstößlich anerkannten Satze fest, daß Stoffe, die ihrer Natur nach über dem Gesichtskreise der meisten Zuhörer liegen, entweder gar nicht oder doch sehr schwer gemeinfaßlich gemacht werden können. Daher seine glückliche Wahl des Gegenstandes, den er zur Ehre Gottes und zum Heile der Menschen zu Gemüthe führte. Das Gebet des Herrn, „das Vaterunser," ist ja jenes Gebet, „das mit allen kirchlichen Acten, mit der heiligen Messe, den heil. Sacramenten, den heil. Weihungen, mit allen anderen Gebeten, mit unserem ganzen Leben, mit unserem Erwachen und Einschlafen, mit dem ersten Lallen in der Kindheit und mit dem letzten Seufzer auf dem Sterbebette so innig verknüpft, verwebt und verwachsen ist." Sicher ein geeigneter Stoff zu

Kanzelvorträgen in der heil. Fastenzeit! Nicht minder zu loben ist die Art und Weise der Behandlung. An die sieben Bitten anschließend behandelt Herr Peinlich in der ersten Predigt: Gottes Heiligkeit ist Ursache und Grund; unsere Heiligung Wirkung und Folge; dann folgen: II. Gottes Reich außer und in dem Menschen; III. des Menschen Erlösung und Heiligung ist Gottes Wille; IV. das Ziel des menschlichen Lebens ist Vereinigung mit Gott; V. ohne Vergebung der Schuld kein Heil; VI. ohne Kampf kein Sieg, ohne Tugend kein Lohn, und VII. das einzige Uebel ist die Sünde, der einzige Erlöser ist Jesus Christus. Diese Wahrheiten sind schön, ausführlich, klar und im organischen Zusammenhange dargestellt. Wir finden Ermahnungen, die nicht niederschlagen, sondern sanft ziehen und in einer lebendigen, der Kanzel würdigen Sprache Zuhörer und Leser fesseln. Würden wir nicht gar zu vielen „Feldblumen," „Glockenblumen," „Frühlingsgrün," „Kornähren und Rebenlaub," „Passionsblumen," „Eichenlaub," „Hoffnungsgrün" und „Vergißmeinnicht" begegnen und einen gar so duftenden Blumenkranz zu überwältigen haben, würden wir diese Vorträge für meisterhaft erklären können. Dieser Geruch der mannigfach und bunt vorgezeigten Blumen umflort derart die Sinne, daß man den Blumenschmuck einer glänzenden Frohnleichnahmsprocession, aber nicht das blutgetränkte Kreuz des Charfreitages, die brechenden Augen der sterbenden Liebe zu erschauen vermeint.

In dem zweiten der obstehenden Werke suchte der Verfasser „die Wirksamkeit und Bedeutung vor Augen zu stellen, welche den heil. Sacramenten zugetheilt ist, und dadurch die wundervolle Weihe in das hellste Licht zu stellen, welche die sacramentale Gnade über alle Phasen des Lebens ergießt." Um dem Zwecke einer Fastenpredigt, der würdigen Vorbereitung zur österlichen Beicht und Communion, zu genügen, versuchte er die sieben heil. Sacramente mit den sieben Worten Jesu Christi am Kreuze zu verflechten, weil in dem gesammten Leiden und Sterben unseres Heilandes der Urquell aller sacramentalen Gnade liegt. Somit predigt Herr Peinlich I. die Weihe zur Wiedergeburt in Jesus Christus durch das heil. Sacrament der Taufe; II. die Weihe zu Kampf und Sieg für Jesus Christus durch das heil. Sacrament der Firmung; III. die Weihe zur Rettung und Heilung durch Jesus Christus im heil. Sacrament der Buße; IV. die Weihe zur innigsten Vereinigung mit Jesus Christus durch das allerheiligste Sacrament des Altars; V. die Weihe des heil. Opferdienstes Jesu Christi durch das heil. Sacrament der Priesterweihe; VI. die Weihe der christlichen Familie durch das heil. Sacrament der Ehe; VII. die Weihe zum Leben in Jesus Christus durch das heil. Sacrament der letzten Oelung. Der Herr Verfasser hat seine Aufgabe in geistreicher Weise gelöset. Mit Begeisterung erfaßt er sein vorgesetztes Thema, durchdringt es in allen seinen Theilen und behandelt es darstellend, betrachtend und betend mit einer Wärme und einem Gefühle, daß sich ein fast ununterbrochener Affect durch die Predigt hindurch bewegt. Seine Phantasie in Entwerfung von Schilderungen und Gemälden ist eine derart reiche, daß die ruhige Belehrung leidet und die Vorträge mehr zur Erbauung eines frommen Gemüthes als zur Erweckung des Geistes der

Demuth und der Buße dienen. Haben wir im ersten Werke mit zu vielen Bildern aus der Blumenwelt kämpfen müssen, so hatten wir im zweiten Werke mit „hochgeschwollenen Fluthen mit Eisschollen“, „Riesenhebel,“ „gierigen Wasserfluth“ einen harten Strauß zu bestehen. Selbst „die farbenprangenden Stäubchen der Schmetterlingsfittige“ konnten uns keine Unterstützung gewähren. Dr. Wiedemann.

Die vollkommene Ordensfrau, oder der Weg der Vollkommenheit im geistlichen Leben. Zum Gebrauche gottgeweihter Personen von A. Leguay, Generalvicar von Perpignan und Director mehrerer religiöser Genossenschaften. Aus dem Französischen. Mit Approbation des hochwürdigsten Herrn Bischofs von Mainz. Mainz, Kirchheim, 1862. 8". VIII und 394 S. kl. 8. 27 Sgr.

„Ich will dieses Buch Allen, für welche eine genaue und richtige Erkenntniß des darin behandelten Gegenstandes vermöge ihres Standes und Berufes von Wichtigkeit ist, empfohlen haben. Es sind darin die Grundsätze der Kirche und ihrer bewährtesten Geistesmänner über das klösterliche Leben und die darin nothwendig zu erstrebende Vollkommenheit so klar, einfach und vollständig, und in einer so zweckmäßigen Ordnung dargestellt, daß dasselbe auch für unser Deutschland, wo wir ein ähnliches praktisches Handbuch nicht besitzen, eine wesentliche Lücke auszufüllen und vielen Segen zu stiften geeignet ist.“

Mit diesen Worten approbirte der hochwürdigste Oberhirt Wilhelm Emanuel von Mainz vorstehendes Werk. — Der Verfasser sagt in der Vorerinnerung, er sei von dem Gesichtspunkte ausgegangen, so wenig als möglich seine eigenen Ansichten darzulegen, sondern vielmehr den Lehrern des geistlichen Lebens das Gründlichste und Praktischste, was sie auf diesem Felde geleistet haben, zu entlehnen, und dasselbe den Lesern bald wörtlich mit Beibehaltung der einfachen Darstellungsweise des betreffenden Schriftstellers (Rodriguez, Nouet, Surin, Bellecius, Fenelon, Fr. v. Sales ꝛc.), bald auch zergliedert mit Anwendung auf den Gegenstand und praktische Schlußfolgerungen darzubieten. Ein Gesichtspunkt, den wir als einen ganz richtigen bezeichnen können. Das Werk zerfällt in zwei Theile. In dem ersten wird das Ordensleben als ein Leben der Losschälung, d. h. wirklich und vollständig losgeschält von allem Irdischen, betrachtet, und diese Losschälung in sieben Kapitel durchgeführt, als: Von den Gelübden im Allgemeinen, von dem Gelübde der Armuth, der Keuschheit, des Gehorsams, von der Clausur und den Sprachzimmern und von den Regeln und Constitutionen. Diese Kapitel geben in klarer, einfacher und leichtfaßlicher Darstellung einen vollständigen Begriff von den Pflichten des Ordensstandes. Der zweite Theil betrachtet das Ordensleben als ein Leben der Vereinigung, der gänzlichen Hingabe an Gott in Geistessammlung, Betrachtung, Gebet

und guten Werken, und behandelt demgemäß Dasjenige, was gottgeweihten Personen, die nach Vollkommenheit ihres heil. Standes streben, nur von Interesse sein kann. Wir werden unterrichtet von dem innerlichen Leben und den ihm zu Grunde liegenden Tugenden (Demuth, Liebe Gottes, Gleichförmigkeit mit dem göttlichen Willen, treue Mitwirkung mit der Gnade, gegenseitige schwesterliche Liebe und Stillschweigen als dem Hüter des innerlichen Lebens), von den Uebungen des innerlichen Lebens (Betrachtung und deren verschiedene Arten, Gewissenserforschung, geistliche Lesung, Besuch des heil. Meßopfers, des allerheiligsten Sacramentes, Besuch der Sacramente und Anklage im Kapitel), von den Prüfungen des innerlichen Lebens (Scrupeln, Ursache und Heilmittel derselben, Lauigkeit) und von den Werken der christlichen Liebe, die in manchen Genossenschaften nebst den geistlichen Verrichtungen noch geübt werden, als Erziehung der Jugend und Krankenpflege. Auch dieser zweite Theil ist mit Klarheit und Umsicht geschrieben.

Diese Uebersetzung wurde von einem Mitgliede des Klosters der englischen Fräulein in Mainz geliefert. Dr Wiedemann.

Homiletische Werke von Dr. Joh. Emanuel Veith, Ehrendomherr am Metropolitan-Capitel zu Salzburg, emer. Domprediger an der Metropolitankirche zum heil. Stephan, Mitglied der theol. Facultät zu Wien und Prag. Band IV—VI. Wien, 1859—60. Wilhelm Braumüller. 8.

Wenn einst eine Geschichte der Homiletik des XIX. Jahrhunderts erscheint, die freilich, so lange wir noch in demselben stehen, nicht erscheinen darf, dann wird unter den deutschen Predigern, wie ehedem in alten Tagen Meister Eckart und Bruder Berthold, im XV. Jahrhundert Johannes Gritsch, der gottselige Thomas von Kempen, Johann von Trittenheim, vom XV. auf das XVI. Jahrhundert der unsterbliche Johann Geiler von Kaisersberg, in den folgenden die Ecke und Feuchte, im XVII. Abraham a S. Clara, im XVIII. die Moser und Sailer ruhmvoll genannt werden, — der Name Johann Emanuel Veith sicher obenan stehen, denn es dürfte nicht leicht ein anderer Kanzelredner gefunden werden, der so lange, so geistreich, so fruchtbar das Wort Gottes verkündete, als Veith, dessen Predigten ein wahres Gemeingut des deutschen Vaterlandes geworden sind, theilweise in 3—4 Auflagen verbreitet, in den Händen von Katholiken und Akatholiken befindlich. Nimmt man den Augenschein von der Reihenfolgen von Veith's Publicationen, so finden sich: „Die Leidenswerkzeuge Christi. Wien 1827" mit der 1829 erschienenen Fortsetzung: „Die Worte der Feinde Christi;" „das Friedensopfer. 1828;" „der Bote von Jericho. 1828;" „das Vaterunser" und „homiletische Vorträge für Sonn- und Festtage. Bd. I—VII. 1831 u. folg. Jahre;" „die heiligen

Berge. 2 Bde. 1833—35;“ „Homilienkranz für das katholische Kirchenjahr. 5 Bde. 1837—39;“ „der verlorne Sohn. 1838;“ „die Samaritin. 1840;“ „die Erweckung des Lazarus. 1842;“ „Festpredigten. 2 Thle. 1844—45;“ „Mater dolorosa. 1844;“ „die Heilung des Blindgebornen. 1846;“ „Eucharistia. 1847;“ „politische Passionspredigten. 1849;“ sowie „die Säulen der Kirche;“ „Weltleben und Christenthum, gehalten 1850;“ „Charitas. 1851;“ „Misericordia. 1852“, bis herab auf die Sammlung der „homiletischen Werke“, die 1855 begann und deren Band I die dritte, durchaus umgearbeitete Auflage der „Lebensbilder aus der Passionsgeschichte;“ Band II „der Weg, die Wahrheit und das Leben. Zwölf Vorträge, gehalten während der Fasten des Jahres 1854. 1856,“ Band III aber (1858) die zweite umgearbeitete Auflage der „Samaritin“ enthält.

Uns liegen nun die obigen drei weiteren Bände zur Besprechung vor. Band IV, erschienen 1859, führt den Titel:

Dodecatheon. Zwölf Vorträge, gehalten während der Fastenzeit der Jahre 1857 und 1858 in der Pfarrkirche zu den neun Chören der Engel in Wien. Wien, 1859. 306 S. 8°. (Pr. 1 fl. 50 kr. Oe. W.)

Den Titel nahm unser in der Medicin und Botanik hocherfahrene Dr. Veith aus der letzteren. Er sagt in dem kurzen Vorworte: „Den Namen Dodecatheon trägt eine Gartenpflanze der Primulaceen, die im Frühling ihre Blüthen entwickelt. Die Zwölfzahl der hier mitgetheilten Vorträge sowohl als die Jahreszeit, in der sie gehalten wurden, haben die Wahl dieses Titels motivirt.“ Die erste Abtheilung dieses Bandes behandelt die sechs Fastensonntage nach ihren Kalendernamen. Ein guter Gedanke, an den Messen der Sonntage anzubinden! Wie denn überhaupt das Missale dem Prediger eine wahre Quelle geistiger Erhebung und Belebung werden kann. Am Sonntage „Invocabit“ wählte Veith als Vorspruch den Anfang der Sonntagsmesse: „Er wird mich anrufen und ich werde ihn erhören.“ Psalm 90, 15. Im Eingange geht er auf die Bedeutung der Quadragesimalzeit über, welche sechs Sonntage zählt, von denen jeder seinen im Volke lebenden Namen von dem ersten Worte der h. Messe im Missale hat. Der Redner gibt nun an, daß jeder dieser Namen gleich den ersten Anschlägen und Tacten eines großen Tonwerkes den Stoff einer unerschöpflichen Fülle von Betrachtungen darbiete, und will sich sofort ganz einfach an das Wort „Invocabit“ (er wird anrufen) halten, indem er ausführen werde: „Was es heiße und bedeute, den Allmächtigen anrufen, und wiederum, was es bedeute, ihn nicht anrufen.“ Hierbei bildet der Psalm 90 die Grundlage, auf der dann Veith seine Gedankenreihe ausbaut, so daß man diese Rede eine Psalmerklärungspredigt nennen könnte. Man lese z. B. S. 15—18. Sie verfolgt also keinen bestimmten Satz mit logischer Schärfe, gibt dagegen mehrere Sätze in gemüthvoller Aus-

führung. Am Sonntag Reminiscere bindet Redner an den Vorſpruch (Pſalm 24, 6): „Sei eingedenk Deiner Erbarmungen, o Herr, die von Anfang her ſind; der Vergehungen meiner Jugend gedenke nicht,“ der den Gegenſatz der beiden Bitten enthalte: „Gedenke, gedenke nicht; vergeſſe nicht, vergeſſe,“ die Frage: „In welchem Sinne reden wir ſo zu Gott? und hinwiederum: in welchem Sinne ſagt der Herr das Nämliche zu uns?“ Am Sonntag Oculi (Pſ. 24 u. 122) führt er aus, daß von nichts Geringerem die Rede ſei, als von einem unverwandten Aufblick des innern Menſchen zu ſeinem Schöpfer, Gebieter und Erlöſer; einem Aufblick des gläubigen Vertrauens und der gläubigen Liebe, an welchem eine gewiſſe Beziehung auf drei Zeiten erkennbar ſei. Durch die Uebung des Glaubens denke man zurück an alle die großen Thatſachen der Weltgeſchichte und der Offenbarung, die unſerem Leben längſt vorausgegangen, im gläubigen Hoffen blicke man auf den ganzen noch vor uns liegenden irdiſchen Lebensweg, und in unſerem Streben nach dem göttlichen Wohlgefallen werde vorzüglich die Gegenwart berührt. „Ueber dieſen dreifachen Aufblick des Glaubens, der Hoffnung und der Liebe wollen wir nunmehr uns näher verſtändigen.“ Mit dieſen Worten bezeichnet alſo der Redner ſein Thema! Den vierten Faſtenſonntag „Laetare“, an dem er den Text wählte: „Erfreut euch mit Jeruſalem und frohlockt über ſie Alle, die ihr in Liebe ihm zugethan“ (Jeſai. 66, 10), beginnt er mit den Worten: „Zu allen Zeiten hat das geiſtloſe Sprichwort ſich geltend gemacht: Gib mir was heute, und nimm für dich, was morgen iſt.“ Er behandelt die Frage: „Die Freude, der Troſt, die Sättigung, worin beſtehen ſie, und welches iſt ihr Verhältniß zu einander? Wo werden ſie vergeblich geſucht? Wo werden ſie ſicher gefunden?“ Am Sonntage „Judica“ hält ſich der Redner an ſeinem Texte: „Richte mich, o Gott, und entſcheide meine Sache gegen ein unheiliges Volk; vom ungerechten und heimtückiſchen Manne errette mich“ (Pſ. 42, 1), und wirft die zwei Fragen zur Beantwortung auf: „Wie urtheilt, richtet, entſcheidet ein unheiliges, unfrommes Volk? Wie richtet, ſcheidet und entſcheidet Gott die Sache des Frommen?“ Die Dominica palmarum gibt dem Prediger, unter Vorausſendung des Textes: „Gott, mein Gott, ſieh auf mich, warum haſt du mich verlaſſen? Fern iſt die Hilfe den Worten meiner Klage“ (Pſ. 21, 2), Veranlaſſung, „weil ihm der Haltpunkt der bis jetzt beobachteten Ordnung mangelt,“ „die Reihe der bisherigen Betrachtungen zu wiederholen,“ indem er dieſelben in ihrer Beziehung auf das Leiden Jeſu erfaßt, wie es im 21. Pſalme geſchildert wird. „Alle die Erwägungen“ — ſo ſpricht der Redner — „zu welchen die Namen Invocabit, Reminiscere, Laetare u. ſ. f. uns den Anlaß gegeben, werden wir, nach ihrer höchſten Bedeutung, in dieſem Pſalme wieder vorfinden, der in ſeiner erſten Hälfte den Kampf des Erlöſers mit der äußerſten Verlaſſenheit und Noth, in der zweiten hingegen die herrlichen

Erfolge seines Sieges schildert." Hiermit endet die erste Abtheilung! Die zweite Abtheilung gibt „die Pericopen-Reihen der sechs Fastenwochen."

Als erste Pericopen-Reihe erscheint: „Christus als Sohn des Menschen." Psalm 8, 5. Der Eingang ist wirklich erhaben und würde selbst von Longin als erhaben bezeichnet werden müssen: „Zu den Höhen des nächtlichen Himmels erhebt der Seher sein Auge; sein Blick durcheilt die unermeßlichen Weiten des Firmaments, und nachdem er das Heer der unzählbaren Gestirne betrachtet, kehrt er, von der Größe der Schöpfungswelt, vom Gedanken an die Allmacht überwältigt, zu sich selbst zurück und ruft mit Staunen: „„Was ist, o Herr, der Mensch, daß du seiner gedenkst; der Sohn des Menschen, daß du ihn heimsuchst?"" Das Thema der Rede ist nun: „Christus der Menschensohn, und das Verhältniß des Menschensohnes zu den übrigen Menschen." Die zweite Pericope über 1. Joh. 3, 2 spricht von „Christus als Sohn Gottes" und behandelt das Thema: „Der Sohn Gottes; die Kinder Gottes; die Wege der Erhöhung und Verklärung." Die dritte Pericope über Lucas 11, 23 behandelt „Christus als Prophet" und betrachtet „Christus in seinem prophetischen Amte, „zugleich die Frage beantwortend: Wer mit Ihm, wer wider Ihn sei, wer mit Ihm sammle oder ohne ihn zerstreue." Die vierte Pericope behandelt das Thema „Christus als König" über Psalm 20, 1. 7, und führt aus: „Christus das Haupt, der Herr und König der Menschenwelt, und sein Reich in dieser, aber nicht von dieser Welt." Die fünfte Pericope sieht auf „Christus als Hoheprieſter" unter Voraussendung von Hebr. 7, 26: „Der Streit des Hasses gegen die Liebe und der Liebe gegen den Haß." Dieses der Grundgedanke der Rede! Die sechste Pericope mit dem Vorspruch: „Wir sehen nun Jesus für seine Todesleiden mit Ehre und Herrlichkeit gekrönt, weil er, nach dem huldvollen Willen des Vaters, für Alle den Tod verkostet hat." Heb. 2, 10 — gibt einen Ueberblick der früheren Betrachtungen.

Band V führt den Titel:

Dodecatheon. Zweiter Theil. Sechs Fastenvorträge vom Jahre 1859, nebst einer gleichzähligen Reihe von Vorträgen an Festen U. L. F. Wien, 1860. 329 S. 8°. (Preis 1 fl. 50 kr. Oe. W.)

Der Titel ist also dießmal lediglich nur nach der Zahl der Vorträge gewählt. Eine weitere Vorrede findet sich nicht. Die erste Abtheilung enthält S. 1—166 die sechs Fastenvorträge, die überschrieben sind: „Die Mächte des Unheils." Als solche Mächte zählt Veith folgende mit den Worten auf: „Wenn wir uns damit begnügen, jene verderblichen Mächte nach den Namen und Gestaltungen aufzuzählen, unter welchen sie in unserer Gegenwart auftreten, so dürfen wir annehmen,

die erste sei der Unglaube oder der nach keiner Lösung suchende Zweifel, der auch Skepticismus genannt wird. Die zweite gewahren wir in der ausschließlichen Hinwendung zur Körperwelt, als der einzigen Wirklichkeit, oder im Materialismus. Die dritte jener Mächte ist die Trägheit oder die Scheu vor jeder geistig-sittlichen Arbeit; die vierte die Starrheit der Eigensucht oder der Egoismus. Als die fünfte mag die fieberhafte Hast und Ungeduld gelten, die gar viele Gemüther beherrscht; als die sechste endlich der Nihilismus, d. h. die unsittliche Selbstläugnung, die an die Stelle der sittlichen Selbstverläugnung getreten." Die erste Rede über Matth. 4, 10 spricht „von der widergöttlichen Macht des Unglaubens und der heilvollen des Glaubens, sodann von dem angeblichen Widerspruch zwischen Glaubenslehre und Wissenschaft, und dem Kreuze, das denselben ausgleicht und versöhnt." Die zweite Rede über 1. Corinth. 15, 47 (im Drucke steht irrig 13) behandelt „die schlechte oder vergängliche Wirklichkeit der diesseitigen Welt, und die wahre, weil unvergängliche Wirksamkeit der jenseitigen". Der dritte Vortrag, sich 1. Timoth. 6, 12 zum Vorspruch wählend, bezeichnet „den Feind, gegen den wir kämpfen, die Waffen, mit welchen wir kämpfen, endlich die Art des Kampfes selbst." Der vierte Vortrag über 1. Corinth. 3, 23 bespricht „die feindselige Macht der starren Selbstliebe, die den irdischen Gütern nachjagt, und die Segensmacht der geselligen Liebe, welche die himmlischen Güter aufsucht". Die fünfte Rede über Psalm 40, 1: „Heil dem, der auf den Leidenden und Armen sich versteht; am bösen Tage wird der Herr ihn erretten" untersucht: „Wer dieser Leidende und Dürftige sei, dessen rechte Kenntniß und Würdigung das Heil bringt; was der böse Tag bedeute, und worin die Rettung bestehe." Die sechste Rede über 1. Pet. 4, 1 bespricht „die Todesmacht, die Todesfurcht, den Gedanken oder die Gesinnung, die gegen beide waffnet."

Dieses nun die Themata der sechs Fastenvorträge, die hier verhältnißmäßig weit ausführlicher behandelt sind, als sonst bei Veith herkömmlich. Die zweite Abtheilung dagegen enthält „die Vorträge an Festtagen zu Ehren der heiligen Jungfrau", welche wir in möglichster Kürze gleichfalls vorführen wollen.

Zwei Reden am „Feste der makellosen Empfängniß". Der erste Vortrag bespricht a) das Buch der Abstammung Jesu als Buch des Wunders, in der ursprünglichen Würde und erhabenen Tugend der makellosen Jungfrau, sodann als Buch des Lebens, in der Aufgabe Derjenigen, welche Kinder Gottes zu sein mit aufrichtigem Willen verlangen." b) Der zweite Vortrag, zugleich Secundizpredigt über Matth. 1, 16, behandelt „das ganz eigenthümliche und einzige Verhältniß Mariä zu Christus, sowie das ebenso eigenthümliche Verhältniß des Priesters zu Maria."

Am „Feſte Mariä Reinigung“ finden ſich zwei Reden. Die erſte über Lucas 2, 31 ſucht, von dem vierfachen Namen ausgehend, gleich den vier Strömungen, die aus Einer Quelle entſpringen, „an einem und demſelben Myſterium eine vierfache Bedeutung nachzuweiſen,“ die andere über Lucas 2, 29 zieht in Betrachtung: „den Frieden und das Heil, welche Simeon im Auge hatte, ſodann den Weg, der uns dahin führt, und auf welchem er zu uns gekommen.“ Am „Himmelfahrtsfeſt Mariä“ nimmt Veith keinen bibliſchen Text zum Vorſpruche, ſondern: „Heilige Maria, Mutter Gottes, bitte für uns“ und dieſe Bitte mit dem Beiſatze: „Bitte für uns Sünder, bitte für uns jetzt, bitte für uns in der Stunde unſeres Scheidens“ iſt der Behandlungsgegenſtand der Predigt. Die Predigt auf „Mariä Schutzfeſt“ wählt abermals keinen Bibeltext (wir billigen das Verlaſſen eines ſo uralten Gebrauches nicht), ſondern den Antiphon: „Unter deinen Schutz und Schirm fliehen wir, heilige Gottesgebärerin,“ und erörtert die Frage: „Warum wir überhaupt des Schutzes von Oben bedürfen, warum es Maria iſt, auf deren Schutz wir vertrauen, und was uns zu thun obliegt, um uns desſelben würdig zu machen.“ Am „Portiunculafeſt“ erörtert Veith (über Luc. 11, 28) „den geſchichtlichen Vorgang, der an dieſen Namen ſich anknüpft, ſodann die Heilswahrheit, an welche er uns erinnert, endlich die Heilsgabe, die unter dieſem Namen uns dargeboten wird.“ Die letzten zwei Reden ſind gehalten am „Schutzfeſt des heiligen Joſeph“. Erſtere, über den Text Matth. 24, 45, beſpricht „die Würde, die ihm verliehen, die Treue, worin er erprobt worden, und das Vorbild, das uns an ihm gegeben.“ Letztere über Eccl. 6, 14 beantwortet die Fragen: „Worauf beruht der Glaube, daß Joſeph ein mächtiger Beſchützer der Chriſten iſt? Worauf insbeſondere beruht die Zuverſicht, daß er unſer Beſchützer iſt?“

Dieſes alſo iſt der Inhalt der beiden Bände. Die Behandlungsweiſe, die Art der Beweisführung bleibt ſich bekanntlich bei allen Veithſchen Predigten gleich. Veith liebt es, irgend ein Ereigniß der früheſten oder nächſten Vergangenheit der heidniſchen oder chriſtlichen Zeit, irgend eine Legende an die Spitze zu ſtellen, oder ſie im Laufe der Rede anzubringen, und daran anzubinden, was ihm auf dem Herzen liegt, ein Modus, der mit der Individualität Veith's verwachſen iſt und ſich deßhalb ungemein gut ausnimmt, indeſſen er oft in dem Munde eines anderen Redners (und wir haben ſchon manche Veith'ſche Rede von geiſtloſen Predigern abkanzeln hören) läppiſch erſcheint. Was bei Veith an der ſtrengen Logik, an der Ariſtoteliſchen Aufeinanderfolge der Sätze abgeht, erſetzt die unnachahmliche Gemüthlichkeit, erſetzt das Hineingreifen in das praktiſche Alltagsleben, welches nicht leicht einem Redner ſo zu Gebote ſteht, wie unſerem Doctor (revera Doctor) Veith!

Band VI führt den Titel:

Die Heilung des Blindgebornen. In zwölf Vorträgen. Zweite, durchaus umgearbeitete und vermehrte Auflage. Wien, 1860. 376 S. 8°. (Preis 1 fl. 50 kr. Oe. W.)

und erschien, wie oben bemerkt, in erster Auflage 1846. Wir haben ihn verglichen, aber fast gegen die frühere Auflage eine wesentliche Aenderung, ja kaum hie und da eine Wortänderung gefunden, es wäre denn die Hinweglassung des Citats S. 160 der ersten Ausgabe. So viel über diese Bände! Was nun Veith selbst betrifft, so zweifeln wir nicht, daß eine Geschichte der Homiletik auch von ihm einst sagen werde: „Veith „gehört unter die gedankenreichsten und originellsten Prediger seiner Zeit, „er verband große theologische und philosophische Kenntnisse mit einem „schönen, klaren und deutlichen Vortrage; seine Freimüthigkeit war eben „so unbegrenzt, wie seine Wärme für eine reinere Religiösität, und sein „Eifer, Gutes zu stiften." Dr. Wiedemann.

Geschichte der Slavenapostel Cyrill und Method und der slavischen Liturgie. Von Dr. Joseph Augustin Ginzel, Ehrendomherrn, Consistorial- und Ehegerichtsrathe ꝛc. in Leitmeritz. — Zweite Ausgabe. Wien 1861. Wilhelm Braumüller, k. k. Hofbuchhändler. XI, 174 und 132 S. 8°. — Preis 2 fl. Oe. W. = 1 Thl. 10 Ngr.

Das hohe Interesse, welches die Geschichte der beiden Slavenapostel Cyrill und Methodius in unseren Tagen erregt hat, und die hohe Bedeutung, die ihr Wirken für so viele Völker im Osten Europa's erlangte, die Schwierigkeiten selbst, welche bei der Divergenz und Lückenhaftigkeit vieler Quellen einer allseitig befriedigenden Darstellung sich entgegenstellten, haben in der neuesten Zeit eine Reihe von mehr oder minder ausgedehnten Forschungen zu Tage gefördert, die vielfach neues Licht über das Leben der beiden berühmten Missionäre, die mit ihrem Namen so eng verflochtene slavische Liturgie und über die Geschichte des neunten Jahrhunderts überhaupt verbreitet haben. So wenig auch behauptet werden kann, es seien jetzt schon diese Untersuchungen für immer abgeschlossen und vollendet, so daß nichts mehr auf diesem Gebiete zu leisten wäre: so sind dieselben doch bis zu einem Punkte gediehen, auf dem die wichtigsten Data als festgestellt und nur Fragen untergeordneter und secundärer Art als noch weiterer Aufhellung bedürftig erscheinen.

Sehr anerkennenswerth ist es, daß Hr. Dr. Ginzel seiner Bearbeitung eine vollständige Sammlung der da und dort zerstreuten, bis jetzt bekannt gewordenen Quellenschriften und Denkmäler beigegeben hat, die den Leser in den Stand setzt, ohne langes und mühseliges Nachsuchen sich selbst ein eigenes Urtheil zu bilden und dem Verfasser in

seiner Darstellung selbst prüfend zu folgen. Es sind aber diese Quellen an Alter, Umfang, Ursprung und Glaubwürdigkeit sehr verschieden, weshalb eine kritische Erörterung über ihren Werth, wie sie der Verfasser in der Einleitung zu seinem ersten Theile gibt, ganz und gar an ihrem Platze sich findet. Zu den Quellen, deren Glaubwürdigkeit keinem Zweifel unterliegt, rechnet er mit Recht die Zeugnisse des römischen Bibliothekars Anastasius, die Briefe des Papstes Johann VIII. und die zwei von Salzburg ausgegangenen Urkunden von 873 und 900. Als unächt, aber noch zur Zeit des Methodius selbst unterschoben, bezeichnet er den von W. Wattenbach zuerst veröffentlichten Brief Stephan's V. an Swatopluk von Mähren, sowie den von Ernst Dümmler publicirten, in der sogenannten pannonischen Legende enthaltenen Brief Hadrian's II. Zwar hat neuestens wiederum Dudik (Geschichte Mährens I, S. 190; vgl. S. 182 Nr. 1) die Echtheit des letzteren Schreibens in Schutz genommen, wie auch mehrere andere slavische Gelehrte gethan; unseres Erachtens aber sind die Bedenken, wie sie Dr. Ginzel (S. 8, 9) und Andere geltend gemacht haben, noch immer nicht siegreich entkräftet, namentlich bezüglich des Widerspruches, in dem dieses angebliche Schreiben Hadrian's mit den unzweifelhaft echten Briefen Johann's VIII. steht. Unter den verschiedenen Legenden nimmt sicher die hier als italische bezeichnete Translatio S. Clementis die erste Stelle ein, auch in Ansehung des Alters und der Axiopistie, während die mährische, böhmische, bulgarische und auch die pannonische Legende weit hinter ihr zurückstehen. Letztere ward sicher von Dümmler u. A. überschätzt, wenn auch manche werthvolle Data aus ihr entnommen werden können. Die bulgarische Legende, die von Prof. Miklosich edirte Vita S. Clementis (Vindob. 1847) ist sicher nicht von dem gelehrten Metropoliten Theophylaktus ursprünglich verfaßt, sondern höchstens von ihm überarbeitet. Unseres Erachtens ist noch nirgends darauf aufmerksam gemacht worden, daß die in dieser Schrift gegen den Ausgang des heil. Geistes auch aus dem Sohne vorgebrachten Argumente ganz dieselben sind, wie sie Theophylaktus braucht. Man vergleiche, um sich hievon zu überzeugen:

1) Vita Clem. ed. Miklosich p. 12. *ἐκ πατρὸς μὲν προιέναι τὸ πνεῦμα.. εἶναι δὲ καὶ τοῦ υἱοῦ οἰκεῖον καὶ δι' αὐτοῦ χορηγεῖσθαι τοῖς ἀξίοις.*

2) ib. p. 13 über Joh. 20, 22.

3) ib. p. 13. *ἀλλ' οὐκ αὐτὸ τὸ πνεῦμα τηνικαῦτα τοῖς μαθηταῖς ἐχαρίσατο. δῆλον δὲ καὶ γάρ, εἰ τότε τὸ πνεῦμα δέδωκεν, ἢ περισσὴ λοιπὸν ἡ ἐν τῇ πεντηκοστῇ τούτου καθόδος ἢ ἄλλου πνεύματος, εἰ μὴ περισσὴ ποῖον οὖν τοῦτο.*

1) Theophylacti Opp. ed. Venet. t. III p. 515, et in Leon. Allat. Graec. orthod. t. I p. 215 n. 65.

2) Theophyl. Opp. I p. 750, 763.

3) Theophyl. ep. ad Nicol. Diac. Opp. III p. 516 c. 6. Gr. orth. I p. 220 n. 68. *εἰ τηνικαῦτα τὸν παράκλητον αὐτοῖς ὁ κύριος δέδωκε, ποῦ θήσεις το · ἐὰν μὴ ἐγὼ ἀπέλθω, ἐκεῖνος οὐκ ἐλεύσεται πρὸς ὑμᾶς; ἡ κατὰ τὴν πεντηκοστὴν παρουσία τοῦ πνεύμα-*

τος ἢ τοῦ αὐτοῦ, καὶ περιττὴ, ἢ ἄλλου πνεύματος, καὶ ποῖον τοῦτο.

4) ib. p. 15: τί τὸ κωλύον τὸν κύριον εἰπεῖν · τὸ πνεῦμα τῆς ἀληθείας, ὃ παρ' ἐμοῦ ἐκπορεύεται.

4) Gr. orthod. I p. 222 n. 69: τί ἐκώλυεν εἰπεῖν τον Χριστον · ὃ παρὰ τοῦ πατρος καὶ ἐμοῦ ἐκπορεύεται.

Wenn nun sich wohl annehmen läßt, daß bei einer späteren Erweiterung und Ausschmückung der ursprünglich einfacheren Erzählung auch die theologischen Ausführungen des Theophylakt benützt wurden, so ist nicht schwer erklärlich, daß man dem Ganzen nachher den Namen dieses berühmten Metropoliten vorsetzte und es als sein Werk bezeichnete, wenn auch nicht unmöglich ist, daß er selbst der Ueberarbeiter war.

Für die Benützung der Geschichtliches und Sagenhaftes vermengenden Legenden wird von Dr. Ginzel mit Recht der kritische Canon festgehalten, daß Alles und Jedes, was darin den Daten der historischen Urkunden von unzweifelhafter Glaubwürdigkeit widerspricht, als falsch und unwahr zu verwerfen, alles und jedes in ihnen Enthaltene aber, was mit den verbürgten Thatsachen in Einklang steht, in demselben Grade, in dem es mit diesen harmonirt, als glaubwürdig anzuerkennen ist. Diesem nicht von allen Forschern stets strenge festgehaltenen Canon bleibt der Verfasser nun auch in dem erzählenden Theile seiner Arbeit treu, zu dessen Betrachtung wir jetzt übergehen wollen.

Ueber die Herkunft und Bildung der beiden Brüder, die Thätigkeit des Constantin oder Cyrill bei den Chazaren und die Berufung der beiden Brüder nach Mähren stimmen die neuesten Bearbeitungen im Wesentlichen überein. Daß auch Methodius mit zu den Chazaren ging, finden Wattenbach und Dudik glaubwürdig, auf die pannonische Legende sich stützend; mit mehr Recht bestreitet es mit Berufung auf die Translatio Ginzel (S. 27 N. 5). Ebenso herrscht über die weiteren Lebensumrisse der Beiden, ihre Reise nach Rom und den Tod des Cyrillus, des Methodius ferneres Wirken, seine Vorladung nach Rom und Rechtfertigung daselbst in der Hauptsache volle Uebereinstimmung; nur viele untergeordnete Data sind streitig. Das Todesjahr des Methodius setzt Ginzel (S. 91) auf 885, worin ihm Dudik (a. a. O. S. 265) vollkommen beipflichtet. Zwischen 863 und 885 fällt eine Reihe von politisch und kirchlich wichtigen Ereignissen, und noch waren keine zwei Decennien seit Method's Tod vergangen, als das große mährische Reich in der magyarischen Invasion völlig unterging. Von den vielen interessanten Erörterungen, die unsere Schrift darbietet, sei hier nur noch auf einige einzugehen gestattet.

Daß beide Brüder unter Papst Hadrian II. die bischöfliche Consecration erhielten, macht Ginzel (S. 47, 48, N. 7) sehr glaubhaft und Dudik (S. 180, 182) stimmt ihm hierin bei. Daß Methodius Erzbischof von Mähren und Pannonien ward (Ginzel S. 51, Dudik S. 187), dürfte jetzt noch weniger angefochten werden können, wenn auch nicht zu ver-

kennen ist, daß die Grenzen des neuen Sprengels noch keine ganz feststehenden waren. Die Tradition der Böhmen, die Cosmos wiedergibt, daß der heil. Methodius den Böhmerherzog Bořivoy getauft, wird auch hier (S. 67, 68. Vgl. Dudik S. 229, 230, beſ. N. 1) festgehalten und die Taufe zwischen 878 und 880 gesetzt. Daß die Erfindung der slavischen Buchstabenschrift dem Constantin (Cyrillus) zuzuschreiben und noch vor die Reise der beiden Brüder nach Rom zu stellen ist, erleidet keinen Zweifel; daß aber die Liturgie schon vor ihrer Erhebung zum Episcopat in slavischer Sprache gefeiert ward, wie Dobrowsky meint (Cyrill und Method S. 57), ist in keiner Weise anzunehmen (Ginzel S. 42, 43, 56 ff.). Wenn nun Methodius seit seiner Rückkehr nach Mähren dieselbe einzuführen begann, so konnte er auch ohne ausdrückliche Ermächtigung des römischen Stuhles in seiner Stellung als Erzbischof und in Hinblick auf den überwiegenden Nutzen für den christlichen Fortschritt seiner Neubekehrten sich hiezu berechtigt halten (S. 56, 57), und obschon der römische Stuhl die Neuerung verbot, so sah er sich doch 880 veranlaßt, dieses allerdigs weitgehende Zugeständniß zu machen.

Große Schwierigkeiten hat aber die hieran sich knüpfende weitere Frage, ob die von Methodius in slavischer Sprache gefeierte Liturgie die der griechischen oder der römischen Kirche war. Wir gestehen, daß die scharfsinnigen Argumentationen Dr. Ginzel's zu Gunsten der letzteren Annahme uns noch keineswegs alle Bedenken beseitigt haben. Was S. 42 N. 12 gesagt wird: „Constantin und Methodius, ebenso (?) des Lateinischen wie des Griechischen mächtig, mußten sich an die Liturgie des Landes halten; denn da sie vom Passauer Bischofe jurisdictionirt waren (?), hörten sie auf, Priester der griechischen Kirche zu sein (?), und mußten (?) sich in Verwaltung ihres Priesteramtes dem Gesetze und Gebrauche der lateinischen Kirche unterwerfen," erregt schon vielseitigen Anstand. Wir haben einmal kein positives Zeugniß dafür, daß die Slavenapostel des Lateinischen wie des Griechischen gleich mächtig waren; wir wissen ebensowenig, daß sie sich vom Passauer Bischofe Jurisdiction ertheilen ließen, da ja sie von einem Fürsten berufen waren, der sich auch von der kirchlichen Verbindung mit den Deutschen loszumachen suchte (S. 32), fanden sie bei der damaligen Stimmung dieses Fürsten kaum eine Gelegenheit, mit jenem zu verkehren, und kaum waren ihnen die kirchlichen Verhältnisse des Landes, das sie als ein neu zu bekehrendes ansehen mußten, das noch nicht überaus zahlreiche Christengemeinden zählte, völlig klar gemacht worden. Die Christen des Landes waren wohl ziemlich weit auseinander und zerstreut; „den Neubekehrten mußte es ganz gleichgiltig sein, ob die Liturgie die römische oder die griechische sei, die eine wie die andere war ihnen ja, wenn nicht ganz unbekannt, so doch nur schwach bekannt, während Method und seine Gefährten bei jenem Ritus verbleiben konnten, der ihnen von Haus aus geläufig war." (Dudik S. 192, Anmerk. zu S. 191). Ja wenn wir die Analogie der späteren Kirchengesetze reden lassen, die in allen Verhandlungen mit den Orientalen geltend gemacht worden sind und die in ihren

Grundlagen in der römischen Kirche uralt sind, so durfte ein nach griechischem Ritus ordinirter Priester gar nicht den römischen Ritus adoptiren, sondern mußte bei dem seinigen beharren. Der griechische Priester in Rom oder sonst einem lateinischen Lande celebrirte stets nach seinem Ritus und behielt seine heimischen Gebräuche bei (vgl. Leo IX. ep. ad Caerul. c. 29 p. 81 ed. Will.), und an den schismatischen Griechen wird es gerügt, daß sie den lateinischen Priestern in ihren Gegenden nicht die lateinische Messe gestatten wollten, während die römische Kirche hierin weit discreter und besonnener sei. Kein Kirchengesetz begründete es, daß griechische Priester im römischen Patriarchate „aufhörten, griechische Priester zu sein, und sich dem Brauche der lateinischen Kirche unterwerfen mußten“ (S. 42, 107). Bedenkt man, wie schwer es stets jedem Griechen fiel, die liebgewonnenen und von Jugend auf hochgeachteten Gebräuche seiner heiligen Väter zu verlassen oder auch nur im geringsten von ihnen abzuweichen; bedenkt man, wie die alte griechische Liturgie nicht bloß vor Ausbruch und Vollendung des byzantinischen Schisma, sondern zu allen Zeiten von den Päpsten anerkannt, hochgehalten und beschützt ward; bedenkt man ferner, wie die Thatsache, daß die griechische Liturgie ebensogut als katholisch galt wie die römische, es hinreichend erklärt, daß von Salzburg aus nur Klage geführt ward über die von Methodius eingeführte liturgische Sprache, nicht über den abweichenden Ritus, sowie daß Papst Johann VIII. mit vollem Rechte sagen konnte, er habe den Methodius ganz so befunden, wie es die römische Kirche fordere: so wird man gestehen müssen, daß es sehr problematisch ist, daß Methodius nach lateinischem Ritus celebrirte. Zudem beweist Ginzel zu viel, wenn er sagt, beide Brüder hätten sich dem römischen Ritus in der Celebration der Messe unterwerfen müssen, während Johann VIII. in dem (Anhang S. 58) mitgetheilten Briefe von 879 nur ihn verpflichten wollte, daß er vel in latina vel in graeca lingua die Liturgie feiere. Nehmen wir noch die von Dudik (S. 191 Anm. 1) angeführten Prager glagolitischen Fragmente und die zahlreichen Spuren des griechischen Ritus in Mähren und anderwärts hinzu, so müssen wir mit dem letztgenannten Forscher gestehen, daß diese Frage noch lange nicht zum Abschluß gekommen ist. Wir unsererseits maßen uns nicht an, eine Entscheidung in derselben geben zu wollen.

In theologischer Beziehung ist noch die Frage wichtig, welche Stellung Methodius in der durch Photius angeregten Streitfrage über den heil. Geist, insbesondere über dessen Ausgang auch aus dem Sohne, eingenommen habe. Ganz richtig hat der Verfasser (S. 72 ff.) diese Frage dahin beantwortet, daß er zwar in seinem Symbolum das Filioque nicht recitirte, aber das durch diesen Beisatz ausgedrückte Dogma gläubig annahm. So war er einerseits in den Augen der römischen Kirche gerechtfertigt, die damals das Filioque noch nicht angenommen, andererseits aber den Verdächtigungen der deutschen Geistlichen ausgesetzt, die diesen Zusatz im Symbolum der Messe zu recitiren und zu singen gewohnt waren. Ueber den Standpunkt des römischen Stuhles bezüglich

dieſer Frage im neunten Jahrhundert haben wir uns anderwärts (Tübinger theol. Quartalſchr. 1858. IV. S. 604 ff.) ausführlicher geäußert, und die Sachlage iſt hier ſo evident, daß von dieſer Seite her Papſt Johann VIII. keinem Vorwurf unterliegt. Hr. Dr. Ginzel hat die von ſo manchen Gelehrten dieſem Papſte gemachten Vorwürfe ſiegreich entkräftet.

Höchſt verdienſtlich und in ihren Haupttheilen eine ganz neue Arbeit iſt die im zweiten Theile gegebene Geſchichte der ſlaviſchen Liturgie. Auf das hier Geleiſtete werden ſpätere Arbeiten immer wieder zurückzukommen haben, ſo viel Neues auch noch zu Tage gefördert werden mag. Auch die Notizen über den jetzigen Beſtand der römiſch-ſlaviſchen Liturgie ſind von großem Intereſſe. Nur der eine Punkt über deren urſprünglich römiſchen Charakter ſteht uns noch nicht als völlig ſicher da; wir beſcheiden uns aber hierin und halten uns nicht für berechtigt, hier ein entſcheidendes Wort mitzuſprechen; auch bietet die Geſchichte dieſer Liturgie noch viele bedeutende Lücken dar. Wir haben Dr. Ginzel's Arbeit ſonſt mit Intereſſe und vielem Genuß geleſen und ſprechen gern freudig die wärmſte Anerkennung dieſer bedeutenden Leiſtung aus.

Dr. Hergenröther.

---

1. **Die Nekrologien des Domſtiftes Salzburg.** Nach Handſchriften der k. k. Hofbibliothek in Wien mitgetheilt von Dr. Theodor Wiedemann. Wien, 1861. K. k. Hof- und Staatsdruckerei. 286 S. 8°. Pr. 1 fl. 30 kr. Ö. W.
2. **Nekrologium des ehemaligen Kloſters Oberalteich in Niederbayern.** Nach einer Handſchrift der k. k. Hofbibliothek in Wien mitgetheilt von Dr. Theodor Wiedemann. Wien, 1862. K. k. Hof- und Staatsdruckerei. 42 S. 8°. Pr. 30 kr. Ö. W.

Es iſt ein löblicher Brauch der neueren Gelehrten, daß ſie ſich wieder Schriften zuwenden, die anzuſehen die aufgeklärte Vornehmthuerei vor wenigen Jahrzehnten noch ſich ſchämte. Wir meinen vorzüglich die Inventarien und Nekrologien der Kloſter- und Stiftskirchen, die von den früheren Reichthümern übrig gelaſſen wurden. Namentlich die Gelehrſamkeit, welche ſich lieber auf Urkunden, als auf neuere leichtfertige Schreiberei ſtützt, ſieht ſehr bald ein, wie viele und nützliche Aufklärungen nach den verſchiedenſten Seiten aus ihnen zu holen ſind: Nachrichten über Perſonen und Sachen, Zuſtände und Meinungen, Künſte und eine Fülle von Kleinigkeiten, die, in ihre Ordnung eingereiht, unſere Vorzeit oft weſentlich aufhellen. Eine dankenswerthe Arbeit iſt daher nach unſerer Meinung die Herausgabe der Nekrologien des altberühmten Domſtiftes Salzburg und des Kloſters Oberalteich durch Dr. Wiedemann.

Nr. 1 weiſet zunächſt eine Menge Namen auf, die an unſerem Niederrheine ebenfalls gewöhnlich waren, z. B. Megingoz, Richza

(Richeza), Rizza u. s. w., so daß ein Zusammenhang klar ist, wenn auch der erste Bischof Salzburgs nicht vom Rheine gekommen wäre. Viele kölnische Feste werden auch in Salzburg angeführt. Ich erwähne nur (S. 18) Antiochiae cathedra s. Petri, depositio Albini (S. 19), Heribertus Ep. Colon. (S. 20), Albani M. (S. 29), Brun, kölnischen Erzbischofs Gereons (S. 37), Anno's (S. 40) und der eilftausend Jungfrauen (S. 147), die mit Ausnahme des auch in Mainz vorzüglich gefeierten Albanus, eigentliche kölnische Feste heißen können. — Zu der Geschichte der Inclusen (inclusae und inclusi) gibt auch unser Nekrologium einen bedeutenden Beitrag. Vgl. Vuezala (S. 16), Pertha (S. 21), Hadamar presbyter et inclusus (S. 32), Hizila, Hedwig (Hadauuich) (S. 35, 36), Haizman inclusus (S. 38), Pertha, Alhaidis, Engela (S. 47, 56, 60), Hezeman presb. inclusus, fr. hezemannus inclusus, Ulricus inclusus (S. 83, 87, 132), Wilwirgis inclusa (S. 162). — Für die Kunstgeschichte ist ebenfalls das Todtenbuch nicht unbedeutend, ja wäre alle solcherlei Schriften erforscht, so würde sie anders lauten und lichtvoller als eben jetzt, da mit dem Worte dummes Mittelalter Alles abgemacht ist. Ueberfluß gab es an Malern, da jede Kirche gleich der schönen Basilica des h. Rupert (S. 23, 36) auf das prachtvollste ausgemalt war. Genannt werden die Maler Meginwart (S. 15), Gezo (S. 19), Ruodperth (S. 22, vgl. 23, pictura, celatura, omnique ornatu etc.), vgl. S. 36), Gerhoch (S. 24), Magnus (S. 38), Pezil (S. 42), Chunrad (S. 169).

Auch sonstige Künstler kommen vor: artifex (S. 80), campanator (S. 92), fusor campanarum (S. 96), faber (S. 107) u. s. w. — Lebhaft versetzt uns in das alte Klosterleben, wenn wir von einem apotecarius (S. 161, 169) oder gar einer medica oculorum (S. 55, 173) lesen; denn die Kirche war bekanntlich nicht nur Seelen-, sondern auch Leibesheilanstalt, und zwar unentgeltlich. — Wie fleißige Bücherabschreiber die Mönche, die jetzt sogenannten Faulenzer waren, lehrt Erzbischof Arn (S. 15) schon im achten Jahrhundert, und eine Bibel für dreihundert Florin (S. 168) damaligen Geldes würde jetzt schwerlich Käufer finden. — Für die Geschichte der Baukunst sind ebenfalls nicht unwichtige Notizen beigebracht. Wirklich waren damalige Klosterbauten für ein Land unendlich wichtiger, als die Paläste und ähnliche Werke jetzigen Größen der Erde, und wenn die Stiftungen von Gurk, Berchtesgaden (S. 29, 30, 47, 49) oder von einem andern Summum (S. 54, 136), wie man auch zu Köln die älteste Domkirche außerhalb der Stadt Antiquum Summum (Gelen, de Magnit.) nannte, genau angegeben sind, so erhält der jetzige barbatus (S. 52) (barbatus laicus, clericus tonsus), d. h. weltliche Geschichtschreiber, Angaben, die leider nicht genug geschätzt werden. Prunkt unsere Zeit mit Bergdurchstichen, nun der Klosterbruder (S. 70) brachte Aehnliches zu Stande, ja das Salzkammergut ist ja eine Gabe der Mönche.

Schließlich bemerken wir, daß sogar die deutsche Literaturgeschichte aus unserer Schrift Gewinn ziehen kann. Dieß lehrt der wunderliche

Frauendienſtritter Ulrich von Lichtenſtein, über welchen S. 56 Nachricht zu holen iſt.

So ſind alſo die Nekrologien nicht ſo unbedeutende Schriftchen, als Manche glauben. Es kommt nur auf die Augen an, die ſehen und ſehen können, und deßhalb ſtatten wir dem Herausgeber den verdienten Dank ab.

Nr. 2, weniger umfangreich, überdieß theilweiſe verſtümmelt, bewegt ſich ſelbſtverſtändlich in demſelben Kreiſe, wie Nr. 1. Vorzüglich heben wir den Heinricus lapis (S. 11) hervor; denn die Lapides, Lapo, vielleicht Vorfahren des berühmten Geſchlechtes von Stein, ſind noch ein Räthſel an der Thüre der gothiſchen Kunſt und verdienen die größte Aufmerkſamkeit. — Im Jahre 1167 weihte Biſchof Johann von Olmütz (S. 9) die Kirche Windberg. — Auch finden ſich die Incluſen Swicarut (S. 13), Salomia (S. 38), einen Faber Heinrich (S. 15), die Geſchenkgeberin einer weißen Kaſel (S. 25) u. ſ. w. — Auf die Kaſeln möchten wir vorzüglich die Aufmerkſamkeit der Forſcher hinrichten; denn ſeit Dr. Bock dieſen Gegenſtand in ſeinen liturgiſchen Gewändern angeregt hat, erheben ſich eine Menge Fragen, die noch unerledigt ſind, zumal wo das Volk nach ſeiner Weiſe Namen gegeben hat, die jetzt ſeltſam klingen. So z. B. kommt in den Inventarien oft der Jäger vor. Was iſt er? Offenbar eine für Marienfeſte beſtimmte Kaſel, auf welcher der Erzengel Gabriel mit den Jagdhunden Fides, Spes und Charitas das jungfräuliche Einhorn jagt. Solche Jagdbilder waren früher häufig, eines findet ſich noch zu Erfurt im Chore.

Prof. Dr. Kreuſer.

Reliquien von Vincenz Eduard Milde, weiland Fürſten-Erzbiſchofen von Wien. Nebſt einem Abriſſe ſeines Lebens. Zweite Ausgabe. Wien, Braumüller, 1859. 8°. 1 fl. Oe. W.

Mit Spannung nahmen wir die Schrift in die Hand; denn ſie gilt dem Andenken eines Mannes, der, wie Dr. Ginzel ſagt, viele Verehrer, aber auch Gegner hatte. Ginzel gehört zu den Verehrern, und würdig als treuer Sohn ſeines ihm wohlbekannten Hirten führt er ſein Lebensbild aus. Indeſſen gibt es auch Leute in der Ferne, die Einiges ſchärfer hervorgehoben wünſchten, und weit entfernt, den Biographen zu tadeln, bemerken wir nur, daß man aus der Ferne anders ſieht als in der Nähe. Daß Milde eine tüchtige Natur war, und zwar in einer abſchwankenden, jetzt zuſammengefallenen, ſchwierigen Zeit, wer möchte das läugnen? Vom Buchbinderknaben ſich zu ſeiner hohen Stellung erheben, erheiſcht mehr als gewöhnliche Kraft; ſeine vielartigen Kenntniſſe konnte nur der eiſernſte Fleiß eines hellen Kopfes ſich aneignen. Noch nicht 23jährig als Prieſter und Katechet ausgezeichnet ſein und ſeine Stellung würdig ausfüllen, zeigt außer der Begabung auch

den Charakterwerth. Woher aber die vielen Gegner? Fast zufällig begegnet uns die Antwort in einer Andeutung gegen Ende des Lebensabrisses, er hieß — Josephiner. Für den Oesterreicher mag das Parteiwort hinreichen, für uns Entferntere und Nichtösterreicher hätte es einer weiteren Erklärung bedurft, wenn der Verfasser nicht vielleicht absichtlich in diese Verhandlung einzugehen wegen der Zeitleidenschaften vermieden hat. Achten wir auf Thaten und nicht auf hohle Namen, so scheint uns Josephinismus nichts Anderes zu sein, als nach dem Geiste der damaligen modischen Aufklärung Unterdrückung und Beraubung der katholischen Kirche. Können die Gegner hier Thatsachen nachweisen? Nein; also die Anklage fällt von selbst. Wer der und den Kirchen ein so großer Wohlthäter und Hebel war, kann nur von der Tollheit beschuldigt werden, das Gegentheil zu sein. Der gütige Kaiser Franz war gewiß kein Josephiner, und gerade Er erhob seinen Freund zu der höchsten Würde. Allerdings mag er seiner Zeit in evangelischer Klugheit und Voraussicht erfolglosen Bemühens nicht immer mit der Keule entgegengetreten sein; allein wenn wir Alle nach Goethe in einer gemeinsamen Atmosphäre athmen, auch die Größten der Erde jetzt den Forderungen der Massen weichen, was soll ein Bischof thun? Er muß eben die gemeinsame Luft mit einathmen, sowie Kaiser Franz tragen mußte, was Joseph vor der französischen Revolution in den Niederlanden verschuldete. Wir halten darum das Gedächtniß des Wiener Bischofs in Ehren, zumal er nie auf Rosen gebettet war, und freuen uns, daß er einen würdigen Lebensbeschreiber gefunden. Wer nicht auf das Beneficium (den Genuß), aber auf das Officium (S. XVI) sieht, zeichnet sich schon dadurch allein als braven Mann, und wer durch Thaten: Clerical-Seminar- und sonstige Stiftungen, Sorgfalt für Priesterbildung, Armenpflege, Kirchenbauten u. s. w. spricht, bedarf als Hirte keiner sonstigen Worte. Leider sind die Schwierigkeiten, mit denen (S. XXVII) er zu kämpfen hatte, nicht dargelegt, und wir können also kein Urtheil haben. Aber daß das Pöbeljahr 1848 ihn insultirte (S. XXVIII ff.), zeugt für ihn; denn das muß man den demokratischen Satanen nachsagen, daß sie viel feinere politische Nasen haben, als — Andere, und auf wen sie schimpfen, daran muß viel Gutes sein; und wenn (S. XXXVIII) im Jahre 1848 Milde den Muth hatte, die Frohnleichnams-Procession auszuführen, so ist das eine schwerwiegende That. Wir sagen also Hrn. Dr. Ginzel unseren Dank, daß er das Andenken eines Ehrenmannes wieder aufgefrischt hat, wünschen aber bei einer neuen Auflage das nordische Wort (XXXII) Intelligenz vermieden zu sehen, das in vielen Gegenden als Dummheit und Impertinenz etwas anrüchig geworden ist.

Ueber die Reliquien sagen wir nichts. Warum nicht? Weil es nicht ziemt, daß Hirten von Nichthirten recensirt werden. Was ein Bischof für die Gläubigen wirklich ist, nämlich der Heiland selbst, darüber möge man sich beim Apostelschüler Ignatius unterrichten. Allerdings sind die Diplomaten jetzt anderer Meinung, aber sind auch

keine Heilande geworden, nicht einmal Diplomaten, ich meine Begründer einer festen Zukunft. Prof. Dr. Kreuser.

Mörtel für die Freimaurer. Von Alban Stolz. Freiburg. Herder. 1862. 64 S. 8°. Pr. 3 Sgr.

Seltsam erscheint es in unserer schamlosen Zeit, die Alles an die Oeffentlichkeit zieht, daß das Logenwesen und ihre Winkelwirthschaft gerade von dem Schreibgesindel immer noch als ein Allerheiligstes behandelt wird, dessen Vorhang nicht gelüftet werden darf. Daß Nichts dahinter ist, wissen Alle, Nichts dahinter sein kann, sagt der gewöhnliche Menschenverstand; denn von Außen läßt sich Weisheit nicht eintrichtern, aber von Innen entwickeln. Aber große und sehr große Herren lassen sich ja jetzt aufnehmen? Je nun, wenn die Frauen Crinolinen um den Leib tragen, warum sollten die Männer sie nicht um den Hirnkasten tragen? „Foenum habet in c-ornu," sagt der Römer. Zwar werden die Angriffe wenig nützen, und die Humanitäts-Juden werden hartnäckig schweigen, wie sie bisher auf die edlen Worte des hochw. Bischofs von Ketteler nicht geantwortet haben; aber wir danken dennoch unserem braven Kalendermanne A. Stolz für seine Volksschrift und seine Derbheit; denn „ce qui est ridicule, n'est plus dangereux," sagt Voltaire. Das Schriftchen kommt unter das Volk, und dieses wird bald josephinisch und napoleonisch (S. 11) von Gauklern und Imbécilles reden, wenn es keinen Bruder König als Polizeispion für die wirklichen geheimen Schürzen-Stipendiaten anstellen kann. „Conviciare audacter, semper aliquid haeret," ist die Maxime unserer Osiris-Knaben. Ihre Regel befolgt, und auf sie losgeschlagen, öffentlich, denn brave Leute dürfen ihr Gesicht zeigen. Die Wirkung wird nicht ausbleiben. Lessing und sonstige Denker hielten nicht bei der Kinderei aus; welche Männer müssen es sein, die es können! — A. Stolz trifft den Nagel auf den Kopf — die Bornirten. Jedoch wozu viele Worte? Die Schrift nur empfohlen und verbreitet, das Volk wird schon selbst urtheilen. Für die höheren Kreise wird wenig zu thun sein, denn Mazzini hätte die Augen öffnen können, und in Belgien hat ja Verhagen geradeaus nicht nur erklärt, daß man politisch wirken müsse, sondern auch durch die That es bewiesen, als er die Majorität nicht für sich hatte, und seine Maurerei und Ladenburschen auf die Straße versetzte.

Prof. Dr. Kreuser.

Wien. Druck von Jacob & Holzhausen.